LIECHTENSTEIN
POLITISCHE SCHRIFTEN
Band 18

Arno Waschkuhn

Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Vaduz

Über dieses Buch

Dieses Buch ist die erste umfassende Monographie über das politische System Liechtensteins in sozialwissenschaftlicher Perspektive. Es ist in fünfjähriger Forschungsarbeit und teilnehmender Beobachtung des politischen Prozesses am Liechtenstein-Institut entstanden und durch dessen Gremien angenommen worden. Für die Drucklegung wurde es erneut aktualisiert und ist somit auf dem neuesten Stand der liechtensteinischen Politikentwicklung. In dieser Untersuchung wird die spezifische Handlungs- und Entscheidungsrationalität des Kleinstaates unter den Aspekten der Kontinuität und des Wandels im Kontext der liechtensteinischen Mischverfassung herausgearbeitet. Das Fürstentum wird in neuer Weise als politikwissenschaftliches Paradigma einer zugleich offenen wie geschlossenen Gesellschaft verstanden. Der Band analysiert das vielfältige gesamtgesellschaftliche Beziehungsgeflecht Liechtensteins und die unverwechselbare Formgestalt seines politischen Systems in zwölf Kapiteln: Rahmenbedingungen (Kleinstaat, historischer, sozioökonomischer und internationaler Kontext) • Landesfürst • Parlament • Regierung und Verwaltung • Justiz • Parteien • Verbände • Wahlen • Initiative und Referendum • Dezentralisierter Einheitsstaat • Entscheidungsprozess • Synthese. Ein ausführliches Literaturverzeichnis rundet die profunde Bestandesaufnahme Liechtensteins im Übergang zum nächsten Jahrhundert ab.

ISBN 3-7211-1020-X

Liechtenstein
Politische Schriften

BAND 18

Für Heidi (Urmeli)

Arno Waschkuhn

Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Vaduz 1994

© 1994 Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
FL-9490 Vaduz, Postfach 44
ISBN 3-7211-1020-X
Druck: Gutenberg AG, Schaan
Grafische Gestaltung: Sigi Scherrer, Vaduz

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Waschkuhn, Arno:
Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel / Arno Waschkuhn.
Liechtensteinische Akademische Gesellschaft, Vaduz. – Vaduz: Liechtensteinische Akad. Ges., 1994
(Liechtenstein, Politische Schriften; Bd. 18)
ISBN 3-7211-1020-X
NE: GT

Vorwort

Vielen Personen in Liechtenstein bin ich für die Unterstützung meiner Arbeit durch zahlreiche Informationen zu grossem Dank verpflichtet: Dr. Dr. Gerard Batliner, Georges Bauer und Marion Seeger, Alois Beck jun., Dr. Ivo Beck (†), Evelyne Bermann, Josef Biedermann, Michaela Braun, Dr. Thomas Bruha, Hans Brunhart, Dodo und Dr. Alois Büchel, Dr. Ernst Büchel, Dr. Hubert Büchel, Jösi Büchel, Markus Büchel, Anja und Michael Fasel, Claudia Fatzer-Ospelt, Dr. Doris Frick, Dr. Pepo Frick, Hedi und Panja Frommelt, Dr. Peter Geiger, Dr. Peter Goop, Anita Grüneis, Toni Gubser, Helga Hagen, Eva Hasenbach, Cornelia Hasler, Pius Heeb, Rita und Manfred Kieber, Dr. Walter Kieber, S.D. Hans-Adam II. von Liechtenstein, Dr. Benedikt Marxer, Dr. Ludwig Marxer, Helen und Helmuth Marxer, Regina Marxer, Werner Marxer, Wili Marxer-Schädler, Dr. Egon Matt, Manuela Meier, Margie und Dr. Guido Meier, Claudia Fritsche-Mündle, Rita Näscher, Walter Noser, Bernadette und Helmuth Öhri, Dr. Rainer Ospelt, Dr. Rupert Quaderer, Barbara Rheinberger, Dr. Michael Ritter und Katja, Dr. Nicolaus Ruther, Klaus Schädler, Dr. Manfred Schlapp, Dr. Erich Seeger (†), Wolfgang Seeger, Dr. Georg Sele, Aldina Sievers, Emanuel Vogt, Paul Vogt, Sonja und Kurt Wachter, Dr. Ernst Walch, Dr. Herbert Wille, Eva Maria Wohlwend, Guntram Wolf, Prof. Dr. Josef Wolf.
Schöne Grüsse gehen nach Deutschland an Ingrid und Robert sowie besonders an das gute alte Verchen. Das Buch ist meiner lieben Frau Heidi gewidmet, die hierfür einige Entbehrungen hat in Kauf nehmen müssen.
Besonders danke ich dem österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der die Arbeit (Projekt-Nr. P 7378-SOZ) unterstützt hat. Das Manuskript wurde vom Material her im wesentlichen Ende 1991 abgeschlossen. Bei der Überarbeitung zum Druck wurden sodann einige Aktualisierungen (bis hin zu den Landtagswahlen vom Februar 1993 und etwas darüber hinaus) vorgenommen.
Die Vorgänge im Spätsommer 1993, die gegenüber dem erst wenige Monate amtierenden neuen Regierungschef Markus Büchel zu einer Rücktrittsforderung seitens der eigenen Partei (FBP) führten, der ein Misstrauensvotum und ein Amtsenthebungsantrag – eingebracht durch die FBP-Fraktion und vom Landtag mit Stimmenmehrheit (17 bzw. 18 Stimmen) beschlossen – folgten, was wiederum den Fürsten Hans-Adam II. am 15. September 1993 zur Landtagsauflösung veranlasste, so dass Neuwahlen binnen sechs Wochen durchzuführen sind, konnten hier nicht mehr reflektiert werden. Sie werfen allerdings ein bezeichnendes Licht auf den Zustand der politischen Moral, den sozialdominanten Kommunikationsstil und die politisch-kulturelle Gegenwartskrise im Kleinstaat Liechtenstein.
Die Arbeit ist durch die zuständigen Organe des Liechtenstein-Instituts, an welchem ich von Oktober 1987 bis September 1992 als Forschungsbeauftragter für Politikwissenschaft tätig war, Ende November 1992 angenommen worden.

Prof. Dr. Arno Waschkuhn

Inhaltsverzeichnis

Zur Einführung 7

I. Kapitel:
Rahmenbedingungen 14
Kleinstaat 22
Historischer Kontext 31
Sozioökonomischer Kontext 44
Internationaler Kontext 66

II. Kapitel:
Landesfürst 80

III. Kapitel:
Parlament 125

IV. Kapitel:
Regierung und Verwaltung 168

V. Kapitel:
Justiz 191

VI. Kapitel:
Parteien 243

VII. Kapitel:
Verbände 280

VIII. Kapitel:
Wahlen 306

IX. Kapitel:
Initiative und Referendum 324

X. Kapitel:
Dezentralisierter Einheitsstaat 343

XI. Kapitel:
Entscheidungsprozess 367

XII. Kapitel:
Synthese 379
Sachregister 393
Literaturverzeichnis 398
Über den Autor 417

Zur Einführung

Politische Systeme dienen der Herstellung allgemeinverbindlicher Entscheidungen in einer Gesellschaft hinsichtlich öffentlicher Problemstellungen, wofür soziohistorisch jeweils bestimmte Institutionen oder Verfahren eingerichtet sind oder sich ausgeformt haben. Sie sind gesellschaftlich-evolutionär oder politisch-revolutionär durch kollektives oder systemrelevantes Handeln entstanden und entsprechend auch nach wie vor veränderbar, sofern ihre Legitimationsbasis nicht mehr ausreicht. Sie sind dabei prinzipiell wie aktuell an Akzeptanz (Folgebereitschaft) und Durchsetzung als ihren Stabilitätsbedingungen gebunden und stehen generell im stets gegebenen Spannungsverhältnis von Statik und Dynamik gesamtgesellschaftlicher Verhältnisse oder Prozessabläufe mit unübersehbaren und unbeabsichtigten interdependenten Handlungsnebenfolgen. Politische Systeme reduzieren die Weltkomplexität und bilden eine steigerungsfähige Eigenkomplexität aus; sie sind funktional spezifiziert auf das Systemziel der Bestandswahrung durch Anpassungsflexibilität im Hinblick auf externe Einflüsse oder Ereignisse und verfügen als Steuerungssprache über das Medium für legitim gehaltener Macht.

Während der Begriff der Verfassung nach herkömmlichem Verständnis auf das Juristisch-Normative abstellt, hebt der *Begriff des politischen Systems* auf das Empirisch-Tatsächliche ab. Von der Kategorie des Regierungssystems ist die des politischen Systems wiederum dadurch unterschieden, dass "nicht nur die politischen Institutionen,[1] sondern auch Gegebenheiten und Entwicklungen des gesellschaftlichen Umfeldes in den Blick genommen werden und der Wirkungszusammenhang zwischen dem Institutionengefüge, der Interaktion der Institutionen und der Gesellschaft mit erforscht wird."[2]

Einige systemtheoretische Reflexionen[3]

Die beobachtungsabhängige und widerständige Realität konstituiert Weltkomplexität und setzt zugleich einen Möglichkeitshorizont frei für die Einheit von Aktualität und Possibilität (Virtualität) von Systemen. Ein System ist stets weniger komplex als seine Umwelt(en), und hierin ist gleichzeitig seine ordnungsstiftende Leistung begründet. Es kann das Komplexitätsgefälle, die Differenz von System und Umwelt, intern bearbeiten und so seine systemspezifische Eigenkomplexität approximativ steigern. Die Gesellschaft wiederum besteht aus Kommunikationen oder Handlungen, die aufeinander bezogen sind und an die man sinnhaft anschliessen kann. Aufgrund dieser Netzwerke oder strukturellen Koppelung reproduziert sich die Gesellschaft selbst und ständig neu. Die Interpenetration (wechselseitige Durchdringung) der funktional ausdifferenzierten Teilsysteme und die Interaktionen der subsystemischen Handlungs- und Entscheidungsträger legen die Systemgrenzen innerhalb/ausserhalb

[1] Siehe Waschkuhn 1974 und 1985.
[2] Nohlen/Weihe 1991, S. 552.
[3] Vgl. Waschkuhn 1987.

operativ fest als Selbstthematisierung der Gesamtgesellschaft. Sie definieren die Eigenständigkeit und Formgestalt eines Gemeinwesens in der Zeit. Insofern sind *politische Systemanalysen* stets standortgebunden.[4]

Theorieansätze der vergleichenden Politikforschung sind von daher am ergiebigsten, wenn man ihre konzeptionellen Entfaltungen auf das *Forschungsdesign* hinsichtlich der zu untersuchenden politischen Handlungs- und Systemeinheit bezieht. Systemvergleiche können ohnedies in der Regel nur einige wenige Generalisierungen erbringen, da die jeweiligen Spezifika als Strukturbesonderheiten oder Eigentümlichkeiten soziohistorisch vermittelt sind. Jedoch kommen wir an demokratietheoretischen Überlegungen und Beurteilungsmassstäben nicht vorbei. Auch für eine Monographie des politischen Systems des Fürstentums Liechtenstein müssen wir bei aller gebotenen Zurückhaltung in bezug auf das monarchische Element demokratietheoretische Maximen mit Kriterien einer kleinstaatenspezifischen Handlungsrationalität kombinieren, um eine normative Evaluationsgrundlage zu gewinnen. In diesem Kontext ist ferner darauf zu verweisen, dass die ältesten und stabilsten parlamentarischen Demokratien in Europa zugleich Monarchien sind.

Demokratietheoretische Überlegungen

Eine allgemein akzeptierte oder massgebliche Demokratietheorie indes gibt es nicht, sondern nur verschiedene demokratietheoretische Ansätze:[5] "Es existiert eine Fülle gleichermassen unbefriedigender Definitionsversuche, die meist jeweils ein Element als in besonderer Weise kennzeichnend herausstellen: Volkssouveränität, Gleichheit, Partizipation, Mehrheitsherrschaft, Toleranz, Herrschaftslimitierung und -kontrolle, Grundrechte, Gewaltenteilung, Rechts- und Sozialstaatlichkeit, allgemeine Wahlen, Öffentlichkeit, Meinungswettbewerb, Pluralismus u.a.m."[6] Hinsichtlich demokratietheoretischer Ansätze lassen sich dabei zwei Grundtypen unterscheiden: *normative* und *empirisch-deskriptive* Theorien. Während normative Ansätze begründen, "was Demokratie idealerweise ausmacht und warum sie anderen Regierungsformen überlegen ist", stellen empirisch-deskriptive Zugänge in analytischer Absicht dar, "was Demokratie ist und wie sie wirklich funktioniert". Hinzu kommt, dass diese Differenzierung indes nur eine ungefähre Orientierung erlaubt; "denn auch normative Begründungen berufen sich auf Empirie, und umgekehrt beschreiben die empirischen Ansätze nie bloss die vorgefundene Wirklichkeit, sondern interpretieren und organisieren sie (nur) unter einem besonderen Frageaspekt."[7]

Wir müssen uns daher fürs erste mit reflexiv-bescheidenen oder tentativen Demokratietheorien begnügen. Demokratie stellt sowohl eine allgemeinverbindliche Norm als auch ein gesellschaftliches Regelsystem dar, dessen Zweck es ist, die kollektiven Kosten in Gestalt von unnötigen Diskriminierungen möglichst gering zu halten. Des weiteren können wir uns durchaus an einer Demokratiedefinition *e contrario* orientieren: "Demokratie ist ein System, in dem niemand sich selbst auswählen kann, niemand sich die Macht zum Regieren selbst verleihen kann und deshalb niemand sich unbedingte und unbeschränkte Macht anmassen kann."[8] In analoger Weise ist es auch für den kritischen Rationalisten Karl Popper das zentrale Element der Demokratie, dass man die politischen Handlungs- und Entscheidungsträger auf friedliche Weise durch kollektiven Wahlentscheid wieder ablösen kann und die politi-

---

[4] Es ist daher wenig sinnvoll, das Fürstentum Liechtenstein beispielsweise mit Schweden unter dem Gesichtspunkt der Monarchie zu vergleichen oder mit dem Vatikan als Kleinststaat und Wahlmonarchie. Auch ist es wenig sinnvoll, den liechtensteinischen Landesfürsten mit dem amerikanischen oder französischen Präsidenten zu vergleichen, wie es bisweilen geschieht, weil letztere keine Erbmonarchen, sondern volksgewählt sind, von vielen anderen Unterschieden einmal abgesehen.

[5] Sartori 1992, S. 2, Waschkuhn 1984, S. 7.

[6] Guggenberger 1991, S. 70 f.

[7] Ebd., S. 72.

[8] Sartori 1992, S. 210.

schen Eliten diese ihre Abwahl auch akzeptieren. Die entscheidende institutionelle Frage lautet für ihn: "Wie können wir unsere politischen Einrichtungen so ausbauen, daß auch unfähige und unredliche Machthaber keinen großen Schaden anrichten können? – Mit anderen Worten, das Fundamentalproblem der Staatstheorie ist das Problem der Zähmung der politischen Macht, der Willkür und des Missbrauchs der Macht durch Institutionen, durch die die Macht geteilt und kontrolliert wird."[9]

Eine empirisch informierte und komplexe Demokratietheorie muss jedenfalls erst noch entwickelt werden:[10] "Eine Demokratietheorie, die aktuellen wissenschaftlichen Standards genügt, müsste komplex und elastisch genug sein, beide Impulse (nämlich zwischen den Polen "Utopie" und "Anpassung", A.W.) zu integrieren, d.h. die spezifischen Fragen und Folgerungen auch unterschiedlicher Ansätze heuristisch-sinnvoll aufeinander zu beziehen. ... Sie darf sich nicht einem einzelnen Zielwert ... allein verschreiben, sondern muss eine möglichst grosse Zahl jener Zielvorstellungen kombinieren, welche sich in der westlichen Demokratiephilosophie und Demokratiepraxis als bedeutsam herausgestellt haben. Sie darf weder die Wirklichkeit bloss wiedergeben, noch darf sie sich in uneinholbar realitätsferne Utopien verlieren. Gefordert ist ein komplexer Theorieansatz, der eine mittlere Distanz zwischen Vision und Wirklichkeitsbezug hält; eine Demokratietheorie, die ihrer Realität stets voraus ist, ohne sie jedoch aus dem Auge zu verlieren."[11] Die Politikwissenschaft als Sozialwissenschaft stellt in diesem Kontext ein kritisches Orientierungswissen bereit für differenzierte legitime Politik.

Erkenntnis- und Methodenfragen

In den Sozialwissenschaften gibt es "keine allgemeingültigen Gesetze und es wird nie welche geben ..., weil ... die in Verallgemeinerungen über menschliches Sozialverhalten steckenden kausalen Bedingungen in bezug eben auf das Wissen (oder die Überzeugungen), das die Akteure über die Umstände ihres eigenen Handelns besitzen, einen instabilen Charakter aufweisen."[12] Die Strukturmomente sozialer Systeme besitzen insofern sowohl ermöglichende ("enabling") als auch einschränkende ("constraining") Qualitäten, und anders als die Naturwissenschaften stehen die Sozialwissenschaften unvermeidlich in einer Subjekt-Subjekt-Beziehung zu ihrem Gegenstand, d.h. die Sozialwissenschaften sind nicht von "ihrer Welt" in der Weise isoliert, wie die Naturwissenschaften es von der "ihren" sind.[13] Der Sozialwissenschaftler ist mithin eher ein Kommunikator, indem er Bedeutungssysteme aus bestimmten Kontexten sozialen Lebens an Bedeutungssysteme aus anderen Kontexten übermittelt.[14]

Neben empirischen Daten sind als "weitere Bausteine der theoretischen Analyse zu akzeptieren: Gedankenexperimente, Sozial- und Kulturgeschichte, langjährige Lebenserfahrung in dem kulturellen Kontext, dessen Analyse ansteht, auch Intuition". Bei den stets und unvermeidlich mit Unschärferelationen behafteten kollektiven Konstrukten sozialer Wirklichkeit sind empirische Ergebnisse, quantitativ wie qualitativ erhoben, lediglich bestimmte Muster für die theoretisch-analytische Interpretation. Dabei kann für einen sozialwissenschaftlichen Forscher mit kritischem Anspruch nur gelten: "Im Dilemma zwischen den Irrtumsrisiken der Interpretation und der Inhaltsarmut purer Datenbuchhaltung ist die erste Alternative vorzuziehen."[15]

---

[9] Popper 1984, S. 249.
[10] Siehe u.a. Scharpf 1975, Waschkuhn 1984.
[11] Guggenberger 1991, S. 79.
[12] Giddens 1988, S. 46. Insofern ist die sog. "self-fulfilling-prophecy" der Spezialfall eines die Sozialwissenschaften allgemeiner kennzeichnenden Phänomens (ebd.).
[13] Ebd., S. 215, 405 ff.
[14] Ebd., S. 329. Insofern sprechen z.B. Negt/Kluge (1992) auch nicht von Politik als einem Sachgebiet und einer professionellen Tätigkeit, sondern sind mehr an dem Rohstoff interessiert: dem Politischen, das in jedem Lebenszusammenhang versteckt ist.
[15] Schulze 1992, S. 25.

Dies auch deswegen, weil sozialwissenschaftliche Forschungsresultate für die Initiierung von Diskursen besonders dann geeignet sind, wenn sie überraschendes, kontraintuitives Wissen liefern.[16] Jedoch sind die Probleme in diesem Zusammenhang zu "enttrivialisieren" und zu rationalisieren, ohne sie gleichsam im Wissenschaftssystem abzulagern.

Grundsätzlich gilt: "Verwissenschaftlichte öffentliche Diskurse folgen weder unmittelbar der Rationalität von Wissenschaft noch der Eigenrationalität der beteiligten Institutionen und Akteure, sondern sie sind als eigenständiger Verwendungsbereich, als mehr oder weniger rationales Spiel sui generis zu betrachten, in dem sozialwissenschaftliche Ergebnisse als Spielressourcen unter Umständen von grossem Einfluss sein können."[17] Gerade die Politikwissenschaft kann mit ihren vielfältigen Zugängen und Ansätzen ein Zusammenhangsdenken anregen und ein kritisches Orientierungswissen herstellen, insofern sie gesellschaftliche Ordnungsentwürfe und ihre zeitbedingten Realisationsformen in normativer Hinsicht reflektiert. Sie will die jeweilige soziopolitische Wirklichkeit in ihren Strukturen und Prozessen erkennen, und sie sucht mit ihren Deutungsmodellen und konkurrierenden Rationalitätsbegriffen zugleich, den sozialen und politischen Wandel im Kontext der Geschichte argumentativ zu fördern, indem sie als sinnvoll und politikrelevant bezeichnete Handlungsziele, Wertvorstellungen sowie soziale Normen vermittelt, die prinzipiell wie aktuell auf Institutionen gestellt und politisch-praktisch auf Folgebereitschaft angewiesen sind. Sie will die politische Prozesswirklichkeit mitsamt ihren systemspezifischen Prämissen, Alternativen und Folgewirkungen im Rahmen unterschiedlicher Optionen bzw. wechselseitiger Abhängigkeitsverhältnisse verständlich machen. Die Politikwissenschaft soll auf diese Weise dazu beitragen, die Handlungsstrategien und Argumentationsmuster konkreter Politikgestaltung im Lichte von Herrschafts-, Macht-, Legitimitäts-, Freiheits- und Gerechtigkeitsaspekten beurteilen zu können und damit die stets gegebene Differenz von Orientierungsnotwendigkeit und Handlungsmöglichkeit überbrücken helfen.[18]

Über dieses Buch

Die hier präsentierte Untersuchung des politischen Systems Liechtensteins, seiner Strukturen und immanenten Probleme, beruht auf ausgewerteten Daten und ermittelten Fakten, zahlreichen qualitativen Interviews mit verschiedenen Repräsentanten des öffentlichen Lebens und auf einer fast fünfjährigen teilnehmenden Beobachtung des politischen Prozesses im Fürstentum seit Oktober 1987. Die hierbei erworbene Liechtenstein-Hermeneutik liegt der Monographie insgesamt zugrunde, was insbesondere die Bewertungen und Gewichtungen betrifft, die ich hinsichtlich der Akteure und Konfliktthemen vorgenommen habe. Auch sie sind inhaltliche Ergebnisse meines Forschungsprojektes, die ich hiermit zur Diskussion stelle. Ich habe im wesentlichen die Institutionen und Funktionen des politischen Systems Liechtensteins an ihren normativen Ansprüchen selbst gemessen, d.h. das liechtensteinische politische System wurde gleichsam aus sich heraus analysiert, insofern es eine politische Form- und Prozessgestalt aufweist und herausgebildet hat (Kleinstaat, letzte deutschsprachige Monarchie, repräsentative und direkte Demokratie, Allparteienregierung seit 1938, konkordanzdemokratische Ausprägungen, rapider Modernisierungsprozess etc.), die als einzigartig und unverwechselbar apostrophiert werden muss. Jedoch wurden des öfteren demokratietheoretische Überlegungen, kleinstaatenspezifische Theorieansätze sowie systemtheoretische

[16] Lau 1989, S. 401.

[17] Ebd., S. 413. – Für Giddens 1988, S. 412 waren und sind die praktischen Folgen der Sozialwissenschaften in bezug auf ihr Eindringen in die von ihnen analysierte Welt tatsächlich schon immer besonders weitreichend.

[18] Siehe Waschkuhn 1991 (Polit. Theorie), S. 499.

Modellvorstellungen zur Evaluation und Veranschaulichung herangezogen.[19] Gelegentlich wurden auch Eingriffskategorien oder Bewältigungsmodalitäten für die liechtensteinische Politikgestaltung konzipiert, um einige Defizite abbauen zu helfen. Im Fokus meiner Bemühungen stand jedoch alles in allem die Herausarbeitung der eigenen Handlungs- und Entscheidungsrationalität des Kleinstaates Liechtenstein.

Im *ersten Kapitel* werden die *Rahmenbedingungen* dargestellt, und zwar im Hinblick auf den Kleinstaat ("small is beautiful", Defizitanalyse, anthropologisch-soziales Problemverständnis, sozialwissenschaftliche Konzepte: strukturelle Knappheit und Verletzlichkeit, externe Verflechtung und Abhängigkeit) sowie im historischen, sozioökonomischen (insbesondere Post-, Zollanschluss- und Währungsvertrag mit der Schweiz, Finanzmarkt und Bankplatz, rechtliche Regelungsdifferenzen, aufholende Spätindustrialisierung der Exportökonomie, Ausländerbeschäftigung im heimischen Arbeitsmarkt, Standortvorteile und -nachteile, Aussenabhängigkeit) und im internationalen Kontext (Bewahrung der Eigenstaatlichkeit, Autonomieverluste im Beziehungsreichtum mit dem eidgenössischen Sozius, Teilhabe an internationalen Organisationen, vor allem Europarat, KSZE, UNO und EFTA, EWR-Abkommen).

Das *zweite Kapitel* ist dem *Landesfürsten* gewidmet. Es wird in Sonderheit der monarchische Stilwandel von Franz Josef II. zu Hans-Adam II. von Liechtenstein herausgearbeitet, wobei auch einige Kontinuitätslinien deutlich werden. Vor allem die Thronreden (Landtagseröffnungsreden und öffentliche Ansprachen) sowie grundsätzliche Interviews und Stellungnahmen erlauben Rückschlüsse auf das jeweilige Politik-, Verfassungs- und monarchische Amtsverständnis, die durch zwei ausführliche Gespräche des Verfassers mit dem heutigen Landesfürsten verdichtet wurden. Hans-Adam II. neigt zweifelsohne zu unkonventionellen Ideen, verfügt über eine besondere Art kreativer Symbolik und versucht, bestimmte monarchische Kompetenzen zu reaktivieren, so dass nach den Denkmustern und Politikvorstellungen des dynamischen Fürsten in seiner Regierungszeit eine "politische Monarchie" mit entsprechenden Interaktionsproblemen in bezug auf die anderen Staatsorgane erwartet werden kann.

Das liechtensteinische *Parlament* (Landtag) ist Gegenstand des *dritten Kapitels*. Es werden einige markante Stationen der Landtagsgeschichte aufgewiesen, die Konstituierung und das Procedere sowie die Instrumente des liechtensteinischen Milizparlaments dargetan, die Kommissionen und Fraktionen charakterisiert, die Stufen des Gesetzgebungsprozesses und die kleinen Schritte zu einer Parlamentsreform in Liechtenstein behandelt. Ein Hauptaugenmerk liegt auf der parlamentarischen Kontrolle, die aufgrund geringer Infrastruktur der Volksvertretung defizient und sicherlich verbesserungsfähig ist. Eine Aufstockung auf etwa fünfzig Mandatare würde bereits von sich aus für mehr Pluralität sorgen und hätte überdies auch arbeitsentlastende Funktionen für den einzelnen Abgeordneten.

Regierung und Verwaltung werden im *vierten Kapitel* untersucht. Die liechtensteinische Halbmilizregierung übernimmt weithin die Legiferierung des Parlaments und ist zum aktiven Träger der Entscheidungsmacht resp. zur Aktionszentrale des Politischen in Liechtenstein geworden. Obwohl ein Übergewicht der Exekutive zu konstatieren ist, ist auch diese der Tendenz nach überfordert, so dass eine Verstärkung und Professionalisierung zu postulieren ist. Es werden die Strukturprinzipien und Funktionsschwächen der Kollegialregierung, ihre Stellung als oberste Verwaltungsbehörde, die Problematik des Verordnungsrechtes, Fallbeispiele fürstlicher Interventionen sowie Rollenprofile und Politikstile der Regierungsmitglieder analysiert. Dabei ist vor allem die Funktion der Minderheit in einer Allparteienregierung aufgrund der Überlagerung durch das Mehrheitsprinzip, das auch in einer Konkordanzdemokratie greift, ein strukturelles Politikproblem.

[19] Allerdings ist beispielsweise die allgemeine Systemtheorie in bezug auf den Kleinstaat Liechtenstein defizient, da sie uneingestandenermassen zu dem "Vorurteil" (bias) neigt, vom hochdifferenzierten Grossflächenstaat her zu denken, sich vornehmlich auf Konkurrenzdemokratien bezieht, dabei Politik vor allem durch das klare Dual von Regierung/Opposition fundiert sieht, konkordante oder proporzmässige Prozesse der Politikformulierung und -implementation vernachlässigt sowie direktdemokratische Elemente (ganz zu schweigen von den monarchischen Kompetenzen) kaum jemals in den Blick nimmt. Eine relative Ausnahme stellen hier die Konzeptualisierungen von Hans Geser (1976, 1991) dar.

Das *fünfte Kapitel: Justiz* bezieht sich auf die Justizrechtsordnung Liechtensteins in umfassender Weise. Es werden die Strukturen und Funktionen der Justizbehörden und rechtlichen Institutionen thematisiert, weitere Rechtselemente, Spezifika des liechtensteinischen Rechts und ihre eigenständigen Formen (Personen- und Gesellschaftsrecht, Ehe- und Familienrecht) sowie die Strafrechtsreform problematisiert und gewürdigt. Ferner wird auf bestimmte Defizite und ihre Behebung im Rechtsgefüge Liechtensteins eingegangen. In das Kapitel ist der "Kunsthausfall" integriert, der sich zur Staatsgerichtshofaffäre ausweitete und in der Folge zu vorgezogenen Neuwahlen, zwei Volksabstimmungen und zur erstmaligen Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission in Liechtenstein seit Geltung der Verfassung von 1921 führte.

Das *sechste Kapitel* widmet sich den inzwischen vier *Parteien* in Liechtenstein in genetisch-historischer und prinzipieller wie aktueller Sicht, wobei die programmatische Ausrichtung im Vordergrund des Frageinteresses steht. Im einzelnen werden die beiden bis 1993 allein im Landtag und in der Regierung vertretenen Parteien, Fortschrittliche Bürgerpartei und Vaterländische Union, hinsichtlich ihrer Akzentuierungen vorgestellt und die Charakteristika des grosso modo – trotz zweier Kleinparteien und früherer dritter Kräfte – kompetitiven Zweiparteiensystems in Liechtenstein entfaltet. Es folgt eine Darstellung der strukturell benachteiligten beiden kleinen teiloppositionellen Gruppen, Freie Liste und Überparteiliche Liste Liechtenstein, und es wird nach einem Resümee hinsichtlich des sich zerfransenden Parteiensystems eine politikwissenschaftliche Relativierung der Kategorie der "Volkspartei" angeschlossen. Seit den Landtagswahlen 1993 ist sodann ein Mehrparteiensystem auch für Liechtenstein gegeben, insofern die Freie Liste in den Landtag gewählt wurde, mithin parlamentarische Verantwortung übernahm und zur aktiven Mitgestalterin der liechtensteinischen Politik wurde.

Im *siebten Kapitel* werden die *Verbände* in Liechtenstein beleuchtet. Es wird eine Typologie verbandsmässig organisierter Interessen mit liechtensteinischen Beispielen belegt, um sodann vor allem die grossen Verbände im Wirtschaftsbereich und in der Arbeitswelt hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Organisationsstruktur darzutun. Im weiteren wird die Verbandsteilnahme an Vernehmlassungsverfahren erörtert, werden die Funktionen der Verbände aufgezeigt und einige neuere Theorieansätze im Blick auf liechtensteinische Befindlichkeiten eingeführt. Das Interessenvermittlungssystem steht wegen der unterschiedlichen Ausrichtungen des sekundären und tertiären Sektors im Bereich der europäischen Integration unter Druck und muss auch nach der ersten EWR-Volksabstimmung in Liechtenstein kontroverse und harte Bewährungsproben gewärtigen.

Das *achte Kapitel: Wahlen* behandelt die Charakteristika der Parlamentswahlen in Liechtenstein, erläutert das Wahlverfahren, listet die Anlässe zu Wahlbeschwerden auf, beschäftigt sich mit der sog. Mehrheitsklausel, deren Einführung zweimal in der Volksabstimmung scheiterte, schildert den liechtensteinischen Wahlkampfstil anhand der vorgezogenen Neuwahlen 1989 sowie der letzten Landtagswahl 1993 und skizziert das bis 1993 relativ konstante Wählerverhalten, das mit den Landtagswahlen 1993 einen Umschwung erfuhr.

Initiative und Referendum als Elemente direkter Demokratie sind der Untersuchungsgegenstand des *neunten Kapitels*. Im einzelnen werden die Spezifika der direktdemokratischen Volksrechte im Unterschied zur Schweiz ausgebreitet, und es schliesst sich eine Evaluation der Volksabstimmungen im Fürstentum an. Es ist als bemerkenswert festzuhalten, dass in Liechtenstein im Durchschnitt nahezu jede zweite Volksinitiative erfolgreich ist. Als Fallbeispiele wurden die erste, im Ergebnis erfolglose und die spätere erfolgreiche Verfassungsinitiative zur Einführung eines Staatsvertragsreferendums mit dem Intermezzo einer Abstimmungsbeschwerde ausgesucht.

Im *zehnten Kapitel* werden die Gemeindestrukturen im *dezentralisierten Einheitsstaat* Liechtenstein und die Interrelationen der zwei Gebietskörperschaften (Land und Gemeinden) untersucht. Es werden die Kompetenzen und eigenen Wirkungskreise der Gemeinden, die Gemeinde- und die Bürgerversammlung, die direkte Demokratie auf Gemeindeebene, die

politischen Gemeindestrukturen und -wahlen, das Finanzwesen und die Ausrichtungen eines neuen Gemeindegesetzes entfaltet, um mit den Gemeindevertreterwahlen 1991 und einem generellen Ausblick in bezug auf den Stellenwert gemeindlicher Institutionen zu enden.

Das *elfte Kapitel* erläutert in grundsätzlicher Weise den *Entscheidungsprozess* im Kleinstaat Liechtenstein. "Kleinheit" wird soziologisch in Rücksicht auf die Knappheit personeller Ressourcen betrachtet, und es werden die Implikationen einer hohen Elitenkonnektivität für den politischen Prozess aufgewiesen. Die Bedingungskonstellationen kleiner Handlungssysteme, die funktionalen Erfordernisse innerer Konsistenz und adaptiver Flexibilität nach aussen, eine Anwendung der Modellannahmen auf Liechtenstein und eine kritische Einschätzung des Lokalismus wie des Milizsystems umfassen das Problemspektrum dieses Abschnitts. Als Fallbeispiel systemimmanenter Politikblockaden wird schliesslich die vorläufig gescheiterte Gesamtrevision des Beamtenrechts in Liechtenstein herangezogen.

Das *zwölfte Kapitel* entfaltet eine *Synthese* nicht als Extrakt, sondern als eine Verdichtung der liechtensteinischen Gesamtatmosphäre. Insofern werden hier auch einige Fragen der politischen Kultur und der politikwissenschaftlichen Einordnung des politischen Systems des Fürstentums Liechtenstein angegangen. Die Orientierungsprobleme wachsen und zentrieren zu einer Identitätskrise, für deren Bewältigung Liechtenstein neben der politisch-institutionellen Kreativität engagierte und vorausschauende Handlungs- und Entscheidungsträger in allen Bereichen benötigt, um weiterhin als Prototyp einer offenen und zugleich geschlossenen Gesellschaft zu reüssieren. In der Chancenausnutzung bei strukturell geringen Möglichkeiten ist der ressourcenschwache und machtreduzierte Kleinstaat ohnedies kaum zu überbieten, ist aber in dieser Hinsicht stets auf eine wohlwollende Umwelt angewiesen.

I. Kapitel: Rahmenbedingungen

"Wenn wir unseren Vortheil recht verstehen, können wir ein Völklein vorstellen, das Niemandem gefährlich ist, aber doch Allen Achtung abnöthigt."

Peter Kaiser (1848)[1]

"Mein Land erkennt sich an den BMWs. Nachts stehen sie bis in die Höfe, von Schellenberg bis Balzers, dann beginnen die Bankomaten im Land zu leuchten."

Irene Nigg (fast 140 Jahre später)[2]

Das Fürstentum Liechtenstein ist als souveräner Staat kleiner als nur einfach klein.[3] Auf 160 km², davon fast zwei Drittel Gebirge, leben 29386 Einwohner, mehr als ein Drittel hiervon sind Ausländer. Liechtenstein hat die letzte deutschsprachige Monarchie bewahrt (wenngleich die Bevölkerung einen nicht ganz leicht zu verstehenden alemannischen Dialekt spricht) und überdies in den letzten ca. vierzig Jahren einen beeindruckenden wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung erfahren. Es ist heute, nachdem es zuvor eines der ärmsten Länder Europas war, eines der höchstindustrialisierten und reichsten Länder der Welt.[4] Im Ausland "weiss" man indes relativ wenig über diesen ungewöhnlichen "Kleinstaat im Herzen Europas" und rechts des ("jungen") Rheins, wo die West- und Ostalpen aufeinanderstossen und dessen Grenzen mit einer Gesamtlänge von 75 km im Süden und Westen gegen die Schweiz, im Osten und Norden gegen Österreich verlaufen.[5]

Die Liechtenstein-Darstellung in den ausländischen Medien ist lückenhaft und nicht selten von Klischees, Vereinfachungen oder Übertreibungen geprägt. Es herrscht die Perspektive vor, man könne Liechtenstein gleichsam "mit einem Blick" erfassen. Dennoch ist das Liechtenstein-Image keineswegs schlecht, sondern eher positiv. Liechtenstein gilt als eine erfolgreiche Skifahrernation, als "Steuerparadies", Herausgeber von prachtvollen Briefmarken mit hohem Sammelwert, als dankbares Domizil von Briefkastenfirmen und Fluchtkapital, gelegentlich auch als "Operettenmonarchie", wo die Welt buchstäblich noch in Ordnung ist, als Kleinod für Nostalgiefreunde und Folkloreliebhaber.

Es verwundert daher nicht, wenn Liechtensteiner von ausländischen Besuchern, die in der Regel Durchgangstouristen sind, nach ihrem Verhältnis zum Fürsten bzw. zur Monarchie gefragt werden und dabei häufig "mitleidige Überheblichkeit" oder "spöttische Unsicher-

---

[1] Der Pädagoge und Geschichtsschreiber Peter Kaiser war Abgeordneter Liechtensteins in der Frankfurter Paulskirche und für seine Zeit ein ausgesprochen aufgeschlossener Geist. Siehe u.a. Allgäuer 1964 und Erinnerungen 1984.

[2] Irene Nigg (geb. 1955 in Schaan) ist eine liechtensteinische Schriftstellerin und Journalistin. Das Zitat stammt aus ihrem essayistischen Bericht "Baumfällungen", in: Liechtensteiner Almanach 1987, S. 86-89, hier: S. 87.

[3] Matt 1986, S. 144.

[4] Siehe u.a. Hubert Büchel, Das Wirtschaftswunder Liechtenstein, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 4.5.1988, S. 3 sowie den Abschnitt "Sozioökonomischer Kontext" dieses Kapitels weiter unten.

[5] Walter Kranz, Geographie und Sprache, in: ders. (Hrsg.), Fürstentum Liechtenstein, 8. Aufl. Vaduz 1982, S. 195 f.

heit" mitklingt, "ob denn hier nicht ein operettenhaftes Überbleibsel längst verflossener feudaler Zeiten als rentable Touristenattraktion konserviert werde". Disneyland in den Alpen?[6] Ein liechtensteinischer Gewährsmann und ehemaliger Kabinettsdirektor des Fürsten lässt die Liechtensteiner diesen Fragestellern – die im "Ländle" selbst ebenso spöttisch "Car- und Business-Touristen" genannt werden – so antworten: "Der Liechtensteiner reagiert stolz und verärgert zugleich. Er verweist auf die in der Verfassung festgelegte Staatsform einer 'konstitutionellen Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage'. Die demokratischen Rechte seien voll ausgebaut, das Staatswesen funktioniere ausgezeichnet. Die Volkswirtschaft blühe, der Industrieexport steige stetig, die sozialen Einrichtungen würden ständig verbessert. Kurzum, dem Liechtensteiner sei es noch nie so gut gegangen."[7]

Wir wissen nicht und halten es für fraglich, ob alle Liechtensteiner durchgängig diese Antwort geben und ihre Wohlstandssituation in dieser Weise einschätzen würden, aber immerhin sind die politischen Strukturen angesprochen, um die es uns in dieser Arbeit vornehmlich geht. Daneben ist es wenig wahrscheinlich, dass der flüchtige Besucher überhaupt auf einen "Inländer" trifft; denn im Gaststätten- und Beherbergungsbereich arbeiten vorwiegend ausländische "Grenzgänger" und Saisonniers, und die Liechtensteiner selbst bleiben weithin unter sich. Auch wird unser fragender Tourist meist nur den Hauptort Vaduz (4874 Einwohner) mit dem Schloss, Regierungsgebäude, der Pfarrkirche, dem Postamt und einigen Museen sowie bestenfalls Teile des Oberlandes mit dem besagten "einen Blick" einfangen oder streifen. Ein wenig mehr wird er sehen, wenn er zum Skiort Malbun fährt, wo es auch im Sommer sehr schön ist. Aber es wäre die sich anbietende Vermutung schlicht falsch, der bereits unser fiktiver Liechtensteiner implizit widersprochen hat, man sei vorrangig auf den Fremdenverkehr angewiesen, zumal der im Land verweilende Urlauber durchschnittlich unter einer Woche bleibt, mit etwa zwei Nächtigungen.

Dagegen ist das Fürstentum Liechtenstein heute gesamthaft ein moderner und aufstrebender Industrie- und Dienstleistungsstaat. In Zahlen ausgedrückt liegen die Beschäftigungsanteile nach Wirtschaftssektoren in Liechtenstein im primären Sektor (Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau) bei 1,7 Prozent, im sekundären Sektor (Industrie, produzierendes Handwerk und Gewerbe) bei 51,1 Prozent und im stark anwachsenden tertiären Sektor ("Trend zur Dienstleistungsgesellschaft") bei 47,2 Prozent. Die liechtensteinische Exportindustrie, die 1950 noch Waren im Werte von gerade 15 Millionen Franken ausführte, konnte 1991 einen Exportwert von 2246 Millionen Franken ausweisen. Die Exportindustrie ist mit rd. 7000 Arbeitnehmern der bedeutendste Arbeitgeber im Lande und beschäftigt allein im europäischen Ausland mehr Personen als im Inland, weltweit sogar mehr als 12 000 Personen. Liechtenstein kennt nur eine geringe Arbeitslosigkeit – allerdings waren Ende Juli 1992 immerhin schon 151 Ganzarbeitslose registriert, so dass auch in Liechtenstein dieser Problembereich nicht mehr lange ausgenommen sein wird[8] – und auch keine Streiks. Der ausgelaugte Arbeitsmarkt ist im Gegenteil auf ausländische Gastarbeiter und Experten angewiesen, woraus eine gewisse "Überfremdungsproblematik" resultiert.

---

[6] In einer Sabena-Bordzeitung 1990 hiess es in bezug auf Vaduz und Liechtenstein: "a Disneyland look-alike castle and a parliament of 15 farmers". – Liechtenstein hat mannigfache Assoziationen erfahren. So als "brüllende Maus" in Anlehnung an das satirische Märchen über Grand Fenwick von Wibberley 1954, vgl. Pio Schurti, "Was Liechtenstein und Grand Fenwick gemeinsam ist", in: Liechtensteiner Volksblatt vom 24.8.1989. – Das Rassemblement Jurassien (RJ) hat das Fürstentum Liechtenstein als Beispiel für die Idee eines von der Schweiz unabhängigen Juras gewählt, siehe Basler Zeitung vom 28.3.1989. – Die "liechtensteinische Option" in bezug auf die Vertragsgemeinschaft und Partnerschaft mit der Schweiz wird auch als Lösungsmodell für eine Konföderation zwischen einem palästinensischen Staat und Israel betrachtet, als "Ei des Kolumbus" im Hinblick auf einen Modus vivendi im Nahen Osten, so Guido Frei, ehemaliger Programmdirektor des Fernsehens DRS, in: Jüdische Rundschau Maccabi, Nr. 17 vom 26. April 1990, S. 13 ff.

[7] Zit. nach Robert Allgäuer, in: Die Weltwoche vom 4.8.1976, S. 35.

[8] Am 31. März 1993 waren sogar 201 Gesamtarbeitslose registriert, wodurch die Arbeitslosenquote auf knapp 1 Prozent angestiegen ist. Hinzu kamen 118 Kurzarbeiter. 1992 hatten überdies etwa dreihundert Grenzgänger ihre Stelle in Liechtenstein aufgegeben.

Der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung des Landes beträgt rd. 35 Prozent. Allerdings stammt ein Grossteil dieser Ausländer (von den rd. elftausend in Liechtenstein wohnhaften Ausländern (hier: Jahresaufenthalter und Niedergelassene) sind etwa sechstausend Personen erwerbstätig, zusammen mit den Grenzgängern und den Saisonarbeitern gehen in Liechtenstein rd. vierzehntausend Ausländer einer Erwerbstätigkeit nach) aus den Liechtenstein umgebenden Ländern (über vierzig Prozent allein aus der Schweiz, über zwanzig Prozent aus Österreich, während aus dem Herkunftsland Deutschland etwa zehn Prozent kommen), und es lebt ein erheblicher Teil dieser Gruppen bereits in der zweiten oder gar dritten Generation im Lande. Gerade die liechtensteinische Wirtschaft und Wirtschaftspolitik haben trotz des eklatanten Mangels an einheimischen Rohstoffen die spezifischen Standortvorteile konsequent zu nutzen verstanden bzw. sich vorteilhaft auswirkende Rahmenbedingungen geschaffen. Hierzu gehören neben der äusserst "liberalen" Steuergesetzgebung die stabile Sozial-, Rechts- und Wirtschaftsordnung, ein hohes Mass an politischer Stabilität über Jahrzehnte hinweg, die Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz, die Konzentration der Produktion auf Erzeugnisse und Dienstleistungen, die eine hohe Wertschöpfung verkörpern, nach den Prinzipien der Diversifizierung und Spezifikation, durch Qualitätssteigerung und Serviceausbau, bis hin zur forschungs- und kapitalintensiven "high technology". Allerdings arbeitet man in Liechtenstein auch noch über vierzig Stunden pro Woche bei nur vier Wochen Urlaub, ferner ist die Altersstruktur der erwerbstätigen Personen ausserordentlich jung und auch für die Zukunft günstig: zwei von drei sind noch nicht vierzig Jahre alt. Auch die politische Elite des Landes befindet sich im besten Mannesalter und langsam aber sicher besetzen auch Frauen wichtige Positionen in den bisherigen männlichen Domänen.

Jedoch stellt inzwischen, um an obige Episode anzuknüpfen, der (touristische) Durchgangs- und hausgemachte motorisierte Massenverkehr – auf 1,7 Einwohner kommt ein Pkw (am 1. Juli 1991 standen in Liechtenstein 17328 Personenwagen in Verkehr) – in Liechtenstein (mit 26 km Länge und 6 km Breite) ein enormes Umweltproblem dar, weswegen im Jahre 1988 die öffentlichen Verkehrsmittel – d.h. die Postautos; denn Liechtenstein ist zugleich ein "Staat ohne Hauptbahnhof" – für die Benutzer zum "Nulltarif" fuhren – nichts, was Liechtenstein betrifft, war übrigens in den Medien des Auslandes in letzter Zeit ausführlicher behandelt und gewürdigt worden. Auch die Hochzeit von Prinzessin Nora und das fünfzigjährige Regierungsjubiläum des Fürsten Franz Josef II. im selben Jahr konnten hier publizistisch nicht heranreichen. Inzwischen hat man doch wieder Tarife eingeführt, die allerdings sehr tief liegen.

Hinzu kommt, um den Charakter und die Eigenkomplexität des Fürstentums weiter zu illustrieren, dass das kleine Liechtenstein über elf vergleichsweise autonome Gemeinden, ein Ober- und Unterland als separate Wahlbezirke verfügt, neben den monarchischen (der Landesfürst ist Staatsoberhaupt mit relativ starken politischen Kompetenzen) und repräsentativen Strukturelementen (Landtag) auch nicht unerhebliche direktdemokratische Elemente wie Volksinitiative und Referendum sowie ein differenziertes Rechtssystem kennt, seit über hundert Jahren ohne Militär auskommt, zwei Koalitionsparteien ("Allparteienregierung" seit über fünfzig Jahren, ab 1993 "Grosse Koalition") und seit 1986 eine "alternative", seit 1989 sogar eine weitere Splitterpartei hat, Liechtenstein ferner viele Radio- und etwa zwanzig Fernsehprogramme von den Nachbarn empfängt und dennoch stolz sein kann auf einen über die Grenzen Liechtensteins ausstrahlenden Theaterbetrieb (Theater am Kirchplatz und TAKino) in Schaan,[9] der selbst Ingmar Bergman zum Schwärmen brachte – und vieles mehr.

Des weiteren war Liechtenstein an den KSZE-Beschlüssen von Helsinki und bei den Folgekonferenzen beteiligt, hatte im Jahre 1987 den Vorsitz im Europarat eingenommen und ist 1990 Mitglied der UNO (als kleinstes Land) geworden, was vor allem auf das Drängen des damaligen Erbprinzen und heutigen Fürsten Hans-Adam (II.) zurückzuführen ist, der seit

[9] Mit dem umstrittenen Intendantenwechsel auf 1993 ist eine deutliche Niveauverschlechterung zu befürchten. Das kulturelle Lebenswerk des langjährigen Intendanten Dr. Alois Büchel wurde zerstört, das kritische Potential geschliffen.

1984 bereits mit der Stellvertretung seines Vaters betraut war. Ebenfalls seit 1984 besitzt Liechtenstein auch das Frauenstimmrecht auf nationaler Ebene. Alle Rückständigkeiten oder Hemmnisse für eine offene und tolerante Gesellschaft werden systematisch abgebaut, um das Fürstentum nicht nur über die Zeit zu retten, vielmehr es voranzubringen als ein nicht amüsierendes, sondern respektiertes, vielleicht sogar ein klein wenig faszinierendes "Modell Liechtenstein". Man sieht also schon auf den "zweiten" (und jeden weiteren Blick), dass "Liechtenstein für Neugierige" bei weitem komplexer ist, als es zunächst den Anschein hat.

Wie aber ist das Fürstentum Liechtenstein *historisch* entstanden und welche Entwicklung hat es dann genommen? Wir beschränken uns hier auf einen kurzen Abriss und greifen einige Stationen des Modernisierungsprozesses später auf, insofern sie Auswirkungen haben auf das politische System dieses Kleinstaates, dessen "Mischverfassung" ein auch politktheoretisch interessantes Phänomen verkörpert.

Geschichtlich auszugehen ist von den Grafschaften Vaduz (jetziges Oberland) und der Herrschaft Schellenberg (jetziges Unterland). Fürst Johann Adam von Liechtenstein, der Begründer (Hans-Adam I., auch "der Reiche" genannt) des heutigen Fürstentums, kaufte 1699 die Herrschaft Schellenberg (für 115 000 Gulden und überbot damit den Bischof von Chur, der 110 000 Gulden geboten hatte) und 1712 die Grafschaft Vaduz. Durch den Erwerb dieser reichsunmittelbaren Herrschaft erhielt er – und das war der Hauptzweck – Sitz und Stimme im Reichsfürstenkollegium. Das grosse Ansehen der Fürsten von Liechtenstein beim Kaiser (Fürst Anton Florian war der Erzieher Karls VI.) bewirkte es, dass am 23. Januar 1719 durch Diplom die Erhebung zum Reichsfürstentum Liechtenstein erfolgte. Es ist eine Besonderheit des kleinen Landes, dass es seinen Namen von seinem Herrschergeschlecht erhalten und ihn bis heute beibehalten hat.

1806 wurde Liechtenstein durch Napoleon dem Rheinbund angeschlossen, den dieser anstelle des aufgelösten Deutschen Reiches ins Leben rief. Insofern den 16 Teilstaaten unter dem Protektorat Napoleons formell eine staatliche Selbständigkeit zuerkannt wurde, ist Liechtenstein seitdem unabhängig. Die Rheinbundakte von 1806 also gab Liechtenstein die staatliche Souveränität. Im Jahre 1809 "erhoben sich die Österreicher gegen die Franzosen und im selben Zuge die Tiroler und Vorarlberger, die zu Österreich hielten, auch gegen Bayern. Dadurch angespornt kam es auch in Liechtenstein im Juni 1809 zu einem Volksaufstand, der sich gegen die absolutistische Obrigkeit richtete". Es bestand der latente Wunsch, "Österreichische zu werden" als eine "Folge der von Vorarlberg her lockenden freiheitlichen Erwartungen. ... Die Franzosen warfen Österreich und Vorarlberg nieder ... Liechtensteins Situation war durchaus delikat, weil Fürst Johann, dessen Land als Rheinbundstaat mit Napoleon verbündet war, dennoch persönlich auf österreichischer Seite gekämpft und verloren hatte. ... Nach Napoleons Russland-Desaster gelang dem Fürsten der schrittweise Übergang ins Lager der gegen den Korsen gerichteten Koalition unter völkerrechtlicher Bestätigung der Souveränität. Die ganze Napoleonische Zeit mit dem Zusammenbruch des alten deutschen Reiches, den Mediatisierungen, Länderverschiebungen und Kriegen überdauerte Liechtenstein "aufgrund des hohen Ansehens des Fürsten, "dank der Erlangung der Souveränität", wegen der Kleinheit und Armut des Ländchens sowie vermöge seiner geopolitischen Randlage.[12]

1814 und 1815 beriet die Koalition gegen Napoleon am Wiener Kongress die Zukunft Europas und Deutschlands. Liechtenstein schloss sich relativ spät (Februar 1815) der Gruppe von schliesslich 34 mittleren und kleinen deutschen Staaten an, erfüllte auch genauestens alle Kontingents- und Beitragspflichten. Mit der Bundesakte des Deutschen Bundes vom 8. Juni 1815 wurde Liechtenstein als selbständiger Staat anerkannt und verfügte über sein relatives Gewicht übersteigende Mitwirkungsrechte. Die erste liechtensteinische Verfassung stammt aus jener Zeit. Sie wurde als "landständische Verfassung" 1818 vom Fürsten Johann I. einseitig erlassen, um den Art. 13 der deutschen Bundesakte zu erfüllen, der eine derartige Verfassung ausdrücklich vorsah.

[12] Geiger 1990, S.58 ff.

Wie in Europa und Deutschland ergriff die national und liberal geprägte Revolutionsbewegung 1848 auch Liechtenstein. In der Deutschen Nationalversammlung, die in der Frankfurter Paulskirche zusammentrat, waren von Liechtenstein zuerst Peter Kaiser, dann Karl Schädler vertreten. Liechtenstein befand sich in einer bedrängten und isolierten Lage. Die Tendenz der Paulskirche zu einem Reich mit starker Zentralgewalt hätte für das kleine Land mehr Kosten und weniger Selbständigkeit mit sich gebracht. Es drohte auch eine österreichische Einverleibung durch zwangsweise Mediatisierung. Aber es bestanden in Liechtenstein auch Überlegungen zu einer selbsttätigen Mediatisierung durch Selbstzweifel von innen heraus, ob der kleine Staat überhaupt genügend "Stoff und Kraft" (Karl Schädler) für eine Eigenexistenz besitze. Die Absorption entaktualisierte sich mit dem Scheitern der Deutschen Nationalversammlung.[11]

Mit dem preussisch-österreichischen Krieg von 1866 und dem Zerfall des Deutschen Bundes schied Österreich aus Deutschland aus. Liechtenstein war 1852 die Lösung aus der bedrückenden wirtschaftlichen Isolation gelungen, indem es mit dem Kaiserreich Österreich einen Zollvertrag abschliessen konnte. Die Auflösung des Deutschen Bundes (ohne Zustimmung Liechtensteins) war zugleich die Lösung der letzten staatsrechtlichen Bindung an Deutschland. Abgesehen davon, dass im 15. Jahrhundert ein Berner Geschlecht, die Herren von Brandis, Landesherren von Vaduz waren, trennte sich die liechtensteinische Geschichte bis ins 19. Jahrhundert hinein auch immer mehr von der schweizerischen Nachbarregion: "Auch dadurch, dass Liechtenstein in der Reformationszeit, im Unterschied zum westlichen und südlichen Nachbarn, katholisch blieb, wurde die getrennte Entwicklung begünstigt. Es ist aber zu vermerken, dass Liechtenstein seit dem 5. Jahrhundert bis heute zum Bistum Chur (das Fürstentum bildet heute ein eigenes Dekanat, A.W.) gehört. Seitdem die Fürsten von Liechtenstein Landesherren wurden und dieses von Wien aus regierten, war die Hinwendung zu Österreich noch ausgeprägter."[12] Es kommt neben anderen Verträgen vor allem zum Zollvertrag mit Österreich-Ungarn im Jahre 1852 und zu einem Postvertrag. Aber im 19. Jahrhundert werden dann auch die sozialen und rechtlichen Beziehungen zur Schweiz intensiviert: "Die ersten Brücken über den Rhein werden gebaut, nachdem dieser weitgehend reguliert ist, Liechtensteiner beginnen in die Schweiz zu ziehen, um Arbeit zu suchen, und es entsteht der erste Niederlassungsvertrag zwischen den beiden Staaten."[13]

1862 erhielt Liechtenstein eine konstitutionelle Verfassung im Sinne des "deutschen Konstitutionalismus", allerdings als eine "vereinbarte" und nicht mehr oktroyierte Verfassung. Mit dem Untergang der Donaumonarchie im Jahre 1918 wurde die bereits vorher sich entfaltende Hinwendung zur Schweiz beschleunigt: "Die Verträge mit Österreich wurden gekündigt und Verhandlungen mit der Schweiz beginnen. 1923 kommt es zum Abschluss des Zollvertrages, durch den Liechtenstein an das schweizerische Wirtschaftsgebiet angeschlossen wird. Der Franken wird schon zuvor autonom per Gesetz als Landeswährung eingeführt. ... In der Zwischenkriegszeit ist die einzige weitere aussenpolitische Aktivität Liechtensteins ein fehlgeschlagener Versuch, Mitglied des Völkerbundes in Genf zu werden. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg, etwa parallel mit seiner Industrialisierung, begann Liechtenstein wieder, sich in vermehrtem Masse für das restliche Europa zu interessieren."[14]

Zuvor, im Jahre 1916, ist es zu einem Kuriosum gekommen; denn das Fürstentum Liechtenstein sollte nach einem Plan des deutschen, katholischen Politikers Matthias Erzberger dem Papst abgetreten werden; der Fürst wäre noch Statthalter des Papstes im Lande geblieben. Liechtenstein wäre formal neuer Kirchenstaat geworden, ohne dass der Papst übergesiedelt wäre: "Der Plan scheiterte an den Mitgliedern des Fürstenhauses, vor allem am Prinzen Franz (der später Fürst wurde), während der zu jenem Zeitpunkt regierende Fürst Johann II.,

[11] Ebd., 62 ff.
[12] N.v.Liechtenstein 1982, S. 4.
[13] Ebd., S. 4 f.
[14] Ebd., S. 5.

der sehr fromm lebte, sich mit der Abtretung an den Papst einverstanden zeigte – allerdings im Wissen, dass die Agnaten ablehnten und damit eine Realisierung des Plans unmöglich war. ... Im Land wusste man offensichtlich nichts davon. Ob die liechtensteinische Bevölkerung sich gefügt hätte, wäre ungewiss gewesen. Und die Schweiz hätte wegen ihres konfessionellen Gleichgewichts wohl auch noch mitreden wollen."[15]

Nach dem Ersten Weltkrieg dominierten "Unsicherheit und Neuorientierung". Vorarlberg beabsichtigte, schweizerisch zu werden (sog. "Vorarlberger Frage"), und Liechtenstein wäre dann zu einer Enklave geworden. Allerdings blieb Liechtensteins (qua Orientierungsoption nicht ungünstige) Zwischenlage erhalten, als Vorarlberg schliesslich gegen den Willen seiner Bevölkerung (bekundet in einer Volksabstimmung) bei Österreich blieb. Allerdings bestand für Liechtenstein eine Anschlussgefahr an Österreich durch die Pariser Friedenskonferenz – und zwar auf Veranlassung der Tschechoslowakei, welche die habsburgischen Güter enteignete. Liechtenstein sollte als faktischer Teil Österreichs gelten und durch die Friedenskonferenz der Siegermächte zu Deutsch-Österreich geschlagen resp. diesem angeschlossen werden. Im Friedensvertrag von Saint Germain vom 10. September 1919 wurden dann aber Österreichs Grenzen zu Liechtenstein unverändert gelassen und damit neuerlich Liechtensteins Souveränität anerkannt.[16]

Auch durch die Kündigung des liechtensteinisch-österreichischen Zoll- und Steuervertrages im August 1919 bewies Liechtenstein seine völkerrechtliche Selbständigkeit. Nachdem das Land eine Zeitlang als eigenes Zollgebiet fungierte und die Vorarlberger Frage versandet war, fanden sich alle politischen Kräfte in Liechtenstein zum Wirtschaftsanschluss an die Schweiz zusammen. Mit dem 1923 geschlossenen und auf den 1. Januar 1924 in Kraft gesetzten Vertrag über den "Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet" (LGBl. 1923, Nr. 23/24 und LGBl. 1924, Nr. 11) sowie mit der schon 1919 der Schweiz übertragenen diplomatischen Vertretung des Landes, dem 1921 mit der Schweiz abgeschlossenen Postvertrag und der Übernahme der Frankenwährung erfolgte eine bis heute anhaltende Partnerschaft mit der Eidgenossenschaft, die für Liechtenstein besonders segensreich war und eine weitgehende wirtschaftliche und auch rechtliche Assimilation bewirkte.[17]

Zuvor hatte Liechtenstein mit der bis heute in den Grundzügen weithin noch gültigen Verfassung von 1921 den bemerkenswerten Weg zur *konstitutionellen Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage* (Art. 2 der Verfassung) beschritten. Diese einzigartige Formgestalt konnte bis heute bewahrt werden. Allerdings bestand noch einmal, nämlich vom März 1938 bis zum Mai 1945, eine Anschlussgefahr an das Dritte Reich, die zweimal bedrohlich wurde – und zwar während einer Woche im März 1938 beim Anschluss Österreichs an Hitlerdeutschland und ein Jahr später bei einem Anschlussputschversuch in Liechtenstein im März 1939. Die nationalsozialistische "Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein" bestand im Fürstentum als Anschlussbewegung von 1938 bis 1945. Der Putschversuch scheiterte, weil von deutscher Seite aus die Reichsführung nicht in die Putschaktion involviert war, die österreichischen und liechtensteinischen Putschisten von Berlin aus keinen Sukkurs erhielten. Gleichzeitig war der Widerstandswille der Bevölkerung und der Regierung manifest geworden. So lancierte die "Heimattreue Vereinigung Liechtensteins" eine Unterschriftenaktion, bei welcher sich 95,47 % aller liechtensteinischen stimmberechtigten Männer (es unterschrieben 2492 von insgesamt 2610 Stimmberechtigten) für die Beibehaltung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Fürstentums sowie für das Verbleiben bei den Verträgen mit der Schweiz aussprachen. Liechtenstein wurde von Grossdeutschland mehr als Annex der Schweiz verstanden und verdankte seine Bewahrung im wesentlichen wohl der Tatsache, dass die Schweiz im Ergebnis nicht besetzt wurde.[18]

---

[15] Geiger 1990, S. 67. Siehe auch Liebmann 1985.
[16] Geiger 1990, S. 67–72.
[17] Ebd.
[18] Ebd., S. 75 ff.

Liechtenstein hat somit im grossen und ganzen eine friedliche Entwicklung erfahren, wie im 19. blieb es auch im 20. Jahrhundert von Kriegen, allerdings nicht von wirtschaftlichen Notzeiten verschont. Seit der Mitte dieses Jahrhunderts setzte sodann eine rasante wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung ein, die bis in die unmittelbare Gegenwart hinein ziemlich ungebremst ist. In den Worten von Prinz Nikolaus von Liechtenstein ist das Fürstentum Liechtenstein heute "wie die Schweiz und wenige andere Staaten ein Gemeinwesen mit sehr stabilen politischen Institutionen. ... Weiteres Charakteristikum, das das heutige Liechtenstein wohl noch stärker prägt als seine Stabilität, aber mit dieser eng zusammenhängt, ist seine blühende Wirtschaft. Das Land, das nach dem 2. Weltkrieg noch ein armer Agrarstaat war, entwickelte sich bis heute zu einem der reichsten, wenn nicht zum reichsten Land der Erde. Wie immer eine Statistik aufgestellt wird, bei der die wirtschaftlichen Ergebnisse auf die Bevölkerungszahl umgerechnet werden, führt Liechtenstein die Staatenrangliste an."[19]

Nachdem wir in groben Zügen die soziohistorischen Entwicklungslinien Liechtensteins und seinen heutigen Stand der Stabilität und Prosperität skizziert haben, erhebt sich natürlich die Frage nach der Zukunft des Fürstentums. Der frühere Regierungschef Hans Brunhart von der Vaterländischen Union (VU), der von 1978 bis 1993 amtierte, hat dazu in seinem Vortrag "Liechtenstein morgen und übermorgen"[20] vom 29. Mai 1988 einige Reflexionen angestellt, die ein Ausweis des liechtensteinischen Selbstverständnisses sind. Insofern die Matinée-Rede im Theater am Kirchplatz in Schaan auch aus dem Anlass seines zehnjährigen Jubiläums als Regierungschef gehalten wurde und im (vorgezogenen) Wahlkampf 1989 als Broschüre an alle Haushalte verschickt wurde, ist sie als ein Grundsatzreferat über die liechtensteinischen Zukunftsperspektiven und als ein hochrangiges *Zeitdokument* zu verstehen.

Hans Brunhart führte darin u.a. aus, dass das souveräne, wenn auch kleine Liechtenstein nicht isoliert von der Aussenwelt betrachtet werden könne. Schon ein Blick in die liechtensteinische Geschichte zeige, dass "wesentliche Weichenstellungen der historischen Entwicklung unseres Landes gerade von äusseren Einflüssen und Notwendigkeiten geprägt worden sind. Es war Napoleon, welcher Liechtenstein im Jahre 1806 in den Rheinbund aufnahm und damit diesem Land auch die Souveränität ermöglichte, es war der Erste Weltkrieg und dessen Folgen, welche die Lösung der Verträge mit Österreich und die Hinwendung zur Schweiz mit sich brachten. Liechtenstein ist nicht nur, wie wir es gerne formulieren, ein Land im Herzen der Alpen und im Herzen Europas, sondern, und diese Formulierung kommt der Realität näher, es ist ein Staat, der nicht zuletzt aufgrund seiner wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmender Weise von den grossen Entwicklungen in Europa und in der Welt in gleicher Weise mitbetroffen ist. ... Dabei wird Liechtenstein auch in Zukunft eine grosse Flexibilität an den Tag legen müssen und auch einen Pragmatismus, der es erlaubt, auf Entwicklungen schnell zu reagieren und zugleich die grundsätzlichen Notwendigkeiten der Interessen Liechtensteins im Auge zu behalten."[21]

Der damalige Regierungschef weist auch auf einen spezifischen Aspekt der Aussenbeziehungen Liechtensteins hin, nämlich auf die "engen und auf vielen Gebieten sich fruchtbar entwickelnden Beziehungen zwischen unserem Land und der Region, insbesondere mit den schweizerischen Kantonen St. Gallen und Graubünden und dem Bundesland Vorarlberg." Liechtenstein sei heute ein Kleinstaat, der verschiedene seiner verfassungsmässigen Aufgaben mit Hilfe seiner Nachbarn erfüllt, der also die Offenheit der Grenzen braucht."[22]

Hinsichtlich der liechtensteinischen Wirtschaftspolitik bestehe ein gewisses Spannungsverhältnis: "Einerseits wird von ihr ein Höchstmass an Liberalität gefordert, also keine Interventionen, andererseits aber erwartet man, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungen der einzelnen Branchen, eben diese Eingriffe." Die richtige Wirtschaftspolitik für Liechtenstein sei es, "der Wirtschaft positive Rahmenbedingungen zu verschaffen und zu sichern und

[19] N.v.Liechtenstein 1982, S. 7 f.
[20] Brunhart 1988.
[21] Ebd., S. 4 f.
[22] Ebd., S. 8 f.

durch andere Massnahmen, wie etwa die Bildungspolitik, die berufliche Qualifikation der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner auf den höchstmöglichen Standard zu bringen."[23] Den Leistungen des Staates sollte gegenüberstehen, dass sich die Wirtschaft "in ihrer unternehmerischen Tätigkeit in die Gesamtverantwortung zur Entwicklung des Landes einbinden lässt." Dazu gehöre auch die Ausländerpolitik; denn: "Auch das Liechtenstein von morgen und übermorgen wird, eine einigermassen gute wirtschaftliche Konjunktur vorausgesetzt, mit der Frage des Zuzugs von Ausländern konfrontiert sein. Die Ausländerproblematik ist offenbar eine Komponente des Kleinstaates, und insbesondere des Kleinstaates, der in guten Bedingungen lebt."[24]

Auch im Bereich der Umwelt müsse ein Umdenken erfolgen. Die liechtensteinischen Anstrengungen, u.a. auf dem Gebiete des Wasserschutzes, seien heute anerkannt; denn Liechtenstein habe "die Vorteile seiner Kleinheit seit Jahren ausgenützt und schnell und konsequent gehandelt." Was aber Liechtenstein nicht könne, "ist in einer Idylle des landwirtschaftlich geprägten, sich selbst erhaltenden Agrarstaates und gleichzeitig im Wohlstand der heutigen Industriegesellschaft leben."[25]

Die politischen Verhältnisse in Liechtenstein seien durch eine ausserordentliche Stabilität gekennzeichnet: "Unsere Staatsform hat sich als ein klug abgewogenes Mächteverhältnis erwiesen, das in seiner Art einzigartig ist und deshalb unserer Pflege bedarf. Das System in Regierung und Landtag, wie es heute praktiziert wird, mit einem Koalitionsvertrag ohne gemeinsames Regierungsprogramm und einer Oppositionsrolle der Minderheit im Landtag, wird wahrscheinlich nur so lange funktionieren, als es eben nur zwei Parteien im Landtag gibt und diese gewillt sind, eine solche Koalition einzugehen."[26]

Gerade ein Staat wie Liechtenstein sei auf die *Kreativität seiner politischen Institutionen* angewiesen: "Es wird auf vielen Gebieten notwendig sein, neue Formen, neue Ideen zu entwickeln. Dies soll nicht heissen, dass es in unserem Land nicht vieles gibt, was verbessert werden kann und muss und dass es auch Probleme gibt, die aus heutiger Sicht aufgrund gravierender Zielkonflikte gar nicht gelöst werden können. Es können Lösungen gesucht und gefunden werden, welche ein Problem reduzieren oder positive Kräfte verstärken können. ... Die Durchschlagung des gordischen Knotens durch Alexander den Grossen bildete eine der wenigen Sternsekunden der Menschheitsgeschichte, in welcher ein scheinbar unlösbares Problem durch einen Schwerthieb gelöst wurde. Abgesehen davon, dass heute Politiker normalerweise nicht mit einem Schwert ausgerüstet sind, stellen sich auch die Probleme anders dar. Statt eines einfachen Knotens mit zwei auseinanderstrebenden Enden findet man meist einen recht unübersichtlichen Knäuel von Einflüssen, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen vor, sogar im kleinen und, wie man so oft sagt, 'überschaubaren' Liechtenstein."[27]

Es stelle sich die Frage, "ob Liechtenstein den errungenen Platz an der Sonne verbunden mit angenehmem Windschatten behalten kann. ... Für den Fall, dass solches nicht möglich ist, dass also die Sonne verschwindet und Winde aufkommen, für diesen Fall müssen wir uns vorsehen. Es ist wichtig, dass auch Liechtenstein dann bei Sturm und Wolken ein Haus hat oder wenigstens warme Kleider. Und schliesslich ... ist bei jeder Diskussion über die Zukunft daran zu erinnern, dass man auch in der Kirche um gutes Wetter beten kann."[28]

Der Vortrag des liechtensteinischen Regierungschefs muss insgesamt und rhetorisch als eine gute Politikerrede betrachtet werden. Allerdings waren nicht alle Adressaten zufriedengestellt, was die Substanz der Ansprache betrifft. Das gilt wohl auch für das eigene parteipolitische Lager; denn anders ist es kaum zu erklären, dass sieben Abgeordnete der Vaterländischen Union ein Jahr später, nämlich im Juni 1989 ein Postulat formulierten, dem der Land-

[23] Ebd., S. 10.
[24] Ebd., S. 10 f.
[25] Ebd., S. 13.
[26] Ebd., S. 16 f.
[27] Ebd., S. 19.
[28] Ebd., S. 20.

tag im September 1989 zustimmte, wonach die Regierung eingeladen wird, ein "Konzept für die langfristige Ausrichtung der liechtensteinischen Politik in allen wichtigen Bereichen wie Gesellschaft, Bevölkerung, Aussenbeziehungen, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Verkehr, Raumplanung, Umweltschutz, Landwirtschaft etc." zu erarbeiten.

Eben diese Fragen waren indes bereits das Thema der Ausführungen des Regierungschefs in seinem Festvortrag, offenkundig reichten die Antworten den Postulanten nicht aus (im übrigen fragte VU-Fraktionssprecher Walser in der Landtagssitzung vom 2.10.1991 nach, wann mit dem Bericht der Regierung zu diesem Postulat zu rechnen sei). Das gilt natürlich noch mehr in Rücksicht auf die politikwissenschaftliche Gesamtanalyse des politischen Systems Liechtensteins, die sicherlich gründlicher und tiefer in die Strukturen des Kleinstaates eindringen, allerdings auch nicht unbedingt den Wählerinnen und Wählern gefallen muss. Wir wollen uns daher den Struktur- und Handlungsbedingungen des Kleinstaates, dem historischen Kontext in einer mehr prinzipiellen Weise sowie dem sozio-ökonomischen und dem internationalen Kontext Liechtensteins schon im ersten Kapitel über die Rahmenbedingungen jetzt etwas verdichteter und genereller zuwenden, um dann die einzelnen Staatsorgane und Politikfelder in extenso zu behandeln.

Kleinstaat

Für den Kleinstaat allgemein gibt es – ideengeschichtlich, prinzipiell wie aktuell – zahlreiche Zuschreibungen, Metaphern und Chiffren, die hier nicht alle dargestellt und gewürdigt werden können. Wir beschränken uns vielmehr auf einige signifikante Äusserungen und Zugangsweisen zur Untersuchungseinheit Kleinstaat. Hinsichtlich der Vorteile kleiner sozialer und politischer Einheiten ist der Begriff "small is beautiful" wohl am bekanntesten geworden. Daneben gibt es auch andere Benennungen, die das Problemfeld umschreiben: "Small is possible" lautet ein Buchtitel aus dem Jahre 1981. Das Generalsekretariat des Commonwealth gibt im Jahre 1984 eine Veröffentlichung über kleine Staaten in der Weltgesellschaft heraus mit der Überschrift: "Small is beautiful but vulnerable" (also: verletzlich, verwundbar, angreifbar), und im Jahre 1985 erscheint eine Untersuchung über Mikrostaaten in der Makrowelt unter dem Titel: "Small is dangerous".[29] Es ist offensichtlich nicht ganz leicht, klein zu sein – vor allem bei struktureller Abhängigkeit von aussen im Rahmen eines interdependenten Beziehungsgeflechtes. Die wechselseitige Abhängigkeit oder Interdependenz nämlich wirkt sich für den Kleinstaat sehr häufig zu ungleichgewichtigen oder asymmetrischen Interaktionsmustern aus.

Es gibt aber auch hiervon zu unterscheidende Sichtweisen, die weniger einem politikwissenschaftlichen Erkenntnisinteresse verpflichtet sind. Sie sind nach meiner Auffassung cum grano salis zwar als unzureichend oder defizient zu betrachten, gleichwohl kommen sie trotz deutlicher Schwächen zumindest als Bausteine einer Theorie des Kleinstaates in Betracht. Dies soll anhand von Beispielen demonstriert und erläutert werden. Zunächst wird eine Vorgehensweise vorgestellt, die als überschwengliches "Lob der Kleinheit" zu klassifizieren ist, sodann wird eine spezifische Abgrenzungs- und Defizitanalyse angeführt. Des weiteren ist ein Ansatz zu behandeln, den ich als ein anthropologisch-soziales Problemverständnis begreife, insofern es perspektivisch auf den Menschen bzw. die Person im gesellschaftlichen Gefüge des Kleinstaates gerichtet ist. Es folgen sozialwissenschaftliche Überlegungen in generelle Hinsicht, um in Umrissen den kleinstaatlichen Problemhorizont für die folgende konkrete und empirisch informierte Systemanalyse Liechtensteins aufzuzeigen.

(1) Der erste ausgewählte Ansatz ist mit dem Namen Leopold Kohr verbunden, der u.a. im November 1983 einen Vortrag in Schaan im Fürstentum Liechtenstein zum Thema "*Modell*

[29] Siehe in der genannten Reihenfolge Schumacher 1985, McRobie 1981, Commonwealth Secretariat 1985, Harden 1985 und Ashoff 1988.

Kleinstaat" gehalten hat. Wir beziehen uns aber auch auf weitere Darlegungen und Einlassungen dieses engagierten Protagonisten kleinstaatlicher Vorzüge.[32]

Kohr, ein gebürtiger Österreicher und zuletzt Hochschullehrer in Wales, gilt als "Philosoph des Kleinen". Für ihn können nahezu alle Probleme unserer Zeit, die überwiegend einem Kult der Grösse entspringen, durch Schaffung eines Netzes überschaubarer Kleinstaaten gelöst werden, und zwar in der Grösse von Liechtenstein bis hinauf zu Luxemburg, Belgien, zur Schweiz, zu Österreich oder Schweden.

Für die "kritische Grösse" einer Gesellschaft gibt Kohr ein Beispiel aus dem Verkehrsbereich. Dieses Beispiel sollte auch in Liechtenstein beachtet werden; denn hinsichtlich der Motorisierung hat man die kritische Grösse vielleicht schon erreicht (allerdings sind im Fürstentum noch mehr Velos registriert). Kohr führt in dieser Hinsicht aus:

"Vor ungefähr einem Jahr verkündete man in Puerto Rico (wo Kohr als Hochschullehrer tätig war, A.W.) einen 'Tag der Sicherheit im Strassenverkehr'. Behörden, Polizei, Vereine und Verbände, Zeitungen und Geistlichkeit unterstützten das Unternehmen. Ergebnis? Schon mittags verzeichnete man dieselbe Zahl von Verkehrsunfällen wie am gleichen Tag im Jahr zuvor um Mitternacht. Waren die Warnungen vor Leichtsinn am Steuer auf taube Ohren gestossen? Keineswegs. Bewiesen war dadurch nur, dass Verkehrsunfälle, sobald eine Gesellschaft von Auofahrern die kritische Grösse erreicht hat, nicht mehr *durch Leichtsinn entstehen*, sondern durch die Grösse der Gesellschaft. Darum kann der Statistiker, dessen Arbeitsmaterial nicht der Charakter, sondern die Zahl der Menschen ist, die Unfälle auch vorhersagen. Ganz unabhängig von Warnungen, Vorsicht oder Leichtsinn, wird eine bestimmte Anzahl von Kraftfahrern nach den Gesetzen der Statistik eine bestimmte Anzahl von Unfällen hervorrufen. (In Liechtenstein ereigneten sich 1990 pro Tag durchschnittlich 1,9 Verkehrsunfälle, A.W.) Deshalb kann man die Zahl der Verkehrsunfälle in Gesellschaften, welche die kritische Grösse erreicht haben, selbstverständlich auch nicht durch Verkehrserziehungstage oder Appelle an die Vernunft verringern. Notwendig wäre die Verringerung der Autofahrergemeinschaft auf eine subkritische Grösse, d.h. auf Grössenverhältnisse, bei denen die Zahl der Kraftfahrzeuge so klein wird, dass sie für eine statistische Aufbereitung nicht mehr brauchbar ist. Nur dann sind Unfälle das Ergebnis persönlicher Faktoren und können durch Vorsicht oder Appelle an die Vernunft verhütet werden."[31]

Kohr will damit zum Ausdruck bringen, dass die Rückführung einer Gemeinschaft auf subkritische Grössen vonnöten sei. Ebenso wie zum Beispiel eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit einige Wirkungen erzielen kann, so auch eine Auflockerung und Dezentralisierung von Staatsgebilden. Für Kohr erfordert die wirtschaftlich optimale Grösse einer Gesellschaft eine Bevölkerung von lediglich rd. tausend Erwachsenen, und die optimale Grösse einer Gesamtbevölkerung liegt etwa bei 7000 bis 12000 Menschen. Eine optimale Kulturgemeinschaft allerdings erfordere einen Kreis von 50000 bis 200000 Menschen, um alle kulturellen Betätigungen abzudecken (und weil künstlerische Genies nun einmal nicht breit gesät sind). Gesellschaften, die über diese Zahl hinauswachsen, können zur menschlich-gesellschaftlichen Glückseligkeit nicht mehr wesentlich beitragen. Eine optimale Erfüllung gesellschaftlicher Funktionen wird im Gegenteil ab einer Bevölkerungsgrösse von 12 bis 15 Millionen sogar abnehmen und sehr beeinträchtigt sein.

Für Kohr besteht der Vorteil kleiner Gemeinwesen und gewissermassen die Grösse der Kleinheit darin: "nicht, dass sie mehr produzieren, nicht, dass sie gescheiter sind, sondern, dass die Probleme einfacher sind und von jedem gelöst werden können, und dass die Kosten des Staates geringer sind."[32] In einem Vortrag an der Hochschule St. Gallen im Januar 1990 geht Kohr auch des öfteren auf Liechtenstein ein. Ein Beispiel in diesem Zusammenhang lautet:

---

[32] Vgl. Kohr 1983, 1984, 1990 und 1991.
[31] Kohr 1983, S. 19.
[32] Kohr 1990, S. 7.

"Als ich den damaligen Ministerpräsidenten von Liechtenstein, den Regierungschef Dr. h.c. Alexander Frick, besuchte, wurde ich sofort zugelassen, und als ich mich niedersetzte, kam gerade ein Telefonanruf. Er nahm das Telefon und sagte: 'Regierung'. Das ist Effizienz, dass ein Bürger die Regierung anruft und der Regierungschef nicht sagen kann: 'gehe zum Unterrichtsminister oder zum Finanzminister oder zum Verkehrsminister', sondern die Antwort selber geben muss. Und er kann sie geben. Denn wie Aristoteles gesagt hat: der ideale Staat ist einer, in dem das ganze Gebiet mit einem einzigen Blick übersehen werden kann. Das ist in Liechtenstein der Fall und in den Kantonen der Schweiz, deren Zellen wie im menschlichen Körper gesund sind, weil sie klein sind. Wenn sie sich zusammenschliessen und wachsen, nennt man das biologisch Krebs – und soziologisch, politisch, ökonomisch ist das auch Krebs, der letzten Endes von seiner eigenen Grösse gefressen wird. Und trotzdem strebt man heute nach ununterbrochen grösser werdenden Vereinigungen. 'Seid umschlungen Millionen' – das reflektiert die heutige Lawinenmentalität, von Schiller gedichtet, von Beethoven in Musik gesetzt. Aber bedenkt jemals jemand, was es heisst, von Millionen umschlungen zu sein? Ich bin glücklich genug, wenn ich von einer umschlungen bin. Wenn mich mehr als eine umschlingt, ersticke ich oder es kommt zu Raufereien, nicht zum Glück: 'Seid umschlungen Millionen'. Wozu?"[33]

Ich brauche die assoziativ-literarische, allerdings originelle Vorgehensweise Kohrs mit teilweise missionarischem "touch" und idyllisch anmutenden Versatzstücken wohl nicht näher zu illustrieren. Der Ansatz läuft auf ein appellativ übersteigertes Lob der Kleinheit hinaus und ist in vielerlei Hinsicht eine Ein-Faktor-Theorie, da überwiegend auf das Kriterium der Quantität abgestellt wird. Der Ansatz ist assoziativ und anregend wegen der Verwendung von Sinnbildern, Metaphern und Parabeln, aber stringent und intersubjektiv nachvollziehbar ist dieses Vorgehen nicht unbedingt – jedenfalls nicht als wissenschaftliche Methode, sondern man muss im Grunde schon vorher daran glauben. Für Liechtenstein sind diese Überlegungen und Modellvorstellungen allerdings äusserst günstig; nur die Grösse einer optimalen Kulturgemeinschaft wird offensichtlich nicht erreicht.

Die zugunsten der Minor-Seite glorifizierende Dichotomisierung, wie sie bei Kleinheitsapologeten gang und gäbe ist, lässt sich im übrigen schematisch so darstellen:

Vergleichsschema	Gross-Staaten	Klein-Staaten
Charakteristika Vorteile und Chancen Nachteile und Risiken	grossflächig Universalismus Überkomplexität, Zwangsintegration, Totalitarismus	kleinflächig Transparenz Unterkomplexität, Partikularismus
Endstufe	*ein* Weltstaat	*zahllose* kleine gesellschaftliche Einheiten
Metaphorik	"Turm von Babel", Gigantomanie	"small is beautiful", Myriade von neuen Formen und Konstellationen

(2) Etwas weniger schmeichelhaft ist für Liechtenstein ein anderer Ansatz, den ich als zweiten kurz ansprechen und im Unterschied zum "Lob der Kleinheit" im ersten Typus als *Defizit-*

[33] Ebd.

analyse bezeichnen möchte, und zwar im Sinne von: der Kleinstaat (hier der Kleinstaat Liechtenstein) hat nicht ..., verfügt nicht über ... etc. – Es wird also eine Art Mängelliste aufgeführt.

Ich beziehe mich dabei auf den Beitrag "Ein Lob der kleinen Staaten" eines isländischen Wirtschaftswissenschaftlers, Gylfi Gíslason, in einem Sammelband mit dem ansprechenden Titel: "Die Leidenschaft für Gleichheit und Gerechtigkeit. Essays über den nordischen Wohlfahrtsstaat" aus dem Jahre 1988. Gíslason lobt sein heimatliches Island über alle Massen – insofern auch ein "Lob der Kleinheit", aber ein spezifisches, nämlich nationalbezogenes Lob. Der Autor rühmt sein Land nicht dafür, dass es NATO-Gründungsmitglied war, sondern vor allem deswegen, weil es über die älteste lebende Sprache der westlichen Welt verfüge. Jedes isländische Kind könne ohne Schwierigkeiten die Sagas aus dem 13. und 14. Jahrhundert lesen. Abgesehen davon erfüllt Island mit seinen 251 000 Seelen die optimale Kulturgrösse, von der Leopold Kohr gesprochen hat und an die Liechtenstein bei weitem nicht heranreicht.

Die für Liechtenstein wenig schmeichelhafte Passage lautet: "Die Isländer sind die kleinste Gruppe, zumindest in der westlichen Welt, die in neuerer Zeit einen Staat gegründet hat (1944 wurde die Republik gegründet, A.W.). Es gibt weitere kleine Staaten – San Marino, Liechtenstein, der Vatikan-, aber im Unterschied zu Island sind diese nicht souverän und ihre Völker haben weder eine eigene Sprache, noch nationale Eigenheiten oder eine lange nationale Geschichte."[34]

Dieser Satz ist natürlich falsch, insofern die völkerrechtliche Souveränität Liechtensteins zwar des öfteren bezweifelt wurde, aber heute kaum noch zu bestreiten ist. Aber Souveränität in diesem Sinne bedeutet nicht unbedingt auch Unabhängigkeit, in diesem Falle wirtschaftliche oder kulturelle Autonomie. Insofern ist der obige Einwand nicht ganz unerheblich. In dem erwähnten Aufsatz heisst es dann in bezug auf Luxemburg aus Abgrenzungsgründen weiter, wobei Analogieschlüsse zu Liechtenstein vorgenommen werden können:

"Luxemburg hat den gleichen völkerrechtlichen Status wie Island ... mit einer doppelt so grossen Bevölkerung ... (Luxemburg) ist sicherlich auf manche Art ein bemerkenswertes Land und seine führenden Leute sind in Europa und in der ganzen Welt hoch geschätzt. Aber seine Menschen bilden keine eigene Nation im gleichen Sinne wie die Isländer. Sie sprechen zwar ihre eigene Sprache, aber sie schreiben sie nicht: Alles, was in Luxemburg gedruckt wird, ist entweder in Französisch oder in Deutsch geschrieben. Und obwohl Luxemburg nach internationalem Recht ein unabhängiger Staat ist, bildet es keinen unabhängigen Wirtschaftsraum, seine Wirtschaft ist in ihren Grundzügen untrennbar mit Belgien verbunden; die Währung ist praktisch gleich. Es gibt in Luxemburg keine Universität, die jungen Leute dort wenden sich für eine Hochschulausbildung nach Belgien, Frankreich oder Deutschland. Und auch als Bürger eines unabhängigen Staates fehlt den Luxemburgern eine charakteristische Nationalität. Sie haben ein souveränes Staatsgebilde errichtet, aber ohne eine unabhängige Wirtschaft und vor allem ohne eine unabhängige Kultur."[35]

Das kann als eine Defizitanalyse mit pro domo-Abgrenzungen verstanden werden. Auf Liechtenstein übertragen könnte man sagen (abgesehen von so diffizilen Fragen, ob Liechtenstein eine eigene Kultur oder Sprache habe): Liechtenstein hat keine eigene Währung, noch keine eigene Rundfunk- und Fernsehanstalt, keinen Hauptbahnhof usw. – Aber die Vergleichsmassstäbe sind nicht eindeutig; denn vermeintliche Defizite können auch bestimmte Vorzüge sein, z.B. dass Liechtenstein kein Militär hat. Im übrigen hat auch Island keine eigenen Streitkräfte. Auf der anderen Seite kann man diese Defizitanalyse auch ins Absurde übersteigern: dass Liechtenstein im Vergleich beispielsweise zu Island keine maritime Umgebung hat, keinen Zugang zum Meer und keinen Hafen. Andererseits hat Island keine Alpen, keinen Fürsten, stellt keine Skiweltmeister oder alpine Ski-Olympiasieger usw. – Damit wird deutlich, dass dieser Ansatz eher eindimensional ist und nicht sonderlich weiterführt.

---

[34] Gíslason 1988, S. 238.
[35] Ebd.

Allerdings tritt Gíslason mit Recht für eine internationale Kooperation ein und plädiert in emotional anrührender Weise für kulturelle Vielfalt:

"Internationale Kooperation, die auf demokratischen Prinzipien aufbaut, ist nicht nur harmlos für kleine Länder; sie ist nicht nur notwendig, wenn diese den ihnen zustehenden Anteil an den Früchten des technologischen Fortschritts und an den Vorteilen der Grossunternehmen haben sollen; sie ist auch und vor allem ganz einfach die beste Art und Weise, wie kleine Länder und kleine kulturelle Einheiten unter den heutigen weltpolitischen Bedingungen ihren eigenständigen Charakter erhalten und stärken können. Das mag paradox klingen, ist es aber nicht, einfach deshalb, weil jedes individuelle Mitglied einer Nation erst dann die Tatsache schätzen kann, dass er/sie ein Blatt an einem ganz bestimmten Baum ist (und sei es nur ein winziges Blatt an einem kleinen Baum), wenn er/sie erkennt, dass der Baum tiefreichende Wurzeln hat und dass sein Laub anders ist als das der anderen Bäume. Man kann das Wissen über seine Vorfahren, ihre Geschichte, ihre Sprache erst dann schätzen, wenn man andere Bäume kennengelernt hat, mit anderen Wurzeln und Blättern, andere Völker, deren Vorfahren eine andere Sprache sprachen und deren historische Erfahrungen sich von den eigenen unterscheiden. Erst wenn man begreift, dass die Welt wunderbar vielseitig ist, wird man ganz verstehen, dass die Geschichte der Menschheit eine Geschichte der Vielseitigkeit menschlichen Lebens ist; dass Zivilisation nicht aus einer, sondern aus vielen Wurzeln wächst; dass die Stärke der Kultur auf unserer Erde nicht in der Gleichförmigkeit, sondern in der Vielfalt liegt – so wie eine blühende Wiese gerade deshalb schön ist, weil sie nicht nur aus einer Pflanzenart besteht, sondern aus einer herrlichen Farbenpracht vieler Arten. Genau aus diesem Grunde dient es der Stärkung des Bewusstseins vom Wert und vom Zugehörigkeitsgefühl zur eigenen Nation, wenn Menschen aus einem Land, egal ob klein oder gross (aber vielleicht trifft dies besonders auf kleine Länder zu), in Kontakt mit anderen Ländern kommen. Es stärkt das Bewusstsein, dass der einzelne eine wichtige Rolle in der Vielfalt der Kultur unserer Welt zu spielen hat, dass die Welt ärmer und langweiliger wäre, wenn es ihn, sein Land, seine Sprache und seine nationale Identität nicht gäbe."[36]

(3) Den hierzu komplementären Ansatz möchte ich den *anthropologisch-sozialen*, nämlich auf den Menschen oder die Person bezogenen Ansatz unter kleinstaatlichen Handlungbedingungen nennen, der allerdings zu idealistischen Übersteigerungen neigt und insofern in einigen Aspekten mit den zuvor skizzierten Ausrichtungen zur Deckung kommt.

Der sozialanthropologische Ansatz und das damit einhergehende Verständnis des Kleinstaates wird in Liechtenstein in erster Linie von Alt-Regierungschef Gerard Batliner vertreten.[37] Er zählt vier Strukturelemente des Kleinstaates auf, die zugleich Vorzüge oder den besonderen Reichtum des Kleinstaates darstellen, nämlich

1. als Ordnungseinheit der Geltung der Person,
2. als Friedensordnung,
3. als Lebenseinheit internationaler Solidarität und
4. als Lebenseinheit offener Kommunikation.

Ich fasse einige Begründungsmuster für diese Annahmen zusammen: Der Kleinstaat ist auf Menschenmass zugeschnitten aufgrund vielfältiger persönlicher Kontaktmöglichkeiten bis hin in die obersten politischen und anderen Stellen. Der einzelne ist im Kleinstaat weniger anonymen Mächten und Apparaten ausgeliefert. Der Kleinstaat ist wegen seiner geringen Machtfülle per se ein pazifistischer Staat. Er ist nicht in der Lage, im Innern grosse Macht auszuüben, und er ist wegen seiner Kleinheit auch dazu ungeeignet, über andere herzufallen und anderen seinen Willen aufzuzwingen. Der offensiv wie defensiv machtlose Kleinstaat ist wie kein anderer auf den internationalen Rechtsschutz und den Frieden in der Welt angewiesen, weswegen er schon aus eigenem Interesse alle Bestrebungen nach Frieden unterstütze. Einem

[36] Ebd., S. 244 f.
[37] Batliner 1977.

Kleinstaat sei die Solidarität mit den Kleinen in der Welt, mit Minderheiten, wirtschaftlich bedürftigen Völkern und jenen, die auch um ihre Freiheit und Unabhängigkeit ringen, in quasi natürlicher Weise mitgegeben. Kleine staatliche Gebilde entwickelten ein feines Gespür für gegenseitige Rücksichtnahme und zwischenmenschlichen Austausch; denn ein Kleinstaat ist nicht autark, weder wirtschaftlich noch geistig. Er sei daher auf offene Kommunikation angelegt, und dieser notwendige wirtschaftliche, kulturelle und zwischenmenschliche Austausch könne vielleicht als "einer der modernsten Züge des Kleinstaates in unserer weltweit sich verflechtenden Gesellschaft"[38] betrachtet werden.

Der Kleinstaat sei demnach "besonders geeignet, der Befreiung und der Freiheit und der Entfaltung der menschlichen Person zu dienen".[39] Insofern haben kleine Staatswesen "auch in einer zueinanderwachsenden und interdependenten Welt einen Sinn. Der kleine Staat, der ein Selbst ist und sich doch nicht abkapselt, vermag in unvergleichlich stärkerem Masse auf die Einzelperson Rücksicht zu nehmen als der Grossraum."[40] – Jedoch konzediert Gerard Batliner bei diesen normativ zu verstehenden Elementen des Kleinstaates durchaus einen Abstand zwischen Idee und Praxis, zwischen Sollen und faktischem Sein. Aber auch wenn man dies in Rechnung stellt, so lässt dieser anthropologisch-soziale Ansatz, wie ich ihn genannt habe, eigentlich wenig Raum für Defizitbefunde bzw. er läuft – zumindest der Tendenz nach – Gefahr, den Kleinstaat zu idealisieren, weil er machtpolitisch schwach und deswegen von vornherein mehr oder weniger gut ist. Er sei zu schwach, so Alexander Frick, um dem Chauvinismus zu verfallen.

Zu dieser Argumentation passt vorzüglich das oft zitierte Diktum von Jakob Burckhardt in seinen "Weltgeschichtlichen Betrachtungen": "Der Kleinstaat ist vorhanden, damit ein Fleck auf der Welt sei, wo die grösstmögliche Quote der Staatsangehörigen Bürger im vollen Sinne sind". Allerdings wird übersehen, dass gerade für Burckhardt das städtische Element, das Urbane, den Inbegriff höchster Kultur ausmacht, und dass er im Wettstreit, im Agonalen, das entscheidende Movens oder Bewegungsprinzip erblickte.[41]

Es kann uns also "nicht gehen um das Lob des Kleinstaates schlechthin, denn nicht alles, was klein ist, ist auch gut. Die dumpfe Enge Krähwinkels (oder von Archenfels, A.W.), seine geistlose Provinzialität, repressive Atmosphäre und versteinerte Sozialwelt kann kein Modell politischer Kultur sein."[42] So werden in der Literatur auch des öfteren die sozialpathologischen Tendenzen des Kleinstaates herausgestellt, die zur Mut- und Gedankenlosigkeit führen, insofern Kleinheit den Horizont einengen und den Blick für grössere Zusammenhänge trüben kann.[43] Enge Verhältnisse, zu kleine Wirkungskreise erzeugen leicht lokalen Eigensinn und Pedanterie. Georg Gottfried Gervinus, ein Hauptvertreter des kleinstaatlichen Liberalismus im 19. Jahrhundert, hat die Kleinstaaten zwar als Horte der Freiheit gesehen, gewissermassen als Urzellen menschlicher Gemeinschaft und gegenseitigen Vertrauens, insgesamt ausgestattet mit wärmeren Lebenstrieben, gleichwohl hat er auch die Nachteile wahrgenommen, die beispielsweise einen Freiherrn von Stein vom Kleinstaatenleben abschreckten: "die Verengung des Blicks, die Lähmung des Charakters, das Kleinliche und Spiessbürgerliche in ihnen, das Fehlen grosser allgemeiner Interessen und als Folge davon das Mangeln des Gemeingeistes, der gründlichen politischen Bildung, der grossen öffentlichen Meinung, des umfassenden praktischen Verstandes."[44]

Auch Gerard Batliner führt aus, dass dem kleinen Staat in der Tat manches fehlt, "was der grosse bietet: die Mächtigkeit wie der weite, kulturelle, wissenschaftliche, berufliche, wirtschaftliche Freiraum und die Ausweichmöglichkeit ins rein Private." Jedoch überrage der

[38] Ebd., S. 18.
[39] Batliner 1977, S. 89.
[40] Ebd., S. 100.
[41] Siehe Kaegi 1946, S. 65, Cappis 1922/23, S. 109, 127.
[42] Gebhardt 1983, S. 571.
[43] Hemmerle 1988, S. 39.
[44] Cappis 1922/23, S. 72 u. 76.

"kleine freiheitliche Staat ... den grossen, wo es darum geht, dass die Gewichte weniger erdrückend seien und die Stimme eines jeden noch Einfluss habe, der Verwaltungs- und Rechtsweg kurz und die kleine Freiheit wirklich sei. Und wenn zum Menschsein auch die Möglichkeit gehört, einen Beitrag zu leisten und eine Aufgabe zu haben, nicht nur in der Familie, sondern auch in der grösseren Gemeinschaft, dann hat der kleine Staat etwas voraus; denn er ist auf die verantwortliche Mitwirkung eines jeden angewiesen. Der kleine Staat ist ein Extremmodell, wie es auch der sehr grosse ist. Der Kleinstaat ist eine Art existentialistisches Gemeinwesen. Er ist eine Nation, eine civitas. Das passt vielleicht nicht für jeden. Doch das Geschenk in den durchaus gegebenen Grenzen bleibt nicht aus: die Einwurzelung und Beheimatung im erlebbaren Gemeinwesen und die souveräne Hoheit des Bürgers, des Einzelmenschen."[45]

Dem steht de facto entgegen, dass in Liechtenstein die Zahl der psychischen Erkrankungen relativ hoch ist. Beziehungsstörungen, familiäre Schwierigkeiten, soziale Auffälligkeiten und Zwangseinweisungen sind auch im Kleinstaat Liechtenstein gegeben, was u.a. mit der (zu schnellen) Wohlstandsentwicklung zusammenhängt. Der liechtensteinische Psychologe und Psychotherapeut (die Therapie wird in Liechtenstein auf Krankenschein gewährt) Dietmar Näscher stellt in kulturkritischer Akzentuierung fest:

"Das ganze Land ist ein grosses Dorf. Jeder kennt jeden. Man hält sich auf dem laufenden. Wie geht der Liechtensteiner damit um? Klaustrophobie ist ihm ein Fremdwort – die Erfahrung der seelischen Verengung ist ihm bekannt. Kennt er Angst? Angst vor der Nähe? Angst vor dem 'Sich-zu-nahe-auf den Leib-rücken'? Ein Liechtensteiner ist einer, der die Kunst des Ausweichens beherrscht. Er hütet sich vor Festlegungen. Aus- und Umwege sind ihm vertraut. Worte sind ihm geläufiger als Taten, gerne flüchtet er in die Privatheit und dort vor die Glotze. Intimität wird zwar gesucht, aber unter dem Zaun hindurch, jenseits des grossen Flusses. Der Sehnsucht nach Heimat steht der Drang in die Ferne gegenüber. Das ist anthropologische Dialektik. – Es gibt genügend Identitätsprothesen für Entwurzelte: Zum Beispiel 'Wir Liechtensteiner'. Ein Held, ein Kühner, ein Sieger, ein dritter Rang im Sport genügt, um aus einem 'er' oder 'sie' ein 'WIR' zu schlagen. Bereitschaft zur Nähe ist wirklich da, vor allem zum Geld, zu Besitz und Kapital. 'Uns Liechtensteinern geht es gut, so soll es bleiben'. An den Gesichtern sollt ihr sie erkennen. Ja – Menschen werden zur Kenntnis genommen, wie sie nützen. Was nichts einbringt, interessiert nicht. Die Kunst des Ausweichens geht soweit, dass noch nicht bemerkt wurde, wie mittlerweile die Gesetze der Geldwelt die humane Ordnung zerfressen haben, die noch vor wenigen Jahrzehnten das Bild Liechtensteins geprägt hat."[46]

(4) Nüchterner betrachtet ist zu konstatieren, dass die bisherige *Kleinstaatenforschung* noch zahlreiche Lücken und insbesondere noch kein überzeugendes Forschungsdesign aufweist. Auch ist es bislang weder politisch-praktisch noch politikwissenschaftlich gelungen, den Kleinstaat in allgemeinverbindlicher Weise zu definieren. Die meisten, hier nicht näher zu behandelnden Versuche im internationalen Schrifttum kranken zudem auch daran, dass man sich zunächst hinsichtlich der Struktur- und Entwicklungsbedingungen kleiner politischer und territorialer Einheiten viel zu sehr auf die relative Machtlosigkeit des Kleinstaates und seine Sicherheitsproblematik kaprizierte. Dies war beispielsweise auch das untersuchungsleitende Verständnis von Thomas Fleiner in seiner ansonsten äusserst verdienstvollen Zürcher Dissertation "Die Kleinstaaten in den Staatenverbindungen des zwanzigsten Jahrhunderts", wenn er den Kleinstaat definitorisch als einen Staat umschreibt, der "infolge seiner geringen Machtmittel gegenüber einer Mehrzahl von Staaten auf die Durchsetzung eines eigenen Willens verzichten muss."[47]

---

[45] Batliner 1989, S. 10.
[46] Näscher 1989, S. 50.
[47] Fleiner 1966, S. 27.

Dabei wurden die voluntaristischen Strategien und möglichen situationsspezifischen Optionen des Kleinstaates übersehen, das interne strukturelle Determinationsgefüge als intervenierende Variable weithin vernachlässigt, die Vorteile und besonderen Bedingungen von Kleinheit oftmals negiert und offensichtlich vergessen, dass Kleinstaaten (gerade in Europa) durch innovative Nischenausnutzung und flexible Handlungsformen selektiver Optimierung sehr erfolgreich sein können.[48] Es kommt also auch darauf an, was man gesamtgesellschaftlich aus den jeweiligen Gegebenheiten kleiner politischer Einheiten oder Territorien konkret macht; denn: "By skilfully utilizing economic and political opportunities even small states are able to progress economically and to enhance political or normative influence."[49]

Es ist heute jedenfalls politikwissenschaftlich nicht mehr sonderlich erheblich, allzusehr in den Kategorien traditioneller Machtbegriffe zu denken. In einer welthistorischen Situation komplexer Interdependenz (trotz aller ansonsten bestehenden Ungleichzeitigkeiten) ist es fast müssig, noch über formale Staatsbegriffe und eine Klassifikation verschiedener Staaten wissenschaftlich nachzudenken. Auch können die nationalstaatlichen Akteure nicht unbedingt als einheitliche und kohärente Handlungsträger begriffen werden, die lediglich ihren Nutzen maximieren wollen und in dieser Weise berechenbar sind. Ferner ist in internationalen Organisationen die Linkage-Politik, die Verknüpfung von Problembereichen, und damit ein differenziertes Kooperationsverhalten möglich. Das gilt auch für Machtprobleme, die sowohl akteurspezifisch als auch problemspezifisch zu betrachten sind und sich keineswegs eindeutig messen und berechnen lassen. Auch kann Macht nicht beliebig zwischen verschiedenen Politikbereichen transferiert werden (also wirtschaftlich, militärisch, politisch, sozial, kulturell-normativ oder moralisch); ebenso wie es verschiedene Handlungsrationalitäten gibt, gibt es auch unterschiedliche Machtdimensionen. Selbstredend hat auch der Begriff der Grösse resp. der Kleinheit keinen Status als ausschliesslich erklärende Variable, solange nicht situationsspezifisch, multifaktoriell und dynamisch-perspektivisch gedacht wird. Die meisten Analysekonzepte aber sind unterkomplex und vereinfachen bei unkritischer Anwendung die Realität in irreführender Weise.

Die bekannte Metapher "small is beautiful" ist zweifelsohne ein Euphemismus. Insbesondere der Kleinstaat ist nämlich wegen seiner strukturellen *Abhängigkeit von aussen* im Rahmen eines interdependenten Interaktionssystems von externen Störungen potentiell stärker betroffen als vergleichbare Teilregionen grösserer staatlicher Gebilde. Der Schweizer Hans Vogel hat in seiner bei Daniel Frei entstandenen Zürcher Dissertation "Der Kleinstaat in der Weltpolitik" und in weiteren Beiträgen[50] herausgearbeitet, dass zum Inventar kleinstaatlicher List Verhaltensstrategien wie die folgenden gehören können: Abkapselung, selektive Autarkie, Koordination von Aussenpolitik und Aussenwirtschaftspolitik, Diversifizierung, Neutralität, Integration usw. – Ausgangspunkt seiner Untersuchungen aber war ein theoretischer Rahmen in Form einer Kausalkette oder Stadienfolge. Er ging davon aus, dass die *strukturelle Knappheit*, die für Kleinstaaten in bezug auf materielle und personelle Ressourcen typisch ist, notgedrungen zu einer *externen Verflechtung* führen muss; diese externe Verflechtung wiederum zur *externen Abhängigkeit* und damit in letzter Konsequenz zur *Fremdbestimmung* führen muss.[51]

Insbesondere unter Sicherheitsaspekten ist natürlich jeder Kleinstaat relativ machtlos und fragil. Andererseits können sich selbst kleine Staaten in die Lage versetzen, durch geschickte Nutzung ökonomischer und politischer Möglichkeiten wirtschaftlich aufzusteigen und politischen oder normativen Einfluss zu gewinnen bzw. diesen zu vergrössern. Der Kleinstaat kann sich sogar – wie man in Liechtenstein weiss – als überaus erfolgreicher "Trittbrettfah-

[48] Vgl. die Beiträge von Wilhelm Christmas-Møller, Hans Vogel, Raimo Väyrynen, Margret Sieber und Hans Mouritzen, in: Höll 1983.
[49] Väyrynen 1983, S. 93.
[50] Siehe Vogel 1979a, 1979b, 1983.
[51] Ebd. 1979 a/b, siehe auch Sieber 1976, 1979.

rer" (free rider) und "Rosinenpicker" erweisen. Er kann unter Umständen Neid und Missgunst auf sich ziehen, weil er die Not der hohen Auslandsinterdependenz in die Tugend einseitigen Profitierens verwandeln kann.

Man muss also den machtbezogenen Ansatz relativieren, wenngleich es dabei bleibt, dass der Kleinstaat wegen seiner (vor allem in der Breite fehlenden) Potenzen und Kapazitäten vergleichsweise machtlos und verletzbar ist. Kleinstaatlichkeit stellt aber keineswegs ein retardierendes Element im Prozess wirtschaftlichen Wachstums dar. So hat auch Vogel in seinen Untersuchungen festgestellt, dass Kleinstaaten traditionellerweise sogar zu den "reichsten" Ländern der Welt gehören, wenn man auf das Bruttosozialprodukt (pro Kopf der Bevölkerung) abstellt. Insbesondere könne sich der Kleinstaat auf Produkte mit den höchsten komparativen Vorteilen spezialisieren, ohne die Weltnachfrage preisdrückend zu strapazieren, da sein Angebot in der Regel auch dann noch immer einen kleinen Weltproduktionsanteil darstellt.

"Kleinheit" bzw. "Grösse" ist damit auch ein Problem oder eine Frage der Perzeption und Selbsteinschätzung. Auf die Perspektive kommt es an. In der Chancenausnutzung bei strukturell geringen Möglichkeiten ist der erfolgreiche Kleinstaat kaum zu überbieten. Aber der Kleinstaat bleibt angewiesen auf eine wohlwollende Umwelt. Hans Vogel kommt bei seiner Analyse zu dem Schluss, dass hinsichtlich des privatwirtschaftlichen Systems kleiner offener Volkswirtschaften eine Partnerdiversifikation der externen Verflechtung im allgemeinen von Kleinstaaten nicht angewendet wird, insofern eine Konzentration des Aussenhandels auf Partner, deren Nachfrage stabil ist und deren Wirtschaft expandiert, die Stabilität der Aussenhandelserträge fördert, während die Zahl der ansonsten unerreichbaren Märkte mit ausreichender Nachfrage und geeignetem Angebot sowieso beschränkt ist. Anders verhalte es sich hingegen im Blick auf Finanzplätze und die "off-shore"-Produktion von Leistungen.

Der Kleinstaat ist und bleibt auf einen arbeitsteiligen Austausch mit der Umwelt angewiesen. Diese Austausch- und Abhängigkeitsbeziehungen determinieren die *Vulnerabilität* (Verletzlichkeit) und *Sensitivität* (Empfindlichkeit) von Kleinstaaten in besonderem Masse und können als komplexe Koppelungseffekte bezeichnet werden, die keineswegs anhand eines einzelnen Indikators erfassbar sind.

Der Kleinstaat muss wie jedes System eine bestimmte, gleichwohl soziohistorisch kontingente Kombination von Umweltoffenheit und innerer Geschlossenheit herstellen, um einerseits international wettbewerbs- und kollektiv lernfähig zu sein *(Anpassungsflexibilität)*, und um andererseits die gesamtgesellschaftliche Stabilität angesichts asymmetrischer Interdependenz zu befestigen sowie eine politisch-administrative Steuerungsfähigkeit (Regierbarkeit) und Selbststabilisierung zu erreichen, was als *Konsistenzerfordernis* zu begreifen ist. Letzteres kann durch die Institutionalisierung von Interessenvermittlungssystemen im Sinne der Sozialpartnerschaft oder eines demokratischen Korporatismus erzielt und durch die Mobilisierung von Konsensualisierungsprozessen wirkungsvoll unterstützt werden. Die daraus mittel- und langfristig erwachsende politische Stabilität muss als ein wichtiger Standortvorteil des reüssierenden Kleinstaates angesehen werden, während als struktureller Nachteil die extreme Weltmarkt- und Auslandsabhängigkeit bleibt, die noch dadurch verstärkt wird, dass wirtschaftlich expandierende Kleinstaaten mit Steuervorteilen in wachsendem Masse von Akteuren durchdrungen werden, die ihnen nicht angehören. Es ist dies ein Interpenetrationsproblem im Spannungsfeld von Interdependenz und Dependenz, das einmal grundsätzlich in international vergleichender Perspektive zu untersuchen wäre, hier aber nicht geleistet werden kann.

Hinzu kommt, dass für konkrete Systemanalysen kleinstaatlicher Problemlagen situationsspezifische Optionen, interne strukturelle Determinationsgefüge, verschiedene Policy-Stile, institutionelle Bedingungen und Arrangements, die Bewertung sozialer und politischer Handlungsfolgen u.a.m. jeweils in die Untersuchungen einbezogen werden müssen, um dem je besonderen Steuerungs- und Kooperationsbedarf zu genügen und auch theoretisch-analytisch differenzierter vorgehen zu können. Damit soll auf allgemeine Aussagen zum Kleinstaat nicht verzichtet werden, aber sie reichen nicht für alle Erkenntniszwecke aus und müssen raum- und zeitbezogen ergänzt werden.

Das *Faszinosum* des erfolgreichen Kleinstaates besteht darin, dass er erstaunlich überlebensfähig ist und im Kleinen ein Sinnbild darstellen kann für eine stupende Beharrungskraft im Innern, gepaart mit hoher Flexibilität nach aussen. Der Kleinstaat ist insofern der Prototyp einer offenen und geschlossenen Gesellschaft zugleich, die weder über- noch untersteuert ist und in der Regel auf einem mittleren, pragmatisch ausgerichteten Kurs nicht speditiv, aber weithin krisenverschont vorankommt. Der Kleinstaat hat mit seinen Strukturbesonderheiten eine eigene (internalisierte) *Handlungsrationalität*, die sich externen Einflussversuchen zumindest vom Kernbestand her entzieht. Seine jeweilige "raison d'être" im Hinblick auf die institutionellen Manifestationen und die Ausgestaltung der politischen Vermittlungsprozesse, den Hegungs- und Bewegungsstil des öffentlichen Lebens sowie die Spezifik der politischen Kultur aber ist schon immer soziohistorisch vermittelt – keine Gegenwart und Zukunft ohne Herkunft.

Historischer Kontext

Bis 1699 entwickelte sich die Geschichte des Landes getrennt von jener des Fürstenhauses. Als Datum der Staatswerdung Liechtensteins ist der 23. Januar 1719 anzusetzen (Reichsfürstentum Liechtenstein). Es lassen sich bis zur Verfassung von 1921 folgende Phasen unterscheiden: Landammannverfassung von um 1500 bis 1740; Frühabsolutismus und stufenweiser Abbau der Landammannverfassung von 1719 bis 1818; die Zeit bis zur Souveränitätserlangung 1806; die landständische Verfassung bis 1862 (Spätabsolutismus); die konstitutionelle Verfassung von 1862 sowie die konstitutionelle Monarchie bis 1918.

Es muss bei der *Geschichte der Gemeinden* begonnen werden – wobei wir uns auf eine Untersuchung von Alois Ospelt stützen können –; denn die Gemeinde ist von ihrem Ursprung her nicht die Subeinheit eines Staates, sondern sie war *Genossenschaft*, bevor sie zum staatlichen Selbstverwaltungskörper wurde:

"Aus der Sippe, der ältesten genossenschaftlichen Form, ist die Markgenossenschaft entstanden. Aus Stammesgenossen wurden Markgenossen, die die Mark (Allmenden, Wälder und Alpen) gemeinschaftlich nutzten. Der Familienverband wandelte sich durch zunehmende Ansiedlung und Vermischung mit Nachbarn in eine Siedlungsgemeinschaft, in der wir die Gemeinde in ihrer ersten Gestalt vor uns sehen. Markgenossenschaften waren ursprünglich reine wirtschaftliche Verbände, Eigentumsgenossenschaften, meist ohne eigene Organe. Sie umfassten mehrere Siedlungen (Nachbarschaften, Dorfschaften), denen Teile der gemeinsamen Mark zur Nutzung und Verwaltung zugewiesen waren."[52]

"Die Markgenossenschaften deckten sich räumlich wohl mit alten Verwaltungseinheiten Churrätiens (Hundertschaften, Grosspfarreien)", und aus solchen Einheiten sind auch die beiden Gerichtsgemeinden, die obere und die untere Landschaft erwachsen.[53] "Die Bewohner des Landes unterstanden alle der Landeshoheit der Landesherren, denen verschiedene Regalien und nutzbare Hoheitsrechte gehörten (Jagd, Fischerei, Zoll, Steuern, Wehrpflicht des Volkes etc.). Die Landesbewohner waren einander in bezug auf Dienste und Leistungen (Steuern, Fronen etc.) an die Landesherrschaft gleichgestellt und bildeten in den beiden Lands- und Gerichtsgemeinden Vaduz und Schellenberg einen *Untertanenverband*. Der herrschaftliche Gerichtsbezirk deckte sich räumlich mit der Mark. Die Gerichtsgenossen unter einem Gerichtsherrn waren zugleich auch Markgenossen mit verschiedenen gemeinsamen Interessen." Die Gerichtsgemeinde fungierte sonach "als Trägerin staatlicher Rechte und Aufgaben" bzw. hatte "Anteil an staatlicher Gewalt und Verwaltung."[54]

[52] Ospelt 1986, S. 147.
[53] Ebd.
[54] Ebd.

Die *Gerichtsgemeinden* "wählten ihre eigenen Behörden (Landammänner und Richter), die einen Grossteil der Gerichtsbarkeit und der Landesverwaltung besorgten (Rechtsprechung, Polizei, Steuerwesen, Mannschaftsaufgebot etc.)."[55]

Die *Nachbarschaften* als kleinste nachweisbare Gebietseinheiten gingen aus der Markgenossenschaft hervor und umfassten mehrere Hofsiedlungen, die sich zur gemeinsamen Deckung ihrer Lebensbedürfnisse zusammengeschlossen hatten. Diese Nachbarschaften "waren bäuerliche Wirtschaftsgemeinden, die ihr umfangreiches Gemeingut ... genossenschaftlich nutzten und selbständig verwalteten. Dieses genossenschaftliche Band gab den Nachbarschaften die Gestalt gefestigter, starker sozialer Einheiten."[56]

Die Verwaltung und Rechtsetzung in örtlichen Angelegenheiten seitens der Nachbarschaften ist von der Gerichtsgemeinde und der Landesherrschaft nie bestritten worden. Die Satzungen der Nachbarschaft ("Flurzwang") waren für alle in ihrem Gebiet lebenden Personen, Einheimische wie Fremde verbindlich:

"Gebietshoheit und Satzungsrecht liessen die Nachbarschaft zur öffentlich-rechtlichen Korporation, zum Selbstverwaltungskörper werden. In erster Linie war die Nachbarschaft aber Genossenschaft, eine Wirtschaftsgemeinde, die im Gegensatz zur Gerichtsgemeinde über eigenes Vermögen verfügte. Die Nachbarschaft war auch eine privatrechtliche Körperschaft. Sie hatte als erster und einziger Verband auf dem Land die Merkmale einer juristischen Person erlangt, die Gerichtsgemeinde aber nicht. Die Gesamtheit der Genossen, die Nachbarschaftsversammlung, bildete das oberste Organ der Dorfgenossenschaften. Die hier durch Jahrhunderte praktizierte *Versammlungsdemokratie* vermochte letztlich dem Absolutismus Stand zu halten und war Keimzelle für die jüngeren demokratischen Strukturen" Liechtensteins.[57]

Auch andere Strukturmuster sind historisch verwurzelt. So bewirkte später "die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung (verstärkte Arbeitsteilung, Aufkommen nichtlandwirtschaftlicher Schichten in den Bauerndörfern, Bevölkerungswachstum), dass sich einzelne nur noch wenig um das landwirtschaftliche Gemeingut kümmerten. Dieses wurde zusehends nicht mehr als unbeschränktes, sondern als knappes Gut angesehen."

Hinzu trat "die wachsende Angst vor der Last, die die Versorgung verarmter aus der Fremde zurückkehrender Dorfgenossen verursachte. Denn bereits im 16. Jahrhundert hatten sich innerhalb der Landesobrigkeiten Grundsätze über die Armenunterstützungspflicht herausgebildet. Danach sollte jeder Ort seine armen Leute selbst versorgen und verhindern, dass sie in andere Orte gehen. Arme wurden den Gemeinden als Bürger zugewiesen. Mit dieser Armenversorgungspflicht, die in späteren Zeiten noch erweitert wurde, war der Dualismus von Bürgergemeinde als Wirtschaftsgenossenschaft und von politischer Gemeinde als Heimat- und Armengemeinde entstanden. All dies führte zu einer Abkapselung der das Gemeingut bewirtschaftenden Eingesessenen und vollberechtigten Nachbarschaftsbürger. Es bildete sich die Institution des 'Gemeindebürgerrechts'. Das Nutzungsrecht am Gemeingut musste durch ein Zuzugsgeld, eine Einkaufstaxe, erworben werden. Neben den eingesessenen Dorfbewohnern (Genossen, Bürger) gab es nun eine neue Kategorie von Bewohnern, die sog. Bei- und Hintersässen ohne Anteil am Gemeingut. Mit Beisässen waren Landesbewohner bezeichnet, die aus anderen Nachbarschaften stammten, mit Hintersässen die niedergelassenen Fremden. ... Vor allem durch das Abkapseln und die Absicherung der vollberechtigten Alteingesessenen gegen alle Nichtbürger (Hintersässen, Beisässen) bildeten sich die Siedlungsgenossenschaften im Lauf der Generationen zu Körperschaften, ... die immer mehr Aufgaben erfüllten, welche heute öffentlich-rechtlichen Charakter tragen: Armenfürsorge, Aufnahme von Fremden, Erhebung von Bussen etc. Bis ins 19. Jahrhundert hinein hatten sich die Nachbarschaften (Dorfgenossenschaften, Wirtschaftsgemeinden) mit grossem Bodeneigentum und hauptsächlich wirtschaftlicher Zielsetzung erhalten."[58]

---

[55] Ebd., S. 147 f.
[56] Ebd., S. 148
[57] Ebd., Hervorhebung A.W.
[58] Ebd., S. 149.

Generell kann gesagt werden, dass die Nachbarschaft im Vergleich zur Gerichtsgemeinde ein "wesentlich stärkeres Eigenleben" hatte: "In der eng geschlossenen, ursprünglich romanischen Dorfgemeinde bildeten die Einwohner einen durch intensive und vielfältige Beziehungen geschlossenen, einheitlichen Gesellschaftskörper. Nicht nur die Bindungen der genossenschaftlichen Nutzung des Gemeingutes und der Interessenwahrung gegenüber Nachbardörfern formten die Nachbarschaft, sondern vor allem auch die Gemeinschaft des täglichen Umgangs miteinander, des geselligen und kirchlichen Lebens."[59]

Bis hin zum "Übergang der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg in den Besitz der Fürsten von Liechtenstein bestand ein ausgewogener Dualismus von Rechten des Volkes innerhalb der beiden Gerichtsgemeinden und Rechten der Landesherrschaft. Trotz Bestätigung der alten Rechte anlässlich der Huldigung an die neue Landesherrschaft wurden *1720 die Gewohnheitsrechte abgeschafft und die Einrichtung* der Landammänner und Gerichtsgemeinden beseitigt. Die beiden Landesteile wurden zu einer Körperschaft vereinigt und zusammen in sechs Ämter eingeteilt, die mit den damaligen Pfarreien übereinstimmten."[60]

Die neue Ordnung traf auf heftigen Widerstand des Volkes. Vom Fürsten wurde im Jahre 1733 dann auch eine reduzierte Art der alten Landammannverfassung zugestanden, die indes mehr formeller Natur war und materiell als wenig wirksam zu betrachten ist. Nicht nur die Tendenz der Landesherrschaft zum absolut regierten Staat, sondern auch die Ausdifferenzierung der Nachbarschaften minimisierten die Bedeutung der Gerichtsgemeinden: "Geschwächt durch den Absolutismus der Landesherren und die Verselbständigung der Nachbarschaften, versetzten äussere Ereignisse im Gefolge der französischen Revolution der alten Landammannverfassung (schliesslich) den Todesstoss. Die fürstlichen Dienstinstruktionen vom 7. Oktober 1808 hoben den Landsbrauch auf den 1. Januar 1809 auf und beseitigten die jahrhundertealten Gerichtsgemeinden."[61]

Auf diese Weise "kamen die Dorfgenossenschaften in die neue rechtliche Stellung von politischen Gemeinden mit eigener, unmittelbar der fürstlichen Obrigkeit unterstellter Verwaltung. Dem alten Nachbarschaftsverband (Wirtschaftsgemeinde) mit seinen genossenschaftlichen Aufgaben (Bewirtschaftung des Gemeingutes etc.) wurden nun neue politische Aufgaben übertragen, die für den Staat zu leisten waren (Steueranlage, Durchführung seuchenpolizeilicher Vorschriften u.a.m.). Den Nachbarschaften gingen zwar zunächst als Folge der spätabsolutistischen Staatsreform viele Rechte verloren, im Laufe des 19. Jahrhunderts lösten sie sich aber von der obrigkeitlichen Bevormundung und erreichten allmählich wieder ihre Autonomie (freies Recht für Bürgerannahme, freie Wahl der Gemeindevertretung, eigene Verwaltung des Gemeindevermögens etc.)."[62]

Rechtlich betrachtet kann somit der 1. Januar 1809 durchaus als Geburtsstunde der heutigen liechtensteinischen Gemeinden betrachtet werden:

"In etwa gleichzeitig, im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, erfolgte auch die territoriale Abgrenzung der Gemeindebezirke unter den bis anhin zu grösseren Markgenossenschaften verbundenen Nachbarschaften. So waren die Nachbarschaften Vaduz, Schaan und Planken bis zur endgültigen Güteraufteilung von 1811 miteinander verbunden. Triesen hatte bis 1810 gemeinsames Eigentum mit Triesenberg, bis 1835 mit Balzers. Im Unterland hingen die Dörfer Eschen, Gamprin und Bendern mit ihren Besitzungen eng zusammen, sie besassen aber auch gemeinsam mit Mauren und Ruggell Weiden und Wälder. Ruggell hatte gemeinsame Güter mit Schellenberg. Die Abteilung der Güter zwischen den Dörfern des Unterlandes war gegen Ende des 18. Jahrhunderts erfolgt. Von 1761 bis 1822 vollzog sich die Aufteilung zwischen Mauren, Eschen und Gamprin, von 1791 bis 1794 zwischen Ruggell und Schellenberg, von 1794 bis 1798 zwischen Eschen, Gamprin und Ruggell. Die Aufteilung des

[59] Ebd.
[60] Ebd., S. 148.
[61] Ebd.
[62] Ebd., S. 149.

gemeinsamen Besitzes erfolgte im Verhältnis der Anzahl nutzungsberechtigter Hofstätten in den einzelnen Dörfern. Hinter- und Beisässen wurden bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels nicht berücksichtigt."[63]

Das Recht autonomer Selbstverwaltung, der ausgedehnte Gemeinbesitz, der Einfluss auf die Niederlassung von Fremden im Gemeindegebiet, die örtlich divergente rechtliche Ordnung waren für die herrschaftliche Obrigkeit unter dem Gesichtspunkt (national)staatlicher Zielsetzungen nur schwer nachvollziehbar. Die Nachbarschaften wurden mit der Aufhebung der Landammannverfassung nun staatliche Verwaltungseinheiten bzw. politische Gemeinden im heutigen Sinnverständnis. Die neuen Konstellationsmuster müssen als *ambivalent* beurteilt werden; denn: "Altes Nachbarschaftsrecht, der Rechtskreis der Genossengemeinde und ihre Gewohnheiten, und der Rechtskreis des entstehenden, modernen, einheitlichen Staates waren schwer miteinander zu vereinen."[64]

Mit den Dienstinstruktionen von 1808 wurde die freie Wahl der Ortsvorgesetzten abgeschafft, die nunmehr das fürstliche Oberamt aus einem Dreiervorschlag der Gemeinde auswählte, auch wurde die Aufteilung des Gemeindebesitzes in privates Eigentum verfolgt, der örtliche Bürgerrechtseinkauf aufgehoben. Auch die Gerichtsinstruktion vom 1. Januar 1810, die als erstes Gemeindegesetz zu apostrophieren ist, sah in den Gemeinden nur noch staatliche Organe zur Erfüllung obrigkeitlich bestimmter Pflichten. Ebenso liess das 1812 in Liechtenstein eingeführte österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch die alten Volksrechte unbeachtet, woraus neue rechtliche Unklarheiten erwuchsen. Der neuen, strikt obrigkeitlichen Gesetzgebung setzte die Bevölkerungsmehrheit aktiven oder passiven Widerstand entgegen, wie er sich in den Unruhen von 1809, 1831/32 und 1840 sowie in einem Bittgesuch von 1819 manifestierte: "Man wollte die Wiederherstellung der alten Ordnung. Die Forderung, auch weiterhin allein mit Mehrheitsbeschlüssen über Nutzungsordnungen und Bodenaufteilungen zu bestimmen, ist ein Kernpunkt der folgenden jahrzehntelangen Auseinandersetzung zwischen der überwiegenden Mehrheit des Volkes und der Landesherrschaft um die Gemeindeautonomie."[65]

Im Unterschied zur schweizerischen Nachbarschaft schuf die liechtensteinische Gemeindegesetzgebung nach österreichischem Vorbild keine klare Trennung zwischen dem Rechtskreis der alten Dorfgenossenschaft und dem einer neuen "staatlichen" Gemeinde, die alte Nachbarschaft qua Wirtschaftsgemeinschaft erodierte und wurde mit den neuen Aufgaben einer politischen Gemeindeverwaltung zu einer Einheitsgemeinde verbunden. Diese Funktion der Gemeinden im Sinne staatlicher Verwaltungseinheiten wurde durch die *landständische Verfassung* von 1818 noch verstärkt, insofern alle Gemeindevorsteher und -kassiere zu Landtagsmitgliedern bestimmt wurden.[66]

Betrachten wir hier zunächst einmal und prolongiert die Neuregelung des Gemeindewesens anfangs des 19. Jahrhunderts, so sind einige praktische Schwierigkeiten unübersehbar. Das Freizügigkeitsgesetz von 1810 kam nie zu einer ordentlichen Anwendung. Das Gemeindegesetz von 1842, mit mehr als zehnjähriger Vorbereitungszeit, "suchte die eingelebte Versammlungsdemokratie zu beseitigen und wollte sogar aus Angst vor 'politischen Umtrieben' Versammlungen der privatrechtlichen Alpgenossenschaften meldepflichtig machen. In Fällen, 'wo das allgemeine Beste vorzugsweise in Anschlag kommt' ... sollten lediglich Oberamt und Hofkanzlei über das Gemeindevermögen beschliessen."[67]

Nicht berücksichtigt wurde die 1831/32 erhobene Forderung der Gemeinden, dem Oberamt nur noch einen Vorschlag für das Amt des Gemeindevorstehers zu machen, ebensowenig wurde dem Begehren entsprochen, neben dem Vorsteher und Säckelmeister einen dritten, frei gewählten Gemeindevertreter in den Landtag entsenden zu dürfen. Derartige demokratische

63 Ebd.
64 Ebd., S. 150.
65 Ebd.
66 Ebd.
67 Ebd.

Bestrebungen der Gemeinden wurden im Revolutionsjahr 1848 erneut aufgegriffen, und für eine neue Verfassung wurde der Grundsatz der Gemeindeautonomie verlangt.[68]

Hauptmerkmal des Gemeindeordnungsentwurfes vom 13. August 1849 war die rechtliche und organisatorische Differenzierung in eine "politische Gemeinde" oder "Gemeinde im weiteren Sinne" sowie eine "Genossengemeinde" oder "Gemeinde im engeren Sinne", wobei die Genossengemeinde alle am Gemeindeeigentum voll berechtigten Genossenbürger umfasst, die politische Gemeinde zusätzlich alle niedergelassenen Staatsbürger. Der Entwurf orientierte sich an schweizerischen Vorbildern und freiheitlich-demokratischen Institutionen nach dem Grundsatz des Gemeindedualismus. Der Forderung nach Gemeindeautonomie wurde seitens der Landesherrschaft der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger gegenübergestellt mit der damit verbundenen Tendenz zur Einheitsgemeinde. Mit dem vorläufigen Scheitern der freiheitlichen Bewegungen im Jahre 1852 blieb es bei der bestehenden Ordnung.[69]

Das Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864 griff auf die 1849 geleisteten Vorarbeiten zurück, übernahm jedoch nicht die Aufteilung in eine politische und eine Genossengemeinde. Gemäss der *konstitutionellen Verfassung* von 1862 erhielt die Gemeinde nunmehr politische Selbstbestimmung und freie Vermögensverwaltung, auch das Aufsichtsrecht der Regierung war nicht mehr durch einen bevormundenden Charakter gekennzeichnet.[70]

Ein Gemeindegesetzentwurf aus dem Jahre 1926, also nach Inkrafttreten der *Verfassung von 1921*, der 1932 überarbeitet wurde, beruhte erneut auf dem Prinzip des Gemeindedualismus. Der Gesetzesentwurf wurde 1949 allen Gemeinden zur Vernehmlassung zugestellt und von diesen nahezu einhellig verworfen. Eine Zweiteilung würde die Verwaltung komplizieren und verteuern, zudem wohnten nur wenige Bürger nicht in ihrer Heimatgemeinde.[71]

Das *Gemeindegesetz von 1864* und auch das heute noch gültige *Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959* (samt Novellierungen) statuierten demnach eine Art Einheitsgemeinde, in welcher die Funktionen der alten Dorfgemeinschaft mit denen einer politischen oder Einwohnergemeinde zusammengefügt wurden. Derzeit ist eine Totalrevision des Gemeindegesetzes in Vorbereitung, die fast anderthalb Jahrhunderte nach dem Gemeindegesetzentwurf von 1849 den Grundsatz des *Gemeindedualismus* verwirklichen will. Es sollen vor allem die durch die Verbindung, Vermischung und Verknüpfung von Landes- und Gemeindebürgerrecht entstandenen Probleme bereinigt werden, da das Weiterbestehen verschiedener Körperschaften (Bürgergemeinde/Heimatgemeinde – politische Gemeinde/Wohngemeinde) und die darauf aufbauende nachfolgende Gesetzgebung zu einer heute vielfach "verwirrenden Vielfalt" von möglichen politischen Rechtsstellungen des einzelnen zum Staat geführt haben, wobei geschlechtsspezifische Asymmetrien hinzukommen. Im Unterschied zu 1949 hat sich darüber hinaus die Binnenwanderung enorm verstärkt.

Die ineinander verwobenen Rechtsbereiche sollen entflochten werden.[72] Insbesondere soll die liechtensteinische Staatsbürgerschaft nicht mehr mit der Zugehörigkeit zur Bürgergemeinde, sondern mit der zur politischen Gemeinde gekoppelt werden. Auf die heutigen Bestrebungen zu einer Totalrevision des Gemeindegesetzes und zur Schaffung eines Gesetzes über die Bürgergenossenschaften gehen wir im 10. Kapitel noch ein.

---

[68] Ebd., S. 150 f.
[69] Ebd., S. 151.
[70] Ebd.
[71] Ebd.
[72] Ebd., S. 153.

Mischverfassung

Seit Geltung der Verfassung von 1921 und endgültig nach Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf Gemeinde- und Landesebene kann gesagt werden, dass das Fürstentum Liechtenstein gesamtgesellschaftlich über eine einzigartige und in allen Bereichen realisierte *Mischverfassung* verfügt.[73] In seinem Festvortrag zur Eröffnung des Liechtenstein-Instituts hat sich Alois Riklin mit der politischen Ordnung Liechtensteins als Mischverfassung auseinandergesetzt, wobei er einen grossen ideengeschichtlichen Bogen spannt, der von Platon und Aristoteles bis hin zu Max Imboden und Dolf Sternberger reicht. Im Hinblick auf das politische System Liechtensteins hebt Riklin hervor, dass hier ein Mischverfassungssystem par excellence gegeben sei: "Man kann sogar ohne die geringste Übertreibung sagen, Liechtenstein besitze ... die erste vollgültige formelle Mischverfassung der Geschichte, insofern das demokratische Element, im Gegensatz zu allen Mischverfassungen der Vergangenheit nunmehr ... voll entwickelt ist und insofern das monarchische Element, im Gegensatz zu England, nicht zum 'dignified part of the constitution' verkümmert, sondern, auch in der Gesetzgebung, ein 'efficient part' geblieben ist."[74]

Die politische Ordnung des Landes entspreche der klassischen Mischverfassung, d.h. der institutionellen Mischung von monarchischen, oligarchischen und/oder demokratischen Elementen auf dem Unterbau der sozialen Mischung gesellschaftlicher Gruppen. Die liechtensteinische Mischverfassung gründet nach dem fundamentalen Art. 2 der liechtensteinischen Verfassung von 1921 auf zwei Legitimationsprinzipien, nämlich das monarchische und das demokratische Prinzip, und es ist die Staatsgewalt nach Riklin auf drei Machtträger verteilt: den demokratischen, den oligokratischen und den monokratischen. Das Volk verfügt sogar über direktdemokratische Einrichtungen, nämlich Initiative und Referendum. Die oligarchischen Elemente sieht Riklin beim Parlament, bei der Regierung und den Gerichten sowie bei den Parteien. Die liechtensteinische Mischverfassung wirke integrativ und nicht separativ. Die liechtensteinische Verfassungswirklichkeit, so Riklin, integriere die sozialen Gruppen und die beiden im Landtag und in der Regierung vertretenen Parteien, dränge sie zum Konsens und übertrage dem monokratischen Element (also dem Landesfürsten) als ultima ratio die Rolle des Schiedsrichters. Die Verfassung und Verfassungswirklichkeit des Fürstentums Liechtenstein entsprächen aber auch den modernen Mischformen: die Mischung nämlich von Struktur- und Entscheidungsprinzipien, eine subtile Mischung und Zuordnung der Gewalten, der sozialen Gruppen und in bezug auf die Mischung der staatlichen Grundwerte die Verbindung von Demokratie, Rechts- und Sozialstaat.[75]

Insgesamt kann man wohl dem Bild von Gerard Batliner zustimmen, der davon ausgeht, dass herrschaftliche Linien und demokratische Traditionsstränge in der geltenden Verfassung von 1921 ihre rechtliche Gestalt gefunden haben. Man könne heute sozusagen von einer "elliptischen Staatsform" sprechen "mit zwei Brennpunkten, dem monarchischen und dem demokratischen, nebst anderen Strukturelementen".[76] An anderer Stelle führt der Alt-Regierungschef aus, Liechtenstein habe "ein musterhaftes, dem kleinen Staatswesen Solidität verleihendes Mischsystem der Staatsformen, allseitig verstrebt und gehalten, in seiner demokratischen Komponente Beweglichkeit, in seiner monarchischen Komponente Stabilität gewährend, ausgewogen und unter Kontrolle, den Minderheiten politisches Gewicht und jedem einzelnen Rechtsschutz anbietend, mit überschaubaren Verhältnissen und starker politischer, einflusssichernder und integrierender Beteiligung der Bürger."[77]

---

[73] Siehe Riklin 1987, Waschkuhn 1989a, ferner Aalders 1968, Nippel 1980.
[74] Riklin 1987, S. 21.
[75] Ebd., S. 32 ff.
[76] Batliner 1987, S. 14.
[77] Batliner 1976, S. 179 f.

Verfassungsentwicklung

Wenden wir uns einmal der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung etwas genauer zu. Alexander Ignor hebt in seiner Studie "Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung" hervor, dass die liechtensteinische Verfassungsentwicklung, ausgehend von der landständischen Verfassung von 1818, über die konstitutionelle Verfassung von 1862 bis hin zur liechtensteinischen Verfassung von 1921, einen eigentümlichen und unverwechselbaren Weg genommen habe, den man schlagwortartig bezeichnen könnte als Weg der Überwindung des Gegensatzes von monarchischem und demokratischem Prinzip durch die Ausbildung eines monarchisch-demokratischen Konsensprinzips eigener Art."[78] In typologischer Hinsicht ist zu unterscheiden zwischen einer auferlegten oder oktroyierten Verfassung einerseits und einer "vereinbarten" oder paktierten Verfassung andererseits:

Die oktroyierte Verfassung ist ein Institut, das dem monarchischen Prinzip zugehört. Wenn der Monarch die Fülle der Gewalt in sich vereinigt, dann kann er hinsichtlich der Ausübung dieser Gewalt im Grunde auch nur sich selbst binden. Ist es also der Monarch, der nach seinem freien Willen die Verfassung gibt, so bedeutet dies an sich, dass er sie ebenso frei zurücknehmen oder ändern kann. Aber bereits hier zeigt sich, dass mit der Einrichtung einer Verfassung zugleich der Gedanke eines geordneten und versachlichten Verfahrens verbunden ist. Auch oktroyierte Verfassungen verweisen ihre Revision auf den Weg der Gesetzgebung und sehen in aller Regel eine Mitwirkung der Stände vor. Selbst wo diese nicht ausdrücklich vorgesehen ist, würde eine einseitige Rücknahme der Verfassung zumindest einigen Unmut und Widerspruch auslösen. Anders verhält es sich von vornherein bei einer paktierten oder vereinbarten Verfassung, die einen politischen Dualismus sowie einen gewissen Einigungsdruck ins Spiel bringt.

Die liechtensteinische "landständische Verfassung" von 1818 war eindeutig eine oktroyierte Verfassung. Sie wurde einseitig erlassen vom Fürsten Johann I., um den Art. 13 der deutschen Bundesakte zu erfüllen, in dem es hiess: "In allen Bundesstaaten (des Deutschen Bundes, A.W.) wird eine landständische Verfassung stattfinden." Ignor stellt in seinem Beitrag mit Recht fest, dass der Begriff der "Landstände" ziemlich unklar und vieldeutig interpretierbar ist: "Bereits die Zeitgenossen waren sich über den Begriff der 'Landstände' nicht einig. Die öffentliche Meinung, soweit sie fortschrittlich war und demokratisch inspiriert, verlangte moderne Volksrepräsentationen, d.h. gewählte Abgeordnete mit freiem Mandat, die als Vertreter des ganzen Volkes eines Landes dessen allgemeines Bestes im Auge haben würden. Konservative Kräfte dagegen dachten eher an altständische Körperschaften, d.h. an Deputierte mit imperativem Mandat, die als Exponenten bestimmter Geburts-, Besitz- oder Berufsstände agieren würden".[79] Ignor stellt fest, dass in Liechtenstein nach österreichischem Vorbild lediglich eine Vertretung altständischen Stils zugestanden wurde, und zwar nur in einer sehr abgeschwächten, absolutistisch ausgedünnten Form. Den Ständen oblag es weithin nur, das vom Fürsten vorgelegte Budget abzusegnen. Aber immerhin bedeutete allein das Faktum einer Verfassung die staatsrechtliche Einkleidung fürstlicher Macht.

In seinem Beitrag "Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabsolutistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848" zeigt Rupert Quaderer u.a. auf, dass die Vertretung im Landtag aus zwei Landständen bestand: der Geistlichkeit und der Landmannschaft. Ferner weist er darauf hin, dass der einzige von den Ständen eingebrachte Vorschlag, der vom Fürsten gebilligt wurde, 1828 die Einführung der Hundesteuer war.[80] Ignor führt dieses Beispiel ebenfalls an, um dann anzuerkennen, dass es falsch wäre, die landständische Verfassung von heute aus nur unter amüsierenden Gesichtspunkten zu betrachten (was natürlich auch bei Rupert Quaderer nicht der Fall ist). Für Ignor ist zu be-

[78] Ignor 1967, S. 467 f.
[79] Ebd., S. 469.
[80] Quaderer 1981, S. 24.

denken, "dass eine Verfassung immer auch Ausdruck der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ihrer Zeit und ihres Raumes ist. Die damals herrschenden politischen Kräfte aber waren tief konservativ, und die Einwohner Liechtensteins, wirtschaftlich schwach und durch einen zupackenden Absolutismus gesellschaftlich und politisch auf die Ebene blosser Untertanen gedrückt, vermochten diesen Kräften nur wenig Selbstbehauptung entgegenzusetzen. Wenn sie unter diesen Umständen eine Verfassung erhielten, dann lag deren Wert vor allem darin, dass sie sie überhaupt erhielten. Allein schon die Tatsache einer Verfassung bedeutete eine staatsrechtliche Einkleidung der fürstlichen Macht. Eine Einkleidung, die den Fürsten zwar kaum einengte, die er aber auch nicht einfach willkürlich ablegen konnte; die zwar ein recht monarchischer Pelz war, die aber auch eine winzige demokratische Laus enthielt. Und anders als der Landvogt Schuppler sich das vorgestellt hatte – 'Demokratisch kann und darf die Verfassung des liechtensteinischen Staates nicht sein' – wuchs sich diese Laus eines Tages aus."[81]

Diese "demokratische Laus" sollte sich also auswachsen. Ignor fasst kurz und bündig zusammen:

"Auch auf Liechtenstein schlugen die Wellen der Revolution von 1848 über, trugen einen 'Erwecker', Peter Kaiser, empor, mit ihm nationale und liberale Ideen, und gipfelten 1849 in dem Entwurf einer modernen Verfassung. Wenn auch die Revolution, wie überall im Bund, zusammenbrach, gefolgt von einer Welle der Restauration ..., so verloren sich doch nicht die liberalen und demokratischen Ideen. Beharrlich wirkten sie auch in der Zeit des Neoabsolutismus fort und fanden schliesslich bleibenden verfassungsrechtlichen Ausdruck. Unter dem jungen aufgeschlossenen Fürsten Johann II. kam es am 26.9.1862 zu einer neuen, das demokratische Prinzip stärker berücksichtigenden Verfassung. Und zwar ausgerechnet auf Betreiben des alten Ständelandtags, der sich in erstaunlicher Weise vom untertänigsten Huldigungs- und Postulantenlandtag zu einem Instrument der Veränderung und der echten Repräsentation entwickelt hatte."[82]

Im Zusammenhang einer demokratietheoretisch akzentuierten Deutungsgeschichte der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung ist es offenkundig, dass Affinitäten zum Konstitutionalismus deutscher Prägung bestehen. Was ist darunter zu verstehen und welchen "Sonderweg" ist Liechtenstein dabei gegangen? Der *deutsche Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts* war generell betrachtet der Versuch, im Zuge der Beschränkung der monarchischen Gewalt an die Stelle des überkommenen Absolutismus nicht einfach einen modernen Parlamentarismus zu setzen, sondern monarchische Traditionslinien und demokratische Intentionen sollten im Rahmen der Verfassungsordnung zu einem organischen Miteinander von Monarch, Regierung und Volk verschmolzen werden. Der Konstitutionalismus deutscher Prägung läuft in grundsätzlicher Sicht auf eine Teilung der Souveränität hinaus. Skeptiker haben den Dualismus von monarchischer Regierung und Volksvertretung für nicht vermittelbar angesehen und dieses System mit einem "doppelt bespannten Wagen" verglichen. Wohlwollende Interpreten hingegen anerkennen im Blick auf das Spannungsverhältnis von monarchischem Prinzip und Volksfreiheit das Bemühen, die Wahrheit in beiden Richtungen zu retten und damit zugleich das Übertriebene und Verkehrte in beiden zu vermeiden. Die konstitutionelle Verfassung begründe somit ein System der Verständigung, der Mässigung und des Vertrauens von beiden Seiten.[83]

Die Monarchie stellt sich somit selbst in eine sie bindende gesetzliche Bindung hinein und je nach politischem Temperament hat man diesen Verfassungskompromiss entweder für einen überragenden Ausweis staatspolitischer Erfindungskraft gehalten oder aber als einen wechselseitigen Betrug der Verfassungspartner angesehen, um hier einmal die Extrempositionen anzuführen.

---

81 Ignor, S. 471.
82 Ebd., S. 471 f.
83 Conze 1978, hier: S. 192 ff. (Hans Boldt).

Im Kontext dieser spezifischen Entwicklung, die in der wissenschaftlichen Literatur bis heute kontrovers behandelt wird, ist schliesslich noch hervorzuheben, dass zugleich die Auffassung entstand, dass der Monarch, die Offiziere und Beamten für ein übergeordnetes objektives Staatsinteresse einzutreten hätten und damit von vornherein über Parteiungen und Partialinteressen stünden. Diese objektivierende Neutralität bedeutete, dass die monarchische Gewalt durch den Verzicht auf das persönliche Regiment eine produktive Freiheit oder Entlastung gewann für die grossen und grundsätzlichen Entscheidungen, der konstitutionelle Monarch sich also die eigentliche Herrschaft vorbehielt. Es besteht in der wissenschaftlich kommentierenden Literatur bis heute eine Auseinandersetzung darüber, ob der Konstitutionalismus nun einen eigenständigen Verfassungstypus darstelle oder lediglich als eine Übergangs- oder Transformationsstufe anzusehen sei für die Republikanisierung und eine vollständige Demokratisierung im bürgerlich-parlamentarischen Sinne. In dieser wissenschaftlichen Diskussion plädiert beispielsweise Ernst-Wolfgang Böckenförde für die Position, es handele sich um einen Übergangs- und Zwischenzustand, während zum Beispiel Ernst Rudolf Huber eher eine eigene Wesensart sieht und von einem originären politischen Formprinzip spricht.[84]

In Rücksicht auf die Entwicklung in Liechtenstein ist es nach unserer Auffassung völlig müssig, entscheiden zu wollen, ob dem Konstitutionalismus eine Wesensart sui generis innewohnt oder er nur Übergangscharakter hatte. Allgemein kann gesagt werden, dass das Ideal eines harmonischen Zusammenwirkens von König, Regierung und Volk wegen des Überhangs der Tradition in der Praxis weithin unerreicht blieb. Die *konstitutionelle Verfassung des Fürstentums Liechtenstein von 1862* enthielt jedoch bereits eine Abweichung von diesem Modell, insofern sie keine oktroyierte, sondern schon eine *paktierte* Verfassung war, nämlich mit Zustimmung des Landtages. Das Fürstentum ist, zweifelsohne begünstigt durch den Status als Kleinstaat, insgesamt einen bemerkenswert eigenständigen Weg gegangen, und diese Formbestimmung entwickelte sich in Liechtenstein ziemlich kontinuierlich weiter bis hin zur noch heute in den Hauptzügen gültigen Verfassung von 1921. Im Ergebnis konnte eine unverwechselbare Eigenform und Verselbständigung für das politische und gesamtgesellschaftliche System Liechtensteins erreicht werden; die Volksrechte wurden schliesslich in der bestehenden Verfassung sogar um direktdemokratische Einrichtungen erweitert. Alles in allem handelt es sich um eine Modifikation und spezifische Weiterentwicklung des deutschen Konstitutionalismus ausserhalb des "Hauptstromes" der europäischen Staatsentwicklung; denn die Monarchie wurde nicht abgeschafft oder auf reine Repräsentationsaufgaben mehr oder weniger symbolischer Art beschränkt.

Wir können festhalten: Mit der konstitutionellen Verfassung von 1862 verlor der liechtensteinische Landtag seinen altständischen Charakter und wurde das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen. Seine Wirksamkeit war auf die verfassungsmässige Mitwirkung zur Gesetzgebung und auf die Steuerbewilligung bezogen. Grundsätzlich aber gingen Gesetze und Verordnungen nach wie vor vom Fürsten aus, der allein das Recht hatte, den Landtag einzuberufen, zu schliessen, zu vertagen und aufzulösen. Die Regierung ging nicht aus dem Parlament hervor, sondern verblieb beim Monarchen.

Die einzelnen historischen Schritte und Zwischenschritte der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung können hier nicht im Detail rekonstruiert werden, weil es uns insgesamt mehr auf eine sozialwissenschaftliche und demokratietheoretische Perspektive ankommt. Ausserdem sind die einzelnen Stufen und Zwischenschritte des Verfassungswandels relativ gut dokumentiert.[85] Allerdings erscheint mir im Hinblick auf die konkrete Entstehungsgeschichte der Verfassung von 1921, die jetzt in einem laufenden Forschungsprojekt am Liechtenstein-Institut untersucht wird, die Rolle und Bedeutung von Wilhelm Beck u.a. noch

[84] Böckenförde 1981, S. 146–170, Huber 1978, Bd. 3, S. 3–26.
[85] Geiger 1981, Wille 1976, 1981a/b.

zu wenig analysiert und gewürdigt worden zu sein. Die Ausbildung des Parteiwesens und seine spezifischen Ausprägungsformen sind darüber hinaus Gegenstand eines weiteren Forschungsprojektes am Liechtenstein-Institut.[86]

Auch die *liechtensteinische Verfassung von 1921* ist selbstredend eine paktierte Verfassung; sie geht bekanntlich auf die sog. Schlossabmachungen vom September 1920 zurück. Diese Verfassung stellt eine ausgesprochene Sonderform dar und hat ein originäres Gepräge. Alexander Ignor führt dazu in demokratietheoretischer Akzentuierung aus:

"Wie können die gegenläufigen Prinzipien der Monarchie einerseits, Gewalt von oben, und der Demokratie andererseits, Gewalt von unten, auf Dauer miteinander vereinbart werden? – Die Überlegung, welche bereits der Kritik am Konstitutionalismus zugrundelag, dass diese Prinzipien eigentlich nicht miteinander vereinbar sind, scheint bewusst oder unbewusst mitzuschwingen, wenn es in der liechtensteinischen verfassungsrechtlichen Literatur heisst, dass die liechtensteinische Staatsordnung 'dualistisch', freundlicher gesagt: 'dual' strukturiert sei, dass sich Fürst und Volk in der 'Ausmarchung' der Staatsgewalt einander 'gegenüber' stünden; dass der Staatsordnung ein 'Nebeneinander' des monarchischen und volksmässigen Elements eigen sei, und dass, als Positivum dieser Gegebenheit, hierin ein zusätzliches Moment von 'Gewaltenteilung und Gewaltenkontrolle' liege ... Liegt die staatliche Gewalt nun massgeblich beim Fürsten oder beim Volk? Was logisch gesehen unmöglich erscheint, nämlich, dass sie gleichzeitig bei beiden liegt, ohne sich damit selbst im Wege zu liegen, ist praktisch in der einen Weise möglich, dass die staatliche Gewalt von beiden in Einigkeit ausgeübt wird; anders ausgedrückt: dass das staatliche politische Handeln stets aus einem Konsens zwischen Fürst und Volk hervorgeht." Im Anschluss hieran stellt Ignor fest: "Die liechtensteinische Verfassung von 1921 könnte diesen Weg des Konsenses in Weiterführung des Konstitutionalismus beschritten haben. In ihr finden wir nämlich den Gedanken des Zusammenwirkens von Monarch und Volk erstaunlich konsequent und zwingend ausgeformt, konsequenter und zwingender als in der konstitutionellen Verfassung."[87]

Der Monarch schränkte in kontinuierlicher Verfassungsentwicklung seine Souveränität etappenweise selbst ein, und die Verfassung von 1921 hat Verschränkungen und Mischungen zweifelsohne bewusst gewollt. Tatsächlich konnten viele Traditionslinien mit innovativen Demokratieelementen verknüpft werden, wie wir in späteren Kapiteln noch zeigen werden. Als Ergebnis seiner Betrachtung stellt Ignor auf das *Konsensprinzip* ab. Dieser Bewertung können wir uns nicht ganz anschliessen. Wenn man nämlich unter Konsensus eine totale oder möglichst umfassende Übereinstimmung aller mit allen versteht, so ist dieses Prinzip nicht nur unrealistisch, sondern auch und gerade als politisches Entscheidungsprinzip unbrauchbar.[88] Wenn man den Konsensbegriff jedoch etwas niedriger ansetzt und darunter nur die Übereinstimmung der systemrelevanten politischen Handlungs- und Entscheidungsträger versteht, dann wäre er hingegen akzeptabel. Jedoch besteht auch hier nach wie vor die Gefahr der Überhöhung und Idealisierung tatsächlicher Verhältnisse. Auch die liechtensteinische Politik ist nicht frei von Interessen und Konflikten – und für das Erzielen von Einvernehmlichkeit auf dem Wege der Kompromissfindung ist der Konsensbegriff unseres Erachtens zu hoch gegriffen, zumal demokratietheoretisch und politikwissenschaftlich dafür ein anderer Begriff zur Verfügung steht, nämlich der der *Konkordanz*.[89] Es wird daher von uns eindeutig der Begriff der Konkordanz bevorzugt, weil damit Ausgleichs- und Verhandlungsmechanismen verbunden sind, die sich eher auf den Normalfall der Politik beziehen.

Darüber hinaus ist für einen Sozialwissenschaftler der Gesichtspunkt einer *Kontinuität im Wandel* von besonderem Interesse. Betrachtet man die Verfassung als ein "lernendes System",

---

[86] Ich beziehe mich auf die Forschungsprojekte von Rupert Quaderer ("Liechtenstein in der Zeit vom Ersten Weltkrieg bis zum Ende der Zwanzigerjahre") und Helga Michalsky ("Analyse der liechtensteinischen Parteien").

[87] Ignor 1987, S. 482 f.

[88] Becker 1985, S. 60–73, Luhmann 1987, S. 133-141, Münch 1982, S. 40–47, zum Verhältnis von Konsens/Dissens siehe auch Bobbio 1988, S. 60 ff.

[89] Lehmbruch 1983 und 1991.

so müssen Änderungen und Neuerungen durch den demokratischen Gesetzgeber grundsätzlich möglich sein. Es muss in dieser Hinsicht allerdings stets an reale Gegebenheiten angeknüpft werden, und die Verfassung kann auch nicht einfach auf vielleicht unerreichbare Ideale hin ausgerichtet werden. Es ist gesamthaft auf ein ausgewogenes Zuordnungsverhältnis der Staatsorgane und ihrer Kompetenzen zu achten, um damit zweierlei zu erreichen: *politische Handlungsfähigkeit* und *wechselseitige Machtkontrolle.*

Der neuzeitliche und demokratieorientierte Verfassungsstaat ist in dieser Beziehung vor allem durch die Einrichtung der Grundrechte gekennzeichnet und auf das Prinzip der Gewaltenteilung angelegt. Die Verfassung bestimmt und begrenzt durch Recht die Ausübung politischer Herrschaft und sichert die individuelle Freiheit gegen Willkür und Unterdrückung. Sie gewährleistet demnach spezifische Freiheitschancen, errichtet aber stets auch gewisse Schranken. Diese Garantien und Begrenzungen sind ständig zu reflektieren und zu überprüfen im Blick auf den sozialen und politischen Wandel einer Gesellschaft. Verfassungen sind also auf eine Dauerreflexion angewiesen und stellen in politikwissenschaftlicher Sicht, um die es uns ja zu tun ist, *Legitimationsrahmen* bereit, die jeweils inhaltlich und situationsangemessen für das politische Entscheidungshandeln auszugestalten und zu reformieren sind. Die konkrete liechtensteinische *Mischverfassung*, auf deren "checks and balances" wir im Laufe der Arbeit noch ausführlich eingehen werden, bietet hierfür eine gute Handlungsgrundlage, wenngleich sie insgesamt nicht frei ist von Ambivalenzen.

Die liechtensteinische Verfassung bezieht sich primär auf die Inländer. Es gehört ferner zum historischen Kontext und wirkt in die Gegenwart hinein, dass es in Liechtenstein verschiedene rechtliche Menschenkategorien gibt, die sich in pejorativer Diktion zum – überspitzt formuliert – "Kasten(un)wesen" in Liechtenstein summieren, wenn man sich vor allem die dezidierten Ausformungen und Regelungsdifferenzen im Fürstentum konkret anschaut. Es gehört dies zu den *politisch-praktischen* Ambivalenzen dieses Gemeinwesens. Ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit und analytische Systematik zu erheben, können in etwa die folgenden Gruppen unterschieden werden:[90]

Fürstliche Familie

Der heutige Fürst ist Landesbürger ohne Besitz einer Gemeindebürgerschaft, einige Mitglieder der fürstlichen Familie (etwa die Hälfte) sind indes auch Gemeindebürger, vor allem in Vaduz. Volljährigkeit ist für die Mitglieder des fürstlichen Hauses bereits mit 18 Jahren gegeben, sie sind häufig (auch ohne staatliche Funktion) mit einem Diplomatenpass ausgestattet. Der Landesfürst ist gemäss Art. 7 der Verfassung als Staatsoberhaupt "geheiligt und unverletzlich"; weibliche Mitglieder sind von der Thronfolge ausgeschlossen.

Landesbürger/in

– Landesehrenbürger

Sie sind neben Mitgliedern des Fürstenhauses die einzigen Personen, die das Landesbürgerrecht nicht über das Gemeindebürgerrecht erhalten. Sie haben die gleichen Rechte wie ein Bürger der betreffenden Gemeinde, ausgenommen die Anteilnahme am Gemeindenutzen und die Mitwirkung an Bürgerversammlungen. Das Ehrenbürgerrecht ist höchstpersönlich und daher nicht vererbbar.

Gemeindebürger/in

1. wohnhaft in Bürgergemeinde:

a) Inhaber aller politischen Rechte (auf Landesebene, in der Gemeindeversammlung und in

[90] Ich orientiere mich an einer tabellarischen Übersicht von Helmuth Oehri und danke Michael Ritter für detaillierte Hinweise.

der Bürgerversammlung) sowie (als Familienvorstand) Teilhaber am (vollen) Gemeindenutzen. Teilhabe an der Alpengenossenschaft. Heimatrecht der betreffenden Gemeinde.

b) Inhaber aller politischen Rechte, jedoch nur teilweise am Gemeinnutzen beteiligt ("Hintersässe")

2. wohnhaft in einer anderen Liechtensteiner Gemeinde als in seiner/ihrer Bürgergemeinde: ausgeschlossen von der Teilnahme an der Bürgerversammlung und vom Gemeindenutzen

3. wohnhaft im Ausland:
ausgeschlossen von den politischen Rechten und vom Bürgernutzen, jederzeitige Rückkehr ins Land und Versorgung in Not zugesichert

4. zu Ausbildungszwecken im Ausland lebend:
politische Rechte bleiben aktiv (vgl. 1 + 2)

5. Eingebürgerte/r:
haben alle politischen Rechte, sind vom Gemeindenutzen ausgeschlossen.
Einbürgerung kann erfolgen:
- durch Heirat (nur für Frauen, Wartefrist, Aufgabe des früheren Bürgerrechtes Bedingung)
- im vereinfachten Verfahren (nur für Kinder liechtensteinischer Mütter, Wartefrist, Aufgabe des früheren Bürgerrechtes Bedingung)
- im regulären Verfahren (Aufnahme gegen Entgelt und nach Volksabstimmung, keine Beteiligung am Bürgernutzen, Verzicht auf frühere Bürgerschaft Bedingung)

6. Adoptierte/r:
- aus Bürgergemeinde der Adoptiveltern (keine Veränderung im politischen Status); ein adoptiertes Kind erhält (bis zum 10. Lebensjahr) das Bürgerrecht des Wahlvaters im Falle von verheirateten Paaren bzw. eines Mannes als Einzelperson, bei einer unverheirateten Frau dasjenige der Wahlmutter
- aus einer anderen Liechtensteiner Gemeinde (Kind behält Gemeindebürgerrecht der Herkunftsgemeinde bei)

7. Gemeindeehrenbürger:
alle politischen Rechte auf Gemeindeebene, keine Beteiligung am Gemeindenutzen, keine Vererbung der Rechte. Doppelbürger geniessen keinen Schutz Liechtensteins im anderen Heimatland, nicht allen Bürgern möglich (zumeist Liechtensteiner Frauen, die einen Ausländer ehelichten)

Ausländer/in

1. als Gatte einer Liechtensteiner Bürgerin:
keinerlei politische Rechte, der ausländische Gatte und die Kinder sind vom Bürgernutzen ausgeschlossen, Kinder können im vereinfachten Verfahren eingebürgert werden

2. als Gattin eines Liechtensteiner Bürgers:
vereinfachte Einbürgerung nach Aufgabe des früheren Bürgerrechtes möglich

3. Mitglieder des Schweizer Grenzwachtkorps in Liechtenstein:
de facto Wohnsitz in Liechtenstein, de iure Wohnsitz in Buchs (CH)

4. weitere Ausländer:
keine politischen Rechte, hingegen:
- mit Niederlassungsrecht berufliche Gleichstellung, ausgenommen medizinische Berufe und solche nach dem Rechtsanwältegesetz (RAG), wo das strikte und permanente Inländerprinzip gilt
- Jahresaufenthalter: Mobilität auf dem Arbeitsmarkt beschränkt, restriktive Vorschriften über den Stellen-, Berufs- und Branchenwechsel, Familiennachzug erst nach fünfjährigem Aufenthalt

- Saisonarbeiter: grundsätzlich kein Stellenwechsel und kein Familiennachzug
- Niedergelassene/Jahresaufenthalter haben ein Recht auf Grunderwerb erst nach zehnjährigem Inlandswohnsitz
- Tourist
- Tourist aus einem visumspflichtigen Land
- Diplomat

Konfessionen

1. römisch-katholische Kirche: Landeskirche, massiv unterstützt, "graue Eminenz" in der Politik
2. Protestanten: finanziell unterstützt
3. andere Religionsgemeinschaften: kaum unterstützt, teilweise behindert (z.B. Verweigerung eines Imams für Muslime)

Auf die Implikationen, die sich aufgrund von Geschlechts- (Männer/Frauen, "gleiche Rechte für Mann und Frau", Homosexuelle etc.) und Altersgruppen (Kind, Schulpflicht, sexuelle Mündigkeit und Heiratsfähigkeit, Bevormundung) und des Zivilstandes (ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, insbesondere hinsichtlich des Steuerrechtes) ergeben, gehen wir hier nicht eigens ein. Dass insgesamt die Einteilungen und vor allem die restriktive Praxis demokratietheoretisch problematisch und in vielen Bereichen (vor allem beim mangelnden Familiennachzug bei Ausländern) als nicht "europafähig" anzusehen sind, liegt auf der Hand. Es besteht im Zuge der europäischen Integration, der sich auch Liechtenstein letzten Endes nicht ganz wird entziehen können, will es sich nicht abkapseln oder ins transnationale Abseits geraten, demnach ein erheblicher Reformbedarf, was insbesondere die Freizügigkeit der Personen (vor allem im Hinblick auf das restriktive Ausländerrecht) angeht. Hier wird sich wohl auch der wirtschaftlich erfolgreiche Kleinstaat mittel- und langfristig als toleranter erweisen müssen, soll keine Ausgrenzung oder Stigmatisierung die unerwünschte Folge sein.

Nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren (die allerdings für das Fürstentum verlängerbar sein könnte) hat Liechtenstein im Kontext des *EWR-Abkommens* allen Ausländern einen diskriminationsfreien Zugang zum Grundeigentum zu gestatten, d.h. nach den für Inländer geltenden Vorschriften, ferner ist für alle Ausländer der Familiennachzug zu gewähren, sind die Arbeitsmarktrestriktionen zu beseitigen und haben die künstlichen Schranken zur selbständigen Berufsausübung für Ausländer zu entfallen: Liechtenstein würde sich "normalisieren" und einigen wichtigen menschenrechtlichen Standards wie auch christlichen Werten angemessener als bisher entsprechen.

Wer die Lebenskraft und humane Qualität einer Gesellschaft "beurteilen will, tut gut daran zu untersuchen, wie diese Gesellschaft mit ihren Minderheiten umgeht".[91] Der liechtensteinische Alt-Regierungschef Alfred Hilbe hat dieses Thema ("Liechtenstein und seine Minderheiten") in einem bemerkenswerten Zeitungsartikel vom September 1991 aufgegriffen:

"Schaut man in die Vergangenheit Liechtensteins, so waren die Minderheiten in früheren Zeiten, zwar viel weniger zahlreich, ... der Umgang mit ihnen war aber selten reibungslos oder gar grosszügig. Hier sei an die Hexenverfolgung erinnert, die bei uns überdurchschnittlich lange dauerte und an die 'Hintersassen' als lange Zeit minderberechtigte Einwohner des Landes. Sie erhielten ihre vollen Rechte erst Mitte des vorigen Jahrhunderts. Seither hat unsere Gesellschaft an Komplexität sehr zugenommen, der Wohlstand ist rasant gestiegen und wie überall sind auch hier die Minderheiten gewachsen. Die wichtigste Minderheit sind sicherlich die Ausländer. ... Heute leben in Liechtenstein ... doppelt soviele Einheimische wie Ausländer. Die Einheimischen schlossen sich ab, die Wohlsituierten unter den Ausländern – meist deutschsprachige – blieben unter sich und die schlechter Verdienenden – meist fremdsprachig

[91] Liechtensteiner Vaterland vom 3.9.1991, S. 2.

und mediterraner Abstammung – lebten ihr Leben, häufig ohne Familie, denn Familienzuzug war erst nach einer langen Probezeit gestattet. Eine Ghettobildung war fast unvermeidlich. Die Durchmischung ist ungenügend. Der Einheimische fühlt sich eingeengt, ja gar bedroht. Wie gering die Assimilierung in all den Jahren war, zeigt die noch immer ungenügende Einbürgerungspraxis. Die seit Jahren praktizierte gesetzliche Schlechterbehandlung von Ausländern wird in den kommenden Jahren allerdings durch die Zwänge der europäischen Integration eine Lockerung erfahren. Uns Einheimischen wird dadurch viel abverlangt werden. Überraschenderweise ist es uns bis jetzt gelungen, die Aufnahme von Asylsuchenden ... weitgehend zu vermeiden. ... Eine weitere grosse Minderheitengruppe – Männer und Frauen, Alte und Junge, Inländer wie Ausländer – bilden die Unangepassten und die Pechvögel, alle jene, die durch das soziale Netz gefallen sind. Die öffentliche Diskussion über das Drogenproblem in unserem Lande ist noch neu. Mehr als eine Schockwirkung konnte bisher nicht erwartet werden, als die heile liechtensteinische Welt endgültig zerbarst. ... Ähnlich ratlos stehen wir vor dem Phänomen der Selbsttötung. Früher sprach man einfach nicht darüber, denn es hatte viel mit Familienschande zu tun. Man diskutierte eher die noch möglichen Beerdigungszeremonien, als die Gründe, warum es geschah. Beruft man sich auf die üblichen statistischen Durchschnittswerte, so setzen wir Rekorde. Aber sogar auf einem so edlen Gebiet wie der Ökumene beweisen wir Mühe. Die katholische Kirche geniesst gemäss Verfassung den besonderen Schutz des Staates. Sie geniesst insbesondere die Gewissheit, dass alle ihre Unkosten von der öffentlichen Hand getragen werden. Steuern werden aber von Nichtkatholiken gleicherweise erbracht. Zum Trost erhalten die zwei grössten nichtkatholischen christlichen Religionsgemeinschaften Kopfquotenbeiträge. Ein Mohammedaner oder Jude hat es auch bei uns nicht leicht. ... Eine Lösung in unserer verfahrenen Diskussionskultur ist ... nicht in Sicht. – Eine Minderheit, die sich ihrer Kraft immer bewusster wird, sind die Alten. Die Armut hat beschaulichem Wohlstand Platz gemacht, die Resignation dem Willen sich durchzusetzen. Wenn man aber bedenkt, dass wir schon etwa 2500 Personen über 65 Jahre alt haben, wundert man sich doch noch über das geringe Gewicht. Die ambulante Altershilfe ist im Entstehen – sie gibt zu Hoffnungen Anlass – die stationäre Altershilfe krankt noch immer an denselben Organisationsmängeln wie vor 20 Jahren. Ein Altersheim, gebaut für 75 Personen, nimmt gerade knapp die Hälfte auf. Alterswohnungen oder überhaupt altersgerechtes Bauen ist noch weithin unbekannt. – Die problematischste Minderheitengruppe hingegen sind die Frauen, weil sie eigentlich eine Mehrheit sind. ... Besonders am Arbeitsplatz ist die Frau in den unteren Rängen noch lange dem Manne nicht gleichgestellt. Ebenfalls sehr unterprivilegiert sind noch immer die alleinerziehenden Mütter. Die moralische Entrüstung mag zwar inzwischen gewichen sein, die aktive Hilfe ist aber noch sehr zurückhaltend. Die Erwerbswelt ist noch immer feindlich. Bezahlung, Arbeitszeit, Betreuung des Kindes sind nicht befriedigend gelöst. ... Die Einsicht, dass auch bei uns ein Frauenhaus nötig ist, wirkte für viele von uns wie ein Schock. Es braucht also auch bei uns einen eigenen Ort, um Frauen vor brutaler Gewalt zu schützen.

Eigentlich wissen wir alle, dass es die heile Welt Liechtenstein schon lange nicht mehr gibt. Manchmal geben wir es sogar zu, aber solange wir nicht gezwungen werden, handeln wir nicht danach und gerade für solchen Druck sind diese Gruppen zu schwach. Hier ist die Mehrheit der Liechtensteiner gefordert."[92]

Man sieht also, dass nach der Abschwächung des katholischen Sozialmilieus und zusammen mit dem materiellen Aufschwung das moderne Liechtenstein von den Problemen der Wohlstandsgesellschaft eingeholt wurde. Nicht nur im politischen, sondern auch im sozialen Bereich steht das Fürstentum vor grossen *Orientierungsproblemen.* Das gilt selbstredend auch für die wirtschaftlichen Problemstellungen, die den meisten Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern vergleichsweise noch am ehesten am Herzen liegen.

[92] Ebd.

Sozioökonomischer Kontext

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war das 1719 entstandene Fürstentum Liechtenstein wirtschaftlich ein reiner *Agrarstaat*. Die Zolleinnahmen im Sinne von Finanz- resp. Fiskalzöllen bildeten seit 1864 eine wichtige staatliche Einnahmequelle, wobei die Überschüsse aus den Zoll- und Weggeldern dem Land als Staatseinkommen zugute kamen. Das liechtensteinische Zollsystem erklärte sich im wesentlichen aus der Verkehrsgeschichte des Landes. Seine verkehrspolitische Bedeutung lag in der Funktion als Durchgangsgebiet für den Nord-Süd-Verkehr über die bündnerischen Alpenpässe – um diesen Durchgangsverkehr und die daraus resultierenden Einnahmen nicht zu gefährden, wählte man relativ niedrige Zolltarife.[93]

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte in Europa ein tiefgreifender ökonomischer Wandel ein, der gekennzeichnet war durch Anfänge einer Industrialisierung des Gewerbes und mit der Post und Eisenbahn neue Verkehrsmittel sowie die Schaffung eines Telefon- und Telegraphennetzes im kommunikativen Bereich mit sich brachte. Es bestand die Notwendigkeit einer entsprechenden Gesetzgebung, und auch die Bedeutung der Zollpolitik erhöhte sich. Im Fürstentum existierte eine allgemeine wirtschaftliche Notlage, deren Ursachen in den Kriegsfolgen der französischen Revolution, verschiedenen Missernten und den Rheinüberschwemmungen begründet waren. Es fehlte an Fachkräften für das Aufkommen der gewerblichen Industrialisierung und am nötigen Kapital. Diese inneren Probleme wurden durch die wirtschaftliche Isolierung aufgrund des Aufbaus von Zollschranken seitens der Nachbarländer noch verstärkt, wobei insbesondere der Export von landwirtschaftlichen Produkten betroffen war.

1852 trat Liechtenstein dem österreichischen Zoll- und Steuergebiet bei. Die Entscheidung zugunsten Österreichs erfolgte zum einen, weil die meisten wirtschaftlichen Beziehungen zu Vorarlberg bestanden, zum anderen durch das Fürstenhaus persönliche Relationen zur österreichischen Monarchie gegeben waren. Allerdings zogen zunächst vor allem die vorarlbergischen Gewerbetreibenden den wirtschaftlichen Nutzen aus dem Abkommen, da die Liechtensteiner strukturell nicht in der Lage waren, exportfähige Betriebe aufzubauen, ferner der Bezug der oftmals billigeren schweizerischen Produkte ihnen grösstenteils versperrt wurde. Die Beratungen über eine Verlängerung des Vertrages 1862 waren dann auch durch den Unmut der liechtensteinischen Bevölkerung mitgeprägt. Der Erneuerungsvertrag vom Dezember 1863 beinhaltete für Liechtenstein einige Verbesserungen in finanzieller und administrativer Hinsicht.[94]

Noch schwieriger gestalteten sich die Verhandlungen um eine Vertragsverlängerung des Ende 1876 auslaufenden Zollanschlussabkommens. Es wurde zunächst nur eine vorläufige Erneuerung um ein Jahr vereinbart. Die Verlängerung des österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervereins vom Dezember 1876 war für das Fürstentum erfolglos. Zwar wurde Liechtenstein die Möglichkeit zur Einführung eines eigenen Währungssystems bei gleichzeitiger Erhöhung der österreichischen Verwaltungskostenpauschale eingeräumt, aber die geplante Einführung einer Goldwährung scheiterte am Widerstand der Unterländer. Die finanzielle Schlechterstellung wurde in der Additionalkonvention vom November 1888 leicht gemildert, ansonsten aber hatten die Bestimmungen des 1876 abgeschlossenen Erneuerungsabkommens Bestand. Dabei blieb es bis zur Auflösung.

Bis zum Abschluss des Wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gab es im Fürstentum keine einheitliche Währung. Zur Gründungszeit Liechtensteins bis in das beginnende 19. Jahrhundert hinein erreichte der Geldumlauf aufgrund der Dominanz der Naturalwirtschaft ohnedies nur geringe Ausmasse. Probleme erwuchsen dem Kleinstaat vor dem Ersten Weltkrieg zudem daraus, dass eine Kursierung des entwerteten österreichischen Silbergeldes (inzwischen hatte aufgrund der Entdeckung und Ausbeutung umfangreicher Goldfunde in

[93] Vgl.Kleine-Hartlage 1988, S. 6 ff.
[94] Vgl. Ospelt 1974 , S. 371 ff.

Australien und Kalifornien das Gold die auf Silber fussenden Münzsysteme verdrängt, 1873 war zum Beispiel in Deutschland die Goldwährung eingeführt worden) vertraglich ausgeschlossen war: "Das Fürstentum wurde infolgedessen neben dem ohnehin schon vorhandenen minderwertigen Papiergeld nun zusätzlich mit entwertetem österreichischen Silbergeld überschwemmt."[95] Nach dem Scheitern der Pläne zur Einführung einer liechtensteinischen Goldwährung kam Liechtenstein erst mit Einführung der Goldwährung in Österreich zu diesem Münzsystem, was zu relativ stabilen Währungsverhältnissen führte, begleitet von einer Periode anhaltenden wirtschaftlichen Fortschritts. Die Verhältnisse änderten sich jedoch schlagartig mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Obschon das Fürstentum in diesen Weltkrieg nicht involviert war, sondern seine Neutralität erklärt hatte, blieb das Land von der kriegsbedingten Wirtschafts- und Währungskrise Österreichs nicht unverschont. Das Fürstentum erlitt einen unermesslichen Schaden aus der Kronenentwertung; denn das Vermögen der liechtensteinischen Bevölkerung schmolz zu einem Nichts zusammen, ohne dass der Kleinstaat dagegen hätte viel unternehmen können.[96]

Aufgrund des Zerfalls der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie im November 1918 erloschen auch die völkerrechtlichen Vereinbarungen zwischen Liechtenstein und dem Kaisertum. Gleichwohl wurden die Zollvereinbarungen provisorisch aufrechterhalten. Die materiellen und wirtschaftlichen Folgen sowie die politisch unsicheren Verhältnisse der aus dem Ersten Weltkrieg hervorgegangenen Republik Österreich bewirkten indes einen wachsenden Widerstand der liechtensteinischen Bevölkerung hinsichtlich einer Fortführung der Zollunion, so dass der Landtag am 2. August 1919 die Aufkündigung des Zollvertrages mit sofortiger Wirksamkeit beschloss. Die Einnahmequellen des Fürstentums waren ausgetrocknet, und auf der Beschäftigungsseite machte sich der Mangel an Rohstoffen bemerkbar, der seinerseits Produktionsausfälle hervorrief. Hinzu kamen Absatzschwierigkeiten und Liquiditätsausfälle, so dass die Gesamtsituation desolat war.

Rückblickend kann gesagt werden, dass die eigentliche Bedeutung der Zollverträge mit Österreich im 19. Jahrhundert im Grunde "in der Überwindung der spätmittelalterlichen Wirtschaftsstrukturen" lag. Dieser *Strukturwandel* war "massgeblich von den im Fürstentum eingesetzten österreichischen Landvögten und Landesverwesern vorangetrieben worden". Einen darüber hinausgehenden wirtschaftlichen Nutzen aus der Anlehnung an Österreich konnte Liechtenstein erst mit dem beginnenden 20. Jahrhundert ziehen.[97] Als Reaktion auf die endgültige Auflösung der österreichisch-liechtensteinischen Zollvereinbarungen erklärte Deutschösterreich das Fürstentum auf den 1. September 1919 handels- und währungspolitisch zum Zollausland. Von 1919–1923 bestand für Liechtenstein demnach eine Zollautonomie, während es gesamthaft vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch stand.

Zwischenstationen bis zur Zuwendung zur Schweiz waren ein Handelsabkommen mit Österreich (LGBl. 1920, Nr. 2) und ein eigenes Zollgesetz (LGBl. 1921, Nr. 25). Der Bau des Lawenawerkes sollte neue Arbeitsplätze bereitstellen, wobei man sich Synergieeffekte für den Handel und die Landwirtschaft sowie einen positiven Beitrag zur allgemeinen Wirtschaftsbelebung erhoffte. Das Projekt wuchs sich indes zu einer Finanzkalamität schlimmsten Ausmasses aus.

Am 1. Februar 1921 konnte mit der Schweiz ein neuer Postvertrag abgeschlossen werden. Das dringlichste Problem aber war für Liechtenstein die Neuordnung des Währungswesens und die Behebung der (auch weltweit gegebenen) gravierenden Inflationserscheinungen. Bei bestehender entwerteter Kronenwährung kam die Möglichkeit einer Übernahme des Schweizerfrankens wegen des ungünstigen Paritätsverhältnisses zunächst nicht in Betracht. Es kam die Idee einer eigenen liechtensteinischen Frankenwährung auf. 1919 wurde aufgrund des

[95] Kleine-Hartlage 1988, S. 16.
[96] Ospelt 1974, S. 306.
[97] Kleine-Hartlage 1988, S. 21 f.

ausgeprägten Kleingeldmangels in Liechtenstein ein Notgeld ausgegeben – im übrigen die einzigen Banknoten, die vom Fürstentum jemals in Umlauf gesetzt wurden.[98] In der Praxis war unter der Hand indes der Schweizer Franken eingebürgert worden, so dass sich die Behörden (auch aufgrund mangelnder realwirtschaftlicher Voraussetzungen der liechtensteinischen Volkswirtschaft) gezwungen sahen, diesem allgemeinen Trend zu folgen. Im Oktober 1921 beschloss der liechtensteinische Landtag ein Gesetz, das für die Sparkasse die Trennung in eine Kronen- und Frankenabteilung bestimmte, vom 1. Juli 1922 an wurden sodann Kronenbeträge nicht mehr angenommen. Des weiteren erfolgte eine Trennung der Sparkasse von der Landesverwaltung (LGBl. 1923, Nr. 5). Erst 1924 wurde die Kronenwährung endgültig durch den Schweizer Franken abgelöst (LGBl. 1924, Nr. 8).

Mit dem Zollvertrag vom 29. März 1923 konnte sich Liechtenstein wieder ein Wirtschaftsgebiet erschliessen, um seine Grössennachteile zu kompensieren. Die vertraglichen Beziehungen waren praktisch rein wirtschaftlicher Natur, so fehlten beispielsweise ein Justizabkommen und eine vertragliche Regelung der Währungsbeziehungen. Es verwundert aufgrund der wirtschaftspolitischen Neuorientierung des Kleinstaates nicht, dass der Wirtschaftsverlauf des Fürstentums einige Parallelen zum eidgenössischen Zollpartner aufweist, obwohl die beiden Volkswirtschaften noch über Jahre hinweg auch durch strukturelle Unterschiede gekennzeichnet waren, insbesondere hinsichtlich des Industrialisierungsgrades.

Es begann für das Fürstentum eine langsam fortschreitende Phase wirtschaftlichen Aufschwungs. 1924 wurde ein englisches Lotterieunternehmen zugelassen. Mit dem Gesetz betreffend das Personen- und Gesellschaftsrecht aus dem Jahre 1926 (LGBl. 1926, Nr. 4 und LGBl. 1928, Nr. 8), das als Rechtsgrundlage für die Domizil- und Holdinggesellschaften in Verbindung mit dem Steuergesetz von 1923 diente, avancierte dieser Einnahmensektor im Verlaufe der nächsten Jahrzehnte zu einer mehr und mehr tragenden Säule der liechtensteinischen Staatsfinanzen. Hinzu kam ein Ausbau der Briefmarkenregale und eine Vielzahl von Finanzeinbürgerungen, die vor allem in den dreissiger Jahren von finanzpolitischer Bedeutung waren. Die Erschliessung neuer Einnahmequellen war die Voraussetzung für den Ausbau der Landwirtschaft und den Aufbau der verkehrspolitischen Infrastruktur Liechtensteins, was beides im wesentlichen bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges abgeschlossen werden konnte. Der Zollanschluss eröffnete zudem der liechtensteinischen Bevölkerung Beschäftigungsmöglichkeiten in der Schweiz. Allein die Entwicklung der Industrie musste wegen des zunächst nur in geringem Umfang zur Verfügung stehenden Kapitals, das in den genannten Bereichen gebunden war, hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Belebung zurückstehen; ihr Ausbau wurde erst mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges vorangetrieben. Die liechtensteinische Industrie entwickelte sich sodann bis zu Beginn der sechziger Jahre zu einem tragenden Element der Volkswirtschaft.[99]

Vorübergehende Krisen bestanden in der Rheinkatastrophe von 1927, in der 1929/30 einsetzenden Weltwirtschaftskrise und mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, wobei die schweizerischen kriegswirtschaftlichen Massnahmen im Sinne des Zollvertrages gleichermassen Anwendung in Liechtenstein fanden. Die Kriegsjahre bedingten vor allem einen Mangel an Lebensmitteln sowie Engpässe bei der Beschaffung von Roherzeugnissen. Folgen der allgemeinen Warenverknappung waren Preissteigerungen und Einbussen des realen Volkseinkommens. Dennoch war das Fürstentum grosso modo seit dem Zollanschluss an die Schweiz wirtschaftlich niemals existentiell bedroht.[100]

Dem Erlass des Währungsgesetzes vom 26. Mai 1924, mit welchem der Schweizer Franken zum gesetzlichen Zahlungsmittel im Fürstentum erklärt wurde, war ein intensiver Briefwechsel zwischen der liechtensteinischen Regierung und der fürstlichen Gesandtschaft in Bern einerseits und zwischen dem Schweizerischen Politischen Departement, der Schweizerischen

[98] Ebd., S. 32.
[99] Ebd., S. 41.
[100] Ebd., S. 42.

Nationalbank und der liechtensteinischen Gesandtschaft andererseits vorausgegangen. Das Währungsgesetz liess die Möglichkeit offen, eigene liechtensteinische Noten und Münzen zu emittieren. Zu liechtensteinischem Papiergeld ist es nie gekommen, hingegen wurde verschiedentlich vom Recht der Münzprägung Gebrauch gemacht. Die Goldmünzenemissionen standen jeweils in direktem Zusammenhang mit bestimmten öffentlichen Anlässen und hatten deshalb primär numismatischen Gedenkcharakter, also keine währungspolitische Bedeutung; sie sollten darüber hinaus den Souveränitätscharakter des Fürstentums dokumentieren.[101]

Im Hinblick auf das privatwirtschaftliche Kreditwesen kam der Liechtensteinischen Landesbank und der Bank in Liechtenstein als Kapitalsammelstellen und Kreditvermittler eine massgebliche Bedeutung zu. Beide Banken verfolgten indes unterschiedliche geschäftspolitische Strategien. Während die Landesbank ihre Tätigkeit auf das Fürstentum beschränkte, war die BiL seit ihrer Gründung eine Bank internationalen Zuschnitts:

"Die BiL wurde aus der Notwendigkeit heraus errichtet, die in den österreichischen Nachfolgestaaten verstreuten Tochtergesellschaften österreichischer Konzerne im neutralen Ausland in einer Dachgesellschaft zusammenzufassen. Das Gesetz über das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht von 1926 bildete die rechtliche Grundlage für derartige Holdinggesellschaften. Damit eng verbunden war die Sparte des internationalen Kreditgeschäfts. Die Dominanz dieses letzteren Geschäftszweiges auf die Bilanz- und Erfolgsverhältnisse der BiL führten im Zusammenhang mit der weltwirtschaftlichen Entwicklung zu einer Rückbildung des Geschäftsvolumens. Der Rückgang des internationalen Kreditgeschäftes bewog die BiL 1937, auch das inländische Hypothekargeschäft und das Sparkassengeschäft in ihr Sortiment aufzunehmen."[102]

Hinsichtlich der Bedeutung für die inländische Entwicklung stand die BiL weit hinter der Landesbank zurück. Erst mit der Liberalisierung des Welthandels und dem Aufschwung der Schweiz zu einem internationalen Finanzplatz konnte die BiL an die bis 1929 positiv verlaufende Entwicklung erneut anknüpfen, so dass die Bilanzsumme von Fr. 4,8 Mio. Ende 1945 auf Fr. 78,1 Mio. Ende 1960 expandierte. Für die Liechtensteinische Landesbank blieben aufgrund der Konzentration auf das Inlandsgeschäft die weltwirtschaftlichen Entwicklungen von untergeordneter Bedeutung. Die geschäftspolitischen Hauptakzente setzte man traditionellerweise auf das Hypothekar- und das Sparkassengeschäft, wobei die geschäftliche Entwicklung vollständig im Zeichen des wirtschaftlichen Wiederaufbaus bestand. Die Ausweitung der Bilanzsumme setzte sich im Unterschied zur BiL selbst in den Kriegsjahren 1940–45 fort. Die Expansion der LLB wurde durch eine anhaltende Hochkonjunktur des inländischen Handels und Gewerbes getragen: die Bilanzsumme erhöhte sich von Ende 1945 ca. Fr. 33,4 Mio. auf Fr. 158,9 Mio. per 31. Dezember 1960.[103]

1947 erhielt die SINIT AG eine Bankkonzession. Die ehemalige Banca Italiana per la China hatte ihren Sitz von Shanghai nach Vaduz verlegt, ist am inländischen Sektor nicht beteiligt und führt ihre internationalen Aktivitäten zur Förderung von Finanz-, Bank- und Handelsgeschäften auf Dollarbasis durch. Die zuvor im Besitz der Credito Italiano befindliche Finanzgesellschaft wurde 1986 von der SBG-Tochter "Thesaurus" Continentale Effekten-Gesellschaft in Zürich übernommen. 1956 wurde in Liechtenstein die Verwaltungs- und Privat-Bank gegründet, die sich zunächst auf die Anlageberatung und Vermögensverwaltung kaprizierte, bis sie 1975 die Vollkonzession erhielt. Seit 1992 gibt es in Liechtenstein eine weitere Bank, die Neue Bank AG, die Konzessionierung einer zusätzlichen Bank steht unmittelbar bevor.

Mit der Übernahme der schweizerischen Währung hatte sich Liechtenstein zwangsläufig in die *währungspolitische Abhängigkeit* des grösseren Sozius begeben, und es bestand überdies ein vertragsloser Zustand in diesem Bereich. Der Durchbruch Liechtensteins zum inter-

[101] Ebd., S. 48.
[102] Ebd., S. 49.
[103] Ebd., S. 49 f.

national anerkannten Bankplatz gelang erst im Verlaufe der späten sechziger Jahre und vor allem dann in den siebziger Jahren parallel zum Ausbau des liechtensteinischen Gesellschaftswesens. Mitte der sechziger Jahre musste die Schweiz aufgrund eines gewaltigen Zustroms ausländischer Gelder Gegenmassnahmen ergreifen, um die eigene Währung zu schützen (Verzinsungs- und Anlageverbot für ausländische Gelder, Kreditbegrenzung und Meldepflicht für öffentliche Emissionen). Im Zuge dieser Massnahmen wurde Liechtenstein aufgrund der fehlenden rechtlichen Vereinbarungen zum Währungsausland erklärt. Liechtenstein schloss sich diesen Massnahmen weitgehend an (LGBl. 1965, Nr. 39), worauf der Auslandsstatus gelockert wurde. Ähnliche Probleme stellten sich anfangs und Mitte der siebziger Jahre, als man sich von schweizerischer Seite erneut gezwungen sah, Liechtenstein zum Währungsausland zu erklären. Aufgrund der "Ölkrise" setzte weltweit eine Rezession ein, die auch in der Schweiz die von den Konjunkturüberhitzungserscheinungen der zurückliegenden Jahre verdeckten Strukturverzerrungen manifest werden liess. Im Gegensatz zu den wirtschaftlichen Problemen der Schweiz blieb das Fürstentum von dem weltweiten Wirtschaftseinbruch so gut wie verschont:

"Trotz ungewöhnlich hoher Exportabhängigkeit verzeichnete die liechtensteinische Wirtschaft im Verlaufe der 70er Jahre eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsprodukts von 3,1 %. Die Gründe für den unerwartet positiven Wirtschaftsverlauf lagen in der Ausnutzung von Standortvorteilen, der überproportionalen Präsenz von wachstumsbegünstigten Branchen, der Produktion von Gütern und Dienstleistungen mit einer hohen Wertschöpfung und nachfrageseitig geringer Preiselastizität, dem Ausbau der *Dienstleistungsbranchen – insbesondere der Ausbau der Verwaltungs-, Handels- und Holding-Gesellschaften* sowie der Banken, Treuhand- und Anwaltbüros – und nicht zuletzt im Wachstum der Inlandsnachfrage, welche aus dem Zugang ausländischer Arbeitskräfte resultierte. Hervorzuheben ist (allerdings) in diesem Zusammenhang, dass auch die liechtensteinische Wirtschaft die Fluktuationen des Schweizerfranken mitmachen und die von den zeitweiligen Überbewertungen des Frankens herrührenden Wettbewerbsbeeinträchtigungen hinnehmen musste."[104]

Die schweizerischen Währungsbehörden mussten wie schon Mitte der sechziger Jahre versuchen, den wachsenden Aufwertungsdruck auf den Schweizerfranken durch Deviseninterventionen aufzufangen, die daraus resultierende inländische Geldmengenausweitung möglichst einzuschränken und die Zinssätze auf einem niedrigen Niveau zu halten. Die Freigabe der Wechselkurse am 23. Januar 1973 versetzte die Nationalbank in die Lage, eine vom Ausland weniger abhängige Geldpolitik zu betreiben und somit der inländischen Preisniveaustabilität in ihrer Politik die Priorität einzuräumen. Dadurch verlor das Problem der importierten Inflation an Bedeutung, und der erweiterte Handlungsspielraum der Schweizer Nationalbank schlug sich schliesslich auch in ihrem veränderten Instrumenteneinsatz nieder, insofern vor allem Devisenoperationen und die Kapitalexportpolitik zum Einsatz kamen. Mit dem revidierten Nationalbankengesetz vom 1. August 1979 kam als Novum das Notenbankinstrumentarium auf der Basis ordentlichen Rechtes zum Zuge, und das neue Nationalbankengesetz bildete zugleich die Grundlage für die Vertragsverhandlungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein in bezug auf einen Währungsvertrag, um die bestehende Währungsunion auch rechtlich abzusichern.

Die schweizerische Währungsgesetzgebung besass im souveränen Liechtenstein keine Rechtskraft; das Fürstentum bot somit ausländischen Geldern die Möglichkeit, die währungsgesetzlichen Vorschriften der Schweiz zu umgehen. Um diese Lücke zu schliessen, wurde Liechtenstein in verschiedenen währungsgesetzlichen Vorschriften, zuerst 1971, zum Devisenausland erklärt. Liechtenstein schuf der schweizerischen Währungsgesetzgebung vergleichbare Verordnungen, der Landtag verweigerte der Regierung indes eine Globalermächtigung. Nach einem Notenaustausch vom 15. Mai/19. Juli 1973 wurde Liechtenstein von der

[104] Ebd., S. 64. Ich stütze mich auch bei den folgenden Darlegungen auf Kleine-Hartlage 1988.

Schweiz wieder als Währungsinland behandelt. Liechtenstein erhielt den Status des Deviseninlands, sofern es sich um Gelder von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Fürstentum oder um juristische Personen und Gesellschaften mit Sitz in Liechtenstein handelte. Mit dem Notenwechsel von 1973 und als Folge der darin festgehaltenenen zwischenstaatlichen Abmachungen passte Liechtenstein die kredit- und währungsgesetzlichen Vorschriften jeweils unverzüglich den schweizerischen Bestimmungen an. 1975 erhielt die liechtensteinische Regierung die 1972 noch verweigerte "Globalvollmacht" (LGBL. 1975, Nr. 35), jedoch hat die Regierung dem Landtag umgehend zu berichten. Auf der Grundlage des Notenaustausches von 1973 entwickelte sich eine weithin unproblematische Währungskooperation zwischen den beiden Nachbarländern. Liechtenstein vollzog alle Modifikationen sofort nach. Dennoch trat die Eidgenossenschaft schon 1975 mit dem Begehren an Liechtenstein heran, ein Abkommen zum Zweck des einheitlichen Schutzes des Schweizerfrankens auszuhandeln, wobei es der explizite Wunsch Liechtensteins war, Währungsinland zu bleiben. Beim autonomen Nachvollzug der schweizerischen Währungsschutzmassnahmen durch Liechtenstein konnte es spätestens seit den Bankaffären der Weisskredit Bank in Lugano und der Filiale der Schweizerischen Kreditanstalt in Chiasso, in die jeweils auch liechtensteinische Gesellschaften (die Finanz- und Vertrauensanstalt in Schaan und die Texon-Finanzanstalt in Vaduz) verwickelt waren, nicht bleiben. Liechtenstein wurde eine *Gesellschaftsrechtsreform* zur Auflage gemacht, um nicht zu sagen, von eidgenössischer Seite geradezu diktiert (LGBl. 1979, Nr. 44; LGBl. 1980, Nr. 39–41). Die Neuerungen bestanden in der Erweiterung des Öffentlichkeitsregistereintrages, in einer Bilanzvorlage- und Deklarationspflicht sowie in erhöhten Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Verwaltungsmandatsträgern liechtensteinischer Gesellschaften sowie in der Einrichtung einer obligatorischen Kontrollstelle.

Insgesamt hat die erhöhte Transparenz im liechtensteinischen Gesellschaftswesen zu einer Versachlichung der Diskussion beigetragen, allerdings bestehen auch nach der Reform Lücken, die zukünftige Missbräuche nicht ausschliessen. So ist die Publizität des Öffentlichkeitsregisters nach wie vor beschränkt, kann die Erklärung im Falle der Deklarationspflicht zwar überprüft werden, sie entfällt indes, wenn eine Bestätigung einer dazu berechtigten Revisionsstelle vorliegt. Bei der Vielzahl von Sitz- und Holdinggesellschaften kann es sich bei der Überprüfung somit nur um Stichproben handeln. Ebenso betrifft die obligatorische Kontrollstelle die Mehrzahl dieser Gesellschaften nicht, zumal an die Übernahme der Kontrollstellenfunktion im wesentlichen keine beruflichen Qualifikationen gebunden sind. Mit der Reform wurden zwar einige Korrekturen eingeleitet, es ist jedoch keine tiefgreifende Änderung erfolgt, was wohl auch von Schweizer Seite nicht unbedingt erwartet wurde. Die Reform baute somit lediglich ein Übermass an Anonymität ab, und die Vermögensverwaltungs- und Verwaltungsgesellschaften, wie sie heute tituliert werden, haben praktisch nichts an Attraktivität eingebüsst.

Gleichwohl erfüllte Liechtenstein mit der Gesellschaftsrechtsreform von 1980 die Voraussetzungen für die Unterzeichnung des *Währungsvertrages*, der am 19. Juni 1980 in Bern unterzeichnet wurde und auf den 23. November 1981 in Kraft trat (LGBl. 1981, Nr. 52). Jedoch umfasst der Währungsvertrag nicht die liechtensteinische Bankengesetzgebung, so dass dem liechtensteinischen Gesetzgeber hier ein Gestaltungsspielraum verbleibt. Andererseits verfügt das Fürstentum Liechtenstein weder über einen eigenen Kapitalmarkt noch über eine eigene Börse. Zwar blieb die liechtensteinische Währungshoheit unangetastet, sie kann allerdings ordnungspolitisch eingeschränkt werden. Für eine allfällige Ausgabe von Münzen benötigt die Regierung des Fürstentums die Zustimmung des Eidgenössischen Finanzdepartements. Die liechtensteinische Finanzhoheit indes bleibt vom Währungsvertrag in jedem Falle unberührt.

Wenngleich Liechtenstein aufgrund der *Vertragsgemeinschaft mit der Schweiz* (insbesondere Post-, Zollanschluss- und Währungsvertrag) partielle Souveränitätsverluste erlitten und auf einen bedeutenden Teil eigenständiger Wirtschaftspolitik verzichtet hat, bleibt das Fürstentum in den Bereichen, die für die Struktur des Kleinstaates von existentieller Bedeutung

sind – Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Bankengesetzgebung – unabhängig und selbständig. Allerdings hat man der Schweizer Nationalbank einige Vollzugskompetenzen auch im Fürstentum Liechtenstein eingeräumt; sie kann auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet Ermittlungen selbst durchführen und auch bestimmte Verfügungen erlassen, und sie kann (in einem unerlässlichen Minimalumfang) die Richtigkeit der an sie ergangenen Informationen auch an Ort und Stelle überprüfen. Sie muss bei Ermittlungshandlungen, Verfügungen oder Empfehlungen gegenüber Banken und anderen Personen sowie Gesellschaften die liechtensteinische Regierung unmittelbar informieren, kann also in aller Regel nicht selbst tätig werden, sondern muss die bankengesetzlichen Revisionsstellen oder andere liechtensteinische oder schweizerische Revisionsgesellschaften dazwischenschalten, es sei denn, es handelt sich um dringende oder schwer gelagerte Fälle. Jedoch ist die Nationalbank dazu verpflichtet, einen von der liechtensteinischen Regierung beauftragten Vertreter beizuziehen, von welchem dann die eigentliche Amtsgewalt ausgeht im Hinblick auf die ggf. einzusetzenden Zwangsmittel des liechtensteinischen Rechts, ansonsten ist die vorgesehene gemischte Kommission hinzuzuziehen. Als Rechtsmittel gegen allfällige Verfügungen der Schweizer Nationalbank steht den liechtensteinischen Personen und Gesellschaften die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen, so dass auch hier ersichtlich wird, dass alle massgeblichen Gerichtsentscheidungen im Kontext des Währungsvertrages der alleinigen Beurteilung der schweizerischen Gerichtsbarkeit überlassen sind. Die Vollstreckung von Urteilen des Bundesgerichtes hingegen fällt in den Zuständigkeitsbereich liechtensteinischer Behörden. Bei Straftatbeständen bildet das schweizerische Bundesstrafgericht die letzte Instanz.[125]

Analysiert und evaluiert man den Währungsvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein, so kann festgehalten werden, dass das Fürstentum vorbehaltlos als souveräner Staat mit grundsätzlich eigener Währungshoheit anerkannt wird, rein *faktisch* sich das Fürstentum einerseits jedoch der Schweiz in der Weise untergeordnet hat, als sich die Eidgenossenschaft die Behandlung Liechtensteins als Währungsinland durch die Übertragung von weitgehenden Befugnissen in der Rechtssetzung und -anwendung entgelten liess, während andererseits die *volkswirtschaftlichen Vorzüge* für Liechtenstein unübersehbar sind.[126]

Zum Währungsvertrag von 1980 bestehen keine ernsthaften Alternativen; denn: "Die wohl wichtigste volkswirtschaftliche Einnahmequelle des Fürstentums bildet nach wie vor das Dienstleistungsgeschäft um das liechtensteinische Gesellschaftswesen, dem seinerseits die äusserst engen finanziellen Verflechtungen zwischen dem Kleinstaat und der Schweiz zugute kommen. In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich, die Attraktivität des Bankplatzes Vaduz als internationale Finanzdrehscheibe aufrechtzuerhalten. Die reibungslose Abwicklung des Kapitalreexports in den schweizerischen Finanzmarkt liegt aber massgeblich in der Verwendung der gleichen Währung begründet."[127] Auch in Anbetracht der Tendenz zu einer monetären Integration in Form eines europäischen Währungssystems kann für die Schaffung einer neuen Mikrowährung als landeseigene Alternativwährung Liechtensteins kein günstiges Umfeld vermutet werden, und mit einer Öffnung in Richtung der Euromärkte wäre der Kleinstaat zudem noch mit dem Problem des Gegenrechts für ausländische Banken in Liechtenstein direkt konfrontiert.[128]

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass das Fürstentum Liechtenstein nicht als ein autonomer Finanzplatz gelten kann, insofern hierzu neben einer eigenen Währung vor allem bestimmte Institutionen des Geld- und Kreditsektors fehlen: eine eigene Notenbank, eine Wertpapierbörse, die Präsenz ausländischer Banken sowie ein funktionsfähiger Geld- und Kapitalmarkt. Als Institutionen des liechtensteinischen Geld- und Kreditsektors sind lediglich die Banken, Anlagefonds, der Bankenverband und die Bankenkommission gegeben.

---

[125] Ebd., S. 112 ff.
[126] Ebd., S. 137.
[127] Ebd., S. 149.
[128] Ebd., S. 150 f.

Liechtenstein gehört auch weiterhin zu den grössten Kapitalimportländern der Schweiz und befindet sich gegenüber der Schweiz in einer Nettogläubigerposition. Ein grosser Teil der finanziellen Verflechtung zwischen der Schweiz und Liechtenstein geht indes vorbei an den liechtensteinischen Banken auf die direkten Verbindungen zwischen dem liechtensteinischen Domizil- und Holdingwesen und dem schweizerischen Finanzsektor zurück. Hinsichtlich der liechtensteinischen Bankengesetzgebung ist eine materielle Anlehnung an die schweizerischen Vorschriften deutlich erkennbar, allerdings gibt es einige wenige bedeutsame Unterschiede. Ein solcher besteht darin, dass in der Legaldefinition der dem Gesetz unterstellten Unternehmen die liechtensteinische Gesetzgebung neben den Banken alle Unternehmen erfasst, die gewerbsmässig Bankgeschäfte tätigen, ohne eine Bank im eigentlichen Sinne zu sein. Diese Bestimmung ist allerdings kaum durchzusetzen, so dass es der Regierung lediglich ein Mittel in die Hand gibt, Auswüchse im Gesellschaftswesen im Blick auf die *Parabanken* zu unterbinden. Ein weiterer bedeutsamer Unterschied besteht im Bereich des liechtensteinischen *Bankgeheimnisses*, insofern gegenüber ausländischen Behörden Auskunft nur in dem Umfang gegeben wird, wie sich das Fürstentum anderen Staaten gegenüber zur Rechtshilfe verpflichtet hat. Hiernach ist es ausschlaggebend, ob es sich um strafrechtliche Delikte handelt, die als solche auch nach der liechtensteinischen Rechtsordnung angesehen werden. Dazu zählen jedoch gerade *nicht* Vergehen gegen ausländische Steuer- und Devisenvorschriften.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das liechtensteinische Bankwesen zwar nicht als eigenständiger Finanzplatz (= Knotenpunkt des Geld- und Kapitalverkehrs), aber doch als (über)regionaler Bankplatz infolge seiner Drehscheibenfunktion eine internationale Bedeutung besitzt:

"Diese Stellung wird massgeblich von spezifisch liechtensteinischen Standortvorteilen und Rahmenbedingungen getragen, unter denen neben den allgemeinen Elementen – die vielfältigen juristischen Formen der Gestaltung von Vermögen nach dem Gesellschaftsrecht und die liberale Steuergesetzgebung – gerade für Unternehmungen aus der Finanzdienstleistungsbranche spezifisch liechtensteinische Faktoren hervorzuheben sind: der universalbankmässige Bankenapparat mit seinen zahlreichen Verbindungen zum Finanzplatz Schweiz, der selbst gegenüber der Schweiz nochmals wesentlich weitergehende Geheimnisschutz[109], der Verzicht auf eine Quellensteuer auf Kapitalerträge, der Verzicht auf die Gewährung von Rechtshilfe im Bereiche von Insidergeschäften und Fiskaldelikten."[110]

Generell sind mit den modernen Möglichkeiten der neuen Kommunikationstechniken in der Datenübertragung ehedem nationale Finanzmärkte zu einem nahezu weltumspannenden Markt mit jeweils einem führenden Zentrum in den drei Zeitzonen, d.s. London, New York und Tokio, in der kapitalistischen Welt zusammengewachsen. Daneben bestehen Offshore-Bereiche, die in kleinstaatlicher Ausprägung nicht nur in der Karibik zu verorten sind.[111] Hierzu gehören die Bahamas, Barbados, Bermuda, die Cayman-Inseln, Hongkong, Luxemburg, die Niederländischen Antillen, Panama sowie Bahrein und Singapur. In der Schweiz besteht ein Zusammenspiel der Hauptzentren Zürich, Genf und Basel, wobei sich die Schweiz vor allem in der Vermögensverwaltung und im Emissionsmarkt etabliert hat. Lediglich beim Dollar ist ein grösseres Anleihevolumen gegeben. Im Devisenhandel wird die Schweiz nur noch von London, New York oder Tokio übertroffen.

Eine Besonderheit des Finanzplatzes Schweiz ist die *Beziehung zu Liechtenstein*. Infolge steuerlicher Anreize absorbiert der Finanzplatz Vaduz in Konkurrenz zu seinem grösseren Sozius Anlagevolumen, gleichzeitig fliesst wegen des fehlenden Wechselkursrisikos und aufgrund von Kongruenzen in der Bankengesetzgebung ein erheblicher Teil dieses Geldes in den schweizerischen Interbankmarkt und bedient die Schweizer Banken zusätzlich mit kurzfristiger Liquidität, so dass durchaus von einer *Symbiose und einem diskreten Beziehungsnetz* ge-

[109] Siehe Bächthold u.a. 1979, Frommelt 1988, Strub 1988.
[110] Kleine-Hartlage 1988, S. 180 f.
[111] Siehe Chambost 1990.

sprochen werden kann, die auch durch die Artikulation vordergründiger Interessengegensätze mit nach aussen entlastenden Funktionen keinesfalls zu kaschieren ist. Vaduz ist ein der Schweiz zugewandter Finanz-Ort, obschon die Eigenständigkeit des Fürstentums in diesem engen und verzahnten *Kooperationsverhältnis* cum grano salis respektiert wird. Liechtenstein kann als ein fiskalisches *Schlupfloch* für Umgehungen aufgrund nicht vollständiger Harmonisierung betrachtet werden. Das liechtensteinische Recht hinkt nach. Es ist daher zu fragen, ob man sich dies auf Dauer wird leisten können.

Die Dinge haben sich wahrlich verkehrt; denn vor ca. sechzig Jahren "hätte ein reicher Amerikaner das ganze Fürstentum für weniger als 100 000 Dollar kaufen können. So gering wurde damals das Landesvermögen eingeschätzt. ... Aus einem der ärmsten Länder vor dem letzten Kriege ist ein wohlhabendes Staatswesen geworden". Heute verdienen weit mehr als die Hälfte der Liechtensteiner ihr Geld am Schreibtisch. Vor einem halben Jahrhundert mussten es noch 80 Prozent mit der Heugabel tun."[112] Im Verhältnis zur Schweiz jedoch ist Liechtenstein in jeder Hinsicht ein Zwerg. Wenn die Schweiz sich zur EG öffnet, beginnen für Liechtenstein die Probleme. Hinzu kommt, dass die im Fürstentum erhobene schweizerische Warenumsatzsteuer, die Verbrauchssteuern sowie die verbrauchssteuerähnlichen Abgaben (Tabak, Benzin, Alkohol etc.) aufgrund besonderer Zweckbindung (Landwirtschaftsfonds, AHV etc.) dem Fürstentum Liechtenstein seitens der Eidgenossenschaft nicht vollständig zugebilligt werden.

Die rapide Entwicklung der Finanzmärkte im vergangenen Jahrzehnt und die zunehmende Internationalisierung des Bankengeschäfts hat auch vor dem liechtensteinischen Finanzplatz nicht Halt gemacht. Die Bilanzsumme der drei traditionellen liechtensteinischen Banken hat sich von 1980 bis 1990 von 4,4 auf 17,3 Milliarden Franken erhöht (1991: 19 Mrd.) und somit in nur zehn Jahren vervierfacht. Der Personalbestand der liechtensteinischen Banken stieg im selben Zeitraum von 485 auf 1144 Beschäftigte, was einer Zunahme um 136 Prozent entspricht. Unter diesen Voraussetzungen und im Hinblick auf international neu definierte Normen und Standards für das Bankengeschäft und die Bankenaufsicht besteht in Liechtenstein heute wiederum ein Handlungsbedarf, verschiedene Rechtsgrundlagen für die am Finanzplatz tätigen Unternehmen anzupassen oder neu zu schaffen; denn entgegen einem allgemeinen und weltweiten Deregulierungstrend im Wirtschaftsleben bedarf das Bankensystem gerade angesichts verstärkter Marktliberalisierung und neuer Möglichkeiten für Finanzinnovationen einer funktionierenden und glaubwürdigen *staatlichen Aufsicht*. Zwar steht die Stabilität des liechtensteinischen Bankensektors ausser Frage, jedoch ist die staatliche Bankenaufsicht noch verbesserungswürdig. Gemessen an den Standards der EG und der Bank für internationalen Zahlungsausgleich, die als Autorität für die Erarbeitung von Aufsichtsnormen angesehen werden kann, kann die in Liechtenstein praktizierte derzeit den Anforderungen nicht völlig genügen – und zwar weniger deshalb, weil die bestehenden Normen unzureichend wären, als vielmehr darum, weil ihre Kompetenzen, Kapazitäten und ihre organisatorische Eingliederung ihren Aufgaben nicht angemessen sind.[113]

Die *Bankenaufsicht* ist auch nach dem liechtensteinisch-schweizerischen Währungsvertrag in liechtensteinischer Verantwortung geblieben. Gemäss dem Bankengesetz von 1961 und der letzten Revision von 1975 ist dafür das Ressort Finanzen der Regierung zuständig, dem als Konsultativorgan die vom Landtag auf jeweils vier Jahre gewählte Bankenkommission beigegeben ist, die erst seit zwei Jahren über ein ständiges Sekretariat verfügt. Die Mitglieder der Bankenkommission arbeiten in dieser Funktion nebenamtlich. Im Unterschied zur Schweiz ist die Bankenkommission in Liechtenstein kein Entscheidungs-, sondern ein *beratendes Organ*. Die weitgehendste Befugnis der liechtensteinischen Bankenkommission, deren Aktivitä-

112 Brestel 1989, S. 11.

113 Vortrag von Hubert Büchel: "Anforderungen an die liechtensteinische Bankenaufsicht" am Liechtenstein-Institut vom 27.8.1991.

ten am Gläubigerschutz orientiert sind, besteht in der Anordnungskompetenz einer ausserordentlichen Revision, ansonsten hat sie primär Beobachtungsbefugnisse in Form von Auskunftsbefugnissen. Die Bankenkommission berät die Regierung, die nach Kenntnisnahme der Empfehlung der Bankenkommission ein Gesuch auf Konzessionserteilung entweder zurückweist, wodurch der rechtliche Instanzenweg eröffnet wird, oder aber bei Zustimmung an den Landtag überweist, der darüber in nichtöffentlicher Sitzung einen dann unanfechtbaren Beschluss fasst. Für eine Konzessionserteilung sind die Hürden also sehr hoch gesetzt, insofern Regierung und Landtag zustimmen müssen.

Die Eidgenössische Bankenkommission hat in der Bankenaufsicht Liechtensteins "empfindliche Lücken" festgestellt.[114] Zwar unternähme das Fürstentum legislatorische Anstrengungen zur Annäherung an internationale Standards, doch in einigen Gebieten blieben Gesetzeslücken und Vollzugsprobleme bestehen. Eine Arbeitsgruppe, die 1989 vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzt wurde, um insbesondere die *Regelungsdifferenzen* und deren Konsequenzen auf Fluchtgelder, Geldwäscherei, Gesellschaftsrecht und Bankenaufsicht zwischen der Schweiz und Liechtenstein zu untersuchen, hob hervor, dass Liechtenstein nicht nur von den *Regelungsdifferenzen*, sondern in Sonderheit auch von den Auswirkungen des Währungsvertrages von 1980 profitiert habe, der den Banken den integralen Zugang zum schweizerischen Markt gesichert und deren internationale Stellung dank der Funktion der Schweizerischen Nationalbank als "lender of last resort" tendenziell gesteigert hätte. Obwohl Liechtenstein kaum die Einwohnerzahl einer grösseren schweizerischen Agglomerationsgemeinde erreiche (und damit über beschränkte Ressourcen verfüge), tangierten die empfindlichen Lücken (bezüglich Organisation und Eingriffsmöglichkeiten) in der liechtensteinischen Bankenaufsicht sowie das in der Vergangenheit zurückhaltende Einschreiten gegen Missbräuche im Parabankenbereich auch die schweizerischen Interessen. Inwieweit die im zuletzt genannten Sektor inzwischen etwas verschärfte Praxis im Zusammenhang mit der Totalrevision des Bankengesetzes für Änderungen sorge, könne erst der Gesetzesvollzug erweisen. Als bedeutendste Differenz wird festgehalten, dass auch nach der geplanten Einführung von Insider- und Geldwäschereistrafnormen (findet nicht die Billigung des Landesfürsten) und eines Rechtshilfegesetzes der Ausschluss jeglicher Rechtshilfe auch in Steuerbetrugsfällen in Liechtenstein nach wie vor gegeben sei.

Des weiteren bestünden trotz der Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts zusammen mit der Ausgestaltung des Steuerrechts für Sitz- und Holdinggesellschaften noch immer *Besonderheiten*, die Missbräuche tendenziell erleichterten: "Es scheint, dass liechtensteinische Verwaltungsräte von Sitzgesellschaften nach wie vor nicht immer genau über deren Aktivitäten im Bild sind. Auch ist der Anonymitätsgrad im Gesellschaftswesen nach wie vor beachtlich." Kritik wird auch daran geübt, dass die liechtensteinischen Banken nicht die Möglichkeit ergriffen hätten, der schweizerischen Sorgfaltspflichtvereinbarung beizutreten. Da Anwälte und Treuhänder in Liechtenstein nach der bestehenden Regelung weiterhin Strohmännerfunktionen gegenüber den Banken wahrnehmen könnten und bei Domizilgesellschaften geringere Abklärungen verlangt würden, seien Fragen angebracht. Für die Arbeitsgruppe ergäbe sich eine "schwer erträgliche Regelungsdifferenz", wenn in naher Zukunft anonyme Vermögensanlagen über Anwälte und Treuhänder nur in der Schweiz, nicht aber in Liechtenstein verunmöglicht würden.

Es ist also noch einiges zu tun im Kleinstaat Liechtenstein. In der Gesetzesrevision zum Bankengesetz, die am 1. Januar 1993 in Kraft trat, sind immerhin die Parabanken und Bankkonzerne einbezogen, ebenso die Landesbank, wurde das Bankgeheimnis positiv formuliert und eine liberale Bewilligung festgelegt. Hinsichtlich der Bankenaufsicht müssen darüber hinaus verstärkte Anstrengungen zur Koordination, Kooperation und Konvergenz hinzukommen.

---

[114] Siehe Neue Zürcher Zeitung vom 3.7.1990, S. 33.

Die liechtensteinischen Banken haben sich im Anlagegeschäft seit jeher dem Privatkunden gewidmet, entweder über die kompetente Beratung und Unterstützung bei Anlageentscheiden oder bei der Übernahme eines Vermögensverwaltungsauftrages. Neben den Banken bieten in Liechtenstein auch private Vermögensverwalter entsprechende Dienstleistungen an. Es sind dies zumeist den grossen Anwaltskanzleien oder Treuhandgesellschaften nahestehende Unternehmen. Die Bankguthaben/Depots von nicht in Liechtenstein wohnhaften Kunden unterliegen keiner liechtensteinischen Steuer mit Ausnahme der Couponsteuer von 4 %, die auf Zinszahlungen/Dividenden inländischer Wertpapiere erhoben wird. Es ist dies für einen ausländischen Anleger von geringer Bedeutung, da der Steuersatz sehr gering ist und überdies in einem international ausgerichteten Portefeuille der Anteil an Aktien und Obligationen liechtensteinischer Unternehmungen naturgemäss sehr klein oder gar nicht vorhanden ist. Insofern sich die Standortvorteile Liechtensteins in Zukunft etwas verschlechtern könnten, sind die liechtensteinischen Banken und Vermögensverwalter schon jetzt bestrebt, ihre Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland durch eine gesteigerte Qualität und Professionalität zu wahren. Insgesamt kann gesagt werden, dass Liechtenstein im Bereich Portfolio-Management/Investmentanalyse einen hohen und auch zukunftsfähigen Standard erreicht hat.[115]

Die Vermögensverwaltungsgesellschaften (Holdinggesellschaften) und Verwaltungsgesellschaften (Sitzunternehmen) zahlen keine Vermögens-, Erwerbs- oder Ertragssteuern, sondern unterliegen der sog. besonderen Gesellschaftssteuer, d.h. alle Kategorien der im Inlandsgeschäft nicht tätigen Sitz- und Holdinggesellschaften zahlen lediglich eine Kapitalsteuer von 1 Promille des steuerbaren Kapitals bzw. des ins Unternehmen investierten Vermögens bei einem Mindestbetrag von 1000 Franken. Bei den zahlreichen Stiftungen ermässigt sich der Satz für das 2 Mio. übersteigende Vermögen auf 0,75 und für Vermögen von über 10 Mio. Fr. auf 0,5 Promille. Die Couponsteuer entfällt bei den nicht anteilsmässigen Gattungen Anstalt, Treuunternehmen und Stiftung. Seit rd. 65 Jahren profitiert Liechtenstein von seiner *Niedrigsteuerpolitik*. 1991 beliefen sich die Gesamteinkünfte aus der "besonderen Gesellschaftssteuer" (d.i. die Kapitalsteuer auf das Kapital und die Reserven, Steuersatz 1 Promille, mindestens Fr. 1000.–) für Sitz- und Holdingunternehmen sowie ausländische Versicherungsgesellschaften auf ca. 71 Mio. Franken.

Neben seiner wichtigen Rolle im Ausland-Ausland-Geschäft ist Liechtenstein über die Jahre aber auch zu einem blühenden *Werkplatz* geworden, wobei weit über die Hälfte der Beschäftigten im industriellen Bereich arbeitet. Auch den vielen liechtensteinischen Betriebsgesellschaften kommt eine allgemein niedrige Steuerbelastung zugute.

Liechtenstein gehört zu den wenigen Ländern, die für natürliche Personen keine Einkommenssteuern erheben. Es besteht statt dessen ein System der allgemeinen Erwerbssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer. Der liechtensteinische Steuerzahler wird grosso modo kaum geschröpft und kommt fiskalisch glänzend davon. Die Zeiten, als Ausländer deswegen in das Fürstentum zogen, sind allerdings vorbei, seitdem sich die Koalitionsparteien 1980 einigten, den ausländischen Anteil an der Wohnbevölkerung auf ca. ein Drittel zu beschränken, wenngleich der tatsächliche Anteil mit rd. 36 % noch darüber liegt. Für Neuzügler aber ist das Land so gut wie abgeriegelt, und auch das frühere Abkommen mit der Schweiz über die gegenseitige Niederlassungsfreizügigkeit wurde auf Wunsch Liechtensteins teilweise suspendiert. Dafür gibt es mehr und mehr Grenzgänger. Beschäftigte aus den Nachbarkantonen St. Gallen und Graubünden werden aber am Wohnort besteuert, während bei den Pendlern aus Vorarlberg aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens mit Österreich (im übrigen das einzige, das Liechtenstein mit einem fremden Staat abgeschlossen hat)[116] eine 4%-ige Quellensteuer erhoben wird, die 1989 allein über sechs Millionen Franken in die Landes- und Gemeindekassen brachte.

---

115 Walch 1990.

116 Hinsichtlich der Balzers AG besteht ein Steuerabkommen mit dem Kanton St. Gallen.

Bei der *teilweisen Suspendierung des Freizügigkeitsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz* im Jahre 1980 auf Initiative der liechtensteinischen Regierung war die Frage der soziokulturellen Identität der eigentliche Hintergrund für diesen unilateralen Schritt.[117] Man wollte der "Überfremdung" im Fürstentum Einhalt gebieten. Andererseits benötigt Liechtenstein hochqualifiziertes Personal. Dieser Bedarf kann mit Einheimischen keineswegs gedeckt werden, und zwar nicht einmal annähernd. Es handelte sich politikwissenschaftlich also um *ein entscheidungstheoretisches Problem*. Danach war es das Ziel der liechtensteinischen Regierung, Massnahmen zu ergreifen, die zum einen den Ausländerbestand reduzieren, zum anderen die wirtschaftliche Entwicklung nicht bremsen. Die Lösungskonstruktion für diese fast mit der Quadratur des Kreises zu vergleichende Problemstellung lautete: Man kündigt das Freizügigkeitsabkommen, nimmt aber die Grenzgänger von dieser Regelung aus. Damit wird zwar die Überfremdung am Arbeitsplatz nicht reduziert, und der Anteil der Schweizer Grenzgänger nimmt zu, dennoch aber kann auf diese Weise der Anteil der Schweizer an der Wohnbevölkerung reduziert werden.

In einer sozialwissenschaftlichen Untersuchung zu dieser Frage in einem Forschungsseminar der Universität Zürich aus dem Jahre 1990 kommt der Autor Thomas Hasler zu dem Ergebnis, dass sich der Anteil der in Liechtenstein wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer in der Tat verringert hat, ohne Intervention sogar eine leichte Steigerung eingetreten wäre. Hinsichtlich der in Liechtenstein wohnhaften Schweizer Erwerbstätigen ist der Anteil ebenfalls zurückgegangen. Teilt man die Zahl der Schweizer Erwerbstätigen hingegen in Jahresaufenthalter und Niedergelassene auf, zeigt sich ein etwas anderes Bild: Bei den Jahresaufenthaltern ist der Rückgang beträchtlich, bei den Niedergelassenen hingegen wirkte sich die Intervention überhaupt nicht aus. Im Gegenteil betrug die Zunahme auch nach der Intervention acht Prozent. Die Abnahme der Schweizer Erwerbstätigen mit Wohnsitz im Fürstentum ist demnach voll und ganz auf die Abnahme bei den Jahresaufenthaltern zurückzuführen, ohne die Intervention wäre andererseits die Zahl der Niedergelassenen weniger schnell angestiegen. Die Schlussbewertung der Fallstudie zur Evaluation politischer Programme lautet, dass die liechtensteinische Regierung weit davon entfernt ist, das Problem der Überfremdung in den Griff zu bekommen; denn sie hat das Problem im wesentlichen nur "an die Grenze" verschoben. In der Zeit der restriktiven Politik gegenüber Schweizerinnen und Schweizern (mit reziproken Konsequenzen für Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner in der Schweiz, die dort keinen Rechtsanspruch auf Niederlassung haben) ist der Anteil der Schweizer Grenzgänger massiv angestiegen. Der Rückgang der Überfremdung in Liechtenstein erhält somit den Beigeschmack des blossen *Scheinerfolges*, insofern die Überfremdung am Arbeitsplatz damit in keiner Weise gestoppt werden konnte. Ausserdem kann der Rückgang der Schweizer Kolonie auch nicht allein auf die Massnahme Liechtensteins zurückgeführt werden, sondern es müssen auch weitere Variablen in Betracht gezogen werden, so u.a. das Mietzinsgefälle zwischen Liechtenstein und dem Rheintal.

Gesamthaft hat das Fürstentum Liechtenstein volkswirtschaftlich im Gefolge der fast dreihundertmal grösseren Schweiz – gewissermassen als ihr Ticketpartner – *eine aufholende Spätindustrialisierung seiner Exportökonomie* vollzogen und dabei in nicht einmal fünfzig Jahren einen sozioökonomischen Entwicklungsprozess erfolgreich absolviert, dessen Rapidität erstaunlich und im kollektiven Bewusstsein noch immer nicht völlig verarbeitet ist.

Bis in die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts hinein "waren die Produktionsbedingungen dergestalt, dass nicht mehr als etwa 8000 Einwohner ernährt werden konnten." Die Entwicklung der liechtensteinischen Wohnbevölkerung seit 1852 zeigt die "starke Zunahme der Ausländer an der einheimischen Wohnbevölkerung seit den 50er- und vermehrt den 60er- und 70er-Jahren."[118]

---

[117] Siehe Hasler 1990.

[118] Büchel 1990, S. 280 f. – Graphik aus: Liechtenstein in Zahlen 1992, hrsg. vom Amt für Volkswirtschaft, Vaduz, S. 12.

Liechtensteiner Wohnbevölkerung seit 1852

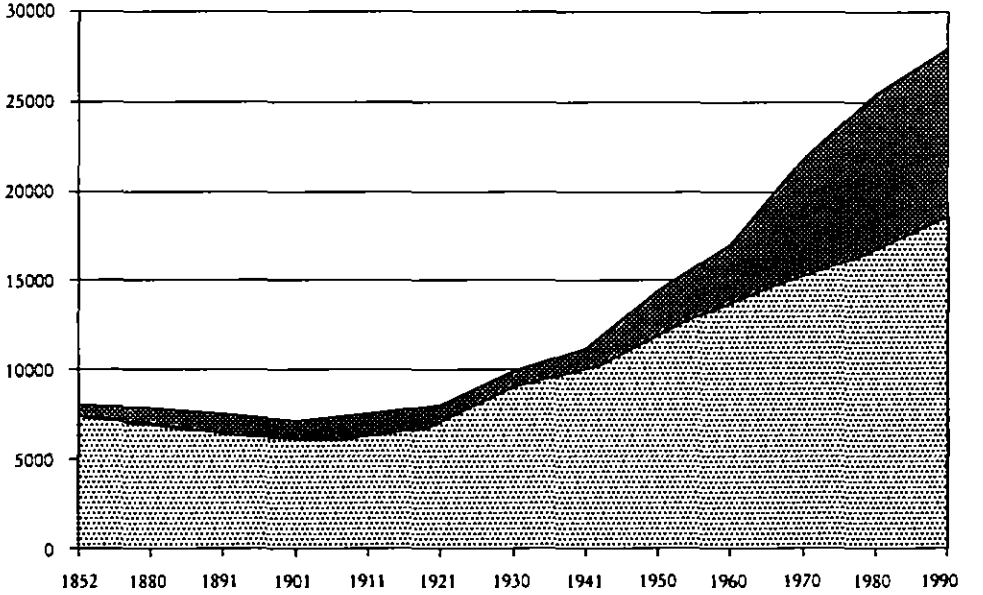

Quelle: Volkszählungen

Liechtensteiner Ausländer

10 % der Niedergelassenen (erst möglich nach 10 Jahren als Jahresaufenthalter) wohnen schon mindestens dreissig, etwa 30 % mindestens schon zwanzig Jahre in Liechtenstein und stammen überwiegend aus der Region resp. demselben Kulurkreis. Liechtenstein ist auf diese zusätzlichen Arbeitskräfte dringend angewiesen *(Öffnung)*, behält die ökonomisch interessanten Branchen aber den Inländern vor *(Abgrenzung)*: "Diskriminierung von Ausländern wird sanktioniert mit dem Argument: erstens verdienen sie bei uns besser als bei sich zu Hause, und zweitens kommen sie schliesslich freiwillig."[119] Die ausländischen Arbeitnehmer "kommen im produktiven Alter und bewirken so eine künstliche Verjüngung der Bevölkerung mit entsprechenden Vorteilen für Wirtschaft und Sozialversicherungen. (Nebenbei: Von verschiedenen Versicherungsleistungen bleiben sie trotz Beitragszahlung über Jahre ausgeschlossen.)"[120]

Der ausgelaugte Arbeitsmarkt in Liechtenstein bleibt jedenfalls auf ausländische Gastarbeiter (Grenzgänger, Saisonniers) und Experten strukturell angewiesen. Die *Grenzgängerbeschäftigung* hat in den letzten Jahren wegen der restriktiven Politik hinsichtlich des Ausländerzuzugs stark zugenommen. Im letzten Jahrzehnt wurde nur jeder vierte neugeschaffene Arbeitsplatz durch Liechtensteiner besetzt. Vor allem die annäherend 6800 Grenzgänger bringen die liechtensteinische Volkswirtschaft in eine gefährliche Abhängigkeit, zumal dieses Angebot nicht als gesichert gelten kann. In einer volkswirtschaftlichen Expertise wird insofern dargetan, dass eine forcierte wirtschaftliche, soziale und auch politische *Assimilierung* von Ausländern weniger problematisch schiene als eine chronische Überbeanspruchung des Grenzgängerventils.[121]

---

[119] Ebd., S. 282.
[120] Ebd., S. 283.
[121] Kneschaurek/Graf 1990, S. 20, 38.

Die *Ausländerbeschäftigung* erreicht 60,4 % der Gesamtzahl der Arbeitsplätze, wobei die einzelnen Sektoren unterschiedliche Liechtensteinerquoten aufweisen: 70 Prozent im Sektor I (Land- und Forstwirtschaft), im Sektor II (Industrie und produzierendes Gewerbe) lediglich 32 %, im Sektor III (Dienstleistungen) hingegen annähernd die Hälfte. Gerade der Dienstleistungssektor ist indes mittel- und langfristig mit den wohl höchsten Risiken behaftet und steht somit "auf fragilster Basis".[122] Hinsichtlich des Zuwachses der Beschäftigten zwischen 1980 und 1990 ist in Sonderheit zwischen dem sekundären und tertiären Sektor zu differenzieren: Im Sektor II betrug der Zuwachs 2378 Personen, davon entfielen 91,7 % auf Grenzgänger, im Sektor III 2771 Personen, davon Grenzgänger 50,7 %. Die Industrie muss also hinsichtlich ihrer Expansion praktisch gänzlich auf das *ausserhalb* der Landesgrenzen vorhandene Potential zurückgreifen, während der Dienstleistungssektor mehr den *heimischen* Arbeitsmarkt ausschöpft, was zum Teil durch höhere Löhne (teilweise 14 Monatsgehälter) und Abwerbung erreicht wird. Ausgerechnet hier aber sind die Unwägbarkeiten und Unsicherheiten am grössten; denn: "Falls ein Sektor von einem massiven Nachfrageeinbruch heimgesucht würde, wäre der Rückgang an Einkommen, Steueraufkommen und Arbeitsplätzen wohl im Tertiärsektor am weitgehendsten und umfassendsten. Gerade dort aber arbeiten am meisten Liechtensteiner. Die Grenzgänger dagegen sind überwiegend im sekundären Sektor beschäftigt."[123]

Im *tertiären Sektor* sind die stärksten Zuwächse zu verzeichnen, gleichzeitig muss dieser Bereich als prekär bezeichnet werden, da er seiner Spezifik wegen international kaum als "integrierbar" zu betrachten ist. Auf diese Problematik kommen wir weiter unten noch zurück.

Mindestens 40 % des liechtensteinischen Steueraufkommens (einschliesslich Zollerträgnissen rd. 300 Mio. Franken im Jahre 1989) stammen aus den Aktivitäten des Dienstleistungssektors, davon 33,5 % aus Gesellschaftssteuern der Sitz- und Holdinggesellschaften (99,7 Mio.). Zum tertiären Sektor zählen des weiteren die Wirtschaftszweige Rechts- und Wirtschaftsberatung, Bankwesen, Versicherungen, Handel und Gastgewerbe sowie das Unterrichts- und Gesundheitswesen. Es gibt auch ernstzunehmende Überlegungen, die darauf abstellen, dass der dritte Sektor für *60 Prozent* des Staatseinkommens sorgt:

"Stellt man ... eine umfassende Betrachtungsweise an und bezieht die ordentlichen Steuern, Entgelte, Abgaben und Gebühren wie z.B. Einkommenssteuer der bei Rechtsanwälten, Banken und Treuhandbüros Beschäftigten, Couponsteuer auf Zins- und Dividendenabgaben inländischer Papiere, Stempelabgaben etc. ein, so erreicht die Bedeutung dieses Sektors ohne Einbezug sogenannter Multiplikatoreneffekte gut und gern 40 % der Staatseinnahmen. Berücksichtigt man jedoch auch die Ausstrahlung des florierenden Dienstleistungssektors auf Handel und Gewerbe, dann dürfte die Abhängigkeit des Staates gegen 60 % ansteigen."[124]

Ein Einbruch in diesem für Liechtenstein *elementaren* Bereich "hätte nicht nur beim Staat direkt verheerende Folgen. Indirekt wäre die derzeitige Subventionierung der in anderen Wirtschaftszweigen tätigen Unternehmen und natürlich aller anderen Steuersubjekte nicht mehr möglich. Redimensionierung wäre dann allenthalben das Stichwort. ... Ein nicht mehr florierender tertiärer Sektor bedeutete Ausbleiben des Zuflusses von Auslandskapital. Weniger Angebot – hier von Geld – bei gleichbleibender Nachfrage führt bekanntlich zu höheren Preisen. Nicht nur die Hypotheken-Zinsen (Liechtensteiner sind überwiegend nicht Mieter, sondern Eigenheim-Besitzer auf Abzahlung, A.W.) würden steigen, auch Kredite für betriebliche Zwecke würden teurer. ... Multiplikatoren wirken eben nicht nur, wenn es aufwärts geht. Die Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft sind kaum vorstellbar."[125]

Soweit ist es indes noch lange nicht, sondern der Dienstleistungsbereich (und gerade dieser) profitiert nach wie vor von den *Standortvorteilen* Liechtensteins, die hier einmal völlig

---

122 Büchel 1990, S. 287.
123 Ebd.
124 Hadermann 1991, S. 7.
125 Ebd.

"wertfrei" möglichst umfassend aufgezeigt werden sollen: politische Stabilität/Kontinuität über Jahre hinweg, Neutralität und neutrale Nachbarstaaten, konservative Einstellung von Regierung, Landtag und Bevölkerung sowie das Fehlen jeder Verstaatlichungs- und Enteignungsgefahr, niedrige Kapitalkosten, vergleichsweise hoher Qualifikationsgrad der Arbeitskräfte, günstiges ("ultraliberales") Steuerklima und Holdingprivileg, "liberale" Wirtschaftspolitik mit grossen unternehmerischen Handlungsspielräumen, effiziente Infrastruktur, geringer Bürokratisierungsgrad, konsensbereite Sozialpartner, leistungsfähiges Bankensystem mit strengem Bankgeheimnis, die für Liechtenstein besonders vorteilhafte Wirtschafts-, Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz, günstiges Arbeitsklima, eine vergleichsweise hohe Akzeptanz der "Wirtschaft" in der Bevölkerung, hoher Lebensstandard, "besondere Rechtsordnung" in kapitalistisch und fiskalisch sensitiven Bereichen, Verwendung des gänzlich konvertiblen Schweizer Frankens.

Durch diese Vorteile wurden die liechtensteinspezifischen Nachteile bislang mehr als kompensiert. Die wirtschaftlichen *Standortnachteile* bestehen vor allem darin: keine eigenen Rohstoffe (abgesehen von den Steinbrüchen, Sand, Kies und Ton), so dass die Industrierohstoffe vollumfänglich importiert werden, hohe Lohn- und Lohnnebenkosten, begrenzter Arbeitsmarkt, extrem kleiner Binnenmarkt, Kundenferne, Randlage im schweizerischen Wirtschaftsraum, Distanz zu den europäischen Ausbildungs- und Forschungszentren, keine Wirtschaftsförderung, gewisse Angleichung des Zinsniveaus an dasjenige der umliegenden Länder, keine Exportförderung, latent vorhandene Anspruchsinflation, hohe Auslandsabhängigkeit.[126]

Liechtenstein ist in bezug auf Rohstoffe zu 100 % vom Ausland abhängig, ebenso in nahezu dieser Grösse im Tourismusbereich. Eine Abhängigkeit vom Ausland zu ca. 90 Prozent besteht bei der Energie und beim Kapitalzufluss. Bei 80 Prozent liegt die Dependenz in bezug auf Nahrungsmittel, bei 60 Prozent hinsichtlich der Arbeitskräfte, wobei die Tendenz ansteigend ist, da auch die Geburtenrate sinkt (alle Angaben sind Näherungswerte).

Die *Aussenabhängigkeit* Liechtensteins ist somit eklatant. Sie zeigt sich in der Aussenwirtschaft. 1991 hat Liechtenstein Waren im Wert von 2246 Mio. Franken mit folgenden Anteilen in diese Wirtschaftsräume exportiert: EFTA 20,3 % (davon 14,9 % in die Schweiz), EG 45,3 %, in übrige Länder 34,4 %. Der Export in EFTA- und EG-Länder liegt demnach bei 65,6 %.

Die Leistung der liechtensteinischen Exportwirtschaft in den letzten Jahrzehnten war und ist imponierend. Sie kann nur beibehalten werden, wenn keine Verlagerung der Grenzgängerströme eintritt. 1991 ist es jedoch zu einer Abschwächung der Wirtschaft gekommen, und einige Betriebe mussten bei der Regierung Kurzarbeit anmelden. Die Fragezeichen im Hochlohnland Liechtenstein mehren sich, und es steht eine neue Fragilität bevor mit unberechenbaren Zukunftsaussichten.

Trotz des kleinstaatlichen Mangels an materiellen und personellen Ressourcen hatte das Fürstentum in den letzten drei bis vier Dezennien die spezifischen Standortvorteile jedoch gut nutzen können, insbesondere auch aufgrund des "kaufmännischen Umganges mit der Souveränität". Die so geschaffene und nunmehr konstant vorhandene "Ressource" der eigenen *Rechtssetzungskompetenz* im Hinblick auf ein niedrig taxiertes Steuersystem und die Bereitstellung spezieller Rechtsinstitute des Personen- und Gesellschaftsrechtes begründete eine lukrative "off-shore" Position Liechtensteins. Alle Kategorien der im Inlandsgeschäft nicht tätigen Sitz- und Holdinggesellschaften ("Briefkastenfirmen") sind steuerlich besonders privilegiert, im Gegensatz zur Schweiz wird auch keine Quellensteuer erhoben. Hierauf gründet vermöge ihrer fiskalischen Ergiebigkeit und aufgrund der protektionistischen Schranken im Bank- und Treuhandwesen (engmaschiger liechtensteinischer Heimatschutz, der bislang jedoch noch nicht zur Diskriminierung liechtensteinischer Firmen im EG-Raum führte) zu einem überwiegenden Teil der Reichtum Liechtensteins. Im Lande verwalten etwa 100–150 Berufsgeheimnisträger (Rechtsanwälte und Treuhänder) rund 60 000 Sitzgesellschaften, wobei

[126] Vgl. u.a. Kneschaurek/Graf 1990, S. 139 f.

sich der Geheimnisschutz auf das Steuer-, Bank- und Berufsgeheimnis bezieht, um den Kapitalabfluss aus dem Ausland sicherzustellen. Genaue Zahlen sind wohl nur der Regierung bekannt. Darüber hinaus verfügt Liechtenstein, dessen öffentliche Haushalte (Land und Gemeinden) zusammen ein Volumen von ca. 500 Millionen Schweizer Franken umfassen, über *keine volkswirtschaftliche* Gesamtrechnung, und in den sensitiven Bereichen werden verständlicherweise keine für die Öffentlichkeit zugänglichen Statistiken erhoben. Allerdings kann ohne Bedenken angenommen werden, dass das liechtensteinische Bruttoinlandsprodukt pro Kopf mindestens auf der Höhe desjenigen der Schweiz liegt, eher wohl um einiges darüber.

Hinsichtlich der Anzahl der Sitzgesellschaften bestehen nur Vermutungen, aber auch in der liechtensteinischen Presse (abgesehen von den sich teilweise über mehrere Seiten hinziehenden Anzeigen über Gründungen, Änderungen und Kraftloserklärungen) gibt es mitunter durchaus brauchbare Hinweise der mehr indirekten Art. So führte der liechtensteinische Generalsekretär des Nationalen Olympischen Komitees im "Liechtensteiner Volksblatt" vom 7.9.1988 zur Verbesserung der Spitzensport-Rahmenbedingungen im Fürstentum u.a. aus, der Landtag möge gemäss seinem Vorschlag "den Beschluss fassen, dass die Sitzgesellschaften während eines Jahres 100 Franken je Gesellschaft als besondere Gesellschaftssteuer zusätzlich abführen müssten. – Durch diese einmalige Aktion könnten dem Sport auf einen Schlag 5 bis 6 Millionen Franken zugeführt werden, ohne dass die 'armen' Liechtensteiner in die eigene Tasche greifen müssten. Die besonderen Gesellschaftssteuern ermöglichen ja unter anderem auch, dass Liechtenstein ein interessanter Standort für die Industrie ist und unsere Einkommenssteuer sehr niedrig ist, denn im Prinzip zahlt ja der Ausländer unsere Steuern."[127]

Über das Gesellschafts- und Treuhandwesen resp. den Finanz-Dienstleistungsbereich wird im Fürstentum Liechtenstein jedoch eher selten eine Auseinandersetzung geführt. Es gehört dieser Bereich neben der Monarchie und der katholischen Kirche zu den eigentlichen Tabuthemen.

Walter Bruno Wohlwend stellte in einem Artikel im alternativen "Löwenzahn" fest, dass von diesem Bereich zwar "jeder von uns massiv profitiert, über den viele aber am liebsten nicht reden möchten", andererseits könne der Staat aufgrund seiner Fiskalhoheit aus diesem Sektor derart viel kassieren, dass er in die Lage versetzt sei, "das ewigvolle Wunderhorn der Beiträge und Subventionen über uns allen" auszuschütten. Andererseits werde von links-alternativer Seite der Zeigefinger emporgehoben, obwohl "das Dutzend der Dubiosen, die im Ablauf eines Kalenderjahres ins Gerede kommen", vergleichsweise bescheiden ausfalle. Für Wohlwend sitzen die wahren "Täter" zunächst einmal im Ausland, nur würden die liechtensteinischen Treuhänder zwangsläufig zu "Komplizen". Wünschenswert wäre eine "noch klarere" Definition des Disziplinarverfahrens gegen Treuhänder oder Anwälte, wie Wohlwend feststellt, "die passiv oder aktiv den Missbrauch unseres Gesellschaftswesens ermöglichen. Mit einer oder zwei Ausnahmen, bei denen kein innenpolitisches Risiko mehr gegeben war, ist mir bis heute kein Fall bekannt, in dem ein Treuhänder wegen gesetzwidrigem Verhalten bis zur letzten Konsequenz (sprich Berufsverbot) zur Rechenschaft gezogen worden ist. Der Staat Liechtenstein, das wissen wir alle, ist zwar emsig, wenn es gilt, Gesetze zu produzieren. Wenn es darum geht, gesetzliche Vorschriften konsequent durchzusetzen, scheitert er aber an der Vetternwirtschaft, die einem mikrostaatlichen Gebilde innewohnt wie jedem anderen grossen Dorf. ... Hüten wir uns vor Scheinheiligkeiten! So lange wir alle – ohne Ausnahme! – in irgendeiner Form an der Mutterbrust des Gesellschaftswesens saugen (vom Finanzausgleich über die niedrigen Hypothekarzinsen, den sozialen Wohnungsbau, den gelegentlichen Nulltarif im öffentlichen Verkehr, die Beamtengehälter, die milde Besteuerung der Erwerbseinkommen und Vermögen, das Gesundheits- und Sozialwesen oder über das ewigvolle Wunderhorn der staatlichen Subventionen und Beiträge), sollten wir offen und ehrlich dazu stehen, dass Liechtenstein in der europäischen Steuerwüste eben eine jener Oasen ist, die es

[127] Liechtensteiner Volksblatt vom 7.9.1988, S. 7.

(für mich gottseidank) immer noch gibt: in der Schweiz (z.B. Zug, Neuenburg, Glarus) und in verschiedenen Regionen der EG, die sich rechtzeitig um eine Nische im grosseuropäischen Einebnungsprozess bemüht haben."[128]

Generell kann gesagt werden, dass Liechtenstein aufgrund seines hochprotektionistischen Bankplatzes Vaduz mit überregional bedeutsamer Drehscheibenfunktion und international wettbewerbsfähigen Finanzdienstleistungen auch ausserhalb von Liechtenstein und bis nach Übersee zahlreiche profitable Nischen erschlossen hat, so dass ein nicht unerheblicher Teil der Wohlstandsentwicklung von "nicht (selber) verdientem" Geld finanziert wurde und wird, das zahlenmässig und statistisch so gut wie nicht erfasst ist.

Für Hubert Büchel, Mitarbeiter im Amt für Volkswirtschaft in Vaduz, Sekretär der Bankenkommission und seit 1993 Leiter der Dienststelle für Bankenaufsicht sowie Delegationsmitglied bei den EWR-Verhandlungen, ist der Erfolg der liechtensteinischen Volkswirtschaft eine "eigentliche Gratwanderung", dessen unabdingbare Voraussetzung, "um auf diesem schmalen Pfad bleiben zu können", eine "andauernde, überdurchschnittliche Leistung" sei, wodurch sich die Abhängigkeit nach aussen allerdings nicht aufheben lasse.[129] Andererseits sei Liechtenstein "so klein, dass der wirtschaftliche Erfolg als bedeutsame Grundlage für die Absicherung der Eigenstaatlichkeit anzusehen ist. In den letzten Jahrzehnten ist es offensichtlich gelungen, ökonomische Flexibilität und politische Stabilität in wirkungsvoller Weise miteinander zu verknüpfen. Doch zunehmend fragen sich die Menschen, wohin diese 'Glücksbahn' führt. Grenzen der Umweltbelastung werden nicht mehr nur von Minderheiten diskutiert, der materielle Wohlstand schafft ein Klima subjektiver Begehrlichkeiten, welches den Wirtschaftserfolg an eine Grenze hinführt, wo sein positives Gesamtbild einmal rasch ins Negative kippen kann. – Akzentuiert wird die Situation durch die neue Dynamik der europäischen Integrationsentwicklungen. Der liechtensteinische Wirtschaftserfolg beruht in bedeutendem Masse auf einer gelungenen Mischung von Offenheit und Abgrenzung. Die Industrie und der Dienstleistungssektor sind – ohne besondere staatliche Stütze, ausgesetzt der Konkurrenz des Weltmarkts, doch abgeschirmt durch gemeinhin sogenannte Rahmenbedingungen oder Standortvorteile – international tätig. Die liechtensteinische Wirtschaft ist auch offen für den Einsatz inländischer Arbeitskräfte. Es wurde aber mittels gesetzlicher Regelungen eine Art Abgrenzung gefunden, damit die vorteilhaftesten Bereiche den Liechtensteinern vorbehalten sind (die Liechtensteinerinnen mitgemeint). Nichts anderes als staatlich abgesicherte Monopole wurden errichtet und den Einheimischen zur Verfügung gestellt – wohl auch zum Nutzen der Staatskasse. Im Soge der von der Europäischen Gemeinschaft ausgehenden Entwicklungen gerät Liechtenstein aber nunmehr unter den Druck, zugunsten der eigenen Bürger bestehende Rechtsvorteile in Frage stellen zu müssen, um nicht schliesslich als mitten in Europa ausgegrenztes Kuriosum mit fragwürdiger wirtschaftlicher Basis übrig zu bleiben."[130]

Insbesondere "in dem für die gesamte Volkswirtschaft zentralen Banken- und Treuhandbereich beruht der Erfolg" auf "einem staatlich gesicherten Monopol, einer besonderen Rechtsordnung, welche ihren Vorteil aus den Unterschieden zu den Rechtssystemen anderer Länder zieht. Zudem ist dieser Bereich – wie ein Reservat – prinzipiell den Liechtensteinern vorbehalten."[131] Es dürfte sich inzwischen jedoch auch in Liechtenstein herumgesprochen haben, so Hubert Büchel, "dass in Europa eine Entwicklung vorwärtsdrängt, die derartige Sonderstellungen nicht ohne weiteres zu akzeptieren bereit ist. Nicht nur die Berliner Mauer fällt."[132] In diesem Kontext sei es besonders fatal zu meinen, man könne einen "liechtensteinischen (Sonder-)Weg" einschlagen und darüber frei bestimmen, "angelegt und mit Zielrichtung auf Maximierung unserer eigenen materiellen Vorteile"; denn: "Wenn wir uns im weiteren vom Trend der Integration abgrenzen, würden wir sehr schnell ausgegrenzt. ... Der Wan-

[128] Löwenzahn Nr. 3 (April 1991), S. 20/21.
[129] Büchel 1990, S. 291.
[130] Ebd., S. 280.
[131] Ebd., S. 294.
[132] Ebd.

del in Europa ist umfassend. Er vollzieht sich unaufhaltsam (nicht nur die kleinen Staaten stehen unter Handlungs- und Anpassungszwang) in die Breite, in die Tiefe und mit schwindelerregender Geschwindigkeit. Das Rad der Geschichte dreht sich, und wer dort obenauf steht, fällt herunter, wenn er an seinem Platz einfach stehen bleibt, kann sich nur halten, wenn er dosiert mitschreitet."[133]

Hier genau liegen die Orientierungsprobleme Liechtensteins gegen Ende des 20. Jahrhunderts, das für das Fürstentum die irreversible Verabschiedung vom Agrarstaat und eine immense Wohlstandssteigerung mit sich gebracht hat. Unter Vernachlässigung des primären Sektors kann festgehalten werden, dass im industriellen Sektor rd. 200 Unternehmen der verarbeitenden Industrie tätig sind, davon überwiegend (ca. 90 %) Klein- und Handwerksbetriebe. Etwas mehr als zwanzig Betriebe weisen eine Beschäftigtenzahl von 50 und mehr auf, davon vier mit mehr als 500 Beschäftigten, wobei die Firma Hilti (gegr. 1941) die "Substanzperle"[134] Liechtensteins ist (Befestigungstechnik, Schaan). Weitere relevante Unternehmen sind die zur Oerlikon-Bührle-Holding AG gehörende Balzers AG (Hochvakuum-Technik, Messtechnik, Elektronik, Optik) mit Werken in Balzers und Trübbach (CH) – seit 1991 erfolgt eine Neustrukturierung, der rd. zweihundert Arbeitsplätze zum Opfer fielen –, die Heizkesselfabrik Hoval in Vaduz, die Presta (gegr. 1941) in Eschen (Press- und Stanzwerk), die 1991 von der schweizerischen Oerlikon-Bührle-Holding AG zusammen mit der Tochtergesellschaft Someflor in Frankreich an die deutschen Gerlach-Werke in Homburg/Saar von der Krupp Stahl AG verkauft wurde, vorbehaltlich der Zustimmung des Kartellamtes der Bundesrepublik Deutschland, ferner die Hilcona (vormals Scana) in Schaan (Nahrungsmittelhersteller, Fertiggerichte), die Ivoclar-Vivadent in Schaan (Zahnprothesenfabrik) sowie die Universal Flugreisen in Vaduz. Ausser in Schaan, Vaduz, Triesen, Eschen und Balzers gibt es in Liechtenstein keine nennenswerte Industrie.

Während die produzierende Industrie, die ohnehin und per se über Liechtenstein hinaus engagiert und an weiteren, möglichst unbeschränkten Arbeitskräften interessiert sein muss, pro Europa eingestellt ist, scheint der tertiäre Sektor, insbesondere der Banken- und Treuhandbereich, den Implikationen der europäischen Integration eher skeptisch gegenüberzustehen. Die konträren Interessen des industriellen Sektors und des Dienstleistungsbereiches werden womöglich zum Systemkonflikt. Zweifelsohne wird durch ein EWR-Abkommen auch die Attraktivität des Arbeitsplatzes Liechtenstein insgesamt gemindert. Vorarlberg könnte Liechtenstein wirtschaftlich Statusnachteile verschaffen, indem es EG- und EWR-Investoren anlockt, eine forcierte Hochlohnpolitik im Fürstentum selbst aber würde die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Exportindustrie tangieren. Bei einem Schrumpfen des tertiären Sektors, sofern er sich nicht auf andere Dienstleistungen umstellt, und ohne einen "vierten" Sektor, der im Bereich der Grundlagenforschung zumindest vorstellbar wäre, würden sich auch die Standortvorteile der Niedrigbesteuerung und indirekten oder versteckten Subventionierung der Industrie durch das Treuhand- und Gesellschaftswesen schnell relativieren.

Bankplatz Vaduz

Werfen wir abschliessend noch einen Blick auf den Bankplatz Vaduz[135] und die drei dort traditionell niedergelassenen Banken (Liechtensteinische Landesbank, Bank in Liechtenstein AG, Verwaltungs- und Privat-Bank AG), deren Bilanzssumme 1992 gesamthaft bei rd. 19 Milliarden Franken lag.

Die kantonalbankähnliche *Liechtensteinische Landesbank (LLB)* wurde 1861 gegründet und war von ihrer Rechtsnatur her eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts

[133] Ebd.
[134] Finanz-Revue (Zürich) vom 12.1.1990.
[135] Siehe Heeb 1990.

(heute AG). In bezug auf ihre Geschäftstätigkeit weist sie Parallelen mit den Schweizer Handelsbanken auf und bietet ihren Kunden einerseits die Sicherheit einer Staatsbank und andererseits die Dienstleistungen einer modernen Universalbank. Im Inlandgeschäft ist sie die führende Hypothekenbank. 1986 hat die LLB Partizipationsscheine plaziert, die an der Zürcher Börse gehandelt werden.[136] Die Bilanzsumme (Bilanz per 30.6.1992) beträgt 7,6 Milliarden Franken. Der Personalbestand beträgt 348 Mitarbeiter. Derzeit bestehen Bauvorhaben in Vaduz (das neue Kundengebäude soll 1995 fertiggestellt sein) und in Schaan (die neue Geschäftsstelle wurde im November 1992 eröffnet), ferner soll eine Erweiterung und ein Umbau der Zweigstelle in Eschen ("Unterländer Bank") erfolgen.

Im Hinblick auf eine seit längerem geplante Teilprivatisierung (Umwandlung in eine AG) wird der Staat indes die Mehrheit behalten.[137] International liegt der Schwerpunkt der LLB in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung, des weiteren soll das Wertschriftengeschäft ausgebaut werden. Ende 1990 stellte das Land Liechtenstein der Landesbank ein Dotationskapital in Höhe von 160 Millionen Franken (90 Mio. Darlehen der AHV an das Land, 70 Mio. Staatsmittel) zur Verfügung. Die Durchschnittsverzinsung des gesamten Dotationskapitals lag bei 5,3 %. Neben der Verzinsung erhält der Staat eine Gewinnablieferung (1985 bis 1990 in der Spannweite von 2–4,15 Millionen). Seit dem 4. Januar 1993 ist die Landesbank eine AG. Die Inhaber von Partizipationsscheinen (PS), deren Kapital bei 20 Mio. Franken liegt, erhalten ein Angebot zur Umwandlung der PS in Aktien. Eine Aufstockung des Aktienkapitals um 100 Mio. Franken durch freie Zeichnung ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Man erhofft sich von dem "historischen Schritt" zur Teilprivatisierung der bisherigen Staatsbank, daß die Aufgaben und Zielsetzungen als Universalbank inskünftig besser wahrgenommen werden können, wobei die Staatsgarantie auf Spareinlagen und Kassenobligationen beibehalten wurde. Die Liechtensteinische Landesbank AG wird in Zukunft den übrigen Banken weitgehend gleichgestellt sein, sie wird nicht mehr von Steuern befreit sein und untersteht der Aufsicht durch die Liechtensteinische Bankenkommission.

Die *Bank in Liechtenstein* wurde 1920 gegründet und ist heute eine Handelsbank internationalen Charakters, die praktisch alle Bankgeschäfte abwickelt. Ihre Aktien befinden sich zu über 95 % im Besitz der Fürst von Liechtenstein-Stiftung. Die Partizipationsscheine der BiL werden an den Börsen von Zürich und Frankfurt gehandelt. Die BiL ist durch zahlreiche Geschäftsstellen im Ausland vertreten.[138] Die Bilanzsumme liegt bei rd. 7,4 Milliarden Franken, der Personalbestand beträgt 460 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Aus der bisherigen Bank in Liechtenstein ist nach einer kompletten *Umstrukturierung* 1990 die Holdinggesellschaft *BiL-GT-Gruppe AG* geworden, ihre Eigentümerin ist zu 99,7 % die Fürst von Liechtenstein-Stiftung. Der BiL-GT-Gruppe AG direkt unterstellt ist eine mit Eigenmitteln von 500 Mio. Franken ausgestattete neue Bank in Liechtenstein AG, zusammen mit Töchtern in Grand Cayman und einer Vertretung in Hongkong. Über eine Zwischenholding in der Schweiz besitzt die Gruppe die Zürcher Firma Bilfinanz und Verwaltung AG sowie die BiL-Tochter in Frankfurt. Eine englische und eine amerikanische Firma wurden verkauft, eine Londoner Zwischenholding hält die im institutionellen Vermögensverwaltungsgeschäft äusserst profitable G.T. Management Plc. in London ("die Tochter wurde zur Schwester") und deren diverse Auslandsableger. Neue Standorte, z.B. in Singapur, werden evaluiert.

Die *Verwaltungs- und Privat-Bank AG* (VPBank) wurde 1956 gegründet. Als erstes liechtensteinisches Unternehmen hat sie bereits 1974 Publikumsaktien herausgegeben. Sie ist in ihrem Umfeld wesentlich zur Schweiz hin orientiert und pflegt alle Bankgeschäfte mit Schwerpunkt auf Anlageberatung und Vermögensverwaltung. Es besteht eine Tochter FiB Finanz- und Beteiligungs-AG in Vaduz sowie ein Pavillonsbau in Triesen mit 80 Arbeitsplät-

[136] Ebd., S. 3.
[137] Der Staat muss kapital- und stimmenmässig mit mindestens 51 % der Aktien beteiligt sein, die unveräusserlich sind.
[138] Ebd.

zen. Ende 1988 etablierte sich die VPBank in Luxemburg und in Zürich. Ferner wurde 1991 eine Repräsentanzstelle in München eingerichtet. Zusammen mit den Schweizer Kantonalbanken lancierte die VPBank den "Canto MM Fund", einen Anlagefonds nach luxemburgischem Recht. Die Bilanzsumme der VPBank liegt bei 4,56 Milliarden Franken, der Personalbestand beträgt 330. Derzeit werden beträchtliche Mittel in die Verarbeitung und Informatik investiert.

Über die bereits erwähnte Sinit Bank AG, die nicht im Inlandgeschäft tätig ist, liegen kaum Angaben vor. Sie wies per 31. März 1992 eine Bilanzsumme von 32,68 Mio. Fr. auf.

1992 wurde eine neue Bank, nämlich – nomen est omen – die Neue Bank AG, zugelassen,[139] eine weitere Bank (Centrum Investment Bank AG) am 17. September 1992 vom Parlament konzessioniert.[140] Ob in nächster Zeit noch weitere Banken konzessioniert werden, ist eine offene Frage, aber ein paar Banken mehr sind jedenfalls zu erwarten. Ferner muss, wie bereits dargetan, das *Regelungsgefälle* zur Schweiz abgebaut werden. Gerade in diesem Bereich ist eine "Europafähigkeit" und legislatorische Annäherung an internationale Standards ebenso geboten wie unerlässlich.

Insgesamt wird sich zeigen, wie das Verhältnis Unternehmer und Staat, Finanzdienstleistungsbereich und europäische Integration effizient und konsequent miteinander zu verknüpfen ist, wobei es der *politischen Führung* bedarf. Das Fortbestehen von Inkonsistenzen muss einer ordnungspolitischen Konzeption weichen, welche die verschiedenen Interessen zusammenführt. Andererseits müssen die Problemlösungen mehrheitsfähig sein. Es ist daher angebracht, auch in Liechtenstein verstärkt über eine differenzierte *Wirtschaftspolitik* nachzudenken. Gerade in Krisenzeiten ist eine Prioritätensetzung möglich, will man nicht nur auf äussere Einflüsse reagieren.

Mehr denn je ist die Wirtschaftspolitik mit der *Aussenpolitik* verzahnt. In einem Referat am zweiten Symposium des Liechtenstein-Instituts vom 28. September 1991 hielt der liechtensteinische EWR-Verhandlungsführer (und "heimliche Aussenminister"), Prinz Nikolaus von Liechtenstein, mit Recht fest, dass die Aussenpolitik an einer Wende stehe. Die europäische Wende habe ihren Kristallisa-tionspunkt für Liechtenstein zweifelsohne in der Integrationsfrage:

"Dies ist einmal wirtschaftlich verständlich, wenn man die Veränderungen der Märkte für unsere Industrieprodukte, an den mit oder ohne EWR ins Haus stehenden Wettbewerbsdruck für unser Gewerbe und an mögliche Veränderungen der Standortvorteile für unsere Finanzdienstleistungen denkt. Aber auch politisch ist die Zukunft oder Nichtzukunft supranationaler Zusammenschlüsse und der EG im besonderen für uns eine Schicksalsfrage. Man denke nur an die Möglichkeit, dass in einigen Jahren unsere beiden Nachbarstaaten Mitglied der EG sein könnten und wir somit, je nach der föderalen Entwicklung der EG, in wesentlichen Bereichen staatlicher Tätigkeit nur noch einem Nachbarpartner gegenüberstünden. – Es würde zu weit führen, hier auf die einzelnen Optionen, die sich Liechtenstein in einigen Monaten oder Jahren stellen können, im Detail einzugehen. Es bringt auch meiner Ansicht nach nichts, sich auf die eine oder andere Option möglicher integrationspolitischer Alternativen für Liechtenstein einzuschiessen: Nachdem wir unsere politische Umwelt nur beschränkt beeinflussen können, wird die Realität wohl meist anders aussehen, als wir sie am Reissbrett entworfen haben. Unsere Aufgabe scheint es, muss vielmehr sein, uns auf verschiedene Varianten vorzubereiten, unmögliche auszuschliessen, und wenn wir dann jeweils relevante Änderungen in unserem politischen und wirtschaftlichen Umfeld feststellen können, rasch und flexibel darauf zu reagieren, in Zusammenarbeit mit unseren Partnern, vorab mit der Schweiz.

---

[139] Die Neue Bank AG, die am 1. Juli 1992 ihre Geschäftstätigkeit in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung aufnahm, hat ihr Aktienkapital inzwischen von 10 auf 40 Millionen Franken erhöht.

[140] Die vornehmlich auf Vermögensverwaltung spezialisierte Centrum Bank AG nahm ihre Geschäftstätigkeit am 5. April 1993 auf. Das Aktienkapital von 20 Mio. Franken wird zur Gänze von drei heimischen Anwälten – Peter Marxer, Peter Goop, Walter Kieber – gehalten.

Ein besonderes Gewicht möchte ich auf die Vorbereitung der sich abzeichnenden Entwicklungen legen. Oft waren wir im Laufe unserer Geschichte in der Aussenpolitik und besonders auch in der Integrationspolitik der letzten 40 Jahre spät dran."

Die derzeitige Integrationspolitik sei durch den EWR geprägt, wobei Liechtenstein einen neuen Weg beschreite:

"Dies ist in erster Linie dadurch gegeben, dass, anders als wie bei der seinerzeitigen Gründung der EFTA und den Verträgen der EFTA-Staaten mit der EG von 1972, die EWR-Verhandlungen weit über eigentliche Freihandelsmaterien hinausgehen und damit über die vom Zollvertrag mit der Schweiz abgedeckten Kompetenzen. Liechtenstein hat bekanntlich den Stockholmer Vertrag und den Freihandelsvertrag CH-EG von 1972 vollumfänglich durch ein Sonderprotokoll bzw. einen dreiseitigen Vertrag übernommen. Neben dieser mehr rechtlichen Betrachtungsweise muss man natürlich auch sehen, dass die EWR-Verhandlungen sozusagen ein Startschuss für die EFTA-Staaten in ein Integrationsniveau von viel höherer politischer und wirtschaftlicher Intensität sind. Eine blosse Übernahme eines EWR-Vertrages, gleich wie bei den obengenannten Freihandelsverträgen, aufgrund des Zollvertrages, wie dies mancherseits zu Beginn vorgesehen war, hätte für Liechtenstein eine *doppelte Abhängigkeit* (Hervorhebung A.W.) auf dem gesamten Wirtschaftsgebiet und wichtigen weiteren Bereichen gebracht. Die von Beginn an klare Aussage auf EG-Seite, keine Sonderlösungen für einzelne der EFTA-Partner einzugehen, d.h. nur volle Übernahme eines EWR-Vertrages, hätte wohl für uns verunmöglicht, nur die durch den Zollvertrag abgedeckten EWR-Bestimmungen zu übernehmen, abgesehen vom praktischen Problem einer klaren Ausscheidung. Selbst wenn dies möglich gewesen wäre, wäre im Laufe der Jahre der Druck gestiegen, in Anbetracht des Regelungsgefälles, auch weitere Bereiche des Vertrages zu übernehmen, ohne dann auf irgendeine Weise Parteienstellung zu haben. ... Wenn es zu einem paraphierten Vertragstext kommt, so stellt sich dann die Frage, ob dieser Vertrag unterzeichnet wird. Zu den Hürden auf EG-Seite zählt u.a. die Erreichung eines qualifizierten Mehrs im Europaparlament, was nicht nur ein Formalakt ist. Für uns von besonderem Interesse ist natürlich, ob die Schweiz unterzeichnet (Kompetenz des Bundesrates) und wenn ja, ob der Vertrag dann die weiteren Etappen, vor allem das Referendum, unbeschadet passiert. ... Es sei ... davor gewarnt, die innenpolitische Diskussion über den EWR ohne Berücksichtigung der *gesamtpolitischen Zusammenhänge* (Hervorhebung A.W.) zu führen. Man kann verstehen, dass sich jetzt bei uns Vertreter von Partikularinteressen stark zu Wort melden, verantwortliche Politiker müssen aber das Wohl des Landes als Ganzes im Auge haben."

Es steht also nach Auffassung des Botschafters Prinz Nikolaus von Liechtenstein schon von den äusseren Umständen her eine Wende ins Haus, *wirtschaftlich* wie *politisch*:

"Vieles lässt sich dafür beispielhaft anführen: Erstens relativieren sich einige unserer bisherigen wirtschaftlichen Standortvorteile. Andere benutzen inzwischen vermehrt unsere bzw. schweizerische Rezepte: z.B. höhere Priorität der politischen und der Geld-Stabilität, Rückgang des Staatsdirigismus, und sogar bei der Steuer gibt es Tendenzen eines Konkurrenzkampfes nach unten. Gleichzeitig stellt sich für uns vermehrt die Frage der Harmonisierung an internationale Normen, unabhängig vom EWR (z.B. Geldwäscherei – Empfehlung der OECD, Bericht der eidgenössischen Bankenkommission über Liechtenstein). Zweitens sind unsere Nachbarn am Wendepunkt ihrer Geschichte, wenn man ihre politische Diskussion verfolgt: Die Frage der EG-Mitgliedschaft konkretisiert dieses Wendedenken. ... Drittens befindet sich ganz Europa in einer entscheidenden Umwälzung. Das Schicksal der EG vorauszusagen, ist zumindest verfrüht. Bisher geht sie aber ... auf einem Weg, der ihr immer mehr Attribute staatlicher Hoheitsgewalt überträgt. ... Persönlich wünsche ich ihr eine Stärkung, inklusive Vertiefung und Erweiterung sowie einen sehr föderalen Charakter. Denn es ist momentan keine Alternative zu sehen, um eine weltweite Schwächung, ja Balkanisierung Europas aufzuhalten. Eine in diesem Zusammenhang von uns sehr aufmerksam zu verfolgende Entwicklung in Europa ist auch der vermehrte Drang zur Regionalisierung. In Anbetracht all dieser Unwägbarkeiten, wäre ich sehr zurückhaltend, uns heute schon einen genauen Platz in

diesem neuen Europa zuzuweisen. Für den Augenblick scheint mir eine weiterhin enge Kooperation mit unserem Zollvertragspartner, der Schweiz, und zweitens mit unserem östlichen Nachbarn, Österreich, erste Priorität. Ebenso sollten wir uns nicht der Mitgestaltung der europäischen Integration im Rahmen unserer bescheidenen Möglichkeiten entziehen. Beides hängt eng zusammen: Je mehr sich unsere Nachbarn der EG annähern, desto mehr sollten auch wir institutionelle Bindungen mit dieser in Betracht ziehen, selbst wenn wir nicht so weit wie diese gehen können oder wollen. Ein Alleingang Liechtensteins ist wohl nur in vereinzelten Bereichen möglich und wohl für viele Liechtensteiner, vor allem die Jugend, nicht ohne weiteres wünschenswert."

Mit dieser Bestandesaufnahme des Prinzen Nikolaus von Liechtenstein, der man nur zustimmen kann, stehen wir zugleich vor der Erörterung der Rahmenbedingungen Liechtensteins im internationalen Kontext. Dass "*Kleinheit und Interdependenz*"[141] den elementaren Spannungsbogen des Fürstentums vor allem seit seiner Wohlstandsentwicklung darstellen, ist aber bereits in den anderen Zusammenhängen angeklungen, ohne ihn wären der erstaunliche Modernisierungsprozess Liechtensteins und seine Selbstbehauptung überhaupt nicht möglich gewesen.

Internationaler Kontext

Liechtensteins primäre Zielsetzung ist die Bewahrung der Unabhängigkeit (resp. Souveränität oder "Eigenstaatlichkeit") in gesicherten Grenzen. Insofern einem Kleinstaat generell die Machtmittel fehlen, seine Interessen durchzusetzen, ist er ganz besonders darauf angewiesen, dass internationales Recht gilt und angewendet wird. Er benötigt im Konfliktfall den Rechtsschutz in höherem Masse als grössere Staaten, da seine Durchsetzungschancen ansonsten vergleichsweise gering sind. Der Kleinstaat muss seinerseits in den zwischenstaatlichen Interaktionen und vor allem bei existentieller Angewiesenheit auf Kooperation in beständiger Weise seine Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit unter Beweis stellen. Darüber hinaus kann ein in der Regel verletzlicher, auf rechtlichen Schutz, politische wie wirtschaftliche Unterstützung und Zusammenarbeit angewiesener wie hiervon strukturell abhängiger Mikrostaat eine aktive Aussenpolitik, soll sie überzeugend und langfristig erfolgreich sein, nur vor dem Hintergrund einer exemplarischen Innenpolitik betreiben.[142]

Des weiteren muss der ressourcenschwache Kleinstaat Liechtenstein an der Optimierung seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlagen aus vitalen Gründen interessiert sein, und er muss sich gleichzeitig im Rahmen seiner Möglichkeiten als fähig erweisen, zu den universellen Solidaritätszielen der Weltgemeinschaft im Blick auf friedliche Zusammenarbeit, Freiheit, Sicherheit und humanitäre Hilfe einen angemessenen Beitrag zu leisten. Seitens des Kleinstaates kann dies sicherlich nicht ubiquitär erfolgen, sondern bedarf der Schwerpunktsetzung. Folgerichtig misst Liechtenstein den bilateralen Beziehungen zu seinen beiden Nachbarstaaten Schweiz und Österreich das Hauptgewicht zu. Insbesondere zur Schweiz besteht eine enge und vielfältige Vertragsgemeinschaft. Es wird dies vor allem mit dem Zollanschlussvertrag aus dem Jahre 1923 (LGBl. 1923, Nr. 23/24 und LGBl. 1924, Nr. 11) dokumentiert, der die Grundlage für weitere Verträge und Vereinbarungen darstellt, wobei weiters der Währungsvertrag aus dem Jahre 1980 besonderer Erwähnung bedarf.[143]

Der Beziehungsreichtum mit dem eidgenössischen Sozius war und ist für das Fürstentum a limine äusserst positiv, welches hierdurch seine Grössennachteile kompensieren und einer Peripherisierung erfolgreich entgehen konnte. Allerdings gehen mit der Anbindung und partiellen Assimilation, die als struktursparende Strategien der selektiven Optimierung verstanden werden können und auf (revidierbaren) politischen Entscheidungen beruhen, auch spezi-

[141] Siehe insbesondere Geiger/Waschkuhn 1990.
[142] Gstöhl 1988, S. 84.
[143] Siehe Aussenpolitik 1988.

fische Autonomieverluste einher. Es ist erneut darauf zu verweisen, dass Liechtenstein, obschon die Zoll- und Währungsunion sowie die weiteren Abkommen mit der Schweiz (prinzipiell) kündbar sind, Autonomieabstriche erfahren hat, insofern man die Aussenhandels-, Geld- und Währungspolitik freiwillig dem helvetischen Nachbarn überliess. Trotz einer in vielerlei Hinsicht selbstbezogenen Ausrichtung und Entwicklung hat Liechtenstein somit auf einen bedeutenden Teil eigenständiger Wirtschaftspolitik verzichtet und sogar einige Vollzugskompetenzen im Fürstentum selbst an schweizerische Behörden abgetreten. Der Währungsvertrag hat ferner zur Folge, dass alle massgeblichen Gerichtsentscheidungen, die im Zuge der Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Rahmen dieses Vertrages gefällt werden, der alleinigen Beurteilung der schweizerischen Gerichtsbarkeit anheimgestellt bleiben.[144] Ferner gelangen aufgrund des Zollanschlussvertrages zahreiche schweizerische Erlasse in Liechtenstein zur Anwendung, die dem Referendum strukturell entzogen sind. Dieser Bereich ist somit den direktdemokratischen Volksrechten, die als Institut von der Schweiz adaptiert sind, in Liechtenstein materiell und faktisch zur Gänze verschlossen.[145] Hinzu kommt, dass auch der Inhalt der von Liechtenstein aufgrund des "Zollvertrages" (und der weiteren Verträge und Abkommen) übernommenen Schweizer Vorschriften vom F.L. Staatsgerichtshof nicht an der liechtensteinischen Verfassung gemessen, d.h. auf ihre Verfassungsmässigkeit hin überprüft werden (können); es ist dies jedenfalls noch nie vorgekommen.

Die vordem stärkeren Beziehungen zu Österreich wurden gerade in letzter Zeit wieder intensiviert, vor allem im Bereich der rechtlichen Zusammenarbeit, der Ausbildung und Erziehung sowie des Sozialwesens. Die historisch-politische Abkehr Liechtensteins nach dem Ersten Weltkrieg hat von österreichischer Seite her mithin keine langfristigen Folgewirkungen gezeigt, zumal die sozialrelevanten Umbrüche dort und nicht in Liechtenstein stattfanden. Der Pragmatismus Liechtensteins führte nicht zur Stigmatisierung, so dass die traditionelle Partnerschaft überdauerte, zumal die Wurzeln des Fürstenhauses "habsburgisch" zu verorten sind. Das nur zeitweise getrübte Nahverhältnis kann heute wieder ohne Übertreibung als völlig entspannt und weithin störungsfrei bezeichnet werden. Auch die EG-Aspirationen Österreichs haben zu keinen Irritationen geführt. Allerdings kommt Liechtenstein vermutlich in eine prekäre oder zumindest schwierige Situation, wenn auch die Schweiz die EG-Vollmitgliedschaft anstrebt, wovon nach den Bundesratsentscheiden vom 22. Oktober 1991 und 18. Mai 1992 zumindest auf politisch-administrativer Ebene zumindest langfristig auszugehen ist. Liechtenstein wäre in Relation zu den Nachbarländern nicht mehr auf einer Ebene und die Asymmetrien würden sich verstärken. Es ist daher Liechtenstein zu wünschen, dass der Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) unter Beteiligung der Schweiz und Liechtensteins tatsächlich zustandekommt, d.h. nicht in den Volksabstimmungen scheitert, damit keine womöglich fatalen Ungleichzeitigkeiten entstehen.[146] Im Rahmen der EWR-Verhandlungen zwischen der EG und den EFTA-Staaten hatte das Fürstentum immerhin als einen mehr indirekten und institutionellen Erfolg erreicht, ab 1. September 1991 vollwertiges EFTA-Mitglied zu sein bei einer entsprechenden Abänderung des Zollvertrages mit der Schweiz. Ständige Vertreterin Liechtensteins bei der EFTA mit Sitz in Genf ist die ausserordentliche und bevollmächtigte Botschafterin Andrea Willi (ebenso Botschafterin bei den Vereinten Nationen in Genf). Liechtenstein kann neuerdings (Art. 8 bis des Zollvertrages) als eigenständiger Vertragspartner bei internationalen Übereinkommen oder als Mitgliedstaat

[144] Vgl. Kleine-Hartlage 1988.

[145] Ritter 1990, S. 6.

[146] Inzwischen ist eine andere fatale Ungleichzeitigkeit entstanden: Die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1992 in der Schweiz erbrachte für das EWR-Abkommen weder ein Volks- noch ein Ständemehr, hingegen votierten in der liechtensteinischen Abstimmung vom 13. Dezember 1992 55,8 % für einen Beitritt des Fürstentums zum Europäischen Wirtschaftsraum. Nach dem "schwarzen Sonntag" (Bundesrat Delamuraz) vom 6.12.1992 findet der europäische Integrationsprozess vorerst ohne die Schweiz statt. Nach dem positiven EWR-Votum in Liechtenstein ist es derzeit eine offene Frage, ob die Option auch realisiert werden kann, insofern der Zollvertrag mit der Eidgenossenschaft prioritär ist und womöglich nicht entsprechend flexibilisiert werden kann.

internationaler Organisationen auftreten, denen die Schweiz angehört. Es gilt der Vorbehalt, dass die Schweiz bereits Mitglied dieser Abkommen ist. Am bilateralen Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz ändert sich damit materiell nichts. Ausschlaggebend für den Wunsch Liechtensteins, künftig als selbständiger Vertragspartner auftreten zu können, waren die Verhandlungen im Rahmen der europäischen Integration und des GATT, da diese Übereinkommen nicht nur den internationalen Warenverkehr betreffen, sondern auch Bereiche wie Dienstleistungen, Personen- und Kapitalverkehr, Umweltschutz sowie Forschungs- und Bildungspolitik. Es ist indes noch offen, ob Liechtenstein von der EFTA abgeschlossene Abkommen nachvollziehen muss.

Eigene diplomatische Vertretungen unterhält Liechtenstein zur Schweiz, zu Österreich und zum Heiligen Stuhl, weiter beim Europarat, bei der EFTA, bei der UNO und bei der EG, während die diplomatischen und konsularischen Interessen Liechtensteins im Ausland seit 1919 ansonsten von der Schweiz wahrgenommen werden. In Liechtenstein sind über dreissig konsularische Vertreter akkreditiert, jedoch gibt es keinen Schweizer Botschafter in Vaduz, während Liechtenstein in Bern durch S.D. Prinz Nikolaus von Liechtenstein vertreten ist. Die Botschaft in Wien war lange vakant und wird seit 5.9.1991 von Graf Mario von Ledebur-Wicheln als ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Liechtensteins geleitet. Die Botschaft beim Europarat hingegen wurde in den letzten Jahren nicht permanent betreut (nämlich in Personalunion durch Roland Marxer, Leiter des Amtes für Auswärtige Beziehungen in Vaduz). Ab Februar 1992 ist der frühere Leiter des Schulamtes, Prof. Dr. Josef Wolf, Ständiger Vertreter beim Europarat in Strassburg, der diese Funktion nunmehr vollamtlich wahrnimmt. Im Zuge des EWR-Beitritts Liechtensteins kam die Einrichtung einer Vertretung in Brüssel hinzu (Maria Pia von Liechtenstein).

Die bilateralen Beziehungen zu den übrigen Staaten sind naturgemäss starken Beschränkungen unterworfen und selektiv. Die liechtensteinische Aussenpolitik ist aber bereit und offen zur bilateralen Zusammenarbeit, wo diese als notwendig und sinnvoll erachtet wird. So hat das sozialdominant katholische Fürstentum z.B. Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit und im Bildungssektor mit Costa Rica abgeschlossen.

Insofern Liechtenstein nicht für alle sozialen Belange eine eigene staatliche Infrastruktur schaffen kann, zieht es einen besonderen Nutzen aus den bestehenden Möglichkeiten der grenzüberschreitenden und regionalen Zusammenarbeit mit den Behörden und Institutionen der schweizerischen Nachbarkantone Graubünden und St. Gallen sowie den Ämtern und Einrichtungen des angrenzenden österreichischen Bundeslandes Vorarlberg, insbesondere in den Bereichen des Bildungs- und Gesundheitswesens.

Die multilaterale Zusammenarbeit vollzieht sich zuvörderst auf europäischer Ebene. Liechtenstein ist durch ein Zusatzabkommen von 1972 in das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einbezogen. Auch beim EWR-Vertrag, der am 2. Mai 1992 von Regierungschef Brunhart im portugiesischen Porto unterzeichnet wurde, ist das Fürstentum Liechtenstein eigenständige Vertragspartei, auch bei den vorangegangenen EG-EFTA-Verhandlungen agierte Liechtenstein bereits als selbständiger Verhandlungspartner.

Mit dem Beitritt zum Europarat 1978 vollzog Liechtenstein einen eminent wichtigen aussenpolitischen Schritt, der zugleich ein Zeugnis dafür ist, dass Liechtenstein ungeachtet seiner geringen Grösse respektiert und als ein rechtsstaatliches und demokratisches Land anerkannt wird.[147]

[147] N.v.Liechtenstein 1984.

Historische Stationen

Das war im Hinblick auf internationale Organisationen nicht immer so. Die Aufnahme des Fürstentums Liechtenstein in den Völkerbund scheiterte im Jahre 1920, was bei den führenden Politikern im Lande lange wie ein Trauma nachwirkte. Zwar wurde Liechtensteins Souveränität als solche nicht infrage gestellt, aber es bestanden wegen der extremen Kleinheit Zweifel an der wirksamen Eigenständigkeit bzw. internationalen Verkehrsfähigkeit des Fürstentums.[148]

Nach Auffassung von Pierre Raton hatte das Fürstentum einen schwerwiegenden taktischen Fehler dadurch begangen, dass es seine Kandidatur durch die Schweiz stellen liess, weil es dadurch seine Abhängigkeit von diesem Land deutlich zu erkennen gegeben habe. Hingegen wurde das Grossherzogtum Luxemburg in den Völkerbund aufgenommen. Schliesslich waren nach Meinung Ratons der politische Einfluss Liechtensteins und seine diplomatische Tätigkeit minimal: "Obwohl Dr. Emil Beck am 26. September 1920 Lord Cecil aufsuchte, scheint er doch nicht eine – wie man in den USA sagt – 'lobbying'-Aktion unternommen zu haben. In den Wandelhallen versucht man, die Gesprächspartner direkt zu beeinflussen, ein Vorgehen, das in den internationalen Versammlungen so fruchtbringend ist."[149]

Folgt man weiteren Kommentaren, so kann festgehalten werden, dass die Aufnahme Luxemburgs auf seine internationale Stellung und seinen Neutralitätsverzicht zurückzuführen war. Costa Rica wiederum war bei der Gründung des Völkerbundes nur durch ein Veto der USA ausgeschlossen worden. Insgesamt zeigt sich, dass Erwägungen über "Kleinheit" nur fallweise ausschlaggebend waren.

Nach Auffassung des heutigen Landesfürsten Hans-Adam II. wäre Liechtenstein auch mit Militär nicht in den Völkerbund gekommen. In seiner Thronrede vom März 1989 führte der damalige Erbprinz als Stellvertreter des Fürsten aus: "Unter den Mitgliedstaaten des Völkerbundes war die Ansicht vorherrschend, dass so kleine Staaten wie Liechtenstein nicht voll souverän und gleichberechtigt sein können. – Nach dem Zweiten Weltkrieg ist es uns nur mit grossen diplomatischen Anstrengungen gelungen, Mitglied des Internationalen Gerichtshofes zu werden – einer Unterorganisation der UNO. Aus den damaligen Verhandlungen war es klar ersichtlich, dass ein Aufnahmegesuch Liechtensteins bei der UNO keine Chance gehabt hätte. – Bis in die siebziger Jahre hätte Liechtenstein weder Mitglied der UNO noch des Europarates werden können. Von der liechtensteinischen Öffentlichkeit kaum bemerkt, verbesserte sich die aussenpolitische Position unseres Landes erst durch die Einladung zur 'Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa'. Diese Einladung verdanken wir nicht zuletzt dem Umstand, dass Liechtenstein bereits 1815 am Wiener Kongress teilnahm."[150]

Wenngleich der Völkerbund die Aufnahme von Kleinstaaten in der Folge nicht mehr diskutierte, so beschloss er am 17. Mai 1922 immerhin, den ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag auch Nichtmitgliedern zugänglich zu machen, einschliesslich Kleinstaaten, sofern diese sich bereiterklärten, die Urteilssprüche des Gerichts anzuerkennen und sich an den Kosten zu beteiligen. Das Zwergfürstentum Monaco, das sein Gesuch auf Aufnahme in den Völkerbund im Oktober 1920 zurückgezogen hatte, gab eine entsprechende Erklärung im April 1937 ab, Liechtenstein im März 1939. Im Juni 1939 klagte Liechtenstein im Fall Graf Gerliczy beim Internationalen Gerichtshof gegen Ungarn, aber infolge des Zweiten Weltkrieges wurde die Sache nicht weiterverfolgt und blieb ohne Gerichtsentscheid. Im September 1945 erkundigte sich die Kanzlei des Internationalen Gerichtshofes bei der Regierung in Vaduz, welche Absichten sie hinsichtlich des 1939 angestrengten Verfahrens noch verfolge, erhielt auf ihr Schreiben aber keinerlei Antwort.[151]

---

[148] Siehe Jansen 1991 und Waschkuhn 1991 (Vorl.), S. 35 ff.
[149] Raton 1969, S. 74.
[150] Thronfolge, S. 132.
[151] Jansen 1991, S. 24.

Nach Beendigung des Krieges unterzeichneten Vertreter von fünfzig Staaten im Juni 1945 in San Francisco die Charta der Vereinten Nationen, die im Oktober des gleichen Jahres in Kraft trat. Als wichtigstes Rechtsprechungsorgan wird der Internationale Gerichtshof in Den Haag betrachtet, und alle Mitglieder der UNO sind automatisch Vertragsparteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofes. Die Charta eröffnet in Art. 92 auch Nichtmitgliedern die Möglichkeit, Vertragspartei des Statuts zu werden, und zwar zu Bedingungen, welche die Generalversammlung jeweils auf Empfehlung des Sicherheitsrates festsetzt. Im September 1948 erhielt die Regierung vom liechtensteinischen Landtag den Auftrag, die Frage eines Beitritts abzuklären. Ein halbes Jahr später teilte sie dem Generalsekretär der UNO mit, dass Liechtenstein dem Statut beitreten wolle. Der Sicherheitsrat behandelte das Gesuch im April 1949 und beauftragte eine Expertenkommission mit der Prüfung, die eine Zulassung Liechtensteins empfahl. Ende Juli diskutierte der Sicherheitsrat diesen Bericht. Der russische Delegierte führte mehrere Gründe an, die es der UdSSR nicht erlauben, Liechtenstein als souveränen Staat zu betrachten: Liechtenstein sei nicht imstande, die Unabhängigkeit seiner Auslandsvertretung zu garantieren; es habe eine Zollunion mit der Schweiz und sei im Hinblick auf den Zoll nicht unabhängig; es habe kein eigenes Geld und bringe nur Schweizergeld in Umlauf; es habe keine eigene Post, die Schweiz versehe diesen Dienst, dasselbe gelte für den Telegraph. "Was bleibt von der Souveränität Liechtensteins? In der Tat: nichts."

Gleichwohl folgte der Sicherheitsrat der Empfehlung der Expertenkommission mit neun Ja-Stimmen bei Enthaltungen der UdSSR und der Ukraine. Auch die UNO-Vollversammlung stimmte am 1. Dezember 1949 mit 40:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen für die Zulassung Liechtensteins. Am 9. März 1950 beriet der Landtag über den Beitritt Liechtensteins und verabschiedete ihn. Am 29. März 1950 wurde sodann die in der Resolution verlangte Erklärung beim Generalsekretariat der UNO deponiert.

Am 10. Dezember 1951 reichte das Fürstentum beim Internationalen Gerichtshof Klage gegen Guatemala ein. Dieser "Fall Nottebohm" ist bei Völkerrechtlern ziemlich bekannt geworden.[152]

Friedrich Nottebohm, Sohn eines prominenten Hamburger Kaufmanns, folgte zu Anfang dieses Jahrhunderts zweien seiner Brüder nach Guatemala, wo er ein erfolgreiches Import-Export-Geschäft aufbaute und Besitzer von Kaffeeplantagen wurde. Beim Ausbruch des Zweiten Weltkrieges verbrachte er seine Ferien in Deutschland. Er reiste nach Liechtenstein und stellte einen Antrag auf das Bürgerrecht, verbunden mit einem grosszügigen finanziellen Angebot, worauf man ihm die vorgeschriebene Aufenthaltsdauer von damals drei Jahren erliess und ihm schon ein paar Tage später seinen liechtensteinischen Pass aushändigte. Er liess ihn vom Generalkonsulat von Guatemala mit einem Visum versehen und reiste Anfang 1940 nach Guatemala zurück, wo er seine Eintragung in das Ausländerregister als Staatsbürger von Liechtenstein veranlasste. Er konnte damit jedoch nicht verhindern, dass er wegen seiner Herkunft und seiner Verbindungen nach Deutschland auf die "Schwarze Liste" kam und als Folge der Kriegserklärung Guatemalas an Deutschland verhaftet und in den USA interniert wurde. 1944 erliess Guatemala ein Gesetz über die Liquidation von Feindvermögen, und als Nottebohm nach seiner Entlassung nicht nach Guatemala zurückkehren konnte, ging er nach Liechtenstein.

Nachdem der Beitritt Liechtensteins zum Internationalen Gerichtshof vollzogen war, wandte sich die Regierung über die Schweiz mit einer Note an die Regierung von Guatemala und verlangte die Rückgabe des Eigentums des liechtensteinischen Staatsbürgers Friedrich Nottebohm sowie Schadenersatz für Beschädigung und Wertminderung. Guatemala nahm die Note zwar entgegen, gab aber keinerlei Antwort, woraufhin sich Liechtenstein zur Klage beim Internationalen Gerichtshof entschloss, dessen Gerichtsbarkeit Guatemala Ende Januar 1947 ebenfalls anerkannt hatte, allerdings befristet auf fünf Jahre. Guatemala reagierte nach verschiedenen Ermahnungen erst im Juni 1952 auf die Klage und verneinte die Zuständigkeit

[152] Ebd., S. 27 f. sowie Lipstein/Loewenfeld 1963, Mangoldt 1981.

des Gerichtshofes. Dieser stellte sich indes auf den Standpunkt, die Klage sei vor Ablauf der fünfjährigen Frist eingereicht worden, und die Zuständigkeit somit gegeben. Im Februar 1955 wurde in Den Haag die mündliche Verhandlung eröffnet. Guatemala brachte vor, dass die Einbürgerung Nottebohms völkerrechtswidrig sei, weil sie ohne den im Gesetz verlangten vorherigen ständigen Wohnsitz erfolgt sei. Das Gericht konzentrierte sich bei seiner Entscheidung auf diese Frage. Es bejahte zwar, dass Nottebohm nach liechtensteinischem Recht die Staatsbürgerschaft erworben habe, verneinte hingegen ihr Bestehen im völkerrechtlichen Sinne, da eine effektive Verknüpfung Nottebohms mit dem Land gefehlt habe. Seine Naturalisation sei lediglich erfolgt, "um es ihm zu ermöglichen, seine Eigenschaft als Bürger eines kriegführenden Landes mit derjenigen eines Bürgers eines neutralen Staates zu vertauschen, dies mit dem ausdrücklichen Ziel, den Schutz Liechtensteins in Anspruch nehmen zu können, ohne dessen Traditionen, Interessen und Lebensweise anzunehmen". Die Klage Liechtensteins wurde daher abgewiesen.

Wie immer man diesen Fall beurteilt, so kann festgehalten werden, dass es Liechtenstein mit dem Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofes gelungen war, Mitglied in einem der Hauptorgane der UNO zu werden. Prinz Nikolaus von Liechtenstein sieht dieses Faktum als sehr bedeutsam an, insofern es beim Beitrittsantrag noch viel substantieller um die Frage der Souveränität ging als bei der Ablehnung des Gesuches um Mitgliedschaft im Völkerbund: "Die engen Beziehungen zur Schweiz wurden, wie bei späteren aussenpolitischen Schritten auf multilateraler Ebene, als Argument für die angeblich mangelnde Unabhängigkeit ins Feld geführt. So ist die Zulassung zum Internationalen Gerichtshof, insbesondere aufgrund der klaren souveränitätsrechtlichen Bedingungen im Statut, vielleicht das wichtigste Zeugnis liechtensteinischer Souveränität im zwanzigsten Jahrhundert."[153]

In den Jahren danach ist Liechtenstein Mitglied in mehreren Spezialorganisationen geworden, so im Weltpostverein (1962), in der Internationalen Fernmeldeunion (ebenfalls 1962), in der Internationalen Atomenergie-Agentur; Liechtenstein ist ferner der Weltorganisation für geistiges Eigentum beigetreten, der Welthandelskonferenz UNCTAD und der Wirtschaftskommission für Europa. Das Fürstentum unterhielt auch weitere Kontakte zur UNO. So wurden immer wieder Beiträge an das Kinderhilfswerk UNICEF entrichtet, ebenso wurde der Hochkommissar für Flüchtlinge unterstützt. Ferner leistete Liechtenstein u.a. Beiträge an die Katastrophenhilfe, so für die Erdbebenopfer in Guatemala, an das Umweltprogramm der UNO und in den Sonderfonds für das Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen, dem Liechtenstein beigetreten ist.

Neben der schon erwähnten und in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzenden Teilnahme Liechtensteins am KSZE-Prozess in der Gruppe der N + N-Staaten, der neutralen und nichtpaktgebundenen Staaten (im Mai 1991 fand eine Arbeitstagung in Vaduz statt), war in Sonderheit der Beitritt zum Europarat 1978 ein bedeutender Schritt zur Absicherung der staatlichen Anerkennung Liechtensteins auf europäischer Ebene.[154]

Nachdem die Parlamentarische Versammlung des Europarates sich am 28. September 1978 mit Zweidrittelmehrheit für Liechtenstein ausgesprochen hatte, dankte Gerard Batliner (Leiter der liechtensteinischen Beobachter- und späterhin Leiter der liechtensteinischen Parlamentarierdelegation beim Europarat von 1978–1981 sowie Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission von 1983 bis 1990) dem Hause: "Mir fehlen die Worte in diesem für uns alle hier aus Liechtenstein selbst erregenden Augenblick. ... Wir werden mit Ihnen zusammen im Europarat für ein gemeinsames Europa arbeiten." Das Ministerkomitee des Europarates auf der Ebene der Ständigen Vertreter fasste am 13. November 1978 den Beschluss, Liechtenstein zur Mitgliedschaft einzuladen und setzte die Zahl der liechtensteinischen Vertreter in der Parlamentarischen Versammlung auf zwei fest. Der Landtag stimmte am 15. No-

153 N.v.Liechtenstein 1991, S. 8.
154 Ders. 1984

vember 1978 zu. Regierungschef Hans Brunhart konnte am 23. November 1978 die Beitrittsurkunde in Strassburg hinterlegen.

Als nahezu fünf Jahre später in Liechtenstein das Frauenstimmrecht auf Landesebene noch immer nicht realisiert war, unternahmen zwölf in der "Aktion Dornröschen" engagierte Liechtensteiner Frauen am 27. September 1983 eine Fahrt nach Strassburg zum Europarat. Zuvor hatten sie ein Schreiben an alle weiblichen Delegierten gerichtet. Die Aktion war in Strassburg selbst eher ein Fiasko, nur Mme Gertrude Girard-Montet aus der Schweiz zeigte grösseres Interesse und versprach aktive Unterstützung. Wenngleich diese Frauenaktion aus der Sicht der Beteiligten eher ein "Flop" war, erlangte sie in Liechtenstein gleichwohl eine gewisse innenpolitische Bedeutung, da Irene Nigg für die beiden Landeszeitungen ("Liechtensteiner Volksblatt" vom 30.9./1.10. 1983, "Liechtensteiner Vaterland" vom 1.10.1983) einen Jubelbericht verfasste. 1984 war das erklärte Ziel, das Frauenstimm- und -wahlrecht, in Liechtenstein erreicht. Es ist im Fürstentum inzwischen einiges in Bewegung gekommen, was auch daran zu erkennen ist, dass eine der an der Strassburg-Fahrt teilnehmenden Frauen auf Regierungsbeschluss im Jahre 1991 als liechtensteinische Delegierte in das europäische Komitee für die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Strassburg entsandt wurde.[155]

Knapp vier Jahre nach dem Beitritt Liechtensteins zum Europarat ratifizierte der Landtag die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Der damalige Ständige Vertreter Liechtensteins beim Europarat in Strassburg, Prinz Nikolaus von Liechtenstein, überreichte die Ratifikationsurkunde am 8. September 1982.

Liechtenstein hatte allerdings zur Hauptkonvention fünf Vorbehalte[156] formuliert und hinsichtlich der Protokolle zunächst nur die Nr. 2 unterzeichnet. Insbesondere hatte Liechtenstein keines der Protokolle mit materiellen Grundrechtsgehalten zur EMRK ratifiziert. Nach Abschaffung der Todesstrafe konnte das Protokoll Nr. 6 ratifiziert werden. Auch wurde im Januar 1991 vom heutigen Botschafter in Strassburg, Roland Marxer, im Generalsekretariat des Europarates das Protokoll Nr. 9 zur EMRK unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Ferner wurden im Mai 1991 fünf Konventionen des Europarates im Bereich der Bildungspolitik unterfertigt. Hinsichtlich der Protokolle zur EMRK könnte wohl auch – nach der Revision des Ehe- und Familienrechtes (Gleichheit der Ehegatten) – Protokoll Nr. 7 für Liechtenstein akzeptabel sein. Dann hätte Liechtenstein alle Protokolle mit materiellen Grundrechtsgarantien ratifiziert, mit Ausnahme des Protokolls Nr. 4. Im Protokoll Nr. 4 werden zu gewährleistende Rechte und Freiheiten angeführt, die noch nicht in der Konvention bzw. im ersten Zusatzprotokoll 1952 enthalten sind. Dazu gehört gemäss Art. 2 das Recht, dass jedermann, der sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, sich dort frei bewegen und seinen Wohnsitz frei wählen kann. Ferner sind nach Art. 4 dieses Protokolls Kollektivausweisungen von Ausländern nicht zulässig. Nach Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches 1989 könnten auch der 1. Vorbehalt (Notwehr) und der 3. Vorbehalt (Homosexualität) zurückgezogen werden. Der 4. Vorbehalt in bezug auf die Stellung des unehelichen Kindes sollte ebenfalls nach der laufenden Ehe- und Familienrechtsreform rückziehbar sein. Insgesamt steht Liechtenstein wohl nur deswegen nicht stärker unter internationaler Kritik, weil nur wenig FL-Beschwerden nach Strassburg gelangen und die Vorbehalte nicht immer wieder die Aufmerksamkeit auf sich ziehen.[157]

Als Krönung der liechtensteinischen Souveränitätspolitik auf globaler Ebene muss der im Jahre 1990 erfolgte Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zur UNO betrachtet werden. Dieser Beitritt war insbesondere von Hans Adam von Liechtenstein seit seiner Übernahme der Stellvertretung des Landesfürsten 1984 (und auch vorher schon) immer wieder gefordert worden.

---

155 Liechtensteiner Volksblatt vom 31.8.1991, S. 3.
156 Siehe Westerdiek 1983.
157 Batliner 1990, S. 153.
158 Siehe Gstöhl 1989, ferner Liechtenstein und die Vereinten Nationen 1988.

In den sechziger und siebziger Jahren wäre eine Aufnahme Liechtensteins wegen des sog. "Mikrostaaten-Problems" nicht möglich gewesen.[158] Seit den achtziger Jahren bestanden für das Fürstentum wieder bessere Chancen, in die UNO aufgenommen zu werden. Der damalige Erbprinz und heutige Landesfürst Hans Adam drängte Regierung und Landtag ohne Unterlass, die erforderlichen Schritte einzuleiten bzw. zu verabschieden. Sondierungsgespräche in New York ergaben, dass der Grundsatz der Universalität der UNO eindeutig für eine Aufnahme Liechtensteins in die UNO spreche. Auch kleine Staaten seien in der Lage, einen positiven Beitrag zu leisten. Die sog. Mikrostaatenfrage sei nicht mehr aktuell. Am 31. Oktober 1989 unterbreitet die Regierung dem Landtag den per fürstliche Initiative angeregten Antrag zum Beitritt Liechtensteins zu den Vereinten Nationen. Der Landtag billigt den beabsichtigten Beitritt in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 1989 einstimmig. Der Landesfürst Hans-Adam II. von Liechtenstein hätte den Landtag an diesem Tag nicht ordentlich geschlossen, wenn die Abstimmung vertagt worden wäre.

Das Beitrittsgesuch wurde am 10. August 1990 eingereicht. Der Sicherheitsrat stimmte am 14. September 1990 einstimmig zu und empfahl der Vollversammlung die Aufnahme Liechtensteins. Mit dem positiven Entscheid des Sicherheitsrates stand die Tür für Liechtenstein in die UNO weit offen. Das Trauma der Ablehnung durch den Völkerbund konnte jetzt endgültig überwunden werden: "Am 18. September 1990, dem ersten Tag der 45. Session, ruft der Aussenminister Maltas, Guido de Marco, im Anschluss an seine Wahl zum Präsidenten der Vollversammlung die Aufnahme Liechtensteins als ersten Tagesordnungspunkt auf. Da eine befürwortende Empfehlung des Sicherheitsrates vorliegt und schon vor der Sitzung rd. 70 Staaten ihr Einverständnis bekundet haben, schlägt er vor, auf eine Abstimmung zu verzichten und das Fürstentum per Akklamation aufzunehmen. Unter dem Beifall der Delegierten wird Liechtenstein um 16.07 Uhr als neues Mitglied in die UNO aufgenommen."[159]

Es ist ebenso erfreulich, dass mit Claudia Fritsche-Mündle eine Frau erste UNO-Botschafterin bei der Ständigen Mission des Fürstentums Liechtenstein bei den Vereinten Nationen in New York wurde. Sie wurde vom Landesfürsten auf Vorschlag der Regierung zur Ständigen Vertreterin ernannt, wobei ihr die Regierung für diese Funktion den Titel einer ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafterin verlieh. Auch bei der EFTA und den Vereinten Nationen in Genf ist mit Andrea Willi eine Frau als ständige Vertreterin Liechtensteins akkreditiert.

Am 4./5. Juli 1991 besuchte der Generalsekretär der Vereinten Nationen das Fürstentum. Anlässlich der 46. UNO-Session Ende September 1991, also ein Jahr nach der Aufnahme, sprach der Landesfürst Hans-Adam II. von Liechtenstein vor der UNO-Generalversammlung (sein Bruder Prinz Nikolaus hatte im Oktober 1985 dort aus Anlass des vierzigjährigen Bestehens der UNO für Liechtenstein gesprochen). Die Ansprache des Landesfürsten Hans-Adam II. von Liechtenstein am 26. September 1991 muss als ungewöhnlich bezeichnet werden. Das Staatsoberhaupt des kleinsten Mitgliedslandes kündete nämlich an, dass er der Generalversammlung Vorschläge zur Festlegung von *Grundsätzen über die Selbstbestimmung (Selbstbestimmungskonvention)* unterbreiten werde. Er betrachte dies als einen liechtensteinischen Beitrag zur Friedenssicherung. Die Theorie resp. der Grundsatz der Selbstbestimmung sei hinsichtlich der Anwendung in der Praxis noch nicht hinlänglich untersucht worden. Es sollte fürs erste ein Mindestmass an Konsens hinsichtlich einiger Leitprinzipien hergestellt werden: "Um für die grösstmögliche Zahl von Mitgliedstaaten annehmbar zu sein, sollten solche Richtlinien oder Verhaltensregeln auf eine behutsame Evolution abstellen, die von einem niedrigen zu einem höheren Niveau der Autonomie voranschreiten könnte, bevor die vollständige Unabhängigkeit erreicht werden kann. Unabhängigkeit ist nicht immer die beste Lösung: Sie kann ein komplizierter, zuweilen traumatischer Prozess sein."[160]

---

[159] Jansen 1991, S. 42

[160] Liechtensteiner Vaterland vom 27.9.1991, S. 3.

Der Fürst von Liechtenstein setzte den Präsidenten und die Delegierten von seiner Absicht in Kenntnis, "Sachverständige (dazu gehört Prof. Daniel Thürer von der Universität Zürich, derzeit auch Richter am F.L. Staatsgerichtshof, A.W.) mit einer Voruntersuchung zu dieser Frage zu beauftragen, deren Ergebnisse, falls dies wünschenswert erscheint, zu gegebener Zeit der Generalversammlung unterbreitet werden könnten. Endresultat dieser Bemühungen könnte schliesslich ein Übereinkommen nach dem Muster der Europäischen Menschenrechtskonvention sein."[161] Hans-Adam II. von Liechtenstein gab sodann einen Überblick darüber, "wie ein solches Vertragswerk aussehen könnte":

"Eine Kernfrage wird sein abzugrenzen, was für ein Gebilde das Recht auf Selbstbestimmung für sich in Anspruch nehmen kann. Mehrere Methoden sind in der Vergangenheit im Gespräch gewesen. Es würde vielleicht ausreichen, eine Mindestgebiets- und Bevölkerungsgrösse festzulegen. Diese Mindestgrösse sehr niedrig anzusetzen, würde zwei wichtige Vorteile mit sich bringen:

1. Minderheiten, die Selbstbestimmung fordern, müssten demnach ihren eigenen Minderheiten die gleichen Rechte einräumen. Wie die Erfahrung zeigt, sind sie dazu gelegentlich nicht bereit, was weitere Probleme verursachen kann;
2. Eine geringe Mindestgrösse würde meiner Auffassung nach zur Dezentralisierung statt zum Auseinanderbrechen der bestehenden Staaten führen, da für kleinere Gruppen und Gebiete die Unabhängigkeit nicht immer die beste Lösung darstellen wird. ...

Eine Selbstbestimmungskonvention könnte mehrere verschiedene Stufen der Autonomie vorsehen, die eine jeweilige Region vor ihrem Eintritt in die Unabhängigkeit zu durchlaufen hätte ... Drei Stufen der Autonomie könnten ins Auge gefasst werden:

Auf einer ersten Stufe könnten Vertreter für die neue autonome Region gewählt werden, und diese gewählten Vertreter wären sodann für die Verwaltung der von der Zentralregierung zugewiesenen Mittel verantwortlich. Auf kulturellem Gebiet und im Bildungswesen könnten einige zusätzliche Rechte eingeräumt werden.

In einem nächsten Schritt könnte eine gewisse Steuerautonomie gewährt werden. ...

Die dritte Stufe der Autonomie könnte mit einem gewissen Mass an gesetzgeberischer Gewalt einhergehen. ...

Der nächste Schritt in diesem Prozess – sollten entsprechende Bestrebungen vorhanden sein – wäre die volle Unabhängigkeit.

Diejenigen Staaten, die die allgemeinen Bestimmungen einer möglichen Selbstbestimmungskonvention annehmen, könnten die Einrichtung einer internationalen Kommission oder eines internationalen Gerichtshofes analog zu der Europäischen Kommission oder dem Europäischen Menschenrechtgerichtshof in Erwägung ziehen, an die alle Beteiligten sich im Konfliktfall wenden können. ...

Wenn wir auf die Geschichte zurückblicken, scheint es uns, dass der Menschheit nicht allzu viele Alternativen offenstehen. Neue Staaten sind in der Vergangenheit geboren wurden, werden in Zukunft geboren werden, werden verschwinden oder werden ihren Grenzverlauf ändern. ... Zwar mag sich der Lebenszyklus eines Staates über viele Generationen erstrecken, doch gibt es kaum einen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, der seit mehr als zehn Generationen in seinen derzeitigen Grenzen besteht. Es könnte gefährlich sein, diese Zyklen ... anhalten zu wollen. ... In Anbetracht des technologischen Fortschritts werden Bürgerkriege eine immer grössere Zerstörungsgewalt annehmen, und zwar nicht nur für die unmittelbar Beteiligten, sondern auch für die Nachbarstaaten und für unsere gesamte Umwelt. Die mögliche Zerstörung eines grossen Kernkraftwerkes in einem Bürgerkrieg stellt ein erschreckendes Beispiel dar. Wäre es nicht viel sicherer, statt Waffen Wählerstimmen sprechen zu lassen, selbst wenn dies bedeutet, dass möglicherweise neue Staaten entstehen."[162]

---

161 Ebd.
162 Ebd., S. 3 f.

Es wird sich zeigen, ob diese Vorschläge und die weiteren Untersuchungen von der Weltorganisation aufgegriffen werden. Sie verweisen aber auf das Anregungspotential des liechtensteinischen Fürsten. Am 27.9.1991 wurde Hans-Adam II. von Liechtenstein im Weissen Haus in Washington von US-Präsident George Bush zu einem Höflichkeitsbesuch empfangen. Amtsvorgänger Ronald Reagan hatte 1985 anlässlich der Ausstellung der Sammlungen des Regierenden Fürsten in New York das elterliche Fürstenpaar Franz Josef II. und Gina von Liechtenstein ebenfalls zu einer Höflichkeitsvisite begrüsst.

Im Plenarsaal des UNO-Hauptgebäudes war in der ersten Session für Liechtenstein das Grossherzogtum Luxemburg der Nachbar, seit neuestem ist es die baltische Republik Litauen. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft waren für Liechtenstein vor allem die Zweite (Umwelt) und Dritte Kommission (Menschenrechte, humanitäre Fragen und Soziales) von besonderem Interesse. Zu den Themen Umwelt und Gleichberechtigung wurden Erklärungen abgegeben. Am 4. Oktober 1990 hatte Regierungschef Brunhart auch zum Golfkrieg Stellung bezogen und den Einmarsch Iraks in Kuwait verurteilt. Es ist Liechtenstein im ersten Mitgliedsjahr gelungen, so die liechtensteinische UNO-Botschafterin Claudia Fritsche-Mündle, "to put Liechtenstein on the map".[163]

Ausblick

Selbstredend muss sich Liechtenstein angesichts seiner bescheidenen Möglichkeiten auf einige Bereiche spezifizieren. Der "Kleinstaat im Herzen Europas" musste sich gerade in den letzten Jahren, abgesehen vom UNO-Beitritt und den dortigen Aktivitäten, aussenpolitisch vor allem auf die Verhandlungen über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes zwischen der EFTA und der EG seit Juni 1990 konzentrieren, wobei es in Sonderheit um die Herstellung der sog. Faktormobilität, des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen, geht resp. um ein neues Bezugssystem für die Wahrnehmung der relativen Stellung in Europa für Individuen und Organisationen, wobei flankierende und horizontale Politiken (Umwelt, Forschung und Entwicklung, Bildungswesen und Soziales) hinzukommen. Neue politische Ordnungsprinzipien setzen sich durch, neue kooperative Netzwerke mit weitreichenden qualitativen Veränderungen werden entstehen. Das EWR-Vertragswerk ist in Liechtenstein schon des öfteren zum Gegenstand einer Diskussion unter dem Hauptaspekt der Besitzstandswahrung geworden, die öffentliche Auseinandersetzung zu für Liechtenstein heiklen Fragen (freier Personenverkehr, freier Grunderwerb, freie Investitionen bei der Neugründung von Unternehmen) wird sich noch verstärken, wenn die Ratifikation durch den Landtag ansteht.[164]

Das Parlament wurde in sog. ergänzenden Berichten informiert, des weiteren waren die EWR-Verhandlungen das Thema nichtöffentlicher Landtagssitzungen. In zweien der EWR-Thematik gewidmeten nichtöffentlichen Sitzungen wurden die Abgeordneten von der gesamten liechtensteinischen Verhandlungsdelegation, die von Prinz Nikolaus von Liechtenstein geleitet wird, über den konkreten Stand und die daraus resultierenden Perspektiven informiert. Darüber hinaus hat die Regierung eine Flut von wissenschaftlichen und bereichsspezi-

---

163 Liechtensteiner Vaterland vom 18.9.1991, S. 3.

164 Das ursprüngliche EWR-Abkommen wurde vom Landtag mit 19:5 Stimmen gutgeheissen, wobei ein Zusammengehen mit der Schweiz als essentiell betrachtet wurde. Nachdem das EWR-Abkommen in der schweizerischen Volksabstimmung vom 6.12.1992 scheiterte und in der liechtensteinischen Volksabstimmung vom 13.12.1992 angenommen wurde, stellt sich in den bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein und für das Fürstentum in bezug auf die anderen EFTA- und EWR-Partner das schwierige Problem, ob der Zollvertrag modifiziert werden kann, von dessen Aufrechterhaltung (offene Grenzen zur Schweiz) es abhängen wird, ob die EWR-Option für das Fürstentum verwirklicht werden kann. Die EWR-Problematik steht insofern in Liechtenstein auch weiterhin zur Diskussion, die schon vor der (mittlerweile ersten) Abstimmung besonders hitzig war. Ein wie auch immer veränderter Zollvertrag und ein modifiziertes EWR-Abkommen müssen vom Landtag ratifiziert werden und werden jeweils ebenso einer Volksabstimmung unterstehen.

fischen Gutachten in- und ausländischer Experten erstellen lassen, um alle Optionen in den Blick zu bekommen. Für den EWR-Fall Liechtensteins müsste hinsichtlich der Vertragspartnerschaft mit der Eidgenossenschaft eine definitorische Abgrenzung zwischen dem zollvertragsrelevanten und dem autonomen EWR-Bereich erfolgen, wozu eine paritätische und ständige Schweiz-Liechtenstein-Kommission eingerichtet werden könnte. Wie dem auch sei, so kann gesagt werden, dass aufgrund der vielen Gutachten noch nie in der liechtensteinischen Geschichte die Regierung einen besseren Überblick über die eigenen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten hatte sowie über die gesamtgesellschaftlichen Strukturen Liechtensteins im Kontext der Interdependenz.

Wie immer das spezielle Lösungsmodell für Liechtenstein ausfällt, so kommen hier Dimensionen ins Spiel, die für Liechtenstein im Zuge der europäischen Gesetzesharmonisierung existenzgefährdend sein könnten. Obwohl der liechtensteinische Entscheidungsspielraum wie das Land "extrem klein" ist, alle Kräfte nach Möglichkeit zusammenspannen sollten, scheint der zwischen den Landtagsparteien verbindlich vereinbarte Konsens in aussenpolitischen Fragen auch schon poröser zu werden. Allerdings geraten wir damit in den Bereich der Spekulation, so dass für eine politikwissenschaftliche Analyse der spezifisch endogenen und exogenen Entwicklungschancen des Fürstentums die zukünftigen Weichenstellungen und politischen Wege abzuwarten sind.

Es stellt sich allerdings schon jetzt die Frage, ob die liechtensteinische Verfassung (Art. 8 Abs. 2) nicht in der Weise zu ändern ist, dass für hochpolitische völkerrechtliche Verträge mit einschneidenden Auswirkungen auf die Souveränität ein speziell qualifiziertes Verfahren einzuschlagen wäre.[165] Zu bedenken wäre, dass das Grossherzogtum Luxemburg, das einige Strukturähnlichkeiten mit Liechtenstein aufweist,[166] seit 1956 einen Verfassungszusatz kennt, nach welchem das Parlament ausdrücklich legitimiert wird, auch solche internationalen Verträge zu ratifizieren, die eine zeitlich begrenzte Delegation nationaler Souveränitätsrechte auf supranationale Organisationen zur Folge haben. Ohne hier entscheiden zu wollen, ob und inwieweit bei einem EWR-Vertrag in die verfassungsrechtlichen Prärogativen des Fürsten (Initiativrecht, Sanktion, Begnadigungsrecht, Abolition) oder in die direktdemokratischen Volksrechte eingegriffen wird, oder ob ein zukünftiger EWR-Vertrag mit den damit verbundenen Rechtsfortbildungsprozessen sowie den weiteren Strukturverschiebungen im Sinne eines komplexen Beziehungsgefüges mit partieller Übertragung von Hoheitsrechten aufgrund zunehmender Interdependenz und zwischenstaatlicher Kooperation nun als trans- oder supranational oder sonstwie zu qualifizieren ist, sind die neuen Konstellationstypen und ihre Implikationen für Liechtenstein grundsätzlich nicht mehr zu vernachlässigen.

Allgemein ist für Integrationsprozesse festzuhalten, dass die positive Kovariation der Werte entscheidend ist, d.h. dass "ein Wertgewinn für ein Element zumindest keinen Wertverlust, wenn möglich aber einen Wertgewinn für das (ein) andere(s) Element bedeutet. Nur so kann die Kovariation helfen, einen Lernprozess fortzusetzen, verstärkende Erlebnisse zu produzieren, durch welche die Integration in dem sozialen Gefüge, im politischen Handeln der Menschen, produziert und verfestigt wird."[167] Dabei ist es "das soziale Gewebe, das die Institutionen trägt und ihre Wirksamkeit ermöglicht oder vermindert."[168] Dazu ist es einerseits vonnöten, dass sich auch kleine Gemeinwesen mit ihrem Umfeld nicht nur sporadisch oder bei existentieller Gefährdung beschäftigen und ihre "Nabelschau" und "Igelstellung" aufgeben, andererseits steht zu vermuten, dass jeder Kleinstaat eine eigene (internalisierte) Handlungsrationalität hat, die sich externen Einflussversuchen zumindest vom Kernbestand her in

165 Bruha 1990, S. 214.
166 Waschkuhn 1991 (Vorl.), S. 104.
167 Deutsch 1976, S. 8 f.
168 Ebd., S. 14

erstaunlich widerständiger Weise entzieht, was als ein Bemühen um Identitätssicherung zu begreifen ist. Es gehört dies in Liechtenstein zu den Grundtatbeständen seiner Existenz, die permanent gefährdet ist und war.

Die Identitätskrise Liechtensteins ist ein Dauerproblem, das sich heute in zugespitzter Weise stellt. Seit etwa Mitte der 80er Jahre ist vieles in Bewegung gekommen. Liechtenstein kann sich auf dem unverhofft schnellen Wohlstand und Reichtum nicht mehr lange ausruhen. Für Neuorientierungen ist es fast schon zu spät, Visionen sind Mangelware, Orientierungsprobleme nehmen überhand. Die im nationalen Kontext verfügbaren intellektuellen Kapazitäten reichen alles in allem wohl nicht aus, dem neuen Handlungs-, Reform- und Kooperationsbedarf in vollem Umfang gerecht zu werden. Die Zukunft Liechtensteins ist leicht umwölkt, Befürchtungen und Orakel machen die Runde.

In diesem Zusammenhang ist auf einen schönen Satz des Liechtensteiners Heinz Frommelt zu verweisen, der aus Anlass seiner Dissertation über das liechtensteinische Bankgeheimnis in einem Interview hervorgehoben hat: "Ein kleines Land wie Liechtenstein bedarf auf jedem Gebiet einer Vision, Dynamik und Universalität, um seine Eigenständigkeit zu erhalten."[169] Diese Sentenz ist als eine Maxime erfolgreichen kleinstaatlichen Handelns zu verstehen.

Was die Zukunft des Kleinstaates in grundsätzlicher Perspektive angeht, so ist er wegen seiner strukturellen Vulnerabilität und Sensitivität aufgrund externer und existenznotwendiger Verflechtungen mehr als andere Gemeinwesen und grossräumige politische Herrschaftsverbände nach wie vor auf eine systeminterne Konsistenz und eine adaptive Flexibilität nach aussen angewiesen. Die Kombination von Umweltoffenheit und innerer Geschlossenheit wird von den politischen Handlungs- und Entscheidungsträgern hergestellt und ist aus Legitimationsgründen mehr denn je von ihrer Fähigkeit abhängig, einen spezifischen Entscheidungskonsens zu mobilisieren. Andererseits wird der gesamtgesellschaftlich unterstellte Konsens auch in Kleingebilden immer unwahrscheinlicher, da die pluralistische Wettbewerbsdemokratie, die sich in wachsendem Masse durchsetzt, ja nur einen Grund- oder Minimalkonsens benötigt, der im wesentlichen darin besteht, dass Konflikte friedlich auszutragen und zu regeln sind. Aufgrund der mit Modernisierungsprozessen unweigerlich verbundenen Wertevielfalt und einem damit einhergehenden Anwachsen neuer sozialer, bislang minoritärer und unterbilanzierter Gruppen verliert jedoch auch die Konkordanz als gesellschaftliches Integrationsprinzip an Präge- und Bindungskraft. Vor allem wird die Selbststeuerung und -moderierung des innendifferenzierten Gesamtsystems, seiner Kommunikationsströme, Einflussgrössen und Wechselbeziehungen problematisch, d.h. die fraglosen Selbstverständlichkeiten erodieren.

Hinzu kommt, dass nicht nur die Variablen Bevölkerungsgrösse und -wachstum sowie die Interaktionsmuster der soziopolitisch relevanten Gruppen zu beachten und empirisch informiert zu gewichten sind, sondern es ist auch die systeminterne und -externe Umweltvariabilität in die kleinstaatlichen Analysen und Prognosen miteinzubeziehen.[170] Gerade bei Integrationsfragen sind Innen- und Aussenpolitik miteinander verschränkt. Die neue Dynamik in den europäischen Integrationsprozessen nach den Herbstrevolutionen 1989 in Ost-, Mittel- und Südosteuropa und dem Zerfall der Sowjetunion im Verbund mit Renationalisierungen stellt insbesondere die europäischen Kleinstaaten vor neue Orientierungsprobleme. Die demokratisch verfassten Rechtsstaaten Osteuropas werden im Zuge der neuen europäischen Architektonik zu Mitgliedern des Europarates. Auf diese Weise wird auch der Geltungsbereich der in Westeuropa bestehenden Konventionen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgedehnt. Die Europäische Gemeinschaft gewinnt darüber hinaus fast

[169] Liechtensteiner Vaterland vom27. Juni 1989
[170] Collins 1989.

ohne eigenes Zutun in der postkommunistischen Welt und einem pluralistischen Europa in wachsendem Masse auch an politischer Substanz. Aufgrund der Dynamik der europäischen Integrationsprozesse, die eine "Festung Europa" errichten, kann es sich der Kleinstaat nicht leisten, im politischen Abseits zu stehen, zumal bei der liechtensteinischen Aussenabhängigkeit ein Anpassungsdruck so oder so besteht.

Der maltesische Aussenminister Guido de Marco formulierte den Handlungsbedarf für seinen Inselstaat so, "dass wir zu einem Zeitpunkt, da alle europäischen Staaten näher zusammenrücken, darauf achten müssen, nicht allein dazustehen". Im Juni 1990 hat die maltesische Regierung einen formellen Antrag auf Aufnahme in die EG gestellt. Es ist fraglich, ob sich eine Vollmitgliedschaft wird realisieren lassen. Für Liechtenstein könnten die Beitrittsverhandlungen Maltas ein interessanter Anschauungsunterricht sein, vor allem im Hinblick darauf, was möglich ist und was nicht, also welche Strukturen die Gemeinschaft bei den ganz kleinen Staaten zu tolerieren bereit ist. Obwohl Malta nur etwa doppelt so gross ist wie Liechtenstein, betreibt es eine sehr viel liberalere Zuzugspolitik, andererseits ist die politische Stabilität Maltas bei weitem nicht mit der Liechtensteins vergleichbar, auch besteht in Liechtenstein mutmasslich eine grössere Professionalität in internationalen Geschäften. Die Position der Gemeinschaft bei den Beitrittsverhandlungen wird auch Anhaltspunkte liefern für die Behandlung der liechtensteinischen Sitzgesellschaften, mithin in einer für das Fürstentum Liechtenstein essentiellen Frage.

Gleichwohl wird der Kleinstaat, aktuell und universell[171] betrachtet, mittel- und langfristig nur erfolgreich sein, wenn er (und sei es auch nur bereichsweise) die Kooperation will. Für die Schweiz und Liechtenstein wird insbesondere der EWR-Vertrag erhebliche staatspolitische Auswirkungen auf die direktdemokratischen Instrumente und die Regierungsstruktur haben, zumal das Abkommen auch gemeinsame rechtsetzende, kontrollierende und rechtsprechende Institutionen einrichten wird. Rechtliche Souveränität resp. Eigenstaatlichkeit wird inskünftig nur noch im Rahmen kooperativer und integrierender Verflechtungsprozesse ihren Sinn, allerdings auch bestimmte substantielle Verluste zur Folge haben. Die bisherigen Nischenlagen und Sonderwege werden enger, knapper und ausgedünnter ausfallen, auch der Kleinstaat wird sich in vielerlei Hinsicht "normalisieren" müssen. Der Paradigmenwechsel vom autarken zum interdependenten Staat und von der absoluten zur relativen Souveränität bedeutet für den Kleinstaat, dass er nicht nur international handlungsfähig, sondern auch kooperationswillig und integrationsfähig sein muss. Es wird für den Kleinstaat daher in Zukunft darauf ankommen, ein "kooperatives Gewicht" einzubringen und zu entfalten, zumal seine Chancen in der Regel ziemlich gut stehen, im Bereich der "vitalen ökonomischen Interessen" gewisse Sonderrechte eingeräumt zu bekommen, insofern die Kleinheit eines Landes durchaus einen sachlich gerechtfertigten Differenzierungsgrund der zumindest in diesem Bereich auch vom Kleinstaat gewünschten und angestrebten Ungleichbehandlung darstellt.[172]

Der Kleinstaat – und gerade auch der Kleinstaat Liechtenstein – wird sich somit im Übergang zum 21. Jahrhundert auf neue soziale und politische Verkehrsformen sowie auf andere Zeitrhythmen einzustellen haben – und er wird gesamthaft mehr in supranationale Zusammenhänge eingebunden werden als jemals zuvor. Der Spielraum für einzelstaatliche Entscheidungen jedenfalls wird kleiner und reduziert sich der Tendenz nach auf Probleme regionalen und lokalen Zuschnitts. Hier liegt, so paradox es zunächst scheinen mag, neuerlich eine Chance für den Kleinstaat, da er diese Politikbeschränkung eher gewohnt ist und seine Entscheidungen und Zielvorgaben kaum jemals ohne Rücksicht auf externe Effekte und Abhän-

[171] Axelrod 1988.

[172] Bruha 1990, S. 205 ff. Vgl. auch den Bericht des Institutionellen Ausschusses des Europäischen Parlaments über die Rechte der Bürger kleiner Staaten und Territorien in Europa, Berichterstatter: Francesco Compasso, PEDOKA 2–86/89.

gigkeiten hat treffen können, während Staaten von bereits "durchschnittlicher Grösse" zur Bewältigung dieser restlichen "issues" in der Regel "als Gesamtverband klar überdimensioniert sind" und vor ziemlich ungewohnten Adaptionsproblemen stehen.[173]

Der resistente und erfolgreiche Kleinstaat kann nach meiner Auffassung als der Prototyp einer lernfähig-offenen und zugleich in den Hauptsektoren geschlossenen Gesellschaft betrachtet werden, der weder über- noch untersteuert ist und auf einem mittleren Kurs nicht speditiv, aber weitgehend krisenverschont vorankommt (auch deswegen, weil er des öfteren "übersehen" wird). Es ist bei weitem noch nicht ersichtlich, warum das "muddling through" plötzlich zur Gänze zukunftsuntauglich sein sollte, wenngleich vieles dafür spricht, dass die tradierten Verhaltensweisen anachronistisch zu werden drohen. Wie vieles in den Beziehungsgefügen und Handlungskonnektivitäten im Kleinstaat sind auch die Fragen der Zukunft ambivalent zu beurteilen. Die epochalen Entwicklungslinien deuten indes darauf hin, dass man die eigene und unverwechselbare politische Entscheidungsrationalität mit der Überbetonung von Konkordanzelementen wohl nicht auf Dauer wird konservieren können, vom monarchischen Prinzip hier einmal abgesehen.

Aber in Liechtenstein ist auch so einiges in Bewegung geraten, wie wir im einzelnen noch zeigen werden. Darüber hinaus gilt generell für alle hochentwickelten Industriegesellschaften und für Liechtenstein ganz besonders, was in der Jubiläumsschrift "100 Jahre Kindergarten in Balzers" so formuliert wurde: "Keine Zukunft kann in die Gegenwart hereingenommen werden. Welche Mutter, welcher Vater hätte vor 100 Jahren denken können, dass ihre Enkel und Urenkel mit Computern spielen und nie in ihrem Leben eine Kuh oder Geiss hüten werden?" – Tempora mutantur.

[173] Bruha 1990, S. 183 f.

II. Kapitel: Landesfürst

Am 26. August 1984 übertrug Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein nach sechsundvierzig Regierungsjahren die Stellvertretung im Fürstentum (nach dem neuen Art. 13 bis der Verfassung, LGBl. 1984, Nr. 28) seinem Sohn, dem Erbprinzen Hans Adam. Volker Press führt in diesem Zusammenhang mit Recht aus, dass historische Zäsuren – und um eine solche handelte es sich zweifellos – Etappenstationen des Wandels darstellen:

"Die Übernahme der Stellvertretung durch den 1945 geborenen Erbprinzen Hans Adam bedeutete nicht nur das Eintreten einer neuen Generation in die Verantwortung. So eng die Verbindung des Landes mit seinem Fürsten Franz Josef II. geworden war, so verkörpert er doch noch in hohem Masse die historischen Wurzeln des Hauses. Das Patenkind Kaiser Franz Josefs erlebte noch den Wiener Hof, die Monarchie; das mährisch-österreichische Reich der Liechtenstein bedeutete auch in republikanischer Umgebung für den jungen Fürsten Franz Josef eine nahe Realität. Dies alles ist für den Erbprinzen versunken in der Geschichte. Als Prinz Hans Adam geboren wurde, war Hitler tot, der mährische Besitz des Hauses verloren, stand die Rote Armee in Mitteleuropa. Damit wird der ungeheuere Wandel deutlich, der sich für das Haus Liechtenstein im Leben des regierenden Fürsten vollzogen hatte."[1]

Die imposante Lebensleistung des am 13. November 1989 im Alter von 83 Jahren verstorbenen Fürsten Franz Josef II. kann heute als weitgehend überblickbar gelten:

"Die Regierungszeit des Fürsten hatte ganz neue Akzente gesetzt; nach der politischen Modernisierung des Fürstentums in den 1920er Jahren folgte der wirtschaftliche Aufschwung der Nachkriegszeit, an dem das Fürstenhaus mit eigenen Initiativen beteiligt war. Darin spiegelte sich ein grundlegender Wandel. Durch die Ereignisse von 1945 verstärkte sich die von Franz Josef II. schon früher eingeleitete politische Entwicklung – der Fürst und das Land rückten enger zusammen. Es bildete sich ein von Respekt und Vertrauen getragenes Verhältnis des Landes zu seinem Fürsten, das die traditionelle Ferne des Herrschers ablöste; die politische Weisheit, die aus einer so langen Erfahrung des Regierens erwachsen war, ist ein hohes Kapital für das Fürstentum am jungen Rhein."[2]

Der Aufschwung des Fürstentums und die heutige Prosperität des Landes sind und bleiben mit dem Namen des Fürsten Franz Josef II. von Liechtenstein untrennbar verbunden.[3] Der Weg in das nächste Jahrhundert und Jahrtausend wird nunmehr unter der Ägide von Hans-Adam II. erfolgen, wobei sich ein neuer monarchischer Stil ankündigt, der vermutlich politisch offensiver gestaltet sein wird. Es stellt sich demnach wie in anderen Bereichen die Frage einer Kontinuität oder Diskontinuität im Ausklang des 20. Jahrhunderts.

---

[1] Press 1987, S. 82 f. – Die Angaben sind nicht ganz genau: Hans Adam wurde am 14. Februar 1945 geboren, Hitler richtete sich selbst am 30. April 1945, die Besitzenteignungen erfolgten 1945–48.

[2] Ebd., S. 82.

[3] Vgl. die Ansprachen und Würdigungen in Thronfolge 1990, S. 16 ff., 46 ff.

Rückblick

Bis zu Franz Josef II. glänzten die liechtensteinischen Fürsten durch Absentismus und residierten in Wien. Fürst Alois II. (geb. 1796) war überhaupt der erste, der (nach einer Kurzvisite 1818) sein Land in den Jahren 1842 und 1847 besuchte. Am längsten im monarchischen Amt regierte Fürst Johann II. (geb. 1840), der sehr früh, nämlich mit achtzehn Jahren, an die fürstliche Regierung kam, die etwas über sieben Jahrzehnte (1858–1929) dauern sollte. Während dieser Zeit vollzog sich der Übergang Liechtensteins zur heutigen konstitutionellen Monarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage:

"In seine Regierungszeit fallen die vollständige Aufhebung aller noch bestehenden Feudallasten (1864–1868), die Gründung der Liechtensteinischen Sparkasse (1861, heute Liechtensteinische Landesbank), die Aufhebung der Militärpflicht (1868), der Postvertrag mit Österreich und die Herausgabe der ersten liechtensteinischen Briefmarken (1912), der Postvertrag mit der Schweiz (1920) und ... der Abschluss des Zollvertrages mit der Schweiz, durch den die wirtschaftliche Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg ermöglicht wurde. Neben seinem Interesse für Liechtenstein hatte Fürst Johann II. stets ein offenes Ohr und eine offene Hand für die Wissenschaft und Kunst und unterstützte mit namhaften Beträgen kirchliche und soziale Werke. Die Wohltätigkeit, die ihn zeit seines Lebens auszeichnete, hat ihm den Beinamen 'Der Gute' eingetragen."[4]

Auch früher hatte es schon *Stellvertreterregelungen* gegeben. So führte die Fürstinmutter Franzsika vom 10. Februar 1859 bis 9. November 1860 die Regierung, da Johann II. noch seine Bildung vervollkommnen wollte (tatsächlich wollte er in den italienischen Freiheitskrieg ziehen, wozu es indes nicht gekommen ist). Ferner betraute er "seinen Neffen Prinz Karl mit der Unterzeichnung der bereits sanktionierten Verfassung von 1921. Fürst Johann stützte sich hierbei auf Art. 13 der neuen Verfassung. Die formelle Errichtung dieser Stellvertretung erfolgte durch zwei von der Regierung gegengezeichnete fürstliche Handschreiben, je datiert Feldsberg 2. Oktober 1921, an die Regierung und an Prinz Karl. Die Regierung wurde mit der geeigneten Kundmachung beauftragt. Begründet wurde diese Stellvertretung durch den Fürsten Johann mit gesundheitlichen Schwierigkeiten."[5] Kurz darauf errichtete Johann II. "eine weitere Stellvertretung, indem er mit Handschreiben, datiert Feldsberg 24. Dezember 1921, seinen Bruder Prinz Franz mit der Ausübung der ihm auf dem Gebiete der Vertretung des Fürstentums gegen Aussen zustehenden Hoheitsrechte betraute. Eigentlich handelte es sich um die Erneuerung einer schon jahrelang bestehenden Stellvertretung in diesen Angelegenheiten durch Prinz Franz. Fürst Johann wollte nun aber diese Stellvertretung mit der neuen Verfassungsbestimmung in Übereinstimmung bringen. Er stützte sich denn auch ausdrücklich auf Art. 13, liess sein Handschreiben gegenzeichnen und publizieren. Diese Stellvertretung wurde mit dem hohen Alter des Landesfürsten begründet."[6] Mit dieser eingeschränkten Stellvertretung war demnach der vorgesehene Erbprinz (geb. 1853) betraut, der wiederum als Fürst Franz I. (1929–1938) seinen Grossneffen Prinz Franz Josef, den späteren Landesfürsten Franz Josef II., zu seinem Stellvertreter einsetzte.

Die Zeiten des Umbruchs 1918, vor allem die Besitzverluste und die hohen Erbschaftssteuern in der jungen tschechoslowakischen Republik, hatten bewirkt bzw. bildeten "das Motiv, in der Nachfolge Johanns II. eine ganze Generation zu überspringen. Nach dem kinderlosen Brüderpaar Johann II. und Franz waren die Söhne des Prinzen Alfred ... erbfolgeberechtigt. Doch 1923 verzichtete nicht nur der kinderlose Prinz Franz, sondern auch Prinz Alois, der Gemahl der Habsburgerin Elisabeth Amalie. Die Sukzession lief damit auf dessen ältesten Sohn Franz Josef, das Patenkind des Kaisers, zu. Dieser folgte jedoch zunächst nur

[4] Jansen 1978, S. 45 f.
[5] Schmid 1985, S. 61.
[6] Ebd., S. 61 f.

im Besitz der österreichisch-böhmischen Güter."[7] Der nächste Agnat Johanns II., nämlich der erwähnte Franz I., folgte im Fürstentum dem 87jährigen Bruder im ebenfalls hohen Alter von 76 Jahren und überliess den alten Majoratsbesitz also dem nächsten Erben: "Damit trat in den mährisch-böhmischen Gütern ein Wechsel ein, der im Fürstentum erst noch bevorstand. – Dort schoben die nachfolgenden neun Jahre des Fürsten Franz den Wandel der Generationen noch einmal auf."[8]

Franz I. widmete sich noch mehr als sein Vorgänger der Wissenschaft und Kunst, insbesondere liess er zwischen 1905 und 1912 auch die Restaurierung des Schlosses Vaduz durchführen.[9] "Es wurde die Tragik seines Lebens, dass dieser weltoffene Mann nicht nur den Untergang der Monarchie erlebte, sondern dass auch seine letzten Jahre vom Heraufziehen der Diktaturen überschattet wurden. In einer späteren Ehe hatte Prinz Franz 1929 die Baronin Elsa von Guttmann (1875–1947), Tochter eines geadelten Unternehmergeschlechtes ursprünglich jüdischer Herkunft, geheiratet. Davor machte eine militante Kritik, geboren aus dem Geist des Rassenwahns, nicht halt. Die Fürstin war im Lande beliebt, der alte Fürst liess es sich nicht nehmen, jährlich an den jungen Rhein zu reisen, aber seine Regierungszeit kam im Grunde zu spät. ... Wenige Monate vor seinem Tode übergab er am 30. März 1938 die Regentschaft im Fürstentum an den Prinzen Franz Josef (II.)."[10]

Franz Josef II. von und zu Liechtenstein

Auch das Fürstentum Liechtenstein war vom Nazi-Terror bedroht, die nationalsozialistische Bewegung im Lande selbst war ebenfalls nicht unbedeutend.[11] Franz Josef von Liechtenstein unternahm es am 1. März 1939 und noch vor seiner Erbhuldigung, zusammen mit einer liechtensteinischen Gesandtschaft, dem "Führer" und Reichskanzler Adolf Hitler in Berlin einen Höflichkeitsbesuch abzustatten, um einen in Analogie zu Österreich drohenden "Anschluss an das Reich" abzuwehren. Über den genauen Inhalt der Gespräche, die vorgeblich den Grundbesitz des Fürsten in der Tschechoslowakei und die Rückführung der fürstlichen Kunstschätze betrafen, ist wenig bekannt. Der Fürst selbst hielt in einer Rückschau fest:

"Nachdem ich Fürst geworden bin, habe ich zunächst einmal dem Bundesrat in Bern eine Staatsvisite abgestattet. Dann habe ich mir gesagt: Der Hitler ist ja nun dein Nachbar geworden, eitel ist er kolossal – das habe ich von mehreren Seiten gehört –, also kann es nicht schaden, wenn ich ihn besuchen würde. Das würde seiner Eitelkeit gut tun. Es wurde dann ein Staatsbesuch ausgemacht, nur ein kleiner, ein Tag nur, aber immerhin ein offizieller Staatsbesuch. Zuerst wollte er mich auf dem Obersalzberg sehen; das habe ich abgelehnt, und so hat er mich nach Berlin eingeladen. So ging ich im März 1939 zu ihm. Er war sehr verlegen. Ganz ein winziges Männchen, so wie der Dollfuss in der Grösse, er hat mir nur bis zur Brust gereicht und hat mich sehr freundlich begrüsst. Beim ersten Gespräch war nur noch mein Regierungschef Dr. Hoop dabei ... Ich habe mich zuvor noch erkundigt, wer das Gespräch eröffnen werde, denn ich kannte seine Eitelkeit. Es hiess, er würde beginnen. Da habe ich also gewartet. Ich merkte dann: er fängt nicht an, er ist verlegen – da habe ich ihm gedankt, dass die liechtensteinischen Arbeiter, die drüben arbeiten, ihr Geld mitnehmen dürften, dass man da eine Regelung gefunden habe. Da haben wir wenigstens etwas zum Reden gehabt. Dann war wieder Stille. ... Und so ging das weiter. Ich habe nicht das Gefühl gehabt, dass er sich langweile: es war reine Verlegenheit. Und wenn er etwas sagte, dann ist der Mund wie von selber gegangen, als ob er nicht zur Person gehören würde. Hitler hat auf mich überhaupt keinen Eindruck gemacht. Ich verstehe nicht, wie seine Besucher von ihm beeindruckt sein

[7] Press 1987, S. 72 f.
[8] Ebd., S. 73.
[9] Jansen 1978, S. 49.
[10] Press 1987, S. 74
[11] Vgl. u.a. Carl 1987, Geiger 1990, S. 75 ff., Krebs 1988, Walk 1986.

konnten. Er war so wenig. Während des Gesprächs sass mein Regierungschef links von Hitler; dieser hat ab und zu das Wort an ihn gerichtet. Da hat ihn Dr. Hoop durch seine dicken Brillengläser von der Seite angestarrt und nur: 'Ja – was!' gesagt. Dabei hat er ihn angeschaut, als laure Dr. Hoop auf den Augenblick, wo Hitler einen Teppich auffrisst oder sonst etwas Absonderliches mache. Ich habe meinen Regierungschef nicht mehr anschauen können, so habe ich mit dem Lachen kämpfen müssen, da ich bemerkte, dass auch Dr. Hoop Hitler nicht für voll nahm. ... Zum Abschied hat er mir dann kolossal die Hand gedrückt und sie immer wieder geschüttelt. – Ich war dann auch noch kurz bei Göring. Er hat vor allem von den gigantischen Ausbauplänen für Berlin, die von Speer stammten, gesprochen. Zum Beispiel war die Rede von einer Ruhmeshalle, die so gigantisch sein werde, dass allein ein von der Decke herabhängender Lüster grösser sein werde als der ganze Petersdom."[12]

Der Fürst bejaht auch die Frage, ob er nach diesem Besuch mit Zuversicht in die Zukunft habe blicken können:

"Ja, so war es. Als ich ihn besuchen ging, war ich überzeugt, dass er mir nichts Unangenehmes sagen würde. Ich glaube, ihn von Anfang an richtig beurteilt zu haben. Er war ein kleiner Mann, ein kleines Format. ... Angst hatte man im Lande (Liechtenstein) nicht, aber man war doch nicht ganz sicher. Nach dem Besuch bei Hitler war ich persönlich überzeugt, dass er nichts gegen Liechtenstein unternehmen werde."[13]

Die hier zweifelsohne zum Ausdruck kommende aristokratische Sorglosigkeit, wenn nicht gar Überheblichkeit, ist offensichtlich eine, die wohl erst post festum erfolgt ist bzw. eingenommen wurde.[14] Die Situation war wesentlich ernster, als es hier den Anschein hat. In der Nacht vom 24./25. März 1939 kam es in Liechtenstein zu einem Putschversuch von rechts, der niedergeschlagen werden konnte. Von der Neuen Zürcher Zeitung wurde dieser Vorgang mit grosser Anerkennung als ein Lehrstück kommentiert: "Wir dürfen stolz sein, einen Nachbarn zu haben, der trotz seiner Kleinheit bereit ist, – ohne Armee – für sein Höchstes den letzten Blutstropfen zu opfern, getreu dem Wahlspruch: Hilf Dir selbst, so hilft Dir Gott."[15]

Erstmals in der Geschichte des Fürstentums eröffnete – nach Einsetzung einer bis 1993 andauernden "Allparteienregierung",[16] der Einführung des Proporzwahlrechts und einer Bestellung des Landtages über eine "stille" Wahl vermittels einer Einheitsliste, um das begonnene "Befriedungswerk" abzusichern – im April 1939 ein regierender Fürst persönlich den Landtag.[17] Die Erbhuldigung des neuen Fürsten Franz Josef II. erfolgte am 29. Mai 1939 (Pfingstmontag) unter grosser Anteilnahme der Bevölkerung.[18]

Franz Josef II. von Liechtenstein, das Patenkind des letzten österreichischen Kaisers, sollte der erste in Liechtenstein residierende Landesfürst werden. Er studierte an der Wiener Hochschule für Bodenkultur, die er 1929 als Diplom-Forstingenieur verliess. In der Folge widmete er sich der Verwaltung der fürstlichen Güter in der Tschechoslowakei. Als junger Prinz war er nicht nur bereits in Liechtenstein, sondern auf Reisen in Europa und auch in

---

12 Zit. nach Mann 1976, S. 34 f.

13 Ebd., S. 35.

14 Das Interview von Golo Mann 1976 hat Niklaus Meienberg in seinem Artikel "Einen schönen durchlauchten Geburtstag für S. Durchlaucht!" glossiert, zuerst in: Tages-Anzeiger vom 7. August 1978, siehe Meienberg 1983, S. 90–93. – Der Autor ist aufgrund dieser Glosse vom Tages-Anzeiger entlassen worden und hat seinen Beitrag in einem Postskriptum après coup Maximilien Robespierre gewidmet (ebd., S. 94).

15 Neue Zürcher Zeitung vom 27. März 1939, zit. nach Carl 1987, S. 441.

16 Franz Josef II. stellte dazu in einer Rückschau (Mann 1976, S. 34) fest: "Es gab hier (innenpolitisch) doch eine gewisse Unsicherheit, bedingt durch leidenschaftliche Parteienstreitigkeiten. Es waren zwei Parteien, die eine, die Fortschrittliche Bürgerpartei, war an der Regierung, die andere, die heutige Vaterländische Union, in der Opposition. Und da habe ich dann sofort darauf gehalten, dass sie eine Koalition bilden müssen."

17 Carl 1987, S. 458.

18 Vgl. Dokumente I, S. 32 ff.

Übersee. Seit dem 17. April 1930 mit der fallweisen Vertretung nach aussen und der Ausübung von Hoheitsrechten betraut, war seine erste offizielle Mission im Lande die Eröffnung der 2. Liechtensteinischen Landes-Ausstellung im Jahre 1934.[19]

Fürst und Land rückten zusammen, um die Unabhängigkeit des Fürstentums zu wahren. Der neue regierende Fürst "setzte wiederholt markante Zeichen, um Moral und Einheit der Bevölkerung zu stärken, und machte damit weit mehr als seine Vorgänger Gebrauch von den Möglichkeiten, die die monarchische Stellung verlieh und die auch von den Nationalsozialisten nicht offen kritisiert werden konnten. Beraten von Dr. Hoop knüpfte er in Grundsatzreden und öffentlichkeitswirksamen Grossveranstaltungen die Bande zwischen Volk und Dynastie so eng wie nie zuvor."[20]

Ein Jahr nach dem gescheiterten Putschversuch, am Ostersonntag des Jahres 1940, wurde die Weihe des Landes unter den Schutz der Gottesmutter vor der alten Wallfahrtskapelle auf Dux durch den Fürsten zelebriert – ein symbolträchtiger Akt mit solidarisierender Wirkung. Einen "Höhepunkt in dieser Hinsicht" stellte dann "die am 7. März 1943 vor den Augen der Bevölkerung und in Anwesenheit zahlreicher ausländischer Gäste begangene prächtige Hochzeit des Fürsten mit Gräfin Gina von Wilczek dar ... (und) das Land gewann in der neuen Fürstin eine weitere Integrationsfigur: die der sozial engagierten und überaus volkstümlichen Landesmutter."[21]

Ferner hatte der Fürst zur Befestigung des inneren Friedens am 18. Februar 1943 gemäss Art. 10 der Verfassung die Mandatsdauer des Landtages per Notverordnung auf unbestimmte Zeit verlängert und damit Neuwahlen ausgesetzt.[22] Der nächste Wahlgang erfolgte erst am 29. April 1945, im übrigen einen Tag vor dem Selbstmord Adolf Hitlers. In Liechtenstein wurden zahlreiche zivile Flüchtlinge aufgenommen und versorgt. Den Restbeständen der I. russischen Nationalarmee unter General Holmston, die auf der Seite der deutschen Wehrmacht gekämpft hatte, wurde politisches Asyl gewährt, wodurch ihnen "das Schicksal der Wlassowsoldaten, zu denen sie übrigens nicht gehörten, als einzigen erspart blieb: Auslieferung an die Sowjetunion und Exekution oder langjährige Lagerhaft."[23] Vor allem auf Initiative der Fürstin wurde in diesem Zusammenhang im April 1945 das Liechtensteinische Rote Kreuz gegründet, wie sich die Fürstin überhaupt sehr stark eingesetzt hat für humanitäre und karitative Belange. Sie war u.a. Präsidentin des von ihr initiierten Roten Kreuzes und des Heilpädagogischen Zentrums in Schaan, in diesen Ehrenämtern sollte ihr 1985 die Erbprinzessin Marie Aglae nachfolgen. Die Landesfürstin hat, um eine Würdigung des früheren Regierungschefs Hans Brunhart aufzugreifen, "diesem Land mehr Sonne gebracht, Sonne, die vor allem Benachteiligte unserer Gesellschaft wärmt und pflegt, sei dies in Liechtenstein oder in anderen Gebieten dieser Welt."[24]

Das Fürstenpaar brachte fünf Kinder zur Welt, die sämtlich in Zürich geboren wurden: Hans Adam Pius (sein Taufpate war Papst Pius XII.), geb. 14. Februar 1945, Prinz Philipp Erasmus (1946), Prinz Nikolaus Ferdinand (1947) Prinzessin Nora (1950), Prinz Josef Wenzel (1962–1991). Auf den jetzigen Landesfürsten Hans Adam und seine Ausrichtungen kommen wir weiter unten noch zu sprechen. Der nach ihm zweitgeborene Prinz Philipp Erasmus ist ein internationaler Bankfachmann und Vizepräsident der fürsteneigenen Bank in Liechtenstein. Prinz Nikolaus Ferdinand, Dr. iur., vertrat Liechtenstein beim Europarat in Strassburg und ist Botschafter seines Landes in Bern sowie beim Vatikan. Er war Leiter der liech-

---

[19] Jansen 1978, S. 59 ff., Kranz 1982, S. 33 ff.

[20] Carl 1987, S. 458.

[21] Ebd., siehe auch Dokumente I, S. 48, 83 ff.

[22] Siehe Carl 1987, S. 459: "Diese Massnahme sollte jegliche Spannungen eines Wahlkampfes verhindern und war obendrein eine Reaktion darauf, dass bei den Gemeindewahlen vom März 1942 wegen des hohen Anteils von Leerstimmen Grund zur Besorgnis gegeben war – die Volksdeutsche Bewegung hatte ihren Anhängern diese Art des Wahlboykottes nahegelegt."

[23] Ebd., S. 461. Siehe ferner Grimm 1971, Vogelsang 1985.

[24] Landesfürst 1984, S. 57.

tensteinischen EWR-Verhandlungsdelegation, und ist ferner Präsident des Stiftungsrates der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein mit Sitz in Schaan. Prinzessin Nora Elisabeth hat in Genf Politische Wissenschaften studiert. Sie war Präsidentin des Nationalen und Mitglied des Internationalen Olympischen Komitees sowie Geschäftsführerin des Vaduzer "Instituts für Erwachsenenbildung in Ibero-Amerika", das u.a. ein Radiobildungsprogramm in Costa Rica betreut. Prinz Josef Wenzel hat die Militärakademie in Sandhurst in Grossbritannien absolviert und Medizin in der Schweiz studiert. Nach dem Staatsexamen im November 1989 war er bis zu seinem frühen Tod im Februar 1991 als Assistenzarzt tätig, zuletzt am Spital in Rorschach. Auch der präsumtive Thronfolger Prinz Alois (geb. 11. Juni 1968) hat eine Offiziersausbildung an der Militärakademie in Sandhurst abgeschlossen, was in Liechtenstein auf einige Kritik gestossen ist.

Dem 1989 verstorbenen Landesfürsten Franz Josef II. werden für seine über fünfzigjährige Regierungszeit im monarchischen Amt von allen liechtensteinischen Kommentatoren eine lautere Gesinnung, ein grosses staatspolitisches Verantwortungsbewusstsein und ein hohes Mass an politischer Klugheit bescheinigt. Er habe trotz äusserer Bedrohung und innerer Probleme die Entwicklung des Landes zum modernen Staat befördert, der parteipolitischen Verständigung und der demokratischen Zusammenarbeit zum Durchbruch verholfen sowie Fürst und Volk zu einer echten Lebensgemeinschaft zusammengeführt.

Die staatserhaltende Rolle des monarchischen Elements wird von Alt-Regierungschef Gerard Batliner so gewürdigt:

"Die erbliche Thronfolge enthebt den Fürsten der Wahl auf Zeit und bildet so ein Element der Kontinuität. Der Fürst, der die wechselnden Partei- und Wahlerfolge überdauert, ist ein Faktor politischer Stabilität. Und weil die Monarchie die kluge und deswegen nicht weniger anteilnehmende Distanz hält und nicht gezwungen ist, in die Geschäfte der Alltagspolitik hinabzusteigen, steht sie über der Parteiung und dem demokratischen 'Verschleiss' und ist so eine Kraft des Ausgleichs und des Zusammenhalts."[25]

Diese Prinzipien wurden vom Fürsten Franz Josef II. von und zu Liechtenstein und der Fürstin Gina in der Tat mit Leben erfüllt. Vor allem die "Thronreden" durchzieht es "wie ein roter Faden ...: die Sorge um die sozial oder aus anderen Gründen Benachteiligten, die Stellung der Frau und das Frauenstimmrecht, die Ausländer und deren Familiennachzug, die Einbürgerung, andere Konfessionen. So (ist der Landesfürst), sich der Schwächeren und der Minderheiten annehmend, zugleich auch Kraft der Integration geworden. In diesem Zusammenhang (ist auch) die Fürstin zu nennen, die, seit sie bei uns ist, in ihrer fraulichen und mütterlichen Art zum Wohle vieler tätig wurde. Das Gemeinwohl ist kein Abstraktum."[26]

Der Landesfürst Franz Josef II. verstand sich offenkundig als "erster Diener des Staates" und explizit auch als "Hüter der Verfassung". Es gehört überdies zu den vornehmsten Aufgaben eines Monarchen, "zu ermutigen, zu raten und zu warnen" (Walter Bagehot). Öffentlichkeitswirksam geschieht dies in Liechtenstein jährlich bei der Landtagseröffnung sowie bei anderen feierlichen Anlässen, zu denen der Fürst spricht. Diese Thronreden "enthalten Grundsätze und Hinweise sowohl zur Tagespolitik wie auch als längerfristige Zielsetzung zur Zukunftsgestaltung" des Landes; sie geben Rechenschaft "über die vergangene Zeit, um daraus Schlüsse zu ziehen für die beginnende neue Periode".[27] Sie sind gleichzeitig öffentliche Dokumente für das *Politikverständnis* oder die politische Philosophie des Fürsten. Die Thronreden widerspiegeln die persönliche Autorität des Monarchen, umreissen den gegebenen Entscheidungsspielraum und sind ein wichtiges Stück politischer "Selbstbeschreibung" des Landes, seiner "Konstanz und Moral".[28]

---

[25] Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78 (1978), S. XIV/XV.
[26] Ebd., S. XV.
[27] Brunhart, Vorwort zu: Thronreden, S. 7 sowie Thronrede vom 3. März 1949, hier: S. 30.
[28] Brunhart, Vorwort, ebd., S. 7 f.

Die Thronreden von Franz Josef II.

Bei einer textanalytischen Betrachtung der Thronreden von Franz Josef II. kristallisieren sich die folgenden thematischen Schwerpunktbereiche heraus: a) Christentum/Katholizität, b) Charakteristika von Volk und Land, c) das politische Selbstverständnis, d) wirtschaftliche Problemstellungen unter Beachtung von Aspekten sozialer Gerechtigkeit und e) die Aussenbeziehungen.

a) Christentum

In nahezu jeder Thronrede des Fürsten Franz Josef II. von Liechtenstein sind christliche Bezüge aufzufinden, wird Gott gedankt und der Allmächtige um weiteren Schutz und Beistand gebeten. Ehe und Familie sowie ein starkes Gottvertrauen sind Konstanten des fürstlichen Weltbildes. Die fürstliche Familie ist von den Päpsten in Rom mehrfach zur Sonderaudienz empfangen worden. Im Oktober 1983 hat das Fürstenhaus zusammen mit 750 Landesbürgerinnen und -bürgern eine Pilgerfahrt nach Rom unternommen. Der Fürst stellte anlässlich der Sonderaudienz bei Papst Johannes II. am 14. Oktober 1983 fest:

"Diese Pilgerfahrt findet in einem wichtigen Moment des liechtensteinischen sowie meines Lebens statt: nach 45 Jahren Regentschaft werde ich im Laufe dieses Heiligen Jahres die Regierungsgeschäfte meinem ältesten Sohn als Stellvertreter übergeben. Die Mutter Gottes, der Liechtenstein in gefahrvoller Zeit im Jahre 1940 in besonderer Weise geweiht wurde, hat mein Land und mich in allen diesen Jahren beschützt und geführt. Ich empfehle unserer Schutzpatronin, besonders in diesen Tagen, meinen zukünftigen Nachfolger und mein Volk und bitte Euer Heiligkeit um Euer Gebet. ... Nicht zuletzt sehen wir in Euer Heiligkeit den Zeugen Christi, das christliche Beispiel. In einer Zeit, in der der Materialismus verschiedenster Prägung den Menschen immer unglücklicher macht und die Angst vor dem Leben zunimmt, suchen immer mehr Menschen, vor allem die Jugend, Gott. Sie benötigen Mitmenschen, die ihnen sagen und zeigen, dass Gott sie liebt und sogar jedes einzelne ihrer Haare gezählt hat. Sie, Heiliger Vater, fordern uns durch Wort und Tat zur Nachahmung Christi auf."[29]

Fürstin Gina führte in einer Ansprache zum Abschluss der Pilgerfahrt aus: "Wir sind ein kleines Land, aber alle grossen Ströme nehmen ihren Anfang in kleinen Quellen. Dass unsere Heimat so eine Quelle sei, aus der ein grosser Strom des Glaubens und der Liebe werde, das wünsche ich für uns alle."[30]

Am 8. September 1985 (Maria Geburt) besuchte Papst Johannes II. das Fürstentum Liechtenstein und zelebrierte im Sportpark Eschen/Mauren die Eucharistiefeier, wobei er die Werte der christlichen Familie in den Mittelpunkt seiner Predigt stellte. Dieser Tag muss zugleich als eines der grössten Medienereignisse in der Geschichte des Fürstentums gelten.

b) Volk und Land

Der Landesfürst Franz Josef II. hat in seinen Thronreden des öfteren das Volk von Liechtenstein "mit seinem gesunden Sinn für das Reale"[31] positiv gewürdigt und die Spezifik des Kleinstaates hervorgehoben.

Nach seiner Auffassung hat "auch der kleine Staat ... von der Vorsehung seine Aufgabe zugewiesen erhalten, denn nicht die flächenmässige Ausdehnung ist das Entscheidende für die Existenz eines Staates, sondern allein die Erfüllung der staatlichen Aufgabe, die Sorge für das Wohl seiner Bevölkerung und diese zu schützen und zu ernähren."[32] – "Dass wir vom

[29] Zit. nach R. Allgäuer 1984, S. 97.
[30] Ebd., S. 102.
[31] Thronrede vom 31. März 1958, in: Thronreden, hier: S. 62.
[32] Ansprache vom 3. Mai 1942, ebd., S. 13.

Kriege nicht stärker heimgesucht wurden, verdanken wir der grossen heimattreuen Mehrheit unseres Volkes, den bestehenden Verträgen mit der wehrhaften und vorsorgenden Schweiz, aber vor allem dem Schutz und Segen Gottes. Wir können nicht behaupten, dass Gott uns wegen unserer Verdienste geholfen hat, da auch andere friedliche Völker, wie Belgier und Holländer, unter den Greueln des Krieges zu leiden hatten, sondern wir haben es als eine besondere Gnade des Allmächtigen zu werten, für die wir unsere stete Dankbarkeit durch einen tiefen Glauben an Gottes Güte, aber auch durch den tiefen Glauben und durch die Treue gegen unser Land stets beweisen wollen."[33]

c) Politisches Selbstverständnis

Das Politik- und Selbstverständnis des Fürsten Franz Josef II., seine politische Philosophie und die monarchische Einschätzung der Demokratie sind schon aufgrund seiner von der Verfassungslage her starken politischen Kompetenzen für die Systemanalyse Liechtensteins von zentraler Bedeutung.

In der Nachkriegszeit zu Anfang der vierziger Jahre ist erklärtermassen das Friedensmotiv dominant, nach aussen wie nach innen. Der Fürst ist an einem "harmonischen Zusammenleben der Staatsbürger"[34] interessiert nach der Massgabe: "Eintracht macht stark und bringt Erfolg".[35] Entscheidende Maxime politischen und gesellschaftlichen Handelns sei die gedeihliche Zusammenarbeit und ein verantwortungsbewusstes "Miteinander" (mundartlich: "metanand").

In der Landtagseröffnungsrede vom 3. März 1953 führte der Fürst aus: "Aus den neuen Wahlen sind die Parteien unseres Landes in derselben Stärke wie bisher in den Landtag gekommen. Dieses Wahlergebnis sollte uns ein Hinweis sein, dass die einvernehmliche Arbeit der beiden grossen Parteien des Landes auch weiterhin für die Tätigkeit des Landtages notwendig ist. Denn unser kleines Land kann nur in Einigkeit gedeihen, nur die Zusammenarbeit aller Kräfte kann die Zukunft unseres Landes zu unserem Wohle gestalten."[36] Im Jahre 1953 ist es indes wegen Uneinigkeiten in der AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)-Frage zu einer zweiten Landtagswahl gekommen, woraufhin der Fürst anlässlich der Eröffnung des neuen Landtages, dessen Zusammensetzung nahezu unverändert blieb, am 9. Juli 1953 die Einigung anmahnte und ausdrücklich mit Art. 10 (Notverordnungsrecht) der Verfassung drohte. Ausgerechnet diese Rede fehlt in dem von der Regierung herausgegebenen Sammelband "Die Thronreden" – ob aus Versehen oder mit Absicht möchte ich dahingestellt sein lassen –, so dass nach den Landtagsprotokollen zu zitieren ist. Die in diesem Zusammenhang entscheidende Passage der "vergessenen" Thronrede lautet:

"Ich hoffe, dass ich als Landesfürst davon keinen Gebrauch machen muss, aber ich sehe mich veranlasst zu erklären, dass ich den Notstand als gegeben erachte, wenn das heute zusammengetretene Parlament nicht arbeitsfähig ist, und ich werde nicht zögern, wenn dies sich ergeben sollte, das Notrecht in Kraft zu setzen. Ich kann als Landesfürst nicht gestatten, dass das Land wegen Meinungsdifferenzen der politischen Parteien Schaden leidet und dass Staatsgeschäfte deswegen nicht erledigt werden können. Ich werde nur sehr ungern den Art. 10 der Verfassung anrufen, aber ich würde dazu verpflichtet sein."[37]

Diese Intervention war erfolgreich und bestätigt das in Liechtenstein nach wie vor starke politische Gewicht des Monarchen. Im Blick auf heute ist jedoch der historische Spannungsbogen zu berücksichtigen; denn zwischen 1953 und 1993 liegen vierzig Jahre, und ich kann

[33] Thronrede vom 12. Mai 1945, ebd., S. 15.
[34] Thronrede vom 27. Februar 1946, ebd., S. 22.
[35] Thronrede vom 13. April 1939, ebd., S. 9.
[36] Thronreden, S. 44.
[37] Landtagsprotokoll, öffentl. Sitzung vom 9. Juli 1953, S. 1 f.

mir nicht vorstellen, dass heute eine schnelle Einigung dadurch erreicht werden kann, dass mit dem Notstandsrecht gedroht wird. Auch insofern haben sich die Zeiten geändert.

Ein weiteres eindrucksvolles Dokument der Politikauffassung des Landesfürsten Franz Josef II. stellt vor allem die Thronrede vom 5. April 1955 dar. Der Fürst nimmt hier explizit zur "Frage der demokratischen Staatsform" und zur "demokratischen Monarchie" Stellung:

"Eine demokratische Staatsform bedeutet, wie es das Wort Demokratie schon betont, dass die Macht beim Volk liegt, dass das Volk seine politischen Geschicke selbst leitet. Auch in einer konstitutionellen Monarchie, wie es Liechtenstein ist, bestimmt und leitet das Volk in weitestgehendem Masse die Politik. Selbstregierung durch das Volk bedeutet aber auch für jeden Bürger weitestgehende politische Rechte, die wieder die persönliche, kulturelle, religiöse und wirtschaftliche Freiheit und Gleichberechtigung aller Bürger einschliessen."[38]

Wirkliche Selbstregierung impliziert Pflichten, um nicht schrankenlos und damit zur Unfreiheit zu werden. Jeder einzelne habe nach seinen Fähigkeiten und Begabungen an der Gestaltung des Staatslebens mitzuarbeiten und bei der Verfolgung seiner Interessen das Gemeinwohl zu beachten:

"Der Bürger hat die Pflicht, sich für die Fragen des staatlichen Lebens zu interessieren und soweit es seine physischen, geistigen und wirtschaftlichen Kräfte gestatten, mitzuarbeiten an dessen Gestaltung. Nicht jeder hat die Möglichkeit und Fähigkeiten, Politiker zu werden, aber jeder Bürger kann im täglichen Leben durch Wort und Tat für das eintreten, was nach seiner Ansicht richtig ist, und so mitwirken im Dienste des staatlichen Lebens. Ich brauche, glaube ich, nicht zu betonen, dass die Zeiten der Wahl oder eines Referendums Zeitabschnitte sind, in denen der Liechtensteiner mit besonderem Eifer sich seinen Bürgerpflichten widmen sollte. Der Bürger hat natürlich die Pflicht und das Recht, seine Interessen zu wahren. Er soll aber nicht versuchen, unberechtigte Ansprüche und Vorteile auf Kosten des Nebenmenschen und der Allgemeinheit durchzusetzen und so den Staat zu schädigen. ... Der demokratische Staat kann nur weiterbestehen, wenn die Menschen teilnehmen am öffentlichen Leben und aktiv mitarbeiten, sonst stirbt er langsam ab. Unter allen Staatsformen fordert die Demokratie die grösste Hingabe, Interessennahme und Treue von den Bürgern."[39]

"Keimzelle" oder Fundament des Staates sei die (christliche) Familie. Darüber hinaus ist es die Gemeinde, die (in reichlich idealer Sicht) als Spiegelbild und gleichsam als "Grundschule der Demokratie" für den Fürsten in Betracht kommt:

"Während in grossen Staaten neben den Gemeinden noch andere politische Selbstverwaltungskörper den staatlichen Aufbau formen, sind es in Liechtenstein nur die Gemeinden allein. Die Gemeinde soll im Kleinen das Leben einer Demokratie darstellen und dem Bürger, der in ihr lebt, an diesem einfacheren und anschaulichen Beispiel zeigen, wie die Demokratie in Wirklichkeit aussieht und funktioniert. ... Nur wo unbedingt notwendig, hat die politisch und finanziell stärkere Hand des Staates einzugreifen. Ein wirklich demokratisches Leben besteht nur, wenn die Kompetenzen so viel als möglich dezentralisiert und den in der Rangordnung des öffentlichen Lebens weiter unten stehenden politischen Selbstverwaltungskörpern überantwortet werden. Zentralisierung und die damit verbundene Bürokratisierung ist nämlich der Tod der Demokratie."[40]

d) Wirtschaftliche Problemstellungen und Ausrichtungen

Betont aufgeschlossen für Neuerungen war der Landesfürst Franz Josef II. hinsichtlich wirtschaftlicher Ausrichtungen, wobei ein bestimmtes "marktrationales" Verständnis durchscheint, aber immer wieder auch Aspekte der sozialen Gerechtigkeit betont werden. Von

[38] Thronreden, S. 48.
[39] Ebd., S. 48 ff.
[40] Ebd., S. 51 f.

genereller Bedeutung ist die im Kontext einer Verbändediskussion in der Thronrede vom 5. April 1955 aufgestellte Maxime, die auch übertragbar ist auf das Relationengefüge von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft: "Ein wichtiger Pfeiler, auf dem das demokratische Leben ruht, ist der Grundsatz, dass, soweit es das öffentliche Interesse zulässt, der privaten Initiative freie Bahn gelassen wird. Nur dort, wo notwendig, soll die öffentliche Hand eingreifen."[41]

Aufgabe der Wirtschaft und Wirtschaftspolitik sei es, das "Wohlergehen aller Stände unseres Volkes" zu fördern[42] unter Beachtung des Prinzips sozialer Gerechtigkeit; denn: "Damit das Leben in Staat und Volk gesund fortschreitet, ist es nicht nur notwendig, dass die Wirtschaft prosperiert, sondern es muss auch die Gerechtigkeit das Leben des Einzelnen und der Gesamtheit regeln."[43] "Nur durch eine wirklich durchgeführte soziale Gerechtigkeit kann die menschliche Gesellschaft zur wahren Ordnung gelangen und nur so erhält sie jene innere Kraft, die sie befähigt, dem zerstörenden Einfluss des Materialismus wirkungsvoll entgegenzutreten."[44]

e) Aussenbeziehungen

Die aussenpolitischen Bezüge sah Franz Josef II. in freundschaftlichen Beziehungen zu allen Staaten, insbesondere aber in den "freundnachbarschaftlichen" Beziehungen zu Österreich und vor allem der Schweiz. Die aussenpolitischen Relationen werden demnach vor allem bilateral gewürdigt, in Sonderheit und grosser Dankbarkeit diejenigen zum helvetischen Nachbarn. Der Zollvertrag habe sich als eine sichere Plattform erwiesen und die Vergangenheit habe gezeigt, "wie dankbar wir der Schweiz sein müssen, die sich uns gegenüber immer als freundlich gesinnter Nachbar und verständnisvoller Partner bei den Staatsverträgen gezeigt hat. Die Schweiz hat stets in vorbildlicher Weise unsere Interessen gewahrt in allen Belangen, die sie für uns zu führen übernommen hat."[45] Eine stärkere Akzentuierung und Konturierung hinsichtlich der europäischen Integrationsprozesse und zur Frage des UNO-Beitritts, den auch Franz Josef II. wünschte, sollten dann Prinz Nikolaus sowie – besonders pointiert – Hans Adam von Liechtenstein vornehmen, dessen Thronreden wiederum als Stellvertreter des Fürsten ab 1984 sogar hauptsächlich die Aussenpolitik betrafen.

Resümee und Übergang

Insgesamt vertrat der Landesfürst Franz Josef II. von Liechtenstein eine christlich-konservative und integrative politische Philosophie, wobei im Sinne neokonservativer Ideologie der technische Fortschritt als einzuschlagender Weg in die Moderne ausdrücklich bejaht wird. Konflikte und Polarisierungen haben in dem harmonistischen Weltbild des Fürsten nur als Störfaktoren etwas zu suchen. Die direktdemokratischen Elemente finden kaum Erwähnung und tauchen nur am Horizont auf. Die Gedanken- und Argumentationsfigur der politischen Ordnung wird konsensualistisch überhöht. Versöhnung und Harmonie werden über allgemeine Begriffe hergestellt, und auch seine Pflichterfüllung sah der Fürst vor allem darin: "Meine Verantwortung trage ich mit Freude in dem Bewusstsein, dass das Volk von Liechtenstein mit mir verbunden ist in der Liebe zum gemeinsamen Vaterlande."[46]

[41] Ebd., S. 53.
[42] Ebd., S. 9.
[43] Ebd., S. 35.
[44] Ebd., S. 41.
[45] Ebd., S. 45.
[46] Ebd., S. 54.

Konzeptionen, Denkmuster und der monarchische Stil von Hans-Adam II.

Mit Hans-Adam von Liechtenstein kündigt sich ein neuer monarchischer Stil an, auf den noch einzugehen ist. Auch wenn hierdurch gewisse Irritationen entstanden sind, bleibt die Monarchie in der liechtensteinischen Bevölkerung verankert. In staatspolitischer und legitimationstheoretischer Hinsicht spricht überdies vieles für die These, dass das Institut der Monarchie, das natürlich faktisch-situativ auch von der konkreten Person und dem jeweiligen monarchischen Stil abhängt, ein wesentlicher Garant ist für die Souveränität und Eigenart des Staatswesens, d.h. die Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage im Fürstentum Liechtenstein ist politisch effektiver, farbkräftiger und wohl auch symbolträchtiger, ihrer Spezifik wegen auch vergleichsweise autonomer als etwa eine "Zwergdemokratie" (Paul Vogt) im Wirtschaftsraum der Ostschweiz. Ein Kanton oder Freistaat Liechtenstein ist für die meisten Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner jedenfalls kaum vorstellbar.

Allerdings darf diese akzentuierte Selbst- und Eigenständigkeit nicht zur (autistischen) Selbstbezogenheit entarten, ausgestattet mit "präpotenter Arroganz" (Georg Malin) und einem intoleranten Lagerdenken im Sinne eines falsch verstandenen Inländerprinzips ("mir Liechtensteiner"), anders ausgedrückt: der Weg in die offene Gesellschaft muss beibehalten werden. Insofern die rasante wohlfahrtsgesellschaftliche Entwicklung unreflektiert als normal und inzwischen als fast selbstverständlich empfunden wird, ist die Verführung gross, wenngleich äusserst trügerisch, sich auf eine eindimensionale Zukunft ohne gestaltende Visionen und lediglich nach Massgabe materieller Begehrlichkeit und einer korrespondierenden Gefälligkeitspolitik einzurichten, Probleme zu verschleiern oder machtbewusst "auszusitzen". Politik aber ist mehr als blosses Herrschaftswissen und die Besitzstandswahrung von Positionen; sie muss, um wahrhaftig und glaubwürdig zu sein, ethische Bezüge haben.

Hinzu kommt, dass der Landesfürst Franz Josef II. in seinen letzten Regierungsjahren als geradezu mythisch entrückt perzipiert, der herrschende Konsens von aktiven Teilen der kritischen Intelligenz als "zubetoniert" oder ausgrenzend empfunden und erfahren wurde. Diese latente gesamtgesellschaftliche Krise produktiv zu bewältigen, hängt mithin in den nächsten Dezennien ganz entscheidend auch von dem monarchischen Stil und der Persönlichkeit Hans Adams ab, um die Jugend womöglich erneut für die monarchische Idee im Kleinstaat zu begeistern. Zu übergreifenden Zielentscheidungen und Sinnvorstellungen, gleichsam über den Tellerrand (und das "Rheintal") der politischen Tagesaktualität hinausblickend, ist der jetzige Fürst durchaus in der Lage; er könnte also ein Hoffnungsträger für fundamentale Weichenstellungen sein – das intellektuelle Potential ist fraglos vorhanden.

Im Unterschied zur staatspolitisch klugen Distanziertheit seines Vaters neigt er andererseits dazu, unkonventioneller zu denken und provokativer oder ironisch zugespitzter zu formulieren. Er stiftete bereits als Erbprinz eine argumentative Unruhe, die in Liechtenstein nicht immer verstanden oder einfach für unangemessen gehalten wurde. Viele der bürgerlichen Handlungs- und Entscheidungsträger waren und sind des öfteren über die politischen Vorstellungen von Hans Adam "not amused". Insgesamt ist eine monarchische Amtsführung zu erwarten, die politisch offensiver ist. Vor allem der UNO-Beitritt Liechtensteins wurde von Hans Adam forciert. Es ist heute noch völlig ungewiss, wie sich die Mehrheit der Bevölkerung, die demographisch und bildungsmässig selbst im Wandel begriffen ist, auf diesen neuen monarchischen Stil einstellen wird; eine uneingeschränkte Akzeptanz ist wenig wahrscheinlich, derzeit scheint eher eine vorsichtige Skepsis zu überwiegen.

Wenngleich Hans Adam bereits seit 1984 mit der Stellvertretung seines Vaters betraut war, wobei er sich hiernach keineswegs gedrängt hatte, sondern lieber in Zürich Physik studieren wollte, wofür er sogar schon inskribiert war, bedeutete der Hinschied seiner Eltern – Fürstin Gina starb am 18. Oktober 1989, Fürst Franz Josef II. nur kurz darauf am 13. November 1989 – zwar für das Land keine politische Zäsur, hinterliess aber eine grosse Lücke im Emp-

finden der Bewohner Liechtensteins. Der schmerzliche Verlust kam auch in der allgemeinen Landestrauer weit über die offiziellen Begräbnisfeierlichkeiten hinaus zum Ausdruck; tiefe Betroffenheit, echte Zuneigung und Anteilnahme im Lande waren allerorts spürbar – eine grosse Zeit ging damit zu Ende, die zum Schluss der Regierungszeit des Fürsten allerdings mehr Nostalgie denn Realität war.

Franz Josef II. und Gina von und zu Liechtenstein waren unzweifelhaft zu Integrationsfiguren geworden, sie hatten sich die Verehrung der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner durch ihr Wirken, das von Fortuna geprägt war, in überzeugender Weise erworben. Insbesondere das soziale Engagement der Fürstin, ihre liebenswürdige und spontane Art, ihr nach aussen gerichteter Charme, haben Volk und Dynastie schnell zusammengeführt, was I. D. Gina von und zu Liechtenstein den Ehrennamen der "Landesmutter" eintrug, weil sie den Zugang zu allen gesucht und gefunden hat.

Der Heimgang von S. D. Franz Josef II. von Liechtenstein nicht einmal einen Monat nach dem Krebstod seiner wesentlich jüngeren Frau, wobei er aus dem unmittelbar danach eingetretenen Koma wohl nicht mehr erwachte, war in Liechtenstein von vielen so erwartet worden: "Wenn die Fürstin geht, geht auch der Fürst". Mit seinem Tod am 13. November 1989 wurde jedermann erst richtig bewusst, dass neue Zeiten auch im monarchischen Amt endgültig beginnen, obwohl im Grunde von keinem Kontinuitätsbruch gesprochen werden kann, insofern der Thronfolger schon fünf Jahre als Stellvertreter seines Vaters agierte – nur Ordensverleihungen und bestimmte Repräsentationsaufgaben verblieben beim Landesfürsten, so die Dankesworte am 15. August, dem nationalen Feiertag am Vorabend seines Geburtstages – und weil auch Franz Josef II. von Liechtenstein entgegen seinem öffentlichen Image des öfteren in die Speichen der landespolitischen Abläufe gegriffen hat, ohne wie sein Erstgeborener an der Publizität dieser Massnahmen interessiert zu sein.

Mit Weitblick und Beharrungsvermögen hat Fürst Franz Josef II., im privaten Bereich gutmütig und polternd-cholerisch zugleich, im Grunde herzensgut, aber gelegentlich auch nachtragend und stur, stets klar gesprochen und deutliche Handlungsrichtlinien gegeben, im Alter jedoch rigider als in jüngeren Jahren. Durch ihn hat das Land Liechtenstein eine neue Qualität erfahren, mit ihm ist es zu Wohlstand gekommen. Er vertrat unbeirrt und in unprätentiöser Weise die gute, gleichsam zeitlose Ordnung, versehen mit Gottvertrauen und einem konstruktiven Optimismus. Der Landesfürst Franz Josef II. war bis zuletzt offen für neue Problemlagen im sozialen Bereich und trat stets gerade für die Belange der Jugend ein. Der unbeirrbare Gerechtigkeitssinn sowie die persönliche Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit Franz Josefs sollten auch in überbordenden Wohlstandszeiten als ein Vorbild nach- und weiterwirken.

Mit dem Tode des bisherigen Fürsten war Hans Adam von Liechtenstein unmittelbar (ipso iure) der neue und dreizehnte Landesfürst Liechtensteins. Nach dem Ableben seines Vaters hat Hans Adam von und zu Liechtenstein mit Höchstem Handschreiben vom 13. November 1989 (LGBl. 1989, Nr. 61) erklärt, die Regierung zu übernehmen, das Land "in Gemässheit der Verfassung und der übrigen Gesetze" zu regieren und dessen "Integrität" zu erhalten. Die Erbhuldigung durch den Landtag gemäss Artikel 51 der Verfassung erfolgte am 5. Dezember 1989 in einer eher schlichten und geschäftsmässig-nüchternen Form. Grundsätzlich gilt, dass die Huldigungserklärung des Landtages den Rechten und Pflichten aus der Verfassung nichts hinzufügt. Die Abgeordneten legen auch keinen Eid ab, so dass die Huldigung mehr als ein deklatorischer Akt zu verstehen ist, insofern kraft Verfassung und der Hausgesetze schon im Augenblick des Todes des bisherigen regierenden Fürsten der Thronwechsel rechtmässig erfolgt ist.[47] Am 15. August 1990 fand auf Wunsch des Fürsten sodann noch eine öffentliche Huldigungsfeier auf der Schlosswiese in Vaduz statt.

[47] G. Batliner in: Liechtensteiner Volksblatt vom 27. November 1989, S. 3.

Der 15. August (zugleich Maria Himmelfahrt) als nationaler Feiertag (seit 1940) wurde beibehalten, auch weil Hans-Adam II. von Liechtenstein die Zeit um seinen Geburtstag (14. Februar) herum lieber zum Skifahren nutzt und für Anlässe unter freiem Himmel der August zweifelsohne geeigneter ist. Der Staatsfeiertag am 15. August wird künftig einen etwas anderen Charakter haben, nicht nur ein "Fürstenfest" sein, sondern die Feierlichkeiten sollen nach Art. 2 des neuen Gesetzes über den Staatsfeiertag auch "die Besinnung auf die staatlichen Grundwerte fördern und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit stärken."

Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein (geb. 1945) ist der erste Fürst, der überwiegend *im Land aufgewachsen* ist und wichtige Sozialisationsphasen hier erlebt hat. Er ist wie seine Geschwister in Vaduz zur Volksschule gegangen und war wie diese begeisterter Pfadfinder. Wie schon sein Vater besuchte Hans Adam das Schottengymnasium in Wien, um dann in Zuoz im Kanton Graubünden am Lyceum Alpinum die Schweizer Matura und das Deutsche Abitur abzulegen. Danach war er als Praktikant in einer Bank in London tätig, sein anschliessendes Studium der Nationalökonomie (plus Betriebswirtschaft und Jura) an der Hochschule St. Gallen schloss er im Jahre 1969 mit dem Lizenziat ab.

Im Juli 1967 hatte sich Hans Adam mit Gräfin Marie Aglae Kinsky von Wichnitz und Tettau (geb.1940 in Prag) aus altem böhmischen Adel vermählt. Die jetzige Fürstin ist der Kunst, der Kultur sowie der Kirche sehr zugetan und hat in München ein Studium der Gebrauchsgraphik absolviert. Neben karitativen Präsidialpflichten war sie u.a. Ehrenvorsitzende des Verwaltungsrates der Genossenschaft "Theater am Kirchplatz" in Schaan. Der Ehe entsprossen vier Kinder: Erbprinz Alois (geb. 1968), Prinz Maximilian (1969), Prinz Constantin (1972) und Prinzessin Tatjana (1973), die ebenso wie ihr Vater "volksnah" aufwuchsen.

Nach seinem Studium widmete sich der Erbprinz und jetzige Fürst von 1970 bis 1980 mit grossem Erfolg der *Verwaltung des fürstlichen Vermögens*. Das Fürstenhaus stand fast vor dem Bankrott, so dass sich Hans Adam bereits hier bleibende Verdienste erworben hat: "In der Vermögensverwaltung bedurfte es dringend der Reorganisation, denn die Familie lebte bis dahin vor allem von Verkäufen von Kunstwerken oder Grundbesitz in Österreich."[48] Er scheute sich auch nicht davor, Mitglieder der fürstlichen Familie zu apanagieren. Die Mitglieder der Regierung und des Landtages wurden gelegentlich zum Besuch der fürstlichen Besitzungen in Niederösterreich und der Steiermark eingeladen, die vom Management und effizienten Führungsstil her die Handschrift Hans Adams tragen.

Der dreizehnte Fürst von Liechtenstein ist ein Asket mit einem hohen Arbeitsethos, dem Jet-Set und der "high society" kann er nicht viel abgewinnen. Er hat einen Hang zur *Naturwissenschaft* ("wenn ich frei gewesen wäre") und liest in seiner Freizeit gerne historische, geographische und auch soziologische Sachbücher sowie Science-fiction-Literatur. Zu seinen Passionen gehörte das Tiefseetauchen. Hans Adam nahm auch an Expeditionen teil, um im Mittelmeer ein versunkenes Etruskerschiff zu studieren. Nach einem Tauchunfall hat er allerdings einen beträchtlichen Teil seines Hörvermögens eingebüsst. Aufgrund seiner ökonomistisch-manageriell geprägten Perspektive und seiner Aufgeschlossenheit für "modernes" Denken bestanden im Lande bereits früh auch Befürchtungen hinsichtlich des neuen monarchischen Stils.

Der Erbprinz und jetzige Fürst verfolgt insbesondere neue *aussenpolitische* (und militärstrategische) Überlegungen. Diese Reflexionen und Akzentuierungen sind eingebettet in einen *soziohistorischen Bezugsrahmen*, der die Vorzüge und Nachteile des Kleinstaates in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft umfasst und ausleuchtet. Bereits in einem Vortrag im Jahre 1970 in Triesen spricht Hans Adam davon, dass Liechtenstein aufgrund seines wirtschaftlichen Aufschwungs in den letzten fünfundzwanzig Jahren "wie aus einem Dornröschenschlaf erwacht zu sein" scheint und sich quasi "über Nacht von einer Pechmarie zu

[48] Die Welt vom 29. Juli 1989.

einer Goldmarie entwickelt" habe. Politisch dagegen sei man noch lange nicht aus diesem "Dornröschenschlaf" erwacht, sondern man sei (hinsichtlich des Zollvertrages zunächst mit Österreich, dann mit der Schweiz) in den letzten siebzig Jahren lediglich "von einem Rucksack in den anderen" umgestiegen, ohne sich selbst grösserer konzeptioneller Anstrengungen auszusetzen.[49]

In seiner ersten Thronrede führt Hans Adam im Jahre 1984 u.a. aus, dass für Liechtenstein in den vergangenen Jahrhunderten "fast immer die reine Überlebensfrage im Vordergrund" gestanden habe, "sowohl für den Einzelmenschen wie auch für die Gemeinschaft. Im Unterschied zu vielen anderen Regionen kannte Liechtenstein keine Periode besonderen Wohlstandes und war nie ein politisches Zentrum, das über seine Grenzen hinausstrahlte." Heute sei dies jedoch alles Geschichte; denn: "Aus dem Armenhaus Europas sind wir das Land mit dem höchsten Lebensstandard geworden. Liechtensteins Selbständigkeit wird nicht mehr in Frage gestellt. In internationalen Gremien können unsere Vertreter gleichberechtigt mit anderen unabhängigen Staaten ihre Stimme erheben."[50]

Hans Adam zeigt aber auch Verständnis für Kritik aus den Reihen der Jüngeren: "Natürlich erheben sich in der jüngeren Generation immer wieder kritische Stimmen gegen Auswüchse der Wohlstandsgesellschaft, gegen Veränderungen der Umwelt, gegen die Politik der Parteien und der Regierung und so vieles mehr. Das soll aber kein Grund zur Beunruhigung sein. Im Gegenteil: fehlt jede Kritik, wird es erst beunruhigend. Es bedeutet entweder, dass der jungen Generation die Leistungen ihrer Väter vollkommen gleichgültig sind oder ihr Wille und Phantasie fehlt, das Vorhandene zu verbessern und das Erbe zu mehren." Man könne nicht voraussagen, ob "wir so erfolgreich sein werden wie die Generation unserer Väter", man habe "aber allen Grund, optimistisch in die Zukunft blicken zu können. Ein Kleinstaat, wie wir es sind, hat in einer Welt, die sich immer rascher ändert, viele Vorteile. Wir sind beweglicher und können uns auf neue Situationen rascher einstellen."[51] Innenpolitische Probleme können unter diesen Bedingungen früh erkannt und schneller gelöst werden:

"Die Regierung ist sehr viel näher am Volk als in einem grossen Staat und damit auch näher an der politischen Realität. Die Autonomie unserer Gemeinden, die Elemente der direkten Demokratie, die Struktur unserer Wirtschaft mit ihren vielfältigen Klein- und Mittelbetrieben sind alles wichtige Faktoren, die das Entstehen einer grossen und unpersönlichen Bürokratie fern vom Bürger bremsen. Folgender Ausspruch von Alt-Regierungschef Alexander Frick ist in die politische Literatur eingeflossen: 'Bevor eine Grossmacht von einem Problem erfährt, haben wir es schon halb gelöst'. Ebenso falsch wie es ist, pessimistisch in die Zukunft zu blicken, wäre es, die Gefahren zu unterschätzen, die einer kleinen Gemeinschaft wie Liechtenstein drohen können. Es wird auch für uns Rückschläge und Enttäuschungen geben, auch wir werden Fehler machen, denn niemand ist unfehlbar. Aber solange wir aus Fehlern lernen und wir sie wieder korrigieren können, werden sie nicht zur Katastrophe."[52]

In seiner Thronrede vom 16. April 1986 brachte Hans Adam zunächst seine besondere Freude zum Ausdruck, "erstmals in der liechtensteinischen Geschichte eine Frau im Landtag begrüssen zu können", um dann auszuführen:

"Der Vorteil des Kleinstaates ist, dass er dem Einzelnen mehr Möglichkeiten der Mitentscheidung einräumt. Andererseits hat der Kleinstaat den Nachteil, dass er stärker auf die Mitarbeit des Einzelnen angewiesen ist. Viele Aufgaben, die im grossen Staat vollamtlich gelöst werden, müssen bei uns im Nebenamt oder gar ehrenamtlich bewältigt werden. Die liechtensteinische Bevölkerung sollte deshalb all denen dankbar sein, die aus idealistischen Motiven politisch tätig sind. Für die meisten ist dies mit finanziellen Opfern verbunden und einem

[49] "Liechtensteins politischer Dornröschenschlaf", in: Liechtensteiner Vaterland vom 15. September 1970, S. 1 f.
[50] Thronfolge, S. 105 f.
[51] Ebd., S. 106.
[52] Ebd., S. 106 f.

Verzicht auf Freizeit. Leider ist in der Politik Dankbarkeit die Ausnahme und nicht die Regel und jeder muss mit berechtigter und unberechtigter Kritik rechnen, besonders zu Wahlzeiten. Diese Kritik sollte aber nicht so weit führen, dass immer weniger Menschen bereit sind, für die Öffentlichkeit tätig zu sein."[53]

Sein *Verfassungsverständnis* veranschaulichte Hans Adam aus Anlass einer Ansprache an der Jungbürgerfeier in Ruggell vom 8. November 1986[54] mit einem bildhaften Vergleich: "Die liechtensteinische Verfassung legt die politische Macht im Staat auf zwei ... Träger. Der eine dieser Machtträger ist das Volk, der andere der Fürst. Beide sind gleichberechtigt! ... Man kann unseren Staat mit einem Menschen vergleichen, der auf zwei Beinen steht. Beide Beine müssen sich bewegen, wenn man voranschreiten will." Die liechtensteinische Praxis habe überdies "gezeigt, dass weder dem Fürsten noch dem Volk ein Stein aus der Krone fällt, wenn der andere nein sagt. Entweder sucht man nach einer Lösung oder legt das Thema für einige Zeit auf die Seite."

Allzulange wird eine Problemvertagung von ihm allerdings nicht goutiert. Seit 1984 hatte Hans Adam den *UNO-Beitritt* Liechtensteins empfohlen. Er hätte sodann im Dezember 1989 als gerade regierender neuer Landesfürst den Landtag nicht ordentlich geschlossen, wenn die Abstimmung über die Frage eines UNO-Beitritts im Parlament verschoben worden wäre. Aufgrund der geschickten Regie des Landtagspräsidenten und des Regierungschefs (und weil die Abgeordneten keine Kenntnis von dem Vorhaben Hans-Adams hatten) erfolgte die Zustimmung des Landtages einhellig.

Die Zukunft des Kleinstaates

Die konzeptionellen Ausrichtungen und Politikvorstellungen Hans Adams können indes auch genereller interpretiert werden. Sie zentrieren in einer politischen Philosophie, die er in einer Rede aus dem Jahre 1987 im "Takino" in Schaan mit der Überschrift "Die Zukunft des Kleinstaates" versehen hat.[55] Insofern Hans Adam seinen Vortrag ein paar Tage zuvor schon in Feldkirch (Vorarlberg) gehalten hatte, reagierte er zunächst auf einige Kritiken. Seine Stellungnahmen und Erläuterungen erlauben zugleich einige Rückschlüsse und geben Hinweise auf den monarchischen Stil des Thronfolgers:

"Im Ausland, aber teilweise auch im Inland, wurde wie auch schon bei früheren Gelegenheiten nicht ganz verstanden, warum ich recht offen zu politischen Fragen Stellung nehme. Wer die Reden und Interviews meines Vaters gelesen hat, wird feststellen, dass auch er recht offen sich zu politischen Fragen geäussert hat. Vielleicht war aber damals das Interesse der ausländischen Medien an den Vorgängen in Liechtenstein weniger gross, als dies heute der Fall ist.

Die liechtensteinische Monarchie ist von der Verfassung her keine Monarchie, die sich auf Repräsentationsaufgaben beschränken kann. Mein Vater und ich haben immer unsere Aufgabe so gesehen, dass wir in der Öffentlichkeit Fragen anschneiden, welche nach unserer Auffassung in der Tagespolitik zuwenig behandelt werden. Der Vorteil der Monarchie ist es, dass sie langfristigen Entwicklungen mehr Beachtung schenken kann und parteipolitisch keine Rücksichten nehmen muss. ... Natürlich kann man darüber diskutieren, wie weit ein Staatsoberhaupt bei der Behandlung politischer Fragen gehen soll. Jeder wird seine eigene Meinung dazu haben. In unserer Zeit wird der Politik häufig die mangelnde Transparenz und Offenheit vorgeworfen. Deshalb werde ich auch in Zukunft bei der Behandlung gewisser Themen weitergehen, als dies in der Vergangenheit vielleicht üblich war, darüber entscheiden kann ich nach bestem Wissen und Gewissen nur selbst, da ich auch die Verantwortung trage.

---

53 Ebd., S. 116.

54 Die Rede ist abgedruckt im Liechtensteiner Vaterland vom 11. November 1986: "Das Volk besitzt grosse Macht und Rechte in Liechtenstein".

55 Hans Adam von Liechtenstein, Die Zukunft des Kleinstaates. Vortrag im TAKino in Schaan vom 24. Januar 1987, Redemanuskript.

dann gross, die ausländische Konkurrenz nicht mit besseren und billigeren Produkten zu bekämpfen, sondern mit offenem oder verstecktem Protektionismus. Noch schädlicher sind Subventionszahlungen des Staates an Unternehmungen, die sich nicht dem Strukturwandel anpassen konnten. Damit werden die Steuerzahler und die gesunden Wirtschaftszweige zusätzlich belastet.

Man kann heute schon feststellen, dass je grösser der Einfluss der öffentlichen Hand auf die Wirtschaft des Grossstaates ist, desto schlechter kann er wirtschaftlich mit dem Kleinstaat konkurrieren. Die Staatsbürokratie hat besonders in den letzten Jahren zur Genüge bewiesen, dass sie wirtschaftliche Tätigkeit besser der freien Gestaltung des Menschen überlassen sollte."

"Der Unternehmer des Kleinstaates muss in den meisten Fällen für den Weltmarkt produzieren und sich dort die Marktnischen suchen, um zu überleben. Er weiss auch, dass ihm die öffentliche Hand nicht helfen kann, wenn er scheitert. Andererseits wird jedenfalls in Liechtenstein der Unternehmer in seiner Tätigkeit durch keine teure und schwerfällige staatliche Bürokratie belastet. Dadurch wird die Entstehung neuer Unternehmen stark gefördert, die in vielen Fällen die Träger des technologischen Fortschritts sind, wie auch Untersuchungen in anderen Ländern zeigen. In Liechtenstein haben diese wachsenden jungen Unternehmen den relativ grossen Personalabbau in anderen Bereichen aufgefangen."

Der wirtschaftliche Aufschwung Liechtensteins sei kein Wunder oder ein "exotischer Fall", sondern bezeuge das "konsequente Ausnützen der wirtschaftlichen Vorteile, die sich einem Kleinstaat heute bieten"; denn:

"Niedrige Steuern bei gleichzeitigen Überschüssen im Staatshaushalt sind nicht nur das Ergebnis schöner Briefmarken und des Gesellschaftswesens. Auch die Ausgaben für den Verwaltungsapparat der öffentlichen Hand sind im Kleinstaat geringer als im grossen Staat. Entgegen einer oft gehörten Ansicht scheint mit der Grösse des Staates der Verwaltungsaufwand vergleichsweise eher zu- und die Effizienz abzunehmen. Auch in der Betriebswirtschaft gibt es Untersuchungen, die zeigen, dass in den meisten Branchen der Führungs- und Verwaltungsaufwand von einer gewissen optimalen Grösse an überproportional wächst. ... Es gibt aber noch andere kleine Staaten in der Welt, die die wirtschaftlichen Vorteile des Kleinstaates konsequent ausnützen. Jeder von uns hat schon von Hongkong und Singapore gehört, aber es könnten sich in absehbarer Zukunft noch eine Reihe von anderen kleinen Entwicklungsländern auf den Weltmärkten etablieren."

Der *Nationalökonom* Hans Adam stellt sich ferner die Frage, ob es eine "untere Grösse" für den Kleinstaat gebe, "von welcher an die wirtschaftlichen Vorteile aufhören, und er sich besser einem grösseren Partner anschliesst, zumindest auf dem Gebiet der Wirtschaft". Liechtenstein habe beispielsweise mehrere Wirtschaftsverträge mit der Schweiz abgeschlossen und auch das etwa zehnmal so grosse Luxemburg sei Mitglied der EG und habe einen Währungsvertrag mit Belgien. Hans Adam gelangt in diesem Kontext für Liechtenstein sodann zu einer Überspitzung der Argumentation, die für seine Gedankenführung und häufig bewusst provozierende Rhetorik, um den angezielten Sachverhalt zu verdeutlichen, symptomatisch ist:

"So wichtig für Liechtenstein diese Verträge in der Vergangenheit waren, so wären die wirtschaftlichen Nachteile heute gering(er), sollte morgen die Schweiz die Verträge kündigen. Die Vorteile bei der Kündigung des Postvertrages wären wahrscheinlich grösser als die Nachteile, wenn man sich in Liechtenstein für die Privatisierung des Postwesens entschliessen könnte. Das grösste Problem bei der Beendigung des Zollvertrages wäre es, auf dem ausgetrockneten liechtensteinischen Arbeitsmarkt die notwendige Zahl von Zöllnern zu finden, um die Grenzen zu kontrollieren. (Hans Adam merkt in einer Nachbemerkung selbst an: 'Diese spitze und vielleicht überspitzte Formulierung hat für einige Aufregung gesorgt. Ich möchte noch einmal ausdrücklich betonen, dass dies eine rein wirtschaftliche und keine politische Bewertung des Zollvertrages ist.') Nur ca. 20 % der liechtensteinischen Exporte gehen in die Schweiz und auch die wären nicht betroffen, sollte Liechtenstein in der EFTA bleiben. Der grösste Vorteil für Liechtenstein in seinen wirtschaftlichen Beziehungen zur Schweiz ist derzeit zweifellos die Verwendung des Schweizer Frankens."

Hans Adam sieht aber auch ansonsten für den Kleinstaat produktiv zu nutzende *innovative Nischen*:

"Aber selbst für einen Kleinstaat in der Grösse Liechtensteins, der nicht das Glück hat, den Schweizer Franken benützen zu können, sind Alternativen denkbar, bis hin zur eigenen Währung. Allerdings müsste man sich im Falle einer eigenen Währung von der Papierwährung verabschieden und auf eine reine Metallwährung umsteigen, wenn man keine Restriktionen am Devisenmarkt einführen will. Gold- und Silbermünzen eines Kleinstaates könnten ähnlich wie die liechtensteinischen Briefmarken auch noch das Interesse des Sammlers finden. Bei einer vernünftigen und konservativen Währungspolitik, welche auf die Schwankungen der Metallmärkte Rücksicht nimmt, könnte sich so ein Staat in relativ kurzer Zeit erhebliche Devisenreserven zulegen.

Wirtschaftlich wäre also ein moderner Kleinstaat in der Grösse Liechtensteins auch ohne Anlehnung an einen Grösseren sehr wohl konkurrenzfähig. Militärisch wäre er auch mit der modernsten Militärtechnologie zu schwach, um sich wirksam zu verteidigen. Falls er nicht das Glück hat, wie Liechtenstein, zwischen zwei so guten Nachbarn zu leben wie die Schweiz und Österreich, bleibt immer noch die Möglichkeit eines Militärbündnisses. Aber bereits ein Staat in der Grösse Luxemburgs hätte meiner Ansicht nach ein beachtliches Abwehrpotential."

Goldenes Zeitalter der Kleinstaaten?

Die Reflexionen Hans Adams verraten, dass er auch mit den Konzeptualisierungsversuchen einer modernen *Theorie des Kleinstaates* vertraut ist und diese zu würdigen weiss:

"Die wirtschaftlichen und militärischen Entwicklungen zeigen, dass sich die Umweltbedingungen für die Kleinstaaten radikal verbessert haben und sich voraussichtlich noch weiter verbessern werden. Seit dem Ende des Mittelalters waren wahrscheinlich die Bedingungen für den Kleinstaat nicht mehr so günstig wie heute. Der österreichische Prof. Kohr, der nach Amerika ausgewandert ist, war der erste, der dies erkannt hat. Als selbst die Kleinstaaten nicht mehr an ihre Zukunft glaubten, blieb Prof. Kohr bei seiner Überzeugung. Es war eine grosse Freude für mich, ihn vor einigen Jahren persönlich kennenzulernen. Von ihm beeinflusst hat Prof. Schumacher den bekannten Satz geprägt: Small is beautiful.

Stehen wir vor einem goldenen Zeitalter der Kleinstaaten? Vieles spricht dafür. Wir leben in einer Zeit, in der viele menschliche Werte verlorengegangen sind. Die Welt wird immer komplexer und dadurch unverständlicher. Im Kleinstaat werden wir wieder zurückgeführt auf eine menschliche Dimension und in eine Welt, die wieder überschaubarer wird. Freiheit und Selbstbestimmungsrecht sind Werte, für die viele Menschen ihr Leben geopfert haben. Durch ein gütiges Schicksal musste noch kein Liechtensteiner für die Freiheit seiner Heimat sterben. Es gab aber Zeiten, da wäre es wirtschaftlich vorteilhafter gewesen, auf die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht zu verzichten und sich einem der beiden Nachbarländer anzuschliessen. Trotzdem sind wir Liechtensteiner geblieben, denn es gibt im Leben eines Menschen auch andere Werte, die wichtiger sind wie der Wohlstand.

Die menschlichen Werte können sich auch im Kleinstaat nur entfalten, wenn der Staat nicht Freiheit und Selbstbestimmungsrecht für sich beansprucht, sondern für die Menschen, die darin leben. Das bedeutet, dass sich der Staatsapparat auf das beschränkt, was seine Aufgaben sind. Besetzt der Staatsapparat Freiräume, die der freie Mensch besser ausfüllt, werden sich die menschlichen Werte nicht entfalten können."

Darüber hinaus schlägt das Herz Hans Adams cum grano salis für die *direkte Demokratie*: "Der Mensch im modernen Staat muss die Möglichkeit haben, auch bei Sachentscheiden mitzubestimmen, falls er dies wünscht. Dies ist aber nur in der direkten Demokratie möglich. – In den Ländern ohne direkte Demokratie stehen die herrschenden Eliten, aber auch viele gebildete Menschen der direkten Demokratie oft misstrauisch gegenüber. Sie trauen dem berühmten Mann auf der Strasse das politische Urteilsvermögen nicht zu. Nachdem ich in

Liechtenstein die direkte Demokratie miterlebe und sie in der Schweiz mit Interesse studiert habe, kann ich diesen misstrauischen Menschen nur folgendes sagen: Habt mehr Vertrauen in euer eigenes Volk, denn es ist politisch oft klüger als ihr. – Natürlich wird jedes Volk auch einmal falsch entscheiden, aber welcher Mensch hat noch nie einen Fehler gemacht. Aus Fehlern lernt man, und wie soll das Volk lernen, wenn es nicht entscheiden darf?"

Besonders im Kleinstaat aber sei es wichtig, dass "die Mehrheit des Volkes weltoffen und tolerant ist"; denn wo diese Elemente fehlen, wird der Kleinstaat "sehr schnell eng und für den freien Menschen unerträglich. Die besten Köpfe werden das Land verlassen und jedes Provinznest im Grossstaat wird interessanter sein. Auch aus einem weltoffenen und toleranten Kleinstaat werden junge, tüchtige Menschen in die grosse weite Welt gehen wollen, aber früher oder später werden sie gerne wieder in die Geborgenheit des Kleinstaates zurückkehren. – Liechtenstein ist sicher noch nicht der perfekte Kleinstaat und auch bei uns muss das Volk noch lernen, die Möglichkeiten auszunützen, die ihm geboten sind. Das Volk, das sind aber wir alle, die Herrschenden, die Bürokraten, die Politiker, die Gebildeten und Ungebildeten, die Frau und der Mann auf der Strasse. Zum Unterschied von vielen Ländern dieser Erde ist bei uns die Gedanken- und Redefreiheit verfassungsmässig garantiert und geschützt. Wir können frei darüber denken und diskutieren, wie wir unsere Zukunft gestalten wollen."

Hans Adam ist alles in allem ein *kritischer Optimist*, und seine Sinnbildorientierung ist offenkundig (wenngleich unter anderen Umständen) der spanische König Juan Carlos I., der (noch von Franco eingesetzt) die Demokratie auf den Weg gebracht und durch sensibles wie entschlossenes Handeln stabilisiert hat als ein verlässlicher "Partner des Volkes". Der liechtensteinische Regierungsnachfolger hatte übrigens im November 1975 in Vertretung des Landesfürsten an der Inthronisationszeremonie für den spanischen Monarchen teilgenommen.

In bezug auf die liechtensteinischen Bedingungen führte Hans Adam in der ihm eigenen *assoziativen Darstellungsart mit ironischen Zuspitzungen* des weiteren aus:

"Das liechtensteinische Volk hat im Bereich der Wirtschaft, der Kultur und des Sportes gezeigt, dass es leistungsfähig ist. Es könnte aber auch auf vielen anderen Gebieten Positives leisten, wenn es sich dazu entschliesst. Die kleine Zahl kann nicht als Ausrede dienen. Das alte Athen hatte am Höhepunkt seiner Macht unter Perikles schätzungsweise 90 000 Einwohner. Davon waren ungefähr 35 000 Sklaven, 25 000 Ausländer und nur 30 000 Bürgerinnen und Bürger. Dabei sei mir noch folgender Hinweis gestattet, um diesmal (sic!) mögliche Missverständnisse von vornherein zu vermeiden: Ich würde einem Vorschlag der Regierung, 35 000 Sklaven zu importieren, meine Zustimmung nicht erteilen, und auch nicht der Zulassung von weiteren 25 000 Ausländern, welche manche Liechtensteiner als grössere Gefahr betrachten würden, als die Sklaven.

Auch wenn die Ausländer in Athen wie in Liechtenstein wesentlich zum Erfolg beigetragen haben, wollte ich mit dem Vergleich nur darlegen, dass (auch) wenige Grosses leisten können. Athen war wie Liechtenstein ein kleiner Stein. Dieser Stein leuchtete aber so stark, dass er noch unser Zeitalter erhellen kann."[58]

Ja, die Grossstaaten selbst "werden sich verändern und dezentralisieren müssen, um sich gegen die Konkurrenz der Kleinstaaten zu behaupten. Dabei wird das Modell der Schweiz vermehrtes Interesse finden. Dort hat man ein System entwickelt, wo verschiedene Kulturen und Religionen friedlich zusammenleben und unter starker Dezentralisation die Vorteile des Kleinstaates weitgehend bewahrt wurden." In diesem Sinne könnte die Zukunft des Kleinstaates auch die Zukunft Europas sein: "Das Modell des zukünftigen Europas soll das alte Griechenland, die Wiege der Demokratie sein. Einige wenige griechische Kleinstaaten konnten das mächtige Perserreich schlagen, als sie angegriffen wurden. Ebenso kann ein Bündnis europäischer Kleinstaaten jede Grossmacht abwehren, sobald man bereit ist, umzudenken und sich auf die eigenen Kräfte besinnt. Die griechischen Kleinstaaten der Antike und die italienischen Kleinstaaten der Renaissance waren geistig und kulturell wahrscheinlich die

[58] Die Herkunft des Wortes Liechtenstein wird von "leuchtender Stein" abgeleitet.

fruchtbarsten Perioden Europas. Nur einem Europa der Kleinstaaten wird es wieder gelingen, geistig, kulturell, wirtschaftlich und politisch in der Welt neu zu erstrahlen."

Insbesondere diese (hier bewusst ausführlich wiedergegebene) Rede zeigt ein hohes Reflexionsniveau und unabhängiges Urteilsvermögen, stupende Kombinationsmöglichkeiten, ein schöpferisches Potential und die rhetorische Begabung Hans Adams, die konzeptionell und kritisch-reflexiv eingesetzt werden, um die Vorteile des Kleinstaates und sein erst anbrechendes "goldenes Zeitalter" verheissungsvoll auszumalen. Auf der anderen Seite ist auch der nüchterne Realitätssinn nicht zu verkennen, und weiss Hans Adam nicht nur um Chancen, sondern auch um die Gefährdungen. Während die marktwirtschaftlichen Denkmuster bei einem studierten Nationalökonomen nicht sonderlich überraschen, sind die militärisch-strategischen Überlegungen eher frappierend. Aber gerade in dieser Hinsicht hat Hans Adam, nicht ohne eigene Note, noch mehr Denkanstrengungen investiert, als es bisher im Lande überhaupt zur Kenntnis genommen wurde: die Originalität seines konzeptionellen Talents[59] hat es hier besonders schwer.

Militärstrategische Überlegungen

Die militärstrategischen Versuche Hans Adams werden in Liechtenstein nur von wenigen goutiert und eher als ein monarchischer Spleen – daneben ist der Landesfürst auch an der UFO-Forschung besonders stark interessiert – betrachtet, gottlob habe das Land kein Militär. Etwas anders ist die Resonanz im Ausland, wo Hans Adam als strategischer Experte – wenn auch in Spezialbereichen und vorwiegend der Originalität halber – durchaus nachgefragt ist. Wir können uns insofern auf zwei verteidigungspolitische Vorträge beziehen, die von ihm vor der Zürcher Offiziersgesellschaft und in Wildbad Kreuth, wo die bayerische CSU in idyllischer Umgebung ihre Grundsatzentscheidungen zu treffen pflegt, gehalten wurden.[60] Hans Adam hält auch Kontakte zum Schweizer Heer, nimmt gelegentlich an Manövern teil und fliegt dabei besonders gern im doppelsitzigen Jet unter Durchbrechung der Schallmauer über sein Schloss in Vaduz. Er unterstützt ferner mit finanziellen Mitteln vergleichende Simulationsstudien an der Universität der Bundeswehr in München, um die spezifischen Vorteile des *schweizerischen Modells* noch besser herauszuarbeiten.

Hans Adam bietet in seinem Vortrag in Zürich vom 12. Mai 1986 zwei Erklärungen an, warum er ausgerechnet als Zivilist ein einstündiges Referat über militärische Fragen hält, obwohl er zudem aus einem Lande komme, das seit über hundert Jahren keinen Militärdienst kenne. Zunächst werde auch ein neutrales Land wie Liechtenstein von Verschiebungen des militärischen Gleichgewichtes in Europa, ganz zu schweigen von womöglich kriegerischen Auseinandersetzungen, berührt, jedoch hält Hans Adam eine "weniger vernünftig klingende" Erklärung für zutreffender:

"Wahrscheinlich ist aber nicht der nukleare Winter schuld an meinem Interesse für militärische Fragen, sondern eine erbliche Belastung. Viele meiner Vorfahren waren im militärischen Bereich tätig, einige haben es sogar bis zum General oder Marschall gebracht.

[59] Aufgrund seiner konzeptionellen Fähigkeiten liegt es nahe, dass auch Hans Adam von Liechtenstein, der sich als Staatsoberhaupt sowieso "unausgefüllt" fühlt, keinen eigenen Beraterstab unterhalten will: "Auf die Frage, ob er es hinsichtlich der Entscheidungen wie sein Vater halte und ohne eigentlichen Beraterstab auszukommen gedenke, meinte der Erbprinz, dass dies bei der Überschaubarkeit unserer Probleme wohl nicht nötig sei. Es stehe ihm ja jederzeit offen, mit den führenden Politikern des Landes in Kontakt zu treten, um mit ihnen zu erörtern, wie die auf das Land zukommenden Aufgaben zu lösen sind." Zit. nach R. Allgäuer 1984, S. 79. Das liechtensteinische Staatsoberhaupt kann zudem mit fast allen Präsidenten und Staatsoberhäuptern sowie den Regierungen in Kontakt treten und um Informationen und Dossiers bitten, die es in der Regel auch erhält (Interview des Verf. mit Hans Adam von Liechtenstein am 28. Februar 1989).

[60] Hans Adam von Liechtenstein, Vortrag vom 12. Mai 1986: Über Verteidigungspolitik (Zürcher Offiziersgesellschaft); ders., Die Risiken der Abrüstung und Möglichkeiten der Nichtangriffsfähigkeiten, Vortrag vom 20. November 1987 (Wildbad Kreuth). Beide Vorträge liegen mir im Redemanuskript vor.

Es ist deshalb kein Zufall – aber für liechtensteinische Staatsbürger sehr ungewöhnlich – dass sowohl mein Grossvater, ein direkter Onkel, und einer meiner Brüder (sowie sein Sohn Alois, A.W.) im Ausland freiwillig eine militärische Ausbildung absolviert haben."

In seinem Vortrag vom 30. November 1987 in Wildbad Kreuth blitzt erneut Ironie auf, wenn Hans Adam seinen Zuhörern versichert, dass Liechtenstein nicht die Absicht habe, "demnächst aufzurüsten und das militärische Gleichgewicht in Europa zu verändern". Hans Adam bezeichnet seine Überlegungen zu modernen Verteidigungsstrategien selbst als "unkonventionelle Gedanken". Er schwärmt bei seinen strategischen Konzeptionen von Technokommandos auf Freiwilligenbasis, von kleinen beweglichen Infanterie-Einheiten, ausgestattet mit neu konzipierten Fahrrädern nach Schweizerart, leichten Lenkwaffen und modernsten Kommunikationssystemen, sowie von kostengünstigen Zwei-Mann-Bunkern, die – hauptsächlich in den Bergen versteckt – als Schaltzentralen fungieren. Dabei sind seine Vorstellungen wie stets in verblüffender Weise eingebettet in grössere Zusammenhänge:

"Ich frage mich, ob man nicht die heutige Zeit mit dem Ende des Mittelalters vergleichen kann, als die gesamte Kriegstechnik dramatischen Veränderungen unterlegen war. Ähnlich den mechanisierten Divisionen von heute waren damals die schwer bewaffneten Ritterheere das Rückgrat jeder militärischen Macht. Aber diese sehr teuren Ritterheere in ihren prachtvollen Rüstungen waren nur gegen ähnlich ausgerüstete Gegner wirksam. Diese Ritterheere wurden von billigen und leicht bewaffneten Infanteriearmeen so entscheidend geschlagen, dass sie im 16. Jahrhundert aufgehört hatten zu existieren. – Ich halte es für sehr wahrscheinlich, dass in einem zukünftigen Krieg mechanisierte Divisionen im Kampf mit modern ausgerüsteten Infanterie-Einheiten eine ähnliche Niederlage erleiden werden wie die Ritterheere der Habsburger- und Burgunder-Herzöge durch die schweizerische Infanterie im 15. Jahrhundert. Die militärische Führung des Mittelalters vertraute aber nicht nur in ihrer Verteidigungsstrategie auf die Ritterheere. Die Städte waren geschützt durch starke Befestigungen und Infanterie-Einheiten. Heute bleiben die Städte ungeschützt, und sollte sich der Feind entschliessen, diese zu besetzen, wird es dem Verteidiger nicht möglich sein, diese mit mechanisierten Divisionen zurückzuerobern. Ein Krieg in den Städten wird wie in der Vergangenheit durch Infanterie geprägt sein."

Hans Adam hält die meisten Denkmuster im Defensivbereich für überholt, um mit einem ehrwürdigen wie attraktiven Modell aufzuwarten:

"Eine Verteidigungsstrategie, die vor 50 Jahren geboren wurde, wird man auch mit noch so viel Geld und Technik nicht zu einem jungen Mädchen machen. Wenn man wissen möchte, ob ein junges Mädchen auch noch im Alter attraktiv und tugendhaft sein wird, ist es immer nützlich, sich auch die Mutter oder gar die Grossmutter anzusehen. Bei Verteidigungsstrategien ist dies nicht unähnlich. Es lohnt sich, ältere Verteidigungsstrategien anzusehen, die auch heute noch attraktiv und tugendhaft geblieben sind. Bei dieser Suche stösst man unwillkürlich auf die Verteidigungsstrategie der Schweiz, die nicht zuletzt aufgrund ihrer Sparsamkeit auch im Alter attraktiv ist und so tugendhaft, dass sie mehr als 150 Jahre ihre Unschuld bewahrt hat. Die Tugendhaftigkeit der schweizerischen Verteidigungsstrategie geht so weit, dass sie fast schon zum Mauerblümchen geworden ist und leider zuwenig Beachtung in der Welt gefunden hat. Wir würden heute in einer sichereren Welt leben, wenn das Modell der schweizerischen Verteidigung ein ähnlicher Exportschlager geworden wäre wie die Schweizer Uhr oder der Schweizer Käse. – Wenn ich Ihnen nun ... neue Ideen zu einer Verteidigungsstrategie darlege, werden sie die enge Verwandtschaft mit dem Schweizer Modell feststellen können. Ich überlasse es ihrem Urteil, ob es sich nun um die Mutter oder Grossmutter handelt. Ich glaube aber, dass das Modell attraktiv genug ist, um Europäer und Nichteuropäer anzuziehen."

Mit Recht moniert Hans Adam, dass in fast allen Ländern über den Zivilschutz viel zu wenig nachgedacht werde, andererseits sei ein effizientes Zivilschutzprogramm nur möglich, wenn die gesamte Bevölkerung in die Verteidigungsstrategie integriert sei (dies habe auch Nebeneffekte und Vorteile für Umweltkatastrophen etc.). Neben dem Milizgedanken sei

nach Schweizer Vorbild auch die Defensivausrichtung beispielhaft und nachahmenswert. Als Fazit seiner Zürcher Rede hält Hans Adam fest: "Wenn nicht mehr Angriff die beste und billigste Verteidigung ist, sondern die Verteidigung wesentlich billiger und wirksamer wird als der Angriff, haben Angriffskriege ihre Attraktivität verloren. Erst unter solchen Voraussetzungen werden Abrüstungsgespräche eine echte Chance bekommen und unser Planet friedlicher werden. Um dieses Ziel zu erreichen, brauchen wir nicht unbedingt neue Waffensysteme, sondern neue Ideen und neue Verteidigungsstrategien."

In atomaren und damit zusammenhängenden Belangen ist Hans Adam ein SDI-Befürworter, obwohl es nach seiner Auffassung "noch Jahre dauern wird, bis so ein System funktionsfähig sein wird". Hinsichtlich der NATO hat er bereits 1986 den Vorschlag unterbreitet, bei einem konventionellen Angriff zur Verteidigung auf Atomwaffen (zumindest als Ersteinsatz) zu verzichten, insofern das Defensiv-Potential seiner postulierten konventionellen Strategie völlig ausreiche: "Um die Gefahren eines nuklearen Winters weiter zu reduzieren, sollte nur der Erstgebrauch von Neutronenbomben erlaubt werden." Mit einem internationalen Vertrag über den Nicht-Ersteinsatz von Atomwaffen (abgesehen davon, dass er schwer kontrollierbar sei und im Ernstfall nicht unbedingt eingehalten werde) könnten die Gefahren einer atomaren Eskalation verringert werden; er schütze indes "noch nicht diejenigen Staaten vor nuklearer Erpressung, die über keine Atomwaffen verfügen und deren Sicherheit nicht durch Nuklearmächte garantiert ist."

Die Ausführungen Hans Adams zu neuen Verteidigungsstrategien sind durchaus durchdacht und teilweise auch originell im positiven Sinne. Dahinter steht als Grundannahme durchgängig die Maxime: "Wenn Angriff nicht mehr die beste Verteidigung, sondern Verteidigung die beste und billigste Verteidigung ist, werden Angriffskriege ihre Attraktivität verlieren." Es zeigt sich demnach auch hier, dass Hans Adam zu *unkonventionellen* Ideen neigt, die er argumentativ gekonnt unterbreitet. Dass der 1990 ausgebrochene Golfkrieg und seine verhängnisvolle Interdependenz auch andere Dimensionen in das Blickfeld gerückt haben, kann nicht Hans Adam von Liechtenstein angelastet werden. Natürlich sind einige seiner Denkbilder auch geprägt und vermittelt aus der Perspektive des Kleinstaates, die ihn ganz besonders interessieren muss (und die ansonsten in den "grossen" Diskussionszusammenhängen spürbar vernachlässigt wird oder unterbilanziert bleibt). Gleichwohl bezieht Hans Adam auch globale Bezüge in seine Überlegungen ein, erst von hierher sind auch die innovativen Nischen überhaupt erst denk- und begründbar.

Das militärische "Steckenpferd" Hans Adams wurde allerdings in Liechtenstein, soweit überhaupt zur Kenntnis genommen, eher als irritierend empfunden, wenn nicht gar belächelt, grundsätzlich und inhaltlich oder kontrovers diskutiert wurde es kaum, allenfalls von alternativer Seite. Diese Diskussion wurde lediglich ansatzweise im früheren "Maulwurf. Zeitung für Liechtenstein" geführt, insofern Hans Adam mit Leserbriefen auf bestimmte Meinungsartikel reagierte. Kritiker der neuen sozialen Bewegungen in Liechtenstein hielten den Umstand, dass Hans Adam als Abonnent des Blattes ständig mit der "Maulwurf"-Redaktion kommunizierte für eine unangemessene Privilegierung dieses Mediums, das man besser ignorieren sollte. Leserinnen und Leser des "Maulwurfs" wiederum stiessen sich hin und wieder am Stil der Kommentare und Zuschriften Hans Adams. Was die einen für feine Ironie halten und insgesamt als Ausweis einer aufgeschlossenen Geisteshaltung ansehen, bewerten andere als herablassende und arrogante Attitüde. Ein eindrückliches Beispiel hierfür bietet der Leserbrief im "Maulwurf" Nr. 7 vom März 1987, wenn es heisst:

"Lieber Maulwurf! Wir beide werden wohl in den seltensten Fällen gleicher Meinung sein. Das liegt daran, dass wir Liechtenstein und die Welt aus einem anderen Blickwinkel betrachten. Du krabbelst unter der Erde, und wenn Du einmal Deinen Kopf aus der Erde streckst, so blendet Dich die Sonne und Deine angeborene Kurzsichtigkeit erlaubt es Dir nicht, in die Weite zu blicken. In dieser Situation ist es verständlich, wenn Du den Berichten ausländischer Maulwürfe oft mehr vertraust als den eigenen Augen und gute Erde für Dich oft stinkender Dreck ist. Als Erbprinz wohne ich in einem Schloss über der Erde und blicke sowohl in die

Ferne wie auch auf Liechtenstein. Dabei fällt mir die in jeder Beziehung einmalige Schönheit meines Heimatlandes auf, das ich vor den Gefahren dieser Welt schützen möchte.

Da es mir nicht möglich ist so wie Dir, lieber Maulwurf, unter der Erde zu krabbeln, übersehe ich vielleicht, dass die Wurzeln einer schönen Blume nicht in der guten Erde, sondern in stinkendem Dreck stecken. Deshalb höre ich Dir mit skeptischem Interesse zu und habe gehofft, dass Du das gleiche tust. Wenn Du mir nicht zuhören willst, lieber Maulwurf, so nehme ich Dir das nicht übel. Wenn Du, Maulwurf, mir aber einen Maulkorb umhängen willst, wie Du das auf der ersten Seite Deiner Juli-Nummer versuchst, muss ich mich wehren.

Einerseits kritisierst Du, dass ich mich öffentlich zu einem derart kontroversen und komplexen Thema äussere wie die Verteidigungsstrategien, andererseits forderst Du mich im nächsten Satz auf, zum gleichen Thema im internationalen Chor der Maulwürfe mitzusingen. Soll das bedeuten, dass ich in Zukunft zu komplexen und wichtigen Themen mich öffentlich nur äussern darf, wenn ich die Meinung des Maulwurfs vertrete?

Grundsätzlich stehe ich Deinem Vorschlag, in Liechtenstein ein Friedensforschungsinstitut zu gründen, positiv gegenüber. Es sollte aber dort nicht die internationale Melodie der Maulwürfe gesungen werden, denn diese wird schon seit Jahrzehnten weltweit gespielt, und wir entfernen uns immer weiter von einer friedlichen Welt. In einem liechtensteinischen Friedensforschungsinstitut müssen liechtensteinische Konzepte erarbeitet werden, die realistisch sind, denn nur dann wird man uns im Ausland beachten und achten.

... Trotzdem, lieber Maulwurf, gebe ich die Hoffnung nicht auf, dass auch Maulwürfe eines Tages solchen Wesen zuhören können, welche die Erde aus einem anderen Blickwinkel betrachten. ... Mit freundlichen Grüssen – Hans Adam Liechtenstein."[61]

Hinsichtlich der strategischen Konzeptionen Hans Adams hatte der "Maulwurf" im Juli 1986 unter der Überschrift "Militärstratege ohne Armee" ausgeführt:

"Es ist schlichtweg nicht nachzuvollziehen, was Hans Adam regelmässig veranlasst, sich öffentlich zu einem derart kontroversen und komplexen Thema wie der westlichen Verteidigungsstrategie zu äussern, zumal kein Mensch von ihm hierzu eine Stellungnahme erwartet." Er möge sich doch eher für eine "glaubwürdige Friedenspolitik" engagieren: "Mit der Übernahme des Patronats für ein internationales Friedenssymposium etwa oder einer Initiative zur Gründung eines Friedensforschungs-Instituts in Liechtenstein könnte sich unser zukünftiger Fürst im In- und Ausland ... echte Anerkennung und Sympathie erwerben. Aktive Friedenspolitik als neues, für einmal sinnvolles Steckenpferd; na, wie wär's, Durchlaucht!"

Paul Vogt kritisierte im selben Blatt den Vortrag Hans Adams zur "Zukunft des Kleinstaates"; denn: "Die zum Teil unkonventionellen und provokativen Äusserungen des Erbprinzen sind manchem hierzulande in die Knochen gefahren. Eine offene Diskussion über seine Thesen ... unterblieb aber." Hingegen ging der Autor Vogt davon aus, dass Liechtenstein in keinem wie immer gearteten Fall seine Souveränität militärisch verteidigen könnte: "Wir können uns am sichersten fühlen, wenn wir von zwei neutralen, uns freundlich gesinnten Staaten umgeben sind. Auf europäischer und globaler Ebene kann Liechtenstein nur versuchen, seine Selbständigkeit politisch abzusichern. Dies kann einerseits durch eine Neutralitätserklärung (wir sind offiziell noch kein neutrales Land) und andererseits durch ein Engagement im Rahmen der KSZE geschehen. Insbesondere die Prinzipien 'Anerkennung der bestehenden Grenzen' und 'Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten' entsprechen elementaren liechtensteinischen Sicherheitsbedürfnissen. Darüber hinaus hilft nur Gottvertrauen."[62]

Hans Adam wiederum glossierte den "Maulwurf" (wegen des Abdrucks seiner Leserbriefe) als "inoffizielle Hof- und Hauspostille", zumal das Fürstenhaus und die Tätigkeit sei-

[61] Maulwurf Nr. 7 (März 1987), S. 8.
[62] Ebd.

ner verschiedenen Mitglieder die Redaktoren offensichtlich besonders faszinierten. Mit dem "Maulwurf"-Nachfolger "Löwenzahn" ist nach Abdruck eines nichtautorisierten Interviews in Heft 1/1992 eine derartige Diskussion nicht mehr geführt worden.

Weitere Aspekte

Schliesslich wäre noch zu ergänzen, dass Hans Adam an anderer Stelle (und wie sein Vater) bereits früh, nämlich im Jahre 1984, einen Zusammenbruch des Kommunismus in Osteuropa erwartete, worauf man sich rechtzeitig einzustellen habe; denn: "Der Untergang des Kommunismus darf nicht gleichbedeutend mit Krieg sein."[63]

Die seit Ende der achtziger Jahre eingetretenen Demokratisierungsprozesse in Ost-, Mittel- und Südosteuropa stellen zugleich Fragen nach den Besitzungen des Fürstenhauses in der seinerzeitigen CSFR, insofern die Regierung der Föderativen Tschechoslowakischen Republik begonnen hatte, kommunistische Willkürakte (Zwangsverwaltung oder Überführung in das sog. Volkseigentum) zu revidieren. Die Güter und Schlösser der Fürsten von Liechtenstein, die sich über ein Gebiet von 1600 km² erstrecken, sind nämlich nach Auffassung des Fürstenhauses im Prinzip noch immer liechtensteinisches Eigentum. Hans-Adam II. stellte hierzu Ende 1990 fest, dass nach internationalen Rechtsnormen sonst eine Entschädigung gezahlt oder eine andere rechtsstaatliche Vereinbarung getroffen sein müsste: "So lange all dieses nicht geschieht, betrachten wir den Besitz als Liechtensteinisches Eigentum."[64]

Das Fürstenhaus ist im übrigen auch so nicht unbegütert. Abgesehen davon, dass der Landesfürst keine Steuern zahlt, beläuft sich das fürstliche Vermögen – mit den Fürstlichen Sammlungen (u.a. drittgrösste private Rubenssammlung in der Welt, wobei die Republik Österreich dem Vernehmen nach ihren 1948 erhobenen Anspruch auf Rückführung der Gemäldesammlung inzwischen fallengelassen haben soll[65]), der Bank in Liechtenstein, den Besitzungen in Österreich und den USA (Texas) – auf schätzungsweise zweieinhalb Milliarden Schweizer Franken. Hinzu kommt, dass Hans Adam von Liechtenstein für seine Sparsamkeit bekannt ist.

Entwurf zu einer europäischen Verfassung

Weniger bekannt ist in Liechtenstein, dass Hans Adam im Jahre 1988 auch einen "Entwurf zu einer europäischen Verfassung"[66] konzipiert hat, der sich stark an der Verfassung der Vereinigten Staaten orientiert und sich ebenso an die liechtensteinische Verfassung anlehnt. Nach Ansicht von Hans Adam sollte eine Verfassung möglichst kurz sein, weswegen er seinen Entwurf auf vierzehn Artikel beschränkt hat (im Umfang von nicht einmal zwölf Schreibmaschinenseiten). Der Verfassungsentwurf ist aus der Auseinandersetzung zwischen Hans Adam von Liechtenstein und seinem Schwager Ferdinand Graf Kinsky, Professor an der Universität Nizza, über die Zukunft Europas entstanden. Beide sind "begeisterte Europäer", aber unterscheiden sich im Weg. Während sein Schwager ein grosser Anhänger der Europäischen Gemeinschaften ist, sind diese für Hans Adam, von ihm überspitzt formuliert, ein bürokratisches Monster, von einer Oligarchie beherrscht und unfähig, die echten Probleme

---

[63] Noblesse oblige. Interviewin: Bilanz, H. 7/1984, S. 28.

[64] Liechtensteiner Volksblatt vom 1. Dezember 1990, S. 3. Im Ton schärfer: "Merkwürdige Rechtsauffassung der CSFR". S.D. Fürst Hans-Adam II. zu der Weigerung der CSFR, das Recht gegenüber Liechtensteinern wiederherzustellen, in: Liechtensteiner Vaterland vom 1. April 1992, S. 3.

[65] Lt. einer Meldung in: Die Presse vom 26. Mai 1990.

[66] Mir liegt der Entwurf im Manuskript sowie eine diesbezügliche Korrespondenz mit Prof. Alois Riklin von der Hochschule St. Gallen vor.

Europas zu lösen. Sein Schwager apostrophierte ihn deswegen als einen "Kleinstaaten-Ideologen". In der Sicht Hans Adams besteht in der Tat langfristig ein politischer Trend, der sich von den Grossstaaten wieder in Richtung Kleinstaaten oder hin zu stark dezentralisierten Grossstaaten entwickelt.

Europa ist nach seinem Entwurf ein *Staatenbund* mit dem Ziel, seiner Bevölkerung die Freiheit zu sichern und deren Wohlstand zu mehren. Die Staatsgewalt ist beim *Staatsoberhaupt*, den *Staaten* und dem *Volk* verankert. Neben den in der Verfassung eingeräumten gesetzgeberischen Kompetenzen können Europa auch in anderen Bereichen zusätzliche Kompetenzen durch Gesetzesbeschluss übertragen werden, die spätestens fünf Jahre nach der Erteilung erlöschen bzw. durch einen neuerlichen Gesetzesbeschluss jeweils wieder um höchstens fünf Jahre verlängert werden können.

Da der *freie Handel* von Produkten, Dienstleistungen und Kapital den Wohlstand der Bevölkerung langfristig vermehre, sei es Europa und den Bundesstaaten prinzipiell verboten, diesen freien Handel durch Zölle oder andere Massnahmen zu behindern. Ausnahmen können die europäischen Institutionen nur auf dem Gesetzeswege beschliessen, wo es der Schutz der Konsumenten verlangt, Urheberrechte oder andere Rechte verletzt werden resp. gegen die guten Sitten verstossen wird. Europäische Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, sich bis zu einem Jahr in den anderen Bundesstaaten aufzuhalten und dort zu arbeiten.

Das *Staatsoberhaupt* ist Oberbefehlshaber aller Schutzverbände und vertritt in Zusammenarbeit mit der Regierung Europa in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Vom Staatsoberhaupt werden mit Zustimmung des Parlaments die Mitglieder der Verwaltungsbeschwerdeinstanz und des Verfassungsgerichtshofes ernannt. Das Staatsoberhaupt hat das Recht, sich an beide Organe zu wenden, falls es Missstände feststellt, und es kann auch von beiden Organen Rechtsgutachten einholen. Auf Vorschlag des Parlaments ernennt das Staatsoberhaupt den Bundeskanzler, den Aussen- und den Verteidigungsminister. Das Staatsoberhaupt hat den Vorsitz in der Regierung und kann diese auch einberufen. In Notfällen kann das Staatsoberhaupt mit Zustimmung des Verfassungsgerichtshofes die Verfassung oder Teile davon sowie Gesetze für eine bestimmte Zeitperiode ausser Kraft setzen. Während dieser Zeit regiert das Staatsoberhaupt mit Notverordnungen. Das Parlament hat das Recht, sechs Monate nach Verkündung des Notstandes dessen Aufhebung zu beschliessen. Das Staatsoberhaupt kann wiederum vom Parlament verlangen, dass innerhalb von dreissig Tagen über diesen Beschluss eine Volksabstimmung stattfindet. Das Volk hat über das Initiativrecht die Möglichkeit, den Notstand sofort aufzuheben.

Die einzelnen *Bundesstaaten* sind souveräne Staaten, die in ihrer Souveränität nur insoweit eingeschränkt sind, als dies in der Verfassung begründet ist. Die Bundesstaaten werden jeweils ihre Verfassungen den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern vorlegen, damit diese darüber in geheimer Wahl entscheiden können. Die Verfassung und die Gesetze jedes Bundesstaates haben folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. Alle Bürgerinnen und Bürger sind vor dem Gesetz gleich, und niemand darf aufgrund seiner Rasse, Religion oder politischen Ansichten benachteiligt werden.
2. Den Bürgerinnen und Bürgern ist das Initiativ- und Referendumsrecht zumindest auf Verfassungsebene einzuräumen.
3. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellung innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit seine Meinung frei zu äussern und seine Gedanken mitzuteilen.
4. Die Vereins- und Versammlungsfreiheit sowie das Recht auf politische Betätigung ist innerhalb der gesetzlichen Schranken zu garantieren.
5. Jeder Staat muss über ein ordentliches und unabhängiges Gerichtswesen verfügen und niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Jeder Beschuldigte hat das Recht auf Anhörung und Verteidigung. Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar war. Die Folter ist verboten.

6. Die Freiheit der Person, das Privat- und Familienleben sowie das Brief- und Telekommunikationsgeheimnis sind zu schützen. Ausser in den von den Gesetzen bestimmten Fällen und der durch das Gesetz bestimmten Art und Weise darf weder jemand verhaftet oder in Haft behalten noch eine Hausdurchsuchung oder Durchsuchung von Personen vorgenommen werden. Ungesetzlich oder erwiesenermassen unschuldig Verhaftete und unschuldig Verurteilte haben Anspruch auf volle vom Staat zu leistende, gerichtlich zu bestimmende Entschädigung.
7. Die Unverletzlichkeit des Privateigentums ist gewährleistet. Wo das öffentliche Interesse es verlangt, können Enteignungen oder Belastungen gegen angemessene Entschädigung verfügt werden.
8. Die wirtschaftliche Tätigkeit ist frei und darf nur dort eingeschränkt werden, wo es das öffentliche Interesse verlangt.
9. Die Staaten werden die notwendigen Massnahmen zum Schutz ihrer Umwelt ergreifen. Für Umweltschäden haftet primär der Staat, in dem sie verursacht wurden, und sekundär der Staat, in dem sie aufgetreten sind. Regressansprüche der Staaten gegenüber anderen Verursachern von Umweltschäden sind gesetzlich zu regeln.
10. Bei der Aufklärung und Bestrafung von Verbrechen werden die Staaten und die europäische Regierung sich gegenseitig unterstützen.

Das *Volk* als dritter Träger der Staatsgewalt drückt seinen Willen über die Initiative und das Referendum auf Verfassungs- und Gesetzesebene aus oder über seine Vertreter durch die Wahl des Parlaments. Stimmberechtigt ist man mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Fünf Prozent der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger können eine Volksabstimmung über eine Verfassungs- oder Gesetzesinitiative verlangen. Bei Zustandekommen der Initiative innerhalb von sechs Monaten hat das Parlament binnen dreissig Tagen zum Initiativbegehren Stellung zu nehmen. Das Parlament kann das Initiativbegehren annehmen, womit sich eine Volksabstimmung erübrigt, oder dieses ablehnen und ggf. einen Gegenvorschlag vorlegen, wobei eine Volksabstimmung innerhalb von dreissig Tagen durchzuführen ist. Beim Vorliegen eines Gegenvorschlages können die Stimmberechtigten zweimal mit Ja stimmen. In diesem Fall müssen sie aber auch die Frage beantworten, welchem Vorschlag sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden. Ein Vorschlag gilt als angenommen, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Vorschlag das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, gilt die Initiative als abgelehnt. Fünf Prozent der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger können ebenso gegen Beschlüsse des Parlaments innerhalb von dreissig Tagen das Referendum ergreifen. Wie bei der Initiative informiert die Regierung die Initianten über die benötigte Zahl der Unterschriften. Ist das Referendum zustandegekommen, findet innerhalb von dreissig Tagen eine Volksabstimmung statt.

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger wählen das Parlament. Auf je 10000 Bürgerinnen und Bürger entfällt ein Abgeordneter. Jeder Staat entsendet entsprechend seiner gesamten Zahl an Bürgerinnen und Bürger Abgeordnete in das Parlament. Jeder Staat hat aber das Recht, mindestens einen Abgeordneten zu entsenden. Doppelbürgerschaften werden in Europa nicht anerkannt.

In einem Kommentar stellt Hans Adam von Liechtenstein fest, dass das von ihm vorgeschlagene Parlament natürlich von der *Grösse* her den Rahmen bisheriger Parlamente sprengen würde. Bei 300 Millionen Europäern würde das Parlament sonach aus *30000 Parlamentariern* bestehen! Verringerte man aber die Zahl der Parlamentarier auf die traditionelle Grösse von einigen hundert Mandataren, so seien damit zwei gravierende Nachteile verbunden: 1. Kleinstaaten seien im Parlament überhaupt nicht vertreten oder "krass übervertreten, wie z.B. Liechtenstein mit seinen beiden Abgeordneten im Europarat". 2. Wenn auf einen Abgeordneten ca. 1 Million Einwohner entfallen, wäre ein persönlicher Kontakt mit der Bevölkerung kaum mehr möglich und aus dem Volksvertreter werde ein Parteien- oder

Im In- und Ausland wurde teilweise kritisiert, dass ich unsere Verträge mit der Schweiz einer gewissen Bewertung unterworfen habe. Grundsätzlich möchte ich dazu festhalten, dass diese Verträge für uns wichtiger sind als für die Schweiz. Deshalb sollen wir darüber auch mehr nachdenken und diskutieren. Sowohl bei uns wie auch bei unseren Nachbarländern herrscht glücklicherweise die Gedanken- und Redefreiheit."

Die Kritiker hätten redlicherweise feststellen müssen, so der damalige Erbprinz, "dass ich über die Zukunft des Kleinstaates im allgemeinen und nicht über die Zukunft Liechtensteins gesprochen habe. Die Erwähnung unserer Vertragsverhältnisse mit der Schweiz diente nur dazu, um die Frage zu untersuchen, ob ein moderner Kleinstaat in der Grösse Liechtensteins wirtschaftlich ebenso erfolgreich sein kann, wenn er nicht das Glück hat, solche Verträge mit der Schweiz zu besitzen."

"Unsere guten Beziehungen zur Schweiz beruhen aber nicht nur auf irgendwelchen Verträgen, sondern gehen tiefer ... Diese beidseitigen Beziehungen sind ... auch geprägt durch eine weitgehende Übereinstimmung in fundamentalen staatspolitischen Fragen. Wir sind die beiden einzigen europäischen Staaten mit direkter Demokratie. Die Bevölkerung in beiden Ländern lehnt einen starken staatlichen Einfluss auf vielen Bereichen ab. In der Schweiz und Liechtenstein ist die Autonomie der kleinen politischen Einheit gross geblieben. Wegen der Kleinheit des Landes beschränkt sich diese bei uns auf die Autonomie der Gemeinden. In der Schweiz besteht neben der Gemeindeautonomie auch noch das stark ausgebaute Selbstbestimmungsrecht der Kantone. Man kann fast sagen, dass die Schweiz aus vielen Kleinstaaten besteht, die ähnlich sind wie Liechtenstein.

Deshalb sind unsere Beziehungen zur Schweiz in erster Linie durch ein Gefühl der Dankbarkeit, der Sympathie und des gegenseitigen Verständnisses geprägt und erst in zweiter Linie durch Verträge."

Es ist mithin nach obigen Klärungen von der Zukunft des Kleinstaates in allgemeiner Sicht die Rede.[56] In diesem Kontext sei es "eine weitverbreitete Ansicht, dass der Kleinstaat ähnlich wie die Monarchie ein Relikt aus der Vergangenheit ist, ein Kuriosum der Weltgeschichte, ein lebendes Fossil, welches zum Aussterben verurteilt ist. ... Für das Verständnis des Kleinstaates und des modernen demokratischen Staates ist die Geschichte des alten Griechenland wesentlich. Alle modernen Demokratien sehen die geistigen Wurzeln ihrer Demokratie im alten Griechenland. Damals wurden die Grundlagen geschaffen, auf denen heute noch der demokratische Staat ruht. Viele Politiker und Staatsrechtler übersehen gerne, dass diese Demokratie in Staaten entwickelt wurde mit Einwohnerzahlen in der Grössenordnung Liechtensteins oder Vorarlbergs. Auch das Staatsgebiet bewegte sich in ähnlichen Grössenordnungen. Staaten mit vielen Millionen Einwohnern und entsprechender Fläche konnten nach dem damaligen Verständnis gar keine Demokratien werden. Es waren Grossreiche, in denen das menschliche Mass verloren ging, und damit auch grösstenteils die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen. Wenn heute jemand den Kleinstaaten die Existenzberechtigung abspricht, sollte er das alte Griechenland nicht vergessen."

"Wenn Sie die menschliche Geschichte betrachten, so zeigt sich ein ständiges Wechselspiel zwischen grossen Reichen und kleinen Staaten. Es gab Zeiten und Gebiete, in denen grosse Reiche dominierten, und andere, in denen Kleinstaaten vorherrschend waren. Nachdem die Staatengrössen nicht wie die Rocklängen der Damen nur von Modeströmungen beeinflusst sein können, müssen noch andere Faktoren entscheidend sein, ob nun Ministaaten oder Maxistaaten dominieren.

Sicher haben neben der Mode noch zwei weitere Faktoren die menschliche Geschichte und damit auch die Grösse der Staaten wesentlich mitgestaltet: die wirtschaftliche und die militärische Macht."

---

[56] Der Hinweis, es werde vom Kleinstaat allgemein gesprochen, ist lediglich eine salvatorische Klausel; denn es ist auch konkret von Liechtenstein die Rede.

In den meisten Fällen habe die *militärische* Macht über die Existenz des Kleinstaates entschieden, wobei zu beachten sei: "Es gab Perioden in der menschlichen Geschichte und Gebiete, in denen fast immer der Angreifer im Vorteil war. Es überrascht nicht, dass Landschaften oder Militärtechnologien, welche den Verteidiger begünstigen, für den Kleinstaat bessere Voraussetzungen schaffen. Unter solchen Bedingungen kann der Kleinstaat auch mit wenig Menschen seine Unabhängigkeit gegen eine grosse Übermacht verteidigen. Deshalb sind gebirgige Gegenden, Inseln oder sonst unwegsame oder schwer erreichbare Gebiete in ihrer Geschichte meistens durch Kleinstaaten oder stark dezentralisierte Grossstaaten geprägt."[57]

Die "Mode der Staaten" werde aber auch durch *wirtschaftliche* Machtfaktoren beeinflusst: "Freiheit und Selbstbestimmungsrecht muss man verteidigen, sei dies militärisch, diplomatisch oder auf andere Art. Das kostet aber Geld, und diese Investition kann sich rentieren oder auch nicht. Ist der Wohlstand im kleinen Staat bedeutend geringer als im benachbarten Grossstaat, sind die meisten Menschen früher oder später bereit, weniger Freiheit gegen mehr Wohlstand einzutauschen."

Einer der wichtigsten Faktoren für den Wohlstand eines Landes sei die Möglichkeit, *Handel* zu treiben:

"Wenn wir als Beispiel die liechtensteinische Industrie betrachten, so stellen wir fest, dass über 90 Prozent ihrer Produktion in den Export geht. Würde sich das Absatzgebiet aus irgendeinem Grunde morgen nur noch mehr auf Liechtenstein beschränken, könnte wahrscheinlich kein einziger Industriebetrieb bei uns überleben. Die Folge wäre nicht nur ein radikaler Abbau des Wohlstandes, sondern auch der Bevölkerung. Ein Teil der Bevölkerung müsste wie in früheren Zeiten auswandern oder im Ausland sich einen Arbeitsplatz suchen.

Man kann deshalb auch feststellen, dass in Zeiten und in Gegenden, welche für den freien Handel über die Grenzen günstig waren, sich früher oder später Kleinstaaten entwickelt haben. So sind zum Beispiel wohlhabende Kleinstaaten meist an der Meeresküste oder an wichtigen Handelsstrassen entstanden. Der Protektionismus des grossen Nationalstaates und die beginnende industrielle Revolution verschlechterten die Position des Kleinstaates im Welthandel. Das handwerklich hergestellte Produkt konnte in den wenigsten Fällen mit den Industrieprodukten preislich konkurrieren, und für eine Industrieproduktion war das Absatzgebiet des Kleinstaates gewöhnlich zu klein.

Unter diesen Voraussetzungen unterzeichnete Mitte des 19. Jahrhunderts Liechtenstein einen Zollvertrag mit Österreich und nach dem Ersten Weltkrieg schloss sich das Fürstentum an das schweizerische Wirtschaftsgebiet an. Ohne diese Verträge wäre damals die wirtschaftliche Not noch grösser gewesen und der wirtschaftliche Aufschwung wäre später erfolgt."

Hans Adam aber ist davon überzeugt, dass in Liechtenstein "früher oder später" auch so ein starker *wirtschaftlicher Aufschwung* eingesetzt hätte:

"Nach dem Zweiten Weltkrieg hat ein starker Abbau der Handelshemmnisse innerhalb und ausserhalb Europas stattgefunden. War es zu Beginn der Industriellen Revolution das Ziel, wenige Produkte in möglichst grosser Serie billigst herzustellen, hat auch auf diesem Gebiet ein radikaler Umschwung eingesetzt. Heute verdient man das Geld im Welthandel nicht mehr mit möglichst billigen, sondern mit intelligenten und teuren Produkten. In den sich rasch ändernden Wirtschaftsstrukturen ist es wichtig, beweglich zu bleiben, sich den Änderungen anzupassen und neue Marktnischen zu suchen. In so einer Situation ist der Grossstaat gegenüber dem Kleinstaat benachteiligt.

Die Wirtschaft des Grossstaates orientiert und konzentriert sich sehr viel stärker auf den Heimmarkt und nicht auf den Weltmarkt. Dadurch werden leicht neue Entwicklungen übersehen, und die Unternehmen haben Schwierigkeiten sich anzupassen. Die Versuchung ist

[57] Auf die strategischen Überlegungen des damaligen Erbprinzen und heutigen Landesfürsten kommen wir weiter hinten noch zu sprechen.

Interessenvertreter. Insofern in den westlichen Demokratien die Parlamente weitestgehend zu Abstimmungsmaschinen der Regierung und der Parteien degeneriert seien, wäre es kein Luxus, wenn man über die sog. Volksvertretungen einmal grundsätzlich nachdächte. Die Zusammenarbeit eines solchen Riesenparlaments könnte neben der Wahl von Ausschüssen noch durch zwei weitere Methoden erleichtert werden: einmal durch die traditionellen Regeln der schweizerischen *Landsgemeinde*, zum anderen durch den vermehrten Einsatz der *Telekommunikation*.

Die *Regierung* hat nach den Vorstellungen Hans Adams folgende Rechte und Pflichten:

1. Das Initiativ- und Vetorecht bei Verfassungsänderungen, der Gesetzgebung und beim Abschluss von Staatsverträgen.
2. Das Recht, Verordnungen zu erlassen, soweit dies im Rahmen der Verfassung und der Gesetze möglich ist.
3. Die Regierung hat das Recht, eine 10 %-ige Mehrwertsteuer einzuziehen. 6 % dienen dazu, alle Staatsaufgaben zu decken, 2 % werden auf die Staaten verteilt nach ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung, 2 % erhält der Staat zurück, in dem die Steuer erhoben wurde. Jede vollkonvertible Währung kann als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden.
4. Die Führung der Regierungsgeschäfte, wie dies in der Verfassung und den Gesetzen festgelegt ist. Die dafür notwendigen Mittel wird die Regierung in einem Voranschlag festhalten und diesen dem Parlament und seinen Kommissionen zur Genehmigung vorlegen. Im Rahmen des Voranschlages ist es der Regierung gestattet, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personen anzustellen und zu entlassen.
5. Die Regierung erstellt für das Parlament einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Sie wird das Parlament und die parlamentarischen Kommissionen, soweit dies möglich und sinnvoll ist, über ihre Tätigkeit informieren.

Gegen Entscheidungen von Verwaltungsorganen, welche der Regierung unterstellt sind, kann bei der Regierung in erster Instanz Beschwerde geführt werden. Gegen Entscheidungen der Regierung können das Staatsoberhaupt, die einzelnen Staaten, das Parlament oder die betroffenen Parteien Beschwerde bei der *Verwaltungsbeschwerdeinstanz* führen. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Staatsoberhaupt ernannt werden und vom Parlament bestätigt werden müssen. Die Amtszeit beträgt 14 Jahre, und eine Wiederwahl ist möglich. Um die Kontinuität der Rechtsprechung und die Unabhängigkeit der VBI zu sichern, erfolgt alle zwei Jahre die Wahl eines Richters. Bei der ersten Bestellung bestimmt das Los, welche Richter sich jeweils in Abständen von zwei Jahren zu einer vorzeitigen Wiederwahl stellen müssen. Das Staatsoberhaupt, das Parlament und die Regierung haben das Recht, von der VBI Gutachten einzuholen, welche aber für die Rechtsprechung des Gerichtes keinen bindenden Charakter haben.

Zum Schutze der in der Verfassung festgehaltenen Rechte und Pflichten besteht ein Verfassungsgerichtshof. Er entscheidet auch über die *Verfassungsmässigkeit* der europäischen Gesetze und der Verordnungen, welche von der europäischen Regierung erlassen werden. Er entscheidet in letzter Instanz über die Interpretation der Verfassung und bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem europäischen Staatenbund und den Einzelstaaten. Der Verfassungsgerichtshof dient auch als dritte Instanz, wenn gegen Entscheidungen der Regierung Beschwerde geführt wird. An den Verfassungsgerichtshof können sich das Staatsoberhaupt, die einzelnen Staaten, das Parlament und die Regierung wenden. Ausserdem haben betroffene Parteien das Recht, ihn anzurufen, wenn sie den normalen Instanzenzug ausgeschöpft haben und in ihren laut Verfassung gesicherten Rechten sich verletzt glauben. Der Verfassungsgerichtshof besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Staatsoberhaupt ernannt werden und vom Parlament bestätigt werden müssen. Die Amtszeit beträgt vierzehn Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Alle zwei Jahre erfolgt die Wahl eines Richters.

Die Bürgerinnen und Bürger Europas haben das Recht, innerhalb Europas eigene Staaten zu bilden, sofern der zukünftige Staat geographisch abgrenzbar ist und die Voraussetzungen

bietet, die in der Europäischen Verfassung festgelegten Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können. Ebenso können Bürgerinnen und Bürger die Region, in der sie leben, aus dem bestehenden Staat herauslösen und diese einem anderen Staat per Volksabstimmung anschliessen.

Verstösst ein Staat gegen die europäische Verfassung und ist trotz seiner Verurteilung durch den Verfassungsgerichtshof nicht bereit, sein Verhalten zu ändern, kann sein Ausschluss aus dem Staatenbund beantragt werden. Dieser Antrag kann von dem Verfassungsgerichtshof, dem Staatsoberhaupt, einem anderen Bundesland oder dem Parlament gestellt werden. Die europäische Regierung hat daraufhin in diesem Staat eine Volksabstimmung durchzuführen, in der die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger zu entscheiden haben, ob sie wieder den verfassungsmässigen Zustand herstellen oder aus dem Staatenbund ausscheiden wollen. Ebenso kann ein Staat den Staatenbund auch aus eigenem Wunsche verlassen, wobei die europäische Regierung binnen dreissig Tagen eine Volksabstimmung ansetzt.

Das *europäische Staatsoberhaupt* könnte nach den Vorstellungen Hans Adams – er spricht selbstironisch von einer womöglichen "deformation professionelle" – ein erblicher oder ein gewählter *Monarch* sein. In letzterem Fall würde Hans Adam eine Volkswahl für angebracht halten und schlägt eine Amtsperiode von zehn Jahren vor. Seinem Verfassungsentwurf hält er insbesondere die direkte Demokratie, den verankerten Umweltschutz und die erklärte Unverletzlichkeit des Privateigentums sowie die mögliche Amtsenthebung (auch des Erbmonarchen) zugute.

Dem Verfassungsentwurf kann ferner entnommen werden, welche *Kompetenzen* sich das liechtensteinische Staatsoberhaupt vielleicht auch im Fürstentum wünscht: Gesetze sollen prinzipiell nur fünf Jahre gelten, das Staatsoberhaupt hat den Vorsitz in der Regierung, kann die Verwaltungsbeschwerdeinstanz und den Verfassungsgerichtshof anrufen und von beiden Organen Rechtsgutachten einholen, des weiteren schlägt das Staatsoberhaupt dem Parlament die zu ernennenden Richter (und nicht umgekehrt) vor. Das Parlament kann allerdings beschliessen, die Notverordnungen des Staatsoberhaupts aufzuheben, während dieses seinerseits hierüber eine Volksabstimmung verlangen kann. Hans Adam schwebt insgesamt offensichtlich eine stärker akzentuierte "*Volksmonarchie*" vor: das Staatsoberhaupt appelliert an das Volk, wenn es mit den anderen Staatsorganen Schwierigkeiten hat, und das Volk handelt direkt, wenn es den Behörden konkret misstraut. Eine Sanktionsverweigerung des Staatsoberhauptes ist für Europa nicht vorgesehen. Es bleibt offen, ob der Erbmonarch auch für Liechtenstein sich eine Amtsenthebung des Fürsten vorstellen kann. Im Augenblick wäre dies nur über die Familienversammlungen gemäss den Hausgesetzen möglich: Interorgankontrollen des Volkes gegenüber dem Monarchen fehlen. Wenig wahrscheinlich ist es, dass sich Hans-Adam II. von Liechtenstein in Analogie zu seinem europäischen Modell alle zehn Jahre zur "Akzeptanzwahl" stellen wird, obwohl es in der Konsequenz seiner Überlegungen läge.

Würdigung

Wir können unser Bild des neuen Fürsten nunmehr abrunden. Überblickt man die Reden, Kommentare und Entwürfe Hans Adams in inhaltlicher Ausrichtung, so kann vorläufig festgehalten werden, dass er ein konzeptioneller und analytisch anregender Denker ist, der als ein "verhinderter Politiker" und rhetorischer "agent provocateure" durchaus optimistisch ist hinsichtlich der strukturellen Ausgangsbedingungen und Zukunftschancen des Kleinstaates heute. Hans-Adam II. steht zwar in der Kontinuität seines Vaters, aber er ist aufgrund seiner konzeptionellen Begabungen in vielem ein *Neuerer*, der sich hierin auch gerne argumentativ erprobt. Er verfügt zweifelsohne, wie bereits hervorgehoben, über ein unabhängiges Urteilsvermögen, ein hohes Reflexionsniveau und über eine besondere Art *kreativer Symbolik*.

Hans-Adam mischt sich in den politischen Prozess ein – nach seinem Rollenverständnis weniger als neutraler "Schiedsrichter", vielmehr als massgeblicher "Spielgestalter" –, prägt einen neuen monarchischen Stil und steht dadurch unweigerlich vor Akzeptanzproblemen.

Hans-Adam II. denkt wirtschaftlich liberal, militärstrategisch originell und ist politisch aufgeschlossen auch für neue soziale Bewegungen mit basisdemokratischen Akzenten. Er war insbesondere als Erbprinz und Stellvertreter seines Vaters, salopp formuliert, halb "Yuppie" und halb "alternativ". Dafür spricht auch, dass er sich privat gerne leger kleidet und insgesamt kein allzu grosses Gewicht auf Etikette und Formen legt. Andererseits ist er erfolgsorientiert, ohne seine spielerische Natur zu verleugnen, denkt in ökonomischen und rechnerischen Grössen, ausgerichtet nach *Effizienzkriterien*.

Wie der britische Thronfolger Prinz Charles möchte sich Hans-Adam ein eigenes Profil verschaffen. Prinz Charles und "Lady Diana" weilten im übrigen auf Einladung Hans-Adams im Januar 1983 für einige Tage zu Skiferien in Liechtenstein. Während sein britisches Pendant sich als Architekturkritiker einen Namen zu machen versuchte und auch die mit dem "Thatcherismus" verbundene soziale Deklassierung öffentlich anklagte, ist Hans-Adam II. von Liechtenstein ebenso ein Kritiker des Konsumdenkens. Insofern ist seine häufige Titulierung als "Manager-Monarch" bestenfalls partiell zutreffend. Allerdings müssen sich für ihn alle sozialen Tatbestände und situativen Problemlagen "rechnen" lassen.

Europäischer Integrationsprozess

Hans-Adam II. sieht in der vollen Freizügigkeit der Personen die Hauptgefahr für Liechtenstein. Er würde insofern "einer Mitgliedschaft oder einem sehr weitgehenden EWR-Vertrag mit Einbezug der Freizügigkeit der Personen nur zustimmen, wenn das Volk klar damit einverstanden ist und dies auch kundtut in einer Abstimmung."[67] Die Einrichtung von Holding- oder Sitzgesellschaften sei hingegen vergleichsweise problemlos; denn sie "gibt es in einer ganzen Reihe von Gebieten, die heute bereits Teil der EG sind, zum Beispiel auf den Kanal-Inseln, in Luxemburg oder auf den Niederländischen Antillen. Zudem ist man gegenüber diesen Gesellschaften andernorts innerhalb der EG in grossen Zügen noch ein Stück liberaler als in Liechtenstein. Solange die EG aber in ihren eigenen Reihen keine klare Politik festgelegt hat, wird man sich schwertun, Nichtmitgliedsländern Änderungen vorzuschreiben. Auch der ganze steuerliche Bereich innerhalb der EG unterliegt ja keiner Harmonisierung, und es macht nicht den Anschein, als ob hier jemals eine volle Harmonisierung möglich sein wird."[68] Selbst wenn die direkten Einnahmen aus dem Holdingsektor in Höhe von 20 Prozent der Gesamteinnahmen einmal wegfielen, wovon nicht auszugehen sei, "könnte man das Manko mindestens zum grössten Teil über normale Steuern wieder hereinbringen" oder "ohne allzu grössere Probleme" auf bestimmte überdimensionierte Investitionen verzichten: "Denn bei der Aufgabenerfüllung ist Liechtenstein heute sehr grosszügig."[69]

Nachdem Hans-Adam II. in Interviews und öffentlichen Reden des öfteren eine EG-Vollmitgliedschaft Liechtensteins ausgeschlossen hatte, vollzog er Mitte 1992 eine konzeptionelle Wende. In den Vorarlberger Nachrichten stellte er fest, dass er "aus den Medien" (!) erfahren habe, dass die liechtensteinische Regierung den Termin der Volksabstimmung über den EWR-Vertrag auf den 20. Dezember 1992 festsetzen wolle. Man würde also erst die Abstimmung in der Schweiz abwarten. Dann aber könnte nach Ansicht Hans-Adams II. "der Zug zur EG bereits abgefahren sein". Im Liechtensteiner Volksblatt vom 8. Juli 1992 erklärte er sodann klipp und klar, dass er – sollte es bei diesem Abstimmungstermin bleiben – der Regierung einen Auftrag geben werde, "möglichst rasch in Brüssel ein EG-Beitrittsgesuch zu übergeben". Man müsse dann ernsthaft verhandeln, sonst werde man weder von der EG noch von den EFTA-Partnern ernstgenommen. Die Kompetenz über einen EG-Antrag liege ohnedies in seiner Hand: "Gemäss Verfassung liegt die Hauptverantwortung der Aussenpo-

[67] Interview in Dufour Nr. 3 (Oktober 1990): Liechtenstein, S. 83.
[68] Ebd.
[69] Ebd., S. 85.

litik weder bei der Regierung noch beim Landtag, sondern beim Fürsten. Deshalb würde ich auch dann einen EG-Antrag stellen, wenn die Regierung eine andere Zielsetzung verfolgen sollte."[70]

Nach Ansicht Hans-Adams wäre es für Liechtenstein allerdings die beste Variante, "dass wir uns ganz klar für den EWR-Vertrag aussprechen und darauf verzichten, zusammen mit der Schweiz und den anderen EFTA-Staaten an den EG-Beitrittsverhandlungen teilzunehmen. In diesem Fall müssten wir aber möglichst bald abstimmen, damit wir noch rechtzeitig auf den EG-Beitrittszug aufspringen können, falls der EWR-Vertrag in der Volksabstimmung abgelehnt wird. ... Die zweite und von der Regierung bevorzugte Variante wäre eine EWR-Abstimmung nach der Schweiz, wobei wir dann aber spätestens im November einen Antrag auf EG-Mitgliedschaft stellen müssen, um den Beitrittszug nicht zu verpassen. Damit würden wir praktisch wieder mit der Schweiz gleichziehen." Er habe den Landtag gebeten, sich für eine der beiden Varianten zu entscheiden. In bezug auf den Zollvertrag und unter der Voraussetzung, dass man sich in Liechtenstein in der EWR-Frage anders als die Schweiz entscheide, sei er der Überzeugung, dass dieser weiterbestehen könne: "Solange die Entscheidung in der Schweiz über eine EG-Mitgliedschaft nicht gefallen ist, könnte der Zollvertrag weiterbestehen, gleichgültig wie die jeweilige Abstimmung über den EWR-Vertrag ausgeht."[71]

Nachdem Landtag und Regierung an einem Abstimmungstermin nach der Schweiz festhielten, ist es im Oktober 1992 zu einer ernsthaften Staats- und Institutionenkrise in Liechtenstein gekommen.[72] Zwar konnte der grosse Eklat gerade noch vermieden werden, aber einige Konfliktlinien bleiben – strukturell wie personell verursacht – latent vorhanden.

Ultimatum und Staatskrise: 28. Oktober 1992

Am 16. September 1992 erörterte der Landtag in einer der längsten Debatten in der liechtensteinischen Parlamentsgeschichte das Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum. Die Landtagssitzung wurde auch erstmals über die Gemeindekanäle/Landeskanal im Fernsehen ausgestrahlt.[73] Alle anwesenden 24 Abgeordneten (ein Abgeordneter fiel aus und wurde auch nicht ersetzt) bezogen zum EWR persönlich Stellung. Die VU-Abgeordneten stimmten geschlossen für das EWR-Abkommen, während von den Abgeordneten der Bürgerpartei fünf dagegen votierten, so auch (für viele überraschend) der FBP-Fraktionssprecher. Der Landtag stimmte (unter Namensaufruf) dem EWR-Vertrag vom 2. Mai 1992 demnach mit 19:5 Stimmen zu. Die Fraktionen waren sich überdies darin einig, dass das Fürstentum nach der Schweiz über den Beitritt abstimmen soll. Falls die Schweiz nicht zustimmen würde, sah der VU-Fraktionssprecher, für den der EWR die beste Lösung darstellte, die zweitbeste Lösung darin, "zusammen mit der Schweiz eine Tandemlösung betreffend das künftige Verhältnis zur EG ausserhalb des EWR anzustreben".[74]

Nach Rückkehr von einem privaten Aufenthalt in Amerika forderte der Landesfürst die Regierung zum Rücktritt auf, während Regierung und der nicht-öffentlich eingeschaltete

[70] "Möglichst rasch ein EG-Beitrittsgesuch Liechtensteins in Brüssel". Interview mit Fürst Hans-Adam II. über EWR-Abkommen und EG-Beitritt sowie über die Differenzen betreffend den Zeitplan mit der Regierung, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 8. Juli 1992, S. 3. In seiner Ansprache im Anschluss an die Feldmesse am Staatsfeiertag 1992 warnte Hans-Adamm II. vor einer risikoreichen Isolationspolitik und bat das Volk, in der Abstimmung dem EWR-Vertrag eine Chance zu geben. Ebenfalls am 15. August 1992 sprach sich in der Feierstunde im Vaduzer Saal der Landtagspräsident gegen die "Utopie eines unifizierten Europa" und für ein übereinstimmendes Vorgehen mit der Schweiz aus.

[71] Ebd.

[72] Die Münchner Abendzeitung sprach ironisch sogar von einem "neuen Krisenherd in Europa".

[73] Zuvor waren neben Gemeindemitteilungen lediglich die Hochzeit von Prinzessin Nora unangemeldet in Vaduz und 1991 offiziell die Begräbnisfeierlichkeiten des Fürstenpaares Franz Josef II. und Gina von Liechtenstein landesweit übertragen worden.

[74] Liechtensteiner Vaterland vom 22. Oktober 1992, S. 1.

Landtag diesem Begehren widerstanden. Die Konfrontation aufgrund eines offenbar unaufhebbaren Dissenses zwischen den beteiligten Staatsorganen eskalierte zur seit der Wohlstandsentwicklung zweifelsohne grössten Staatskrise Liechtensteins. Die atmosphärischen Störungen zwischen dem Landesfürsten und der Regierung waren schon seit längerem nicht mehr gänzlich unverborgen geblieben, und auch die stets betriebsame Gerüchteküche in Liechtenstein schwappte über. Das Presseamt der Regierung sah sich genötigt, eine Meldung zu veröffentlichen, die im Lande wie eine Bombe einschlug:

"Seine Durchlaucht der Landesfürst hat der Regierung am 27. Oktober 1992 das Ultimatum gestellt, entweder seinen Wunsch nach Anberaumung einer Volksabstimmung über das EWR-Abkommen vor der Schweiz zu akzeptieren oder zurückzutreten oder in Kauf zu nehmen, dass er den Landtag auflöse und die Regierung entlasse, da es sich hierbei um einen Akt der Aussenpolitik handle, für die er hauptverantwortlich sei.

Die Regierung hat daraufhin beschlossen, diese Volksabstimmung nach dem Schweizer Termin, und zwar für den 11. und 13. Dezember 1992 anzuberaumen, da es sich um ein Durchführungsdetail des grundsätzlichen Landtagsbeschlusses auf Abhaltung einer Volksabstimmung handelt, diese Beschlussfassung ausschliessliche Kompetenz des Landtages ist und bei der Terminfestsetzung – die nach Volksrechtegesetz in die Zuständigkeit der Regierung fällt – daher der einhellig zum Ausdruck gebrachte Wunsch des Landtages nach Durchführung der Abstimmung nach der Schweiz nicht missachtet werden durfte.

Da es sich dabei um ein gesetzesgemässes Vorgehen handelt, sieht die Regierung keinen Anlass zurückzutreten.

Seine Durchlaucht Fürst Hans-Adam II. wird sich am Mittwoch, 28. Oktober, um 20.15 Uhr über den FL-Landeskanal mit einer Erklärung an die Öffentlichkeit wenden. Im Anschluss daran wird die Regierung eine Stellungnahme abgeben. Die Ausstrahlung kann in allen Gemeinden des Landes empfangen werden."[75]

Der Landesfürst wollte die Regierung absetzen, den Landtag auflösen, Neuwahlen anordnen und bis zur Konstituierung eines neuen Landtages und einer neuen Regierung übergangsweise selbst als Regierungschef tätig werden. Er wollte dies in einer Fernsehansprache als Erklärung an das Volk bekanntgeben. Alternierend zum Insert "Ansprache des Landesfürsten" im Landeskanal war aber auch das Insert "Ansprachen des Regierungschefs und des Landtagspräsidenten" am 28. Oktober 1992 eingeblendet. Es ist indes zu keiner Ansprache per Landeskanal gekommen, da sich die konfligierenden Seiten durch die Einschaltung und Vermittlung eines "Überparteilichen Komitees für Monarchie und Demokratie", dem indes nur Exponenten der beiden Landtagsparteien angehörten,[76] letztlich doch noch auf einen Kompromiss einigen konnten.

Die Landtagsabgeordneten waren zu einer ausserordentlichen Landtagssitzung am 28. Oktober 1992 um 17 Uhr geladen, aus Anlass welcher der Fürst den Landtag auflösen wollte. Danach sollte die Regierung entlassen werden. Beide Landtagsfraktionen bemühten sich um eine Lösung der Staatskrise. Das "Überparteiliche Komitee für Monarchie und Demokratie", das zu einer Demonstration ("Wir stehen zu unserem Landtag/Liechtensteiner! Liechtensteinerinnen! Alle auf nach Vaduz, zum Regierungsgebäude, heute, Mittwoch 28. Oktober 1992, um 16.30 Uhr"[77]) vor dem Regierungsgebäude in Vaduz aufgerufen hatte,

---

[75] Siehe Liechtensteiner Volksblatt vom 28. Oktober 1992, S. 1.

[76] Das achtköpfige Komitee setzte sich zusammen aus: Gerard Batliner (Alt-Regierungschef), Johann Beck, Cyrill Büchel, Alice Fehr-Heidegger, Josef Frommelt, Noldi Frommelt, Otto Hasler (VU-Ehrenpräsident), Marina Kieber-Ospelt.

[77] Ursprünglich war auch die Erwähnung der Regierung ("Wir stehen hinter unserer Regierung") auf den Plakaten vorgesehen. Die Plakate wurden u.a. von Mitarbeitern der Landesverwaltung während ihrer Arbeitszeit verteilt, ebenso Schülerinnen und Schüler für die Plakatstreuung eingespannt. Industriebetriebe und Banken gaben ihren Arbeitnehmern frei, um an der Demonstration teilnehmen zu können. Auch der Verkehr wurde grossräumig umgeleitet. Von einer "spontanen Demonstration" konnte insofern kaum die Rede sein.

unterbreitete dem Landesfürsten gegen Mittag auf dem Schloss einen Kompromissvorschlag, den dieser akzeptierte. Als der Landesfürst um 17 Uhr, seinem roten Audi entstiegen und umgeben von sechs Polizisten, beim Regierungsgebäude eintraf, hatten sich rd. zweitausend Bürgerinnen und Bürger davor versammelt, die den Fürsten zunächst mit verhaltenem Beifall empfingen, dem sich indes bald schrille Pfiffe und nicht zu überhörende Buh-Rufe hinzugesellten. Es war ein schier einmaliger und in Liechtenstein äusserst ungehöriger Vorfall, dass der Landesfürst mit Missfallensbekundungen aus der Bevölkerung konfrontiert wurde.[78] Die Kundgebung blieb aber im grossen und ganzen friedlich, und es wurden nur einige Plakate zerrissen.

Vor der anberaumten Landtagssitzung erfolgte noch eine Unterredung mit dem EWR-Ausschuss des Landtages. Erst im Regierungsgebäude konnte offensichtlich der schließliche Kompromiss ausgehandelt und bestätigt werden. Bei der sich anschliessenden Landtagssitzung, die mit einer einstündigen Verspätung begann, wurde den Abgeordneten vom Landtagspräsidenten die gemeinsame Erklärung vorgelesen, und der Landesfürst erklärte vor dem Hohen Haus ausdrücklich, dass die Auflösung des Parlaments nunmehr gegenstandslos geworden sei. Eine Diskussion hierüber oder eine Erklärung der beiden Fraktionen gab es nicht mehr.

Die *gemeinsame Erklärung* von Fürst, Landtag und Regierung lautete:

"1. Die Volksabstimmung über den Beitritt zum EWRA findet am 11. und 13. Dezember 1992 statt.
2. Die Beteiligten stimmen überein, dass ein Beitritt zum EWRA selbständige Bedeutung für Liechtenstein hat, unabhängig von der Haltung der Schweiz, und sprechen sich, der Landtag mehrheitlich, für ein Ja zum EWRA aus.
3. Sollte das Volk den EWR-Beitritt ablehnen, wird zusammen mit der Schweiz die Beitrittsvariante geklärt, um nicht in die Isolation zu gelangen.
4. Seine Durchlaucht Fürst Hans-Adam IL von und zu Liechtenstein erklärt, dass mit der gemeinsamen Abgabe dieser Erklärung sein Vertrauen in Landtag und Regierung wiederhergestellt ist."[79]

---

[78] Das Liechtensteiner Volksblatt vom 29. Oktober 1992 (S.1) stellte zum "Pfeifkonzert" gegen den Fürsten augenreibend fest: "eine Demonstration, wie es sie in unserem Land bislang noch nicht gegeben hat." Siehe auch ebd., S. 2: "Das gab's noch nie: Pfiffe für den Landesfürsten!" – Alt-Regierungschef Alfred Hilbe führte im Liechtensteiner Vaterland vom 29. Oktober 1992 (S. 7) aus: "Ich schämte mich. Vor dem Regierungsgebäude eine Volksmenge, klein, wenn man bedenkt, dass die Industriekammer den Angestellten freigegeben hat, um zu demonstrieren. Wie selten, dass Arbeitgeber so grosszügig sind, um Demonstrationen mitzuorganisieren. Es ist schaurig zum Zusehen. Der Landtag und die Regierung müssen geschützt werden gegen einen Einzelnen, gegen das Staatsoberhaupt, das vor dem Amtssitz der Regierung ausgepfiffen wird. Einige der Demonstranten haben dem Fürsten sogar einmal Treue geschworen, andere verwenden gerne den Namen Liechtenstein auf ihrem Briefpapier. Wirtschaftskapitäne waren unter den Demonstranten. Ich hoffe, wir bekommen Fotos für das nächste Jubiläumsalbum. Wenn nun aber dieselben Arbeitnehmer – nur die Einheimischen, versteht sich – anfangen, für Wirtschaftliches und Soziales zu demonstrieren? Heiligt der 'Zweck' wirklich alle Mittel? – Beim Heimgehen dachte ich: wenig mutiger Verhaltensblödsinn. Wie bewältigen wir eine wirkliche Krise?"

[79] Siehe Liechtensteiner Vaterland und Liechtensteiner Volksblatt vom 29. Oktober 1992, S. 1. – Der vierte Punkt war in dieser Formulierung im Kompromissvorschlag des Komitees nicht vorgesehen, sondern entsprach einem Wunsch der Regierung. Aus Gründen der Staatsräson willigte der Landesfürst auch hierin ein. Siehe in diesem Zusammenhang das Interview mit Hans-Adam II. im Liechtensteiner Volksblatt vom 4. Februar 1993: "Der Landesfürst vertraut in der Regierungschef-Wahl auf den Entscheid des Volkes", S. 3. Der Fürst hatte zuvor auch dem Liechtensteiner Vaterland ein Interview gegeben: "Die Zusammenarbeit mit Hans Brunhart ist für die Zukunft nicht mehr belastet", Liechtensteiner Vaterland vom 3. Februar 1993, S. 3. Bis Mitte Dezember 1992 war sich Hans-Adam II. unschlüssig, ob er Hans Brunhart (im Falle eines VU-Wahlsiegs, der dann nicht eintrat) noch einmal ernennen solle. Nach Gesprächen mit Vertretern beider Parteien war man darin übereingekommen, dass der Wähler die Entscheidung treffen solle. Beim Interview mit dem Liechtensteiner Volksblatt war auch der FBP-Regierungschef-Kandidat Markus Büchel (mit seinem weiteren Regierungsteam) auf dem Schloss anwesend, was als ein "Fingerzeig" des Fürsten gedeutet werden konnte. Im Falle eines Wahlsiegs der Union hätte er auch Brunhart ernannt: "Wenn also die Vaterländische Union und Herr Brunhart die Wahlen gewinnen, und Herr Brunhart vom Landtag vorgeschlagen wird, dann werde ich Herrn Brunhart auch wieder zum Regierungschef ernennen." Prinzipiell könne man davon ausgehen, so der Fürst, "dass im Normalfall jener Kandidat, der von einer Partei portiert und vom Landtag als Regie-

Nach Abwendung der gravierenden Staatskrise explizierte Hans-Adam II. in einem Interview anfangs November 1992, dass bei etwas mehr Kompromissbereitschaft wahrscheinlich schon vorher eine Einigung möglich gewesen wäre, "aber Regierung und Landtag waren dazu nicht bereit, und auch nicht jene Wirtschaftskreise, welche in den letzten Jahren auf Regierung und Landtag grossen Einfluss ausgeübt haben. Mit dem Organisationskomitee der Demonstration habe ich mich ja in kürzester Zeit geeinigt, aber es hat dann fünf Stunden härteste Verhandlungen gebraucht, bis Regierung und Landtag diesen Kompromissvorschlag angenommen haben." Nur den Regierungschef zu entlassen, wäre verfassungsmässig nicht möglich gewesen, zumal ein einstimmiger Beschluss der Regierung vorlag und auch der Landtag geschlossen hinter dem Regierungschef gestanden sei. Im Grunde sei es gar nicht um das Abstimmungsdatum als solches gegangen, sondern er habe als Landesfürst und Staatsoberhaupt dem Volk "reinen Wein" einschenken wollen, dass man politisch und schliesslich auch rechtlich, nämlich seit dem Antrag der Schweiz auf EG-Mitgliedschaft, bereits seit einem Jahr eine andere Integrationspolitik als die Schweiz verfolgt habe: "Regierung, Landtag und Fürst waren sich zwar über die Integrationspolitik einig, aber wir waren uns nicht einig, inwieweit man das Volk informieren soll. Gemäss meinem heutigen Informationsstand muss ich sagen, dass es weder um das Abstimmungsdatum noch um die Integrationspolitik gegangen ist, sondern dass einige Politiker und Wirtschaftskapitäne dies als günstige Gelegenheit benützen wollten, um den Fürsten in Verletzung der Verfassung auch noch in der Aussenpolitik auszuschalten."[80]

Der Landesfürst kritisierte auch das Organisationskomitee der Demonstration, das zwar grundsätzlich richtig gehandelt habe in dem Bemühen, in letzter Minute einen Kompromiss zwischen den Streitparteien herbeizuführen, aber doch in zwei Punkten unglücklich agiert habe:

"(1) Wenn man weiss, was für starke Emotionen die Ereignisse davor bereits freigesetzt haben, war es ein Risiko, so eine Demonstration zu organisieren. Die Gefahr war einfach zu gross, dass diese Demonstration von Extremisten missbraucht wird, und wir können uns glücklich schätzen, dass nicht mehr passiert ist.

(2) Nachdem zwischen dem Organisationskomitee und mir Einigkeit über den Kompromissvorschlag bereits auf dem Schloss erzielt wurde, wäre es seitens des Organisationskomitees ein Gebot der Fairness gewesen, dies auch in aller Klarheit den Demonstranten mitzuteilen. So hat man mich ganz alleine gelassen, und ich musste gegen die geschlossene Front von Regierung, Landtag und 2000 nicht informierten Demonstranten den Kompromissvorschlag durchsetzen, währenddem das Organisationskomitee vollkommen passiv blieb."[81]

Seinem Ultimatum sei die Aufforderung an die Regierung zum Rücktritt vorausgegangen; denn:

"Eine Regierung kann bei uns in Liechtenstein nur zustandekommen, wenn sie das Vertrauen von Landtag und Fürst besitzt. Nachdem ich das Vertrauen in diese Regierung aufgrund wiederholter Verfassungsbrüche verloren habe, habe ich sie zum Rücktritt aufgefor-

---

rungschef vorgeschlagen wird, vom Fürsten auch zum Regierungschef ernannt wird." (Liechtensteiner Vaterland vom 3. Februar 1993, S. 3) – Die Interviews fanden unmittelbar vor den Landtagswahlen vom 4./7. Februar 1993 statt, so dass ebenso festgehalten werden muss, dass erstmals in der Wahlgeschichte Liechtensteins ein Landesfürst durch Äusserungen im Wahlkampf hervorgetreten ist und damit zumindest indirekt auf diesen Einfluss genommen hat.

80 "Wollten einige Politiker und Wirtschaftskapitäne den Fürsten unter Verletzung der Verfassung in der Aussenpolitik ausschalten? Volksblatt-Interview mit Fürst Hans-Adam II. über die Staatskrise, die Integrationspolitik und die Abkoppelung von der Schweiz in der Aussenpolitik – Kritik des Fürsten an Politikern", in: Liechtensteiner Volksblatt vom 7. November 1992, S. 3/4, hier: S. 3. – Erbprinz Alois von Liechtenstein merkte hinsichtlich der Motivation seines Vaters, die Auseinandersetzung mit der Regierung zu suchen, vor dem Liechtensteiner Presseclub an: "Man hat begonnen, den Fürsten in der Innenpolitik auszugrenzen." Auch in der Aussenpolitik habe man versucht, seine Kompetenz in Frage zu stellen. Unter diesem Aspekt habe man "seitens des Fürstenhauses bewusst die Konfrontation gesucht". Siehe Liechtensteiner Vaterland vom 17. Dezember 1992, S. 3.

81 Interview mit Fürst Hans-Adam II. im Liechtensteiner Volksblatt vom 7. November 1992, S. 3.

dert. Als mein Vater 1945 in die damalige Regierung wegen wesentlich geringerer Meinungsverschiedenheiten das Vertrauen verloren hatte, ist diese zurückgetreten. 1992 hat sich die Regierung geweigert, zurückzutreten, und mich darauf hingewiesen, dass sie das volle Vertrauen des Landtages hat. Wenn nun der Landtag, wie geschehen, sich voll hinter eine Regierung stellt, welche die Verfassung missachtet, so hat auch der Landtag mein Vertrauen verloren. Nachdem die alte Regierung mein Vertrauen verloren hatte, die Bildung einer neuen Regierung aufgrund der Haltung des Landtages nicht möglich war, blieb mir gar nichts anderes übrig, als den Landtag aufzulösen, um dann Neuwahlen durchzuführen. Die alte Regierung konnte ich aber nicht mit der Weiterführung der Geschäfte bis zur Bildung einer neuen Regierung nach den Wahlen beauftragen, da gerade ihr Verhalten zur vorzeitigen Auflösung des Landtages geführt hat. Als Staatsoberhaupt steht es mir, soweit ich unsere Verfassung interpretiere, nicht frei, nach eigenem Gutdünken einfach eine neue Übergangsregierung zu bilden. Für solche Fälle ist eben Art. 10 der Verfassung vorgesehen. Ich hoffe, dass diese Krise der letzten Tage dazu führt, dass nicht nur Regierung und Landtag, sondern auch unsere gesamte Bevölkerung sich mit unserer Verfassung auseinandersetzt. ... In meiner ursprünglich vorgesehenen Ansprache am Abend des 28. Oktober hätte ich auch ganz klar gesagt, dass ich die Regierungsgeschäfte zusammen mit dem Beamtenapparat nur bis zur Bildung einer neuen Regierung wahrnehmen werde und dass, wie in Art. 50 der Verfassung vorgesehen, binnen sechs Wochen Neuwahlen stattfinden werden."[82]

Als Verfassungsbrüche der Regierung bewertete der Landesfürst vor allem die Tatsache, dass von ihm nicht unterschriebene Gesetze verfassungswidrig im Landesgesetzblatt publiziert wurden (neuerlich im Jahre 1992) und die Beamten ebenso in Verletzung der Verfassung von der Regierung und nicht vom Fürsten ernannt werden. Er sei überdies der Überzeugung, dass das Volk auch heute noch (wie 1938) für die Monarchie einstehe: "Wenn ich das nicht wüsste, hätte ich ja diese ganzen Unannehmlichkeiten nicht auf mich genommen. Ich liebe dieses Land und dieses Volk, denn es ist schliesslich meine Heimat, aber wenn man mich nicht will, so werde ich gehen, denn ich möchte nicht für dieses Volk und dieses Land eine politische Belastung sein."[83]

Die Süddeutsche Zeitung überschrieb nach der Abwendung der Staatskrise in Liechtenstein einen Artikel mit der Aussage: "Regierung zwingt Hans-Adam II. in die Knie".[84] Diese vordergründig vielleicht richtige Bewertung ist jedoch bei näherer Betrachtung fraglich[85] und zumindest auf längere Sicht unzutreffend.[86]

---

[82] Ebd.

[83] Ebd., S. 4. Siehe auch die bemerkenswerte Thronrede zur Eröffnung des Landtages vom 12. Mai 1993, in welcher der Fürst ein geregeltes Verfahren zur möglichen Abschaffung der Monarchie vorschlägt. Vgl. ferner das Interview mit Hans-Adam II. im Liechtensteiner Vaterland vom 14. August 1993, S. 3.

[84] Artikel von Bernadette Calonego, in: SZ vom 29. Oktober 1992, S. 8.

[85] Ich spiele damit allerdings nicht auf den Umstand an, dass der Regierungschef in der Nacht vom 28./29. Oktober 1992 im "Siegesrausch" im Vaduzer Städtle einen Selbstunfall verursachte und kurzfristig ins Spital eingeliefert werden musste. Offiziell war von "Kreislaufbeschwerden" die Rede, die es aber wohl kaum gerechtfertigt hätten, dass der Führerausweis eingezogen wurde.

[86] Seit den Wahlen vom Februar 1993 und der hieraus folgenden Bestellung einer neuen Regierung ist im übrigen kein damaliges Regierungsmitglied mehr im Amte.

Der Fürst bringt sich wieder ins Spiel

Im Gegenteil kann so argumentiert werden, dass sich der Fürst durch die Verfassungskrise wieder ins Spiel gebracht und die Gewichte so gehängt hat, wie er es für sinnvoll hält. Nach den Ereignissen um den 28. Oktober 1992 war er ein vielgefragter Interviewpartner. Bereits in der "Freitagsrunde" im Schweizer Fernsehen vom 30. Oktober 1992 und in der "Samstagsrundschau" von Radio DRS tags darauf konnte der Landesfürst seine Vorstellungen ausführlich darlegen. Bei der vielgesehenen liechtensteinischen Diskussionssendung "EWR – direkt: Sie fragen – wir antworten" über den Landeskanal vom 8. Dezember 1993 (am 10. Dezember 1993 nochmals ausgestrahlt) stand er zusammen mit dem Regierungschef Rede und Antwort.[87] So ständig präsent war vor Hans-Adam II. jedenfalls kein Landesfürst in Liechtenstein. Auch mit dem Landtag kam am 7. Dezember 1992 noch ein klärendes Gespräch im alten Landtagssaal im Regierungsgebäude zustande, um die Grundlage für eine vertrauensvolle künftige Zusammenarbeit zu legen.[88]

Die EWR-Auseinandersetzung hatte inzwischen im Fürstentum teilweise schon die Form eines Glaubenskrieges angenommen. Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer war mit ganzseitigen Zeitungsanzeigen und anderen Aktionen für den EWR eingetreten, ebenfalls im Grossformat und mit Flugschriften hielt ein "Überparteiliches Bürgerkomitee für ein lebensfähiges Liechtenstein" dagegen. Die Argumentation des Landesfürsten in der Fernsehdiskussion vom 8. Dezember 1992, insbesondere die Darlegung der Optionen nach dem Schweizer Nein, konnte die aufgeregten Gemüter in Liechtenstein beruhigen und trug zweifelsohne dazu bei, die Diskussion zu entkrampfen und zu versachlichen.[89] Hans-Adam II. plädierte, unabhängig von der Entscheidung der Schweiz, erneut für den EWR als die mit Abstand "beste Lösung" für Liechtenstein. Auch der Regierungschef trat nachwievor für das EWR-Abkommen ein. Ebenso würden ein verändertes EWR-Abkommen (nach dem Wegfall der Schweiz) sowie ein womöglich modifizierter Zollvertrag erneut der Volksabstimmung über das Staatsvertragsreferendum unterstehen.

In der Schweiz hatte die Abstimmung vom 6. Dezember 1992 hinsichtlich des EWR-Vertrages ein doppeltes Nein (Volk und Stände)[90] und daraufhin eine gewisse Katerstimmung zur Folge, die auch auf das quasi-symbiotische Liechtenstein ausstrahlte. Der Fernsehauftritt des Landesfürsten und das wohlwollende Statement von Bundesrat Delamuraz (anlässlich einer EFTA-Ministerkonferenz in Genf) hinsichtlich einer möglichen Anpassung des Zollvertrages, der Werbe- und Arbeitseinsatz der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer sowie die Landtagsmehrheit haben insgesamt wohl das überraschende positive Votum in der liechtensteinischen Volksabstimmung vom 13. Dezember 1993[91] und damit eine Trendwende bewirkt. Das liechtensteinische Abstimmungsergebnis wurde vom Landesfürsten daher auch

---

[87] Die Sendung wurde durch ein Statement von Hans-Adam II. eröffnet, dem eine Erklärung des Regierungschefs Brunhart folgte. Beide Reden waren aufgezeichnet worden und in "Schriftdeutsch" gehalten. In der anschliessenden, von Roman Banzer und Norbert Jansen (Telefonredaktion) moderierten Diskussion wurde ausschliesslich Mundart gesprochen, also auch vom Landesfürsten.

[88] Seitens der beiden Landtagsfraktionen nahmen hieran jeweils sieben Abgeordnete teil.

[89] Im Liechtensteiner Volksblatt vom 11. Dezember 1993 (S. 8) erschien eine Anzeige von rd. sechzig Bürgerinnen und Bürgern, die sich für ein Ja zum EWR aussprachen und ausdrücklich darauf verwiesen: "Die Aussagen unseres Fürsten in der Sendung 'EWR direkt' geben uns Vertrauen und Sicherheit. Er sagte: • Der Zollvertrag mit der Schweiz bleibt auch bei einem JA Liechtensteins bestehen. • Ein JA öffnet den Weg zu weiteren Verhandlungen. Über das Ergebnis kann wieder abgestimmt werden. • Ein Nein zum EWR führt uns in die EG."

[90] In der Volksabstimmung in der Schweiz vom 6. Dezember 1992 votierten 14 der 20 Kantone und vier der sechs Halbkantone sowie 50,3 % der Stimmbürger bei einer ungewöhnlich hohen Stimmbeteiligung von 78,3 % (der höchsten seit 1947) gegen das EWR-Abkommen. Neben dem sog. "Röschtigraben" zwischen der Romandie (überwiegend Ja) und der Deutschschweiz (überwiegend Nein) – plus Tessin (wuchtiges Nein) –, der bei der Verwerfung des UNO-Beitritts am 16.3.1986 noch nicht zu spüren war, zeigte sich auch ein klarer Stadt-Land-Gegensatz, insofern in den Städten ein Ja-Anteil von 60 Prozent, in der Landschaft ein solcher von lediglich 46 Prozent zu konstatieren war.

mit einer "gewissen Genugtuung" zur Kenntnis genommen. In der Pressekonferenz in Vaduz, die der Landesfürst am Nachmittag des 13. Dezember 1992 bestritt, flankiert vom Regierungschef und dem Regierungschef-Stellvertreter, bestand nach dem liechtensteinischen EWR-Ja zwischen den Beteiligten eine erfreuliche Einigkeit über das weitere Procedere. Erste Priorität wurde den Gesprächen mit der Schweiz eingeräumt, man müsse zunächst über Anpassungen des Zollvertrages verhandeln. Es sei dies die Voraussetzung, um dem EWR in der gewünschten Form beizutreten.

Die Ereignisse um den 28. Oktober 1992 und die Volksabstimmung vom 13. Dezember 1992, die analytisch zusammen gesehen werden müssen,[92] haben den Landesfürsten de facto und institutionell gestärkt.[93] Auch mit der seit 1993 gegebenen Konstellation in Regierung und Landtag (siehe dazu unten) kann der Fürst gut leben. Deshalb sollte man in Liechtenstein seitens der politischen und wirtschaftlichen Klasse nicht weiterhin versuchen, den Landesfürsten auszugrenzen, sondern ihn stattdessen künftig besser und produktiver einbinden. Dafür sollte vor allem ein Forum gefunden werden, das den Gedankenaustausch ("Kamingespräche") pflegt. Da die revidierten Hausgesetze in die Verfassung aufgenommen werden sollen, bietet sich auch eine ausgewogene Verfassungsrevision an, die am besten zusammen mit dem Fürsten, mit Repräsentanten des öffentlichen Lebens in Liechtenstein und europäischen Verfassungsexperten am "runden Tisch" ausgearbeitet werden könnte und einer Volksabstimmung zu unterstellen wäre. Der neue Regierungschef Markus Büchel hatte im Kontext der Wahlen zum Landtag 1993 erklärt: "Ich werde als Regierungschef in Harmonie mit unserem Fürsten leben." Neben der demokratischen Erneuerung ist eine Wiederbelebung des monarchischen Elements heute unverkennbar.[94]

Neue Akzente schon bei der Huldigungsfeier

Das zuvor letzte Grossereignis[95] in Liechtenstein im Zusammenhang mit dem Fürstenhaus war die öffentliche Huldigungsfeier am 15. August 1990 auf der Schlosswiese in Vaduz. Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein stellte in einem Weihegebet (wie schon sein Vater) Land, Volk und Familie unter den Schutz der Gottesmutter. In seiner Ansprache sparte Hans-Adam II. erneut nicht mit *kulturkritischen* Tönen:

"Heute erkennen wir neben den vielen Vorteilen des Wohlstandes die damit verbundenen Gefahren. Die Umwelt, in der wir leben und von der wir abhängig sind, wird immer mehr

[91] Es stimmten am 11./13. Dezember 1992 in der Volksabstimmung 55,8 % der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner für den EWR (6721 Ja gegen 5322 Nein) bei einer Stimmbeteiligung von 87 %. Alle elf Gemeinden stimmten mehrheitlich mit Ja, und zwar mit einem Ja-Stimmenanteil von: Vaduz 51,9 %, Balzers 51,5 %, Planken 62,3 %, Schaan 61 %, Triesen 51,7 %, Triesenberg 54,7 %, Eschen 51,3 %, Gamprin 61,4 %, Mauren 59,8 %, Ruggell 63,9 %, Schellenberg 65,5 %.

[92] Vor dem Ultimatum des Landesfürsten beabsichtigten Regierung und Landtag zeitweise sogar, bei einem Schweizer Nein auf die Volksabstimmung in Liechtenstein zu verzichten.

[93] Siehe Neue Zürcher Zeitung vom 15. Dezember 1992, Fernausgabe Nr. 291, S. 19: Es habe sich der integrationspolitische Kurs Fürst Hans-Adams II. bestätigt und Liechtenstein habe sich für einen eigenständigen europapolitischen Weg ausgesprochen: "Das Abstimmungsergebnis ist ... auch ein Beweis des Vertrauens in den Monarchen. Dank überlegten und beruhigenden Erklärungen zu den schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen hat es der Landesfürst verstanden, eine Mehrheit für den EWR zu gewinnen und damit auch seine in der jüngsten Verfassungskrise angefochtene Position neu zu festigen. ... Liechtenstein hat mit dem Entscheid vom Sonntag zwar eine bessere integrationspolitische Stellung als die Schweiz und geniesst somit auch einen politisch-psychologischen Vorsprung; es wäre aber wenig weitsichtig, dafür die guten nachbarschaftlichen Beziehungen aufs Spiel zu setzen. Unter diesem Blickwinkel wird es nun darum gehen müssen, in von Bern wie von Vaduz konstruktiv geführten Verhandlungen Lösungen zu finden, die den veränderten Bedingungen Rechnung tragen."

[94] Siehe auch meinen Kommentar "Was ist los im Ländle?", in: Tages-Anzeiger vom 13. Februar 1993, S. 2. In gleicher Richtung auch Rudolf Bächtold in einem Kommentar in der "Weltwoche" ("Warum es im Fürstentum Liechtenstein zu einem Machtwechsel kam: Der lange Arm von Hans Adam II.").

[95] Eine neue "Traumhochzeit" steht bevor: Am 3. Juli 1993 werden Erbprinz Alois von Liechtenstein und die Herzogin Sophie in Bayern in Vaduz heiraten.

das Opfer unseres Strebens nach materiellem Wohlstand. Dabei haben wir teilweise vergessen, dass wir nur dann wirklich glückliche und freie Menschen sind, wenn wir mit aller Kraft auch geistigen Wohlstand anstreben. Die alten religiösen Grundlagen unserer Gesellschaft wurden teilweise durch materialistische ersetzt. Eine materialistische Ideologie – der Kommunismus – hat bereits Schiffbruch erlitten. Wir müssen uns davor hüten, dass nicht eine andere materialistische Ideologie – das Konsumdenken – unser Land und unser Volk zugrunde richtet.

Deshalb ist es mir ein besonderes Anliegen, unser Land wiederum der Mutter Gottes zu weihen, damit sie Gefahren von Liechtenstein abhält und uns den richtigen Weg weist. Ich bin mir dabei bewusst, dass sich in den vergangenen 50 Jahren in unserem Land auf religiösem Gebiet viel verändert hat. Für einen Teil unserer Bevölkerung ist nicht mehr die Lehre der katholischen Kirche verbindlich, sondern andere Religionen und Weltanschauungen. Alle diese Menschen bitte ich, diese Weihe unseres Landes an die Mutter Gottes als einen symbolischen Akt zu verstehen, der ein Zeichen dafür sein soll, dass die liechtensteinische Politik nicht von egoistischem Materialismus, sondern von Nächstenliebe und der Verpflichtung für unsere nächsten Generationen geleitet werden soll."[96]

Überraschenderweise, aber bewusst, zog Hans-Adam II. seinen ältesten Sohn, den Erbprinzen Alois von Liechtenstein, in die dann zusammen gesprochene Erklärung ein, sich für das Wohl von Volk und Land einzusetzen – ein beispielloser Vorgang, um die *Kontinuität* der Erbmonarchie symbolisch zu manifestieren.

Nach der fürstlichen Demonstration hielt der Landtagspräsident Karlheinz Ritter eine Ansprache, die ebenfalls nicht frei war von kritischen Aspekten, insbesondere in verfassungsrechtlicher Hinsicht:

"Das Verfassungsgelöbnis des Fürsten und die Huldigung des Landtages sollen nach dem Willen unserer Verfassung offensichtlich mehr sein als eine blosse Formalität. ... Die Tatsache, dass mit der Festlegung der Bedingungen für die Thronfolge in den Hausgesetzen eine für den monarchisch-demokratischen Staat erstrangige Frage dem Willen des Gesetzgebers entzogen ist, mochte es als notwendig erscheinen lassen, die Rechtsnachfolge mittels Verfassungsgelöbnis und Huldigung zu aktualisieren. Im modernen Rechtsstaat muss die Frage gestellt werden, ob es unserer Monarchie nicht förderlich wäre, diesen staatsrechtlich wichtigen Sachverhalt in der Verfassung zu normieren."[97]

Das Gesamtbild des Fürstentums Liechtenstein – das wurde auch aus den Reden an der Huldigungsfeier deutlich – gewinnt staatspolitisch *neue Konturen*. Bestimmte Verfassungskonflikte aufgrund der konkordanten Ambivalenzverfassung Liechtensteins waren nicht mehr auszuschliessen, weil in Zeiten existentieller Unordnung die Grenzen zwischen dem gebotenen Zusammen- und einem sich abzeichnenden Gegenspiel fliessend werden. Gleichsam auf eine kurze Formel gebracht: Wenn sich der Monarch einmischt und vorprescht, macht er sich Schwierigkeiten und handelt sich neue Probleme ein. Darüber täuschen auch die traditionsbesetzten Rhetorikmuster politischer Ansprachen in Liechtenstein nicht hinweg. Wo sich politische Apathie ausbreitet, die Fürstenloyalität der Tendenz nach schwindet und sich neue Handlungsformen ausbreiten, sind Konflikte vorprogrammiert. Andererseits ist man auf Konflikte in einer kleinstaatlichen "Konkordanzmonarchie" noch immer argumentativ und politisch-praktisch vergleichsweise schlecht vorbereitet.

Insofern Hans-Adam II. das monarchische Amt aus der *Tabuisierung* herausnimmt, wird man sich mit ihm nicht symbolisch überhöht, sondern politisch-argumentativ auseinanderzusetzen haben. Für eine offene und tolerante Gesellschaft und angesichts der unweigerlichen Dynamisierung aller Lebensverhältnisse in Wohlfahrtsgesellschaften könnte dies durchaus der angemessene persönliche Stil eines modernen und aufgeschlossenen Monarchen sein.

---

[96] Thronfolge, S. 92.
[97] Ebd., S. 96.

Eine öffentliche politische Auseinandersetzung mit dem Fürsten ist zwar für Liechtenstein ungewohnt und widerspricht dem monarchischen Gebot der politischen Zurückhaltung, aber bei existentiellen Zukunftsfragen sind *Richtungssymbolisierungen* sowie Appelle zur kritischen Selbstthematisierung und -reflexion des liechtensteinischen "Sonderfalls" durchaus angebracht.

Bei aller Aufgeschlossenheit für demokratische Belange und Ausweitungsbestrebungen politischer Partizipation wird Hans-Adam II. als dreizehnter Fürst Liechtensteins auf keine seiner monarchischen Kompetenzen (oder nur mit Kompensationen) verzichten wollen. Er hat nach der Verfassungslage nach wie vor starke politische Kompetenzen, die aber nicht unbedingt faktisch greifen. Das ist zum Teil auch darauf zurückzuführen, dass vor seinem Vater kein Fürst im Lande residierte. Hans-Adam II. hingegen ist der erste Fürst, der sogar im Lande aufgewachsen ist. Er unternimmt es, seine in der Verfassung statuierten Kompetenzen zu reaktivieren. Vielleicht werden spätere Chronisten und Analytiker seine Regierungszeit einmal als "*politische Monarchie*" kennzeichnen wollen.

Darüber hinaus gehört es, so Hans-Adam II. in einem grösseren Interview, "ein wenig zu meinem persönlichen Stil, zu provozieren", und seine Gedankenspiele sollen "die Leute hier in Liechtenstein zum Nachdenken bringen" und dabei "anregen, die eigene Position zu überdenken und sich auf eine mögliche neue Zukunft vorzubereiten".[98] Hans-Adam II. hält auch eine Abschaffung der Monarchie für denkmöglich, von ihm aus aber werde sich das Fürstenhaus immer wieder in die Pflicht nehmen lassen. Im Rahmen der Huldigungsfeier hat er dies bekräftigt: "Solange die Mehrheit der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner einen eigenen Staat und eine Monarchie haben will, wird sich das Fürstenhaus wie in der Vergangenheit für Volk und Land einsetzen."[99]

Kompetenzen des Monarchen

Nach der Verfassung von 1921 hat der Fürst u.a. folgende Kompetenzen: die Staatsoberhauptsfunktion (Art. 7), völkerrechtlich das "ius repraesentationes omnimodae" (Art. 8, Abs. 1), die Befugnis, Staatsverträge abzuschliessen, wobei Staatsverträge bestimmter Art (z.B. Abtretung von Staatsgebiet) der Zustimmung des Landtages bedürfen (Art. 8, Abs. 2), das Recht der Sanktion (Genehmigung) von Gesetzen (Art. 9), das Notverordnungsrecht (Art. 10), wobei eine Gegenzeichnung des Regierungschefs erforderlich ist, ferner ein allgemeines Verordnungsrecht (Art. 14 ff. in Verbindung mit Art. 92 Abs. 1), das Recht, Beamte zu ernennen (Art. 11), wobei dieses Recht seit 1968 faktisch von der Regierung wahrgenommen wird, das Auszeichnungsrecht und andere nicht ausdrücklich aufgezählte Staatsoberhauptsbefugnisse (Art. 7), das Begnadigungsrecht und die Abolition (Art. 12), d.h. der Landesfürst kann Strafverfahren vor einem rechtskräftigen Urteil der zuständigen Gerichte ohne weitere Begründung niederschlagen – derartige Anwendungsfälle hat es in Liechtenstein bis in die jüngste Zeit hinein gegeben (u.a. im Zusammenhang mit der Fürst-von-Liechtenstein-Stiftung).

Der Fürst ist "geheiligt und unverletzlich" (Art. 7), d.h. er kann weder in strafrechtlicher Hinsicht noch in politischen Belangen verantwortlich gemacht werden. Der Regierungschef, der Regierungschef-Stellvertreter und die weiteren Regierungsräte werden vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage auf dessen Vorschlag ernannt (Art. 79), der Regierungschef von ihm in der Schlosskapelle vereidigt. Der Landtag wird vom Fürsten einberufen und geschlossen, dem auch das Recht zusteht, ihn aus erheblichen Gründen auf drei Monate zu vertagen oder aufzulösen (Art. 48). Der Landtag verfügt zusammen mit dem Fürsten über die Aktiven der Landeskasse nach dem indes nie angewendeten oder je interpretierten Art. 70 der Verfassung. Die Einzelrichter sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kollegialgerichte werden auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt,

[98] Dufour Nr. 3/1990, S. 83, 85.
[99] Thronfolge, S. 91.

ebenso der Präsident des Staatsgerichtshofes sowie der Vorsitzende der Verwaltungsbeschwerde-Instanz und sein Stellvertreter (Art. 97 ff.).

Der Landesfürst ist das höchste, verfassungsunmittelbare und vom Willen des Volkes gänzlich unabhängige Staatsorgan. Der Fürst ist in der Ausübung seiner Kompetenzen im Rahmen der Verfassung völlig frei, er steht dabei aber "nicht ausser oder über dem Staat und übt nicht eigenes Recht am Staate aus".[120]

In Liechtenstein hat man insgesamt eine *Mittellösung* zwischen konstitutioneller und parlamentarischer Monarchie gefunden; dem *monarchischen* Prinzip wurde mit der Verfassung von 1921 das Prinzip der *Volkssouveränität* an die Seite gestellt. Die ambivalente Mittellage kommt in den verschiedenen Artikeln der uneinheitlichen Verfassung auf der Grundlage des fundamentalen Art. 2 zum Ausdruck, wobei das monarchische Element überwiegt (Art. 7 und 10).[121] Die Kompromissformel im Artikel 2 der liechtensteinischen Verfassung wird von Günther Winkler in einem Rechtsgutachten für die Regierung als "Zweifelsregel" bezeichnet; diese bestünde in der Betonung der konstitutionellen Erbmonarchie und ihres demokratisch-parlamentarischen Charakters. Nach seiner Auffassung sind die jeweiligen Kompetenzzuweisungen an die Träger der Staatssouveränität (Landesfürst, Landtag, Regierung, Volk) streng auszulegen und "im Zweifel, d.h. wenn keine Einschränkung ausdrücklich verfügt oder mindestens erkennbar in die Verfassungsregelung eingeschlossen ist, zugunsten der Monarchensouveränität und nicht zugunsten der repräsentativen Demokratie"[122] zu interpretieren. Es gelte dies "aber nur als Prinzip, da die Einschränkung der Ausübung der Fürstengewalt durch Mitwirkungsbefugnisse entweder des Parlamentes oder der Regierung wohl als vollständig angesehen werden kann."[123]

Dietmar Willoweit argumentierte aus Anlass der Einrichtung der Stellvertretung des Fürsten durch fürstliche Verordnung vom 26. August 1984 sowie in bezug auf das Verfassungsgesetz vom 28. Juni 1984, dass vom Gedanken des Verfassungsvertrages aus dem Jahre 1921 eine grundsätzliche Kompetenzvermutung des Fürsten nicht mehr besteht.[124] Andreas Schurti stellt in seiner Dissertation aus dem Jahre 1989 fest, dass die geltende Verfassung aus einer revolutionären Situation heraus geschaffen wurde, der demokratische Charakter der Verfassung gewollt war, die Rechte des Fürsten beschränkt, jene des Landtages erweitert und direktdemokratische Rechte eingeführt wurden. Die Auslegung der Verfassung dürfe insofern nicht mit Methoden aus der Vergangenheit erfolgen: "Dies würde zu einer Fixierung längst überholter und überwundener Verfassungsprinzipien führen. Eine ahistorische Versteinerung des liechtensteinischen Verfassungsrechtes wäre die Folge. Das monarchische Prinzip, welches eine restaurative Verteidigungsposition darstellte, kann deshalb nicht mehr als Zuständigkeitsvermutung zugunsten des Fürsten angewandt werden."[125]

Die liechtensteinische Verfassung vom 5. Oktober 1921 sei aufgrund revolutionärer Ereignisse zustande gekommen, sie war schon wie jene von 1862 nicht mehr eine vom Fürsten verliehene: "Eher wäre angesichts der revolutionären Ereignisse zu fragen, ob sich nicht das Volk zum alleinigen Inhaber der verfassungsgebenden Gewalt aufgeschwungen hatte und der Fürst von diesem als Staatsorgan eingesetzt worden ist."[126] Tatsache ist jedenfalls, dass die Rechte des Fürsten in der neuen Verfassung bescheidener geworden sind:[127]

"In der Gesetzgebung blieb ihm das Recht der Initiative indirekt durch die Regierung erhalten. Die Gesetze und Staatsverträge bedürfen zudem seiner Sanktion bzw. Ratifikation. Die fürstlichen Abgeordneten wurden abgeschafft; alle Abgeordneten werden vom Volk

120 T. Allgäuer 1989, S. 32 f., Steger 1950, S. 52.
121 Wille 1981, S. 131, 134 und Wille 1990.
122 Winkler 1990, S. 113.
123 Ebd.
124 Willoweit 1985, S. 125.
125 Schurti 1989, S. 8.
126 Ebd., S. 109; siehe Steger 1950, S. 68.
127 Vgl. Steger 1950, S. 66 f.

nach dem Verhältniswahlsystem gewählt. Einflussmöglichkeiten auf den Landtag hat der Fürst wegen des Rechts, diesen zu eröffnen, zu schliessen, zu vertragen, einzuberufen oder aufzulösen. Er muss jedoch diese Rechte teilweise mit dem Volk bzw. den Gemeinden teilen.

Die exekutive Funktion des Fürsten besteht darin, dass er Staatsoberhaupt ist. Als solches bestellt bzw. bestätigt er Regierung und Gerichte; er vertritt den Staat nach aussen, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der Regierung; er ernennt die Staatsbeamten; er verfügt auch über das Staatsnotrecht und übt das Begnadigungs-, Milderungs-, Umwandlungs- und Niederschlagungsrecht aus.

Der Fürst ist somit zwar Staatsoberhaupt, doch vereinigt er nicht mehr alle Rechte der Staatsgewalt in sich. Im Zuge der Demokratisierung durch die neue Verfassung ging ein grosser Teil der staatlichen Gewalt entweder auf andere Organe des Staates über, oder sie musste mit diesen fortan geteilt werden. Von einem 'Obenanstehen' des Fürsten kann nur noch insofern gesprochen werden, als er als Staatsoberhaupt (ähnlich den Präsidenten in den Republiken) die Staatsspitze und den ersten Repräsentanten des Staates darstellt. Er kann jedoch nicht allein als oberste Entscheidungsgewalt angesehen werden. Träger der höchsten Staatsgewalt sind Volk und Fürst.

Die Stellung des Fürsten im Staat ist geändert worden. Seine Dominanz ist geschwunden. Zwar hat er nach wie vor die Möglichkeit, die anderen Staatsorgane zu blockieren, doch kann er ohne diese im verfassungsrechtlichen Normalzustand allein auch nichts in die Wege leiten. Im Gegenteil, sein Einfluss auf die inhaltliche Bestimmung der Gesetze und die Staatsleitung ist weit geringer als der Einfluss des Volkes, insbesondere der Volksvertretung. Er kann auch nicht mehr allein über das Schicksal der Regierung entscheiden. Ihm ist die Möglichkeit, fortwährend zu kommandieren und zu reglementieren, genommen. Seine Aufgabe besteht letztlich in einer vermittelnden, wahrenden und regulierenden Tätigkeit. Im Sinne eines 'pouvoir neutre' übt er auch seine Rechte aus."[108]

Für den ehemaligen Regierungschef-Stellvertreter Herbert Wille sind Volk und Fürst "zwei nicht ganz gleiche oberste Staatsorgane"; denn es bestünde nach der Verfassung noch immer ein gewisser Vorrang des Monarchen, was insbesondere im Notverordnungsrecht und im Recht der Sanktion aller Gesetze ersichtlich sei.[109]

Seit Geltung der Verfassung ist es jedoch bislang nur zu einer *Sanktionsverweigerung* gekommen. Fürst Franz Josef II. verweigerte einer Änderung von Art. 22 der Verfassung, die das Jagdregal aufheben und das Jagdrecht an den Grund und Boden binden wollte, die Sanktion, obwohl das entsprechende Initiativbegehren in der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1961 – wenngleich äusserst knapp – angenommen worden war (1416 Ja gegen 1359 Nein bei einer Stimmbeteiligung von 80,5 %).

Franz Josef II. von und zu Liechtenstein berief sich dabei auf sein Verständnis als "Hüter der Verfassung", obschon diese Funktion mehr dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht zukommt. Der Landesfürst führte in dieser Frage aus:

"Wenn ... die Regierung im Parlament ein Gesetz einbringt, wird dies vorgängig mit mir besprochen. Genau so geschieht es mit Änderungen, die vom Parlament beantragt werden oder wenn ein einzelner Abgeordneter die Initiative zu einem Gesetz ergreift. Wenn ich dann verfassungsmässige Bedenken habe, so melde ich diese an. Es kommt nie zu einem Veto, weil man sich vorher einigt. Das einzige Mal, da ich nicht zugestimmt habe, das betraf eine Volksinitiative bezüglich des Jagdgesetzes. Der Landtag hatte das Jagdgesetz geändert, worauf eine Initiative eingebracht wurde, durch die der Beschluss des Landtages hätte umgestossen werden sollen. Die Änderung hätte dem Rest des alten Gesetzes, der hätte weiterbestehen sollen, widersprochen. Da habe ich gesagt: Das kommt gar nicht in Frage. Der Landtag hat dann eine neue, klügere Fassung beraten. Es war an sich eine unwichtige Sache, aber aus Prinzip habe ich opponieren müssen."[110]

---

108 Schurti 1989, S. 110 ff.
109 Wille 1990.
110 Matt 1986, S. 27.

Darüber hinaus sollten Verfassungsänderungen (auch nach Ansicht des Fürsten) nur vorgenommen werden, wenn ganz zwingende und im Gesamtinteresse des Staates liegende Gründe vorlägen; Probleme, die nur einen ganz kleinen Teil der Bevölkerung berührten, könnten durch die einfache Gesetzgebung unter Belassung der verfassungsrechtlichen Ordnung gelöst werden.[111] Damit ist zugleich deutlich geworden, dass das Sanktionserfordernis dem Fürsten natürlich die Möglichkeit gibt, seine Meinung präventiv wissen und also wirken zu lassen.

Dies bestätigt auch Hans-Adam II., der selbst schon des öfteren über eine mögliche Sanktionsverweigerung (u.a. im Zusammenhang mit der ersten Volksinitiative auf Einführung eines Staatsvertragsreferendums seitens der Freien Liste, weil der eingebrachte Passus ihm nicht schlüssig erschien und zu wenig weit ging) reflektiert hat, in bezug auf seinen Regierungsvorgänger, wenngleich dieser seine Kompetenzen grosso modo massvoll ausgeübt habe: "Mein Vater hat des öfteren Gesetze zurückgewiesen. Bei Gesetzesentwürfen, ob von der Regierung oder vom Landtag, hat er immer wieder Korrekturen angebracht."[112] Es wäre aber eine völlige Verkennung der Tatsachen, annehmen zu wollen, dass alle Gesetzesvorhaben den "vorgängigen Segen" des Fürsten haben müssten. Insofern ist es eine kontrafaktisch-fürstliche Übertreibung, wenn Hans-Adam II. in einem etwas koketten Akt der Selbstdarstellung einem Schweizer Journalisten gegenüber darlegt: "Die Regierung bringt hie und da gewisse Gesetzesinitiativen von sich aus ein. Das wurde auch in der Vergangenheit so gehandhabt. Die Regierung muss ihren Vorstoss dem Fürsten zwar vorlegen, beharrt aber bei unterschiedlichen Auffassungen unter Umständen auf ihrem Standpunkt. Dann muss ein Bereinigungsverfahren stattfinden. Die Regierung ist ja das Bindeglied zwischen den beiden Trägern der Staatsgewalt, also zwischen dem Volk, repräsentiert durch den Landtag, und dem Fürsten. Die Regierung hat die Aufgabe, bei gegensätzlichen Meinungen zwischen den Trägern der Staatsgewalt zu vermitteln, Kompromisse auszuarbeiten, Lösungen zu suchen. Denn in den wichtigsten Fragen müssen Volk und Fürst einfach übereinstimmen."[113]

Hans-Adam II. scheint in seinem Verständnis den Art. 2 der liechtensteinischen Verfassung jedoch zu verabsolutieren, das Gewicht der Regierung und vor allem des Parlaments zu unterschätzen. Schurti stellt daher in seiner Dissertation mit Recht fest, dass die Sanktionsbefugnis oft überbewertet werde; denn es ist ein *Zusammenwirken* der Staatsorgane notwendig: "Die Herrschaft des Fürsten endet am Recht und an der Macht des Parlamentes und umgekehrt".[114] Schurti geht sogar noch weiter, indem er im Hinblick auf Art. 64 Abs. 1 lit. a der Verfassung bezweifelt, ob der Landesfürst die Regierung überhaupt verpflichten könnte, einen bestimmten Gesetzesentwurf dem Landtag vorzulegen, insofern Art. 114 Abs. 2 der Verfassung dieser Möglichkeit entgegenzustehen scheint.[115] Ebenso fragt Schurti im Kontext seiner Argumentation an, ob das *Notverordnungsrecht* in Art. 10 der Verfassung "nicht auch durch die Regierung ausgeübt werden muss, ob es nicht vom Fürsten auf die Regierung übergegangen ist."[116]

---

111 Wille 1990.

112 Dufour Nr. 3/1990, S. 83. Siehe auch Kap. 4 dieser Arbeit.

113 Dufour Nr. 3/1990, S. 83. – Kontrafaktisch und übertreibend deswegen, weil es in Liechtenstein – wie inzwischen bekannt – einige Gesetze gab, die im Landesgesetzblatt mit dem Vermerk "gez. Hans Adam von Liechtenstein" abgedruckt waren und auch angewendet wurden, obwohl sie von diesem im Original nicht unterschrieben und damit nicht sanktioniert waren. Siehe Landtagsprotokoll, öffentliche Sitzung vom 14. Mai 1992, S. 347. Auf der anderen Seite gibt es in Liechtenstein in etlichen Regelungsbereichen zwar durchaus brauchbare Gesetze, die völlig korrekt entstanden sind, indes einfach nicht als solche praktiziert werden. Kontrafaktisch und übertreibend auch deshalb, weil Hans Adam auch von sich aus Politikblockaden herbeigeführt hat. So hatte der Monarch das Beamtengesetz zunächst zu Fall gebracht, obwohl er es prinzipiell befürwortete. Er wollte als Kompensation für sein Verfassungsrecht der Beamtenernennung dem Landtag künftig die Richter aller Ebenen zur Wahl vorschlagen, das bisherige Verfahren also umkehren. Die Kompensation kam nicht zustande. Siehe den Bericht und Antrag der Landtagskommission zur Revision des Beamtenrechtes vom 7. März 1990.

114 Schurti 1989, S. 110, Anm. 3.

115 Ebd., S. 110, Anm. 2.

116 Ebd., S. 251.

Gemäss Art. 7 der Verfassung hat auch der Landesfürst seine Rechte in Gemässheit der Verfassung und der Gesetze auszuüben. Neben der *Gegenzeichnung* durch den Regierungschef bestehen weitere Schranken des Notverordnungsrechts. Dazu gehört, dass Notverordnungen nur bei Vorliegen eines Staatsnotstandes zulässig sind. Das Staatsnotrecht hat das Gebot der *Verhältnismässigkeit* zu beachten und sonach angemessen zu erfolgen. Insbesondere sind die allgemeinen rechtsstaatlichen Prinzipien, wie das Willkürverbot, der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Verhältnismässigkeit, soweit als möglich einzuhalten. Auch darf in einem demokratischen Rechtsstaat die Vereinigung der Gewalten nur solange als nötig andauern. Die notstandsfesten Grundrechte stehen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die Liechtenstein 1982 ratifiziert hat, ohnedies nicht zur Disposition: das Recht auf Schutz des Lebens, das Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft sowie der Grundsatz "nulla poena sine lege". Der Blankovollmacht in Art. 10 der liechtensteinischen Verfassung, die vor allem in Verbindung mit Art. 48 der Verfassung problematisch sein könnte, wird also völkerrechtlich eingeschränkt. Ein Verstoss gegen diese Prinzipien ist insofern als ein rechtswidriger Notstandsexzess zu betrachten.[117]

Dennoch bedürfte das Notstandsrecht in Liechtenstein einer etwas präziseren Konstitutionalisierung. Denkbar wäre es, wie es bereits Wilhelm Beck 1920 in seinem Verfassungsentwurf vorgeschlagen hat, dass der Landtag seine nachträgliche Zustimmung erteilt oder die Anordnung aufhebt. Hierüber könnte auf Wunsch des Landtages, des Fürsten oder auf dem Wege der direkten Demokratie auch eine Volksabstimmung stattfinden.[118] Betrachtet man die Konzeption Hans-Adams II. von Liechtenstein für eine Europäische Verfassung, ist es wahrscheinlich, dass der jetzige Landesfürst hiergegen wohl keine Bedenken hätte und die Sanktion dieser Verfassungsänderung nicht verweigern würde.

Fürstliche Notverordnungen, die jeweils gegengezeichnet wurden, sind seit Geltung der Verfassung bislang *dreimal* erfolgt. Am 18. Februar 1943 verfügte der Landesfürst die Verlängerung der Mandatsdauer des Landtages (LGBl. 1943, Nr. 4), insofern die Gefahr bestand, dass auf den Wahlkampf von aussen Einfluss genommen und liechtensteinische Nationalsozialisten als Abgeordnete Einsitz im Landtag genommen hätten. Der Landesfürst handelte dabei auf Ansuchen der Regierung, der beiden grossen Parteien sowie in Übereinstimmung mit dem Landtag und der überwiegenden Volksmeinung. Der zweite Fall bestand darin, eine Gesetzeslücke in bezug auf den Drogenhandel zu schliessen (LGBl. 1982, Nr. 49). Nachdem ein Schweizer Dealer in zwei Instanzen freigesprochen werden musste, drohte als Konsequenz, dass Liechtenstein zu einem Freiraum und Eldorado für den Drogenhandel geworden wäre. Während der erste Anwendungsfall als ein Indiz politischer Klugheit anzusehen ist, erfolgte die zweite Verordnung vielleicht etwas übereilt und in dieser Form nicht unbedingt nötig. Hier hätte auch der Landtag die Gesetzesänderung vornehmen können, allerdings wollte der Landtagspräsident damals seinen Urlaub nicht unterbrechen.

Die dritte Notverordnung seit Geltung der Verfassung von 1921 erfolgte seitens des neuen Fürsten Hans-Adam II. von Liechtenstein im Vorfeld der Aufnahme Liechtensteins in die UNO am 10. August 1990 und betraf den Irak-Boykott als einen Akt internationaler Solidarität (Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Irak und Kuwait, LGBl. 1990, Nr. 47). Regierungschef Hans Brunhart erklärte, dass die Hinterlegung des Beitrittsgesuches bei den Vereinten Nationen, die ebenfalls am 10. August 1990 stattfand, die Dringlichkeit der Massnahmen begründe: "Diese Dringlichkeit hat meiner Auffassung nach auch ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren nicht ermöglicht. Die Fürstliche Verordnung gilt bis zum Erlass entsprechender gesetzlicher Bestimmungen durch den Landtag oder die Aufhebung der entsprechenden Resolution der Vereinten Nationen."[119]

---

[117] Ebd., S. 254 f. sowie Batliner 1990, S. 143 f.
[118] Batliner 1981, S. 32 ff., Ignor 1987, S. 484 f., Pappermann 1967, S. 141.
[119] Liechtensteiner Vaterland vom 11. August 1990, S. 1.

Diese für das liechtensteinische Geschäftsgebaren ziemlich umfangreiche und restriktive Notverordnung, die zweifelsohne Hans-Adam II. erwirkte, war qua Notverordnung unnötig, da für Liechtenstein kein Staatsnotstand gegeben war. Auch hier hätte der Landtag beschliessen können, zumal wegen der bevorstehenden öffentlichen Huldigungsfeier am 15. August 1990 wohl kaum ein Abgeordneter landesabwesend gewesen sein dürfte.

Da wie im Falle der Wirtschaftssanktionen gegen Süd-Rhodesien im Jahre 1978 das liechtensteinische Recht keine spezifische Rechtsgrundlage für den Beschluss solcher – jetzt per Notverordnung unverzüglich in Kraft getretener – Massnahmen kenne, beschloss die Regierung ein paar Wochen später, einen Gesetzesentwurf zum "Schutze der äusseren Sicherheit und zur Wahrung der auswärtigen Interessen" bis etwa zum Jahresende in die Vernehmlassung zu geben, welcher in Zukunft die Rechtsgrundlage für die Übernahme von durch internationale Organisationen erlassenen Sanktionen bilden werde, bei denen Liechtenstein Mitglied ist (Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten, LGBl. 1991, Nr. 41). Damit kann indes nicht kaschiert werden, dass die entsprechende Notverordnung des Fürsten nach den oben angeführten Kriterien zumindest in dieser Form (sowie mitverursacht durch die Passivität des Landtages) unangebracht war. Der Landtag hätte hier in demokratie- und legitimationstheoretischer Sicht nicht ausgeschlossen werden sollen.

Nach Art. 12 Abs. 2 der Verfassung kann der Landesfürst das Recht der Begnadigung oder Strafmilderung zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Mitgliedes der Regierung nur auf Antrag des Landtages ausüben. Für das Abolitionsrecht des Landesfürsten gilt dies nicht, auch eine Gegenzeichnung des Regierungschefs unterbleibt in der liechtensteinischen Praxis, die bis heute anhält. Es nimmt in der Tat wunder, "dass sich das unbeschränkte Abolitionsrecht, das doch noch stark vom Geist mittelalterlicher Kabinettsjustiz zeugt, bis heute ungehindert in einer auf vielen Gebieten so modernen Verfassung wie der von Liechtenstein gehalten hat."[120]

Dass das *Niederschlagungsrecht* zu entfallen hat, sollte auch dem modernen Monarchen geläufig sein. Allerdings sieht Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein, die Dinge etwas anders: Die "Auffassung, dass bei der Abolition eine Gegenzeichnung des Regierungschefs notwendig ist, lässt sich weder durch die Theorie noch Praxis der Vergangenheit erhärten. Es ist mir bewusst, dass es bei uns verschiedene Kräfte im Lande gibt, die bei jedem Akt, den der Fürst als Staatsoberhaupt setzt, eine Gegenzeichnung des Regierungschefs wünschen. Es sind die gleichen dubiosen Kreise, welche der Meinung sind, dass das Fürstenhaus nur mit Erlaubnis der Regierung seinen eigenen Namen und sein eigenes Wappen benützen darf. Es sind dies offensichtlich Personen, die im Grunde eine Republik wünschen, sich aber nicht trauen, dies auszusprechen, da dies in der Bevölkerung äusserst unpopulär wäre. Falls die Mehrheit der Bevölkerung aus dem Fürstentum Liechtenstein eine Republik Oberrheintal machen will, so wird das Fürstenhaus dies akzeptieren. Das Fürstenhaus hat es aber nicht notwendig, und ich werde dies auch nie akzeptieren, dass der Fürst de facto nur noch mehr der Grüssaugust der Regierung ist, wie das teilweise bei anderen Monarchien der Fall ist."[121]

Die zuletzt behandelten Aspekte stellen indessen nicht auf den "Normalfall" des politischen Prozesses in Liechtenstein ab. Dem Landesfürsten verbleiben auch so genügend Einflussmöglichkeiten kraft sachlicher Autorität. Er kann zudem alle Politiker, Informations- und Handlungsträger auf das Schloss einladen oder sonstwie mit ihnen in Kontakt treten. Als Staatsoberhaupt verfügt er national wie weltweit über Kommunikationsmöglichkeiten, die der Normalbürger nicht hat. Er kann sich auch jederzeit in Reden und Presseerklärungen an die Öffentlichkeit wenden, sofern er es vorhat. Seine informellen Einflusschancen sind ebenfalls gross und auch für den politischen Prozess in Liechtenstein nicht zu unterschätzen. Hinsichtlich seines zu postulierenden Rollenprofils sollte im monarchischen Pflichtenheft

120 Pappermann 1967, S. 128.
121 Schreiben des Landesfürsten an den Verf. vom 3. Februar 1992.

zuvörderst die bedeutsame Aufgabe der *Integration* des Staatsvolkes stehen; idealiter gesprochen: "Infolge seiner gruppen- und parteipolitischen Neutralität und seiner hohen Wertschätzung ist er eine Institution moralischer und schiedsrichterlicher Autorität und dazu prädestiniert, gelegentlich auch als Korrektiv zum nur allzuleicht desintegrierend wirkenden Mehrheitsprinzip, Zusammengehörigkeitsgefühl und Staatsbewusstsein zu verstärken."[122] Er würde dann (und wahrscheinlich nur dann) dem Staat "Mitte, ein emotionales Band und personifizierte Dauer"[123] geben.

Seit dem UNO-Beitritt Liechtensteins wendet sich Hans-Adam II. von Liechtenstein neben europapolitischen Fragestellungen vermehrt auch innenpolitischen Themen zu. Er postuliert den Rückzug des Staates aus Tätigkeiten, die ebenso und wahrscheinlich effizienter von der Privatwirtschaft übernommen werden könnten. So plädierte er beispielsweise in seiner Thronrede vom 5. März 1991 insgesamt für mehr Markt und weniger Staat. In dieser Thronrede hob er auch hervor, der Staat solle sich im Konkurrenzkampf der Marktwirtschaft mehr auf die Rolle des "Schiedsrichters" beschränken und nicht versuchen, gleichzeitig auch noch "Spieler" zu sein. Es gibt nach wie vor nicht wenige politisch Agierende in Liechtenstein, die sich genau dies auch von der monarchischen Amtsführung erhoffen und in der Wiederbelebung des monarchischen Prinzips auch demokratie- und legitimationstheoretisch eine Regression erblicken. Sie haben dabei ihre Rechnung ohne den Fürsten gemacht, der seit der von ihm mit voller Absicht inszenierten Staatskrise vom 28. Oktober 1992 politisch und öffentlich so präsent ist wie niemals zuvor.

Die halböffentlichen Meinungsdivergenzen im Hinblick auf die monarchische Amtsführung werden zweifelsohne anhalten. Auch der monarchistisch eingestellte neue Regierungschef Markus Büchel wird dieser Problematik unweigerlich begegnen, seine überaus konziliante und fürstenloyale Einstellung ihn nicht vor Rollenkonflikten bewahren. Allerdings bestehen bei ihm bessere Chancen auf Einvernehmlichkeit, wie sie in bezug auf Franz Josef II. zwischen dem Regierungschef Alexander Frick und auch mit Hans Brunhart seinerzeit schon bestanden. Jeder Regierungschef muss sein Verhältnis zum Fürsten finden.[124]

---

122 T. Allgäuer 1989, S. 34.

123 Batliner 1986, S. 12.

124 Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Fürsten und dem neuen Regierungschef war gut und intakt. So entsprach Hans-Adam II. einem Amtsenthebungsantrag des Landtages vom 14. September 1993, das die FBP-Fraktion gegen den (eigenen) Regierungschef Markus Büchel (FBP) initiiert hatte und dabei mit 18 Stimmen auch die Landtagsmehrheit fand, am 15. September 1993 ausdrücklich nicht, sondern löste seinerseits persönlich den Landtag auf (ursprünglich wollte er dies sogar dem Regierungschef überlassen, der ein entsprechendes Dekret ausgehändigt erhalten hatte), so dass binnen sechs Wochen Neuwahlen stattzufinden haben. Bis zur Einsetzung einer neuen Regierung beliess der Fürst den Regierungschef im Amt, dessen politischer Sturz damit indes nur aufgeschoben werden konnnte. Vor dem Amtsenthebungsantrag hatte der Landtag am 14. September dem Regierungschef mit 17 Stimmen das Misstrauen ausgesprochen und ihm den Rücktritt nahegelegt. Das Dekret der Landtagsauflösung durch den Fürsten unterzeichnete der rücktrittsunwillige und nicht entlassene Regierungschef vor den 25 Abgeordneten im Landtag, der seinerseits durch Erklärung des Präsidenten den Staatsgerichtshof nicht anrief, um eine zweite schwerwiegende Staatskrise innerhalb eines Jahres zu vermeiden. Es bestehen jedoch Zweifel, ob die Landtagsauflösung aus "erheblichen Gründen" (so das Erfordernis in der Verfassung) erfolgte, da das Parlament funktionstüchtig war, sich also nicht selbst blockierte, und lediglich verfassungsmässige Rechte wahrnahm. Die Diskussion um eine Verfassungsrevision wird hierdurch zweifelsohne neuen Auftrieb bekommen, wenngleich im konkreten Fall ein fragwürdiger parteipolitischer Überhang nicht geleugnet werden kann und eine künstliche staatspolitische Heuchelei mit im Spiel war, welche der Monarch durchschaute. Aristokraten haben nämlich noch immer ein feines Gespür für menschliche Charaktere. Neuer Regierungschef-Kandidat der FBP ist der ehemalige Fraktionssprecher, Interims-Parteipräsident, Landtagsvizepräsident und Gymnasialdirektor Josef Biedermann, während die VU im Zusammenhang mit den Neuwahlen den 28jährigen Regierungschef-Stellvertreter Mario Frick zum neuen Regierungschef-Kandidaten erkor, der die politische Landesbühne erst nach den Wahlen vom Februar 1993 betreten hatte und als ein unerfahrener, aber ambitionierter "Quereinsteiger" gilt. Über sein Verhältnis zum Fürsten ist nichts bekannt, während Josef Biedermann mit dem Fürsten bereits seine Probleme hatte. Eine kritische Distanz zum Fürsten rangiert aber bei der FBP inzwischen besonders hoch. Die menschenverachtende Demontage Büchels durch die FBP war nämlich implizit zu einem nicht unerheblichen Teil auch darin begründet, dass er mit dem Fürsten einen überaus vertrauensvollen Umgang pflegte.

III. Kapitel: Parlament

Das liechtensteinische Parlament (Landtag)[1] besteht als Institution seit 1862, nämlich im Kontext der konstitutionellen Verfassung, die die landständische Verfassung ablöste, und im Sinne einer politischen Volksrepräsentation, d.h. als das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen, wovon Frauen ausgenommen waren. Von 1862 bis 1988 setzte sich der Landtag aus 15 Abgeordneten zusammen. In der Zeit der konstitutionellen Verfassung waren dies zwölf vom Volk indirekt über Wahlmänner gewählte Mitglieder und drei vom Fürsten bestimmte Abgeordnete (zwei aus dem Oberland, einer aus dem Unterland). Im Jahre 1918 wurde das direkte Wahlrecht eingeführt, allerdings blieb es bei den drei vom Fürsten bestellten Abgeordneten. Seit der Verfassung von 1921 werden alle Abgeordneten direkt vom Volk gewählt. Die Verfassung von 1862 statuierte einen Wahlkreis für das ganze Land, seit einer Verfassungsänderung aus dem Jahre 1878 bestehen in Liechtenstein zwei Wahlkreise und jeder Landesteil (Oberland und Unterland) hat einen Anspruch auf eine feste Anzahl von Landtagssitzen.

In seiner grundlegenden Arbeit "Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments" stellte Gerard Batliner im Jahre 1981 zur bisherigen Entwicklung fest:

"Während das 19. Jahrhundert und die Zeit bis zur Verfassung von 1921 in Liechtenstein von einem eindrücklichen Ringen um den Ausbau der politischen Volksrechte und die Einführung, Festigung und Verstärkung des Parlaments als Volksvertretung gekennzeichnet waren, ist die Entwicklung nachher zu einem gewissen Stillstand gekommen. Weder wurden die politischen Volksrechte den demokratischen Anforderungen entsprechend auf die Frauen ausgedehnt, noch gelang es, die numerische Grösse, die Funktionsfähigkeit und die organisatorischen Möglichkeiten des Parlaments der gewachsenen Bevölkerungszahl und den gesteigerten Aufgaben entsprechend anzupassen. 1939 erfolgte der Übergang vom Majorz- zum Verhältniswahlsystem. Kleinere Reformen fügten sich später an. Sie reichten nicht aus, grundlegende Verbesserungen herbeizuführen. Schon 1919 wurde vergeblich der Versuch unternommen, die seit 1862 bestehende Zahl von Abgeordneten auf 20 zu erhöhen. 1945 und 1972 folgten, wiederum ohne Erfolg, weitere Anläufe zur Erweiterung des Landtages auf 21 Abgeordnete. Das Volk verwarf die Vorlagen. Die Einführung des aktiven und passiven Frauenstimmrechts auf Landesebene scheiterte in zwei Volksabstimmungen. 1962 wurde die bisherige gesetzliche 18-%-Sperrklausel (Mindesterfordernis an Stimmen im betreffenden Wahlkreis, damit eine Wählergruppe sich an der Mandatszuteilung für den Landtag überhaupt beteiligen kann) durch den Staatsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben; 1973 wurde eine 8-%-Sperrklausel (Mindesterfordernis auf Landesebene) in die Verfassung eingefügt. 1969 gab sich der Landtag eine neue Geschäftsordnung, die bereits 1971 dahingehend geändert wurde, dass seither auch die ... stellvertretenden Abgeordneten in Kommissionen gewählt werden können. ... In den letzten Jahren wurden neben der traditionellen Finanzkommission (5 Mitglieder) und der Geschäftsprüfungskommission (3 Mitglieder) auch eine ständige Aussenpolitische Kommission (5 Mitglieder) und eine Delegation zum Europarat

[1] Siehe insbesondere Allgäuer 1989, Batliner 1981 und Vogt 1988.

(4 Mitglieder) bestellt; dazu kommen zahlreiche besondere Kommissionen. Im Bereich der Geschäftsabwicklung wurden in Absprache mit der Regierung die Fristen zwischen dem Versand von Regierungsvorlagen und -berichten und der Behandlung im Landtag verlängert. Seit 1974 findet bei jeder Landtagssitzung eine Art Fragestunde statt, die der Stellung kurzer mündlicher Anfragen dient."[2]

Diese Feststellung stammt – wie gesagt – aus dem Jahre 1981. Inzwischen hat sich doch einiges geändert:

Das Frauenstimm- und -wahlrecht auf Landesebene wurde nach einer konsultativen Volksabstimmung 1968, einer abgewiesenen Klage vor dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof und den vergeblichen Anläufen 1971 und 1973 schliesslich per Volksabstimmung vom 29. Juni/1. Juli 1984 erreicht. Es kam erstmals bei den Landtagswahlen 1986 zum Zuge. Zum ersten Mal hielt dabei auch eine Frau Einzug in den liechtensteinischen Landtag, nämlich Frau Emma Eigenmann-Schädler von der Fortschrittlichen Bürgerpartei. Sie wurde auch bei den vorgezogenen Neuwahlen 1989 wiedergewählt,[3] ist aber bis dahin ein Einzelfall geblieben, wobei ich die vier weiblichen Ersatzabgeordneten seit 1986 hier einmal vernachlässige.[4] Im 1989 sowie im 1993 gewählten Landtag gab bzw. gibt es indes keine Frau als stellvertretende Abgeordnete mehr. Im 1993 bestellten Landtag ist mit Frau Dr. Renate Wohlwend, ebenfalls von der FBP, erneut lediglich eine Frau mit einem Vollmandat vertreten. Allerdings ist 1993 erstmals eine Frau Regierungsrätin geworden, nämlich Frau Dr. Cornelia Gassner von der Fortschrittlichen Bürgerpartei.

Aufgrund einer Parteienabsprache und mit Volksabstimmung vom 22./24. Januar 1988 konnte erst im fünften Anlauf (nämlich nach den gescheiterten Volksabstimmungen in den Jahren 1919, 1945, 1972 und 1985) eine Mandatszahlerhöhung auf 25 (15 für das Oberland, 10 für das Unterland) durchgesetzt werden, die erstmals mit den vorgezogenen Neuwahlen 1989 Realität wurde. Die Zahl der stellvertretenden Abgeordneten wurde reduziert. Für drei Abgeordnete pro Wahlkreis ist jeweils ein stellvertretender Abgeordneter vorgesehen. Derzeit handelt es sich um 6 Ersatzabgeordnete. Sie sind auch nicht mehr in Landtagskommissionen wählbar, wohl aber können sie Liechtenstein in den europäischen Delegationen,[5] Gremien und Kommissionen vertreten, was nach meiner Auffassung einigermassen paradox ist und zu den Ambivalenzen in der liechtensteinischen Politikgestaltung gehört, die des öfteren auf entscheidungslogisch wenig stringenten Kompromissen beruht, die gerne auch als "liechtensteinische Lösungen" apostrophiert werden.

Hinsichtlich der Landtagskommissionen ist auszuführen, dass die Finanzkommission nach wie vor fünf Mitglieder umfasst, die Geschäftsprüfungskommission nicht mehr drei, sondern inzwischen ebenfalls fünf Mitglieder aufweist. Die Aussenpolitische Kommission (seit 1970) besteht gleichfalls aus fünf Abgeordneten und steht wie die Finanzkommission unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten. Die Finanzkommission, die politisch-materiell

---

[2] Batliner 1981, S. 13 f.

[3] Zu den Landtagswahlen 1993 kandidierte Frau Eigenmann nicht mehr.

[4] In der Landtagssitzung vom 20. Oktober 1987 waren sogar drei Frauen vertreten; denn nebst der ordentlichen Abgeordneten Emma Eigenmann (FBP) waren die Ersatzabgeordneten Emma Brogle (VU) und Rösle Eberle (FBP) anwesend.

[5] Nach der schliesslich nicht realisierten Koalitionsvereinbarung zwischen den beiden Traditionsparteien (FBP/VU) vom April 1993 (vgl. Liechtensteiner Volksblatt vom 16. April 1993, S. 3) sollte der Freien Liste in den ständigen Landtagskommissionen sowie im Landesausschuss die Nomination für einen Sitz angeboten werden, ferner sollte es in den für bestimmte Sachgeschäfte zu bestellenden Kommissionen beiden in Landtag und Regierung vertretenen Parteien freigestellt werden, einen der ihr zufallenden Sitze der Freien Liste zur Verfügung zu stellen. Beabsichtigt war, dass jeweils die Partei mit der Mehrheit in der Kommission der FL einen Sitz anbieten würde. Dies sollte nicht für die mit Aussenvertretungen betrauten Delegationen des Landtags (Europarat, EFTA und KSZE) gelten, dieser Bereich also Vertretern der beiden Traditionsparteien vorbehalten bleiben. Darüber hinaus sollte einem FBP-Abgeordneten der Vorsitz in den Delegationen zustehen. Inzwischen sind die Besetzungen dem "freien Spiel der Kräfte" überlassen, nachdem sich die Koalitionsvereinbarung zwischen FBP und VU vom Mai 1993 in minimaler und damit tendenziell instabiler Weise auf die Zusammensetzung der Regierung beschränkt hat. Im Innenbereich ist die FL inzwischen in den Kommissionen vertreten, auch an der Aussenpolitischen Kommission wurde sie beteiligt (Paul Vogt).

mehr umfasst als ihr blosser Name aussagt, war vor der Ausdifferenzierung und Separierung weiterer Kommissionen sogar als geradezu "allmächtig" zu bezeichnen, wobei diese Rolle heute nicht mehr so dominant ist.

Seit Dezember 1989 bzw. Januar 1990 ist zudem in Liechtenstein ein Novum hinzugekommen. Es wurde nämlich zum ersten Mal in der Parlamentsgeschichte und seit Geltung der Verfassung von 1921 eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt, und zwar im Zusammenhang mit dem Bericht des Präsidenten des Staatsgerichtshofes zum sog. Kunsthausfall. Die aus zwei Personen bestehende Untersuchungskommission in Sachen Lawena-Kraftwerk vom 30. Juli 1921 hingegen wurde auf Antrag des Abgeordneten Wilhelm Beck noch während der Gültigkeit der konstitutionellen Verfassung von 1862, wenngleich in einer verfassungsrechtlichen Umbruchzeit, eingesetzt. Jedoch sahen weder die alte Verfassung noch die alte Geschäftsordnung des Landtages ein entsprechendes Instrument vor. Ferner wurde eine von der FBP-Fraktion in der Landtagssitzung vom 23. Oktober 1985 beantragte Untersuchungskommission bezüglich des Wassereinbruchs in den Zivilschutzräumen des Gymnasiums seitens der VU-Landtagsmehrheit abgelehnt und ein entsprechender Untersuchungsauftrag der Geschäftsprüfungskommission erteilt.[6]

Des weiteren ist mittlerweile eine *kleine Parlamentsreform* zustande gekommen, die im wesentlichen eine Revision der Geschäftsordnung des Landtages (LGBl. 1989, Nr. 66) darstellt und ihren Schwerpunkt in der Einsetzung eines Landtagssekretärs hat. Hierauf wird noch zurückzukommen sein. Zunächst wollen wir jedoch noch einmal einen etwas weiteren Blick zurückwerfen und einige Stationen oder Etappen in der historischen Landtagsentwicklung als Bogen zur Gegenwart hervorheben, um bestimmte Entwicklungslinien deutlich zu machen.

Markante Stationen in der Landtagsgeschichte

Im Jahre 1876 sah ein Gesetzesentwurf in bezug auf die Regelung der Geldvaluta die Einführung der Gold- statt der Silberwährung in Liechtenstein vor. Sämtliche Unterländer Gemeinden bezogen dagegen Stellung mit der Begründung: "Der Kapitalist gewinnt, der Schuldner verliert durch das neue Münzgesetz." Die Abgeordneten des Oberlandes im Landtag, von den Unterländern "Goldmänner" genannt, beachteten diese Stimmen nicht, auch dann nicht, als die vier Unterländer Abgeordneten ihr Mandat niedergelegt hatten. Das Gesetz wurde dennoch beschlossen und trat am 1. Januar 1877 in Kraft. Während der Landtagssitzung vom 13. Januar 1877 erschienen etwa 300 Unterländer vor dem Regierungsgebäude und nahmen in ruhiger Haltung Aufstellung. Sie sprachen beim Landesverweser vor und verlangten die Sistierung des Münzgesetzes sowie die sofortige Auflösung des Landtages. Es gab eine ungewöhnliche Aufregung im ganzen Land. Schon einige Tage später verfügte der Fürst die Auflösung des Landtages und die vorläufige Sistierung des Münzgesetzes. Dieses Gesetz kam danach nie wieder in Behandlung.[7]

Aber auch die Neuwahlen wurden von den Unterländer Wahlmännern solange boykottiert, bis man sich auf eine neue Landtagswahlordnung einigen konnte. Von den vom Volk zu wählenden zwölf Abgeordneten standen danach dem Oberland 7, dem Unterland 5 Abgeordnete zu. Vorher war die Relation 8:4. Die bessere Repräsentation des Unterlandes seit 1878 bedeutete den Schutz der Minderheit vor einer Majorisierung. Da nach Art. 33 der Landtagsgeschäftsordnung von 1863 zur Beschlussfähigkeit ein ⅔-Quorum erforderlich war, konnten von nun an die gesamthaft 6 Unterländer Abgeordneten jeden Landtagsbeschluss mit dem Fernbleiben verhindern bzw. bereits durch die Ankündigung oder Drohung einen gewichtigeren politischen Einfluss ausüben.[8]

---

[6] Vgl. Allgäuer 1989, S. 344 f.
[7] Goop 1973, S. 234.
[8] Geiger 1981, S. 47 ff.

Mit Fürst Johann II., der von 1858 bis 1929 regierte und in dessen Regierungszeit mithin zwei paktierte Verfassungen fielen, nämlich die konstitutionelle Verfassung von 1862 und die Verfassung von 1921, bestand cum grano salis ein gutes Verhältnis, was die Relation Fürst und Landtag im Gesetzgebungsprozess betrifft. Der Fürst nahm dabei seine legislativen Rechte durchaus wahr, indem er gelegentlich einem Landtagsbeschluss die Sanktion versagte. So blieb er 1872 auch gegen eine Petition des Landtages um Zulassung von Spielbanken in Liechtenstein unnachgiebig. Der Landtag hatte es jedoch primär mit der Regierung, d.h. mit dem Landesverweser zu tun, der regelmässig ein vom Fürsten bestellter Jurist bzw. Verwaltungsfachmann aus österreichischem Adel war. Die nebenamtlichen liechtensteinischen Regierungsmitglieder, die zwei Landräte, wurden kaum zur Regierungsarbeit herangezogen.

Mit dem nur kurz amtierenden Landesverweser von Stellwag-Carion geriet der Landtag in den 1890er Jahren in einen Konflikt, da dieser dem Landtag die öffentliche Berichterstattung über die Landtagsverhandlungen und das Petitionsrecht an den Landesausschuss entziehen wollte. Der Fürst vertagte den protestierenden Landtag, berief den Landesverweser nach Wien und löste den Kompetenzstreit schliesslich im Sinne des Landtages. Auch mit dem Landesverweser In der Maur kam es zu scharfen Differenzen. Er soll Ende 1913 vor allem aufgrund einer sehr erregten Landtagssitzung einem Kollaps erlegen sein.[9] Vom Dezember 1913 bis zum April 1914 versah übrigens mit Joseph Ospelt der erste Liechtensteiner vorübergehend als Landesverweser die Regierungsgeschäfte im Auftrage des Fürsten.

Bis etwa zu dieser Zeit gab es in Liechtenstein keine Parteien, und es kam im Landtag auch nicht zu festen, opponierenden Gruppen, sondern man entzweite sich eher nach Landschaften, Gemeinden und Sippen. Der Landtagspräsident leistete zusammen mit Vizepräsident und Sekretären die Hauptarbeit. Er stand den meisten Kommissionen vor und verhandelte in erster Linie mit dem Landesverweser. Von 1862 bis 1918 hatten überhaupt nur vier Personen, davon drei aus der gleichen Familie, das Amt des Landtagspräsidenten inne: Karl Schädler, Wilhelm Schlegel, Rudolf Schädler und Albert Schädler, der Sohn von Karl Schädler. Albert Schädler amtete von 1882 bis 1885 und dann von 1890 bis 1919, insgesamt also 33 Jahre. 1918 trat er, der im selben Jahr als fürstlicher Abgeordneter in den Landtag kam, wegen des noch zu erwähnenden Putsches vorübergehend, Ende März 1919 dann endgültig zurück, und zwar im Alter von 71 Jahren. Er konnte sich wohl nicht mehr mit der vor dem Ersten Weltkrieg ansetzenden Kritik am liechtensteinischen Regierungs- und Verfassungssystem und dem kämpferischen Stil der entstehenden Parteien abfinden. Insbesondere die von Wilhelm Beck geführte Parteibewegung erhob erfolgreich die Forderung nach einer rein liechtensteinischen Regierung und einer weitergehenden Demokratisierung der Landtagswahlen.[10]

Am 21. Januar 1918 wurde das direkte und geheime Wahlrecht eingeführt. Wilhelm Beck, seit 1914 im Landtag und Referent der Gesetzesvorlage, stellte fest, dass "neue Zeiten nach neuen Einrichtungen rufen". In der Tat kann gesagt werden, dass mit dem neuen Wahlrecht ein Direktbezug zwischen Landtagskandidat und Wähler geschaffen wurde.[11] Die ersten Wahlen nach dem neuen Wahlrecht, das den Boden vorbereitete für die Parteiendemokratie, fanden am 11. und 18. März 1918 statt, wobei die sich bereits im Wahlkampf konstituierende Volkspartei Becks im Unterland erst bei den Ersatz- bzw. Stichwahlen einen Wahlvorschlag unterbreitete. Die Volkspartei erhielt fünf Mandate gegenüber vieren ihrer Gruppe im alten Landtag, ihr Gewicht nach Wählerstimmen und neuer Ausstrahlung blieb damit deutlich unterbilanziert. Am 7. November 1918 kam es dann sogar – wie bereits erwähnt – zu einem Staatsstreich. Der liechtensteinische Landtag setzte den Landesverweser von Imhof ab und ernannte ein dreiköpfiges Komitee (Martin Ritter, Wilhelm Beck, Josef Marxer), das provisorisch die Regierung führte. Ob Martin Ritter als Vorsitzender des Vollzugsausschusses als erster liechtensteinischer Regierungschef (gemäss dem Motto "Liechtenstein den Liechten-

[9] Ebd., S. 51.
[10] Ebd., S. 52.
[11] Wille 1981, S. 62 ff.

steinern") bezeichnet werden kann, ist umstritten – wohl eher nicht, wenn man die Aktion als "usurpatorisch" ansieht.[12]

Fürst Johann II. und Prinz Karl von Liechtenstein jedenfalls konnten die revolutionäre Bedrohung, salopp formuliert, "abfedern" und das Land auf den Verfassungsweg zurückführen.[13] Die sich aus dieser Konfliktlage herausbildende Verfassung von 1921 hat als Mischverfassung bekanntlich bis heute in ihren Grundzügen Bestand und dem Fürstentum Liechtenstein ein unverwechselbares Profil gegeben.[14] Ferner wurde mit der liechtensteinischen "Novemberrevolution" von 1918 die zweite Parteigründung provoziert: die Fortschrittliche Bürgerpartei konstituierte sich am 22. Dezember 1918 als dem Fürstenhaus gegenüber loyale Sammlungsbewegung und Kontrapunkt zu den Modernisierungsinitiativen der Volkspartei.[15]

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921 beliess es beim Majorzsystem. Allerdings wurde die Institution der drei fürstlichen Abgeordneten abgeschafft, und ebenso neu war auch, dass jede Gemeinde mit wenigstens 300 Einwohnern durch einen ihrer Bürger im Landtag vertreten sein musste.[16] Diese Regel wurde von der Landtags-Wahlordnung (LGBl. 1922, Nr. 22) aufgenommen. Durch die Verfassung von 1921 wurden neben anderen Innovationen auch die Initiative und das Referendum als direktdemokratische Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein institutionalisiert.

Die Wahlen nach der neuen Landtagswahlordnung vom 27. Dezember 1921 fanden am 5. und 16. Februar 1922 statt. Sie brachten der Volkspartei eine ⅔-Mehrheit im Landtag. Die Volkspartei stellte bald darauf, nachdem Regierungschef Joseph Ospelt und Regierungschef-Stellvertreter Alfons Feger aus Gesundheitsgründen demissionierten, mit Gustav Schädler den Regierungschef. Eine gleichsam vorprogrammierte Folge der erwähnten Verfassungsbestimmung (Majorzsystem, wobei jedoch einer Gemeinde mit 300 Einwohnern ein Abgeordneter garantiert ist) musste es sein, dass im Landtag eine beträchtliche Anzahl von Gemeindevorstehern vertreten war, insofern sie als die massgebenden Persönlichkeiten (oftmals zugleich als Gastwirte) auf Gemeindeebene anzusehen sind. Der Triesenberger Gemeindevorsteher Josef Gassner war sogar (wie schon 1918 neben Wilhelm Beck auf den Listen des Volksblattes wie der Volkspartei) sowohl auf dem Wahlvorschlag der Volkspartei als auch auf dem der Bürgerpartei angeführt.[17]

Die Frage der Einführung eines Proporzwahlsystems war dann über lange Zeit das beherrschende parteipolitische Thema. Es musste natürlich vor allem bei der jeweiligen Minderheitspartei im Landtag Anhänger finden, d.h. bis 1928 bei der Bürgerpartei und von 1928 bis 1938 bei der Volkspartei resp. Vaterländischen Union. Die beiden Landtagswahlen von 1926 zeigten zudem, dass die zwei Wahlbezirke zugleich eine parteimässige Absonderung und sozusagen eine Polarisierung in politische Landschaften erbrachten: alle Landtagsabgeordneten im *Oberland* gehörten der Volkspartei, die des Wahlbezirkes *Unterland* ausschliesslich der Bürgerpartei an. Auch waren die Gemeindevorsteher nach wie vor stark vertreten. Das Gerangel um die Bestellung bzw. schliessliche Nichtbestellung von Ludwig Marxer (Bürgerpartei) zum Regierungsrat öffnete – im nachhinein betrachtet – der Proporzidee eine weitere Tür.[18]

Das von der Bürgerpartei im Juni 1928 im Zusammenhang mit der Sparkassa-Affäre angemeldete Initiativbegehren auf Auflösung des Landtages nahm der Landesfürst zum Anlass, den Landtag am 15. Juni 1928 von sich aus aufzulösen. Die Wahlen vom 15. und 29. Juli 1928 zeigten für die Volkspartei einen deutlichen Rückgang im Wähleranteil des Oberlandes und müssen als ein *Wendepunkt* in der liechtensteinischen Parteienentwicklung betrachtet wer-

---

12 Raton 1969, S. 117 ff., hier: S. 120.
13 Geiger 1981, S. 53.
14 Siehe Riklin 1987, Waschkuhn 1989.
15 Michalsky 1990a, S. 252 ff. – Die eigentliche Parteigründung fand allerdings schon an einem Samstagabend im Juni 1918 statt.
16 Wille 1981, S. 64.
17 Ebd., S. 66 f.
18 Ebd., S. 67 ff.

den, die uns hier natürlich insoweit interessiert, als sie mit der Parlamentsgeschichte im Zusammenhang steht. Die Bürgerpartei stellte im Wahlkreis Oberland 5 Abgeordnete und alle sechs Abgeordneten aus dem Wahlbezirk Unterland, die Volkspartei nur noch 4 Abgeordnete der neun Mandate aus dem Oberland. Damit war auch der bisherige parteimässige "Regionalismus" relativiert.[19] Die Volkspartei und dann die Vaterländische Union sollten über vier Jahrzehnte (bis 1970) in der Opposition (seit 1938 "Ko-Opposition") bleiben. Allerdings gab es auch schon bis 1938 Regierungsräte der Volkspartei.

Das Initiativbegehren von Anhängern der Volkspartei auf Einführung des Verhältniswahlgesetzes bei den Landtagswahlen scheiterte am 2. März 1930 in der Volksabstimmung. Im Januar 1930 hatten die Abgeordneten der Volkspartei ihre Mandate niedergelegt, da nach ihrer Auffassung die Legislaturperiode am 31. Dezember 1929 abgelaufen war. Bei den Ergänzungswahlen zum Landtag vom 16. März 1930 verzichtete die Volkspartei auf einen Wahlvorschlag, so dass nur die von der Bürgerpartei vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden konnten. Von 1930 bis 1932 bestand der Landtag somit ausschliesslich aus Abgeordneten der Bürgerpartei.

Nach einer vom Landtag beschlossenen Volksabstimmung vom 14. Februar 1932 kam es zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (LGBl. 1932, Nr. 9) in dem Sinne, dass jede Gemeinde mit wenigstens 300 Einwohnern (ausser Planken galt das für alle Gemeinden) einen Abgeordneten wählt, die restlichen Abgeordneten von der Gesamtheit der stimmfähigen Landesbürger mit der Massgabe, dass inklusive der von den Gemeinden zu wählenden Abgeordneten 9 Abgeordnete auf das Oberland und 6 auf das Unterland zu entfallen haben,[20] so dass im Grunde ein Wahlkreis statuiert bzw. keine Selbständigkeit der beiden Wahlkreise gegeben war.

Die sog. Gemeindebindung wurde im Motivenbericht der Regierung, die nur aus Angehörigen der Bürgerpartei bestand, als populär und im Volke verankert bezeichnet, insofern sie sich bewährt habe. Die neuen Bestimmungen stellten eine gesunde Mischung aus (wenn man so will und in Parallele zu grösseren Gebilden) föderalistischen und zentralistischen Prinzipien dar. Dem Proporz wird eine klare Absage erteilt, und es wird eine distanzierte Haltung dem Parteiwesen gegenüber eingenommen. Die Landtagswahlen vom 6. und 13. März 1932 nach dem neuen Wahlsystem erbrachten 13 Mandate für die Bürgerpartei, zwei entfielen auf die Volkspartei. Die Parteien lagen nur um 200 Stimmen auseinander, so dass die hohe Differenz in den Mandaten von der Volkspartei als ungerecht empfunden werden musste. Damit vertiefte sich zugleich die Kluft zwischen den beiden Parteien.[21] Zugespitzt kann festgehalten werden, dass die Bürgerpartei im Grunde das *Parteiwesen* und die Volkspartei eigentlich die *Gemeindebindung* ablehnten.[22]

Die weitere Entwicklung (Vollmachtengesetz, Liechtensteiner Heimatdienst etc.) sparen wir hier aus, da gleichzeitig ein entsprechendes Forschungsprojekt am Liechtenstein-Institut abgeschlossen wird.[23] Zu erwähnen ist noch, dass auch die zweite Proporzinitiative, wobei ein Zusammengehen von Volkspartei und Heimatdienst unter dem Namen "nationale Opposition" erfolgte, am 30. Mai 1935 in der Volksabstimmung scheiterte. Gegen Ende des Jahres schlossen sich Volkspartei und Heimatdienst zur Vaterländischen Union zusammen, die erste Nummer des Parteiorgans "Liechtensteiner Vaterland" erschien am 1. Januar 1936.[24]

In den Landtagswahlen vom 9. und 16. Februar 1936 errang die Vaterländische Union vier, die Bürgerpartei elf Mandate, obwohl die Vaterländische Union lediglich etwa hundert Stimmen weniger erzielte. Der Parteienzwist dauerte an und kulminierte Ende Januar 1937 in der Spitzeläffäre Baron von Vogelsang. Ein Staatsschutzgesetz wurde am 2. März 1937 vom

[19] Ebd., S. 70, 100.
[20] Ebd., S. 70 ff.
[21] Ebd., S. 73 ff.
[22] Ebd., S. 140.
[23] Forschungsprojekt von Peter Geiger, Teil I (1993).
[24] Wille 1981, S. 81 f.

Landtag einhellig angenommen. Am 30. März 1938 wird nach der Demission der Gesamtregierung eine Koalitionsregierung auf Proporzbasis vom Landtag einstimmig und einvernehmlich gewählt. Sie geht auf eine Parteienvereinbarung zurück. Bereits 1932 war die Volkspartei wieder in die Regierung eingetreten. Die nunmehrige "Allparteienregierung" aus Fortschrittlicher Bürgerpartei und Vaterländischer Union dauert bekanntlich in dieser Grundkonstellation bis 1993 an, also weit über fünfzig Jahre.

Spätestens seit 1928 war das Auseinanderrücken der Parteien zuvor unverkennbar, und die Volkspartei versuchte, über Volksabstimmungen ihren geringen politischen Einfluss im Landtag zu kompensieren. Mit der Parteienkoalition vom 30. März 1938, die insbesondere auch der Initiative von Franz Josef II. zu verdanken ist, eröffnete sich aufgrund der inneren und äusseren Bedrohung des Landes sodann ein Zusammengehen beider Parteien, dessen intentionale und vereinbarte Grundlage die baldige Einführung des Proporzwahlrechtes war und sein musste.[25]

Der Kleinstaat Liechtenstein stand bekanntlich vor schicksalhaften Bewährungsproben, insbesondere wenn man nach dem Anschluss Österreichs an das nationalsozialistische Dritte Reich an den Putschversuch von rechts im Jahre 1939 durch die Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein denkt. Eine Akkomodation oder ein bedingtes "Sichwiederfinden" der Parteien konnte nur noch in Richtung einer Öffnung zum Proporz erfolgen.[26] Proporzideen waren indes bereits vorher verbreitet und wurden auch schon gelegentlich praktiziert; darüber hinaus entsprechen sie demokratietheoretisch dem Konkordanzprinzip im Sinne eines Lösungsmusters zur Überwindung von existenzbedrohenden Spaltungen.

Als *Zwischenresümee* ist festzuhalten, dass der Landtag kurz vor und nach der Verfassung von 1921 die treibende Kraft für neue staatspolitische Vorstellungen war.[27] Die Regierung mit einem landesfremden Landesverweser wurde ins Abseits gedrängt. Mit dem direkten und gleichen Stimmrecht 1918 wurde der Landtag zum Volksforum. Die Debatten waren lebhaft und die Akzente verschoben sich zur Parteienauseinandersetzung. Die Zweidrittelmehrheit der Bürgerpartei seit 1932 verlagerte die Fronten zusätzlich in vor- und ausserparlamentarische Bereiche. Mit der Koalitionsvereinbarung vom 21. März 1938 und der seither bestehenden Allparteienregierung oder Grossen Koalition (ab 1993) bildete sich auch das Institut der "*Ko-Opposition*" heraus, die den Gesamtlandtag schwächte, da sie einer umfassenden Alternativpolitik zu hohe Hürden setzt und politisch-praktisch nurmehr eine partielle oder Bereichsopposition zulässt.

Das 1939 eingeführte Proporz- oder Verhältniswahlrecht (LGBl. 1939, Nr. 4) – am 11. Januar 1939 stimmte der Landtag der Einführung des Verhältniswahlrechtes einstimmig zu, nachdem der Hauptgegner und Landtagspräsident Pfarrer Anton Frommelt den Landtagssaal vor der Abstimmung verlassen hatte[28] – stellte die Existenz der Parteien gewissermassen auf Dauer, Liechtenstein war jetzt endgültig ein Parteienstaat.[29] Aber der Proporz war auch eine Friedensformel und schuf neues Vertrauen, er war überdies auch zum überragenden Regierungsinteresse geworden. Die Gemeindebindung indes war im Proporzwahlrecht nicht mehr zu verwirklichen, hingegen sprachen vor allem Traditionsgründe für die beiden Wahlkreise Ober- und Unterland. Neu eingeführt wurde die Wahl von stellvertretenden Abgeordneten einer Wählergruppe, deren Zahl die der ordentlichen Abgeordneten nicht übersteigen durfte. Auch wurden ein "imperatives Mandat" sowie eine 18%-Sperrklausel institutionalisiert, worauf noch zurückzukommen sein wird.

Die Landtagswahlen 1939 fanden jedoch in Form einer sog. "stillen Wahl" statt, d.h. ohne dass die Wähler ihre Stimme an der Urne abgaben. Art. 30 des Proporzgesetzes sah nämlich vor, dass für den Fall, dass nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird und die Zahl der Kandi-

[25] Ebd., S. 101 ff.
[26] Ebd., S. 159 ff.
[27] Ebd., S. 140 ff.
[28] Vogt 1988, S. 139.
[29] Badiner 1981, S. 22, Anm. 32.

daten die Anzahl der zu Wählenden nicht überschreitet, die Vorgeschlagenen über Beschluss der Regierung als gewählt zu erklären sind. FBP und VU hatten sich darauf geeinigt, einen Einheitsvorschlag einzureichen, andere Vorschläge existierten nicht.

Am 4. April 1939 wurde zum ersten Mal in der liechtensteinischen Geschichte der Landtag durch den Landesfürsten in Person eröffnet. In Anbetracht der besonderen Zeitumstände und um die Kontinuität in Gesetzgebung und Verwaltung zu wahren, verlängerte Fürst Franz Josef II. die Mandatsdauer des bestehenden Landtages durch die fürstliche Verordnung vom 18. Februar 1943 und gestützt auf Art. 10 der Verfassung (Notverordnungsrecht) auf unbestimmte Zeit.

Erst bei den Landtagswahlen vom 29. April 1945 kam das 1939 eingeführte Proporzwahlrecht nach Listenproporz zum Zuge. Die Bürgerpartei errang 8, die Vaterländische Union 7 Mandate. Dieses Stärkeverhältnis von 8:7 war dann bis 1989 zumeist gegeben (mit Ausnahme vom März 1958, als die VU das 5. Mandat im Oberland verlor, die FBP 9 und die VU 6 Mandate erhielt; ab 1962 betrug die Relation dann wieder 8:7), allerdings mit durchaus schwankender fraktioneller Führerschaft und teilweise mit hauchdünnen Mehrheiten. So betrug die Differenz bei der zweiten Landtagswahl 1953 nur 27 Listenstimmen, 1970 30 Listenstimmen, im Oberland erhielt 1957 die VU 9 und 1966 10 Listenstimmen mehr als die FBP. 1974 gewann die FBP gesamthaft mit einem Vorsprung von 63 Parteistimmen im Oberland, 1978 errang die VU mit einem Mehr von 18 Parteistimmen im Oberland ebenfalls den Gesamtsieg, so dass praktisch lediglich 7 bzw. 2 Wählervoten im Oberland den Ausschlag gegeben haben.

Die Bürgerpartei hielt die Landtagsmehrheit von 8 Sitzen von 1945 bis 1970, gewann also die Landtagswahlen von 1949, die zwei Landtagswahlen von 1953 und war 1957, 1958 (mit 9 Mandaten), 1962 und 1966 erfolgreich. Bei den Landtagswahlen 1970 eroberte die VU erstmals 8 Sitze, 1974 dann wieder die FBP. 1978 konnte die Union erneut die Mehrheit von 8 Sitzen erringen. Sie war seitdem bis 1993 im liechtensteinischen Landtag die Mehrheitsfraktion, erreichte die 8 Sitze auch 1982 und 1986 (hier konnten erstmals auch die Frauen an einer Landtagswahl teilnehmen). Die VU konnte die Landtagsmehrheit auch bei den Wahlen von 1989, jetzt mit 13:12 Mandaten, halten. Andere Parteien oder Wählergruppen haben bis 1993 den Einzug in das Parlament nicht geschafft, die Freie Liste scheiterte zweimal ziemlich knapp an der 8%-Sperrklausel, die sie erst 1993 überwinden konnte. Die von drei VU-Abgeordneten eingebrachte Verfassungsänderung auf Herabsetzung der Sperrklausel auf 8 %, nachdem der Staatsgerichtshof 1962 die 18%-Klausel als Mindesterfordernis auf Landesebene als verfassungswidrig erachtet hatte, war in der Volksabstimmung vom Oktober 1973 mit 2086 Ja- gegen 987 Nein-Stimmen in überwältigender Weise angenommen worden. Die VU verlor die Landtagsmehrheit schliesslich in den Wahlen 1993, und der Freien Liste gelang der Einzug in den Landtag mit gleich zwei Mandaten. Erstmals in der liechtensteinischen Parlamentsgeschichte konnte damit eine dritte Gruppe reüssieren.

Erwähnenswert ist in diesem Kontext noch, dass bis 1993 dritte (oder mit der Überparteilichen Liste Liechtenstein auch vierte) Parteien oder Wählergruppen stets scheiterten. So 1953 die Liste der Unselbständig Erwerbenden und Kleinbauern (nur 198 Stimmen im Oberland), die CSP 1962, 1966, 1970 und 1974. Immerhin führte die Existenz der Christlich-sozialen Partei dazu, dass zwischen 1962 und 1974 keine der Landtags- und Regierungsmehrheiten über 50 Prozent betrug. Es hat sich dies erst wieder 1978 ereignet, als die FBP 50,85 % der Parteistimmen erhielt, aber nach Mandaten zurücklag. 1982 und 1986 erzielte die VU 53,47 % bzw. 50,19 % der Parteistimmen, obwohl seit 1986 auch die Freie Liste bei Landtagswahlen antrat. Dritte Parteien verhindern also nicht unbedingt, seit 1974 relativiert durch den Kandidatenproporz, ein Überschreiten der 50%-Marke. 1989 erzielte die VU 47,15 %, die FBP 42,13 %, wobei neben der Freien Liste (7,56 %) erstmals auch die Überparteiliche Liste Liechtenstein (3,16 %) kandidierte. 1993 erzielte die VU zwar 45,43 %, aber nur elf Mandate, die FBP 44,19 % und zwölf Mandate, die Freie Liste (FL) 10,38 % und zwei Mandate.

1957 hatte der Landtag mit den Stimmen der FBP eine Wahlbeschwerde der Vaterländischen Union abgelehnt. Auf Wunsch des Landesfürsten einigten sich die beiden im Landtag vertretenen Parteien dann darauf, dass der 1957 gewählte Landtag eine Abänderung des Wahlrechts in dem Sinne beschloss, dass neu der Staatsgerichtshof anstelle des Landtages über Wahlbeschwerden zu entscheiden hat, gleichzeitig sollten Neuwahlen vorgenommen werden. Die nächste Landtagswahl fand dann am 23. März 1958 statt. Bei der Wahlrechtsänderung wurde ebenso in die Verfassung aufgenommen, dass die Landtagswahlen jeweils im Februar oder März des Jahres vorgenommen werden müssen, in welchem die Legislaturperiode endet. Aufgrund einer weiteren Wahlrechtsänderung wurde schliesslich, wie erwähnt, bei den Landtagswahlen 1974 erstmals nicht nach Listen-, sondern nach Kandidatenproporz gewählt; ferner gilt seitdem die 8%-Klausel als Mindesterfordernis auf Landesebene.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass der Landtag weder ein Selbstversammlungs- noch ein Selbstschliessungs- oder -auflösungsrecht hat. Sämtliche Landtagsauflösungen erfolgten durch den Fürsten. Allerdings wurden die Landtagsauflösungen seitens des Fürsten nicht selten durch eine Selbstblockade des Landtages veranlasst, indem eine Fraktion die weitere Mitarbeit im Landtag durch Absenz verweigerte und diesen somit entgegen der Präsenzpflicht der Abgeordneten gemäss Art. 53 der Verfassung und im Hinblick auf das ⅔-Quorum beschlussunfähig machte.[30]

Landtagsauflösungen

Zu einer Auflösung des Landtages durch den Fürsten und damit zu einer Abkürzung der Mandatsdauer kam es, wie geschildert, 1877 im Zusammenhang mit der geplanten Einführung der Goldwährung nach Mandatsniederlegung der Unterländer Abgeordneten, ferner 1878 nach der Forderung der Unterländer nach zwei Wahlkreisen und Abänderung der Verfassung. Seit Geltung der Verfassung von 1921 kam es zu folgenden Landtagsauflösungen: 1926 nach Weigerung durch die Fraktion der Volkspartei, Ludwig Marxer von der FBP zum Regierungsrat zu wählen und darauffolgender Verhinderung der Regierungsratsbestellung durch (wie der Volksmund so schön sagt) "Sprengung" des Landtages, indem die Unterländer Abgeordneten auszogen. Zu weiteren Landtagsauflösungen kam es 1928 nach den Vorfällen bei der Spar- und Leihkasse, 1939 nach Erlass des sog. Proporzgesetzes in Anbetracht der innen- und aussenpolitischen Lage, sodann 1953 nach Verweigerung der Fraktion der VU im Landtag, nachdem ihr die Mehrheit samt Präsidium im Verwaltungsrat der AHV durch die FBP-Fraktion versagt blieb. Der Landtag war erst am 15. Februar 1953 gewählt worden, den die VU schon in der ersten Sitzung vom 24. März verliess. Die Frage der Bestellung des Verwaltungsrates für die Alters- und Hinterlassenenversicherung nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1952 wurde von den Fraktionen kontrovers interpretiert. Der Landtag hatte hierfür sieben Mitglieder zu wählen, wobei die VU die Sitzmehrheit (4 Mitglieder einschliesslich des Präsidenten) für sich mit der Begründung reklamierte, dass die Bürgerpartei im Verwaltungsrat der anderen landeseigenen Institute (Liechtensteinische Landesbank und Liechtensteinische Kraftwerke) bereits über die Mehrheit verfüge. Die Bürgerpartei widersetzte sich mit dem Argument, dass sie schliesslich die Mehrheitspartei sei. Nach Auflösung des Landtages ist es im Jahre 1953 am 14. Juni erneut zu einer Landtagswahl gekommen. Die Mehrheitsverhältnisse blieben nach Mandaten unverändert, allerdings war die VU bis auf 27 Listenstimmen an die FBP herangekommen. In seiner Landtagseröffnungsrede vom 9. Juli 1953 führte der Landesfürst Franz Josef II. aus, dass er das Notverordnungsrecht nach Art. 10 der Verfassung anwenden würde, wenn sich die Parteien bzw. Fraktionen nicht einigten. Es kam daraufhin am 10. August 1953 zu einer interfraktionellen Vereinbarung.[31] Hiernach beschlossen die Delegiertenversammlungen beider Parteien:

[30] Ebd., S. 101.
[31] Dokumente I, S. 207.

"a) Die Mehrheit und der Präsident im Verwaltungsrat der AHV soll für die nächste gesetzliche Mandatsdauer des Verwaltungsrates der Vaterländischen Union angehören. Nach Ablauf dieser Mandatsdauer behält sich die Bürgerpartei vor, den Anspruch auf die Mehrheit in der AHV geltend zu machen, wogegen die Vaterländische Union die Mehrheit und den Präsidenten des Verwaltungsrates eines der beiden anderen Landesinstitute (LKW oder Liechtensteinische Landesbank) erhalten würde. Demgegenüber erklärt die Vaterländische Union, gegen eine solche Lösung keinen Einspruch erheben zu wollen.

b) Das Präsidium des Landtages wechselt zwischen beiden Parteien jeweils bei Beginn der neuen Session, wobei im Jahre 1953 der Fortschrittlichen Bürgerpartei der Präsident und der Vaterländischen Union der Vizepräsident gebührt, im Jahre 1954 der Vaterländischen Union der Präsident und der Bürgerpartei der Vizepräsident, und so fort.

c) Frühere Vereinbarungen beider Parteien über Anstellungen beim Land, die nach Auffassung der Bürgerpartei infolge der Kündigung der Koalition durch die Union im Jahre 1949 (es kam jedoch zu keinem Bruch, A.W.) hinfällig geworden waren, werden, unbeschadet der Verpflichtung der zustimmenden Behörden, bei Einstellungen von Beamten besonderes Augenmerk auf die Qualifikation der Bewerber zu richten (diesem Prinzip wurde und wird in Liechtenstein nicht immer nachgelebt, sondern es gilt zumeist die "Parteifarbe" als ausschlaggebendes Qualifikationsmerkmal, A.W.), für beide Parteien während der Mandatsdauer des neugewählten Landtages als verbindlich betrachtet."

Eine weitere Landtagsauflösung erfolgte 1958 infolge einer Verweigerung der Weiterarbeit seitens der Fraktion der Vaterländischen Union nach einer VU-Wahlbeschwerde. Der Landtag war erst im September 1957 neu gewählt worden, wobei die FBP 8, die VU 7 Mandate erhielt. Die Union begründete ihre Einsprache damit, dass im Wahlkreis Unterland liechtensteinische Bürger zu den Urnen zugelassen wurden, die ihren Wohnsitz im Fürstentum seit längerer Zeit aufgegeben hatten. Sollte ein zweiter Wahlgang angeordnet werden, könnten geringe Verschiebungen in der Abgabe der Stimmen eine Umkehrung des 8:7-Mandatsverhältnisses zur Folge haben. Die Listenstimmen im Unterland lagen um 161 Stimmen zugunsten der FBP (und um 9 Stimmen im Oberland zugunsten der VU) auseinander. Die Wahlnichtigkeitsbeschwerde wurde am 30. September 1957 vom Landtag mit den FBP-Stimmen abgewiesen. In seiner Thronrede vom 12. November 1957 verwies der Landesfürst darauf, dass dem Interesse des Landes allein eine loyale Zusammenarbeit der Parteien dienlich sei. Damit sich die politischen Differenzen aufgrund unterschiedlicher Interpretationen des Gesetzes über das Wahlrecht und Wahlverfahren nicht nach einer Neuwahl wiederholten, betrachte er es als eine dringliche Aufgabe des neuen Landtages, ein klares Wahl- und Wahlverfahrensgesetz zu schaffen, das für divergierende Auslegungen keinen Raum mehr lasse.

Gleichzeitig (ebenfalls mit Datum vom 12. November 1957) unterzeichneten die Fraktionen der Fortschrittlichen Bürgerpartei und der Vaterländischen Union ein Protokoll über das Ergebnis ihrer interfraktionellen Besprechungen. Danach erklärten sich die Fraktionen auf Wunsch des Landesfürsten bereit, die Bestellung des Landtagsbüros und die Wahl der Regierungsräte vorzunehmen sowie (bis zur Neuwahl im März 1958) ein Budgetviertel für das Jahr 1958 zu bewilligen. Ferner nehme der Landtag "sofort die Beratung über eine Änderung der Verfassung und der Wahlgesetze im Sinne der von Seiner Durchlaucht dem Landesfürsten in Seiner Thronrede geäusserten Wunsche vor. Ausserdem werden Verfassung und Gesetz in dem Sinne geändert werden, dass der Staatsgerichtshof an Stelle des Landtages und der Regierung für die Behandlung und Entscheidung von bzw. über Wahlbeschwerden zuständig erklärt wird. Dieses Wahlgesetz ist bereits in der ersten Geschäftssitzung des Landtages als Regierungsvorlage einzubringen."[32] Des weiteren erklärte die Fraktion der Vaterländischen Union, "über dieses Maximalprogramm hinaus im Landtag keine Tätigkeit aufzunehmen. Hinsichtlich einer vorzeitigen Auflösung des bestehenden Landtages erklärt die

[32] Ebd., S. 251.

Fraktion der Bürgerpartei, sich den Resolutionen Seiner Durchlaucht des Landesfürsten zu fügen. Um rechtzeitige Neuwahlen sicherzustellen, wird dieses Maximalprogramm bis Ende des Jahres verabschiedet."[33]

Für die Monate Januar, Februar, März wurden in Abänderung und Ergänzung des Finanzgesetzes für das Jahr 1958 drei Zwölftel der im Finanzgesetz und Landesvoranschlag für das Jahr 1958 vorgesehenen Ausgaben bewilligt (drei Budgetzwölftel) (LGBl. 1957, Nr. 22). Es wurde das Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1958 verabschiedet, wonach der Staatsgerichtshof über Wahlbeschwerden entscheidet (LGBl. 1958, Nr. 1) und das sog. Volksrechtegesetz abgeändert in dem Sinne, dass aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt alle eigenberechtigt liechtensteinischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes seien, welche das 21. Altersjahr (seit 1969: 20. Lebensjahr; eine Reduktion des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre scheiterte in der Volksabstimmung vom 26./28. Juni 1992 deutlich) vollendet und seit einem Monat vor der Wahl oder Abstimmung im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Wahl- und Stimmenrecht eingestellt sind. Insbesondere behielten Personen, die sich im Auslande zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt oder zu zeitweiliger Arbeit bzw. vorübergehend in einer Heilanstalt aufhalten, ihr Wahl- und Stimmenrecht bei (LGBl. 1958, Nr. 2). Bei den Neuwahlen vom 23. März 1958 erzielte die FBP neun Mandate, während die VU auf sechs Sitze zurückfiel. Die Differenz in den Listenstimmen zugunsten der FBP betrug im Oberland 95, im Unterland 207 Stimmen. Gesamthaft erzielte die FBP 54,47 %, die VU 45,53 %.

Es sollte bis 1970 (und dann mit einer Differenz von insgesamt nur 30 Stimmen) dauern, dass die schwarze Vorherrschaft für vier Jahre abgelöst wurde, um nach einem Unterbruch von 1974 bis 1978 ab 1978 bis 1993 erneut rot dominiert zu werden. Nach dem knappen roten Wahlsieg 1970 und dem Rücktritt der Regierung Batliner kam es zu zwischenparteilichen Absprachen, die als grundlegend für die weitere Zusammenarbeit betrachtet werden müssen.[34]

"Protokoll über das Ergebnis der zwischenparteilichen Besprechungen im Anschluss an die Landtagswahlen 1970

Delegationen:
Vaterländische Union (VU):
Parteipräsident Dr. Franz Nägele, Parteivizepräsident
Friedrich Beck (bei Abwesenheit des Präsidenten)
Dr. Alfred Hilbe, Roman Gassner
Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP):
Parteipräsident Dr. Richard Meier, Dr. Peter Marxer
Edwin Nutt

Die beiden Delegationen haben folgendes vereinbart:

1. Bei der bevorstehenden Regierungsbildung stellt die VU den Regierungschef und zwei nebenamtliche Regierungsräte sowie die in der Verfassung vorgesehenen Stellvertreter. Die FBP stellt einen hauptamtlichen Regierungsrat und einen nebenamtlichen Regierungsrat sowie die in der Verfassung vorgesehenen Stellvertreter. Die Funktionen des Regierungschef-Stellvertreters werden dem hauptamtlichen Regierungsrat der FBP übertragen.
2. Innerhalb der neu zu bildenden Regierung soll die Ressortverteilung, wie sie derzeit für die Mehrheitspartei und die Minderheitspartei Geltung hat, beibehalten werden. Die Aufstellung des Ressortplanes und die Ressortverteilung erfolgen durch den Regierungschef und die Regierungsräte einvernehmlich, wobei für die neue Arbeitsaufteilung materielle und technisch-organisatorische Gesichtspunkte vernünftig zur Anwendung zu

[33] Ebd.
[34] Ebd., S. 391.

bringen sind, um innerhalb und zwischen den einzelnen Ressorts einen reibungslosen Geschäftsablauf zu gewährleisten.

3. Es besteht Einverständnis, dass die VU-Regierungsmitglieder und die FBP-Regierungsmitglieder in aussenpolitischen Belangen ohne Rücksicht auf die Ressortverteilung und Ressortvertretung eine gemeinsame Politik führen, wobei dem Ressort «Präsidium» die Führungsaufgabe zukommt.
4. Die Ressortvertretung im Sinne von Artikel 91 der Verfasssung bleibt jeweils innerhalb der VU-Regierungsmitglieder bzw. FBP-Regierungsmitglieder.
5. Die FBP ist mit den Bestrebungen der VU, jedem Regierungsmitglied das Recht einzuräumen, seine Ressorts im Landtagsplenum und in den Landtagskommissionen selbst zu vertreten, einverstanden.
6. Jedes der beiden hauptamtlichen Regierungsmitglieder erhält einen qualifizierten Mitarbeiter seines Vertrauens zugeteilt.
7. In den Beamtenstellen treten hinsichtlich der Wichtigkeit der Aufgaben und der Bezüge keine Schmälerungen ein.
8. In den Landesinstituten werden bis spätestens einen Monat nach Rechnungsabschluss in der personellen Besetzung folgende Änderungen getroffen:
   Liechtensteinische Landesbank:
   a) Verwaltungsrat: Die VU stellt den Präsidenten und drei Mitglieder. Die FBP stellt den Vizepräsidenten und zwei Mitglieder. VU und FBP stellen je ein Ersatzmitglied.
   b) Aufsichtsrat: Die heutige Besetzung bleibt aufrecht.
   Liechtensteinische Kraftwerke:
   Verwaltungsrat: Die VU stellt den Präsidenten und drei Mitglieder. Die FBP stellt den Vizepräsident und zwei Mitglieder. VU und FBP stellen je ein Ersatzmitglied.
   AHV, IV, FAK
   a) Verwaltungsrat: Die FBP stellt den Präsidenten und drei Mitglieder. Die VU stellt den Vizepräsidenten und zwei Mitglieder. FBP und VU stellen je ein Ersatzmitglied.
   b) Aufsichtsrat: Die VU stellt den Präsidenten und ein Mitglied. Die FBP stellt ein Mitglied. VU und FBP stellen je ein Ersatzmitglied.
9. Die Verwaltungsbeschwerde-Instanz wird gemäss Artikel 97 der Verfassung der ersten Geschäftssitzung des neuen Landtages wie folgt neu besetzt: VU: Präsident und zwei Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder: FBP: Vizepräsident und zwei Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder.
10. Es besteht Einverständnis, dass die Gerichtsbarkeit nicht Gegenstand parteipolitischer Vereinbarungen sein kann. Deshalb bleiben die kollegial zusammengesetzten Zivil- und Strafgerichte (Schöffengericht, Kriminalgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof) in ihrer derzeitigen Besetzung unberührt. Nach Ablauf der Amtsdauer oder bei Eintreten einer Vakanz werden diese Gerichte, soweit es sich um Laienrichter handelt, nach dem Schlüssel, wie er bisher für die Mehrheitspartei und die Minderheitspartei Geltung hatte, neu besetzt. Dasselbe gilt sinngemäss für den Staatsgerichtshof.
11. Die Kommissionen, Stiftungsräte und Beiräte werden, soweit ihre Amtsdauer nicht vorher abläuft, bis zum 31. Juli 1970 neu besetzt. In allen Fällen kommt der Schlüssel, der bisher für die Mehrheitspartei und die Minderheitspartei Geltung hatte, zur Anwendung.
12. Die Anstellung neuen Personals in der Staatsverwaltung und den Landesinstitutionen erfolgt grundsätzlich nach dem Qualifikationsprinzip.

Vaduz, den 11. März 1970 *Die VU- und FBP-Delegation*"

Insbesondere wurde in Punkt 3 des Protokolls vom 11. März 1970 eine konsensuale Aussenpolitik vereinbart und bis heute weitgehend praktiziert. Auch wurde das Ressortprinzip stärker akzentuiert. Der Landesfürst hielt es in seiner Thronrede vom 13. März 1970 (Landtagseröffnung) zwar auf Dauer nicht für angehbar, dass der Regierungschef vor dem Landtag die

Ressorts aller übrigen Regierungsmitglieder vertrete, da mit der Intensivierung und Ausweitung der Landesverwaltung sowie aufgrund der wachsenden Problemfülle ein einzelner Mann damit überfordert sei, aber wenn inskünftig die einzelnen Regierungsräte ihre Ressorts vor dem Landtag vertreten, werde die Stellung des Regierungschefs in der Kollegialregierung geschwächt, zumal dessen Prärogativen nach der Verfassung kaum ausgebildet seien. Er werde als Landesfürst weiter darauf bestehen, dass es einen Regierungschef gibt, der in erster Linie für die Tätigkeit der Regierung verantwortlich ist und zeichnet.

In späteren Koalitionsvereinbarungen wurden die Grundlinien von 1970 jeweils aktualisiert, so wurde die Proporzbesetzung in den Landesinstituten (AHV, LKW, Landesbank) auf die Liechtensteinische Gasversorgung erweitert. In der Landesbank und bei den Liechtensteinischen Kraftwerken wurde eine VU-Mehrheit, bei der AHV und der Gasversorgung eine FBP-Mehrheit im Verwaltungsrat festgelegt. Im Jahre 1987 wurde auch der Ämterplan von 1979 neu bestimmt und eine Beratungs- und Beschwerdestelle bei der Regierung eingerichtet. Ferner geht die vom Volk im Januar 1988 angenommene Mandatszahlerhöhung im Landtag auf 25 Sitze, 1989 erstmals realisiert, auf eine Parteienabsprache zurück.

Eine weitere Landtagsauflösung erfolgte im Januar 1989, nachdem die FBP-Fraktion im Dezember 1988 den Landtagssaal verlassen hatte, da die VU den Antrag auf Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission in Sachen Bericht des Präsidenten des Staatsgerichtshofes zum sog. Kunsthausfall aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht unterstützen wollte. Eine vergleichbare Situation bestand davor zuletzt am 19. Dezember 1974, als der VU-Fraktionssprecher das Verlassen des Landtagssaales ankündigte, vom Landtagspräsidenten Gerard Batliner eine neuerliche Sitzung auf den 30. Dezember anberaumt wurde, in der Zwischenzeit eine Kompromisslösung ausgehandelt und der Landtag noch vor der Jahreswende ordentlich geschlossen werden konnte. Auszugsankündigungen, um wegen des Zweidrittelquorums eine Beschlussunfähigkeit des Landtages herbeizuführen, sind ein aufgrund der Präsenzpflicht im Landtag zwar strictu sensu verfassungswidriges, gleichwohl aber faktisch des öfteren praktiziertes Instrument der Minderheitsfraktion zur Verhinderung von als zentral erachteten Abstimmungsniederlagen.

Zwischen 1953 und 1957 fand aufgrund eines prinzipiellen Vorschlags der VU, der auf das Jahr 1949 zurückging, ein periodischer Wechsel pro Session zwischen den Fraktionen im Amte des Landtagspräsidenten – Alois Ritter (VU) und David Strub (FBP) – statt. Diese Rotation wurde dann nicht wieder aufgenommen.[35] 1958 und 1959 amtierte Alt-Regierungschef Josef Hoop als Präsident des Landtages (gleichzeitig auch von 1950 bis 1959 Verwaltungsratspräsident der Landesbank und von 1953 bis 1959 Präsident des Staatsgerichtshofes; eine ebenfalls beachtliche und demokratietheoretisch nicht unproblematische Ämter- und Rollenkumulation war im übrigen bei Pfarrer Anton Frommelt (FBP) gegeben, der von 1928 bis 1945 Landtagspräsident, von 1932 bis 1938 Regierungschef-Stellvertreter und von 1938 bis 1945 vollamtlicher Regierungsrat war, ferner von 1928 bis 1932 Landesschulrat und später Schulkommissär). Auch die Regierungschefs Alexander Frick und Gerard Batliner waren später Landtagspräsidenten (Frick 1966–1969, Batliner 1978–1982).

[35] Bei den Koalitionsverhandlungen 1993 wurde diese Übung von 1954–57 erneut von der Vaterländischen Union unter Berufung auf die Freie Liste vorgeschlagen. Es sollte eine alternierende Bestellung des Landtagspräsidenten von Sitzungsperiode zu Sitzungsperiode, also jährlich, erfolgen und die Geschäftsordnung des Landtages entsprechend überarbeitet werden. Während die Freie Liste ihre Vorbehalte vor dem Hintergrund der Ära Karlheinz Ritter (VU), der 19 Jahre Landtagspräsident war, zuletzt von 1978 bis 1993, gegen zu viel Macht in der Person des Landtagspräsidenten geltend machte und eher an einen Wechsel der Personen per Rotation dachte, verstand die VU die Rotation als einen Wechsel der Parteien. Die VU hatte auch Bedenken gegen den FBP-Kandidaten Ernst Walch (seit 1993 Landtagspräsident), insofern dieser eine "polarisierende Persönlichkeit" sei (Liechtensteiner Vaterland vom 17.4.1993, S. 3). Insofern es keine Koalitions- bzw. Parteiabsprachen in dieser Frage (mehr) gibt, wird es sich weisen, ob der Landtagspräsident während der gesamten Legislaturperiode ein und dieselbe Person sein wird, zumal sich die VU zugute hielt, in den gescheiterten Entwürfen zu einer Koalitionsvereinbarung, die auch diese Frage regeln sollte, stets die Mitarbeit und Beteiligung der Freien Liste eingebracht zu haben. Die VU erwartet offensichtlich, dass sich die FL in einer folgenden Sitzungsperiode ebenfalls für den VU-Kandidaten ausspricht und eine Rotation aus dem Landtag heraus zu bewerkstelligen ist.

Die bislang letzte Landtagsauflösung erfolgte am 15. September 1993 durch den Fürsten nach einem Misstrauensvotum und Amtsenthebungsantrag des Landtages in bezug auf den Regierungschef Büchel vom Vortage, wobei diese Beschlüsse von der eigenen Fraktion ausgingen. Erstmals wurde der Landtag nicht deswegen aufgelöst, weil Funktionsuntüchtigkeit und Selbstblockade des Parlaments vorlagen, sondern aufgrund interner parteipolitischer Querelen, die im Landtag ihren Ausdruck fanden. Es muss aber von regierungsinternen Friktionen zwischen dem Regierungschef und den FBP-Regierungsräten und von Blockaden im Zusammenspiel zwischen Regierungschef und FBP-Fraktion ausgegangen werden, während der Regierungschef das Vertrauen des Fürsten noch besass. Darüber hinaus war die Ko-Opposition sowie die FL-Opposition in ihren Voten ambivalent. Insofern müssen Neuwahlen binnen sechs Wochen als die politisch vernünftigste Lösung angesehen werden, um die Legitimationsfrage einer neuen Regierung von den Wählerinnen und Wählern und nicht von Oligarchien der Parteien allein entscheiden zu lassen.

Der Landtag wurde bisher stets vom Fürsten (bzw. von seinem Stellvertreter) aufgelöst. In der Verfassung ist zudem festgelegt, dass nach Art. 48 über begründetes, schriftliches Verlangen von wenigstens eintausend wahlberechtigten Landesbürgern – eintausend seit Einführung des Frauenstimmrechts, vorher waren es 600 Landesbürger – oder über Gemeindeversammlungsbeschluss von mindestens drei Gemeinden der Landtag einzuberufen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können 1500 (vorher 900) Landesbürger oder vier Gemeinden durch Gemeindeversammlungsbeschluss eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages verlangen. Konkrete Anwendungsfälle dieser Verfassungsbestimmungen hat es bislang nicht gegeben.

Ebenso hat es im übrigen bisher keinen historischen Anwendungsfall im formell-rechtlichen Sinne dafür gegeben, dass die Gemeinden von ihrem Initiativrecht (bei Gesetzesinitiativen in Form von übereinstimmenden Gemeindeversammlungsbeschlüssen dreier Gemeinden, bei Verfassungsinitiativen von vier Gemeinden) Gebrauch machten oder entsprechend das Referendum ergriffen haben.

Der Landesfürst hat nach Art. 48 der Verfassung das Recht (und in der Praxis geschieht es ausschliesslich so), den Landtag einzuberufen, zu schliessen, aus erheblichen Gründen auf drei Monate zu vertagen oder ihn aufzulösen. Fälle einer Vertagung sind mir nicht bekannt. Allerdings ist mir bekannt, dass der Landesfürst den Landtag im Dezember 1989 nicht schliessen wollte, wie es jeweils zum Jahresende geschieht, falls der Landtag keinen Beschluss zum UNO-Beitritt Liechtensteins getroffen hätte, was bekanntlich im positiven Sinne und einstimmig der Fall war, ohne dass die meisten Abgeordneten von der Absicht Hans-Adams überhaupt etwas wussten. Dass der Landesfürst die Regierung veranlasst hatte, dem Landtag den UNO-Beitritt nahezulegen, konnte man überdies zwar in der deutschen Tageszeitung "Die Welt", sogar im "Willisauer Boten" und auch in der Zeitung der Unterländer Spielervereinigung nachlesen, nicht aber in den beiden liechtensteinischen Partei- und Landeszeitungen. Auch im Kleinstaat Liechtenstein ist also Transparenz nicht ohne weiteres gegeben.

Konstituierung und Procedere des Landtages

Doch gehen wir einmal vom *Normalfall* aus. Danach finden Landtagswahlen alle vier Jahre statt. Nach der feierlichen Eröffnung durch den Landesfürsten, seinen Stellvertreter oder einen Bevollmächtigten, der Landtagseröffnungs- oder sog. Thronrede (die bei jeder jährlich stattfindenden Eröffnung des Landtages gehalten wird) und einer Ansprache des Alterspräsidenten wird unter Leitung des Altersvorsitzenden die Wahlvalidierung vorgenommen. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von der Regierung überreichten Wahlprotokolle sowie anhand etwaiger Entscheidungen des Staatsgerichtshofes. Über die Gültigkeit ist nach Berichterstattung der Wahlprüfungskommission abzustimmen. Die Gültigkeit der Wahlergebnisse des Unterlandes wird von zwei Vertretern des Oberländer Wahlkreises, diejenige des Oberlandes von zwei Vertretern des Unterländer Wahlkreises geprüft.

Zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode oder Session und für die Dauer derselben (also jährlich und nicht nur nach Neuwahlen) wird eine sog. Bürowahl vorgenommen. Damit ist der Landtag konstituiert. Er gilt als "versammelt", mit Pausen zwischen den einzelnen Sitzungen. Unter Büro versteht man die Parlamentsleitung, bestehend aus dem Landtagspräsidenten, dem Vizepräsidenten und den zwei Schriftführern. Aufgabe des Landtagspräsidenten ist es, die Sitzungen innerhalb der Sitzungsperiode anzuordnen, den Vorsitz zu führen und die Geschäfte zu leiten. Dazu zählen vor allem die Festlegung der Tagesordnungspunkte, die Worterteilung und die Handhabung der parlamentarischen Disziplinargewalt. Der Präsident unterzeichnet das Protokoll und die vom Landtag ausgehenden Akten. Daneben bestehen zahlreiche Repräsentationsaufgaben, insofern der Präsident den Landtag nach aussen vertritt. Bei der Ansprache zum Staatsfeiertag wechseln sich der Landtags- und der Landtagsvizepräsident turnusgemäss von Jahr zu Jahr ab.

Parteipolitisch setzt sich das Büro für gewöhnlich wie folgt zusammen: Präsident und ein Schriftführer aus der Mehrheits-, Vizepräsident und ein Schriftführer aus der Minderheitsfraktion. Die Frage Mehrheits- oder Minderheitsfraktion bemisst sich nach der Zahl der erreichten Mandate; hiernach richtet sich auch die Proporzzuteilung von Positionen und Stellen in den Behörden, Ämtern und Landesinstituten. Es ist dies insofern bedeutsam, da es in Liechtenstein Wahlergebnisse geben kann und auch schon gegeben hat, bei denen die Stimmenmehrheit nicht gleichbedeutend ist mit der Sitzmehrheit, so zum Nachteil der FBP bei den Landtagswahlen 1978. Initiativbegehren auf Einführung einer sog. "Mehrheitsklausel", die diese Kalamität verhindern oder ausschliessen soll, scheiterten jedoch im November 1975 und im Mai 1981 in der Volksabstimmung.

Zur Bildung einer Fraktion sind drei Mitglieder vonnöten. Jede Fraktion hat dem Präsidenten ihren Vertreter (Fraktionssprecher) zu benennen. Die gewählten Schriftführer haben über Auftrag des Präsidenten die Verlesungen der Gesetzesvorlagen oder sonstiger Materien vorzunehmen und amtieren bei geheimen Wahlen und über Auftrag des Präsidenten als unterstützende Stimmenzähler.

Von der Sitzungsperiode ist die Mandatsdauer bzw. Legislaturperiode zu unterscheiden, die den Zeitraum vom Tag der Wahlvalidierung bis zur Wahlvalidierung des nächsten Landtages umfasst, jedoch bei Auflösung des Landtages vorzeitig endet. Die Mandatsdauer ist in Sitzungsperioden aufgegliedert. Eine Sitzungsperiode mit ca. 6–8 Landtagssitzungen (oft an zwei Tagen und bis in die Nacht hinein) dauert von der Eröffnung des Landtages (regelmässig Ende März/Anfang April) bis zu dessen jährlicher Schliessung im Dezember. Abgesehen von der Eröffnungssitzung werden die Sitzungen (Geschäftssitzungen) vom Präsidenten des Landtages angeordnet. Der Präsident hat eine Sitzung auch anzuordnen, sofern dies fünf Abgeordnete verlangen.

Die Ladung zur Eröffnung des Landtages wird Einberufung genannt und ergeht mittels fürstlicher Verordnung. Zu Beginn einer Mandatsdauer werden die Abgeordneten vom Landesfürsten oder einem Bevollmächtigten vereidigt, später eintretende Mitglieder vom Landtagspräsidenten. Die Daten der Parlamentssitzungen werden im informellen Gespräch zwischen den beiden hauptamtlichen Regierungsmitgliedern (Regierungschef und Regierungschef-Stellvertreter) und dem Landtagspräsidenten bestimmt. Die Tagesordnung wird faktisch weitgehend von der Regierung festgelegt. Sie sendet die nach ihrer Meinung zu behandelnden Traktanden und Unterlagen an das Landtagssekretariat.[36] Die Vorlagen sind nach Möglichkeit und in der Regel mindestens drei Wochen vor der Sitzung einzureichen. Vorlagen, Berichte

[36] In der intendierten Koalitionsvereinbarung vom April 1993, die dann doch nicht zum Tragen kam, wurde statuiert: "Die Terminplanung des Landtages wird pro Sitzungsperiode zwischen Präsident, Vizepräsident und den Fraktionssprechern festgelegt. Die Fraktionssprecher werden bei der Erstellung der Traktandenliste für die einzelnen Sitzungen konsultiert."Auch in bisherigen Koalitionspapieren war vereinbart worden, dass eine "thematische Terminplanung pro Sitzungsperiode des Landtages einvernehmlich festgelegt" werde. Dieser Abmachung lebte der frühere Landtagspräsident Karlheinz Ritter beispielsweise in der letzten Legislaturperiode (vier Sitzungsperioden) bis 1993 niemals nach.

und Anträge müssen spätestens mit der Einladung, der Landesvoranschlag und der Rechenschaftsbericht der Regierung mindestens vier Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.

Die Landtagssitzungen werden seit 7. November 1950 mit Hilfe von Tonbandaufnahmen protokolliert. Die Sitzungsprotokolle haben alle im Landtag gestellten Anträge und Beschlüsse sowie (in der Regel) die Debatten zu enthalten. Das Tonband darf erst gelöscht werden, wenn das Plenum das Protokoll genehmigt hat. Gerade in jüngster Zeit ist es des öfteren zu Protokolldebatten gekommen. So monierte der Abgeordnete Ernst Walch (FBP) in der Landtagssitzung vom 28. März 1989, dass man in dieser Sitzung die Protokolle der September- und Oktober-Sitzungen des Landtages aus dem Vorjahr zu genehmigen habe, währenddem diejenigen vom November und Dezember 1988 noch nicht einmal vorlägen. Dieser Zustand sei schlicht und einfach untragbar; denn:

"Die liechtensteinische Öffentlichkeit ist von der Landtagssitzung faktisch ausgeschlossen. Es gibt leider noch ... kein Radio, es gibt kein Fernsehen, der Platz in diesem Raum reicht für 10 bis 20 Zuhörer, der Landtag tagt während der Werktage, d.h. wenn die meisten Bürger arbeiten, es gibt keine Möglichkeit von Videoaufzeichnungen, der Zugang zu den Voten geschieht höchstens über die interpretative und kommentative Berichterstattung der Zeitungen. Es ist daher umso unerlässlicher, dass die Protokolle der Öffentlichkeit umgehend zur Verfügung stehen. Auch für eine fundierte Parlamentsarbeit des einzelnen Abgeordneten und der Regierung ist es eine Notwendigkeit, dass die Protokolle jeweils bis zur folgenden Landtagssitzung vorliegen." Diese Protokollmisere lasse auch "erschütternde Rückschlüsse" auf das Selbstverständnis des Parlaments zu und sei einer funktionierenden Volksvertretung abträglich.[37]

Nichtöffentliche Sitzungen

Die Aufzeichnungen der nichtöffentlichen Sitzungen, gelegentlich auch "Konferenzsitzungen" genannt, unterliegen einer Sperrfrist von 50 Jahren. Hier konstituiert sich der Gesamtlandtag gleichsam zu einem grossen Ausschuss. Die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen werden an die Abgeordneten, stellvertretenden Abgeordneten, an die Regierung, den Landesfürsten und das Archiv verteilt, bei aussenpolitischen Themen auch an die Botschaft in Bern und das Amt für Auswärtige Angelegenheiten.

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten angeordnet oder vom Landtag über Antrag eines Abgeordneten oder eines Regierungsmitglieds beschlossen wird. Nichtöffentliche Landtagssitzungen finden regelmässig im Anschluss an die Vormittagssitzung vor der Mittagspause statt. In diesen vertraulichen Sitzungen – Kritiker sprechen von "Geheimsitzungen" – geht es vorwiegend um Einbürgerungsfragen, die Beziehungen zum Fürstenhaus, um aussenpolitische Themen, Richtereinstellungen, Gehaltsdiskussionen, Gebäudehandel und Enteignungen. Die Debatten werden als offen und kritisch bezeichnet, auch seien die parteipolitischen Grenzen weniger deutlich spürbar.[38]

Ebenfalls vor kurzem ist die Frage der Nichtöffentlichkeit von Landtagssitzungen im Kontext aussenpolitisch relevanter Problemstellungen im liechtensteinischen Landtag erneut problematisiert worden. Der FBP-Fraktionssprecher Alois Ospelt beantragte in der Sitzung vom 12. September 1990, dass das Traktandum "Information der Regierung über den Stand der Verhandlungen Liechtenstein – EWR" aus der nichtöffentlichen Landtagssitzung (auch) in der öffentlichen Sitzung behandelt werde: "Die Verhandlungen der Volksvertretung sollen weitestmöglich öffentlich dem Volk zugänglich erfolgen. Gerade im Zusammenhang mit der angesprochenen Materie sollte in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck einer geheimen Kabinettspolitik entstehen." Der Landtagspräsident verwies den Antragsteller auf ein in seinen

[37] Landtagsprotokoll, öff. Sitzung vom 28.3.1990, S. 21.
[38] Allgäuer 1989, S. 48 f.

Augen bestehendes "Missverständnis, das darin besteht, dass seinerzeit vereinbart wurde zwischen Landtag und Regierung, dass nicht nur die Aussenpolitische Kommission laufend über die Entwicklungen orientiert werde, sondern auch das Plenum, und zwar jeweils ... und ... deshalb in nichtöffentlichen Sitzungen, weil die Regierung auch über Dinge informieren möchte, die sich für eine Publikation nicht eignen." Ferner müsse man sich fragen, ob es der richtige Zeitpunkt sei, dieses Thema im öffentlichen Landtag zu diskutieren, und ob sich die Situation so darstelle, "dass das Parlament sich dieses Themas bemächtigen muss, weil die Regierung in irgendeiner Art und Weise gestärkt oder kritisiert oder was immer werden soll?"[39]

Regierungschef Hans Brunhart bemerkte, dass es der Regierung darum gehe, den Landtag besser zu informieren als die Öffentlichkeit. Hingegen werde sich die Regierung im öffentlichen Landtag eher zurückhaltend äussern. Der Abgeordnete Alfons Schädler (VU) stellte fest, dass man mit der bisherigen Informationspolitik betreffend EWR und EG gut gefahren sei. Die Abgeordneten sollten als Mitverantwortliche gerade in diesen staatspolitisch sehr heiklen Fragen der Gerüchteküche nicht noch unnötigerweise Stoff liefern bzw. die Bevölkerung verunsichern. Zudem sei diese Form zwischen den verantwortlichen Parteigremien so abgesprochen worden.[40]

Landtagskommissionen

Zur Bearbeitung besonderer Aufgabenstellungen wählt der Landtag, wie bereits erwähnt, auf Vorschlag der Fraktionen ständige und nichtständige Kommissionen. Als ständig gelten nach der Geschäftsordnung die für die Dauer einer Sitzungsperiode gewählte Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission und (seit November 1970) die Aussenpolitische Kommission. Die Delegation für die Parlamentarische Versammlung des Europarates und die EFTA-Parlamentarierdelegation haben in der Praxis denselben Status. Den ständigen Kommissionen kommt Organkontinuität und personelle Diskontinuität über Sitzungsperioden hinweg zu. Unter die nichtständigen Kommissionen fallen vorberatende Kommissionen, Untersuchungskommissionen und die Wahlprüfungskommission. Die Amtsdauer dieser nichtständigen Kommissionen erlischt mit der Erledigung des Auftrages, jedenfalls aber mit Ablauf der Mandatsdauer des Landtages. Die jeweilige Mehrheitsfraktion hält auch in den Kommissionen die Mehrheit. Die Sitzungen sind weder publikumsöffentlich noch parlamentsöffentlich, d.h. der Kommission nicht angehörende Abgeordnete sind nicht zugelassen. Auch die Sitzungsprotokolle werden nicht publiziert. Die Kommissionen erstatten dem Landtag schriftliche Berichte. Ein Regierungsmitglied ist in den Sitzungen der Kommissionen zu hören. Die Kommissionen sind berechtigt, Regierungsmitglieder und Beamte (mit Zustimmung der Regierung) beizuziehen und zu befragen. Sie können auch weitere Sachverständige herbeiziehen. Die Kommissionen können in der Regel keine Entscheidungen treffen, die den Gesamtlandtag oder die Regierung binden oder auf die sich die Regierung berufen könnte. Eine Ausnahme bildet die Kompetenz der Finanzkommission, den Erwerb, Verkauf oder die Verpfändung von Grundstücken durch die Regierung zu bewilligen.[41]

Es stellt sich hier und grundsätzlich die Frage, ob auch gegen Entscheidungen des Landtages als Behörde, zum Beispiel bei Enteignungsfragen in öffentlichem Interesse, Verfassungsbeschwerden an den Staatsgerichtshof zulässig sind, was wohl zu bejahen ist.[42]

Die dem Landtag obliegenden Wahlen werden offen oder geheim vorgenommen. In offener Wahl werden gewählt: der Präsident, der Vizepräsident und die Schriftführer des Landtages, die Kommissionen des Landtages und der Landesausschuss.

---

[39] Landtagsprotokoll, öff. Sitzung vom 12. September 1990, S. 861.
[40] Ebd., S. 865.
[41] Allgäuer 1989, S. 52, Anm. 69.
[42] Im neuen StGH-Gesetz ist dies vorgesehen.

Der *Landesausschuss* ist nach Art. 71–77 der Verfassung für die "parlamentslose" Übergangsperiode nach Schliessung des Landtages und bis zu seiner erneuten Einberufung eingerichtet und besteht aus dem bisherigen Landtagspräsidenten (bzw. seinem Stellvertreter) und vier Abgeordneten bei gleichmässiger Berücksichtigung des Ober- und Unterlandes.[43] Er hat die Aufrechterhaltung der Verfassung und die rechtzeitige Wiedereinberufung des Landtages im Auge zu behalten, dessen Einberufung vom Landesausschuss beantragt werden kann. Der Landesausschuss tagt in der Praxis nichtöffentlich. Die Mandatsdauer erlischt mit dem Wiederzusammentritt des Landtages. Er kann nach Art. 75 der Verfassung grundsätzlich keine bleibenden Verbindlichkeiten für das Land eingehen und ist dem Landtage für seine Geschäftsführung verantwortlich. Der Landesausschuss hat indes auch schon von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Nachtragskredite mit dringlich erklärtem Beschluss zu gewähren.[44] Insgesamt kann gesagt werden, dass der Landesausschuss ein parlamentarisches Hilfsorgan darstellt, dessen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten nicht klar geregelt sind. Abgesehen davon, dass auf den Routineakt der jährlichen Schliessung des Landtages ohne grössere Nachteile leicht verzichtet werden könnte, wäre er auch entbehrlich, wenn der Landtag kontinuierlicher tagen würde und damit während der gesamten Legislaturperiode von vier Jahren potentiell präsent und handlungsfähig wäre. Man könnte ihn allenfalls jeweils im Wahljahr für die Zeit zwischen den Wahlen bis zur Eröffnung des neuen Landtages einsetzen sowie in den Fällen der Vertagung oder Auflösung des Landtages für die Dauer seiner Ausschaltung.[45]

Bei der jetzigen Konstellation kann der Landesausschuss womöglich auch in die Lage versetzt werden, wichtige Entscheidungen für das Land zu treffen, sofern er nicht von der Regierung übergangen wird. So forderte Ernst Walch als Mitglied des vom Landtag am 10. Dezember 1992 gewählten Landeausschusses in einem öffentlichen Brief vom 22. Dezember 1992 an den Präsidenten des Landesausschusses (Landtagspräsident) diesen auf, umgehend eine dringliche Landesausschussitzung mit dem Traktandum "Information und Diskussion betreffend die Verhandlungen mit der Schweiz im Zusammenhang mit EWR/Zollvertrag, Verhandlungsmandat und personelle Besetzung einer Delegation" einzuberufen. Dieses Begehren wurde damit begründet, daß nach der EWR-Abstimmung in Liechtenstein und in bezug auf die erforderlichen Zollvertragsverhandlungen mit der Schweiz der Regierungschef und Regierungschef-Stellvertreter die Gesamtregierung in ihrer Sitzung am 22. Dezember 1992 darüber informierten, daß am selben Tag bereits eine liechtensteinische Verhandlungsdelegation nach Bern gereist sei. Walch führte folgende Bedenken ins Feld: "Die personelle Besetzung der Delegation, die Gesichtspunkte, gemäss welchen die Mitglieder der Delegation gewählt wurden und der gesteckte Verhandlungsrahmen für die Delegation sind nicht bekannt. Der Landesausschuss hat insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen aussenpolitischen Situation in bezug auf EWR/Zollvertrag die Agenden der aussenpolitischen Kommission des Landtages sowie des EWR-Ausschusses wahrzunehmen. Wegen der ausserordentlichen Wichtigkeit der Zollvertrags- und EWR-Verhandlungen für die Zukunft unseres Landes ist die Mitwirkung des Landesausschusses unerlässlich."[46] Eine Kopie des Briefes wurde dem Landesfürsten zugestellt.

---

[43] In der ursprünglichen, bereits weit ausgearbeiteten Koalitionsvereinbarung vom April 1993, die dann doch nur ein Entwurf blieb, weil man sich schliesslich mit der Minimalvereinbarung hinsichtlich der Regierungszusammensetzung begnügen musste, wurde festgehalten: "Der Landesausschuss wird im Verhältnis FBP zwei Mitglieder, VU zwei Mitglieder und Freie Liste ein Mitglied (falls dieses Angebot von der Freien Liste angenommen wird) besetzt. Sollte die Freie Liste kein Mitglied des Landesausschusses stellen wollen, so fällt der fünfte Sitz der FBP zu." Hier war erstmals in Koalitionspapieren vom Landesausschuss die Rede.

[44] Allgäuer 1989, S. 53.

[45] Batliner 1981, S. 102ff., insbes. S. 104, 111 f.

[46] Liechtensteiner Volksblatt vom 24.12.1992, S. 2. – Im Liechtensteiner Vaterland vom 24.12.1992 wurden als Delegationsmitglieder angegeben: Prinz Nikolaus von Liechtenstein, Botschafter Roland Marxer, Botschafter Benno Beck, Michael Ritter (Experte der Regierung für Völkerrecht), Ressortsekretär der Regierung Marzell Beck, Thomas Bruha

In der bereits im Dezember 1992 fixierten Landesausschussitzung vom 4. Januar 1993 wurde dieses Anliegen zusätzlich als Traktandum aufgenommen. Die ersten beiden Traktanden des Landesausschusses betrafen die Wahl des Präsidenten und dreier Mitglieder des Verwaltungsrates der Liechtensteinischen Landesbank im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz über die LLB sowie die Wahl des Präsidenten und der weiteren vier Mitglieder der Bankenkommission aufgrund des neuen Bankengesetzes.[47] Beide Gesetze waren am 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

Vor jeder Landtagssitzung finden in der Regel mehrere Fraktionssitzungen statt. Neben den Abgeordneten und den stellvertretenden Abgeordneten, die zwar stets eingeladen werden, aber höchst unterschiedlich teilnehmen, sind alle Regierungsmitglieder der entsprechenden Partei mit ihren engsten Mitarbeitern anwesend.[48] Auch die Parteipresse ist vertreten. In den Sitzungen der Fraktionen sind die Regierungsmitglieder die wichtigsten Informationslieferanten. Entscheidungsgrundlagen bilden ferner die Beschlüsse des Landesvorstandes der Partei und Berichte der fraktionsinternen Arbeitsgruppen.

Fraktionen

In den Fraktionssitzungen "findet die eigentliche Meinungsbildung statt, und es werden die Eingaben (Interpellationen, Postulate, Motionen, Initiativen und meistens auch die Anfragen) vorbesprochen und auf ihre Vor- und Nachteile geprüft. Meinungsverschiedenheiten zwischen Abgeordneten und Regierungsräten werden ausgetragen, und es findet hier eine Kontrolle gegenüber den eigenen Regierungsmitgliedern statt. Ist die Fraktion in einer Angelegenheit einer Meinung, dann übernimmt der Sprecher die Vertretung der Vorlage im Parlament. Da im Kreis der Fraktion die 'Ecken der Vorlagen abgeschliffen', der Ausgang der Landtagssitzung vorgespurt, die Details und Minderheitsmeinungen ausdiskutiert werden, bezeichneten mehrere Abgeordnete die Plenumsverhandlung als 'blosse Schaumschlägerei' oder als 'Konzentrat aus den Fraktionssitzungen'."[49]

Die Fraktionsdisziplin ist in der VU relativ stark ausgeprägt, während die Abgeordneten der FBP jede Art von "Fraktionszwang" ablehnen. Gleichwohl kann verallgemeinernd gesagt werden, dass in den Fraktionen gewissermassen alle Fäden zusammenlaufen und sie der Ort einer Vielzahl von politischen Vorentscheidungen sind. Darüber hinaus findet die parlamentarische Kontrolle gegenüber den eigenen Regierungsmitgliedern dort und nicht im Landtag statt. Allerdings ist eine Schwachstelle unverkennbar, die mit dem Charakter des Milizparlaments zusammenhängt: "Die Abgeordneten sind weitgehend auf die Informationen durch die Regierung angewiesen. Für eigene Abklärungen fehlt die Infrastruktur und meistens auch die Zeit. In den zwei im Verhältnis zur Traktandenliste äusserst kurzen Sitzungen können viele Fragen nur oberflächlich beraten werden. Dies fördert das Gefühl der Überforderung bei den Abgeordneten und stärkt die Position der Regierung."[50]

(Mitarbeiter am Liechtenstein-Institut), Norbert Frick (Mitarbeiter der liechtensteinischen Botschaft in Bern) und als Vertreter der Industrie Christian Caflisch von der Hilti AG. – Als Experten wurden des weiteren beigezogen: Wilfried Pircher (Hilti AG), Ekkehard Hilti (Hilcona AG), Toni Jäger (Amt für Volkswirtschaft), Manfred Batliner (Gewerbe- und Wirtschaftskammer), Helmut Leibfried (Gutachter). Auffallend ist, dass mehrere ausländische Fachleute zu diesem Personenkreis zählen, während der liechtensteinische Regierungschef-Kandidat der Bürgerpartei, Markus Büchel, der vorher der Delegationscrew Liechtensteins angehörte und als Zollvertragsexperte gilt (siehe ders. 1992), keine Berücksichtigung fand. Er hatte im Wahlkampf versprochen, als künftiger Regierungschef auf allen Ebenen "beinhart" zu verhandeln, um die Interessen Liechtensteins zu wahren.

47 Zum Präsidenten des Verwaltungsrates der Landesbank wurde Andreas Vogt aus Balzers bestimmt, Präsident der Bankenkommission wurde Patrick Hilty aus Schaan (als weitere Mitglieder der Bankenkommission wurden Klaus Biedermann, Triesenberg, Norbert Büchel, Vaduz, Franz Müller, Riehen bei Basel, und Duri Capaul, Chur, gewählt).

48 An den FBP-Fraktionssitzungen nimmt auch der Parteipräsident teil.

49 Allgäuer 1989, S. 54 f.

50 Ebd., S. 54 ff.

Diese Bewertungen sind sicherlich zutreffend. Sie decken sich auch mit den Erfahrungen und Eindrücken des Verfassers als teilnehmender Beobachter an den öffentlichen Landtagssitzungen. Der liechtensteinische Landtag ist überdies weniger ein "Redeparlament" als vielmehr ein "Arbeitsparlament". Zwar hat der Landtag selbstredend das Recht der Gesetzesinitiative (was jedoch praktisch – von Motionen und Postulaten abgesehen – relativ selten wahrgenommen wird) und verabschiedet alle Gesetzesvorlagen in drei Lesungen, wobei die dritte "Lesung" eine Schlussabstimmung ist, aber die Dominanz der Regierung ist doch ziemlich offenkundig. Allerdings ist zum Beispiel die Erweiterung der Regierung auf fünf Mitglieder (LGBl. 1965, Nr. 22) und die Aufnahme des Regierungschef-Stellvertreters als stimmberechtigtes Mitglied in die Regierung auf einen Gesetzesvorschlag der VU vom 28. Dezember 1963 zurückzuführen und einstimmig aus dem Landtag gekommen, ebenso (bei zwei Enthaltungen) der Kandidatenproporz bei der Wahl der Gemeinderäte im Jahre 1974.

Auf die Problematik der *Ersatzabgeordneten* muss hier nicht näher eingegangen werden.[51] Das Problem ist schon dadurch relativiert worden, dass man sie im Zuge der Mandatszahlerhöhung (auf 25 Abgeordnete) numerisch reduziert hat. Da ich – wie einige andere, u.a. Gerard Batliner und Michael Ritter – ohnehin dafür plädiere, dass man die Mandatszahl im Landtag möglichst bald auf 50 erhöhen sollte, könnte man bei dieser Gelegenheit meiner Meinung nach auf die stellvertretenden Abgeordneten sogar ganz verzichten.[52] Im übrigen hat man von der im Proporzgesetz angebotenen Möglichkeit, für die Landtagswahlen auch Ersatzkandidaten aufzustellen, seit den Wahlen vom 15. Juni 1953 nie mehr Gebrauch gemacht. Es wurden jeweils die nichtgewählten ordentlichen Wahlkandidaten berücksichtigt.

Nach den bisherigen Ausführungen kann gesagt werden, dass der Landtag als ein verfassungsunmittelbares, sekundäres Staatsorgan zu betrachten ist, d.h. er steht selbst in einem Organverhältnis zu einem anderen, primären Organ, nämlich dem Volk. Die Autorität des Landtages beruht sonach auf dem Repräsentationsanspruch. Diese repräsentative Komponente kommt auch in Art. 45 der Verfassung zum Ausdruck, wenn es heisst: "Der Landtag ist das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen und als solches berufen, nach den Bestimmungen dieser Verfassung die Rechte und Interessen des Volkes im Verhältnis zur Regierung wahrzunehmen und geltend zu machen". Die Kompetenzen sind ferner in Art. 62 der Verfassung niedergelegt. Auch die strafrechtliche Immunität und Indemnität der Abgeordneten werden von der Verfassung gewährleistet (Art. 56 und 57).

Ich will hier jedoch keine umfassende Verfassungsinterpretation vornehmen, sondern nur noch auf einen etwas problematischen Verfassungsartikel verweisen. Art. 47 Abs. 2 der Verfassung nämlich lautet: "Die Versammlung der Wählergruppen, welcher ein Abgeordneter angehört, hat das Recht, über Antrag der Fraktion der betreffenden Wählergruppe den Abgeordneten aus wichtigen Gründen aus dem Landtag abzuberufen." Gerard Batliner hält diese Bestimmung zu Recht für einen Fremdkörper in der Verfassung, weil sie dem freien und ungebundenen Mandat widerspricht. Ein imperatives Mandat oder Recall-Prinzip ist in der Tat kaum durchführbar und problematisch, weil es ein institutionalisiertes Misstrauen den eigenen Abgeordneten gegenüber bedeutet, die am kurzen Zügel zu führen sind.[53] Allerdings ist diese Bestimmung, die 1939 in die Verfassung gekommen ist, formell niemals angewendet worden, wenngleich sie natürlich auch Präventivwirkungen entfalten kann, die sich einer empirischen Überprüfung in aller Regel entziehen.

---

[51] Vgl. ebd., S. 44 ff., Batliner 1981, S. 62 ff.
[52] Batliner 1981, S. 50 ff., Ritter 1991, S. 77.
[53] Zur Problematik des imperativen Mandats vgl. Schuon, Waschkuhn 1986, S. 219 ff.

Gesetzgebungsprozess

Der Landtag steht im Zentrum des Gesetzgebungsprozesses,[54] jedenfalls bei idealtypischer Betrachtung des Parlamentes als Legislative. Sollte Liechtenstein Vertragspartner hinsichtlich des Europäischen Wirtschaftsraumes werden, würden sich indes bestimmte Restriktionen ergeben, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden kann, zumal dies auch für die monarchischen Kompetenzen und die direktdemokratischen Volksrechte zutrifft und somit einer komplexeren Analyse bedarf.

Das Recht der Initiative in der Gesetzgebung steht nach Art. 64 der Verfassung dem Landesfürsten in der Form von Regierungsvorlagen, dem Landtage selbst und den wahlberechtigten Landesbürgern zu. In der Praxis geht die Mehrzahl der Gesetzesvorlagen jedoch von der Regierung (resp. von den obersten Parteigremien) aus, und es scheint unbestritten zu sein, dass die Kollegialregierung die Gesetzesinitiative auch ohne Auftrag des Fürsten oder des Landtages ergreifen kann. Es ist jedoch unklar, ob die Regierung einen Gesetzesentwurf in das Parlament bringen kann und darf, wenn der Monarch explizit mit dem Gesetzesentwurf nicht einverstanden ist. Aus Art. 64 Abs. 1 der Verfassung ist abzuleiten, dass der Regierung ein selbständiges Initiativrecht nicht zusteht, so dass ein von der Regierung initiiertes Gesetz von der (zumindest stillschweigend erteilten) Zustimmung des Monarchen getragen sein muss. Andererseits kann die Regierung sehr wohl verpflichtet sein, trotz ablehnender Haltung des Fürsten einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, nämlich dann, wenn die Vorlage eines Gesetzes vom Landtag (mittels Motion) ausdrücklich verlangt wird.[55]

Selbstredend hat der Landtag von sich aus die Möglichkeit, ein Gesetz einzubringen, zu beraten und zu verabschieden. Es kommt allerdings, wie zuvor erwähnt, relativ selten zu einer entsprechenden parlamentarischen Initiative. So wurde 1987 beispielsweise ein Initiativantrag auf Erhöhung der Sitzungsgelder eingebracht, was als rechtstechnisch problemlose Gesetzesänderung relativ einfach zu bewerkstelligen war. Anders verhielt es sich im Dezember 1988 bei einem ausformulierten Entwurf einiger Mandatare zur Teilrevision des Gebührengesetzes, insofern es sich als notwendig erwies, die Exekutive einzuschalten, um die finanziellen Konsequenzen der beantragten Gebührensenkung abzuklären.

In der Praxis übt der Landtag sein Initiativrecht häufiger in mehr indirekter Weise aus, insofern er die Regierung mit einer *Motion* beauftragt, eine sachlich veranlasste und politisch intendierte Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Motionen sind nach § 31 der Geschäftsordnung für den Landtag "selbständige Anträge, durch welche der Regierung der Auftrag erteilt wird, den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes oder eines Landtagsbeschlusses vorzubereiten und in Vorschlag zu bringen." Sie müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landtages unterschrieben werden und bedürfen zum Wirksamwerden der Landtagsmehrheit. Ferner hat der Landtag das Recht und die Möglichkeit, einer ordnungsgemäss eingebrachten Volksinitiative einen Gegenvorschlag entgegenzustellen und der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Die Regierung kann neben den parlamentarischen Eingängen und selbständigen Anträgen auch Impulse von Interessengruppen erhalten und aufgreifen. Das Gesetz über die Parteienfinanzierung ist auf einen gemeinsamen Antrag von VU und FBP zurückzuführen, der umgehend erfüllt wurde. Es können aber auch "inputs" aus der Verwaltung kommen, was bei der Revision des Beamtengesetzes der Fall war, die vom Personalamt angeregt wurde. Es kann sich ferner um Reflexe aus der Rechtsprechung und um Auflagen des Staatsgerichtshofes wegen der Verfassungswidrigkeit von gesetzlichen Bestimmungen handeln.

Nach einem verwaltungsinternen Vorverfahren (Einsatz von Fachbeamten, Ämtern, Kommissionen, dem Rechtsdienst und anderen Stabsstellen oder speziellen Arbeitsgruppen), das insbesondere auch ausländische Regelungen (vor allem in der Schweiz und Österreich)

[54] Siehe insbes. Ritter 1991.
[55] Ebd., S. 71, Anm. 2.

auf Rezeptionsmöglichkeiten abklopft und häufig entsprechend (mehr oder weniger selektiv) wahrnimmt, wird ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der sich seit Juli 1990 an *legistischen Richtlinien* zu orientieren hat, die vom Rechtsdienst der Regierung ausgearbeitet wurden.

Der von der Regierung genehmigte Gesetzesentwurf geht mit einem kurzen begleitenden Bericht in die Vernehmlassung. Zwar besteht keine gesetzliche Pflicht, ein *Vernehmlassungsverfahren*, zu dem die sozial relevanten Gruppen und interessierten Kreise (nicht aber die Parteien) eingeladen und um Stellungnahme zur Vorlage ersucht werden, auch tatsächlich durchzuführen, jedoch haben die Behörden von sich aus ein Interesse an solchen institutionalisierten Abklärungen, mit anderen Worten: die Vernehmlassung ist ein der Referendumsdemokratie immanentes Verfahren, das dem in der Konkordanzdemokratie institutionalisierten Kompromisszwang entspricht.[56] Handumkehrt werden die Ecken und Kanten der Entwürfe auf diese Weise häufig so stark abgeschliffen, dass nicht immer von einer Verbesserung, vielmehr von einer "Verwässerung" gesprochen werden kann.

Des weiteren müssen die Vorlagen auch mit den anderen Ressorts koordiniert werden (in der Schweiz spricht man vom sog. Mitberichtsverfahren, das es in Liechtenstein derart ausgeprägt nicht gibt). Nach allfälligen Änderungsvorschlägen aus der Vernehmlassung ergeht der sog. *Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag*, der seit 1983 in Entsprechung eines 1982er FBP-Landtagspostulats in systematisierter Form erstellt wird (erstmals wurde diese Gliederung bei der Vorlage des Sozialhilfegesetzes am 20. April 1983 angewandt). Ein derartiger Bericht und Antrag enthält demnach jeweils Ausführungen zu den folgenden Punkten:

- Allgemeines: bisherige Rechtslage oder Lösung und derzeitiger Stand
- Entstehung, Gründe, Erfordernis der Gesetzesvorlage, Teilrevision
- Schwerpunkte, Gegenüberstellung
- Rechtliche Erwägungen, Ausführungen zur Verfassungsmässigkeit
- Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens
- finanzielle und personelle Auswirkungen
- Antrag

Nach dem entwickelten Schema für den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag sind diese Erläuterungen unter Abschnitt I (weisses Papier) festzuhalten. Hinzu kommen: II. (gelbes Papier): Erläuterungen zum Gesetzesentwurf und seinen Bestimmungen; III. (blaues Papier): Gesetzesvorlage; IV. (grünes Papier): allfällige Beilagen.

Der *Bericht und Antrag der Regierung* stellt für den einzelnen Abgeordneten oft die primäre Informationsquelle dar. Die Berichte gehören nach meinem Eindruck zu den besten Teilen der politischen Kultur in Liechtenstein und repräsentieren wichtige Elemente der historischen Grundlagen, Rechtserörterungen und Gesetzesmaterien, auf die bei der Auslegung und Ausgestaltung rekurriert wird. Es wäre allerdings wünschenswert, dass die im Bericht herangezogenen Quellen und Literaturstellen genau angegeben werden und im schliesslichen Landesgesetzblatt wiederum (beispielsweise in einer Fussnote zum Ingress des Gesetzes) auf die Fundstelle des Regierungsberichtes hingewiesen wird.

Die parlamentarische Beratung von Gesetzesvorlagen ist in der Geschäftsordnung (§ 29) des Landtages geregelt (LGBl. 1989, Nr. 66). Zunächst findet eine Eintretensdebatte statt, in welcher die Vorlage grundsätzlich diskutiert wird. Es können Anträge auf Eintreten, Nichteintreten, Überweisung an eine Kommission oder an die Regierung bzw. Verschiebung und Rückweisung an sie gestellt werden. Bis zur dritten Lesung können von jedem Abgeordneten Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge gestellt werden und kann die Gesetzesvorlage an eine Kommission des Landtages überwiesen werden. Die dritte Lesung erfolgt, wie zuvor erwähnt, in der Regel nicht mehr artikelweise, sondern als Schlussabstimmung über das ganze Gesetz.

---

[56] Siehe auch Ritter 1990.

Damit ein vom Landtag und allenfalls vom Volk beschlossenes Gesetz in Kraft treten kann, müssen noch drei Akte gesetzt werden: die Gesetzessanktion durch den Landesfürsten oder seinen Stellvertreter, die Gegenzeichnung durch den Regierungschef (oder Regierungschef-Stellvertreter) sowie die Kundmachung im Landesgesetzblatt Diese Erfordernisse sind unabdingbare Gültigkeitsvoraussetzungen für jedes Gesetz.

Der Landtag befindet sich insgesamt faktisch in einer relativ schwachen Position, zumal ein wissenschaftlich angeleiteter Parlamentsdienst fehlt. Das Übergewicht der Exekutive kann kaum kompensiert werden. So läuft das parlamentarische Vorverfahren am Landtag vorbei, bei welchem wichtige Selektionsentscheidungen getroffen, Interessen in interpretativer Weise aggregiert, Lösungsvarianten ausgeschieden und ausserparlamentarische Kompromisse geschlossen werden. Der Landtag ist bei den eigentlichen Weichenstellungen ausgeschlossen.

In sozialwissenschaftlicher Sicht müssten weitere Untersuchungen angestellt werden, welche die zusätzlichen Einflussaspekte erschliessen. So ist im Kontext von policy-orientierten Implementations- und Evaluationsstudien (Durchführung und Bewertung) davon auszugehen, dass ex ante- und ex post-Überlegungen der Handlungseliten intervenierende Variablen darstellen, die nicht gering zu veranschlagen sind. Ferner wird gerade im international verflochtenen Kleinstaat ein vorausschauendes Handeln immer wichtiger, auch hinsichtlich der Kompatibilität mit gesamteuropäischen Normen. Hinzu kommen die Belastungen/Überlastung der Halbmilizregierung und eine strukturelle Überforderung der Milizparlamentarier, die ja Politiker im Nebenberuf sind. Ferner ist die Konsensfindung im Spannungsfeld von Partikularinteressen und Teil-Dissensformen genau betrachtet auch eine Folge und das Ergebnis effektiver Steuerung, auf die nicht zugunsten einer ubiquitären "Gefälligkeitspolitik" verzichtet werden kann. Politische Steuerungsfähigkeit oder Führung umfasst zum Beispiel auch die Problemdefinition und Problemlösungsfähigkeit, Prioritätensetzung, Interessenselektion und Überzeugungsarbeit.[57] Dazu gehören Professionalität und Sachautorität. Solange man das Bedürfnis nach wirklichen Autoritätsgestalten nicht als eine durchaus positive Haltung auch im Bereich der Politik akzeptiert, bleiben nämlich die verschleierten Autoritätsgestalten zum Nachteil einer dynamischen Politikgestaltung unangefochten.[58]

Gerard Batliner kommt in seiner grundlegenden Arbeit "Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments" auch zu einigen sozialwissenschaftlich angeleiteten Überlegungen, indem er ausführt, dass ein Parlament in Sonderheit folgende Funktionen zu erfüllen habe:

- Repräsentation, Artikulation und Kommunikation,
- die Wahl-, Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion
- sowie die Rekrutierungsfunktion, d.h. die Selektion und Förderung des politischen Nachwuchses.

Der Alt-Regierungschef und ehemalige Landtagspräsident gelangt in seiner Analyse zu dem Schluss, dass sich in Liechtenstein ein *Koalitions- und Konkordanztyp liechtensteinischer Prägung* eingespielt habe. Für die Konkordanz gebe es rechtlich-institutionelle wie faktisch-politische, also nichtinstitutionelle Zwänge: Einmal (rechtlich-institutionell) das Zweidrittels-Quorum im Landtag hinsichtlich der Beschlussfähigkeit. Die damit verbundene Möglichkeit der "Sprengung" des Landtages führe zur Rücksichtnahme auf die Minderheit, zu einer gewissen Zusammenarbeit, zur Konkordanz. Hinzu kommen die Institutionen der halbdirekten Demokratie. Da aufgrund der politischen Erfahrungen Volksabstimmungen sehr häufig gegen die Parlamentsmehrheit oder gar gegen das ganze Parlament ausgingen, würden die Möglichkeit einer Volksabstimmung nicht selten präventiv ins Kalkül gezogen, schon von daher würden nach Möglichkeit seitens der Mehrheit einvernehmliche Lösungen

[57] D. Herzog 1989, S. 314 f.
[58] Sennett 1990, S. 15.

gesucht. Als faktisch-politische Konkordanzzwänge werden von Batliner das Erfordernis aussenpolitischer Geschlossenheit, die Notwendigkeit innerer politischer Stabilität und der Mangel an politischen Talenten angeführt.[59]

In Anbetracht der liechtensteinischen Verhältnisse kommt in seinen Augen ein weiteres hinzu, nämlich das Interesse der Minderheit an Beteiligung an der Regierung: "Für die Minderheit, der weithin die Kontrolle über die Mehrheit und ihre Vorlagen zufällt und die Alternativen entwickeln soll, ist aber die Beschaffung ausreichender Informationen unerlässlich. Durch die Beteiligung an der Regierung hat die Minderheitspartei Zugang zu den notwendigen Informationen und leichteren Zugang zum staatlichen Apparat."[60] Dieser Gedanke wird von Thomas Allgäuer in seiner einschlägigen Dissertation noch verdichtet, wenn er feststellt, dass die Koalitionsregierung das wirksamste Kontroll- und Informationssystem des Staates, gewissermassen das Zentrum der Politik darstelle: "Die im Kollegium stattfindenden Intraorgan-Kontrollen sind anscheinend äusserst wirksam. Ein Verzicht auf die Koalition hätte für die Minderheitspartei schwerwiegende Nachteile: der direkte und ungehinderte Nachrichtenfluss von der Regierung zu Partei und Fraktion (der allerdings zu einer Informations-Abhängigkeit von den eigenen Regierungsräten führt) und vom Parteivolk zur Regierung würde ebenso unterbunden wie jede Mitbestimmung. Die Mitsprache bei Stellenbesetzungen wäre ausgeschlossen und die Minderheit würde eine Profilierungsmöglichkeit, ja 'die Aura der Regierungsfähigkeit' verlieren."[61]

Es ist dies sicherlich richtig gesehen. Andererseits ist es auch bedenklich, und es spricht nicht für die politische Kultur und die Geltung des Öffentlichkeitsprinzips in Liechtenstein, dass man offensichtlich ständig in der Regierungsmitverantwortung stehen muss, um von den wesentlichen Informationen nicht abgeschnitten zu sein.

Bei aller positiven Würdigung sieht im übrigen auch Gerard Batliner einige Schwachstellen im eingefahrenen System: "Beim gegebenen äusseren Rahmen von Konkordanz (Koalition etc.) und der gegebenen Homogenität und Verflochtenheit der Gesellschaft schwächt sich bei den knappen Wählermehrheiten mit der Zunahme des bipolaren Wettbewerbs und den daraus resultierenden Verhaltensmustern von Gefälligkeitsdemokratie und plebiszitären Tendenzen die Stellung des Parlaments ab. Je stärker der Wettbewerb der Parteien, desto schwächer ist die eigenverantwortliche, unabhängige Stellung (Repräsentation) des Parlaments und dessen Vertretung der Interessen des gesamten Volkes gegenüber der Regierung; desto geringer ist der eigenständige parlamentarische Einfluss auf die Gesetzgebung und die Politik; und desto verdünnter ist, im Regelfall, die Kontrolle." Und was für Batliner am "unerträglichsten wäre", ist "eine Konkordanz der Nichttätigkeit, die die grossen Landesfragen liegen lässt."[62]

Im Vorwort seiner Arbeit zum liechtensteinischen Parlament verwies Gerard Batliner im übrigen darauf, dass er nicht alles habe behandeln können; die Kontrollfunktion des Parlaments und der Gesetzgebungsprozess in Liechtenstein sollen späteren Publikationen vorbehalten bleiben. Wir sind oben bereits auf den Gesetzgebungsprozess kurz eingegangen. In prinzipieller Hinsicht ist zu ergänzen, dass die liechtensteinische Verfassung relativ leicht abgeändert werden kann.[63] Nach Art. 111 Abs. 2 der Verfassung (Landesgrundgesetz) ist "auf Seite des Landtages Stimmeneinhelligkeit seiner anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nacheinander folgenden Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben" für eine Verfassungsänderung (Verfassungsgesetz) erforderlich. Nach Art. 64 Abs. 4 der Verfassung kann ferner ein "die Verfassung betreffendes Initiativbegehren

[59] Batliner 1981, S. 147 f.
[60] Ebd., S. 148.
[61] Allgäuer 1989, S. 359.
[62] Batliner 1981, S. 159 f.
[63] Schurti 1989, S. 13.

... von wenigstens eintausendfünfhundert wahlberechtigten Landesbürgern oder wenigstens vier Gemeinden gestellt werden" (bei Gesetzen 1000 Stimmberechtigten oder drei Gemeinden; dieselben Anforderungen gelten nach Art. 66 der Verfassung auch auf der Referendumsseite).

Parlamentarische Kontrolle

Hinsichtlich der parlamentarischen Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein liegt mittlerweile mit der Dissertation von Thomas Allgäuer, die mit Unterstützung von Gerard Batliner bei Alois Riklin an der Hochschule St. Gallen entstanden ist, eine gründliche und bemerkenswerte Untersuchung vor. Allgäuer nimmt hierin eine umfangreiche Bestandesaufnahme der parlamentarischen Kontrolle in Liechtenstein vor und zeigt zahlreiche praxisbezogene Revisionsmöglichkeiten auf, die in Form von 59 Verbesserungsvorschlägen im Schlussteil zum Überblick noch einmal zusammengefasst sind. In der Tabelle 4 seiner Abhandlung, die als ein ausklappbares Faltblatt gestaltet ist, findet sich überdies eine ausgezeichnete Synopsis der differenzierten "checks and balances" im Fürstentum Liechtenstein.[64] Dieses Netz von Verbindungen, Mitwirkungs-, Widerspruchs- und Kontrollbefugnissen in der liechtensteinischen Mischverfassung bildet gewissermassen die Folie, vor der die parlamentarischen Kontrollfunktionen behandelt werden.

Das Gliederungsprinzip Allgäuers ist die Frage nach den Kontrollinstanzen ("wer übt die Kontrolle aus?") und nach den jeweiligen Kontrollinstrumenten, wobei autonome Kontrollformen und solche Machtkontrollen unterschieden werden können, die sich aus dem Zusammenwirken der Handlungs- und Entscheidungsträger ergeben. Während es bei der autonomen Machtkontrolle dem Kontrollorgan freigestellt ist, ob es tätig werden will oder nicht (z.B. das Volksreferendum), sind die anderen Kontrollarten aus dem gewaltenteilenden und -mischenden Verfassungsgefüge ableitbar (z.B. die Sanktion der Gesetze durch den Landesfürsten). Die Zusammenarbeit stets mehrerer Staatsorgane ist von der Verfassung zweifelsohne intendiert, und "die Individualität des Staates Liechtenstein widerspiegelt sich in der Art der Wechselbeziehungen der Gewalten".[65]

Mit der neuen Verfassung von 1921 wurde dem monarchischen Element das Prinzip der Volkssouveränität an die Seite gestellt. Die Intraorgankontrollen des Fürstenhauses werden durch die Hausgesetze geregelt, Interorgankontrollen des Volkes gegenüber dem Monarchen fehlen. Der Landtag hat auch beim Notverordnungsrecht keine Eingriffsmöglichkeit. Die Regierung steht in einer doppelten Verantwortlichkeit, nämlich gegenüber dem Fürsten und dem Landtag. Seit der Verfassung von 1921 ist der Regierungschef nicht mehr Funktionär des Fürsten, sondern ein Mann des Volkes.[66]

Faktisch ist im politischen System Liechtensteins die Kollegialregierung zum aktiven und dynamischen Hauptträger der Entscheidungsmacht geworden. Der Landtag als Milizparlament ist mit seiner bescheidenen Infrastruktur hinsichtlich der Regierungskontrolle offenkundig defizient. Tatsächlich steuert und lenkt auch nach Auffassung Allgäuers die Regierung "durch ihr weitgehendes Informationsmonopol, ihr Sachwissen, ihre Professionalität und Infrastruktur die Legiferierung des Parlaments".[67] Andererseits ist auch die Halbmilizregierung des Fürstentums tendenziell überfordert, wie wir noch sehen werden, und eine Verstärkung und Professionalisierung der Regierung ist sicherlich ebenso vonnöten.

---

[64] Allgäuer 1989, S. 104.
[65] Ebd., S. 31.
[66] Ebd., S. 35 f.
[67] Ebd., S. 69.

Kontrollinstrumente

An Kontrollinstrumenten stehen dem Parlament zur Verfügung: "die informale Kontrolle, die Petitionseinbringung, die Anfrage, die Interpellation, das Postulat, die parlamentarische Finanzaufsicht, die Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts, besondere Kontrollen der Aussenpolitik, der Amtsenthebungsantrag, das Disziplinarverfahren, die Ministeranklage sowie die Einsetzung von ständigen Kommissionen und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen".[68]

Von Allgäuer wird in seiner Dissertation allerdings die parlamentarische Kontrolle über die nach Proporz besetzten Landesinstitute und über die Justizverwaltung nicht in die Betrachtung einbezogen. Die *Motion* wird mit Recht nicht als ein Kontrollinstrument des Parlaments verstanden, sondern der Gesetzgebungsfunktion zugerechnet; die Motion ist in der Tat ein sehr effektives Durchsetzungsinstrument (so konnte neuestens aufgrund einer Motion vom 12. September 1990 ein Gegendarstellungsrecht – infolge Fehlens eines allgemeinen Mediengesetzes in Liechtenstein – in das Personen- und Gesellschaftsrecht eingeführt werden). Ob indes das *Postulat* dem einzelnen Abgeordneten, so Allgäuer, zuzurechnen ist, ist eine Frage der Auffassung, da es zur Behandlung eines Mehrheitsbeschlusses des Landtages bedarf.

Finanzaufsicht

Der parlamentarischen Finanzaufsicht widmet Allgäuer den meisten Raum, zumal in diesem Bereich zahlreiche Sonderprobleme bestehen. So ist die Beteiligung des Fürsten am Finanzhaushalt des Landes unklar, insofern Art. 70 der Verfassung ("Der Landtag hat in Übereinstimmung mit dem Landesfürsten über die Aktiven der Landeskasse zu verfügen") nie angewendet oder ausgelegt wurde. Ein spezielles Problem stellt auch das Subventionsreglement dar, das nicht die Sanktion des Fürsten trägt und auch nicht dem Referendum unterstand. Des weiteren wären Kriterien für die Dringlicherklärung nötig, zumal in der Praxis das Finanzgesetz (Voranschlag) und die Sammelnachtragskredite stets als dringlich erklärt werden. Ferner wäre eine Definition der gebundenen Ausgabe auf Gesetzesstufe wünschenswert.

Die parlamentarische Finanzaufsicht[69] und ihre Problemstruktur ist eo ipso mit der Ausgestaltung des Rechnungswesens des Landes verschränkt, wobei eine Bestandesrechnung (Vermögensrechnung) und Verwaltungsrechnung (laufende Rechnung und Investitionsrechnung) im Rechnungsmodell differenziert werden. Als Finanzhaushaltsgrundsätze gelten die undefiniert bleibenden Attribute der Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und das Haushaltsgleichgewicht, hinsichtlich des Budgetvoranschlages und für die gesamte Rechnungsprüfung kommen als Kriterien die Jährlichkeit, Vollständigkeit, Einheit, Klarheit, Genauigkeit oder Spezifikation, Wahrheit, Brutto- und Sollverbuchung sowie eine qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der Beträge in Betracht. Hierbei wird die besondere Gesellschaftssteuer, welche von den Vermögensverwaltungsgesellschaften (Holdinggesellschaften) und Verwaltungsgesellschaften (Sitzunternehmungen) erhoben wird, dem Investitionsfonds des Staates zur Ausgabendeckung zugewiesen. Es stellt sich indes die Frage, ob die Ausgrenzung der Rechnungen verschiedener Institutionen (Krankenhaus, Krankenkassen, die AHV/IV/FAK, Landesbank, diverse Anstalten und Stiftungen sowie die Liechtensteinischen Kraftwerke) aus dem Staatshaushalt angemessen ist, insofern eine hoheitliche Aufgabenerfüllung gegeben ist, die staatlichen Beiträge überwiegen bzw. die Leitungsgremien politisch bestellt werden. Ebenso wäre eine Reduktion der Fondswirtschaft zu überprüfen.

---

[68] Ebd., S. 83.
[69] Allgäuer 1989, S. 176 ff.

In der liechtensteinischen Landesverwaltung und Regierung wird die interne Revision durch die Finanzkontrolle ausgeübt. Der Chef der Finanzkontrolle, Gerold Matt, wird von der Regierung gewählt und ist dieser administrativ und disziplinarisch unterstellt, andererseits übt er seine Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbständig und weisungsunabhängig aus. Ferner nimmt er auch Kontrollstellenmandate in Institutionen im Ausland (z.B. Neutechnikum Buchs und Drogenstation Lerchenheim, Appenzell) wahr. Problematisch ist sicherlich, dass in der Praxis mehr als die Hälfte der Arbeitskapazität der Finanzkontrolle durch Tätigkeiten im Bereich der Finanzverwaltung aufgebraucht wird, Organisations-, System- und Verfahrensprüfungen nicht durchgeführt werden. Auch werden die Berichte der Finanzkontrolle nicht an den Landtag oder ggf. auch nicht an eine seiner Kommissionen weitergeleitet; sie sind für die Abgeordneten uneinsehbar.[72]

Die externe Kontrolle erfolgt durch den Landtag, der in Zusammenarbeit mit der Regierung eine schweizerische Treuhandgesellschaft beizieht. Der Finanzplan wird vom Landtag diskutiert und zur Kenntnis genommen, jedoch nicht genehmigt oder bewilligt, so dass ihm keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt. Relativ selten wird auch ausgesprochen, dass es sich grösstenteils um Einnahmen handelt, die auf keine unmittelbare liechtensteinische Wertschöpfung zurückgehen. Dem Finanzplan kommt überdies auch keine politische Verbindlichkeit, vielmehr eine rein technische oder instrumentelle Funktion zu, nämlich die abschätzbaren Ausgabenverpflichtungen und Einnahmeerwartungen zu umreissen.

Darüber hinaus sind beispielsweise für Hoch- und Tiefbauten in der Regel mehrjährige Finanzierungen nötig, die die nachfolgenden Fiskaljahre determinieren und womöglich zu den Kreditrahmen sprengenden Kostenüberschreitungen führen, die dann zum Gegenstand nichtöffentlicher Landtagssitzungen werden. Es wäre daher sicherlich empfehlenswert, auch die Folgekosten strukturiert und umfänglich zu erfassen. Problematisch ist des weiteren, dass gebundene und neue Ausgaben im Finanzbeschluss zum Strassenbauprogramm zusammengefasst werden, die Schaffung zusätzlicher Beamtenstellen oft im nachhinein zu genehmigen ist (und auch nicht dem Referendum unterliegt) sowie die Prioritätensetzung und Selektion ausserhalb des Parlaments stattfindet. Hinzu kommt, dass das Land kaum Einflussmöglichkeiten auf die Ausgabenverpflichtungen hat, die zum Beispiel aus dem Postvertrag und dem Zollvertrag mit der Schweiz entstehen.

Im Regelfall stimmt der Landtag dem Voranschlag der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung, dem Finanzgesetz und seiner Dringlicherklärung in der Schlussabstimmung einstimmig zu. Allerdings ist hier in jüngster Zeit eine gewisse Trendwende zu beobachten, insofern in der auch aus anderen Gründen denkwürdigen Landtagssitzung vom 21. Dezember 1988 die Minderheitsfraktion der FBP das Gesamtbudget ablehnte und einen Voranschlag forderte, der ohne den Einsatz von Reserven ausgeglichen sei, was 1989 seitens der FBP aus Anlass der vorgezogenen Neuwahlen zu einem indes nicht wesentlich greifenden Wahlkampfthema gemacht wurde.

Im Blick auf die jeweilige Minderheitspartei und "Ko-Opposition" ist eine gewisse Kontinuität erkennbar, insofern bereits 1957, 1974 und 1975 Teilenthaltungen erfolgten, was sich 1990 wiederholen sollte, ein "Budget-Notstand" jedoch bislang noch nicht eintrat, worauf die liechtensteinische Rechtsordnung im übrigen vollständig unvorbereitet wäre.

Im Dezember 1989 zeigte sich die FBP dann in der "Haushaltsdebatte" vom Finanzgebaren der Regierung im grossen und ganzen überzeugt und stimmte geschlossen zu. Allerdings stellte der Abgeordnete Ernst Walch im Zusammenhang mit der Bewilligung von Nachtragskrediten fest, dass es zwar eine lang geübte Praxis sei, dass entsprechende Finanz-

[72] Gleichwohl die Finanzkontrolle qua Gerold Matt überzeugend ausgeführt wird, ist die Vermengung von Finanzkontrolle und Finanzverwaltung prinzipiell zu beanstanden. Vollzug und prozessunabhängige Kontrolle sind zu trennen, um keine faktische Mitverantwortung zu erzeugen und damit die Unabhängigkeit zu gefährden oder zu beenden, zumal das Kontrollorgan weder die Pflicht noch das Recht hat, die Prüfungsergebnisse von sich aus dem Landtag oder einer seiner Kommissionen zur Kenntnis zu bringen.

beschlüsse als dringlich erklärt werden und damit dem Referendum entzogen seien; er sehe darin allerdings eine gravierende Beschneidung demokratischer Volksrechte, so dass jeweils eine detaillierte Begründung der Dringlichkeit eines jeden Nachtragskredites vonnöten sei.

Gesamthaft ist die Budgetierungspflicht verschiedener Ausgabenpositionen höchst diffus und wird bei fehlender Rechtsgrundlage pragmatisch gelöst. Es ist jedoch prinzipiell festzuhalten, dass das Budget hinsichtlich seiner Rechtsnatur in bezug auf das Legalitätsprinzip *defizient* ist.[71] Des weiteren haben die Budgetakten einen Umfang erreicht, der von Milizabgeordneten kaum zu bewältigen ist, auch sind für den Voranschlag und die Nachtragskredite keine besonderen Beschlussverfahren festgelegt und gelangen die Nachtragskredite erst nach der Geldausgabe in den Landtag, so dass die parlamentarische Entscheidungsfreiheit minimiert ist, zumal jeweils eine Abstimmung zum *Gesamtpaket* erfolgt.

Der liechtensteinische Landtag behandelt die Landesrechnung zusammen mit dem Rechenschaftsbericht unter einem Traktandum,[72] was zu entflechten wäre. Auch verliert sich die Plenardiskussion häufig in Details und wird relativ selten zu einer Grundsatzdebatte genutzt. Darüber hinaus sollte die Regierung bei dieser Gelegenheit dazu verpflichtet werden, "im Rechenschaftsbericht über den Stand der offenen Motionen, Postulate und eventuell auch Interpellationen zu referieren. Damit würden auch allfällige Unklarheiten über die Kontinuität oder Diskontinuität parlamentarischer Anträge über die Legislaturgrenzen hinweg geklärt."[73]

Auch die *Geschäftsprüfungskommission* und die *Finanzprüfungskommission* als unselbständige Hilfsorgane des Landtages agieren aufgrund der fortgeschriebenen bzw. in ihnen reproduzierten Mehrheitsverhältnisse in demokratie- und legitimationstheoretischer Hinsicht unzureichend, zumal sie nichtöffentlich tagen. Sie sind den administrativen Informationsvorgaben verhaftet, haben kein Zeugeneinvernahmerecht, können Privatpersonen nicht zur Auskunftserteilung verpflichten, besitzen keine besondere Infrastruktur, erfüllen bestenfalls "Frühwarneffekte", haben kein Recht auf Minderheitsberichterstattung, sind von ihrer Sitzungsdauer her kurzfristig angelegt und unkoordiniert, werden kaum zur Kenntnis genommen und agieren gleichsam im politisch luftleeren Raum. Sie beraten vorlagengebunden, ihre Aktivitäten degenerieren zusehends zu akklamatorischen Pflichtübungen, und von ihnen ist eine Entscheidungshilfe oder sind grundsätzliche Anstösse in der politischen Praxis kaum mehr zu erwarten.

Die Regierung kündigte inzwischen eine Revision des Finanzhaushaltsgesetzes an, so die Umstellung auf das System der Direktabschreibung vom Buchwert des Verwaltungsvermögens, die Neufassung des Verwaltungsvermögens, die Neufassung der Mindestabschreibungssätze, den Ausbau der Finanzstatistik sowie eine klare Umschreibung der Begriffe für neue und gebundene Ausgaben zur Wahrung des verfassungsmässig gewährleisteten Finanzreferendums.

Wie aber steht es mit den weiteren Kontrollformen des Parlaments? Neben der informalen Kontrolle, der Finanzaufsicht sowie der Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sind die *Kontrollinstrumente* der Petitionseinbringung, der Anfrage, der Interpellation, des Postulats, des Amtsenthebungsantrages, des Disziplinarverfahrens, der Ministeranklage sowie der Einsetzung von ständigen Kommissionen sowie parlamentarischer Untersuchungsausschüsse jetzt noch etwas eingehender darzustellen und zu untersuchen.

---

[71] Allgäuer 1989, S. 237 ff.
[72] Ebd., S. 250 ff.
[73] Ebd., S. 263.

Petition

Petitionen[74] (Art. 42 der Verfassung, § 39 der Geschäftsordnung) sind Begehren, Bittschriften, Vorschläge, Kritiken oder Beschwerden (hier nicht i.S. eines Rechtsmittels) an Träger öffentlicher Funktionen. Adressat ist der Landtag (bzw. Landesausschuss), allerdings müssen die Eingaben durch Petition nach der Geschäftsordnung von einem Mitglied des Landtages vorgebracht oder überreicht werden. Insbesondere einer Kollektivpetition mit hoher Unterschriftenzahl[75] kann ein politisch-offensiver Charakter zukommen. Nach bisheriger liechtensteinischer Parlamentspraxis musste ein Abgeordneter sich mit dem Inhalt des Petitionstextes identifizieren, damit eine Behandlung im Plenum erfolgen kann. 1985 gelangte eine Petition in bezug auf eine liberalere Regelung des Schwangerschaftsabbruches insoweit nicht auf die Tagesordnung, während eine Petition zur Verschärfung der Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch, zu der zwei Abgeordnete standen, vom Landtag behandelt wurde. Eine Petition zum Theater am Kirchplatz in Schaan aus dem Jahre 1987, die ein VU-Abgeordneter aus dem Unterland, Günther Wohlwend, initiiert und vertreten hat, auch um sich zu profilieren, führte in der weiteren Entwicklung zum ersten Kulturbericht der Regierung. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft auch Petitionen behandelt werden, die von einem Mitglied des Landtages, der seit 1989 zudem mehr Sitze aufweist, eingebracht werden, ohne dass dieser voll und ganz mit dem Inhalt einverstanden sein muss. Noch sinnvoller wäre allerdings die Einrichtung einer ständigen *Petitionskommission.*[76]

Anfrage

Nach § 38 der Geschäftsordnung für den Landtag können dessen Mitglieder bei einer Sitzung kurze mündliche Anfragen[77] an die Regierung richten. Das zuständige Regierungsmitglied ist verpflichtet, in derselben Sitzung die Anfragen mündlich zu beantworten oder aber die Gründe für eine Verschiebung oder Ablehnung der Antwort bekanntzugeben. In beiden Fraktionen der im liechtensteinischen Parlament vertretenen Parteien[78] werden die Anfragen in den Fraktionssitzungen vorbesprochen. Es kommt auch vor, dass die Regierungsmitglieder in der Fraktionssitzung um bestimmte Fragen ansuchen bzw. bei sie betreffenden Anfragen Formulierungshilfen leisten. Die Anfragen werden am Ende der Vormittagssitzung des Landtages vorgebracht und protokolliert. Die meisten Anfragen werden im Regelfall in der gleichen Landtagssitzung beantwortet, gelegentlich werden ausführlichere Auskünfte zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt, die bei komplexen Sachverhalten auch schriftlich erfolgen.

Nach einem Beschluss des Landtages sollten mündliche Anfragen in der Regel so gestaltet werden, dass sie von der Regierung auf einer Schreibmaschinenseite beantwortet werden können. Konsequenterweise müssten längere Antworten zur Verbesserung zurückgewiesen werden. Die Möglichkeit einer Replik, einer Befriedigterklärung, einer Zusatzfrage seitens der Abgeordneten oder einer Diskussion ist nicht vorgesehen, zumal der kleinen Anfrage als einem schnellen und einfachen Verfahren gewichtigere parlamentarische Kontrollinstrumente folgen können. Vielleicht sollten zukünftig auch einmal "grosse" Anfragen zugelassen werden, die schriftlich eingereicht und innerhalb Monatsfrist ebenfalls schriftlich erledigt sowie in geeigneter Weise veröffentlicht werden.[79]

---

[74] Siehe Allgäuer 1989, S. 123 ff.

[75] Anfang 1993 wurde bei der Regierung mit der hohen Zahl von 4326 Unterschriften eine Petition eingereicht, die international und national Massnahmen gegen die Verbrechen an Menschlichkeit und Frauenwürde im ehemaligen Jugoslawien forderte. Als nationale Massnahme wurde anbegehrt, dass weitere Flüchtlinge, insbesondere Frauen und Kinder, in Liechtenstein aufgenommen werden.

[76] Allgäuer 1989, S. 128.

[77] Siehe ebd., S. 129 ff.

[78] Seit 1993 ist auch die Freie Liste im Landtag mit zwei Sitzen vertreten.

[79] Allgäuer 1989, S. 148.

Interpellation

Nach Art. 63 Abs. 4 der Verfassung ist der Regierungsvertreter verpflichtet, Interpellationen[80] der Abgeordneten zu beantworten. Die Geschäftsordnung des Landtages regelt die Einzelheiten in den §§ 34–37. Hiernach ist jedes Mitglied befugt, von der Regierung über jeden Gegenstand der gesamten Landesverwaltung durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Dieser hat dem Landtag und der Regierung den vollen Text umgehend zuzustellen und die Interpellation auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Interpellant kann im Landtag die Eingabe mündlich begründen, jedoch findet keine Diskussion oder Abstimmung statt. Nach Beantwortung der Interpellation durch die Regierung kann der Interpellant erklären, ob er von der Auskunft befriedigt ist oder nicht, wobei eine Diskussion nur aufgrund eines entsprechenden Landtagsbeschlusses möglich ist. Interpellationen können ferner nur während der Sitzungsperiode eingereicht werden.

Die Interpellation wird also auf der Tagesordnung traktandiert, und es sind auch Stellungnahmen möglich. Interpellationen dienen insofern zu einem grossen Teil der Profilierung oder Publizität von Abgeordneten und können gleichsam als "Fensterreden" eingeschätzt werden. Die Interpellationen werden ausnahmslos in der Fraktion vorbesprochen und ebenso sind auch hier "bestellte" Interpellationen nicht unüblich. Das Instrument der Interpellation ist vorwiegend eine "Waffe der Opposition". Es gibt aber auch gemeinsame Interpellationen, so vom 13. Dezember 1985 betreffend den "verheerenden Waldbrand bei Balzers" sowie eine überparteiliche Interpellation vom 19. Januar 1987 betreffend die liechtensteinische Aussenpolitik (nach dem Vortrag des Erbprinzen am 11. Januar 1987 in Feldkirch).

Den Interpellationen werden in der Regel schon bei der Einreichung schriftliche Begründungen beigefügt. Eine Dringlicherklärung ist nicht möglich, aber unter Umständen in der praktischen Handhabung opportun. So lag die Antwort zur erwähnten Interpellation hinsichtlich des Waldbrandes bei Balzers bereits nicht einmal eine Woche später, nämlich am 19. Dezember 1985 vor. Ein Antrag auf Diskussion nach Stellungnahme der Interpellanten findet in aller Regel auch die Landtagsmehrheit, zumal eigentlich alle Abgeordneten in der Interpellation ein positives Kontrollmittel sehen.

Postulat

Das Postulat[81] ist (wie die Motion, Interpellation und Anfrage) in der Verfassung nicht erwähnt, sondern ausschliesslich in der Geschäftsordnung des Landtages geregelt (§§ 32, 33). Postulate sind selbständige Anträge, welche die Regierung zur Prüfung eines bestimmten Gegenstandes bzw. eines bestimmten Vorgehens oder Verhaltens einladen. Das von mindestens einem Abgeordneten unterzeichnete Postulat ist während der Sitzungsperiode dem Präsidenten schriftlich einzureichen, muss mit der Formel versehen sein "der Landtag wolle beschliessen" und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Landtag zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Der Präsident hat den Abgeordneten den vollen Text sogleich zuzustellen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Das Postulat ist zunächst einmal ein Antrag an den Gesamtrat; denn erst durch den Überweisungsbeschluss mit einfacher Mehrheit wird das Postulat zur Aufforderung an die Regierung. Jedoch ist eine Berichterstattungspflicht der Regierung im Unterschied zur Schweiz in Liechtenstein nicht ausdrücklich festgeschrieben. In der Praxis erweist sich das Postulat vor allem als Kontrollinstrument der Fraktionen. In der Regel werden alle Postulate überwiesen.

---

[80] Siehe ebd., S. 148 ff.
[81] Siehe ebd., S. 161 ff.

Lediglich hinsichtlich eines FBP-Postulats zur Herabsetzung der Sperrfrist von 50 Jahren für die Aktenbestände des Landesarchives kam es 1985 zu keiner Überweisung, da die VU-Fraktion geschlossen dagegenstimmte.

Die Postulanten können ihr Postulat vor dem Überweisungsbeschluss zurückziehen. Die Beantwortung eines Postulates benötigt in Liechtenstein durchschnittlich anderthalb Jahre. Es gibt aber auch Postulate, die über fünf Jahre "Abklärungszeit" aufweisen. Gleichwohl zeigt sich das Postulat als ein wirksames parlamentarisches Instrument, insofern auf viele Postulate hin früher oder später eine Gesetzesänderung im intendierten Sinne erfolgt. Über die ausstehenden Postulatsbeantwortungen führt nur die Regierung, nicht aber der Landtag selber eine Kontrolle. Überwiesene Postulate könnten in Vergessenheit geraten, sollten die Postulanten zwischenzeitlich aus dem Landtag ausgeschieden sein. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Regierung im Rechenschaftsbericht über die Postulate berichtet und bei einer Hängigkeit ab drei Jahren Bericht über die Verzögerung und das weitere Vorgehen erstattet.[82]

Amtsenthebungsantrag

Der Amtsenthebungsantrag[83] ist in Art. 80 der Verfassung geregelt: "Wenn ein Mitglied der Regierung durch seine Amtsführung das Vertrauen des Landtages verliert, so kann dieser, unbeschadet seines Rechts auf Erhebung der Anklage vor dem Staatsgerichtshof, beim Landesfürsten die Amtsenthebung des betreffenden Regierungsmitgliedes beantragen."

Dieser Verfassungsartikel differenziert den Vertrauensverlust und den Antrag auf Amtsenthebung in eigentümlicher Weise, insofern mit der "kann"-Formulierung auf das eine das andere nicht zwangsläufig folgen muss,[84] ferner liegt der Entscheid über die Sanktion beim Fürsten. In der Konsequenz des Art. 80 der Verfassung, der von der historischen Genese her Übergriffe seitens des Regierungschefs hindern wollte, müsste es liegen, dass auch der Gesamtregierung das Misstrauen ausgesprochen und ihre Entlassung gefordert werden kann. Da nach dem liechtensteinischen Staatsaufbau die Regierung auch für Handlungen des Fürsten verantwortlich ist, unterliegt auch dessen Tätigkeit indirekt der Bewertung durch den Landtag, während die Ministeranklage gemäss Art. 62g der Verfassung nur bei Rechtsverletzungen gegeben ist.

Der Monarch ist im Falle eines zustandegekommenen Misstrauensvotums zur Entlassung nicht verpflichtet, jedoch ist eine Belassung im Regierungsamt durch den Fürsten politisch-praktisch kaum vorstellbar. Historische Vorkommnisse (Misstrauensvotum und Rücktritt des Landesverwesers v. Imhof 1918, abgelehnter Misstrauensantrag gegen Regierungschef Hoop wegen des Vorgehens in der Spitzelaffäre v. Vogelsang 1937) lassen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wenig Raum für heutige Evaluationen. Seitdem ist ohnedies kein Misstrauensantrag gestellt worden; es kommt ihm offensichtlich keine grosse praktische Bedeutung mehr zu, insbesondere wenn man an die Allparteienregierung von 1938–1993 und die vielfältigen Konkordanzmechanismen denkt. Eine stärkere Parteienzersplitterung und eine stark gelockerte Fraktionsdisziplin, die zusammen die Sperrminorität von neun Abgeordneten aufheben könnten, könnten allenfalls den Amtsenthebungsantrag reaktivieren.[85] Er könnte indes wirksam werden, wenn die eigene parteiliche Fraktion den Antrag stellt und hierbei die Unterstützung der Opposition findet, wovon auszugehen ist.

---

[82] Ebd., S. 175.
[83] Siehe ebd., S. 275 ff.
[84] Marxer 1924, S. 77.
[85] Allgäuer 1989, S. 287.

Disziplinarverfahren

Ein Disziplinarverfahren[86] gegen Mitglieder der Regierung nach Art. 104 Abs. 1 der Verfassung (sowie des Staatsgerichtshofgesetzes, Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Regierung und nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes) ist gegenüber der Ministeranklage das zweifellos schwächere Instrument, das eher ein Untersuchungsmittel und rechtlich folgenlos ist. Das einzige historische Fallbeispiel im Zusammenhang mit der Betrugsaffäre um die Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein im Jahre 1928 gibt wenig her, insofern der damalige Regierungsrat Peter Büchel (FBP) in der Regierung von Gustav Schädler nach der Sitzung des Landtages vom 21. Februar 1931 – der Landtag bestand zu diesem Zeitpunkt nur aus Abgeordneten der Bürgerpartei –, in welcher das Parlament beschloss, von einer Ministeranklage abzusehen, von sich aus am 6. März 1931 einen Antrag auf Durchführung des Disziplinarverfahrens beim Staatsgerichtshof stellte, der diesen Antrag abwies, da Büchel hierzu nicht legitimiert sei. Eine an den Landesfürsten, die Regierung und den Landtag gerichtete, von über 800 Personen unterfertigte Petition aus Kreisen der Volkspartei gegen den Regierungsrat und Abgeordneten Büchel wurde vom Landtag zurückgewiesen. Auf Ersuchen Büchels fasste der Landtag dann den Beschluss, den Staatsgerichtshof mit einer Disziplinaruntersuchung zu beauftragen. Gleichzeitig beschloss der Landtag, dass Büchel während dieser Untersuchung weiterhin amtieren solle. In seinem Bericht vom 16. Januar 1932 an den Landtag stellte der Staatsgerichtshof eine Verjährung fest und verneinte auch sachlich ein pflichtwidriges Verhalten.[87]

Ministeranklage

Die Verfassung nennt in Art. 62 lit. g als eine der Kompetenzen des Landtages "die Erhebung der Anklage gegen Mitglieder der Regierung wegen Verletzung der Verfassung oder sonstiger Gesetze vor dem Staatsgerichtshof." Das Staatsgerichtshofgesetz regelt dieses Verfahren in den Art. 44–52, wobei im Unterschied zum Disziplinarverfahren die Ministeranklage[88] nur zulässig ist, wenn diese Verletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist. Während für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens die einfache Mehrheit genügt, ist bei der Ministeranklage ein Beschluss des Landtages vonnöten, dem mindestens zwei Drittel aller Abgeordneten (heute also 17) zugestimmt haben. Da im Staatsgerichtshofgesetz nur "vom Angeklagten" im Singular die Rede ist, kann hiervon nicht die Regierung als Kollegium betroffen sein. Es geht nach liechtensteinischem Recht um ein individuell zurechenbares Urteil wegen qualifizierter schuldhafter Rechtsverletzung. Das Impeachmentverfahren der Staatsanklage wird durch Amtsniederlegung oder Dienstsuspendierung des Beschuldigten nicht aufgehoben und wird auch nicht bei beschlossener Anklage durch den Ablauf der Sitzungsperiode des Landtages unterbrochen. Der Landesfürst kann sein Recht der Begnadigung oder Strafmilderung zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Mitglieds der Regierung auch nur auf Antrag des Landtages ausüben. Er kann aber von der Abolition Gebrauch machen, was indes eine ernste Staatskrise heraufbeschwören würde.

Die historischen Anwendungsfälle (Ministeranklage gegen Regierungschef (1922–1928) Gustav Schädler 1931, vom Landtag (nur aus Abgeordneten der Bürgerpartei bestehend) einstimmig beschlossen, wegen Pflichtverletzungen und Unterlassungen in der Sparkassenaffäre; Ministeranklage gegen Regierungschef-Stellvertreter Alois Vogt 1946 aufgrund seiner nationalsozialistischen Vergangenheit, die durch schweizerische und alliierte Dokumente offenkundig wurde) führten zum Ergebnis, dass im Falle Schädler nach dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 14. Dezember 1931 die Verletzungen nicht in grob fahrlässiger Weise

[86] Siehe ebd., S. 287 ff.
[87] Ebd., S. 292 ff.
[88] Siehe ebd., S. 295 ff.

erfolgten und schon wegen Verjährung nicht mehr unter Anklage gestellt werden konnten, während beim Fall Vogt die Zweidrittelsmehrheit nicht erreicht werden konnte. Die Kontroverse über die Berichterstattung aus der entsprechenden Landtagssitzung vom 6. September 1946 führte am 17. September 1946 zu einer Resolution der Vaterländischen Union, worin sie die Weiterführung der Koalition infrage stellte und ihre aktive Mitarbeit einstellte. Die Landtagsparteien einigten sich bald darauf auf Wunsch des Landesfürsten wieder. Insgesamt muss das Ministeranklageverfahren als ein schwer anwendbares Instrument eingestuft werden. In Liechtenstein hat es kaum "Chancen, jemals zu neuem Leben zu erwachen: Nur mit viel Vorstellungsvermögen kann man sich eine Ausnahmesituation denken, in welcher das Parlament ein Urteil des Staatsgerichtshofes einem Misstrauensvotum vorziehen und zur Anklage greifen würde."[89] Dessen ungeachtet erscheint eine Ausdehnung der Verjährungsfrist von drei auf beispielsweise zehn Jahre als durchaus angebracht.[90]

Kontrolle der Aussenpolitik

Hinsichtlich der Kontrolle der Aussenpolitik[91] gehen die Einflussmöglichkeiten des Landtages über Art. 8 der Verfassung hinaus. Abs. 2 dieses Verfassungsartikels lautet: "Staatsverträge, durch die Staatsgebiet abgetreten oder Staatseigentum veräussert, über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale verfügt, eine neue Last auf das Fürstentum oder seine Angehörigen übernommen oder eine Verpflichtung, durch die den Rechten der Landesangehörigen Eintrag getan würde, eingegangen werden soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages." Darüber hinaus kann die Volksvertretung die auswärtige Tätigkeit der Regierung über aussenpolitisch relevante Gesetzgebungsakte, die Budget- und Finanzhoheit, Stellenbewilligung und die allgemeinen Kontrollinstrumente (Fragerechte, Rechenschaftsbericht) beeinflussen und im Rahmen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sogar eine gewisse aussenpolitische Eigendynamik entwickeln.[92]

Allerdings kann der Landtag auch durch Regierungs- und Verwaltungsabkommen, die seiner Zustimmung nicht bedürfen, umgangen werden. Demgegenüber ist der Landtag jedoch durch die *Aussenpolitische Kommission* zu einer vorgängigen und mitschreitenden Kontrolle in der Lage, ferner kann im nichtöffentlichen Landtag ein freier Meinungsaustausch mit der Regierung geführt werden.[93] Ein fakultatives Staatsvertragsreferendum wurde in Liechtenstein im Jahre 1992 eingeführt. Es ist allerdings unzulässig, einen völkerrechtlichen Vertrag in einen politischen und einen Finanzbeschluss aufzuteilen, gegen den das Finanzreferendum möglich wäre.[94]

Die Verweigerung der Zustimmung zu einem Staatsvertrag durch den Landtag würde den Fürsten (Art. 8 Abs. 1 der Verfassung: "Der Landesfürst vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten") desavouieren und dem Vertrag unbeschadet seiner völkerrechtlichen Gültigkeit die innerstaatliche Gültigkeit versagen. In der Praxis wird daher die Zustimmung des Landtages vorab eingeholt, so zum Beispiel in der Frage des UNO-Beitritts.[95]

Wegen der interfraktionellen und -parteilichen Vereinbarungen hinsichtlich einer *gemeinsamen Aussenpolitik* fallen im öffentlichen Landtag selten kritische Voten. Allfällige Kritik erfolgt in der Vertraulichkeit des nichtöffentlichen Landtags, in der Aussenpolitischen Kommission sowie in den Fraktionssitzungen. Andererseits wird das mangelnde Interesse der

[89] Ebd., S. 302 f.
[90] Ebd., S. 303.
[91] Siehe ebd., S. 263 ff.
[92] Ebd., S. 263 f.
[93] Ebd., S. 267.
[94] Ebd., S. 268.
[95] Allgäuer 1989, S. 270.

Bevölkerung an aussenpolitischen Themen beklagt. Es bestehen insofern Zielantinomien, die von den Handlungseliten jeweils bewältigt werden müssen; denn: "Eine diskrete, nach aussen einheitliche Aussenpolitik mit nichtöffentlicher Entscheidungsfindung ist wenig geeignet, ein Mitdenken des Volkes anzuregen. Und eine öffentliche Meinungsbildung im Landtag kann nicht diskret und einheitlich sein. Beide Teilziele haben ihre Berechtigung. ... Die Träger der auswärtigen Gewalt haben nach einem gangbaren Mittelweg zu suchen."[96]

Die seit 1970 bestehende *Aussenpolitische Kommission*, die zur Nichtöffentlichkeit schon kleinstaatentheoretisch, nämlich in bezug auf die nötige Anpassungsflexibilität nach aussen, geradezu verpflichtet oder darauf angewiesen ist, ist von den ständigen Landtagskommissionen zweifelsohne die wirkungsvollste, allerdings nicht unter parlamentarischen Kontrollgesichtspunkten, sondern in bezug auf die Vereinnahmungsaspekte als Parlamentsersatz und Sondierungsinstrument.[97] Sie führt ein Eigenleben ohne selbstantreibende Dynamik, insofern sie dem geradezu hermetisch abgeschlossen agierenden Zirkel und Elitekartell sachnotwendig und personal überlappend durchaus angehört. Auch wird das Parlament nur partiell über die Kommissionsarbeit informiert, was offensichtlich auch für die Debatten im nichtöffentlichen Landtag gilt. Auf die weiteren ständigen Kommissionen, nämlich die Geschäftsprüfungskommission[98] und die Finanzkommission[99], als Hilfsorgane des Landtags sind wir weiter oben bereits eingegangen.

Parlamentarische Untersuchungskommission

Die verfassungsrechtliche Basis einer parlamentarischen Untersuchungskommission stellt heute Art. 63bis der Verfassung dar, der im Dezember 1989 (LGBl. 1989, Nr. 64) mit der Zielsetzung eines *Minderheitenkontrollrechts* aufgrund einer erfolgreichen Volksinitiative der FBP in die Verfassung aufgenommen wurde: "Der Landtag hat das Recht, Überprüfungskommissionen zu bestellen. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten es beantragt." Derart weitgehende Kontrollrechte mit dem sehr niedrigen ¼-Quorum war bislang nur in der Bundesrepublik Deutschland in Gebrauch.[100]

Bevor der Landtag mit Mehrheitsbeschluss eine Untersuchungskommission einsetzt, ist gem. Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle der Staatsverwaltung (LGBl. 1969, Nr. 32, VwKG) ein Bericht zum in Frage stehenden Fall einzuholen. Der Auftrag der Untersuchungskommission ist nach Art. 7 Abs. 2 des angezogenen Gesetzes im Einsetzungsbeschluss genau festzulegen. Die Untersuchungskommission bestimmt die für ihre Ermittlungen zweckmässigen verfahrensmässigen Vorkehrungen selber. Sie tagt nichtöffentlich, und ihre Mitglieder wie die Hilfspersonen unterliegen gemäss Art. 13 VwKG der Geheimhaltungspflicht.[101] Ob diese Geheimhaltungspflicht bei den gegebenen kleinen Verhältnissen in Liechtenstein durchgängig gewährleistet werden kann, darf bezweifelt werden. So führte der Abgeordnete Peter Marxer 1969 im Landtag aus: "Und seien wir doch ehrlich: Was eine Parlamentskommission weiss, das weiss morgen das Volk in Liechtenstein. Es ist einfach nicht wahr, dass man eine Parlamentskommission an ein Stillschweigen binden kann ... Was gesprochen wird und was Parlamentskommissionen wissen, ist morgen oder übermorgen, spätestens, wenn es um ein grosses Geheimnis geht, in vier Tagen publik."[102]

---

96 Ebd., S. 275.
97 Ebd., S. 336.
98 Siehe ebd., S. 303 ff.
99 Siehe ebd., S. 322 ff.
100 Vgl. Schädler 1989.
101 Allgäuer 1989, S. 337 ff.
102 Zit. ebd., S. 339 (Landtagsprotokoll 1969 I, S. 25).

Die Kommission hat nach Abschluss der Untersuchung dem Landtag Bericht zu erstatten, und der Bericht ist auch der Regierung zur Kenntnis zu bringen. Die Untersuchungskommission entscheidet auch, ob ihr Bericht im öffentlichen oder nichtöffentlichen Landtag zu behandeln ist. Die parlamentarische Untersuchungskommission als Hilfsorgan des Landtages hat nur jene Kompetenzen, welche ihr das Parlament als ihr Kreationsorgan zugewiesen hat, jedoch sind diese relativ umfangreich. Sie kann die Herausgabe von Akten verlangen, Auskünfte einholen, Zeugen vernehmen, Sachverständige beiziehen und einen Augenschein vornehmen. Insbesondere kann sie die Herausgabe aller einschlägigen Akten der Staatsverwaltung verlangen, wobei sich die Regierung nicht auf das Amtsgeheimnis berufen kann. Mit Ausnahme des Fürsten ist jedermann zur Zeugnisablegung verpflichtet; die Kommission hat auch die Befugnis zur Eidesabnahme, wenn sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären lässt. Nach der liechtensteinischen Rechtsordnung geniessen die Zeugen vor der Untersuchungskommission keine strafrechtliche Immunität.[123]

Die Untersuchungskommission Lawena-Kraftwerk vom 30. Juli 1921[124] wurde noch während der Gültigkeit der konstitutionellen Verfassung von 1921 eingesetzt, obwohl weder die alte Verfassung noch die damalige Geschäftsordnung ein solches Instrument vorsahen. Die erste parlamentarische Untersuchungskommission seit Geltung der Verfassung von 1921 wurde im Dezember 1989 in Sachen Staatsgerichtshof eingesetzt.

Generell kann gesagt werden, dass es sich bei der Untersuchungskommission "um eine selbständige, unmittelbare, regierungsunabhängige und aus eigenem Antrieb erfolgende Ermittlungstätigkeit des Parlaments" handelt.[125] Der Untersuchungskommission stehen keinerlei durchsetzbare prozessuale Zwangsmittel zur Verfügung, und er kann auch keine Haus- oder Personendurchsuchung anordnen, keine Beschlagnahme durchführen und keine Herausgabepflicht erzwingen. Über das Erscheinen des Zeugen hinaus kann die Untersuchungskommission nichts erzwingen, da sie gehalten ist, nur die politische Verantwortlichkeit festzustellen. Andererseits sind Untersuchungsausschüsse parlamentarische Hilfsorgane mit hoheitlichen Befugnissen, insofern sie als Unterorgan für das Plenum Untersuchungsrechte ausüben, und das Plenum kann die Befugnisse (Ausübungskompetenz) auch nicht auf sich selbst übertragen. Eine Untersuchungskommission ist insofern kein "parlamentarisches Gericht", hat jedoch zumindest eine behördenähnliche Stellung. Die Untersuchungskompetenz ist grundsätzlich auf bereits abgeschlossene Vorgänge und Sachverhalte im Sinne einer ex-post-Kontrolle beschränkt, und sie darf nicht weiter reichen als der Kompetenzbereich des Parlaments (sog. Korrolartheorie). Vorrangige Aufgabe ist es, Tatsachen zu ermitteln, wobei als Untersuchungsgegenstand nur Angelegenheiten von öffentlichem Interesse in Betracht kommen. Die Untersuchungskommission hat im wesentlichen dem Gesamtplenum des Parlaments eine Entscheidungshilfe zu erarbeiten.[126]

Damit ist unser Überblick über die parlamentarischen *Kontrollinstrumente* komplett. Art, Umfang und Tempo der Behandlung und Bearbeitung der parlamentarischen Eingaben und Vorstösse, die erfreulicherweise seit 1989 auch quer durch die Fraktionen gehen,[127] sind seitens der Regierung höchst unterschiedlich. So beantwortete Regierungschef Hans Brunhart in der Landtagssitzung vom 24. Mai 1978 eine Anfrage mit lediglich einem Satz. Die

---

123 Allgäuer 1989, S. 340 ff.

124 Siehe ebd., S. 344 f.

125 Ebd., S. 338.

126 Siehe allgemein Bachmann/Schneider 1988, Damkowski 1987, Mayer 1989, Thaysen/Schüttemeyer 1988, zum Parlamentsrecht ferner Achterberg 1984 und Schneider/Zeh 1989 (Bundesrepublik Deutschland).

127 So beispielsweise die Interpellation vom 28.9.1989 betreffend Beurteilung der Entwicklung und des Standes des europäischen Integrationsprozesses, Umschreibung der liechtensteinischen Position und Absehbarkeit der künftigen Entwicklung, die von R. Walser, A. Schädler, H. Hassler, Dr. W. Oehry, P. Hilty, O. Kranz, W. Schädler, G. Vogt, G. Wohlwend – alle VU – sowie von den FBP-Abgeordneten Dr. A. Ospelt, E. Eigenmann, G. Schierscher, O. Hasler, Dr. E. Walch, Dr. D. Walch, M. Jehle und dem VU-Mandatar Dr.H.Matt nebst dem FBP-Abgeordneten H. Ritter unterfertigt und vom Parlament am 26. Oktober 1989 an die Regierung überwiesen wurde.

FBP-Interpellanten hinsichtlich dreier Eingaben zur Bodenpolitik, zum Wohnungsmarkt und zum Wohnbauförderungsgesetz vom März 1990 zeigten sich mit der Antwort noch im selben Jahr höchst unbefriedigt. Andererseits brauchte die Regierung sechs Jahre (1984–1990), um ein Postulat über Umweltschutz-Investitionen zu beantworten.

Hinsichtlich eines Postulats über die langfristige Ausrichtung der liechtensteinischen Politik, das von der VU-Fraktion im Sommer 1989 eingebracht wurde, befindet sich die Regierung, wie Regierungschef Brunhart im Oktober 1991 konzedierte, zeitlich im Rückstand. Auf der anderen Seite sind Regierung und Landtag auch sehr speditiv, wenn es um andere Fragen geht. So wurde die Parteienfinanzierung 1984 innerhalb weniger Monate durchgebracht,[108] noch schneller indessen die AHV-Teuerungszulage, die am 5. Dezember 1990 in drei Lesungen hintereinander erfolgte. Dem stehen erstaunliche Fehlleistungen gegenüber: Im Mai 1990 wurde die Regierungsvorlage über die Neufassung des Motorfahrzeugsteuergesetzes bereits zum zweiten Mal durch den Landtag, quer durch beide Fraktionen, zurückgewiesen. Ebenfalls nicht behandelt wurde die Gesetzesvorlage über einen Verpflichtungskredit hinsichtlich der Bewirtschaftung des Schlosswaldes durch das Land. Im Liechtensteiner Vaterland hatte u.a. Dr. G. Sele aus Vaduz in einem Leserbrief ausgeführt: "Halten Sie es für richtig, dass das Land Liechtenstein den Boden (bzw. Wald) einer natürlichen oder juristischen Person auf Landesrechnung bewirtschaften soll? Dass das Land Liechtenstein zusätzlich das Betriebsdefizit aus der Staatskasse begleichen soll? Oder soll die Fürst von Liechtenstein-Stiftung als Eigentümerin des Bodens vor dem Gesetz 'gleicher' sein als andere natürliche und juristische Personen? Sind Sie nicht auch der Ansicht, dass der Landtag der Regierungsvorlage Nr. 21/89 eine klare Absage erteilen soll?" Am 27. September 1989 erklärte Regierungschef Hans Brunhart im Landtag: "Namens der Regierung stelle ich den Antrag, den Traktandenpunkt Nr. 13, Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Übernahme der Bewirtschaftung des Schlosswaldes durch das Land, von der Traktandenliste abzusetzen. Aufgrund neu aufgetauchter Gesichtspunkte erachtet die Regierung eine neuerliche Überprüfung der Angelegenheit als angezeigt."[109] Die Fürstliche Domäne Vaduz stellte hierzu durch Bernhard Ospelt ebenfalls in einem Leserbrief fest, dass die Idee einer Bewirtschaftung des Schlosswaldes vom Forstamt an die Domäne herangetragen wurde. Das Forstamt wolle Massnahmen einer naturgemässen Waldwirtschaft aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht erproben und die Ergebnisse sodann auf die liechtensteinische Forstwirtschaft übertragen: "So wird unsere Waldwirtschaft weiterhin nur allein auf ausländische Erkenntnisse abstellen können, was im Interesse der einheimischen Waldwirtschaft sicher schade ist. Die Domäne wird mit der Eigenbewirtschaftung des Schlosswaldes auch in Zukunft leben können". Dasselbe gilt umgekehrt sicherlich auch für das Land.

Parlamentsreform

Thomas Allgäuer hat in seiner einschlägigen Dissertation "Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein" aus dem Jahre 1989 über fünfzig konkrete Verbesserungsmöglichkeiten für den Landtag aufgezeigt. Bei der Diskussion zur *Parlamentsreform*[110], die sich im wesentlichen auf eine Revision der Geschäftsordnung (LGBl. 1989, Nr. 66), die im übrigen parlamentarisch wie ein Gesetz behandelt wurde, und die Einführung eines vollamtlichen Landtagssekretärs beschränkte, schlug die Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei aus Anlass der zweiten Lesung vor, die Ergebnisse dieser fundierten Untersuchung von einer allfälligen Landtagskommission sorgfältig prüfen zu lassen, um sie allenfalls

[108] Vgl. Allgäuer 1989, S. 85.
[109] Landtagsprotokoll, öff. Sitzung vom 27.9.1989, S. 575.
[110] Siehe insbesondere Landtagsprotokoll 1989, S. 86–164, 844–971.

zu berücksichtigen und dem Landtag insgesamt eine erweiterte Reformvorlage unterbreiten zu können. Dieser Vorschlag wurde seitens der Fraktion der Vaterländischen Union mit der von ihr gehaltenen Landtagsmehrheit zu Fall gebracht.

Der Landtagspräsident führte in diesem Zusammenhang aus, dass es sich bei der Parlamentsreform im allgemeinen um ein Dauerproblem handle:

"Und es ist notwendig, dass ein Parlament erkennt, dass bei derartigen Fragen pragmatisch vorgegangen wird und nicht nach einer bestimmten Theorie, die ein sog. Wissenschaftler oder was immer entwickelt. Diese Theorien und Vorschläge können sehr wertvoll sein, das ist gar nicht zu bestreiten, aber es geht m.E. nicht an, dass ein Parlament, bestehend aus Praktikern, sich von Theoretikern vorschreiben lassen will, wie der Vorgang im Landtag zu handhaben sei. Wir befinden uns in einem eminent praktischen Problemgebiet. Und erst wer einige Jahre im Landtag verbracht hat, ist überhaupt fähig zu beurteilen, was für uns richtig sei. In diesem Sinne hätte ich es begrüsst, wenn zwei oder drei Mitglieder der beiden Fraktionen, die schon früher im Landtag gewesen sind, zusammengesessen wären und die aufgeworfenen Fragen und Voten auch im Sinne der von Ihnen (FBP-Fraktionssprecher Alois Ospelt) zitierten Arbeit besprochen hätten und übereingekommen wären, was wünschbar und was machbar ist, mindestens zur Zeit. Denn es ist ein legitimer Anspruch zu sagen, wir möchten zunächst einmal abwarten, was diese starke Änderung in unserem Parlamentarismus, nämlich die Einführung des Sekretariates, mit sich bringen wird."[111]

Abgesehen davon, dass hier eine sehr einseitige Auffassung zum Verhältnis von Theorie und Praxis in den Sozialwissenschaften sowie eine pejorative Beurteilung der neugewählten Mandatare vorliegt, sind zumindest zwei Interpretationen dieser erstaunlichen Aussage möglich. Entweder hat der Landtagspräsident die Dissertation Allgäuers nicht oder nur sehr flüchtig gelesen. Oder aber er hat sie sehr wohl gelesen und dabei feststellen müssen, dass seine langjährige Amtsführung (Dr. Karlheinz Ritter – sein Vater Dr. Alois Ritter war VU-Abgeordneter von 1945 bis 1958, Präsident des Landtages 1954/55 sowie 1956/57 und Landtagsvizepräsident von 1945 bis 1953, 1955/56 und 1957 – war von 1966 bis 1993 als Abgeordneter der Vaterländischen Union im Landtag – er hat damit den Abgeordneten Dr. Ernst Büchel (FBP) übertroffen, der dem Landtag von 1957 bis 1982 angehörte –; das Amt des Landtagspräsidenten hatte Karlheinz Ritter schon von 1970 bis 1974 (Vizepräsident 1974–1978) inne, von 1978 bis 1993 amtierte er ohne Unterlass als Präsident des Landtages) in vielen Passagen problematisiert und in zutreffender Weise kritisiert wurde.

Der Landtagspräsident, bei dessen Voten selten klar war, ob er sie nun als Abgeordneter oder aber als Landtagspräsident abgab, neigte hin und wieder dazu, sich als "Zuchtmeister" des Parlaments zu gerieren und diesem seine wertbesetzten Politikvorstellungen apodiktisch zu verschreiben. Den VU-Jungparlamentarier Patrick Hilty (mithin aus seiner eigenen Fraktion), der sich erdreistete, im Kontext der obligatorischen Unfallversicherung danach zu fragen, ob nicht auch nicht-eheliche Partner einen Anspruch auf eine Rente haben könnten (insofern es heute immer mehr Paare gebe, "die ohne gesetzliche Ehe zusammenleben und wenn ein solches Zusammenleben über mehrere Jahre hinweg dauert, 20 Jahre oder noch länger, finde ich, dass auch ein solcher Lebenspartner einen Anspruch auf eine Rente hätte"), beschied er so:

"Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären, Herr Abg. Hilty. Wir würden damit unsere Gesetzgebung missachten. In unserer Gesetzgebung wird die Ehe geschützt, wird die Familie geschützt und wir können es nicht dem Einzelnen überlassen, nach seinem Ermessen eheähnliche Verhältnisse zu haben. Das würde dann ab absurdum geführt werden, wenn man, wie in Holland (gemeint ist Dänemark, A.W.) das Zusammenleben männlicher oder weiblicher Personen und gar mit Familienbegründung noch respektieren würde. Wir wollen keine widernatürlichen Verhältnisse, das haben Sie auch nicht gemeint, auch nur entfernt in

[111] Landtagsprotokoll, öffentliche Sitzung vom 25.10.1989, S. 849.

unserer Gesetzgebung schützen. Unsere Auffassung ist diejenige einer christlichen Familie würde ich sagen. Diese Toleranz, die Sie da zum Ausdruck bringen wollen, in allen Ehren, aber ich glaube, wir können das in unsere Gesetzgebung nicht übernehmen. Das ist meine Auffassung, Sie können eine andere haben."[112] Damit war die Anregung erledigt, niemand widersprach oder befürwortete ein vielleicht etwas differenziertes Denken, der Abg. Schierscher von der "Ko-Opposition"hingegen liess es sich nicht nehmen, dem Präsidenten beizupflichten, dass er seine Ansicht unterstütze, was er ausdrücklich zu Protokoll geben möchte.

Auch hinsichtlich der Diskussion um die Baugesetz-Revision im Landtag am 7. Oktober 1991 nahm der Landtagspräsident in eigenwilliger Weise Stellung, wobei er sogar den VU-Regierungschef Brunhart attackierte.[113] In diesem Zusammenhang ist es beruhigend zu wissen, dass sich der VU-Abgeordnete Paul Kindle (seit 1993 Landtagsvizepräsident) gelegentlich der Revision der Geschäftsordnung des Landtages für ein "neutrales" Präsidium ausgesprochen hatte.

Besetzung des Landtagssekretärs

Dass nicht immer mit offenen Karten argumentiert wird, ist jedem Politiker und jedem Bürger geläufig. Aber dass man so auch bei der Besetzung des Landtagssekretärs verfahren musste, ist betrüblich. Entgegen liechtensteinischer Gepflogenheit wurde dieser – Wilfried Kindli aus Triesen – dann auch nicht einstimmig, sondern in einer Kampfabstimmung mit 13:12 Stimmen gewählt.

Die Kommission des Landtages zur Prüfung der Bewerbungen hatte zwei Kandidaten als gleichwertig und vollumfänglich geeignet herausgefiltert. Der nichtgewählte Kandidat – Markus Büchel, Ruggell – hatte den Vorzug einer juristischen Ausbildung und schnitt auch in der Prüfung hinsichtlich der Fremdsprachenkenntnisse am besten ab.[114] Er wurde von der FBP-Fraktion portiert. Der VU-Fraktionssprecher Reinhard Walser hielt dem in rabulistischer Weise entgegen, dass die Sprachtests ergeben hatten, "dass diese beiden Kandidaten mit Abstand die besten Resultate brachten. Herr Büchel um eine kleine Nuance besser als Herr Kindli, wobei die Beurteilung noch dazu führte, in meiner Interpretation (sic!), dass Herr Büchel vor allem im theoretischen Bereich, also im effektiven Kennen der Sprache, einen gewissen Vorteil hatte, Herr Kindli eher in der Praxis, er hat ja ein Jahr in Amerika gearbeitet und war viel im Ausland unterwegs, also da sind eher die praktischen, da eher die theoretischen Fähigkeiten. Aber sicher sind beide hochqualifiziert in den Sprachkenntnissen. ... Der Entscheid, der ist vielleicht subjektiv ..."[115] Es ist schon interessant zu sehen, wie hier "theoretische" gegen "praktische" Sprachkenntnisse gehalten und abgewogen werden, ohne dass auch nur mit einer Silbe angedeutet wird, worum es eigentlich ging (und was jedermann wusste): der qualifizierte Vorteil des Gewählten bestand vornehmlich darin, dass er über die richtige, nämlich die "rote" Parteifarbe verfügte.

Die Fragen der Rationalisierung der Parlamentsarbeit durch ein Landtagsbüro als Organ oder Gremium des Landtages und der Einbeziehung des Parlaments in die *politische Planung*, wie dies von der Fraktion der FBP mittels einer am 24. Mai 1989 eingereichten Motion betreffend die Schaffung einer gesetzlichen Regelung über die Organisation des Landtages und eines Geschäftsverkehrsgesetzes vorgesehen war – die Motion wurde von der VU abgelehnt, im "Liechtensteiner Vaterland" vom 24. Juni 1989 hiess es dazu in der Hauptschlagzeile auf der Titelseite: "Die Stärken des Landtages nicht abschwächen. VU lehnte FBP-

[112] Landtagsprotokoll, öff. Sitzung vom 26.10.1989, S. 1079.
[113] Liechtensteiner Vaterland vom 10.10.1991, S. 3.
[114] Markus Büchel wurde im Herbst 1992 zum Regierungschef-Kandidaten der Bürgerpartei für die Landtagswahlen 1993 gekürt. Er ist seit 1993 neuer liechtensteinischer Regierungschef.
[115] Landtagsprotokoll, öff. Sitzung vom 14.12.1989, S. 1668 f.

Motion ab, doch brachte sie ihren Willen zum Dialog klar zum Ausdruck" (!) –, sind im liechtensteinischen Parlament negativ beantwortet worden. Der Landtagspräsident und die Mehrheitsfraktion stellten sich auf den Standpunkt, dass angesichts der kleinen Verhältnisse zu strenge Formvorschriften kontraproduktiv seien in bezug auf die nötige Elastizität und Flexibilität, der Bereich der politischen Planung hingegen sei zuvörderst Angelegenheit der Exekutive – der Landtag bleibt somit im Schatten von Regierung und Landesverwaltung (s. das folgende Kapitel).

Insbesondere vermag die derzeitige Art der Festsetzung der Traktandenliste nicht zu überzeugen, insofern diese im wesentlichen von der Regierung festgelegt wird. Auch könnte man sich überlegen, ob die Amtsdauer des Landtagspräsidenten nicht zu limitieren wäre, die in Liechtenstein nach wie vor unbegrenzt ist.[116]

Nicht erörtern möchte ich die Frage, ob das politische System Liechtensteins als ein parlamentarisches zu qualifizieren ist, woran gezweifelt werden kann, insofern Liechtenstein zwei wichtige institutionelle Kriterien nicht erfüllt, die für parlamentarische Regierungssysteme kennzeichnend sind: Regierungschef und Minister stammen in der Regel aus dem Parlament, und die Regierung hat die Pflicht zu demissionieren, wenn die Parlamentsmehrheit ihr das Vertrauen entzieht.[117] Da wir die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein als "Mischverfassung" verstehen, entfallen derart puristische Fragen nach "reinen" Typusformen.

Inkompatibilität nicht geregelt

Was in Liechtenstein hingegen im Blick auf das Verhältnis von Regierung und Landtag noch immer fehlt, ist ein Gesetz über die Unvereinbarkeit. In Liechtenstein ist die Zugehörigkeit der Regierungsmitglieder zum Parlament weder verboten noch etwa vorgeschrieben. Die mithin fakultative Vereinbarkeit von Regierungs- und Landtagsmandat war von der Verfassungskommission angesichts der kleinen Verhältnisse des Landes und des damit verbundenen Mangels an geeigneten Personen durchaus gewollt.[118] Ernst Pappermann argumentierte in seiner 1967 erschienenen Dissertation über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein jedoch bereits dahingehend, dass sich inzwischen die Bevölkerung vergrössert habe, der Bildungsstand höher sei als zur Zeit der Verfassungsgründer und deshalb eine personelle Trennung dieser beiden Organe möglich sei; denn gerade in einem kleinen Parlament sei die Unvereinbarkeit als Instrument der personellen Gewaltenteilung im Interesse einer wirksameren Kontrolle und grösseren Objektivität sicherlich wünschbar.[119] Indes ist diese Problematik nicht mehr sonderlich brisant, da eine derartige Ämterkumulation immer seltener vorkommt. Zuletzt war dies 1970–1971 der Fall, als der Abgeordnete Cyrill Büchel, Gamprin, Regierungsrat war. 1980 legte Hilmar Ospelt sein Mandat als Landtagsabgeordneter aus politischen Erwägungen heraus nieder, um als Regierungschef-Stellvertreter tätig zu werden, obwohl rein juristisch keine Inkompatibilität besteht.[120]

Das Gesetz über die Unvereinbarkeit scheiterte in Liechtenstein im übrigen, weil keine Einigung darüber erzielt werden konnte, ob auch das Mandat des Gemeindevorstehers eine Unvereinbarkeit mit dem Landtagsmandat begründen soll (es war dies zuletzt beim Abgeordneten Günther Wohlwend der Fall, seit 1991 auch Gemeindevorsteher von Eschen, und es ist dies im 1993 konstituierten Landtag beim Abgeordneten Xaver Hoch gegeben, der Gemeindevorsteher von Triesen ist). Man war sich aber darin einig, dass Mitglieder der Regierung, der Gerichte, der Verwaltungsbeschwerdeinstanz sowie die Staatsbeamten und -angestellten nicht gleichzeitig Abgeordnete sein sollten. Von Allgäuer wird vor allem her-

116 Allgäuer 1989, S. 368 ff.
117 Siehe u.a.v. Beyme 1973, S. 41.
118 Vgl. Allgäuer 1989, S. 41 ff.
119 Pappermann 1967, S. 58 f.
120 Allgäuer 1989, S. 43.

vorgehoben, dass insbesondere die Vereinbarkeit mit dem Beamtenstatus die parlamentarische Kontrolle schwäche, da zum Beispiel ein Amtsleiter sich schon aus kollegialen Gründen davor hüten werde, ein Thema aufzugreifen, das einen anderen Amtsleiter betrifft.[121]

Weitere Problemaspekte

Wir kommen jetzt zu einigen weiteren Problemaspekten in bezug auf das liechtensteinische Parlament. Zwar gehört es wohl zu einer etwas naiven oder "altliberalen" Politikauffassung, das Parlament hinsichtlich seiner Zusammensetzung als ein "Spiegel- oder Abbild" der in der Bevölkerung gegebenen sozialen Gruppen zu imaginieren, dennoch können solche Betrachtungsweisen zumindest illustrativ sein: Abgesehen davon, dass drei Abgeordnete im 1989 gewählten liechtensteinischen Parlament bei der Firma Hilti in leitender Funktion lohnabhängig beschäftigt waren, ferner der Präsident des Arbeitnehmerverbandes seit längerem im Landtag sitzt (seit 1993 nicht mehr), jedoch seit 1989 kein Bauer mehr in der Volksvertretung präsent ist,[122] lassen sich für den Landtag ab 1989 die folgenden beruflichen Zuordnungen der Mandatare vornehmen: 4 Lehrer, 3 Juristen, 2 Amtsleiter, 2 Gemeindekassiere, 2 Versicherungsangestellte, 2 Gewerbetreibende, 2 Techniker, 2 Buchprüfer, 1 Geschäftsführerin, 1 Gewerkschafter, 1 Marketingleiter, 1 kaufmännischer Angestellter, 1 Chemiker und 1 Kinderarzt. Im 1993 bestellten Landtag, dem nur acht bisherige Mandatare angehören, sind folgende Berufe vertreten: 4 Rechtsanwälte, 4 Lehrer, 3 Bankangestellte, 2 Chemiker, 2 Ärzte, 2 Versicherungskaufleute, 1 Betriebsingenieur, 1 Betriebsökonom, 1 Ingenieur und Gemeindevorsteher, 1 Gemeindekassier, 1 Juristin, 1 Treuhänder und Wirtschaftsprüfer sowie 1 Archivar.[123] Die soziale Mischung kann als relativ ausgewogen betrachtet werden, wenngleich ein gewisser (für diese Positionen allerdings nicht ungewöhnlicher) Überhang an Akademikern im 1993 gewählten Landtag zu konstatieren ist.

Die Abgeordneten sind Milizparlamentarier, deren Diäten ziemlich gering sind (LGBl. 1987, Nr. 3). Das Sitzungsgeld beträgt 200 Franken für den ganzen, 140 Franken für den halben Tag, hinzu kommt eine Jahrespauschale von 5000 Franken (stellvertretende Abgeordnete 2500 Franken); der Landtagspräsident erhält eine Zulage von 10 000 Franken, der Landtagsvizepräsident 5000 Franken. Den Mitgliedern der Europaratsdelegation wird eine Jahrespauschale von 5000 Franken zuerkannt.

Natürlich kennt ein kleines Parlament wie das liechtensteinische nicht die spezifischen Probleme grösserer Volksvertretungen. So gibt es in Liechtenstein beispielsweise keine "Hinterbänkler", sondern jeder Abgeordnete ist zu intensiver Mitarbeit und Wortmeldung geradezu gezwungen, auch gibt es mangels Fernsehübertragungen keine "Medienstars" und "Fensterreden". Die besonderen, vor allem zeitlichen Probleme eines Abgeordneten in Liechtenstein kommen in dem Statement des 1989 neugewählten Abgeordneten und Gymnasiallehrers Georg Schierscher (FBP), der 1993 nicht wieder kandidierte, sehr anschaulich zum Ausdruck:

"Am letzten Landtag, ohne die Papiere abschätzen zu wollen, habe ich sie einmal auf die Waage gelegt und festgestellt, dass wir 4 kg Papier bekommen haben. Ich habe keine Zeit gehabt, die Seiten zusammenzuzählen, aber man käme sicher auf weit über 1000 Seiten. Das heisst, dass wir allein für das Lesen einige Leistung vollbringen müssen. Aber mit dem Lesen allein ist es nicht getan. Ich verstehe unter dem Verarbeiten der Traktanden, je nach Traktan-

121 Ebd., Anm. 25.

122 Jedoch ist der Präsident der 1991 gegründeten Vereinigung Bäuerlicher Organisationen, ein Rechtsanwalt, seit 1989 Mitglied des Landtages, seit 1993 Landtagspräsident.

123 Die 1993 gewählten Fraktionssprecher (die Freie Liste erreichte keine Fraktionsstärke), Guido Meier (FBP) und Peter Wolff (VU), sind beide forensische Juristen in Treuhandgesellschaften. Auch der Regierung Büchel gehören ausser Kurt Korner nur Juristen an (Markus Büchel, Mario Frick, Cornelia Gassner, Michael Ritter).

dum natürlich, ein Studium von Literatur. Ich verstehe darunter Gespräche mit Bürgern, dem sog. Mann von der Strasse. Ich verstehe darunter Gespräche mit Sachverständigen. Ich verstehe darunter auch Gespräche mit Fraktionskollegen und auch mit Kollegen aus der anderen Fraktion.

Darf ich noch ein persönliches Beispiel nennen, wie es mir beim letzten Landtag gegangen ist: Da durfte ich von der Schule aus in meinem hohen Alter noch zelten im Tessin. Ich war eine Woche weg und Sie begreifen, dass man in einem Sportlager unmöglich noch Landtagsunterlagen studieren kann. Mitgenommen habe ich das Paket. Es war aber im sog. Festzelt für mich unmöglich, mich damit zu beschäftigen. Als ich zurückgekommen bin, blieben mir noch zwei Tage und diese zwei Tage Studium sind schlicht und einfach zu kurz gewesen. Ich meine, dass der Respekt und vor allem die Verantwortung gegenüber den Traktanden es verlangen, dass wir die Frist (von drei auf vier Wochen. A.W.) erhöhen."[124]

Hingegen vermochte der ursprüngliche Maschinenschlosser und jetzige selbständige Unternehmer Günther Wohlwend (VU) hierin kein Problem zu erkennen:

"Ich bin schon vier (tatsächlich waren es über sieben, A.W.) Jahre im Landtag, ich muss auch alles durchackern und habe im Geschäft auch viel Zeitaufwand, aber trotzdem habe ich keine Mühe, die Unterlagen zu studieren und auch mit Bürgern zu diskutieren. Das geht also effektiv, wenn man die Zeit richtig einteilt. ... Ich z.B. studiere alle Unterlagen. Bei mir geht kein Gesetz durch, das ich nicht studiert habe."[125]

Der *parlamentarische Stil* im liechtensteinischen Landtag hat einen eigenen Reiz; denn die Abgeordneten sitzen wie in einer Schulklasse vor "ihrem" Landtagspräsidenten, der von den Mitgliedern der Regierung flankiert wird. Hinter dem Landtagspräsidenten hängen die Landesfahnen, in der Mitte hängt oder steht auf einem kleinen Podest ein Schwarzweiss-Foto des Landesfürsten. Der Landtagssekretär schliesst den Besuchereingang (mehr als zehn Zuhörer sind selten) bei nichtöffentlichen Landtagssitzungen und übergibt ansonsten den Abgeordneten auf Wunsch ein schnurloses Telefon für ihre erforderlichen Gespräche. Es gibt kein Rednerpult, keine Zwischenrufe, keinen Beifall oder verbale Entgleisungen. Der Umgang ist insgesamt wenig kontrovers, durchgängig gesittet und von Courtoisie geprägt. Die Redebeiträge werden in der Regel vom Blatt in "Schriftdeutsch" abgelesen (eine rühmliche Ausnahme waren zuletzt die Abgeordneten Noldi Frommelt und Günther Wohlwend), und zwar frontal im Stehen vom Abgeordnetenplatz aus, und dann dem Vertreter der Parteizeitung überreicht, damit man es am nächsten Tag nachlesen kann. Generell wird Einstimmigkeit angestrebt, und die Atmosphäre ist arbeitsam, aber dadurch auch todlangweilig, wenn man einmal den deutschen Bundestag bei wichtigen Plenardebatten oder das englische Unterhaus zum Vergleich heranzieht, was natürlich strenggenommen nicht statthaft ist.

Es wird dem teilnehmenden Beobachter im Landtag nicht besonders deutlich, dass hier der Ort der Kontrolle, der Initiative und der Mitverantwortung ist oder sein sollte. Die Parlamentarier entwickeln mit wenigen Ausnahmen keine grosse Ausstrahlungskraft, und es wird schon per Augenschein deutlich, dass das Parlament strukturell schwach ist. Die parlamentarische Kontrolle ist defizient, und die Regierung übernimmt die "Legiferierung des Parlaments".[126] Was hinsichtlich des Bundestages der Bundesrepublik Deutschland aus Anlass seines vierzigjährigen Bestehens von einer Abgeordneten kritisch ausgeführt wurde, kann cum grano salis noch mehr für das liechtensteinische Parlament Geltung beanspruchen: "Wir bieten ... schon ein merkwürdiges Bild, wie wir in der Postkutsche nach Informationen jagen, während der Kommunikations-Jetset von Regierung, Verwaltung, Medien und Verbänden über unsere Köpfe hinwegdonnert."[127]

---

124 Landtagsprotokoll, öff. Sitzung vom 25.10.1989, S. 901.
125 Ebd., S. 905.
126 Allgäuer 1989, S. 69.
127 Zit. nach Oberreuter 1990, S. 128. Der Ausspruch stammt von der SPD-Abgeordneten Skarpelis-Sperk.

Vielleicht ändert sich dies, wenn man sich in Liechtenstein doch noch zu einer umfassenden Parlamentsreform entschliesst und gleichzeitig eine Mandatsaufstockung auf vielleicht 50 Abgeordnete gelingt. Möglicherweise stimuliert auch das neue Parlamentsgebäude mit seinem zu erwartenden Fluidum die Debatten. Es ist aber mehr als zweifelhaft, ob das Projekt des neuen Landtagsgebäudes ("Projekt Polis") überhaupt realisiert werden kann, weil hiergegen wohl das Referendum erfolgreich ergriffen wird. Das gilt nicht nur in bezug auf diejenigen, die in Vaduz gerne nach dem an sich löblichen Motto agieren: "Ohne einen Schuss Abneigung gegen die, die Gewalt über uns haben, kann die Freiheit nicht bestehen", sondern auch für gestandene wertkonservative Politiker, die sich zum Entwurf bereits drastisch äussern: "Die Kloschüssel muss weg".

Das Projekt des unkonventionellen Tessiner Architekten Luigi Snozzi würde in Vaduz erstmals im Zentrum architektonisch eindrucksvoll moderne Akzente setzen. Snozzis Projekt für das Regierungsviertel insgesamt sieht eine Galerie als "Schlange" vor, welche "bestehende Gebäude umklammert, Geschichte aktualisiert und den Sockel, der das Schloss tragen sollte, in einer neuen Sprache weiterführt. ... Die Sonne wird springen und jede Stunde andere Schatten werfen."[128] Wenn man weiss, wie sonst neben Bankbauten und Trutzburgen für Treuhänder in Liechtenstein gebaut wird – "dieser Freizeit-Rustikalismus, hier ein Balken, dort ein Schnörkel, unreflektierte Zierate, die eine sog. 'Gemütlichkeit' erzeugen sollen, ... die optische Verschandelung der Landschaft durch unkultivierte Einfamilienhäuser, die, in Feldherren-Manier auf künstlichen Hügeln, ihre Charakterlosigkeit zur Schau stellen"[129] –, dann kann man den Abgeordneten ein Hohes Haus der geplanten Art nur innigst wünschen.[130]

---

128 Bündner Zeitung vom 24. Dezember 1987, zu Snozzi siehe Liechtensteiner Vaterland vom 21. September 1989, S. 5.

129 Wenaweser 1989.

130 Dagegen spricht, dass im November 1992 von 2655 (!) Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein Referendum gegen den Kreditbeschluss des Landtages zur Erstellung des Landtagsgebäudes und weiterer Bauten und Anlagen im Rahmen der Neugestaltung des Regierungsviertels eingereicht wurde. Die Regierung erklärte am 12. Dezember 1992 2650 Unterschriften als gültig, so dass das Referendumsbegehren zustandegekommen war. Eine Volksabstimmung wurde erst für den März 1993 angesetzt. In der Abstimmung vom 5./7. März 1993 wurde die Neugestaltung des Regierungsviertels mit nur 20,4 % Ja- und 79,6 % Nein-Stimmen deutlich verworfen. – Der FBP-Präsident Hansjörg Marxer stellte im Liechtensteiner Volksblatt vom 8.3.1993 fest: "Ich bin vom Ausgang der Abstimmung enttäuscht. Nach meinen Gesprächen mit vielen Bürgerinnen und Bürgern habe ich zwar eine mehrheitliche Ablehnung erwartet, doch niemals in diesem Ausmass. ... Wohl alle sind sich bewusst, dass der Landtag neue Räumlichkeiten braucht, denn es darf nicht sein, dass die Volksvertretung über viele Jahre hinweg in einem Provisorium untergebracht wird. Auch für die Musikschule bedeutet der parlamentarische Betrieb eine Belastung. Aus diesen Gründen, und weil die Volksvertretung über ein repräsentatives Haus verfügen sollte, wie das in einem demokratischen Staat üblich ist, müssen wir möglichst rasch nach neuen Lösungen suchen. ... Ebenso dringend erscheint mir eine neue Regelung für das Verfahren bei solchen grossen Bauvorhaben. Es darf nicht mehr vorkommen (wie schon beim Kunsthaus, A.W.), dass für ein Projekt soviel Geld ausgegeben wird für die Planung und die Vorarbeiten – und schlussendlich lehnen die Bürgerinnen und Bürger das Projekt ab. Ich rufe deshalb alle dazu auf, an diesem Prozess mitzuwirken, damit wir ein geändertes Verfahren finden, um die Volksmeinung schon früher zu erfahren." – In dieser Hinsicht könnte womöglich auch das Modell eines konstruktiven Referendums hilfreich sein, wie es der Politikwissenschaftler Claude Longchamp im März 1993 aus Anlass der wissenschaftlichen Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung vorstellte (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 23.3.1993). Das ***konstruktive Referendum*** eröffnet darüber hinaus einen Wettbewerb um die besseren Ideen und stärkt das demokratische Potential. Es verhindert Nullösungen, insofern sich die Bürger zwar weiterhin gegen einen Behördenvorschlag wenden, dabei aber gleichzeitig eine andere Lösungsvariante unterbreiten. Als Varianten des konstruktiven Referendums könnten alle im Parlament mit einem bestimmten Quorum unterstützten Lösungsvorschläge in die Abstimmung eingebracht werden. Gegenüber unbefriedigenden "Nullösungen" wären auch vorherige Grundsatz- bzw. Variantenabstimmungen zu bevorzugen, die differenziert gestaltet werden können und sich nicht auf einen gesamthaften Ja/Nein-Entscheid beschränken.

Landtagspräsidenten und -vizepräsidenten nach 1918

Landtagspräsidenten		
Friedrich Walser	1919–1922	FBP
Dr. Wilhelm Beck	1922–1927	VP
Pfarrer Anton Frommelt	1928–1945	FBP
David Strub	1945–1953	FBP
	1955, 1957	
Dr. Alois Ritter	1954, 1956	VU
Dr. Josef Hoop	1957–1959	FBP
Dr. Martin Risch	1960–1965	FBP
Dr. Alexander Frick	1966–1969	FBP
Dr. Karlheinz Ritter	1970–1974	VU
Dr. Gerard Batliner	1974–1978	FBP
Dr. Karlheinz Ritter	1978–1993	VU
Dr. Ernst Walch	1993	FBP

Landtagsvizepräsidenten		
Dr. Wilhelm Beck	1919–1921	VP
Peter Büchel	1922	FBP
Johann Büchel	1922–1924	VP
Josef Marxer	1924–1925	FBP
Emil Batliner	1926–1928	FBP
Gustav Ospelt	1928–1930	VP
Josef Marxer	1930–1932	FBP
Emil Batliner	1932–1936	FBP
Dr. Otto Schädler	1936–1945	VU
Dr. Alois Ritter	1945–1953	VU
	1955, 1957	
David Strub	1954, 1956	FBP
Johann Georg Hasler	1957	VU
Dr. Alois Vogt	1958–1962	VU
Dr. Otto Schädler	1963–1965	VU
Dr. Franz Nägele	1966–1970	VU
Dr. Alexander Frick	1970–1974	FBP
Dr. Karlheinz Ritter	1974–1978	VU
Dr. Gerard Batliner	1978–1982	FBP
Armin Meier	1982–1986	FBP
Josef Büchel	1986–1989	FBP
Josef Biedermann	1989–1993	FBP
Paul Kindle	1993	VU

IV. Kapitel: Regierung und Verwaltung

Die liechtensteinische Verfassung von 1921 gebraucht den Terminus der "Regierung" uneinheitlich. Zur Regierung im weiteren Sinne gehört auch das Staatsoberhaupt, also der Landesfürst (Art. 13 der Verfassung), während die Regierung im engeren Sinne (Art. 8, 78–93) die Gesamtheit der Minister, den Regierungschef und die Regierungsräte, meint.[1] Der ziemlich unklare Artikel 112 der Verfassung, wonach der Staatsgerichtshof zu entscheiden hat, wenn "über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entstehen und nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtag beseitigt werden können", wiederum bezieht sich auf die Regierung im weiteren Sinne. Es muss sich dabei um einen konkreten Organstreit, darunter verfassungsrechtliche Zuständigkeitsstreitigkeiten, zwischen der Regierung und dem Landtag über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung selbst handeln, wobei ein allfälliger Antrag des Fürsten durch die Kollegialregierung (Regierung im engeren Sinne) gestellt wird und der Staatsgerichtshof durch Feststellungsurteil entscheidet.[2]

Wir behandeln im folgenden die Regierung im engeren Sinne, der zugleich auch die gesamte Landesverwaltung hierarchisch untergeordnet ist. Dabei nimmt die Regierung, in der Verfassung auch als *Kollegialregierung* bezeichnet, eine Mittelstellung ein, insofern sie als Bindeglied zwischen Fürst und Landtag fungiert und sowohl dem Monarchen als auch dem Volk (bzw. seiner parlamentarisch-repräsentativen Vertretung) gegenüber verantwortlich ist.[3]

Zusammensetzung und Ressorts der Regierung

Die fürstliche Regierung setzt sich heute aus einem Regierungschef und vier Regierungsräten zusammen, die vom Landesfürsten auf Vorschlag des Landtages ernannt werden. In die Regierung wählbar sind alle gebürtigen Liechtensteiner, die auch zum Landtag wählbar sind. Auf jede der beiden Landschaften (Unter- und Oberland) haben mindestens zwei Mitglieder zu entfallen.[4] Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei keine direkte Ankoppelung an die Mandatsdauer (Legislaturperiode) des Landtages besteht (bis zum Verfassungsgesetz vom 3. Februar 1965 (LGBl. 1965, Nr. 22) dauerte die Amtsperiode des Regierungschefs und seines Stellvertreters sechs Jahre (klare Entkoppelung), während jene der (damals zwei) Regie-

---

[1] Pappermann 1967, S. 48.

[2] Batliner 1990, S. 105–109.

[3] Allgäuer 1989, S. 72.

[4] Die Regierungsmitglieder werden faktisch von den Parteien ernannt. Demokratietheoretisch besonders fragwürdig war das Vorgehen der Vaterländischen Union im Jahre 1993. Vor den Landtagswahlen hatte man als Regierungsteam Hans Brunhart als Regierungschef, Reinhard Walser und Daniel Meier als Regierungsräte nominiert. Nach den verlorenen Landtagswahlen erklärte Regierungschef Brunhart resigniert seinen Rücktritt. Für das neue Kabinett des erfolgreichen Herausforderers und neuen Regierungschefs Markus Büchel nominierte die Union nach den Landtagswahlen zwei völlig neue Regierungsräte, die sie gleichsam aus dem Hut zauberte und die lediglich auf einem VU-Parteitag bestätigt wurden. Diese Regierungsräte sind nicht einmal indirekt vom Wahlvolk gewählt, sondern ausschliesslich parteibestimmt. Die Landtagsfraktionen haben sich an die Parteivorgaben zu halten. Insofern wird die personelle Regierungszusammensetzung in Liechtenstein von den Parteien determiniert. Der VU-Parteipräsident Oswald Kranz sah in dem geschilderten Procedere von 1993 offensichtlich kein Problem, sondern führte im Gegenteil aus, dass die

rungsräte mit jener des Landtages zusammenfiel), sich aber faktisch gleichwohl hiernach richtet.[5] So wurde die Regierung nach den vorgezogenen Landtagsneuwahlen vom 3./5. März 1989 am 24. Mai 1989 neu (wieder)gewählt und trat die "alte" kurz vor der Vereidigung der "neuen" Regierung (Regierungschef) durch den Erbprinzen als Stellvertreter des Fürsten am 5. Juni 1989 formell zurück (zugleich Bestandteil der Koalitionsvereinbarungen). Nur bei den FBP-Stellvertretern gab es personelle Änderungen. Eine Wiederwahl ist bei Schweigen von Verfassung und Gesetz erlaubt, allerdings haben die Fraktionen der zwei im Landtag vertretenen Parteien[6] vereinbart bzw. parteiintern geregelt, dass die nebenamtlichen Regierungsräte nicht länger als zwei Legislaturperioden amtieren sollten. Der Regierungschef wird vom Landesfürsten bzw. dessen Stellvertreter in der Schlosskapelle, die anderen Regierungsmitglieder werden durch den Regierungschef vereidigt.

Für jedes Regierungsmitglied wird auch ein persönlicher Stellvertreter (aus der gleichen Landschaft) gewählt, ferner besteht für das Präsidium eine Vertretung in der Person des Regierungschef-Stellvertreters und schliesslich eine Ressort-Stellvertretung unter den ordentlichen Regierungsmitgliedern derselben Partei.[7] Die persönlichen Stellvertreter spielen keine sehr bedeutsame Rolle, zumal sie in der Regierungssitzung keine Tagesordnungsanträge stellen können und in der Praxis bei ihrem eher seltenen Einsatz ohnedies keine wichtigen Entscheidungen getroffen werden. Im Landtag ist eine Vertretung nur unter den ordentlichen Regierungsmitgliedern möglich.

Insofern die beiden bis 1993 allein im Landtag vertretenen Parteien (FBP/VU) seit 1938 in einer Dauerkoalition ("Allparteienregierung") ohne gemeinsames Regierungsprogramm[8] verbunden waren (ab 1993 sodann in einer "Grossen Koalition" mit einer formellen und inhaltslosen Minimalabsprache), kann festgehalten werden, dass die Mehrheitspartei drei

---

vorherigen Nominationen für den Fall eines Wahlsieges getroffen worden seien, nach der deutlichen Wahlniederlage müsse man mit neuen Kandidaten in der Regierung auch personell gegenüber der Wählerschaft einen Neubeginn signalisieren. Die Wähler und Wählerinnen werden also nicht gefragt, sondern ihnen werden die neuen Personen als Neulinge und Quereinsteiger einfach und ungefragt vor die Nase gesetzt, um einen "Neubeginn zu signalisieren". Wegen des Unter-/Oberlandproporzes sollte einer der aus dem Hut gezauberten Regierungsrat-Kandidaten, bei dem zuvor keine besonderen "roten" Neigungen erkennbar waren, seine Wohngemeinde wechseln und von Vaduz nach Eschen zügeln – er blieb aber in Schaan "hängen". Wegen des betreffenden Regierungsrates Michael Ritter, der bis dahin eine Stabsstelle der Regierung bekleidete, sollte auch der Beschäftigungsgrad der nebenamtlichen Regierungsräte nach Vorstellungen der VU von bis dahin 50 % auf bis zu 80 % erhöht werden, sofern zwei arbeitsintensive Regierungsressorts übernommen werden. Diese Frage war einer der strittigsten Punkte in den Koalitionsverhandlungen, die ohne Klärung dieser Frage mit einer neuen Koalitionsvereinbarung endeten, in welcher lediglich die Zusammensetzung der Regierung festgelegt wurde. Die 80% wurden vom Landtag am 24. Juni 1993 mit den Stimmen der VU und der FL gebilligt.

Dass der bei den Landtagswahlen noch präsentierte VU-Regierungsrat-Kandidat Daniel Meier seinen Austritt aus der Partei erklärte, darf nicht verwundern. Liechtenstein hat seit 1993 für die nächsten vier Jahre also mit Mario Frick einen hauptamtlichen Regierungschef-Stellvertreter und mit Michael Ritter einen nebenamtlichen Regierungsrat, die bei den Landtagswahlen vom 5./7. Februar 1993 den Wählerinnen und Wählern höchstens persönlich bekannt waren, nicht aber qua Bewerber für zwei der fünf höchsten Positionen in der liechtensteinischen Exekutive, die sie ein paar Wochen später auf Geheiss einer bei den Wahlen nach Mandaten unterlegenen Partei flugs einnahmen.

5 So kündigte auch Regierungschef Brunhart nach der für die VU verlorenen Landtagswahl vom 5./7. Februar 1993 prompt seinen Rücktritt an.

6 Seit den Landtagswahlen 1993 ist auch die Freie Liste mit zwei Sitzen im Parlament vertreten. Die Termini "beide Landtagsparteien", "Allparteienregierung" u.ä. beziehen sich insofern jeweils auf die Gegebenheiten bis 1993.

7 Allgäuer 1989, S. 73.

8 Auch der umfangreiche Entwurf einer Koalitionsvereinbarung vom April 1993, die unrealisiert blieb, enthielt ausser dem Bekenntnis zu einer gemeinsamen Aussenpolitik keine weitergehende programmatische Bindung, wie sie aufgrund der neuen Situation des nur relativen Mehrs eigentlich erwartet, aber von der Vaterländischen Union verhindert wurde. Die gemeinsame Politik in aussenpolitischen Belangen sollte auf den "Grundsätzen der Erhaltung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit, der Zusammenarbeit mit anderen Staaten und internationalen Organisationen, des solidarischen und verantwortungsvollen Verhaltens gegenüber unterentwickelten und durch Krieg und Katastrophen in Mitleidenschaft gezogenen Ländern und Völkern" beruhen. Ein besonderes Augenmerk sollte "der regionalen Zusammenarbeit und der Zusammenbarbeit mit den Nachbarstaaten sowie der Schaffung der Voraussetzungen für einen EWR-Beitritt unter Beibehaltung der offenen Grenzen zur Schweiz durch entsprechende Anpassung des Zollvertrages" gelten. Auch diese Passagen blieben unvereinbart.

Regierungsräte (einschliesslich des Regierungschefs), die Minderheitspartei deren zwei (einschliesslich des Regierungschef-Stellvertreters) stellte, wobei nur der Regierungschef und der Regierungschef-Stellvertreter hauptamtlich tätig sind, so dass insgesamt von einer *Halbmilizregierung* gesprochen werden kann.[9] Allerdings bestehen Tendenzen, den Beschäftigungsgrad der nebenamtlichen Regierungsräte auszuweiten.

Die *Ressortverteilung* in der Regierung des Fürstentums Liechtenstein gestaltete sich in der letzten Legislaturperiode bis 1993 wie folgt:

Der Regierungschef hatte nach dem Ressortplan folgende Ressorts inne: Präsidium, Äusseres, Bildungswesen, Finanzen, Bauwesen, die wiederum mehrere Abteilungen und Sparten umfassen.[10] Der Regierungschef-Stellvertreter verfügte über die Ressorts Inneres/Land-, Forstwirtschaft, Umwelt/Justiz/Kultur, Jugend, Sport[11]. Ein (nebenamtlicher) Regierungsrat betreute das Ressort Sozial- und Gesundheitswesen[12], ein weiterer das Ressort Wirtschaft[13], der weitere nebenamtliche Regierungsrat das Ressort Verkehr[14].

Zwar sind die wichtigsten Ressorts beim Regierungschef konzentriert, aber auch der Regierungschef-Stellvertreter und die nebenamtlichen Regierungsräte führen durchaus belangvolle Ressorts und können sich über ein mangelndes Arbeitspensum nicht beklagen, im Gegenteil scheint eine Verstärkung und Professionalisierung der Regierung dringend vonnöten zu sein. Im Kabinett Büchel (ab 1993) übernahm der Regierungschef die Ressorts Präsidium, Äusseres, Finanzen, Verkehr sowie Kultur, Jugend und Sport, der Regierungschef-Stellvertreter die Ressorts Inneres, Justiz sowie Umwelt, Land- und Waldwirtschaft. Ein

---

9 Allgäuer 1989, S. 75, 78.

10 So umfasst das Präsidium: Allgemeine Landespolitik, Allgemeine Organisation, Interne Organisation der Regierung und der Ämter, Dienstrecht, Personal-, Besoldungs- und Pensionsangelegenheiten, Amtshaftung, Presse, Radio- und Fernsehinformation, Amtliche Verlautbarungen, Protokoll, Veranstaltungen, Landesarchiv, Fremdenpolizei. – Das Ressort Äusseres ist wie folgt spezifiziert: Wahrung der Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes und Ordnung seiner völkerrechtlichen Beziehungen, Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsverträge und internationale Übereinkommen, Europarat und europäische Zusammenarbeit, Gesandschafts- und Konsularwesen, Entwicklungshilfe. Das Ressort Bildungswesen ist untergliedert in: Schulwesen, Berufsbildung, Erwachsenenbildung, Stipendien. Das Ressort Finanzen umfasst: Landesvoranschlag, Landeshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen der Landes, Beteiligung des Landes an wirtschaftlichen Unternehmen, Landesanleihen und Landesdarlehen, Steuern, Abgaben, Umlagen und Gebühren, Salzmonopol, Zoll, Briefmarken, Finanzausgleich, Finanzielle Überwachung der Landesfonds und Landesstiftungen, Verwaltung des Landesvermögens, Aufsicht über die Landesbank, Geld-, Kredit- und Bankwesen, Beschaffung von Amtseinrichtungen, Wohnbauförderung, Grundstücksschätzungen, Enteignungen, Lotterien. – Das Ressort Bauwesen enthält als Aufgabenkatalog: Öffentliche Strassen, Wege und Brücken, Baupolizei, Wasserbau, Rüfeverbauung, Rheinregulierung, Bau und Unterhalt von Staatsgebäuden, Seilbahnen, Skilifte, Landesvermessung und Landesgrenzen.

11 Das Ressort Inneres ist untergliedert in: Sicherheitswesen des Landes und der Gemeinden, Brandschutz und Feuerpolizei, Versammlungspolizei, Polizeistunde, Katastrophenbekämpfung, Rettungswesen, Zivilschutz, Landesversorgung, Landes- und Gemeindebürgerrecht, Politische Volksrechte, Heimatschriften, Zivilstandswesen, Eichwesen, Gemeinden, Staatswappen, Landesfarben. – Das Ressort Umwelt, Land- und Waldwirtschaft umfasst: Gewässerschutz, Wassernutzung, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Förderung der Land- und Alpwirtschaft, Bodenverbesserungen, Tierschutz, Landwirtschaftliches Bauwesen, Waldwirtschaft, Naturschutz, Berggebietssanierung, Jagd und Fischerei. – Zum Ressort Justiz gehören: Zivilrecht, Gesellschaftsrecht, Strafrecht, Exekutions-, Nachlass- und Konkursrecht, Verfahrensrecht, Gerichtsorganisationsrecht, Presserecht, Grundverkehr, Datenschutz, Rechtshilfe, Aus- und Durchlieferung, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte, Überwachung des Geschäftsganges des Landgerichtes gem. Art. 93 der Verfassung, Strafvollzug, Stiftungsaufsicht. – Zum Ressort Kultur, Jugend und Sport zählen: Förderung von Kunst und Wissenschaft, Staat und Kirche, Museen, Bibliothekswesen, Denkmalschutz, Kulturgüterschutz, Jugendschutz, Jugendförderung und Jugendhilfe, Jugendvereine und Jugendverbände, Breiten- und Spitzensport, Sportverbände und Sportvereine, Organisation "Jugend und Sport".

12 Zum Ressort Sozial- und Gesundheitswesen gehören: Allgemeine Sozialpolitik, Sozialversicherungswesen (AHV-IV-FAK), Unfall- und Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe, Altersheime, Spitalwesen, Humansanitätswesen, Veterinärwesen, Lebensmittelpolizei.

13 Das Ressort Wirtschaft umfasst: Förderung von Industrie und Gewerbe, Fremdenverkehr, Gewerberecht, Gewerbepolizei, Arbeitsrecht, Arbeiterschutz, Energie, Geistiges Eigentum, Statistik.

14 Zum Ressort Verkehr gehören: Strassenverkehr, Eisenbahn-, Schiffahrts- und Luftverkehr, Post- und Fernmeldewesen, Radio und Fernsehen.

Teil der bisherigen Aufgaben des Ressorts Justiz wurde dem Präsidium (Regierungschef) zugewiesen. Die nebenamtlichen Regierungsräte leiten die Ressorts: Wirtschaft sowie Sozial- und Gesundheitswesen (also zwei Ressorts); Bildungswesen; Bauwesen.

Es besteht Einverständnis und wird jeweils in den Koalitionsvereinbarungen festgehalten, dass alle Regierungsmitglieder in aussenpolitischen Fragen eine gemeinsame Politik führen. Ferner werden auch die proporzmässigen, nach Landtagssitzen sich bemessenden Besetzungen der obersten Organe der Landesinstitute und der weiteren Körperschaften, die unter der Oberaufsicht der Regierung stehen (wie z.B. Landesbibliothek, Landesarchiv, Landesmuseum, Musikschule, Staatliche Kunstsammlungen) sowie der Verwaltungsbeschwerde-Instanz geregelt. Weitere Proporzregelungen kommen fallweise bei Neueinstellungen in Betracht.

Jedem hauptamtlichen Regierungsmitglied[15], also dem Regierungschef und dem Regierungschef-Stellvertreter, wird ein qualifizierter Mitarbeiter seines Vertrauens zugeteilt.[16] Es ist geplant, zukünftig für jedes Ressort einen eigenen Ressortsekretär vorzusehen. Den Ressortsekretären kommt praktisch Beamtenstatus zu; sie können zwar bei einem Regierungswechsel grundsätzlich nicht entlassen werden, sind aber faktisch an das Vertrauen zu "ihrem" Regierungsmitglied (und vice versa) gebunden.[17]

Strukturprinzipien und Funktionsschwächen der Kollegialregierung

Bei der Regierung ist eine Durchmischung von Elementen des *Präsidial-*, *Kollegial-* und *Ressortprinzips* gegeben.[18] Am ausgeprägtesten ist das Präsidialprinzip, insofern der Regierungschef die wichtigsten Ressorts leitet, seine Regierungsfraktion anführt, bei den Sitzungen der Regierung präsidiert und bei Bedarf den Stichentscheid herbeiführt. Erlasse und Verfügungen des Kollegiums werden von ihm unterzeichnet und in Vollzug gesetzt. Der Regierungschef steht somit im Zentrum der staatlichen Exekutive und verfügt über das Recht der Gegenzeichnung der fürstlichen Akte.

Die *Gegenzeichnung* (Kontrasignatur) durch den Regierungschef oder seinen Stellvertreter ist ein Institut, das die politische Unverantwortlichkeit des Monarchen kompensiert. In vorkonstitutioneller Zeit hatte sie lediglich den Zweck, die Authentizität der Unterschrift des Monarchen zu beglaubigen, während sie heute einen materiellen Charakter hat und zu den in Art. 65 der liechtensteinischen Verfassung normierten Grundvoraussetzungen des Gesetzgebungsverfahrens gehört. Entsprechendes gilt in bezug auf die landesherrlichen Erlasse, Verordnungen und Resolutionen nach Art. 85, d.h. hinsichtlich der Regierungshandlungen des Fürsten unter Einschluss von Art. 10 (Notverordnungsrecht) der Verfassung. Ob das Abolitionsrecht nach Art. 12 Abs. 1 der Verfassung hier impliziert ist, ist umstritten oder fraglich, während der Landesfürst nach Art. 12 Abs. 2 der Verfassung sein Recht der Begnadigung oder Strafmilderung zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Mitglieds der Regierung nur auf Antrag des Landtages ausüben kann.

Zu einem *gültigen Beschluss* der Kollegialregierung ist nach Art. 81 der Verfassung die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern und die Stimmenmehrheit unter den anwesenden Mitgliedern erforderlich, wobei ein Stimmenzwang besteht. Auch hierdurch werden Konkordanzzwänge im politischen System Liechtensteins verstärkt. Die Geschäftsbehandlung durch die Regierung ist nach Art. 83 der Verfassung teils eine kollegiale, teils eine ressortmässige, und sie erlässt ihre Geschäftsordnung nach Art. 84 der Verfassung im Verordnungswege.

---

[15] Der Regierungschef erhält 130%, der Regierungschef-Stellvertreter 122,5% des höchsten Beamtenlohnes (Fr. 186 831,65), die Regierungsräte 115%.

[16] Bei den Koalitionsverhandlungen 1993 plädierte die FBP ohne Erfolg für die Instituierung eines jeweils zweiten Ressortsekretärs, insofern im "Grossen Haus" zu viele VU-freundliche Beamte beschäftigt seien.

[17] Allgäuer 1989, S. 75, 80.

[18] Siehe ebd., S. 77 f.

Das *Kollegialprinzip* ist trotz der Bezeichnung als "Kollegialregierung" nicht sehr stark ausgeprägt, zumal die Regierungsmitglieder auch noch Parteipolitik betreiben. Bei der kollegialen Behandlung vieler Geschäfte geht es zumeist um eine bloss formelle Verabschiedung, weil die betreffenden Vorlagen ersatzweise ja auch noch im Landtag "zerrupft" werden können. Vor allem bei stark parteipolitisch geprägten Themen sind daher Spannungen nicht ohne weiteres herauszuhalten: "In den kleinen liechtensteinischen Verhältnissen kann eine fiktive Einheit der Regierung nicht strikt durchgehalten werden. In der Bevölkerung weiss man nach einer umstrittenen Entscheidung in der Regel schnell, welcher Regierungsrat im Kollegium welche Meinung vertreten hat. Insbesondere Interviews in den Parteizeitungen eignen sich, um Minderheitsmeinungen zu veröffentlichen."[19]

Das *Ressort- oder Departementalprinzip* ist schwach ausgeprägt, zumal alle Geschäfte mit organisatorischen oder finanziellen Konsequenzen im Kollegium entschieden werden.[20] Es werden nach der Logik der liechtensteinischen Allparteienregierung vom Minderheitspartner aus systemimmanenten Gründen bestimmte Abstriche in der parteipolitischen Profilierung verlangt, und es gilt gesamthaft der von der von der "Ko-Opposition" in Regierung und Landtag mitzutragende Mehrheitsbeschluss. Hier ist für den Minorpartner eine politische Schizophrenie gleichsam vorprogrammiert. Es gibt auch keine Vollzuständigkeit der Regierungsmitglieder für ihre Ressorts, da Liechtenstein kein striktes Departementalsystem kennt. Es gehört hingegen zu den Vorrechten des mehrheitsbewussten Regierungschefs (welcher Couleur auch immer), dass er über die Ressorts Finanzen und Präsidium verfügt, womit er alle Regierungsräte binden kann. Die Überlagerung durch das Mehrheitsprinzip im Rahmen einer Konkordanzdemokratie verunmöglicht in der Praxis eine wirksame Kontrolle und Mitentscheidung. Die Minderheit muss nolens volens mitmachen, um die eigene Wählerklientele noch einigermassen in der Regierung repräsentiert zu sehen und um nicht von den wichtigsten Informationen im Lande abgeschnitten zu sein.

Die *Regierungssitzungen* finden in der Regel wöchentlich am Dienstag statt (die Landtagssitzungen am Mittwoch und Donnerstag in unregelmässigen Abständen); sie sind nicht öffentlich. Die Verhandlungen erfolgen in Mundart und die Regierungsmitglieder duzen sich. Sehr häufig findet auch keine formelle Abstimmung statt; denn die Ausrichtung ist überwiegend eine politisch-pragmatische. Der Regierungssekretär führt ein Beschlussprotokoll, im Unterschied zu den Sitzungen des Landtages wird keine Tonbandaufzeichnung der Besprechungen erstellt.[21]

Der *Arbeitsaufwand* der beiden hauptamtlichen Regierungsmitglieder liegt bei rund 13 Stunden pro Tag, auch die Wochenenden sind zumindest teilweise mit dem Aktenstudium belegt. Das Pensum der anderen Regierungsmitglieder liegt bei etwa der Hälfte, das neben dem eigentlichen Beruf zu bewältigen ist. Die Arbeitsbelastung hat insgesamt ein womöglich qualitätsminderndes Ausmass erreicht, auch weil die überlastete Halbmilizregierung von alltäglichen Verwaltungsaufgaben absorbiert wird, die kaum Zeit zum Regieren im Sinne einer politischen Führung lassen: "Eine Verstärkung der Regierung erscheint absolut notwendig ... (und) könnte die derzeitige Machtkonzentration auf die beiden hauptamtlichen Mitglieder beseitigen und das Kollegialprinzip aufwerten. Als zweite Massnahme ist die Landesverwaltung so zu organisieren, dass die Regierung von vielen Verwaltungsgeschäften entlastet wird. Nur so kann erreicht werden, dass sich das Kollegium wieder vermehrt den grossen Linien der Politik zuwenden kann."[22]

---

[19] Ebd., S. 78.
[20] Ebd.
[21] Ebd., S. 76.
[22] Ebd., S. 79. – Bei den Koalitionsvereinbarungen in Form eines Protokolls der zwischenparteilichen Besprechungen über die künftige Regierungszusammensetzung vom Mai 1989 wurde eine Stärkung und Neuorganisation des unmittelbaren Verwaltungsunterbaus ausdrücklich vereinbart.

Es war geplant (wurde dann aber nicht realisiert), die Regierung nach den Wahlen 1993 zu *erweitern*, wobei unklar ist, ob neu sieben (oder gar neun) statt der jetzigen fünf Regierungsmitglieder in Betracht kommen oder lediglich alle fünf Regierungsräte im Hauptamt tätig werden sollen. Der ehemalige Regierungschef Brunhart befürwortete jedenfalls eine Erweiterung auf der Stufe der nebenamtlichen Regierungsräte, da diese Institution in Liechtenstein beliebt sei.[23] Andererseits kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass bei einer numerischen Verstärkung der Kollegialregierung die Konsensfindungskosten wachsen und die innenpolitischen Durchsetzungschancen unbestimmt sind. Insgesamt aber ist es keine Frage, dass nicht geradezu jeder Vorgang über den Schreibtisch des Regierungschefs laufen muss.

Die Landesverwaltung ist m.E. inskünftig durch Spezialisierung und Hierarchisierung von der Regierung in *funktionaler* Weise zu trennen und in weniger bedeutsamen Sachbereichen mit der abschliessenden Erledigung zu betrauen, um die wechselseitige Effizienz zu erhöhen. Auf beiden Ebenen (Regierung und Verwaltung) sind institutionelle Strukturreformen erforderlich, damit den sich abzeichnenden Handlungs- und Führungsdefiziten im Regierungssystem abgeholfen werden kann. Hauptkritierien einer derartigen Regierungs- und Verwaltungsreform sollten hierbei Professionalisierung und Delegation, Differenzierung und Spezifizierung sowie integrative Kooperation sein. Neben dem Wandel von der Eingriffs- und der Hoheits- zur Leistungsverwaltung und der Abkehr von einer Organisationsstrukturierung ad personam muss die öffentliche Verwaltung in Zukunft insbesondere auch Innovations-Management im Sinne einer vorausschauenden Planung sein. Dabei ist selbstredend zu berücksichtigen, dass für den Kleinstaat Liechtenstein jeweils besondere Problemstellungen bestehen, schon wegen der knappen personellen Ressourcen, und unter Umständen bereits geringfügige Einflüsse oder Veränderungen ein relativ grosses Gewicht besitzen können.[24] Daneben sind erfolgreiche Verwaltungsrationalisierungen nur möglich, wenn die politische Führung voll hinter der Reformabsicht steht und das Personal frühzeitig, offen und vollständig informiert wird.

Auf der anderen Seite wünscht man sich offensichtlich in Liechtenstein, dass sich die Regierung mit konkreten Verwaltungsakten befasst. Auch hat der Regierungschef hier zweifelsohne ein Instrument der Machterhaltung. Noch heute kommt es nicht selten vor, dass der Bürger sich direkt an den Regierungschef wendet. Ebenso verwenden Liechtensteinerinnen, die mit Liechtensteinern verheiratet sind, bei behördlichen Eingaben gerne den Doppelnamen, um zu unterstreichen, dass hier zwei alteingesessene "Familien" (im politisch-metaphorischen Sinne) dahinterstehen. Bei derartigen Rücksichtnahmen und Einflüssen, die bei den knappen Stimmenabständen bei Landtagswahlen durchaus wahlentscheidend sein können, sollte man unter Umständen mehrere "Familienclans" verprellt haben, ist es von vornherein mühsam oder kompliziert, eine politische Versachlichung herbeizuführen.

---

[23] Interview des Verf. mit Hans Brunhart am 2.5.1991. Der Landesfürst stellt sich eine Aufstockung der Regierung von bisher zwei auf vier vollamtliche Regierungsmitglieder vor sowie ein fünftes nebenamtliches Regierungsmitglied, das die Mehrheitspartei stellt, sofern es bei der bisherigen Koalitionsform bleibt. Siehe Interview mit S.D. Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein in: Liechtensteiner Vaterland. Sonderbeilage zum Staatsfeiertag 1992, S. 7.

[24] Büchel 1982, S. 43.

Regierung als Verwaltung

Die fürstliche Regierung ist also zugleich die oberste Verwaltungsbehörde Liechtensteins. Ihr unterstehen folgende Dienststellen: a) die Stabsstellen der Regierung und der Regierungsmitglieder, b) die Ämter und c) die Kommissionen und Beiräte.

Stabsstellen der Regierung:
Sekretär der Kollegialregierung
Rechtsdienst der Regierung
Ressortsekretär des Regierungschefs
Ressortsekretär des Regierungschef-Stellvertreters
Beratungs- und Beschwerdestelle
Protokoll der Regierung
Stabsstelle Finanzen
Stabsstelle für Landesplanung

Ämter:
Amt für Auswärtige Angelegenheiten
Berufsberatungsstelle
Amt für Berufsbildung
Amt für Briefmarkengestaltung
Fremdenpolizei
Fürsorgeamt
Amt für Gewässerschutz
Grundbuchamt
Hochbauamt
Jugendamt
Landesarchiv
Landesforstamt
Landeskasse
Landesphysikus
Landesveterinäramt
Landwirtschaftsamt
Amt für Lebensmittelkontrolle
Motorfahrzeugkontrolle
Öffentlichkeitsregisteramt
Passamt
Amt für Personal und Organisation
Postwertzeichenstelle
Presse- und Informationsamt
Schulamt
Landespolizei
Steuerverwaltung
Tiefbauamt
Amt für Volkswirtschaft
Amt für Zivilschutz und Landesversorgung
Zivilstandsamt

Dienststellen:
Bauadministration
Dienststelle für "Jugend + Sport"
Dienststelle für Post- und Fernmeldewesen

Sozial- und Präventivmedizinische Dienststelle
Dienststelle für Bankenaufsicht

Kommissionen und Beiräte:
Bankenkommission
Berufsbildungsrat
Beschwerdekommission für Bodenverbesserungen
Bildungsrat
Denkmalschutzkommission
Einigungsamt
Erwachsenenbildungskommission
Prüfungskommission für Fachprüfung im Gastgewerbe
Kommission für die Ausrichtung von Flächenbeiträgen zur Erhaltung der Magerwiesen
Liechtensteinische Ingenieurschule – Technikumsrat
Jagdbeirat
Jagdprüfungskommission
Jugendrat
Kulturbeirat
Landesalpenkommission
Landesfremdenverkehrskommission
Landesrüfekommission
Landessteuerkommission
Landestierzuchtkommission
Landeswuhrkommission
Kommission für das Landwirtschaftliche Bauwesen
Maturakommission
Prüfungskommission für Maurermeister- und Zimmermeisterprüfungen
Kommission für Milchkontingentierung
Milchkontrollkommission
Naturschutzkommission
Verwaltungsausschuss der Pensionsversicherung
Prüfungskommission für Rechtsanwälte
Sanitätskommission
Schätzungskommission
Schulrat
Schulzahnpflegekommission
Sportbeirat
Kommission für Statistik
Stipendienkommission
Prüfungskommission für Treuhänder
Kommission für Unfallverhütung im Strassenverkehr
Kommission für Wohnbauförderung

Stiftungen:
Liechtensteinische Landesbibliothek – *Stiftungsrat*
Liechtensteinisches Landesmuseum – *Stiftungsrat*
Liechtensteinische Musikschule – *Stiftungsrat*
Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung – *Stiftungsrat*

Anstalten:

AHV/IV/FAK:
- *Verwaltungsrat*
- *Aufsichtsrat*

Invalidenversicherungskommission

Liechtensteinische Gasversorung:
- *Verwaltungsrat*
- *Aufsichtsrat*

Liechtensteinische Kraftwerke:
- *Verwaltungsrat*
- *Aufsichtsrat*

Liechtensteinische Landesbank[25]:
- *Verwaltungsrat*
- *Aufsichtsrat*

Stabsstellen sind nach dem Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates (VOG) dauernde oder auf Zeit bestellte Einrichtungen, welche die Regierung und die Regierungsmitglieder "beraten, unterstützen und entlasten", wobei ihnen vor allem "Aufgaben aus dem Bereich der Planung, Organisation, Vorbereitung, Koordination und Aufsicht" zugewiesen werden können. Die Ressortsekretäre werden einem oder mehreren Regierungsmitgliedern zur "Vorbereitung und Erledigung von Ressortaufgaben" beigegeben und sind an die Weisungen des jeweiligen Regierungsmitglieds gebunden. Die Regierungskanzlei versieht die Kanzleigeschäfte und -hilfsdienste für die Regierung, und die Regierung kann ihr, unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung, mit Verordnung Verwaltungsgeschäfte untergeordneter Natur zur Erledigung übertragen. Stabsstellen auf Dauer können nur mit Zustimmung des Landtages eingerichtet werden. Auch der Ämterplan der Regierung, in welchem ihre Gliederung und die Geschäftszuweisung festgelegt sind, bedarf der Genehmigung des Landtages. Jedes Amt wird von einem Amtsvorstand geleitet, und es ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Einrichtung von Kommissionen und Beiräten erfolgen durch Gesetz oder kraft gesetzlicher Ermächtigung, während die Regierung in der Einrichtung nicht ständig beratender Kommissionen frei ist. Unbeschadet des Weisungsrechtes der Regierungsmitglieder unterstehen alle Dienststellen der Landesverwaltung der Aufsicht der Regierung, welche die "Prüfung der Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit, Raschheit und Einfachheit der Aufgabenerfüllung" beinhaltet. Die genannten Stiftungen und Anstalten sind solche öffentlich-rechtlicher Art, also mit eigener Rechtspersönlichkeit unter staatlicher Aufsicht.

Bei den Stiftungen wird der Stiftungsrat von der Regierung bestellt mit Ausnahme der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung, bei welcher der Stiftungsrat vom Landtag auf Vorschlag der Regierung gewählt wird. Im Hinblick auf die Landesbibliothek sind im übrigen die inländischen Drucker und Verleger verpflichtet, zwei Freiexemplare ihrer Werke, auch wenn sie im Ausland hergestellt werden, an die Bibliothek abzuliefern. Beim Landesmuseum kann der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein drei Personen als Stiftungsräte der Regierung vorschlagen. Bei allen Stiftungen hat die Regierung den Voranschlag zu genehmigen, prüft und genehmigt die Jahresrechnung sowie bewilligt den Jahresbericht und die Reglemente.

[25] Die Liechtensteinische Landesbank ist seit 4.1.1993 eine Aktiengesellschaft. Der Präsident des siebenköpfigen Verwaltungsrates sowie drei weitere Mitglieder werden vom Parlament (im Januar 1993 erfolgte die Wahl durch den Landesausschuss) bestellt.

Hinsichtlich der Anstalten werden die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates vom Landtag gewählt. Beim Aufsichtsrat der Landesbank werden die Mitglieder jedoch anteilig vom Landesfürsten, vom Landtag und von der Regierung ernannt. Bei der Gasversorgung ist hinsichtlich des vom Landtag zu wählenden Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auf jede der beiden Landschaften mindestens zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied entfallen. Die Invalidenkommission wird von der Regierung bestellt, und die Kommission selbst hat aus einem Arzt, einem Juristen und einem Fachmann für Fragen des Arbeitsmarktes und der Berufsbildung zu bestehen. Beim Verwaltungsrat der AHV ist zu beachten, dass nach Möglichkeit je ein Mitglied der Gewerbegenossenschaft, der Industrie- und Handelskammer, des Bauernverbandes und des Arbeitnehmerverbandes vertreten ist. Bei der Gasversorgung und der Landesbank obliegt dem Landtag die Beschlussfassung über Höhe und Verzinsung des Dotationskapitals, die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts. Auch die Schlichtung von Konflikten liegt beim Landtag, sofern nicht der Staatsgerichtshof in Fragen der Auslegung von Gesetzen, der Geschäftsordnung oder von Spezialreglementen zuständigkeitshalber entscheidet. Die Regierung genehmigt die Geschäftsordnung, die Reglemente und Verträge, nimmt Kenntnis von Berichten über den Geschäftsgang, ernennt die externe Revisionsstelle und genehmigt den Revisionsbericht, nimmt den jährlichen Betriebsvoranschlag zur Kenntnis und legt diesen dem Landtag vor, ferner erstattet die Regierung dem Landtag Bericht über den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Bei den Kraftwerken erlässt die Regierung die nötigen Durchführungsbestimmungen und stellt das Anstaltsstatut auf, das vom Landtag gutzuheissen ist.

Neben den landschaftlichen und parteipolitischen Proporzbesetzungen[26] sowie den gestuften Prozeduren bei der Wahl, Ernennung und Bestätigung der Gremien, wobei auch die spezifischen Verbände des kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens kontaktiert werden können, werden hinsichtlich der Wählbarkeit ferner zahlreiche Ausschluss- und Unvereinbarkeitsregeln formuliert.[27] Es kommt hier das einer plurivalenten Mischverfassung unter kleinstaatlichen Handlungsbedingungen eigentümliche und zentrale Organisationsprinzip der differenziert geregelten *Machtdekonzentration* in exemplarischer Weise zum Tragen. Diesem Grundsatz begegnen wir im Fürstentum Liechtenstein in den meisten Bereichen seiner subsystemischen Politikgestaltung. Die strukturellen Bedingungen sind somit auch innerhalb binnenorganisatorischer Zusammenhänge sowie hinsichtlich der Kreations- und Aufsichtsbefugnisse vielgestaltig ausgeformt, wenngleich eine stärkere Hierarchisierung von der Spitze der Exekutive nach unten gesamthaft noch immer auf sich warten lässt.

---

[26] In dem unrealisiert gebliebenen Entwurf einer Koalitionsvereinbarung vom April 1993 war vorgesehen: "Die von der Regierung oder Landtag zu besetzenden Funktionen in Gerichten, Landesinstituten, Stiftungsräten, Kommissionen, Beiräten und der Liechtensteinischen Landesbank Aktiengesellschaft bleiben bis zum Ablauf der derzeit laufenden Mandatsperioden in ihrer derzeitigen Besetzung unberührt. Nach Ablauf der derzeit anhängigen Mandatsperioden sind Neubestellungen vorzunehmen, wobei die FBP entweder bei der Liechtensteinischen Landesbank AG und bei der Liechtensteinischen Gasversorgung oder bei den AHV-IV-FAK-Anstalten und bei den Liechtensteinischen Kraftwerken das Vorschlagsrecht für den Vorsitz und (soweit gegeben) die Verwaltungsratsmehrheit ausübt, während die VU dies bei den von der FBP nicht gewählten zwei Instituten (also entweder bei LKW und AHV oder bei LLB AG und LGV) tut. Sollte sich die FBP für einen Mehrheitwechsel bei den LKW (unter gleichzeitiger Beibehaltung ihrer Mehrheit bei der AHV) entschliessen, so bleibt trotzdem Vorsitz und Mehrheit bei der LGV anlässlich der nächsten Neuwahl im Jahre 1993 unverändert und findet der Wechsel dort zugunsten der VU erst bei der nächsten Wahl im Jahre 1997 statt. – Bei allen anderen vorzunehmenden Besetzungen für Gerichte, Stiftungsräte, Kommissionen und Beiräte (ausgenommen Landtagskommissionen, die separat geregelt werden) findet dort eine verändernde Besetzung statt, wo bisher auf Grund der bisherigen Mehrheitsverhältnisse ein von der VU vorgeschlagener Vorsitzender oder eine mehrheitliche VU-Besetzung existierte. In diesen Fällen ebenso wie in den Fällen von FBP-Vorsitzen und Mehrheiten wechselt künftig das Vorschlagsrecht. – Es steht jeder Partei frei, in diesen Verwaltungsräten einen der von ihr zu besetzenden Sitze der Freien Liste abzutreten."

[27] In dieser Hinsicht am ausgeprägtesten: Art. 27 des Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbank, LGBl. 1982, Nr. 15.

Insgesamt sind bei der Regierung, der Landesverwaltung sowie den Gerichten und dem Landtagssekretariat rd. 450 Stellen vorhanden, was sicherlich nicht als extrem zu bezeichnen ist. Im Zusammenhang mit dem EWR-Beitritt Liechtensteins kommen rd. 10 Stellen hinzu.[28]

Zum Verordnungsrecht der Regierung

Die höchste Verwaltungsinstanz ist, wie wir gesehen haben, demnach die Regierung, ihr sind alle weiteren Stufen der Landesverwaltung administrativ unterstellt, indes ist die vom Landtag gewählte Landessteuerkommission ihr nebengeordnet. In diesem Kontext ist *Verwaltung* – abgekürzt formuliert – jene Tätigkeit, die weder Gesetzgebung noch Rechtsprechung ist. Die Regierung hat neben der Befugnis, im Einzelfall Entscheidungen zu treffen, das Recht, in den vom Vorbehalt des Gesetzes nicht umfassten Bereichen (generell-abstrakte) Verordnungen ohne formell-gesetzliche Grundlage zu erlassen.[29] In diesem Zusammenhang schreibt Art. 3 lit. h des Kundmachungsgesetzes (LGBl. 1985, Nr. 41) vor, dass Verwaltungsverordnungen im Landesgesetzblatt kundzumachen sind, sofern sie nicht ausschliesslich an die Dienststellen der Landesverwaltung gerichtet sind. Damit bleibt allerdings die alte Frage im Raum, wann ein Erlass sich nur an die Verwaltung oder auch an die Bürger richtet.[30]

Andreas Schurti stellt in seiner einschlägigen Dissertation zum Verordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein aus dem Jahre 1989 fest, dass es sich bei den Verwaltungsverordnungen um eine offensichtlich auf dem Rückzug befindliche Kategorie handelt, so dass sich ein möglichst eingeschränkter Gebrauch der Verwaltungsverordnungen aufdränge.[31] Das Demokratieprinzip nämlich verlange, dass "der Bürger an den wichtigen Entscheidungen teilhaben kann. Mit der Verwaltungsverordnung ist der Verwaltung aber ein Mittel in die Hände gegeben, das ihr ermöglicht, das demokratische Rechtssetzungsverfahren und damit auch das Referendumsrecht zu umgehen."[32] Es bestehe der Verdacht, dass mit Verwaltungsverordnungen die öffentliche Auseinandersetzung umgangen werde. Von daher sollte nach Möglichkeit auf die Verwaltungsverordnungen verzichtet werden, zumal diese heute in der Regel nicht veröffentlicht werden. Schurti zufolge sind die Datenschutzrichtlinien der Regierung vom 31. August 1982, die noch kundgemacht werden müssten, als rechts- und verfassungswidrig anzusehen, da es sich beim Datenschutz um einen im hohen Masse grundrechtsrelevanten Geltungsbereich handele. Die Datenschutzrichtlinien haben zweifelsohne mindestens so gewichtige Aussen- wie Innenwirkungen.[33]

Ebenfalls nicht unproblematisch ist die Verwendung von Verwaltungsverordnungen im Bereich des Ausländerrechtes und im öffentlichen Dienstrecht.[34] So erlässt die Regierung im Zusammenhang mit der Begrenzung der Zahl der Ausländer bestimmte Nationalitätenkontingente als Verwaltungsverordnungen. Diese Kontingente müssten in der Form von Rechtsverordnungen erlassen und kundgemacht werden, auch die bestehenden Verwaltungsrichtlinien wären zu publizieren, da sie sich nach "aussen" richten. Ebenso widersprechen die Verwaltungsverordnungen, die teilweise die gesamten Dienstverhältnisse des Betriebspersonals des Landesbauamtes und des Landesforstamtes regeln, jedem Legalitätsverständnis. Überdies könne der einzelne Angestellte hieraus keinerlei Rechte ableiten, was seine Stellung in unerträglicher Weise beeinträchtige.

---

[28] Beide Parteien waren sich in der ursprünglichen, schliesslich auf ein Minimum reduzierten Koalitionsvereinbarung im April 1993 noch darin "einig, dass neues Personal in der Staatsverwaltung nach dem Qualifikationsprinzip angestellt wird. Grundsätzlich wird eine restriktive Personalpolitik verfolgt." Diese Erklärung ist ein Entwurf geblieben.

[29] Schurti 1989, S. 1 f.

[30] Ebd., S. 49.

[31] Ebd., S. 51.

[32] Ebd., S. 52.

[33] Ebd., S. 53 ff.

[34] Ebd., S. 59, Anm. 5, S. 220.

Hinzu kommt in terminologischer Hinsicht, dass in Lehre und Rechtsprechung von "Verordnungen" regelmässig im Sinne von Rechtsverordnungen die Rede ist, während von einer "Rechtsverordnung" zumeist nur bei einer Gegenüberstellung mit den Verwaltungsverordnungen gesprochen wird. Ein einheitlicher Verordnungsbegriff im Unterschied zu dem des Gesetzes ist somit geboten. Insofern Schurti in seiner bemerkenswerten, teilweise eigenwilligen Dissertation die Referendumsmöglichkeit als ein konstitutives Merkmal des liechtensteinischen Gesetzesbegriffes begreift, fallen für ihn auch dringlich erklärte Gesetze unter den Verordnungsbegriff, da hiergegen kein Referendum ergriffen werden könne. Unter den Verordnungsbegriff sind ferner auch Statuten, Reglemente und Satzungen der Selbstverwaltungskörperschaften zu subsumieren.[35] Während der Gesetzgebungsprozess nach der Verfassung ein Zusammenwirken der Staatsorgane erfordere – so sei das liechtensteinische Parlament ein "Rumpf-Gesetzgeber", wirkten doch der Fürst (Sanktion) und der Regierungschef (Gegenzeichnung) mit –, werde eine Verordnung von einem Staatsorgan allein erlassen. Volk, Parlament und Fürst sind gleichsam "ausgeschaltet".

Es stellt sich weiter die Frage, ob auch noch Verordnungen anderer Staatsorgane in Betracht kommen.[36] Durch die Einfügung der Worte "durch die Regierung" in Art. 10 und durch den Verweis auf Art. 92 der Verfassung ist das Recht des Fürsten, Rechts- und Verwaltungsverordnungen zu erlassen, grundsätzlich auf die Regierung übergegangen. Ob dies auch für das Notverordnungsrecht gilt, ist in der Staatspraxis wie Lehre unklar. Neben den Notverordnungen erlässt der Fürst in der Regel nur Verordnungen zur Einberufung des Landtages nach Art. 49 der Verfassung. Ansonsten sind fürstliche Verordnungen selten, allerdings wurde die Stellvertretung des Landesfürsten Franz Josef II. durch den Erbprinzen Hans Adam mit fürstlicher Verordnung vom 26. August 1984 mit Gegenzeichnung des Regierungschefs bewirkt. Von einer Parlamentsverordnung kann gesprochen werden, insofern der Landtag gemäss Art. 60 der Verfassung seine eigene Geschäftsordnung festlegt. Parlamentarisch wurde die neue Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 25. Oktober 1989 (LGBl. 1989, Nr. 66) wie ein Gesetz behandelt. Im Landesgesetzblatt trägt es nur die Unterzeichnung des Landtagspräsidenten. Schliesslich kommen über die verschiedenen Staatsverträge auch viele schweizerische Bestimmungen in Liechtenstein zur Anwendung, die als liechtensteinische Gesetze bzw. Verordnungen zu gelten haben.

In seiner hier angezogenen Dissertation gelangt Schurti mit Recht zu der Auffassung, dass entgegen herrschender Lehre und Rechtsprechung, wonach die Regierung ohne spezielle gesetzliche Ermächtigung nur zum Erlass von Vollzugsverordnungen berechtigt sein soll, die traditionelle Unterscheidung zwischen gesetzesvertretenden (oder -ergänzenden und -ändernden) sowie gesetzesvollziehenden Verordnungen überholt sei, die der Regierung ein schöpferisches Wirken untersage und die Exekutive auf einen Subsumtionsautomaten reduziere.[37] Andererseits laufe ein selbständiges Verordnungsrecht der Regierung ohne Zwischenschaltung eines Gesetzes den Volksrechten zuwider, da gegenüber Verordnungen keine Referendumsmöglichkeit bestehe. Eine Aushöhlung des Referendumrechts könne daher nur durch einen *ausgedehnten Gesetzesvorbehalt* (sowie mittels einer restriktiven Dringlichkeitspraxis) verhindert werden.[38] Ein umfassender Gesetzesvorbehalt sei geboten, "weil zwischen dem Verfahren der Verordnungsgebung und dem Verfahren der Gesetzgebung ein ... politisch-demokratisch erheblicher Unterschied besteht: Das öffentliche Gesetzgebungsverfahren mit der Kritik der Minderheiten, der Anhörung unterschiedlicher Experten, den öffentlichen Landtagssitzungen und der anschliessenden Möglichkeit, das Referendum zu ergreifen, ist weit mehr diskussions-, einsichts- und konsensfördernd. Sachgerechte Entscheidungen

[35] Ebd., S. 60 f.
[36] Ebd., S. 69 ff.
[37] Ebd., S. 64 ff.
[38] Ebd., S. 201.

sind in einem solchen Verfahren ebenfalls zu erwarten. Die Rechtssetzung durch die Regierung ist in all diesen Punkten nicht gleichwertig. Wo immer möglich, muss darum bei erstrangigen Geschäften das Gesetzgebungsverfahren vorgesehen sein."[39]

Ferner kann in Anlehnung an Schurti konstatiert werden, dass das Not- und Polizeiverordnungsrecht ziemlich im argen liegt.[40] Des weiteren ist die Benutzung öffentlicher Sachen nur unzureichend geregelt. Problematisch wird dies vor allem dort, wo deren Benutzung Voraussetzung zur Ausübung eines Grundrechtes ist, beispielsweise wenn ein öffentlicher Platz zur Meinungsäusserung im Rahmen einer Demonstration beansprucht wird. Insbesondere ist die gesetzlich nur rudimentär abgestützte Verordnung über die Erteilung von Aufführungsbewilligungen verfassungsrechtlich keineswegs unbedenklich.[41]

Hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten, die nach herkömmlicher Auffassung zur gesetzesfreien Regierungstätigkeit gehören, gelangt Schurti in seiner Dissertation auch zu einigen kleinstaatentheoretischen Überlegungen. Hier spricht sich Schurti nämlich aus Gründen der *Flexibilität* ausdrücklich gegen einen Gesetzesvorbehalt aus. Dadurch könnten nach seiner Auffassung die schwache Verhandlungsposition und der geringe aussenpolitische Aktionsradius des Kleinstaates zusätzlich reduziert werden. Für Schurti unterscheiden sich Sach- und Rechtslage in den *auswärtigen* und den *inneren* Angelegenheiten insofern wesentlich.[42] In den Aussenrelationen habe der Gesetzesvorbehalt keine Gültigkeit und könne der Gesetzgeber sinnvollerweise nur eingeschränkt tätig werden: "Die auswärtigen Angelegenheiten sind von erstrangiger Bedeutung für den Staat und bedürfen deshalb der demokratischen Abstützung. Prima vista scheint der Gesetzesvorbehalt sich geradezu anzubieten. Er würde gewährleisten, dass nicht ohne Volk und dessen Vertretung entschieden werden könnte. Bei näherem Hinsehen zeigt sich aber, dass wegen der äusserst geringen Autonomie des Kleinstaates und dem davon abhängenden geringen Verhandlungsspielraum, wegen der mangelnden Prognostizierbarkeit der Entwicklungen im Ausland, wegen der Situationsgebundenheit und der oft gebotenen Verschwiegenheit in auswärtigen Angelegenheiten, eine Durchnormierung im Gesetzgebungsverfahren kaum durchführbar oder unzweckmässig ist. Es bleibt deshalb nur Raum für eine Rahmen- und Grundsatzgesetzgebung."[43]

Funktionsweisen der Regierung und Interventionen des Landesfürsten (Fallbeispiele)

Wir können uns jetzt der F.L. Regierung in funktionaler und struktureller Hinsicht etwas näher zuwenden. Es gibt keinen konkreten Kollegialitätskodex für die liechtensteinische Halbmilizregierung, wie überhaupt das Kollegialitätsprinzip in der Praxis nicht dominant ist. Es ist sehr gering ausgeprägt, insofern vom Minderheitspartner in der "Allparteienregierung" bestimmte Abstriche in der politischen Profilierung verlangt werden und gesamthaft der von der "Ko-Opposition" in Regierung und Landtag mitzutragende Mehrheitsbeschluss gilt. Es gibt ferner keine Vollzuständigkeit der Regierungsmitglieder für ihre Ressorts, insofern es zu den Vorrechten des mehrheitsbewussten Regierungschefs (welcher Couleur auch immer) gehört, dass er über die Ressorts Finanzen und Präsidium verfügt, womit er alle Regierungsräte binden kann. Die Minderheit muss nolens volens mitmachen, um die eigene Wählerklientele noch einigermassen in der Regierung repräsentiert zu sehen und um nicht von den wichtigsten Informationen im Lande abgeschnitten zu sein.

---

[39] Ebd., S. 202.
[40] Ebd., S. 243 ff.
[41] Ebd., S. 268 f.
[42] Ebd., S. 280 ff.
[43] Ebd., S. 285. – Das Votum Schurtis für ein Staatsvertragsreferendum liegt allerdings nicht ganz in der argumentativen Konsequenz seiner ansonsten stringenten Ausführungen, vgl. ebd., S. 301.

Gleichwohl muss die Regierungskoalition in Verbindung mit Elementen des Kollegialitätsprinzips zur wichtigsten *Intraorgankontrolle* im Geflecht der checks and balances verstanden werden, wie Thomas Allgäuer ausführt:

"Die Sitzungen des Regierungskollegiums bilden nach übereinstimmenden Aussagen (Befragung der Parteipräsidenten und der Abgeordneten) das *beste Kontroll- und Informationssystem im Staat* überhaupt. Da alle wichtigeren Geschäfte über den Regierungstisch laufen, ist auch die Minderheitspartei stets frühzeitig informiert und kann mitentscheiden, kontrollieren, kritiseren. Im Falle einer allfälligen Professionalisierung der Regierung würde das Kollegialprinzip weiter aufgewertet und die Intraorgankontrollen in der Regierung erstarken; eine durchaus erwünschte Nebenwirkung einer Verstärkung der Regierung. Die Regierungsmitglieder berichten ihren Parteien in den wöchentlichen Präsidiumssitzungen und den Fraktionen über den Geschäftsgang in der Regierung und werden damit zu wichtigen Informationslieferanten. ... In den regelmässig nach Landtagswahlen entstehenden Debatten für und wider eine Koalition ist dieses Argument des Kontroll- und Informationssystems in der Koalitionsregierung jeweils das stärkste und hat bisher stets den Ausschlag für eine Koalition gegeben. – Als organisatorische Intraorgankontrolle kann der Minderheitenschutz bezeichnet werden: Die Regierung ist nach Art. 81 LV nur beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Sobald eine Minderheit über zwei Regierungssitze verfügt (und das ist die Regel, A.W.), besitzt sie eine Sperrminorität und kann im Notfall durch Verlassen der Sitzung eine Beschlussfassung verhindern. Diese Möglichkeit dürfte, wenn auch sehr selten angewendet, doch eine gewisse Präventivwirkung haben und zur Konkordanz zwingen. Ein zweiter Minderheitenschutz ergibt sich aus Art. 79 Abs. 5 LV, wonach jede der beiden Landschaften mindestens zwei Regierungsmitglieder stellen darf. Dadurch kommen auch Oberland und Unterland Sperrminorität zu."[44]

Wie bereits angesprochen, kommt das Kollegialitätsprinzip in der liechtensteinischen Kollegialregierung bei weitem nicht so stark zum Ausdruck, wie es nach aussen kontrafaktisch den Anschein und harmoniebetonten Anstrich hat. Trotz der Dauerkoalition seit 1938 hat es immer wieder Friktionen und Regierungsblockaden gegeben. Die FBP hatte seit 1970 des öfteren (wie auch die VU 1974) erwogen, ganz in die Opposition zu gehen.

Teilblockaden im Regierungskollegium oder Blockadeandrohungen seitens der Minderheit sind in Liechtenstein historisch betrachtet geradezu an der Tagesordnung, obwohl es selten zu einem völligen Stillstand gekommen ist. In früheren Zeiten genügte es, wenn der Hauptvertreter der Regierungsminderheit bei strittigen Traktanden (i.d.R. Anstellungsfälle) symbolisch nach seinem Hut auf einem Nebenstuhl griff, um den Auszug anzudeuten. Der Tagesordnungspunkt wurde sodann nach dem in vielen Bereichen gängigen "Liechtenstein-Modell" an den Schluss der Verhandlung geschoben, dann im Regelfall auch nicht mehr behandelt und nach diesem Muster von Regierungssitzung zu Regierungssitzung verschoben, wobei diese Problemvertagung 10–15 Monate anhalten konnte, bis die Minderheit nachgab oder ein Kompromiss gefunden werden konnte. Hans Brunhart war im übrigen der erste Regierungschef, der diese Hinhalte- und Verschiebungstaktik nicht mehr mitmachte, obwohl er sie als Regierungschef-Stellvertreter zuvor selbst noch ziemlich extrem praktiziert hatte.

Gelegentlich drohende *Regierungsblockaden* wurden in der Vergangenheit durch *Vermittlung des Landesfürsten* aufgelöst. Gerard Batliner deutet in seiner Arbeit "Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments" diese Einflussnahme im Kontext einer Diskussion der hierarchisch-autoritären Elemente im politischen System Liechtensteins nur an, wenn er ausführt:

"Die verfassungsrechtliche und tatsächliche Position des Staatsoberhauptes ist stark. Der Fürst verdankt seine Stellung der erblichen Thronfolge und ist unabhängig. Seine Kompetenzen (Vertretung des Staates nach aussen; Sanktion der Gesetze; Auflösung des Landtags;

[44] Allgäuer 1989, S. 81 (Hervorhebung A.W.).

Staatsnotrecht etc.) sind bedeutsam. In parteipolitischen Patt-Situationen (z.B. Regierungsbildung und Koalitionsregelung nach den Landtagswahlen 1978; Beschlussunfähigkeit der Regierung im Zusammenhang mit der Frage der Unvereinbarkeit bei der Bestellung eines Parlamentariers als Beamten 1979) ist der allein der Verfassung und den Gesetzen verpflichtete Fürst zugleich eine neutrale, eine gewissermassen schiedsrichterliche Autorität."[45]

Die *Interventionen des Landesfürsten Franz Josef II.* waren jedoch im grossen und ganzen massvoll. Er hatte bei bestimmten Gesetzen vorab erklärt: "Ich sanktioniere nicht!" – um schliesslich doch zu unterschreiben. Umgekehrt gab es in bezug auf Hans-Adam Gesetze, die er nicht sanktioniert hatte, die aber mit "gez. Hans Adam von Liechtenstein" im Landesgesetzblatt stehen, was einen klaren Verfassungsbruch seitens der politischen Administration bedeutet. Ebenso als nicht verfassungskonform sind die Auflösungen von Landtagsblockaden (bzw. deren Androhung) durch Verabschiedung von Teilen des Haushaltes anzusehen, wie dies in den Jahren 1957/58 (Budgetviertel) und 1974/75 (sechs Budgetzwölftel) erfolgte.

Franz Josef II. von Liechtenstein hat indes grosso modo geschickt regiert. Sein Veto im Januar 1962 gegen das in einer Volksabstimmung vom Dezember 1961 aufgrund einer Initiative knapp angenommene Jagdregal war auch von der Regierung gewünscht.[46] Was die oben im Zitat von Gerard Batliner angedeuteten Blockade- und Interventionsfälle der Jahre 1978 und 1979 angeht, sind nähere Ausführungen angebracht.

1978 war vor 1993 *das* Wendejahr in Liechtenstein, insofern die Ära von Hans Brunhart (VU) als Regierungschef (1978 bis 1993) begann, was damals nicht einmal von der Vaterländischen Union in dieser Weise erwartet werden konnte. Zwar hatten bereits die Landtagswahlen von 1970 den Rücktritt der Regierung Batliner zur Folge, aber die Bürgerpartei konnte in den Landtagswahlen von 1974 die Führung im Staat zurückerobern: Während auf Gerard Batliner (FBP) nur eine Amtsperiode von Alfred Hilbe (VU) als Regierungschef folgte, war dann Walter Kieber (FBP) ebenfalls für nur eine Amtsperiode Regierungschef. Dabei sind diese Konstellationen besonders bemerkenswert und in Liechtenstein ungewöhnlich (vor allem auch für die Zeit ab 1978 bis 1980): Walter Kieber war Regierungschef-Stellvertreter in der Regierung Hilbe, dann selbst Regierungschef mit dem Vize-Regierungschef Hans Brunhart, um dann als Regierungschef-Stellvertreter in der Regierung Brunhart zu bleiben – letzteres ein Novum, das Gründe in den näheren Umständen hatte.

Wie war es dazu gekommen? Die Bürgerpartei hatte mit einem Stimmenanteil von über fünfzig Prozent (50,85 %) dennoch nach Mandaten (7:8) gegen die Union eine Niederlage erlitten. Wie schon Gerard Batliner 1970 war auch Walter Kieber als abgewählter Regierungschef völlig konsterniert. Er erklärte gegenüber seinen Parteifreunden seinen Rückzug aus der Politik: "Ich stehe nicht mehr zur Verfügung." Hinzu kam, dass der Wechsel wie schon bei Gerard Batliner seitens des VU-Lagers mit polemischen Medienkampagnen (im Liechtensteiner Vaterland unter dem kollektiven Pseudonym "Theobald") mitvorbereitet wurde. Über die publizistischen Angriffe gegen die Integrität der beiden FBP-Politiker hatten sich mit einer gewissen Schadenfreude auch die eigenen Leute im FBP-Lager durchaus gefreut, da beide Politiker als intellektuell abgehoben galten. Eine psychische Zermürbung und Resignation nach dem Sturz waren die Folge. Indes war Hans Brunhart 1978 aussenpolitisch noch so unerfahren, dass hieraus bei den anstehenden Verhandlungen bestimmte Risiken und Nachteile für

[45] Batliner 1981, S. 139. Gerard Batliner hatte übrigens als Regierungschef kurzfristig seinen Rücktritt erwogen, als er während einer Regierungssitzung davon Kenntnis erhielt, dass in Schaanwald bei der Zollstation ein Ausländer in das Fürstentum einreiste und dabei einen liechtensteinischen Pass vorlegte, von dem die Regierung überhaupt nichts wusste, insofern der Landesfürst von sich aus und ohne Kontaktnahme mit der Regierung das Passamt mit der Ausstellung des Dokuments beauftragt hatte.

[46] Seine Sanktionsverweigerung – im übrigen die einzige seiner Regierungszeit – wurde überwiegend als eine wohltuende Massnahme empfunden, und insbesondere auch hierdurch ist der Landesfürst, um es einmal salopp auszudrücken, in Liechtenstein gross herausgekommen. Allerdings muss die Möglichkeit, vom Volke angenommene Initiativen durch fürstliche Sanktionsverweigerung abzuwehren, demokratie- und legitimationstheoretisch als eine Fehlkonstruktion betrachtet werden.

Liechtenstein hätten erwachsen können, jedenfalls in der Perspektive der Bürgerpartei. Der Landesfürst bat daraufhin den kompetenten Verhandlungsführer und Juristen Kieber, der 1975 als Regierungschef und Aussenminister Liechtensteins auch bei der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei den Schlusssitzungen in Helsinki kurz präsidierte, in der Regierung zu bleiben. Es wurde nach den Vorstellungen des Fürsten kein Ressort Äusseres eingerichtet, sondern die Geschäfte wurden verteilt: eine Generalklausel lag beim neuen Regierungschef Brunhart, während die taxative Zuteilung (EFTA, Postvertrag, Währungsabkommen mit der Schweiz etc.) auf den Regierungschef-Stellvertreter Kieber fiel, der auch die Gesellschaftsrechtsreform auf den Weg brachte, bevor er Mitte 1980 aus der Regierung ausschied.[47]

Der oben angesprochene zweite Fall (Beschlussunfähigkeit der Regierung bei der Bestellung eines Parlamentariers als Beamten) betraf den VU-Abgeordneten Hermann Hassler, der zum Leiter des Amtes für Briefmarkengestaltung bestellt werden sollte. Die FBP hielt dagegen, dass Staatsbeamte grundsätzlich nicht Abgeordnete sein sollten, da durch die berufliche Abhängigkeit von der Regierung ihre parlamentarische Kritikfähigkeit eingeschränkt sei. Entgegen liechtensteinischer Übung hatte Regierungschef Brunhart das Traktandum nicht an das Sitzungsende geschoben. Es trat wegen des Quorums nach Art. 81 der Verfassung (Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern und Stimmenmehrheit) eine Beschlussunfähigkeit der Regierung ein. Der Regierungschef ist daraufhin zum Fürsten "gesprungen" (so die Optik von Walter Kieber[48]), der in einem fürstlichen Schreiben vom Juni 1979 an den Regierungschef darlegte, dass nicht alle Beamten über einen Kamm geschert werden sollten, das Amt für Briefmarkengestaltung nach seiner Ansicht "unpolitisch" und mit dem Mandat kompatibel sei. Aufgrund der monarchischen Bekundung wurde der Abgeordnete Hassler,

---

[47] Walter Kieber hatte den zweimaligen Führungswechsel und Stilwandel hautnah miterlebt. Seine Parteitagsrede vom 26.11.1979 in Vaduz stellt insofern ein bedeutendes Dokument hinsichtlich der *politischen Kultur* Liechtensteins dar: "1970 kam es zu einem jähen Unterbruch einer 40jährigen Führungsrolle der FBP im Staate. ... Die Jahre nach 1970 waren nicht leicht, galt es doch, eine für die FBP ganz ungewohnte Rolle, nämlich die der Minderheitspartei zu übernehmen. ... Die positive Grundhaltung der FBP unserem Staate gegenüber ... wurde vom Wähler honoriert. Am 3. Februar 1974 wurde die FBP in einem eindrucksvollen Vertrauensbeweis wieder mit der Hauptverantwortung in unserem Lande betraut. (...) Bei den Wahlen im vergangenen Jahr (1978) traf unsere Partei ein harter Schlag. Sie verlor im Landtag und damit auch in der Regierung die Mandatsmehrheit. Und dies, obwohl der FBP, genau wie 1974, 51 Prozent der Wähler das Vertrauen geschenkt hatten. (...) In den vergangenen sechs Jahren habe ich zweimal von dieser Stelle aus den Appell an alle Liechtensteiner gerichtet, sich gegenseitig zu ertragen, zu achten und zu tolerieren, gleichgültig, in welchem politischen Lager der einzelne steht. Ich wollte mit diesem ernstgemeinten Anliegen zum Ausdruck bringen, dass es in unserem Lande möglich sein muss, die politische Auseinandersetzung sachlich und frei von Verdächtigungen, anonymen Verleumdungen und persönlichen Verunglimpfungen zu führen. Ich richte diesen Appell nun zum dritten Mal an alle politischen Gruppierungen in unserem Lande, im besonderen an die Union, obwohl ich angesichts der Tatsache, dass ihr Presseorgan, das 'Liechtensteiner Vaterland', in den vergangenen zehn Jahren in mehr als 100 anonymen Beiträgen (gemeint sind u.a. Beiträge unter der Bezeichnung "Theobald", "Till Uelaspiagel", "Schuamachers Tone" und "Aufgespiesst: Euer", A.W.) ein gutes Dutzend von Liechtensteinern, die der FBP angehören, ... durch permanente Beschimpfung und Schmähung herabgewürdigt und beleidigt hat, ... kaum noch Hoffnung habe, dass die Union diesen Stil ändern wird oder überhaupt noch ändern kann. Diesen Kampfjournalismus der Union, der faschistoide Züge aufweist und nicht einmal in Staaten mit ideologisch verfeindeten Parteien eine Parallele hat, würde man kaum für glaublich halten, wenn nicht Wort für Wort ... nachlesbar wäre. Die Vielzahl dieser anonymen Beiträge des 'Liechtensteiner Vaterland' hat nichts, aber auch gar nichts mit freier Meinungsäusserung oder Kritik zu tun, sondern nur noch mit dem verbalen Niedermachen von Personen. Ich verbinde meinen heutigen Appell mit einer dringenden Aufforderung an die Union, ... mit dieser Art von organisiertem politischen Terror, der eine gewalttätige Geisteshaltung verrät, sofort aufzuräumen. ... Wenn die Union und die angesprochenen Exponenten diesen Terror weiterhin fördern, decken oder dulden, beschwören sie die Gefahr herauf, dass ein Damm bricht und mit barer Münze zurückbezahlt wird. ... Wenn die politischen Führungspersönlichkeiten der Union dies weiter dulden, gefährden sie noch den letzten Rest der infolge des vergifteten Klimas ohnedies abbröckelnden Gemeinsamkeit in politischen Dingen." (Liechtensteiner Volksblatt vom 29.11.1979, S. 1/2.)
Es muss als erfreulich angesehen werden, dass nach dieser "Brandrede" Kiebers die kritisierten Polemiken bald eingestellt wurden. Man hatte wohl auch Revanchefouls der Gegenseite gefürchtet, was im Kleinstaat besonders leicht fällt, da nur wenig verborgen bleibt.

[48] Interview des Verf. mit Walter Kieber vom 7.2.1991.

der bis 1993 Abgeordneter und von 1986 bis zu den vorgezogenen Neuwahlen 1989 Fraktionssprecher der VU war, zum Amtsleiter bestellt und gleichzeitig als weitere "Lösung" ein Gesetzesentwurf zur Unvereinbarkeitsregelung beschlossen. Ein Inkompatibilitätsgesetz ist indes bis heute in Liechtenstein nicht existent.

Ein weiterer gravierender Dissens in der Regierung bestand in der Regierungszeit von Alfred Hilbe hinsichtlich des zu genehmigenden Projektes einer Brauereiansiedlung in Ruggell seitens der deutschen "Henninger-Bräu", die von Liechtenstein aus auch auf den Schweizer Markt drängen wollte. Für die Unterländer Gemeinde war das Projekt wegen des bestehenden Industrialisierungsrückstandes attraktiv und wurde insbesondere vom ehemaligen nebenamtlichen FBP-Regierungsrat Josef Oehri (Ruggell) aus der Regierung Batliner unterstützt. Bei der Abstimmung in der Regierung kam es zu einem Ergebnis von 3:2 für das Vorhaben.

Der nebenamtliche VU-Regierungsrat Andreas Vogt aus Balzers hatte, angelockt von Möglichkeiten der "legalen Korruption" für seine Person, gegen den eigenen Regierungschef gestimmt: ein "Roter" war "umgefallen", während die zwei "schwarzen" Regierungsmitglieder (Regierungschef-Stellvertreter Kieber und der nebenamtliche Regierungsrat William Hoop) das Unterländer Vorhaben erwartungsgemäss unterstützten. Regierungschef Hilbe erklärte daraufhin, dass der Landesfürst "absolut dagegen" sei. Auf den Fürsten hatte auch die Industrie- und Handelskammer mit dem Argument eingewirkt, dass mit der Brauerei womöglich das Lohnniveau durcheinandergebracht werde. Beim Treffen mit dem Fürsten auf dem Schloss Vaduz las Franz Josef II. den Regierungsmitgliedern die Leviten. Regierungschef-Stellvertreter Kieber fügte sich, weil er seine Entlassung befürchtete. Auch Vogt gab nach. Nur Hoop sollte nach FBP-Weisung stur bleiben und blieb unbeirrt bei seinem Votum, was dem Fürsten durchaus Respekt abnötigte. In der folgenden Regierungssitzung lautete das Ergebnis dann 4:1 gegen das Brauereiprojekt – die Regierung hatte ihren zustimmenden Beschluss aufgrund der Intervention des Fürsten umgeworfen.

Es gab also durchaus Vorgänge in der Regierung, die durch ein "Hinaufspielen auf das Schloss" gelöst wurden. Bei allen Blockadesituationen, ob in der Regierung oder im Landtag, wird der Landesfürst miteinbezogen. Beim zuletzt erwähnten Fall musste sich Walter Kieber auf einem FBP-Sonderparteitag in der "Linde" in Vaduz vor seinen Parteifreunden rechtfertigen. Es gelang ihm jedoch, sich selbst zum Opfer zu stilisieren, weil er ansonsten womöglich entlassen worden wäre.

Die Beispiele zeigen, dass der Fürst bei Konfliktlagen als Krisenbewältiger und Schlichter eingreift, aber auch die entscheidungserheblichen Gewichtungen vornimmt. Walter Kieber hatte ins Spiel gebracht, dass er seine Entlassung durch den Fürsten befürchtete, falls er sich nicht nachgiebig zeige. Tatsächlich wurde auch in früheren Teiluntersuchungen zum politischen System Liechtensteins der Frage nach dem *Verhältnis von Fürst und Regierungschef bzw. Regierungskollegium* stets ein ziemlich hoher Stellenwert eingeräumt. Von Ernst Pappermann[49] wird beispielsweise dargetan, dass der Fürst aus eigenem Antrieb die Regierung entlassen kann, ohne die Meinung bzw. den Mehrheitswillen der Volksvertretung zu berücksichtigen, insofern der Landtag nur mittelbares Staatsorgan ist und lediglich einen Amtsenthebungsantrag an ihn richten kann. Andererseits muss der Fürst auch nicht zur Entlassung greifen, wenn der Landtag ein solches Misstrauensbegehren vorbringt. Allerdings sei der Fürst bei der Auswahl der Minister nicht mehr frei, sondern bei der Ernennung auf das Vertrauen des Landtages unbedingt angewiesen (de facto bestimmen die Parteien, wer Regierungsrat wird, A.W.). Das Einvernehmen gelte aber nur für die Ernennung, nicht für die Entlassung; denn hier komme das Zustimmungsrecht des Landtages erst wieder bei der Neubesetzung zum Zuge. Es kann jedoch nicht übersehen werden, dass der Argumentationsgang

[49] Vgl. Pappermann 1970, S. 611f, s. auch Amelunxen 1982, S. 12 ff.

Pappermanns ein abstrakter ist, der sich im Gedankenexperiment auf Extremfälle bezieht, die sich in der politischen Praxis kaum jemals ereignen. Sollte der Landesfürst nämlich tatsächlich so handeln wollen, wäre eine ernsthafte *Staats- und Legitimationskrise* die unweigerliche Folge, die auch für ihn unerwartet enden und der evolutionären Einbindung ein abruptes Ende bereiten könnte.[50] Ähnlich verhält es sich beim Notverordnungsrecht des Fürsten mitsamt der *Gegenzeichnung* des Regierungschefs. Hier ist nämlich, sollten beide in Kumpanei miteinander verbunden sein und die Notverordnungen permanent einsetzen und damit missbrauchen, durchaus die Möglichkeit einer "legalen Diktatur"[51] angelegt. Auch dieser Fall muss jedoch als höchst unwahrscheinlich angenommen werden.

Im politischen *Normal- und Regelfall* findet eher eine wechselseitige Abstimmung und Abklärung statt, und kein moderner und aufgeschlossener Fürst wird Regierung und Landtag in dieser Weise gegeneinander ausspielen und düpieren wollen. Auch sind die bürgerlichen Politiker und das liechtensteinische Volk selbstbewusst genug, solchen überzogenen Verfassungsauslegungen und -praktiken zu widerstehen. Darüber hinaus gründet die Ratio der Mischverfassung Liechtensteins, wie wir immer wieder sehen können, im Zusammenwirken aller Staatsorgane sowie der politischen Kräfte und gesellschaftlichen Gruppen. Es ist daher faktisch kaum zu befürchten, dass der Fürst bei einem Dissens zur Entlassung greift. Sämtliche Regierungswechsel gingen aufgrund (mehr oder weniger) freiwilligen Rücktritts des Regierungschefs vor sich.[52] Es ist dabei jedoch zu betonen, dass Regierungschef Dr. Schädler (1928) seinen Rücktritt nur infolge eines Ultimatums des Fürsten einreichte, und auch die Regierung Dr. Hoop demissionierte 1945 nur, um eine Kontroverse zwischen Fürst und Landtag zu vermeiden.[53]

Die immer wieder versuchten *Regierungsblockaden* jedenfalls verdeutlichen, dass das Kollegialitätsprinzip nicht allzu hoch rangiert. Im übrigen wird dieses Prinzip auch durchbrochen, wenn nötige Änderungen der Gesetzesvorlagen nach der ersten Lesung im Landtag von den einzelnen Ressortinhabern vorgenommen und wieder in das Parlament gebracht werden, ohne dass das Regierungskollegium gesamthaft hierüber förmlich beschliesst.

Rollenprofile und Politikstile

Inhaltlich und strukturell leisten der *Regierungschef* und der *Regierungschef-Stellvertreter* die Hauptarbeit. Hinsichtlich der Rollenprofile und Politikstile beziehen wir uns auf die beiden Hauptexponenten der Regierung in den letzten Jahren, da die derzeitige Regierung Büchel erst seit 1993 im Amt ist[54] und ihr kein Mitglied mit Regierungserfahrung angehört.

Der Regierungschef-Stellvertreter (von 1986 bis 1993) und exzellente Jurist Herbert Wille galt hinsichtlich seiner administrativen Tätigkeit als äusserst sachverständig und effizient, während der Regierungschef Hans Brunhart (von 1978 bis 1993) besser delegieren konnte, integrativ-pragmatisch agierte und bei nahezu allen Anlässen in Liechtenstein präsent war. Sein inzwischen verbrauchtes Konzept war es, zur richtigen Zeit am richtigen Ort zu sein. Der frühere Regierungschef-Stellvertreter Wille ist als ein liberaler Wertkonservativer zu kennzeichnen, hingegen war der ehemalige Regierungschef Brunhart ein Vollblutpolitiker und Generalist, der dem Typus des "Amtsinhabers" nahekam.[55]

---

[50] Im Lichte dieser Überlegungen waren die Ereignisse um den 28. Oktober 1992 herum (siehe Kap. 2) sicherlich ein Extremfall und zweifelsohne dazu angetan, von einer ernsthaften Staatskrise zu sprechen.

[51] Pappermann 1967, S. 135.

[52] Die Rücktrittsforderung von Hans-Adam II. an die Regierung im Oktober 1992, wobei sich die Regierung mit Unterstützung des Landtages widersetzen wollte, konnte durch einen Kompromiss aufgehoben werden.

[53] Pappermann 1967, S. 123.

[54] Regierungschef: Markus Büchel (FBP), Regierungschef-Stellvertreter: Mario Frick (VU), nebenamtliche Regierungsräte: Cornelia Gassner (FBP), Kurt Korner (FBP), Michael Ritter (VU).

[55] Siehe Kirsch, Mackscheidt 1985, S. 84 ff.

Brunhart war vor allem ein gewiefter Taktiker und Realpolitiker, ausgestattet mit einem starken Machtinstinkt. Er beherrschte mit geradezu nachtwandlerischer Sicherheit das Kommunikationskarussell der Politik wie kaum ein anderer vor ihm in Liechtenstein. Demgegenüber mochte der Regierungschef-Stellvertreter Wille das Spiel hinter den Kulissen nicht sonderlich, ging seinen Amtsgeschäften mit Zielstrebigkeit und moderater Fortschrittlichkeit nach und bevorzugte ein kontinuierliches wie gründliches Aktenstudium. Zahlreiche Reformgesetze tragen seine Handschrift. Er ist allerdings ein besserer Jurist und Verwaltungsfachmann als ein Politiker und verkörpert einen Typus am Rande des Unpolitischen. Was er wohl gerne vernachlässigen würde, ist eine in Demokratien sehr geläufige Tatsache: "Emotions are the hardest fact in politics".

Beide hauptamtlichen Regierungsmitglieder bildeten trotz einiger Animositäten im persönlichen Bereich in *systemfunktionaler* Sicht ein gutes Gespann oder Zweckbündnis, obschon sie sich als Kontrahenten verstehen mussten. Im Rückblick, den ich aber auch generell verstehe, kann gesagt werden: Ratio und Voluntas innerhalb der Regierung richten sich im Fürstentum nach parteipolitischen Kriterien und Kalkülen der Machterhaltung oder eines Machtgewinns. Wissen, Können und Erfahrung, unterschiedliche Betrachtungsweisen, Einsichten und Temperamente bündeln sich nicht, sondern verstärken die Positionen des eigenen Lagers. Der Konsens verkürzt sich somit auf den kleinsten gemeinsamen Nenner; die Regierungsfraktionen bilden eine nüchterne Arbeitsgemeinschaft ohne diskursiven Charakter. Das Integrationspotential kommt kaum zum Tragen, die kollegiale Formung und das Vertrauensprinzip sind unterdurchschnittlich gegeben, was auch die Gesamtleistung schmälert. Machtspiele und taktische Winkelzüge sind wegen der Implikationen aus den unterschiedlichen und dualistischen Herkunftsbereichen nach wie vor im Spiel, so dass synergetische Effekte ausbleiben. Die Probleme werden grosso modo nicht mit besonders innovativen Lösungsvorschlägen angegangen, sondern vor allem unter Regierungschef Brunhart eher "gemanagt" oder machtbewusst "ausgesessen".

Das damit verbundene Verschleiern von Missständen und das Ignorieren von Folgen, auch hinsichtlich der Aussenwirkungen, ist jedoch fatal und leichtfertig. Probleme und offene Fragen des Regierungssystems unter den Teppich zu kehren sowie Konflikte einfach "totzuschweigen", aber ist demokratie- und legitimationstheoretisch unbefriedigend. Es ist daher bemerkenswert, dass der Regierungschef-Stellvertreter Herbert Wille im Jahre 1990 eine fragwürdige Konstellation öffentlich benannt hat.[56]

Vor allem in der Schweiz zeigten sich Zeitungskommentatoren verwundert darüber, dass ein Regierungsrat den Entscheid der Regierung zur Liquidation gewisser Finanzfirmen als deren Rechtsvertreter durch Einspruch an die Verwaltungsbeschwerde-Instanz bekämpfte und erst dann das Mandat niederlegte. Es ist in der Tat die Frage, wie man bei einer derartigen Interessenkollision ein Regierungsamt noch sinnvoll und sachgerecht ausüben kann.

Herbert Wille hat diesen Umstand auch auf einer Regierungssitzung thematisiert und auf den Zusammenhang mit der Frage der Vollamtlichkeit/Nebenamtlichkeit von Regierungsmitgliedern hingewiesen. In seinem Zeitungsbeitrag plädierte er für vollamtliche Regierungsmitglieder und führte weiter aus: "Interessenkonflikte von nebenamtlichen Regierungsmitgliedern mit denen der Gesamtregierung wird es wohl immer geben. Dies hat es schon früher gegeben. ... Schon früher sind nebenamtliche Regierungsmitglieder wegen ihrer 'Nebeninteressen' kritisiert worden. Wenn wir in Zukunft bei nebenamtlichen Regierungsmitgliedern verbleiben wollen, so kommen wir nicht darum herum, uns klarzuwerden, was sich mit der Regierungsmitgliedschaft verträgt und was nicht." Hinzu komme, dass die seitens des betreffenden Regierungsrates vertretenen Firmen "nachweislich Geschäfte getätigt (haben), die niemals im Interesse unseres Staates sein konnten und können. Das heisst, sie haben auch dem Ansehen der Regierung und damit unserem Lande dadurch geschadet, dass sie jahrelang Geschäfte, die ihnen verboten waren, von unserem Lande aus vorgenommen haben."

[56] Siehe Liechtensteiner Volksblatt vom 30.8.1990, S. 3.

Die Tatsache, dass der Regierungsrat vom Regierungschef gehalten, der "Minister" selbst auch nicht zurückgetreten ist und der Landtag untätig blieb, ist kein Ruhmesblatt für die politische Kultur Liechtensteins. Die dahinterstehende Erwägung "Mehrheit ist Mehrheit" und das Unterdrücken von Presserklärungen der Bankenkommission seitens des Regierungschefs müssen als wenig zielführend für das Image Liechtensteins betrachtet werden. Gerade die Regierung nämlich muss einen Vorbildcharakter erfüllen, unbestechlich, verantwortungsbewusst, nicht korrumpierbar und über jeden Zweifel erhaben sein, will sie ihrer öffentlichen Aufgabenstellung ohne Akzeptanzverlust gerecht werden.

Regierungschef-Stellvertreter Herbert Wille (bis 1993) hat in einem Interview mit dem Verfasser vom 8. März 1991 und in einem FBP-internen Referat ("Regierungskoalition und parlamentarisches Zweiparteiensystem") zu verstehen gegeben, dass für ihn die *Funktion der Minderheit* insgesamt höchst unbefriedigend und enttäuschend ist, weil vom Minderheitspartner in der Koalition aus systemimmanenten Gründen bestimmte Abstriche in der parteipolitischen Profilierung verlangt werden, insofern in der Koalitionsregierung (ohne Programm) das Kollegialprinzip mit Mehrheitsbeschluss gilt, der von der Minderheit mitzutragen ist und die Opposition ausschliesst, während man als Minderheitsfraktion im Landtag diese Rolle gleichwohl zu spielen versucht, was aber nicht aufgehen könne. Die Minderheitspartei könne bei einer Regierungsbeteiligung die Oppositionsrolle nur rudimentär wahrnehmen, falls überhaupt. Darüber hinaus sei der historische Konnex – die Idee und Tragweite – im Hinblick auf das Erfordernis der liechtensteinischen Allparteienregierung den meisten Wählerinnen und Wählern verlorengegangen bzw. nicht mehr bewusst. Zwar könne das fehlende Regierungsprogramm – nur im Bereich der Aussenpolitik besteht Konsenspflichtigkeit – für einen gewissen Manövrierspielraum sorgen, der aber faktisch nicht greife. Insbesondere gibt es keine Vollzuständigkeit der Regierungsmitglieder für ihre Ressorts. Da Liechtenstein kein Departementalsystem kennt, sind die Finanz-, Organisations- und Personalkompetenzen nicht beim Ressortinhaber, insofern es in der Praxis zu den Vorrechten des Regierungschefs gehört, dass er die Ressorts Finanzen und Präsidium (Organisation und Personal) hat. Dadurch seien die Regierungsmitglieder in ihren Geschäften fest in das Kollegium eingebunden, dem der Regierungschef vorsteht. Ein wirkliches Eigenleben der weiteren Regierungsmitglieder ist damit unterbunden.

Die *Überlagerung durch das Mehrheitsprinzip* führt dazu, dass die Minderheit die Mehrheit erdauern muss. Die Minderheit gerate zudem in den Verdacht, sie biete Hand zu einer "Päcklimacherei". Wenn die Minderheit aber unweigerlich an eigener Substanz (zugunsten des Staatsganzen) verliert, dann ist auch eine wie immer geartete Kontrolle der Politik kaum noch möglich und man müsse bei Dingen mitmachen, die der eigenen Überzeugung und Werthaltung wenig entsprechen. Allerdings könne man sich bei Stellenbesetzungen für die eigenen Leute wirkungsvoller als ohne Regierungsbeteiligung einsetzen, wonach häufig auch der Stellenwert eines liechtensteinischen Politikers bemessen werde.

Es war seit den Wahlen 1989 mehr als wahrscheinlich, dass im Blick auf die beiden grossen Parteien der *Eintrittspreis* (bei in der Regel nur einem Sitz weniger) für künftige Koalitionsverhandlungen und -vereinbarungen weitaus höher angesetzt würde. Sollte eine dritte Kraft in den Landtag kommen, wäre von einer kleinen Koalition wohl nicht auszugehen. 1993 ist eine dritte Wählergruppe in den Landtag gekommen, und es ist bei einer Koalition der zwei grossen Parteien geblieben. Es wurde indes aufgrund des Widerstandes des neuen Minderheitspartners VU kein konkretes Regierungsprogramm ausgehandelt, vielmehr ist es bei einer dürftigen Minimalvereinbarung hinsichtlich der Regierungszusammensetzung geblieben. Die vordem von der FBP verlangte Entkräftung des Hebels der Ressortzuständigkeit Finanzen/Präsidium, um gleiche Partizipationschancen oder "Spiesslängen" herzustellen, wurde unter veränderten Umständen nicht mehr als ein dringliches Problem angesehen.

Gleichwohl lösen sich langsam aber sicher tradierte Ordnungsformen oder Verhaltensregeln auf. Erstmals sitzt in der liechtensteinischen Regierung ab 1993 mit Cornelia Gassner auch eine Regierungsrätin. Es ist ist zu hoffen, dass sich mit der "neuen Unübersichtlichkeit"

aufgrund der ungewohnten Konstellationen eine verbesserte politische Entscheidungsrationalität verbindet. Die "Allparteienregierung" seit 1938, im internationalen Vergleich ungewöhnlich genug, weicht der "Grossen Koalition". Die politisch-praktische Wahrnehmung und wohl auch Infragestellung des Instituts der "Ko-Opposition" verlagert sich auf die VU, während die Freie Liste den Anspruch auf eine tatsächliche Machtkontrolle und andersgeartete ("unbequeme") Oppositionsrolle erst einmal erfüllen muss. Die FBP hatte aus der Opposition heraus signalisiert, dass sie nach der Reflexion postkonkordanter Regierungsmodelle einen neuen Politikstil versuchen werde, um den sich ab 1993 nunmehr wohl die VU bemühen wird. Der Grundstein zu einer sich entwickelnden *parlamentarischen Wettbewerbsdemokratie* ist seit den Parlamentswahlen 1993 jedenfalls gelegt. In Liechtenstein sind jetzt sogar "kleine Koalitionen" denkbar geworden, und es könnte auch passieren, dass einmal mit einer Minderheitsregierung zu regieren versucht wird. Eine "Allparteienregierung" aus nur zwei Parteien, wie sie in Liechtenstein über ein halbes Jahrhundert währte, war ohnedies im Übergang zum 21. Jahrhundert ein Anachronismus.

Schon Axel Vulpius hatte in einer Abhandlung über die Allparteienregierung darauf hingewiesen, dass diese in Europa besonders beliebt war in der Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Entfielen in einer "Allparteienregierung" die echten Spannungen und Kompromisse, unterscheide sie sich nicht mehr von einer Einparteienregierung. Eine *unechte* Allparteienregierung wird aber langfristig auch von den Parteien innerlich nicht unterstützt werden und neige zum Immobilismus. Zusätzlich muss grundsätzlich eine gewisse Homogenität auch zwischen den Flügeln der Koalitionspartner bestehen. Gleichzeitig verliere die Volksvertretung an Bedeutung, und die Gewichtsverlagerung vom Parlament auf die Regierung sei eine notwendige Folge. Legislative und Exekutive seien nicht länger voneinander unabhängig, und es fehle unter den Bedingungen der Allparteienregierung die wirksame Beschränkung der Regierungsmacht. Die Allparteienregierung wirke wie ein Kartellzusammenschluss im Wirtschaftsleben, der Wettbewerb werde eingeschränkt und der Kunde (hier das Wählerpublikum) einseitig unterrichtet. Fehle es im Staatsleben an einer funktionierenden Opposition, dann verliere auch der Bürger seine souveräne Stellung, es schwinde sein Einfluss auf die Regierungszusammensetzung, und es fehle an seiner Orientierung und Aktivierung, die sonst aus der Rivalität von Machtfaktoren im Staate resultiere. Der Staatswille komme nicht mehr gleichsam dialektisch zustande, sondern eindimensional. Der Wahlbürger als einstiger Souverän kenne dann nur noch die Untertanenfunktion der Akklamation. Neben den Stabilitätsvorteilen sieht Vulpius vor allem den Nachteil, dass viel mehr Rücksichtnahmen erfolgen müssen, es werde "mehr berücksichtigt als regiert", die Verantwortungsfreude verringere sich und jeder sei "bemüht, jeden zu decken", was sich auch auf die Einstellung und Akzeptanz der Bevölkerung hinsichtlich der Politik äusserst ungünstig auswirke.[57]

Andererseits kann mit Helga Michalsky gesagt werden: "Die beiden traditionellen liechtensteinischen Parteien sind durch die Stabilität des Wählerverhaltens bis in die jüngste Vergangenheit hinein verwöhnt. Sie sind damit aber auch ungeübt, was den Umgang mit neuen Konstellationen angeht."[58] Bislang hatte man sich immer wieder auf eine Fortsetzung der Koalition geeinigt, auch wenn es im Vorfeld des öfteren anders aussah. Auch 1993 beschlossen die grossen Parteien wiederum eine Koalition, die indes nicht mehr als "Allparteienregierung" bezeichnet werden kann. VU und Freie Liste werden den Part der gemässigten "Ko-Opposition" einerseits und den einer echten parlamentarischen Opposition andererseits übernehmen. Vor allem die VU wird sich schwer tun, die Opposition in Regierung und Landtag zu spielen und gleichzeitig die Koalitionspolitik mitzutragen, während die Freie Liste von solchen Rücksichten frei ist und relativ unbekümmert von Regierungserwägungen handeln kann.

---

[57] Vulpius 1957, S. 1–8, 164, 189, 199 ff., 224 f.
[58] Michalsky 1991, S. 156.

Festzuhalten wäre schliesslich noch, dass eine effiziente *Regierungsfähigkeit* in politikwissenschaftlicher Sicht in der Nutzung formeller und informeller Instrumente besteht. Nach meinem Eindruck hat im Kleinstaat Liechtenstein insbesondere die *Funktionalität informeller Verhaltensweisen* faktisch einen hohen Stellenwert. Dazu gehören Gespräche, Gruppen und Abläufe inner- und ausserhalb des politisch-administrativen Apparats, in Sonderheit informelle Festlegungen (von ad hoc-Absprachen bis hin zu bestimmten Konventionen), regelmässige Erwartungen (an die politischen Akteure sowie der Rollenträger untereinander) und beobachtbare Handlungsgewohnheiten/Grundmuster jenseits formeller Übereinkünfte und Spielregeln. Bis hin zu verbindlichen Vorabsprachen und "Quasi-Verträgen" ist in Liechtenstein eine enge Vernetzung gegeben, zumal in fast allen systemrelevanten Politikbereichen stets nur *eine Handvoll Personen* die politischen und wirtschaftlichen Steuerungsfäden (verdeckt oder offen, partiell oder gesamthaft) in Händen halten und hierbei bei reziproken Vorteilen durchaus zusammenspannen.[59]

Ob die Freie Liste sich zukünftig von einer grossen Partei "ködern" lassen wird, ist eine offene, im Augenblick eher zu verneinende Frage. Die FL müsste allerdings auch ein Interesse an der Regierungsbeteiligung entwickeln, um ihre Sachthemen und personellen Anliegen noch besser zu befördern. Die spezifische Crux liegt für sie darin, dass damit ein Identitäts- und Glaubwürdigkeitsverlust verbunden sein könnte, und sie auf diese Weise ihre gerade errungene, ausbaufähige wie fragile Parlamentszugehörigkeit gefährden würde. Regierung und Landtag werden in der 1993 begonnenen Legislaturperiode auf jeden Fall ein neues, stärker kontradiktorisches Zusammen- und/oder Wechselspiel erproben. Die Regierung wird einem gestärkten Parlament gegenüberstehen und sich auf kritischere Voten als bisher gefasst machen müssen. Das Regieren ist in Liechtenstein nicht einfacher, aber sicherlich interessanter geworden.

[59] Sollten die Probleme überhandnehmen oder wegen Arbeitsüberlastung resp. aus taktischen Gründen deklamatorischer statt konkreter Politik der Vorzug gegeben werden, steht der Regierung immer noch zumindest die Hoffnung auf eine Lösungsmöglichkeit aus der liechtensteinischen Sagenwelt parat; denn es greifen womöglich die "Wildmannli" ein: "Neulich trafen zwei Kinder aus Triesen, die am Wangerberg Beeren suchten, das Bitzi und das Batzi. Bitzi und Batzi waren auch in die Brombeeren gegangen und hatten schon so viele davon gegessen, dass ihre Nasen ganz verschmiert waren. 'Hoi', grüssten die Kinder. Da sagten die Wildmannli auch 'Hoi' und kamen herbeigelaufen. Sie erzählten den Kindern, dass sie sich in nächster Zeit wieder öfter blicken lassen wollten und die Absicht hätten, schon demnächst einmal nach Vaduz zu kommen. Dort wollten sie ins Regierungsgebäude gehen, um einmal richtig aufzuräumen und Ordnung zu schaffen. Alle Akten wollten sie ordnen, alte Anträge, die schon jahrelang unbearbeitet herumlägen, bearbeiten und vor allen Dingen wollten sie bessere Gesetze machen, denn dazu sei es wirklich allerhöchste Zeit. – Das meinten die beiden Wildmannli Bitzi und Batzi. Wahrscheinlich werden sie in der Nacht ins Regierungsgebäude kommen und dort bis zum frühen Morgen schaffen. Wenn die Liechtensteiner dann am nächsten Morgen aufwachen, sind sie alle Probleme los, und die Herren Regierungsräte brauchen sich keine Gedanken und kein Kopfzerbrechen mehr zu machen." (Wildmannli 1972, S. 6).

Liechtensteinische Regierungschefs und Regierungschef-Stellvertreter seit Geltung der Verfassung von 1921

Regierungschefs		
Josef Ospelt	1921–1922	FBP
Alfons Feger (prov.)	1922	VP
Felix Gubelmann (prov.)	1922	FBP
Gustav Schädler	1922–1928	VP
Dr. Josef Hoop	1928–1945	FBP
Dr. Alexander Frick	1945–1962	FBP
Dr. Gerard Batliner	1962–1970	FBP
Dr. Alfred Hilbe	1970–1974	VU
Dr. Walter Kieber	1974–1978	FBP
Hans Brunhart	1978–1993	VU
Markus Büchel	1993	FBP

Regierungschef-Stellvertreter		
Alfons Feger	1922–1928	VP
Dr. Ludwig Marxer	1928–1932	FBP
Pfarrer Anton Frommelt	1932–1938	FBP
Dr. Alois Vogt	1938–1945	VU
Ferdinand Nigg	1945–1957	VU
Josef Büchel	1957–1965	VU
Dr. Alfred Hilbe	1965–1970	VU
Dr. Walter Kieber	1970–1974	FBP
Hans Brunhart	1974–1978	VU
Dr. Walter Kieber	1978–1980	FBP
Hilmar Ospelt	1980–1986	FBP
Dr. Herbert Wille	1986–1993	FBP
Dr. Mario Frick	1993	VU

V. Kapitel: Justiz

Recht gehört zu den "unaufgebbaren Elementen" (Niklas Luhmann) eines jeden Gemeinwesens, insofern es als ein verbindlicher Regelungsmechanismus kontroverse Spannungen durch die Festlegung von Proportionalitätskriterien zu überwinden und Interessenkonflikte rechtsförmig zu entscheiden sucht. Im Begriff des "Rechtsstaates" wiederum bündeln sich nach gängiger Auffassung mehrere Postulate oder Zielsetzungen, nämlich "Freiheitssicherung", "Rechtsgleichheit", "Rechtssicherheit" und "Gewaltenteilung". Die Justizrechtsordnung ist in diesem Zusammenhang zweifelsohne auch politisch bestimmt, insofern sie auf die jeweilige Staatsverfassung bezogen sowie an anderes Gesetzesrecht relativ stark gebunden, an den sozialdominanten Vorstellungen von der "guten und gerechten Ordnung einer Gesellschaft" orientiert und zudem unweigerlich in die soziohistorischen Zeitumstände eingebettet ist, deren Ausfluss sie zwar ist, auf die sie aber zugleich ein- und zurückwirkt.[1]

Die liechtensteinische Verfassung von 1921 rechnet einige wesentliche Strukturprinzipien des formellen Rechtsstaates ausdrücklich zu den Staatsaufgaben. Art. 27 nämlich bestimmt: "Der Staat sorgt für ein rasches, das materielle Recht schützendes Prozess- und Vollstreckungsverfahren, ebenso für eine den gleichen Grundsätzen angepasste Verwaltungsrechtspflege. Die berufsmässige Ausübung der Parteienvertretung ist gesetzlich zu regeln." Diesen Erfordernissen wurde – auch im Hinblick auf die Art. 99 ff. der Verfassung – u.a. durch das Gerichtsorganisations-Gesetz (LGBl. 1922, Nr. 16), das Landesverwaltungspflegegesetz (LGBl. 1922, Nr. 24) und das Rechtsanwältegesetz (LGBl. 1968, Nr. 33) nebst Novellierungen und Ergänzungen entsprochen. Die rechtlichen Institutionen werden im VII. Hauptstück der Verfassung zu den Behörden gezählt; der Abschnitt C (Art. 97 und 98) betrifft die Verwaltungsbeschwerde-Instanz, Abschnitt D die Rechtspflege (Art. 99–103) und Abschnitt E den Staatsgerichtshof (Art. 104–106). Letzterer entscheidet neben anderen Aufgaben nach Art. 112 der Verfassung bei Zweifelsfragen über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung. Näheres ist im Staatsgerichtshofgesetz (LGBl. 1925, Nr. 8 mit nachfolgenden Änderungen) niedergelegt.

Ferner garantiert die liechtensteinische Verfassung bereits im IV. Hauptstück, das den Grundrechten und -pflichten (Art. 28–44) gewidmet ist, neben der Rechtsgleichheit und dem Grundsatz "nulla poena sine lege" (Art. 33) in Art. 43 ein Beschwerderecht gegenüber den Behörden und hierfür ein geregeltes Verfahren, das inzwischen (nach Ratifikation der EMRK) sich bis auf die europäischen Rechtsinstanzen hin auswirken und ebenso von Ausländern in Liechtenstein in Anspruch genommen werden kann.[2] Der Grundrechtsschutz ist demnach in Liechtenstein gut ausgebaut, was wir auch in anderen Kontexten feststellen können. Im VII. Hauptstück der Verfassung, das von den (an die Verfassung und die übrigen Gesetze gebundenen) Behörden handelt, ist nach Art. 78 Abs. 3 auch die Möglichkeit gegeben, dass anstatt der Kollegialregierung durch Gesetz besondere Kommissionen für die Entscheidung von Beschwerden eingesetzt werden können, und wird in Art. 92 der Verfassung

[1] Vgl. Wassermann 1986.
[2] Siehe auch Hangartner 1986.

statuiert, dass die Regierung Verordnungen "nur im Rahmen der Gesetze" erlassen darf (Abs. 1), des weiteren sich die gesamte Landesverwaltung "innerhalb der Schranken der Verfassung und der übrigen Gesetze zu bewegen" hat sowie auch bei freier Ermessensentscheidung die "durch die Gesetze gezogenen Grenzen" genauestens zu beachten sind (Abs. 2), so dass das Legalitätsprinzip umfassend garantiert und auch die Effektivität des Rechtsstaates sichergestellt ist. Die Verwaltungskontrolle wird insbesondere durch "zwei Rechtsschutzeinrichtungen erreicht, die sich beide gegen fehlerhafte oder gesetzwidrige Verwaltungsakte richten. Die Verwaltungssachen gelangen im verwaltungsinternen Instanzenzug und die Verwaltungsstreitsachen durch die verwaltungsexterne Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Beurteilung."[3]

In Liechtenstein wird die gesamte Gerichtsbarkeit[4] im Auftrag des Landesfürsten ausgeübt (Art. 99 Abs. 1 der Verfassung). Mit Ausnahme der Verwaltungsbeschwerde-Instanz und des Staatsgerichtshofes ergehen alle Urteile und Entscheidungen "im Namen seiner Durchlaucht des Landesfürsten". Wie in allen Rechtsstaaten ist auch im Fürstentum die Unabhängigkeit der Richter verfassungsrechtlich garantiert (wenngleich nicht konkret definiert)[5]: "Die Gerichte sind innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren unabhängig von aller Einwirkung durch die Regierung." (Art. 99 Abs. 2 der Verfassung) – Auch Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert in Zivil- und Strafsachen das Recht auf ein "unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht".

Um die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten, werden im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit die Ausschliessungs- und Ablehnungsgründe bezüglich der Ausübung des Richteramtes und der weiteren Organe im gerichtlichen Verfahren festgelegt (§§ 10–13), die in den kleinräumigen Verhältnissen Liechtensteins wegen relativ enger verwandtschaftlicher Bindungen sowie persönlicher und beruflicher Beziehungen häufiger als anderswo greifen.

Ein Richter kann in bürgerlichen Rechtssachen u.a. deswegen abgelehnt werden, wenn er direkt oder indirekt vom Ausgang des Rechtsstreites einen erheblichen Vor- oder Nachteil zu erwarten hat, selbst an einer Gesellschaft oder juristischen Person beteiligt ist, um deren Streitsache es sich handelt, wenn ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, insbesondere, falls er mit einer der Parteien in einem Rechtsstreit steht oder nach § 11 GOG "wegen zu enger Freundschaft oder zu grosser Feindschaft" zu einer der Parteien als befangen erscheint.

Ferner verbietet es § 22 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes den Richtern an kollegialen Gerichten bei Amtspflicht ausdrücklich, private Parteienbesuche zu empfangen oder die Parteien selbst aufzusuchen, um ihnen über den gerichtlichen Stand der Streitsache zu berichten bzw. Rat oder Auskunft zu erteilen. Diese Vorschrift dürfte indes nicht nur für die Richter an kollegialen Gerichten anwendbar sein, sondern für jeden in Liechtenstein tätigen Richter.[6] Das GOG kennt in § 23 auch eine Aufsichtsbeschwerde, welche gegen Gerichte, deren Präsidenten und richterliche Beamte wegen ungebührlichen Benehmens bei ihrer Amtsausübung sowie wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege eingebracht werden kann.

In den Kommissionsberichten zum Gesetzesentwurf über die allgemeine Landesverwaltungspflege und demjenigen über den Staatsgerichtshof hat schon der Gesetzesredaktor Wilhelm Beck festgehalten, dass die neue Verfassung von 1921 den Geist des Rechtsstaates erkennen lässt, der den Polizeistaat mit seiner Bevormundungs- und Glücklichmachungslehre endgültig verabschiedet habe. Es müsse jetzt in einem gewissen Sinne der Grundsatz

---

[3] Steger 1962, S. 524.
[4] Vgl. zum Überblick u.a. Jehle 1982, Stotter 1984.
[5] Vgl. Jehle 1986, S. 136.
[6] Ebd., S. 134.

der sog. Dekonzentration verwirklicht werden. Hinsichtlich der allgemeinen Landesverwaltungspflege sei es der leitende Grundsatz, dass Behörde und Bürger ihre Rechte und Pflichten haben. Durch die Vorlage erhalte Liechtenstein "eine neuzeitliche und zeitgemässe Regelung des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden, um die uns manche Staaten beneiden dürften."[7] Wenn man weiter in Rechnung stellt, dass Liechtenstein mit dem Staatsgerichtshof, auf dessen Kompetenzen und Funktionen wir noch zu sprechen kommen, nunmehr seit fast siebzig Jahren eine gut ausgestaltete Verfassungsgerichtsbarkeit kennt, und damit zu den ersten Staaten überhaupt zählt, die eine solche eingeführt haben,[8] dann haben sich diese selbstbewussten Feststellungen und Prognosen insgesamt durchaus bewahrheitet.

Hinsichtlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestimmt die Verfassung in Zusammenhalt mit dem Gerichtsorganisationsgesetz, dass in Zivilsachen (bürgerlichen Rechtssachen), also in Zivilrechtsstreiten (Prozessen) und Ausserstreitsachen (z.B. Vormundschaften, Verlassenschaftssachen), in erster Instanz das Fürstlich Liechtensteinische Landgericht, in zweiter Instanz das F.L. Obergericht, in dritter Instanz der F.L. Oberste Gerichtshof eingerichtet ist, die alle ihren Sitz in Vaduz haben. Der Instanzenweg nach der organisatorischen Bestimmung des Art. 101 der Verfassung kann durch Gesetze geändert resp. eingeschränkt werden. So sieht z.B. die Zivilprozessordnung vor, dass bei Beschlüssen des Erstgerichtes, die im Rekurswege vom Obergericht bestätigt werden, ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen ist. In Strafsachen wird die Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch das Landgericht (Kriminalgericht, Schöffengericht, Jugendgericht, Einzelrichter), in zweiter Instanz durch das Obergericht und in dritter Instanz durch den Obersten Gerichtshof in Vaduz ausgeübt. Als Anklagebehörde fungiert in allen Instanzen die Fürstliche Staatsanwaltschaft.

Während in Zivilsachen alle Entscheidungen des Landgerichtes durch *Einzelrichter* getroffen werden, werden in Strafsachen erstinstanzlich im *vereinfachten* Verfahren lediglich die vom Gesetz definierten Übertretungen sowie diejenigen Vergehen (siehe § 317 StPO) von einem Einzelrichter des Landgerichtes erledigt, die mit keiner höheren Strafe als mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten oder einer Geldstrafe geahndet werden sollen und im Verfahren vor dem Einzelrichter (§ 312 i.V. mit § 15 StPO), wenn die im Gesetz angedrohte Höchststrafe das Mass von fünf Jahren nicht übersteigt. In allen anderen Fällen werden Vergehen (abschliessend in § 15 Abs. 3 StPO aufgezählt) vom Schöffengericht (Dreier-Senat) und Verbrechen vom Kriminalgericht (Fünfer-Senat) abgeurteilt. In Jugendstrafsachen entscheidet das Jugendgericht (Dreier-Senat). Die Geschäftsverteilungsbeschlüsse werden jeweils in der Liechtensteinischen Juristen-Zeitung publiziert.

Das Obergericht und der Oberste Gerichtshof sind *Kollegialgerichte*. Die Geschäfte des Obergerichtes sind auf zwei Senate verteilt, während der Oberste Gerichtshof in Zivil- und Strafsachen in gleicher Besetzung entscheidet, und zwar ebenso wie das Obergericht als Fünfer-Senat.

Landgericht

Die liechtensteinischen Einzelrichter (derzeit acht[9], davon drei mit österreichischer Staatsangehörigkeit) beim Landgericht sind usancegemäss auf Dauer bestellt, mithin im Hauptberuf tätig und stehen gegenüber dem Staat in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsververhältnis, im Falle von Ausländern (z.Zt. drei) allerdings mit befristeten (jedoch verlängerbaren) Dienstverträgen (auf vier Jahre). Einer der Landrichter wird von der Fürstlichen Regierung

---

7 Beck 1922, S. 20.

8 Siehe u.a. Brandstätter 1970, S. 120.

9 Diese Zahl entspricht einer vergleichbaren schweizerischen Stadt von 100 000 Einwohnern. Allerdings sind die Aufgaben der Landrichter in Liechtenstein durch die hohe Anzahl der Sitzgesellschaften sehr umfangreich. Siehe "Justiz dient der Aufrechterhaltung einer Friedensordnung". Gespräch mit Landrichter Pius Heeb, in: Liechtensteiner Vaterland vom 11. März 1993, S. 3.

zum Landgerichtsvorstand bestellt (GeOLG Art. 4 Abs. 1). Die Festsetzung der Besoldung der Landrichter fällt in die Kompetenz des Landtages (regelmässig in nicht-öffentlicher Sitzung), wobei die Regierung ein Antragsrecht hat. Die Überwachung des gesetzmässigen und ununterbrochenen Geschäftsganges des Landgerichtes (LV Art. 93 lit. e) gehört ebenfalls zum Wirkungsbereich der Regierung, die dem Obergericht, dem die Oberaufsicht über die Justizpflege obliegt und das die Disziplinargewalt über die Landrichter ausübt (GOG § 6 Abs. 2), Anzeige zu erstatten hat, wenn Vorschriftswidrigkeiten wahrgenommen werden. Die allgemeine Dienstaufsicht im Hinblick auf den förmlichen Ablauf der richterlichen Verrichtungen ist demnach zwischen Regierung (Anzeigepflicht) und Disziplinarbehörde (Handhabung) verteilt. In zweiter Instanz entscheidet der Oberste Gerichtshof, der die Disziplinargewalt über die Mitglieder des Obergerichtes ausübt und als Beschwerdeinstanz der Landrichter in Disziplinarangelegenheiten fungiert (GOG § 6 Abs. 4). Eine Beendigung des Dienstverhältnisses gegen den Willen des liechtensteinischen Richters ist nur aus disziplinarischen Gründen zulässig. Eine administrative Entlassung der Landrichter mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit ist daher nicht möglich, so dass für inländische Richter praktisch das Lebenszeitprinzip gilt. Hingegen sind Entlassungen von Richtern mit ausländischer Staatsangehörigkeit möglich.

Die Landrichter stehen jedoch wie die Verwaltungsbeamten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und damit in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat. Es ist hingegen fraglich, ob sie ausserhalb des Strafgesetzes und abgesehen von ihrer Zuordnung zu den Staatsbeamten und Staatsangestellten hinsichtlich Arbeitszeit[10], Urlaubsregelung, Lohn- und Gratifikationsansprüchen, Eingliederung in die Betriebs-, Nichtbetriebsunfall- und Krankenversicherung sowie das Statut der Pensionskasse und der Sparversicherung als "Staatsbeamte" gelten, da sie vom Fürsten im Einvernehmen mit dem Landtag (wie stets bei Richterwahlen in Form der geheimen Wahl mit absolutem Mehr) und nicht von der Regierung ernannt werden. Eine differenziertere Regelung des Dienstrechtes der Richter ist somit wohl unumgänglich und steht im Augenblick noch aus. Eine solche dienstrechtliche Neuregelung könnte entweder in einem eigenständigen Erlass oder im Rahmen des Gerichtsorganisationsgesetzes erfolgen. Auch im Hinblick auf das Dienstrecht der weiteren Richter der verschiedenen Gerichte in Liechtenstein bestehen ziemliche Unklarheiten, und es gibt derzeit noch keine Regelung, die man sich zum Beispiel in Form eines "Richterdienstgesetzes" durchaus vorstellen könnte. Vielleicht sollte man zum Schutze der richterlichen Unabhängigkeit auch eine klare Besoldungsordnung schaffen sowie eine "gesetzliche Regelung der Frage, welche Qualifikationen für die Ausübung des Richterberufes (insbesondere des hauptamtlichen) erforderlich sind."[11]

Das Landgericht als *Kriminalgericht* besteht aus einem Präsidenten, einem Stellvertreter, einem Landrichter, drei Kriminalrichtern und drei Ersatzrichtern. Der Präsident, dessen Stellvertreter und die weiteren drei Kriminalrichter werden vom Landtag gewählt. Als Vorsitzender kommt durchweg ein österreichischer Richter im Nebenamt zum Zuge.[12] Die drei Kriminalrichter sind den Schöffen bzw. Ersatzschöffen entnommen, die anderen Schöffen bzw. Ersatzschöffen sind Ersatzrichter der Kriminalrichter. Von den drei Berufsrichtern (im Falle von Ausländern im Nebenamt) ist einer Landrichter, die übrigen Mitglieder sind liechtensteinische Laienrichter. Die Kriminalrichter sind wie alle Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kollegialgerichte vom Landtag auf vier Jahre gewählt. In der Praxis werden die Kandidaten für die Kollegialgerichte von den Fraktionsführern der Parteien im Landtag zur Wahl vorgeschlagen.[13] Zur nebenamtlichen oder -beruflichen Richtertätigkeit ist jeder wahlfähige Bürger verpflichtet, auf den diese Wahl fällt.

---

[10] Liechtensteinische Entscheidungssammlung (LES) 1982, S. 8 ff.
[11] Jehle 1986, S. 137.
[12] Kohlegger 1988, S. 286.
[13] Steger 1980/81, S. 44.

Im Unterschied zu den Landrichtern und den Mitgliedern des Obergerichtes und des Obersten Gerichtshofes werden die Richter des Kriminal- und des Schöffengerichtes (mit Ausnahme des darin von Gesetzes wegen tätigen Landrichters) zwar vom Landtag gewählt, bedürfen zu ihrer gesetzmässigen Bestellung aber weder der Ernennung noch einer Bestätigung durch den Landesfürsten.[14]

Das *Schöffengericht* besteht aus dem jeweiligen Landrichter als Vorsitzenden, einem Stellvertreter, zwei Schöffen und drei Ersatzschöffen. Der Spruchkörper besteht aus dem Landrichter und den zwei Schöffen. Das Schöffengericht ist ausschliesslich zur Entscheidung über bestimmte Vergehen eingesetzt, für alle übrigen Straftaten ist das Land- und Kriminalgericht zuständig.

Das Landgericht als *Jugendgericht* setzt sich aus dem Landrichter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Jugendrates (§ 4 bis GOG) zusammen, die kraft Gesetzes, also ohne eigene Bestellung, in ihr Amt gelangen, wobei die zwei ältesten ordentliche, die übrigen Mitglieder (von fünfen) Ersatzrichter sind. Der Jugendrat selbst besteht aus dem von der Regierung bestellten Leiter des Jugendamtes als dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Es muss bezweifelt werden, ob die obige Besetzungslösung des Jugendgerichtes sehr zweckmässig ist, insofern "der Geburtsschein dafür massgebend" ist, "welche Mitglieder des Jugendrates Jugendrichter und welche Ersatzrichter sind". Sicherlich wäre es "konsequenter und entspräche dem Grundsatz der Gewaltentrennung, wenn die Jugendrichter vom Landtag gewählt würden."[15]

Es fällt bereits als durchgängiges Charakteristikum der Kollegialgerichte auf, dass diese mehrheitlich mit Laien (und Inländern) besetzt sind, was den wachsenden Grad der justiziellen Abstraktheit zwar nicht gänzlich verhindern, aber praktisch doch in etwa begrenzen kann sowie eine stärkere Landes- und Volksverbundenheit mit sich bringt. Darüber hinaus ist es in Liechtenstein – wie in der Schweiz – eine (wenn auch nicht immer strikt durchgehaltene) *Orientierungsnorm*, dass Gesetzestexte, Verordnungen, Entscheidungen usw. nach Möglichkeit in einer auch dem Nicht-Experten verständlichen Sprache zu formulieren sind.

So wird, um ein besonders eindrückliches Beispiel anzuführen, im Kommissionsbericht zum Gesetzesentwurf über die allgemeine Landesverwaltungspflege ausdrücklich dargetan: "Es war beabsichtigt, nur Gutes und Bewährtes, vor allem aus deutschen einzelstaatlichen, schweizerischen und österreichischen Verhältnissen und in einer für unsere Behörden und das Land passenden Weise aufzunehmen; wobei ausländische Gesetze, Entwürfe und Verwaltungsentscheidungen berücksichtigt worden sind. Bei der Formulierung wurde auf möglichst leichte Lesbarkeit des Textes geachtet, so dass auch ein Nichtrechtskundiger das Gelesene soll verstehen können. Die Vorlage wollte zudem manche in der früheren liechtensteinischen Rechtssprache bekannte Ausdrücke in neuer Fassung zu Ehren ziehen (z.B. Kundschaft, Trölerei, Fürsprech, Landsnöte, Landsrettung) und dadurch enthält die Fassung in manchen Ausdrücken eine lokale Färbung."[16]

---

[14] Oehry 1986, S. 146.

[15] Ebd. – Es ist eine Regierungsvorlage auf dem Wege der Gesetzgebung, die eine Entflechtung von Jugendamt, Jugendrat und Jugendgericht beabsichtigt. In Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes ist das Land- als Jugendgericht in Zukunft nur dann ordnungsgemäss besetzt, wenn mindestens ein Schöffe dem Geschlecht des/der Angeklagten angehört. Es sollen insoweit bei der künftigen Bestellung des Jugendgerichtes vermehrt Frauen berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Jugendgerichtes dürfen ferner nicht mehr beim Jugendamt tätig sein. Im übrigen wurde in § 8 GOG, in welchem festgelegt wird, dass über die Beratung und Abstimmung der Gerichte in Zivilsachen die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 der Jurisdiktionsnorm gelten und in Strafsachen die Bestimmungen der Strafprozessordnung Anwendung finden, bei der Erwähnung der Gerichte das Jugendgericht offensichtlich vergessen.

[16] Beck 1922, S. 4. Siehe in diesem Zusammenhang auch Art. 55 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG): "Es ist von amtswegen darauf hinzuwirken, dass das Verfahren auf möglichst übersichtliche und erschöpfende, rasche, einfache und wenig kostspielige Weise, ohne zuviel Schreibwerk durchgeführt werden kann und dass über der Einhaltung unwesentlicher Formen die Befriedigung der Rechte und Interessen der Parteien im Rahmen des öffentlichen Rechts herbeigeführt wird."

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft, derzeit drei Staatsanwälte, davon eine Frau, als Vertreter des öffentlichen Rechtes unterstehen der Landesregierung, die ihre Disziplinarbehörde ist und den Staatsanwälten gegenüber ein Weisungsrecht mit bindender Wirkung ausübt. Da über die Staatsanwaltschaft eine interne Behördenkontrolle (z.B. durch Oberstaatsanwaltschaften) in Liechtenstein nicht besteht, ist die Regierung unmittelbar Kontroll- und Weisungsbehörde[19], was sicher nicht ganz unproblematisch ist, auch wenn es sich um eine Kollegialregierung mit zwei politischen Gewichten handelt. Bei besonders brisanten oder öffentlichkeitsrelevanten Fällen betrachtet es die Regierung als opportun, nur wenig einzugreifen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, politischen Druck ausgeübt zu haben.

Der Staatsanwalt hat insbesondere alle strafbaren Handlungen, die zu seiner Kenntnis gelangen, von Amts wegen zu verfolgen und wegen deren Untersuchung und Bestrafung durch das Gericht das Erforderliche zu veranlassen. Die Staatsanwaltschaft nimmt demnach die öffentliche Anklage wahr und ist eine selbständige, vom Gericht getrennte Justizverwaltungsbehörde mit dem Recht auf gerichtliche Akteneinsicht. Trotz ihrer Einordnung in das allgemeine Behördensystem, ihrer Aufgabenstellung als staatliche Anklagebehörde und ihrer Weisungsgebundenheit kommt es ganz wesentlich darauf an, ihre Selbständigkeit in der Strafrechtspflege und in anderen Bereichen zu beachten.

Die Regierung hat daher inzwischen ein Gesetz über die Staatsanwaltschaft erarbeitet, das sich an dem österreichischen Staatsanwaltschaftsgesetz aus dem Jahre 1986 orientiert. Hinzukommen wird eine Verordnung, welche die Aufgaben und innere Einrichtung der Staatsanwaltschaft, die Behandlung der Strafsachen und den innerbehördlichen Geschäftsgang (Referate, Geschäftsstelle) konkretisiert. Die Staatsanwaltschaft hat nämlich auch und vermehrt Rechtspflegeaufgaben in bestimmten Bereichen des Zivilrechtes und auf dem Gebiet der Strafrechtspflege zu erfüllen. Sie ist als Verwaltungsbehörde hierarchisch gegliedert und monokratisch organisiert, d.h. wegen der Kleinheit Liechtensteins mit nur einem Gerichtsbezirk wird auch künftig die Leitung von nur einer Person verkörpert (Prinzip der Einheit der Staatsanwaltschaft), die das Anklagemonopol sowie das sog. Substitutions- und Devolutionsrecht hat. Der Vertretene kann seinem Stellvertreter zwar Weisungen erteilen, die aber keine Wirkung nach aussen haben, insofern gilt selbst die weisungswidrige Handlung des Stellvertreters als Handlung des Vertretenen.

Verwaltungsbeschwerde-Instanz

Eine Sonderstellung im Rechtsgefüge und Rechtsschutzsystem Liechtensteins nimmt die Verwaltungsbeschwerde-Instanz ein. Sie entscheidet ausschliesslich über Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung. Die VBI besteht aus einem vom Landesfürsten über Vorschlag des Landtages ernannten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und vier vom Landtag gewählten Rekursrichtern und ebensovielen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen rechtskundig und gebürtige Liechtensteiner sein. Die Amtsdauer fällt mit jener des Landtages – auch im Falle seiner Auflösung – zusammen. Die Verwaltungsbeschwerde-Instanz ist befugt, über Verwaltungsbeschwerden (Rekurse) gegen Enderledigungen der Regierung zu entscheiden und kann auch Aufsichtsbeschwerden abhelfen, die sich gegen die Untätigkeit von Behörden richten.

Art. 97 der Verfassung legt hinsichtlich der Verwaltungsbeschwerde-Instanz in Abs. 1 (Satz 1) fest: "Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unterliegen sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung dem Rechtsmittel der Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerde-Instanz." Nach Artikel 2 des Landesverwaltungspflegegesetzes besorgt die

[19] Seeger 1988, S. 88.

Regierung (Amtsperson) in der ersten Instanz alle in ihre Zuständigkeit fallenden Verwaltungssachen und erledigt im Beschwerdegang an sie gelangende Gemeindeverwaltungssachen (Abs. 1). Sie ist zugleich Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverwaltung (Abs. 2). Der Beschwerdezug gegen Verwaltungsakte der Regierung (Verfügungen, Entscheidungen usw.) geht an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz, welche zugleich Aufsichtsbehörde über die Regierung ist, soweit nicht Verfassung oder Gesetze etwas anderes bestimmen (Abs. 3).

Es gab in Liechtenstein einige (wenige) Materien, bei denen nach Gesetz die Regierung als Rechtsmittelinstanz endgültig entscheidet. Der Staatsgerichtshof hat in einem jüngeren Urteil (E StGH 1988/20) hinsichtlich der letztinstanzlichen verwaltungsbehördlichen Entscheidung seitens der Regierung im Gesetz zur Kontingentierung der Milchproduktion die Worte (in Art. 13 des Gesetzes, Abschn. VI Rechtsschutz): "Diese entscheidet endgültig" als verfassungswidrig aufgehoben, ebenso beim Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues am 3. November 1989. Entsprechende Gesetzesänderungen wurden 1991 vom Landtag auf Antrag der Regierung vorgenommen (LGBl. 1991, Nr. 17), so dass inskünftig tatsächlich sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung für den Instanzenzug an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz geöffnet werden. Es gilt dies insbesondere für Gesetze, in denen die Regierung als (erste und) einzige Instanz bestimmt wird, und ebenso in bezug auf von der Regierung nach Art. 78 Abs. 3 der Verfassung eingesetzte Kommissionen bzw. vom Gesetz vorgesehene Kommissionen (z.B. die Landesgrundverkehrskommission), insofern sie als Spezialrekurskommissionen anstelle der Regierung bzw. ihr nebengeordnet für diese über Beschwerden (z.B. gegen Entscheidungen der Gemeindegrundverkehrskommission) entscheiden. Der Rechtszug an die Verwaltungsbeschwerde-Instanz wird auch hier eröffnet. Die Regierung hatte dem Landtag die Gesetze über die Rindvieh- und Kleinviehzucht (Tierschutzgesetz), über die Förderung der Landwirtschaft in Berggebieten, über die Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens, über die Ausrichtung von Prämien für die Bewirtschaftung von Hanglagen, über die Schulzahnpflege sowie das Gesetz über die Landesvermessung als erste zur Abänderung unterbreitet. Die dritte Lesung fand am 27. Juni 1990 statt (siehe nunmehr LGBl. 1990, Nr. 37–42). Die Regierung wird auch für entsprechende Änderungen in Verordnungen sorgen.

Darüber hinaus bestehen hinsichtlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Liechtenstein zwei Zuständigkeitsbereiche, insofern der Staatsgerichtshof, den wir weiter unten behandeln, auch als Verwaltungsgerichtshof fungiert, allerdings nur in den Fällen, in denen er kraft besonderer Gesetze für zuständig erklärt ist.[20] Wilhelm Beck hat im Kommissionsbericht zum Gesetzentwurf über den Staatsgerichtshof dazu präzisierend ausgeführt:

"Aus den einzelnen Bestimmungen der Verfassung ergibt sich, dass auch die Verwaltung gemäss den Grundsätzen eines Rechtsstaates geführt werden soll. Zu diesem Zwecke wurde bereits früher das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege vom Jahre 1922 geschaffen und besonders die Verwaltungsbeschwerdeinstanz geordnet. Die letztere hat den Charakter eines besonderen Verwaltungsgerichtes. Da gemäss Art. 3 LVG die Mitglieder der Verwaltungsbeschwerdeinstanz unabhängige Richter sind, so ist die Verwaltungsbeschwerdeinstanz als ein Verwaltungsgericht anzusehen und zwar mit einer generellen Zuständigkeit (Generalklausel). Der Staatsgerichtshof ist ... ein Gerichtshof zum Schutze des öffentlichen Rechtes. In seine Zuständigkeit gehören nicht nur Verwaltungsrechtssachen, sondern wie sich aus Art. 104 der Verfassung und Art. 10 ff. des Entwurfes ergibt, auch andere Angelegenheiten, wie beispielsweise Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte (sog. Staatsrechtsbeschwerden), Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Gesetze und der Gesetzmässigkeit der Verordnungen etc., sodann hat er insbesondere auch als Verwaltungsgerichtshof in Verwaltungsstreitsachen zu amtieren. Was als Verwaltungsstreitsache anzusehen ist, sagt die Verfassung nicht näher und hat das Gesetz im einzelnen Falle zu

[20] Nell 1987, S. 216.

bestimmen. Insoweit also der Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung in Verwaltungsstreitsachen neben der Verwaltungsbeschwerdeinstanz zuständig ist, bestimmt sich seine Zuständigkeit nach speziellen Bestimmungen (Enumerations-Methode). Wie wir später sehen werden, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof bald als erste und einzige Instanz, bald als Rechtsmittelinstanz.

Was den Verwaltungsweg anbelangt, ergibt sich mithin folgendes Bild für den Instanzenzug:

Erste Instanz in Gemeindesachen die Gemeindebehörden, in Landessachen die Verwaltungsbehörden.

Zweite Instanz in Gemeindesachen die Regierung und zweite Instanz resp. dritte Instanz in Gemeindesachen im Zweifel die Verwaltungsbeschwerdeinstanz oder, wo es das Gesetz ausdrücklich anordnet, der Verwaltungsgerichtshof.

Dies ist von einigen Ausnahmen abgesehen der regelmässige Instanzenzug."[21]

Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen geht somit der Instanzenzug bei Verwaltungsbeschwerden generell an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz, die endgültig entscheidet. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur Entscheidungen und Verfügungen, welche die Regierung in erster Instanz fällt, der Verwaltungsbeschwerde an die VBI unterliegen, sondern auch Entscheidungen und Verfügungen der Regierung als Rechtsmittelinstanz, wobei diese als zweite oder sogar dritte Instanz entscheidet (als Beispiel für eine drittinstanzliche Entscheidung siehe Art. 40 und 41 des Gesetzes über die allgemeinen Anstellungserfordernisse und das Dienstverhältnis der Lehrer, LGBl. 1981, Nr. 20, wonach gegen die Beschlüsse des Gemeindeschulrates beim Gemeinderat Einspruch erhoben, eine den Einspruch abweisende Entscheidung des Gemeinderates sodann mit Beschwerde bei der Regierung angefochten werden kann; gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung schliesslich kann Beschwerde an die VBI erhoben werden).[22]

Auf dem Wege der Verwaltungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof gelangen vor allem Entscheidungen der Landessteuerkommission und Entscheidungen der Regierung über das Gemeindebürgerrecht.

Die unterschiedlichen Verwaltungsrechtszüge (Instanzenzüge) können zur Veranschaulichung auch graphisch dargestellt werden (siehe nächste Seite).[23]

Nach den vorstehenden Ausführungen und Bestimmungen – trotz unterschiedlicher Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes in dieser Frage ist die Verwaltungsbeschwerdeinstanz somit rechtlich als ein Verwaltungsgericht anzusehen. Die Mitglieder der Verwaltungsbeschwerde-Instanz (Rekursrichter) sind in der Ausübung ihres Verwaltungsamtes nach Art. 3 LVG unabhängig und nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen; ihnen dürfen hierbei weder Verwaltungsbefehle des Fürsten noch der Regierung oder einer anderen Behörde gegeben werden. Sie können gegen ihren Willen nur kraft Entscheidung des Staatsgerichtshofes und nach Massgabe des Disziplinargesetzes ihres Amtes auf Dauer enthoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde-Instanz nimmt im Rechtsgefüge Liechtensteins eine starke Position ein. Dahinter steht als "ratio legis" ihrer Institutionalisierung "der Schutz des Bürgers gegen die Übermacht des Staates; dieser Schutz ist umso wichtiger, als die Kleinheit des Staates und verwandtschaftliche Verhältnisse den Amtsmissbrauch fördern und auch die Rechtsstaatlichkeit in Gefahr bringen könnten."[24]

Im Landesverwaltungspflegegesetz werden nach Art. 90 Ziff. 6 als Gründe für eine Verwaltungsbeschwerde an die VBI das rechtswidrige Vorgehen und Erledigen in der Verwaltungssache, die unmittelbare Verletzung oder Benachteiligung des rechtlich anerkannten oder von der Behörde zu schützenden Interesses sowie die unmittelbar unzweckmässige oder

[21] Beck 1925, S. 1 f.
[22] Elkuch 1988/89, S. 65.
[23] Ebd., Grafik 12 im Anhang.
[24] Gstöhl 1984, S. 144.

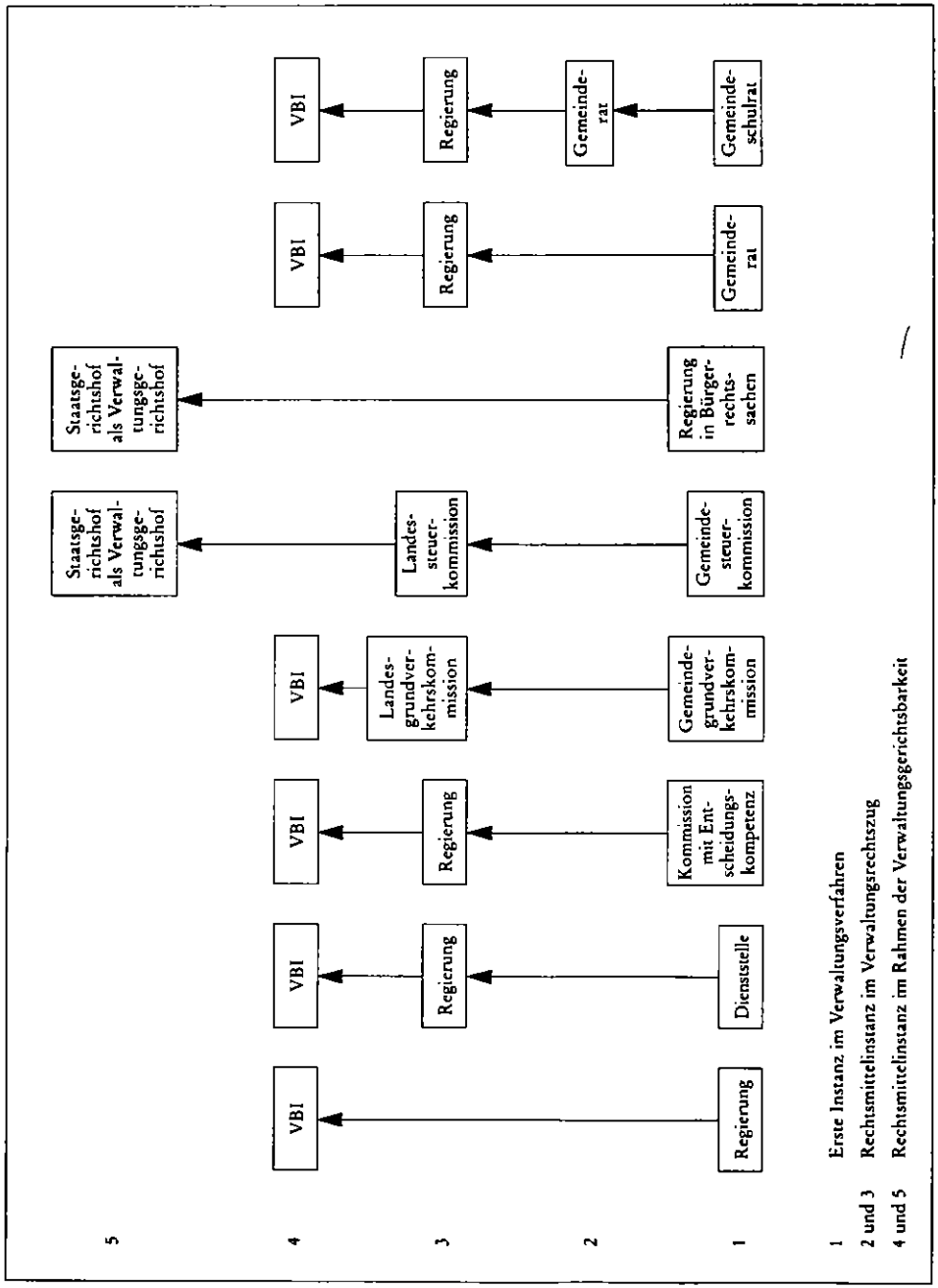

Quelle: Norbert Marxer, Verwaltungsbehörden und Verwaltungsverfahren im Fürstentum Liechtenstein, Anhang 12, Vaduz 1991.

unbillige Behandlung der Interessen des Beschwerdeführers angeführt. Bei den geltend gemachten Interessen muss es sich um ein rechtliches Interesse handeln, also nicht lediglich um ein wirtschaftliches Interesse (beispielsweise durch Konkurrenzierung). Einbringungsbehörde ist die Regierung, die nach Eingang der Beschwerde und allfälliger Gegenerklärung die Akten dem Vorsitzenden der Beschwerdeinstanz "ohne Einbegleitungsbericht" zu überweisen hat (Art. 95 Abs. 1 LVG). Die Regierung als Unterinstanz hat aber zugleich das Recht, die Beschwerde als Vorstellung zu behandeln, indem sie den von ihr erlassenen Akt abändert oder aufhebt.

Die Verwaltungsbeschwerde-Instanz hat die volle Überprüfungsbefugnis, d.h. sie kann nicht nur die Rechtmässigkeit einer Entscheidung überprüfen, sondern hat auch die Ermessenskontrolle, insofern sie die Entscheidung auf ihre Angemessenheit hin prüfen kann. Darüber hinaus kann sie das Verfahren sogar neu durchführen. Es stellt sich indes die Frage, ob die Bestimmungen von Art. 90 Abs. 6 LVG – ebenso Art. 100 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 LVG – mit der Verfassung vereinbar sind, insoweit der VBI "in gewissem Rahmen die Stellung einer Oberverwaltungsbehörde zugewiesen" wird, nämlich "mit der Befugnis, im Verhältnis zur Regierung anderslautende Zweckmässigkeits- oder Billigkeitsentscheidungen vorzunehmen". Hieraus folgt aber, dass aufgrund dieser Gesetzesbestimmungen das "verfassungsrechtliche Prinzip der Gewaltenteilung verletzt" wird, "dem Fürsten und dem Landtag auf der Stufe der Verwaltungsbeschwerde-Instanz die politische Kontrolle über die Verwaltung entzogen" ist. Während die Regierung dem Fürsten und dem Landtag gegenüber verantwortlich ist und abberufen werden kann, ist dagegen die Verwaltungsbeschwerde-Instanz "weder dem Fürsten noch dem Landtag politisch verantwortlich oder politisch absetzbar. Damit entzieht sich die Verwaltung auf der Stufe der Verwaltungsbeschwerde-Instanz der politischen Kontrolle, dank der richterlichen Unabhängigkeit und politischen Unabsetzbarkeit, d.h. dank einer Stellung, die der Verwaltungsbeschwerde-Instanz notwendig und zu Recht zusteht, insofern sie Gerichtsbehörde, nicht aber insofern sie Verwaltungsbehörde ist. Oder anders ausgedrückt: diese Regelung bewirkt eine Art monistische (aber im Unterschied zum Sonderfall des Notrechts eine von der Verfassung nicht vorgesehene) Durchbrechung des differenzierten gewaltenteiligen Staatsaufbaues."[25] Dieses Problem wurde insoweit zwar in der liechtensteinischen Literatur gesehen, ist aber bis heute unbereinigt.

Mit der Beschwerde kann auch eine Vorstellung, ein Nachsichtsgesuch, eine Anzeige wegen objektiv rechtswidriger oder dem Gemeinwohl abträglicher Verwaltungsakte und dergleichen mehr verbunden werden. Die Beschwerde ist von der VBI durch Zurückweisung der Beschwerde, Aufhebung der Regierungsentscheidung, durch Zurückverweisung oder durch Entscheid in der Sache zu erledigen. Gegen eine Entscheidung der VBI ist keine Beschwerde mehr zulässig; es kann jedoch eine Erläuterung der Entscheidungsbegründung verlangt werden.

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz wird vom Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Mitglieds einberufen, gegen aussen wird sie allein vom Vorsitzenden vertreten. Die VBI kann auch angerufen werden, wenn seitens der Unterverwaltungsbehörde binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Antrag einer Partei keine Endverfügung ergangen und somit als negativer Entscheid zu werten ist (Säumnisbeschwerde). Ferner ist die Verwaltungsbeschwerdeinstanz als Aufsichtsbehörde der Regierung für Aufsichtsbeschwerden zuständig, soweit es sich nicht um Disziplinarangelegenheiten handelt, für die der Staatsgerichtshof zuständig ist. Über Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte durch die VBI entscheidet sodann der Staatsgerichtshof letztinstanzlich.

Schliesslich ist festzuhalten, dass man "aufgrund der liechtensteinischen politischen Verhältnisse – z.B. der Mehrheiten im Landtag (Parlament) ... darauf bedacht (ist), dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz mehrheitlich aus Mitgliedern der Regierungspartei zusammen-

[25] Batliner 1981, S. 175 f., Anm. 136.

gesetzt ist". Insofern sämtliche Richter in der VBI nebenamtlich tätig sind, ist die "Frage nach einem Berufsrichter oder einem professionellen Gerichtsschreiber ... de lege ferenda nicht von der Hand zu weisen". Ferner ist der Anfall von Bagatellsachen relativ hoch. Immer häufiger fallen Baubeschwerden an sowie Beschwerden bezüglich fremdenpolizeilicher Vorschriften. Der Arbeitsanfall der VBI erhöht sich auch durch Fälle "unechter Säumnis", weil oftmals der Sachverhalt einfach noch nicht erarbeitet ist.[26] Die VBI entscheidet einzelfallbezogen nach wie vor bürgernah im Sinne der erwähnten "ratio legis", allerdings teilweise etwas unberechenbar und konzeptionslos, so dass etwas mehr Professionalität, gerade im Bereich des Verwaltungsrechtes, der VBI insgesamt nicht schaden würde und die Rechtssicherheit erhöhen dürfte.

Staatsgerichtshof

Gleichsam als die "Krone der liechtensteinischen Rechtsprüfungsinstanzen"[27] ist der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein anzusehen. Er ist nach der Verfassung "als Gerichtshof des öffentlichen Rechtes zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und als Disziplinarhof für die Mitglieder der Regierung" errichtet, zu seiner Kompetenz gehören des weiteren "die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen; in diesen Angelegenheiten urteilt er kassatorisch. Endlich fungiert er auch als Verwaltungsgerichtshof und als Wahlgerichtshof" (Art. 104 der Verfassung). Der Aufgabenkatalog des Staatsgerichtshofes ist demnach äusserst vielfältig, hinzugekommen ist auch die Prüfung der Beachtung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (LGBl. 1982, Nr. 57), nachdem diese Ende 1982 in Liechtenstein in Kraft getreten ist (LGBl. 1982, Nr. 60).[28]

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, vier weiteren Mitgliedern und Stellvertretern (Vizepräsident, Ersatzrichter). Seine Mitglieder sind vom Landtag in der Weise zu wählen, dass er mehrheitlich mit gebürtigen Liechtensteinern (Präsident, Vizepräsident, zwei weitere Mitglieder) besetzt ist. Mindestens zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen rechtskundig sein. Allein die Wahl des Präsidenten (und seines Stellvertreters) unterliegt der landesfürstlichen Bestätigung, und im Unterschied zu den anderen Richtern in Liechtenstein beträgt die Amtsperiode der Staatsgerichtshof-Mitglieder fünf Jahre. Die Mitglieder des StGH sind richterlich unabhängig und dürfen weder Befehle noch Ratschläge des Fürsten oder einer anderen Behörde entgegennehmen, und auch das "Verbot des Berichtens" bleibt aufrecht. Seit Bestand des Staatsgerichtshofes gehören diesem jeweils ein schweizerischer und ein österreichischer Jurist an. Wo das Gesetz es vorsieht oder das öffentliche Interesse es nach Ansicht der Regierung erfordert, hat sie einen Vertreter des öffentlichen Rechts zu bestellen. Alle Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind nebenamtlich tätig und dürfen nicht zugleich Mitglied der Regierung bzw. ein der Regierung unterstellter Beamter oder Landrichter sein, was notabene

[26] Gstöhl 1984, S. 146. – In der vorgesehenen Koalitionsvereinbarung vom April 1993, die dann ein Enwurf blieb, wurde (wegen der besonderen Koalitionssituation bei einer erstmals dritten Gruppe im Parlament und einem lediglich gegebenen relativen Mehr) der Vaterländischen Union der Präsident belassen. Die FBP hatte in den Koalitionsgesprächen die Einrichtung eines vollamtlichen VBI-Präsidenten und eines ihm beizugebenden Sekretariats gefordert. Die VU schlug im Laufe der Verhandlungen vor, neben dem Landtagspräsidenten auch den VBI-Präsidenten einem Rotationsprinzip zu unterstellen, d.h. er könne während der Hälfte der Funktionsperiode je von einer der beiden Koalitionsparteien bestellt werden. Dieser Vorschlag muss indes als verfassungswidrig betrachtet werden. Auch die Freie Liste gab nach der Erringung zweier Mandate bei den Landtagswahlen von 1993 zu verstehen, dass sie neben dem Fraktionsstatus im Landtag einen Einsitz in den Gerichten, insbesondere hinsichtlich VBI und Staatsgerichtshof, beanspruche im Sinne einer "parteipolitischen Neutralisierung der Justiz". "Halbamtlicher" VBI-Präsident ist seit 1993 der frühere Regierungschef-Stellvertreter Herbert Wille; die FL hat inzwischen einen Einsitz in der VBI und im StGH erhalten.

[27] Stotter 1984, S. 81. Siehe auch Stotter 1986, S. 167 ff.

[28] Vgl. Batliner 1990, siehe auch Kühne 1989, insbes. S. 392 ff.

auch die Mitgliedschaft beim Obergericht und Obersten Gerichtshof mitumfassen müsste.[29] Unter Vorbehalt ihres Rücktrittrechtes können die Mitglieder des StGH in Sonderheit nur vom Gerichtshof selbst des Amtes enthoben oder hiervon suspendiert werden.

Als *erste und einzige* Instanz entscheidet der Staatsgerichtshof a) als *Verfassungsgerichtshof* über Beschwerden zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte der Bürger, in Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Gesetzmässigkeit von Verordnungen, wobei der Staatsgerichtshof Verordnungen nur ganz oder teilweise aufheben, nicht aber abändern oder ergänzen kann, sowie in Auslegung der Verfassung nach der Sonderkompetenz gemäss Art. 112 der Verfassung: "Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entstehen und nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtag beseitigt werden können, so hat hierüber der Staatsgerichtshof zu entscheiden" (und zwar auf Antrag der Regierung oder des Landtages); b) als *Kompetenzgerichtshof* über Zuständigkeitskonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden einschliesslich der Verwaltungsbeschwerdeinstanz; c) als *Verwaltungsgerichtshof* über die durch Gesetz übertragenen Verwaltungsstreitsachen; d) als *Ministeranklage- und Disziplinargerichtshof*, wobei eine Anklage gegen Mitglieder der Regierung einen Beschluss des Landtages voraussetzt, dem mindestens zwei Drittel aller Abgeordneten zugestimmt haben, die Verletzung der Verfassung und der Gesetze in Ausübung der Amtstätigkeit absichtlich oder grobfahrlässig erfolgt ist und nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Als *Rechtsmittelinstanz* entscheidet der Staatsgerichtshof über die ihm nach Art. 55 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie nach Art. 25 Steuergesetz zugewiesenen Aufgaben als Verwaltungsgerichtshof (enumerative Zuständigkeit), nämlich als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Regierung bei Streitigkeiten über das Gemeinde- oder Landesbürgerrecht, bei Grenzstreitigkeiten der Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen der Gemeinden untereinander, bei Entscheidungen der Regierung in Wahlangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Landtages selbst gegeben ist, sowie gegen Entscheidungen der Landessteuerkommission, wenn die einmalige Steuer den Betrag von mindestens 1000 Franken oder die jährlich zu leistende Steuer mindestens 200 Franken beträgt.

Als *gutachtende Instanz* erstattet der Staatsgerichtshof auf Verlangen der Regierung oder des Landtages zu bestimmten verfassungsrechtlichen Fragen Gutachten. Der Staatsgerichtshof geht hierbei nicht so weit, in seinen Gutachten die Verfassungs- oder Gesetzeswidrigkeit expressis verbis festzustellen, sondern behilft sich mit der Formulierung, dass ihm eine Bestimmung aus diesem oder jenem Grunde als gesetz- oder verfassungswidrig "erscheine". Eine rechtsverbindliche Willenskundgebung des Staatsgerichtshofes über die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder die Rechtswidrigkeit einer Verordnung kann daher nur im Wege einer Entscheidung und nicht eines Gutachtens erfolgen. Auch haben die gutachtlichen Ausführungen keine bindende Wirkung für spätere Entscheidungen, insofern die gutachtliche Tätigkeit des Staatsgerichtshofes nicht als eine verfassungsrechtliche zu qualifizieren ist. Aus diesem Grunde lehnt es der Staatsgerichtshof auch ab, sich in der Form eines Gutachtens zu äussern, wenn eine Rechtsmittelmöglichkeit an ihn gegeben ist.[30]

Mit Gutachten StGH 1982/36 vom 1. Dezember 1982 hat der Staatsgerichtshof beispielsweise die Frage der Geltungsvoraussetzungen des nach dem Zollvertrag in Liechtenstein anzuwendenden gemeinschaftlichen Rechtes eingehend dargestellt und mit Anlassfall StGH 1981/18 vom Februar 1982 – nämlich im Kontext der Anwendungsfrage des Betäubungsmittelgesetzes, wobei diese Problematik bekanntlich zu der zweiten Notverordnung des Landesfürsten seit Geltung der Verfassung von 1921 führte (LGBl. 1982, Nr. 49) – die Kundmachungserfordernisse beurteilt. Die Neuregelung durch Kundmachungsgesetz (LGBl. 1985, Nr. 41) ist somit auf den Staatsgerichtshof zurückzuführen.[31]

---

[29] Ritter 1958, S. 76 ff.
[30] Schurti 1989, S. 387 f.
[31] Siehe LES 1983, S. 39 ff., 1983, S. 107 ff., neuerdings: LES 1990, S. 1 ff.

Es sind hiernach rechtsetzende Vorschriften im Landesgesetzblatt, andere Vorschriften und Anordnungen sowie amtliche Mitteilungen im Amtsblatt kundzumachen, die beide von der Regierung herausgegeben werden. Das Kundmachungsgesetz (LGBl. 1985, Nr. 41) wurde mit Urteil des Staatsgerichtshofes vom 2. November 1989 zudem in der Weise streng ausgelegt, dass die aufgrund der liechtensteinisch-schweizerischen Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit und des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Vorschriften in Liechtenstein innerstaatlich grundsätzlich erst mit der integralen Kundmachung dieser Vorschriften wirksam werden, jedenfalls stets dann, wenn die Vorschriften "rechtssetzende Bestimmungen enthalten oder zur Rechtsetzung verpflichten oder Rechte und Pflichten, insbesondere Straftatbestände, für die Allgemeinheit oder einen grösseren Kreis begründen".[32] Eine integrale Veröffentlichung von wohl hunderten von Erlassen wird aufgrund dieses Urteils folgen müssen; die Bestimmungen von Art. 2 und 4 des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag sind entsprechend derogiert.

Das Urteil ist auch in Hinblick auf das künftige EWR-Recht von grosser praktischer Bedeutung: "Der grösste Teil, nämlich ca. 70 % des sog. Acquis Communautaire (des von den EFTA-Staaten zu übernehmenden Rechts) besteht aus Richtlinien. Müssten nun neben den Verordnungen auch die Richtlinien, die nicht direkt den einzelnen, sondern den Staat verpflichten, umfassend im Landesgesetzblatt kundgemacht werden?"[33] Es steht jedenfalls fest, dass das liechtensteinische Kundmachungsrecht "erneut überprüfungsbedürftig ist, vor allem mit Hinsicht auf das künftige EWR-Recht, das weit über 10000 Seiten umfassen wird. Dabei wird es sich lohnen, einen Blick auf das österreichische Publikationsrecht zu werfen. Art. 49 Abs. 2 des Österreichischen Bundesverfassungsgesetzes bestimmt nämlich, dass der Nationalrat bei der Genehmigung von Staatsverträgen beschliessen kann, dass der Staatsvertrag oder einzelne Teile davon nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundgemacht werden können. Österreich hat so die Möglichkeit, dem Erfordernis der Kundmachung durch den einfachen Hinweis auf das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft zu entsprechen. Eine zumindest hinsichtlich der Praktikabilität befriedigende Lösung."[34]

Die staatsrechtliche oder *Verfassungsbeschwerde* führt entweder von Amtes wegen oder auf Antrag zur Gesetzes- oder Verordnungsprüfung, wenn die betreffende Vorschrift unmittelbar oder mittelbar anzuwenden ist (*konkrete* Normenkontrolle). Ein verfahrensunabhängiger Gesetzesprüfungsantrag (*abstrakte* Normenkontrolle) kann von der Regierung oder einer Gemeindevertretung an den Staatsgerichtshof jederzeit (also ohne Fristbegrenzung) gestellt werden. Ein Verordnungsprüfungsantrag kann entweder von einem Gericht oder einer Gemeindebehörde im Anwendungsfall gestellt werden. Ferner können hundert Stimmfähige, "ohne ein besonderes Interesse nachzuweisen", binnen Monatsfrist eine Verordnung oder einzelne ihrer Bestimmungen als verfassungs- oder gesetzwidrig anfechten und ihre Aufhebung verlangen (Art. 26 StGHG). Man kann dieses Verordnungsanfechtungsrecht der Stimmbürger (und nicht etwa einer Behörde) als eine *Kollektivpopularklage* bezeichnen.[35] Gerichte können die Gesetzes- oder Verordnungsprüfung beim Staatsgerichtshof beantragen, wenn im Verfahren die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes behauptet wird oder eine Verordnung als verfassungs- oder gesetzwidrig erscheint. Der Staatsgerichtshof hat hier in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass unter dem Antrag auf Prüfung ein solcher auf Aufhebung zu verstehen ist, der nur bei einem anhängigen Verfahren gestellt werden kann. Es ist hingegen verfassungsrechtlich bedenklich, wenn in Art. 28 Abs. 1 StGHG bestimmt wird, dass "andere Gerichte die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit von Verordnungen bei

[32] LES 1990, S. 1 ff., 8.
[33] Ritter 1991, S. 76.
[34] Ebd.
[35] Brandstätter 1970, S. 102.

Anlass ihrer Anwendung prüfen können" – und somit wohl auch ohne Einschaltung des Staatsgerichtshofes entscheiden dürfen, was z.B. bei der Verwaltungsbeschwerde-Instanz der Fall sein könnte. Mangels Antrag und eines fehlenden konkreten Anlasses wegen wurde diese Bestimmung bislang jedoch nicht in Prüfung gezogen.[36]

Als Verwaltungsgerichtshof fungiert der Staatsgerichtshof auch in Materien, die im Personen- und Gesellschaftsrecht (Art. 565, 573, 596) festgelegt sind, d.h. es können Abänderungsanordnungen der Regierung bei Stiftungen, Rechtskonflikte hinsichtlich der Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand bei gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen und Entscheide der Regierung als Versicherungsaufsichtsbehörde als Verwaltungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof weitergezogen werden.

Die vormals bestehende Kompetenz des Staatsgerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof nach Art. 65 des Personen- und Gesellschaftsrechts ist im Zusammenhang mit der Neuregelung der Amtshaftung bzw. dem Gesetz über Bodenverbesserungen (LGBl. 1982, Nr. 20) entfallen. Im Bereich der Bodenzusammenlegung, -umlegung und -verbesserung entscheidet nach Art. 68 des Gesetzes die Beschwerdekommission für Bodenverbesserungen über Beschwerden gegen Einspracheentscheidungen der Ausführungsbehörde nach geltender Rechtslage endgültig.

Über Zuständigkeitsstreitigkeiten (nicht Organstreitigkeiten) zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden entscheidet der Staatsgerichtshof als Kompetenzkonfliktsgerichtshof, und er ist auch zuständig für Konflikte zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsbehörden. Da der Staatsgerichtshof jedoch Verfassungs-, Verwaltungs- und Kompetenzkonfliktsgerichtshof ist, entscheidet er letzterenfalls in eigener Sache, was rechtlich als eine wenig befriedigende Konstruktion angesehen werden muss.[37]

In allen Angelegenheiten, die den Staatsgerichtshof als erste und einzige Instanz oder als Rechtsmittelinstanz betreffen, sind – solange ein Entscheid nicht gefällt ist – nach Art. 1 Abs. 3 StGHG Beschwerden wegen vermeintlicher Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung jederzeit zulässig und an den Landtag zu richten. Diese Bestimmung ist insofern problematisch, als sie der Tendenz nach dazu geeignet ist, das Prinzip der Gewaltenteilung zu unterlaufen. Ob diese Bestimmung verfassungsunbedenklich ist, steht noch zur Prüfung aus.[38]

Die Auslegung einzelner Verfassungsbestimmungen nach Art. 112 der Verfassung und Art. 29 StGHG sowie die Erstellung von Gutachten (Art. 16 StGHG) durch den Staatsgerichtshof können zur *präventiven* Normenkontrolle gezählt werden.[39] Gesetz und Rechtsprechung des StGH sehen dabei eine umfassende, erschöpfende Verfassungs- und Gesetzesinterpretation im Wege der Begutachtung nicht vor, sondern eine derart weitgehende, allgemeine und authentische Interpretation ist dem Gesetzgeber vorbehalten.

Obwohl bei einem Gerichtshof des öffentlichen Rechts gerade im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit politische Implikationen nicht zu übersehen und auch nicht auszuschliessen sind, versteht sich der Staatsgerichtshof in seiner Spruchpraxis explizit nicht als ein "politisches" Gericht. So hat er in einem als grundsätzlich zu verstehenden Urteil vom 28. April 1982 hinsichtlich der behaupteten Verfassungswidrigkeit des (damals noch bestehenden) alleinigen Männerstimmrechts in Landesangelegenheiten in seiner Begründung ausdrücklich festgehalten, dass das Gleichheitsgebot des Art. 31 der Verfassung sich nur auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten der Landesangehörigen, nicht aber auf ihre politischen Rechte beziehe; die Verfassung regele über die persönlichen Voraussetzungen der Wahlberechtigten nichts, sondern überlasse dies der einfachen Gesetzgebung. Die Auslegung der massgebenden Verfassungsbegriffe ergebe weder eine Beschränkung auf Männer

[36] Siehe LES 1988, S. 89.
[37] Ritter 1958, S. 40.
[38] Jehle 1986, S. 135.
[39] Brandstätter 1970, S. 103.

noch ein entsprechendes Verbot. Die Frage eines Frauenstimmrechtes in Landesangelegenheiten sei insofern "keine Frage, die justiziabel ist, d.h. durch Urteil des Staatsgerichtshofes, sondern nur auf politischem Wege, nämlich durch Verfassungsänderung entschieden werden kann."[40]

Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes auf Aufhebung von Gesetzen oder Verordnungen sind im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die aufhebende Entscheidung wirkt, von einem eventuellen Anlassfall abgesehen, nur pro futuro (anders verhält es sich beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland, wo heute auch von einer rückwirkenden Vernichtbarkeit ausgegangen wird) und ist für die Gerichts- und Verwaltungsbehörden verbindlich. Insofern dem Staatsgerichtshof u.a. die Kompetenz zukommt, Verordnungen ohne gesetzliche Grundlage aufzuheben, andererseits ein regelloser Zustand droht, wenn der Gesetzgeber vor der rechtskräftigen Aufhebung der Verordnung keine Regelung trifft oder in der Kürze der Zeit auch nicht treffen kann, versucht der Staatsgerichtshof dies zumeist durch die Bestimmung einer Frist (bis zu sechs Monaten) für die rechtskräftige Aufhebung zu verhindern. Da das Gesetzgebungsverfahren kompliziert ist, ist indes der Gesetzgeber geneigt, die aufgehobene Verordnung unverändert auf Gesetzesstufe zu erlassen, wogegen rein formal wenig einzuwenden ist. Auch der österreichische Verfassungsgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland lassen derartige Sanierungen zu und erachten es als zulässig, die gesetzliche Grundlage gleichsam nachzuschieben. Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein ging indes noch weiter und hatte keine Bedenken (Gutachten StGH 1978/7), dass ein dringlich erklärtes Verfassungsgesetz erlassen wurde, das die Regierung zur Regelung der Güterzusammenlegung (LGBl. 1978, Nr. 35) ermächtigte. Es wurde in diesem Zusammenhang ein selbständiges, direkt auf Verfassungsrecht gestütztes Verordnungsrecht der Regierung geschaffen. Die doppelte Ausschaltung der Referendumsmöglichkeit – einerseits durch das dringlich erklärte Verfassungsgesetz, andererseits durch das selbständige Verordnungsrecht der Regierung – wurden ebenso wie die Sanierung auf Verfassungsstufe und das Versehen des Verfassungsgesetzes mit einer Rückwirkungsklausel auch von verschiedenen Abgeordneten im Landtag bemängelt.[41] Die Dringlicherklärung ist in der Regel nämlich nur dann zu rechtfertigen, wenn eine sachliche Notwendigkeit und eine zeitliche Dringlichkeit kumulativ gegeben sind. Auch wäre eine Regelung auf Gesetzesstufe eher angebracht gewesen, jedoch wollte die Landtagsmehrheit offensichtlich neuerliche Probleme mit der Verfassungsmässigkeit in jedem Falle ausschliessen. Dieses Vorgehen ist vor allem demokratie- und legitimationstheoretisch bedenklich, was auch in einer einschlägigen Dissertation kritisiert wird.[42]

Indes ist – cum grano salis – als *Zwischenresümee* festzuhalten, dass der Rechtsstaat in Liechtenstein bis hin zur Möglichkeit der konkreten und abstrakten Normenkontrolle vor dem Staatsgerichtshof derart gut ausgebaut ist, dass ein Minderheitenschutz durchgängig gewährleistet ist: "Die staatliche Gewalt findet ... ihre Begrenzung vor den Freiheits- und Grundrechten der einzelnen und durch die rechtsstaatliche Einordnung. Die rechtsstaatliche Ordnung besteht im Stufenbau der Rechtsordnung von Verfassung (oberste Norm für alle staatlichen Funktionen), Gesetzen (im Rahmen der Verfassung), Verordnungen (im Rahmen der Gesetze) und Vollzugsakten (im Rahmen von Gesetzen und Verordnungen). Dieser Stufenbau wäre ungenügend abgesichert ohne entsprechenden Rechtsschutz, der in Liechtenstein durch eine umfassende Zivil-, Straf- und Verwaltungs- und schliesslich Verfassungs-(samt Gesetzes- und Verordnungsprüfungs-)gerichtsbarkeit, bei einem grosszügigen Angebot an Rechtsmitteln, gewährleistet ist. So wurde der liechtensteinische Rechtsstaat nach einem Bonmot auch schon als 'Rechtsmittelstaat' (Gregor Steger) bezeichnet." Insbesondere aber hält vor der Instanz des Verfassungsgerichtshofes "kein verfassungswidriges Gesetz stand,

[40] LES 1983, S. 69, 73.
[41] Landtagsprotokolle 1978 II, S. 274 ff., 282.
[42] Schurti 1989, S. 393 f., siehe auch S. 153, 391.

auch wenn es nebst der Sanktion des Fürsten die Zustimmung der Mehrheit des Volkes (Volksabstimmung) gefunden hat. Der gesamte Stufenbau der Rechtsordnung ist dadurch geschützt."[43]

Weitere Rechtselemente

Zu erwähnen ist noch, dass auf Gemeindeebene *Vermittler* ("Friedensrichter") in vorinstanzlicher Weise institutionalisiert sind, die von den in der jeweiligen Gemeinde Stimmberechtigten zusammen mit einem Stellvertreter auf drei Jahre gewählt werden und deren Aufgabe es ist, in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Klagen und Widerklagen) sowie als Sühneverhandlung in allen Ehrenbeleidigungssachen eine Vermittlungsverhandlung durchzuführen und dabei auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Anerkennung oder Verzicht hinzuwirken.

Die von dem Vermittlungsverfahren ausgenommenen Rechtsstreitigkeiten betreffen u.a. Ehesachen, Vaterschafts- und Alimentationsangelegenheiten sowie Materien des Zollvertrages und des Arbeitsschutzes. Der Vermittler steht bei seiner Amtsführung unter der Aufsicht des Landgerichtes; ihm steht keine Rechtsprechung zu, jedoch sind die vor dem Vermittleramt abgeschlossenen Vergleiche sowie der dort ausgesprochene Verzicht bzw. die Anerkennung rechtswirksam. Ein unvermittelt gebliebener Rechtsstreit kann mit dem Leitschein des Vermittlers durch Klage beim Landgericht anhängig gemacht werden, wobei von den Erklärungen und Äusserungen vor dem Vermittler kein Gebrauch gemacht werden darf.

Ferner wurde mit Verwaltungsverordnung vom 23. März 1976 (RB: 909/3/76) ein *Beratungs- und Beschwerdedienst* im Regierungsgebäude in Vaduz eingerichtet. Die Beratungs- und Beschwerdestelle bildet eine eigene Dienststelle und ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Ihre Inanspruchnahme ist für die Ratsuchenden kosten- und gebührenfrei. Der Aufgabenbereich umfasst die mündliche persönliche Beratung im Bereiche der Landesverwaltung sowie die Entgegennahme von Beschwerdenschriften und Anregungen hinsichtlich der Tätigkeit der staatlichen Dienststellen. Die gesetzlichen Bestimmungen über Aufsichtsbeschwerden und Rechtsmittel bleiben hiervon unberührt.

Ebenso tragen die liechtensteinischen *Rechtsanwälte* zur Herstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit wesentlich bei.[44]

Auch die gelegentlich in zumeist herablassender Manier von aussen her gestellte Frage, ob ein Staat von der minimalen Grössenordnung Liechtensteins überhaupt ein so differenziertes Rechtssystem samt dem entsprechenden Justizapparat benötigt, lässt sich in diesem Zusammenhang relativ einfach und bündig beantworten. Selbstredend braucht auch ein kleines Gemeinwesen einen Sockel von Rechtsnormen, und gerade Liechtenstein mit seinen lebensnotwendigen externen Verflechtungen wirtschaftlicher, soziopolitischer und rechtlicher Art ist aufgrund seiner lagebedingten Umweltverwobenheit in vielfältige grenzüberschreitende Koordinationsmechanismen existentiell eingebunden, zumal der Kleinstaat im Unterschied zu grossen Staaten, die über zahlreiche Instrumentarien der Machtentfaltung verfügen und hierauf ihre relative Sicherheit gründen können, vor allem auf das Recht und die internationale Anerkennung setzen muss.

---

[43] Batliner 1976, S. 178 f. mit Anm. 54, Batliner 1981, S. 25.

[44] So spart zum Beispiel ein in Liechtenstein tätiger österreichischer Richter (Präsident des F.L. Obersten Gerichtshofes) nicht mit höchstem Lob: "Wenn auch die liechtensteinischen Verfahrensvorschriften, vor allem im zivilgerichtlichen Bereich, keinen Rechtsanwaltszwang kennen und unvertretene Parteien Rechtsmittel sogar zum Obersten Gerichtshof selbst und ohne Rechtsbeistand einlegen können, schreiten doch in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle Rechtsanwälte als Parteienvertreter ein." Insbesondere wird hervorgehoben, dass "die liechtensteinischen Rechtsanwälte in jedem einzelnen Vertretungsfall ein ungewöhnliches Mass an Fleiss und Mühe aufzuwenden pflegen, um dem Rechtsstandpunkt ihrer Parteien auf die bestmögliche Art und Weise zum Durchbruch zu verhelfen. Diese sorgfältige Vorbereitung des Verfahrensstoffes in den Schriftsätzen kommt insbesondere auch der Tätigkeit der Gerichte sehr zustatten". Kohlegger 1984, S. 150.

Insofern hat sich die liechtensteinische Gerichtsbarkeit mit Rechtsproblemen von ausgeprägter *Vielfalt* zu beschäftigen:

"Die Gerichte des Landes haben nämlich nicht nur Streitigkeiten des täglichen Lebens zwischen liechtensteinischen Bürgern zu entscheiden. Die moderne Entwicklung Liechtensteins hat es mit sich gebracht, dass zahlreiche ausländische Einzelpersonen und Firmen in Liechtenstein Tausende von Verbandspersonen und Anstalten gegründet haben, über die Wirtschaftsprojekte ... weltweiten Ausmasses abgewickelt werden. Bei Rechtsstreitigkeiten, an denen derartige 'Sitzgesellschaften' beteiligt sind, muss in vielen Fällen ausländisches Recht ermittelt und angewendet werden. Und es gilt nicht selten im Zusammenhang mit dem Zusammentreffen verschiedener Rechtsordnungen sowohl im Zivil- als auch im strafrechtlichen Bereich, schwierige Kollisionsprobleme mit den Mitteln des internationalen materiellen und Verfahrensrechtes zu lösen."[45]

So wurde auch das *internationale liechtensteinische Privatrecht*[46] seit Jahrzehnten aufgrund des akuten Normenmangels im Wege höchstrichterlicher Rechtsprechung fortgebildet, waren nicht vorhandene gesetzliche Regelungen weitgehend durch von der Judikatur ausgebildete Grundsätze und Leitlinien zu ersetzen, wobei sich der Oberste Gerichtshof insbesondere der rechtsvergleichenden Methode bedient hat.[47]

Hierbei sind die liechtensteinischen Richter gemäss ständiger Rechtsprechung des Höchstgerichtes verpflichtet, kollisionsrechtlich wesentliche Sachverhalte von Amtes wegen festzustellen. Fremdes Recht muss, sofern es die liechtensteinischen Kollisionsnormen vorsehen, auch gegen den erklärten Parteienwillen angewendet werden, wobei fehlerhafte Anwendung den Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung bildet, so dass überdies der anwendungsrelevante Inhalt der Sachnormen massgeblich fremden Rechtes als seinem ursprünglichen Geltungsbereich entsprechend zu ermitteln ist. Ihre Grenzen finden die Normen einer fremden Rechtsordnung im Vorbehalt des "ordre public", der in der gesamten liechtensteinischen Rechtsordnung zu beachten ist, vor allem aber seinen Ausdruck im Personen- und Gesellschaftsrecht (Art. 8 Abs. 2 PGR) gefunden hat.[48]

Andererseits kann und sollte die Schliessung vorhandener Gesetzeslücken gewissermassen durch "Richterrecht" im Sinne rechtsstaatlicher Grundsätze nicht zum Dauerzustand werden, sondern hier ist der Gesetzgeber gefordert, d.h. die Lösung internationaler Privatrechtskonflikte erfordert auch im Fürstentum eine Kodifikation des Kollisionsrechts, vor allem wegen der wachsenden Bedeutung in der heutigen Rechtswirklichkeit.[49]

Sicherlich ist auch der Hinweis statthaft, dass der Gesetzgeber im Zuge einer Kodifikation zugleich "die Chance hätte, neben der Verrechtlichung von bereits durch die Rechtsprechung ausformulierten, bewährten Grundsätzen weitere gerechtfertigte Interessen, wie beispielsweise die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch auf dem Gebiete des IPR zu berücksichtigen. Nicht zuletzt würde einem weiten Personenkreis die Existenz und Bedeutung des IPR erstmals bewusst gemacht werden. Denn Rechtsbewusstsein kann nur dort entstehen, wo tatsächlich 'etwas von Recht gewusst wird'."[50] "Bislang wurde in dieser Hinsicht lediglich bezüglich des Vormundschaftsrechtes (u.a. in der Schlussabteilung des PGR) eine ("Alibi"-)Revision vorgenommen, die als eine Gesetzesanpassung an die Spruchpraxis des Landgerichtes zu interpretieren ist.

---

[45] Ebd. sowie Kohlegger 1988, S. 288 f., Editorial Liechtensteinische Juristen-Zeitung 1990, H. 1.
[46] Siehe Meier 1979, Meier 1989, Rederer 1986.
[47] Rederer 1986, S. 159.
[48] Ebd., S. 161 f.
[49] Ebd., S. 163.
[50] Ebd., S. 164.

Spezifika des liechtensteinischen Rechts

Was das liechtensteinische *Recht* in genereller Sicht angeht, so speist sich dieses ohnehin aus verschiedenen Rechtskreisen oder -kulturen. Es ist "zum Teil österreichischer Herkunft, zum Teil nach Schweizer Muster geformt, zum Teil eigenständiges Recht".[51] Dies erklärt sich aus der *Rezeptions- und Adaptionsgeschichte*, die für den Kleinstaat aufgrund des chronischen Mangels an inländischen Rechtsexperten notwendig war.

Zwischen 1812 und 1843 wurden das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch[52] (mit Ausnahme des Erbrechtes), die allgemeine Gerichtsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung aus Österreich mitsamt den fortbildenden Rechtsakten der Donaumonarchie vollkommen und automatisch übernommen. Das Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg wurde 1818 zur dritten Instanz in Zivil- und Strafsachen für Liechtenstein bestimmt. Ab 1846 erfolgte dann nur noch eine fallweise Rezeption, wenngleich durch die von 1852 bis 1919 zwischen Österreich und dem Fürstentum bestehende Zollunion erneut ein gewisser Automatismus zum Zuge kam. Der letzte grosse Rezeptionsschub österreichischen Rechtes erfolgte zwischen 1912 und 1915; das Oberlandesgericht Innsbruck amtierte jetzt als dritte Instanz in Zivil- und Strafsachen für Liechtenstein.[53] Das seit Januar 1989 in Liechtenstein geltende neue Strafgesetzbuch sowie die Strafprozessordnung wurden dann erneut weitgehend dem fortgebildeten österreichischen Recht entnommen.

Das Ende der österreichisch-ungarischen Monarchie 1918 und die Hinwendung Liechtensteins zur Schweiz wirkten sich selbstredend auch im Rechtsleben aus: "Insbesondere wird 1922 das schweizerische Sachenrecht übernommen und 1926 das Personen- und Gesellschaftsrecht nach Schweizer Muster (allerdings nicht nur, A.W.) gestaltet. Für jene Teile des Zivilrechts, in denen österreichisches Recht fortgilt, werden die österreichischen Teilnovellen (aber nur zum Teil) rezipiert. Was die Gerichte anlangt, macht sich Liechtenstein selbständig: das Gerichtsorganisationsgesetz vom 7. April 1922 setzt an die Stelle des Oberlandesgerichtes Innsbruck den liechtensteinischen Obersten Gerichtshof."[54] Der Zollvertrag mit der Schweiz 1923 beförderte wiederum einen bestimmten Automatismus in der Übernahme nunmehr schweizerischen Rechts und damit auch einen partiellen Souveränitätsverlust, zumal auch eine Zuständigkeit kantonaler und eidgenössischer Gerichte besteht. Allerdings hob spätestens mit der liechtensteinischen Ausgestaltung des Gesellschaftsrechtes auch eine eigenständige Phase und Verselbständigung der liechtensteinischen Rechtsordnung an.

Es kann daher auch hier von einem *Mischverhältnis* gesprochen werden, das Automatismen, verzögerte Rezeptionen, teilweise Übernahmen oder Nichtannahmen der Ursprungstexte, Perspektivenwechsel und Neuorientierungen sowie eigene Gestaltungsformen bzw. Nuancierungen hinsichtlich der Rezeptionsgrundlagen in nahezu allen möglichen Schattierungen enthält, die zusammen und in verschiedenen Interpenetrationsbereichen die liechtensteinische Rechtsordnung mitgeprägt und ausgestaltet haben. Das bringt indessen auch Erschwernisse in der Rechtsanwendung mit sich.

Der in Liechtenstein tätige Jurist "sollte jetzt nicht nur in einer, sondern in mehreren Rechtsordnungen daheim sein. Er sollte die Hilfsmittel dieser verschiedenen Rechtsordnungen parat haben und benützen. Und trotzdem muss er darauf gefasst sein, dass die Hilfsmittel ihn im Einzelfall im Stich lassen, wenn nicht wörtlich rezipiert wurde, oder dass sie ihn wegen eines nicht in die Augen fallenden Unterschiedes irreleiten. Schliesslich kann auch ... eine mit dem Ursprungsrecht gleichlautende rezipierte Vorschrift dadurch einen andern Sinn erlangen, dass sie in anderm Zusammenhang steht, dass aus einem andern Recht stammende

---

51 Gschnitzer 1963, S. 24. In einigen wenigen Teilen ist das liechtensteinische Recht zudem vom deutschen Recht adaptiert.

52 Siehe auch Brauneder 1988.

53 Gschnitzer 1963, S. 25–29.

54 Ebd., S. 30.

Vorschriften auf sie reflektieren. – Solche Zusammenhänge sind gar nicht alle überblickbar."[55] Es kommt daher nicht von ungefähr, dass auch österreichische und schweizerische Staatsangehörige in liechtensteinische Richterämter wählbar sind. Dass sich die Ausbildung der liechtensteinischen Juristen zur Hauptsache an Hochschulen der beiden Nachbarländer vollzieht, kann zwiespältig interpretiert werden, bietet aber neben der allgemeinen Horizonterweiterung aufgrund der Vermengungslage in den Rechtsmaterien auch spezifische Vorteile.

Grosso modo kann festgehalten werden, dass Strafrecht, Strafprozess und Zivilprozess österreichischer Herkunft sind, das Zivilrecht und das Handelsrecht von ihren Quellen her zwischen Österreich und der Schweiz geteilt sind, während das im Personen- und Gesellschaftsrecht zusammengefasste Recht eine vergleichsweise eigenständig-liechtensteinische Rechtsetzung darstellt. Daneben sind aber auch einige Provisorien unter der Hand zu Dauerzuständen geworden, die nur mühsam zu revidieren und neu auszurichten sind, teilweise nicht mehr angewendetes Recht darstellen oder der verschiedenen Rechtskreise wegen zu Kollisionen führen können, zudem einige justizrelevante Gesetzesbestimmungen schon vor Geltung der Verfassung von 1921 in Liechtenstein in Kraft waren.

a) Personen- und Gesellschaftsrecht

Es ist bereits angeklungen, dass insbesondere das Personen- und Gesellschaftsrecht eigenständiges liechtensteinisches Recht darstellt und vielerlei Rechtsgebilde rein liechtensteinischer Prägung (Anstalt – Trust – Treuunternehmen – Stiftung) aufweist und ausgebildet hat. Es wurde ohne Frage auch in der Absicht geschaffen, dem ressourcenschwachen Fürstentum fremdes Kapital zuzuführen, wenngleich dieser Gesichtspunkt nicht alleinsteht und auch nicht unbedingt oder von vornherein etwas Ehrenrühriges darstellt, sofern rechtlich geordnete Bahnen vorhanden sind.

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes der Bundesrepublik Deutschland hat erst unlängst in einem in Liechtenstein gehaltenen Vortrag zur "Zukunft der kleinen Staaten in Europa" hervorgehoben, dass er zwar "zu wenig sachverständig" sei hinsichtlich der Praxis von "Briefkastenfirmen", aber er wolle trotz seines "feinen Gewissens" doch sagen dürfen, dass er in diesen Fragen nicht von allzu grossen Skrupeln geplagt wäre; denn:

"Kleine Staaten haben viele Möglichkeiten des inneren Ausgleichs bei grossen Problemen nicht, die grössere besitzen. Kleine Staaten haben viele Möglichkeiten, ihr Pro-Kopf-Einkommen zu steigern, nicht, weil es ihnen – zumindest – am Raum fehlt. Kleine Staaten sollten andererseits fortbestehen, um Gegenmodelle gegen das Übermass an Grossorganisationen zu bilden, die anderswo entstehen oder bereits entstanden sind, und sie bilden damit zugleich Mahnzeichen der Individualität und Notausgänge für die, die sich mit der Herrschaft der Grossorganisationen nicht abfinden wollen oder für die Grossorganisationen ganz einfach nicht passen. Die kleinen Staaten tragen also auch zur politischen Kultur dieses Kontinents bei. Wenn das Geld kostet, dann müssen sie eben sehen, wo sie es herbekommen. Ich finde nichts dabei, dass die anderen dabei auch etwas zur Ader gelassen werden."[56]

Das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) orientiert sich zwar in weiten Bereichen am Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht, enthält darüber hinaus aber zahlreiche Rechtsgestaltungen und Institute aus anderen Rechtsordnungen und eigene, phantasiereiche Schöpfungen, die allesamt als Instrumente der Vermögenshaltung und der unternehmerischen Tätigkeit zur Verfügung stehen.

Das PGR wurde in Liechtenstein mit Gesetz vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926, Nr. 4) eingeführt und ist in rd. vierjähriger Arbeit von Emil Beck, fürstlicher Geschäftsträger in Bern von 1919 bis 1933 und ein Schüler Eugen Hubers, und von Wilhelm Beck, der vermöge aus-

[55] Ebd., S. 40.
[56] Herzog 1989, S. 17.

giebigen Quellenstudiums und anhand einer umfangreichen Korrespondenz mit Experten in England und den USA allein mit der Rezeption des Trust des Common Law in Art. 897 ff. PGR eine wissenschaftliche Höchstleistung erbracht hat, konzipiert worden.[57] Seither wurde dieses Gesetz im Sinne einer strukturnotwendigen Anpassungsflexibilität unter Beibehaltung seiner Funktionalität ständigen Novellierungen unterzogen; so wurde vor allem das Gesetz über das Treuunternehmen (LGBl. 1928, Nr. 6) als Art. 932a in das PGR eingeführt. Mitte der fünfziger Jahre erfolgte die erstmalige Anpassung von Mindestkapital und Mindestvermögensbestimmungen an die wirtschaftlichen Gegebenheiten (LGBl. 1955, Nr. 2) und auch später wurden diese Ansätze laufend angehoben. Mit Gesetz aus dem Jahre 1959 (LGBl. 1959, Nr. 11) wurde die Möglichkeit eröffnet, Gesellschaften von Amtes wegen im Handelsregister zu löschen, sofern sie die liechtensteinischen Landesinteressen oder den Ruf des Landes im Ausland schädigen. Seit 1963 (LGBl. 1963, Nr. 17) muss mindestens ein geschäftsführungs- und vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson seinen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben. Die letzte grosse Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechtes erfolgte im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) im Jahre 1980 (LGBl. 1980, Nr. 39–41). Bereits zuvor wurde als flankierende Massnahme das Gesetz über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Vermögensverwalter, Buchprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater, Steuerberater aus dem Jahre 1968 novelliert (LGBl. 1979, Nr. 44).

Aufgrund dieser Reform wurde u.a. bei Verbandspersonen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes zulässt sowie für Aktiengesellschaften ohne Rücksicht auf die Zweckbestimmung, eine Kontrollstelle obligatorisch, besteht eine Bilanzeinreichungs- und Deklarationspflicht, sind für den Verwaltungsrat erhöhte Qualifikationserfordernisse und gesteigerte Sorgfaltspflichten vorgesehen, wurden einige Gesellschaftsformen aufgehoben und Sanktionsvorschriften eingeführt. Es wurden auch einige Rechtsformen (hinsichtlich der Anstalten, Stiftungen, der Treuhänderschaft und Treuunternehmen) modifiziert oder neu geregelt.[58] Mit der Verabschiedung der Gesellschaftsrechtsreform 1980 fanden im übrigen Bestrebungen ihren Abschluss, die auf Beratungen der anwaltschaftlichen Standesvertretung, dem Verein Liechtensteiner Rechtsanwälte, aus dem Jahre 1976 zurückgehen.

Selbstredend können und konnten "von dieser Reform keine Wirkungen erwartet werden, die über die Kraft gesetzlicher Vorschriften hinausgehen"; denn es muss ein nicht zu vernachlässigender Aspekt mitbedacht und ebenso ein hinzukommendes berufsethisches oder moralisches Postulat beherzigt werden (in den Worten von Alt-Regierungschef Walter Kieber mit Bezug auf die Thronrede des Landesfürsten zur Eröffnung des Landtages vom März 1980):

"Wer die Wirtschaftskriminalität verurteilt – und wir tun es alle –, sollte vom Menschen reden, der gegen das Gesetz verstösst, und nicht dem Rechtssystem die Schuld geben, das missachtet und missbraucht wurde. Eines muss freilich Hand in Hand mit der Gesellschaftsreform gehen, damit sie sich segensreich auswirkt, nämlich dass die im Gesellschaftswesen Tätigen sich der Verantwortung ihres Berufsstandes in Hinsicht auf die zukünftige Gestaltung dieses Wirtschaftszweiges wirklich bewusst sind und danach handeln."[59]

Andererseits kommt man nicht umhin zu fragen, ob nicht zumindest einige "Weissekragentäter", Hasardeure sowie Usurpatoren und Despoten aller Herren Länder in Kauf genommen werden, die von Steueroasenländern mit dem Tarnmantel der Domizilfirmen und weiteren Einrichtungen auf geradezu "natürliche" und keineswegs magische Weise angezogen werden. Zum einen besteht nämlich für Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen in

[57] Siehe Biedermann 1981, S. 18 f., Biedermann 1980/81, S. 9 f., Seeger 1987.
[58] Siehe Gubser 1980, Kieber 1980.
[59] Kieber 1980, S. 10.

Liechtenstein ein absolutes Steuergeheimnis, zum anderen wird im *internationalen Rechtshilfeverkehr* vom Fürstentum weder bei politischen und militärischen noch bei fiskalischen Delikten Rechtshilfe gewährt, wobei unter den Begriff der fiskalisch strafbaren Handlungen nach liechtensteinischer Auffassung z.B. Steuer-, Zoll-, Abgaben- und Devisenstrafsachen fallen.

Ferner sind zweifelsohne viele Gegenwartsprobleme Liechtensteins vom Treuhand- und Gesellschaftswesen strukturell mitverursacht, führt der hieraus zu einem überwiegenden Teil erwachsene und alles überbordende Wohlstand u.a. zu sich verschärfender Bodenknappheit sowie immenser Wohnungsteuerung und befördert ebenso eine womöglich verhängnisvolle Monostrukturierung der Wirtschaft.

Spätestens seit dem Fall Chiasso-Texon im Jahre 1977 kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass international organisierte Wirtschaftsverbrechen und ihre "monetären Schleimspuren" (Weltwoche) keineswegs an Liechtenstein vorbeilaufen. Ende Januar 1990 wurde erstmals eine sofortige Liquidation von vier Finanzgesellschaften in Liechtenstein durchgeführt.

Liechtenstein ist hinsichtlich des Rechtshilfeverkehrs zwei Übereinkommen des Europarates (wenngleich wie andere Staaten mit einigen Vorbehalten) beigetreten, nämlich dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen und dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (LGBl. 1970, Nr. 29 und 30). Ferner ist in Liechtenstein das Einheitsabkommen über die Betäubungsmittel im Jahre 1979 in Kraft getreten, ebenso hinsichtlich der Bekämpfung des Terrorismus. Mit den Vereinigten Staaten und Belgien bestehen seit 1936 Auslieferungsverträge, die praktisch in Ermangelung von Straftatbeständen nahezu bedeutungslos geblieben sind. Auch mit Österreich bestehen im Bereiche des Strafrechtes vertragliche Bindungen. Ansonsten beruht der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen im wesentlichen auf dem Prinzip der *Gegenseitigkeit*.[60] Dabei ist zu beachten, dass das Fürstentum Liechtenstein bei der Erledigung von Rechtshilfeverfahren die eigenen Verfahrensvorschriften anwendet und die akzessorische Rechtshilfe auf solche Massnahmen beschränkt, die die eigene Rechtsordnung kennt. Die diesbezüglichen innerstaatlichen Vorschriften sind indes wenig ausgestaltet, und es fehlt bis heute ein *Strafrechtshilfegesetz*.[61]

Der Rechtshilfeverkehr spielt sich auf polizeilicher Ebene – Liechtenstein ist seit 1960 Mitglied der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) – und/oder gerichtlicher Ebene ab. Auf polizeilicher Seite werden die Ersuchen seitens der Landespolizei erledigt. Auch auf gerichtlicher Ebene werden Rechtshilfeersuchen zentral bearbeitet, nämlich von einem Einzelrichter des Landgerichtes, dem diese Agenden nach der Geschäftsordnung zugewiesen sind. Richterliche Entscheidungen im Zuge eines Rechtshilfeverfahrens können beim Obergericht angefochten werden, bei dessen zuständigem Senat ferner die Kompetenz zur Entscheidung bei Auslieferungsbegehren liegt.[62]

Das Fürstentum Liechtenstein hat im Laufe der letzten Jahrzehnte im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen mannigfache Leistungen erbracht, deren Umfang direkt oder indirekt vor allem mit dem Gesellschaftswesen zusammenhängt. Dabei handelt es sich keineswegs um eine "Einbahnstrasse" der Rechtshilfe; denn Liechtenstein ist aufgrund seiner Verflechtungen im internationalen Personen-, Waren- und Kapitalverkehr von der Rechtshilfeleistung des Auslandes weit mehr abhängig, um eine geordnete Strafrechtspflege (z.B. hinsichtlich der intensiven Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität) aufrechterhalten zu können, als es umgekehrt der Fall ist.[63]

---

[60] Jehle 1976, S. 143 ff.

[61] Siehe Marxer 1989. Ein Entwurf für ein Gesetz über die internationale Hilfe in Strafsachen, welches das Normengefälle zur Schweiz im Bereich der Finanzmarktaufsicht verringern und den Rechtshilfeverkehr mit weiteren Ländern eröffnen soll, befand sich bis zum Mai 1990 in der Vernehmlassung. Das Gesetz ist inzwischen in Kraft.

[62] Jehle 1976, S. 141.

[63] Marxer 1989, S. 104.

Ebenso ist das Bankgeheimnis bekanntlich keine liechtensteinische (oder schweizerische) Spezialität. Auch Liechtenstein kennt ein Bankengesetz mit Ausführungsverordnung und weiteren Vereinbarungen. Neben der Regierung und der Bankenkommission amtet nach dem Gesetz über Rechtsanwälte, Treuhänder usw. (RAG), dem auch die Banken im Bereich der Treuhandgeschäfte unterstehen, seit Ende der achtziger Jahre auch das F.L. *Obergericht* als Disziplinarbehörde über die Banken.[64] Auch wurde im Oktober 1989 die in Liechtenstein seit 1977 geltende Sorgfaltspflichtvereinbarung nach aktueller Schweizer Kritik[65] substantiell revidiert, und es werden Vorbereitungen für eine Insiderstrafnorm getroffen.[66]

Viele Stellen des Liechtensteiner Treuhandrechtes, welche eine aktive Mitwirkung des *Landgerichtes* in der Trustverwaltung vorsehen, sind überdies heute weitgehend totes Recht. Abgesehen davon, dass eine Verwaltungstätigkeit des Richters mit der Idee der Gewaltenteilung kollidiert und sein Aufsichtsrecht gesetzlich besser organisiert werden müsste, ist eine aktive Beteiligung der Richter in der Terminologie der Zivilprozessgesetze noch viel zu wenig abgestützt, wird der Richter aus Gründen möglicher Haftung oder mangels besonderer Erfahrungen und Kenntnisse von einer aktiven Mitarbeit oder amtlich-authentischen Aufsicht abgehalten. Im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehenen Weisungen an den Treuhänder, wenn dieser über die Angemessenheit bestimmter Verwaltungshandlungen im Zweifel ist, wäre ein eigenes Verfahrensrecht sicherlich begrüssenswert.[67]

Grundlegende Entscheide der liechtensteinischen Gerichte in bezug auf das Trustrecht sind eher spärlich. Vor allem wird dem Gedanken, den ganzen Fundus der entsprechenden ausländischen Judikatur und Literatur für die liechtensteinische Rechtsanwendung und -fortbildung nutzbar zu machen, von den Gerichten nicht nachgelebt.[68] Damit international weiterhin Vertrauen in das liechtensteinische Gesellschaftsrecht gesetzt werden kann, ist eine kontinuierliche Reform des Justizrechtes in diesem Bereich unumgänglich, zumal die 1980 verabschiedete Gesellschaftsrechtsreform im Grunde über kosmetische Akzente nicht hinausgekommen ist.[69]

Der Gesetzesredaktor Wilhelm Beck jedenfalls hatte bereits in den zwanziger Jahren als "kühnes Gesamtziel" die umfassende Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechtes vor Augen. Seine rechtspolitischen Zielvorstellungen bestanden in der juristisch-innovativen "Schaffung eines Personen- und Gesellschaftsrechtes liberalster Prägung, eines Gesetzes, das dem wirtschaftlichen Menschen (unter bewusster Berücksichtigung eines angemessenen Verkehrsschutzes) eine Vielzahl massgeschneiderter Rechtsinstitute zur Verfügung stellen sollte. Gerade in der heutigen Zeit, in der das Personen- und Gesellschaftsrecht teils berechtigt und

---

[64] Peter 1989, S. 25 ff.

[65] Siehe die einfache Anfrage von Moritz Leuenberger an den Bundesrat vom 15. Dezember 1988 (Nationalrat Nr. 88.1074) hinsichtlich von Umgehungsgeschäften über das Fürstentum Liechtenstein. Siehe ferner den Bericht der Eidgenössischen Bankenkommission, referiert in der Neuen Zürcher Zeitung vom 3. Juli 1990 (Nr. 151, S. 33).

[66] In diesem Zusammenhang gibt ein für Liechtenstein besonders spektakuläres Ereignis zu denken. Im November 1989 nämlich wurde der schwedische Spitzenbankier Christian Norgren, ABB (Asea Brown Boveri)-Verwaltungsrat, Generalbevollmächtigter der Fürst von Liechtenstein-Stiftung und Verwaltungsratspräsident der Bank in Liechtenstein (BiL), von der BiL-Gruppe wegen Insidervergehen im Zusammenhang mit einer ABB-Übernahmeofferte an die amerikanische Combusting Engineering mit sofortiger Wirkung entlassen. Aufgrund einer Zivilklage der amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securing and Exchange Commission, SEC) musste er auch seine Mandate bei ABB und Asea AB niederlegen. Die SEC verlangte neben der Rückerstattung der illegalen Gewinne (rd. drei Millionen Dollar), die umgehend erfolgte, eine Busse von 9,5 Millionen Dollar. Eine Insiderregelung, wie sie die Schweiz kennt, hätte allerdings auch im Fall Norgren kaum gegriffen. Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein, der Norgren in das Fürstentum geholt und auch seine Entlassung bewirkt hat, steht daher einer Insiderstrafnorm in Liechtenstein nach wie vor skeptisch gegenüber. Er bevorzugt eine Lösung, wie er sie zusammen mit der Rechtsabteilung bei der Bank in Liechtenstein ausgearbeitet hat. Hiernach muss jeder Mitarbeiter und Kunde ein Formular unterschreiben, wonach bei Insiderdelikten bzw. entsprechenden Verdachtsmomenten sein Name der Öffentlichkeit preisgegeben werde. Diese pragmatische Lösung sei zugleich der wirksamste Schutz, um Missbräuche grösseren Umfangs zu verhindern.

[67] Monauni 1988, S. 333.

[68] Biedermann 1981, S. 16 ff., Monauni 1988, S. 334.

[69] Biedermann 1981, S. 570–578, Monauni 1988, S. 335.

teils unberechtigt kritisch betrachtet wird, würde es sich lohnen, die im Personen- und Gesellschaftsrecht enthaltenen Verkehrsschutzbestimmungen vermehrt zur Kenntnis zu nehmen. Bewusst oder unbewusst wird das Vorhandensein dieser Bestimmungen oft nicht oder nur ungenügend zur Kenntnis genommen."[70] Das Lebenswerk Wilhelm Becks "hätte es trotz mancher Schwachstellen verdient, durch die Erben zu Ende geführt zu werden. Dieses Bedauern ist jedoch nicht nur grundsätzlicher Natur: Dadurch, dass die umfassende Neukodifikation auf halbem Wege steckengeblieben ist, stehen die beiden als Teile eines organischen Ganzen gedachten Gesetze, das Sachenrecht und das Personen- und Gesellschaftsrecht (mit seiner Ergänzung, dem Gesetz über das Treuunternehmen) gewissermassen wie zwei erratische Blöcke innerhalb des in Kraft verbliebenen alten liechtensteinischen Zivilrechtes ... Das neue Ganze ist unvollendet und das alte Ganze zerrissen. Die Nahtstellen zwischen den beiden sind völlig unbefriedigend und bereiten, wie die Praxis zeigt, in der Rechtsanwendung grösste Schwierigkeiten."[71]

Die im Jahre 1980 erfolgte Revision, die wegen der politischen Sachzwänge aufgrund verstärkter Kritik aus dem Ausland in geradezu unglaublicher "Eilzugsgeschwindigkeit" und ohne den hierfür nötigen juristischen "Tiefgang" durchgeführt wurde,[72] trug dem ursprünglichen Gesamtplan so gut wie keine Rechnung. Die Rechtsinstitute des PGR bleiben weiterhin gleichsam "ein Stück Skelett ohne Fleisch",[73] nämlich ohne hinreichende Judikatur und systematische Literaturaufarbeitung. Dabei enthielte das PGR bei systematisch-inhaltlicher und akribischer Berücksichtigung von Gesetzeszusammenhängen genügend Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Organen und Gründern sowie zahlreiche Gläubigerschutzbestimmungen, die auch den heute gängigen Anfechtungen widerstehen könnten.

Darüber hinaus sind einerseits neue Normen des internationalen Rechts nötig, um eine internationale Kooperation bei allen Arten von Kriminalität zu verhindern, und ebenso spezielle Bestimmungen, die auf die neuen Formen organisierter Kriminalität zielen, die unter breitester internationaler Aufsplitterung durchgeführt werden, wobei die Verstrickungen aus dem weltweiten Drogenhandel und die Computerkriminalität im Wachsen begriffen sind.[74] Andererseits ist es natürlich nicht einfach so, sollte man tatsächlich *alle* Missbrauchsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Problematik des Gesellschafts- und Treuhandwesens ausschalten können oder sogar dieses selbst abschaffen, woran niemand ernsthaft denkt, dass hierdurch gleichsam über Nacht die wirtschaftlich schwachen Länder aufblühen und gedeihen bzw. von nun an die Prinzipien des Altruismus und der Verteilungsgerechtigkeit die menschlich-gesellschaftlichen Beziehungen prägen werden. Auch in diesem Bereich muss daher eine differenzierte und realitätsbezogene Betrachtung ohne moralischen Rigorismus, der oftmals nur eine wohlfeile Attitüde ist, erfolgen – ausgestattet mit abwägender Vernunft, einem klaren Rechtsbewusstsein und hinsichtlich der Praxis vor allem verbunden mit einem hohen Mass an Selbstverantwortung und Selbstbeschränkung.

b) Ehe- und Familienrecht

Ein weiteres Beispiel für vorrangig eigenständiges oder in besonderer Weise selbstreferentielles Recht stellt die Materie des Ehe- und Familienrechtes unter Einschluss des Ehetrennungs- und Ehescheidungsrechtes im Fürstentum Liechtenstein dar. Erst mit dem Ehegesetz vom 13. Dezember 1973 (LGBl. 1974, Nr. 20) nämlich wurde im sozialdominant katholischen Liechtenstein das Institut der obligatorischen Zivilehe eingeführt, wurden eine Scheidung im rechtlichen Sinne und damit auch eine Wiederverheiratung überhaupt erst möglich.[75]

---

[70] Biedermann 1981, S. 13, Anm. 12.
[71] Ebd., S. 18, Anm. 23.
[72] Ebd., S. 557.
[73] Ebd., S. 16.
[74] Vgl. Bernasconi 1988.
[75] Siehe Sprenger 1985.

Die Zustimmung der Kirche im Gefolge des zweiten vatikanischen Konzils (insbesondere bezüglich der ergangenen "Erklärung über die Religionsfreiheit"), das rapide Anwachsen von Konkubinatsverhältnissen und wohl auch die persönlichen Interessen einiger "opinion leaders" in Liechtenstein beschleunigten oder ermöglichten insgesamt eine schon lange anstehende Liberalisierung in diesem Rechtsbereich. Die Reform war darüber hinaus auch das Werk zweier junger Liechtensteiner Juristen, Walter Kieber und Herbert Wille[76], die den Gesetzestext im wesentlichen gestaltet haben. Sie standen dabei im Fokus personeller wie situativer Veränderungsprozesse; denn: "Der kontinuierliche Wechsel der Generationen brachte auf allen Ebenen junge, dem Problem der Scheidung gegenüber liberaler eingestellte Leute in Positionen, die für das Gelingen der Reform wichtig waren."[77]

Dass die Gesamtvorlage zum Ehegesetz in nicht einmal drei Wochen den Landtag passierte – die erste Lesung erfolgte am 27. November 1973, die zweite und dritte Lesung fand am 13. Dezember 1973 statt –, ist zwar für Liechtensteiner Verhältnisse einigermassen erstaunlich und als geradezu "atemberaubende Eile" anzusehen, muss aber vor allem darauf zurückgeführt werden, dass das Eherecht nicht unmittelbar zum Wahlkampfthema des Jahres 1974 gemacht werden sollte.[78]

Generell kann in Anlehnung an die einschlägige Dissertation von Peter Sprenger festgestellt werden, dass im liechtensteinischen Ehegesetz das Partnerschaftsprinzip an verschiedenen Stellen durchbrochen, der Frau die volle Gleichstellung versagt und dem Mann eine Vorrangstellung in der Ehe eingeräumt wird:

"So hat der Mann die Entscheidungsbefugnis bezüglich der ehelichen Wohnung und die Ehefrau braucht für die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes die Zustimmung des Ehemannes. Als Ausgleich für diese Bevorzugung verpflichtet das Gesetz den Ehemann zur Unterhaltsbestreitung und gibt der Frau bei der Regelung des Unterhaltes nach der Trennung und Scheidung eine bevorzugte Stellung. Diese traditionelle Verteilung der Rollen, die aus einer Zeit stammt, in der die bäuerliche Grossfamilie noch der Regelfall war, entspricht aber der heutigen Gesellschaftsstruktur auch in Liechtenstein nicht mehr."[79]

Hier soll nicht auf weitere Defizite der Reform und bestimmte "überholte Paternalismen" eingegangen werden; denn in der kurzen Zeit, in der das Ehegesetz geschaffen wurde, war es schlechterdings nicht möglich, sich mit allen Tendenzen der modernen Gesetzgebung auseinanderzusetzen, ebenso muss man "dem Gesetzgeber sicher zugute halten, dass die Stellung der Frau in der Ehe nicht sein grösstes Problem bei der Reform war."[80] Andererseits ist inzwischen eine Gesamtrevision des Ehe- und Familienrechtes in Gang gekommen, insofern sich einige Normen (z.B. die einverständliche Trennung) in der Praxis nicht bewährt haben, zahlreiche Bestimmungen und die neu zu regelnden Materien den sich verändernden Erfordernissen der Zeit anzupassen sind. Während die Reform im Jahre 1974 "am patriarchalischen Familienleitbild wenig rüttelte"[81], sollen jetzt das Partnerschaftsprinzip und der Gleichberechtigungsgrundsatz zum Tragen kommen. Die Gleichstellung von Mann und

---

76 Siehe bereits Wille 1972, S. 234 ff.

77 Sprenger 1985, S. 33.

78 Interessanterweise stammt die bemerkenswerteste Kritik an der Reform von einer Frau. Brigitte Feger kritisierte in einem Zeitungsbeitrag insbesondere, dass das Institut der *Trennung* (nicht Scheidung) der Ehe – eine *Konventionalscheidung* sieht das liechtensteinische Recht ohnedies nicht vor – bzw. deren rechtliche Folgen ein weithin ungelöster Fragenkomplex sei. Feger 1973, S. 3 f.

79 Sprenger 1985, S. 74 f.

80 Ebd., S. 76, 203.

81 Wolff 1988, S. 3. Zur ungleichen Behandlung im AHV-System siehe Liechtensteiner Vaterland vom 3.10.1991 (in bezug auf ein Referat von Christine Glinski). Zu den Vorbehalten (hier: Stellung der Frau und Situation nicht-ehelicher Kinder), die Liechtenstein bei der Ratifikation der EMRK ausdrücklich formuliert hat, siehe Westerdiek 1983, Wille/Beck 1984, S. 235. Zur Ehe- und Familienrechtsreform siehe Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 60/1984 (Postulatsbeantwortung), Grundlagenbericht vom 1. September 1987 sowie Nr. 11/1988, Nr. 25/1988 und zuletzt Nr. 12/1991.

Frau, wie sie insbesondere auch vom Ministerkomitee des Europarates, darunter auch von Liechtenstein, im November 1988 in einer Erklärung als verpflichtendes Leitziel proklamiert und verabschiedet wurde, ist im Fürstentum keinesfalls vollständig realisiert.[82]

c) Strafrechtsreform

Seit dem 1. Januar 1989 sind in Liechtenstein ein neues Strafgesetzbuch (LGBl. 1988, Nr. 37), eine neue Strafprozessordnung (LGBl. 1988, Nr. 62) sowie ein Strafrechtsanpassungsgesetz (LGBl. 1988, Nr. 38) in Kraft. Letzteres grenzt eine Sondermaterie, nämlich die Bereiche, für die nach den zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz bestehenden besonderen Verträgen eidgenössisches Strafrecht anzuwenden ist, von der strafrechtlichen Allgemeinmaterie ab. Für das neue Strafgesetzbuch diente das österreichische Strafgesetzbuch von 1974 (in Kraft getreten am 1. Januar 1975) als Rezeptionsvorlage, allerdings mit Abweichungen. So wurde zum Beispiel der Tatbestand des "Ehebruches" in der liechtensteinischen Fassung (und abweichend vom Entwurf der Strafrechtskommission) ersatzlos gestrichen. Zusammen mit den sog. "Begleitgesetzen" unter Einschluss der strafrechtlichen Nebenvorschriften kann das gesamte Gesetzeswerk als eine grundlegende *Strafrechtsreform* apostrophiert werden.

Das neue Strafgesetzbuch (StGB) deckt den Kernbereich des materiellen Strafrechtes in zeitgemässer und realistischer Weise ab, und es greift "grundsätzlich nur dort ein, wo ein rechtswidriges Täterverhalten das reibungslose Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger konkret beeinträchtigt oder gefährdet."[83]

Von der Todesstrafe wird im neuen liechtensteinischen Strafgesetzbuch abgesehen. Dies insbesondere angesichts internationaler Trends und in Rücksicht auf die Mitgliedschaft Liechtensteins beim Europarat. Sie könne bei "ausserordentlichen Verhältnissen" jedoch erneut eingeführt werden. Mehr noch als die Abschaffung der Todesstrafe stand die Indikationenregelung beim Schwangerschaftsabbruch in der öffentlichen Diskussion; dem Landtag wurden hierzu auch zwei Petitionen übergeben, die vollkommen konträre Standpunkte einnahmen. Die Regierungsvorlage, die einen Kompromiss zwischen der Stellung der Kirche (Dekanat) und den Forderungen anderer Kreise (Gruppe angehender Juristen, Arbeitsgruppe für die Frau, Berufsverein der Psychologen) darstellte, fand bereits anlässlich der Eintretensdebatte wie auch in der ersten Lesung die grundsätzliche Zustimmung des Landtages. Eine Fristenlösung hätte auch eine Sanktionsverweigerung des Landesfürsten (resp. seines Stellvertreters) zur Folge gehabt.[84] Die Regierung hatte sich "aus sittlichen, humanen und rechtlichen Gründen" für die Beibehaltung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs ausgesprochen und eine Lockerung dieser Bestimmungen nur im eingeschränkten Rahmen der medizinischen Indikation vorgesehen. Das neue Strafgesetzbuch sieht daher in § 96 Abs. 4 nunmehr eine medizinische Indikationslösung im Notstandsfall vor.

Des weiteren wurden mit dem Strafgesetzbuch auch neue Straftatbestände und Tatbilder geschaffen, die im alten Gesetz aus dem Jahre 1859 nicht erfasst waren. Dazu zählen die Luftpiraterie, die Geiselnahme, terroristische Handlungen, Verfehlungen gegen bestimmte Bereiche des Umweltschutzes und die Computerkriminalität. Der Problemkreis von Eingriffen in die Fortpflanzung beim Menschen wurde ausgeklammert, weil internationale Entwicklungen in diesem Bereich abgewartet werden sollen.

---

[82] Siehe "Gleichberechtigung stagniert". Interview mit Claudia Fritsche-Mündle, in: Liechtensteiner Vaterland vom 1. April 1989, S. 3.

[83] Editorial der Liechtensteinischen Juristen-Zeitung 9 (1988), H. 4, S. 123–125, hier: S. 123.

[84] Fürst Franz Josef II. hatte unmissverständlich erklärt: "Solchen Lösungen würde ich niemals meine Zustimmung geben. Das erinnert mich an die Nazis und an ihre Auffassung vom lebenswerten Leben. Schwangerschaftsabbrüche dürfen von einem Gesetz nur dann gebilligt werden, wenn das Leben der Mutter ernsthaft in Gefahr ist." Siehe Liechtensteiner Volksblatt vom 13. August 1981 ("Die Liechtensteiner sollen so bleiben, wie sie sind").

Zu erwähnen ist ferner, dass die Prostitution verboten, Homosexualität nur mit unmündigen oder jugendlichen Personen strafbar ist. Ferner stehen selbstverständlich öffentliche Beleidigungen des Landtages, der Regierung oder einer anderen öffentlichen Behörde unter Strafe. Der Landesfürst ist neben dem Ehrenschutz als physische Einzelperson (§ 117) auch in seiner verfassungsrechtlichen Stellung als Staatsoberhaupt Schutzobjekt nach § 249 StGB: "Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung den Landesfürsten abzusetzen oder durch eines dieser Mittel zu nötigen oder zu hindern, seine Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinn auszuüben, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen." Es gilt dies selbstredend auch hinsichtlich des Landtages oder der Regierung (§ 250) und ihrer Mitglieder (§ 251). Diese Formen sind grösstenteils bereits im Staatsschutzgesetz (LGBl. 1949, Nr. 8) vorgebildet.[85]

Ohne hier auf Einzelheiten eingehen zu können, kann cum grano salis festgestellt werden, dass Liechtenstein mit dem StGB über eines der fortschrittlichsten Gesetze Europas verfügt. Das gilt nicht ohne weiteres für die im Zusammenhang mit der Einführung des neuen StGB weitgehend novellierte Strafprozessordnung (StPO) Liechtensteins, die am besten gänzlich neu konzipiert werden sollte.[86]

Generell kann festgestellt werden, dass die Rechtswege in Liechtenstein bis hin zur Individualbeschwerde wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte beim Staatsgerichtshof sehr gut ausgebaut sind und ein starkes Element darstellen, während das liechtensteinische Recht materiell vergleichsweise schwach ausgestaltet ist, wovon das neue Strafgesetzbuch auszunehmen ist. Ebenso verbleibt das IV. Hauptstück der Verfassung von 1921, das von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen handelt, weitgehend in der frühkonstitutionellen Sprache. Hier sind Antinomien bezüglich der politischen Rechte bereits strukturell angelegt.[87]

Auch auf die Gefahr hin, dass das Kapitel "Justiz" vom Umfang her überproportional ausfällt, müssen wir aus liechtensteinspezifischen Gründen noch auf den sog. Kunsthausfall eingehen, in dessen Zusammenhang das Ansehen der Justiz – vor allem im Blick auf den Staatsgerichtshof – in der jüngsten Vergangenheit erheblich gelitten hat.

Kunsthausfall / Staatsgerichtshofaffäre

Das Kunsthausprojekt Liechtensteins wurde zum sog. Kunsthausfall, der sich zur Staatsgerichtshofaffäre ausweitete und dem Rechtsstaat in Liechtenstein einigen Schaden zugefügt hat. Der Zusammenhang und das *permanente Spannungsverhältnis von Justiz und Politik* wurden an diesem Beispiel besonders deutlich, so dass von einem paradigmatischen Konflikt gesprochen werden kann.

---

[85] Es muss auch noch darauf verwiesen werden, dass das problematische Abolitionsrecht des Landesfürsten auch in der neuen Strafprozessordnung ohne das Erfordernis einer Gegenzeichnung seitens des Regierungschefs festgeschrieben wird: "Die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Landesfürst anordnet, dass wegen einer strafbaren Handlung kein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll." (§ 2 Abs. 6 StPO)

[86] Hierzu führt die Schriftleitung der Liechtensteinischen Juristen-Zeitung aus (Editorial der LJZ 1988, H. 4, S. 123): "Wir wagen die Prognose, dass die im Zuge der Einführung des neuen StGB weitgehend novellierte StPO trotz allfälliger Beharrungsmomente in absehbarer Zeit einer weiteren Novellierung unterzogen oder gänzlich neu konzipiert werden wird. Denn in Zukunft muss es im Rahmen einer Reform des Strafverfahrensrechtes in erster Linie darum gehen, die vorläufig zu einem Abschluss gebrachte Entwicklung im materiellen Recht für das Verfahrensrecht nachzuholen. Es ist dem liechtensteinischen Gesetzgeber und den Gerichten zwar gelungen, ein Strafprozessrecht zu schaffen und zu vollziehen, das den von der Landesverfassung und der EMRK vorgegebenen rechtsstaatlichen Grundsätzen und Menschenrechten gerecht wird. Es wird jedoch bereits mittelfristige Aufgabe des Gesetzgebers sein, ohne den Boden der Rechtsstaatlichkeit zu verlassen, das Strafverfahren der veränderten Sicht von Bestrafung und sozialer Wiedereingliederung der straffällig gewordenen Person anzupassen, um die vom materiellen Recht gewiesenen Wege auch verfahrensrechtlich gangbar zu machen."

[87] Hinzu kommt, dass in Liechtenstein ein ungeschriebenes Verfassungsrecht nicht gegeben ist. Siehe insgesamt Batliner 1990.

Nachdem das Fürstenhaus in der Vergangenheit aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten gelegentlich Gemälde aus den fürstlichen Sammlungen verkauft hatte, zumeist erheblich unter Wert, die dann in das Ausland transferiert wurden, ist es im Jahre 1969 aus Anlass des Verkaufs eines Bildes von Franz Hals ("Bildnis des Willem van Heythuizen") zu einem Preis von 12 Millionen DM an den Freistaat Bayern zu Interventionen des Regierungschefs Gerard Batliner gekommen. Es wurde eine Sammelaktion in die Wege geleitet, um die hohe Kaufsumme aufzubringen und hierdurch das liechtensteinische Kulturgut im Lande behalten zu können. Trotz grosser Anstrengungen und anfänglicher Hoffnungen konnte dieses Ziel aus Gründen des Kaufvertrages nicht erreicht werden. Der Landesfürst hatte sogar angeboten, bei einem allfälligen Kauf durch das Land, dem künftig eine Art Vorkaufsrecht in Aussicht gestellt wurde, die Summe entgegenkommenderweise zu reduzieren. Im Dezember 1969 hat Fürst Franz Josef II. sodann der Regierung seine Bereitschaft mitgeteilt, den Gesamtbestand der fürstlichen Waffensammlung dauernd sowie bis zu zweihundert der Gemälde aus den fürstlichen Sammlungen leihweise in Vaduz auszustellen, sofern das Land hierfür "ein geeignetes, den modernen Erfordernissen des Musealbaues entsprechendes Gebäude errichtet".[88] Dieser Museumsbau (Kunsthaus Vaduz) konnte indes bis heute nicht realisiert werden.

Soweit ein Teil der Vorgeschichte. Fast zwanzig Jahre später stellt ein engagierter Kulturpolitiker, ehemaliger Regierungsrat und verdienstvoller liechtensteinischer Künstler mit bitterer Resignation fest:

"Das Kunsthaus Vaduz ist in politischer, kultureller und architektonischer Hinsicht wohl eines der bedeutendsten und grössten Vorhaben in der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. – Kurz vor der Realisierungsphase kam das Projekt in die Mühle der Vaduzer Kommunalpolitik, wo es in kaum erklärbarer Weise in dörflichen Zänkereien demontiert wurde. Grössere Kontraste kann man sich kaum denken: Ein bedeutungsarmer und kulturell beinahe bracher Kleinstaat vertut die Chance, dank der Grosszügigkeit seines Staatsoberhauptes Franz Josef II. von und zu Liechtenstein Standort einer der wichtigsten privaten Kunstsammlungen zu werden."[89]

Im Jahre 1975 hat die Gemeinde Vaduz der Regierung den seinerzeit für das Kongresshaus vorgesehenen Platz im Zentrum von Vaduz als Standort für das Kunsthaus angeboten. Im Dezember 1979, zehn Jahre nach seinem ersten Anerbieten, erneuerte der Landesfürst sein grosszügiges Angebot und erklärte sich zudem bereit, auch den barocken prunkvollen "Goldenen Wagen" des Fürsten Josef Wenzel (1696–1772) sowie verschiedene Skulpturen, Möbel und Tapisserien aus seinen Sammlungen dem Kunsthaus leihweise als Exponate zur Verfügung zu stellen.

In drei Sitzungen des Landtages im April 1980 – zwei öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung, in welcher Experten und Beteiligte angehört wurden – sind die prinzipiell wie aktuell sich ergebenden Fragen und Problemaspekte im Zusammenhang mit einem Verpflichtungskredit von 17,4 Mio. Franken als 60%-iger Landesbeitrag für die Errichtung eines liechtensteinischen Kunsthauses sowie eines Konferenztraktes (3,1 Mio. Fr.) ausführlich erörtert und am 29. April 1980 einhellig bewilligt worden.

Im Januar 1980 meldete sich sodann eine "Alternativgruppe pro Kunsthaus" mit einem offenen Brief zu Wort, die auf das Missverhältnis der Bedeutsamkeit des Projekts zu den bisherigen öffentlichen Informationen aufmerksam machte, um den Steuerzahler durch die geforderte Herstellung von Öffentlichkeit sowohl zu "integrieren" als auch für das Kunsthaus zu "sensibilisieren" und um "neuerlichen Schildbürgerstreichen seitens der Verantwortlichen" vorzubeugen.

---

[88] Siehe Dokumente I, S. 386 f.
[89] Malin 1988, S. 297.

In der Gemeindeabstimmung vom 30. Mai/1. Juni 1980 erteilten die Vaduzer Stimmberechtigten den entsprechenden kommunalen Kreditbeschlüssen des Vaduzer Gemeinderates vom 6. Februar 1980 mit 753 Ja- gegen 649 Nein-Stimmen ihre Zustimmung. Nachdem gegen die Landtagsbeschlüsse vom 29. April 1980 das Referendum ergriffen wurde, stimmten die Bürger des Landes in der Volksabstimmung vom 5./7. September 1980 dem Kreditbegehren zum Bau eines Kunsthauses mit einer Differenz von 26 Stimmen (1864 Ja- gegen 1838 Nein-Stimmen) äusserst knapp zu. Der Finanzbeschluss zum Bau eines landeseigenen Konferenzsaales hingegen wurde vom Volk mit 1737 zu 1952 Stimmen verworfen.

Der Wegfall des staatlichen Konferenzzentrums und das Bestreben der nunmehr verbliebenen Bauherrschaft (Kunsthausstiftung und Gemeinde Vaduz), verschiedenen in der Abstimmungskampagne erhobenen Kritiken gerecht zu werden, führten zu einer Überarbeitung des Kunsthausprojektes.[90]

Es zeigte sich in der Folge, dass das Kunsthausprojekt zum *Symbol* lang angestauten Unbehagens wurde und insofern von vielfachen Konfliktlinien überlagert wurde. Das nationale Epochenwerk wurde in destruktiver Weise zum Spielball widerstreitender Meinungen und Interessen, begleitet von Animositäten und Emotionen. Das folgenreichste Instrument gegen das beschlossene Kunsthausprojekt war sodann ein Initiativbegehren, das 1983 vom Überparteilichen Initiativkomitee Kunsthaus bei der Gemeinde Vaduz eingereicht wurde.

Die 875 unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Vaduz verlangten die Einberufung einer Gemeindeversammlung mit dem Ziel, über den Bau und Unterhalt des Kunsthauses und den damit verbundenen Gemeindeanlagen erneut abzustimmen, vor allem im Hinblick auf Standort, Grösse und Finanzbedarf. Dieses Begehren wurde vom Vaduzer Gemeinderat zurückgewiesen. Hiergegen wurde bei der Regierung seitens des Initiativkomitees bei der Landesregierung eine Beschwerde eingebracht. Die Initianten begründeten ihr Vorbringen damit, dass sich beim Fragenkomplex Kunsthaus seit 1980 wesentliche Änderungen in finanzieller, architektonischer und verkehrspolitischer Hinsicht ergeben hätten. Die Regierung wies die Beschwerde ab. Die Initianten richteten sodann eine Beschwerde an die VBI wegen Zurückweisung eines Initiativbegehrens. Die Verwaltungsbeschwerde-Instanz entschied auf Abweisung der Beschwerde. Am 9. Februar 1984 wurde von den Kunsthaus-Initianten und Beschwerdeführern gegen die Entscheidung der VBI eine Beschwerde an den Staatsgerichtshof wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte gerichtet mit dem Begehren, die Entscheidung der VBI aufzuheben; in eventu wurde beantragt, der Staatsgerichtshof wolle den Vorsteher der Gemeinde Vaduz anweisen, die Gemeindeversammlung einzuberufen und dieser das Initiativbegehren zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Beschwerde wurde abgewiesen. Dabei teilte der Staatsgerichtshof die Auffassung der Vorinstanzen ausdrücklich nicht, dass die Initiative wegen offensichtlicher Gesetzwidrigkeit, des Verstosses gegen den Kompetenzvorbehalt, rechtlicher Undurchführbarkeit und faktischer Unmöglichkeit unzulässig sei. Der Staatsgerichtshof beurteilte die Initiative indes als unzulässig wegen des Verstosses gegen Treu und Glauben und aufgrund des Nichtvorliegens der clausula rebus sic stantibus beim Dauerrechtsverhältnis zwischen Land und Gemeinde.[91]

Gegen dieses Urteil des Staatsgerichtshofes wurde vom Initiativkomitee am 22. Mai 1984 mit den Beschwerdeführern Josef Büchel, Helmuth Marxer, Walter Noser, Rainer Ospelt, Erwin Wachter, Walter Walser und Guntram Wolf beim Staatsgerichtshof die damals noch zulässige Vorstellung erhoben.

---

[90] "Und Vaduz stimmte just zu dem Zeitpunkt über die Kreditgewährung für öffentliche WC-Anlagen im geplanten Kunsthaus ab, als die Medien der westlichen Welt die Liechtenstein-Ausstellung ("The Princely Collection") im Metropolitan Museum of Art in New York bewunderten. Einen geplanten Bodentausch der Gemeinde Vaduz mit Privaten von ca. 115 m² für das Kunsthaus brachte ein Referendum des 'Überparteilichen Initiativkomitees' zu Fall." Malin 1988, S. 110.

[91] Seeger 1988, S. 18.

In dieser Vorstellungssache wurden auf den 15. Oktober 1984 vom Präsidenten des Staatsgerichtshofes Erich Seeger die Richter Luzius Wildhaber, Edy Frick, Werner Hinterauer und Rudolf Schädler geladen. Das öffentliche Schlussverfahren ohne mündliche Verhandlung wurde auf denselben Tag, 14.00 Uhr, angesetzt. Laut Protokoll vom 15. Oktober 1984 hat in dieser Vorstellungssache, in welcher der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof befasst war, der Berichterstatter des Kollegiums den Sachverhalt vorgetragen, nachdem die anwesenden Richter auf eine Verlesung der Vorstellungsschrift verzichtet hatten. Parteienanträge entfielen, da die schriftliche Darlegung für die Prüfung und Entscheidung in der Sache als ausreichend erachtet wurde. Das Verfahren wurde um 14.20 Uhr geschlossen, und das Urteil sollte auf *schriftlichem* Wege ergehen.

Am 17. Oktober 1984 fand unter dem Präsidium des ehemaligen fürstlichen Kabinettsdirektors Robert Allgäuer eine Sitzung des Stiftungsrates der Kunsthausstiftung statt, bei welcher die Information eingebracht wurde, dass der Staatsgerichtshof zugunsten der Vorstellungswerber entschieden habe. Auch der Stiftungsrat und Regierungschef Hans Brunhart, der sich kurz zuvor beim Präsidenten des Staatsgerichtshofes aufgehalten hatte, nachdem er von verschiedener Seite davon unterrichtet worden war, dass der Vorstellung stattgegeben worden sei, wurde als Informationsquelle genannt.

Ebenfalls am 17. Oktober 1984 wurde eine Gemeinderatssitzung unter dem Vorsitz des Vaduzer Bürgermeisters Arthur Konrad abgehalten. Der offizielle Sitzungsteil war bereits geschlossen, als der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder noch dahingehend informierte, dass anlässlich der zeitlich vorangegangenen Stiftungsratssitzung "durchgesickert" sei, dass der Staatsgerichtshof im Sinne der Vorstellungswerber entschieden habe.

Zwei Tage später, am 19. Oktober 1984, wurde im schweizerischen Radio DRS 1 (Regionaljournal) eine vom Liechtensteiner Journalisten Walter B. Wohlwend im Dialekt gehaltene Meldung ausgestrahlt, wonach eine neuerliche Volksabstimmung für den Bau des Kunsthauses in Vaduz zu erwarten sei, da man aus gut informierten Kreisen habe vernehmen können, dass der Staatsgerichtshof dem Initiativkomitee in der Vorstellungssache "recht gegeben" habe.[92]

Im Liechtensteiner Volksblatt vom 19./20. Oktober 1984 ("Bau des Kunsthauses in Frage gestellt? Der Staatsgerichtshof hat eine frühere Entscheidung revidiert") und Liechtensteiner Vaterland vom 20. Oktober 1984 ("Müssen die Vaduzer nochmals abstimmen?") wurden diese Informationen ebenfalls verbreitet. Hinsichtlich der nichtöffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Staatsgerichtshofes vom 15. Oktober 1984, die an sich hätten geheim bleiben müssen, ist es also offensichtlich zu erheblichen *Indiskretionen* von richterlicher Seite gekommen. Spätestens seit diesen Vorkommnissen wurde der "Kunsthausfall" zur "Staatsgerichtshofaffäre", und zwar in mehrfacher Hinsicht.

Am 9. November 1984 verfügte der Präsident des Staatsgerichtshofes in der gegenständlichen Vorstellungssache (StGH 1984/2/V) eine Beweisaufnahme durch Vernehmung der Parteien als Auskunftspersonen, durch Zeugenvernehmung und durch Vorlage diverser Urkunden. Die Verfügung enthält die Feststellung, dass die Vernehmung vom Präsidenten des Staatsgerichtshofes durchgeführt und auf den 3./4. Dezember 1984 angesetzt wird. Entsprechende Vorladungen im Sinne dieser Präsidialverfügung sind in der Folge unter Angabe der Beweisthemen auch ergangen. Dieses Vorgehen musste die betreffenden Personen und die inoffiziell bereits informierte Öffentlichkeit aufs höchste erstaunen, da eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes in dieser Sache zugunsten der Initianten und Vorstellungswerber doch offensichtlich schon erfolgt war.

---

[92] Im späteren Verfahren vor dem Landgericht (5 SchV Vr 219/85–57) führte der betreffende Journalist, langjähriger Chefredaktor des Liechtensteiner Volksblattes, das die Linie der Fortschrittlichen Bürgerpartei vertritt, u.a. aus, dass er über inoffizielle Kanäle erfahren habe, dass der Präsident des Staatsgerichtshofes, Erich Seeger, und der Referent Luzius Wildhaber von den beiden stellvertretenden Laienrichtern Edy Frick und Rudolf Schädler sowie vom österreichischen Ersatzrichter Werner Hinterauer überstimmt worden seien. Diese Entscheidung habe niemand dementieren wollen, seine (ungenannte) Informationsquelle betrachte er als glaubwürdig.

In der Zwischenzeit hatte der Kunsthaus-Initiant "Joesi" Büchel mit den Staatsgerichtshofrichtern Wildhaber, Frick und Schädler etliche persönliche und telefonische Kontakte gepflogen sowie zahlreiche Recherchen angestellt. Der Basler Rechtsprofessor Wildhaber habe ihm am 10. November 1984 bestätigt, dass bereits "entschieden worden" sei. Im Zuge eines Telefongespräches vom 3. Dezember 1984 liess Wildhaber den Kunsthaus-Initianten Büchel zudem wissen, dass er an den Staatsgerichtshofpräsidenten ein diesbezügliches Schreiben gerichtet habe, und er "in dieser Sache nicht mehr antreten werde". Er habe diese Mitteilung per Kopie auch an alle Mitglieder des Staatsgerichtshofes gesandt. Auch der Ersatzrichter Rudolf Schädler informierte den Kunsthaus-Initianten Büchel entsprechend, ebenso sei dieser Sachverhalt bestätigt anhand eines Telefonats mit dem späteren Regierungschefstellvertreter Herbert Wille, der eine Kopie des Wildhaber-Briefes vom damaligen Regierungschefstellvertreter (resp. Justizminister) und Parteifreund Hilmar Ospelt, dessen Mitarbeiter er zu jener Zeit war, erhalten oder zumindest eingesehen hatte. Die Kopie dieses Schriftstückes wiederum sei von Regierungschef Brunhart ausgegangen. Auch der Landtagspräsident Karlheinz Ritter soll informiert gewesen sein. Das inzwischen zu einiger Berühmtheit gelangte Schreiben Wildhabers, dessen ehemaliger wissenschaftlicher Assistent Marzell Beck sodann Sekretär des Regierungschefstellvertreters Wille war, der wiederum als einziger der betreffenden Regierungsvertreter in späteren gerichtlichen Untersuchungsverfahren bei seiner Zeugenvernehmung nicht "blockierte", sondern sich an den klaren Wortlaut erinnerte, kann hier in Auszügen angeführt werden, da es inzwischen zur Gänze publiziert wurde.[93]

In dem Schreiben Wildhabers (sog. "Wildhaber-Brief") vom 20. November 1984 an den Präsidenten des Staatsgerichtshofes wird u.a. ausgeführt, dass der Staatsgerichtshof am 15. Oktober 1984 beschlossen habe, "der Vorstellung Folge zu geben und festzustellen, die Vorstellungswerber seien in ihren verfassungsmässig gewährleisteten Rechten verletzt. Das Stimmenverhältnis war 3:2. Offenbar hat sich dann der zum Referenten bestimmte Dr. Hinterauer mit Brief vom 6. November 1984 an Sie gewandt und beantragt, es seien fünf Fragen durch Urkundenbeweis und und Zeugenvernehmung abzuklären, damit über die Frage entschieden werden könne, ob das Kunsthaus-Initiativbegehren dem Grundsatz von Treu und Glauben entspreche. Sie haben in ihrer Eigenschaft als Präsident des Staatsgerichtshofes am 9. November 1984 eine Verfügung erlassen und darin die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens verfügt. ... Ihre Verfügung entspricht dem Antrag von Dr. Hinterauer. Sie haben mich telefonisch über Ihr Vorhaben orientiert. Ich war allerdings unter grösstem Zeitdruck, weil ich in die Gesamtverteidigungsübung einrücken musste, und hatte die gesetzlichen Grundlagen nicht vor mir. Ich habe Sie darauf hingewiesen, dass man die Durchführung eines nachträglichen Ermittlungsverfahrens als Manipulationsversuch deuten könnte. Dies, obwohl der Antrag dazu vom Referenten Dr. Hinterauer gestellt wurde, der für die Gutheissung der Vorstellung gestimmt hatte. Sie haben bemerkt, dass Ihrer Ansicht nach der Präsident zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens auch nachträglich befugt sei. Die Richter des Staatsgerichtshofes hätten nämlich nur beschlossen, dem Antrag des Referenten am 15. Oktober 1984 nicht zuzustimmen. Mehr sei damals nicht entschieden worden.

Offenbar ist Ihre Verfügung auf den Widerspruch der Herren Edy Frick und Rudolf Schädler gestossen. Herr Schädler hat Ihnen am 13. November 1984 geschrieben und bemerkt, seiner Ansicht nach hätte das Ermittlungsverfahren vor dem 15. Oktober 1984 durchgeführt werden müssen. Zudem hätte an jener Tagung erwähnt werden müssen, dass noch Beweise zu erheben seien. Sie haben Herrn Schädler am 14. November 1984 geantwortet. ... Mit dem Ermittlungsverfahren wie auch mit dem wiederaufgenommenen Schlussverfahren werde sich der Gerichtshof zu befassen haben. Eine vom Plenum getrennte Stellungnahme des Präsidenten dränge sich daher nicht auf. Ihr Schreiben wie auch dasjenige der Herren Frick und Schädler dürfe der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

[93] Siehe Liechtensteiner Volksblatt vom 20. Januar 1987, S. 4 sowie Seeger 1988, S. 23–28.

Offensichtlich ist die liechtensteinische Öffentlichkeit aber bis zu einem gewissen Grade informiert. ... Das Überparteiliche Initiativkomitee Kunsthaus hat mir am 16. November 1984 geschrieben. Es erhebt Vorstellung an den Staatsgerichtshof 'in der Besetzung, in welcher der Staatsgerichtshof über die Vorstellung verhandelt hat'. Es beantragt, Ihre Verfügung vom 9. November 1984 aufzuheben."

Soweit eine Darstellung der Tatsachen in der Sicht Wildhabers, der im weiteren zu ihrer Kommentierung übergeht:

"Zur Sitzung vom 15. Oktober 1984 habe ich nicht viel zu bemerken. Wir haben damals abgestimmt und es ergab sich eine Mehrheit von 3:2 Stimmen. Bei meiner Art der Begründung wäre eine zusätzliche Beweisaufnahme nicht nötig geworden. Wer daher der Ansicht war, die Vorstellung sei abzuweisen, hatte keinen Anlass, ein zusätzliches Ermittlungsverfahren zu beantragen. Typischerweise kommt der Antrag denn auch von einem Richter, welcher der Vorstellung Folge geben wollte. Ich verstehe Herrn Schädlers Kritik. Wenn aber gesagt wird, das Ermittlungsverfahren hätte schon am 15. Oktober beantragt werden müssen, so ist dazu zu bemerken, dass Herr Dr. Hinterauer diesen Antrag hätte stellen müssen, nicht ich und auch nicht Sie. Die Sache, in der wir geurteilt haben, war eine Vorstellung. Das zugrundeliegende Urteil war bekannt. Damit war im grossen und ganzen auch Laien- und Ersatzrichtern zuzumuten, sich über die wesentlichen Fragen ein selbständiges Urteil zu bilden. Wenn ich den Vorwurf von Herrn Schädler daher auch nicht auf mich selbst beziehen kann, so ist seine Kritik selbstverständlich dennoch ernst zu nehmen. In der Öffentlichkeit des Fürstentums Liechtenstein werden die Vorgänge vielleicht anders wirken. Es wäre sehr gut möglich, dass man die Vorgänge so auffasst, wie wenn dahinter ein planmässiger Manipulationsversuch der unterlegenen beiden Richter liegen würde. Das ist es auch, was mir an der ganzen Sache so missfällt."

Wildhaber kommt in seinem Schreiben ferner auf ein *Dilemma* zu sprechen, das ihn schon seit Jahren umtreibe und einer Lösung bedürfe:

"Das Dilemma wäre vielleicht weniger gross, wenn die unterlegenen Richter in abweichenden oder individuellen Meinungen ihre Überzeugung darlegen könnten. Bekanntlich ist dies aber nicht zugelassen. Nicht nur sind solche individuellen Meinungen untersagt, es besteht bekanntlich auch eine Geheimhaltungspflicht über sämtliche Beratungsvorgänge. Diese Beratungsvorgänge gelangen allerdings dennoch regelmässig an die Öffentlichkeit. Offenbar ist es so, dass die Geheimhaltungspflicht für einige Richter des Staatsgerichtshofes gilt und für andere nicht. Das Problem ist seit Jahren bekannt und ich habe es auch schon mehrere Male im Kreise des Staatsgerichtshofes aufgeworfen. Es scheint mir im Grunde klar, dass die Geheimhaltungspflicht offenbar nicht durchsetzbar ist. Ist dem aber so, so sollte sie aufgehoben werden. Und es sollte jeder Richter die gleiche Möglichkeit erhalten, seine Denkprozesse und Überzeugungen der Öffentlichkeit transparent darzulegen."

Dass die hier zum Ausdruck kommenden prinzipiellen Auffassungen Wildhabers auch sein Verhalten determiniert haben, ist deutlich geworden. Er vertritt hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht und Amtsverschwiegenheit eine völlig andere Interpretationsrichtung als der Präsident des Staatsgerichtshofes.[94]

Über diesen spezifischen Fall hinaus gelangt Wildhaber zu vier Folgerungen, von denen wir nur zwei aufgreifen, da die anderen das mittlerweile als verfassungswidrig aufgehobene Rechtsmittel der Vorstellung beim Staatsgerichtshof betreffen. Für Wildhaber ist zum einen die "jetzige Regelung der Geheimhaltungspflicht in dieser Form unwürdig. Sie ist derart durchlöchert und systematisch nicht beobachtet, dass man sich wie beim Emmentaler Käse fragen kann, ob daran der Käse oder die Löcher typisch sind"; seines Erachtens sollte die Geheimhaltungspflicht *aufgehoben* werden. Zum anderen bedürfe das Verfahrensrecht vor dem Staatsgerichtshof offensichtlich der Überarbeitung: "Die jetzige Technik, die darin

[94] Bereits beim Urteil des Staatsgerichtshofes zum Frauenstimmrecht hatte Wildhaber die Öffentlichkeit wissen lassen, dass er (Wildhaber) die Klage befürwortet habe, aber unterlegen sei.

besteht, dass ein lückenhaftes Gesetz durch Verweis auf ein nächstes und übernächstes einigermassen überkleistert wird, vermag nicht zu befriedigen. Dem Gesetz sollte mit der nötigen Klarheit entnommen werden können, wie lange Beweisanträge gestellt werden können."

Wir haben den "Wildhaber-Brief" deswegen relativ ausführlich herangezogen, weil er neben Tatsachenfeststellungen auch grundsätzliche Fragen aufwirft. Wir kommen jetzt zurück zur unterschiedlich bewerteten Beratung vom 15. Oktober 1984.

Laut Beratungsprotokoll wurde als Ergebnis festgehalten, dass der Berichterstatter Wildhaber seinen Entscheidungsentwurf vorgetragen habe mit der Begründung seines Antrages auf Abweisung der Vorstellung und der Feststellung, verfassungswidrige Rechte seien nicht verletzt. Die Richter Frick, Hinterauer und Schädler hielten Bedenken entgegen, ein Verstoss gegen Treu und Glauben sei nicht überzeugend, Projektänderungen, Kreditüberschreitungen und bisheriger Finanzaufwand würden eine neuerliche Überprüfung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung zulassen. Im Protokoll wird sodann die Abstimmung über den Antrag wie folgt festgehalten: "Die Richter Wildhaber und Seeger stimmen für und die Richter Frick, Hinterauer und Schädler gegen den Antrag, welcher damit keine Mehrheit findet. Der Vorsitzende beauftragt den Richter Hinterauer zur Vorlage eines Entscheidungsentwurfes im Sinne der Mehrheitsmeinung: Der Vorstellung wird stattgegeben, die Beschwerdeführer sind in ihren verfassungsmässig gewährleisteten Rechten verletzt." Hiermit endet das Beratungsprotokoll.[95]

Es ist indes zu berücksichtigen, dass ein Kollegialgericht nicht nur über den Spruch, sondern auch über die Begründung einer Entscheidung abstimmt. Ferner wird berichtet, dass der Referent Wildhaber über die Tatsache verärgert gewesen sei, dass sein Antrag abgelehnt wurde. Der Richter Hinterauer hatte mit Eingabe vom 6. November 1984 dem Präsidenten des StGH seine Vorstellungen hinsichtlich eines in der gegenständlichen Vorstellungssache allenfalls noch durchzuführenden Beweisverfahrens übermittelt, nachdem sein Referatsentwurf nach Auffassung des Staatsgerichtshofpräsidenten Sachbehauptungen enthalten habe, die aktenwidrig gewesen seien oder doch zumindest noch einer sachverhaltsmässigen Ermittlung bedürften. Daraufhin ist es zur vorerwähnten Verfügung des Präsidenten des Staatsgerichtshofes vom 9. November 1984 gekommen, gegen welche die Kunsthaus-Initianten am 13. November 1984 ebenfalls Vorstellung erhoben, da in der vorangegangenen Vorstellung bereits entschieden und ein Urteil gefällt worden sei.[96]

Am 28. November 1984 hat der Präsident des Staatsgerichtshofes den oben zitierten Wildhaber-Brief u.a. dahingehend beantwortet, dass bezüglich Meinungsverschiedenheiten über Vorgänge und Ergebnisse von Beratung und Abstimmung im Staatsgerichtshof das *Plenum* zu entscheiden habe.[97]

---

[95] Seeger 1988, S. 20. – Der Richter Frick war später der Ansicht, dass der Staatsgerichtshof am 15. Oktober 1984 entschieden habe und seines Erachtens "fertig beraten und begründet" worden sei. Ein formeller Beschluss, dass die Beratung unterbrochen werde, sei jedenfalls nicht gefasst worden. Der Richter Schädler erklärte aus Anlass eines Schaaner "Rover-Stammes" im halbprivaten Kreis, dass die entsprechenden Berichte in den beiden Landeszeitungen der Wahrheit entsprächen. Auch der Richter Hinterauer, der als einziger Jurist unter den drei Mitgliedern, die sich gegen den Antrag des Referenten ausgesprochen hatten, bekanntlich mit der Ausarbeitung eines Entscheidungsentwurfes im Sinne der sich herauskristallisierenden Mehrheitsmeinung beauftragt wurde, war der Meinung, dass definitiv entschieden wurde.
Am 22. November 1984 hat Regierungschef Brunhart (aus Strassburg vom Europarat kommend) den Richter Wildhaber in dessen Zuhause in Basel besucht und von ihm im Anschluss daran das Schreiben an den StGH-Präsidenten Seeger erhalten, wonach am 15. Oktober 1984 der Vorstellung stattgegeben wurde ("Wildhaber-Brief").

[96] Am 26. November 1984 ist es ferner zu einem "rein privaten" Treffen zwischen dem VU-Parteipräsidenten Otto Hasler, dem Landtagspräsidenten Karlheinz Ritter, Regierungschef Brunhart und dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes gekommen, bei welchem auf Seeger in der Weise eingewirkt wurde, auf jeden Fall *vor* der Landtagssitzung am 19. Dezember 1984, an der die *Neubestellung* des Staatsgerichtshofes auf dem Traktandum stand, ein Urteil auszufertigen. Vom Gastgeber Hasler ist der Ausspruch verbürgt: "Ein Urteil musste hinaus, gleich wie ...". Seeger hat diese "unangebrachte Drängelei" zurückgewiesen, ansonsten sei keine Einflussnahme erfolgt. Interview des Verf. mit Erich Seeger am 14. September 1989.

[97] Seeger 1988, S. 28 f.

Richter Wildhaber teilte seinerseits dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes mit Schreiben vom 3. Dezember 1984 mit, dass man "trotz Geheimhaltungspflicht korrigierend eingreifen und erläutern" könne, um erneut einige prinzipielle Überlegungen zu den Verhältnissen im Kleinstaat und zu seinem *Amts- und Rollenverständnis* als Richter anzustellen:

"Ich begreife sehr wohl, dass eine Geheimhaltungspflicht in den räumlich engen Verhältnissen Liechtensteins ihre Vorteile haben mag, dass es aber umgekehrt sehr schwer fallen kann, sie unter allen Umständen einzuhalten. ... Letzten Ende geht es um grundsätzliche Bewertungen der Rolle eines Obersten Gerichts in einem öffentlichen, pluralistischen und demokratischen Prozess. Vermutlich sehen wir die Dinge da nicht gleich. ... Es scheint mir selbstverständlich, dass ein Verfassungsgericht und seine einzelnen Richter ihre Rechtsprechungstätigkeit nach Möglichkeit nach aussen hin verständlich machen müssen. Es scheint mir selbstverständlich, dass jeder Richter verpflichtet ist, das ihm Mögliche zur Erhaltung des Rufes, der Integrität und Unabhängigkeit des Staatsgerichtshofes beizutragen. Dazu zählt meines Erachtens in unserem Fall, dass ich die verschiedenen Telefonanrufe entgegengenommen habe. Es wäre sicher leicht für mich gewesen, den Hörer gleich aufzulegen, aber ich glaube nicht, dass ich damit meinen rechtlichen und moralischen Verpflichtungen als letztinstanzlicher Richter nachgekommen wäre."[98]

Am 3. und 4. Dezember 1984 wurden vom Präsidenten des Staatsgerichtshofes die in seiner Entscheidung vom 9. November 1984 verfügten Ermittlungen durchgeführt. Am 6. Dezember 1984 stellten die Kunsthaus-Initianten sodann an den Staatsgerichtshof den Antrag, das Ermittlungsverfahren vom 3./4. Dezember 1984 für nichtig zu erklären. Beigefügt wurde die Kopie einer "Aufsichtsbeschwerde" gegen den Präsidenten des Staatsgerichtshofes an den Hohen Landtag wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung.[99]

Der Präsident des Staatsgerichtshofes, Erich Seeger, früher auch geschäftsführender Präsident (Vizepräsident) der VU und erstes Verwaltungsratsmitglied in der Aufbauphase der parteiverbundenen Hilti AG in Schaan, wurde seitens des Landtages mit allen Stimmen der Vaterländischen Union wiedergewählt, während sich die Abgeordneten der Bürgerpartei der Stimme enthielten. Insofern Exponenten der FBP um den "Wildhaber-Brief" und die weiteren Vorgänge wussten, muss die Stimmenthaltung als tatsächlich schwächste Form der Äusserung von Dissens angesehen werden.

Hinsichtlich der sog. Aufsichtsbeschwerde – diese Bezeichnung wurde vom Landtag als nicht gerechtfertigt angesehen, insofern er zur Kognitionsbeschränkung geradezu verpflichtet sei –, zu der eine Gegendarstellung des Präsidenten des Staatsgerichtshofes vom 11. Dezember 1984 vorlag, nach welcher an der Sitzung vom 15. Oktober 1984 über eine Endentscheidung mangels Antrag nicht abgestimmt worden sei, wurde vom Landtag beschlossen, den Beschwerdeführern sei keine Akteneinsicht zu gewähren, die Beschwerde sei im Punkte der Rechtsverzögerung unbegründet und daher abzuweisen. Im Punkte der Rechtsverweigerung wurde die Beschwerde als "nicht offenbar unbegründet" befunden und daher dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes mit der Aufforderung mitgeteilt, binnen

[98] Ebd., S. 31.

[99] Nachdem die Landtagsabgeordneten am 11. Dezember 1984 offenbar noch nicht im Besitze der sog. Aufsichtsbeschwerde waren, haben die Kunsthaus-Initianten diese allen Mitgliedern des Landtages per Einschreiben zugestellt. Durch den Landtagspräsidenten erhielten die Abgeordneten die Beschwerde erst während der nichtöffentlichen Landtagssitzung vom 19. Dezember 1984, die fast drei Stunden dauerte. Über Mittag wurde der Vaduzer Abgeordnete Ludwig Seger von der Fraktion der Vaterländischen Union "ausgewechselt" und durch Elias Nigg aus Balzers ersetzt. Spätabends stand die Neuwahl der Richter des Staatsgerichtshofes auf dem Traktandum. Der Fraktionssprecher der Fortschrittlichen Bürgerpartei stellte wegen der hängigen Beschwerde einen Antrag auf Verschiebung dieser Wahl, der mit der Mehrheit der VU-Fraktion abgelehnt wurde. Zuvor hatte der Landtagspräsident, der intern offensichtlich mit dem Rücktritt gedroht hatte, falls es nicht zur Neuwahl käme, festgehalten, dass die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung gegen den Staatsgerichtshof mit der Wahl des Staatsgerichtshofes nichts zu tun habe: "Es ist reiner Zufall, dass die Wahl des Staatsgerichtshofes mit der Behandlung einer Beschwerde ..." zusammenfalle (Landtagsprotokolle 1984 V, S. 1239).

zwei Monaten der Beschwerde abzuhelfen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten oder die entgegenstehenden Hindernisse bekanntzugeben. Zur Begründung im letzten Punkt wurde angeführt, dass der Landtag die Beschwerde hinsichtlich der Rechtsverweigerung "weder als begründet noch als unbegründet" befinden könne, so dass sie als "nicht offensichtlich unbegründet" anzusehen war.

Am 14. Juni 1985 hat der Präsident des Staatsgerichtshofes in der Vorstellungssache das öffentliche Schlussverfahren mit mündlicher Verhandlung auf den 14. und 15. Februar 1985 verfügt. Am 14. Februar 1985 wurde in der Vorstellungssache StGH 1984/2 sodann ein öffentliches Schlussverfahren mit mündlicher Verhandlung durchgeführt. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vom 3./4. Dezember 1984 wurden zu den Akten genommen. Am *15. Februar 1985* verkündete der Vorsitzende des Staatsgerichtshofes das Urteil, nach welchem die Vorstellung gegen die Ermittlungsverfügung des Präsidenten vom 9. November 1984 zurückgewiesen und die Vorstellung gegen das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 30. April 1984 abgewiesen werde, insofern die Vorstellungswerber in ihren verfassungsmässig gewährleisteten Rechten nicht verletzt worden seien. Mit Schriftsatz vom 25. Februar 1985 wurde seitens der Initianten nochmals eine Vorstellung eingebracht mit dem Begehren auf Feststellung der Nichtigkeit des Verfahrens nach dem 15. Oktober 1984 sowie des am 15. Februar 1985 ergangenen Urteils. Die schriftliche Ausfertigung des Urteils vom 15. Februar 1985 wurde dem Rechtsvertreter der Kunsthausinitianten am 11. April 1985 zugestellt.[100]

---

[100] Gemäss *Beratungsprotokoll* (Besetzung des Gerichtes: Vorsitzender Erich Seeger, Mitglieder: Alfred Bühler, Edy Frick, Yvo Hangartner, Werner Hinterauer, Schriftführerin: Brigitte Rolland) hat der Staatsgerichtshof festgestellt, dass am 15. Oktober 1984 der Referentenentwurf keine Mehrheit gefunden und sich die mehrheitliche Meinung gebildet habe, der Vorstellung stattzugeben. Richter Hinterauer habe den Auftrag erhalten, einen Entscheidungsentwurf vorzulegen, der jedoch am 15. Oktober 1984 weder schriftlich noch mündlich zu Protokoll verfasst worden ist, so dass die Beratung und Abstimmung zurückzustellen und das Verfahren zu unterbrechen war. Die Abstimmung vom 14. Februar 1985 ergab drei Stimmen für die Meinung, dass das Urteil nicht gefällt worden ist, und zwei Stimmen für die Meinung, dass das Urteil gefällt worden ist.
Der vom Richter Hinterauer am 18. Oktober 1984 vorgelegte Entscheidungsentwurf sei mit Nichtigkeit behaftet gewesen, da er sich in der Begründung auf Tatsachen stützte, die weder aus den Vorakten ergingen noch verhandelt worden waren. Die Abstimmung vom 15. Februar 1985 hinsichtlich der Ermittlungsverfügung vom 9. November 1984 ergab fünf Stimmen für die Zurückweisung der Vorstellung, eine Stimme gegen die Begründung. Der Urteilsspruch mit den Entscheidungsgründen zur Verkündung fand Stimmeneinhelligkeit.
Der Gerichtshof stellte in der Urteilsverkündung fest, dass der Gemeinderat der Gemeinde Vaduz und die Fürstliche Regierung aufgrund der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 30. Mai/1. Juni 1980 bzw. 5./7. September 1980 übereingekommen seien, das Projekt eines Kunsthauses in Vaduz zu verwirklichen, wobei als Gegenstände der Absprachen anzusehen sind:
- gemeinsame Verwirklichung des Kunsthausprojektes,
- gemeinsame Finanzierung des Kunsthaus-Baus im Verhältnis von 60 % durch das Land und 40 % durch die Gemeinde Vaduz sowie der Betriebsdefizite imVerhältnis von 80 % durch das Land und 20 % durch die Gemeinde Vaduz,
- unentgeltliche Einräumung des Baurechtes durch die Gemeinde Vaduz an die Kunsthaus-Stiftung,
- gemeinsame Errichtung der Kunsthaus-Stiftung und deren Statuten,
- Zuordnung der Bauträgerschaft an die Kunsthaus-Stiftung,
- gemeinsames koordiniertes Vorgehen zur Verwirklichung des Kunsthauses.

Nach Treu und Glauben begründeten diese Absprachen rechtliche Verpflichtungen. Das gegenseitige Vertrauen sei dann besonders schutzwürdig, wenn Gemeinwesen gemeinsam eine öffentliche Aufgabe erfüllen. Das Vertragsverhältnis sei öffentlich-rechtlicher Natur, und die Vertragspartner seien nach wie vor an den Vertrag gebunden, da es sich um ein Dauerrechtsverhältnis handele. Ein Rücktrittsrecht würde nur bestehen, wenn die Geschäftsgrundlage nicht mehr gegeben wäre, was nicht der Fall sei. Insbesondere sei die Kubatur nicht überschritten worden, gingen die Mehrkosten auf die Teuerung zurück und sei der Standort unverändert geblieben.
Gemäss Art. 28 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sind offensichtlich gesetzeswidrige Initiativbegehren unzulässig. Die Initiative wolle, dass kein Kredit gewährt und der ganze Fragenkomplex neu überprüft und zur Abstimmung gebracht werde, in der ggf. das Kunsthausprojekt verworfen werden könne. Diese Möglichkeit stünde der Gemeinde jedoch nicht mehr offen, denn die Vereinbarungen seien nach dem Rechtsgrundsatz "pacta sunt servanda" einzuhalten. Ein Verstoss dagegen wäre eine offensichtliche Verletzung dieses Rechtsgrundsatzes. Siehe Seeger 1988, S. 40–48.

Die Kunsthaus-Initianten verfassten in der Folge ein von ihnen so benanntes "*Drehbuch*", das als Postwurfsendung "Kunsthaus und Rechtsstaat" Ende Februar 1985 an diverse liechtensteinische Haushalte gelangte. Am 3. April 1985 erschien im Auftrage des Kunsthaus-Initiativkomitees in beiden Landeszeitungen (Volksblatt/Vaterland) ein Leserbrief, gezeichnet mit "Überparteiliches Initiativkomitee Kunsthaus" und unterschrieben von Josef Büchel, Rainer Ospelt, Helmuth Marxer und Walter Noser. Hierin wird u.a. ausgeführt, dass vor drei Wochen an alle Haushaltungen des Landes ein Flugblatt zugestellt wurde mit dem sog. "Drehbuch", das von den Landeszeitungen deswegen nicht publiziert wurde, weil der Staatsgerichtshofpräsident mit einer Anzeige gedroht hatte. Insofern der Staatsgerichtshofpräsident das offensichtlich am 15. Oktober 1984 gefällte Urteil anschliessend "gedreht" habe, sei von ihm ein Amtsmissbrauch begangen worden, der mit der Aufforderung zu verbinden sei: "Lieber Dr. Seeger, bitte treten Sie dem Rechtsstaat und der Demokratie zuliebe zurück!"[101]

In der öffentlichen Sitzung vom 17. April 1985 nahm der Landtag vom Bericht des StGH-Präsidenten wegen der Rechtsverweigerungsbeschwerde Kenntnis.[102]

Nach dem Freispruch der Initianten (im Strafverfahren aufgrund des Leserbriefes) forderte das "Überparteiliche Initiativkomitee Kunsthaus" am 24. August 1985 eine öffentliche Landtagssitzung zum Thema "Landtag und Rechtsstaat".

Am 26. August 1985 wurde auf einer Landesvorstandssitzung der Vaterländischen Union in Eschen sowohl vom Landtagspräsidenten als auch vom Fraktionssprecher sowie dem Regierungschef die Auffassung vertreten, dass der Präsident des Staatsgerichtshofes aufgrund des Urteils des Landgerichtes die Konsequenzen ziehen und seinen Rücktritt bekanntgeben sollte, da nicht mehr jene Vertrauensbasis in der Öffentlichkeit gegeben sei, die zur Ausübung dieses hohen Amtes erforderlich sei.[103]

Mit Schreiben vom 27. August 1985 setzte der Präsident des StGH die Richter des Staatsgerichtshofes vom Ergebnis des Verfahrens 5 Sch Vr 219/85 in Kenntnis, insbesondere darüber, dass der entscheidende Richter in der Begründung des freisprechenden Urteils festgehalten habe, dass der Vorwurf des Amtsmissbrauches gegen den Präsidenten des StGH "objektiv" erwiesen sei.

---

101 Aufgrund des Leserbriefes ist es zu einem Strafantrag gegen einzelne Mitglieder des Kunsthaus-Initiativkomitees sowie gegen die beiden Chefredakteure seitens des Staatsanwaltes gekommen. Am 20. August 1985 verkündete Landgerichtsvorstand Rederer im Strafverfahren gegen die Kunsthaus-Initianten wegen des Vergehens der "üblen Nachrede" (5 Vr 219/85) das auf Freispruch lautende Urteil. Anzufügen ist, dass die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 9. April 1987 an das Landgericht die Strafanzeige vom 9. Mai 1985 wider die Angeklagten Hubert Hoch und Günther Meier zurückzog, die beiden verantwortlichen Redaktoren des Liechtensteiner Vaterlandes bzw. des Liechtensteiner Volksblattes daraufhin am 23. April 1987 ebenfalls freigesprochen wurden.
Das Landgericht ist in seinem Josef Büchel und Konsorten freisprechenden Urteil vom 20. August 1985 im übrigen zu der Auffassung gelangt, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung in Amtssachen resp. die Entbindung vom "Amtsgeheimnis" nicht so extensiv (resp. exzessiv) zu verstehen seien, wie sie der Präsident des Staatsgerichtshofes offenbar anzusehen geneigt war. Unter Amtsverschwiegenheit fielen prinzipiell alle Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung der Staat ein solches Interesse habe, dass das Interesse an einer geordneten Strafrechtspflege dagegen zurücktreten würde. Sei die Angelegenheit hingegen bereits bekannt geworden, höre sie auf, ein Geheimnis zu sein.
Die "von allem Anbeginn an umstrittenen Verfahrensfeststellungen in der Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 15. Februar 1985" hätten sich im Laufe des durchgeführten Beweisverfahrens als unrichtig herausgestellt. Es sei der ausschlaggebende Beweggrund der Angeklagten gewesen, der Öffentlichkeit zu zeigen, dass am 15. Oktober 1984 eine Entscheidung zu ihren Gunsten gefallen sei. Sie hätten zu ihrer Äusserung eine "begründete Veranlassung". Die Angeklagten hätten den Wahrheitsbeweis erbracht, ihre Schlussfolgerungen seien von wahren Tatsachen ausgegangen. Die Verfahrensfeststellungen in der Entscheidung des StGH vom 15. Februar 1985 hätten sich zumindest objektiv als unwahr erwiesen. Sachliche Änderungen an der Entscheidung vom 15. Oktober 1984 hätten ausnahmslos eines "contrarius actus" des gesamten Richterkollegiums bedurft. "Objektiv" gesehen stelle die Handlungsweise des Privatbeteiligten Rechtsbeugung und qualifizierte Rechtsverweigerung dar. Die bildhafte Darstellung der Angeklagten, dass der Privatbeteiligte das Urteil vom 15. Oktober 1984 "gedreht" habe, sei sachlich vertretbar, wenn man in Betracht ziehe, dass am 15. Oktober 1984 eine Entscheidung zugunsten der Angeklagten und am 15. Februar 1985 eine Entscheidung zu deren Ungunsten gefallen sei.

102 Protokoll der öffentlichen Landtagssitzung vom 17. April 1985, S. 209 ff.

103 Liechtensteiner Vaterland vom 28. August 1985, S. 1.

Es ist in der Folge zu zahlreichen *Demissionen* von Mitgliedern des Staatsgerichtshofes gekommen. So sah sich der Landtagspräsident gezwungen, die Abgeordneten des Landtages anlässlich der Landtagssitzung vom 23. Oktober 1985 davon in Kenntnis zu setzen, dass im Laufe der letzten zwei Monate der Vizepräsident, zwei Richter und ein Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes ihren Rücktritt erklärt hätten.[124]

Der Fraktionssprecher der Fortschrittlichen Bürgerpartei, Josef Biedermann, stellte darauf fest, dass es im Staatsgerichtshof "seit August 1985 praktisch zum Rechtsstillstand gekommen ist, da die vom Staatsgerichtshof anberaumten Sitzungen seit dieser Zeit auf unbestimmte Zeit vertagt worden sind. Wir haben also mit anderen Worten keinen Staatsgerichtshof mehr."[125] Die Bürgerpartei erklärte durch ihren Fraktionssprecher weiter, dass sie für die anstehenden Ersatzwahlen beim Staatsgerichtshof keine Nominationen unterbreite, da die Vaterländische Union dafür verantwortlich gemacht werden müsse, dass das Vertrauen in die Institution des Staatsgerichtshofes erschüttert sei. Man werde jedoch einer Ersatzwahl nicht im Wege stehen. Da die Vaterländische Union am 23. Oktober 1985 nur "ihre eigenen Nominationen" zur Verfügung hatte, ist es zu den Ersatzwahlen erst in der Landtagssitzung vom 20. November 1985 gekommen.[126]

In der Folge wurde seitens des Staatsanwaltes Anklage gegen den Staatsgerichtshofpräsidenten Erich Seeger wegen Amtsmissbrauches und falscher Zeugenaussagen erhoben. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Anklage beauftragte die Regierung den Wiener Strafrechtler Prof. Franz Pallin mit einem Gutachten, nachdem Hugo Dvorak, ehemaliger Präsident des F.L. Obersten Gerichtshofes, ein ebensolches Ansuchen abgelehnt hatte. Pallin kommt in seinem Gutachten vom 7. Januar 1987 zu dem Schluss, dass sich die Anklage der Staatsanwaltschaft in keinem Punkte als vertretbar erweise. Es fehle schon in objektiver Hinsicht an genügenden Gründen zu einer strafrechtlichen Verfolgung. Die Schlussbemerkung des Gutachtens lautete: "Der Begutachter kann darüber hinaus nicht umhin anzuerkennen, dass das Verhalten Drs Seeger, wenn auch in der Form manchmal für Laien missverständlich, nach seiner Zielsetzung von hohem richterlichen Verantwortungsgefühl geprägt war."

Die Staatsanwaltschaft hat in drei Berichten am 17. Januar 1987 der Regierung ihre Schlussfolgerungen in jeweils verschiedenen Auffassungen mitgeteilt, wobei eine Variante auf die Einwilligung der Regierung für die vorgeschlagene Enderledigung zielte, von der strafgerichtlichen Verfolgung abzusehen. Erst im April 1987 wurde dann eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim Land- als Kriminalgericht eingereicht.

Am 15. und 27. Mai 1987 fand vor dem Kriminalgericht ein umfangreiches Schlussverfahren mit einer breiten Beweisaufnahme statt, das am 17. Mai 1987 zu einem freisprechenden Urteil in allen Punkten führte. Allerdings enthält das freisprechende Urteil in seiner Begründung zahlreiche Ausführungen, in denen die Amtsführung Seegers kritisiert und seiner Rechtsauffassung als nicht stichhaltig widersprochen wird.

Es wäre seine Pflicht als Vorsitzender des Gerichtshofes gewesen, die unterschiedlichen Standpunkte zwischen ihm und den anderen Senatsmitgliedern über die Entscheidung vom 15. Oktober 1984 in einer ehestens einberufenen Sitzung desselben Senates abzuklären und eine allenfalls erforderliche neuerliche Beschlussfassung zu veranlassen. Der Angeklagte habe

---

124 Landtagsprotokolle 1983 IV, S. 923.

125 Ebd., S. 924.

126 Der FBP-Fraktionssprecher erklärte, dass die Fraktion der Bürgerpartei in der gegenwärtigen Situation bereit sei, zugunsten der VU-Fraktion auf die Nomination des Vizepräsidenten zu verzichten: "Wir wollen damit einen konstruktiven Beitrag zur Lösung der Krise um den Staatsgerichtshof leisten und mithelfen, den vor drei Monaten eingetretenen Rechtsstillstand im Staatsgerichtshof zu beenden." (Landtagsprotokolle 1985 IV, S. 1080) Es wurde hierauf die von der VU vorgeschlagene Brigitte Feger für die Dauer der anhängigen Gerichtsverfahren gegen den Staatsgerichtshofpräsidenten als Vizepräsidentin vom Landtag einhellig gewählt. Ebenso wurden der von der VU vorgeschlagene Franz Nägele und der von der FBP vorgeschlagene Guido Meier einhellig als ordentliche Mitglieder des StGH gewählt. Insofern letzterer zuvor als Stellvertreter fungierte, mussten auch zwei neue Stellvertreter bestellt werden.

jedoch nie versucht, den Senat in der bisherigen Zusammensetzung zu einem bereinigenden Gespräch zusammenzubringen, sondern er habe mit einer gewissen Hartnäckigkeit darauf bestanden, dass zunächst das Ermittlungsverfahren durchzuführen sei. Die Revotation durch einen anders zusammengesetzten Senat aber sei unzulässig.

Seeger habe nach seiner subjektiv pflichtgemässen Rechtsüberzeugung, ohne Unrechtsbewusstsein und Schädigungsvorsatz gehandelt; ihm sei es zuvörderst darum gegangen, zu einer mängelfreien materiell-richtigen Sachentscheidung aufgrund eines erweiterten, erschöpfenden Tatsachensubstrats zu kommen, jedoch habe er nach der gefällten meritorischen Senatsentscheidung das Ermittlungsverfahren nicht mehr allein als Senatsvorsitzender anordnen können. Trete der Senat in derselben Zusammensetzung nicht mehr auf oder könne in dieser nicht mehr zusammentreten, sei die Sanierung eines Ermittlungsverfahrens ausgeschlossen und es müsse bei der einmal getroffenen Entscheidung sein Bewenden haben.[107]

Gegen das freisprechende Urteil des Kriminalgerichtes (7 Vr 409/85) erhob der Staatsanwalt keine Berufung.

Ende August 1988 erschien ein gedruckter "*Bericht des Präsidenten des Staatsgerichtshofes* Erich Seeger an die Richter und stellvertretenden Richter des Staatsgerichtshofes über das Vorstellungsverfahren StGH 1984/2/V (Kunsthaus-Fall) mit (einer) Darstellung der zusammenhängenden Ereignisse, Begutachtung involvierter Rechtsfragen, (und) Vorschlägen zu Rechtsreformen" mit einem Umfang von 108 Seiten. Neben den Richterkollegen am Staatsgerichtshof waren auch alle Landtagsabgeordneten Adressaten des Berichtes.[108]

Aufgrund dieses Berichtes ist es seitens der FBP-Fraktion zum Antrag auf Bestellung einer *parlamentarischen Untersuchungskommission* gekommen.[109] Die weiteren politischen Vorgänge und Auseinandersetzungen führten in der Folge sogar zur *Parlamentsauflösung* und zu vorgezogenen *Neuwahlen* des Landtages im März 1989.

Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens vor dem Staatsgerichtshof legte Seeger in seinem Bericht dar, dass in bezug auf einfache Verwaltungsverfahren die einschlägigen Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm (§§ 8–12 JN) in Betracht kommen.[110]

---

[107] Das Kriminalgericht bejahte sohin einen objektiv rechtswidrigen Gebrauch der dem Angeklagten als dem Senatsvorsitzenden zugestandenen Befugnisse, stellte jedoch keinen wissentlichen Befugnismissbrauch fest. Bei Seeger läge eine irrtümliche Rechtsinterpretation im rechtlichen Bereich vor, die eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Begehung ausschliesst. Der Angeklagte sei daher (auch) wegen des Fehlens des Unrechtsbewusstseins seiner Vorgangsweise straffrei, wenngleich er objektiv nicht stichhaltig gehandelt habe und eine dem Ansehen des Staatsgerichtshofes sowie seiner Person abträgliche Situation unschwer hätte vermeiden können. Dass Seeger es unterlassen habe, den Senat nach dem Auftreten der Meinungsunterschiede unmittelbar und in derselben Zusammensetzung einzuberufen, könne nicht durch den Hinweis auf Prozessökonomie und Terminprobleme gerechtfertigt werden, zumal sich die Situation offensichtlich laufend ausweitend verschärft habe. Ferner bestehe auch keine Vorschrift, dass ein sog. Umkehrschluss unzulässig sei. So ist es nach Auffassung des Kriminalgerichtes durchaus möglich, dass im Falle der mehrheitlichen Ablehnung des Referentenantrages das Gegenteil als mehrheitlich entschieden anzusehen ist, ohne dass ein Gegenantrag gestellt und hierüber abgestimmt wurde. Es sei allerdings nicht Sache des Kriminalgerichtes, sich mit der Frage zu befassen, welche Bewandtnis es nun mit der Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom Februar 1985 habe.

[108] Ferner wurde der Bericht wegen seines grossen öffentlichen Interesses vom Präsidenten des Staatsgerichtshofes vor allem an Personen mit öffentlichen Funktionen abgegeben. Später bekamen auch Rechtsanwälte den Bericht und auf Wunsch auch andere Interessenten, so z.B. die Landesbibliothek und das Liechtenstein-Institut.

[109] Der Landtag wolle zur Feststellung folgender Tatsachen eine Kommission einsetzen: 1. Ist der Bericht des Präsidenten des Staatsgerichtshofes über das Vorstellungsverfahren StGH 1984/2/V (Kunsthaus-Fall) durch den Staatsgerichtshofpräsidenten im Auftrag des Staatsgerichtshofes verfasst und von diesem auch genehmigt worden? 2. Wurde der Bericht auf Staatskosten herausgegeben und wenn ja, unter welchem Budgetposten scheint dies auf? 3. Welches sind die Gründe für den Rücktritt von Prof. Dr. Wildhaber als Mitglied des Staatsgerichtshofes? 4. Welches sind die Gründe, aus denen Prof. Dr. Wildhaber als Mitglied des Staatsgerichtshofes von der Teilnahme an den Sitzungen des Staatsgerichtshofes ausgeschlossen wurde?

[110] Seeger 1988, 71. Es bedürfe im Zusammenhang mit § 8 Abs. 2 flJN eines *Gegenantrages*, falls dem Antrag des Berichterstatters nicht entsprochen wird. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Richtigkeit des vom Vorsitzenden bekanntgegebenen Ergebnisses einer Abstimmung entscheidet immer der Senat. Die Beratung/Abstimmung ist nicht öffentlich, so dass, wenn überhaupt, die damit verbundene Geheimhaltungspflicht nur in besonderen Ausnahmefällen und unter besonderen Voraussetzungen aufgehoben werden kann. – Ferner bestünden Unterschiede

Im Zusammenhang mit dem Landtagsbeschluss vom 19. Dezember 1984 führt Seeger aus, dass die Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 StGHG erheblichen Zweifel daran aufkommen lasse, "ob diese gesetzliche Bestimmung mit der Verfassung im Einklang steht und ob nicht die ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes im Bereich der Gewaltenteilung Grundsätze entwickelte, die diese Gesetzesbestimmung – inhaltlich der Vollziehung und nicht der Gesetzgebung zuzuordnen – vollständig ausserhalb des Rechtsstaatssystems der Rechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein stehend erscheinen lässt."[111]

In bezug auf die Staatsanwaltschaft hebt Seeger hervor, dass der Staatsanwalt den Ehrenschutz des Präsidenten des Staatsgerichtshofes (§ 25 Staatsschutzgesetz) hätte sichern müssen, derselbe Staatsanwalt aber auch gegen den StGH-Präsidenten eingeschritten sei.

Von den durchaus legitimen Rechtfertigungsbemühungen des Präsidenten des Staatsgerichtshofes in seinem Bericht sind die konkreten Vorschläge zu *Rechtsreformen* abzuheben, da gerade sie einer nicht nur fallbezogenen, vielmehr grundsätzlichen Aufarbeitung und Reflexion bedürfen.[112]

Es ist nämlich nicht zuletzt vermöge Seegers Bericht deutlich geworden, dass die Verfahrensregelungen des Staatsgerichtshofgesetzes in Verbindung mit den Verweisungen auf das Landesverwaltungspflegegesetz und weitere, in vielerlei Hinsicht rudimentäre Vorschriften weithin unbefriedigend sind. Ferner amtet der Staatsgerichtshof nach richtiger Einschätzung und Bewertung Seegers "in Besetzungen und Kompetenzen, die nicht durch die Verfassung, sondern nur durch das Staatsgerichtshofgesetz zugeordnet werden. Dies allein ruft nach einer Totalrevision des Staatsgerichtshofgesetzes, wobei auch die Frage nicht ausgeklammert werden soll, ob die Besetzung des Staatsgerichtshofes mit Laien den heutigen Ansprüchen noch gerecht wird. Die Rechtsmaterien, die der Staatsgerichtshof zu behandeln hat, sind so komplex geworden, dass es oft schwierig ist, eine Begründung für von Laien deponierten Abstimmungen zu geben."

Es sei auch einmal prinzipiell zu erörtern, ob die "Omnipotenz" des Staatsgerichtshofes diesen nicht überfordere; die Mixtur von Zuständigkeiten lasse die Klarheit der Aufgabenstellung eines als Verfassungsgericht konzipierten Gerichtshofes spürbar vermissen. Der Staatsgerichtshof sollte folglich neu konzipiert werden, auch seien eine Geschäftsordnung für den Staatsgerichtshof und eine klare Regelung des Disziplinarrechtes erforderlich.

Auch die "besonderen Verhältnisse Liechtensteins" stellen nach Seeger eine bestimmte Einflussgrösse dar:

"Die Kleinheit des Landes führt zu vielen gegenseitigen, die Unabhängigkeit beeinträchtigenden Abhängigkeiten. ... Rasch ist das Ausland ... mit dem Vorwurf zur Stelle, dass ein Kleinstaat eben nicht in der Lage sei, eine funktionierende, eigenständige und unabhängige Rechtsprechung und somit den Rechtsstaat zu garantieren. Die Mobilisierung der Öffent-

---

zwischen der flZPO und öZPO, vor allem hinsichtlich der Prozessleitung. So habe der Vorsitzende eines liechtensteinischen Berufungsgerichtes einen weit grösseren Kompetenzbereich als der Vorsitzende eines österreichischen Berufungssenates. Der Vorsitzende eines liechtensteinischen Berufungssenates habe allein das Recht, die Verhandlung zu eröffnen, zu leiten und zu schliessen. Ferner habe er (und nicht der Senat) dafür Sorge zu tragen, dass die Sache eine erschöpfende Erörterung findet. Auch stehe dem Vorsitzenden und nicht dem Senat das Recht zu, ein Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung zu verbinden oder aber die Unterbrechung eines Verfahrens zu verfügen. (Ebd., S. 75 ff.) – Des weiteren finde sich in der liechtensteinischen Rechtsordnung keine detaillierte Regelung der "Revotation". Darüber hinaus seien der Rechtsfindung, soweit nicht die Rechtssicherheit auf dem Spiel stehe, keinerlei Grenzen gesetzt. Seeger kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Entscheidungsschöpfung des Staatsgerichtshofes im Vorstellungsverfahren auf der Grundlage der geltenden Verfahrensbestimmungen erfolgte.

111 Ebd., S. 83 – Der Landtag könne weder ein Gericht noch eine Verwaltungsbehörde oder "Beschwerdebehörde" über ein Gericht sein; denn es sei "dem Rechtsstaatsgedanken immanent, dass die Aufsichts- und Disziplinarfunktionen im Bereich der unabhängig gestellten rechtsprechenden Gewalt die eigene Aufsichts- und Disziplinargewalt über die Mitglieder ausübt." Für eine Beschwerdekompetenz des Landtages über ein Gericht im allgemeinen und den Staatsgerichtshof im besonderen besteht für den Präsidenten des Staatsgerichtshofes verfassungsrechtlich kein Raum. (Ebd., S. 84 f.)

112 Vgl. ebd., S. 102 ff.

113 Ebd., S. 102.

lichkeit in der Rechtsprechung, um unbequeme Urteile und unbequeme Richter, letztere in ihrer Justizpflicht, nach dem Volkswillen auszurichten, gefährdet den Rechtsstaat in seinen Fundamenten. Der Richter ist nicht nur das Organ im strengen Gesetzesvollzug, sondern auch der Zufluchtsort des einzelnen Bürgers gegen die vorverurteilende Öffentlichkeit."[114]

Für Seeger haben sowohl das Ehrenbeleidigungs- als auch das Verfahren vor dem Kriminalgericht "den Eindruck hinterlassen, dass zur Verwirklichung des Bewusstseins der Gewaltenteilung, des Legalitätsprinzips und des Rechtsstaatsprinzips noch viel zu tun ist. Ein Weg dahin ist, die Rechtsgrundlagen, auf denen die Dritte Staatsgewalt beruht, sowohl im verfahrensrechtlichen als auch im materiell-rechtlichen Bereich klar und den modernen Erfordernissen entsprechend zu reformieren. ... Die Sicherung der Souveränität des Landes verlangt, dass der im Berichtsfall besonders augenfälligen, der Rechtsstaatlichkeit Liechtensteins abträglichen Entwicklung entgegengetreten wird. Dabei ist die Methode hervorzuheben, dass die durch die ausschliessliche Berechtigung zu amtlichen Publikationen privilegierten Landeszeitungen – sei es durch Leserbriefe oder andere Beiträge – als Exerzierfeld von Rechtsstandpunkten herangezogen werden, welche die Verfahrensbetroffenen ihres gesetzlichen Schutzes berauben und nur der klammheimlichen Erwartung dienen, dass durch den Druck der Öffentlichkeit die 'Leserbrief-Justiz' doch noch Erfolg haben wird."[115]

Auch an anderer Stelle bekräftigt Seeger seine skeptische Sicht des von vornherein problematischen Verhältnisses von *Klein- und Rechtsstaat*:

"Ich glaube, dass bei vermehrtem Gebrauch der Hochsprache Sinn und Bedeutung rechtlicher Darlegungen leichter erfassbar sind. Dies bedeutet einen Mehraufwand an Mühe und Zeit. Aber gerade die Zeit schafft für die im Nebenamte tätigen Richter Probleme. In den meisten Fällen ist der Miliz-Richter in seiner hauptberuflichen Tätigkeit voll ausgelastet. Er hat auch mit anderen Erschwernissen zu kämpfen. So stehen beispielsweise dem Staatsgerichtshof-Richter ausserhalb der Besorgung von Kanzleigeschäften die bei ausländischen Gerichtshöfen üblichen Hilfskräfte nicht zur Verfügung. Die für seine Arbeit erforderliche Dokumentation ist unzureichend. Liechtenstein hat kein einheitliches Recht. Ein Grossteil der liechtensteinischen Rechtsordnung ist rezipiert. Die der Rezeption immanenten Probleme wurden nicht oder unbefriedigend gelöst. Das zeigte sich deutlich im Kunsthaus-Fall. So hat die Öffentlichkeit wahrgenommen, dass die Verfahrensregelungen des Staatsgerichtshof-Gesetzes mit seinen Verweisungen auf andere Gesetze unzulänglich sind. Es ist auch nicht zu übersehen, dass in anderen Problemkreisen gesetzliche Anpassungen nur schleppend vor sich gehen. Das gilt auch für die Beseitigung der verfassungswidrigen Ungleichheiten zwischen Mann und Frau. Ich sehe hier nicht mangelnden Willen, sondern die Kleinheit unseres Landes mit ihren Folgeerscheinungen als Ursache. Ein Mikro-Staat wie Liechtenstein hat es nicht leicht, seine Rechtsstaatlichkeit erfolgreich zu verteidigen."[116]

Erich Seeger hat den von ihm verfassten und versandten, gleichsam offiziösen Bericht der Regierung in Rechnung gestellt, letztlich aber aus eigener Tasche bezahlt. Die besagte Druckschrift wurde von ihm jedoch ausdrücklich nicht im Sinne einer persönlichen bzw. privaten Stellungnahme verstanden, wofür auch die äussere Form des Berichtes (Verwendung des grossen Staatswappens, Nennung "Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein" und die Bezeichnung des Berichtes als solchen des "Präsidenten des Staatsgerichtshofes") spricht.

In der Landtagssitzung vom 21. Dezember 1988 kam es dann hinsichtlich des Berichtes des Präsidenten des Staatsgerichtshofes und des Antrages der FBP-Fraktion auf Bestellung einer Untersuchungskommission zum politischen Eklat; denn der Landtag wurde schliesslich, wie es der Volksmund nennt, "gesprengt".[117]

[114] Ebd., S. 106 f.
[115] Ebd., S. 107 f.
[116] Maulwurf Nr. 16 (Oktober 1989), S. 7.
[117] Landtagsprotokoll, Sitzung vom 21. Dezember 1988, S. 1668–1682, auf dem Zirkularweg genehmigt.

Es ist ferner davon auszugehen, dass das Kunsthaus Vaduz in absehbarer Zeit nicht zu realisieren ist. Bereits Mitte 1987 waren rund 4 Millionen Franken an Planungskosten angefallen. Das ursprüngliche Projekt war zu dieser Zeit endgültig gescheitert. Georg Malin hält in einer resignativen Rückschau fest:

"Im März 1987 wurde in den 'Nachrichten aus dem Rathaus' Vaduz mit Fotobeleg gemeldet: 'Die Visierstangen für das Projekt des Kunsthauses, von Automobilisten seit langer Zeit als Hindernis auf den Parkplätzen empfunden, wurden in den letzten Wochen entfernt.' Im selben Monat lehnte die Gemeinde Vaduz ein Gesuch des Landes, eine Hinweistafel auf dem Bürgersteig vor dem Engländerbau als Verweis auf die neu eingerichteten Ausstellungen im Engländerbau aufzustellen, ab mit der Berufung auf das Baugesetz, wonach optisch und akustisch störende Werbungen (lt. Art. 54) untersagt werden können. Behinderten die Visierstangen für das Kunsthaus die Automobilisten, so die Ständer für Ausstellungsplakate die Fussgänger. Shakespeares Narr könnte hier weiterhelfen: 'Ich weiss zwar nicht wohin, dafür aber bin ich schneller dort'."[118]

Wenn für das gescheiterte Kunsthausprojekt der Narr Shakespeares als "Antiheld" bemüht wird, so kann für den Kunsthausfall im Zusammenhang mit dem Staatsgerichtshof in analoger Weise behauptet werden: "Juristen müsste daran gelegen sein, nachzuweisen, dass Recht kein Unrecht ist."[119]

Beide Fraktionen des Landtages bekundeten nach wie vor ihr Aufklärungsinteresse, waren aber über die einzuschlagenden Wege und Zielsetzungen kontroverser Ansicht. Am 2. Mai 1989 wurde seitens der Vaterländischen Union ein Initiativbegehren angemeldet, das für Art. 63 Abs. 1 der Verfassung den folgenden neuen Wortlaut vorsieht: "Dem Landtag steht das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung *unter Einschluss der Justizverwaltung* zu; er übt dieses Recht durch eine von ihm zu wählende Geschäftsprüfungskommission aus." – Am 10. Mai 1989 brachte die Fortschrittliche Bürgerpartei ebenfalls eine Verfassungsinitiative auf den Weg. Der Text der Initiative stellt darauf ab, dass Art. 63 Abs. 3 der Verfassung aufgehoben und die Verfassung durch einen Art. 63bis ergänzt wird: "Der Landtag hat das Recht, Untersuchungskommissionen zu bestellen. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten es beantragt."

In der ersten Geschäftssitzung des neugewählten Landtages vom 24. Mai 1989 wurde der Antrag der Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei auf Bestellung einer Untersuchungskommission in der Angelegenheit des Berichtes des Präsidenten des Staatsgerichtshofes in der Vorstellung StGH 1984/2/V (Kunsthaus-Fall) erneut behandelt. Er fand erwartungsgemäss nur die Zustimmung der FBP-Fraktion. Danach wurden die Professoren Daniel Thürer aus der Schweiz und Norbert Wimmer aus Österreich einstimmig zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes gewählt. Der ehemalige Landgerichtsvorstand Arnold Oehry wurde mit ebenfalls 25 Stimmen als *ad-hoc-Präsident des Staatsgerichtshofes für das Verfahren 1984/2/V* gewählt.[120] Offensichtlich ist es keinem Abgeordneten aufgefallen, dass ein ad-hoc-Präsident für den Staatsgerichtshof als verfassungswidrig zu betrachten ist.

Die Regierung stellte in ihren Sitzungen vom 13. bzw. 20. Juni 1989 fest, dass beide Initiativbegehren zur Abänderung von Art. 63 der Verfassung gültig zustandegekommen seien. Die Initiativbegehren wurden daraufhin vom Landtag in der öffentlichen Sitzung vom 28. September 1989 behandelt. Beide Verfassungsinitiativen verfehlten nach der Behandlung im Landtag die verfassungsmässigen Voraussetzungen der unmittelbaren Annahme des

[118] Malin 1988, S. 302.
[119] So ein Bonmot des Soziologen Niklas Luhmann.
[120] Landtagsprotokoll, Sitzung vom 24. Mai 1989, S. 64.

Begehrens,[121] insofern die FBP-Initiative lediglich eine Zustimmung mit 12 Stimmen seitens der FBP-Fraktion erfuhr, während der VU-Antrag immerhin 16 Stimmen fand, da sich ihm auch drei FBP-Abgeordnete anschlossen.[122]

Hans-Adam von Liechtenstein war sich uneins, ob er die Verfassungsinitiativen bei Annahme durch das Volk überhaupt sanktionieren würde.[123] Aufgrund einer *Parteienabsprache*,[124] dass eine parlamentarische Untersuchungskommission *auf jeden Fall* zustandegebracht werde, hat Hans-Adam von Liechtenstein seine Bedenken zurückgestellt. Die Volksabstimmung brachte für beide Initiativen einen klaren Erfolg. Bei einer unterdurchschnittlichen Stimmbeteiligung von 52,35 Prozent erzielte die VU-Initiative total 3480 Ja-Stimmen (56,52 %) und 2677 Nein-Stimmen (43,48 %), die FBP-Initiative 3913 Ja-Stimmen (58,84 %) und 2737 Nein-Stimmen (41,46 %). Bei der VU-Initiative waren insgesamt 117 ungültige Stimmen zu verzeichnen und mit 591 eine hohe Zahl an Leerstimmen, davon 434 im Oberland. Beide Verfassungsgesetze – Minderheitenrecht auf Kontrolle (LGBl. 1989, Nr. 64) und Kontrolle der Justizverwaltung (LGBl. 1989, Nr. 65) – wurden am 14. Dezember 1989 vom Landesfürsten Hans-Adam II. von Liechtenstein sanktioniert.

Zuvor hatte das Überparteiliche Initiativ-Komitee Kunsthaus mit Schreiben vom 6. November 1989 (Unterzeichner: Josef Büchel) an die Fürstliche Regierung darauf hingewiesen, dass die Kunsthaus-Initiative von 875 Mitbürgerinnen und Mitbürgern unterzeichnet worden war, die gemäss Richterspruch vom 15. Oktober 1984 ("Der Vorstellung wird stattgegeben. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.") in ihren verfassungsmässig gewährleisteten Rechten verletzt seien. Der Regierung wurde die Rechnung der Vertreterkosten im Verfahren StGH 1984/2/V in Höhe von Fr 10 000.– übersandt mit der Bitte um Überweisung an Dr. Ivo Beck (Sohn des Dr. Wilhelm Beck), der rd. sechs Wochen später vom liechtensteinischen Landtag zum neuen Präsidenten des Staatsgerichtshofes gewählt werden sollte.

Das öffentliche Schlussverfahren mit mündlicher Verhandlung zum Antrag der Kunsthausinitianten Josef Büchel, Helmuth Marxer, Walter Noser, Rainer Ospelt, Erwin Wachter und Guntram Wolf, alle wohnhaft in Vaduz, auf Wiederaufnahme des Verfahrens StGH 1984/2/V vom 12. Juli 1987 fand am 27. November 1989 vor dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof unter Mitwirkung des ad hoc-Vorsitzenden Arnold Oehry und der Richter Franz Nägele, Norbert Wimmer, Klaus Vallender und Hilda Korner statt.[125]

Mit Urteil StGH 1987/13 vom 27. November 1989 hat der Staatsgerichtshof in der oben angegebenen Besetzung für Recht erkannt:

---

121 Die liechtensteinische Verfassung schreibt in Art. 111 vor, dass Verfassungsänderungen seitens des Landtages "Stimmeneinhelligkeit seiner anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nacheinander folgenden Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben" erfordern.

122 Der FBP-Abgeordnete Ernst Walch begründete sein positives Votum in einem Zeitungsinterview im parteinahen "Liechtensteiner Volksblatt" damit, dass er "unter Wahrung unserer Rechtsauffassung" – und obwohl sich die Initiativen der VU und der FBP nicht vergleichen liessen und hinsichtlich ihrer Zielsetzung auch nicht kongruent seien – "aus politischen Überlegungen der VU-Initiative zugestimmt" habe, da damit (nämlich durch Zustimmung seiner Fraktionskollegen, wobei sich nur Dieter Walch und Martin Jehle anschlossen) die "von der FBP seit Anfang an geforderte Einsetzung einer Untersuchungskommission" hätte erreicht werden können (d.h. ohne eine im Ergebnis ungewisse Volksabstimmung). Vgl. Liechtensteiner Volksblatt vom 5. Oktober 1989, S. 3.

123 Die VU-Initiative war in seinen Augen überflüssig. Wenn er aber die "rote" Initiative nicht unterschreiben würde, könnte er auch die "schwarze" Initiative nicht sanktionieren. Er hätte jedoch seine Absicht, beide Verfassungsinitiativen nicht zu unterschreiben, vor der Abstimmung als Presseerklärung der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Darüber hinaus hätte ja auch der Fall eintreten können, dass die VU-Initiative scheitert und die FBP-Initiative angenommen wird. Damit hätte man noch immer keine Untersuchungskommission; denn die VU-Mehrheitsfraktion dürfte an ihrer Rechtsüberzeugung festhalten wollen. Es hätte dann nach Lage der Dinge der Staatsgerichtshof entscheiden müssen, ob eine Untersuchungskommission in Sachen Staatsgerichtshof zulässig sei. Es war dies in der Tat, wie der "Maulwurf" in seiner letztmaligen Ausgabe feststellte, "eine wenig begeisternde Perspektive" (siehe Maulwurf Nr. 16 vom Oktober 1989, S. 3).

124 Vgl. Landtagsprotokoll, öffentl. Sitzung vom 14. Dezember 1989, S. 1673.

125 Der Antragsteller Josef Büchel brachte dem Gericht einen Bericht der ATAG-Allgemeine Treuhand AG in Zürich vom 23. Mai 1989 über die Planungskosten "Liechtensteinisches Kunsthaus Vaduz" als weiteres Beweismittel zur Kenntnis, der von der Gemeinde Vaduz in Auftrag gegeben worden war.

1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens StGH 1984/2/V wird bewilligt.
2) Das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 15. Februar 1985, StGH 1984/2/V, ON 36, wird aufgehoben.
3) Der Anspruch auf Kostenerstattung wird zurückgewiesen.

In den Urteilsgründen legt der Staatsgerichtshof dar, dass aufgrund des Sachverhaltes, wie er sich aus dem Urteil des Kriminalgerichtes vom 27. Mai 1987 und den Protokollen des Staatsgerichtshofes vom 15. Oktober 1984 und 14./15. Februar 1985 ergibt, "am 15. Oktober 1984 über die Vorstellung der heutigen Antragsteller in der Sache entschieden worden ist. Die nachfolgenden prozessleitenden Verfügungen des Staatsgerichtshof-Präsidenten entbehrten daher einer rechtlichen Grundlage. Dadurch, dass im Beratungsprotokoll vom 15. Oktober 1984, StGH 1984/2/V-14a, der klare Hinweis darauf fehlt, dass in der Sache entschieden worden ist, ist der Wiederaufnahmegrund nach § 498, Abs. 1, Z. 1 ZPO gegeben." Da schon aus diesem Grunde dem Wiederaufnahmeantrag stattzugeben sei, werde auf die weiter geltend gemachten Wiederaufnahmegründe nicht mehr eingegangen, auch über die Kosten werde anlässlich der meritorischen Erledigung der Hauptsache zu entscheiden sein.

Über dieses Urteil wurde lediglich im "Liechtensteiner Volksblatt" vom 8./9. Dezember 1989 ("Staatsgerichtshof: Wiederaufnahme des Verfahrens") berichtet, während das unionsnahe "Liechtensteiner Vaterland" die Entscheidung verschwieg.

In der Landtagssitzung vom 13./14. Dezember 1989 wurden (neben der einhelligen Zustimmung zu einem UNO-Beitritt Liechtensteins und der Wahl eines Landtagssekretärs) die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 1./3. Dezember 1989 zur Kenntnis genommen, erfolgte die Neuwahl des Staatsgerichtshofes[126] und wurde erstmals seit Geltung der Verfassung von 1921 in Liechtenstein eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt.[127]

Mit Urteil vom 20. November 1990 (StGH 1984/2/V) hat der Staatsgerichtshof[128] sich dem Tenor des Urteils vom 27. November 1989 angeschlossen und die Entscheidung gefällt, dass durch die Verweigerung einer erneuten Abstimmung seitens der Verwaltungsbeschwerdeinstanz die Beschwerdeführer in ihrem Initiativrecht als verfassungsmässig gewährleistetem Recht verletzt worden seien.[129]

Im Urteil vom 20. November 1990 hält der Staatsgerichtshof zum *Sachverhalt* u.a. fest:

"Der Staatsgerichtshof hat am 15. Oktober 1984 das öffentliche Schlussverfahren ohne mündliche Verhandlung durchgeführt. Aus dem Urteil des F.L. Land- als Kriminalgericht vom 27. Mai 1987, 7 Vr 409/85–104 und den Protokollen des Staatsgerichtshofes vom 15. Oktober 1984, StGH 1984/2/V-14 a und vom 14./15. Februar 1985, StGH 1984/2/5–30a

126 Für die Amtsperiode des Staatsgerichtshofes von 1989 bis 1994 wurde einstimmig Ivo Beck aus Triesen zum Präsidenten gewählt, mit 24 Stimmen Gabriel Marxer aus Mauren zum Vizepräsidenten. Als Mitglieder wurden mit 25 Stimmen gewählt: Josef Kühne (Wien), Daniel Thürer (Zürich), Georg Gstöhl (Balzers) und Guido Meier (Vaduz), zu Ersatzrichtern Klaus Vallender (Trogen), Norbert Wimmer (Innsbruck), Karl Ospelt (Vaduz) und Hilda Korner (Triesen).

127 Die parlamentarische Untersuchungskommission in der Angelegenheit des Berichtes des Präsidenten des Staatsgerichtshofes in der Vorstellung StGH 1984/2/V (Kunsthaus-Fall) wurde wie folgt bestellt: Abgeordneter Reinhard Walser (VU), Vorsitz, Landtagsvizepräsident Josef Biedermann (FBP), Abg. Manfred Biedermann (VU), Abg. Walter Oehry (VU) und Abg. Ernst Walch (FBP).

128 In der Besetzung: Gabriel Marxer als dem Vorsitzenden (der StGH-Präsident Ivo Beck musste in den Ausstand treten, da er Vertreter der Kunsthaus-Initianten war) sowie der Richter Daniel Thürer, Norbert Wimmer, Hilda Korner und Karl Ospelt – Schriftführerin: Conny Müller.

129 Im Grunde könnte jetzt eine neue Kunsthaus-Abstimmung stattfinden über ein inzwischen aufgegebenes Projekt (Projekt von Branca). Damit ist indes nicht zu rechnen, wenngleich die Kunsthaus-Initianten offensichtlich gerne in Entsprechung des Mottos operiert haben: "Ohne einen Schuss Abneigung gegen die, die Gewalt über uns haben, kann die Freiheit nicht bestehen." Die Beschwerdeführer hatten jedoch bereits in der öffentlichen Schlussverhandlung darauf verzichtet, dass das von ihnen eingebrachte Initiativbegehren der Gemeinde Vaduz zur Abstimmung vorzulegen sei. Obwohl die Urteilsausfertigung mit den Entscheidungsgründen für Januar 1991 angekündigt war, erfolgte die Zustellung erst zum 1. Oktober 1991.

ergibt sich, dass in dieser Sitzung über die Beschwerde der Antragsteller in der Sache im Sinne einer Stattgebung entschieden worden ist. Ungeachtet dieses Umstandes unterliess der Präsident des Staatsgerichtshofes die Ausfertigung des Urteiles gemäss dem Abstimmungsergebnis und verfügte die Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens. Auf der Grundlage dieser prozessleitenden Verfügungen des Präsidenten des Staatsgerichtshofes wies sodann der Staatsgerichtshof die von den Antragstellern erhobene Vorstellung wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte mit Urteil vom 15. Februar 1985 StGH 1984/2/5 ab.

Im Zusammenhang mit dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 15. Februar 1985 wurde gegen den Präsidenten des Staatsgerichtshofes Dr. Erich Seeger, ein Strafverfahren durchgeführt, in dem er mit Urteil des F.L. Land- als Kriminalgericht vom 27. Mai 1987, 7 Vr 409/85, von dem wider ihn erhobenen Schuldvorwurf des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach den §§ 101, 102 lit. a und b StG und des Verbrechens des Betruges nach den §§ 197, 199 lit. a StG gemäss § 201 Z 3 StPO freigesprochen wurde. In dem Urteil ist aber zugleich ausgesprochen, dass die objektiven Tatbestandsmerkmale des Amtsmissbrauches erfüllt worden seien."

In den *Entscheidungsgründen* dieses systemrelevanten Urteils vom 20. November 1990 wird hinsichtlich der Zulässigkeit von Gemeindeinitiativen seitens des Staatsgerichtshofes an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten.[130]

Für den StGH steht ferner ausser Streit, dass seit der Entscheidung über das Projekt die Diskussion über die Ausgestaltung des Kunsthauses weitergegangen sei und auch die Vorprojekte von 1980 modifiziert wurden. Es sei das gute Recht der Initianten, im Lichte der neueren Erkenntnisse Fragen der Dimensionierung und Gestaltung des Kunsthaus-Projektes nochmals aufzurollen. Die Ausübung des Initiativrechtes sei insofern nicht rechtsmissbräuchlich erfolgt.

---

130 Sie dürfen nicht offensichtlich gesetzwidrige Begehren enthalten (Art. 28 Abs. 1 des Gemeindegesetzes), müssen dem Kompetenzvorbehalt entsprechen, d.h. sie dürfen nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde oder einer Landesbehörde fallen (Art. 28 Abs. 3 GemG), sie müssen landeskonform sein, dürfen nicht offensichtlich undurchführbar oder unmöglich sein, dürfen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben zuwiderlaufen, und sie dürfen nicht rechtsmissbräuchlich sein.
Bei der gegenständlichen Initiative handele es sich nicht um ein offensichtlich gesetzwidriges Begehren, sie verstosse nicht gegen landesgesetzliche Vorschriften und auch nicht gegen den Kompetenzvorbehalt. Die Initiative sei des weiteren landesrechtskonform, auch sei der Initiativantrag nicht offensichtlich undurchführbar oder unmöglich. Aus der ständigen Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichtes würde sich ergeben, dass die Begriffe der "Durchführbarkeit" und "Möglichkeit" eines Initiativbegehrens lediglich unter dem Gesichtspunkt ihrer Praktikabilität zu beurteilen seien. Erweise sich die Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit einer Initiative nicht als zweifelsfrei belegt, sei das Initiativbegehren zulässig. Die Erfordernisse der Durchführbarkeit und Möglichkeit spielten vor allem bei jenen Initiativen eine Rolle, die erst in einem Zeitpunkt entschieden werden, in denen das Begehren durch "vollendete Tatsachen" überholt wurde und deren Rückführung nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand bewerkstelligt werden könne: "In diesem Sinne kann man bei öffentlichen Bauten im Grunde kaum je von einer Undurchführbarkeit sprechen. Der Staatsgerichtshof folgt hier dem Schweizer Bundesgericht, das davon ausgeht, dass Bauwerke, die noch nicht in erheblichem Masse durchgeführt sind, mittels Initiative noch in Frage gestellt werden können. Es ist unbestritten, dass das projektierte Kunsthaus zwar zu Projektierungsarbeiten und zu Verträgen Anlass gegeben hat, dass aber die Arbeiten daran noch nicht in erheblichem Masse fortgeschritten sind oder gar vollendet wurden. Die Verwirklichung des Initiativbegehrens ist daher möglich und durchführbar." Der Staatsgerichtshof vermochte auch nicht zu erkennen, dass das Initiativbegehren in rechtsmissbräuchlicher Weise ergriffen worden sei. Der Gemeinderat hatte geltend gemacht, dass die Initiative "schikanös" und "willkürlich" sei, weil die Gemeinde Vaduz gegenüber dem Land Liechtenstein und der Kunsthaus-Stiftung klare und bisher von keiner Seite bestrittene Ansprüche gesellschaftsrechtlicher und stiftungsrechtlicher Natur eingegangen sei, die bei Annahme der Initiative auf den Prozessweg verwiesen würden. Nach Auffassung des StGH sind diese Ausführungen nicht geeignet, die Rechtsmissbräuchlichkeit der Initiative darzutun: "Sie zielen auf die Auswirkungen des Inhaltes der Initiative ... der Vorwurf der Rechtsmissbräuchlichkeit (hingegen) bezieht sich nicht auf den Inhalt, sondern auf den Modus des Initiativbegehrens. Der Staatsgerichtshof schliesst sich insofern der Schweizerischen Praxis an. In diesem Sinne wird die Ausübung des Initiativrechts z.B. dann als missbräuchlich zu qualifizieren sein, wenn in einer bestimmten Angelegenheit der Wille der Stimmberechtigten bereits eindeutig festgestellt worden ist. Im Hinblick auf die Bedeutung des Initiativrechtes für die demokratische Willensbildung wird hiebei an den Tatbestand des Rechtsmissbrauches ein strenger Massstab anzulegen sein. Von einem solchen Missbrauch wird jedenfalls dann nicht die Rede sein können, wenn sich im Zeitablauf die Entscheidungsvoraussetzungen für eine wenngleich bereits einmal entschiedene Sache geändert haben."

Hinsichtlich des behaupteten Verstosses gegen den Grundsatz der Landestreue ist der Staatsgerichtshof der Auffassung, dass diese politische Maxime primär das Verhältnis zwischen Bundesstaat und Gliedstaaten betreffe, indes durchaus auch auf das Verhältnis zwischen dem Land Liechtenstein und seinen Gemeinden Anwendung finden könne: "Ein föderalistisch gegliedertes und insofern demokratisch konstituiertes Gemeinwesen kann überhaupt nur existieren, wenn die einzelnen Glieder des Gemeinwesens im kooperativen Sinne zueinander stehen. Nur eine solche politische Grundhaltung kann das für ein föderatives Gebilde konstitutive Spannungsverhältnis erträglich machen. Landestreue ist in diesem Sinne nichts anderes als die Verklammerung von freiheitsschaffender Pluralität einerseits und Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl andererseits, woran sich alle Glieder des föderalistisch organisierten Staates zu halten haben."

Sosehr der StGH den Grundsatz der Landestreue auch als existentielle Staatsmaxime bejahe, vermöge er in ihm dennoch "nicht einen brauchbaren justiziablen Massstab für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Gesamtstaat und seinen föderativen Einheiten, insbesonders den Gemeinden, zu erkennen. Landestreue als Norm verstanden, würde in seiner Grundtendenz zum Primat des Gesamtstaates führen und zugleich einen weitgehenden Substanzverlust der autonomen Einheiten bewirken. Damit verbunden wäre zwangsläufig eine wesentliche Schmälerung des föderalistischen Prinzips und damit letztlich jener Staatsform, der der Grundsatz der Landestreue seine Legitimation verdankt."

Nach Auffassung des StGH, wobei er sich der Schweizer Staatsrechtslehre anschliesse, könne der Grundsatz der Landestreue (Bundestreue) nur in Ausnahmefällen rechtliche Bedeutung erlangen, d.h. in staatlichen Grenz- und Notsituationen, in denen die gesamtstaatliche Einheit, aber auch die gliedstaatliche Existenz auf dem Spiel stehe. Das Kunsthaus-Projekt sei zwar ein wirtschaftlich und kulturell äusserst bedeutsames Anliegen des Landes und der Gemeinde, jedoch kein existentielles Anliegen im staatspolitischen Sinne, was auch niemand behauptet habe. Dies zeige sich schon daran, dass in der Zwischenzeit auf die Verwirklichung des Projektes verzichtet wurde.

Ferner bringt der Staatsgerichtshof zum Ausdruck, dass vom Vorliegen einer öffentlichen Aufgabe nicht logischerweise auf ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis geschlossen werden könne. Es würde völlig an der Realität vorbeiführen, wenn alle Rechtsgeschäfte, die der Staat abschliesst, per se als öffentlich-rechtlich qualifiziert würden. Dem Staatsgerichtshof erscheint es wesentlicher zu sein, welche Rechtsfolgen aus den vom Staat abgeschlossenen Verträgen erfliessen, insbesondere in welcher Form die daraus resultierenden Verbindlichkeiten durchgesetzt werden können. Nur dann, wenn dies durch den Einsatz staatlicher Zwangsgewalt, also durch Hoheitsmittel geschehe, sei das Rechtsverhältnis der Sphäre des öffentlichen Rechts zuzuordnen. Ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis sei nicht gegeben, wenn die Durchsetzung der öffentlichen Aufgabe auf den ordentlichen Gerichtsweg verwiesen ist. Die vereinbarten Leistungen der in der Kunsthaus-Stiftung zusammengeführten Mitglieder könnten fraglos nicht durch hoheitliche Massnahmen durchgesetzt werden, zur Prüfung und allenfalls Durchsetzung der gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen und sonstigen Vertragsbeziehung seien ausschliesslich die ordentlichen Gerichte berufen. Hinsichtlich der verfassungsmässigen Beurteilung des Initiativantrages stellt der Staatsgerichtshof fest: "Dass dieser sich gegen eine öffentliche Aufgabe wendet, lässt ihn jedenfalls nicht gegen Treu und Glauben verstossen. Eine andere Auffassung würde dazu führen, dass jede Tätigkeit der öffentlichen Hand, weil sie als öffentliche Aufgabe qualifiziert wird, einer demokratischen Initiative entzogen wäre."

In bezug auf den Vorwurf, der Initiativantrag verstosse gegen den Grundsatz der Vertragstreue, geht auch der Staatsgerichtshof davon aus, dass es sich beim Grundsatz "pacta sunt servanda" um einen fundamentalen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt. Es sei offensichtlich, dass der Initiativantrag darauf ziele, die dem Kunsthaus-Projekt zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse und Verpflichtungen wenn nicht aufzulösen, so jedenfalls zu modifizieren. Bei der Lösung dieses Konfliktes sei von der Relativität des Grundsatzes der Vertragstreue auszugehen:

"Im Gegensatz zur Meinung der Beschwerdegegner handelt es sich nämlich dabei nicht um eine absolute, zwingende Rechtsnorm. Dies ergibt sich schon einmal daraus, dass der Grundsatz der Vertragstreue nur in jenem Ausmass erzwungen werden kann, in dem die positive Rechtsordnung hiezu die entsprechenden Rechtsmittel vorsieht. Das heisst, dass der Grundsatz selbst nur subsidiär justiziabel und im wesentlichen nur als Auslegungsmittel unmittelbare Wirkung entfaltet. Zum anderen hiesse es die Vielschichtigkeit der Liechtensteinischen Verfassungs- und Rechtsordnung zu verkennen, wenn deren sonstigen Verfassungs- und Rechtsprinzipien in genereller Weise der Nachrang gegenüber einem verabsolutierten Vertragstreuegrundsatz eingeräumt werden würde."

Evident sei, dass das *demokratische Prinzip* in zumindest gleicher Weise eine unabdingbare Geltung beansprucht wie der Grundsatz der Vertragstreue. Ebenso evident sei, dass die rechtmässige Ausübung demokratischer Rechte zu einem Widerspruch zum Prinzip der Vertragstreue führen könne. Der konkrete Fall sei ja durch einen solchen Konflikt zwischen zwei Grundwerten der liechtensteinischen Verfassungsordnung gekennzeichnet.

Es sei Aufgabe des Gerichts, im Wege einer Rechtsgüterabwägung eine Konfliktbereinigung vorzunehmen. Da es sich beim demokratischen Initiativrecht um ein politisches Grundrecht der liechtensteinischen Staatsbürger handele, sei im besonderen zu fragen, ob die Beschneidung dieses Grundrechtes "aus der Gravität der das gegenständliche Vertragsverhältnis konstituierenden Vertragsinteressen erforderlich und verhältnismässig ist". Es wäre dies der Fall, wenn wesentliche Landesinteressen auf dem Spiel stünden und der Vertrag das einzige Mittel wäre, diese Interessen auch zu verwirklichen. Beides sei beim Kunsthaus-Projekt nicht der Fall; seine Verwirklichung sei zwar von "eminentem, aber nicht von existentiellem Staatsinteresse". Über dem mit ihm verbundenen Nutzen stehe jedenfalls der *verfassungsrechtliche Grundwert einer ungeschmälerten Ausübung der demokratischen Rechte*: "Angesichts dieser eindeutigen Güterrangordnung zwischen politischem Grundrecht und Vertragstreue ist es auch unerheblich, ob das Iniativbegehren darauf zielt, das Kunsthaus-Projekt gänzlich zu Fall zu bringen oder es in modifizierter Form zu verwirklichen. Der Initiativantrag widerspricht nicht dem Grundsatz der Vertragstreue. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass es dabei unerheblich ist, ob es sich beim Kunsthaus-Projekt um eine öffentliche Aufgabe mit entsprechenden politischen Loyalitätspflichten oder lediglich um eine private Veranstaltung handelt."

Da die Initiative keiner der für Gemeindeinitiativen bestehenden materiellen Voraussetzungen widerspreche, "verletzt ihre Zurückweisung durch den Gemeinderat von Vaduz die Beschwerdeführer in ihrem verfassungsmässig geschützten Initiativrecht. Der Beschwerde ist stattzugeben."

Fast *sieben Jahre* nach der für die Vorstellungswerber positiven Abstimmung im Staatsgerichtshof vom 15. Oktober 1984 sind die Kunsthaus-Initianten also doch noch zu ihrem Recht gekommen. Zwar ist diese Entscheidung praktisch wenig bedeutsam, da das ursprüngliche Kunsthausprojekt längst abgeschrieben war, aber rechtlich und ebenso politisch durchaus von erheblicher Relevanz, da nicht nur das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 15. Februar 1985 bereits zuvor vom StGH aufgehoben, sondern auch die Rechtsauffassung Seegers und sein weiteres Vorgehen endgültig als unzutreffend bzw. rechtsunwirksam bewertet wurden. Der Kunsthaus-Fall ist damit im juridischen Bereich zu einem *Abschluss* gekommen, der die direktdemokratischen Rechte ernstnimmt, die Kontrolle "von unten" gegenüber Eliten wirksam werden lässt und sich damit auch für künftige Auseinandersetzungen um Grossprojekte in paradigmatischer Weise auswirken wird.[131]

[131] Ohne einen Konsens, der nicht nur von den herrschenden Eliten definiert wird, sondern auf Aufklärung, verlässlichen Informationen, gesamtgesellschaftlich geteilten Überzeugungen und Gestaltungsabsichten beruht, wird sich künftig kein Vorhaben von landesweiter Bedeutung mehr realisieren lassen. Es stand zu vermuten, dass auch das Projekt eines neuen Landtagsgebäudes nach dem Entwurf des Tessiner Architekten Luigi Snozzi (Projekt "Polis") entsprechende Probleme mit sich bringen würde. Auf der anderen Seite sind damit ungewöhnliche städtebauliche

Defizite und ihre Behebung im Rechtsgefüge Liechtensteins

Abgesehen von vermeintlichen Affären und kolportierten Skandalen, welche die mehr oder weniger informierte Öffentlichkeit des öfteren in zyklischen Abständen und vorwiegend gerüchteweise beschäftigen, gibt es in Liechtenstein ebenfalls als skandalfähig und kritikwürdig zu bezeichnende Vorgänge, die sich sozusagen im untergründigen Rahmen der "Normalität" bewegen und anscheinend nur wenige aufzuregen vermögen. Dazu gehört, wie man den Berichten des Präsidenten des Obergerichtes über die Justizpflege (gemäss § 22 GOG) mit einiger Regelmässigkeit entnehmen kann, dass die pendent gebliebenen Fälle anwachsen. So wurde beispielsweise für das Berichtsjahr 1988 festgestellt, dass die Pendenzenzahl in den letzten zwei Jahren um nahezu 50 Prozent angestiegen sei.[132]

In einem Editorial hat die Liechtensteinische Juristen-Zeitung im Jahre 1988 ferner festgestellt, dass der Mangel an liechtensteinischen *Berufsrichtern* eklatant sei. Der Richterdienst sei in Liechtenstein offenbar unattraktiv, so dass die Rekrutierungspraxis zu hinterfragen sei.[133]

In der Regel seien bestimmte qualitative Ausbildungsbedingungen für Berufsrichter rechtlich nicht vorgeschrieben, wenngleich in der Besetzungspraxis durchaus anders verfahren und seit jüngstem die Rechtsanwaltsprüfung vorausgesetzt werde. Andererseits findet sich in einem weiteren Editorial desselben Organs aus dem Jahre 1989 ein Loblied auf das Laienrichtertum.[134]

Natürlich ist der offenkundige Mangel an inländischen Juristen, die sich für das Richteramt interessieren und dazu qualifiziert sind, auch darauf zurückzuführen, dass sich gerade in Liechtenstein im wirtschaftlichen, anwaltschaftlichen und treuhänderischen Bereich zahllose überaus lukrative wie spezifizierte Betätigungschancen bieten. Dieser Umstand bedingt ebenso das funktionale Erfordernis, auf ausländische Rechtsexperten zurückzugreifen, die dem Landtag von der Regierung vorgeschlagen werden, während Liechtensteiner Kandidaten jeweils von den Landtagsfraktionen und damit parteipolitisch portiert werden.

In diesem Zusammenhang ist im Hinblick auf die hier in Frage stehenden rechtlichen Implikationen ein Brief des Landesfürsten Franz Josef II. von Liechtenstein aus dem Jahre 1988 von Interesse, auf den der Landtagspräsident Karlheinz Ritter aus Anlass der Gedenksitzung nach dessen Tod am 21. November 1989 ausdrücklich hinwies, insofern er die Bedeutung eines Vermächtnisses erhalten habe. Darin komme die "Sorge des Fürsten um die Wahrung des richtigen Verfassungsverständnisses in unserem Rechtsleben" zum Ausdruck:

"Unser Rechtsleben werde, so legte er sinngemäss dar, zunehmend von einer republikanisch inspirierten Auffassung über die Demokratie beeinflusst, die das monarchisch-demokratische Prinzip unserer Verfassung ignoriert. Dies hänge sowohl mit der Ausbildung unserer Juristen als auch mit der Tätigkeit ausländischer Gutachter zusammen. Diese Bedenken finden ihre leicht erkennbare Begründung darin, dass die ausländische Lehre und Rechtsprechung auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhen, als sie für unsere Staatsform Geltung

---

Akzente und stilistische Neugestaltungen über das Normalmass hinaus schon gegen einen relativ vereinzelten, aber engagiert betriebenen Widerstand aus der Bevölkerung heraus kaum durchsetzungsfähig, werden Innovationen vom sozialdominanten "Zeitgeist" abhängig bleiben, und setzen sich unter Umständen auch die strukturellen Beharrungskräfte wieder wirkungsvoll in Szene, was die "Kunsthäusler" sicherlich nicht beabsichtigt, vielleicht aber nolens volens mitbewirkt haben könnten. – Ende November 1992 wurde mit 2650 (!) gültigen Unterschriften ein Referendum gegen den Kreditbeschlusses des Landtages zur Erstellung des Landtagsgebäudes/Regierungsviertels mit Erfolg eingereicht, wobei erstmals in Liechtenstein die Unterschriftensammlung auch über Zeitungsinserate (mit Talon) erfolgte. Das Referendumsergebnis vom 5./7. März 1993 war deutlich: 1683 Ja und 6570 Nein. Das "Snozzi-Projekt" ist damit nicht mehr zu realisieren; der Landtag, das Landesmuseum und das Landesarchiv müssen auch weiterhin auf adäquate Räumlichkeiten verzichten.

132 Bericht der Regierung an den Landtag Nr. 22/1989.

133 LJZ 9 (1988), H. 2, S. 45 f.

134 LJZ 10 (1989), H. 3, S. 65 f.

haben und deren kritiklose Übernahme letztlich zu einer Aushöhlung des monarchischen Teils unseres Verfassungssystems führen würde. Die Bewusstmachung dieses Problems bei Juristen, die sich zur Äusserung über staatsrechtliche Fragen berufen fühlen, aber auch bei Gesetzgebung und Rechtsprechung, ist eine Forderung, die nicht nur am heutigen Tage im Gedenken an unseren Fürsten, sondern tagtäglich in unserem gemeinsamen Interesse erhoben werden muss."[135]

Nimmt man diese Mahnung ernst, was hinsichtlich der Spezifik des Fürstentums Liechtenstein in der Tat nicht gering zu veranschlagen ist, so muss vor allem für die Gerichte des öffentlichen Rechts, insbesondere für den Staatsgerichtshof, ein höheres Mass an Professionalisierung und liechtensteinbezogener Rechtskompetenz gefordert werden.

Hans-Adam II. von Liechtenstein liebäugelt ohnedies schon seit längerem mit dem Gedanken, das Richterbestellungsverfahren "umzukehren" – und zwar auf allen Ebenen –, d.h. er möchte dem Landtag die entsprechenden Kandidaten zur Wahl vorschlagen, wie auch der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika die von ihm nominierten Richter dem Senat unterbreitet, der zwar ein Vetorecht hat, dieses aber nur relativ selten wahrnimmt.[136] Der Landesfürst verspricht sich davon eine "Entpolitisierung", einen Rationalitätsgewinn und eine Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit.[137] Aus kompensatorischen Gründen wäre er bereit, auf sein erneut reklamiertes Beamtenernennungsrecht nach Art. 11 der Verfassung zu verzichten, das seit 1968 von fürstlicher Seite faktisch nicht mehr wahrgenommen wurde, weil es die Regierung an sich gezogen hat.

Es steht zu vermuten, dass damit gleichzeitig dem Verfassungswandel entgegengehalten werden soll, aufgrund dessen die Exekutive die Aktionszentrale des Politischen geworden ist. Ob die Reaktivierung und politisch motivierte Akzentuierung monarchischer Kompetenzen ohne Akzeptanzprobleme und staatspolitische Spannungsmomente oder Verfassungskonflikte mittelfristig gelingt, ist derzeit eine noch offene, aber gewiss systemrelevante Frage.[138]

Hiervon einmal abgesehen, ist das stets gegebene *Spannungsverhältnis von Recht und Politik* deutlich geworden. In grundsätzlicher Sicht ist zu betonen, dass die Gestaltungsmöglichkeit durch Recht an Grenzen stösst, die wiederum rechtlichen Charakter besitzen müssen und deren Einhaltung von der Jurisdiktion garantiert werden muss: "Diese Grenzen zu definieren und das Bewusstsein der Jurisdiktion dafür zu schärfen, dass sie hier ein Wächteramt ausübt, dessen Wahrnehmung nicht in die Beliebigkeit des einzelnen Richters gestellt ist, sondern ein Grundelement demokratischer Ordnung", ebendies "ist Aufgabe des Diskurses über das Spannungsverhältnis zwischen Recht und Politik."[139]

---

135 Protokoll über die Gedenksitzung des Landtages aus Anlass des Todes S.D. Franz Josef II. von und zu Liechtenstein vom 21. November 1989, S. 5.

136 Siehe Tribe 1988, S. 244 ff.

137 Siehe bereits Brandstätter 1970, S. 68: "Es wäre für Liechtenstein empfehlenswert, die Regierung und insbesondere den Landesfürsten bei der Bestellung der Mitglieder des StGH einzuschalten. Da der Landesfürst nicht gewählt wird, darf angenommen werden, dass er am wenigsten in Verdacht gerät, einen Angehörigen einer bestimmten Partei vorzuziehen."

138 Aufgrund dieser Kompensationsvorstellung ist das Beamtengesetz vorläufig am Fürsten gescheitert, siehe Bericht und Antrag der Landtagskommission zur Revision des Beamtenrechtes vom 7. März 1990 und Kap. 11. Im übrigen sollen inskünftig auch die Kommissionsberichte öffentlich gemacht werden.

139 Mengel 1989, S. 33. – Wir haben in diesem Kontext neuere rechtspolitologische und -soziologische Ansätze bewusst vernachlässigt, da sie dem kollektiven Bewusstseinsstand Liechtensteins (noch) nicht entsprechen, obwohl sie für eine weitere wissenschaftliche Durchdringung sicherlich hilfreich wären (siehe u.a. Blankenburg/Voigt 1987, Görlitz 1976, Görlitz/Voigt 1985, Rehbinder 1989, Rottleuthner 1973, Voigt 1988). So kann auch für die Rechtsprechung in Liechtenstein generell nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Entscheidung trotz oder wegen der materiell-rechtlichen Gemengelage bestimmte eigene Vorverständnisse, milieugeprägte Erfahrungen und ideologiebesetzte Werthaltungen der Richter bei der jeweiligen Urteilsfindung mitgespielt haben könnten. Allerdings ist in Liechtenstein aufgrund der liechtensteinischen "Mischverfassung" etwas weniger stark als in anderen hochentwickelten Rechtskulturen die Gefahr gegeben, dass Gerichte in die Rolle des "Neben-, Ersatz- oder Übergesetzgebers" rücken und eine Juridifizierung des Politischen befördern, da in Liechtenstein die Skepsis sowie ein allgemeines Misstrauen vor und gegenüber einem "gouvernement des juges" überwiegen. Bestimmte "bias"-Strukturen, per-

In Liechtenstein stellt sich vorderhand insbesondere das Problem, welcher Befähigungsnachweis für das Richteramt zu erbringen bzw. vorauszusetzen ist. Als *Anforderungsprofil* für den "Typ von Richtern", den "die Rechtsuchenden heute erwarten", wird seitens der Liechtensteinischen Juristen-Zeitung definiert:

"Offenheit, Gelassenheit, integrative und stabile Persönlichkeit, Dialogfähigkeit, Mut, intellektuelle Sicherheit, Einfühlungsvermögen und Lebenserfahrung und fachliche Kompetenz sind die gemeinhin als wesentlich angesehenen Eigenschaften. Es versteht sich, dass solche Persönlichkeiten nicht einfach unter Studienabgängern rekrutiert werden können. In der Tat sind die Richter bei der Entwicklung ihrer berufsspezifischen Qualitäten auf ihr Talent, ihre allmählich wachsende Lebenserfahrung und im übrigen besonders auf ihre autodidaktischen Anstrengungen angewiesen, um den beruflichen Anforderungen zu entsprechen." Es soll sich um Richterpersönlichkeiten handeln, die "in unserer modernen Gesellschaft objektiv und unparteilich, dabei gleichzeitig prinzipienfest und aufgeschlossen für alle Erfordernisse der Zeit einer sich ständig verändernden Gesellschaftsordnung sind, die im Leben stehen und jederzeit bereit sind, jenen Menschen zu dienen, die ihrem Richterspruch unterworfen sind."[140]

Diese normativen Zuschreibungen sind für kleinstaatliche Verhältnisse derart anspruchsvoll formuliert, dass sie in der Realität wohl kaum erreicht werden können. Gleichwohl hat Liechtenstein grosso modo einen hohen Rechtsstandard setzen und einhalten können. Die rechtssoziologischen und -politologischen Problemstellungen müssen indes Spezialuntersuchungen vorbehalten bleiben.[141]

Vielleicht sollten künftig zumindest die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes als Verfassungsgericht dem strikten Publizitätsprinzip unterliegen und darüber hinaus hinsichtlich der Konfliktlagen bei der Entscheidungsfindung auch die "dissenting votes" veröffentlicht werden, damit sich der Staatsgerichtshof der Kritik des Bürgers "mit völlig geöffnetem Visier" stellen und dadurch seine Glaubwürdigkeit und Autorität als Verfassungshüter bewahren und weiter festigen kann.[142]

Nach dem ersten Entwurf (Vernehmlassungsentwurf) für ein neues Staatsgerichtshofgesetz vom Januar 1991, der versehentlich auch Entscheidungen über Amtshaftungsklagen in zweiter und letzter Instanz wieder in den Kompetenzkatalog des Staatsgerichtshofes aufnahm, was im zweiten Entwurf bereinigt wurde, hätte ein Richter seine in der Beratung ver-

---

zeptionelle Fehleinschätzungen und schichtenspezifische Hintergrundannahmen aufgrund prägender Sozialisationsmuster der Richterschaft können hinsichtlich der interpretationsbedürftigen Rechtsinhalte und der intentionalen Nutzung von Entscheidungsspielräumen selbstredend nie ganz ausgeschlossen werden. Neben dem richterlichen Sozialprofil, der Entscheidungstätigkeit, den Interaktionen zwischen den Beteiligten am Gerichtsverfahren sowie dem Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung stehen auch alternative Streitregelungsverfahren im Zentrum der Rechtssoziologie (Rehbinder 1989, Werle 1988, S. 204–214). Zum letztgenannten Aspekt gehören beispielsweise Einigungsstellen im kollektiven Arbeitsrecht. So sind auch in Liechtenstein im sog. Arbeiterschutzgesetz (LGBl. 1946, Nr. 4: IX. Abschnitt: Einigungswesen) ein Einigungsamt und weitere Einigungsstellen vorgesehen, die praktisch unbedeutend und bislang so gut wie nie in Erscheinung getreten sind.

140 Editorial LJZ 9 (1988), H. 2, S. 45 f.

141 Dazu gehört auch die Frage, ob und wie in die Entscheidungen – bewusst oder unbewusst – subjektive Bewertungen und Perspektiven eingehen; denn "dass gute Juristen ihre Interpretationen meist mit kenntnisreichen, juristischwissenschaftlich formulierten Argumenten begründen, täuscht nicht darüber hinweg, dass es sich dabei um 'Rationalisierungen' handelt, um die rationale Plausibilisierung von tief verankerten Überzeugungen, die selbst jedoch nicht ... 'objektivierbar' sind." (Shell 1989, S. 193). Das gilt vor allem für die "Wächterfunktion" in Verfassungsfragen, die in besonderer Weise politisch imprägniert sind. Nach liberal-demokratischem Verständnis muss hier der Schutz von Individuen und Minderheiten im Vordergrund stehen gegen einen "Machtmissbrauch seitens oder im Namen der Mehrheit, die stets in der Versuchung steht, ihr Interesse mit dem Gesamtinteresse zu identifizieren, die Mehrheitsmeinung für die 'volonté générale' zu halten, unbequeme Opposition zu behindern, auszuschalten oder zu unterdrücken. In dieser Sphäre, wo Freiheitsrechte der Bürger auf dem Spiel stehen, oder wo die Tendenz besteht, die Spielregeln der Demokratie zugunsten bestehender Machtkonstellationen zu manipulieren, findet ein Verfassungsgericht seine hauptsächliche Kontrollfunktion." (Ebd., S. 206).

142 Steffani 1979, S. 297.

tretene abweichende Meinung zu der Entscheidung in einem *Sondervotum* niederlegen können, das der Entscheidung anzuschliessen sei. Hiervon ist man im zweiten Entwurf wieder abgekommen.[143] Sowohl im ersten wie im zweiten Entwurf ist als Novum vorgesehen, dass der Staatsgerichtshof über die *Verfassungsmässigkeit von Staatsverträgen* bzw. einzelnen Bestimmungen von Staatsverträgen[144] entscheidet.[145] Im übrigen steht die Sanktion des neuen StGH-Gesetzes durch den Landesfürsten schon ziemlich lange aus (s. auch Kap. 11 dieser Arbeit).

Am 1. März 1991 konnte schliesslich die *Parlamentarische Untersuchungskommission* in der Angelegenheit des Berichtes des Präsidenten des Staatsgerichtshofes in der Vorstellung StGH 1984/2/V (Kunsthausfall) dem Landtag ihren *Schlussbericht* vorlegen.[146]

Dem Schlussbericht kann u.a. entnommen werden, dass Prof. Wildhaber gemäss seiner schriftlichen Stellungnahme "wegen Herrn Dr. Seeger zurückgetreten" war. Er habe "von allem Anfang an" das Vorgehen Seegers "im Gefolge des Urteils vom 15. Oktober 1984" als

---

143 Siehe Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zum Staatsgerichtshof-Gesetz Nr. 71/1991 sowie Stellungnahme der Regierung an den Landtag zu den in der ersten Lesung der Regierungsvorlage zum Staatsgerichtshof-Gesetz aufgeworfenen Fragen, Nr. 42/1992. Das Institut der "dissenting opinion" wurde wegen einer möglichen Diskriminierung der Laienrichter fallengelassen (Nr. 71/1991, S. 44 ff.). Ein Verzicht auf Laienrichter wiederum sei "zur Zeit in unserem Lande wegen der 'Kleinheit der Verhältnisse' wohl nicht möglich." (Nr. 42/1992, S. 4). In der zweiten Lesung vom 11. November 1992 setzte der Landtag durch, dass neu drei Mitglieder rechtskundig sein müssen, was in der Realität bereits der Fall war. Das neue Staatsgerichtshof-Gesetz sieht ferner eine Verfassungsbeschwerde gegen Beschlüsse des Landtages vor [z.B. Nichtigerklärung eines – verfassungs/staatsvertragswidrigen – Initiativbegehrens durch den Landtag (als Individualverfügung)], ferner Verwaltungsakte des Landtages wie Entscheide über Expropriation (s. hierzu Ivo Beck, Das Enteignungsrecht des Fürstentums Liechtenstein, Diss. Bern 1950, S. 126 ff.).

144 Die vorgesehene Regelung der Zuständigkeit des StGH zur Prüfung von Rechtsvorschriften in Staatsverträgen auf ihre Verfassungsmässigkeit ist Art. 140 a des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes nachgebildet: "Danach kommt dem Staatsgerichtshof keine Zuständigkeit zur Aufhebung von Staatsverträgen, die ja Rechtswillen des Völkerrechtes sind, zu. Die Entscheidungsbefugnis des Staatsgerichtshofes beschränkt sich daher bei der Kontrolle von Staatsverträgen ausschliesslich auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des geprüften Staatsvertrages. Diese Feststellung hat bei unmittelbar anwendbaren Staatsverträgen zur Folge, dass die Bestimmungen im verfassungswidrigen Umfang von den zur Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind." (Stellungnahme der Regierung Nr. 42/1992, S. 13).

145 Leider war es dem am 9. September 1991 verstorbenen Ivo Beck nicht mehr vergönnt, das neue Staatsgerichtshofgesetz zu realisieren, nachdem sein Vater Wilhelm Beck das erste Gesetz zum Staatsgerichtshof erstellt hat. Der Amtsvorgänger (von Ivo Beck) Erich Seeger starb am 20. Dezember 1992. Die Verstorbenen waren starke Persönlichkeiten mit Ecken und Kanten, die der Verfasser auf ihre Art sehr geschätzt hat. Trotz disparater Ausrichtungen (Ivo Beck war Anwalt der Kunsthausinitiianten) waren sie im Grunde nicht verschieden: unbeugsam und konturiert, einer Sache auch gegen Widerstände ohne Opportunismus ergeben.

146 Die Untersuchungskommission ist zwischen dem 26. Januar 1990 und dem 1. März 1991 zu ingesamt 15 Sitzungen im Regierungsgebäude zusammgetreten. Ein Bericht der Regierung lag nicht vor. Am 22. Februar 1990 teilte die Regierung mit, dass sie in ihrer Sitzung vom 20. Februar 1990 (RB: 886/145/90) beschlossen habe, auf einen Vertreter in der Untersuchungskommission zu verzichten. Die Sitzungsprotokolle der parlamentarischen Untersuchungskommission wurden zunächst vom Abg. Manfred Biedermann geführt, mit Schreiben vom 12. Februrar 1990 schlug die Untersuchungskommission Norbert Marxer, Leiter des Rechtsdienstes der Regierung, als Protokollführer vor. Die Regierung entsprach diesem Ansuchen. Der Leiter des Rechtsdienstes hat später dann auch den grössten Teil des Kommissionsberichtes verfasst. Ferner teilte die Untersuchungskommission der Regierung am 12. Februar 1990 mit, dass für die Befragung von Zeugen und Auskunftspersonen Wortprotokolle erstellt werden sollten. Die Regierung beauftragte daraufhin den Regierungssekretär mit der Bereitstellung der hierfür erforderlichen Infrastruktur. Die Wortprotokolle, auf die die Untersuchungskommission besonderen Wert legte, wurden aufgrund von Tonbandaufzeichnungen vom Landtagssekretariat erstellt und von der Untersuchungskommission genehmigt.
Ein Bericht der Regierung wurde von dieser auf Ersuchen der Untersuchungskommission mit Schreiben vom 28. Februar 1990 (RB: 1002/116/90) unterbreitet. Der Landtagspräsident kam dem Ansuchen der Kommission nach, Auszüge von Protokollen öffentlicher und nichtöffentlicher Landtagssitzungen zuzustellen, die sich mit dem Bericht des Präsidenten des Staatsgerichtshofes und der Einsetzung einer Untersuchungskommission in dieser Sache befassten. Die Untersuchungskommission erhielt des weiteren Akten und Unterlagen der Finanzkontrolle sowie des Landgerichtes und konnte in die Akten von Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren Einsicht nehmen. Die Untersuchungskommission hat von den Mitgliedern des Staatsgerichtshofes schriftliche Stellungnahmen eingeholt und zusätzlich die Zeugen Seeger und Wildhaber sowie Frau Brigitte Rolland (ehemalige Sekretärin des Präsidenten/Schriftführerin des Staatsgerichtshofes) einvernommen.

"unkorrekt" betrachtet und ihn in Briefen kritisiert. Seeger habe ihn in einem Brief vom 23. März 1987 und in der Folge als "Hauptverantwortlichen für die heutige Misere" bezeichnet, wogegen er sich "zur Wehr gesetzt" habe. Der Rechtsvertreter Seegers habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass eine weitere Zusammenarbeit im Staatsgerichtshof für jenen "ein Ding der Unmöglichkeit" geworden sei. Es sei ihm empfohlen worden, im "Interesse aller wie auch Liechtensteins" als Richter zurückzutreten. Dieses "Ansinnen" habe er sofort zurückgewiesen. Eine weitere Zusammenarbeit mit Seeger habe sich dann "in der Tat als überaus schwer oder nahezu unmöglich" erwiesen. Es sei hinzugekommen, "dass man praktisch über alles oder jedes entweder streiten musste oder sich jedenfalls nicht mehr aussprechen konnte"; die Atmosphäre im Staatsgerichtshof sei – wie sich ein anderer Richter ausgedrückt habe – "gespenstisch" gewesen. In einem Brief von Wildhaber vom 30. Juni 1988 an Regierungschef Brunhart hatte er seine Rücktrittsgründe kurz erläutert und sich vor allem darüber beklagt, dass "einem ... das Dienen systematisch und unfair verunmöglicht" worden sei.

Bei der Beweisaufnahme durch Zeugen wurden diese durch den Vorsitzenden der Untersuchungskommission auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Wahrheitspflicht und das Entschlagungsrecht hingewiesen, und zwar insbesondere auf Art. 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1969 über die Kontrolle der Staatsverwaltung (LGBl. 1969, Nr. 32) und auf die §§ 320 und 321 der Zivilprozessordnung (LGBl. 1912, Nr. 9). Die Wortprotokolle der drei Zeugeneinvernahmen umfassten rd. 120 Seiten. Seeger erklärte hinsichtlich der ihm zur Kenntnis gebrachten Aussage Wildhabers, ihm sei nicht bewusst, Wildhaber gegenüber jemals unfair gewesen zu sein. Wildhaber sei für den Staatsgerichtshof zweifellos ein "wertvoller Richter" gewesen, aus seiner (Wildhabers) Empfindsamkeit hätten sich jedoch "die Erschwernisse" ergeben. Wildhaber habe sich "als Richterpapst" angesehen, was auch andere Präsidenten des Staatsgerichtshofes vor ihm bestätigen könnten.

Die parlamentarische Untersuchungskommission ging zum Abschluss ihrer Untersuchungen auf die vier Fragen[147] ein:

(1) Auf der Sitzung des StGH vom 26. Oktober 1988 sollte der Bericht in der Kunsthaussache ganz offenkundig wie ein ordentliches Traktandum behandelt und hierüber ein Beschluss gefasst werden. Auf das Einschreiten eines Richters hin wurde jedoch von einem Beschluss abgesehen und der Bericht lediglich zur Kenntnis genommen.

(2) Der Bericht sei insofern auf Staatskosten herausgegeben, als jene Kosten, die im Laufe seiner Erstellung im Sekretariat des Präsidenten des Staatsgerichtshofes angefallen seien, dem StGH in Rechnung gestellt worden sind. Legt man den Aufwand insgesamt zugrunde, wurden rd. Fr. 1500.– unrichtig in Rechnung gestellt, während die eigentlichen Druckkosten in Höhe von Fr. 11 959.– nach Ablehnung der Kostenübernahme durch die Regierung von Seeger beglichen wurden.

(3) Ein wesentlicher Grund für den Rücktritt Wildhabers sei der Wunsch gewesen, nach den für ihn unerfreulichen Vorfällen innerhalb und ausserhalb des Staatsgerichtshofes "reinen Tisch" zu machen, wobei er insbesondere habe verhindern wollen, ggf. gemeinsam mit Seeger als Richter nicht mehr bestätigt zu werden. Dies hätte ihn mit Seeger "in das gleiche Boot" gesetzt. Hinzu sei die Befürchtung Wildhabers getreten, in ein "Schlamassel" hineingezogen zu werden, an dem er nicht habe teilnehmen wollen, für den er aber von Seeger als "Hauptverantwortlicher" bezeichnet worden sei.

(4) Die Fragestellung sei unzutreffend, weil sie einen Sachverhalt unterstelle, der zwar als gegeben vorausgesetzt wird, aber erst von der Untersuchungskommission zu ermitteln bzw. aufzuklären war. Es sei nicht von der Hand zu weisen, dass – entgegen der Behauptung Seegers – erst im November 1987 mit der Ansetzung dreitägiger Sitzungen begonnen wurde, andererseits könnten sich sowohl Seeger als auch Rolland nicht an einen schriftlich geäusserten Protest Wildhabers gegen ein solches Vorgehen erinnern.

[147] Siehe Anm. 109.

Die Untersuchungskommission vertrat abschliessend die Auffassung, dass die von Wildhaber als Behinderung empfundenen Schwierigkeiten nach der Kunsthaussache in ihrer Häufigkeit und in ihrem Ausmass tatsächlich zugenommen hätten. Ein bewusster Versuch, Wildhaber dadurch an der Teilnahme an Sitzungen des StGH zu behindern, konnte in diesem Umstand jedoch weder schlüssig erblickt werden, noch wurde ein solcher Vorwurf von Wildhaber ausdrücklich erhoben.

Die Untersuchungskommission nahm den Abschluss des Untersuchungsverfahrens zum Anlass, dem Landtag eine Reihe von Problemen (infrastrukturelle Mängel, Schwächen der geltenden Rechtslage) zur Kenntnis zu bringen, wozu die einzelnen Mitglieder der Untersuchungskommission in ihrem eigenen Namen auch ein *Postulat* vom 1. März 1991 einreichten. Der Schlussbericht der Untersuchungskommission stand in der öffentlichen Landtagssitzung vom 26. März 1991 zur Diskussion.[148] Die Arbeit der PUK wurde verdankt und als verdienstvoller Präzedenzfall für künftige Untersuchungskommissionen angesehen. In der Diskussion des Landtages hinsichtlich des Postulates[149] betreffend die Überprüfung der Rechtslage im Zusammenhang mit Untersuchungskommissionen, das der Landtag schliesslich mehrheitlich mit 16 Stimmen an die Regierung überwies, stellte der Landtagspräsident fest, dass er die von der Kommission angetroffenen Schwierigkeiten nicht sehen könne, wobei die Divergenzen wohl auf einem unterschiedlichen Rechtsverständnis beruhten.[150] Die Postulanten hätten nach seiner Auffassung kein Postulat[151] einreichen, sondern die Bestellung einer Landtagskommission zur Überprüfung der aufgeworfenen Fragen beantragen sollen.[152]

Es ist insgesamt zu hoffen, dass mit der ausstehenden Postulatsbeantwortung die noch vorhandenen Unklarheiten und Differenzen bereinigt werden können. Zwar hat die Untersuchungskommission inhaltlich nur wenig erbracht,[153] aber es ist eine Befriedung des politischen Zwistes durch konstruktives Zusammengehen eingetreten. Darüber hinaus hat die Untersuchungskommission, deren Schlussbericht ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen wurde, einen guten Standard gesetzt und dem parlamentarischen Kontrollrecht (auch im Bereich der Justizverwaltung) Nachachtung verschafft, was sich inskünftig positiv auswirken wird und die politische Sensibilität erhöht hat. Eine Neuauflage des Kunsthausfalles und der Staatsgerichtshofaffäre ist auch hierdurch eher unwahrscheinlich[154] geworden.

---

148 Landtagsprotokoll, öffentl. Sitzung vom 26. März 1991, S. 234–252.

149 Ebd., S. 316–322.

150 Vom Landtagspräsidenten wurden die aufgeworfenen Fragen in materieller Hinsicht und nach seinem Rechtsverständnis ausführlich beantwortet. Siehe ebd., S. 317–320. Eine andere Rechtsauffassung hatte der Landtagspräsident ebenso hinsichtlich der Urteile des StGH betr. die letztinstanzliche verwaltungsbehördliche Entscheidung der Regierung bekundet, siehe Landtagsprotokoll, öffentl. Sitzung vom 17. Mai 1990, S. 394 f.

151 Der Abgeordnete Ernst Walch replizierte, dass hier nicht Entscheidungen des Landtages an die Regierung im konkreten Fall übertragen würden, sondern es sollten Abklärungen durch Experten getroffen werden. Eine Gesetzesinitiative oder Motion war aufgrund der in verschiedene Gesetze übergreifenden Möglichkeiten nicht gegeben. Der Landtagspräsident hielt an seiner Ansicht wie Skepsis fest. Ihm widerstrebe es grundsätzlich, dass die Regierung beauftragt werde, die Geschäftsordnung des Landtages zu behandeln, zu interpretieren etc., siehe Landtagsprotokoll, öffentl. Sitzung vom 26. März 1991, S. 320 f.

152 Ebd., S. 320.

153 Der Abgeordnete Hermann Hassler, vormals VU-Fraktionssprecher, stellte mit Recht fest: "Das geflügelte Wort, wonach ein Berg eine Maus geboren hat, trifft hier den Nagel auf den Kopf." Ebd., S. 246

154 So hielt beispielsweise Luzius Wildhaber nach seiner Einvernahme vor der parlamentarischen Untersuchungskommission fest: "Ich möchte Ihnen für Ihre Bewertung der ganzen Sache eigentlich nahelegen, dass sehr viel eigentlich doch eine einmalige personelle Konstellation war. Ich stelle mir eigentlich nicht vor, dass Sie zum Ergebnis gelangen müssten, dass man nun genauso legiferieren müsse, um einen zweiten Kunsthausfall zu verhindern. Es wird keinen zweiten Kunsthausfall geben. Das halte ich für äusserst unwahrscheinlich. So, wie das Ganze gegangen ist, wird es sich nicht noch einmal wiederholen. Wenn Sie Schlüsse ziehen sollten, dann sollte man wahrscheinlich den Schluss ziehen, dass die ganzen Gesetzesgrundlagen zu modernisieren wären in diesem Bereich."

VI. Kapitel: Parteien

Wir beschränken uns hier im Kontext der jeweiligen historisch-situativen Zeitumstände im wesentlichen auf die Programmatik, die Hauptausrichtung und Aussendarstellung der liechtensteinischen Parteien.[1] Nach parteihistorisch unterfütterten Konstellations- und Verlaufsanalysen von Helga Michalsky ist davon auszugehen, dass mit den ersten beiden *Parteigründungen* im Jahre 1918 Liechtenstein im Vergleich mit seinen Nachbarn hinsichtlich der Entwicklung des Parteiensystems als ein "Nachzügler" zu betrachten ist.[2] Die Parteien waren am Ende des Ersten Weltkrieges "Motor und Produkt" einer Neukonstitutionalisierung der Verfassung, deren Ausgangspunkt die Formierung einer Oppositionsgruppe im Landtag war. Ihr inspirierender Kopf war Wilhelm Beck, der als Redaktor der "Oberrheinischen Nachrichten", die erstmals am 25. April 1914 erschienen, der politischen Opposition ein wirkungsvolles Sprachrohr verschaffte, allerdings für die neuen Anliegen nachweislich bereits seit dem Jahre 1912 im Lande warb.

Zur Genese des liechtensteinischen Parteiensystems

Die Unzufriedenheit mit der Gewerbeordnung aus dem Jahre 1910 wurde zu einem ersten Anknüpfungspunkt für die Kooperation oppositioneller Kräfte, welche die apolitische Genügsamkeit der bisherigen liechtensteinischen Verhältnisse aufbrach. Mit den "Oberrheinischen Nachrichten" sollten publizistisch Tatsachen an die Stelle "phrasenhafter" wie "unwahrer Lobgesänge" treten und die Arbeiter- und Kleinbauernbevölkerung für ihre eigentlichen Belange politisch aktiviert werden. Nicht "Winkelschimpfereien" und "Nörgeleien" seien zu betreiben, sondern ein offenes und mutiges Eintreten für die eigenen Positionen. Mit dem Einzug der neuen Gruppe um Beck in den Landtag im Jahre 1914 bekam die neue Richtung mehr und mehr Gestalt. Das Fürstentum Liechtenstein steuerte auf eine politische Umbruchsituation zu.

Indes wurden in dieser Zeit noch keine formalen Parteistrukturen geschaffen: "Es gab ein Netz persönlicher Beziehungen, und es gab ein paar Männer, die in diesem Netz die Fäden zogen. Die (jeweiligen) Anhänger wurden durch persönliche Kontakte gewonnen und wurden gegebenenfalls ihrerseits Werber für ihre Richtung."[3] Die Genese der Parteien war zugleich Zeitgeschichte als Zeitungsgeschichte[4], insofern sich die "Oberrheinischen Nachrichten" auf der einen und das regierungstreue "Liechtensteiner Volksblatt" (gegründet 1878)

[1] Am Liechtenstein-Institut wird etwa gleichzeitig ein grösseres Forschungsprojekt (Helga Michalsky, Analyse der liechtensteinischen Parteien) abgeschlossen, das sich ausschliesslich mit dem Parteiwesen im Fürstentum Liechtenstein beschäftigt, die Genese und Entwicklung der Parteien im mitteleuropäischen Vergleich sowie die innerparteilichen Willensbildungsprozesse aufzeigt. Siehe auch Michalsky 1990a und 1990b.

[2] Michalsky 1990a, S. 223.

[3] Ebd., S. 249.

[4] Vgl. Frick 1964, Wohlwend 1981.

auf der anderen Seite den innovativen bzw. konservativen Part teilten und auch die Wahllisten für den im März 1918 erstmals in direkter Wahl zu wählenden Landtag vornehmlich aus ihnen hervorgingen.[5]

Das neue Wahlgesetz vom 21. Januar 1918 hatte den Boden bereitet für die Parteiendemokratie. Wilhelm Beck gründete im Februar 1918 die *Christlich-soziale Volkspartei* (die sog. "rote" Partei), am 22. Dezember desselben Jahres erfolgte die Gründung der *Fortschrittlichen Bürgerpartei* (die sog. "schwarze" Partei) im Restaurant "Löwen" in Vaduz, weswegen von der FBP auch als der "Löwenpartei" gesprochen wurde, als eigentliche Gründung kommt aber wohl eher schon der Juni 1918 in Betracht.[6] Die Parteifarben "rot" und "schwarz" wurden übrigens zunächst jeweils von der Gegenseite als Zuschreibung gebraucht, um dann als Selbstetikettierung angenommen zu werden.[7]

Der erste Wahlkampf vollzog sich weniger zwischen Parteien, sondern zwischen der Volkspartei/Oberrheinische Nachrichten und der Liste des Volksblattes.[8] Die "Beck'sche Partei" trat "nur mit einer Landtagswahlliste für den Wahlbezirk Oberland auf, währenddem das Liechtensteiner Volksblatt auch eine Liste für den Wahlbezirk Unterland aufstellte. Die Anhängerschaft der Volkspartei rekrutierte sich grösstenteils aus dem Wahlbezirk des Oberlandes. Die spätere Bürgerpartei bezog ihren Anhängerstamm aus dem Wahlbezirk Unterland. Das führte schon zu Beginn der Parteibildungen zu einer regionalen Gebundenheit der Parteien. ... Mit den zwei Zeitungen, die zugleich auch Parteizeitungen sind, sowie mit der Abspaltung der Gruppe um Dr. Wilhelm Beck von den übrigen Landtagsabgeordneten im Landtag und den unterschiedlichen Landtagswahlvorschlägen der beiden Zeitungen ist die Parteibildung Tatsache geworden. ... Das Parteiwesen ist nicht mehr aufzuhalten, so dass auch die dem Liechtensteiner Volksblatt nahestehenden Kreise sich ... zur Fortschrittlichen Bürgerpartei formierten. Das Liechtensteiner Volksblatt brachte in seiner Ausgabe vom 4. Januar 1919 deren Programm. Das Programm der Christlich-sozialen Volkspartei wurde in den Oberrheinischen Nachrichten vom 18. Januar 1919 publiziert."[9]

Insgesamt waren die Parteigrenzen aber durchaus noch *fliessend*. Der Entscheid der liechtensteinischen Bürger für die eine oder andere Gruppe in den Anfängen des liechtensteinischen Parteilebens war weniger auf regionale und familiäre Zugehörigkeit zurückzuführen, sondern mehr von der sozialen/wirtschaftlichen Stellung des einzelnen beeinflusst.[10] "Von der starken, aus dem Oberland stammenden Führerpersönlichkeit eines Dr. Wilhelm Beck erhofften sich die Anhänger die Verwirklichung einer besseren sozialen und wirtschaftlichen Existenz."[11] Hinzu kommt als ein Erklärungshintergrund: "Als Liechtensteiner, der seine Ausbildung wie seine erste berufliche Tätigkeit in der benachbarten Schweiz absolviert hatte, war Beck in seiner Weltanschauung von liberalem und demokratischem Gedankengut der Eidgenossenschaft geprägt. Beck gelang es dann auch, die in der Schweiz tätigen liechtensteinischen Saisonarbeiter, die grösstenteils – wie er – aus dem Oberland stammten, und die gegen den österreichischen Einfluss oppositionelle Bevölkerungsschicht im Lande parteimässig zu formieren. ... Die Gruppierung um Peter Büchel, einem verdienten Politiker und Landwirt aus dem Unterland, sah in Büchel (hingegen) den Garanten für den Fortbestand einer Landespolitik nach monarchisch-konservativen Werten."[12] Dass die Grenzen auch spä-

---

5 Aber es gab noch etliche Überlappungen und Überschneidungen. So waren der Triesenberger Gemeindevorsteher Josef Gassner und Wilhelm Beck auf beiden Listen angeführt. Auch gehörten zum Presseverein der Oberrheinischen Nachrichten Männer, die Ende 1918 zur Bürgerpartei gingen und dort massgeblich tätig wurden. Siehe Seger 1969, S. 8.

6 Kaiser 1988, S. 14.

7 Das gilt auch für die heutigen "Weissen", die Mitglieder und Sympathisanten der Freien Liste.

8 Seger 1969, S. 10.

9 Wille 1981, S. 95f

10 Feger 1985, S. 68.

11 Ebd.

12 Ebd., S. 67 ff.

ter noch fliessend waren, zeigt ferner "der Umstand, dass einer der vom Fürsten (historisch letztmals, A.W.) ernannten Abgeordneten, Prof. Gustav Schädler, von 1922–1928 als Regierungschef ein Exponent der Volkspartei war."[13]

Während sich die Volkspartei offensiv für den Ausbau der Volksrechte einsetzte, wirkte die Bürgerpartei eher bremsend. Das Attribut "fortschrittlich" eignete sie sich mit dem Slogan "Gesunder Fortschritt in den Bahnen der Gesetzlichkeit" an. Ihr knapp gehaltenes Programm war, obwohl zwei Wochen vor dem der Volkspartei publiziert, eine geringfügig modifizierte Adaption der demokratisch inspirierten Vorstellungen der Volkspartei: "Übereinstimmung bestand und wird immer bestehen in den grundsätzlichen Bekenntnissen zur Monarchie, zur katholischen Religion und im Willen zum Fortschritt", aber allgemein und im einzelnen wird die konservative Haltung der Bürgerpartei gegenüber den Positionen der Volkspartei schon deutlich.

Rückblickend kann einer "roten" Ansicht kaum widersprochen werden: "Was im Jahre 1919 noch als radikal und zum Teil als revolutionär an den Forderungen der Volkspartei angesehen wurde, erscheint uns heute als selbstverständlich, ist es doch bereits zur Hauptsache in der Verfassung vom 5. Oktober 1921 erfüllt worden."[14] Die zeitgeschichtliche Bilanz fällt auch in "schwarzer" Optik nicht wesentlich anders aus: "Ein Rückblick zeigt, dass der Name der neu gegründeten Partei nicht bloss Anschrift oder ein Etikett war. Die Fortschrittliche Bürgerpartei verstand sich seit Anbeginn als Sammelpartei. Alle Stände und Schichten unseres Volkes sollten darin vertreten sein. Dieses Ziel ist nie verlassen worden. Unter Berücksichtigung von Altbewährtem und traditionellen Werten wurde die Zukunft gestaltet, wobei der Fortschrittswille und der Fortschrittsglaube stets hochgehalten wurden. Der konservative Grundzug mit wohlüberlegtem Erneuerungsdrang bildete schliesslich die Kontinuität der Bürgerpartei. Im übertragenen Sinne sammelten sich somit die 'Kräfte der Tradition' in der Bürgerpartei, die 'Kräfte der Progression' in der Volkspartei."[15]

Ein Zollvertrag mit der Schweiz, der schon 1863 von Liechtensteinern in Bittschriften verlangt worden war, gehörte von Anfang an zu den politischen Eckpfeilern und Zielvorstellungen der Volkspartei. Die politische Auseinandersetzung wurde in den zwanziger Jahren hart und verbunden mit persönlichen Angriffen geführt:

"Es herrschte auf politischer Bühne ein sehr rauhes Klima. Wer die Zeitungen jener Jahre liest, der kann sich eine Vorstellung vom Ausmass der Bitterkeit und des Misstrauens machen, mit der die parteipolitischen Querelen geführt wurden. Bis zum Sparkassa-Skandal im Jahre 1928, für den die Volkspartei und ihre Exponenten die politische Verantwortung zu tragen hatten, stellte die Volkspartei den Posten des Regierungschefs (der fürstliche Professor Gustav Schädler), des Landtagspräsidenten (Dr. Wilhelm Beck) sowie alle bedeutenden Schlüsselstellen des Staates. Nach der Betrugsaffäre bei der Sparkassa wurde der Landtag am 15. Juni 1928 vom Landesfürsten aufgelöst. Das Ergebnis der vorgezogenen Neuwahlen vom 15. Juli 1928 stellte einen Wendepunkt in der Parteiengeschichte dar."[16]

Im Jahre 1928 also ging der Volkspartei die Mehrheit in Landtag und Regierung verloren, und "die Bürgerpartei übernahm diese für die nächsten zehn Jahre, ohne dass die Volkspartei einen wesentlichen Einfluss auf die Tätigkeit in Landtag und Regierung nehmen konnte. Sie hatte einen Vertrauensschwund erlitten. ... Die folgenden Jahre waren durch überaus harte und in persönliche Diffamierungen ausartende Parteikämpfe gekennzeichnet, in der keine Seite der anderen etwas schuldig blieb, die Bürgerpartei aber aus der Mehrheitsposition sich zur eigentlichen 'Staatspartei' aufwarf. Die Volkspartei und dann die Vaterländische Union blieben durch vier Jahrzehnte in der Opposition."[17]

---

[13] Brunhart 1986, S. 10.
[14] Seger 1969, S. 13.
[15] Kaiser 1988, S. 14.
[16] Ebd., S. 27.
[17] Brunhart 1986, S. 25.

Bewegungen und Befriedung in den Dreissiger Jahren

Die problematischen und für Europa und die Welt traumatischen Dreissigerjahre sorgten auch in Liechtenstein für neue Gefahren und Irritationen. Die Volkspartei vertrat im Jahre 1930 "aus verfassungsrechtlichen Gründen die Ansicht, dass die Mandate der 1928 gewählten Abgeordneten ausliefen. Die vier Mandatare der Partei zogen sich aus dem Landtag zurück, worauf Ergänzungswahlen stattfanden. Weil sich die Volkspartei an den Wahlen nicht beteiligte, erhielt die Bürgerpartei alle 15 Sitze im Parlament. Gegen ein vom Landtag verabschiedetes Pressegesetz, das die Volkspartei als 'Maulkorbgesetz' betrachtete und ein Verbot der Kritik an den Behörden erhielt, ergriff die Volkspartei das Referendum. Nach einem äusserst harten Abstimmungskampf wurde das Gesetz vom Stimmbürger im Oktober 1930 mit drei Stimmen Mehrheit abgelehnt."[18] Die Bürgerpartei formierte sich in dieser Zeit zu einer Partei mit politischem Monopolanspruch: "Sie übte die Macht extensiv aus und musste oft den Vorwurf hören, in der Arbeitsvergabe parteipolitisch selektiv vorzugehen. Sie betrachtete sich als Partei des Staates. Liechtenstein begann, auch unter dem Eindruck der Lage im Ausland, sich zu einem autoritären Staat zu entwickeln. 1933 gab ein Gesetz den Gemeinden das Recht, 'arbeitsscheue und liederliche Personen' in Besserungsanstalten einzuweisen und ab 1935 konnte auch die Regierung dies verfügen. Durch das Ermächtigungsgesetz vom Mai 1933 konnte sie alle Massnahmen ergreifen, die ihr zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung notwendig erschien."[19]

Nicht zuletzt unter dem Eindruck des steten Parteihaders kam es auch zu neuen politischen Formierungen. So geriet die Parteienlandschaft in Liechtenstein in Bewegung und wurde in erhebliche Unruhe versetzt, als am 1. Oktober 1933 der "*Liechtensteiner Heimatdienst*" gegründet wurde: "Die Führung der Bewegung rekrutierte sich aus beiden Parteien. ... Es war eine Bewegung, die sich der Heimat verpflichtet sah. Sie forderte zur Rettung des Vaterlandes auf und bekämpfte das Parteiensystem, das 'nur Unheil' gebracht habe. Ideologisch wurzelte die Bewegung in dem um die Mitte des 19. Jahrhunderts entstandenen Konzept einer staatlichen Ordnung, in der die Stände als Vertreter der gesellschaftlichen Interessen Träger des Staates sein sollten. Sie verfolgte die Auflösung des Parteienstaates."[20]

Erklärtes Ziel der oppositionellen Volkspartei war die Einführung des Proporzwahlrechtes. Sie machte auch für das Entstehen des "Liechtensteiner Heimatdienstes" das neue, Minderheiten stark benachteiligende Wahlgesetz von 1932 verantwortlich. Volkspartei und Heimatdienst unterstützten als "*Nationale Opposition*" eine Proporzinitiative. Während ein Volksbegehren auf Einführung des Proporzwahlrechtes 1930 in der Volksabstimmung deutlich scheiterte, fiel die Initiative von 1935 mit einem knappen Mehr von 137 Stimmen.

Am 5. Januar 1936 schlossen sich im Hotel Adler in Vaduz die Volkspartei und der Heimatdienst offiziell zur *Vaterländischen Union* (VU) zusammen. Das Parteiprogramm enthielt wenig Neues, die ständische Idee wurde, von einer unerheblichen Floskel abgesehen, programmatisch begraben. Die erste Ausgabe der Landeszeitung der neuen Partei, das "Liechtensteiner Vaterland", erschien erstmals bereits am 1. Januar 1936, so dass der Beschluss zum Zusammengehen schon Ende 1935 erfolgt sein muss.[21] Dort hiess es über die Union: "Die Union der liechtensteinischen Patrioten soll alle vereinigen, die in ehrlichem Streben um das Wohl unseres Landes sich bemühen, sie setzt sich in gleicher Weise ein für die allgemeinen Interessen des Landes wie für die wirtschaftlichen und sozialen Interessen des liechtensteinischen Bauern, Arbeiters, Gewerbetreibenden und aller andern Berufsgruppen."

---

[18] Ebd., S. 28 f.
[19] Ebd., S. 29.
[20] Ebd., S. 30.
[21] Die Parteiausschüsse von Volkspartei und Heimatdienst traten am 30. Dezember 1935 zur konstituierenden Versammlung der neuen Partei zusammen. Erster Präsident der Vaterländischen Union wurde Otto Schädler vom Heimatdienst. Siehe Geiger 1993.

Das Parteiprogramm war ebenfalls in der ersten Ausgabe des Vaterlandes veröffentlicht worden. Hierin wurde insbesondere die gerechte (verhältnismässige) Vertretung der politischen Gruppen in Landtag, Regierung, Behörden und Kommissionen verlangt. Die Ausrichtung stand ganz in der Tradition der Volkspartei, der Heimatdienst wurde programmatisch absorbiert, verschiedene Mitglieder wanderten auch zur Bürgerpartei ab bzw. kehrten zu ihr zurück. Allerdings konnten die führenden Heimatdienstler auch sehr schnell Spitzenpositionen in der neuen Vaterländischen Union besetzen.

Die Landtagswahlen vom Februar 1936 brachten der Union vier Landtagsmandate, der Bürgerpartei hingegen elf Mandate, obwohl sie nur etwa hundert Simmen mehr als die VU erhielt. Als Regierungsrat wurde seitens der Union und nach anfänglichem Widerstand auf Seiten der FBP von der Union der Triesenberger Altvorsteher Alois Schädler in die Regierung entsandt. Ende Januar 1937 ordnete Regierungschef Hoop von sich aus eine Hausdurchsuchung im Sekretariat des früheren Heimatdienstes an, wobei wegen des Verdachtes der Spitzeltätigkeit für das Dritte Reich auch Parteiakten beschlagnahmt wurden. Die Spitzelaffäre von Vogelsang führte zu einem "Staatsschutzgesetz", das der Landtag am 2. März einstimmig genehmigte, sowie zu einer harten Auseinandersetzung in einer ausserordentlichen Landtagssitzung.

"Die Vaterländische Union forderte, gestützt auf ein Rechtsgutachten, die Demission von Regierungschef Hoop. Der Graben zwischen den Parteien vertiefte sich. Man konnte nicht mehr miteinander reden. Die Bürgerpartei, die 11 Mandate im Landtag besass, aber nur über eine Mehrheit von rund 100 Wahlstimmen verfügte, zeigte sich uneinsichtig. Die Vaterländische Union warf ihr Ungerechtigkeit vor, im besonderen bei der Arbeitsvergebung und Stellenbesetzung.

Der harte Parteienzwist konnte erst beigelegt werden, als sich unter dem Eindruck einer möglichen Bedrohung von aussen nach dem Anschluss Österreichs an Deutschland am 12. März 1938 die politische Befriedung des Volkes als notwendiges und dringendes Erfordernis von staatspolitischer Seite her aufdrängte. Die Vaterländische Union und die Fortschrittliche Bürgerpartei fanden sich zu einem Burgfrieden zusammen, zumal besonders auch von Seiten des Landesfürsten, vertreten durch den damaligen Thronfolger ... Franz Josef (II.), darauf gedrungen und von schweizerischer Seite dazu geraten wurde."[22]

Die Landtagssitzung vom 15. März 1938 führte zu zwischenparteilichen Abmachungen, die Grundlage des Proporzgesetzes wurden:

"Der Landtag sprach sich einhellig für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit Liechtensteins aus. In der Frage des Proporzwahlrechtes war die Bürgerpartei zum Nachgeben gezwungen. ... Der Proporz war Voraussetzung für die Befriedung des Volkes und für die Sicherheit des Landes geworden. Nach Verhandlungen der Parteien, an denen Prinz Franz Josef teilnahm, erklärten Union und Bürgerpartei ihr Einstehen für die Verfassung, Selbständigkeit des Landes unter der monarchischen Führung des Fürstenhauses und für die bestehenden Verträge mit der Schweiz. Die Bürgerpartei erhielt den Regierungschef und einen Oberländer Regierungsrat. Vorgesehen war ein Proporzgesetz, das auch eine Einheitsliste der Parteien ermöglichen sollte. Die Bestellung der Landes-Kommissionen sowie der Gerichte hatte nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu erfolgen. ...

Die Landtagssitzung vom 30. März 1938 führte zur Regierungsumbildung. ... Ebenfalls am 30. März 1938 ermächtigte Fürst Franz seinen Grossneffen Prinz Franz Josef, die Fürstlichen Rechte in Liechtenstein auszuüben. Am 25. Juli 1938 übernahm er als Fürst Franz Josef II. die Regierung ...

In der Schweiz wurde es sehr begrüsst, dass nun auch die Vaterländische Union, die doch mit 47 % der Wählerstimmen eine starke Minderheit bilde, in der Liechtensteiner Regierung vertreten sei.

---

22 Brunhart 1986, S. 41.

Nach eingehenden Verhandlungen kam mit Unterstützung von Regierungschef Josef Hoop und gegen den erbitterten Widerstand von Pfarrer Frommelt das Verhältniswahlrecht mit dem Gesetz vom 18. Januar 1939 zustande. Es sah die Möglichkeit der 'stillen Wahlen' vor und verhinderte mit der 18%-Sperrklausel den Einzug einer dritten Partei ins Parlament."[23]

Dass die Befriedung nicht ganz gelungen war, vor allem gesamtgesellschaftlich, zeigte der Anschluss-Putschversuch seitens einer "*Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein*" am 24. März 1939, der niedergehalten werden konnte.[24] Die nationalsozialistische "Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein" existierte als Anschlussbewegung bis 1945. Ab Oktober 1940 verkündeten sie ihr nationalsozialistisches Programm für Liechtenstein im Kampfblatt "Der Umbruch", das bis zum Verbot im Juli 1943 erschien.

In der *stillen Wahl* mit Einheitsliste, gegen die eine Referendumsmöglichkeit nicht wahrgenommen wurde, wurden von der Regierung acht Männer der FBP und sieben der VU gewählt. Die nächsten Parlamentswahlen durch das Volk fanden erst wieder am 29. April 1945 statt.

Nachkriegsjahre: Stabilität / Kontinuität und neue Bewerber

Die politische Entwicklung in den Nachkriegsjahren ist durch eine grosse Stabilität gekennzeichnet: "Trotz zum Teil harter Parteikämpfe wurde der Weg dieser Entwicklung in den Grundsätzen nicht in Frage gestellt. Die Regierungskoalition der beiden Parteien spielte sich ein. Sie wurde 1946, auch auf ausdrücklichen Wunsch von Fürst Franz Josef II., weiterhin als bindend erklärt. Auseinandersetzungen gab es vornehmlich bei Anstellungen im Staatsdienst, da die Koalitionsvereinbarungen von 1938 darüber nichts äusserten. In den Sitzungen der interfraktionellen Kommission wurden Zwischenvereinbarungen getroffen und eine Anpassung des Koalitionsvertrages erreicht."[25]

Zu Differenzen kam es vor allem in den Jahren 1953 und 1957, nämlich in der Frage der Bestellung des Verwaltungsrates für die AHV. Nur eine Episode stellte sodann 1953 die Gründung einer "*Wahlliste der unselbständig Erwerbenden und Kleinbauern*" dar, welche die Delegiertenversammlung des Arbeiterverbandes beschlossen hatte, da im Landtag 1949–1953 kein Arbeiter vertreten war. Dem einmaligen Versuch war kein Erfolg beschieden, die Liste erzielte 1953 lediglich 198 Stimmen im Oberland.

Nach den Landtagswahlen 1957 legte die Union Wahlbeschwerde ein. Die Bürgerpartei lehnte im Landtag die Beschwerde mit der von ihr gehaltenen Landtagsmehrheit ab: "Fürst Franz Josef II. wünschte daraufhin in der Thronrede dringend die Schaffung eines klaren Wahl- und Wahlverfahrensgesetzes. Nach der Einigung der Vaterländischen Union und der Bürgerpartei im November 1957 wurde das Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1958 erlassen (vierjährige Mandatsdauer des Landtages, Abberufungsrecht der Wählergruppen, Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes für Wahlbeschwerden) und das Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten von 1922 entsprechend abgeändert. Nach Auflösung des Landtages und der Neuwahl im März 1958 verlor die Vaterländische Union das fünfte Mandat im Oberland."[26]

Bei den Landtagswahlen von 1962 bis 1974 beteiligte sich auch die neu gegründete *Christlich-soziale Partei* (CSP), die allerdings kein Mandat zu gewinnen vermochte. Die CSP konnte zwar keine grundsätzlich neuen Programmpunkte bieten, aber rechnete damit, dass aufgrund der Dauerkoalition seit 1938 und angesichts des Fehlens einer eigentlichen Oppo-

[23] Ebd., S. 42 f.
[24] Geiger 1990, S. 78 ff.
[25] Brunhart 1986, S. 47.
[26] Ebd., S. 49.

sitionspartei ihr durchaus Chancen gegeben seien.[27] Die CSP legte 1962 nach ihrem ersten Auftreten Wahlbeschwerde ein, indem sie das Proporzgesetz wegen der 18%-Sperrklausel anfocht: "Sowohl diese Beschwerde als auch diejenige von 1966, welche ... CSP-Exponenten ... eingebracht hatten, wurden vom Staatsgerichtshof abgewiesen, jedoch das im Gesetz festgelegte Quorum von 18% als verfassungswidrig aufgehoben."[28] Der Staatsgerichtshof hielt aber am Prinzip des Grundmandates fest. 1973 brachten drei VU-Mandatare einen Antrag auf Verfassungsänderung ein, mit welcher die Sperrklausel auf 8 % (bezogen auf das ganze Land) herabgesetzt werden sollte[29]: "Dies fand auch die Zustimmung der CSP. Im Oktober 1973 nahm das Volk die Herabsetzung mit der überwältigenden Mehrheit von 2086 Ja gegen 987 Nein an. Trotzdem konnte die CSP auch 1974 kein Mandat gewinnen. Die Existenz der CSP führte u.a. dazu, dass keine der Landtags- und Regierungsmehrheiten von 1962–1974 eine Mehrheit von 50 % vorweisen konnte."[30]

Für den Historiker Arthur Brunhart ist 1965 "ein Stichjahr in der politischen Geschichte Liechtensteins. Ein Gesetzesvorschlag der Vaterländischen Union vom Dezember 1963, der die Erweiterung der Regierung auf fünf Mitglieder empfahl, wurde im Februar 1965 vom Landtag einstimmig genehmigt."[31] Die Landtagswahlen vom Februar 1966 brachten der Bürgerpartei acht, der Union sieben Sitze. Im Januar 1967 scheiterte eine von der Regierung verabschiedete und von der FBP-Mehrheit im Landtag zum Gesetz erhobene Vorlage zum Schutze des Alpengebietes (Pro Bergland) in der Volksabstimmung mit 1332 Ja gegen 2086 Nein deutlich.

Die schnellen Wechsel: 1970 – 1974 – 1978

Die Landtagswahlen vom 30. Januar und 1. Februar 1970 brachten der Vaterländischen Union sodann *erstmals die Mehrheit*. Die Basler Nachrichten stellten dazu am 2. Februar fest: "Bei den Parlamentsneuwahlen im Fürstentum Liechtenstein hat am Sonntag zum ersten Male seit 42 Jahren die im Volksmund als 'rot' bezeichnete Vaterländische Union einen Wahlsieg über die 'schwarze' Fortschrittliche Bürgerpartei errungen. ... Da beide Parteien als 'katholisch, bürgerlich und monarchistisch' eingestuft sind, dürfte sich an der bisherigen Politik des Fürstentums auch künftig kaum etwas ändern." Jedoch gab es in der FBP gewichtige Stimmen, sich nicht mehr an der Regierung zu beteiligen. Am 11. März 1970 ist es dann doch zu neuen Parteivereinbarungen und zur Fortführung der Allparteienregierung, jetzt unter VU-Dominanz, gekommen.

In den Landtagswahlen vom 3. Februar 1974, bei denen erstmals der Kandidatenproporz aufgrund des neuen Wahlgesetzes (1973) zum Zuge kam, gab das Volk die politische Hauptverantwortung in Landtag und Regierung wieder in die Hände der Fortschrittlichen Bürgerpartei; die letztmals angetretene CSP scheiterte mit 2,86 % der Parteistimmen auf Landesebene. Im Februar 1978 wiederum errang die Vaterländische Union erneut die Mehrheit der Landtagsabgeordneten, obwohl sie nach Wählerstimmen gegenüber der FBP zurücklag: die VU war seitdem bis 1993 in der Regierung und im Landtag in der Mehrheit und verlor bis 1993 keine Landtagswahl mehr, während in der Bürgerpartei die Widerstände von Mal zu Mal wuchsen und sich immer wieder Unbehagen mit den damit verbundenen politischen Um- und Zuständen artikulierte. 1993 erreichte die FBP sodann wieder die exekutive Führerschaft in einer jetzt "Grossen Koalition".

---

[27] Seger 1969, S. 21.
[28] Brunhart 1986, S. 49.
[29] Gleichzeitig entfiel das Grundmandatserfordernis für die Zuteilung von Restmandaten.
[30] Ebd., S. 50.
[31] Ebd., S. 54.

Kooperierende Opposition?

Der FBP-Parteipräsident Emanuel Vogt stellte in seiner Parteitagsrede vom Oktober 1990 in Balzers fest: "Den Inhalt des Wortes Co-Opposition haben wir immer wieder neu zu überdenken. ... Wir vertreten einen Grossteil unserer Bevölkerung und sind zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Mehrheit in Regierung und Landtag im Interesse des Landes bereit. Wir haben nur deshalb der Koalition zugestimmt. Unter Zusammenarbeit verstehen wir aber nicht nur die Durchsetzung eines Machtstandpunktes der Mehrheit. Wir haben nicht die Steigbügelhalter für die Verankerung der heutigen Mehrheit zu spielen. Dies muss in unserer Partei noch stärker erkannt, umgesetzt und jedem Bürger in unserem Lande auch plausibel gemacht werden."[32]

Ebenso hob Alois Ospelt hervor, dass das von der VU immer wieder beschworene "Metanand" immer häufiger seinen Endpunkt dort finde, wo andere Ideen vorgebracht werden, womit sich die Forderung nach Gemeinsamkeit weitgehend als Schlagwort entpuppe. Er frage sich, ob die Doppelrolle von Zusammenarbeit und Opposition eine sachgerechte Profilierung und für die Öffentlichkeit noch erkennbare Abgrenzung zulasse oder die FBP nicht dort vom "VU-Metanand" vereinnahmt werde, wo es ins Kalkül der Mehrheitspartei passe, aber kalt zurückgewiesen werde, wenn die Rechnung für die Union nicht mehr stimme.[33] Inzwischen haben sich die Dinge umgekehrt und durch den Einzug der Freien Liste in den Landtag 1993 auch verkompliziert.

Die beiden etablierten Landtagsparteien

Nach der Skizzierung der historisch-konstellativen Entwicklungslinien können wir jetzt übergehen zu einer stärker programmatisch-inhaltlichen Betrachtung der beiden politisch etablierten Parteien in Liechtenstein.

a) Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP)

Die Fortschrittliche Bürgerpartei – Mehrheitspartei in den Jahren 1928–1970 und von 1974 bis 1978 sowie ab 1993 – ist eine betont wertkonservativ ausgerichtete Partei, deren Anhängerschaft ursprünglich überwiegend aus bäuerlichen und bürgerlichen Kreisen des Unterlandes bestand.[34] In ihrem Parteiprogramm, abgedruckt im Liechtensteiner Volksblatt vom 4. Januar 1919, wird die "ehrliche Gegnerschaft in manchem" befürwortet, aber dies solle keine Feindschaft der Parteien begründen, da solches zum Schaden aller führen würde:

"Also offenes, ehrliches, nicht aber gehässiges Auftreten! Zur fortschrittlichen Bürgerpartei möge sich jeder bekennen, der gesunden Fortschritt will, aber in den Bahnen der Ordnung und Gesetzlichkeit, nach den Grundsätzen unserer katholischen Religion, jeder, der diesen Fortschritt will in Treue zu Fürst und Fürstenhaus, zum Wohle des gesamten Volkes."

Der Gemeinsinn möge in und über allem walten, was auch den anfänglichen Antiparteien-Affekt der Bürgerpartei (nach den Vorgängen 1918) erklärt; denn: "Bis vor kurzem galt bei vielen unter uns der Grundsatz: Keine Bildung von Parteien, ein einzig Land, eine einzige Partei."

Laut Artikel 1 der Statuten ist es das Ziel der Fortschrittlichen Bürgerpartei, "unter Bewahrung der Monarchie auf der Grundlage der christlichen Weltanschauung und des freiheitlichen, sozialen und demokratischen Rechtsstaates das öffentliche Leben zum Wohle des ganzen Volkes" zu gestalten, die Gleichberechtigung aller Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner zu fördern sowie die junge Generation zu erfassen und für das politische Leben zu

[32] Liechtensteiner Volksblatt vom 31. Oktober 1990, S. 4.
[33] Ebd., S. 1.
[34] Allgäuer 1989, S. 95.

interessieren. In einer Resolution des Parteitages der Fortschrittlichen Bürgerpartei vom 5. Dezember 1968 bekennt sich die FBP zum fünfzigjährigen Bestehen nach wie vor einmütig und geschlossen zu den Grundsätzen der Gründer: "Wahrung der Souveränität unseres Landes und Treue zu unserer Monarchie. Sammlung aller Bürger unseres Landes (der jungen und der alten Generation) in einer alle Stände umfassenden Partei, die für eine Politik des sozialen Fortschritts einsteht und die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des ganzen Volkes, im Rahmen unserer christlichen Weltanschauung, fördert."[35]

In einer programmatischen Konzeption vom 10. Dezember 1973 stehen das Postulat nach Bürgernähe der Behörden und der Partei sowie ein sozialpartnerschaftlicher Interessenausgleich im Vordergrund, ferner eine bessere Selbstdarstellung Liechtensteins im Ausland. Die 66 formulierten Programmpunkte werden dann in einer "Zwischenbilanz '76" mit Arbeitsergebnissen zur Programmerfüllung aus der Hauptverantwortung in der Regierung seit 1974 in einer Broschüre veranschaulicht.

Im Frühjahr 1985 präsentiert die FBP einen Entwurf "Modell Liechtenstein '86", das von den FBP-Ortsgruppen erarbeitet wurde und die Auswertung einer FBP-Umfrage von mehr als 700 Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern seitens der FBP enthält, wobei die Befragungen erklärtermassen unabhängig von der parteipolitischen Grundhaltung der interviewten Frauen und Männer erfolgten. Für 44,4 Prozent der Befragten war die Politik in den letzten acht Jahren (seit 1978 stellte die VU die Mehrheit in Landtag und Regierung) mehr oder weniger gleich geblieben. Der Bürger erwarte von der FBP eine Politik der besseren Abgrenzung gegenüber der VU. Die Notwendigkeit neuer (dritter oder vierter) Parteien verneinten 57 Prozent der Befragten, für 19,7 % war dies hingegen ein "sehr wichtiges", für 10,9 % immerhin noch ein "wichtiges" Thema.[36]

In einer Wahlbroschüre 1986 ("Mit Herz und Mut für Liechtenstein") werden aus dem FBP-Programm vom November 1985 als Grundsätze der Politik der Fortschrittlichen Bürgerpartei hervorgehoben:

- Wir orientieren uns am christlichen Verständnis vom Menschen
- Wir brauchen das internationale Verständnis für unsere Selbständigkeit
- Wir stehen zu diesem Staat, wie wir auch früher zu ihm gestanden sind
- Nur ein solider Staatshaushalt ermöglicht langfristiges staatliches Handeln

Im Dezember 1988 wurden als Selbstzuschreibungen u.a. folgende Attribute verwendet: Standfestigkeit und Opferbereitschaft in existentiellen Bedrohungen als staatserhaltende Kraft, eine auf Konsens ausgerichtete Parteipolitik und Aufbauarbeit, die Zielorientierung auf einen modernen Staat mit florierender Wirtschaft und sozialer Absicherung, eine moderne Bildungspolitik, entscheidende Weichenstellungen für die heutige Aussenpolitik im Sinne eines gleichberechtigten Partners in Europa. Die FBP werde in ihrem Rollenverständnis als einer echten Volkspartei jedoch zunehmend mit der Unlust der Bürgerinnen und Bürger am politischen Engagement konfrontiert, der mit verantwortungsbewussten und zukunftsgerichteten Modellen zu begegnen sei ("Schaffa und Zämmaheba für ein lebenswertes Liechtenstein"). Gegenüber einer Veränderungsangst sei "offensive Neugier" angesagt, man müsse im Kontext einer radikalen Selbstprüfung sowohl erneuern wie bewahren. Das

[35] Liechtensteiner Volksblatt vom 7. Dezember 1968, S. 3.

[36] In der Druckschrift "Modell Liechtenstein '86" wurden auch schriftlich vorliegende Aussagen der von der FBP-Umfrage erfassten Bürgerinnen und Bürger mit dem Hinweis "Originalton" abgedruckt, die sich zum politischen System, zur politischen Kultur Liechtensteins und zu einigen Problembereichen u.a. so artikulierten: "Zu viel Vetterliwirtschaft" – "Zu viel Begünstigungspolitik" – "Das Drogenproblem soll durch die Förderung des Breitensports bekämpft werden" – "Wohnblockbesitzer sollten ihre Mieteinkommen auch versteuern müssen" – "Durch Gleichberechtigung der Frauen darf die Überfremdung nicht gefördert werden" – "Gleichberechtigung auch in der Lohntüte" – "Pensionsalter auch für die Männer herabsetzen" – "Mitarbeit der Frauen in der Politik und kein Abschieben zum 'Kaffee-Kränzle'" – "Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass man sich politisch betätigen kann, ohne einer Partei angehören zu müssen".

Land benötige eine Öffnung, selbständiges Denken und Handeln sowie bisweilen auch unkonventionelle Lösungsvorschläge und Visionen.

In einem Wahlaufruf vom 20. Februar 1989 hielt der Parteipräsident Vogt fest: "Die FBP und ihre Mandatare wollen zukunftsorientiert für unser Land und seine Leute mit einer offenen, ehrlichen und gradlinigen Politik arbeiten. Daher auch unser Wahlmotto 'Grundwerte erhalten – Zeichen der Zeit erkennen'. Unsere Grundwerte sind das Fundament unserer Arbeit. Ein gutes Fundament ist die erste Voraussetzung für die Sicherheit jeden Baues und jeder Arbeit. Wir wollen die Zeichen der Zeit möglichst frühzeitig erkennen und danach zukunftsorientiert handeln."

In einem weiteren Wahlaufruf vom 28. Februar 1989 legte der FBP-Präsident dar: "Für die FBP sind Rechtsstaat, Monarchie, gesunde Finanzen, Eigenständigkeit, voller Einsatz für das Wohl unseres Landes und der darin lebenden Menschen Grundwerte, die auf dem Fundament 70-jähriger klarer und kompromissloser Arbeit stehen."

Nach der erneuten Wahlniederlage 1989 hob der FBP-Parteipräsident hervor:

"1978 kamen wir trotz der Mehrheit der Stimmen im Lande in die Minderheit. In dieser Rolle haben wir uns jahrelang kaum zurechtgefunden. So kamen die Rückschläge 1982 und 1986. Die kürzlichen Wahlen brachten eine leichte Verbesserung, wir dürfen sagen, eine Konsolidierung zu weiterem Aufbau. ... Die leider notwendigen vorgezogenen Landtagswahlen brachten einen kleinen Erfolg für die FBP, aber nicht das erwartete Ziel. ... Unser Land muss heraus aus der gegenwärtig gefährlichen, einlullenden Wohlstandslethargie. ... Unsere Arbeit muss ein ganz klarer Gegensatz zu den Leitsätzen der VU: 'Uns geht es gut, so soll es bleiben' oder 'Weiter so ...' sein. Wir sind mit dieser gefährlichen Selbstgenügsamkeit nicht zufrieden, wir sind besorgt um die Zukunft unseres Landes und sind uns bewusst, dass es der Anstrengung aller Kräfte unseres Landes bedarf, um diese Zukunft bestens zu gestalten. ... Wir bekennen uns zur Selbständigkeit unseres Landes, zur Monarchie, zur Kirche, zum Schutz der Familie, zur Erhaltung einer gesunden Umwelt, zu gleichen Rechten für alle Bürger, wir stehen ein für gleiche Rechte und Chancen für Mann und Frau, für eine funktionierende Kontrolle unserer Staatsverwaltung und aller öffentlichen Einrichtungen und sind einem gerechten sozialen Ausgleich für die Schwächeren, Älteren, Behinderten und Witwen usw. verpflichtet. Im Vordergrund hat der Mensch zu stehen, in unserem Land soll möglichst niemand allein sein oder Not ertragen müssen. Der Aufruf der in Basel tagenden Kirchen zu 'Frieden und Gerechtigkeit für die Schöpfung' soll uns bestärken.

Wir vertreten einen Grossteil unserer Bevölkerung und sind zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Mehrheit in Regierung und Parlament bereit. Wir haben daher der Koalition zugestimmt."[37]

Auf demselben Parteitag hielt der Regierungschef-Stellvertreter Herbert Wille kurz nach der Regierungsneubildung ein Grundsatzreferat, wobei er in kulturkritischer Sicht hervorhob: "Den allermeisten Liechtensteinern und Liechtensteinerinnen geht es heute grossartig. Dies hören oder vernehmen wir fast alltäglich. ... Es scheint, es bestehe überhaupt kein Anlass zu geistiger Besorgnis. Doch der Schein trügt. Es wird da und dort die Besorgnis laut, dieser zuvor nie bekannte materielle Wohlstand könne nicht ewig so anhalten. Es könnte ein Störenfried kommen und den Wohlstand zerstören. Eine solche Geisteshaltung ist ungesund, ja gefährlich. Sie geht davon aus, dass wir müssen. Man kann nicht mehr zurück. Der Lebensstandard muss gehalten werden. Es ist dieses Wir-müssen, das unerquicklich, ja geisttötend ist. Wir handeln unter einem Zwang wie Befohlene, wie Kranke. Wir haben die Freiheit des Entschlusses verloren oder einfach: wir haben schlechthin die Freiheit verloren."[38]

Es stelle sich die Frage, zu welchem Liechtenstein man sich bekenne; denn sich nur auf "unsere Eigenart" zu berufen, gehe fehl – "als sei Eigenart schon eine Legitimation": "Diese Eigenart ist vielmehr ein Vorwand. Man igelt sich in eine Verteidigungsposition. Dagegen

[37] Liechtensteiner Volksblatt vom 25./26. Mai 1989, S. 5.
[38] Liechtensteiner Volksblatt vom 24. Mai 1989, S. 3.

bietet der Kleinstaat ... einen grösstmöglichen Spielraum für persönliches Denken, weil der Kleinstaat niemand gefährlich werden kann. ... Wir müssen uns eingestehen, dass in Liechtenstein immer mehr Leute leben, die Liechtenstein als solches nicht interessiert. Das gilt auch für die Liechtensteiner selbst, ist doch für viele Liechtensteiner Liechtenstein heute ein Gebrauchsgegenstand, nicht mehr ein schöpferisches Unternehmen, das unseren Geist und unsere ganze Kraft abverlangt."[39] Die FBP bekenne sich zu den christlichen Grundsätzen und zur christlichen Sozialethik. Im Unterschied zur Ideologie als einem geschlossenen Denkmodell beruhe eine Grundsatzpolitik auf einem offenen Denken und müsse daher eine bestimmte Bandbreite von möglichen Antworten akzeptieren.

In den *Leitlinien* des Jahres 1991 wird dieser Ausrichtung entsprochen. Das Schwerpunktprogramm der FBP ist in mehrere Themenbereiche gegliedert: Staat, Gesellschaft, Gemeinden, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Partei, Umwelt, Bildung, Kultur und Kunst, Sport, soziale Sicherheit, Gesundheit, Finanzen und Wirtschaft, Verkehr und Medien. Dabei sollen die Leitlinien prinzipiell und nicht punktuell oder zu konkret ausgestaltet sein, um einen Orientierungsrahmen herzustellen.

Programmatisch und hinsichtlich neuer Akzentsetzungen kann festgehalten werden, dass sich die Fortschrittliche Bürgerpartei als eine konservative, liberale und soziale Partei versteht: *konservativ*, insofern sie sich einer dauerhaften Wertordnung verpflichtet weiss – *liberal*, weil sie für die Grundrechte des Bürgers und der Bürgerin und für deren Freiheit eintritt – *sozial*, da sich die FBP für alle Menschen, besonders den Schwächeren, einsetzt und für eine gerechte Gesellschaftsordnung eintritt. Im Umweltbereich stellt sich die FBP Umweltabgaben in Verbindung mit marktkonformen Anreizen vor, ferner die Subventionierung umweltverträglichen Verhaltens sowie von behördlicher Seite vermehrte Umweltverträglichkeitsprüfungen. Die FBP befürwortet eine Landwirtschaftszone, spricht sich für vielfältige öffentliche Bildungsangebote aus und reflektiert den Problembereich der sog. neuen Armut. Hinsichtlich der staatlichen Vorsorge genüge es nicht, alten Menschen nur finanzielle Sicherheit zu geben, vielmehr sei eine gesamtheitliche Altershilfe notwendig, um der Vereinsamung im Alter entgegenzuwirken und die Lebensqualität bis in das hohe Alter zu erhalten.

Insbesondere ist sich die Bürgerpartei der beträchtlichen Abhängigkeit des Staatshaushaltes von den in der jetzigen Höhe ungenügend abgesicherten Einnahmen aus den steuerlich besonders behandelten Handels-, Verwaltungs- und Holdingunternehmen bewusst. Ein unverschuldeter Staatshaushalt bilde eine positive Ausgangslage für die Erhaltung guter inländischer Rahmenbedingungen auch für den Fall, dass bestimmte Einnahmequellen zurückgehen sollten oder versiegen könnten; denn: "In guten Zeiten ist Vorsorge zu treffen." Vor allem die Wirtschaftspolitik sei aufgerufen, sich an neue Herausforderungen anzupassen. Hauptziel der liechtensteinischen Politik müsse es nach Auffassung der Fortschrittlichen Bürgerpartei sein, den Menschen mehr Lebensqualität zu gewährleisten, was in keiner Weise durch ein rein quantitatives, materielles Wirtschaftswachstum gesichert sei.

Die Bürgerpartei kam zu den Landtagswahlen 1993 nicht unerwartet mit einem neuen Regierungschef-Kandidaten heraus, dem 33jährigen Juristen Markus Büchel ("Schon jung ein Macher"). Er sei der "neue Regierungschef – für Heimat, Fürst und Europa". Bereits hier wurde die Reihenfolge und Prioritätensetzung der FBP deutlich: "Erst Liechtenstein. Dann Europa". Für Markus Büchel, der als polyglotter Europakenner[42] vorgestellt wird, ist der Europäische Wirtschaftsraum wie eine Auster: "Innen delikat und nach aussen abgeschlossen. Liechtenstein ist dagegen eine Perle." Der neue Regierungschef-Kandidat garantiere, dass "Liechtenstein die Perle Europas bleibt". Er werde seine ganze Kraft dafür einsetzen, dass sich an Liechtensteins traditionellen Sonderrechten und Privilegien nichts ändert: "Ich werde gemeinsam mit den besten Leuten durch geschicktes Verhandeln die wirtschaftliche

[39] Ebd.

[42] Markus Büchel war bis zu Beginn des Wahlkampfes als Mitarbeiter beim Amt für Volkswirtschaft tätig und Mitglied in der liechtensteinischen EWR-Verhandlungsdelegation.

Position Liechtensteins sichern." Die FBP wollte prosaisch sicherstellen: "Wir bleiben wir, das garantieren wir".

In der ersten Broschüre mit dem neuen, aus dem Unterland (Ruggell) stammenden Regierungschef-Kandidaten wird weiter ausgeführt: "Markus Büchel ist gegen eine 'Hurra'-Stimmung für Europa. Er tritt vielmehr für den Weg der Vernunft ein. Dieser Weg der Vernunft muss die Lebensgrundlagen unserer Heimat, wie z.B. den gesamten Finanzdienstleistungs-Sektor, sichern." Er werde "Europa dazu bringen, unsere Bedingungen zu akzeptieren. Das gesamte Staatsgebiet von Liechtenstein ist im Prinzip Grenzland. Eine einzigartige Situation in Europa, auf die Europa auch mit einzigartigen Zugeständnissen reagieren muss. Markus Büchel wird dies durch geschicktes Verhandeln erreichen."[41]

Die FBP hätte die Live-Übertragung der EWR-Debatte im Fernsehen durchgesetzt, ihre Abgeordneten den "bis dahin sanft vor sich hinschlummernden Landtag" gleichsam "wachgeküsst". Die fünf Nein-Stimmen bei der Ratifizierung des EWR-Abkommens aus den Reihen der FBP zeigten, dass die Bürgerpartei keinen Abstimmungszwang kenne: "Wer also Volksvertreter statt Machtvertreter im Landtag haben will, der muss für Markus Büchel und sein neues Team stimmen."

Zahlreiche profilierte FBP-Exponenten und Abgeordnete kandidierten 1993 nicht mehr (so der Landtagsvizepräsident Josef Biedermann und Frau Emma Eigenmann), und die leeren Plätze wurden zu einem Grossteil mit mehr oder weniger bekannten Figuren aus dem Finanzdienstleistungssektor aufgefüllt, die ihre Chance witterten, noch mehr politischen Einfluss (u.a. gegen den EWR) zu gewinnen. Die liberalen Kräfte in der Bürgerpartei sind minimiert worden zugunsten einer mehr konservativen Ausrichtung. Insgesamt kandidierten auf den vollen Listen der FBP 22 Männer und nur drei Frauen, allerdings wurde erstmals eine Frau zur Regierungsrätin nominiert.

Die FBP stellte in einer Broschüre "Liechtenstein in einem sich verändernden Europa" auch die Eckpfeiler ihres Regierungsprogramms für die nächsten vier Jahre vor.

Die Bürgerpartei orientiere sich am in der Verfassung (Markus Büchel: "Ich liebe unsere Verfassung"; er werde sie im Unterschied zur Regierung beachten) festgelegten Gleichgewicht zwischen dem monarchischen und dem demokratischen Element und trachte danach, "in Harmonie mit unserem Fürsten zu leben". Das Liechtensteiner Ja zum EWR dürfe ferner zu keiner Auflösung des Zollvertrages mit der Schweiz führen. Eine zweite Abstimmung über den EWR sei unverzichtbar.

Bei der FBP würden keine Interessenverbände ausgeklammert. In der Ausländerpolitik bedürfe es klarer, neu formulierter Schranken (dauerhafte Quoten-Regelung).

Alle Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner sollen auf der Gemeindeebene die gleichen politischen Rechte haben. Die Möglichkeit der Doppelbürgerschaft sei zu überdenken. Das Baugesetz brauche klare Grundsätze mit einfachen Regelungen. Umweltfreundliches Bauen müsse gefordert werden, eine Bausparförderung sei einzuführen und mit dem Bauland müsse haushälterisch umgegangen werden.

Man solle prüfen, ob Liechtenstein nicht zu einem der vielen europaweiten Medienzentren im neuen Wirtschaftsraum werden könne. Die Familie sei Grundlage unseres Staates. Es

[41] In späteren Statements wurde aus dem "geschickten" sogar ein "beinhartes" Verhandeln: "Ob pro oder kontra Europa. Ich werde ohne Rücksicht auf Einzelinteressen beinhart verhandeln. Beim Europäischen Wirtschaftsraum können wir Liechtensteiner nichts verlieren, sondern nur gewinnen. Denn in Europa ist alles eine Frage des geschickten Verhandelns. Das beste Beispiel dafür ist Island, das für den überwiegenden Teil seiner Volkswirtschaft, für Fischfang und -verwertung, eine Ausnahmeregelung erhalten hat. Für beinharte Verhandlungen braucht es in Liechtenstein Markus Büchel. Sein Wissen, seine Erfahrung und sein Verhandlungsgeschick." Markus Büchel sah eine Chance für Neuverhandlungen vor allem beim freien Personenverkehr. Er hat mit seiner Attitüde indes auch Erwartungen geweckt, die realistischerweise kaum zu erfüllen sind. Im übrigen wurde der Ausdruck "beinhart" (offensichtlich der deutschen Comicserie "Werner" resp. dem ersten Film dazu: "Werner – beinhart" und dem dazugehörigen Poptitel der Gruppe "Torfrock" entnommen) in der Folge zum geflügelten Wort im liechtensteinischen Wahlkampf 1993.

sei sowohl die Arbeitswelt der Frauen sicherzustellen als auch "Hausfrau und Mutter" als Beruf anzuerkennen.

Die Aspirationen der FBP ("Aufbruch in die neue Zeit"), wieder in die politische Gestaltungsmehrheit zu gelangen, wurden aufgrund einer ungewöhnlichen Konstellation (Sitzverteilung: 12:11:2) erfüllt, insofern die Bürgerpartei die mandatsstärkste Wählergruppe wurde, obwohl man wie 1989 nur zwölf Sitze erreichte. Die stimmenstärkste, aber mandatsschwächere Vaterländische Union fiel indessen auf elf Mandate ab, während die verbleibenden zwei Sitze von der Freien Liste erobert wurden, die erstmals nicht an der Sperrklausel von 8 % scheiterte. Insofern ist das Mehrparteiensystem auch parlamentarische Realität geworden. Erstmals konnte also eine dritte Kraft in den Landtag einziehen, und es waren die verschiedensten Optionen offen. Die mandatsstärkste Bürgerpartei bot der VU und der Freien Liste Sondierungsgespräche an, die zuerst mit der Freien Liste und dann mit der Union (und während eines "toten Punktes" seitens der FBP kurzfristig erneut mit der FL, die auf Verhandlungen zu dritt bestand) geführt wurden. Die seit 1938 bestehende "Allparteienregierung" wich schliesslich nach zwölf Wochen einer "Grossen Koalition" unter exekutiver Führerschaft der FBP ohne jede inhaltliche Absprache. Der Unterländer und Jurist Markus Büchel wurde neuer Regierungschef.[42]

Die Koalitions- und Regierungsbildung war ungewöhnlich harzig, bereichert durch Provinzpossen, zwischenparteiliche Scheingefechte und kleinliche Sturheiten. Jede Verhandlungsseite sah sich schnell an ihre spezifische "Schmerzgrenze" angelangt. In dem Entwurf zu einer Koalitionsvereinbarung vom April 1993 erfolgte (abgesehen von einem Bekenntnis zur gemeinsamen Aussenpolitik) keinerlei programmatische Festlegung. Aufgrund der neuen Situation hätte man eigentlich politisch-inhaltlich verbindliche Vereinbarungen erwarten können, es scheiterte dies jedoch am Widerstand der Union. Aber auch der 16 Punkte umfassende Entwurf[43] kam nicht zum Tragen. Strittig war insbesondere der Beschäftigungsgrad der nebenamtlichen Regierungsräte. Die VU wollte einen wahlweisen und variablen Beschäftigungsgrad von 50–80 % erreichen, sofern der betreffende Regierungsrat (gemeint war der von der VU frisch geköderte Michael Ritter) zumindest zwei arbeitsintensive Regierungsressorts übernähme. Die FBP wollte höchstens 66,66 Prozent konzedieren (was im übrigen rd. 130000 Franken im Jahr allein als Gehalt ausmachen würde, von den Weiterungen für den infrastrukturellen Unterbau und von den personenbezogenen Versicherungsleistungen einmal ganz abgesehen), eine Erweiterung auf 80 % jedoch im Blick auf die finanziellen Konsequenzen für den Staatshaushalt nur im Rahmen einer umfassenden Strukturreform der Regierung und vor allem unter dem Vorbehalt einer Volksabstimmung zugestehen. Die VU wollte in dieser Sachfrage (Beschäftigungsvolumen) indes keine Volksabstimmung und ferner im nachhinein auch noch eine Rotation im Amte des Landtagspräsidenten. Hier konnte und wollte die FBP ihrerseits nicht zustimmen, so dass das Gesamtpaket des Entwurfs einer Koalitionsvereinbarung aufgeschnürt war und nicht mehr funktionstüchtig gemacht werden konnte.

Nachdem der Landesfürst die erste Landtagssitzung nach den Wahlen auf den 12. Mai 1993 anberaumte, kamen die beiden Grossparteien gleichsam in letzter Minute doch noch zu einer Einigung auf minimaler Basis. Die FBP hatte vom Koalitionsgeplänkel und Feilschen

---

[42] Büchel führte seinen Wahlsieg im Schweizer Monatsmagazin Bilanz auf einen Stimmungswechsel in der Bevölkerung zurück und erklärte: "Die Wähler haben wahrscheinlich den Eindruck gewonnen, das künftige Verhältnis zwischen Fürst, Regierung und Volk lasse sich durch einen unverbrauchten jungen Mann, der keine Belastung aus der Vergangenheit abzutragen hat, besser gestalten." Zit. nach Bernadette Calonego, Frischer Wind in Liechtenstein. Stellung des Fürsten durch Generationenwechsel in Regierung und Parlament gestärkt, in: Süddeutsche Zeitung vom 17./18. April 1993, S. 11. Falsch ist die Behauptung der Autorin, dass erstmals in der Geschichte Liechtensteins eine dritte Partei in die Regierung einziehen dürfte. Hier zeigt sich, wie auch das Denken der Korrespondentin auf eine "Allparteienregierung" fixiert ist.

[43] Siehe Liechtensteiner Volksblatt vom 16. April 1993, S. 3. Die Veröffentlichung des Entwurfes wurde von der Union als Vertrauensbruch gewertet, da man eine gemeinsame Informationspolitik während der Verhandlungsphase vereinbart hatte.

mit der "unersättlichen VU" die Nase voll,[44] so dass der Landesausschuss der Bürgerpartei Anfang Mai 1993 beschloss, das Koalitionspapier auf den Punkt der Regierungszusammensetzung zu beschränken. Die FBP wolle jetzt weg vom alten Koalitionszopf und hin zum freien demokratischen Entscheid der Kräfte im Landtag: "Aus den ursprünglich 16 Koalitionspunkten soll also nur noch der Punkt hinsichtlich der Regierungszusammenarbeit Gegenstand der Koalitionsvereinbarung sein. Über die restlichen 15 Punkte sollen die Volksvertreter frei entscheiden."[45]

Dieses letzte Koalitionsangebot der FBP an die VU im Sinne einer baldigen Regierungsbildung und einer damit verbundenen Landtagsstärkung[46] wurde von der VU sodann als ein "gangbarer Weg" angenommen, zumal die FBP ansonsten eine kleine Koalition mit der Freien Liste angestrebt hätte.

Die Koalitionsvereinbarung zwischen der FBP und der VU vom 25. Mai 1993 lautet nunmehr: "Bei der bevorstehenden Regierungsbildung stellt die FBP den Regierungschef und zwei nebenamtliche Regierungsräte sowie die in der Verfassung vorgesehenen Stellvertreter. Die VU stellt einen hauptamtlichen Regierungsrat und einen nebenamtlichen Regierungsrat sowie die in der Verfassung vorgesehenen Stellvertreter. Die Funktionen des Regierungschef-Stellvertreters werden dem hauptamtlichen Regierungsrat der VU übertragen."

Alle anderen Fragen (wie etwa die Aufteilung der Regierungsressorts, die Besetzung der ständigen Kommissionen sowie der Beiräte und der Verwaltungsräte in den Landesinstituten) sollen durch das Parlament bzw. durch andere zuständige Gremien geregelt werden.

Auf dieser (m.E. unzureichenden) Basis, die nur wenig Vertrauensvorschuss der Koalitionsparteien untereinander offenbart, soll der Neuanfang gewagt werden. Es ist nicht zu übersehen, dass die beiden traditionellen Koalitionsparteien weit auseinandergedriftet sind und bei allen nicht eindeutigen Personen- oder Sachfragen, die in Liechtenstein immer schon enger als anderswo zusammenhängen, vor neuen Belastungen und Zerreissproben stehen. Ein permanenter Streit mit wechselnden Mehrheiten, auch verursacht durch den neuen parlamentarischen Mitgestalter in Form der programmatisch selbstbewussten Freien Liste, steht zu erwarten. Es ist alles in allem zu vermuten, dass die Regierung Büchel nicht über die volle Distanz wird gehen können, zumal der neue Regierungschef keinen vollen Rückhalt in seiner eigenen Partei hat.

b) Vaterländische Union (VU)

Die Vaterländische Union – Mehrheitspartei in den Jahren 1970–1974 und von 1978 bis 1993 – entstand 1936 aus dem Zusammenschluss der Volkspartei mit dem Heimatdienst, und ihre Anhängerschaft bestand ursprünglich vorwiegend aus Arbeitern. Traditionelles Stammland der VU ist das Oberland.

---

[44] Ihr Parteipräsident Hansjörg Marxer stellte im Volksblatt vom 26. April 1993 die öffentliche Frage: "Hat die VU noch nicht begriffen, dass sie ihre Mehrheitsrolle verwirkt hat?" und wurde auch im Ton wegen der "nimmersatten Haltung" der VU immer massiver.

[45] Liechtensteiner Volksblatt vom 5. Mai 1993, S. 1.

[46] Der FBP-Parteipräsident Marxer schrieb am 4. Mai 1993 dem VU-Präsidenten Kranz insbesondere: "Ich habe immer bekräftigt, dass wir eine grosse Koalition anstreben und uns mit allen Kräften dafür einsetzen. Ich muss aber ebenso klar festhalten, das es nicht darum gehen kann, eine Koalition um jeden Preis zu erzwingen. Demzufolge hat sich unser Landesausschuss zu einem letzten Angebot durchgerungen: Die FBP und die VU unterzeichnen lediglich eine Vereinbarung, in der die personelle Zusammensetzung der Regierung im Verhältnis drei Mitglieder FBP zu zwei Mitgliedern VU sowie den entsprechenden Stellvertretern festgesetzt wird. Alle anderen im Entwurf des Koalitionspapiers aufgeworfenen Fragen werden durch den Landtag oder die zuständigen Gremien entschieden. Unsere gewählten Volksvertreter werden dann für die anstehenden Fragen adaequate Lösungen finden müssen." (Liechtensteiner Volksblatt vom 5. Mai 1993, S. 3) Das VU-Präsidium akzeptierte die Beschränkung auf eine gemeinsame Regierungsbildung und schlug zur Billigung durch den Landesvorstand vor, einen entsprechenden Vereinbarungstext zu erhalten, wobei der Grundsatz, wonach die Ressortverteilung einvernehmlich zwischen den Regierungsmitgliedern erfolge, aufrecht bleiben solle. (Liechtensteiner Vaterland vom 7. Mai 1993, S. 3)

Die *Christlich-soziale Volkspartei* als Hauptwurzel der VU legte in ihrem Programm – abgedruckt in den Oberrheinischen Nachrichten vom 18. Januar 1919 – dar, dass sie auf dem Boden einer nationalen, volkstümlichen Politik stehe, die sachlich und nicht persönlich sowie nicht kleinlich sein soll und auf geschichtlicher und religiöser Grundlage beruhe. Die Volkspartei bekannte sich uneingeschränkt zur demokratischen Monarchie auf parlamentarischer Grundlage, und zwar im Sinne der Worte: "Die Demokratie im Rahmen der Monarchie" – sie strebt ein Volksfürstentum als ein selbständiges Glied des Völkerbundes an. Die Volkspartei verlangte einen demokratischen Ausbau der Verfassung. Alle Berufs-, Standes- und Klassenvorrechte sollten ausgeschaltet sein, vorbehaltlich der Rechte des Monarchen. Klassenherrschaft und Parteidiktatur werden bekämpft. Die Partei verlangt ferner den Ausbau der Volksrechte, insbesondere der Pressefreiheit, des freien Vereins- und Versammlungsrechtes und einen Schutz der Inländer im Ausland. Dem Motto "Liechtenstein den Liechtensteinern" wird an die Seite gestellt: "Freie Bahn jedem Tüchtigen!"

Auch alle kulturellen Fragen will die Volkspartei nach den unverrückbaren Grundsätzen des Christentums geregelt wissen. Insgesamt war die christlich-soziale Volkspartei der Überzeugung, dass "nur einmütiges Zusammenwirken aller Volksschichten, der Bauern, Gewerbetreibenden und Arbeiter eine glückliche staatliche Zukunft unseres Volkes verbürgt, daher lehnt sie die Politik des Hasses und der Klassenherrschaft – von welcher Seite sie immer kommen möge – ab. Ihre Sorge ist das fortschrittliche Wohl des Vaterlandes."

Das Programm des *Liechtensteiner Heimatdienstes*[47] umfasste 44 Seiten, war ziemlich kompliziert geschrieben und in der Zielsetzung unklar. Die ständische Idee wurde von der Vaterländischen Union lediglich mit einer salvatorischen Klausel angesprochen und ist seitdem in der Versenkung verschwunden.[48]

Nach den Statuten der *Vaterländischen Union* bezweckt diese die Förderung der monarchisch-demokratischen Staatsform, der christlichen Weltanschauung, der politischen Organisation und Aufklärung des liechtensteinischen Volkes, der guten Beziehungen zu allen Ländern, insbesondere den Nachbarstaaten, der sozialen Marktwirtschaft und der kulturellen Eigenart und Eigenständigkeit Liechtensteins.

In einem Beistatut "Mandatsdauerbeschränkung" wird festgehalten, dass bei der Auswahl der Mandatare zwischen den Ortsgruppen Ausgewogenheit herrschen, der Ortsgruppengrösse (bemessen nach der Anzahl der VU-Wähler) Beachtung geschenkt und bei der Auswahl der Mandatare die notwendige Qualifikation und das persönliche Engagement (Mitarbeit in der Partei) berücksichtigt werden muss. Ämterkumulierungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Für die der Mandatsdauerbeschränkung unterliegenden Mandatare ist deren Mandatsdauer in der Regel auf zwei volle Amtsperioden beschränkt. Jedoch gilt die Mandatsdauerbeschränkung nicht für die vom Volk gewählten Mandatare, ausgenommen sind ebenso der Landtagspräsident, der Regierungschef, die Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes und der VBI sowie deren Stellvertreter.

---

[47] Abgedruckt in den Ausgaben Nr. 1 vom 14. Oktober 1933, Nr. 2 vom 21. Oktober 1933 und Nr. 3 vom 28. Oktober 1933 des Liechtensteiner Heimatdienstes.

[48] Die Fusion von Volkspartei und Heimatdienst zur Vaterländischen Union wird von Peter Geiger 1993 als ambivalent beurteilt: "Einerseits setzte sich an der Spitze der neuen Unionspartei die ehemalige Heimatdienst-Führung und deren Linie in überproportionalem Masse und für längere Zeit durch. Dadurch wurde die demokratische und liberale Tradition der früheren Volksparteilinie, obwohl in der Parteibasis weit stärker als der Heimatdienst verankert, teilweise überdeckt. Andererseits wurde gerade durch die Fusion die radikale Heimatdienstbewegung in eine zahlenmässig stärkere, grundsätzlich demokratische Partei und in politische Verantwortung eingebunden und so ihr demokratiefeindliches Potential entschärft. ... Die Fusion der Volkspartei mit dem Heimatdienst führte zu einem Rechtsrutsch des 'roten' Oppositionslagers. Die ungleiche Heirat zwischen Christlich-sozialer Volkspartei und Heimatdienst legte aber zugleich eine Voraussetzung für das äusserst lange Verbleiben der Union in der Minderheitsposition, bis nämlich die Heimatdienstgeneration abtrat."

Die Mandatare werden in drei Gruppen unterteilt:

Die Gruppe I wird durch die Delegiertenversammlung nominiert, wobei die Koordination und Vorbereitung beim Präsidium liegt: drei Landtagskandidaten (2 Oberland, 1 Unterland), Regierungsmitglieder und Stellvertreter, Staatsgerichtshof (Präsident oder Vizepräsident), VBI (Vorsitzender oder Stellvertreter), Verwaltungsratspräsident oder Vizepräsident der Landesinstitute, Beiratsvorsitzende (Präsident oder Vizepräsident) sowie Parteipräsident, Vizepräsident Oberland und Unterland, Parteisekretär und Parteikassier.

Die Gruppe II wird durch den Landesvorstand nominiert, wobei die Koordination und Vorbereitung durch die Ortsgruppen-Obmänner in Zusammenarbeit mit dem Parteisekretariat erfolgt: Mitglieder des Staatsgerichtshofes, Mitglieder VBI, Laienrichter, Verwaltungsräte Landesinstitute, Aufsichtsräte Landesinstitute, Stiftungsratsmitglieder, Beiratsmitglieder, Kommissionsmitglieder auf Landesebene.

Die Gruppe III wird durch die Ortsgruppenversammlung nominiert, wobei die Koordination und Vorbereitung durch den Vorstand der VU-Ortsgruppen vorgenommen wird: Landtagskandidaten der Ortsgruppe als Vorschlag für die Delegiertenversammlung, Kandidaten für das Vorsteheramt, Gemeinderatskandidaten, Vermittler und Stellvertreter, Gemeindekommission, Delegierte und Obmänner.

Die Vaterländische Union erreichte die Mehrheit im Landtag und in der Regierung bekanntlich erstmals im Jahre 1970. Nach der ersten Legislaturperiode unter der VU-Mehrheit gab die Union im Januar 1974 eine Grundsatzerklärung unter dem Titel "Mutige Ziele – Sicherer Kurs" heraus. Dabei wurde der vier Jahre zuvor geborene Leitspruch der VU von der "lebendigen Demokratie" als staatspolitischer Aufgabe erneut bekräftigt. Lebendige Demokratie sei durch eine weitgehende Toleranz der anderen Meinung gegenüber erreicht worden, ebenso durch die Einführung der Ressortvertretung und des neuen Wahlgesetzes (Kandidatenproporz), durch eine Förderung der Eigeninitiative der Gemeinden über die Verbesserung des Finanzausgleichs. Der VU ist vor allem an der Förderung der Volkswohlfahrt gelegen, ferner seien die Bildungschancen entscheidend zu verbessern.

Von 1974 bis 1978 hatte wieder (erst ab 1993 erneut) die FBP die Stimmführerschaft und Hauptverantwortung in Landtag und Regierung. Die neuerliche Wende 1978 war seitens der Union durch ein in 14 Arbeitsgruppen breit erarbeitetes Programm vorbereitet worden, das sich unter dem Leitspruch "Sicher, sozial, eigenständig" an der sozialen und volksnahen Tradition der Partei orientierte mit Bezug auf aktuelle Probleme.

Das Programm weist als Schwerpunkte auf: Eigenständigkeit, gerechte Verteilung der Lasten, Arbeitsplatzsicherung, Kampf dem Bürokratismus, ehrliche Information. Hans Brunhart, der in der Regierung Kieber als Regierungschef-Stellvertreter tätig war, sollte ab 1978 wieder mit einer längeren Amtsdauer als Regierungschef aufwarten können, wie sie früher schon bei den liechtensteinischen Regierungschefs (auf FBP-Seite) durchaus üblich waren: Josef Hoop und Alexander Frick amteten siebzehn Jahre, Brunhart hat es auf fünfzehn Jahre gebracht, was sich 1978 nur wenige vorstellen konnten. In der VU-Wahlbroschüre 1978 wurde er allerdings bereits als "ein Staatsmann mit hohem Fachwissen und gesundem Sinn für das Wesentliche" gewürdigt: "Ein Mann aus dem Volk – ein Mann für das Volk". Er habe als Regierungschef-Stellvertreter gezeigt, "dass er fähig ist, Liechtensteins nächster Regierungschef zu sein. Sein gesunder Sinn für das Wesentliche, sein typischer liechtensteinischer Führungsstil, seine Bereitschaft, neue Wege zu gehen, sowie seine volksverbundene Art haben Hans Brunhart zum unumstrittenen Spitzenmann der VU gemacht. Er hat in dieser Zeit aber auch gezeigt, dass er nicht nur ein Liechtensteiner für uns Liechtensteiner ist. Auch im Ausland hat er uns – dank seinen Sachkenntnissen und seiner sprachlichen Gewandtheit – kompetent und überzeugend vertreten. Der Kontakt zum Bürger, ob Arbeiter oder Unternehmer, ist für Hans Brunhart keine wahltaktische Pose. Er gesellt sich zwanglos zu jedem Liechtensteiner. Daher kennt er die Sorgen und Nöte der Liechtensteiner."

Das VU-Wahlprogramm 1982 "Weiter auf dem liechtensteinischen Weg" wird mit den Worten eingeleitet:

"Wir verfolgen eine ehrliche und bürgernahe Politik und werden das Gespräch mit dem Bürger auf verschiedenen Stufen und auf breiter Basis verstärken. Zusammen mit unseren Mitbürgern werden wir partnerschaftliche, typisch liechtensteinische Lösungen anstreben. Und eine freie, offene Information führen. ... Wir sehen in der Kleinheit und Überschaubarkeit unseres Landes grosse Vorteile. Diese wollen wir nutzen. Der Mensch soll im Mittelpunkt unserer Politik stehen. ... Wir wollen einen Staat, der durchschaubar und 'zugänglich' ist. ... Lebensqualität soll nicht nur gepredigt, sondern vor allem gelebt werden." Hans Brunhart habe "vieles, was jahrelang liegenblieb, einer Lösung zugeführt" und "'heisse' Eisen mutig angepackt"; er strebe stets "ein Klima des Vertrauens an. Im Mittelpunkt seiner Politik steht der Mensch innerhalb eines freundschaftlichen Miteinanders auf der Basis sozialer Gerechtigkeit."

1986 stand das VU-Wahlprogramm unter der "*Metanand*"-Parole. Das Programm stellte drei Schwerpunkte in den Vordergrund: (1) Die Gemeinschaft laufe Gefahr, zu einer anonymen Leistungsgesellschaft zu werden, demgegenüber müsse die Familie weiterhin der christliche, moralische und soziale Ursprung der Gesellschaft bleiben. (2) Die Ökologie mit Wasser, Luft, Boden, Tieren und Pflanzen drohe aus dem Gleichgewicht zu geraten. Es sei daher die Umwelt wieder in Ordnung zu bringen: "Damit unsere Nachkommen gesunde Luft atmen und in einer grünen, liechtensteinischen Umwelt wohnen dürfen." (3) "Liechtenstein hat keine Bodenschätze. Unser Wert ist der Mensch, sein Wissen, seine Kreativität und seine Leistungsbereitschaft. Damit Liechtensteins Wirtschaft weiterhin stark bleibt und unserer Jugend echte Zukunftschancen bietet."

Regierungschef Hans Brunhart sei der "Regierungschef für alle". Die Vaterländische Union stelle "neben einer kreativen Zukunftsgestaltung, einer bürgernahen Landesverwaltung, der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung ... vor allem menschliche Werte ins Zentrum ihrer Politik:

- Das vertrauensvolle, freundschaftliche Miteinander
- Das vermehrte "Sein-Leben-leben" mit verstärkter Selbstverantwortung des Einzelnen
- Die Toleranz und das Verständnis gegenüber der anderen Meinung
- Und die Integration aller Gesellschaftsschichten, vor allem der Jungen und der Frauen. Offener und fairer Wettbewerb mit den politischen Gegnern."

Das "Metanand – für ein gesundes und starkes Liechtenstein" ist das Wahlmotiv der Union, dem die Grundaussage des VU-Parteitages vom September 1985 trefflich korrespondierte: "Uns Liechtensteinern geht es gut. So soll es bleiben" – ein von kulturkritisch eingestellten Intellektuellen in Liechtenstein gerne karikierter Slogan, der mit Blick auf das Wählerpublikum indes geradezu als genial einzuschätzen ist.

Bei den vorgezogenen Landtagswahlen wurde die Kontinuitätslinie mit dem Motto: "*Weiter so!*" nochmals durchgezogen und akzentuiert, insofern die Art und Weise der Politikgestaltung stimme: "Das Suchen nach breiter Zustimmung, das gemeinsame Mitgestalten und Verantwortung Übernehmen, das Akzeptieren einer anderen Meinung, das Suchen nach einer Liechtensteinischen Lösung." Auch sei man stolz auf die "grosse Anzahl von Kandidatinnen, was eindrücklich beweist, dass die Vaterländische Union sich tatkräftig für die Gleichstellung von Mann und Frau einsetzt." Allerdings wurde keine VU-Frau in den Landtag gewählt. Sie dienten eher als ein Alibi und sicherten wegen ihrer Häufung und der zu erwartenden Streichergebnisse eher den etablierten männlichen VU-Honoratioren ihre Wahlchancen.

"Ehre dem Alter", "Drogen und Aids", eine "aktive Frauenpolitik" und das (bis heute nicht realisierte) Vorhaben der Errichtung einer Kunstschule in Liechtenstein waren neue Themata der VU-Präsentation. Unter dem Motto "Weiter so – für ein tolerantes, soziales Miteinander" wurden auch die Wohnungsprobleme und die häusliche Krankenpflege als Handlungsfelder benannt. Im "Liechtensteiner Vaterland" wurde herausgestellt, dass bei den vorgezogenen Neuwahlen mit erstmals vier Wählergruppen nur die zwei im Landtag vertre-

tenen Parteien in beiden Wahlkreisen volle Listen stellen (so unterbreite die Freie Liste in ihrem Wahlvorschlag im Oberland 11, im Unterland zwei Bewerber, die Überparteiliche Liste im Oberland 6 Kandidaten und im Unterland gar nur eine Kandidatin). Die Union offeriere den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern hingegen

"eine ausgewogene Liste mit erfahrenen Abgeordneten und neuen Kräften. ... Auffallend ist, dass für die Vaterländische Union im Oberland vier Frauen und im Unterland zwei Frauen kandidieren. Dies unterscheidet die VU-Liste deutlich von jener der Bürgerpartei, welche im ganzen Land lediglich drei Frauen aufgestellt hat. ... Für die Freie Liste kandidieren vier Frauen, für die Überparteiliche Liste nur eine Frau. Es kann somit festgestellt werden, dass die Vaterländische Union den Frauen am meisten Chancen zur Mitarbeit im künftigen Landtag einräumt.

Auch im programmatischen Bereich unterscheiden sich die vier Wählergruppen recht deutlich. ... Das Parteiprogramm der Vaterländischen Union ist jenes Programm, welches in bezug auf die Gestaltung der liechtensteinischen Zukunft die konkretesten Vorschläge enthält. Als Beispiele seien in diesem Zusammenhang die Gründung einer Genossenschaft zur Abgabe von günstigen Wohnmöglichkeiten an liechtensteinische Familien genannt. ...

Im Gegensatz dazu steht das Programm der Fortschrittlichen Bürgerpartei. Die FBP hat sich in diesem Wahlkampf auf zwei Fragen konzentriert, nämlich die Finanzpolitik sowie die sog. Staatsgerichtshof-Affäre. ... Im Gegensatz zur VU, welche die Zusammenarbeit sucht, stellte sich die FBP in den letzten Tagen als eine politische Kraft dar, welche vor allem auf Konfrontation ausgerichtet ist. ...

Die politischen Ziele der Freien Liste sind im Vergleich zu jenen der Fortschrittlichen Bürgerpartei konkreter. Viele der aufgezeigten Zielsetzungen sind in dieser oder jener Form auch im Parteiprogramm der Vaterländischen Union enthalten. Es fällt auf, dass die Freie Liste in ihren Argumenten moderater geworden ist. Das Programm enthält aber auch einzelne Punkte, die in Liechtenstein abzulehnen sind, so in bezug auf den Schwangerschaftsabbruch, die Vorschläge in bezug auf das Bürgerrecht, die Einführung einer Quellensteuer etc.

Ohne Programm zieht die Überparteiliche Liste Liechtenstein in den Wahlkampf mit dem lapidaren Satz: Wir versprechen nichts und das halten wir. Dazu bedarf es keines weiteren Kommentars. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Vaterländische Union auch an den kommenden Landtagswahlen das Vertrauen verdient. Ein Vertrauensbeweis für die VU ist Garant für politische Stabilität und Kontinuität, für eine Politik des Miteinander statt der Konfrontation."[49]

Regierungschef Brunhart setzte in einer programmatischen Rede kurz vor den Wahlen 1989 diese Argumentationslinie fort, indem er ausführte:

"Die Vaterländische Union stellt sich als Partei des Erfolges und der Kontinuität den liechtensteinischen Wählerinnen und Wählern. Wir sind eine Alternative zur Politik der FBP, die niederreisst, statt aufbaut, die schlecht macht, statt zusammenarbeitet, die verdächtigt, statt Probleme löst. ... Wir sind für klare politische Auseinandersetzungen. Wir sind aber gegen die Konfrontation als politisches Prinzip. Wir versprechen uns nichts davon in unserem kleinen Land, welches besonders sensibel reagiert auf politische Instabilität.

Die Kandidatur einer dritten und vierten Wählergruppe, zusammen mit den politischen Zielsetzungen der Bürgerpartei, die Mehrheit der Vaterländischen Union zu brechen, kann deshalb, und dies muss mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, zu einem Ende des politischen Systems, welches seit 1938 besteht, führen. Eine Patt-Situation an Mandaten zwischen den beiden grossen Parteien und der Einzug eines Vertreters einer dritten oder vierten Gruppe wird das Ende unserer Koalition, die unserem Land breite politische Zusammenarbeit und eine Einbeziehung möglichst vieler Kreise in die aktive Politik gebracht hat, bedeuten.

---

[49] Liechtensteiner Vaterland vom 25. Februar 1989, S. 1 f.

Jeder Bürger und jede Bürgerin muss sich vor diesen Wahlen bewusst sein, dass die hin und wieder gehörte Vorstellung, dass ein einzelner Oppositioneller im Landtag, sozusagen als Stachel der grossen Parteien, vorteilhaft wäre, Konsequenzen hat, die nicht zu übersehen sind, nämlich politische Instabilität, welche in einem kleinen Land, wie dem unserigen, eine besondere Gefahr bildet."[50]

Bekanntlich zog in den Landtag keine dritte oder vierte Gruppe ein, und das erklärte Wahlziel der VU, nämlich 13 von 25 Mandaten zu erreichen, konnte realisiert werden.

Auf einer Landesvorstandssitzung vom Oktober 1989 trug der Unterländer Parteivizepräsident (seit 1992 Parteipräsident) Oswald Kranz erste Ergebnisse der intensiven Arbeit des Fachausschusses "Partei" vor, die eine *Standortbestimmung und Akzentsetzung* der VU bis 1993 beinhalten.[51] Die Partei müsse sich die Frage stellen, ob sie jederzeit Antwort geben könne auf die Problemstellungen der Zeit und ob sie eine echte Orientierungshilfe für ihre Wähler erbringe. Die Solidarität und die Kraft, die von der Basis herkomme, sei in der VU nicht mehr so zu verspüren wie noch vor Jahren. Jedoch seien Zerschleisserscheinungen nach mehr als zehn Jahren ununterbrochener anspruchsvoller Arbeit in der Mehrheitsverantwortung wohl nicht ganz zu vermeiden. Gleichwohl sei eine gewisse Erneuerung für die VU vonnöten:

"Wenn ich von Erneuerung spreche, so meine ich vor allem die Erneuerung an der Basis der Partei. ... Wir wollen auch in den 90iger Jahren die Mehrheit nicht an den politischen Gegner abgeben. Denn wir wissen, wie schwierig es sein wird, die Partei wieder an diese Position zu bringen, wenn sie erst mal verloren ist. Das haben vor allem unsere älteren Parteifreunde und Vorgänger während 40 Jahren miterlebt. Wir stellen diesen Anspruch auch nicht aus Machtstreben, sondern weil wir der festen Überzeugung sind, dass wir die besseren Ideen und Lösungsvorschläge für die Problemstellungen der Zukunft, der sich dieses Land gegenübersieht, besitzen. Dass wir dadurch die Kompetenz und die Kraft haben, diese Probleme zu lösen. – Sie im vertrauensvollen Miteinander zu lösen!"

Die Fachausschüsse Landwirtschaft, Umweltschutz, Soziales und Gesundheit, Bildungswesen, FL-Gemeinden, Partei und Wirtschaftsfragen seien hierfür ein zielführender Weg der innerparteilichen Zusammenarbeit.[52] Dabei hatte und hat der FA "Partei" die Aufgabe, "sich mit grundsätzlichen, strukturellen und organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Partei zu befassen" und auch das "Gebilde der Partei" tiefgreifend und kritisch zu beleuchten, insofern die Partei nicht in Selbstgefälligkeit erstarren solle. Die Partei müsse sich den Vorwürfen, wie sie heutzutage vor allem eine Regierungspartei träfen, stellen: dass der Kontakt zum Bürger in der breiten Schicht verlorengehe, man sich auf festgefahrenen Geleisen bewege, die Auseinandersetzung in der Diskussion, d.h. das Eintreten auf die Anliegen des einzelnen zunehmend scheue, dass allgemein das Gespräch mit dem Bürger allmählich versiege. Ferner stellten die sich bildenden Randwählergruppen eine zunehmende Herausforderung dar. Man müsse dem Liechtensteiner, vor allem dem Jung- und Randwähler, bewusst machen, was Parteien bisher geleistet haben, dass sie für das politische und öffentliche Leben Funktionsvoraussetzungen seien, und Politik und Partei nichts Schlechtes seien, sondern eine Aufgabe im Dienste der Öffentlichkeit.

Die Selbstanalyse des FA "Partei" der Vaterländischen Union ergab als Stärke die grundsätzliche Organisationsstruktur der Partei mit den Ortsgruppen, den Fachausschüssen und den Unterorganisationen der Partei mit der Jugend Union, der Frauen-Union und der

---

[50] Liechtensteiner Vaterland vom 27. Februar 1989, S. 3.

[51] Liechtensteiner Vaterland vom 18. Oktober 1989, S. 3 f.

[52] Nach einer inzwischen erfolgten Umstrukturierung bestehen heute folgende Fach-Unionen: Kultur-Union, Sport-Union, Landwirtschafts-Union, Sozial-Union, Bildungs-Union, Wirtschafts-Union, Umwelt-Union, Finanz-Union und Ausländer-Union.

Senioren-Union. Ferner wurde eine breitangelegte innerparteiliche Meinungsumfrage unter dem Motto "Wie ist die VU in Form?" durchgeführt, um vermehrt "Hochform-Tendenz" zu erreichen. In den Worten von Reinhard Walser (VU-Fraktionssprecher):

"Keine Partei, kein Verein, kein Mensch, auch kein Sportler kann sich immer nur in Hochform präsentieren. Sondern sein Weg wird durch ein Wellental führen. Jeder Sportler wird, um in Form zu bleiben oder wieder in Form zu kommen, von Zeit zu Zeit in sich gehen, seinen Trainingsaufbau, seine Lebensweise überdenken und neu ausrichten müssen."[53]

Die selbstgestellte Anforderung: "VU – die Partei der Zukunft" bringe, so Oswald Kranz, einen grossen Forderungskatalog mit sich, "dem es zu genügen gilt, will man auch weiterhin erfolgreich und in der Mehrheitsverantwortung liechtensteinische Politik aktiv gestalten. Unter diese Anforderungen fallen ... volksnahe Mandatare, bürgernahe Politik, Basisnähe, Offenheit und Gesprächsbereitschaft. Dies sind Eigenschaften, welche die VU in der Vergangenheit stark gemacht haben und die es auch in der Zukunft zu beachten gilt."[54]

Die Vaterländische Union setzte bei den Landtagswahlen 1993 erneut auf den seit 1978 amtierenden Regierungschef Hans Brunhart. Er werde als einziger Regierungsrat sowohl der alten wie der neuen Regierung (für den Fall einer VU-Mehrheit) angehören und als international angesehener Staatsmann ("erfahrener Steuermann", der "den Kurs hält") nach aussen wie innen für Kontinuität und Stabilität sorgen: "Wer den bewährten Hans Brunhart als Regierungschef will, muss die bewährte Vaterländische Union wählen"; denn: "Je ungewisser die Zeit, desto wichtiger ist, dass die Regierung schon hat zeigen können, was sie kann" und ebenso "die neue Regierung einen bewährten Chef hat". Er sei der "ruhende Pol" und bleibe ein "Mann des Volkes", mit dem "die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner reden können". Der VU-Wahlkampf war ferner betont auf die Zukunft ("Damit unsere Zukunft Zukunft hat") ausgerichtet: "Die Aufgabe heisst Zukunft. Da gibt es nur eine Devise: Gemeinsam das Liechtenstein von morgen schaffen: Mit Hans Brunhart als Regierungschef und mit einer starken VU-Landtags- und Regierungsmannschaft." Das Liechtenstein von morgen werde vor allem die Union schaffen: "engagiert, kreativ und verantwortungsvoll". Um ihren Einsatzwillen und ihre Tatkraft zu demonstrieren, wurden der Regierungschef und die Kandidaten im "Liechtensteiner Vaterland" jeweils mit einem hochgekrämpelten Ärmel und zupackender Gestik vorgestellt.

Das Wahlprogramm 1993 der VU galt einer starken Wirtschaft, ihrer Diversifikation und Innovation, dem Umweltschutz, der sich nach dem Verursacherprinzip und marktwirtschaftlichen Mechanismen unter Einschluss futuristischer Möglichkeiten (z.B. Einschienenbahn als regionale Verkehrslösung) auszurichten habe, und dem toleranten Zusammenleben: "Liechtenstein soll eine grosse Familie sein. Eine Familie, in der man aufeinander hört, voneinander lernt und einander hilft." Ferner gelte es, das "Bewusstsein der sozialen Verantwortung" zu stärken "für eine liechtensteinische Gemeinschaft, welche die durch die Kleinheit unseres Landes gegebenen Vorteile zum Wohle seiner Bewohner nutzt." Im Bereich der Bildungspolitik seien weitere Anstrengungen zu unternehmen; denn: "Für unser kleines Land ohne Bodenschätze ist der Mensch das einzige Zukunfts-Kapital. Dadurch wird für uns alle lebenslanges Lernen und sich Weiterentwickeln eine kulturelle und gesellschaftliche Herausforderung ersten Ranges. Wir werden dies mit absoluter Priorität fördern. Wir wollen Liechtenstein noch stärker zu einem 'Lernplatz' machen, damit unser Land auch morgen sowohl 'Denkplatz' wie auch 'Werkplatz' sein wird.... Das regionale Bildungsangebot ist zu koordinieren, das internationale für Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner offenzuhalten."

Politisch-programmatisch stilisierte sich die VU ferner als Europa/EWR-Partei, zumal Aussen- und Innenpolitik sich wechselseitig bedingten. Darüber hinaus sei die VU die einzige berechenbare politische Kraft und ihre Leistungsbilanz könne sich sehen lassen. Auf

[53] Ebd., S. 4.
[54] Ebd.

die VU sei weiterhin Verlass, während die FBP keine sachlichen Alternativen bieten könne, insbesondere in Anbetracht ihres integrationspolitischen Fiaskos. Die VU sei auch morgen: "liberal, sozial und menschlich". Es seien dies verbindende und nicht ausgrenzende Begriffe. Die liechtensteinische Politik brauche mehr Mitarbeit und Engagement der Frauen; es sei dies aber nur möglich, "wenn wir diese Frauen auch wählen"; denn: "Die Frau gehört in die Politik, wie der Mann in die Familie" (Slogan der Frauen Union).

Der Regierung komme, so der scheidende Landtagspräsident Karlheinz Ritter, bei der Zukunftsbewältigung auch weiterhin die Rolle des Initiators als "Steuerungsorgan des Staates" zu. Regierungschef Brunhart sei für Partei und Land unverzichtbar: "Er besitzt die erforderliche politische Weitsicht, das diplomatische Können, die aussenpolitische Erfahrung und die staatsbürgerliche Verantwortung, die von einem Regierungschef verlangt werden muss, und bürgt damit für die Kontinuität einer funktionsfähigen Regierung."[55]

Der "Zukunftswahlkampf" der Vaterländischen Union 1993 war insgesamt sehr appellativ gehalten: "Die Frage ist nicht, was die Zukunft uns bringt, sondern was wir ihr bringen. Gefordert sind heute: Erneuerung in allen Bereichen unserer Gesellschaft, Öffnung, Kreativität und die Bereitschaft, gemeinsam das Liechtenstein von morgen zu schaffen." Neben der Zielvorgabe von dreizehn Mandaten rang sich die Union auch als einzige Partei zu einer Koalitionsaussage durch; denn sie wolle in jedem Fall die Koalition mit der Fortschrittlichen Bürgerpartei fortführen. Gleichzeitig malte sie das Schreckgespenst einer 12:12:1 – Konstellation im Landtag an die Wand, die zur Instabilität und zur Zersplitterung der politischen Kräfte führen sowie der Freien Liste womöglich einen Sitz in der Regierung einbringen könnte (im Hinblick auf eine "kleine", also schwarz-weisse Koalition, was die FL-Wählerstimmen fraglos überrepräsentieren würde).

Im Unterschied zur Freien Liste traten beide Landtagsparteien mit vollen Listen an. Für die VU kandidierten zwanzig Männer und (wie bei der Freien Liste) fünf Frauen.[56] Die Vaterländische Union konnte ihr Wahlziel von 13 Mandaten nicht erreichen und blieb mit 11 Sitzen weit unter ihren Erwartungen. Ihre seit 1978 bestehende Dominanz wurde gebrochen, die Ära Brunhart ging zu Ende. Das Debakel traf die VU völlig unerwartet, und sie hat grösste Mühe, sich erneut nach 1974 als Minderheitspartner in einer Koalition mit der FBP wiederzufinden.

In den äusserst langwierigen Koalitionsverhandlungen mit der FBP wollte sich die VU nicht durch politische Absprachen "politisch unterjochen lassen". Eine "Elefantenhochzeit" mit 23 Regierungsabgeordneten sei mit ihr sicherlich nicht zu machen. Die VU sollte durch programmatische Vereinbarungen "politisch geknebelt" werden und sei von den FBP-Vertretern immer wieder "gedemütigt" worden.[57] So verwundert es nicht, dass im Mai 1993 lediglich eine Koalitionsvereinbarung hinsichtlich der Regierungsbildung, also auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner, zwischen den beiden Altparteien zustande kam. Die VU hat es noch nicht so recht begriffen, dass sie die Wahlen 1993 tatsächlich verloren hat. Die effiziente Apparatpartei VU steht vor innerparteilichen Auseinandersetzungen, wofür der Totalaustausch des im Wahlkampf noch vorgesehenen Regierungsteams spricht, und hat unverhofft Probleme mit ihrem Personalangebot bei der liechtensteinischen Wählerschaft. Die zwei neuen Regierungsmitglieder Mario Frick und Michael Ritter, die nach den Wahlen geradezu aus dem Zylinder gezaubert wurden, sind weithin "unbeschriebene Blätter", in der Partei nicht sonderlich verankert und müssen sich ihre Meriten erst erwerben, während die gestandenen "Fahrensleute" Karlheinz Ritter als Landtagspräsident und Hans Brunhart als Regierungsprofi nicht mehr zur Verfügung stehen. Die VU ist ins Trudeln geraten und versucht sich im Augenblick aufzurappeln in der Hoffnung auf baldige Neuwahlen.

---

55 Liechtensteiner Vaterland vom 19. Januar 1993, S. 7.

56 Gesamthaft kandidierten bei den Landtagswahlen 1993 in Liechtenstein fünfzig Männer und dreizehn Frauen. Von den 25 Mandataren des 1989 bestellten Landtages kandidierten 1993 nur zwölf für eine neue Legislaturperiode.

57 So der VU-Parteipräsident im Liechtensteiner Vaterland vom 27. April 1993, S. 3.

Charakteristika des Parteiensystems

Generell gehört es zu den Handlungsbedingungen der Parteien im Kleinstaat Liechtenstein, dass das Verhältnis zwischen Parteianhängern und Führungspersönlichkeiten der Partei früher sehr stark *personalisiert* war, wobei auch persönliche Abhängigkeiten oder Verpflichtungen eine Rolle gespielt haben. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung und der Wohlstandsentwicklung ging ein Gewichtszuwachs der Parteiorganisation einher. Andererseits können sich die Parteien ihrer Anhänger nicht mehr so sicher sein, insofern die existentiellen Gründe für die traditionellen Parteibindungen weitgehend entfallen sind.[58] Aufgrund materieller Unabhängigkeit vermehrten sich Desinteresse und Apathie, was seitens der Parteien und angesichts wachsender Problemkomplexität eine stärkere *Institutionalisierung* der Interaktionen und Kontakte zwischen den Parteien und der mit ihnen sympathisierenden Anhängerschaft erforderlich machte. In der Regel aber blieb es bei einer einbahnigen Kommunikation, und es dominieren nach wie vor die Parteioligarchien, sowohl politisch-praktisch als auch in der Programmarbeit.[59] Aus dem Kleinheitsaxiom und der sozialen Nähe ergibt sich weiters, "dass die Erfüllung der schwierigen Doppelaufgabe – die Bürger für eine bestimmte Politik gewinnen und Bürgerwillen repräsentieren – unter liechtensteinischen Bedingungen erschwert ist, weil die Distanz zwischen politischen Akteuren und Bürgern gering ist. Das führt dazu, dass der Bürger mehr Entgegenkommen für seine individuelle Lage erwartet und in der Regel wohl auch erfährt, als dies in anonymen bürokratisierten Systemen auf der politischen wie auf der Verwaltungsebene üblich ist. Umgekehrt hat dies auch zur Folge, dass die Bereitschaft, ungünstige Entscheide zu akzeptieren gering ist, da der stets mögliche Vergleich leicht das Gefühl der Benachteiligung aufkommen lässt."[60]

Das Parteiensystem in Liechtenstein konnte bis 1993 im grossen und ganzen (und trotz zweier noch bestehender Kleinparteien: Freie Liste und Überparteiliche Liste Liechtenstein sowie früherer dritter Kräfte) als ein *kompetitives Zweiparteiensystem* bezeichnet werden. Seit dem Einzug der Freien Liste in den 1993 gewählten Landtag muss sodann von einem auch parlamentarisch bestätigten *Mehrparteiensystem* gesprochen werden.[61]

Die Ansichten der beiden etablierten, im Landtag und in der Regierung bis 1993 allein vertretenen Parteien sind dabei in den Grundsätzen so gut wie deckungsgleich: "Beide bekennen sich zum Fürstenhaus und zur Monarchie, sie stehen beide auf der Grundlage der Demokratie und treten für den sozialen Fortschritt und den Schutz der Umwelt ein. Diese Annäherung im Prinzipiellen hat zur Folge, dass die auf Öffentlichkeitswirkung bedachten Parteien oft um zweit- oder drittrangige Differenzen ein gewaltiges Getöse veranstalten, dessen Lautstärke in eklatantem Missverhältnis zur eigentlichen Substanz des Problems steht."[62] Für die programmatische Identität spricht im übrigen auch, dass sowohl die FBP als auch die VU beide der Europäischen Demokratischen Union (EDU) angehören, einer Arbeitsgemeinschaft christlich-demokratischer und konservativer Parteien Europas.

Beide Parteien sind von ihrer Ausrichtung her demnach Volks- und Gemeinwohlparteien, tragen aber auch Charakteristika und Züge einer Amtspatronagepartei: "In der von grossen ideologischen Gegensätzen freien Atmosphäre in Liechtenstein können die 'materialen Politikinhalte in den Parteiprogrammen gegenüber dem Ziel, die staatlichen Herrschaftspositionen mit eigenen Kandidaten zu besetzen, in den Hintergrund treten'."[63] Akzentuiert republi-

---

[58] Michalsky 1990b, S. 271 f.

[59] Ebd., S. 272 f.

[60] Ebd., S. 274.

[61] Im Hinblick auf die Landtagswahlen 1993 und die Einsitznahme der Freien Liste in das liechtensteinische Parlament sprach die Neue Zürcher Zeitung (9. Februar1993) vom "Ende der 55jährigen Zwei-Parteien-Herrschaft" und die Münchner Abendzeitung (9. Februrar 1993) überschrieb ihre entsprechende Meldung mit dem kreierten Wort "Alpengrün".

[62] Allgäuer 1989, S. 96.

[63] Ebd. sowie Brunner 1979, S. 338 (Zitat im Zitat).

kanische, liberale, kommunistisch-sozialistische oder sozialdemokratische Parteien sind in Liechtenstein nicht aufgetreten, so dass von einer "Hegemonie der bürgerlichen Mitte" gesprochen werden kann. Jedoch hat es bei der Hälfte der Landtagswahlen einen dritten Bewerber gegeben, 1989 erstmals deren vier. 1993 beteiligte sich die ÜLL im Unterschied zur im dritten Anlauf erfolgreichen Freien Liste jedoch nicht mehr an den Landtagswahlen.

Die kleinen Parteien in Liechtenstein

Neue Parteien oder Wählergruppen haben es im Parteienwettbewerb in Liechtenstein aus *strukturellen* Gründen besonders schwer: wegen der noch immer starken Vernetzung der beiden traditionellen Parteien, die jeden Verdrängungswettbewerb beschränken, aufgrund des Wahlrechtes (Sperrklausel) sowie insbesondere auch durch das Duopol der beiden Partei- qua Landeszeitungen mit einer extrem parteipolitisch ausgerichteten Politikvermittlung[64] und einem amtlichen Anzeigenprivileg als verdeckte Subventionierung im Medienbereich. Demgegenüber sind die kleinen Parteien auf Flugblätter, Druckschriften, unregelmässige Informationsbroschüren und (öffentliche) Versammlungen angewiesen, wobei letztere nicht einmal in den Veranstaltungskalender der Landeszeitungen aufgenommen werden und auch im privaten Anzeigenteil keinerlei Eingang finden.[65] Die kleinen Gruppierungen werden also systematisch "totgeschwiegen". Sie können in die Landeszeitungen nur über Leserbriefe gelangen, die nicht selten von der Hausredaktion (insbesondere beim Liechtensteiner Vaterland) auch noch oberlehrerhaft kommentiert wurden, was inzwischen eingestellt wurde. Gleichwohl oder gerade deswegen gehören die Leserbriefe neben den Todesanzeigen/Nachrufen und der Sportseite zu den meistgelesenen Sparten der zwei Zeitungen, deren journalistisches Niveau sicherlich verbesserungsfähig ist. Ein nicht parteigebundenes oder nicht bestimmten Interessen verpflichtetes, unabhängiges Kommunikationsmedium fehlt in Liechtenstein.

a) Freie Liste (FL)

Trotz generell restriktiver Handlungsbedingungen für Kleinparteien hat die alternative Freie Liste (FL), deren Anhänger und Mitglieder (darunter auch Jugendliche und Ausländer) in Liechtenstein die "Weissen" genannt werden, bei den Landtagswahlen von 1986 und 1989 den Einzug in das Parlament nur knapp verpasst. 1993 feierte sie sodann mit dem Einzug in das Parlament (10,38 % und zwei Sitze) ihren bislang grössten politischen Erfolg.

Ihre Mitglieder rekrutieren sich zur Hälfte aus den Kunsthaus-Initianten, die Gruppe selbst steht überdies im Kontext der neuen sozialen Bewegungen mit deutlich ökologischen Akzenten und einem starken Eintreten für die Frauenbelange, wobei sie an Aktionsgruppen im Zusammenhang mit dem Kampf um die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts (u.a. "Aktion Dornröschen", Plakataktion "Quadratschädel") anknüpft.

Im Wahlprogramm 1986 wird im Wissen um die Verkrustung der beiden Alt-Parteien eine Koalition mit diesen ausgeschlossen, die Abschaffung der Sperrklausel und die Erhöhung auf mindestens 35 Abgeordnete im Landtag gefordert, gleichzeitig sollen die Ersatzabgeordneten und das "Auswechseln" von Abgeordneten mit abweichenden Meinungen abgeschafft werden. Die Abstimmungsinformationen der Regierung sollten ausgewogener sowie sachlicher sein "und nicht nur mit Bildchen zeigen, wo brave Bürger und Bürgerinnen ein Kreuzchen anbringen können", auch müssten die Initiativgruppen das Recht haben, die Abstimmungsunterlagen mitzugestalten. Die Freie Liste spricht sich für das "doppelte Ja" bei Volksinitia-

[64] Michalsky 1990b, S. 274 f.

[65] Im Wahlkampf 1993 war es indes der Freien Liste möglich, im "Volksblatt" und "Vaterland" für ihr Freie Liste-Fest am 29. Januar 1993 sowie für ihre Strassenstände in sieben Gemeinden ("Wir stellen uns der Diskussion") zu werben. Auch die Telefonnummer der FL zum Abruf des Wahlprogramms wurde in das Inserat aufgenommen.

tiven aus (die diesbezügliche Initiative der FL wurde in der Volksabstimmung vom September 1987 angenommen) und ruft insgesamt zu mehr Respekt vor den Volksrechten auf. Die FL will des weiteren Liechtenstein zu einem ökologischen Modellstaat gestalten helfen, um den "Stadtstaat Liechtenstein" zu verhindern.

Frauensolidarität und Schwesterlichkeit sind weitere Ziele mit absolutem Vorrang vor Karriere-Denken und politischem Hick-Hack. Es wird ein Frauenhaus (inzwischen realisiert) und die Straffreiheit bei Schwangerschaftsabbruch gefordert. Ferner wird die engherzige Ausländerpolitik angegriffen. An Änderungen wurden postuliert: Rechtssicherheit, Anspruch auf Familienbewilligungen und auf AHV-Auszahlung sowie die erleichterte Einbürgerung Alteingesessener, die erleichterte Einbürgerung ausländischer Ehepartnerinnen und -partner liechtensteinischer Männer und Frauen. Auch Frauen sollen die Staatsbürgerschaft an die Kinder weitergeben können. Ferner wird ein Rechtsanspruch auf Niederlassung nach zehnjährigem Aufenthalt als Dauerbewilligung sowie auf Wiedererteilung der Niederlassung nach Wegzug aus Liechtenstein innerhalb einer Frist von fünf Jahren verlangt. Auch müsse eine grosszügige Asylpolitik gegeben sein, "damit Liechtenstein seinen Wohlstand mit den Ärmsten dieser Welt teilt". Weitere Forderungen werden im Bereich der Entwicklungshilfe ("Politik für eine Welt") und des Bildungs- und Erziehungswesens (gegen die Entwurzelung der Kinder und für mehr Persönlichkeitsbildung der Schüler) erhoben.

Nach den "Spielregeln" (Statuten) der Freien Liste, die 1991 neu formuliert wurden, ist die FL "eine basisdemokratisch organisierte, gesellschaftlich emanzipatorisch wirkende Partei, die sich in Konkurrenz zu den anderen Parteien in Liechtenstein am politischen Willensbildungsprozess beteiligt." Sie tritt ein "für eine friedliche, humane und solidarische Gesellschaft". Die FL "setzt sich vorrangig für eine möglichst umfassende Demokratisierung der Gesellschaft, für soziale Gerechtigkeit, für die Gleichstellung der Frau und für eine Vertiefung des ökologischen Bewusstseins ein." Die Freie Liste "lehnt jede Form von gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie Diskriminierungen wegen der Rasse, des Geschlechtes, der Religion, der Lebensform oder der Weltanschauung ab." Aussagen zur Monarchie fehlen, aber die FL nimmt hier keineswegs eine ablehnende Haltung ein.

Seit 1991 ist die FL (bis dahin gab es noch einen Delegiertenrat, der alle Aktivisten umfasste) wie folgt strukturiert: Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Für Satzungsänderungen, Auflösung der Partei und Parteiausschlüsse ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, für Programme, Grundsatzbeschlüsse sowie Volksinitiativen und Referenden auf Landesebene eine 2/3-Mehrheit, während für die Wahl und Abberufung des SprecherInnenrates, die Genehmigung der Jahresrechnung und alle übrigen Gegenstände die einfache Mehrheit gilt. Der SprecherInnenrat ist das Exekutivorgan der FL. Der SR besteht aus 4–5 Mitgliedern, wobei beide Geschlechter mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein müssen. Des weiteren bestehen sog. Basisgruppen, nämlich Dorfgruppen in den Gemeinden und Arbeitsgruppen, die durch Beschluss mehrerer Mitglieder eingerichtet werden können und ihre Arbeitsweise selbst bestimmen.

In der Regel gilt, dass Mandatsträger/innen, die in politischen Fragen von der offiziellen Meinung und Linie der Freien Liste abweichen, in Ausübung ihres Mandates die Haltung der Freien Liste kundtun sollen, im Abstimmungsverhalten und hinsichtlich der weiteren Voten aber frei sind – eine merkwürdige Kombination von gebundenem und freiem Mandat, zumal es "die" Meinung der Freien Liste ohnedies nicht gibt, so dass in der Praxis schwierige Abgrenzungs- und Interpretationsfragen auftauchen. In dieser Hinsicht ist z.B. die Fortschrittliche Bürgerpartei wesentlich liberaler, die keinen Fraktionszwang kennt, während die Fraktionsdisziplin der VU beispielsweise sehr ausgeprägt ist.

Flügelkämpfe im Sinne innerparteilicher Faktionen sind bei der Freien Liste nicht selten. Nach der ersten Teilnahme an der Landtagswahl 1986 und aufgrund von Kontroversen in bezug auf die bildliche Darstellung von Kandidaten und Kandidatinnen in Wahlbroschüren ist es zum Austritt zweier "Sponti"-Frauen gekommen, die für den Landtag kandidiert hatten. Dabei traten die "radikalen Feministinnen" Barbara Rheinberger und Regina Marxer

am 30. Mai 1986 bei der zweiten öffentlichen FL-Veranstaltung bewusst verkleidet als "geschminkte Weibchen mit engen Röckchen und Stöckelschuhen" auf und hielten eine subtil-sarkastische Abschiedsrede.[66]

In einer ersten kommentierenden Rückschau zum Innenleben der Freien Liste hob der FL-"Fundamentalist" und Politologe Wilfried Marxer hervor, dass die politischen Flügel ("radikale Frauen" und "gemässigte Männer") in der Freien Liste von Anfang an mit grossem Misstrauen aufeinander zugingen. Die "radikalen" Frauen hätten offen eingeräumt, dass sie Politik für sich selbst machten. Demgegenüber hätten die Männer in der FL gewisse Schwierigkeiten, "sich ganz von den traditionellen Macharten liechtensteinischer Politik zu befreien. Vorrangiges Ziel dieses Lagers ist der messbare Erfolg ... Überlegungen des richtigen Vorgehens, der geeigneten Darstellung in der Öffentlichkeit, der politischen Taktik stehen oft im Vordergrund, was bei den Radikalen unter den Frauen auf Unverständnis stiess."[67]

Eine theoretische Debatte sei so gut wie ausgeblieben, so dass das Feld links der beiden Volksparteien brach liege, obschon man sich in der Not schnell auf ein Programm geeinigt habe. Die Kandidatin Regina Marxer wollte auf den FL-Flugblättern "anstelle eines aparten Werbelächelns ... mit einer Bilderserie ihr Gesicht in für Wahlen ungewöhnlicher Verzerrung darstellen". Darüber gerieten die "Listeleute ... in Aufruhr, die Mehrheit duldete zähneknirschend gerade noch das harmloseste Bild aus der Serie." Nach Auffassung der "Vernünftigen" (und nicht "Provos") sollte die Darstellung "nicht über Gebühr von den herkömmlichen Normen und Formen abweichen."[68]

Helga Michalsky hat im Kontext von Kleinparteien die These vertreten, dass neue Parteien in Liechtenstein insbesondere mit Initiativen auf sich aufmerksam machen können, sollten sie jedoch als dritte (oder vierte) Kraft dabei auf kein wirkliches Bürgerinteresse mehr stossen, liefen sie sich mit diesem Instrument sehr schnell tot und entmutigten ihre potentiellen Wähler.[69] Das trifft auf die Freie Liste nur partiell zu. Die Durchsetzung des differenzierten oder doppelten Ja bei Initiativen, die in der Volksabstimmung vom September 1987 angenommen wurde, muss als grosser politischer Erfolg der Freien Liste betrachtet werden, während das von ihr initiierte Staatsvertragsreferendum in der Volksabstimmung vom März 1989 keineswegs massiv scheiterte. Nach den überraschenden Anfangserfolgen und dem knappen Scheitern bei der Landtagswahl 1989, dem die Ablehnung der Staatsvertragsreferendums-Initiative unmittelbar folgte, musste aber von einem gewissen Dämpfer gesprochen werden: die (relative) "Erfolgsstory" der Freien Liste hatte einen Knick bekommen.

Das Wahlprogramm 1989 der Freien Liste, abgedruckt in der FL-Zeitung 2 (1989), Nr. 5, war ziemlich umfangreich und detailliert. Als politische Grundziele wurden benannt:

---

[66] Im alternativen "Maulwurf" stellte die Künstlerin Regina Marxer fest, dass sie bei der Freien Liste mitgearbeitet habe wegen ihrer "Lust, meine politischen Inhalte in allen möglichen und unmöglichen Formen zu bringen", aus "Freude am politischen Experiment". Sie sei von aussen als radikale Feministin definiert worden, während sie sich selber bei jeder Aktion wieder aufs neue definiere: "In letzter Zeit hatte ich wenig Gelegenheit, radikal zu sein. Eine Mehrheit der Freien Liste hat in väterlicher Vormundschaft die Verantwortung für mich übernommen, und mir blieb nichts mehr zu tun. Langeweile überkam mich. Ein paarmal versuchte ich noch, mich in meiner gewohnten experimentierfreudigen Weise auszudrücken. Aber die Mitglieder der FL waren dermassen mit dem Tragen der Verantwortung beschäftigt, dass ich kein Gehör mehr fand. Jetzt habe ich mich davongemacht, leicht und verantwortungslos. – Ich habe das Ereignis mit einem Glas Champagner begossen, und mir dazu den Schwanengesang aus Schuberts Winterreise zu Genusse geführt, mitten im Sommer. ... Es bleibt alles beim alten in der Freien Liste. Die Männer machen grosse Politik und gehen notgedrungen fast zugrunde an der schweren Bürde – sie sind in ihrem Element. Die verbleibenden Frauen, grösstenteils ihre Ehefrauen, infiltrieren sie hinterrücks und erreichen alles, was sie wollen. Auch sie sind in ihrem Element. – Keine Veränderung der Rollen und Strukturen weit und breit. Alles verteilt und vergeben. – In der Freien Liste hat man Geduld, macht Kleinarbeit, trägt Verantwortung, fühlt sich dem Wähler verpflichtet, hält sich an die politischen Spielregeln ... Alles sehr tugendhaft und erfolgversprechend, aber noch viel erfolgversprechender ist es, wenn ich zu Hause bleibe und die Haare wachsen lasse." (Regina Marxer über die FL in: Maulwurf Nr. 5 (Juli 1986), S. 9)

[67] Marxer 1986, S. 8.

[68] Ebd.

[69] Michalsky 1990b, S. 275.

"Unsere Politik – das ist eine Politik für den sozialen Ausgleich, für einen wirksamen Umweltschutz, für Mitbestimmung, für konsequente Gleichberechtigung, für Solidarität mit den Ausländerinnen und Ausländern, für gerechten Handel mit den wirtschaftlich schwächeren Ländern, für ein angstfreies Lernen in unseren Schulen, für die umsichtige Planung unserer wirtschaftlichen Zukunft." Die Freie Liste sieht sich darüber hinaus nicht in der Lage, mit den Grossparteien eine Koalition einzugehen: "Die Antwort lautet: Nein. Wir beabsichtigen nicht, mit den Grossparteien eine Koalition einzugehen. Weder die Freie Liste noch die Grossparteien sind vorderhand reif dazu. Wir müssen erst noch aus der Zukunft lernen. Die beiden Grossparteien müssen erst noch aus der Vergangenheit lernen."

Zum Themenkomplex *Demokratie* wird vor allem eine umfassende Landtagsreform gefordert, insbesondere die Abschaffung der 8%-Hürde, die Aufhebung der geheimen Landtagssitzung, die Abschaffung der Stellvertreter, eine Aufwertung der Geschäftsprüfungskommission sowie die Einsetzung von Untersuchungskommissionen durch eine Minderheit von einem Viertel der Abgeordneten (letzteres ist in Liechtenstein inzwischen realisiert, A.W.).

Unter dem Rubrum *gleiche Rechte* werden als Postulate formuliert: Die liechtensteinische Staatsbürgerschaft kann auch von den Frauen an ihre Kinder weitergegeben werden. Ausländische Ehemänner werden entsprechend ausländischen Ehefrauen erleichtert eingebürgert. Für gleiche Arbeit wird gleicher Lohn gezahlt, damit auch Frauenlöhne Familien ernähren können. Das während der Ehe erworbene Vermögen gehört beiden Ehegatten zu hälftigen Teilen (Errungenschaftsbeteiligung). In allen staatlichen Gremien sind die Frauen paritätisch vertreten. Bis diese Parität erreicht ist, werden bei gleicher Qualifikation die Frauen bevorzugt. Es ist eine staatliche Gleichberechtigungsstelle zu schaffen und auch die direkte Gewalt gegen Frauen (unter Einschluss der Vergewaltigung in der Ehe) macht Massnahmen notwendig. Der Schwangerschaftsabbruch soll straffrei sein.

Im Bereich der *Wirtschaft* wird u.a. die Einführung einer Quellensteuer verlangt, eine Reduzierung der Gewinnsteuer abgelehnt und ein Steuerabzug für Mieter/innen gefordert.

Hinsichtlich des Themenkomplexes *Dritte Welt* wird festgestellt, dass Liechtenstein durch Fluchtgelder und Geldwäscherei von der weltweiten Korruption profitiere und damit zur Verelendung der Dritten Welt beitrage: "100 Milliarden Franken liechtensteinischer Firmen liegen auf Schweizer Konten. Damit ist Liechtenstein der zweitgrösste Gläubiger der Schweiz – nach den USA. Deshalb fordert die Freie Liste: Das Gesellschaftswesen muss schärfer kontrolliert werden, um Missbräuche auszuschliessen. Das Argument: 'Wenn wir es nicht machen, machen es andere', ist unhaltbar." Liechtenstein dürfe nicht Hilfsknecht der Ausplünderer sein. Der Liechtensteinische Entwicklungsdienst sollte eine vollamtliche Geschäftsstelle erhalten. Die liechtensteinische Aussenpolitik müsste Friedenspolitik sein. Die Freie Liste sprach sich für einen UNO-Beitritt aus und forderte eine Beteiligung an der Friedensforschung und Friedenspädagogik. Auch sollte die Alternative Bank Schweiz (ABS) eine Konzession für eine Filiale in Liechtenstein erhalten, währenddem die Liechtensteinische Landesbank daraufhin kontrolliert werden müsste, ob ihre Geschäftspolitik der reinen Expansion dient oder gerechten Wirtschaftsstrukturen.

Unter dem Stichwort *Soziales* wird gefordert, dass bei den Krankenkassen für beide Geschlechter gleiche Prämien gelten sollten, die Alternativmedizin kassenzulässig sein müsste, der Mieter- und Kündigungsschutz zu verbessern wäre und eine Mietpreisüberwachung einzurichten sei.

Im Themenbereich *Lernen* werden Musse und fächerübergreifende Ausrichtungen vorgeschlagen, insofern die Schule momentan noch ein einziges Ausscheidungsrennen mit Hürden am laufenden Band sei. Stress, Angst, Neid und Misstrauen müssten aus dem schulischen Alltag verschwinden. Auch sollten die Kinder sich nicht als Konkurrenten, sondern als aufeinander angewiesene Mitmenschen erleben.

Im Themenfeld *Umwelt* sollten ökologische Pionierleistungen erbracht werden. Die Freie Liste ist für ein Landesplanungsgesetz, eine landesweite Landwirtschaftszone, für ein Zentrum für alpine Umweltforschung in Liechtenstein, für den Umbau auf den ökologischen

Landbau, gegen den Waffenplatz Luziensteig, gegen den überbordenden Verkehr, für Blockheizkraftwerke, einen Versuch zur Nutzung der Erdwärme in tiefen Schichten, die Förderung alternativer Energienutzung und progressive Stromtarife, für die Ökologisierung der Waldwirtschaft und für ein Öko-Bonus-System anstelle der heutigen Motorfahrzeugsteuer, die für alle gleich hoch ist.

Bei den Landtagswahlen 1989 erreichte die Freie Liste 7,51 % (1986: 7,1 %), konnte sich demnach trotz Konkurrenz der Überparteilichen Liste Liechtenstein immerhin leicht verbessern. Die Enttäuschung über die weithin unverhoffte Wahlniederlage (mit mindestens einem Mandat hatte man eigentlich fest gerechnet) war gross.

Bei der Vollversammlung am 5. Juni 1989 in Schaan wurden die Landtagswahlen analysiert und ein *Situationsbericht*: "Wo steht die Freie Liste heute?" gegeben.

Für die FL kandidierten vorwiegend Personen aus dem Delegiertenrat. Wenngleich die Angst vor dem Sich-Exponieren abnahm, wurde vor allem von Frauen das Argument vorgebracht, auf den Partner Rücksicht nehmen zu müssen. Die Stimmen von FL und ÜLL hätten zusammen zwei Landtagssitze ergeben. Auffallend sei das schlechte Abschneiden der Frauen, und auch auf FL-Listen wurden bevorzugt Männer gewählt.

Hinsichtlich der "FL-Situationsanalyse" sei generell davon auszugehen, dass die politische Konstellation in Liechtenstein seit sechzig Jahren geprägt sei durch zwei Grossparteien, die sich in der Mehrheit jeweils abwechselten. Für dritte Gruppierungen sei es sehr schwer, hier Fuss zu fassen. Markantes Merkmal der beiden Grossparteien sei es, dass sie über eigene Tageszeitungen verfügten und damit die liechtensteinische Medienwelt beherrschten. Für dritte/vierte Parteien stellten sich hier insbesondere folgende Schwierigkeiten: das enge soziale Gefüge in Liechtenstein (soziale Kontrolle, Familientradition), der hohe Organisationsgrad der etablierten Parteien (Mitarbeiterstab in den Zeitungen, Geldverteilung) sowie ihre selektive Eigendarstellung, was zusammengenommen es den beiden Parteien sehr erleichtere, sich missliebige Konkurrenz vom Leib zu halten. Dritte (und vierte) Parteien stehen nahezu ohnmächtig einem grossen Apparat gegenüber, überdies gilt ein Parteiwechsel bei vielen als "Verrat". Die Freie Liste als "Sammelpartei" verschiedener Strömungen habe trotz vieler neuer Akzente einige (in Liechtenstein weitgehend tabuisierte) Themenbereiche interessanterweise noch nie gründlich diskutiert: die Monarchie, die katholische Kirche, das Wirtschaftssystem und Treuhandwesen.

In einer weiteren Standortanalyse der Freien Liste (im Zusammenhang mit einem Referat am ersten internationalen Symposium des Liechtenstein-Instituts: "Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen") hob Nicolaus Ruther[70] hervor, dass die Freie Liste im Jahre 1985 als politische Bündelung von Frauen-, Dritte Welt- und Ökogruppen entstanden sei. Als damals "mehr heterogene Sammlungsbewegung denn Partei" sei sie mit dem Ziel angetreten, "die verkrustete Quasi-Einparteienlandschaft Liechtensteins von innen her aufzubrechen". Im Unterschied zu allen anderen westeuropäischen Staaten entfielen ca. 90 % der Wählerstimmen auf konservative Volksparteien. Das Sonderbare im Kräftespiel der Parteien sei das völlige Fehlen der Sozialdemokratie und darüber hinaus aller linken wie alt-liberalen Parteien. Erst mit etlicher Verspätung gegenüber dem deutschsprachigen Kulturraum hätten sich in Liechtenstein Ansätze der "neuen sozialen Bewegungen" gezeigt. Aus diesem Potential rekrutierten sich Mitglieder und SympathisantInnen der FL: "Abgesehen von einem eher marginalen Kreis von ProtestwählerInnen ist es der FL demnach vorbehalten, das im Kern unbefriedigte politische Spektrum links von der Mitte auszufüllen, ohne sich auf feste ideologische Muster einzulassen. Sie ist durchaus in das 'rot-grüne' Raster einzuordnen, wesensmässig Gegen-Kultur und politische Heimat vornehmlich jüngerer Menschen mit einer progressiv-linksdemokratischen Grundorientierung."[71] Die Freie Liste sei eher "ein

[70] Ruther 1991, siehe zu Michalsky 1991 (Symposiumsband) auch Waschkuhn 1991.
[71] Ruther 1991, zitiert nach einem dem Verf. vorliegenden verbesserten Manuskript.

breites Forum oppositioneller Menschen denn eine weltanschaulich eng ausgerichtete Partei", auch sei die Basis-Demokratie ein die Partei tragendes Element. Als Alternative zur "rot-schwarzen Monokultur" ist die FL spätestens seit den letzten Gemeindewahlen 1991 auch innerlich bereit, auf allen politischen Ebenen mitzuarbeiten und Verantwortung zu übernehmen. Trotz allem aber seien die bestehenden Machtstrukturen im wesentlichen intakt, was an den rigiden Ausschlussregeln im Wahlrecht und in den stark familial internalisierten Parteibindungen läge, am vom Katholizismus geprägten illiberalen gesellschaftlichen Klima und den parteiabhängigen Landeszeitungen, die zugleich die amtlichen Kundmachungsorgane seien. Eine Dialog- oder Streitkultur und ein Mehr an Konkurrenzdemokratie seien dringend erfordert, um die geistige Verarmung und Perspektivenlosigkeit der liechtensteinischen Politik zu überwinden.

Mit der Überparteilichen Liste Liechtenstein kam bei den Landtagswahlen 1989 keine Zusammenarbeit zustande.[72] Die Freie Liste hatte in der Vollversammlung vom September 1988 beschlossen, dass anderen Gruppierungen die Teilnahme an Wahlen auf der Liste der FL möglich sei, falls sich diese mit dem Programm der FL identifizieren können und bereit sind, sich an einer Vollversammlung (heute Mitgliederversammlung) nominieren zu lassen. Die VertreterInnen im Landtag seien dem eigenen Gewissen verpflichtet, es gäbe keinen Fraktionszwang, aber die FL-Abgeordneten hätten die Verpflichtung, auch die Position der Freien Liste miteinzubringen. Das gelte selbstverständlich auch für allfällige VertreterInnen anderer Gruppierungen. Da die ÜLL auf den Namen "Freie Liste" verzichten wollte, keiner Wahl durch die Vollversammlung zustimmte und sich auch nicht auf Programm und Strukturen verpflichten lassen wollte, kam ein Wahlbündnis nicht zustande. Eine Zusammenarbeit sollte es dann erst bei den Gemeinderatswahlen 1991 in Triesen geben. Bei den Landtagswahlen 1993 trat von den Kleinparteien die Freie Liste sodann allein an, nachdem ihre Mitgliederversammlung ein Zusammengehen mit der ÜLL abgelehnt hatte.

Im Jahre 1990 tobte in der Freien Liste ein innerparteilicher Kampf um die Möglichkeit einer reinen Frauenliste[73] bei der nächsten Landtagswahl 1993, der mit einer Patt-Situation auf der Vollversammlung vom 28. September 1990 endete und die parteiaktiven "Fundis" zum Rückzug aus der Redaktion der sporadisch erscheinenden FL-Zeitung bewog. Auch die langjährige antreibende Parteisekretärin trat zum Schaden der FL zurück. Die Freie Liste stand am Rand der Spaltung; die Fronten blieben starr. Der "Realo"-Flügel setzte sich sodann allmählich durch, wodurch die Partei zugleich an Profil verlor. 1992 machte die Freie Liste erneut auf sich aufmerksam, als sie zwei Verfassungsinitiativen lancierte, von denen die

---

[72] Zusammen hätte man 1989 wahrscheinlich zwei Mandate erreicht.

[73] Hinsichtlich einer (reinen) Frauenliste lauteten die Argumente:
PRO: Bei paritätischer Besetzung der Wahlliste haben Frauen keine Chance. Frauen können die Anliegen der Freien Liste genauso gut vertreten wie Männer. Die Freie Liste als oppositionelle Kraft im Land würde mit einer Frauenliste Signalwirkung geben und einen Sprung wagen, anstatt eine Politik der kleinen Schritte zu verfolgen. Eine Frauenliste ist nicht männerfeindlich, sondern frauenfreundlich. In allen Schlüsselpositionen sitzen Männer, demgegenüber besteht für Frauen ein Nachholbedarf. Es ist höchste Zeit, dass Frauen sich selber vertreten und für ihre Rechte einsetzen können. Für Frauenfragen fehlen im Lande geeignete Anlaufstellen. Mit einer Frauenliste sowie einem frechen und spritzigen Wahlkampf kann das ganze FL-Programm auf eine neue und unkonventionelle Art an den Mann bzw. die Frau gebracht werden. Die Männer hätten endlich die Chance, sich durch Frauen vertreten zu lassen und müssten nicht immer die ganze Bürde schleppen. "Lieber bereuen, was man getan hat, als bereuen, was man nicht getan hat."
CONTRA: Die Freie Liste als arrivierte Partei riskiert, an Glaubwürdigkeit zu verlieren und ins politische Niemandsland abzurutschen. Eine Frauenliste könnte innerhalb und ausserhalb der Freien Liste polarisieren, das Wahlvolk "verschrecken". Politik dürfe nicht Selbstzweck sein und sich nicht am Wählerwillen vorbeiorientieren. Gleichberechtigung ist unteilbar und auch nur eines von vielen Anliegen der FL. Mit einer Frauenliste gewinnt das Gleichberechtigungsthema an überproportionaler Bedeutung und behindert die Auseinandersetzung mit dem übrigen Wahlprogramm. Mit einer Frauenliste vergrössere sich die Gefahr des abermaligen Scheiterns an der 8%-Hürde. Man brauche ganzheitlich handelnde Frauen und Männer. Der Weg, um gerechtere Strukturen zu schaffen, sollte nicht eingleisig und ausgrenzend, sondern vielfältig und kreativ sein. Die Freie Liste wäre mit einer Frauenliste als Einthemenpartei abgestempelt. "Keine Experimente".

eine die Aufhebung der 8%-Sperrklausel bewirken, die andere jede Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, religiöser und politischer Überzeugung sowie der Lebensform ausschliessen und damit insbesondere die Gleichberechtigung von Mann und Frau in allen Bereichen und Gesetzesmaterien sicherstellen wollte. Beide Initiativen wurden in der Volksabstimmung vom 6./8. Oktober 1992 deutlich verworfen.[74]

Im Wahlkampf zu den Landtagswahlen 1993 kam die Freie Liste ("Wir sagen nicht, was alle hören wollen"), die sich die Attribute "mutig und unverbraucht" als Signalwerte verlieh, in gewohnter Manier mit drei Broschüren (Wahlprogramm, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, eine Sympathisanten-Nummer) heraus, ferner wurde ein Flugblatt an alle Haushalte verteilt.

Im Wahlprogramm 1993 ("Visionen und Wege") hob die Freie Liste hervor, dass "unser Landtag" die FL als "die unabhängige Opposition mit Ausdauer" brauche. Die FL sei "offen für Visionen, die zu einer gerechteren, partnerschaftlichen, natur- und menschenfreundlichen Gesellschaft führen", und die FL habe "den Mut", sich "zu konkreten Verbesserungen und Veränderungen zu bekennen." Keine andere Partei biete ein derart konkretes Programm. Bei einem Einzug in das Parlament strebe man "nicht die Rolle eines Züngleins an der Waage an". Man wolle eine "konstruktive Opposition machen und der Regierung auf die Finger schauen". Die FL "möchte Denkanstösse geben und mit fortschrittlichen Abgeordneten von FBP- und VU-Fraktion über Parteigrenzen hinweg die Zusammenarbeit suchen". Im Falle einer parlamentarischen Pattsituation würde die FL "demjenigen Regierungschefkandidaten die Stimme geben, dessen Partei auf unsere Programmpunkte am meisten Rücksicht nimmt" (insbesondere in den Bereichen "Umweltschutz und Gleichberechtigung").

Das FL-Wahlprogramm 1993 gliederte sich in die Themenkomplexe: Demokratie und Monarchie, Liechtenstein und Europa, Partnerschaft und Familie, Frauen und Gleichberechtigung, Soziale Sicherheit, Arbeit und Wirtschaft, Ausländerinnen und Ausländer, Solidarität und Frieden, Alterspolitik, Wir Jungen und die Freie Liste, Umwelt und Verkehr. Aussagen zur Bildungs- und Kulturpolitik wurden für später versprochen.

Neu waren vor allem die Passagen zur *Monarchie*. Zum Sanktionsrecht: Falls der Landesfürst einem Gesetzesbeschluss des Landtages die Zustimmung verweigert, soll der Konflikt über eine obligatorische Volksabstimmung gelöst werden. Zum Notverordnungsrecht: Der Fürst soll nur in echten Notfällen bei zeitlicher Dringlichkeit ein Notrecht erlassen können, die Notverordnungen sind binnen Monatsfrist dem Landtag vorzulegen. Das Abolitionsrecht sei ersatzlos zu streichen. Im Hinblick auf die *Demokratie* sei die Zahl der Abgeordneten auf 35 zu erhöhen, nichtöffentliche Landtagssitzungen seien abzuschaffen; denn vertrauliche Angelegenheiten könnten in Kommissionen beraten werden. Der Landeskanal dürfe nicht zu einem Propagandainstrument der Regierung verkommen. Ferner müsse ein Amtsblatt eingeführt und die Presseförderung via Gesetz transparent gemacht werden.

Im Blick auf *Europa* sollte das Ziel Liechtensteins ein Beitritt zum EWR bei gleichzeitigem Weiterbestehen des Zollvertrages mit der Schweiz sein, wobei letzterer im Zweifelsfall den Vorrang habe. In den anderen Bereichen wird u.a. die Schaffung einer Gleichberechtigungsstelle, die mit einer kompetenten und engagierten Frau zu besetzen sei, und der Verzicht auf die Rheinkraftwerke gefordert.

Für die Freie Liste als "unverstrickte Opposition", so das Selbstzeugnis, kandidierten 1993 im Unterland zwei Frauen und zwei Männer, im Oberland drei Frauen und sechs Männer (zwei davon zum wiederholten Mal). Seit den Landtagswahlen vom Februar 1993, die der Freien Liste mit dem Überwinden der Sperrklausel und dem Einzug in den Landtag ihren bislang grössten politischen Erfolg brachte, müssen die zwei Abgeordneten der FL unter

[74] Hinsichtlich der Sperrklausel lautete das Abstimmungsergebnis: 4964 Nein- gegen 2373 Ja-Stimmen, bezüglich des Diskriminierungsverbotes 1782 Nein, 5473 Ja. Die Stimmbeteiligung betrug 53,57 %.

Beweis stellen, dass sie eine echte Opposition mit sachlichen Alternativen darstellen können. Hiervon wird es ganz entscheidend abhängen, ob die Freie Liste zu einer dauerhaften Parlamentspartei mit möglicher Regierungsbeteiligung werden kann und/oder will.

b) Überparteiliche Liste Liechtenstein (ÜLL)

Bei den Landtagswahlen 1989 kandidierte erstmals die Überparteiliche Liste Liechtenstein. Sie ist aus der Überparteilichen Liste Vaduz (ÜLV) hervorgegangen, die bei den Gemeinderatswahlen 1987[75] mit 18,7 Prozent und zwei Sitzen in das Vaduzer Rathaus einzog (die FL kandidierte damals in Vaduz nicht) und sich wie die Freie Liste zu einem grossen Teil aus den Kunsthausinitianten rekrutierte und sonstige "Unzufriedene" und Kritiker der bestehenden Verhältnisse um sich sammelte.

In einer ersten Bestandesaufnahme: "Wie (wohl) fühlen wir uns in der Ratsstube?" vom Dezember 1987 wurde nach bald vierzig Gemeinderatssitzungen von der Überparteilichen Liste Vaduz hervorgehoben, dass ein gewisser "Galgenhumor" dazugehört, wenn man zu zweit gegen elf immer wieder in Abstimmungen unterliege: "Aber das ist Demokratie. Weniger erfreulich sind Diskussionen und Abstimmungen, in denen offensichtlich politischer Sachzwang und Parteibuch den Ausschlag geben und so die besseren Argumente auf der Strecke bleiben."

Die Überparteiliche Liste Liechtenstein (ÜLL) erzielte als Wählergruppe bei den Landtagswahlen 1989 im ersten Anlauf 3,16%. Die Gründungsversammlung der neuen Partei fand dann am 17. April 1989 im Hotel Schlössle in Vaduz statt. Die "konstruktive Oppositionspolitik" sollte sich nicht nur auf Vaduz beschränken, sondern sich auf Landesebene ausbreiten. Nach den Statuten ist die ÜLL eine politische Gruppierung auf der Grundlage des demokratischen Rechtsstaates, dabei keinen Interessengruppen verpflichtet und möchte auch ideologische Abgrenzungen von Bevölkerungsteilen vermeiden. Die ÜLL "setzt sich für Problemlösungen ein, die auf die Strukturen unseres Kleinstaates abgestimmt sind, sozialen Charakter haben und dem Gemeinwohl gerecht werden. Zu diesem Zweck möchte die ÜLL eine konstruktive Sachpolitik ohne Rücksicht auf Einzelinteressen betreiben."

Insofern nach dem Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien (LGBl. 1984, Nr. 31) den im Landtag vertretenen Parteien sowie den Wählergruppen, die bei der letzten Landtagswahl in beiden Wahlkreisen mit Kandidaten aufgetreten sind und mindestens 3 % der abgegebenen Wählerstimmen als Parteisumme im ganzen Land erreicht haben, zum Zwecke der politischen Bildung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Antrag finanzielle Beiträge ausgerichtet werden – sofern die politischen Parteien in Form eines Vereins (Art. 246 ff. PGR) errichtet sind, sich zu den Grundsätzen der Verfassung bekennen und die erwähnten Tätigkeiten nachweisen können –, erhielt auch die Überparteiliche Liste von 1989 bis 1992 pro Jahr in zwei Raten insgesamt 7500 Franken (Halbjahresraten auf 1. März und 1. September).[76]

Die Wahlbroschüren der "Überparteilichen" enthielten folgende Selbstbeschreibungen: Man verstehe sich als eine unbequeme, aber konstruktive Opposition; denn: "Wir haben bei Initiativen und Referenden Erfahrungen gesammelt. Wir möchten einen echten politischen

[75] UeLV-Information Dezember 1987, S. 1 f.

[76] Der Beitrag für die politischen Parteien, wobei diese Art der "Parteienfinanzierung" erstmals für das Jahr 1984 angewendet wurde, beläuft sich auf gesamthaft 180000 Franken pro Jahr: es werden den im Landtag vertretenen politischen Parteien 150000 Franken nach Massgabe ihrer Abgeordnetenzahl zugeteilt, der Restbetrag von 30000 Franken wird auf alle Parteien aufgeteilt, die im Landtag vertreten sind oder insgesamt mehr als 3 % Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl erreicht haben. Insofern erhielten die ÜLL und die Freie Liste seit der Landtagswahl 1989 pro Jahr 7500 Franken, ebenso die beiden Landtagsparteien VU und FBP (zusätzlich zu dem nach dem Schlüssel 13:12 verteilten Betrag von Fr. 150000). Von einer allzugrossen oder materiell übertriebenen Parteienunterstützung des Staates, insbesondere hinsichtlich der kleineren Parteien, kann in Liechtenstein nicht die Rede sein.

Wettbewerb. Wir werden Fragen stellen, die andere nicht stellen dürfen. Wir hoffen, dass wir gewählt werden, um die absolute Mehrheit einer Partei zu verhindern." Als Unterschied zur Freien Liste wird ausgeführt, dass man sich darüber einig sei, dass der Staat eine echte Opposition brauche, Uneinigkeit aber darüber bestehe, wie dieses Ziel erreicht werden könne:

"Etwas einfach dargestellt: Soll der Staat mit extremen Thesen und Forderungen provoziert werden, wie es die Freie Liste will, oder ist es sinnvoller, mit konsequenter Sachpolitik die rot-schwarze Gefälligkeitspolitik zu durchbrechen, wie wir es wollen? Viele Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner befürworten eine dritte Kraft, können sich aber nicht mit den Ideen der Freien Liste identifizieren. Deshab kandidieren wir mit einer eigenen, der Überparteilichen Liste Liechtenstein."

Die ÜLL verzichtete aus grundsätzlichen Überlegungen ausdrücklich auf ein sog. Wahlprogramm mit den Begründungen: "Die Wahlprogramme der Vergangenheit (gemeint sind die der anderen Parteien, A.W.) haben zu viel versprochen, aber nur wenig halten können. 500 g Umwelt, 50 g Soziales, 800 g Wirtschaft, 100 g für die Senioren, 30 g für die Frau usw. ist ein schlechtes Kochrezept. Es geht darum, absolute Mehrheitsverhältnisse zu verhindern, um Sachpolitik zu ermöglichen und den Fraktionszwang zu unterwandern. ... Gefragt ist eine eigene Meinung und ein gesunder Hausverstand. Also: Wir versprechen nichts – und das halten wir. Wir sind bereit zu kritischer, konstruktiver Mitarbeit."

Die sieben überparteilichen Kandidaten (sechs Männer im Oberland, eine Frau im Unterland) gaben zu verstehen, dass sie sich für den Landtag bewerben, weil sie erlebt hätten, wie Menschen eingeschüchtert werden, wie die abhängige Presse die Wahrheit verhindere, wie der Fraktionszwang praktiziert und die Gewaltentrennung (vor allem im Kunsthausfall) missachtet werde. Sie möchten im "Einparteien-Staat" etwas in Bewegung bringen, die Parteien zum Nachdenken zwingen, das rot-schwarze Einerlei kontrollieren und Impulse setzen. Die ÜLL-Bewerber versprachen, dass sie keine Informationen vorenthalten und keine Auseinandersetzung fürchten werden. Sie seien davon überzeugt, dass die liechtensteinischen Probleme mit entsprechendem Mut zu Neuem und einer uneingeschränkten Gesprächsbereitschaft angegangen werden können.[77]

Man müsse sich allgemein vom Zwei-Parteien-Strickmuster lösen, das entscheidungsunfähig mache, zumal die öffentliche Meinungsbildung manipuliert und gesteuert werde. Die Staatsbürokratie sei zu reduzieren und die Gemeindeautonomie zu stärken, das "Bauverhinderungsverfahren" durch ein Baubewilligungsverfahren zu ersetzen, die Ausnutzung der bestehenden Bauzonen zu erhöhen, um den Druck auf die Bodenreserven zu verringern. Ferner seien die Arbeitsplätze der staatlichen Verwaltung und des Dienstleistungssektors im Hinblick auf die Randgemeinden zu dezentralisieren. Man müsse Zeichen setzen, weil das Desinteresse am Staat und seinen Aufgaben ständig wachse. Die Jugend müsse spüren, dass Politik auch ehrlich sein kann: "Wir müssen wieder so weit kommen, dass jede und jeder seine Meinung in Wort und Schrift äussern darf, ohne Angst zu haben." Die Zukunft des Landes sei zu wichtig, um im bisherigen Stil weiterzuwursteln. Die ÜLL sei bereit zu kritisch-konstruktiver Mitarbeit, die Wählerinnen und Wähler sollten daher 'überparteilich' wählen; denn: "Es ist besser eine Kerze anzuzünden, als über die Dunkelheit zu klagen!"

Die ÜLL sieht sich insgesamt nicht als Verfechter von Extrem-Positionen, will nicht von einer Ideologie, sondern von praxisbezogenen Ideen leben. Sie versteht sich als eine Aktionspartei, die vorausdenken und herausfordern will; denn Liechtenstein benötige engagiert Andersdenkende.[78]

---

[77] Siehe auch das Referat von Rainer Ospelt in Michalsky 1991, S. 172 ff.

[78] Mittlerweile liegt auch ein Leitbild der ÜLL (Juni 1992) vor. Hiernach will die ÜLL möglichst alle Bevölkerungsschichten ansprechen und fundamentalistische Extrempositionen vermeiden. Sie will im Sinne einer Dialogfähigkeit zu einer neuen Streitkultur in Liechtenstein beitragen. Ihre Grundhaltung umreisst die ÜLL mit den Begriffen: unabhängig (keine Vertretung von spezifischen Interessengruppen, Sachpolitik statt Personenpolitik), liberal, sozial

Ein wichtiger Schwerpunkt der ÜLL ist die Wohnungsnot und Bodenpreisentwicklung. Im Bereich Boden und Wohnen werden ein Baugesetz und Bauordnungen gefordert, welche die optimale Bodennutzung zum Regelfall erheben und eine qualitative Nutzungsvielfalt fördern. Die ÜLL hat politisch konsequent Aufsichtsbeschwerden gegen alle Gemeinden/Vorsteher und die Regierung wegen Nichtvornahme einer Verwaltungshandlung eingereicht, da das Wohnbauförderungsgesetz aus dem Jahre 1977 u.a. vorschreibt, dass die Gemeinden Mittel aus der Grundstücksgewinnsteuer in einen Fonds einzubringen haben sowie diese Mittel für den Bodenkauf einzusetzen sind und der Boden an Bürger im Baurecht abzugeben ist, was nicht erfolgte. Die Regierung habe die Aufgabe, diese Fondsbildung zu überwachen und diesbezüglich die jährlichen Rechenschaftsberichte der Gemeinden zu prüfen. Auch dies sei nicht wahrgenommen worden.[79]

Nach Ansicht der ÜLL gehört es in die Erstlesefibel für freie Bürger, dass im Falle von Ungerechtigkeiten und Missständen gefragt werde: "Wie kann man das ändern?" oder allenfalls: "Stimmt das?", sicher jedoch nicht (worauf man sich in Liechtenstein konzentriere): "Wer hat das ausgeplaudert?" – Neben dem "Dauerthema" Gewaltentrennung/Rechtsstaat will die ÜLL in nächster Zeit vor allem folgende Themen behandeln: Ausländerpolitik/Berufswelt (Arbeitsmarkt), Finanzplatz Liechtenstein und das Grundverkehrsgesetz.

Bei den Gemeinderatswahlen 1991 konnte die ÜLL in Vaduz ihren sensationellen Wahlerfolg vor vier Jahren (18,7 %) nicht mehr wiederholen (8,4 %). Immerhin konnte sie einen Sitz halten und liess die erstmals in Vaduz kandidierende Freie Liste, der nur neun Parteistimmen für einen Sitz fehlten, um 1,3 Prozent hinter sich. Die Zugpferde der ÜLL erhielten nur noch etwa halb so viele Stimmen wie 1987. Allerdings steht dem Mandatsverlust in Vaduz ein Mandatsgewinn in Triesenberg gegenüber. Insgesamt bestehen nach den Sympathieverlusten für die ÜLL jedoch wenig Chancen, in naher Zukunft ein Landtagsmandat zu erzielen.

Die Freie Liste versucht, die ÜLL zu Nein-Sagern zu stilisieren, um den "Kampf der Kleinen" zu gewinnen. Zwar ist es zutreffend, dass die Überparteiliche Liste bei vielen Volksabstimmungen die Nein-Parole ausgab (hingegen die Ja-Parole bei der zweiten Volksabstimmung über die Einführung eines Staatsvertragsreferendums, während man die FL-Initiative noch mit einem Nein bedachte), es muss aber konzediert werden, dass sie das Nein jeweils abstimmungsspezifisch begründete. Die Freie Liste und die Überparteiliche Liste, die lediglich in der Gemeinde Triesen eine Kooperation wagten, sind im Blick auf die Landtagswahlen 1993 erneut nicht zusammengekommen, insofern sie vor allem in der "Frauenfrage"

---

und ökologisch. Im Gegensatz zu anderen alternativen Gruppierungen strebt die ÜLL keinen egalitären Führungsstil an, sie lehnt das Rotationsprinzip ab und kennt keinen Fraktionszwang. Die ÜLL ist grundsätzlich bereit, Wahlbündnisse mit alternativen Gruppierungen einzugehen, ebenso schliesst sie Koalitionen mit einer Grosspartei nicht aus. Bei Wahlen verzichtet die ÜLL auf eine gezielte Rangierung innerhalb der Kandidaturen (keine Spitzenkandidatur, keine "Füller"). Die ÜLL will insbesondere eine themenzentrierte Sachpolitik betreiben und geht davon aus, dass mittelfristig die Existenzberechtigung einer politischen Alternative auf der Gemeindeebene aufgebaut werden müsse. Sie fordert die Publikation von Antragsteller/innen und Abstimmungsergebnissen in Gemeinderats-Protokollen als Informationspflicht. Die Justiz sei dadurch zu stärken, dass beispielsweise der Vorsitz der Richtergremien durch ausländische Experten/innen besetzt werden könne. Im Rahmen des Gemeindegesetzes sei das Bürgerrecht zu ändern, auch sollte die ausländische Bevölkerung vermehrt in die politischen Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden. Auch in der öffentlichen Verwaltung sei Innovation möglich und insgesamt eine moderne Unternehmenskultur zu fördern. Der Lebensraum bzw. das Gut Boden sei in Liechtenstein besonders begrenzt. Die ÜLL fordert in diesem Zusammenhang u.a.: Vermehrter Erwerb von Boden durch die öffentliche Hand, neue Formen des genossenschaftlichen Wohnungsbaus, Massnahmen gegen die Spekulation und Hortung (Grundverkehrsgesetz). Hinsichtlich der Arbeitswelt seien, ohne die Wettbewerbsfähigkeit einzuschränken, neue Rahmenbedingungen zu formulieren, um einerseits im Land die Berufsstrukturen breiter zu streuen und andererseits die Abhängigkeit von ausländischen Arbeitskräften und ausländischem Kapital zu regulieren.

[79] Die Verwaltungsbeschwerde-Instanz, die von der ÜLL gegen die Aufsichtsentscheidung der Regierung vom 30. April/4. Mai 1990 bemüht wurde, hat die Regierung mit Entscheidung vom 14. November 1991 (VBI 1990/36) aufgefordert, den Sachverhalt binnen sechs Monaten neu zu überprüfen und ggf. neu zu entscheiden bzw. binnen derselben Frist der Verwaltungsbeschwerde Bericht zu erstatten. Siehe auch VBI 1990/12.

gespalten sind und die aktiven Frauen in der FL ihre Mitarbeit aufgeben würden, wenn die ÜLL-"Machos" (in ihrer Perspektive) Einfluss auf die Politikgestaltung nehmen könnten, zumal die vierte Partei ohne Profil und Programmatik sei.

Es bestehen zwischen den beiden opponierenden Gruppen (die FL seit 1993 nicht mehr nur ausserparlamentarisch) weiterhin inter-oppositionelle Spannungen, die kaum auszugleichen sind. Auch werden bei der FL im Hinblick auf die ÜLL eher selbstherrliche sowie querulatorische Aspekte gesehen, während die ÜLL viele Programmpunkte der FL für total überzogen und unangemessen hält. Die reziproken Empfindlichkeiten werden einen "historischen Kompromiss" nur schwer zulassen, allerdings standen im Herbst 1992 die Chancen besonders gut, dass im Hinblick auf die Landtagswahlen 1993 erstmals eine Listenverbindung beider Kleinparteien zustandekommen könnte.[82] Nachdem ein Zusammengehen schließlich doch nicht erfolgte, beschloss die ÜLL aufgrund der personellen Situation (lediglich 30 Aktive), sich an den Landtagswahlen 1993 nicht zu beteiligen.

Resümee

Die Freie Liste als teiloppositionelle Partei stellt explizit darauf ab, einzelne Elemente des Basiskonsenses in Liechtenstein zu verändern, während die andere teiloppositionelle Gruppe vornehmlich andere Personen in die politischen Ämter und Positionen bringen will und dabei auf ein konkretes Handlungs- und Grundsatzprogramm bewusst verzichtete (allerdings inzwischen zögernd auch mit der Theoriearbeit begonnen hat). Diese Trennungs- und Konfliktlinie (cleavage) ist unübersehbar.

Nicht ganz so eindeutig, wenngleich vorhanden, sind die "cleavages" zwischen den beiden etablierten Parteien, wobei bis 1993 zusätzliche Orientierungsschwierigkeiten dadurch auftraten, dass in der FBP liberale Elemente auf dem Vormarsch waren, während der Wirtschaftsflügel am Boden lag und die Gefahr bestand, dass dieser zur VU abwanderte, die die Wohlstandsentwicklung und -bewahrung kontrafaktisch (aber wirkungsvoll) für sich reklamierte. Die historischen Entwicklungslinien waren und sind (auch aufgrund unterschiedlicher kollektiver Erinnerungen) nur wenigen Wählerinnen und Wählern vertraut. Während die FBP ihre anhaltenden Verdienste unter dem Signum der Kontinuität zelebriert, hatte die Union die letzten Dezennien erfolgreich für sich okkupieren können.

Inzwischen ist der FBP wieder ein (sich ab 1993 zweifelsohne verstärkender) Wirtschaftsflügel angewachsen, und es wurden die liberalen Elemente erheblich zurückgedrängt. Gleichwohl ist die Bürgerpartei nach wie vor eine eher *wertkonservative*, auf unabhängige Persönlichkeiten von intellektuellem oder menschlichem Rang bezogene Partei, währenddem die VU viel von Organisation und Parteidisziplin hält (unterstützt durch die Methode des "Klinkenputzens"). Die VU ist eine *effiziente Apparatpartei* geworden, die unter allen Umständen am Ruder bleiben will und ab 1993 alle Anstrengungen unternehmen wird, bald wieder hauptverantwortlich im Kapitänsrang auf der politischen Kommandobrücke zu stehen. Sie ist kapitalistisch und populistisch zugleich ausgerichtet, während die FBP demgegenüber eher einen amateurhaften Anstrich hat und auf Grundwerte vertraut, die sich im politischen Diskurs als nach wie vor zielführend erweisen sollen. Der lange bestehende Vorsprung der VU, die auch bei den Wahlen 1993 die stimmenstärkste Partei war, besteht nach wie vor im besseren Management plus Marketing und im Willen zur Machterhaltung (ab 1993 in veränderter Form, insofern aus der weiterbestehenden Regierungsbeteiligung heraus – wie bereits 1978 erfolgreich praktiziert – eine rasche Wiedergewinnung der Führungsverantwortung angestrebt wird, um die "einmalige Scharte" auszuwetzen), dagegen sind die FBP-Exponen-

[82] Ein Zusammengehen scheiterte am Ende doch noch. Zwar hatten sich der Parteivorstand der ÜLL und der FL-SprecherInnenrat dafür ausgesprochen und ebenso die Mitgliederversammlung der ÜLL, jedoch lehnte die FL-Vollversammlung ein gemeinsames Vorgehen ab.

ten liberaler wie auch sozialer eingestellt und verzichten im Regelfall auf eine blosse Effekthascherei und auf Rankünen. Die VU ist daher viel mehr eine durchsetzungskräftige Partei für ihre spezifischen Standpunkte, die FBP eine Wählergruppe mit gesinnungsethischen Zügen und individuellen Abweichungen.

Die VU ist im grossen und ganzen eine mehr zentralistische Partei und dem Grosskapital in der Industrie gewogen, die Bürgerpartei eine Partei mit vielen kleinen Gegengewichten (und kleinen "Königen"). Die FBP tauscht ihre innere Freiheit und Pluralität gegen mangelnde Kohärenz ein. Bei ihr sind auch die meisten kulturellen Anreger zuhause, so dass es ein strategischer Fehler war, 1974 das Ressort Bildung an ein Regierungsmitglied der VU abzutreten (seit 1993 wieder das Ressort eines FBP-Regierungsrates). Hier konnte die VU einen Terraingewinn erreichen. Auch die Verbindung zum Schloss, wo mittlerweile die eigentliche "dritte Partei" verortet werden kann, funktionierte bei der VU seit den siebziger Jahren immer besser: sie war die Regierungspartei geworden und hatte in den wichtigsten Bereichen ihren Einfluss manifestiert und abgesichert. Erst die Staatskrise vom Oktober 1992 und der schon weit vorher eingetretene dramatische Vertrauensverlust Brunharts beim neuen Fürsten veränderten die günstige strukturelle Ausgangslage und das "politische Klima" im Fürstentum. Im Verdrängungswettbewerb der Parteien hatte die VU feste Bastionen eingerichtet und bezogen, die ihr zu nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen verhalfen. Die VU ist generell machtbewusster und hierin von keinen Selbstzweifeln geplagt, die FBP reflexiver und sowohl im Denken wie im Handeln weniger geschlossen. Allerdings verfügte die FBP – ausser neuen personellen Angeboten, die 1993 von Erfolg gekrönt waren – über keine grossen Alternativen zur Politikgestaltung der VU-Regierung, da sie an dieser beteiligt war und ihre Prämissen nicht in Frage stellen konnte. In der veränderten Konstellation seit 1993 stellt sich nunmehr für die VU die Frage, wie sie mit der Doppelrolle der Regierungsbeteiligung und einer "Ko-Opposition" zurechtkommt, zumal sie hinsichtlich der Opposition mit der FL einen neuen parlamentarischen Konkurrenten hat. Für die eigene Profilierung bleibt der Union indes mehr Raum, weil die Koalitionsvereinbarung völlig ohne programmatische Festlegungen erfolgte. Eine weitergehende Loyalität ist nicht zu erwarten, und die alten und neuen Streitthemen sind damit dem politischen Meinungswettbewerb überstellt – neben den sich deutlich abschwächenden Konkordanzmustern wird es vermutlich zu neuen konkurrenzdemokratischen Politikstilen kommen. Da dies für Liechtenstein auch im Hinblick auf eine dritte Kraft im Parlament völlig ungewohnt ist, werden die neuen Konfliktformen und Auseinandersetzungen zumindest anfänglich als Merkmale der Instabilität empfunden werden. Die neuen Spielregeln müssen erst gefunden und internalisiert werden. Aber eines steht nach der minimalen Koalitionsvereinbarung fest: die Parlamentsdebatten werden lebhafter werden, der Landtag ist zweifelsohne politisch aufgewertet, die Parteien werden weniger zwischenparteilich aushandeln und für ihre Anliegen mehr das parlamentarische Plenum nutzen.

Generell betrachtet sind die Fortschrittliche Bürgerpartei und die Vaterländische Union ihrem Anspruch nach *demokratische Integrationsparteien* (Sammel- oder Volksparteien). Sie unterscheiden sich lediglich in den oben angeführten Nuancen. Die von den Parteien in allgemeiner Hinsicht wahrzunehmende Funktion der Interessenartikulation und der Interessenaggregation im politischen Meinungs-, Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess verliert indes generell wegen der sich ausbreitenden Apathie aufgrund der mehrheitlichen Scheu vor einem öffentlichen Engagement und aus machtstrukturellen Gründen an Bedeutung, so dass wegen der noch vorherrschenden Konkordanz- und Proporzmechanismen die beiden im Landtag wie in der Regierung vertretenen Parteien mehr und mehr in die Rolle politischer Verteilungsorgane eingerückt sind. Die "Etatisierung" der beiden grossen Parteien hat zu einer rhetorischen Flucht in die lediglich verbal mobilisierende Attitüde geführt, wie sie in den Landes- qua Parteizeitungen zum Ausdruck kommt, die gebetsmühlenartig bestimmte Parolen und Standpunkte reproduzieren, ohne überhaupt eine wirkliche Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen in einem argumentativen Sinne

zu suchen oder einmal zu erproben. Diese "Mobilisierung" erfolgt vornehmlich bei Abstimmungen und Wahlen. Blosse Stimmenmaximierung ist das Hauptziel parteipolitisch-kommunikativen Handelns.

Die beiden etablierten Parteien in Liechtenstein bilden cum grano salis keine wirkliche geistige Heimat (mehr) und erodieren an den Rändern. Die kleinere Richtungspartei "Freie Liste" profitierte bis 1993 hiervon eher noch unterdurchschnittlich, weil sie zu sehr zu einer "Selbsterfahrungsgruppe" mit experimentalem Charakter tendierte und in ihrer programmatisch-alternativen Selbstherrlichkeit wenig wählerbezogen auftrat, während die noch kleinere Überparteiliche Liste Liechtenstein in manchem nur eine unfreiwillige Kopie der etablierten Parteien ist und bisweilen an die CSP erinnert, wobei sie (mit Ausnahme der für die CSP besonders schwachen Wahljahre 1970 und 1974) prozentual an diese nicht heranreicht. Bei den Landtagswahlen 1993 trat sie mangels Masse gar nicht erst an, was der Freien Liste partiell zugute kam, die darüber hinaus von der allgemeinen liechtensteinischen Politikmisere profitierte, wie sie insbesondere im Oktober 1992 zum Ausdruck kam.

Das *Parteiensystem* in Liechtenstein zerfranst sich und wird ohne erheblichen Substanzgewinn unübersichtlich. Andererseits dürfen in kultur- und wohlstandskritischer Sicht die persönlichen Begehrlichkeiten nicht überhandnehmen und darf vor allem der Staat nicht zum Besitz der Parteien werden.[81] Wenn die Parteien den Zugang zu den öffentlichen Ämtern duopolisieren und ihre Kreise immer weiter und systematisch in nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche ziehen und ausdehnen, ihren Patronagebedarf stabilisieren und erweitern, auch um die Loyalität der Begünstigten und ihrer "Familien" zu sichern, weiters die politische Diskussion sich mehr und mehr vom Inhalt verabschiedet, dann sind Einfallslosigkeit und Parteiverdrossenheit die Folge. Der Parteienimmobilismus, insofern es zum Hauptzweck wird, "mit Stimmen Ämter und mit Ämtern Stimmen zu gewinnen", und der eingeschränkte soziopolitische Pluralismus verbinden sich zum kleinstaatlichen Pragmatismus ohne Esprit. Der Überdruss reicht allerdings nicht weit, da mit wenigen Ausnahmen die meisten Politiker in Liechtenstein ausgesprochene Amateure sind, was sie in vielem bereits exkulpiert. Die politische Willensbildung wird nicht stimuliert, weder von den Parteipolitikern noch vom Bürger, der auch die politischen Argumente am liebsten konsumiert.

Zur Kategorie der "Volkspartei"

Darüber hinaus wäre der Begriff oder Typus der "Volkspartei" heute politikwissenschaftlich aufzugeben, insofern Grossparteien gar nicht alle Interessen und Bedürfnisse integrieren und aggregieren können oder wollen, so beispielsweise nicht die fundamentaloppositionellen Interessen: "Die Grossparteien erfassen als verhältnismässig durchrationalisierte Grossorganisationen mit ihren hauptsächlich auf gesamtgesellschaftliche Streitfragen gerichteten Zielprojektionen nicht die Interessen aller Gruppen, sondern müssen sogar zwangsläufig bestimmte soziokulturelle und sozioökonomische Teilbereiche Kleinparteien überlassen. Grossparteien können und wollen nicht alles bewirken und nicht alle zufrieden stellen. Kleinparteien erhalten systemfunktional wichtige 'Restverwertungs-Funktionen' sehr verschiedener Art und gehören hierdurch zu den funktionsnotwendigen 'Helfern' von Grossparteien gerade auch dann, wenn sie gegen 'die Grossen' opponieren und kämpfen."[82] Das Paradoxon der systemstabilisierenden Funktionen von (teil)oppositionellen Gruppen, indem sie "dysfunktionale" Kräfte binden und so doch in "(eu)funktionale" verwandeln, gilt cum grano salis auch für Liechtenstein, insofern der politische Prozess strukturiert und (besser) zurechenbar wird. Noch zutreffender gerade für Liechtenstein ist jedoch der Umstand, dass nicht die Grossparteien total "überfordert" sind, wie die Kritiker (aus den Kleinparteien) gerne behaupten, "sondern die Kleinparteien", welche die notwendige Politikkoordination in

[81] Siehe Adam 1991.
[82] Mintzel 1984, S. 318 f.

dem gegebenen System institutioneller Politikverflechtung mangels organisatorischer und personeller Kapazität nicht leisten können."[83] Hinzu kommen indes, wie wir gesehen haben, weitere Restriktionen, die es zu überwinden gilt. Die Freie Liste wird wohl schnell an ihre Leistungsgrenzen stossen, zumal ihr jetzt weitaus mehr als zuvor der politische Wind ins Gesicht blasen wird. Sie wird immer öfter in politischen Rechtfertigungsdruck geraten und auch innerparteilich mit den fundamentalistischen Exponenten – ein "Sponti"-Flügel fehlt – vor neuen Auseinandersetzungen stehen.

Insgesamt gehören die Parteien als "Mittler und Mittel demokratischer Herrschaft" systemfunktional zur politischen Technostruktur der fortgeschrittenen Industriegesellschaft, auf die nicht verzichtet werden kann. Es sind im wesentlichen die Parteien, "über die Macht ausgeübt, Herrschaft aufrechterhalten und (auch) soziale Ungleichheit legitimiert" wird. In den Parteien und durch sie wird die politische Macht alltäglich wirksam, mittels ihrer werden Vorteile und Privilegien verteilt und zugeschoben – und auch in Liechtenstein gibt es (indes überhaupt nicht tabuisierte) Beispiele, wie gut man von der Politik leben, durch sie aufsteigen und versorgt werden kann.[84] Andererseits (und das gehört auch zur Lagermentalität) führt die Parteizugehörigkeit auf die Dauer zu einer Homogenisierung des eigenen privaten Kontaktfeldes: alle Parteisympathisanten oder -mitglieder neigen dazu, "sich in einem politisch gleichgerichteten Meinungsfeld zu bewegen, in dem das eigene Gesellschaftsbild und politische Vorurteil im Allag nicht oder nur gering in Frage gestellt werden."[85] Das gilt auch für die Parteien und Wählergruppen in Liechtenstein: man bleibt weithin unter sich und verlässt sich beruflich und politisch auf die eigenen "Seilschaften".

Liechtenstein stellt sich als eine Gesellschaft mit geringem Politikantrieb dar. Es fehlt die Teamfähigkeit und das wechselseitige Vertrauen ausserhalb eigener Bezugsgruppen. Die Dauerkoalition seit 1938 bestand eigentlich nur deswegen so lange, weil die jeweilige Minderheitspartei nicht von den staatspolitisch wichtigen Informationen abgeschnitten sein mochte und dies auch nicht riskieren konnte. Die meisten Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen sind an Parteipolitik und Politik an sich nicht sonderlich interessiert, solange sich am erreichten Wohlstandsniveau nichts ändert. Aber auch wer sich zusammen mit anderen politisch engagiert, bleibt in seiner (alten/neuen) Gruppe und damit zumeist unter sich und seinesgleichen. Das tiefe Niveau der Konfliktaustragung, die Empfindlichkeiten und Scheuklappen ("Lagermentalität") verwundern daher nicht, insofern sie (auch aufgrund tradierter unterschiedlicher "kollektiver Erinnerung") internalisiert sind.

Zwar ist das Parteiensystem auf dem Wege der Ausdifferenzierung, aber im wesentlichen werden die Strukturen nur reproduziert oder ohne Aussicht auf Änderung kritisiert.[86] Der Status quo hat gerade im Kleinstaat ein grosses Beharrungsvermögen, an dessen Aufrechterhaltung auch die hiervon profitierenden grossen Parteien und systemrelevanten Interessengruppen grosso modo interessiert sein müssen, während opponierende Gruppen marginalisiert oder aber kooptiert werden und gleichzeitig darauf Bedacht nehmen müssen, dass extreme Lösungsvorschläge und ungewöhnliche Polarisierungen nicht der liechtensteinischen Mentalitätsstruktur entsprechen[87] und demnach mehrheitsunfähig sind. Dass diese Ausprägungen auch den Handlungsspielraum der Parteien beschränken, liegt auf der Hand. Schliesslich können sich die Parteien weder ihr Partei- noch das Wahlvolk schnitzen, deren Transmissionsriemen und Resonanzboden sie unweigerlich sind.

---

[83] Ebd., S. 318.

[84] Siehe Greven 1987, S. 196.

[85] Ebd., S. 139.

[86] Auch die zwei 1993 gewählten Abgeordneten der FL werden gesamthaft an den Zuständen nur wenig ändern können, auch wenn sie dies beabsichtigen sollten.

[87] Mit Innovationen, Zukunftsvisionen, Maximalforderungen, Belehrungen, Heilsgewissheiten, symbolischen Aktionen, arroganten Besserwissereien und alternativen Geltungsansprüchen, die Anziehungs- und Abstossungskräfte freisetzen und damit die Mitte verlassen bzw. das Mittelmass übersteigen, sind wegen der überwiegenden Veränderungsangst keine Erfolge zu erzielen. In Liechtenstein gilt es weithin als "realistisch", wenn man keine Ideen hat, den

Parteipräsidenten der Fortschrittlichen Bürgerpartei und der Vaterländischen Union

Fortschrittliche Bürgerpartei

Franz Verling	
Bernhard Risch	
Ludwig Marxer	
Ferdinand Risch	
Alfons Kranz	
Dr. Richard Meier	1945–1970
Dr. Peter Marxer	1970–1982
Dr. Dr. Herbert Batliner	1982–1986
Josef Biedermann (interim)	1986–1987
Emanuel Vogt	1987–1992
Dr. Hansjörg Marxer	1992–1993

Vaterländische Union

Dr. Otto Schädler	1936–1965
Dr. Franz Nägele	1965–1974
Dr. Otto Hasler	1974–1992
Oswald Kranz	1992

"double talk" beherrscht, Konflikte totschweigt und nur am Fortkommen für sich und seine Familie interessiert ist, das Medium der Öffentlichkeit scheut, sich nicht festlegt und auch nichts wagt. Bekennermut, Offenheit, Kompetenz und Grosszügigkeit gelten als irritierende Abweichungen und Schwächen, auf die man aufgrund von Unterlegenheitskomplexen mit Misstrauen und Neid reagiert.

VII. Kapitel: Verbände

Verbände sind in politikwissenschaftlicher Sicht "pressure groups" zur Durchsetzung spezifischer Interessen im politischen System einer Gesellschaft und wirken insofern am politischen Meinungs-, Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess mit. Dieses Verständnis organisierter Interessen wäre indes im Blick auf die Realität zu eng; denn gerade auch vermeintlich "unpolitische" Freizeitvereine oder die Sozialverbände organisieren ebenso Interessen, die "mindestens indirekt politische Auswirkungen haben können".[1] Dabei ist "Interesse"[2] selbst schon "ein höchst diffuser und komplexer Begriff, der sowohl auf Anteilnahme als auch auf Eigennutz verweist", da Verbände als freiwillige Organisationen und "in unterschiedlicher Mischung" mindestens einen "Doppelzweck" verfolgen: "Teilnahme an einer gemeinsamen Sache und Durchsetzung von Nutzen gegenüber anderen."[3]

Verbandsmässig organisierte Interessen

Unter verbandsmässig organisierten Interessen sind in einer breit gefassten Definition "freiwillig gebildete soziale Einheiten mit bestimmten Zielen und arbeitsteiliger Gliederung (Organisationen)" zu verstehen, die "individuelle, materielle und ideelle Interessen ihrer Mitglieder zu verwirklichen suchen. Sie tun dies innerhalb der sozialen Einheit (wie ein Sportverein oder eine Selbsthilfegruppe) und/oder gegenüber anderen Gruppen, Organisationen und Institutionen (wie eine Gewerkschaft, ein Sportverband oder eine Umweltschutzorganisation)."[4] Auch die Kirchen können hier subsumiert werden; denn es besteht durchaus eine "fliessende Grenze zwischen dem, was als rein religiöse Angelegenheit der Kirchen betrachtet werden kann, und dem, was vorrangig gesellschaftliche Interessendurchsetzung betrifft". Zwar "sind Kirchen kein ausschliesslicher Verband zur Organisation und Formierung von Interessen", jedoch "organisieren und formieren sie dennoch in beträchtlichem Masse Interessen".[5]

Im Kontext einer Pluralismus- und Systemtheorie und im Hinblick auf kritische oder konfliktorische Ansätze zu einer Konzeptualisierung der *Interessenvermittlung* ist die "Organisations- und Konfliktfähigkeit von Interessen" (Claus Offe) eine ganz entscheidende und systemrelevante Variable.[6] Sie muss jeweils empirisch ermittelt und gewichtet werden, was für Liechtenstein bislang nicht unternommen wurde und auch hier nicht eigens geleistet werden konnte, so dass wir auf Plausibilitätsannahmen verwiesen sind. Hierbei muss eine Typologie organisierter Interessen nach Handlungsfeldern sowie hinsichtlich ihrer innerverbandlichen Strukturmuster zugrundegelegt werden, um zumindest einen analytischen Bezugsrahmen für spätere Detailforschungen zu erhalten.

---

[1] v. Alemann 1989, S. 220.
[2] Siehe Massing 1979.
[3] v. Alemann 1989, S. 220.
[4] Ebd., S. 221.
[5] v. Alemann 1987, S. 117.
[6] Ders. 1989, S. 226.

Unter strukturellen Gesichtspunkten sind spontane/informelle und formelle Interessenorganisationen zu unterscheiden, letztere können weiters nach der Rechtsform, der Organisationsebene und nach dem Organisationsgrad differenziert werden. Generell ist festzuhalten, dass informelle und spontane Interessenorganisationen kurzfristig entstehen, an einem konkreten Ziel orientiert sind, eine nur rudimentäre organisatorische Infrastruktur aufweisen, zwar eine beträchtliche Zeit überdauern können, aber eher dazu tendieren, "sich nach Erreichen oder auch bei längerem Nichterreichen des Zieles entweder aufzulösen oder sich organisatorisch zu verfestigen und sich damit zu formellen Interessenorganisationen zu wandeln."[7]

Es entspricht dem Verlaufstrend, dass organisierte Interessen, sofern sie nicht bewusst spontan bleiben wollen, am häufigsten als formelle Organisationen auftreten, die durch einen "kontinuierlichen Bestand, definierte Ziele, z.B. in Form eines Programms, und durch (eine) formalisierte Struktur, z.B. durch Satzung oder Statut" gekennzeichnet sind.[8] Als wichtigstes Unterscheidungsmerkmal formeller Interessenorganisationen wiederum kann die Rechtsform herangezogen werden: "Die beiden Extremtypen auf einer Skala der 'Förmlichkeit' sind der nicht eingetragene Verein auf der niedrigsten Stufe und die Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der höchsten", wobei der eingetragene Verein die Hauptform freiwilliger Vereinigungen überhaupt darstellt.[9]

Die Strategieformen des öffentlichen Drucks (pressure) und der politisch-administrativ internen Beeinflussung (lobbying) sind eher grobschnittartige Vorstellungsmuster erfolgreicher Einflusspolitik, während die tatsächlichen Zusammenhänge viel subtiler und informeller ausgestaltet sind, wenn wir von direkten, aber öffentlich versteckten Pressionen einmal absehen und die je systemspezifische Korruptionsskala gleichfalls vernachlässigen, die nicht ohne weiteres als "Normalfälle" angenommen werden sollten, zumal organisierte Interessen auch legitime Serviceleistungen erbringen, die im Bereich der Geselligkeit, der Information und Beratung, der Rechtshilfe und Fortbildung sowie adressatenbezogenen "Ansprache" liegen.[10] Darüber hinaus erfüllen organisierte Interessen durchaus konstruktive Funktionen, die gesamthaft auch jenseits partikularer Ansprüche stehen, insofern sie Partizipation, Selbstregulierung, Herstellung von Öffentlichkeit und reformerische Transformationsleistungen befördern können.[11]

Typologie organisierter Interessen

Das führt uns zu einer Typologie nach Handlungsfeldern, die wir mit Beispielen auf Liechtenstein beziehen wollen.[12] Insofern können unterschieden werden:

1. Organisierte Interessen im Wirtschaftsbereich und in der Arbeitswelt

- Unternehmer- und Selbständigenverbände
  (z.B. Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, Liechtensteinischer Bankenverband, Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, Verband der Finanzdienstleistungsunternehmen Liechtensteins, Liechtensteinischer Ärzteverein, Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung, Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung, Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein, Liechtensteinischer Bauernverband)

[7] Ders. 1987, S. 159.
[8] Ebd., S. 160.
[9] Ebd., S. 162.
[10] Ebd., S. 191.
[11] Ebd., S. 192 f.
[12] Vgl. zur Typologie v. Alemann 1987, S. 71, ders. 1989, S. 232. Zu den einzelnen Angaben siehe Vereins-Liste (incl. Verbände), hrsg. von der Liechtensteinischen Fremdenverkehrszentrale, Vaduz 1989; es sind dort rund 450 Vereine und Verbände aufgelistet.

- Gewerkschaften
  (Liechtensteiner Arbeitnehmerverband)
- Konsumentenverbände
  (Konsumentenverband Werdenberg-Sargans-Liechtenstein)

2. Organisierte Interessen im sozialen Bereich

- Sozialanspruchsvereinigungen
  (Liechtensteinischer Behindertenverband)
- Sozialleistungsvereine
  (z.T. Verein der Tagesmütter, Verein für betreutes Wohnen in Liechtenstein)
- Selbsthilfegruppen
  (u.a. Aids-Hilfe, anonyme Selbsthilfegruppen für Alkohol- und Medizinabhängige, Arbeitskreis der Selbsthilfegruppen Liechtensteins, Freiwillige Feuerwehren, Gruppe ehemals Drogenabhängiger, Informations- und Kontaktstelle für Frauen, Verein alleinerziehender Mütter und Väter)

3. Organisierte Interessen im Bereich Freizeit und Erholung

- Sportvereine und -verbände
  (zahlreich, z.B. Fürstlich Liechtensteinischer Sportverband, Liechtensteinischer Fussballverband, Liechtensteiner Hängegleiterverband, Liechtensteiner Olympischer Sportverband, Liechtensteiner Leichtathletikverband, Liechtensteinischer Pferdesportverband, Liechtensteiner Skiverband, Liechtensteinischer Tanzklub, Tauchklub Bubbles, Triathlon Team Liechtenstein)
- Geselligkeits- und Kommunikationsvereine
  (zahlreich, u.a. Liechtensteiner Alpenverein, Gesangsvereine, Harmoniemusik, Guggamusik, Pfadfinder, Narrenzünfte, Rock'n'Roll-Club, Trachtengruppen, Volkstanzgruppen)

4. Organisierte Interessen im gesellschaftspolitischen Bereich

- politische Vereinigungen
  (Parteien, z.T. Ausländervereine, Liechtensteinischer Grenzgänger-Rechtsschutz-Verband)
- public-interest-groups
  (u.a. Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz, Verein Bildungsarbeit für Frauen)

5. Organisierte Interessen im Bereich von Religion, Kultur und Wissenschaft

- Kirchen, Sekten
  (Dekanat, Kirchengruppen)
- Wissenschaftliche Vereinigungen
  (Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Liechtensteinische Akademische Gesellschaft, Liechtensteinische Akademische Verbindung Rheinmark, z.T. Liechtenstein-Institut, Internationale Akademie für Philosophie)
- Bildungswerke, Kunstvereine etc.
  (Pressevereine, Internationaler Liechtensteiner Presseclub, Liechtensteinische Künstlervereinigung, Liechtensteinische Kunstgesellschaft, Pen-Club Liechtenstein)

Damit ist das Problemfeld umrissen. Es kommt hinzu, dass politisches Handeln heute mehr denn je eines Entscheidungssystems bedarf, das "unabhängig von den individuell-zufällig gegebenen Einflussmöglichkeiten konkreter Personen generalisierte Festlegungsmacht über einen weiten Geltungsraum ermöglicht", wobei der Bedarf nach einem derart ausdifferenzierten politischen Entscheidungs- und Durchsetzungszentrum in dem Masse wächst, in welchem Gesell-

schaften aus überschaubaren, traditionalen Begrenzungen und Bindungen herausdrängen. In diesem sozialevolutionären Zusammenhang ist festzuhalten, dass Organisationen in modernen, pluralistisch strukturierten Gesellschaften funktional notwendig sind und sich gegenüber anderen Gebilden (z.B. Parteien) nur durch *relativ* festgelegte Formalstrukturen auszeichnen sowie durch *relativ* deutliche systemische Grenzen in bezug auf ihr spezifisches Handlungsfeld.[13] Andererseits relativieren sich auch diese Aussagen in einem per se unterdifferenzierten Kleinstaat mit vorwiegend sozialpartnerschaftlichen Formen der Interessenvermittlung.

Des weiteren überwiegen in Liechtenstein quantitativ die organisierten Interessen im Bereich der Freizeit und Erholung; sie sind für die kleinen Verhältnisse äusserst vielfältig. Wahrscheinlich ist Liechtenstein sogar das Land mit der grössten Vereinsdichte. Hinter dem Drang zum Schulterschluss steht auch hier die Idee des "sozialen Kapitals", wie sie sich in den bäuerlichen Genossenschaften manifestierte. Wenngleich die Kohäsion nachgelassen hat und sich ebenso die Interessen und Bedürfnisse zweifelsohne stärker pluralisiert haben, kann nach wie vor behauptet werden, dass gerade die *Vereine* als gesellschaftliche Katalysatoren fungieren: "Mit Engagement nehmen die Vereinsmitglieder ihre Aufgaben wahr, sei es, dass sie sozialen, kulturellen oder sportlichen Zielen dienen, sei es, dass sie in der Feuerwehr, für den Umweltschutz oder in einem politischen Zirkel tätig sind. ... Liechtensteinische Vereine fungieren als gesellschaftliche Katalysatoren; sie sind Integrationsforen, wo sich Landes- und Gastbürger begegnen und wo Leute der verschiedenen Gesellschaftsschichten gemeinsam agieren."[14]

Obwohl in diesem Zitat (und im weiteren Kontext) vergleichsweise idyllische Zustände angetönt werden, die derart umfassend und egalitär faktisch nicht zutreffen, insofern es durchaus elitäre Grüppchen gibt, zu denen nicht jedermann Zugang hat, so ist es immerhin bemerkenswert, dass auch der Landesfürst Hans-Adam II. von Liechtenstein zwar keinem Golf- oder Tennisclub angehört, wohl aber einem Tauchclub, in welchem er diesen Sport zusammen mit Liechtensteinern einfacher Herkunft betreibt. Aber selbstredend sollte auch hier nicht ein "Wir-Gefühl" in übertriebener Weise imaginiert werden, da es sich um kommunikative Unverbindlichkeiten fernab der Politikarenen handelt. Vereine sind insofern Entlastungszonen des Freizeitvergnügens und der Geselligkeit mit überwiegend latent bleibenden politischen Implikationen. Anders verhält es sich bei den grösseren *Verbänden* im Wirtschaftsbereich und in der Arbeitswelt, die wir hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Organisationsstruktur etwas näher darzustellen haben.

Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer

Als am bedeutendsten ist ohne Frage die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer anzusehen, in der nahezu alle den industriellen Export tätigenden Unternehmen sowie Dienstleistungsunternehmen mit internationalem Geschäftsbereich sowie neuestens die traditionellen drei liechtensteinischen Banken zu einer Interessenkoalition zusammengeschlossen sind. In den fast vierzig Mitgliederfirmen[15] sind rund 7000 Personen beschäftigt (alle

[13] Vgl. Prätorius 1984, S. 8 ff.

[14] Schlapp 1980, S. 137 f.

[15] Allemann Etablissement, Präzisionsmaschinenbau, Schaanwald; Balzers AG, Balzers; Balzers Union AG, Balzers; Bank in Liechtenstein AG, Vaduz; Bruba AG, Metallverarbeitung, Balzers; Censor AG, Vaduz; Dorbena, Rheintalische Bettfedern-, Daunen- und Deckenfabrik AG, Schaan; Elkuch Ludwig AG, Bendern; Forschungsanstalt für Strahlenmesstechnik, Vaduz; Gardella AG, Gardinenwerk, Schaanwald; Walter Gertsch Anstalt, Thermometer und Barometer, Balzers; Gravo-Optic GmbH, fotochemische Erzeugnisse, Vaduz; Hilcona AG für moderne Ernährung, Schaan; Hilti AG, Schaan; Hovalwerk AG, Vaduz; Interchim AG, Eschen; Ipag Kunststoffverarbeitungs-AG, Triesenberg; Ivoclar AG, Zahnfabrik, Schaan; Kaiser AG, Fahrzeugwerk, Schaanwald; Kubatec Kunststoff und Bau-Technik AG, Ruggell; Liechtensteinische Kraftwerke, Schaan; Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz; Lova, Polstermöbelfabrik, Vaduz; Multisafe AG, Schaan; Neu-Elektrik AG, Schaan; Neutrik AG, Schaan; Phafag AG, chemisch-pharmazeutische Produkte, Schaan; Plissana AG, Stickereien, Vaduz; PAV Präzisions-Apparatebau AG, Vaduz; Press- & Stanzwerk AG (Presta), Eschen; Schaedler Keramik AG, Nendeln; Schekolin AG, Lackfabrik, Bendern; Swarovski AG, Triesen; Verwaltungs- und Privat-Bank AG, Vaduz; Weberei Eschen AG, Schaan.

Angaben für 1991). Die Löhne und Gehälter liegen gesamthaft bei ca. 417 Mio. Franken, die Exportsumme beläuft sich auf 2246 Mio. Franken (zum Vergleich: der Staatsetat beträgt rd. 460 Mio. Franken). Insofern hier weit über ein Drittel der Gesamtbeschäftigten in Liechtenstein erwerbstätig ist, verfügt die Industrie- und Handelskammer schon aufgrund ihrer Mitgliederstärke über eine starke Nachfragemacht, so dass gegen ihr Votum politische Entscheidungen wohl kaum durchzusetzen sind. Dies gilt bereits für den grössten Arbeitgeber des Landes, die Hilti AG in Schaan, welche über ein Viertel des Industriepersonals bindet.[16]

Die Industrie- und Handelskammer ist ein privatrechtlicher Verein, doch sie hat eine eigene gesetzliche Grundlage und ihre Statuten wurden sogar als Anhang zum Gesetz kundgemacht sowie mit einem Genehmigungsvermerk der Regierung versehen, was als verfassungswidrig zu betrachten ist, wie dies auch der Staatsgerichtshof in einem Gutachten hervorgehoben hat.[17] Der Verein bezweckt statutengemäss, die Interessen der Mitgliederfirmen zu wahren, zu vertreten und eine gesunde Volkswirtschaft zu fördern, Fragen der Arbeitsverhältnisse einheitlich zu behandeln bzw. zu regeln und insgesamt das "gedeihliche Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern". Organe der Industrie- und Handelskammer sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung Sitz und Stimme, wobei Mitglieder mit einer Belegschaft von über 75 Personen zwei Stimmen haben. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben (derzeit zehn) Mitgliedern, die ad personam gewählt werden. Der Vorstand hat u.a. die Aufgabe, das Zeichnungsrecht zu regeln, mit den Arbeitnehmerorganisationen zu verhandeln und zu Gesuchen um Fabrikationskonzessionen Stellung zu nehmen.

Die IHK, die als Industriekammer historisch aus der Gewerbegenossenschaft herausgewachsen ist, ist an nahezu allen Vernehmlassungsverfahren und bargaining-Prozessen der Regierung beteiligt. Sie erstellt und verteilt auch Wirtschafts- und Konjunkturberichte über zahlreiche Länder der Welt und vermittelt Im-/Exporteure. Seit 1989 sind auch Bankenvertreter (Bank in Liechtenstein, sodann die Verwaltungs- und Privat-Bank und neuestens auch die Liechtensteinische Landesbank) Mitglieder der Industrie- und Handelskammer, die sich, so der nach immerhin 21jähriger Präsidentschaft von diesem Amt zurückgetretene Fürstliche Kommerzienrat Toni Hilti, als "Verfechter der Sozialpartnerschaft und vor allem der Interessenwahrung" mehr als bewährt hat. An ihr führt in Liechtenstein wohl kaum ein politischer Weg vorbei, ohne ihr Plazet ist kein Reformprojekt durchsetzbar.

Liechtensteinischer Bankenverband

Der Liechtensteinische Bankenverband ist ebenfalls ein eingetragener Verein, in den als Mitglieder nur im Fürstentum Liechtenstein tätige konzessionierte Banken aufgenommen werden. Auch hier richten sich die Organe nach den Bestimmungen für Vereine des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (Art. 246 ff.). Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei turnusmässig je für ein Amtsjahr ein Vorstandsmitglied einer Bank den Vorsitz führt. Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Behörden, anderen Organisationen oder Verbänden sowie die gegenseitige Zusammenarbeit auf allen Gebieten im Interesse der Vereinsmitglieder selbst. Der Geschäftsbericht wird jeweils mündlich gegeben und geht "infolge der Kleinheit des Vereins" – und wohl auch aus anderen Gründen – nicht ins Detail.

Die Gespräche im 1969 gegründeten Bankenverband, die zunächst nur auf der Direktorenebene stattfanden, der kontinuierliche Informationsaustausch, die vermehrten Kontakte zwischen Experten der einzelnen Banken sorgen zusammengenommen für nicht unerhebliche Entscheidungsgrundlagen in den Vorstandsetagen der beteiligten Banken. Der Banken-

[16] Vgl. Malunat 1987, S. 240 f.
[17] LES 1982, S. 119 ff.

verband selbst hat lediglich beratende, informative Aufgaben. Es werden mithin nicht generell alle Aktivitäten koordiniert oder reglementiert, sondern jede Bank hat noch immer und vorrangig ihr eigenes Leitbild. Jedoch hat mit der wachsenden volkswirtschaftlichen Bedeutung der Banken auch der Liechtensteinische Bankenverband als "Interessenvertreter" an Gewicht gewonnen. Der Bankenverband begutachtet die Gesetzesvorlagen der Regierung, insbesondere die Steuervorlagen. Selbstverständlich wurde gerade der Bankenverband bei Bankgesetzrevisionen und hinsichtlich der Sorgfaltspflichtvereinbarungen von der Regierung gehört bzw. wurde selbst initiativ. Der Liechtensteiner Bankenverband war und ist Verhandlungspartner der Schweizerischen Nationalbank, und alle drei traditionellen Banken in Liechtenstein sind Mitglieder der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Liechtensteinischer Rechtsanwaltsverband (bis 1993) / Rechtsanwaltskammer

Der Liechtensteinische Rechtsanwaltsverband war ebenfalls privatrechtlich als ein eingetragener Verein organisiert, ihm gehörten aber mit nur einer Ausnahme sämtliche Rechtsanwälte des Landes (41, davon sechs Frauen) an. Er wurde 1950 als Verein Liechtensteinischer Rechtsanwälte gegründet und war damit älter als das eigentliche Rechtsanwaltsgesetz aus dem Jahre 1968.[11] Der Liechtensteinische Rechtsanwaltsverband wurde Anfang 1993 zugunsten der Rechtsanwaltskammer aufgelöst. Aus den Reihen der liechtensteinischen anwaltschaftlichen Standesorganisation sind in den letzten vierzig Jahren namhafte Vertreter des öffentlichen Lebens hervorgegangen, so der langjährige Landtagspräsident Karlheinz Ritter sowie die Regierungschefs Gerard Batliner und Walter Kieber, der ihr letzter Präsident war und jetzt der Rechtsanwaltskammer vorsteht.

Der Rechtsanwaltsverband spielt eine bedeutsame Rolle im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bei der Begutachtung von Gesetzesentwürfen. In den Stellungnahmen des Verbandes werden nicht nur die beruflichen und wirtschaftlichen Standesinteressen vertreten, sondern auch allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze sowie Gesichtspunkte der Verfassungsmässigkeit und Aspekte des Rechtsschutzes eingebracht.

Hinsichtlich der allfälligen Teilnahme Liechtensteins an einem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hatte der Liechtensteinische Rechtsanwaltsverband der Regierung einen generellen und dauernden qualitativen Vorbehalt nahegelegt.

In bezug auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für Rechtsanwälte und verwandte Berufe sowie Banken und andere Finanzdienstleistungsunternehmen wurde gefordert, dass Liechtenstein über den Vorbehalt der quantitativen Begrenzung der ausländischen Wohnbevölkerung hinaus als weitere dauernde Ausnahmeregelungen verlangt, dass das Fürstentum nicht in der Lage sei, Niederlassungsfreiheit zu gewähren. Ferner müssten ausländische Juristen die für die Berufsausübung vorgesehene Prüfung nach liechtensteinischem Recht ablegen oder für den Einzelfall von der liechtensteinischen Regierung zugelassen sein. Allein die schieren Grössenverhältnisse Liechtensteins rechtfertigten anhaltende Schutzbestimmungen. Liechtenstein könne aufgrund seiner Kleinheit wie kein anderer Staat von den umliegenden Staaten aus völlig durchdrungen und gleichsam überflutet werden, so dass auch der freie Dienstleistungsverkehr Einschränkungen erfahren müsse. Es könne nicht im Interesse Europas sein, dass der liechtensteinische Finanzplatz ausgedehnt werde und womöglich einen Umfang annehme, der nicht mehr überschau- und kontrollierbar sei. Die einzige Konzession, die gemacht werden könne, sei die Gleichbehandlung der in Liechtenstein lebenden Ausländer mit den Liechtensteinern im Hinblick auf den Zugang zum Rechtsanwalts- und

[11] Als erster Liechtensteiner etablierte sich übrigens 1914 Wilhelm Beck als Rechtsanwalt im Fürstentum, elf Jahre später eröffnete Ludwig Marxer eine Rechtsanwaltskanzlei in Vaduz und war auch erster Präsident des Vereins.

Treuhänderberuf unter der Voraussetzung, dass die sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfüllt seien. Dazu gehört u.a., dass jemand nach zehn Jahren als "Jahresaufenthalter" das Niederlassungsrecht in Liechtenstein erhalten hat, womit lediglich eine sehr eingeschränkte Ausweitung gegeben wäre.

In einer Grundsatzrede des Präsidenten des Liechtensteinischen Rechtsanwaltsverbandes aus Anlass des 40jährigen Bestehens am 5. April 1990 wurden die Staaten der Europäischen Gemeinschaft öffentlich schon im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes zu einem "neuen Denken" gegenüber Kleinstaaten wie Liechtenstein aufgefordert: Die EG werde Verständnis aufbringen müssen, dass ein Staat wie Liechtenstein angesichts seiner Lage ausserstande sei, alle vier Freiheiten (Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr) ohne Ausnahmeregelungen zu verwirklichen:

"Allein wenn die EG die jedermann einleuchtende Formel des Gleichheitsgrundsatzes gelten lässt, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist, dann müsste sie gegenüber Liechtenstein bereit sein, sachlich gerechtfertigte Differenzierungsgründe anzuerkennen. ... Ob ein Ausgleich zwischen den Allgemeininteressen der EG-Staaten und den legitimen Sonderinteressen Liechtensteins zustande kommt oder nicht, wird von vielem abhängen, nicht zuletzt aber auch von der Standfestigkeit, von der Überzeugungskraft und vom diplomatischen Geschick der liechtensteinischen Unterhändler. ... Namens des Liechtensteinischen Rechtsanwaltsverbandes erneuere ich deshalb das Angebot, eine solche Unterstützung mit allen Kräften zu leisten und unser Know-how und unsere Erfahrung miteinzubringen. Eine solche Unterstützung kann selbstverständlich nur wirksam sein, wenn die Regierung noch mehr als bisher die Bereitschaft zu einer lückenlosen Information hat und ein substantielles Mitspracherecht der Verbände anerkennt."[19]

Der Rechtsanwaltsverband löste sich 1993 auf. Mit Gesetz vom 9. Dezember 1992, das am 13. Februar 1993 in Kraft trat, wurde eine *Rechtsanwaltskammer* geschaffen. Am 16. Februar 1993 fand unter dem Vorsitz von Regierungschef-Stellvertreter Herbert Wille die konstituierende Sitzung statt, auf welcher Walter Kieber zum Präsidenten und Hanspeter Jehle zum Vizepräsidenten gewählt wurden. Dem Vorstand gehören ferner Cornelia Ritter, Hugo Sele und Wolfgang Seeger an. Aufgabe der Rechtsanwaltskammer ist die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte sowie die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltsstandes. Ihr gehören alle in der Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwälte an.

Verband der Finanzdienstleistungsunternehmen Liechtensteins

Der Verband wurde Ende April 1992 gegründet. Ihm gehören zwei Bankinstitute (Landesbank, VPBank) und vierzehn Treuhandgesellschaften an. Er repräsentiert etwa die Hälfte der in diesem Sektor Beschäftigten (Banken, Revisionsgesellschaften, Treuhandgesellschaften, Rechtsanwälte und Rechtsagenten). Der VFL hat sich die Pflege des Ansehens der liechtensteinischen Finanzdienstleistungen sowie die Darstellung ihrer volkswirtschaftlichen und politischen Bedeutung zum Ziel gesetzt. Der Verband bezweckt die Gewährleistung eines hohen beruflichen Standards, die Förderung der Berufsethik und will mit den staatlichen Institutionen, den Standesvertretungen und den Berufsverbänden die Zusammenarbeit suchen.

Der VFL ist kein Berufsverband und behält sich vor, Aufnahmegesuche um Mitgliedschaft auch abzulehnen, wenn die Beitrittswilligen nicht den Kriterien des neuen Verbandes genügen. Der Verband will auch den Bewohnern des Landes aufzeigen, welche Bedeutung die Finanzdienstleistungen "für sie alle haben, und so versuchen, bestehende Vorurteile abzubauen".[20] Der Verband hat in Vaduz ein Sekretariat eingerichtet und hat auch eine Repräsen-

[19] Kieber 1990, S. 85.
[20] Liechtensteiner Volksblatt vom 16. Juli 1992, S. 1.

tanz in Zürich. Von der Medienorientierung am 15. Juli 1992 seitens des Verbandes wurde der Redaktor des "Löwenzahn" nach einem kurz zuvor erschienenen polemischen Artikel über die liechtensteinischen Stiftungen wieder ausgeladen.[21]

Liechtensteinischer Ärzteverein

Der über fünfzigjährige Liechtensteinische Ärzteverein mit rund dreissig praktizierenden Mitgliedern vertritt eine soziale und gleichzeitig auch ökonomische Gesundheitspolitik. In erster Linie soll der gesamten Bevölkerung im Krankheitsfall eine optimale Pflege und Behandlung gewährleistet sein, durch aufklärende und präventive Massnahmen müsse aber auch eine Senkung der Morbidität erreicht werden. Auch das persönliche Vorbild der Ärzte müsse dazu beitragen; denn kollegiale Zusammenarbeit und hohe Berufsethik sollten die Pfeiler der ärztlichen Tätigkeit sein. Die Schaffung einer zentralen Notfalldienstnummer geht unmittelbar auf den Ärzteverein zurück, ebenso die vermehrte Tätigkeit von Ärzten als Berater in den Schulen. Das Recht der Praxenführung beschränkt sich in der Regel auf Inländer.

Der Ärzteverein hat Konsiliararztverträge für die Fachgebiete Anästhesie, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Onkologie, Orthopädie und Kinderorthopädie, speziell Hüftsonographie, im Krankenhaus Vaduz abgeschlossen. Krankenkassentarife werden in paritätischen Kommissionen zwischen Krankenkassenverband, Ärzteverein und dem Amt für Volkswirtschaft überarbeitet. Allerdings beklagt der Ärzteverein, dass die Stellungnahmen zu wichtigen Sachfragen von der Regierung kaum oder gar nicht beachtet werden. Offensichtlich sei es gegenwärtig im Zuge der sog. "Kostenexplosion im Gesundheitswesen" publikumswirksam, gegen die Ärzte als Stand aufzutreten. Der Ärzteverein hat daraufhin eine Stelle für Öffentlichkeitsarbeit geschaffen. Auch die Frage der Niederlassungsfreiheit im EWR-Rahmen werde zum Problem, insofern die Zeit der "gemachten Nester" vorübergehe.

Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung

Die 1967 gegründete Ingenieur- und Architektenvereinigung zählt 78 Mitglieder, darunter ab 1990 auch eine Frau. Neben der Förderung der Ehre und des Ansehens des Berufsstandes sollen Technik und Bauzunft positiv weiterentwickelt werden. Es wird dieserhalb alljährlich ein mehrtägiger Studienausflug veranstaltet.

Ein gutes Beispiel für einen wirksamen Verbandseinfluss, indem eine Interessengruppe sich direkt an die Regierung wendet und die Ausarbeitung eines Gesetzes verlangt, stellt im Zusammenhang mit der liechtensteinischen Ingenieur- und Architektenvereinigung das inzwischen vom Landtag verabschiedete Gesetz über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und Architekten (LGBl. 1989, Nr. 60) dar, das von der Vereinigung angeregt und mitgestaltet wurde.

Im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag (Nr. 7/1989) hiess es dazu in seltener Offenheit:

"Mit dem Ziel, den Beruf des Ingenieurs und Architekten gesetzlich besser zu schützen, ist die liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung mit dem Ersuchen an die

---

21 Liechtensteiner Vaterland vom 16. Juli 1992, S. 1. Die Regierung hat gegen den Löwenzahn-Redaktor im Zusammenhang mit dem Artikel Strafantrag gemäss § 248 StGB (Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole) gestellt. Der Journalist des inzwischen eingestellten Magazins wurde im April 1993 von einem Schöffengericht der vorsätzlichen Herabwürdigung des Staates für schuldig befunden, allerdings fiel die Strafe mild aus (Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 20 Franken, Übernahme der Gerichtskosten – pauschal 800 Franken – bedingt auf ein Jahr). Michael Heinzel führte zu seiner Verteidigung aus, dass verschiedene Stellen seines Kommentars aus Werken von Thomas Bernhard entliehen waren. Sein Verteidiger Wolfgang Seeger wies darauf hin, dass Bernhard für dieselben Anschuldigungen gegen den österreichischen Staat – der in diesem Fall dieselbe Gesetzgebung kennt – niemals habe vor Gericht erscheinen müssen. Das Liechtensteiner Vaterland vom 29. April 1993 brachte das Urteil in reisserischer Weise auf der Frontseite ("Michael Heinzel ist schuldig") und sprach fälschlich von einer anonymen Anzeige.

Regierung herangetreten, dem Landtag einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten. Die Regierung hat sich mit dieser Frage befasst und ist zur Ansicht gelangt, dass ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, die Berufsausübung des Ingenieurs im Bauwesen und des Architekten künftig einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Sie hat in ihrer Sitzung vom 8. Juli 1986 eine Kommission zur Erarbeitung des Gesetzesentwurfes bestellt, welcher neben Mitarbeitern der Verwaltung zwei Vertreter der liechtensteinischen Ingenieur- und Architektenvereinigung angehörten."[22]

Transparenz ist also gegeben. Allerdings wurde im Landtag an diesem Vorgang auch Kritik geübt.[23] So stellte bei der Eintretensdebatte ein FBP-Abgeordneter fest, dass die Vereinigung der Ingenieure und Architekten eindeutig der Motor zu diesem Gesetz sei, so dass der Berufsschutz zu sehr in den Vordergrund trete, auch die Übergangsregelung sei wohl zu grosszügig ausgefallen. Im Landtag wurde ferner moniert, dass seitens der Regierung Bauaufträge unter 1,5 Mio. gezielt an Architekten vergeben werden, was auf Kritik seitens der Gewerbetreibenden gestossen sei, die den Offertenweg einhalten müssen. Andererseits verlangt das Land von den Gemeinden über das Subventionsreglement, ab gewissen höheren Summen Architekturwettbewerbe auszuschreiben. Der Vorwurf, seitens der öffentlichen Hand würden Bauaufträge unter 1,5 Mio. "unter der Hand" vergeben, wurde vom Regierungschef als nicht zutreffend zurückgewiesen.[24] Es ist jedoch offensichtlich, dass in diesem Bereich auch weiterhin ein Regelungsbedarf besteht.

Verein der liechtensteinischen Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte

Der Verein ist eine freiwillige Berufsorganisation nach den Bestimmungen des PGR mit rund hundert Mitgliedern. Der Verein hat sich auch eine Standesordnung gegeben, die sowohl dem Schutz des Berufsethos als auch dem Schutz der Klienten dienen soll. Es wurde kein Jahresbericht herausgegeben, und auch das Protokoll der jeweils jährlich abgehaltenen Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Verein gibt quartalsweise eine Treuhänder-Information heraus.

Die Standesordnung sieht u.a. vor, dass Mitglieder keine Aufträge annehmen dürfen, durch die Ehre und Ansehen des Standes verletzt werden. Vornehmste Berufspflicht sei die Interessenwahrung der Klienten, demgegenüber haben Interessen der eigenen Person und Rücksichten auf Kollegen, sofern sie im Widerspruch zu Klienteninteressen stehen, zurückzutreten. Selbstredend haben die Mitglieder über Tatsachen und Kenntnisse, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.

Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung

Seit dem 14. April 1993 besteht nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften vom 9. Dezember 1992 in Liechtenstein eine Wirtschaftsprüfer-Vereinigung als staatliche Pflichtorganisation. Die Berufsverbände und -organisationen der liechtensteinischen Patentanwälte, Anwälte, Treuhänder und Wirtschaftsprüfer waren bis dato unter dem Mantel des Anwaltsgesetzes vereint und werden im Zuge der Anpassung an EWR-Richtlinien nunmehr berufsständisch separiert. Die Mitgliedschaft ist für die rund 50 in Liechtenstein tätigen Wirtschaftsprüfer (natürliche und juristische Personen) zwingend. Dem

[22] Bericht und Antrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Schaffung eines Gesetzes über die Berufsausübung des Ingenieurs im Bauwesen und des Architekten , Nr. 7/1989, S. 2.
[23] Landtagsprotokoll, öffentl. Sitzung vom 21. Juni 1989, S. 321 ff.
[24] Ebd., S. 325.

Verband obliegt die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte wie auch die Überwachung der Pflichten des Berufsstandes nach innen und aussen. Neben allgemeinen statutarischen Aufgaben befasst sich die Plenarversammlung als oberstes Organ u.a. mit dem Erlass von Standes-, Honorar- und Ausbildungsrichtlinien. Die Geschäfte werden im wesentlichen vom fünfköpfigen, auf drei Jahre gewählten Vorstand besorgt, der einschlägige Gutachten erstattet und auch Schlichtungsfunktionen in Beschwerde- oder Streitfällen wahrnimmt. Die Oberaufsicht über die neue Berufsvereinigung der Wirtschaftsprüfer liegt bei der Regierung, bei welcher auch Beschwerde gegen Entscheide oder Verfügungen des Vorstandes der Vereinigung erhoben werden kann.

Gewerbe- und Wirtschaftskammer des Fürstentums Liechtenstein

Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer (vormals Gewerbegenossenschaft) ist eine öffentlich-rechtliche Zwangskörperschaft (staatliche Pflichtorganisation für Handel und Gewerbe),[25] insofern ihr alle Inhaber von Handels-, Gewerbe-, Fabrikations- und Dienstleistungsbetrieben des Landes obligatorisch angehören, mit rund 2650 Mitgliedern. Die Statuten der Gewerbe- und Wirtschaftskammer bedürfen der Genehmigung durch die Regierung und werden im Landesgesetzblatt publiziert; sie haben dadurch den Status einer Durchführungsverordnung.

Im Mai 1987 hatte der Staatsgerichtshof (StGH 1985/11) unter dem Vorsitz der Präsidentin Brigitte Feger die Zwangskörperschaft aufgehoben. Der StGH verneinte in seiner Entscheidung die Verhältnismässigkeit der Pflichtmitgliedschaft, weil dafür kein hinreichendes öffentliches Interesse bestehe, die Gewerbe- und Wirtschaftskammer die ihr übertragenen Aufgaben ebenso als freiwilliger Verband wahrnehmen könne.[26] Ende 1987 wurde sodann unter dem Vorsitz des Staatsgerichtshofpräsidenten Erich Seeger im Wiederaufnahmeverfahren das Urteil vom Mai 1987 aufgehoben, nachdem die Gewerbe- und Wirtschaftskammer wie auch die Liechtensteinische Landessteuerkommission, die entschieden hatte, dass die Gewerbeumlage zu entrichten sei, gegen dieses Urteil das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben hatte. Mit Urteil vom 2. Mai 1988 wurde die Verfassungsmässigkeit der Zwangsmitgliedschaft in der Gewerbe- und Wirtschaftskammer bestätigt. Art. 36 der Verfassung stelle eine besondere Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit dar, wenngleich die liechtensteinische Verfassung weniger weit gehe als die schweizerische Bundesverfassung, welche die Handels- und Gewerbefreiheit grundsätzlich umfassend gewährleiste.

Zweck der Organisation, die 1986 ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiern konnte, ist die Pflege des Gemeinschaftsgeistes, die Erhaltung und Hebung des Standes sowie die Förderung der Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen. Dem liechtensteinischen Gewerbe – die Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein gehört auch der Internationalen Gewerbeunion (IGU) an – ist zuvörderst die Aufgabe gestellt, in der Binnenwirtschaft zu wirken und der inländischen Verbrauchswirtschaft zu dienen. Auch bildet das Gewerbe die meisten Lehrlinge aus. Die drei Hauptbereiche sind das Bauhaupt- und Baunebengewerbe (mit überwiegend ausländischen Arbeitskräften), der Handel (mit Problemen u.a. im Bereich der Lebensmittelversorgung, da über der offenen Grenze zur Schweiz oft preisgünstigere Einkaufsmöglichkeiten in Grossmärkten und Warenhäusern bestehen) und das Gastgewerbe. Vor allem im Gastgewerbe stellt die Beschaffung von

[25] Gutachten des StGH ELG 1955–61, 119, Urteil StGH v. 2. Mai 1988, StGH 1985/11, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung 3/1988, 94 ff.

[26] Anlass war der Umstand, dass ein Gewerbetreibender die Gewerbeumlage nicht bezahlt hatte. Es wurde u.a. auch dargetan, dass die im Gewerbegesetz verankerte Pflicht der Lehrmeisterin und des Lehrmeisters zur religiösen und sittlichen Ausbildung des Lehrlings als ein Verstoss gegen die Menschenrechte zu verstehen sei. Der StGH merkte zu diesem Punkt an, dass der Beschwerdeführer weder für sich noch andere eine Betroffenheit in dieser Sache nachweisen könne.

Arbeitskräften ein erhebliches Problem dar, zumal wegen branchenbedingt ungünstiger Arbeitszeiten die liechtensteinische Stammbevölkerung hierfür (jedenfalls in abhängiger Beschäftigung) kaum noch zu gewinnen ist.

Darüber hinaus besteht generell ein Trend, dass Personen aus dem Gewerbeberuf in den Dienstleistungssektor abwandern, da dort höhere Löhne und gleitende Arbeitszeiten geboten werden – auch besteht nach wie vor eine Attraktivität von "white collar"-Berufen mit weniger schweisstreibender körperlicher Arbeit und ohne Überstunden, wie sie bei "blue collar"-Tätigkeiten üblich sind. Im liechtensteinischen Gewerbe ist daher ein chronischer Mangel an qualifizierten Arbeitskräften zu konstatieren.

Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer hat das Patronat für die (seit 1978 im Turnus von zwei Jahren stattfindende) Liechtensteinische Industrie-, Handels- und Gewerbeausstellung (LIHGA) übernommen. Die Sektion Handel der Kammer führt ferner alljährlich eine Weihnachtsstern-Werbeaktion im liechtensteinischen Detailhandel durch.

Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein hat 1981 eine Stiftung Sozialfonds gegründet (seit 1989 mit betrieblicher Personalvorsorge als Obligatorium), die neben der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung als das grösste Sozialwerk des Landes (über 3000 Versicherte) bezeichnet werden kann.

In einem (zweiten) Gutachten über die "Entwicklungsperspektiven für das Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Branchenstrukturen und des europäischen Integrationsprozesses" vom Februar 1990, das von der liechtensteinischen Regierung in Auftrag gegeben wurde, heben die Autoren Francesco Kneschaurek und Hans Georg Graf hinsichtlich des Gewerbes hervor, dass sich besondere Probleme für die kleineren und mittleren Unternehmen stellen, die aufgrund beschleunigter Internationalisierungsprozesse auch ihre Tätigkeit vermehrt über die Landesgrenzen hinaus ausdehnen müssen. Dies erfordere eine Neuorientierung ihrer Unternehmensstrategien wie auch seitens der öffentlichen Hand die Schaffung besonderer Rahmenbedingungen.[27] Von der Zahl der Erwerbstätigen her bestehe kein sonderlich grosses Wachstumspotential, so dass es auf die Qualifikationsstruktur der Beschäftigten ankomme. Dieses "Fähigkeitskapital" könnte für das Fürstentum Liechtenstein möglicherweise sogar einen der letzten substantiellen Standortvorteile darstellen.[28] Der extrem kleine liechtensteinische Binnen- und der ausgetrocknete Arbeitsmarkt mit geringen zusätzlichen Rückgriffsmöglichkeiten, vor allem auf ausländische Fachkräfte (wegen der Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum), könnten sich sogar zu Standortnachteilen auswachsen, wobei sich die grösseren, international tätigen Unternehmen durch Verlagerung ins Ausland diesem Druck entziehen können.[29]

Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer im Fürstentum Liechtenstein steht insofern dem Europäischen Wirtschaftsraum ingesamt eher mit einem "gesunden Misstrauen" gegenüber: "Die Sache ist für uns ein bisschen ein grosses, mächtiges Tier, von welchem wir noch nicht wissen, wie viele von uns es zertrampelt, und sei es auch nur aus Achtlosigkeit."[30] Es kommt daher nicht von ungefähr, dass das Gewerbe mit Stossrichtung gegen den EWR-Vertrag eine Volksinitiative auf Einführung eines unbeschränkten Staatsvertragsreferendums lancierte, die im März 1992 vom Volk hoch angenommen wurde (LGBl. 1992, Nr. 27). Innenpolitisch sprach sich die Gewerbe- und Wirtschaftskammer ferner gegen das neue Steuergesetz aus, das in der Volksabstimmung vom Oktober 1990 bachab geschickt wurde.

Gleichsam als ein Ausholeffekt der positiven EWR-Abstimmung vom 13. Dezember 1992 trat nach zwölfjähriger Amtszeit der Gewerbepräsident Josef Frommelt zurück, ebenso sein Vize. Auch der Gewerbesekretär Beat Marxer wird sein Amt im Sommer 1993 zur Verfügung stellen. Erstmals waren die heimischen Medienvertreter nicht zur Delegiertenversammlung

---

[27] Kneschaurek/Graf 1990, S. 95, 157.
[28] Ebd., S. 133.
[29] Ebd., S. 139 f.
[30] Frommelt 1990, S. 3.

vom 15. Dezember 1992 eingeladen worden, auf welcher die drei Demissionen bekanntgegeben wurden. Zum neuen Präsidenten wurde im Dezember 1992 der Schaaner Vize-Vorsteher und Landtagsabgeordnete (bis 1993) Martin Jehle gewählt, der bereits im Juli 1993 wieder zurücktrat.

Buurabund

Der 1885 als Liechtensteinischer Landwirtschaftlicher Verein gegründete Liechtensteiner Bauernverband (jetzt auch offiziell "Buurabund" genannt), der 1895 eine erste Landesausstellung organisierte, seit 1919 mit einem neuen Bauernbund konkurrenzieren musste, bis 1922 ein Zusammenschluss zum Bauernverein erfolgte, der 1934 eine zweite Landesausstellung in Vaduz durchführte, seit 1952 an der Schweizer Messe für Land- und Milchwirtschaft in St. Gallen (OLMA) teilnimmt und seit 1959 den Namen Liechtensteiner Bauernverband trägt, hat eine wechselvolle Geschichte,[31] die zugleich den unterschiedlichen Stellenwert der Landwirtschaft im Wandel und Modernisierungsprozess vom Agrar- zum Industrie- und Dienstleistungssektor reflektiert. Das kann hier allerdings nicht im einzelnen dokumentiert werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Landwirtschaft die Produktion von erneuerbaren Produkten bedeutet, die für eine Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sorgt. Nach Art. 20 der liechtensteinischen Verfassung ist die Land- und Alpwirtschaft (wie Gewerbe und Industrie) vom Staat ausdrücklich zu fördern und zu unterstützen. Staatliche Förderungsmassnahmen sind unumgänglich (Anbauprämien, Subventionsreglement, Erhaltung der landwirtschaftlichen Grundfläche, Milchkontingentierung, Landwirtschaftszone). Die Landwirtschaft ist schon lange nicht mehr der prägende Erwerbszweig in Liechtenstein. Gab es 1955 noch 1366 landwirtschaftliche Betriebe, so sank ihre Zahl bis 1990 kontinuierlich auf 417 Betriebe ab. Es gibt heute nur noch 138 hauptberuflich geführte Landwirtschaftsbetriebe, deren Motorisierung gleichzeitig stark anstieg. Der Selbstversorgungsgrad liegt unter 50%, sie ist nur in den Bereichen Speisekartoffeln (80 %) und Milchproduktion (104 %) gedeckt.

Seit 1966 besteht auch ein Verband Liechtensteiner Bäuerinnen, im Jahre 1974 wurde der Liechtensteinische Betriebshelferdienst aufgenommen. Im Vordergrund des Bauernverbandes steht die genossenschaftliche Leitidee der gemeinsamen Selbsthilfe, und es bestehen an Gesamtanlagen: ein Lagerhaus sowie Gras- und Getreidetrocknung, die indes mehr beansprucht werden könnten. In Schaan besteht im Lagerhaus ein Einkaufsladen mit (seit der Renovierung 1990) mehr als 8000 Artikeln, der auch der privaten Kundschaft zugänglich ist. Eine Filiale wurde in Balzers eröffnet. Vielleicht kann auf diese Weise das hohe Defizit des Buurabundes etwas reduziert werden.

Es gibt aber noch weitere Defizite. So fehlt in Liechtenstein ein Bauernsekretariat, das es in der Schweiz in jedem Kanton gibt. Ferner fehlt eine Pachtgesetzgebung, die den Schutz des Pächters garantiert. 79 % der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche sind nämlich Pachtland und prinzipiell jederzeit kündbar. Dieses Risiko betrifft immerhin 80 % der hauptberuflich geführten Betriebe.

Generell ist die liechtensteinische Landwirtschaftspolitik ebenso wie die Aussenwirtschaftspolitik durch die schweizerische Politikausrichtung bestimmt. Das Grundkonzept der Landwirtschaftspolitik ist dabei interventionistisch. Auch wenn die Landwirtschaft kein Gegenstand des EWR sein wird, sind im Rahmen des EG-Binnenmarktprogramms einige Schnittbereiche gegeben (so beim Tierschutz, bei der Lebensmittelgesetzgebung und Normensetzung), die sich auf die Agrarpolitik auswirken. Dadurch wächst der Anpassungsdruck im Raum Schweiz-Liechtenstein. Heute werden die Importfuttermittel an der schweizerischen Grenze mengenmässig limitiert und mit Preiszuschlägen verteuert. Die

[31] Vgl. Gassner 1985.

bestehenden markanten Unterschiede zur EG in den Produzentenpreisen sind nur mit der schweizerischen Landwirtschaftspolitik aufrechtzuerhalten. Die laufenden GATT-Verhandlungen (sog. Uruguay-Runde), bei welchen die künftigen Rahmenstrukturen des weltwirtschaftlichen Agrarhandels festgelegt werden sollen, die aufgrund des Zollanschlussvertrages von der Schweiz auch für Liechtenstein geführt werden, verstärken noch den externen Druck, so dass eine gewisse Preisgabe des schweizerisch-liechtensteinischen Protektionismus wohl unausweichlich sein wird.[32]

Der Familienbetrieb als ureigenste Produktionseinheit der liechtensteinischen Landwirtschaft steht vor einer unsicheren Zukunft und hat wohl nur dann eine Chance, wenn er Qualitätsprodukte aus integrierter Produktion anbietet. Die Landwirtschaft kommt nirgendwo in Europa (und auch nicht in den USA) ohne Subventionen aus. In Liechtenstein hat die Landwirtschaft überdies starke Veränderungen erfahren, insofern die Abwanderungsraten der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft besonders hoch waren, zum anderen in Form von Maschinen, Gebäuden, neuen Pflanzen- und Tierarten sehr viel Realkapital in die übriggebliebenen Familienbetriebe geflossen ist. Auch die effizienter werdende Landwirtschaft ist demnach ein äusserst kapitalintensiver Sektor geworden. Wegen der flächengebundenen Produktion und ökonomischen Zunahme der Grenzkosten ist eine innerbetriebliche Mechanisierung nicht zu vermeiden, die eine vermehrte Nachfrage nach Boden und eine Erhöhung der Pachtzinsen mit sich bringt. Die Landwirte müssten für neue, z.T. produktionsabhängige Aufgaben der Landwirtschaft sensibilisiert werden, und auch der biologische Fortschritt sollte in den Betrieben vermehrt greifen. Umweltleistungen müssten aber ebenso von der öffentlichen Hand, von den Konsumenten und von den direkten Nutzniessern im Fremdenverkehr honoriert und abgegolten werden.[33]

Die Bewahrungs- und Erhaltungsfunktion der Landwirtschaft muss durch eine Pachtgesetzgebung unterstützt werden, ebenso sind Umstellungsprämien auf biologischen Landbau zu gewähren. Insofern der Gedanke der Landschaftspflege zweifelsohne stärker zu akzentuieren ist, wird eine differenzierte Nutzungsüberlagerung in der Landwirtschaftszone entstehen, da im selben Raum Produktions-, Erholungs-, Naturschutz- und Landschaftsgestaltungsfunktionen zu erfüllen sind. Es ist daher eine Mischung von intensiv und extensiv geführten Betrieben vonnöten.

Vereinigung Bäuerlicher Organisationen (VBO)

Die liechtensteinische Landwirtschaft steht vor neuen Zukunftsaufgaben. Um dieser Problemstellung gerecht zu werden, wurde Ende Januar 1991 ein landwirtschaftlicher Dachverband gegründet. Die Vereinigung Bäuerlicher Organisationen will die Interessen der Landwirtschaft nebst nahestehenden Bereichen vertreten und wahren, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit leisten sowie Stellungnahmen zu Sachfragen gegenüber den Behörden und anderen Dritten erarbeiten.

Die Vereinigung Bäuerlicher Organisationen bezieht zu sämtlichen Gesetzesvorlagen Stellung, welche die Landwirtschaft tangieren. Gegen die geplanten Rheinkraftwerke hat die Vereinigung eine Einsprache abgegeben[34] und Nachuntersuchungen zu verschiedenen Problembereichen gefordert. Insbesondere werde in den Fachgutachten zum Umweltverträglichkeitsbericht nicht auf den Bedarf an landwirtschaftlichem Kulturland eingegangen, was für die Bewertung als Defizit aufscheint, zumal auf einer Fläche von ca. 600 m entlang des Rheins liechtensteinerseits etwa die Hälfte des ackerbaufähigen Bodens liege. Die VBO unternimmt des weiteren Anstrengungen, die Rahmenbedingungen für die Bauern zu verbessern. Sie hat insofern den Zugang zum schweizerischen Schlachtviehabsatzmarkt

[32] Brunhart 1990, S. 5.
[33] Siehe Falz-Fein 1990.
[34] Siehe VBO-Nachrichten Nr. 5/1992.

tation" charakterisiert werden. In jüngster Zeit wird vom LANV vor allem ein Ausbau der Arbeitsvermittlungsstelle beim Amt für Volkswirtschaft sowie ein verbesserter Kündigungsschutz gefordert.[40] Ferner wurde auf der Maifeier 1993 wegen wachsender Arbeitslosigkeit die Ermöglichung einer Frühpensionierung postuliert, wobei die AHV hierfür noch keine Lösungsmöglichkeit vorsieht.

Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU)

Ein Beispiel dafür, wie sich ein Verband in der Zielsetzung weiterentwickeln und bestimmte Themen im Laufe der Zeit stärker akzentuieren und gewichten kann, stellt die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz dar, deren Rolle sich seit Gründung im Jahre 1973 merklich geändert hat und die heute mit 721 eingeschriebenen Mitgliedern eine der grössten Vereinigungen in Liechtenstein ist. Während bei der Gründung zuvörderst die Projekte Raffinerie Sennwald und Atomkraftwerk Rüthi im Raum standen, die inzwischen vom Tisch sind, erfolgte eine Ausweitung der allgemeinen Umweltschutz-Thematik und eine immer stärkere Verankerung im öffentlichen Bewusstsein. Zwar ist von den konkreten Forderungen der LGU relativ wenig konkretisiert worden, aber bei stetem Bemühen um eine parteipolitische Neutralität gerade hinsichtlich einer Stärkung des Umweltbewusstseins und einer entsprechenden Einflussnahme auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess zumindest symbolisch vorangebracht worden. Die durch spektakuläre Negativ-Ereignisse wie Tschernobyl und Schweizerhalle ohnedies allgemein erhöhte Umweltsensibilität, die energische Präsidentschaft von Peter Goop (seit 1993: Barbara Rheinberger), unterstützt von Jochen Hadermann und dem Geschäftsführer Wilfried Marxer-Schädler, hat der LGU einen erheblichen Bedeutungszuwachs gebracht.[41]

Nach den Statuten ist es das Ziel des Vereins, der unter dem Patronat von Marie Aglae von Liechtenstein steht, dem Schutz und der Pflege der Umwelt zu dienen durch Förderung des Verständnisses für die natürlichen Lebenselemente, deren Erhaltung, Schutz und Wiederherstellung durch Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und den zuständigen Amtsstellen erreicht werden soll, wozu auch die frühzeitige Einflussnahme auf Gesetzgebung und Massnahmen gehört. Bei der Vorstandswahl ist auf eine möglichst weitgehende geographische und berufliche Streuung bei der Auswahl Bedacht zu nehmen, hinzu kommt ein Vorstandsbeirat aus dem Kreis der Umweltschutzexperten.

Die LGU machte sich für eine Landwirtschaftszone stark, fordert bezüglich der Motorfahrzeugsteuer ein stärker greifendes Bonus-Malus-System und generell ein Beschwerderecht für Natur- und Umweltschutzorganisationen (Verbandsklage). Ein Hauptproblem stellt auch das Projekt der Rheinkraftwerke dar, zumal das Grundwasserproblem für Liechtenstein bislang offensichtlich unterschätzt wurde. Die LGU hat sich eingehend mit der Umweltverträglichkeitspüfung des Konsortiums hinsichtlich des Rheinkraftwerks auseinandergesetzt, fristgerecht Einsprache erhoben und in der Studie über hundert Schwachstellen aufgezeigt, wovon ein Drittel äusserst gravierende Punkte seien, von denen nach Ansicht der LGU jeder für sich ausreichte, eine Bewilligung abzulehnen.[42]

---

[40] Siehe Ansprache von LANV-Sekretär Eugen Büchel an der Maifeier 1992, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 2. Mai 1992, S. 5.

[41] Siehe Hadermann 1989.

[42] Die fristgerechte Einsprache hat die LGU auch als Fürsprecherin bedrohter Tierarten und der Landschaft vorgenommen, d.h. die entsprechenden Instanzen werden sich nicht nur mit natürlichen oder juristischen Personen zu befassen haben, sondern – vertreten durch die LGU – auch mit der Einsprache weiterer Subjekte (Fische, Vögel, Falter etc.). Der LGU-Präsident Peter Goop führte aus, dass es sich hierbei um einen geradezu revolutionären Akt in der bisherigen Rechtswissenschaft und Rechtsgeschichte handele, er hierin aber mehr als nur visionäre Ideen sehe: "Zumindest werden dadurch grossartige Diskussionen, unter Umständen bis zum Obersten Gerichtshof, ausgelöst." Siehe Liechtensteiner Volksblatt vom 25. Juni 1992, S. 5.

Durch die Herausgabe eines Grünbuches hat die LGU einen informativen Überblick über Umweltprobleme und Lösungsansätze gegeben. 2–3mal jährlich erscheinen ferner die LGU-Mitteilungen als "Liechtensteiner Umwelt-Bericht". Zusammen mit dem Liechtensteinischen Entwicklungsdienst (LED), dem Fastenopfer und dem Verein Welt und Heimat hat die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz im Januar 1990 auch eine Petition mit mehr als 700 Unterschriften bei der Regierung deponiert, die u.a. eine Anhebung der liechtensteinischen Entwicklungshilfe auf ein Prozent der Staatsausgaben und eine Unterstützung für Projekte fordert, die sich für gerechtere Wirtschaftsbeziehungen mit Ländern der Dritten Welt einsetzen. Liechtenstein soll dafür Sorge tragen, dass keine Geschäfte (unter Einschluss von Banken- und Treuhandgeschäften) getätigt werden, die direkt oder indirekt zur Zerstörung der Tropenwälder führen. Auch sei der Energieverbrauch im Lande zu drosseln und müsse insgesamt das liechtensteinische Konsumverhalten kritisch reflektiert werden. In nächster Zeit will sich die LGU verstärkt der Verkehrsproblematik in Liechtenstein widmen.

Gerade im Kleinstaat kommt einem integralen Umweltschutz existentielle Bedeutung zu. Es wäre daher zu wünschen, dass die Rundumakzeptanz der Vernehmlassungsdemokratie in diesem Bereich mutig überwunden oder produktiv genutzt wird, vielleicht könnte auch ein Umweltamt für einen zusätzlichen Schub sorgen. Die LGU, die unter einer etwas angespannten Finanzlage des Vereins leidet, beklagt jedenfalls immer wieder, dass man von einer allgemeinen Tendenzwende hinsichtlich des Umweltschutzes noch immer weit entfernt sei.

Die LGU ist an Vernehmlassungsverfahren der Regierung beteiligt (z.B. zum Lärmschutzgesetz, das in der Volksabstimmung verworfen wurde, zum landwirtschaftlichen Leitbild, zum Nachdiplomstudium zum Umweltingenieur an der LIS – Liechtensteinische Ingenieurschule, die inzwischen zu einer Fachhochschule ausgebaut wurde –, zum Fischereigesetz und zum Gesetz über die Baulandumlegung) und wendet sich in Sachfragen direkt an Amtsstellen, über die CIPRA ist des weiteren die Verbindung zur Umweltbewegung im Alpenraum hergestellt, darüber hinaus über das Naturopa-Zentrum in alle Teile Europas. Der Geschäftsführer der LGU hat Einsitz in der Naturschutz-Kommission der Regierung, und es bestehen zahlreiche Direktkontakte zu Landesämtern (Amt für Gewässerschutz, Landesforstamt, Landwirtschaftsamt, Hochbauamt/Landesplanung, Tiefbauamt etc.). Die Zusammenarbeit mit den Umweltschutz-Kommissionen des Landes und den Schulen funktioniert gut, wie überhaupt festgestellt werden kann, dass die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz die meisten Kontakte und Vernetzungen mit anderen Gruppen und Vereinen aufweist.

Dekanat Liechtenstein

Wir kommen schliesslich noch auf die Kirche zu sprechen, wobei nach der Verfassung allein die katholische Kirche im öffentlich-rechtlichen Sinne anerkannt ist. Nach Art. 37 der Verfassung ist jedermann (also nicht nur dem Landesangehörigen) die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert. Gemäss Abs. 2 dieses Verfassungsartikels ist die *römisch-katholische Kirche* "die Landeskirche und geniesst als solche den vollen Schutz des Staates; anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet." Während sich die Verfassung von 1862 über ihr Verhältnis zur (römisch-katholischen) Kirche ausgeschwiegen hatte, wird in der Verfassung von 1921 die Staatskirchenhoheit und werden überkommene Staatsbezogenheiten der Kirche abgebaut. Daneben werden in Art. 38 der Verfassung die Eigentums- und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgruppen und die Verwaltung des Kirchengutes ausdrücklich gewährleistet. Nach dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (Art. 106, 244, 534, 553, 557 und 567) müssen die kirchlichen Stiftungen nicht in das Öffentlichkeitsregister eingetragen werden, es gelten aber auch für sie die Vorschriften über die Deliktsfähigkeit der Verbandspersonen auf dem Gebiete ihrer privatrechtlichen Betätigung. Die kirchlichen Anstalten unterstehen dem öffentlichen Recht und ergänzend dem Kirchenrecht.

In Liechtenstein wird keine Kirchensteuer erhoben. Aufgrund des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche (LGBl. 1987, Nr. 63) erhält diese jährlich einen Beitrag von einer halben Million Franken als pauschalen Landesbeitrag, hinzu kommen private Vergabungen. Das Gesetz war zum Referendum ausgeschrieben, das nicht ergriffen wurde. Seit 1987 trägt das Dekanat auch die Hälfte der Besoldungskosten für den Italiener-Seelsorger, die andere Hälfte wird vom Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen erbracht, da der Seelsorger auch in diesem Gebiet wirkt.

Wie eingangs des Kapitels bereits dargetan, kann das *Dekanat* auch als eine Interessenorganisation verstanden werden. Der Landesseelsorgerat hat folgende Arbeitsstellen und Gremien eingerichtet: Administrationsrat, Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung, Jugendarbeitsstelle, Dekanatskanzlei, Kirchenblatt In Christo, Liechtensteiner Fastenopfer, Justitia et Pax, Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit. Der übergreifende Gedanke der Kirche in Liechtenstein lautet: "Gemeinsame Kirche leben: mitdenken – mitentscheiden – mitgestalten". Das Liechtensteiner Fastenopfer unterstützt in erster Linie die mit dem Fürstentum verbundenen Missionare und Missionsschwestern in der Dritten Welt. Das Spendenaufkommen beläuft sich jährlich auf rund 250 000 Franken. Während die Jugendarbeitsstelle ihren Sitz in Vaduz hat, ist die Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung im Haus Stein-Egerta in Schaan zuhause.[43] In der Jugendarbeit besteht des weiteren eine Zusammenarbeit mit Haus Gutenberg in Balzers.

Das Programmangebot der Erwachsenenbildung weist eine Trendverschiebung von Einzel- zu Reihenveranstaltungen und intensiveren Kursen auf, wobei sich "weltliche" und "religiöse" Erwachsenenbildung nicht ganz einfach trennen lassen, insofern bei einer ganzheitlich verstandenen Lebenshilfe unweigerlich Fragen mitmenschlicher Beziehungen aufgeworfen werden, die auf Problemstellungen der Gesellschaft und Umwelt verweisen und letztlich auf Sinnfragen und religiöse Dimensionen abstellen. Gleichwohl bleibt zu fragen, warum die Erwachsenenbildung im Fürstentum nahezu ausschliesslich von katholischer Seite aus organisiert wird, was bei aller Toleranz und Weltoffenheit zwangsläufig zur Ausgrenzung bestimmter Themenbereiche führen muss. Zwar sind nach Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1979 über die Förderung der Erwachsenenbildung (LGBl. 1979, Nr. 45) neben der römisch-katholischen Kirche und anderen christlichen Religionsgemeinschaften sowie den Gemeinden auch "gemeinnützige private Institutionen und Vereinigungen mit Sitz oder Wohnsitz im Inland" als Träger der Erwachsenenbildung vorgesehen, jedoch müssen sie, um in den Genuss staatlicher Förderung zu kommen, u.a. die "Übereinstimmung der Bildungsinhalte mit christlichen Grundsätzen" erfüllen und nachweisen (Art. 6, Abs. 1e).

Verbandsteilnahme an Vernehmlassungsverfahren

Soweit ein Überblick über einige der – politisch wichtigsten – Interessengruppen und Vereine in Liechtenstein, deren Gesamtzahl bei ca. 460 liegt. Die relevanten Verbände, nicht aber die Parteien, werden bei allen grösseren Gesetzesvorhaben und je nach Zielsetzung am Vernehmlassungsverfahren der Regierung beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Das Vernehmlassungsverfahren selbst ist in Liechtenstein zwar institutionalisiert, die Verbandsanhörung aber nicht verrechtlicht, und es können auch Einzelpersonen beigezogen werden. Die Gesetzesvorlagen werden zusammen mit einem begleitenden Bericht der Regierung den referendumsmächtigen und auch sonst potenten Wirtschaftsverbänden regelmässig unterbreitet.

[43] Das Haus Stein-Egerta hat sich in den letzten Jahren zu einer bedeutenden Bildungs- und Begegnungsstätte entwickelt. Insofern die Erwachsenenbildung in den Gemeinden aktiviert werden soll, um Bildungsveranstaltungen in den Lebenskreis vor Ort zu verlagern, hat die mit dem Haus Stein-Egerta verbundene Arbeitsstelle auch Koordinations- und Beratungsfunktionen. Das Haus Stein-Egerta mit seinem grosszügigen Park steht überdies allen Menschen und Gruppen des Landes und der benachbarten Region offen.

So wurden zum Vernehmlassungsverfahren betreffend die Abänderung der Gesetze über die Invalidenversicherung, die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Familienzulagen der Arbeitnehmerverband, der Bankenverband, der Bauernverband, die Gewerbe- und Wirtschaftskammer, die Industrie- und Handelskammer, der Verein Liechtensteinischer Rechtsanwälte und der Verein der liechtensteinischen Rechtsagenten, Treuhänder etc. begrüsst.[44]

Zum Entwurf eines neuen Gesundheitsgesetzes, um ein anderes Beispiel anzuführen, wurden folgende Interessenvertreter als Vernehmlasser eingeladen: AHV-IV-Anstalten; Verein für Familienhilfe und Krankenpflege Liechtensteiner Unterland; Familienhilfe Schaan-Planken; Familienhilfe Vaduz; Familienhilfsverein Balzers; Familienhilfe Triesen; Familienhilfeverein Triesenberg; Fürsorgeamt; alle elf Gemeindevorstehungen; Genossenschaft für pflegerische und sozialpsychiatrische Betreuung; Gewerbe- und Wirtschaftskammer; Industrie- und Handelskammer; der Landesphysikus; Liechtensteiner Ärzteverein; Liechtensteinischer Apothekerverein; Liechtensteinischer Arbeitnehmerverband; Liechtensteinischer Bankenverband; Liechtensteiner Bauernverband; Liechtensteinischer Behindertenverband; Liechtensteinischer Krankenkassenverband; Liechtensteinischer Zahnärzteverein; Rechtsdienst der Fürstlichen Regierung; Sanitätskommission; Sozial- und Präventivmedizinische Dienststelle; Verein der Liechtensteinischen Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte; Verein Liechtensteinischer Rechtsanwälte.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass zum Entwurf eines Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz) im Januar 1990 folgende Vernehmlasser zur Stellungnahme eingeladen wurden: Liechtensteinischer Bankenverband; Verein der Liechtensteinischen Rechtsanwälte; Verein der Liechtensteinischen Rechtsagenten, Treuhänder etc.; F.L. Staatsanwaltschaft; F.L. Landgericht; F.L. Kriminalgericht; F.L. Obergericht (1. und 2. Senat); F.L. Oberster Gerichtshof; Gewerbe- und Wirtschaftskammer; Industrie- und Handelskammer.

Im Kontext der liechtensteinischen Mischverfassung, der parteipolitischen Konkordanz, dem wohlstandsermöglichten Nutzungspotential und der kleinstaatlichen Hochwertsetzung von Konsens und Einheit im Innern hat das Vernehmlassungsverfahren einen hohen Stellenwert und ist auf Synergieeffekte angelegt, wenngleich Prioritäten gesetzt und Posterioritäten politisch durchgesetzt werden müssen. Inwieweit ein Interessenausgleich erreicht wird und welche Änderungswünsche in welcher Intensität berücksichtigt werden, wäre ein Thema von Spezialuntersuchungen im Rahmen und im Sinne von *Policy-Analysen*[45], zumal ein tendenziell beschwichtigender Ritualisierungscharakter nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Will man die besonderen Fähigkeiten eines politischen Interessenvermittlungssystems messen und bewerten, dann müsste u.a. geprüft werden, ob und wie ein politisches System das Überlebensnotwendige oder sachlich Dringliche "unbedingt und schnell gegenüber emotionalisierten oder partikularen Interessen privilegieren kann, ob es langfristige Forderungen gegenüber kurzfristigen vorzuziehen imstande ist und ob es gut organisierte und konfliktfähige Interessen gegenüber Minderheitspostulaten im Zaume halten kann."[46]

Aufgrund der langjährigen teilnehmenden politischen Beobachtung der soziopolitischen und -kulturellen Prozesswirklichkeit des Verfassers in Liechtenstein ist jedoch eher davon auszugehen, dass kurzfristig und nicht vorausschauend gedacht wird, und die etablierten Gruppeninteressen überwiegen. Die Nachteile verbandlicher Einflusspolitik, einer partizipativen Regulierungsverdichtung und Interessenverfilzung in Liechtenstein durch eine informelle Elitenkonnektivität – in Klubatmosphäre noch verstärkt – sind offenkundig: angebotsseitige Bevorzugungen und Verteilungskoalitionen, Protektionismus und indirekte Quersub-

[44] Bericht und Antrag der Regierung Nr. 28/1988, S. 107.
[45] Siehe u.a. Hartwich 1985, Sturm 1986, Windhoff-Héritier 1987.
[46] Neidhart 1989, S. 25.

ventionierungen, wechselseitige Rücksichtnahmen, aber auch Blockaden, neue Armut im Wohlstand ohne Lobby und eine generelle Innovationsschwäche im Hinblick auf eine sozialstrukturelle Modernisierungspolitik. Der Status quo wird auf relative Dauer gestellt, solange die materiellen Vorteile überwiegen und staatliche Unterstützungsleistungen rundum und giesskannenartig gewährt werden, wobei nur eine anonyme Allgemeinheit geschädigt wird, die politisch gewichtigen Gruppen hingegen begünstigt werden und untereinander eine Art Waffenstillstand abgeschlossen haben.

Dass diese Anspruchsmentalität nicht krisenfest sein kann, muss als ein latentes Legitimationsproblem für das politische System Liechtensteins betrachtet werden. Auf Systemstörungen durch reziproke Marktöffnung ist man nicht genügend vorbereitet und langfristige Perspektiven fehlen. Das Interessenvermittlungssystem Liechtensteins hat demnach seine eigentliche Bewährungsprobe noch vor sich. Es stellt sich nämlich heute die Frage der Team- und Kooperationsfähigkeit nach innen und aussen in neuer Weise, welche über die Absicherung bestimmter Privilegien oder eine blosse Besitzstandswahrung hinauszugehen hat, um wirklich "europafähig" zu werden.

Funktionen der Verbände

Andererseits sind Verbände in hochentwickelten Gesellschaften *unverzichtbar*. Generell kann gesagt werden:

"Die Entwicklung vom traditionellen Ordnungsstaat zum modernen Leistungsstaat verlief zwar evolutionär, sie bewirkte jedoch eine fundamentale Verschiebung bezüglich der Inhalte, Formen und Abläufe politischer Prozesse. ... Nicht nur, dass die Regierungen der modernen Wohlfahrtsstaaten, die jetzt sozioökonomische Prozesse, Entwicklungen und Transaktionen initiieren, regulieren und kontrollieren sollen, gar nicht direkt über die notwendigen Ressourcen und Produktionsmittel verfügen, sie können auch das notwendige Spezialwissen und die notwendigen Informationsverarbeitungsleistungen nur in einem sehr beschränkten Ausmass selbst hervorbringen. Der Staat, insbesondere aber die moderne Staatsadministration, ist auf externe Beratung und Unterstützung angewiesen. In allen westlichen Demokratien existieren daher neben den verfassungsmässigen Institutionen und Strukturen mehr oder weniger formalisierte Verhandlungssysteme ... Vor allem den organisierten Interessengruppen kommt hier eine entscheidende Bedeutung zu. ... (Die) Formen der Interaktion zwischen Regierung, privater Wirtschaft und organisierten Interessen bilden ein dichtes, aber segmentiertes Netz, welches die meisten Regierungsaktivitäten stark beeinflusst oder gar determiniert."[47]

Organisationen, die überwiegend in einem bestimmten Teilsystem der Gesellschaft agieren, haben per se *zugespitztere* Interessen und Ziele als beispielsweise Parteien, die ein breiteres Spektrum in ihrer Programmatik und in ihrem Handeln abzudecken haben. Organisierte Interessen hingegen richten das Handeln ihrer Mitglieder an gemeinsamen, nachvollziehbaren Idealen aus, die zu einem vergleichsweise geringeren Grad verallgemeinerungsfähig sind.[48] Sie sind auf Ausschnitte von "Öffentlichkeit" in ihrer Organisationsumwelt bezogen, "gleichviel, ob sich diese Öffentlichkeit nun in Form von 'Markt' oder 'Publikum' oder 'Wahlbevölkerung' Gestalt verschafft. Jeweils gegenüber solchen Umweltsystemen suchen die Organisationen ihren Erfolg durch Rentabilität, Bestätigung oder Unterstützung, aus ihnen werben sie ggf. auch ihre Mitglieder an."[49] Als ein "autopoietisches" System übernehmen organisierte Interessenverbände insofern überwiegend innengerichtete Versorgungs- und Aktivierungsaufgaben.

[47] Schubert 1989, S. 9 f.
[48] Prätorius 1984, S. 16.
[49] Ebd., S. 19.

Eine permanente *Orientierungsproblematik* stellt sich generell insbesondere dann, wenn die sozioökonomisch-psychologische These von Albert O. Hirschman zutrifft, wofür in der Tat einiges spricht, dass die Bürger in Analogie zu Konjunkturzyklen zwischen Engagement und Enttäuschung/Rückzug oszillieren resp. zwischen dem Gemein- und Privatwohl hin und her schwanken.[50] Der Präferenzwandel und die wechselnden Involvierungen im Hinblick auf individuelles und/oder kollektives Handeln aufgrund von Differenzen oder Asymmetrien zwischen Erwartungen und widerständiger Realität ereignen sich in einer sozialen Welt, "in der die Menschen überzeugt sind, sie wollten etwas ganz Bestimmtes, um dann, wenn sie es erreicht haben, zu ihrer Bestürzung festzustellen, dass dieser Wunsch keineswegs so gross war, wie sie angenommen hatten, oder dass sie das Gewünschte gar nicht wirklich haben wollen und dass sie, ohne es vorher gewusst zu haben, eigentlich etwas völlig anderes wollen."[51]

Es würden bei Minderung des Wohlstandes ebenso dessen problemübertünchende Funktionen deutlich, und es könnten bei zusätzlich ernüchternden Erfahrungen mit dem politischen Leben, insbesondere wenn Wahlen ohne wesentliche Ergebnisänderung vermehrt als politische Unterforderung begriffen werden, kleine bis grössere Wellen des öffentlichen Protestes einsetzen und für Instabilität sorgen. Auch die Bevorzugung etablierter Interessen könnte so ins Wanken geraten. Das Auftreten neuer Gruppen, wie zuletzt der Umweltschützer, die bislang unterbilanzierte Werte und Bedürfnislagen vertreten, würde sich verstärken und den partizipativen Einfluss der sozialdominanten Verbände behindern bzw. sich inhaltlich auf deren Handlungs- und Ausdrucksmöglichkeiten sowie Bereichspolitiken auswirken.

Bei Misserfolgen oder zu schnellen Erfolgen stellt sich womöglich wiederum ein Rückzug ins Private ein, der auch von Korruptionsgelegenheiten abhängig sein kann. Alles kommt, wie beim Säen und Ernten, zu seiner Zeit, die sozial und politisch jeweils systemspezifisch ist. Aus dieser neueren "Stadienlehre" folgt zugleich, "öffentliche Aufgaben mit Enthusiasmus anzugehen, nicht jedoch mit Besessenheit und mit Heilserwartungen, die zu nichts anderem als zu Niederlagen und massiven Enttäuschungen führen".[52] Es ist daher sinnvoll, jedes System in der Weise offenzuhalten, dass Anpassungsflexibilität und vielfältiges Optionshandeln einander reziprok bedingen.

Ferner ist nicht durchgängig ein rationales Verhalten zu unterstellen, sondern gesellschaftliches Handeln und Verhalten ist gesamthaft subtiler und komplexer – auch im Kleinstaat, in dem ein faires Streiten aufgrund der sozialen Nähe und wegen fehlender Anonymität ohnedies zu den immateriell chronisch knappen Gütern zählt. Die Gratifikationen liegen nicht immer auf der Hand und sind auch nicht allein mit Geld zu bemessen. Es gehört nämlich zur "Psychologie des Wohlstands"[53], dass höheres Einkommen nicht unbedingt zufriedener, keineswegs generell (individuell wie kollektiv) glücklicher macht. Entscheidender sind Arbeits- und Statusbefriedigung sowie die Vermeidung von Frustration. Insbesondere die bessere gesellschaftliche Rangstellung aufgrund von erworbenen und nicht einfach zugeschriebenen Fähigkeiten im Vergleich zu anderen erzeugt Zufriedenheit, während das absolute Einkommensniveau (ab einem gewissen Level) eine relativ untergeordnete Rolle spielt.

Überdies beschert der technische Fortschritt, wie immer man ihn bewertet, den Menschen in wachsendem Masse mehr arbeitsfreie Zeit, wodurch sich auch der Bedarf an geistiger Anregung, an anspruchsvoller Konversation und sinnvollerer Lebensgestaltung im mitmenschlichen Verbund erhöht. Die Bereitschaft, im Interesse der Gesellschaft zu handeln, wird insgesamt höher bewertet werden als das Erlernen von Konsumfähigkeiten. Wenn der

---

50 Hirschman 1984.
51 Ebd., S. 29.
52 Ebd., S. 147.
53 Siehe Scitovsky 1989, S. 116 ff.

Komfort übertrieben wird ("Brauchen wir goldene Wasserhähne?"[54]), die weltweite Massenproduktion ganzen Gesellschaften den nivellierenden Geschmack der Konsumentenmehrheit aufzwingt, die Mehrheit zugunsten der Bequemlichkeit auf den Reiz des Neuen verzichtet, dann sind allerdings die Innovationschancen eingeschränkt, wenn es um neue Formen und Lebensstile geht.[55]

Die Verteilungsansprüche der Gruppen in Liechtenstein behindern de facto das Erarbeiten aufeinander abgestimmter Zielvorstellungen, abgesehen davon, dass die Führungsstrukturen noch immer stark "männlich" (im weiten und auch metaphorischen Sinne) ausgerichtet sind. Liechtenstein steht – inmitten einer weitgehend noch nicht so recht begriffenen "Wohlstandsgeschichte" – vor wachsenden Identitäts- und Orientierungsproblemen, die sich zuallererst im Interessenvermittlungssystem ankündigen und niederschlagen.

Neokorporatismus

Es sind schliesslich noch ein paar Anmerkungen zum Einfluss der Verbände unter dem Stichwort des Neokorporatismus angebracht. In Abgrenzung von älteren (ständestaatlichen und faschistischen) Korporatismusbegriffen wird unter "Neokorporatismus" die Formierung und Inkorporierung gesellschaftlicher Grossgruppen und Interessenträger mit der staatlichen Politik und ihrer Gestaltung in hochindustrialisierten Wohlfahrtsstaaten verstanden, wobei die funktionalen Politikverflechtungen zwischen dem ökonomischen und dem politisch-administrativen System im Vordergrund des politikwissenschaftlichen Interesses stehen.[56]

In Liechtenstein muss dieser Bereich als weitgehend unerforscht gelten, wenngleich das Vermutungswissen allgemein verbreitet ist, dass zum Beispiel zwischen der Firma Hilti und der Vaterländischen Union enge Allianzen bestehen. Insofern hier rund ein Viertel des Industriepersonals beschäftigt ist, kann von einer kaum zu vernachlässigenden Nachfragemacht gesprochen werden. Nicht zu unterschätzen ist auch die Möglichkeit der betrieblichen Beeinflussbarkeit der Beschäftigten,[57] wenngleich gerade bei der Hilti AG eine grosse Anzahl von ausländischen Fachkräften ohne Wahlrecht im Fürstentum unter Vertrag steht.

Der Einfluss der Verbände und grossen Industriebetriebe wird generell, wie es auch Thomas Allgäuer in seiner Dissertation hervorhebt, "durch verschiedene Kanäle geltend gemacht: recht offensichtlich durch die Freistellung leitender Angestellter für das Amt des stellvertretenden oder des nebenamtlichen Regierungsrates; durch den Einsatz in vorberatenden Kommissionen der Regierung und schliesslich durch direkte persönliche Kontakte der Verbands- resp. Industriechefs mit dem Regierungschef oder seinem Stellvertreter, je nachdem, welcher Partei der Betreffende nähersteht."[58]

Mitarbeiter von Grossbetrieben und Verbandsvertreter (Industrie- und Handelskammer, Arbeitnehmerverband, Gewerbegenossenschaft) mit Abgeordneten-Mandat oder einem Einsitz in der Regierung sind in Liechtenstein nicht selten vorgekommen. In einer Jubiläumsschrift des Arbeiterverbandes (jetzt Arbeitnehmerverband) heisst es:

"Ein politisches Zwischenspiel brachte das Jahr 1953. Bei den Landtagswahlen im Jahre 1949 ergab es sich, dass kein Vertreter des Arbeiterstandes gewählt worden war. Daher beschloss eine Delegiertenversammlung 1953 die Gründung einer eigenen Partei. Es wurde eine 'Wahlliste der unselbständig Erwerbenden und Kleinbauern' eingereicht, der aber kein Erfolg beschieden war. Kein Mandat wurde errungen. – Die beiden Parteien sehen es aber immer als ihre Pflicht an, bei allen Landtagswahlen Männer aus dem Arbeiterstande auf ihre

[54] Liechtensteiner Vaterland vom 3. April 1990, S. 3 (Statement von Adolf Ott).
[55] Scitovsky 1989, S. 116 ff.
[56] Siehe u.a. v. Alemann 1981, Alemann/Heinze 1979, Heinze 1981, Lehmbruch 1985, Scholten 1987, Stourzh/Grandner 1986, Williamson 1989.
[57] Siehe Malunat 1987, S. 240 f.
[58] Allgäuer 1989, S. 86.

Listen zu setzen. Seit 1953 vertritt der im Jahre 1956 zum Präsidenten des Liechtensteinischen Arbeitsverbandes gewählte Abgeordnete Johann Beck die Anliegen der Arbeiterschaft, besonders in Fragen der Sozialgesetzgebung."[59]

Sein Amtsnachfolger Alfons Schädler war ebenfalls von 1978 bis 1993 Abgeordneter der Vaterländischen Union im liechtensteinischen Landtag. Er konnte bei den Landtagswahlen 1993 sein Mandat nicht halten. Im 1989 bestellten Landtag sind mehrere Mandatare der VU vertreten, die in führenden Positionen bei der Hilti AG tätig sind oder waren. Es fehlt hingegen im Parlament seit 1989 ein Bauer.[60] Auch weitere Abgeordnete konnten als Interessenvertreter bezeichnet werden, so der VU-Abgeordnete Günther Wohlwend, LIHGA-Präsident und seit 1990 Vorsteher der Gemeinde Eschen, der sich explizit als Vertreter des Gewerbes versteht. In der erwähnten Jubiläumsschrift des Arbeiterverbandes wird weiter (durchaus lobend) ausgeführt: "Der Aussenstehende erkennt die Arbeiten des Verbandes nicht immer, vollziehen sie sich doch selten im Lichte der Öffentlichkeit. ... Gross ist die Zahl der Verhandlungen bei der Vorberatung von Gesetzen, zuerst gewöhnlich in den Wirtschaftsverbänden untereinander, dann in Konferenzen bei der Regierung."[61]

Herbert Wille stellte schon 1972 in einem Beitrag zum "Kleinstaat im Wandel" fest, dass die Vertretung von Sonderinteressen durch die Verbände, die hierin den allgemeiner orientierten Parteien strukturell überlegen seien, stark an Gewicht zugenommen habe. Vor allem hätten sich Grossbetriebe als bedeutende Machtträger zwischen dem einzelnen und dem Staat aufgebaut:

"Sie liegen zwar ausserhalb des Verfassungsfeldes, doch beeinflussen sie Sachentscheidungen ... Ihr Expansionsstreben droht dem Kleinstaat die Grundlage zu entziehen, vornehmlich dann, wenn Sachentscheidungen für den Staat in Rücksicht auf die Grossbetriebe gefällt werden. Unter diesem Gesichtswinkel scheinen Landtag und Regierung, die Orte, wo die staatswichtigen Entscheidungen gefällt werden müssen, zu Stätten der blossen Reproduktion bereits gefällter Entscheide herabgemindert zu werden. Neben der Schutzfunktion hat im Bewusstsein der industriellen Gesellschaft, die einer materiellen Lebenshaltung huldigt, der Staat eine Umdeutung erfahren, die zu stark den Dienstleistungscharakter in den Vordergrund rücken lässt."[62]

Thomas Allgäuer kommt in seiner Dissertation aus dem Jahre 1989 zu einem ambivalenten Ergebnis:

"Über das Verhältnis von parlamentarischem und neokorporatistischem Kreislauf in Liechtenstein etwas aussagen zu können, ist schwierig: dominiert eines der Strukturmuster oder ergänzen sie sich gegenseitig? Manches spricht für eine symbiotische Verknüpfung beider Prinzipien. Das Netzwerk der informellen Beziehungen und Rollenkumulationen ist im Kleinstaat derart intensiv, dass anstelle der Konkurrenz der Kreisläufe deren Integration tritt. Die ausgeprägte personelle Verflechtung von Parteien, Vertretern von Partikularinteressen, Regierung, Verwaltung und Parlament führt, verstärkt durch das System der Ko-Opposition, wohl zu vor- und ausserparlamentarischen Entscheidungsverfahren, ohne aber den Landtag völlig auszuschalten. (Gerard) Batliner stellt zudem fest (und das deckt sich mit der Mehrheitsmeinung der von Allgäuer befragten Abgeordneten, A.W.), dass der Verbandseinfluss in der Regel besonnen und gemässigt ausgeübt werde. Die grosse Akzeptanz der staatlichen Entscheidungen mag darauf zurückzuführen zu sein, dass die meisten politischen Interessen eben an diesem informellen Entscheidungsprozess beteiligt sind und sie in Partei, Fraktion, Landtag und Regierung aufeinanderstossen, sich artikulieren können, sich gegenseitig aber auch hemmen."[63]

---

[59] Seger, Beck, Büchel 1970, S. 14.

[60] Allerdings ist der Präsident der Vereinigung Bäuerlicher Organisationen, ein Jurist, vertreten; er ist seit 1993 Landtagspräsident.

[61] Beck, Büchel 1970, S. 14 f.

[62] Wille 1977, S. 23 f.

[63] Allgäuer 1989, S. 100.

Neue Theorieansätze und Liechtenstein

Nach den aufsehenerregenden, universell zu verstehenden Thesen von Mancur Olson in seiner Abhandlung über den Aufstieg und Niedergang von Nationen "vermindern Sonderinteressengruppen und Kollusionen die Effizienz und das Gesamteinkommen der Gesellschaften, in denen sie wirken, und sie machen das politische Leben zwieträchtiger".[64] Verteilungskoalitionen haben einen ungünstigen Einfluss auf die Wachstumsraten, insofern sie die Fähigkeit einer Gesellschaft verringern, "neue Technologien anzunehmen und eine Reallokation von Ressourcen vorzunehmen".[65]

Die Zunahme von Verteilungskoalitionen erhöhe "die Komplexität der Regulierung, die Bedeutung des Staates und die Komplexität von Übereinkommen" und ändere somit "die Richtung der sozialen Evolution".[66] Lobbies und Kartellorganisationen führten geradezu zwangsläufig zu Starrheiten in der Sozialstruktur. Vor allem Länder mit der längsten demokratischen Koalitionsfreiheit und ohne Umbruch oder Invasion hätten am meisten unter wachstumshemmenden Organisationen und Verbindungen zu leiden und werden aufgrund "institutioneller Sklerose" der Tendenz nach "unregierbar".[67] Wenn sich diese Annahmen für die neueren Zeiträume seit dem Zweiten Weltkrieg nicht überall bestätigen lassen, behilft sich Olson mit der Zusatzinterpretation, in diesen Fällen seien die Sonderinteressengruppen in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft vergleichsweise "umfassend" (encompassing), vor allem in kleinen und relativ homogenen Gesellschaften. Es könne aber keine Garantie dafür gegeben werden, dass "umfassende Organisationen immer in einer Weise handeln werden, die in Übereinstimmung mit dem Wohl ihrer Gesellschaften ist, oder dass die Gesellschaften mit solchen Organisationen notwendigerweise immer blühen werden".[68]

Allerdings vernachlässigt Olson bei seinen Untersuchungen die je nationalspezifischen institutionellen Bedingungen und politischen Strukturen. Insbesondere länder- und bereichsspezifische Differenzen sowie nationale Policy-Stile, institutionelle Arrangements und kulturelle Grunddispositionen werden nur unzureichend berücksichtigt.[69]

Während sich Sonderinteressen nach Olson von ihrer Organisationslogik her ungünstig auf ökonomisches Wachstum auswirken und eine widerspruchsreiche Politik befördern, kommen vergleichbare andere Kontextanalysen zu teilweise gegenläufigen Ergebnissen. So hat vor allem Peter J. Katzenstein die Entwicklungsbedingungen europäischer Kleinstaaten (vor allem im Hinblick auf die Schweiz und Österreich) untersucht und aufgewiesen, dass ökonomische Flexibilität und politische Stabilität sowie der zwischen Kapital und Arbeit, Interessenorganisation und Staatsadministration spielende demokratische Korporatismus die wirtschaftliche Prosperität begünstigen.[70] Während Olson nichtstaatliche Organisation ausschliesslich auf individuell zurechenbare Vorteile zurückführt, entstehen für Katzenstein korporatistische Verteilungskoalitionen im Hinblick auf ein kollektives Nutzenkalkül, nämlich um die Anpassungsflexibilität kleiner, weltmarktoffener Volkswirtschaften an sich verändernde Umraumbedingungen sicherzustellen. Dem Staat kommt dabei die Funktion der Konsensmobilisierung zu, die er angesichts von Komplexität offenbar nur noch in einer hoch organisierten gesellschaftlichen Umwelt erfolgreich wahrnehmen kann.[71]

Allerdings müssen sich die Argumentationsmuster von Olson und Katzenstein empirisch *nicht unbedingt widersprechen*, insofern "umfassende" Organisationsformen eine besondere

[64] Olson 1985, S. 61.
[65] Ebd., S. 87.
[66] Ebd., S. 97.
[67] Ebd., S. 102 f.
[68] Ebd., S. 125 f.
[69] Siehe Feick, Jann 1988.
[70] Siehe Katzenstein 1984 und 1985.
[71] Czada 1988, S. 180.

Eigenart kleiner Länder darstellen.[72] Gleichwohl sollten die jeweiligen institutionellen Strukturbedingungen für die Auswahl von Politikstrategien und Handlungsmöglichkeiten, die nationalspezifisch ausgeprägten Formen organisierter Interessenvermittlung und ebenso die politisch-kulturellen Wertvorstellungen und kollektiven Lernprozesse für empirisch abgestützte Konfigurations- und Verlaufsanalysen keine zu vernachlässigenden Grössen sein. Das gilt selbstredend auch für das Fürstentum Liechtenstein und seine reale Mischverfassung mit monarchischen, demokratischen und direktdemokratischen Elementen, was als eine einzigartig politisch-gesellschaftlich gestaltete Kombination angesehen werden muss. Vielleicht sollte man zukünftig vermehrt Klein(st)staaten und ihre Konstellationen berücksichtigen, die ausserhalb des "mainstream"-Denkens liegen, um die Argumentationsschwächen oder Anwendungsstärken bestimmter Theorieannahmen noch besser ermitteln oder falsifizieren zu können.

Das gilt insbesondere für das Fallbeispiel Liechtenstein. Es zeigt sich nämlich gerade auch hier, dass die Staatsgrösse und politische Stabilität intervenierende Variablen darstellen. Das Fürstentum hat im Gefolge der etwa dreihundertmal grösseren Schweiz eine aufholende Spätindustrialisierung seiner Exportökonomie vollzogen und insgesamt in nicht einmal fünfzig Jahren eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung erfolgreich durchlaufen, deren Rapidität und Dynamik Olson erstaunen müsste – und dies bei über ein halbes Jahrhundert währender politischer Stabilität, die in der Allparteienregierung seit 1938 zum Ausdruck kommt. Ferner ist der wirtschaftliche Aufschwung und Modernisierungsschub Liechtensteins nicht einfach darauf zurückzuführen, dass die Sonderinteressengruppen im Sinne von Olson "umfassend" sowie sozialpartnerschaftlich orientiert sind, was eher mit dem Axiom der Kleinheit zusammenhängt. Es kommen im Gegenteil institutionelle Ausprägungen und besondere Strukturbedingungen hinzu, die keineswegs zu vernachlässigen sind.[73]

Der tertiäre Sektor trägt *wenigstens* ein Drittel zum rund 460 Millionen Franken-Budget des Staates bei und subventioniert damit indirekt auch die anderen Wirtschaftsbereiche, insofern deren Abgaben- und Steuerbelastung vergleichsweise niedrig gehalten werden kann. Ein nicht unerheblicher Teil der Wohlstandsentwicklung wurde und wird daher von "nicht (selber) verdientem" Geld finanziert, das zahlenmässig und statistisch so gut wie nicht erfasst ist. Während sich die Industrieexporte auf 2,2 Milliarden belaufen und die Banken eine Bilanzsumme von 18,9 Milliarden aufweisen, umfassen die öffentlichen Haushalte gerade knapp 0,5 Milliarden Franken, so dass an eine aktiv steuernde Wirtschaftspolitik eigentlich nicht zu denken ist. Der privaten Initiative wird grundsätzlich der Vorrang gegeben und das wirtschaftliche Klima ist auch wegen der Unterbürokratisierung des Kleinstaates ausgesprochen unternehmerfreundlich. 60,4 Prozent der Arbeitsplätze in Liechtenstein sind von Ausländern besetzt, gleichzeitig wird eine restriktive Ausländer- und Zuzugspolitik betrieben. Die ausländischen Fachkräfte rechnen sich überdies volkswirtschaftlich für Liechtenstein sehr günstig, insofern man in ihre Ausbildung nicht investiert hat, diese im produktivsten Alter kommen, die Binnennachfrage beleben und eine künstliche Verjüngung der Bevölkerung bewirken, ohne auf Dauer zu bleiben. Obwohl Liechtenstein als Koordinationsmodell eine ausgeprägte Marktwirtschaft bevorzugt, gilt dies eben nicht im Bankensektor, wird ferner über die

[72] Czada 1987, S. 30.

[73] Hinzu kommt bekanntlich der Umstand, dass Liechtenstein vermöge seiner staatlichen Souveränität und bereichsspezifischen Differenz zu anderen Rechtssystemen im Gefilde des Gesellschafts- und Treuhandwesens und aufgrund seines hochprotektionistischen Bankplatzes Vaduz mit überregional bedeutsamer Drehscheibenfunktion und international wettbewerbsfähigen Finanzdienstleistungen auch ausserhalb von Liechtenstein und bis nach Übersee weitere profitable Nischen erschlossen hat. Darüber hinaus kennt Liechtenstein bei Zins- und Kapitalerträgen keine Quellensteuer. Auch ist der Geheimnisschutz im Fürstentum ausgeprägter und umfassender als in der Schweiz, und die grenzüberschreitende Rechtshilfe bezieht sich nur auf strafrechtliche Delikte, die materiell der liechtensteinischen Rechtsordnung entsprechen, nicht aber auf ausländische Steuer- und Devisenvorschriften. Siehe Kleine-Hartlage 1988, Strub 1988.

Zuteilung von Arbeitskräfte- und Gewerbebewilligungen gleichwohl eine massive Wirtschaftslenkung betrieben und werden die rechtlichen Markteintrittsschranken sehr hoch gesetzt. Des weiteren kennt Liechtenstein sehr lange Arbeitszeiten, hohe Löhne, kurze Urlaubszeiten und im gewerblichen und handwerklichen Bereich keine ins Gewicht fallende Schattenwirtschaft.[74]

In einem kriegsverschonten *Höchstwohlstandsland ohne Streik* – spöttisch auch die "Firma" genannt – fällt die sozialpartnerschaftliche Grundorientierung der liechtensteinischen Verbände und Interessengruppen leicht, wenngleich auch hier die Partikularinteressen immer mehr in den Vordergrund treten,[75] das Allgemeinwohl "privatisiert" wird. Die sozialen Problemthemen Liechtensteins – (neue) Armut im Reichtum, Bodenpolitik, Mietwesen, Wohnbauförderung, Wohnungsmarkt, Förderung des öffentlichen Verkehrs, Raumordnung, Drogen, Aids etc. – sind dann auch weniger von den Interessenverbänden, als vielmehr von den Behörden und Ämtern, von den Parteien und Landtagsfraktionen (seit 1989 des öfteren auch quer durch die Fraktionen) aufgegriffen worden.

[74] Vgl. Büchel 1989 und 1990.

[75] Partikularinteressen waren auch im Spiel, als die Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein im September 1991 die Volksinitiative zur Einführung eines Staatsvertragsreferendums startete, um den EWR-Vertrag verhindern zu können. Sie hatte auch keinerlei Scheu, dabei das offizielle Briefpapier der Kammer zur Unterschriftenwerbung zu verwenden.

VIII. Kapitel: Wahlen

Periodisch wiederkehrende Wahlen sind in Demokratien ein probates Mittel, politisches Vertrauen zu erneuern oder zu entziehen und damit dem Gedanken der "Herrschaft auf Zeit" in prozessual-dynamischer Weise zu entsprechen. Mittels Wahlen werden Körperschaften als Repräsentativorgane des Volkes gebildet und/oder Personen ermittelt, die ein Wahlamt ausüben sollen. Mit der Wahlentscheidung gehen neben der personellen Selektion auch Mehrheitsentscheidungen über Sachfragen auf der Basis von Programmaussagen und Grundsatzpositionen einher, wobei die Parteien den Meinungs- und Willensbildungsprozess argumentativ und werbemässig anleiten sowie durch die überwiegend von ihnen besorgte Auswahl, Unterstützung und Präsentation der Kandidaten und Kandidatinnen einen politisch massgeblichen, bisweilen überproportionalen Einfluss ausüben, der sich grösstenteils nach der Wählerstimmenmaximierungsprämisse richtet und trotz verlautbarter Gemeinwohlmaximen als extrem selbstbezogen einzuschätzen ist.

Charakteristika der Parlamentswahlen in Liechtenstein

In Liechtenstein sind die Parlamentswahlen in erster Linie Personalplebiszite über die Zusammensetzung des Landtages und zumindest indirekt der Regierung, vor allem im Hinblick auf den Regierungschef: "Im Zentrum der Wahl stehen häufig die Regierungschef-Kandidaten, welche die Parteien über ihre Fraktionen im Falle eines Wahlsieges dem Fürsten zur Ernennung vorschlagen wollen. In schwächerem Ausmass sind die Wahlen als 'inhaltliche Bestimmung von Politik' zu verstehen, d.h. Partei- und Wahlprogramme haben hinter traditionellem Wahlverhalten und hinter den Personalentscheidungen geringeren Anteil an der Wahlmotivation."[1] Dass der Landtag gemäss Art. 79 Abs. 2 der Verfassung nach seiner Wahl und Konstituierung die Regierungsmitglieder entsprechend den eingetretenen Mehrheitsverhältnissen dem Landesfürsten zur Ernennung vorschlägt, darf indes als Kreationsfunktion nicht überbewertet oder gar als starkes Kontrollinstrument (miss)verstanden werden: "Für Liechtenstein kommt dieser Beurteilung keine Gültigkeit zu. Von einem frei ausgeübten Vorschlagsrecht des Landtags kann nicht die Rede sein: die Landtagswahlen sind ... faktisch auch zu Wahlen des Regierungschefs und – in minderem Masse – der Regierungsmitglieder geworden. Noch bevor Kandidaten für Landtagsmandate gesucht werden, haben die Parteien in der Regel ihre 'Regierungsmannschaft' zusammengestellt. Die Abgeordneten haben keine Wahlmöglichkeit mehr; im disziplinierten liechtensteinischen Zweiparteiensystem (in bezug auf die im Landtag vertretenen Parteien, A.W.) werden die Minister (Regierungsräte, A.W.) von den Parteien bestimmt. Die (parlamentarische) 'Kontrolle durch Vorschlag zur Ernennung' ist an die Parteien übergegangen. Sie ... entscheiden – aus ihrem parteipolitischen Blickwinkel –, ob ein Minister dem Wahlerfolg der Partei zuträglich oder abträglich ist. Je nachdem wird er für die bei den Landtagswahlen zu propagierende Regierung aufgestellt oder fallengelassen."[2]

[1] Allgäuer 1989, S. 65.
[2] Ebd., S. 83 f.

Es besteht mithin hinsichtlich der Landtagswahlen in Liechtenstein ein *Paradoxon*: Es werden Mandatare gewählt, die über die Regierungszusammensetzung nicht entscheiden; im Grunde geht es, etwas überspitzt formuliert, bei den Landtagswahlen um den Regierungschef, der des weiteren überhaupt nicht als Abgeordneter kandidiert, also nicht "wählbar" ist. In der Wahlwerbung der Parteien werden der Regierungschef (-Kandidat) und Landtagspräsident (-Bewerber) besonders herausgestellt, die Kandidatenliste der zu wählenden Abgeordneten ist eher sekundär, aber nur sie kann man wählen, abändern oder negieren. Dabei kommt es politisch-praktisch auf nicht zur Wahl stehende Personenkonstellationen an, die von der Partei, nicht von der Wahlbevölkerung bestimmt werden.[3]

Wo es nur zwei Spitzenbewerber qua Amtsinhaber gibt, ist die Ko-Opposition im Parlament strukturell im Nachteil: profiliertere Abgeordnete sind keine Regierung, und obwohl in der Verfassung von einer Kollegialregierung gesprochen wird, ist sie keine: die Sitzmehrheit in Regierung und Landtag ist dominant, der Leistungsanteil der Minderheit in der Perzeption des Wahlpublikums nahezu unerheblich. Des öfteren wird sogar der Regierungschef-Stellvertreter der Partei des Regierungschefs zugerechnet, weil er schliesslich sein Vize ist. Das Parlament gilt ohnedies in weiten Bevölkerungskreisen als Teil der Landesverwaltung. Wegen der Allparteienregierung seit 1938, die schon aufgrund des legislativen ⅔-Quorums notwendig ist, und der weiteren Ausgangsbedingungen stellt sich ohnehin die Frage, wie man politisch noch etwas durch Wahlen gestalterisch oder fundamental verändern kann, zumal sich die programmatischen Profile der beiden im Landtag und in der Regierung vertretenen Parteien grosso modo bis zur Verwechselbarkeit angenähert haben bzw. neue Akzentsetzungen schnell von der anderen grossen Volkspartei übernommen werden, um (schon symbolisch) keinen Nachteil zu erleiden. Auf die Wahlrechtsänderungen und ihre Implikationen seit Geltung der Verfassung und die spärlichen "historischen Wenden" sind wir bereits in vorherigen Kapiteln eingegangen.

Es kann hier zusammengefasst werden, dass seit der Verfassung von 1921 alle Abgeordneten direkt vom Volk gewählt werden. 1939 wurde das Verhältniswahlsystem eingeführt. Es bestehen zwei Wahlkreise (Oberland und Unterland), die 1973 auf 8 % reduzierte Sperrklausel hingegen gilt als Mindesterfordernis auf Landesebene. 1984 wurde das Frauenstimm- und -wahlrecht auf Landesebene eingeführt, das erstmals bei den Landtagswahlen 1986 zum Zuge kam. 1988 konnte eine Mandatszahlerhöhung auf 25 Abgeordnete errreicht werden, was auf eine Parteienabsprache zurückging und in einer Volksabstimmung angenommen wurde. Weitere Wahlrechtsänderungen nach Einführung des Proporzwahlsystems, das erst 1945 zur Anwendung kam und den Listenproporz vorsah, bestanden darin, dass seit 1958 der Staatsgerichtshof über Wahlbeschwerden entscheidet und seit 1974 bei den Landtagswahlen nach Kandidatenproporz sowie mit Geltung der 8 %-Sperrklausel gewählt wird. Die Einführung einer sog. "Mehrheitsklausel" scheiterte in den Volksabstimmungen der Jahre 1975 und 1981; sie sollte verhindern, dass bei prozentualer Mehrheit gleichwohl eine Sitzunterlegenheit und damit die Regierungsminderheit verbunden sein kann, wie es 1978 zu Lasten der FBP der Fall war (50,85 % der Parteistimmen ergaben sieben Mandate, während die VU mit 49,15 % der Parteistimmen acht Mandate erhielt, wobei die Bürgerpartei im Unterland 646 Parteistimmen mehr als die Union erzielte und im Oberland nur um 18 Parteistimmen zurücklag). Politisch hatte die FBP seit 1928 die Landtags- und Regierungsmehrheit, 1970 erstmals die VU, 1974 wieder die FBP, von 1978 bis 1993 die VU, seit 1993 wiederum die FBP, wobei erstmals auch eine dritte Partei (Freie Liste) in den Landtag gewählt wurde.

Die Ergebnisse der Landtagswahlen seit 1945 sind in der nachstehenden Tabelle festgehalten.

[3] Der Austausch der Regierungsratskandidaten seitens der VU nach den Landtagswahlen 1993 ist hierfür ein besonders schlagendes Beispiel.

Landtagswahlen seit 1945

Datum	Fortschrittliche Bürgerpartei		Vaterländische Union		Weitere Parteien	Wahlbeteiligung
	%	Mandate	%	Mandate		%
29. April 1945	54,72	8	45,28	7		93,36
6. Februar 1949	52,93	8	47,07	7		91,99
13. Februar 1953	50,54	8	42,60	7	Liste der Unselbständig Erwerbenden und Kleinbauern 6,86 %	90,76
14. Juni 1953	50,43	8	49,57	7		93,38
1. September 1957	52,36	8	47,64	7		93,45
23. März 1958	54,47	9	45,53	6		96,47
25. März 1962	47,18	8	42,73	7	Christlich-soziale Partei (CSP) 10,09 %	94,68
6. Februar 1966	48,47	8	42,79	7	CSP 8,74 %	95,68
1. Februar 1970	48,83	7	49,57	8	CSP 1,60 %	94,94
3. Februar 1974	49,98	8	47,16	7	CSP 2,86 %	95,56
2. Februar 1978	50,85	7	49,15	8		95,72
7. Februar 1982	46,53	7	53,47	8		95,39
2. Februar 1986	42,75	7	50,19	8	Freie Liste (FL) 7,06 %	93,33
5. März 1989	42,13	12	47,15	13	FL 7,56 % Überparteiliche Liste Liechtenstein (ÜLL) 3,16 %	90,88
7. Februar 1993	44,19	12	45,43	11	FL 10,38 % und damit 2 Mandate	87,54

Wahlverfahren

Wir wenden uns jetzt dem in Liechtenstein gültigen Wahlverfahren zu, das im sog. Volksrechtegesetz (Gesetz vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten mitsamt Novellierungen) niedergelegt ist.

Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten, die vom Volk im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechts gewählt werden. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Landesangehörigen, die das 20. Lebensjahr vollendet und seit einem Monat vor der Wahl im Lande ordentlichen Wohnsitz haben. Saisonarbeiter, Auszubildende und Studenten, die sich zeitweilig und zweckbedingt im Ausland aufhalten, sind ebenfalls zur Wahl berechtigt. Wer unentschuldigt oder ohne gesetzlichen Grund fernbleibt, kann vom Gemeindevorsteher mit einer Ordnungsbusse belegt werden, was aber nicht praktiziert wird. Kranken und Gebrechlichen wird eine erleichterte Stimmabgabe ermöglicht (Wanderurne).

Die Stimmberechtigten erhalten per Post eine Stimmkarte (Dauer- oder heute nur noch Tagesstimmkarte) sowie je eine (amtliche) Wahlliste der kandidierenden Parteien, aber kein Stimmkuvert. Selbstgeschriebene Listen sind ungültig. Die an der Wahl beteiligten Wählergruppen haben Anspruch auf eine paritätische Besetzung der Wahlkommission der Gemeinden. Eine Briefwahl ist in Liechtenstein nicht möglich.

Die Wahlkommission besteht aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden (ist er selber Kandidat, führt der Vizevorsteher den Vorsitz), höchstens sechs weiteren Mitgliedern und höchstens drei Ersatzmitgliedern, ihnen sind Stimmenzähler beigegeben. Kandidaten dürfen in jedem Fall der Wahlkommission nicht angehören. Die Regierung hat vor jeder Wahl für das Oberland (Sitz Vaduz) und das Unterland (Sitz Mauren) je eine Hauptwahlkommission zu wählen. Sie besteht aus zwei Regierungsmitgliedern (ein Regierungsmitglied hat den Vorsitz), höchstens zehn weiteren Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern. Die Ausschlussregeln und der Anspruch auf paritätische Besetzung für die beteiligten Wählergruppen gelten hier ebenso.

Wie aber sind die *Wahlvorschläge* zustande gekommen? Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens dreissig Stimmberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein; wer in der Reihenfolge der Unterzeichner zuoberst steht, gilt als der Bevollmächtigte der Wählergruppe. Die Wahlvorschläge sind bei der Regierung zur Einsicht für die Stimmberechtigten des Wahlkreises (Oberland/Unterland) aufzulegen. Von Amtes wegen zu streichen ist die Unterschrift eines Unterzeichners, der mehr als einen Wahlvorschlag unterschrieben hat oder im nämlichen Wahlvorschlag als Kandidat bezeichnet ist. Jeder Wahlvorschlag muss als Überschrift die Bezeichnung der Wählergruppe tragen. Der Kandidatenname darf im gleichen Bezirk nur in einem Wahlvorschlag stehen. Bei Streichungen wegen Ablehnung oder mehrfachen Wahlvorschlages können Ersatzvorschläge eingereicht werden. Die geprüften und bereinigten Wahlvorschläge werden zu den Wahllisten, an denen nichts mehr geändert werden darf. Die Regierung hat sämtliche Wahllisten mit ihren Wählergruppenbezeichnungen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, in der vorgeschlagenen Reihenfolge in den amtlichen Kundmachungsorganen zu veröffentlichen.

Dem Wähler (der Wählerin) ist es gestattet, an den amtlichen Stimmzetteln Streichungen oder Änderungen (andere Kandidatennamen) vorzunehmen. Die Stimme kann nur für solche Kandidaten abgegeben werden, welche auf einem gültigen Wahlvorschlag (Wahlliste) stehen. Nicht in einem Kuvert eingelegte Stimmzettel werden zurückgewiesen. Zeigt sich nach Wahlschluss bei der Entfaltung, dass mehrere sich widersprechende Stimmzettel abgegeben wurden, sind diese ungültig. Die Ermittlung des Wahlergebnisses richtet sich nach der Summe der für die einzelnen Kandidaten einer Partei abgegebenen gültigen Stimmen *(Kandidatenstimmen)*. Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Landtagsabgeordnete im entsprechenden Wahlkreis zu wählen sind, gelten die fehlenden Stimmen als *Zusatzstimmen* für diejenige Wählergruppe, deren Bezeichnung auf dem Wahlzettel gedruckt ist. Listenverbindungen sind nicht gestattet. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen für Wahl-

kandidaten, als tatsächlich Wahlen zu treffen sind (15 Abgeordnete für das Oberland, 10 Abgeordnete für das Unterland), so sind die überzähligen Namen zu streichen (und zwar von unten nach oben und ohne Rücksicht darauf, ob sie handgeschrieben oder vorgedruckt sind). Findet sich auf einem Stimmzettel der gleiche Name mehrmals, wird er nur einmal gezählt. Enthält ein Stimmzettel Kandidaten, die in keiner der eingereichten Wählerlisten aufscheinen, sind diese zu streichen.

Die Hauptwahlkommission jeder Landschaft hat die Gemeindeergebnisse zu prüfen. Darauf versammelt sich die Regierung in Vaduz und nimmt die Zuteilung der Mandate gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vor. Von der *Gesamtzahl aller in einem Wahlkreis gültig abgegebenen Kandidaten- und Zusatzstimmen* werden zunächst jene Stimmen abgezogen, welche acht Prozent der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht haben *(Sperrklausel)*. Die *verbleibende Stimmenzahl* wird sodann durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt und das *Teilungsergebnis* in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl erhöht. Diese Zahl ist die *Wahlzahl*. Jeder Wahlliste, die wenigstens acht Prozent der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, wird sovielmal ein Abgeordneter zugeteilt, als die Wahlzahl in der Zahl der für diese Wahlliste abgegebenen Kandidaten- und Zusatzstimmen enthalten ist *(Grundmandatsverteilung)*. Ergibt diese Verteilung in einem oder beiden Wahlkreisen (Oberland/Unterland) nicht so viele Mitglieder, als zu wählen sind, so hat unter den stimmenmässig über acht Prozent im ganzen Land liegenden Wählergruppen eine *Restmandatsverteilung*[4] zu erfolgen, und zwar nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren: Die Reststimmen werden, nach ihrer Grösse geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Reststimmenzahl wird ihre Hälfte, ihr Drittel, ihr Viertel und nach Bedarf (was bei den geringen numerischen Grössen in Liechtenstein nicht vorkommt) die weiterfolgende Zahl geschrieben. Als (spezifische) Wahlzahl gilt jetzt bei bloss einem zu vergebenden Restmandat die grösste, bei zweien die zweitgrösste Zahl usw. der so ausgeworfenen Zahlen. Insgesamt erhält jede Wählergruppe (Partei) soviele Restmandate, als die grösste, zweitgrösste usw. Zahl (spezifische Wahlzahl) in ihrer Reststimmenzahl enthalten ist. Haben zwei Wählergruppen auf ein Restmandat den gleichen Anspruch, so hat jene Wählergruppe den Vorzug, bei welcher der in Betracht kommende Kandidat die grössere Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, dessen Ziehung in der gemäss Art. 54 Abs. 2 VRG (Volksrechtegesetz) vorgeschriebenen Sitzung der Regierung in Vaduz stattfindet und durch das älteste Regierungsmitglied vorgenommen wird.

Bei der *Grund- und Restmandatsverteilung* sind von jeder hieran teilnehmenden Wahlliste jene Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt zu erklären. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der bessere Rangplatz auf der Wahlliste. Als stellvertretende Abgeordnete kommen anteilsmässig diejenigen Kandidaten in Betracht, die auf der Wahlliste der betreffenden Wählergruppe unter den nichtgewählten Kandidaten am meisten Stimmen erhalten haben. Ersatzkandidaten als solche werden in Liechtenstein schon seit längerem, nämlich seit den Landtagswahlen vom 14. Juni 1953, nicht mehr eigens aufgeboten, obwohl das Gesetz diese Möglichkeit anbietet. Die Regierung stellt den Gewählten die Wahlurkunde zu und hat die Wahlergebnisse in den amtlichen Kundmachungsorganen (also in den beiden Partei- qua Landeszeitungen) zu veröffentlichen.

Gegen die Wahlen in einem Wahlkreis oder im ganzen Land kann eine *Wahlbeschwerde* (Wahlanfechtung) bei der Regierung eingebracht werden, die jeder Wählergruppe, die eine Wahlbeschwerde rechtzeitig (binnen drei Tagen nach der Wahl, wobei der Wahltag nicht mitzählt) angemeldet hat, die Einsicht in die Wahlakten zu gestatten hat. Die Regierung hat die Beschwerdeschrift, die binnen weiteren fünf Tagen bei ihr einzureichen ist, mit den vorlie-

[4] Bei den Landtagswahlen 1993 errang die Freie Liste ihr Unterländer Mandat als Restmandat, im Oberland ging bei der Restmandatsverteilung ein Mandat an die Fortschrittliche Bürgerpartei (mit geringem Vorsprung vor der FL).

genden Wahlakten an den *Staatsgerichtshof* zu übermitteln, der hierauf ein Ermittlungsverfahren einzuleiten hat und über die Wahl der Mitglieder des Landtages oder die Wahl als solche endgültig entscheidet. Stellt unabhängig davon die Regierung aufgrund der Wahlprotokolle oder sonstwie fest, dass die Wahlen an einer Nichtigkeit leiden, so wird sie ihrerseits binnen acht Tagen unter Abzug des Wahltages beim Staatsgerichtshof eine Anzeige erstatten, der von Amtes wegen über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden hat.

Verfügt ein gewählter Abgeordneter oder Ersatzabgeordneter nicht über die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften, erklärt der Staatsgerichtshof dessen Wahl als nichtig (Mandatsverlust) und hat den nächstfolgenden Kandidaten der Wahlliste als gewählt zu erklären, was im übrigen auch sonst bei Rücktritt, Tod, Abberufung oder anderweitiger dauernder Verhinderung in der Ausübung des Mandats eintritt. Sind auf der betreffenden Liste keine nicht gewählten Kandidaten mehr vorhanden, so hat die Regierung Ergänzungswahlen anzuordnen.

Hinsichtlich des einzelnen Wählers oder der einzelnen Wählerin ist nochmals festzuhalten, dass er/sie sovielen Kandidaten Stimmen geben kann, als in seinem Wahlkreis für den Landtag Sitze zu vergeben sind (im Oberland 15, im Unterland 10). Jede *Kandidatenstimme* entspricht zugleich einer *Parteistimme*. Der Entscheid für einen Kandidaten ist somit zugleich oder in erster Linie ein Entscheid für dessen Partei (es gibt also keine Erst- oder Zweitstimme, für den Wahlkreisbewerber einerseits und eine Parteiliste andererseits, die verschieden vergeben werden könnten). Das Wählen von Kandidaten verschiedener Parteien/Wählergruppen (Panaschieren) bewirkt eine Aufteilung der Stimmkraft auf die Parteien, denen diese Kandidaten angehören. Enthält ein Stimmzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Landtagsabgeordnete im entsprechenden Wahlkreis zu wählen sind, so gelten die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen für diejenige Wählergruppe (Partei), deren Bezeichnung der Stimmzettel trägt.

Wer einen Kandidaten streicht, schwächt (nur) dessen Position, aber nicht die Partei. Wer den Kandidaten einer Wählergruppe durch den einer anderen ersetzt, schwächt damit die auf der Wahlliste angeführte Wählergruppe und verliert eine Parteistimme, die der Kandidat für die andere Wählergruppe mitnimmt. Solche Abwägungsprobleme bestehen nicht bei einem vollen oder unveränderten Stimmzettel, so dass es nicht verwundert, dass diese Art der Wählerentscheidung bei weitem überwiegt.

Es muss zur Verdeutlichung wiederholt werden, dass jede Stimme zugunsten eines Kandidaten immer auch eine Parteistimme ist. Jeder Stimmzettel enthält fiktiv 10 (Unterland) bzw. 15 (Oberland) Parteistimmen, auch wenn auf dem Stimmzettel weniger Kandidaten aufscheinen, als im betreffenden Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, was insbesondere für die kleinen Parteien zutrifft (im Unterland entstehen bezeichnenderweise mehr "Leerfelder" als im Oberland, die ÜLL hatte bei der Landtagswahl 1989 im Unterland sogar nur eine Bewerberin aufbieten können, die FL lediglich zwei Kandidaten). Ohne hier die zwei Wahlkreise weiter gewichten zu wollen (neue Strömungen haben es im Unterland offensichtlich besonders schwer bzw. ein strukturelles Defizit, m.a.W. scheitern sie vorwiegend hier), ist allgemein zu konstatieren, dass unveränderte oder mit Streichungen versehene Stimmzettel einer Wählergruppe (Partei) die maximale Parteistimmenzahl erbringen, jedoch bei Überschreiben von Kandidaten durch Kandidaten anderer Wahllisten die Stimmkraft proportional auf die Parteien verteilt wird. Leerstellen kommen also als sog. "Zusatzstimmen" der im Kopf genannten Wählergruppe zugute, während aus anderen Parteilisten hinzugeschriebene Kandidaten ihre Parteistimme mitnehmen. Wer also panaschiert, bewirkt eine Stimmkraftaufteilung, d.h. er schwächt die im Kopf der Wahlliste angeführte Wählergruppe (Partei). Unvollständig vorgegebene Stimmlisten schwächen die Wählergruppe, indem die Leerstellen de facto des öfteren zum Ergänzen einladen, weil der Wähler/die Wählerin (in häufiger Unkenntnis des Wahlsystems) befürchtet, ansonsten Stimmkraftverluste hinnehmen zu müssen. Streichungen des Namens einer Wählergruppe im Kopf der Stimmliste sind laut Gesetz "unbeachtlich". Es kann in Liechtenstein *nicht kumuliert*, wohl aber *geringfügig panaschiert*

werden. Geringfügig deswegen, weil Kandidaten- und Parteistimmen eben immer miteinander verbunden sind. Der Kandidat allein kann nicht isoliert (ohne Parteistimme im Rucksack) präferiert werden.

In Liechtenstein gilt der Grundsatz der Gesamterneuerung alle vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlzahlverfahren erfolgt nach der Methode Hagenbach-Bischoff:

$$\frac{\text{abgegebene gültige Stimmen}}{\text{Zahl der Mandate im Wahlkreis} + 1} = \text{Wahlzahl}$$

Hiernach richtet sich die Ermittlung der Grundmandate. Die Restmandatsverteilung geschieht nach dem System d'Hondt. Es herrscht im Fürstentum der Typus eines Verhältniswahlsystems vor, das den Mandatserwerb durch eine Sperrklausel erschwert, nach Ausscheiden der Splitterparteien die Mandate jedoch proportional auf die verbliebenen Wählergruppen/Parteien aufteilt. Es besteht tendenziell ein Ausschluss (Reduktionseffekt) kleiner und eine Bevorzugung grosser Parteien mit einem konzentrierenden Effekt auf das bestehende Parteiensystem. Bei einer Verhältniswahl in kleinen Wahlkreisen, die in Liechtenstein per se gegeben sind, gelingt die anteilsmässige Berücksichtigung aller politischen Wählergruppen an den Mandaten nur unvollständig, insofern nur wenige Mandate zu vergeben sind: "Die Entscheidungsregel Proporz, in kleinen Wahlkreisen angewandt, führt demnach nicht zum Repräsentationsziel Verhältniswahl, sondern zu dem der Mehrheitswahl."[5]

Hinzu kommt, dass in Ländern mit einem segmentierten Pluralismus (Konkordanzdemokratie) die Verhältniswahl (Belgien, Niederlande, Schweiz und Liechtenstein) eine enge Verbindung mit dem kurrenten oder sozialdominanten Demokratieprinzip eingehen, d.h. der Proporz und das Aushandeln entwickelten sich zu Strategien der Regierungsbildung und Konfliktschlichtung.[6] Allerdings ist das heutige Liechtenstein eher homogen strukturiert, so dass sich mögliche Reformen des Wahlsystems auf Varianten der Verhältniswahl beschränken, wenngleich insbesondere die bis 1993 ausserparlamentarische Freie Liste (FL) konkurrenzdemokratische Handlungsmuster durchzusetzen beabsichtigt oder aber kooptiert werden möchte als "Proporzverfeinerung".

Von der Freien Liste wurde übrigens angeregt, eine neue Fixierung der Sitze beider Landschaften nach der Bevölkerungszahl vorzunehmen: "Die Sitzverteilung zwischen Ober- und Unterland (früher 9:6, jetzt 15:10) geht zurück auf das Verhältnis der Bevölkerungszahl in den 20er Jahren. Das Verhältnis hat sich aber geändert. Ein Mandat im Oberland entspricht rund 1260 Einwohnern, ein Mandat im Unterland rund 850 Einwohnern. Die Unterländer sind daher besser vertreten. Hier müsste eine Korrektur vorgenommen werden."[7]

Die Freie Liste plädiert darüber hinaus schon seit längerem für eine Abschaffung der 8%-Hürde: "Die 8%-Hürde ist undemokratisch. 8% repräsentieren weit mehr als eine kleine Minderheit. In einer Demokratie sollten auch kleinere Parteien im Parlament vertreten sein."[8] Die Freie Liste hat insofern 1992 eine im Ergebnis erfolglose Verfassungsinitiative auf den Weg gebracht, die eine völlige Abschaffung der Sperrklausel vorsieht.[9]

Diese Ausrichtung der Freien Liste war nicht ohne Eigennutz: Da die Wählerschaft die Wirkung von Sperrklauseln und weiteren Quoren durchaus antizipiert und hierdurch gefährdete Wählergruppen nur bei einigermassen realistischen Chancen oder aber aufgrund unverrückbarer ideologischer Überzeugungen wählt, dabei jedoch riskiert, dass die Stimmen "verloren" sind und "unter den Tisch fallen", ist die Wählerzuwendung im Hinblick auf die

[5] Nohlen 1990, S. 107.
[6] Ebd., S. 133.
[7] Freie Liste Zeitung vom 1. März 1988
[8] Ebd.
[9] Das Initiativbegehren scheiterte in der Volksabstimmung vom 6./8. Oktober 1992 deutlich: 67,66 % (4964 Nein gegen 2373 Ja) sprachen sich gegen eine Abschaffung der Sperrklausel aus.

kleineren Wählergruppen/Parteien chronisch knapp.[10] Andererseits gilt: Insofern sich parteiliche Mehrheiten im Parlament auch durch Disproportionalitätseffekte von Wahlsystemen ereignen, sind die hiervon Begünstigten an Wahlreformen schlechthin weniger interessiert.[11]

Hinzu kommt, grundsätzlich betrachtet, dass bei vergleichenden Analysen von Wahlsystemen und hinsichtlich ihrer spezifischen Ausprägung jeweils die historischen Bedingungen und soziopolitischen Faktoren einzubeziehen sind; denn empirische Wahlsysteme sind im Regelfall das Ergebnis von Kompromissen zwischen den politischen Kräften zu bestimmten Zeiten.[12] Wahlsysteme, ihre Bewahrung oder Änderung, sind insofern auch ein Ausdruck politischer Machtrelationen, wie auch die liechtensteinische Geschichte zeigt.

Werden die Mandate wie in Liechtenstein heute nach der Proporzregel verteilt, so ist ein *Verrechnungsverfahren* notwendig. Wie immer man die einzelnen Wahlsysteme und -verfahren auch beurteilt, so trifft für *sämtliche Wahlsysteme* zu, dass sie "die Zahl der Parteien, für die Kandidaten auftraten und für die Stimmen abgegeben wurden, auf Parlamentsebene verringern. Ebenfalls lässt sich beobachten, dass die stärkeren Parteien gegenüber den kleineren Parteien oder Splittergruppen bevorzugt werden. Doch unterscheiden sich Wahlsysteme darin, in welchem Umfang sie die Zahl der Parteien verringern und die stärksten unter ihnen fördern, und auch darin, nach welchen Stärkeverhältnissen sie die Parlamentsfraktionen einander zuordnen. Dies hängt bereits von vielen anderen Faktoren ab, welche die Bedeutung des Faktors 'Wahlsystem' einschränken. Es kann folglich kein eindeutiges und einseitiges Kausalverhältnis zwischen Wahlsystem und Parteiensystem angenommen werden."[13]

Wahlsysteme wirken demnach nicht unabhängig von den konkreten sozialen und politischen Gegebenheiten; denn: "Die Entscheidung darüber, nach welchem Wahlsystem die Transformation der politischen Präferenzen der Wählerschaft in Parlamentsmandate erfolgen soll, wird im konkreten sozialen und politischen Kräftefeld eines Landes gefällt. Da die sozialen Gruppen und politischen Parteien in ihren Chancen, ihre Interessen zu verfolgen und ihre politischen Zielvorstellungen durchzusetzen, zentral vom Wahlsystem betroffen werden können, ist die Entscheidung der Wahlsystemfrage eine eminent politische Frage. Sie unterliegt dem Kalkül der politischen Kräftegruppen. Massstab sind für sie die jeweils zu erwartenden Vor- und/oder Nachteile. Deshalb ist die Wahlsystemfrage eigentlich immer aktuell."[14]

Wahlbeschwerden

Es ist in Liechtenstein mehrfach zu Wahlbeschwerden gekommen. So hat die Vaterländische Union des Wahlkreises Unterland hinsichtlich der Landtagswahl 1957 bei der fürstlichen Regierung eine Wahlbeschwerde mit der Begründung eingereicht, dass im Wahlkreis Unterland liechtensteinische Bürger zur Wahl zugelassen wurden, die ihren Wohnsitz im Fürstentum seit längerer Zeit aufgegeben hätten. Der neugewählte Landtag, der damals das zustän-

[10] Ebd., S. 137 f. Da die Kleinparteien in Liechtenstein strukturell benachteiligt sind, könnte ein Lösungsvorschlag dahin gehen, dass den Wählerinnen und Wählern dieser Gruppen in Analogie zum "doppelten Ja" eine Alternativmöglichkeit (Zusatzfrage, Eventualstimmen) eingeräumt wird, die wirksam wird, wenn ihre Wählergruppe an der Achtprozentklausel scheitert. Das Risiko "verschenkter" Wahlchancen könnte verringert werden, indem für den Fall des Scheiterns durch Kreuzchenvermerk auf der Wahlliste angeführt wird, ob und welcher der anderen Wählergruppen die Stimmen angerechnet werden sollen, sofern nicht panaschiert wurde. Andererseits müssen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von der fakultativen Stimmenneuzurechnung auch keinen Gebrauch machen, indem sie das Ankreuzfeld freilassen. Dadurch würden sich die Wahlchancen der kleinen Parteien zum einen verbessern, zum anderen könnte der Landtag der Idee nach noch mehr ein Spiegelbild des Volkes sein und Repräsentationsdefizite verringern (vgl. Jesse 1987).

[11] Nohlen 1990, S. 251.

[12] Ebd., S. 245 f.

[13] Nohlen 1987, S. 111.

[14] Nohlen 1990, S. 290.

dige Organ für Wahlbeschwerden war, wies die Wahlnichtigkeitsbeschwerde in seiner Sitzung vom 30. September 1957 mit den 8 FBP-Stimmen ab. Kurz darauf, am 12. November 1957, ist es aufgrund der Intervention des Fürsten zu einer interfraktionellen Vereinbarung gekommen, wonach eine Verfassungs- und Wahlgesetzänderung vorzunehmen sei, was mit Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1958 realisiert wurde.

Die Christlich-Soziale Partei reichte in bezug auf die Landtagswahl 1962, bei welcher sie ohne Sitz blieb, eine Wahlbeschwerde hinsichtlich der Verteilung der Mandate ein und machte als einzigen Beschwerdegrund geltend, dass Art. 22 Abs. 3 (betreffend die 18%-Sperrklausel) des Gesetzes über die Einführung des Verhältniswahlrechtes (LGBl. 1939, Nr. 4) verfassungswidrig sei. Der Staatsgerichtshof wies die Wahlbeschwerde in seiner Sitzung vom 1. Mai 1962 ab, hob jedoch gleichzeitig das Quorum von 18 Prozent als verfassungswidrig auf (StGH 1962/1, ELG 1962–1966, 191 ff.).

Der Antrag auf Nichtigerklärung der Mandatszuteilung und eine Berichtigung in der Weise, dass die CSP als Beschwerdeführerin aufgrund der sich ergebenden Restmandate in den Wahlkreisen Oberland und Unterland je ein Mandat erhalte, wurde abgewiesen. Am 13. Juni 1962 hat der Staatsgerichtshof auch die Vorstellung der CSP gegen dieses Urteil abgewiesen (StGH 1962/2, ELG 1962–1966, 202 ff.). Im damit bestätigten Urteil vom 1. Mai 1962 legte der Staatsgerichtshof u.a. dar, dass hinsichtlich der Landtagswahlen vom März 1962 die CSP im Wahlkreis Oberland nicht 18 Prozent der Stimmberechtigten erreichte (18 % von 2458 = 443; die CSP erzielte 217 Listenstimmen), so dass sie von der Zuteilung der Mandate ausgeschlossen war und die ihr zugefallenen Listenstimmen bei der Ermittlung der Wahlzahl (207) nicht berücksichtigt wurden. Auch im Wahlkreis Unterland erreichte die CSP nicht die 18 Prozent (18 % von 1188 = 214; die CSP erreichte 125 Listenstimmen), als Wahlzahl wurde 141 ermittelt. Aufgrund dieser Zuteilung waren alle Mandate als *Grundmandate* erreicht worden; ein Verfahren auf Zuteilung aufgrund der Reststimmen erübrigte sich.

Die CSP hatte ihre Beschwerde im wesentlichen damit begründet, dass in Art. 46 der Verfassung der reine Proporz eingeführt worden sei, wodurch allen abgegebenen Stimmen die gleiche Wirkung zukommen müsse. Bei Errechnung der Wahlzahlen für die Wahlkreise hätten die CSP-Stimmen mitberücksichtigt werden müssen, die dann aufgrund der Reststimmen je ein Mandat in beiden Wahlkreisen erhalten hätte. Die Regierung hatte eine Abweisung der Beschwerde beantragt, da bereits die Verfassung nur den gleichen *Zählwert*, aber nicht deren gleichen *Nutzwert* festlege, insofern in den getrennten Wahlkreisen nicht die gleiche Anzahl von Abgeordneten zu wählen sei. Eine Sperrklausel sei vonnöten, um eine Zersplitterung des Landtages zu vermeiden und damit die Bildung einer regierungsfähigen Mehrheit zu gewährleisten. Die CSP argumentierte dagegen, das Wahlgesetz sei lediglich ein Durchführungsgesetz, während Art. 46 der Verfassung absolutes Recht schaffe und die Gleichheit des Stimmwertes statuiere. Wenn Parteien mit annähernd 18 Prozent von der Vertretung im Landtag ausgeschlossen seien, könne nicht mehr von proportionaler Vertretung gesprochen werden, der Landtag sei demnach nicht (mehr) das Spiegelbild der politischen Einstellungen im Volke.

Der Staatsgerichtshof, der auf die Beschwerde als eine solche wegen verfassungsmässig gewährleisteter Rechte eintrat, stellte fest, dass die liechtensteinische Verfassung selbst festgelegt habe, dass den Stimmen nicht die gleiche Wirkung zukomme. Nach seiner ständigen Auffassung halte der Staatsgerichtshof daran fest, dass eine Verhältniswahl ohne Wahlzahl (Quotienten) nicht statthaft wäre. Die Funktion der Wahlzahl entspreche "dem wesentlichen Zweck jeder Wahl, der in der Schaffung eines arbeitsfähigen Parlamentes besteht. Ein Parlament, das sich aus vielen Gruppen von je nur ganz wenigen oder gar nur einem einzigen Abgeordneten zusammensetzt (was in Liechtenstein aufgrund der kleinen Verhältnisse durch einen populistischen Kandidaten eher als in anderen Systemen erreicht werden könnte, A.W.), könnte seine Aufgabe nicht zielstrebig erfüllen. Die Verhinderung einer allzu grossen Zersplitterung gehört also auch zum Wesen der Verhältniswahl." Der Erfolgswert der Stimmen sei sonach ein parteienweise verschiedener, wobei der Staatsgerichtshof bekräftigte, die Erreichung der Wahlzahl als Voraussetzung für die Mandatszuteilung zu erklären: "Eine

politische Partei erlangt nur dann erhebliche Bedeutung, wenn sie mindestens in einem Wahlkreis ein Grundmandat erreicht." Die Wahlzahl sei ein geeignetes und objektives Mittel, um die "erhebliche Bedeutung einer wahlwerbenden Partei festzustellen". Der Gleichheitsgrundsatz, der hinsichtlich von Wahlen nicht nur auf die Wähler anwendbar sei, sondern gleichermassen auch auf die politischen Parteien als Wählergruppen, verlange, dass "Gleiches gleich und Ungleiches ungleich" behandelt werde. Unbestritten sei, dass kein Wahlsystem einzelne Parteien nicht in irgendeiner Form benachteilige. Verfassungswidrig könne nur eine nicht durch einen zwingenden Grund oder sachliche Erwägungen gerechtfertigte Ungleichbehandlung sein, demgegenüber sei die Wahlzahl ein "rein sachliches Moment, das dem Wesen des Verhältniswahlsystems innewohnt, während die Annahme einer in Prozenten ausgedrückten Sperrklausel auf ein subjektives Moment abstellt."

Eine hundertprozentige Wahlbeteiligung sei auch bei Wahlpflicht nicht zu erreichen, durch jede Minderbeteiligung erhöhe sich die Sperrklausel von 18 % entsprechend, zum Beispiel "bei einer Stimmbeteiligung von 90 Prozent erhöht sich die Sperrklausel auf 20 Prozent, bei einer Stimmbeteiligung von 75 Prozent auf 24 Prozent." Der Staatsgerichtshof führte sodann aus, dass die liechtensteinische Verfassung "keinerlei Bestimmung" enthalte, "auf welche sich die im Proporzgesetz eingeführte Sperrklausel von 18 Prozent der Stimmberechtigten stützen kann. Sie lässt sich auch nicht mit Grundsätzen und Erfordernissen des Verhältniswahlsystems begründen, während die Wahlzahl ein Wesensmerkmal dieses Wahlsystems ist. Die Sperrklausel von 18 Prozent ... und insbesondere deren Bindung an die Zahl der Stimmberechtigten widerspricht daher dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 31 der Verfassung und dem Erfordernis des gleichen Stimmrechtes des Art. 46 der Verfassung." Die Sperrklausel in Höhe von 18 Prozent wurde daher als *verfassungswidrig* aufgehoben.

Hinsichtlich der Landtagswahl vom 4. und 6. Februar 1966, die für die CSP erneut keinen Mandatsgewinn erbrachte, wurde von zwei Mandatsbewerbern der CSP (Hugo Büchel, Dr. Werner Walser) eine Wahlbeschwerde eingereicht, die vom Staatsgerichtshof mit Urteil vom 9. März 1966 (StGH 1966/3, ELG 1962–1966, 236 ff.) in öffentlicher Sitzung abgelehnt wurde. Für die Sitzung bestand ein derartig grosses Publikumsinteresse, dass sich die Regierungskanzlei veranlasst sah, Platzkarten für die Verhandlung auszugeben, die nach zwanzig Minuten (7.30 bis 7.50 Uhr) bereits vollständig vergriffen waren. Es wurde nur über die von Walser eingebrachte Beschwerde wegen behaupteter Nichtigkeit der Landtagswahl befunden.[15] In bezug auf die Wahlbeschwerde der genannten beiden Beschwerdeführer gegen die Mandatszuteilung bei der Landtagswahl 1966 entschied der Staatsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung am 13. April 1966 ebenfalls gegen die Beschwerde (StGH 1966/2, ELG 1962–1966, 230 ff.).[16] Der StGH bezweifelte in seiner Entscheidung, ob eine Zusammenzählung von Stimmen der beiden Wahlbezirke überhaupt zulässig sei. Er bestätigte, dass die Zuteilung eines Mandates im ersten Ermittlungsverfahren *(Erreichung der Wahlzahl/Grundmandat) Voraussetzung* ist für die Zuteilung von Restmandaten.[17] In seiner Entscheidung StGH 1962/1 habe er nicht diese Voraussetzung als verfassungswidrig angesehen, sondern der Staatsgerichtshof konnte "für den hohen Satz von 18 % keine überzeugende Begründung finden ..., ohne aber deswegen die Möglichkeit von Prozentklauseln an sich zu verneinen."

---

[15] Die Regierung habe, so der StGH, zu Recht angeordnet, dass neutrale, amtliche Stimmzettel den Stimmberechtigten vor der Wahl zugestellt wurden. Die Anordnung, dass die Stimmabgabe schon am Freitag erfolgen dürfte, sei zwar in den Gesetzen nicht ausdrücklich begründet. Immerhin war die Regierung aber zu dieser Anordnung berechtigt, weil ihre keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegenstehen.

[16] Es war u.a. beantragt worden, das Restmandat im Wahlkreis Oberland der Christlich Sozialen Partei Liechtensteins zuzusprechen. Nach der Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom Mai 1962 (s. oben) existiere nämlich, so die Beschwerdeführer, keine Bestimmung mehr für eine erforderliche Mindeststimmenzahl, weder in Form einer Prozentklausel noch in Form eines Grundmandates. Die Wahlbeschwerde erschien den Beschwerdeführern auch deswegen gerechtfertigt, weil nicht die Stimmenreste der CSP aus beiden Wahlbezirken zusammengezählt worden seien.

[17] Ein Grundmandatserfordernis besteht seit Einführung der 8%-Sperrklausel per Volksinitiative im Jahre 1973 nicht mehr (erstmals wirksam geworden bei den Landtagswahlen 1974).

Schliesslich ist noch auf ein *Gutachten* des Staatsgerichtshofes vom 28. Mai 1969 (StGH 1968/6, ELG 1967–1972, 248 ff.) einzugehen. Der Staatsgerichtshof hielt daran fest, dass Wahllisten von Parteien, die die Wahlzahl nicht erreicht haben, nicht an der Mandatsverteilung teilnehmen können und diese Stimmen auch nicht als Reststimmen zu betrachten seien: "Es sind keine ungültigen Stimmen, sondern für die Mandatszuteilung verlorene Stimmen. Nach Wegfall der Sperrklausel von 18 Prozent verbleibt für die Mandatszuteilung nur die Anwendung der dem Verhältniswahlsystem immanenten mathematischen Grundbegriffe." Es sei nicht zu übersehen, dass bei "Anwendung von festgelegten, mathematischen Regeln die Wahlzahl bereits eine Sperrklausel beinhaltet", wobei der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung, dass die Sperrklausel von 18 % als verfassungswidrig aufzuheben ist, lediglich feststellte, dass eine Sperrklausel von *mehr als 15* % nicht mehr dem Wesen des Verhältnis-Wahlsystems entspräche. Die Errechnung einer zweiten Wahlzahl sei eine Berechnungsmodalität, die dem Verhältnis-Wahlsystem nicht widerspreche und daher *verfassungsgemäss* sei.[18]

Der Staatsgerichtshof vermittelt in seinem Gutachten analytisch föderalistische Vorstellungen und liechtensteinische Kleinheitsbedingungen in der Weise, dass ein einheitlicher Wahlbezirk für das ganze Land ausgeschlossen, die von der Regierung vorgesehene Regelung einer wahlbezirksübergreifenden gegenseitigen Rücksichtnahme oder Beeinflussung bei der Restmandatszuteilung daher verfassungswidrig sei:

"Ebenso wie in einem Bundesstaat bei der Wahl des Zentralparlamentes eine Wahlkreiseinteilung nach Gliedstaaten ein gewisses föderalistisches Moment sicherstellt, so ist eine ähnliche Begründung wohl auch für Liechtenstein gegeben. Auch hier soll offenbar nicht nur der ungeschmälerte Bestand von Oberland und Unterland garantiert sein, sondern auch ihr getrennter, politischer Einfluss auf die staatliche Willensbildung soll gewahrt bleiben. Dieser Gedanke wird noch dadurch verstärkt, dass die Abgeordnetenzahl beider Wahlbezirke fixiert ist, ohne Rücksicht auf die Zunahme der Zahl der Stimmberechtigten.

Die Verfassung bringt damit zum Ausdruck, dass die im Art. 1 ausgesprochene Feststellung, wonach das Fürstentum in der Vereinigung seiner beiden Landschaften, Vaduz (Oberland) und Schellenberg (Unterland), nicht nur historische Bedeutung hat, sondern sich auch heute noch in der Art der staatlichen Willensbildung auswirken soll. Liechtenstein weist also trotz seiner Einheit ein föderalistisches Element auf, das durch die verfassungsmässige Bestandsgarantie der in Art. 1 aufgezählten Gemeinden des Oberlandes und des Unterlandes noch unterstrichen wird. Die typischen Merkmale eines Bundesstaates sind die zwischen Gesamtstaat und Gliedstaaten geteilte Staatsgewalt und die Mitwirkung der Gliedstaaten an der Willensbildung im Bund. Ersteres liegt in Liechtenstein wohl zufolge der Kleinheit und der sehr entwickelten Gemeindeautonomie nicht vor. Das letztere Element aber ist gegeben.

Daraus ergibt sich nun eindeutig, dass nicht nur die Bildung eines einheitlichen Wahlbezirkes für das ganze Land ausgeschlossen ist, sondern auch jegliche gegenseitige Rücksichtnahme auf die Ermittlung der Mandatsverteilung, z.B. in einem zweiten Ermittlungsverfahren. Das Verhältnis-Wahlsystem hat eben nur innerhalb eines Wahlbezirkes, dort aber voll, zur Anwendung zu kommen, soweit es nicht aus allgemeinen Erwägungen über die Nachteile dieses Wahlsystems eingeschränkt werden darf, z.B. durch Festsetzung eines Quorums zwecks Ausschluss von Splitterparteien (E StGH 1966/2)."

Auch die Wahlverfahrensgesetze für schweizerische und österreichische Bundeswahlen entsprechen diesen Grundsätzen, insofern eine Beeinflussung des Wahlergebnisses eines Kantons oder eines Bundeslandes durch das Ergebnis eines anderen Kantons oder eines Bun-

[18] Ferner hebt der Staatsgerichtshof zur Frage der Relation von Verhältniswahlsystem und der territorialen Einteilung des Landes in zwei Wahlbezirke hervor, dass sich beides eigentlich ausschliesse, weil jegliche territoriale Einteilung dem Verhältnis-Wahlsystem widerspreche. Da in der liechtensteinischen Verfassung jedoch "beide Grundsätze nebeneinander stehen, kann dies nur so verstanden werden, dass das Verhältnis-Wahlsystem eben nur insoweit Platz greift, als es der territorialen Einteilung nicht widerspricht."

deslandes ausgeschlossen ist. Das Gutachten StGH 1968/6 hat in Sonderheit bei der wahlpolitisch interessanten Diskussion um die sog. Mehrheits- oder Proporzsicherungsklausel eine erhebliche Rolle gespielt.

Mehrheitsklausel

Das Bemühen, eine sog. Mehrheitsklausel in die Verfassung aufzunehmen, ging von der FBP aus. So lancierte die Bürgerpartei im Jahre 1975 eine formulierte Verfassungsinitiative für die Mehrheitsklausel, die in der Volksabstimmung allerdings knapp scheiterte. Es sollte sichergestellt werden, dass eine Wählergruppe, die mehr als die Hälfte der für die Mandatszuteilung massgeblichen gültigen Stimmen im ganzen Land erreicht, in jedem Fall Anspruch auf die Mehrheit der Abgeordneten im Landtag hat.

Die Mehrheitsklausel wurde noch einmal Gegenstand der politischen Diskussion und einer Volksabstimmung, als die Bürgerpartei 1978 erneut die Landtagsmehrheit verlor, die sie erst 1974 zurückerobert hatte. Dabei erhielt die FBP im ganzen Land 50,85 Prozent, die VU nur 49,15 Prozent der Parteistimmen, die Mandatsverteilung hingegen brachte der FBP nur sieben, der Union dagegen acht Sitze. Der Initiativantrag der FBP, Art. 46 der Verfassung zu ändern,[19] fand nur die sieben FBP-Stimmen im Landtag in seiner Sitzung vom 5. Juli 1979.[20]

In der Landtagssitzung vom 5. Juli 1979 führte der FBP-Fraktionssprecher Peter Marxer u.a aus, dass es aufgrund des zu behebenden Mangels im Wahlsystem rechnerisch möglich sei, dass eine Partei sogar noch bei einem Wähleranteil von 45,7 % im ganzen Land die Mehrheit in Landtag und Regierung erlangen könne, während die andere Partei mit einem Wähleranteil von 54,3 % im ganzen Lande in die Minderheit gerate. Diese *Unverhältnismässigkeit*, die den Sinn des Proporzes geradezu ins Gegenteil verkehre, könne niemand als gerecht empfinden. Dem hielt der VU-Fraktionssprecher Franz Beck entgegen, dass mit der "Mehrheitsklausel" das anerkannte Mehrheitsprinzip zwar nicht direkt, so doch indirekt beseitigt und zudem das Zweiparteiensystem in der Verfassung verankert werde. Auch sein Fraktionskollege Georg Gstöhl widersprach dem FBP-Vorschlag mit dem Argument, dass es sich bei den Wahlkreisen um zwei historisch gewachsene Landschaften handele und nicht einzusehen sei, warum mit der Fiktion eines einzigen Wahlkreises geliebäugelt wird; denn: "Wer die Mehrheitsklausel befürwortet, muss auch unweigerlich an der historisch gewachsenen Wahlkreiseinteilung rütteln."[21]

Peter Marxer (FBP) stellte fest, dass die Argumente der VU weit davon entfernt seien, stichhaltig zu sein: "Geben Sie es doch zu, Sie wollen gar keine gerechten Spielregeln, sondern sie wollen ein Tombolasystem, bei dem nicht die Mehrheit des Volkes, sondern der Zufall regiert, von dem Sie sich auch in Zukunft wahltaktische Vorteile versprechen. Das ist doch die Wahrheit."[22] Der FBP-Abgeordnete Gerard Batliner wies schliesslich noch darauf hin, dass die vorgeschlagene Bestimmung keinesfalls auf ein Zweiparteiensystem ausgerichtet sei: "Es kann meinetwegen fünf Parteien im Lande geben. Wenn aber von diesen fünf Parteien eine Partei die absolute Mehrheit aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt, dann soll sie nach dieser Fassung auch die Mehrheit im Landtag haben." Es werde mit der neuen Klausel nur eines wirklich erreicht: "gleiche Spielregeln für alle".[23]

---

[19] Die Ergänzung sollte lauten: "Eine Wählergruppe, die mehr als die Hälfte der für die Mandatsverteilung massgebenden gültigen Stimmen im ganzen Land erreicht hat (Mehrheitspartei), erhält jedenfalls die Mehrheit der Abgeordneten im Landtag. Der Mehrheitspartei wird das für die Mehrheit erforderliche Abgeordnetenmandat in dem Wahlkreis zugeteilt, wo sie, ebenso wie im ganzen Land, die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Der Anspruch des Oberlandes auf neun Abgeordnete und des Unterlandes auf sechs Abgeordnete bleibt unangetastet."

[20] Landtagsprotokoll, öffentliche Sitzung vom 5. Juli 1979, S. 488–505.

[21] Ebd., S. 496.

[22] Ebd., S. 498.

[23] Ebd., S. 501 f.

Die Vorlage fiel dann, wie bereits erwähnt, mit 7:8 Stimmen. Die FBP brachte 1981 erneut eine entsprechende Verfassungsinitiative ein, die in der Landtagssitzung vom 1. April 1981 mehrheitlich abgelehnt wurde.[24] Gleichzeitig fasste der Landtag den einhelligen Beschluss, die Regierung mit der Anordnung einer Volksabstimmung über die Verfassungsinitiative zu beauftragen, in welcher die "Mehrheitsklausel" im Mai 1981 (deutlicher als fünfeinhalb Jahre zuvor) jedoch nicht angenommen wurde. Pikanterweise hätte ausgerechnet die Vaterländische Union 1993 unter Umständen von einer (auch auf die relative Mehrheit bezogenen) Mehrheitsklausel profitieren können. Sie verlor in den Landtagswahlen vom 7. Februar 1993 die Landtags- und Regierungsmehrheit, insofern sie zwar 45,43 % der Stimmen, aber aufgrund der Wahlarithmetik nur elf Mandate erzielen konnte, gleichwohl die stimmenstärkste Partei (73 217) war, während die stimmenschwächere Fortschrittliche Bürgerpartei (71 209) mit 44,19 % auf zwölf Sitze kam und seither den Regierungschef stellt. Die restlichen zwei Mandate gingen erstmals an die Freie Liste, welche die Sperrklausel souverän mit 10,38 % überwinden (16 724 Stimmen) und sogar im Unterland ein Mandat holen konnte.

Wahlkampf

Hinsichtlich der Wahlkämpfe im Fürstentum Liechtenstein kann es hier nicht darauf ankommen, die Wahlschlachten der vergangenen Jahrzehnte zu rekonstruieren.[25] Wir konzentrieren uns vielmehr auf die Auseinandersetzung aus Anlass der *vorgezogenen Neuwahlen im Jahre 1989*, als die Fraktion der Bürgerpartei im Dezember 1988 den Landtag verliess, weil in Sachen Kunsthausfall/Staatsgerichtshofaffäre gegen den Widerstand der Fraktion der VU keine parlamentarische Untersuchungskommission einzurichten war, die sich ihrerseits verfassungsrechtliche Bedenken zu eigen machte, eine Kompromisslösung auch bei Vermittlungsgesprächen auf dem Schloss nicht zu erzielen war, so dass Hans-Adam von Liechtenstein den Landtag auflöste, was bekanntlich Neuwahlen nach sich ziehen muss. Ferner behandeln wir komplementär die letzten *Landtagswahlen 1993*, die unmittelbar nach der Staatskrise vom 28. Oktober 1992 und der positiven EWR-Abstimmung vom 13. Dezember 1992 stattfanden.

Der Wahlkampf in Liechtenstein findet im wesentlichen bei Nominations- und den weiteren inszenierten Parteiveranstaltungen in den Gemeinden zum Zwecke der parteipolitischen Beteiligung und Mobilisierung der Stammwähler (Mitglieder oder Sympathisanten) sowie über das Medium der Landeszeitungen statt, die über ihre Partei- und Landtagswahlmannschaft ausführlich in Wort und Bild berichten und die Parteiparolen gebetsmühlenartig Tag für Tag wiederholen. In die jeweils andere Parteizeitung gelangen die Aussagen des parteipolitischen Gegners und der weiteren Gruppen nur indirekt, nämlich durch Kommentierung, oder auf dem Wege von Leserbriefen. Ansonsten werden lediglich Kleinwerbemittel, vor allem Prospekte, die in alle Haushalte gehen, eingesetzt. Jedoch kann es sich die VU leisten, diese professioneller und farbiger (ähnlich wie die Broschüren der Firma Hilti) zu gestalten als alle anderen Parteien, insofern ihr Werbeetat bei rund 500 000 Franken liegt, während die "Honoratiorenpartei" FBP mit 100 000 Franken auskommen musste. Der Wahlkampf der Freien Liste kostete 1989 knapp 16 000 Franken,[26] während die Überparteiliche Liste lediglich 5000 Franken verwendete.

---

[24] Die Landtagsdebatte vom 1. April 1981 zu diesem Thema wurde sehr ausgiebig geführt und bietet insgesamt einen guten Anschauungsunterricht für das politische Selbstverständnis Liechtensteins. Siehe Landtagsprotokoll, öffentliche Sitzung vom 1. April 1981, S. 71–119.

[25] Am Liechtenstein-Institut werden derzeit eine historisch und zeitgeschichtlich akzentuierte Parteienuntersuchung und eine Darstellung der Zwischenkriegszeit abgeschlossen.

[26] Für den Wahlkampf zu den Landtagswahlen 1993 veranschlagte die Freie Liste 20 000 bis 25 000 Franken. Vor allem der Wahlkampfetat der FBP ist nach Eindruck des Verfassers 1993 enorm gewachsen, insofern sie versuchte, diesmal mit der VU mitzuhalten, was auch für die sehr plakative Wahlkampfführung galt.

Wahlkampfstände[27] oder Kundgebungen auf öffentlichen Plätzen und Strassenplakate findet man in Liechtenstein so gut wie nicht. Als der ehemalige FBP-Parteipräsident Herbert Batliner einmal neueste Marketing-Methoden einführte und auch grosse Plakatwände mit Kandidatenporträts installieren liess, ist er damit kläglich gescheitert. Es wirkte in der Tat kontraproduktiv, als die Plakatständer nach einem der in Liechtenstein nicht seltenen Föhnstürme ramponiert am Boden lagen. Dieser vereinzelte Versuch wurde auch nie mehr wiederholt.[28] Es ist in Liechtenstein auch nicht nötig, die Kandidaten übergross nach aussen zu präsentieren, da man sie in der Regel bereits als Exponenten ihrer Partei zur Genüge kennt. In Liechtenstein kommt es – bei aller argumentativen und propagandistischen Schärfe, die ein immanenter Bestandteil von Wahlkämpfen ist – auch nur ausnahmsweise zu einer ehrverletzenden strategischen Verteufelung des politischen Gegners, auf den man nach der Wahl in Regierung und Landtag ja wieder angewiesen sein wird. Ausserdem fürchtet man den eventuellen Bumerangeffekt persönlicher Angriffe. Es werden daher auch bestimmte oder angebliche persönliche Verfehlungen prominenter Politiker nur gerüchteweise transportiert.

Hinzu kommt der Umstand, überspitzt formuliert, dass man in Liechtenstein der Tendenz nach sowieso die Kandidaten wählt, die man nicht so genau kennt, während die anderen gerne durchgestrichen werden, auch damit bestimmte Clans nicht allzu mächtig werden können, was u.a. der erwähnte FBP-Parteipräsident zu spüren bekommen hat, der 1986 lediglich (ebenso wie der Sohn eines ehemaligen Regierungschefs) zum stellvertretenden Abgeordneten gewählt wurde, diese Wahl jedoch nicht annahm und dann auch als Parteipräsident zurücktrat. Auch der ehemalige Regierungschef Hilbe fand sich 1978 nicht dazu bereit, nur als Ersatzabgeordneter vereidigt zu werden.

Die *Bürgerpartei* hob im Wahlkampf hervor, dass die Union offensichtlich Angst vor einer Untersuchungskommission habe, sie stelle die Tatsachen bewusst auf den Kopf und befinde sich mit ihrer Politik in der Defensive, weswegen sie ein Verwirrspiel betreibe. Ein weiteres Wahlkampfthema der FBP gegenüber der VU war, dass die Union einen Abbau der staatlichen Finanzreserven vornehme statt Vorsorge für die Zukunft zu treffen.

Die FBP sei ein Garant für Ordnung, ihre Wahl ein Richtungsentscheid für Liechtenstein. Auch die Jugend sei gegen ein "Weiter so" (VU-Motto) in einer bedrohten Gesellschaft. Der Reservenabbau führe in eine Defizitwirtschaft, die Aussenpolitik sei ohne Perspektiven und stagniere, es herrschten lediglich "Freundlichkeiten" vor ohne Visionen. Nach einem Jahrzehnt der Regierungsverantwortung zeigten sich bei der Union Abnutzungserscheinungen. Es brauche den Wechsel zugunsten der FBP, die im übrigen ihre Kandidaten und Kandidatinnen auf der Wahlliste erstmals alphabetisch anführte.[29] Ein Zusammengehen mit der Freien Liste, was ihr von der VU im Wahlkampf als nach der Wahl beabsichtigt unterstellt wurde, sei ausgeschlossen; denn jene müsse sich zuallererst zu einer Partei finden und sich bewähren.

Die *Vaterländische Union* wies selbstredend alle Anwürfe zurück: Die FBP verdrehe die Tatsachen nach Belieben, weil sie selbst einen Machtanspruch habe, keine Kompromisse eingehen wolle und statt dessen eine emotionale Aufheizung beabsichtige. Der FBP sei an der Konfrontation gelegen, sie habe Neuwahlen provoziert und den Weg der Gemeinsamkeit verlassen. "Macht um jeden Preis" sei das wahre Bestreben der FBP. Die VU habe mit ihrer Politik den Ausländeranteil stabil gehalten, verfüge über imposante Leistungsbeweise und klare Zukunftsperspektiven, insbesondere sei die Finanzpolitik solide und berechenbar. Der

[27] Allerdings hat die Freie Liste im Wahlkampf 1993 in sieben Gemeinden Strassenstände errichtet, wie sie dies bei der Unterschriftensammlung für ihre Volksinitiativen bereits gelegentlich praktizierte.

[28] Im Wahlkampf 1993 wurde indessen wieder plakatiert, allerdings sehr moderat und lediglich zur Verbreitung der Wahlkampfslogans der zwei Landtagsparteien, also ohne Konterfeis.

[29] Zu den Landtagswahlen 1993 haben alle drei Wählergruppen (Vaterländische Union, Fortschrittliche Bürgerpartei und Freie Liste; die ÜLL kandidierte nicht) ihre Wahllisten alphabetisch gereiht.

Finanzplan könne überdies nur eine "Richtlinie" darstellen. Daneben sei allein die VU ein Garant für ein gesundes, starkes und lebenswertes Liechtenstein. Die VU trete mit Erfahrung und frischen Ideen für Kontinuität und Stabilität ein. Die Regierung Brunhart investiere tatkräftig in die Zukunft, trotzdem hätten die Steuern massiv gesenkt werden können. Allein wer VU wählt, entscheide sich für Regierungschef Hans Brunhart. Die VU sei eine "Partei für alle" und werde die erfolgreiche Politik fortsetzen.

Am Radio DRS fand 1989 (wie schon 1986) eine *Landtagswahldiskussion* statt, an welcher sich seitens der VU der Regierungschef und der Parteipräsident beteiligten, die gar nicht zum Landtag kandidierten, was auch für den gleichfalls teilnehmenden FBP-Regierungschefkandidaten (und Regierungschef-Stellvertreter) Herbert Wille zutraf.[30]

Im Wahlkampf 1993 fand erstmals eine *Fernseh-Diskussion* im Landeskanal statt. Die anderthalbstündige Sendung wurde vom ORF-Landesstudio Vorarlberg in Dornbirn aufgezeichnet und am 31. Januar (Sonntag) und 2. Februar 1993 (Feiertag) ausgestrahlt. Die VU war im ersten Teil durch die Landtagsbewerber Alice Fehr-Heidegger und Peter Wolff, die FBP durch Ernst Walch und Otmar Hasler, die FL durch Christel Hilti-Kaufmann und Paul Vogt vertreten. Im zweiten Teil sprachen Hans Brunhart und Markus Büchel als die jeweiligen Regierungschef-Kandidaten über aktuelle Themen. Beide hatten schon am 24. Januar 1993 bei Radio Gonzen diskutiert. Am 30. Januar 1993 strahlte das Schweizer Radio DRS eine zweistündige Sendung aus, an der zunächst für die VU Peter Wolff, von der FBP Ernst Walch und von der FL Nicolaus Ruther teilnahmen. In einer zweiten Runde wurde alsdann mit Hans Brunhart und Markus Büchel darüber diskutiert, wie es nach den Wahlen weiterginge.

Die FBP hatte sehr stark auf ihren Regierungschef-Kandidaten Markus Büchel als Alternative zu Brunhart gesetzt, insofern er integer, ehrlich, kompetent und unverbraucht sei. Der Regierungschef unterschätzte offensichtlich seinen gut präparierten Herausforderer und nahm ihn (wie seinerzeit Gerard Batliner den überraschend erfolgreichen Gegenkandidaten Alfred Hilbe) nicht sonderlich ernst. Mit plakativen Äusserungen und einem enormen persönlichen Einsatz hatte der Junggeselle aus Ruggell um seinen Erfolg gekämpft und an seine grosse Chance geglaubt. Seine "beinharten" Verhandlungsabsichten für Liechtenstein im europäischen Integrationsprozess kontrastierten zu seiner eher lieben und auch stimmlich "soften" Charakterstruktur. Im Unterschied zum Amtsinhaber Brunhart konnte er sich für seine Sache offenkundig und ansteckend begeistern und damit die Anhänger der Bürgerpartei neu mobilisieren. Die Diskussionsroutine Brunharts, die auch in der liechtensteinbeschränkten Fernsehwahlsendung deutlich wurde, war für einen Zugewinn an Wählersympathie sichtbar ungeeignet, hingegen war das lautere Bemühen Büchels von vergleichsweise gewinnender Art sowie für den Neubewerber ungemein bekanntheits- und imagefördernd. Auch war Markus Büchel derjenige, der gegenüber Hans Brunhart gar nicht verlieren, sondern nur hinzugewinnen konnte: es standen sich zwei Antipoden gegenüber, die von ihrem grundsätzlichen Habitus gar nicht verschiedener sein konnten.

Der Wahlausgang 1993 muss für liechtensteinische Verhältnisse als äusserst ungewöhnlich bezeichnet werden.[31] Die VU verlor gleich zwei Mandate, die FBP stagnierte hinsichtlich der Parlamentssitze und die Freie Liste zog mit zwei Abgeordneten erstmals in den Landtag ein. Trotz der relativen Mehrheit der Bürgerpartei war die FL die eigentliche Wahlgewinnerin mit einem Zuwachs von 2,82 %, während die FBP um 2,06 % zulegte und die VU um 1,72 % zurückfiel. Überraschend war insbesondere, dass die Freie Liste auch im Unterland ein

[30] Der Regierungschef-Kandidat (und auch die weiteren Regierungsmitglieder) werden, wie bereits hervorgehoben, von den Parteien für ihr Amt bestimmt und kommen de facto nicht aus dem Parlament hervor. Die Fraktionen haben sich nach der Wahl an diese Vorentscheidungen zu halten, was grosso modo als demokratie- wie legitimationstheoretisch unbefriedigend angesehen werden muss.

[31] Ebenso ungewöhnlich war am Wahlsonntag die Präsentation der Ergebnisse durch den Landeskanal, dem seitens der Bürgerpartei und FL vorgeworfen worden war, ein "Regierungskanal" mit Informationsmonopol zu sein. Dies bestätigte sich nolens volens am Wahlsonntag, insofern nur die allernötigsten Stimmenresultate aufgelistet waren,

Mandat erringen konnte.[32] Nach der Staatskrise war in Liechtenstein zweifelsohne die Bereitschaft gewachsen, neuen Kräften stärker zu vertrauen, was die FL mit dem Motto: "Ich geh' nicht mehr im Kreis, diesmal wähl' ich weiss" antizipiert oder für sich stimuliert hatte. Ob die Regierung Büchel den Schwung aus dem Wahlkampf in die Regierungsarbeit mit dem starken "Minorpartner" VU hinüberretten kann, bleibt eine interessante und offene Frage im Blick auf die Sachzwänge liechtensteinischer Politik.

Der *Wahlkampfstil* in Liechtenstein ist in allgemeiner Sicht repetitiv und daher ermüdend, er wirkt desintegrativ und es werden die Wahlkämpfe i.d.R. viel zu lange geführt. Das gilt auch über die Wahl hinaus und bis zur Vorbereitung der nächsten, wobei sich beide Landeszeitungen (als "Sprachrohr" der etablierten Parteien) dabei hervortun, die oft ziemlich künstlich wirkende parteipolitische Abgrenzung nach Möglichkeit auf Dauer zu stellen, um nicht zwischendurch einen Terrainverlust in der Gesprächs- und Themenführerschaft zu erleiden. Auch zwischen den Wahlen besteht zumindest latent ein ewiger Kampf um die *Themenführerschaft*, worunter die journalistisch gebotene Rolle der *Vermittlung* leidet. Auch berichten die parteipolitischen Publizisten, bei denen Nachricht und Kommentar des öfteren ineinander übergehen, nicht über alles, was ihnen bekannt ist: die "Schere im Kopf" verhindert dies. Wegen der jeweils knappen Vorsprünge – so trennten die beiden etablierten Parteien 1993 nur 1,24 Prozentpunkte und erzielte die stimmenschwächere FBP dabei zwei Mandate mehr als die VU – ist eine Änderung nicht so bald in Sicht, was für das Kommunikationsklima in Liechtenstein durchaus negative, weil illiberale Auswirkungen hat.

Die Ergebnisse der Landtagswahl 1989 hatten gezeigt oder liessen die Interpretation zu, dass sich auch bei neuen und ungewöhnlichen Konstellationen nur wenig verändert. Die VU konnte nach wie vor mit dem Amtsbonus des Regierungschefs rechnen. Die Union behauptete die Mehrheit der Sitze im Landtag, wenngleich sie etwa drei Prozent verlor. Die FBP konnte ihren Wähleranteil halten. Nach der exzeptionellen Staatskrise 1992 und dem Vertrauensschwund des Regierungschefs beim Fürsten (und wohl auch in der Bevölkerung) ist es 1993 zu einem *Umschwung* gekommen, wobei die FBP letzthin nur deswegen in die Lage versetzt wurde, erneut die exekutive Führerschaft zu übernehmen, weil die Freie Liste von den Querelen profitierte und noch keine Regierungsbeteiligung anstrebte, während die VU auch die undankbare Rolle des kleineren Partners der Machtentwöhnung vorzog.

Wählerverhalten und Einflüsse

Allgemein ist die Wahlbeteiligung in Liechtenstein relativ hoch (über oder um die neunzig Prozent), wenngleich mit leicht sinkender Tendenz. Die Parteipräferenz ist mit der Auswahl der Wahlliste (Stimmzettel) gegeben, wobei die Parteibindungen in Liechtenstein noch immer im wesentlichen familial tradiert sind, was die Affinität zu den beiden grossen Volks-

---

eine Umrechnung auf Mandate, die man leicht eruieren und mit dem Zusatz "ohne Gewähr" hätte einblenden können, unterblieb. Zahlreiche Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner gingen am 7. Februar 1993 mit der festen Gewissheit ins Bett, dass die stimmenstärkste Vaterländische Union erneut den Regierungschef stellen würde. Die emotional eingefärbten Leserbriefe ("Landeskanal fatal") in den Tagen danach sind insofern mehr als verständlich. Wer nicht den Teletext vom ORF oder das Schweizer Fernsehen eingeschaltet bzw. aufgrund gründlicher Kenntnisse des liechtensteinischen Wahlsystems sich die Mandatsverteilung selbst errechnet hatte, war total desinformiert und blamierte sich am nächsten Morgen bei der Erörterung der Wahlergebnisse am Arbeitsplatz, sofern er die Landeszeitungen noch nicht eingesehen oder mit wahlkundigen Freundinnen oder Freunden telefoniert hatte. Man muss im übrigen mit dem Wahlrecht schon recht gut vertraut sein, um verstehen zu können, weshalb beispielsweise Wolfgang Marxer (Freie Liste) aus Nendeln im Wahlkreis Unterland mit 469 Stimmen ein Mandat erzielte, während Toni Batliner (FBP) aus Eschen im Unterland mit 1812 Stimmen nicht einmal Ersatzabgeordneter wurde.

[32] Die Freie Liste hatte im Unterland in Anbetracht ihrer dortigen Schwäche ein entsprechendes Flugblatt verteilt: "Wer sagt, im Unterland haben die Weissen keine Chance? Vom Unterland hängt's ab! Deine (Sympathie-)Stimme zählt!" und als aktuelle Anliegen formuliert: Kein Transitkorridor quer durchs Unterland (Verkehr), Reorganisation Spitex/Familienhilfe, Dezentralisierung des Schulzentrums, keine Verschwendung von Riedflächen für Industriezentren, bessere Erschliessung des Unterlandes durch den öffentlichen Verkehr.

parteien betrifft. Demgegenüber kann die ÜLL auf das Potential der Unzufriedenen zurückgreifen, während die Freie Liste aufgrund ihres eigenen programmatischen Profils schon so etwas wie eine Stammwählerschaft aufweist, was ihr Einzug in den Landtag 1993 bestätigte. Die Parteiidentifikation hinsichtlich der beiden im Landtag vertretenen grösseren Parteien ist nach wie vor hoch, von hierher erfolgt überwiegend auch die Interpretation der Streitthemen, d.h die Problemorientierung ist ebenfalls parteibezogen. Die Kandidatenauswahl ist stark männerorientiert, Frauen haben bis heute arg verminderte Wahlchancen. Jüngere und unverbrauchte Kandidaten haben seit der Mandatszahlerhöhung verbesserte Chancen, einen Sitz im Parlament zu erreichen. Das Wählerverhalten ist ansonsten ziemlich stabil, grössere Veränderungen und Wählerumschwünge finden nicht oder selten statt. Der letzte Wählerumschwung 1993 beendete eine fünfzehnjährige Dominanz der VU. Hinzu kommt bei der Wahl von 1993, dass erstmals drei Parteien Mandate erzielen konnten.

Wahlen sind ferner wichtig für die Besetzung von Positionen und die Verteilung von Ämtern durch parteilich gebundene Personen, da der Proporzgedanke gesamtgesellschaftlich[33] durchgreift und die Ergebnisse der Landtagswahlen auf der Makroebene der Hauptschlüssel für den Zuteilungsmodus sind, der aber bei einer Allparteienregierung seit 1938 (ab 1993 muss von einer "Grossen Koalition" gesprochen werden) – im Grunde geht es bei den Parlamentswahlen vorwiegend um die *exekutive Führerschaft* – sich ebenfalls schon in vielen Bereichen wahlübergreifend etabliert hat. Parlamentswahlen in Liechtenstein verändern in der Regel (mit den erwähnten Ausnahmen, zuletzt 1993) relativ wenig, weil sie nicht in einen konkurrenz-, sondern einen *konkordanzdemokratischen* Zusammenhang (obwohl die Wahlen selbst natürlich ein *kompetitives* Element darstellen) eingebunden sind, zumal bei einem heute in Liechtenstein weithin gegebenen Wohlstand auch keine sozialstrukturellen Unterschiede als signifikante Wahlfaktoren mehr in Betracht kommen. "Uns geht es gut, so soll es bleiben" war dann (und nur dann) ein wahltaktisch und parteistrategisch geradezu "geniales" Motto. Ab 1993 wird auch die Freie Liste darauf drängen, bei der Besetzung von Stellen in Behörden, Gremien und Kommissionen angemessen berücksichtigt zu werden, um ihre Politikinhalte voranzubringen.

Für die FBP erwies es sich nach der Staats- und Institutionenkrise im Landtagswahlkampf 1993 als wählerwirksam, dass ihr Regierungschef-Kandidat besonders augenfällig in Broschüren und Grossanzeigen hervorhob: "Ich werde als Regierungschef in Harmonie mit unserem Fürsten leben." Der angeschlagene Regierungschef Hans Brunhart hatte vor der Wahl in einem Schreiben an alle Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner mit dem Briefkopf "Hans Brunhart. Fürstlicher Regierungschef" aus seiner Heimatgemeinde Balzers (und von Vaduz aus verschickt) Gerüchte dementieren wollen, dass der Landesfürst ihn womöglich nicht mehr als Regierungschef akzeptieren werde bzw. er nach den Wahlen innerhalb kurzem zurücktreten werde: "Beide Aussagen stimmen nicht, was für alle Gerüchte dieser Art gilt." Dieser Brief musste kontraproduktiv wirken, weil kurz vor der Wahl im "Volksblatt" ein (von ihm autorisiertes) Interview mit dem Landesfürsten erschien, in welchem Hans-Adam II. ausführte, dass er noch am 14. Dezember 1992 (also sechs Wochen nach Beilegung der Staatskrise) Hans Brunhart den Rücktritt nahegelegt habe. Bei dem "Volksblatt"-Interview war auch die FBP-Regierungsmannschaft auf dem Schloss. Der Landesfürst hatte sich nach Gesprächen mit Vertretern beider Landtagsparteien im Einvernehmen mit diesen sodann dafür entschieden, die Entscheidung über den Regierungschef den Wählerinnen und Wählern zu überlassen. In bezug auf die Regierungsmannschaft der FBP, die ja komplett neu war, bejahte der Fürst ausdrücklich die Frage, ob diese sein volles Vertrauen hätte, die Geschicke des Landes zu lenken: "Ja natürlich. Die Frage der Regierungserfahrung ist relativ. Jeder hat einmal angefangen. Zudem dürfen wir nicht übersehen, dass wir heute eine recht gut funktio-

[33] Insofern wird ab 1993 wohl auch die Freie Liste bei der Besetzung von Stellen und Positionen in den Behörden, Gremien und Kommissionen proportional berücksichtigt werden. Sie kann hier weitere politische "Vertrauensarbeit" leisten und hat insofern stark verbesserte Chancen, sich dauerhaft zu etablieren.

nierende Staatsverwaltung haben und dass die Erfahrung ja in erster Linie dort vorhanden ist. Diese Beamten sind teilweise schon seit Jahrzehnten da mit ihrer Erfahrung und werden auch nach den Wahlen, egal unter welcher Regierung, weiterarbeiten."[34]

Seit 1993 ist Markus Büchel von der Bürgerpartei der neue Regierungschef Liechtensteins. Die VU konnte die Wahlniederlage für sich nur schwer akzeptieren. Sie war insbesondere darüber verbittert, daß Büchel als Regierungschef-Kandidat im Wahlkampf in einem Rundschreiben an die Jungwähler ausgeführt hatte: "Politiker, die das Sagen im Lande hatten, haben in den letzten vier Jahren nach altem Muster regiert. Sie haben in erster Linie für sich selbst und ihre Freunde gesorgt." Die Union sah darin einen "eindeutigen Korruptionsvorwurf", der "überdies auch eine Ohrfeige für die in den vergangenen vier Jahren mitentscheidenden FBP-Politiker darstellt".[35] Als Gründe für die Mandatsverluste sah die Wahlverliererin VU den klaren EWR-Kurs, die Anti-Brunhart-Kampagne der FBP und die öffentliche Diskussion um eine heftig umstrittene Darlehensvergabe durch die staatliche Pensionsversicherung (auf die sich u.a. Büchels Aussage bezog).

Die VU sah bei der FBP einen fast ausschliesslich auf politischen Abbruch gerichteten und auf die Demontage und persönliche Diffamierung des Regierungschefs Hans Brunhart bezogenen, gesamthaft destruktiven Wahlkampfstil, wie es das Volksblatt mit Attacken gegen Brunhart schon länger demonstriert habe. Die FBP wertete die VU als schlechte Verliererin, die bei den Koalitionsverhandlungen den Wählerwillen ignorieren und offensichtlich umdrehen wollte. Auch so ist es zu erklären, dass nach zähem Ringen von rd. zwölf Wochen erst im Mai 1993 (auch weil der Landesfürst von sich aus den neuen Landtag zu seiner ersten Sitzung auf den 12. Mai 1993 einberief) eine inhaltslose Minimal-Koalitionsvereinbarung erreicht werden konnte. Die von der VU beschworene Stabilität galt offensichtlich nur für ihren Machtanspruch, und es ist ein offenes Geheimnis, dass die Union insgeheim baldige Neuwahlen anstrebt, um die unverhofft eingetretenen Kräfteverschiebungen politisch zu bereinigen.

[34] Liechtensteiner Volksblatt vom 4. Februar 1993, S. 3.

[35] Günther Fritz, Grosse Koalition noch keineswegs spruchreif, in: Liechtensteiner Vaterland vom 13. März 1993, S. 3. So auch der VU-Parteipräsident Oswald Kranz auf einer Sitzung des Landesvorstandes am 24. Februar 1993, bei welcher "menschliche und fachliche Vorbehalte gegenüber dem FBP-Regierungschef-Kandidaten vorgebracht wurden" (Liechtensteiner Vaterland vom 26. Februar 1993, S. 1). – Alt-Regierungschef Alfred Hilbe hatte im selben Organ am 27. Februar 1993 in einem Leserbrief ("Wer was mit wem?") zur Äusserung Büchels festgestellt: "Das war eine ungerechtfertigte und völlig unnötige Beleidigung, ein unverständlicher Fehler eines Juristen, der Spitzenpolitiker werden will und dazu jene braucht, die er so plump öffentlich beleidigt hat. Ein Regierungschef sollte Stolpersteine wegräumen, nicht aufbauen. Wen wundert es, dass die Begeisterung in der Vaterländischen Union, mit einem Regierungschef Markus Büchel ins gleiche Boot zu steigen, sich in sehr engen Grenzen hält."

IX. Kapitel: Initiative und Referendum

Politiktheoretische Vorüberlegungen

Initiative und Referendum sind Elemente der *direkten Demokratie*, die idealtypisch betrachtet an der "Identität von Regierenden und Regierten" orientiert ist.[1] In empirisch informierter Perspektive indes erweisen sich die direktdemokratischen Instrumentarien der Initiative und des Referendums lediglich als zusätzliche Entscheidungsmechanismen, die darüber hinaus für den Prozess der Willensbildung und Konfliktregulierung indirekte Wirkungen entfalten können.[2]

Während die Initiative die dynamische Komponente darstellt, um bislang vernachlässigte Politikinhalte zu artikulieren oder sogar durchzusetzen, dient das Referendum vornehmlich der Abwehr bereits erfolgter Entscheidungen (resp. auch – wenngleich nicht in erster Linie – ihrer letztendlichen Zustimmung), bezieht sich demnach weniger auf die input-, als vielmehr auf die output-Seite politisch geregelter Prozessabläufe.[3]

Die *Initiative* kann sonach als das "institutionalisierte Instrument für Protestbewegungen par excellence" bezeichnet werden, das auch bewegungsintern die gewünschten mobilisierenden Effekte erzielen soll.[4] Sie wirkt gleichsam "als Antriebsrad, das in einem auf Konsens eingestellten System die Realisierung bestimmter Problemlösungen vorantreibt" und insbesondere dazu verhilft, "politische Impulse der Basis unter weitgehender Ausschaltung des repräsentativen Elements zu artikulieren".[5] Demgegenüber ist das *Referendum* überwiegend von bremsender Kraft und ein Ventil für Spannungen, wobei dieses einzelfallbezogene retardierende Moment in der Abstimmung oftmals einhergeht mit den generellen Abwehrreflexen eines Antietatismus oder Antizentralismus.

Initiative und Referendum dienen demzufolge auf unterschiedliche Weise dem Schutz von Minderheiten; denn "die Volksinitiative bewirkt, dass jedwede Gruppe jederzeit jedwedes Thema auch gegen die Pläne und Prioritäten der Politiker auf die politische Tagesordnung bringen kann", und das Referendum bedeutet auch, "dass Entscheidungen des Parlaments nachträglich, ausserhalb und durch ein anderes Organ noch einmal entschieden werden können". Es werden somit in grundsätzlicher Sicht "per Volksinitiative staatliche Steuerungsmassnahmen anbegehrt", die "via Referendum aber auch abgewehrt werden können".[6]

Statik und Dynamik einer Gesellschaft werden durch Referenden und Initiativen im politischen Bereich versinnbildlicht, allerdings faktisch mit einem Überhang des bewahrenden Aspektes. So zeigen die Erfahrungen in der Schweiz und ihre inzwischen weit vorangebrach-

---

1 Siehe Bermbach 1973 mit rätedemokratischer Akzentuierung, Bucheli 1979 und in allgemeiner Hinsicht Hahn/Kamieniecki 1987.

2 Vgl. Luthardt 1988a, besonders S. 58: "Direkt-demokratische Formen und Inhalte sind, ihres ideologischen Beiwerks entkleidet, faktisch nichts anderes als eine spezifische Form der Willensbildung, Konfliktregulierung und Entscheidungsfindung."

3 Zu dieser Unterscheidung vgl. Scharpf 1975, S. 21 ff., Waschkuhn 1987, S. 57 ff.

4 Siehe Kriesi 1986, S. 342 f.

5 Gruner 1987, S. 293.

6 Neidhart 1983, S. 20 f. und 27.

ten sozialwissenschaftlichen Auswertungen, dass die Verfassungsinitiativen selten erfolgreich sind, während das referendumsdemokratische Vetopotential vergleichsweise hoch einzuschätzen ist. Insofern die direktdemokratischen Entscheidungsmechanismen in der Weise komplementär wirken, dass ihre inhaltlichen Ausprägungen und Zielvorstellungen im politischen Aus- und Verhandlungsprozess (bargaining) bereits antizipiert oder im nachhinein zumindest punktuell berücksichtigt werden, kann das politische System der Schweiz als eine "plebiszitär imprägnierte Repräsentativdemokratie"[7] bezeichnet werden, die gesamtgesellschaftlich von genossenschaftlich tradierten und föderalistisch strukturierten Politikmustern konsiliarer Art ("Verhandlungsdemokratie") durchzogen ist.

Initiative und Referendum in Liechtenstein

Gerade in Rücksicht auf eine "halbdirekte Demokratie" ist die Schweiz für das Fürstentum Liechtenstein zweifelsohne ein wichtiges Referenzsystem, wenngleich auch hier einige deutliche Unterschiede ins Gewicht fallen. So kennt Liechtenstein im Unterschied zur Schweiz die Initiative nicht nur auf der Verfassungsebene, sondern auch auf der Gesetzesstufe (gemeint ist hinsichtlich der Schweiz die Bundesebene). Andererseits ist in Liechtenstein eine Rückzugsklausel[8] unbekannt. Die Referendumsmöglichkeit ist ferner in Liechtenstein dann nicht gegeben, wenn der Landtag einen Beschluss für dringlich erklärt. Auch ist im Fürstentum kein obligatorisches[9], sondern nur ein fakultatives Referendum vorgesehen.

Das Recht der Initiative in der Gesetzgebung steht nach Art. 64 der liechtensteinischen Verfassung dem Landesfürsten in der Form von Regierungsvorlagen, dem Landtage selbst und den wahlberechtigten Landesbürgern zu. Für die *Volksinitiative* ist ein Quorum von wenigstens 1000 Personen bei Gesetzesinitiativen und von 1500 bei Verfassungsinitiativen oder sind drei bzw. vier übereinstimmende Gemeindeversammlungsbeschlüsse vorgesehen. Der Landtag hat jedes ordnungsgemäss zustandegekommene Begehren um Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes in der darauffolgenden Sitzung in Verhandlung zu ziehen. Ein Begehren auf Erlassung eines neuen Gesetzes ist nötigenfalls mit einem Bedeckungsvorschlag zu versehen. Nach Art. 65 und 66 der Verfassung kann zudem gegen jedes vom Landtag beschlossene und von ihm nicht als dringlich erklärte Gesetz und ebenso gegen jeden von ihm nicht als dringlich erklärten Finanzbeschluss, sofern er eine einmalige neue Ausgabe von 50 000 Franken oder eine jährliche Neuausgabe von 20 000 Franken verursacht, ein *Referendum* ergriffen werden (im letzteren Fall auch "Finanzreferendum" genannt), sofern der Landtag nicht von sich aus (sog. Behördenreferendum) eine Volksabstimmung beschliesst. Darüber hinaus kann der Landtag nach Art. 66 Abs. 3 der Verfassung auch über die Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz eine Volksabstimmung veranlassen, so dass umstrittene Punkte einer Vorlage in einem frühen Verfahrensstadium und abgetrennt von der Gesamtvorlage entschieden werden könnten. Ebenso wie das Gemeindebegehren (von drei bzw. vier Gemeinden) ist diese Möglichkeit jedoch seit Geltung der Verfassung von 1921 in Liechtenstein bisher praktisch nicht bedeutsam geworden.[10]

Das innerhalb von 30 Tagen nach amtlicher Verlautbarung des Landtagsbeschlusses einzubringende Referendumsbegehren hat ein Quorum von wenigstens 1000 wahlberechtigten Landesbürgern bzw. von mindestens drei übereinstimmenden Gemeindeversammlungs-

---

7 Rhinow, S. 200.

8 Siehe Hofer 1987.

9 Ein obligatorisches Referendum ist in Liechtenstein allerdings nach Art. 51 Abs. 2 des Steuergesetzes (LGBl. 1961, Nr. 7) vorgesehen: "Jede Erhöhung der Steuersätze auf mehr als das Anderthalbfache der Sätze, mit welchen die Steuern im abgelaufenen Finanzjahre erhoben wurden, unterliegt der Volksabstimmung." Siehe M. Ritter 1990, S. 7, Anm. 46.

10 Vgl. Ritter 1990, S. 7 u. 1, Anm. 3.

beschlüssen, bei Verfassungsänderungen von 1500 Personen bzw. vier Gemeinden. Ein vom Landtag abgelehnter Gesetzesentwurf, der auf dem Wege der Volksinitiative zur Behandlung gebracht wurde, ist ebenfalls der Volksabstimmung zu unterstellen.[11] Die *Volksabstimmung* erfolgt (wie auch die Unterschriftensammlung) gemeindeweise, wobei die absolute Mehrheit der im ganzen Lande gültig abgegebenen Stimmen über die Annahme oder Ablehnung der Vorlage(n) entscheidet.

Nähere Bestimmungen sind im Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (LGBl. 1973, Nr. 50, sog. Volksrechtegesetz) nebst Novellierungen festgelegt (IV. Titel, Art. 67–85). Referendums- und Initiativbegehren sind für Gesetzes-, Finanz- oder Verfassungsbeschlüsse des Landtages möglich, sofern dieser sie nicht für dringlich erklärt hat. Sie müssen demnach einen legislativen Akt zum Gegenstand haben und können sich nicht auf einen Verwaltungsakt richten. Inhaltlich ist derselbe Gegenstand erst nach dem Ablauf von zwei Jahren seit der zuletzt verwerfenden Volksabstimmung erneut plebiszitfähig. Das Anbringen von Begehren ganz verschiedener Art sowie die Vermengung eines Referendums- und Initiativbegehrens in derselben Eingabe ist unzulässig. Die Initiative ist als einfache Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes möglich. Ein von der Regierung für gültig erklärtes Initiativbegehren ist vom Landtag in nächster Sitzung in Behandlung zu ziehen und ungesäumt zu erledigen. Eine Volksabstimmung hat im Ablehnungsfall durch den Landtag innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, so dass von kurzen und strikten Fristen gesprochen werden kann, die für eine Problemvertagung wenig Raum lassen. Allerdings setzt die Kleinstaatlichkeit der direkten Demokratie auch insofern Grenzen, als aufgrund des Zollvertrages zahlreiche schweizerische Erlasse in Liechtenstein zur Anwendung kommen, die dem Referendum entzogen sind. Dieser Bereich ist mithin den direktdemokratischen Volksrechten im Fürstentum Liechtenstein materiell und faktisch verschlossen.[12]

Evaluation der Volksabstimmungen

Vor Geltung der Verfassung von 1921 fanden im Fürstentum drei Volksabstimmungen statt. Die von der Volkspartei beantragten Abstimmungen (Erhöhung der Zahl der Abgeordneten, Herabsetzung des Grossjährigkeits- und Wahlfähigkeitsalters) hatten ein ablehnendes Ergebnis, die von der Bürgerpartei beantragte Abstimmung (Verbleib von Dr. Peer als provisorischer Regierungschef) fand Zustimmung. Die Stimmenbeteiligung lag bei 89,4 bzw. 89,5 Prozent.

Seit Geltung der Verfassung vom 4. Oktober 1921 bis heute (Stand: 31. März 1993) wurden im Fürstentum Liechtenstein in über siebzig Jahren 67 Volksabstimmungen (und eine konsultative Abstimmung oder "Meinungsumfrage" über die Einführung des Frauenstimmrechts im Juli 1968) durchgeführt, also im Durchschnitt auf Landesebene weniger als eine Volksabstimmung pro Jahr.[13] Die Stimmbeteiligung liegt im statistischen Mittel bei 66,2 Prozent (mit indes stark fallender Tendenz), also wesentlich höher als in der benachbarten Schweiz. Zwischen 1938–1944 und 1955–1960 fanden überhaupt keine Volksabstimmungen

[11] Die Unterschriftensammlung erfolgt zumeist in unaufgeregter Weise in den Büros und Gaststätten. Ende November 1992 wurde von 2655 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern (hiervon waren nur fünf Unterschriften ungültig) ein Referendum gegen den Kreditbeschluss des Landtages zur Erstellung des Regierungsviertels eingereicht, wobei die Unterschriftensammlung erstmals über Zeitungsinserate (mit Talon) erfolgte. Das Referendum war überaus erfolgreich: Vier Fünftel der Stimmberechtigten lehnten den Verpflichtungskredit ab (1683 Ja-, 6570 Nein-Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von lediglich 59,5 %).

[12] Ebd., S. 6.

[13] Die Resultate der Volksabstimmungen (und Wahlen) seit 1918 sind jeweils auf dem neuesten Stand im Statistischen Jahrbuch des Fürstentums Liechtenstein, hrsg. vom Amt für Volkswirtschaft, Vaduz, enthalten. Es fehlen Angaben zur Meinungsprofilierung (beispielsweise: von welchen Gruppen eingebracht, welche Abstimmungsparolen von welchen Parteien?) und darüber, ob es sich um einen Landtagsbeschluss zur Volksabstimmung oder um eine Ablehnung mit welchen Mehrheiten handelte. Eine kommentierte Übersicht findet sich allerdings bei Vogt 1988, S. 233 ff.

statt. Von zu häufigen Plebisziten und einer Überforderung der Stimmbürger mit der möglichen Folge einer Urnenabstinenz kann aufgrund dieser Zahlengrössen – ebenfalls im Unterschied zur Schweiz – nicht die Rede sein. Die höchste Frequenz lag bis vor kurzem bei drei Abstimmungen pro Jahr, und zwar in den Jahren 1930, 1961, 1973, 1975, 1985 und 1988. Im Jahre 1989 wurde mit vier Volksabstimmungen ein neuer Kulminationspunkt erreicht. 1990 gab es eine Abstimmung, 1991 zwei und 1992 fünf Volksabstimmungen (darunter die EWR-Abstimmung), so dass sich der Trend einer Ausweitung erst 1992 fortsetzte.

Der *Landtag* hat 28 Volksabstimmungen veranlasst, wobei 15 Vorlagen angenommen, 13 abgelehnt wurden. In den Jahren 1971–76 gab es ausschliesslich vom Landtag unterbreitete Volksabstimmungen, wobei in diesem Zeitraum nur zwei von neun Abstimmungen ein zustimmendes Resultat erzielten (Einführung des Kandidatenproporzes und Einführung der 8%-Klausel im Jahre 1973, nachdem diese Sperrklausel im Vorjahr im Rahmen eines Vorlagenpakets nicht durchgesetzt werden konnte), in diesen Fällen allerdings sehr deutlich. Einige Reformvorhaben brauchten mehrere Anläufe. Die Erhöhung der Abgeordnetenzahl scheiterte nach 1919 nochmals in den Jahren 1945, 1972 und 1985. Im Jahre 1945 wurde die vom Landtag unterbreitete und von beiden Parteien unterstützte Vorlage sogar in allen Gemeinden abgelehnt, bei ähnlicher Konstellation ergab sich auch im Jahre 1972 eine Ablehnung, während 1985 die Volksabstimmung nicht durch Landtagsbeschluss, sondern aufgrund zweier unterschiedlicher Initiativbegehren seitens der VU und FBP erfolgte und keines der beiden parteibezogenen Begehren das absolute Mehr erzielte, so dass von einer gegenseitigen Neutralisierung (wenn nicht "Pulverisierung") gesprochen werden muss, die inzwischen durch Einführung des "Doppelten Ja" (per Volksabstimmung vom September 1987) zumindest so nicht mehr möglich wäre.[14] Die Erhöhung der Abgeordnetenzahl von 15 auf 25 Abgeordnete durch Volksabstimmung im Januar 1988 kam aufgrund eines Initiativantrages beider Landtagsfraktionen sowie zwischenparteilicher Absprachen zwischen der Vaterländischen Union und der Fortschrittlichen Bürgerpartei zustande. Die nicht im Landtag vertretene Freie Liste gab eine Nein-Parole aus, da ihr die Reform nicht weit genug ging. Hinsichtlich der vom Landtag unterbreiteten Abstimmungsvorlagen wurden seit dem ablehnenden Votum im Jahre 1976 (der Bau einer Umfahrungsstrasse Vaduz-Schaan wurde hoch verworfen, und zwar in allen Gemeinden) alle Landtagsvorlagen in der Volksabstimmung angenommen. Erst mit der massiven Ablehnung des Steuergesetzes im Jahre 1990 fand diese Erfolgslinie ein Ende.

Die Einführung einer Mehrheitsklausel[15] scheiterte 1975 und 1981 in der Volksabstimmung, wobei diejenige des Jahres 1981 aufgrund einer FBP-Initiative erfolgte, der Landtag

[14] Siehe zum "doppelten Ja" LGBl. 1987, Nr. 49. Der entscheidende, in das sog. Volksrechtegesetz aufgenommene (Art. 85 Abs. 5) Passus lautet: "Sofern zwei oder mehr Vorschläge zur Abstimmung unterbreitet werden, wird den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel ausserdem die Zusatzfrage gestellt: 'Falls Ihr mehr als einem Vorschlag zustimmt, welchem dieser Vorschläge gebt Ihr den Vorzug?'. Es wird das absolute Mehr für jeden Vorschlag getrennt ermittelt. Erreicht von mehreren Vorschlägen mehr als ein Vorschlag das absolute Stimmenmehr, "werden die Stimmzettel mit einem mehrfachen Ja nur noch jeweils demjenigen Vorschlag zugerechnet, dem sie in der Zusatzfrage den Vorzug geben. Angenommen ist der Vorschlag, der aufgrund dieser zweiten Auszählung die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt." (Art. 84 Abs. 3) Es ist somit nicht mehr so leicht möglich, ein per Volksinitiative artikuliertes Anliegen durch einen (oftmals nur politisch-taktisch gemeinten) Gegenvorschlag zu torpedieren bzw. zu "bodigen". Stattdessen kann sich der überwiegende Volkswille durchsetzen. Der Terminus "doppeltes Ja" ist jedoch missverständlich. Genauer müsste von einem "mehrfachen Ja" gesprochen werden, da einer Initiative nicht nur ein Gegenvorschlag des Landtages, sondern auch eine oder mehrere Initiativen anderer Initiativgruppen entgegengestellt werden können. Es ist dies der Fall, seit FBP und VU praktisch gleichzeitig zwei Initiativen auf Erhöhung der Mandatszahl gestartet haben, was den Gesetzgeber dazu veranlasste, das Volksrechtegesetz entsprechend anzupassen (LGBl. 1985, Nr. 28). Vgl. Ritter 1990, S. 7, Anm. 51b.

[15] Damit sollte sichergestellt werden – insbesondere nach den Landtagswahlen von 1978, bei denen die VU mit einem Stimmenanteil von 49,15 % acht Mandate erhielt, während die FBP mit 50,85 % Wählerstimmen lediglich sieben Sitze erreichte –, dass eine Wählergruppe, die auf Landesebene die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, unabhängig vom Wahlausgang in den beiden Wahlbezirken (Oberland/Unterland), auch den durchsetzbaren Anspruch auf die Mehrheit der Abgeordneten im Landtag hat.

die Vorlage mit den Stimmen der VU-Fraktion ablehnte, während 1975 die FBP-Fraktion eine entsprechende Volksabstimmung durch Landtagsbeschluss veranlassen konnte.

a) Initiativen

Von 23 *Initiativbegehren* (die Initiative zum Schulgesetz 1991 war eigentlich ein "Referendum" gegen den schulfreien Samstag, der per Regierungsverordnung eingeführt und dann mit einstweiliger Verfügung des Staatsgerichtshofes ausgesetzt wurde, wobei es um die Frage ging, ob die Regierung gemäss Schulgesetz die Verordnungskompetenz zum Erlass schulorganisatorischer Massnahmen besitzt) scheiterten insgesamt dreizehn, zehn wurden in der Volksabstimmung angenommen (Stand: 31. März 1993), eine der erfolgreichen Volksinitiativen (im übrigen gegen einen einstimmigen Landtagsbeschluss und gegen die Abstimmungsempfehlungen der Parteien zur Jagdhoheit) scheiterte 1961/62 erst aufgrund einer Sanktionsverweigerung des Landesfürsten.

Von den sieben Gegenvorschlägen des Landtages wurden drei angenommen, vier kamen nicht zum Zuge. In den Jahren 1971–1980 erfolgte überhaupt keine Volksabstimmung auf dem Initiativweg. Die Einführung des "Doppelten Ja mit Stichfrage bei Abstimmungen" (LGBl. 1987, Nr. 49) kam auf Initiative der Freien Liste zustande. Es war zugleich das erste erfolgreiche Initiativbegehren in Liechtenstein seit 1970, gleichzeitig mit der drittgeringsten Stimmbeteiligung (54,05 %). Das ebenfalls per Initiative von der Freien Liste zur Volksabstimmung (17./19. März 1989) gebrachte Begehren, ein limitiertes Staatsvertragsreferendum in die Verfassung aufzunehmen, hingegen scheiterte, während im März 1992 sodann ein unbeschränktes fakultatives Staatsvertragsreferendum auf Initiative der Gewerbe- und Wirtschaftskammer per Volksabstimmung mit deutlicher Mehrheit (71,4 %, überdies eine Mehrheit in allen Gemeinden) neu in die Verfassung eingeführt wurde. Die geringste Stimmenbeteiligung mit 36,5 Prozent ergab die Volksabstimmung über das Stimm- und Wahlrechtsalter (und indirekt des Mündigkeitsalters) im Juni 1992, mit welcher eine Herabsetzung auf 18 Jahre negativ entschieden wurde. Die zweitgeringste Stimmbeteiligungsquote (52,35 Prozent) erreichten die beiden erfolgreichen Verfassungsinitiativen vom 1./3. Dezember 1989 (Kontrolle der Justizverwaltung, Minderheitenrecht auf Kontrolle).

Die Abstimmung zum Volksbegehren "Gleiche Rechte für Mann und Frau" im Jahre 1985 ergab kein absolutes Mehr für den Initiativantrag und den Landtagsgegenvorschlag. Hier hätte das "doppelte Ja" womöglich ein positives Ergebnis gebracht.

Im Schnitt war somit *fast jede zweite Initiative erfolgreich*, durch das doppelte oder differenzierte Ja dürften sich die Erfolgschancen in Zukunft sogar noch erhöhen. Das politische System Liechtensteins ist damit im Kontrast zur Schweiz durchlässiger für Appelle "aus dem Volk an das Volk" (Fritz Fleiner).

b) Referenden

Von den 16 *Referenden* seit Geltung der Verfassung von 1921 waren zehn erfolgreich, während sechs scheiterten (Stand: 31. März 1993). Die Referendumsabstimmung hinsichtlich des Kunsthausprojektes war 1980 partiell erfolgreich, insofern der Landeskonferenztrakt deutlich abgelehnt, während das Kunsthaus selbst knapp gebilligt wurde. In der Gesamtbetrachtung setzen sich in Liechtenstein in der Regel und der Tendenz nach fast zwei von drei Referenden mit ihrer Ablehnungsabsicht durch. Die Vetofunktion des Referendums ist also auch in Liechtenstein gegeben.

c) Zwischenresümee

Insgesamt werden die Volksabstimmungen im Fürstentum weniger von grossen Interessenverbänden (die Initiative der Gewerbe- und Wirtschaftskammer 1991 zur Einführung eines

Staatsvertragsreferendums ist hier eine Ausnahme) dominiert, vielmehr von aktuell oder prinzipiell betroffenen Kleingruppen durchgesetzt, wobei es im Regelfall seitens der Parteien – sofern sie nicht bereits selbst aktiv wurden oder einen entsprechenden Landtagsbeschluss bewirkt haben – im Blick auf ihre hier involvierte Wählerklientele zur offenen oder indirekten Unterstützung/Ablehnung der Vorlagen kommt. Die parteipolitischen Profilierungen sind in Liechtenstein bei Volksabstimmungen – von den Landtagswahlen einmal abgesehen – jedenfalls offensichtlicher als im politischen Alltag und fügen sich eher in konkurrenzdemokratische Politikmuster ein, auch ist die Stimmbeteiligungsquote vergleichsweise hoch, wenngleich tendenziell sinkend.

Es ist derzeit völlig ungewiss, ob die Stimmbeteiligung sich wieder "normalisiert", zumal der Grad an Komplexität auch bei den Abstimmungsmaterien wächst, was auch für die Verfassungsinitiativen vom 1./3. Dezember 1989 zutrifft, die sich direkt oder zumindest indirekt auf den kaum noch überschaubaren "Kunsthausfall" bezogen. Auch das abgeschmetterte Steuergesetz 1990 hat die Abstimmenden offensichtlich überfordert, und es ist wohl auch unangemessen, dem Stimmbürger das Steuergesetz mit fast 120 Seiten und 215 Artikeln erst zweieinhalb Wochen vor der Abstimmung zuzustellen.

Darüber hinaus sind Volksabstimmungen *funktional diffus*. Sie können "Artikulations-, Aggregations-, Sanktions-, Legitimations-, Konfliktregulierungs- und Oppositionsfunktionen erfüllen" und laufen nach einer durchaus separaten Logik ab.[16] Initiative und Referendum schränken den Wirkungsbereich der Parteien sowie des Parlaments ein und sind als Elemente der direkten Demokratie *doppelsinnig* konstruiert: einerseits als Institutionen des politischen Systems, andererseits als Instrumente gesellschaftlicher Akteure.[17] Sie erzeugen einen politischen Vervielfältigungseffekt und einen zusätzlichen Informationsbedarf, verhindern ein Definitions- und Politisierungsmonopol der politischen Parteien bzw. ihrer Exponenten und verhelfen dazu, das Interessen- und Wertberücksichtigungspotential möglichst breit auszuschöpfen.[18]

Die direktdemokratischen politischen Volksrechte dienen daher dem Minderheitenschutz und der Legitimation politischer Entscheidungen in zusätzlicher Weise, nämlich über die allgemeinen Wahlen und den je besonderen Rechtsweg hinaus. Allerdings kann in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden, dass die "unmittelbaren Mitwirkungsmöglichkeiten der Aktivbürgerschaft bei Sachentscheidungen"[19], die den empirischen Volkswillen fallweise und ausserhalb von Wahlen dokumentieren, nicht ohne weiteres Akte politischer Rationalität sind. Die direktdemokratischen Strukturen privilegieren emotionalisierbare Themen, lösen sie aus grösseren Sachzusammenhängen und sind in vielerlei Hinsicht unterkomplex.

Von einer echten Kontrollfunktion kann wegen der zumeist geringen Kenntnis der jeweiligen Vorlagen bei den aufgerufenen Urnengängern ebenfalls kaum gesprochen werden. Auch ist unter Rationalitätsaspekten nicht davon auszugehen, dass konkrete Problemstellungen allein durch die Möglichkeit ihrer "Politisierung" gelöst und auf dem Wege einfacher Ja/Nein-Antworten sowie mittels persuasiver Kommunikation in der Abstimmungspropaganda angemessen behandelt werden. Andererseits – und das gehört zweifelsohne zu den Nebenfolgen und Fernwirkungen direktdemokratischer Einrichtungen und Prozesse – kann angenommen werden, dass in teilplebiszitären Systemen der Zwang wächst, alle zur Initiative begabten und referendumsfähigen Gruppen aufgrund ihres Einfluss- und Drohpotentials in den vorparlamentarischen Interessenausgleich miteinzubeziehen. Konkordanzdemokratie und direktdemokratische Entscheidungsformen bedingen demnach einander und können

[16] Neidhart 1986, S. 22 und 43., ders. 1983, S. 17.
[17] Neidhart 1983, S. 20, 27.
[18] Ebd., S. 28 ff.
[19] Eichenberger 1977, S. 320.

sich ohnedies beiderseits am besten in kleinen Kontexten entfalten, darüber hinaus können sie – zumindest in dieser Kombination – politisch-kulturell als typische "Alpenpflanzen" (Schweiz, Österreich und Liechtenstein) apostrophiert werden.

Verständigungsbereitschaft und Responsivität – im Sinne einer Bedürfnissensibilität der politisch-administrativen Eliten für die Wünsche und Hoffnungen der Nicht-Eliten – können des weiteren antizipierend aufgebracht werden oder sich im nachhinein entwickeln, wenn man folgende Arbeitsteilung aufrechterhält, aus der sich eine weitere *Mischkomponente* im politischen System Liechtensteins ergibt: "Ein gemischtes plebiszitär-repräsentatives, demokratisches System basiert ... auf der Verabredung, dass die handelnden Organe des Staates legitimiert sind, den von ihnen perzipierten Volkswillen zu vollziehen (repräsentative Komponente), jedoch mit zeitlicher und/oder sachlicher Einschränkung, insofern unter bestimmten Bedingungen – d.h. zu bestimmten Zeiten und/oder über bestimmte Sachfragen – ein Volksentscheid (im weitesten Sinne) herbeigeführt werden muss (plebiszitäre Komponente)."[20]

Staatsvertragsreferendum – Erster Akt

Im Zusammenhang von Initiative und Referendum stellt die Problematik eines Staatsvertragsreferendums, wie es 1988/89 in Liechtenstein erstmals zur Diskussion stand, ein auch politiktheoretisch äusserst interessantes Fallbeispiel dar.[21] Die entsprechende Verfassungsinitiative der Freien Liste, die hierfür 1902 Stimmen beibringen konnte, sah kein generelles und obligatorisches, sondern ein fakultatives und eingeschränktes Staatsvertragsreferendum vor:

Initiative für ein Staatsvertragsreferendum / Initiativbegehren

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921 erhält neu einen Artikel 66 bis mit folgendem Wortlaut:

Der Abschluss folgender Staatsverträge unterliegt dem fakultativen Referendum:
a) Staatsverträge, die unbefristet und unkündbar sind;
b) der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften;
c) Staatsverträge, die schwerwiegende ökologische Eingriffe mit sich bringen.
Eine Volksabstimmung findet statt, wenn sie von wenigstens eintausend stimmberechtigten Landesangehörigen oder wenigstens drei Gemeinden begehrt wird. Ausserdem findet über den Abschluss von Staatsverträgen, die der Zustimmung des Landtages bedürfen (Art. 8 Abs. 2), eine Volksabstimmung statt, wenn der Landtag eine solche beschliesst.

Unter einem unbefristeten und unkündbaren Vertrag wurde von den Initianten etwa ein Anschluss an die Schweiz oder die Veräusserung eines Teils des Landes verstanden. Mit "Organisationen für kollektive Sicherheit" war in erster Linie die UNO, mit "supranationalen Gemeinschaften" primär die EG gemeint. Die Bestimmung in lit. c) bezog sich vor allem auf die geplanten Rheinkraftwerke, hätte jedoch auch beispielsweise ein gemeinsam mit dem Ausland geplantes Eisenbahnprojekt sowie andere Grossprojekte erfasst.[22] Hier lag die eigentliche Stossrichtung der Freien Liste, die einem Beitritt Liechtensteins zu den Vereinten Nationen, aber auch der Europäischen Gemeinschaft – das EWR-Abkommen war damals noch nicht akut – nicht ablehnend gegenübersteht.

Bereits im Vorfeld der Diskussion stellte der Landtagspräsident Karlheinz Ritter (VU) fest, dass ein Staatsvertragsreferendum gegen den monarchisch-demokratischen "Geist der

[20] Troitzsch 1979, S. 14.
[21] Siehe auch Schädler 1989.
[22] Siehe Freie Liste-Zeitung vom März 1989, 2. Jg., Nr. 8.

Verfassung" verstossen würde.[23] Der Bereich der Aussenpolitik sehe ein System von Mitwirkungs- und Kontrollbefugnissen des Fürsten, der Regierung und des Landtages vor, auch sei die frühzeitige Einbindung der Aussenpolitischen Kommission des Landtages ein Gebot der Realpolitik. Dem Volk stehe kein direktes Mitspracherecht in der Aussenpolitik zu, selbstverständlich aber sei ein überwältigender Trend in der öffentlichen Meinung bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Der Volkswille wird somit in diesen Fragen nach der Auffassung des Landtagspräsidenten von der politischen Administration und der parlamentarisch-repräsentativen Körperschaft *hypothetisch* erschlossen und politisch zielführend *vertreten*.

Alt-Regierungschef Alfred Hilbe (VU) verwies in diesem Zusammenhang auf die von den Parteien im Jahre 1970 vereinbarte Konsenspflichtigkeit in aussenpolitischen Entscheidungsmaterien.[24] In einem weiteren Meinungsbeitrag ("Es muss ohne Staatsvertrags-Referendum gehen") plädierte der qua Regierungschef ehemalige Leiter des Aussenressorts aufgrund seiner praktischen Politikerfahrungen für die bisherige Kompetenzverteilung, die am besten beibehalten werden sollte; denn:

"Diejenigen, die an der 'Front' waren, die es erlebt haben, was es heisst, mit Partnern Verhandlungen zu führen, deren internationales Gewicht um ein Vielfaches grösser ist, verstehen besser, wie fragwürdig eine solche Selbsteinschränkung durch Ausweitung der Mitbestimmung ist. ... Wenn jemand ein Vierteljahrhundert lang die Stellung Liechtensteins in der Welt mühsam nach oben sich entwickeln sah, keineswegs ohne Rückschläge, so vergisst er nie jenes Gefühl der Gewichtlosigkeit in einer Welt, die formale Gleichberechtigung zwar überall betreibt, in der rauhen Wirklichkeit aber anderen Faktoren Vorrang gibt."[25]

Regierungschef-Stellvertreter Herbert Wille (FBP) kam in einem ausführlichen Parteireferat[26] zu dem Ergebnis, dass die Einführung eines Staatsvertragsreferendums unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten möglich und zulässig ist. Es tauche jedoch gerade hier die Frage des richtigen Masses auf; denn das Staatsvertragsreferendum sei ein "innenpolitisches Instrument, das vermehrt die Innenpolitik in die Aussenpolitik" bringe und damit dem Bestreben der Initianten auf "Demokratisierung der Aussenpolitik" entspreche. Zweifelhaft sei aber, ob ein Staatsvertragsreferendum aus der Sicht des Staates von Vorteil sei. Hier gelte es, "den Kleinstaat Liechtenstein mit all seinen Abhängigkeiten in die Waagschale zu werfen"; denn es werde "wohl niemand bestreiten, dass ein Staatsvertragsreferendum die aussenpolitische Bewegungs- und Handlungsfreiheit eines Staates einschränkt". Aus staats- und rechtspolitischen Gründen sei der unausgereifte Vorschlag des Initiativbegehrens abzulehnen, da er den Staat schwächen und seine Handlungskapazitäten blockieren würde. Das Hauptargument lautete sonach, dass der Status quo aus Effizienzgesichtspunkten zu bevorzugen sei:

"In keinem anderen Bereich wie dem der Aussenpolitik steht die Existenz des Kleinstaates Liechtenstein so sehr im Vordergrund bzw. auf dem Spiel. Es geht hier nicht darum, dem Volk, dem einzelnen Stimmbürger das Verständnis für aussenpolitische Belange abzusprechen, wohl aber darum, die Vorteile der heutigen Zuständigkeitsordnung aufzuzeigen, die einen für den Kleinstaat lebenswichtigen Handlungs- und Bewegungsspielraum bereitstellt. Dies ist eine grosse Chance für den Kleinstaat Liechtenstein, die nicht vertan werden darf."

Beide Landtagsfraktionen lehnten die Abstimmungsvorlage einhellig ab.[27] Auch Alt-Regierungschef Gerard Batliner (FBP) brachte in einem Zeitungsinterview, das mehrfach bzw. in Auszügen abgedruckt wurde, seine Autorität ins Spiel und verstärkte die ablehnenden Argumente.[28] Ein Problem der Vorlage bestehe darin, dass sie stark auf den Augenblick zuge-

---

[23] Landtagsprotokolle 1988, Festsitzung des Landtages aus Anlass des 50jährigen Regierungsjubiläums S.D. des Landesfürsten vom 26. Juli, S. 682 ff.

[24] Vgl. Hilbe 1988.

[25] Ders. 1989.

[26] Siehe Wille 1988.

[27] Zur Debatte siehe Landtagsprotokolle 1988, Sitzung vom 20./21. Dezember, Teil II, genehmigt auf dem Zirkularwege im Februar 1989, S. 1656–1661.

[28] Siehe Batliner 1989.

schnitten sei, aber bei ihrer Annahme und verfassungsmässigen Verankerung irreversible Langzeitwirkungen entfalten könnte. Es sei eine Gewichtsverlagerung vom repräsentativen Element hin zur Basis-Demokratie zu konstatieren. Ferner werde die aussenpolitische Initiative und Kompetenz des Monarchen betroffen:

"Dabei fehlt der Abstimmung und Diskussion durch das Volk über Inhalte und Vertragspartner die diskrete, früh und elastisch einsetzende Mitsprache, wie sie beim Landtag gegeben ist. Es wird neu ein zweites Organ geschaffen, das definitiv nein sagen kann, und es werden damit zweifellos die Kompetenzen des Monarchen betroffen, und zwar nicht in einem Nebenbereich, sondern in einem gesamtstaatlich fundamentalen Bereich. Denn Aussenpolitik ist wesentlich Unabhängigkeitspolitik."

Auch könne der Landtag in Fällen existentieller Not oder Bedrohung einen Staatsvertrag nicht (mehr) für dringlich erklären und damit der Volksabstimmung entziehen. Der differenzierte, stark verstrebte Staatsaufbau, den die Verfassung von 1921 gewollt habe, werde in Richtung auf ein monistisches System verändert, wenn diese Verfassungsinitiative angenommen und vom Fürsten bzw. dem Erbprinzen als Stellvertreter des Fürsten sanktioniert würde. Allerdings vertrat gerade der Erbprinz Hans-Adam in dieser Frage eine völlig andere Auffassung, insofern er sich sogar ein *Initiativrecht* des Volkes im Bereich der Aussenpolitik vorstellen konnte.[29]

Auffallend ist insgesamt die rigide Haltung der etablierten politischen Kräfte in dieser Frage. Darüber hinaus wurden offenbar weitaus mehr auch andere, d.h. informelle Medien der Beeinflussung und persuasiven Kommuniktion benutzt, als in den Statements zum Ausdruck gekommen ist.[30] Es wurden auch kaum jemals die Fragen erörtert, warum sich die direkte Demokratie eigentlich auf innenpolitische Belange zu beschränken habe, ob der Erprinz seine monarchischen Kompetenzen tatsächlich und akut gefährdet sah, zumal er eine Volksabstimmung in Sachen eines möglichen UNO-Beitritts Liechtensteins des öfteren und an herausragender Stelle, nämlich in seinen Landtagseröffnungsreden, für legitimationsnotwendig erklärt hatte, und es wurde meistens auch so argumentiert, als ob ein Staatsvertragsreferendum unweigerlich zur Ablehnung führen müsse.[31] Offenbar misstraut(e) man der "kollektiven Entscheidungsintelligenz" des Volkes und verlässt sich in der "staatserhaltenden" Argumentation aus pragmatischen Gründen im Zweifelsfall lieber auf den hypothetischen statt auf den *empirischen* und damit nachprüfbaren Volkswillen. Hinsichtlich des UNO-Beitritts ist man schliesslich ohne Plebiszit verfahren.

Wenngleich man die Skepsis in bezug auf einen "einheitlichen" und per se "rationalen" Volkswillen durchaus teilen kann, so ist an dieser Stelle doch festzuhalten, dass zur Frage des Staatsvertragsreferendums eine Grundsatzdiskussion nur vordergründig geführt wurde. Auch die Freie Liste beliess es, sieht man von zahlreichen Leserbriefen in den zwei parteigebundenen Landeszeitungen sowie den Aufrufen und Kommentaren in der Freie Liste-Zeitung[32] im wesentlichen bei ihrem atmosphärischen "Störmanöver", zumal die unterlegenen Anhänger eines umfassenden Staatsvertragsreferendums innerhalb dieser Parteigruppierung sich mit dem eingebrachten Initiativbegehren auch während der Abstimmungskampagne nicht so recht zu identifizieren wussten.

Davon abgesehen war natürlich gesamtgesellschaftlich ein hochsensibler Bereich betroffen. Für die Brisanz dieser Thematik kommt hinzu, dass die Landtagssitzungen in wichtigen aussenpolitischen Belangen zumeist unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden und auch

---

29 Interview des Verf. mit Hans Adam von Liechtenstein vom 28. Februar 1989.

30 So nahm der VU-Parteipräsident eine Adventsfeier der Senioren-Union seiner Partei zum Anlass, die Anwesenden vor der Verfassungsinitiative zu warnen, da sie "die herrschende Monarchie in Frage stelle". Siehe Liechtensteiner Vaterland vom 21. Dezember 1988, S. 1.

31 Nachdem später das Staatsvertragsreferendum doch eingeführt wurde, ist die erste diesbezügliche Volksabstimmung vom 11./13. Dezember 1992 hinsichtlich des EWR-Abkommens eindeutig positiv ausgegangen.

32 Die Freie Liste-Zeitung erscheint sehr unregelmässig, meist zu bestimmten politischen Anlässen, und hat eher einen Flugblatt- denn einen Zeitungscharakter.

einschlägige, von der Regierung eingeholte Rechtsgutachten lange unter Verschluss gehalten wurden, obwohl man sich in der halböffentlichen Auseinandersetzung oft und gerne sowie betont andeutungsweise auf jeweils genehme Teilpositionen berief.[33] Dass auch hier zukünftig für mehr Transparenz zu sorgen ist, liegt m.E. auf der Hand. Der einhellige Landtagsbeschluss zum UNO-Beitrittsgesuch Liechtensteins vom Dezember 1989 erfolgte dann in einer öffentlichen Landtagssitzung, während die erste Debatte in dieser Frage einer nichtöffentlichen Landtagssitzung vorbehalten blieb. Insbesondere die Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei hat seit den vorgezogenen Neuwahlen 1989 des öfteren Vorstösse unternommen, den Bereich der Aussenpolitik, insbesondere hinsichtlich der Problematik eines Europäischen Wirtschaftsraumes, prinzipiell auch öffentlich zu erörtern.

Die Volksabstimmung über die Einführung eines Staatsvertragsreferendums fand am 17./19. März 1989 statt, also zwei Wochen nach den überraschenden Neuwahlen vom 5. März, die trotz neuer Konstellationsmuster – erstmals in der Geschichte Liechtensteins waren 25 Abgeordnete (und Ersatzabgeordnete in erheblich reduzierter Zahl) aus den Kandidatenvorschlägen von vier Parteigruppierungen zu wählen – im Ergebnis keine wesentlichen Veränderungen mit sich brachte. Hans-Adam von Liechtenstein hatte zuvor in einem Interview geäussert, dass er auch bei Annahme der Vorlage durch das Volk zögere, ob er sie sanktionieren werde, weil sie ihm nicht zu weit ging. Er wolle bei Verweigerung der Sanktion von seinem Initiativrecht gegenüber der Regierung und dem Parlament Gebrauch machen.[34]

Dazu ist es allerdings im weiteren nicht gekommen, weil 56,78 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gegen eine Annahme der Initiative stimmten, die auch in keiner Gemeinde ein Stimmenmehr erzielen konnte. Aufgrund dieses Ergebnisses rückte Hans-Adam in der Folge auch von seiner Vorstellung ab, dass eine Volksabstimmung in wichtigen aussenpolitischen Fragen legitimationsnotwendig sei. Das gilt jedenfalls für die UNO-Problematik, während sich der Landesfürst hinsichtlich eines allfälligen EWR-Vertrages neuerlich für eine Volksabstimmung aussprach.

Ebenfalls am 17./19. März 1989 kam übrigens ein Referendum gegen ein Gesetz zur Krankenversicherung zur Abstimmung. Das Referendumsbegehren, das im wesentlichen aufgrund des Engagements einer einzelnen Frau zustande kam, die als Sozialarbeiterin die Interessen der sozial Schwachen im Auge hatte, war ebenso in allen Gemeinden erfolglos. Eine Verfassungsinitiative zur Einführung eines Staatsvertragsreferendums einerseits, ein Referendum gegen eine Krankenscheingebühr andererseits, zeigen – auch wenn das Initiativbegehren und das Referendum in der Volksabstimmung scheiterten – das weite Spektrum der direktdemokratischen Mit- und Einwirkungsmöglichkeiten bei Sachentscheidungen auf (wobei wir die Gemeindeebene noch vernachlässigt haben), das in einer Monarchie, wie sie das Fürstentum Liechtenstein darstellt, einzigartig ist und so mancher Republik zur Zierde gereichen würde. Darüber hinaus haben die wahlberechtigten Landesbürger nach Art. 48 Abs. 2 und 3 der Verfassung auch die Möglichkeit, den Landtag einzuberufen oder aber eine Volksabstimmung über dessen Auflösung zu verlangen.

Eine grundsätzliche Abstimmungsbeschwerde als Intermezzo

Auf eben diese weitreichenden direktdemokratischen Teilhaberechte stellten in ihrer Begründung auch zwei Vaduzer Rechtsanwälte ab, die in ihrer Eigenschaft als Stimmberechtigte zunächst am 22. März und dann mit einem umfangreichen Schriftsatz am 28. März 1989 bei der Regierung des Fürstentums eine Beschwerde gegen die "Volksabstimmung vom 17./19. März 1989 zum formulierten Initiativbegehren auf Ergänzung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Staatsvertragsreferendum)" einbrachten. Die Beschwerdeführer verlangten

[33] Gemeint sind die Rechtsgutachten von Thürer und Winkler aus dem Jahre 1987, jetzt abgedruckt in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung 1990, S. 105 ff. und 139 ff.

[34] Siehe Maulwurf 1989, Nr. 14, S. 3 f.

die Nichtigerklärung der betreffenden Volksabstimmung vor allem wegen der in ihren Augen unsachlichen und irreführenden Informationsschrift der Fürstlichen Regierung, die den Abstimmungsunterlagen beigegeben war.

In dieser Broschüre war der Text des Initiativbegehrens abgedruckt, wurde seitens der Regierung die Gestaltung und Zuständigkeitsregelung der liechtensteinischen Aussenpolitik dargestellt, die auf einem "politischen Konsens von Staatsoberhaupt, Regierung und Landtag" beruhe, und wurden die Argumente der beiden Landtagsfraktionen gegen die Einführung des Staatsvertragsreferendums aufgelistet. Der Standpunkt der Initianten kam dabei nicht bzw. nur indirekt zu Wort. Die Regierung schloss sich in ihren Informationen den Argumenten der Landtagsfraktionen an und gab folgende Abstimmungsempfehlung – gleichsam als "Regierungsparole" – heraus:

Darum ein NEIN zum Initiativbegehren

Die Regierung teilt die Argumente, wie sie in der Diskussion im Landtag vorgebracht wurden.

Sie ersucht daher die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, an der Volksabstimmung vom 17./19. März 1989 teilzunehmen und ein NEIN in die Urne zu legen:

- damit nicht durch einen unausgewogenen und unvollständigen Vorschlag das Gleichgewicht im Zusammenwirken der von der Verfassung vorgesehenen Staatsorgane zerstört wird;
- damit nicht durch unklare und einseitig auf Einzelinteressen ausgerichtete neue Bestimmungen in der Verfassung Raum für zahlreiche Interpretationsprobleme geschaffen wird;
- damit die Aussenpolitik weiterhin auf der Grundlage des dafür nötigen Handlungsspielraumes im Interesse unseres Staates gestaltet werden kann.

Die Regierung ersucht die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, an der Volksabstimmung vom 17./19. März 1989 teilzunehmen und ein NEIN in die Urne zu legen.

In der Abstimmungsbeschwerde wurde demgegenüber so argumentiert, dass die umfassende Gewährung von Volksrechten durch die liechtensteinische Verfassung einen Anspruch auf täuschungsfreie und objektive Abstimmungsinformationen impliziere.

Entsprechende Informationen beziehe der Stimmberechtigte im Medienbereich in Liechtenstein vorzugsweise aus den parteigebundenen Zeitungen sowie aufgrund behördlicher Meinungsäusserungen. Sofern jedoch sowohl die Massenmedien als auch die Behörden ihr faktisches *Meinungsverbreitungsmonopol* dazu verwenden, den Stimmbürger in eine vorgegebene Bahn zu lenken, könne dieser von seinem Abstimmungsrecht aber nur noch beschränkt bzw. gar nicht mehr richtig oder angemessen Gebrauch machen. Gerade an eine Informationsschrift der Regierung seien somit erhöhte Anforderungen zu stellen. Die Informationen müssten neutral und ausgewogen sein. Die gegenständliche Informationsschrift habe diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Die dort aufgenommenen Positionen seien unsachlich sowie täuschend und irreführend. Die Begründungen der Freien Liste wären nicht erwähnt. Die Nichtaufnahme von Argumenten und Stellungnahmen der Initianten in die behördlichen Informationen stelle daher eine Verletzung des Anspruches auf eine objektive

Darstellung der gegenseitigen Argumente dar. Auch gehe die Regierung in ihrer ablehnenden Haltung weit über jene des Landtages hinaus. Die Regierung habe sonach auch in dieser Hinsicht die Pflicht der Behörde zu objektiver Information verletzt.

Inhaltlich wurde seitens der Beschwerdeführer u.a. vorgetragen:

Die vorgebrachte Argumentation seitens der Regierung, die dem Stimmbürger suggeriert, mit der Initiative werde die Stellung des Landesfürsten und damit ganz allgemein die Monarchie geschwächt, sei nicht haltbar. Auch bei Annahme der Initiative könne kein Staatsvertrag ohne Zustimmung des Landesfürsten abgeschlossen werden.

Die Behauptung der Regierung, die Initiative würde den Handlungsspielraum bei der Gestaltung der Aussenpolitik, die für einen Kleinstaat lebenswichtig sei, entscheidend einschränken, sei nicht haltbar. Dieses Argument wecke unbegründeterweise beim Stimmberechtigten existentielle Ängste und stünde in krassem Widerspruch zum Prinzip der Fairness. Die Schweiz kenne ein Staatsvertragsreferendum seit 1921, in veränderter Fassung seit 1974. Ein Staatsvertragsreferendum wurde von 1921 bis 1977 in der Schweiz nur dreimal ergriffen. Dagegen wurde die Ratifikation des EFTA-Übereinkommens 1960 und die Europäische Menschenrechtskonvention 1974 nicht dem Referendum unterstellt. Das Referendum habe im gegenständlichen Bereich keine grosse zahlenmässige Bedeutung erlangt. Die Anzahl der hiervon berührten internationalen Verträge läge unter fünf Prozent. Lege man das Initiativbegehren zugrunde, zeige sich ferner, dass beispielsweise der schweizerisch-liechtensteinische Zollvertrag von 1923 nicht dem Referendum unterstanden wäre. Die Einführung des Staatsvertragsreferendums wäre in diesem Bereich, der nachweislich zum wirtschaftlichen Fundament Liechtensteins gehöre, demnach völlig ohne Belang.

Ferner sei auch die Behauptung der Regierung, der vorgeschlagene Text sei unklar und sehr einseitig von Einzelinteressen geprägt, unsachlich und irreführend. Der Initiativtext weise einige Begriffe auf, die aus der schweizerischen Bundesverfassung stammen. In der schweizerischen Lehre aber seien die Begriffe wie "Organisationen für kollektive Sicherheit" und "supranationale Gemeinschaften" nicht umstritten, und auch hinsichtlich ihrer Interpretation seien keine Meinungsverschiedenheiten bekannt. Bei allfälligen Schwierigkeiten interpretatorischer Art könne zudem auf das reiche Schrifttum in der Schweiz zurückgegriffen werden. Die Begriffsmerkmale seien überdies in der internationalen völkerrechtlichen Literatur völlig klar und eindeutig definiert.

Aufgrund der Verletzung der behördlichen Pflicht zu objektiver Information und wegen der grob unrichtigen Argumente der Regierung gingen die Beschwerdeführer in ihrer Sicht der Dinge davon aus, dass die Aussagen in der Informationsbroschüre der Regierung gerade in ihrer Massivität dazu geeignet waren, auf das Abstimmungsergebnis einen erheblichen Einfluss auszuüben. Die Differenz zwischen Ja- und Nein-Stimmen habe 1143 zugunsten der Nein-Stimmen betragen. Hätten nur 6,8 Prozent der gültigen Stimmen auf "Ja" statt auf "Nein" gelautet, wäre die Initiative jedoch angenommen worden. Insofern das Abstimmungsergebnis durch eine unerlaubte Beeinflussung der Stimmbürger nach Ansicht der Beschwerdeführer verfälscht wurde, nämlich durch die irreführenden Informationen der Regierung, sei die Volksabstimmung für nichtig zu erklären.

Die Abstimmungsbeschwerde wurde im April 1989 von der Regierung behandelt und abgewiesen. Die Regierung machte insbesondere geltend, dass sie mit der beanstandeten Informationsbroschüre die bisherige Gepflogenheit fortgesetzt habe, sich zu einer Volksinitiative im Sinne der Stellungnahme des Landtages zu äussern. Auch in der Vergangenheit wäre diese Vorgangsweise gewählt worden, und es sei (unter Verweis auf Art. 82 Abs. 2 des Volksrechtegesetzes) auch keineswegs gesetzwidrig, dass die Regierung eine "Botschaft" herausgibt. Ergänzend führte die Regierung aus, dass das Initiativbegehren auch insofern unklar sei, da der vorgeschlagene Art. 66 bis nicht auf Art. 8 Abs. 2 der Verfassung abgestimmt sei. Es sei damit des weiteren unklar, ob das Initiativbegehren auch Verträge im Auge habe, die in die ausschliessliche Kompetenz der Regierung fallen, nämlich die Befugnis der Regierung, im Rahmen ihrer allgemeinen Vollzugskompetenz Verwaltungsvereinbarungen mit auswärtigen

Regierungen abzuschliessen, die ausserhalb von Art. 8 Abs. 2 der Verfassung lägen und zu ihrer Gültigkeit nicht der Zustimmung des Landtages bedürften. Ferner gestehe auch der Schweizerische Bundesrat u.a. ein, dass der Begriff der "Supranationalität" nicht ein für allemal sicher abgrenzbar sei und die verwendeten Organisationsbezeichnungen weithin blosse "Gegenwartsbegriffe" seien. Mit der "Information der Fürstlichen Regierung" seien insgesamt keine zwingenden Gesetzesvorschriften verletzt, es sei auf die Abstimmung nicht gesetzwidrig eingewirkt worden, auch seien keine groben Unregelmässigkeiten vorgekommen, die zu einer erheblichen Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses hätten beitragen können.

Gegen die Entscheidung der Regierung vom 4./5. April 1989 legten die zwei engagierten Vaduzer Rechtsanwälte Guntram Wolf und Anton Gubser am 24. April 1989 Beschwerde bei der VBI ein. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz wies die Beschwerde mit Entscheidung vom 14. September 1989 (VBI 1989/17) vollumfänglich ab. Die Sachverhaltsschilderung der VBI war breit und umfänglich, während die Entscheidungsgründe eher lapidar festgehalten wurden. Die VBI könne dem Vorwurf der Beschwerdeführer, die Informationsschrift der Regierung sei unsachlich, irreführend, nicht haltbar, verzerrend etc., nicht zustimmen. Die Regierung habe in den angefochtenen Punkten "lediglich die Meinung des Landtages wiedergegeben und insofern keine unwahren oder irreführenden Aussagen gemacht". Eine objektive Information verlange nicht, dass "alle Argumente pro und contra dargestellt werden; die Behörde darf sich darauf beschränken, in der Informationsschrift jene Gründe darzulegen, die für die Mehrheit des Gesetzgebers (d.i. der Landtag) bestimmend waren." Die VBI erkenne keine "grobe Unregelmässigkeit", die allein rechtsrelevant wäre.

Die Beschwerdeführer reichten daraufhin am 23. Mai 1990 Verfassungsbeschwerde beim *Staatsgerichtshof* wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte ein. Seitens der VBI sei eine materielle Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Beschwerdeführer nicht einmal ansatzweise erfolgt; Regierung und VBI seien in ihren Entscheidungen über die Argumente der Beschwerdeführer einfach hinweggegangen.

Die liechtensteinische Verfassung garantiere auch im Vergleich zur Schweiz eine kaum bekannte Fülle an direkt-demokratischen, d.h. Volksrechten. Die Teilhabe des einzelnen Staatsbürgers an den Entscheidungen des Gemeinwesens bilde ein zentrales Element des liechtensteinischen Verfassungsrechtes. Legitim werde ein Mehrheitsentscheid erst unter der Bedingung, dass dem demokratischen Entscheid ein offenes Verfahren der Meinungsbildung vorausgegangen sein muss. Die umfassende Gewährung von Volksrechten durch die liechtensteinische Verfassung bedinge somit implizit einen Anspruch auf täuschungsfreie und objektive Abstimmungsinformation. Das Nichtbeachten jeglicher Meinungsäusserung der Initianten in der offiziellen behördlichen Informations-Broschüre zur Volksabstimmung sei unzulässig und irreführend. Der Stimmbürger werde darüber hinaus ersucht, ein "Nein" in die Urne zu legen. Der Stimmbürger hatte in Tat und Wahrheit keine Chance, die Ansichten der Initianten kennenzulernen. Die beiden in Liechtenstein verbreiteten Tageszeitungen (beide Zeitungen haben eine Auflage von rund 8600) seien parteipolitisch eindeutig orientierte Informationsmedien. Die Verletzung der Pflicht der Behörde zur objektiven Information begründe die Nichtigkeit des Abstimmungsverfahrens.

Der Staatsgerichtshof wies die Beschwerde erst am 2. Mai 1991 (StGH 1990/6) ab, zu diesem Zeitpunkt war das Fürstentum Liechtenstein schon weit über ein halbes Jahr Mitglied der UNO.[35]

[35] In der Sitzung vom 2. Mai 1991 unter dem Vorsitz von Ivo Beck waren keine Pressevertreter anwesend und die Öffentlichkeit wurde lediglich von zwei Personen hergestellt (darunter auch der Verfasser). Der Beschwerdeführer Guntram Wolf stellte in seinen mündlichen Ausführungen darauf ab, dass es sich um keinen Einzelfall handele, in Liechtenstein fehle eine funktionierende Presse und die Meinungen würden manipuliert. Er stelle sich vor, dass der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidungsbegründung so etwas wie einen Verhaltenskodex bei behördlichen Abstimmungsinformationen formuliere, dann sei der Zweck erreicht.

Der Staatsgerichtshof führt in seinem Endurteil vom 2. Mai 1991 aus, dass in der Informationsschrift der Regierung an keiner Stelle die Motive der Initianten erwähnt werden oder der Zweck der Initiative erläutert werde: "Damit hat die Regierung ihre Pflicht zur objektiven und ausgewogenen Abstimmungsinformation verletzt. Sie hätte vielmehr zur Sicherstellung einer umfassenden Meinungs- und Willensbildung der Stimmbürger sowohl die für wie auch die gegen die Initiative vorgebrachten wesentlichen Argumente zur Darstellung bringen müssen."

Eine Verletzung der Informationspflicht habe indessen nicht automatisch zur Folge, dass die Ergebnisse des Urnenganges aufzuheben seien. Der Unterschied zwischen Ja- und Nein-Stimmen bei einem Total von 8431 sei beträchtlich und eindeutig. Es könne nicht angenommen werden, "dass die Information der Regierung, die inhaltlich nicht etwa als offensichtlich falsch oder irreführend bezeichnet werden kann, geeignet war, die Willensbildung der Bürger in einem für den Umschwung des Ergebnisses entscheidenden Ausmass zu beeinflussen. Die Verfassungsbeschwerde erscheint daher von der Sache her als unbegründet." Hinsichtlich der Abstimmungsbroschüre wird des weiteren dargetan, dass der Landtag gemäss Art. 82 Abs. 3 VRG befugt sei, eine "Botschaft" an das Volk zu richten und darin allfällige Vorschläge für eine abgeänderte Fassung zu begründen. Der Regierung obliege demgegenüber gemäss dem Volksrechtegesetz (Art. 82 Abs. 2) bloss die formelle Anordnung einer Volksabstimmung: "Über diese administrative Funktion hinaus erscheint es aber als eine ihrer verfassungsrechtlichen Stellung immanente Befugnis der Regierung, zu ihren Tätigkeitsbereich betreffenden Sachfragen öffentlich Stellung zu nehmen und damit einen Beitrag zur Versachlichung und Ausgewogenheit der Willensbildung im Volk zu leisten."

Das Urteil schliesst in Punkt vier mit dem bemerkenswerten Satz (der allerdings noch kein obiter dictum darstellt), "dass sich der Staatsgerichtshof in diesem konkreten Fall nur mit sich aus der Verfassung ergebenden Verfahrensfragen zur Abstimmung über eine Volksinitiative zu befinden hatte, jedoch nicht, ob und in welchem Falle ein Staatsvertrag nach der geltenden Verfassung dem Referendum zu unterstellen sei, insbesondere dann, wenn es sich um einen verfassungsändernden Staatsvertrag handelt."

Nach dem Entwurf eines neuen Staatsgerichtshof-Gesetzes (Art. 21 und 22) soll dieser in Zukunft ermächtigt werden, über die *Verfassungsmässigkeit von Staatsverträgen* bzw. einzelnen Bestimmungen von Staatsverträgen zu entscheiden.

Gerade an diesem Beispiel zeigt sich, dass Recht und Politik in einem unauflösbaren Interdependenzverhältnis stehen, ohne dass es zu einer Juridifizierung des Politischen kommen muss. Die Regierung wird künftig – so steht zu vermuten – ihre Abstimmungsinformationen wesentlich behutsamer formulieren und stärker auf Ausgewogenheit, Vollständigkeit und Angemessenheit achten. Sollte der Landtag weniger homogen zusammengesetzt sein, eine Vorlage nicht einhellig verwerfen und in der Debatte mehr Meinungsunterschiede aufweisen, ergäbe sich schon per se eine differenziertere Darstellung. Es ist auch denkbar, dass die entsprechenden Informationen vom Landtag via Aussprache und Beschluss förmlich verabschiedet werden. Eine eigene "Botschaft" der Regierung in graphisch auffälliger Parolenform hingegen sollte nach meiner Auffassung tunlichst vermieden werden, während zusätzliche Informationen und Erläuterungen seitens der Regierung selbstverständlich erlaubt und möglich sind. Insbesondere aber sind die (Gegen-)Argumente und Begründungsmuster der Initianten oder Referendumseinbringenden ebenfalls aufzunehmen, um den kontroversen Diskussionsstand sachadäquat abzubilden. Nach demokratischen Grundsätzen ist eine plural bis umfassend informierte Öffentlichkeit jedenfalls eine notwendige Voraussetzung, wenn auch nicht der Garant rationaler Politikergebnisse, auch und gerade im sensitiven Bereich direktdemokratischer Gesetzgebungsprozesse und Sachentscheidungen. Anders ist Selbstbestimmung nicht möglich und können auch *plebiszitäre Mehrheitsentscheide* keine fraglose Akzeptanz erhalten.

Die Informationen der Regierung hinsichtlich der folgenden Abstimmungen waren sehr zurückhaltend. Die Darstellung muss als ausgewogen bezeichnet werden. Gleichwohl ersuchte die Regierung die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht nur, an der Volks-

abstimmung jeweils teilzunehmen, sondern gab auch Empfehlungen heraus (z.B. für das Steuer- und das Lärmschutzgesetz, gegen die Initiative des Komitees "Schulfreier Samstag – warum?").

Die neutrale Haltung hat die Regierung bei der ersten EWR-Abstimmung im Jahre 1992 indes wieder verlassen. Auch hiergegen hat sich erneut eine Abstimmungsbeschwerde gerichtet. Die Beschwerde ist derzeit beim Staatsgerichtshof hängig, nachdem Regierung und VBI die Beschwerde bzw. Klage wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte mit dem Ziel der Ungültigerklärung der EWR-Abstimmung seitens eines Vaduzer Anwaltes in seiner Eigenschaft als Staatsbürger und Stimmberechtigter abgewiesen hatten.[36]

Insgesamt ist deutlich geworden, dass den direktdemokratischen Elementen im politischen System Liechtensteins ein hoher legitimatorischer Stellenwert zukommt. Man könnte in demokratietheoretischer Sicht sogar behaupten, dass das durch die Institution der Erbmonarchie grundsätzlich beschränkte Prinzip der Volkssouveränität im Fürstentum durch die Einrichtungen der direkten Demokratie durchaus kompensiert wird. Es entspricht wohl auch dem Politik- und Verfassungsverständnis des damaligen Erbprinzen und jetzigen Landesfürsten, wenn er ausführt: "Wir haben die direkte Demokratie und keinen Parlamentarismus." Für ihn sind daher, abweichend von den Vorstellungen der Regierung und des Landtages, "sowohl Referendum wie auch Initiative im Bereich der Aussenpolitik möglich". Dabei ist auch hier sein oftmals geäussertes Verständnis, dass das Verfassungsgebäude in Liechtenstein vor allem von *"zwei Säulen"* getragen werde, erkenntnisleitend: "Die liechtensteinische Verfassung legt die Macht im Staat auf zwei ... Träger. Der eine dieser Machtträger ist das Volk, der andere der Fürst. Beide sind gleichberechtigt! ... Man kann unseren Staat mit

[36] Der Beschwerdeführer Andreas Schurti will erreichen, dass die Volksabstimmung über den EWR-Beitritt wegen unzulässiger Werbemassnahmen der Regierung als ungültig erklärt wird. Die Forderung an den Staatsgerichtshof enthält die Aufhebung der EWR-Abstimmung sowie die Feststellung, dass die Regierung nicht zuständig sei, über Beschwerden von Bürgern zu entscheiden. Der Beschwerdeführer erwartet, dass der StGH in seiner Entscheidung festhält, dass der Landesfürst und die Regierung den Anspruch der Stimmberechtigten auf unverfälschte Willenskundgebung anlässlich der Abstimmung über das EWR-Abkommen durch das Verteilen der behördlichen Informationsschrift, durch die Ausstrahlung über den Landeskanal ohne Möglichkeit der Teilnahme der EWR-Gegner und durch die Inseratenkampagne der Regierung in den Landeszeitungen verletzt haben. Seiner Ansicht nach ist das Rechtsgleichheitsgebot sowie die Meinungsäusserungs-, Informations- und Pressefreiheit der Bürger verletzt worden. Das VBI-Urteil ist aufzuheben, auch habe die VBI es unterlassen, Verfassungsfragen zu behandeln. Die Information der Regierung (und die Einflussnahme des Fürsten durch seine Teilnahme an einer Fernsehsendung) sei einseitig in Richtung Pro-EWR gegangen und man habe in Liechtenstein über eine Vorlage abgestimmt, die nach dem Nein der Schweiz gar nicht mehr in dieser Form existierte. Dadurch würde die direkte Demokratie ad absurdum geführt. Man habe nicht über ein "Verhandlungsmandat" – die VBI sprach davon, dass dieser Begriff nur "umgangssprachlich" verwendet worden sei – abgestimmt, insofern der amtliche Stimmzettel die Frage enthielt: Wollt Ihr dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zustimmen? Aus der Akteneinsicht, welche die Regierung dem Beschwerdeführer gewähren musste, sei ihm erkennbar geworden, dass es sich bei den Veröffentlichungen der Regierung nicht um eine Aneinanderreihung von Informationsdokumenten, sondern um eine "ausgeklügelte Manipulationskampagne" gehandelt habe, wobei mit Mitteln der "profanen Werbung" und der "Konsumentenmanipulation" vorgegangen worden sei. Auch der Auftritt des Monarchen im Landeskanal sei rechtswidrig, da sich dieser als Staatsoberhaupt aus Abstimmungen und Wahlen herauszuhalten habe. Hier hatte immerhin auch die VBI angemerkt, "dass die Art und Weise, wie sich der Landesfürst in der genannten Sendung in den Abstimmungskampf eingeschaltet hat, mit seiner Stellung als Staatsoberhaupt nur schwer in Einklang zu bringen ist", jedoch habe die Fernsehsendung nach Ansicht der VBI nicht den "allesentscheidenen Einfluss" gehabt. Schurti moniert, dass die Regierung für die Pro-EWR-Propaganda ein Werbebudget aufgestellt habe, wie es bisher unbekannt gewesen sei; sie habe die "Industrialisierung der Volksrechte" oder das "politische Marketing" in Liechtenstein erst richtig eingeführt. Aus dem "Masterplan" der Regierungspropaganda werde deutlich, dass Multiplikatoren für den EWR-Beitritt angesprochen werden sollten. Dies war auch am EWR-Stand der Regierung an der LIHGA der Fall. Die Informationsarbeit der Regierung wurde eng mit anderen am EWR interessierten Kreisen (z.B. Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, Liechtenstein-Institut und Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung) koordiniert. Die telefonische EWR-Hotline, bei der jedermann anrufen und Fragen zum EWR stellen konnte, diente nach Auffassung des Beschwerdeführers ohnedies mehr dem "Aushorchen der Volksseele als dem Informieren der Bevölkerung". Siehe Liechtensteiner Volksblatt vom 30. April 1993, S. 5: "Die EWR-Abstimmung sollte als ungültig erklärt werden" – "Wie die Regierung die EWR-Informationskampagne plante".

einem Menschen vergleichen, der auf zwei Beinen steht. Beide Beine müssen sich bewegen, wenn man voranschreiten will." Hierbei habe die liechtensteinische Praxis "gezeigt, dass weder dem Fürsten noch dem Volk ein Stein aus der Krone fällt, wenn der andere nein sagt. Entweder sucht man nach einer Lösung oder legt das Thema für einige Zeit auf die Seite."[37]

Staatsvertragsreferendum – Zweiter Akt (Schluss)

Am 12. September 1991 meldete die Gewerbekammer bei der Regierung eine Verfassungsinitiative auf Einführung eines unbeschränkten fakultativen Staatsvertragsreferendums an.

Ergänzung der Verfassung

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921, Nr. 5, wird wie folgt ergänzt:

Art. 66 bis

Jeder Landtagsbeschluss, der die Zustimmung zu einem Staatsvertrag (Art. 8) zum Gegenstand hat, unterliegt der Volksabstimmung, wenn der Landtag eine solche beschliesst oder wenn innerhalb von 30 Tagen nach der amtlichen Verlautbarung des Landtagsbeschlusses wenigstens eintausendfünfhundert wahlberechtigte Landesbürger oder wenigstens vier Gemeinden in der in Art. 64 vorgesehenen Weise ein darauf gerichtetes Begehren stellen.

In der Volksabstimmung entscheidet die absolute Mehrheit der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen über die Annahme oder Ablehnung des Landtagsbeschlusses.

Die näheren Bestimmungen über dieses Referendum werden durch ein Gesetz getroffen.

In Heft 4/1991 ihres Mitteilungsblattes "Das Gewerbe" legte die Gewerbe- und Wirtschaftskammer (die sich vorher schon gegen das Lärmschutzgesetz ausgesprochen hatte) dar, dass sie die Verfassungsinitiative ergriffen habe, um eine Mitsprache des Bürgers sicherzustellen hinsichtlich der Frage "Beitritt zum EG/EWR"; denn: "Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen könnte die Regierung mit Zustimmung des Landtages den Vertrag über den EWR/EG-Beitritt ratifizieren, wobei dem Stimmbürger selbst ein Referendum nicht ermöglicht wäre. Mit dem Beitritt zum EG/EWR handelt es sich um einen Staatsvertrag, der eine Verfassungsänderung nach sich zieht. In dieser Frage soll der Bürger mitreden und mitbestimmen können. Die Gewerbekammer verlangte einstimmig, dass ein jeder Staatsvertrag der Volksabstimmung zu unterstellen ist, wenn 1500 Stimmberechtigte dies verlangen. Dies verlangt eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen."

Die Gewerbekammer argumentiert, dass die politischen Endziele der EG nicht verbindlich bekannt seien und das Nichteintreten auf die Besonderheiten unseres Kleinstaates Liechtenstein kritische Stimmen hervorriefen, die Auskunft und Mitsprache verlangten. Das EWR-Vertragsrecht habe grundsätzlich Vorrang vor dem gesamten innerstaatlichen Recht, inklusive Verfassungsrecht, was bedeute, dass jedes EWR-Land in den vom EWR-Recht abgedeckten Bereichen seine Rechtsetzungsautonomie verliere. So müssten widersprüchliche Verfassungs- oder Gesetzesinitiativen für ungültig erklärt werden, entsprechend würde auch das Referendumsrecht eingeschränkt. Der geplante EWR-Vertrag stelle auf Liechtenstein bezogen einen Eingriff in die verfassungsrechtliche Grundstruktur des Staates dar. Die erfolgreiche Wirtschaftsentwicklung Liechtensteins beruhe auf verschiedenen Komponenten, wesentlich aber auf von Liechtenstein autonom geschaffenen Rahmenbedingungen in den

[37] Vgl. Hans-Adam von Liechtenstein 1986. Allerdings unterbilanziert Hans-Adam von Liechtenstein bei seinen ausgesprochen bildhaften Verfassungsinterpretationen die repräsentative Demokratiekomponente und vernachlässigt die legislativen, exekutiven und judikativen Funktionen, die von anderen Handlungsträgern, wenngleich hiervon nicht unabhängig, wahrgenommen werden. Des weiteren ist nicht zu übersehen, dass die direktdemokratischen Volksrechte (wie auch die monarchischen Kompetenzen) im Zuge einer Ausweitung der europäischen Integrationsbemühungen zweifelsohne ausgehöhlt und im Ergebnis entsubstantialisiert werden. Auch dieses Bedenken wäre insoweit ein starkes Motiv, eine EG-Vollmitgliedschaft Liechtensteins aus Gründen der politisch-kulturellen Eigenständigkeit nicht zu wünschen.

Bereichen Steuerwesen, Industrie- und Gewerbezulassungspolitik, Bankenwesen, Rechtsanwälte und Treuhänder, Gesellschaftsrecht, Arbeitsmarkt, Bodenmarkt, Ausschluss fiskalischer Rechtshilfe, öffentliche Auftragsvergabe und Subventionswesen. Die von Liechtenstein aufgrund eines EWR-Vertrages zu übernehmenden 1400 EG-Rechtserlasse und die Weiterentwicklung des EWR-Rechts, auf welche Liechtenstein ohne Einfluss sei, bewirkten einen Autonomieverlust in den genannten Bereichen. Es fände nach Ablauf der Übergangsfristen eine Öffnung gegenüber 18 europäischen Staaten (in Sonderheit auch gegenüber der Schweiz) statt, die für Liechtenstein infolge seiner Kleinheit nicht verkraftbar sein werde: "Der letzte Rest einer liechtensteinischen Eigenständigkeitspolitik wird verlorengehen. Selbst im Steuerbereich muss mit schwerwiegenden Änderungen gerechnet werden, wenn man weiss, dass die EG nach wie vor die Absicht hat, eine Quellensteuer auf Kapitalerträge und/oder die Amtshilfe in Fiskalsachen einzuführen."

In Heft 5/1991 der Mitteilungen der Gewerbe- und Wirtschaftskammer wird zur Begründung der Verfassungsinitiative unter der Überschrift "Vertrauen in das Volk" des weiteren angeführt, dass völkerrechtliche Verträge, kurz auch Staatsverträge genannt, neben den Verfassungsgesetzen, Gesetzen und Verordnungen zu einer bedeutsamen innerstaatlichen Rechtsquelle geworden seien. In Liechtenstein würden derzeit ca. 70 bilaterale und weit über 100 multilaterale Staatsverträge gelten, deren Zahl infolge der internationalen Verflechtung weiter zunehmen werde. In Liechtenstein erzeuge ein Staatsvertrag innerstaatlich eine unmittelbare Rechtswirkung für den Staat, d.h. er bedürfe keiner Transformation durch ein Gesetz. Aufgrund der Verfassung könne gegen Verfassungsgesetze und Gesetze von den Stimmberechtigten das Referendum ergriffen werden, das Volk habe also hier ein volles Mitspracherecht. Es widerspräche jedoch dem demokratischen Empfinden, dass ein solches Mitspracherecht des Volkes bei Staatsverträgen, die in wachsendem Masse in die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Interessen der Bürger eingriffen, ausgeschlossen sei.

Die von der Gewerbekammer eingeleitete Volksinitiative sei von hoher Aktualität; denn die Regierung beabsichtige, den EWR-Vertrag zu unterzeichnen. Das Abkommen solle einen binnenmarktähnlichen Raum schaffen, in welchem gemäss den "vier Grundfreiheiten" Personen, Waren, Dienstleistung und Kapital frei zirkulieren können. Der Eingriff in die verfassungsrechtliche Grundstruktur des liechtensteinischen Staates bestünde darin: Eingriff in die Vorrechte des Fürsten, in die direktdemokratischen Rechte des Volkes und die eigene Gesetzgebung, Vollziehung und Rechtsprechung. In der Schweiz stehe ausser Zweifel, dass der EWR-Vertrag, sollte er vom Bundesrat unterzeichnet und vom Parlament genehmigt werden, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird: "Was für die schweizerischen Stimmbürger recht ist, muss für die liechtensteinischen Stimmbürger billig sein."

Es ist offensichtlich, dass es die Stossrichtung der Initiative ist und war, einen EWR zu verhindern ("Die 'vier Freiheiten' des EWR und unser kleines schönes Liechtenstein"). Es ist des weiteren mehr als wahrscheinlich, dass hinter dieser Initiative eigentlich noch mehr die Treuhänder stehen, die hierfür bereits in den Startlöchern waren.

Die Initiative kam erwartungsgemäß zustande, und der Landtag lehnte sie im Dezember 1991 mehrheitlich ab, wobei drei FBP-Abgeordnete für die Initiative votierten, auch um die Regierung zu bewegen, in Sachen EWR umfassender zu informieren.[38] Während die Vaterländische Union die Nein-Parole ausgab, blieb die FBP unentschieden und stellte im Liechtensteiner Volksblatt das Pro und Contra dar. Die Freie Liste stimmte der Initiative zu, auch die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz plädierte für die Annahme, ebenso die Überparteiliche Liste Liechtenstein, die sich bei der ersten FL-Initiative noch dagegen ausgesprochen hatte. Die Abstimmungsinformation der Regierung muss als objektiv bezeichnet werden. Es wurden die Gründe des Initiativkomitees und die Argumente gegen das Staats-

[38] Zur Debatte siehe Landtagsprotokoll, öffentl. Sitzung vom 12. Dezember 1991, S. 1796–1804.

vertragsreferendum auf je einer Seite, ferner die Zuständigkeiten in der Aussenpolitik gemäss geltender Verfassung dargestellt. Jedoch ersuchte die Regierung die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erneut, ein "Nein" in die Urne zu legen.

Regierungsrat Peter Wolff führte auf einem Ruggeller VU-Hock aus, dass im Unterschied zur ersten Initiative zur Einführung eines Staatsvertragsreferendums die jetzt zur Abstimmung gebrachte keine Anwendungsprobleme aufgrund von verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten mit sich brächte. Das Spannungsfeld liege zwischen den Polen Volksrechte einerseits und dem Verlust der Flexibilität und des Handlungsspielraumes der liechtensteinischen Aussenpolitik andererseits. Gegen das Staatsvertragsreferendum spräche insbesondere, dass das funktionierende System der ausgewogenen Kompetenzverteilung zwischen Fürst und Landtag gestört werde, das praktisch für ein monarchisch-demokratisches Gleichgewicht sorge.[39]

Auch Alt-Regierungschef Gerard Batliner (FBP) griff mit einem ausführlichen Zeitungsinterview zum EWR, zur EG und zum Staatsvertragsreferendum erneut in die Abstimmungs-Diskussion ein.[40] Die jetzige Vorlage sei im Unterschied zur ersten klarer formuliert: Aber zu welchem Preis?

"Darnach ist jeder Staatsvertrag und jede Änderung zu einem Staatsvertrag, die der Zustimmung des Landtages bedürfen, referendumsfähig. Nicht nur das. Nach der liechtensteinischen Verfassung kann jedes Gesetz und jede Verfassungsänderung bei Notlage des Staates vom Landtag als dringlich erklärt und damit dem Referendum entzogen werden. Es sei daran erinnert, dass der Landtag am 11. Januar 1939 gegen zweimalige gegenlautende Volksabstimmungen (1930 und 1935) in einer einzigen Sitzung in drei Lesungen die Verfassung geändert und das Proporzwahlsystem eingeführt hat. Der Landtag hat diesen Beschluss darüberhinaus dringlich erklärt und damit der Volksabstimmung entzogen. Es gilt heute weitgehend als akzeptiert, dass das durch den Landtag durchgezogene und dringlich erklärte Proporzwahlrecht massgeblich zur innenpolitischen Befriedung und damit zum Überleben des Staates Liechtenstein im Zweiten Weltkrieg beigetragen hat. – Die nun vorliegende Vorlage zum Staatsvertragsreferendum sieht keinerlei Möglichkeit der Dringlicherklärung vor."

Die liechtensteinische Aussenpolitik werde bei Annahme der Vorlage improvisatorisch; denn: "Kommt der EWR für Liechtenstein zustande, wird nicht nur die Abstimmung darüber, sondern auch jede künftige Vertragsänderung wieder das Ganze in Frage stellen können." Auch bedeute die Einführung eines Staatsvertragsreferendums nicht unbedingt eine "demokratische Orientierung des Volkes": "Wer definiert 'Demokratie'? Wir oder die Versammlung der grossen Demokratien der Welt? Liechtenstein hat Ende 1989 zusammen mit den Staats- und Regierungschefs der KSZE-Staaten, zu denen alle Demokratien Europas, der USA und Kanadas gehören, die Charta von Paris unterzeichnet, in der es heisst: 'Die Demokratie ist ihrem Wesen nach repräsentativ'."

Liechtenstein sei 1950 Mitglied des Internationalen Gerichtshofes, 1975 Mitglied der KSZE und nach langjährigem Bemühen als erster kleiner Staat 1978 Mitglied beim Europarat, 1990 bei der UNO und 1991 bei der EFTA geworden. Liechtenstein gehöre in heutiger Zeit als normaler Staat mit gleicher Stimme dazu. Man könne nicht den Abbruch dieser kontinuierlichen Übung empfehlen, weil es ein Bruch mit der Geschichte wäre: "Das Staatsvertragsreferendum hätte möglicherweise schon früher unseren ungesicherten Staat beschränkt, den wir als selbstverständlich nehmen. In der Tierwelt schützt die Natur das Schwächere nicht selten durch grössere Beweglichkeit. Der fliehende Hase schlägt Haken, denen der schnellere und stärkere Hund nicht folgen kann. Hängen Sie dem Hasen einen Klumpen an die Füsse, und Sie werden sehen! (Georg Malin) Die Fliege entwischt der menschlichen Hand nur, weil sie schneller ist. Wir sind im internationalen Feld nicht schneller als die anderen Staaten, sind kleiner und schwächer – nun auch noch langsamer?"

---

[39] Liechtensteiner Vaterland vom 5. Februar 1992, S. 3.

[40] Liechtensteiner Volksblatt vom 20. Februar 1992, S. 3 und 5 ("Wir sind kleiner und schwächer als die anderen – nun auch noch langsamer? Liechtenstein am historischen Scheideweg").

Diese argumentativen Anstrengungen fruchteten indes nicht. In der Volksabstimmung vom 13./15. März 1992 wurde die Volksinitiative zur Einführung eines Staatsvertragsreferendums mit einem Ja-Stimmenanteil von 71,4 Prozent klar angenommen. Die Stimmbeteiligung lag bei 64,7 %. Es sprachen sich nur 2513 Abstimmende gegen das Staatsvertragsreferendum aus, dem 6281 zustimmten. In allen Gemeinden gab es Mehrheiten für die Abstimmungsvorlage. Nach der Sanktion durch den Landesfürsten und der amtlichen Kundmachung ist ein fakultatives *Staatsvertragsreferendum* in Liechtenstein nunmehr ziemlich unverrückbar eingeführt (LGBl. 1992, Nr. 27).[41]

[41] Nach Einführung des Staatsvertragsreferendums wird das Volksrechtegesetz entsprechend modifiziert. Gleichzeitig sollen neue Bestimmungen eingeführt werden. Die Beurteilung, ob ein Initiativbegehren verfassungsmässig oder ggf. EWR-verträglich ist, soll nicht erst bei der Behandlung im Landtag erfolgen. Im Gesetzesentwurf der Regierung ist vorgesehen, dass Initiativbegehren bei Anmeldung auf die Verfassung und bestehende Verträge vorgeprüft werden. Ferner soll eine vom Landtag beschlossene Volksabstimmung bei zeitlicher Dringlichkeit innerhalb von 2–3 Wochen ab Landtagsbeschluss durchgeführt werden können. Siehe Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 48/1992.

X. Kapitel: Dezentralisierter Einheitsstaat

Das Fürstentum Liechtenstein kennt nur zwei Gebietskörperschaften, nämlich Land und Gemeinden. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert. In einem staatsrechtlichen und politischen Porträt Liechtensteins führt Gerard Batliner dazu näher aus: "Es handelt sich um ein Mischsystem in durchaus aristotelischem Sinne; monarchisches und demokratisches Prinzip greifen ineinander oder sind geteilt und verstreben den Staat zu einem differenzierten Ganzen. – Dabei ist Liechtenstein ein Einheitsstaat, allerdings ein dezentralisierter, der durch elf Gemeinden getragen wird."[1] Das Fürstentum Liechtenstein ist also eine Monarchie und Demokratie sowie ein *dezentralisierter Einheitsstaat*, wobei die Dezentralisierung oder Untergliederung in elf Gemeinden für einen Klein(st)staat nicht selbstverständlich ist und sich als Gestaltungsprinzip auch nicht gerade von vornherein aufdrängt. Wegen der extremen Kleinheit Liechtensteins wiederum fehlt im Staatsaufbau verständlicherweise eine mittlere oder intermediäre Ebene (Bundesländer oder Kantone).

In Liechtenstein gilt gemäss Artikel 1, 4 und 110 der Verfassung sowie Art. 4 des Gemeindegesetzes der Grundsatz der *Gemeindeautonomie*. Auch der liechtensteinische Staatsgerichtshof hat die Gemeindeautonomie in zahlreichen Entscheidungen und Gutachten anerkannt, zu definieren und zu präzisieren versucht.[2]

Art. 1 der liechtensteinischen Verfassung legt fest: "Das Fürstentum Liechtenstein bildet in der Vereinigung seiner beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg ein unteilbares und unveräusserliches Ganzes; die Landschaft Vaduz (Oberland) besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg. Vaduz ist der Hauptort und Sitz der Landesbehörden." Art. 4 der Verfassung besagt, dass Grenzänderungen der Gemeinden eines Gesetzes bedürfen. Schliesslich enthält Art. 110 der Verfassung die wichtigsten Grundsätze des autonomen Bereiches der Gemeinden:

"Über Bestand, Organisation und Aufgaben der Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungskreise bestimmen die Gesetze.

In den Gemeindegesetzen sind folgende Grundzüge festzulegen:

a) freie Wahl der Ortsvorsteher und der übrigen Gemeindeorgane durch die Gemeindeversammlung;
b) selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der Handhabung der Ortspolizei unter Aufsicht der Landesregierung;
c) Pflege eines geregelten Armenwesens unter Aufsicht der Landesregierung;
d) Recht der Gemeinde zur Aufnahme von Bürgern und Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde."

---

[1] Batliner 1986, S. 12.

[2] Siehe Bielinski 1984, S. 19 ff., v. Nell 1987, S. 31 ff. sowie Urteil StGH in ELG 1955–61, S. 111 ff., Gutachten StGH 1966/1 in ELG 1962–66, S. 227 ff., Gutachten StGH 1981/13 in LES 1982, S. 126 ff., Urteil StGH 1984/14 in LES 1987, S. 36 (38), Urteil StGH 1989/7 in LES 1990, S. 55 ff.

Art. 4 des Gemeindegesetzes bestimmt, dass jede der Gemeinden das Recht hat, "die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, vorbehaltlich der Staatsaufsicht (Art. 6), in freier Selbstverwaltung zu besorgen". Der Staatsgerichtshof geht dabei grundsätzlich von der Unterscheidung in einen eigenen und einen übertragenen Wirkungskreis aus, wobei der Bereich des eigenen Wirkungskreises als Ausdruck des *Subsidiaritätsprinzips* verstanden wird, das Konzept des übertragenen Wirkungskreises der Vorstellung einer *Kompetenzdelegation* folgt.[3]

Kompetenzen und eigene Wirkungskreise der Gemeinden

Die Gemeinden als innerstaatliche Herrschaftsverbände unterer Stufe regeln ganz oder teilweise bzw. komplementär das öffentliche Bau- und Planungsrecht, das Recht der Verwaltung des Gemeindevermögens, den Bürgernutzen, Teile der Tätigkeit der Gemeindepolizei und öffentlichen Unternehmen, hier vor allem technische Einrichtungen.[4] Oberste Gewalt in der Gemeinde ist die Gemeindeversammlung, für den Bereich des Gemeindebürgerrechts und der damit verbundenen Rechte und Pflichten ist es die Bürgerversammlung. Die Gemeindeversammlung wählt auch die Vertreter der Gemeinde, insbesondere den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte.[5]

Das liechtensteinische Gemeindegesetz und der Staatsgerichtshof unterscheiden – wie erwähnt – Aufgaben des eigenen und solche des übertragenen Wirkungskreises, wobei der Bereich des eigenen Wirkungskreises als ein Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips anzusehen ist, während dem übertragenen Wirkungsbereich die Vorstellung einer Kompetenzdelegation zugrundeliegt. Bei den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden darf der Staat keine Ermessensaufsicht ausüben, er besitzt jedoch das Recht zur Aufsicht über die Wahrung der Gesetzmässigkeit, wie überhaupt die gesamte Tätigkeit der Gemeinden rechtlich der Staatsaufsicht (auch Fachaufsicht und Zweckmässigkeitsprüfung) unterliegt.[6]

Zu den wichtigsten (selbstgewählten oder fakultativen) Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden sind zu zählen: die freie Wahl der Gemeindeorgane und -angestellten, die selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens, Handhabung der Gemeindepolizei, (nur noch marginale) Einflussnahme auf das Schulwesen (Kindergärten und Primarschulen), Verhängung von Bussen, Erhebung von Umlagen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sowie die Verleihung des Gemeindebürgerrechtes. Die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises umfassen alles, was die Gemeinde betrifft und innerhalb der Grenzen der Gemeinden durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. Diese und die weiteren Gemeindeaufgaben sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen durchzuführen. Die Gemeinden können sich vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Wasserversorgung, Abfallbeseitigung etc.) zusammenschliessen und gemeinsame Organe bestellen. Ebenso bezwecken die Gemeindevorsteherkonferenzen (seit 1968) u.a. eine Aufgabenkoordination.

Bei den (obligatorischen) Aufgaben im vom Staat übertragenen Wirkungsbereich (vor allem durch Spezialgesetze geregelt, so im Steuer-, im Sozialhilfe-, im Bau- und Schulgesetz sowie in der Schätzungsverordnung) hat die Gemeinde keine Ermessensfreiheit resp. keine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit; die Gemeinden treten bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als untere Landesverwaltungsbehörde, mithin als Organ des Staates auf. Darüber hinaus fehlt die Autonomie der Gemeinden fast völlig im Bereich der Fremdenpolizei (mit Ausnahme des Meldewesens) sowie hinsichtlich der Gewerbe- und Gesundheitspolizei. Weitere Einschränkungen ergeben sich faktisch aus den Mitwirkungsrechten des Staates bzw.

[3] Siehe StGH 1981/13 in LES 1982, S. 126 ff. (127).
[4] Bielinski 1984, S. 2.
[5] Ebd., S. 18.
[6] Ebd., S. 19 f.

hinsichtlich der Mittelvergabe zum Beispiel im Subventionswesen. Die Gemeinden, deren Autonomie sich allein aus dem Abgrenzungskriterium der lokalen Natur von Aufgaben her bestimmt, können sich zum Schutze ihres Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung gegen eine extensive Aufsichtstätigkeit und Restriktionen des Staates an die VBI und den Staatsgerichtshof (vor allem in seiner Funktion als Verwaltungsgerichtshof) wenden.

Auch in Liechtenstein sind *Zentralisierungstendenzen* wegen der zunehmenden Verflechtung der öffentlichen Aufgaben unübersehbar, so dass vorab festgehalten werden kann, dass im Wandel der Zeit das Konzept eines klar abgegrenzten eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und das Bild der Gemeinde als einer in sich geschlossenen Gemeinschaft mit der Realität nicht mehr übereinstimmen: "Veränderungen in der sozialen Wirklichkeit haben zu einem Aufgabenzuwachs in den Gemeinden und zu einer Aufgabenverflechtung geführt und damit die Lage der Gemeinden verändert."[7]

Es kann heute von einer fast alle Bereiche des öffentlichen Lebens betreffenden Aufgabenverflechtung zwischen Staat und Gemeinden ausgegangen werden, welche die im Gemeindegesetz vorgenommene Dichotomie von staatlichen und gemeindlichen Aufgaben in vielen Bereichen de facto als weithin obsolet erscheinen lässt: "Für die Gemeinden hat die Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein zum modernen Industriestaat zu vielfältigen Beziehungen untereinander und mit dem Staat geführt. Es ist offensichtlich, dass die Gemeinden in vielen Bereichen kaum noch Entscheidungen treffen können, die nicht irgendwo Auswirkungen auf die Regelungsbereiche anderer Kompetenzträger haben und deshalb einer Regelung oder Koordination durch den Staat als übergeordneter Instanz bedürfen: so insbesondere im Planungswesen, bei der Wasserversorgung, bei der Abwasser- und Abfallbeseitigung und im sozialen Bereich." Jedoch sind kaum jemals interpenetrierende Issue-Bereiche gesamthaft, "sondern immer nur Teilaufgaben vom Staat übernommen worden, so dass den Gemeinden in weiten Bereichen ein Entscheidungs- bzw. Mitspracherecht erhalten blieb und es zu der typischen Verflechtung von Zuständigkeiten in den einzelnen Aufgabenblöcken kam."[8] Die im Gemeindegesetz vorgesehene strikte Zweiteilung der Aufgaben entspricht jedoch alles in allem nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Gemeinden sind gleichwohl ein wichtiges Glied im System der Machtbalance[9]; ihnen steht gegen Gesetzes- und Finanzbeschlüsse des Parlaments das Referendum zu, ebenso die Gesetzesinitiative in Landesangelegenheiten, und das wohl stärkste politische Recht der Gemeinden besteht in der Einberufung und Auflösung des Landtages, obwohl dies faktisch nie wahrgenommen wurde. Auch kennt das Gemeindegesetz (wie die Verfassung in Landesangelegenheiten) das System der direkten Volksbeschlüsse.

Die Gemeinden tragen nach dem Prinzip der Dezentralisierung zu einer "Verteilung der staatlichen Aufgaben, zur Verbreiterung der gesamtstaatlichen Konfliktverarbeitungs- und Konfliktlösungskapazität und damit zur Entlastung der 'Zentrale' bei."[10] Es besteht der praktischen Vermutung nach eine grössere Sachnähe zu den anstehenden Problemen, mithin eine grössere Wahrscheinlichkeit von problemadäquaten Lösungen. Gleichzeitig vervielfältigt die vertikale Machtteilung zwischen Staat und Gemeinden die demokratische Kontrolle und führt zu einer Pluralisierung der Entscheidungszentren.[11] Andererseits bietet Art. 4 des Gemeindegesetzes (eigener Wirkungskreis) für sich allein keinen hinreichenden rechtlichen Schutz für die Entfaltung der Gemeindeautonomie, wenn der Inhalt dieses Artikels durch andere spezialgesetzliche Bestimmungen jederzeit aushöhlbar ist: "Die rechtliche Absicherung (der kommunalen Selbstverwaltung, A.W.) muss Verfassungsrang haben, soll sie den einfachen Gesetzgeber binden. Ausserdem ist die enge, unelastische Umschreibung der

7 von Nell 1987, S. 34.
8 Ebd., S. 42.
9 Batliner 1981, S. 175, von Nell 1987, S. 14.
10 von Nell 1987, S. 55.
11 Ebd., S. 55 ff.

Gemeindeautonomie im Gemeindegesetz ... zu einem Hindernis ihres Schutzes geworden, da in der Realität nur mehr wenige Aufgabenbereiche den strengen Anforderungen des Art. 4 Abs. 2 GemG entsprechen."[12]

Kernbereich der verfassungsrechtlichen Gemeindeautonomie in Liechtenstein ist die Personalhoheit, vor allem in Form der Wahl des Ortsvorstehers und der übrigen Gemeindeorgane, allerdings kann die Auswahlfreiheit bei der Selektion des Personals für die Gemeindeverwaltung eingeschränkt werden, wenn zwingende Gründe einen staatlichen Vorbehalt erforderlich machen.[13] Zum Kernbereich der liechtensteinischen Gemeindeautonomie gehört ebenfalls die Gebietshoheit, hingegen ist der Bestand bzw. das Gebiet der Gemeinde nicht garantiert, obschon entsprechende Veränderungen gleichwohl verhältnismässig und sachlich geboten erscheinen müssten. Ferner zählt die Organisationshoheit zu den elementaren Gemeindebefugnissen, ebenso die Finanz-, Satzungs- und Planungshoheit, wobei im letzterwähnten Sektor hinsichtlich örtlicher Interessen und überörtlicher / staatlicher Belange Koordinationen i.S. aufeinander abgestimmter Verfahren sowie Willensbildungen und gesetzliche Vorgaben notwendig sind. Ähnlich der Schweiz gehört auch das Einbürgerungsrecht der Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein zum Elementarbereich gemeindlicher Autonomie. Hinzu kommt die Handhabung der Gemeindepolizei unter Aufsicht der Landesregierung und die Pflege des Armenwesens, die indes schon lange in einem beträchtlichen Masse auch vom Staat in seinen Regelungsbereich übernommen wurde.[14]

Etwas beschönigend kann gesagt werden, dass der kommunale Aufgabenbestand "dynamisch" ist. Es stellt sich die Frage, ob in Analogie zu den angrenzenden schweizerischen Kantonen St. Gallen und Graubünden nicht doch mehr auf einen einheitlich verfassten Wirkungskreis abgestellt werden sollte, zumal die Abgrenzungsfragen hinsichtlich der heute eng miteinander verflochtenen oder interpenetrierenden "eigenen" resp. "übertragenen" Aufgaben diffizil geworden sind. Andererseits sollte jedoch keine monistische Aufgabenstruktur entstehen. Es wäre daher vorstellbar, dass (inskünftig) in den eigenen Wirkungsbereich die gemeindliche Organisation im Rahmen der Gesetze, die Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, die Förderung des kulturellen und religiösen Lebens, die Ortsplanung und Aufteilung des Gemeindegebietes, die Wasserversorgung sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung, der Bau und Unterhalt von Gemeindegebäuden plus Gemeindeverwaltung, Kindergärten, Primarschulen, Kirchen etc., die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung sowie die Verleihung des Bürgerrechts fallen, um die hauptsächlichen Schwerpunkte typisch gemeindlicher Aufgaben hier einmal (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) aufzuzeigen.[15]

Hinsichtlich der fundamentalen Aufgabenbereiche der Gemeinden ist festzustellen, dass die Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindebürger politisch in der *Gemeindeversammlung* vorgesehen ist, wovon die auf die Wirtschaftsgemeinde bezogene *Bürgerversammlung* zu unterscheiden ist.

Gemeindeversammlung und Bürgerversammlung

Zur *Gemeindeversammlung* zugelassen sind alle stimmberechtigten, in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger, die niedergelassenen Bürger aus anderen liechtensteinischen Gemeinden sowie in den Gemeinden wohnhafte Ehrenbürger. Die Entwicklung des Fürstentums zum modernen Industriestaat hat die Abwendung vom offenen Abstimmungsverfahren beschleunigt, sie kann seit 1974 durch die Urnenabstimmung ersetzt werden, zumal schon vorher die Gemeindeversammlungen de facto unterblieben sind, so dass die Änderung die

[12] Ebd., S. 58.
[13] StGH in ELG 1955–61, S. 111 ff.
[14] von Nell 1987, S. 78–82.
[15] Ebd., S. 95 f.

politische Praxis nachvollzog. Für Urnenabstimmungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Volksabstimmungen in Landesangelegenheiten. Auch in Liechtenstein sind die dörflichen Gemeinschafts- und Interaktionsformen grösser, anonymer und pluralistischer geworden.[16] Vielleicht sollten aber Informations- oder Orientierungsversammlungen bei wichtigen Sachgeschäften obligatorisch eingeführt werden, um einem Verlust an demokratischer Substanz entgegenzuwirken.[17]

An der *Bürgerversammlung* wiederum sind nur die in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindebürger zur Teilnahme berechtigt. Bürger gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes (also Ausländer, die eine Aufnahme als Gemeindebürger bei Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechtes gefunden haben), deren Nachkommen sowie Gemeindeehrenbürger besitzen keinen Anspruch auf Bürgernutzen oder Erlös aus dem Gemeindevermögen. Sie können an Bürgerversammlungen, die diesen Gegenstand behandeln, nicht teilnehmen, jedoch an allen anderen, so dass eine weitere Beschränkung ihrer Rechte nicht erfolgt. Die Bürgerversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über die Änderung der Gemeindegrenzen, die Zusammenlegung oder Teilung der Gemeinde, die Aufnahme von Bürgerrechtswerbern, die Wiederaufnahme in das Gemeindebürgerrecht, die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde, für die Beschlussfassung über Initiativbegehren hinsichtlich der Änderung von Statuten über die Regelung des Bürgernutzens und der Art der Benützung des Gemeindebodens sowie der zuvor erwähnten Gegenstände, für Referendumsbegehren gegen Beschlüsse des Gemeinderates über den Bürgernutzen und für Wahlen, soweit sie in Statuten über die Regelung des Bürgernutzens und die Art der Benützung des Gemeindebodens der Bürgerversammlung zugewiesen sind.

Direkte Demokratie auf Gemeindeebene

Gemeindeinitiative und *Gemeindereferendum* sind nach Art. 28 und 29 des Gemeindegesetzes vorgesehen, wodurch die partizipative Demokratiefunktion der Gemeinde gefördert wird.[18] Ein *Referendumsbegehren* (mindestens ein Sechstel der Stimmberechtigten) kann gegen folgende Beschlüsse des Gemeinderates gestellt werden: die Aufstellung des Gemeindevoranschlages, die Genehmigung der Gemeinderechnung, die Festsetzung der Zuschläge auf die Vermögens- und Erwerbssteuer und der Gemeindeumlagen, die Erstellung von Bauwerken mit Kosten über Fr. 50 000.–, den Ankauf von Grundstücken über Fr. 50 000.–, einen Beschluss, wenn er eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 50 000.– oder eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 20 000.– verursacht, ferner gegen die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften über Fr. 50 000.–, den Verkauf von Grundstücken oder die Bestellung von selbständigen Baurechten für eine Dauer von mehr als zehn Jahren, den Erlass von Statuten und Reglementen über die Verwaltung und die öffentlichen Dienste in der Gemeinde, die Aufstellung der Bauordnung und des Überbauungsplanes, den Erlass von Statuten über die Regelung des Bürgernutzens und die Art der Verwendung des Gemeindebodens.

Initiativbegehren sind das politische Recht (ebenfalls mindestens eines Sechstels der Stimmberechtigten einer Gemeinde als erforderliches Quorum), beim Gemeindevorsteher die Einberufung einer Gemeindeversammlung (oder Bürgerversammlung in den die Bürgergemeinde betreffenden Fällen) unter Bekanntgabe des Gegenstandes, welcher ihr zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden soll, schriftlich zu verlangen. Die Gemeindeinitiativen dienen dazu, in geregelten demokratischen Verfahren bestimmte gewünschte Änderungen der Gemeindeordnungen oder Verwaltungsakte zur Diskussion zu stellen.

[16] Ebd., S. 99 ff.
[17] Ebd., S. 103 ff.
[18] Ebd., S. 110.

Materielle Voraussetzungen sind, dass sie nicht offensichtlich gesetzeswidrige Begehren enthalten und nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Gemeinde- oder einer Landesbehörde fallen.

Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes müssen die Gemeindeinitiativen, die in der Verfassung nicht erwähnt sind, darüber hinaus landeskonform sein, dürfen nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen, auch nicht offensichtlich undurchführbar oder unmöglich und nicht rechtsmissbräuchlich sein (anschauliche Beispiele der Würdigung waren im sog. "Kunsthausfall" gegeben). Der Staatsgerichtshof hat das Gemeindeinitiativrecht (wie das Gemeindereferendum) als politisches Recht mit Verfassungsrang versehen, jedoch kann der verfassungsrechtliche Schutz bei analoger Anwendung zu den direktdemokratischen Volksrechten in Landesangelegenheiten nicht weiter gehen als dort. In Landesangelegenheiten gibt es gegen Finanzbeschlüsse des Staates nur die Möglichkeit der Referendumserhebung, nicht aber ein Initiativrecht, was nicht ausschliesst, dass in Gemeindeangelegenheiten ein Finanzinitiativrecht auf blosser Gesetzesstufe eingeräumt wird, nur handelt es sich dann nicht um ein verfassungsmässig gewährleistetes politisches Recht. Die gültige Gemeindeinitiative muss binnen vierzehn Tagen der Gemeindeversammlung (oder der Bürgerversammlung) zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden, d.h. es findet eine Gemeindeabstimmung statt.[19]

Volksabstimmungen in Gemeindeangelegenheiten (meistens Referenden) sind in jüngster Zeit wieder etwas häufiger vorgekommen. So war beispielsweise Ende 1989 in Balzers ein Referendum mit 760:287 Stimmen gegen einen vom Gemeinderat genehmigten Bodentausch mit dem Land erfolgreich, der die Erschliessung der Burg Gutenberg im Zusammenhang mit einer Schrägliftanlage ermöglicht hätte. Im März 1990 sprachen sich die Balzner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit einem klaren Ja (87,1 %) für ein Alters- und Pflegeheim aus, zum selben Zeitpunkt votierten die Stimmberechtigten in Mauren äusserst knapp (368:351) für ein neues Wasserreglement.

Interessant ist auch ein ganz besonderer Anlass: Am 2. März 1990 hatte aufgrund eines Referendums, das keine schriftliche Abstimmung verlangte, so dass die Abstimmung per Handzeichen erfolgen konnte, erstmals seit rund sechzig Jahren die Vaduzer Bürgergemeinde wieder über ein Sachgeschäft zu befinden. Von den 839 nutzungsberechtigten Stimmbürger/innen war mit 209 Personen zwar nur ein Viertel anwesend, das Verdikt fiel jedoch deutlich aus: Einstimmiges Nein zum flächengleichen Tausch von Bürgerboden gegen ein Privatgrundstück. Mit nur drei Gegenstimmen wurde auch die zur Diskussion stehende Nutzungsänderung der Vaduzer Allmeind deutlich verworfen. Das Liechtensteiner Vaterland vom 6. März 1990 stellte in einem Kommentar ("Last der Gegenwart") fest, dass es sich hierbei auch um eine grundsätzliche Diskussion innerhalb der Bürgerschaft handelte:

"Das Referendum, stellvertretend für alle anderen Gemeinden, ergriffen in Vaduz, legt den Finger in eine Wunde: nämlich die nicht exakt ausformulierte klare Trennung der politischen Gemeinde mit der Bürgergemeinde in der Bürgergenossenschaft. Das Zustandekommen dieses Referendums und sein Ergebnis weist auf Schwachpunkte hin, die bis anhin durch eine lasche Praxis nicht so ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen sind. Momentan herrscht eine Art rechtloser Zustand, da die Teilung und Zuteilung von Besitz und Vermögen nicht exakt geregelt ist. In der Vergangenheit wurde eine strikte Trennung des Vermögens der politischen und der Bürgergemeinde nicht gehandhabt, da die politische Gemeinde die Finanzierung des Unterhaltes von Vermögen der Bürgergemeinde in ihr Pflichtenheft aufgenommen hatte. Diese Mischung führte zu einer Verwässerung der Besitzverhältnisse. Das Ergebnis in Vaduz hat gezeigt, dass eine Regelung aufgrund der heute anderen Verhältnisse

[19] Ebd., S. 110 ff. sowie Gutachten StGH vom 11. Dezember 1979, STGH 1979/1 in LES 1982, S. 116 ff. (117), Urteil StGH 1981/1 betr. Helikopterplatz Balzers (unveröff.), StGH 1983/5 in LES 1984, S. 62 ff. (63), Urteil StGH 1984/2/V (Kunsthaus) LES 1985, S. 65, 72.

dringend angesagt ist. Erinnert sei an dieser Stelle nur daran, dass in den Gemeinden viel Boden sich im Besitz der Bürgergenossenschaften befindet und dieser Boden bei der heutigen Situation im Wohnbereich noch eine wichtige Rolle spielen kann."

Im Juni 1990 sprachen sich die Stimmbürger/innen von Vaduz in einer Urnenabstimmung bei einer Stimmbeteiligung von nur 61 % gegen zwei Gemeinderatsbeschlüsse aus, die zu einer seit vielen Jahren geplanten Fussgängerzone im Zentrum der Hauptgemeinde und zu einem neuen Verkehrskonzept geführt hätten.

1992 kam im Hauptort ferner ein Referendum gegen den Erwerb eines Grundstückes (Fa. Wimag) durch die Gemeinde Vaduz zustande, das in der Abstimmung erfolgreich war. Ein ähnlich gelagerter Fall (Bodenkauf zwischen der Gemeinde Vaduz und einer verkaufswilligen Privatperson im Mühlehölzli) scheiterte im März 1993 ebenfalls (490 Ja gegen 838 Nein).

In Schaan lehnte der Stimmbürgerverband den vom Gemeinderat verabschiedeten Gemeindesteuerfuss im März 1990 ab, im Oktober 1990 wurde in einer (allerdings konsultativen) Abstimmung das Projekt einer Kunsteishalle Schaan/Vaduz klar verworfen (1253:403), das ein paar Jahre zuvor in Vaduz noch gutgeheissen wurde. Auch eine Umgehungsstrasse wurde in Schaan in einer Konsultativabstimmung vom Juli 1988 deutlich abgelehnt. Im September 1991 hatte ein Referendum gegen einen Kreditbeschluss des Gemeinderates zur Erstellung eines Parkplatzes in der Industriezone im Alten Riet (gegenüber dem LIHGA-Gebäude) Erfolg, das zeitgleich mit der landesweiten Volksabstimmung über den schulfreien Samstag durchgeführt wurde.

Ende Juni 1991 ergab eine Gemeindeabstimmung in Mauren eine überraschende Ablehnung des geplanten Mehrzweckgebäudes "Gampalütz", während zum selben Zeitpunkt in Triesenberg 380 Männer und Frauen gegen 144 Stimmen bei einer mageren Stimmbeteiligung von 40,5 % sich für den Kreditrahmen in bezug auf das neue Schulhaus am Standort "Obergufer" aussprachen. Im März 1990 war in Triesen die Sanierung der Primarschule sowie die Renovation und Erweiterung der Pfarrkirche per Abstimmung befürwortet worden.

Politische Gemeindestrukturen und -wahlen

Die Gemeinde wird durch den *Gemeindevorsteher* und den *Gemeinderat* vertreten. Der *Gemeindevorsteher* wird nur in Vaduz Bürgermeister genannt (seit 1861), um die besondere Stellung der Gemeinde Vaduz als Hauptort (Residenz) des Landes hervorzuheben. Im Gesetz kommt dieser sprachliche Unterschied indes nicht zum Tragen. Zum Gemeindevorsteher kann nur gewählt werden, wer spätestens 14 Tage vor dem Wahltag der Wahlkommission in einem schriftlichen Wahlvorschlag namhaft gemacht worden ist, wobei der Wahlvorschlag die Bezeichnung der Wählergruppe tragen und von wenigstens soviel in der betreffenden Gemeinde stimmberechtigten Personen unterschrieben sein muss, wie in der Gemeinde Gemeinderäte zu wählen sind. Nach Einreichung eines Wahlvorschlages kann eine Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Bei der Durchführung der Wahlen werden im wesentlichen die im sog. Volksrechtegesetz (Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten) niedergelegten Bestimmungen sinngemäss angewendet.

Der Gemeindevorsteher wird per Urnenwahl mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt; es gilt also der *Majorz*. Kommt keine gültige Wahl zustande, hat binnen vierzehn Tagen unter den gleichen Kandidaten ein neuer Wahlgang stattzufinden. Der Kandidat oder die Wählergruppe kann mit Zustimmung des Vorgeschlagenen den Wahlvorschlag bis spätestens zehn Tage vor dem neuen Wahlgang zurückziehen. Im zweiten Wahlgang, also in der Stichwahl, genügt nunmehr die relative Mehrheit. Eine Stichwahl fand bei den letzten Gemeindevorsteherwahlen 1991 in den Gemeinden Vaduz und Schaan statt, als erstmals in der Gemeindegeschichte sogar vier bzw. drei Kandidaten antraten. Vor dem zweiten Wahlgang reduzierten sich die Wahlbewerber dann jeweils auf die zwei Kandidaten der beiden grossen Parteien als Wählergruppen.

Der Gewählte resp. die Gewählte – ebenfalls 1991 wurde erstmals eine Frau Gemeindevorsteherin, nämlich Maria Marxer (FBP) in Gamprin – wird der an der Zuteilung der Mandate teilnehmenden Wahlliste, die die Bezeichnung seiner/ihrer Wählergruppe trägt, angerechnet.

Es besteht also für den Gemeindevorsteher das Institut der direkten Volkswahl (während der Vorsteherstellvertreter (Vizevorsteher) mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen vom Gemeinderat zu wählen ist), und es ist ohne weiteres möglich, dass der Gemeindevorsteher der Minderheitspartei bzw. -fraktion im Gemeinderat angehört. Nach den Wahlen 1987 war dies in Triesen, Eschen, Ruggell und Schellenberg der Fall. Nach den Gemeindevorsteher- und Gemeinderatswahlen 1991 ist dies nach wie vor in den Gemeinden Ruggell und Schellenberg gegeben, wobei die Vorsteher bestätigt wurden.

Gemeindewahlen 1987

Gemeinde	FBP	VU	FL/ÜL	Vorsteher (kursiv, falls Minderheitspartei angehörend)
Balzers	6	7		Othmar Vogt (VU)
Triesen	5	6		*Xaver Hoch* (FBP)
Triesenberg	4	7		Herbert Hilbe (VU)
Vaduz	6	5	2	Arthur Konrad (FBP)
Schaan	7	6		Lorenz Schierscher (FBP)
Planken	5	2		Eugen Beck (FBP)
Oberland	33	33	2	
Eschen	5	6		*Beat Marxer* (FBP)
Mauren	7	4		Hartwig Kieber (FBP)
Ruggell	5	4		*Anton Hoop* (VU)
Gamprin	6	3		Lorenz Hasler (FBP)
Schellenberg	5	4		*Walter Kieber* (VU)
Unterland	28	21		
Ganzes Land	61	54		VU 46,2 % FBP 52,1 % FL/ÜLL 1,7 %

Gemeindewahlen 1991

Gemeinde	FBP	VU	FL	ÜLL	Vorsteher (kursiv, falls Minderheitspartei angehörend)
Balzers	5	7	1		Othmar Vogt (VU)
Triesen	6	5			Xaver Hoch (FBP)
Triesenberg	3	7		1	Herbert Hilbe (VU)
Vaduz	7	5		1	Arthur Konrad (FBP)
Schaan	7	5	1		Hansjakob Falk (FBP)
Planken	5	2			Eugen Beck (FBP)
Oberland	33	31	2	2	
Eschen	5	6			Günther Wohlwend (VU)
Mauren	7	4			Johannes Kaiser (FBP)

Ruggell	5	4			*Anton Hoop* (VU)
Gamprin	5	4			Maria Marxer (FBP)
Schellenberg	5	4			*Walter Kieber* (VU)
Unterland	27	22			
Ganzes Land	60	53	2	2	
					VU 44,9 %
					FBP 47,2 %
					FL/ÜLL 7,9 %

(Mandatsverteilung jeweils unter Einschluss der Vorsteher)

Mit dem Amt des Gemeindevorstehers ist das Amt eines Rechnungsrevisors oder des Gemeindekassiers unvereinbar. Hingegen ist die gleichzeitige Übernahme oder weitere Ausübung eines Landtagsmandates möglich. So hat auch der 1991 gewählte neue Gemeindevorsteher von Eschen, der VU-Abgeordnete Günther Wohlwend, sein Landtagsmandat beibehalten. Mit dem Mandat eines Gemeindevorstehers sind des weiteren nicht vereinbar die Funktion von Mitgliedern der Regierung und der Verwaltungsbeschwerde-Instanz.

Das Amt des Gemeindevorstehers wird in den Gemeinden Vaduz, Schaan, Triesenberg, Balzers und Mauren hauptamtlich, in der Gemeinde Eschen halbamtlich und in den übrigen Gemeinden nebenamtlich wahrgenommen. Nach der in Art. 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes enthaltenen Generalklausel hat der Gemeindevorsteher "alle ihm durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben unter Wahrung der Interessen der Gemeinde durchzuführen." Ihm obliegt die Ausführung der in einer Gemeindeversammlung oder Bürgerversammlung oder in einer Urnenabstimmung gefassten Beschlüsse, und er hat die Beschlüsse des Gemeinderates zu vollziehen. Er ist für seine Amtsführung als Organ der Gemeinde dieser verantwortlich. Andererseits ist er dem Staat gegenüber verantwortlich bei der Ausübung der ihm vom Staat übertragenen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu Fr. 1000.– zu bewilligen. Im übrigen steht die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Voranschlages dem Gemeinderat zu. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung bzw. Bürgerversammlung. Der Gemeinderat kann die Ausgabenkompetenz des Gemeindevorstehers bis zu einer Höhe von Fr. 5000.– erweitern. Angesichts der heute äusserst guten Finanzlage der Gemeinden in Liechtenstein und in Anbetracht der heutigen Kosten auch geringfügiger Investitionen und Massnahmen ist dieser bescheidene Ausgabenspielraum sicherlich reformbedürftig. Der Gemeindevorsteher hat auch für die geordnete Archivierung der Gemeindeakten zu sorgen.

Falls der Gemeindevorsteher meint, dass ein vom Gemeinderat gefasster Beschluss gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen verstosse, kann er mit der Vollziehung innehalten, jedoch hat er hiervon der Regierung unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Regierung entscheidet sodann unbeschadet des Beschwerderechtes einer Partei über den Vollzug.

Anders gelagerte Fälle waren zuletzt in Mauren und Schaan gegeben, bei welchen die Regierung gegen Beschlüsse des Gemeinderates entschied. Anfang Januar 1991 hatte sich der FBP-Vorsteher in Mauren per Stichentscheid für einen Bodentausch ausgesprochen, wogegen ein Referendum eingebracht wurde. Die Regierung entschied, den Entscheid zum Referendum auszuschreiben; der Vorsteher und die FBP-Gemeinderatsfraktion akzeptierten die Regierungsweisung hingegen nicht, so dass der Gemeinderat Vorstellung bei der Regierung bzw. Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhob. In Schaan sorgte eine im Frühjahr 1990 widerrechtlich begonnene Aufschüttung mit Aushub- und Bauschuttmaterial im Garsill für Unruhe. Nach Einsprache von Nachbarn sprach sich die Regierung gegen die Aufschüttung aus und hob das inzwischen von der Gemeinde Schaan bewilligte Baugesuch

auf, was womöglich als ein *Präjudizfall* für die Grenzen resp. Gefährdungen der Gemeindeautonomie gelten kann.

Zur Hauptsache vereinigt der *Gemeindevorsteher* als Organ der Gemeinde die folgenden Funktionen:

Leiter und ausführendes Organ der Gemeinde- und Bürgerversammlung, stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender des Gemeinderates, dessen Beschlüsse von ihm vollzogen werden, Leiter der Verwaltung und Dienstvorgesetzter der Gemeindeangestellten. Er vertritt die Gemeinde nach aussen in allen Zivil- und Verwaltungsangelegenheiten und unterfertigt gemeinschaftlich mit einem Mitglied des Gemeinderates Urkunden und Verträge. Er hat für die gute und ordnungsgemässe Verwaltung des Gemeindevermögens zu sorgen und entsprechende Anträge für die Behandlung im Gemeinderat zu stellen. Er hat ferner für die ordnungsgemässe Einziehung von Steuern, Umlagen und sonstigen ausstehenden Guthaben sowie für den Abschluss der Gemeinderechnung zu sorgen. Der Gemeindevorsteher hat des weiteren die Aufsicht über die Gemeindegebäude, Gemeindemarken, Strassen, Wege, Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen und hat für deren Instandhaltung Sorge zu tragen, er hat dem Fürsorgewesen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und ist Vorsitzender der seinem Ressort zugeteilten Kommissionen.[20]

Der Gemeindevorsteher hat mithin eine ausserordentlich anspruchs- und verantwortungsvolle Stellung in der Gemeinde inne. Hinzu kommen die sozialen und betreuenden Aufgaben, die gesetzlich nicht verankert sind. Darüber hinaus ist er auch in vielen Gemeinden eine beliebte und direkte Anlaufstelle für die persönlichen und wirtschaftlichen Probleme der Bürger[21] – wie im übrigen im Kleinstaat Liechtenstein selbst oder gerade auch der Regierungschef.

Die Mitglieder des *Gemeinderates* werden per Urnenwahl durch Verhältniswahl gewählt, also nach dem *Proporz*. Der Gemeindevorsteher gehört dem Gemeinderat von Gesetzes wegen als Mitglied und Vorsitzender an. Die Mitglieder des Gemeinderates verteilen sich numerisch unterschiedlich: in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern werden sechs Mitglieder gewählt, bei bis zu 1500 Einwohnern acht, bis zu 3000 Einwohnern zehn und bei mehr als 3000 Einwohnern zwölf Gemeinderatsmitglieder. Für die Einwohnerzahl ist die letzte Volkszählung massgebend.

Die Kandidaten für den Gemeinderat dürfen nur auf einem Wahlvorschlag erscheinen, Verwandte oder verschwägerte Kandidaten nicht auf demselben Wahlvorschlag. Die von der Wahlkommission geprüften Wahlvorschläge werden, ggf. nach Streichungen und der Einholung von Ersatzvorschlägen, zu den Wahllisten, an denen nichts mehr geändert werden darf. Auf das Verfahren vor der Wahl und den Wahlvorgang finden die Bestimmungen des sog. Volksrechtegesetzes eine sinngemässe wie komplementäre Anwendung.

Das Wahlergebnis wird per Wahlzahl und Quorum ermittelt. Die Gesamtzahl der in der Gemeinde für die Wahl des Gemeinderates gültig abgegebenen Kandidaten- und Zusatzstimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeinderäte geteilt und das Teilungsergebnis in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl erhöht. Nimmt der Gemeindevorsteher an der Zuteilung der Mandate an die Wählergruppen teil, wird die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte um zwei erhöht und die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen durch die um zwei vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeinderäte geteilt, das Teilungsergebnis auf die nächstfolgende ganze Zahl erhöht. Die auf diese Weise ermittelte Zahl ist die *Wahlzahl*. Wahllisten mit weniger Stimmen, als die Wahlzahl ausmacht, nehmen an der Mandatszuteilung nicht teil. Die Ermittlung des Wahlergebnisses darf erst erfolgen, nachdem die Wahl des Gemeindevorstehers (ggf. in einem zweiten Wahlgang) feststeht; die Urnen haben so lange verschlossen zu bleiben.

---

[20] von Nell 1987, S. 122 ff.
[21] Ebd., S. 124

Bei der Zuteilung der Mandate an die Wählergruppe geht es zunächst um die *Grundmandatsverteilung*: Jeder Wahlliste wird sovielmal ein Kandidat zugeteilt, als die Wahlzahl in der Zahl der für diese Wahlliste abgegebenen Kandidaten- und Zusatzstimmen enthalten ist, wobei der gewählte Vorsteher jener Wahlliste angerechnet wird, die die Bezeichnung seiner Wählergruppe trägt. Ergibt die Verteilung nicht soviele Mitglieder des Gemeinderates, als zu wählen sind, so hat unter den Wählergruppen eine *Restmandatsverteilung* zu erfolgen: Die Reststimmen werden nach ihrer Grösse geordnet nebeneinander geschrieben; unter jede Reststimmenzahl wird die Hälfte der Reststimmenzahl geschrieben, darunter ihr Drittel, ihr Viertel und nach Bedarf die weiterfolgende Zahl, wobei jeweils aufgerundet wird. Als spezifische *Wahlzahl* gilt dann bei bloss einem zu vergebenden Restmandat die grösste, bei zweien die zweitgrösste, bei drei zu vergebenden Restmandaten die drittgrösste Zahl der so angeschriebenen Zahlen. Jede Wählergruppe erhält soviele Restmandate, als die Wahlzahl in ihrer Reststimmenzahl enthalten ist. Haben nach dieser Berechnung zwei Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Restmandat, so hat jene Wählergruppe den Vorzug, bei welcher der in Betracht kommende Kandidat über die grössere Stimmenzahl verfügt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Die Auswertung erfolgt in Liechtenstein nicht immer ganz fehlerlos, wenngleich die einzelnen Fehler bislang keine Auswirkung auf das Gesamtergebnis hatten. So kamen in den amtlichen Kundmachungen hinsichtlich der Gemeinderatswahlen in Schaan 1991 der VU beim Zusammenzählen zehn Parteistimmen abhanden, was nicht mehr korrigiert wurde, weil es hinsichtlich der Mandatszuteilung ohne Auswirkungen blieb.

Von jeder Wahlliste sind soviele als gewählt zu erklären, als ihr Mandate zugeteilt worden sind, und zwar jene Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl ist der auf der Wahlliste in der Reihenfolge früher genannte Kandidat gewählt. Sollten einer oder mehreren Wahllisten mehr Kandidaten zuzuteilen sein als sie Namen enthalten, so sind vorerst alle ihre Wahlkandidaten gewählt, und für die fehlenden Wahlkandidaten ist eine Ersatzwahl zu treffen.

Um die politische Dominanz von "Familienclans" zu verhindern, bestehen noch folgende Ausschlussgründe:

Personen, die miteinander bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern blutsverwandt sind oder bis und mit dem zweiten Grade verschwägert oder Ehegatten oder Ehegatten von Geschwistern sind, dürfen nicht gleichzeitig der Gemeindevertretung angehören. Ebenso dürfen die genannten Personen nicht miteinander Mitglieder einer der anderen Gemeindebehörden und Kommissionen sein. Bei Verwandtschaft zwischen zwei Mitgliedern des Gemeinderates hat das Mitglied mit der niedrigeren Stimmenzahl auszuscheiden; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Verwandtschaft eines Mitgliedes des Gemeinderates mit dem Gemeindevorsteher hat das Mitglied des Gemeinderates auszuscheiden.

Bei den Gemeinderatswahlen in Vaduz 1991 kam als Gemeinderat Rainer Ospelt für die Überparteiliche Liste zum Zuge, obwohl er weniger Kandidatenstimmen (192) erhielt als Leo Sele (235) von derselben Wählergruppe; letzterer musste aufgrund verwandtschaftlicher Ausschlussregeln zugunsten des FBP-Bewerbers Peter Sele (722) ausscheiden.

Die Amtsdauer der Gemeindeorgane, der Kommissionen und Bediensteten der Gemeinde beträgt im Regelfall vier Jahre, soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes geregelt ist. Vor Ablauf des vierten Jahres ist jeweils im Monat Januar oder Februar die Wahl der Gemeindevertretung auf Anordnung der Regierung und nach deren Weisung durchzuführen. Der Gemeindevorsteher und sein Stellvertreter werden nach gültig erfolgter Wahl durch die Regierung vereidigt, die Mitglieder des Gemeinderates werden durch den Gemeindevorsteher angelobt. Nach der Neuwahl des Gemeinderates sind von diesem auf die Dauer von vier Jahren jene Kommissionen und anderen Organe der Gemeinde zu bestellen, deren Amtsdauer mit der des Gemeinderates zusammenfällt.

Für ablehnende Mitglieder eines Organes, welches vom Gemeinderat gewählt wird, ist eine Ersatzwahl zu treffen. Wenn ein gewähltes Mitglied der Gemeindesteuerkommission

oder ein gewählter Rechnungsrevisor die Wahl ablehnt, kommt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl zum Zuge. Grundsätzlich ist jeder Wahlfähige verpflichtet, die auf ihn entfallene Wahl zum Gemeindevorsteher, Vizevorsteher, zum Mitglied des Gemeinderates oder überhaupt in eine Gemeindebehörde oder -kommission anzunehmen. Anerkannte Ablehnungsgründe bestehen bei Personen, die über 60 Jahre alt sind, bei Landtagsabgeordneten und Mitgliedern der Regierung, bei liechtensteinischen Staatsangestellten und -beamten, Seelsorgern, Ärzten und Lehrern und bei Personen, die ausweislich eines ärztlichen Zeugnisses infolge Krankheit zu einer Amtsausübung nicht in der Lage sind. Für eine nächste Wahlperiode ablehnungsberechtigt sind Personen, die in der vergangenen Wahlperiode Gemeindevorsteher oder Vermittler waren bzw. in zwei unmittelbar vorausgegangenen Wahlperioden schon Mitglieder des Gemeinderates, des Schulrates, Kirchenrates etc. waren, für die Wiederwahl in die gleiche Behörde, Kommission oder den gleichen Ausschuss.

Der Aufgaben- und Funktionsbereich des Gemeinderates als dem *Führungs- und Vollzugsorgan* der Gemeinde ergibt sich prinzipiell aus der Generalklausel in Art. 44 des Gemeindegesetzes: "Alle Angelegenheiten, die nicht der Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung, der Bürgerversammlung oder des Gemeindevorstehers vorbehalten sind, fallen in den Aufgabenbereich des Gemeinderates."

Wenngleich dies nicht gesetzlich oder satzungsmässig geregelt ist, besteht nach den allgemeinen Grundsätzen der repräsentativen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie hinsichtlich der Gewährleistung der Gemeindeautonomie ein freies Mandat der Gemeinderatsmitglieder.[22] Die regelmässig stattfindenden, vom Gemeindevorsteher vorbereiteten und einberufenen Gemeinderatssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich, können aber durch Beschluss des Gemeinderates als öffentlich erklärt werden. Balzers war die erste Gemeinde, die hiervon Gebrauch machte. In Fürstentum Liechtenstein werden alle Beschlussprotokolle der Gemeinderatssitzungen in der jeweiligen Gemeinde öffentlich ausgehängt, können teilweise im Abonnement bezogen oder auch per Teletext (Gemeindekanal) auf dem Fernsehschirm abgerufen werden.

Abstimmungen im Gemeinderat werden mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Vorsitzenden getroffen. Es muss indes wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sein. Mit der Generalklausel und über sie hinaus durch besondere Zuweisungen zählen zu den Aufgaben und Funktionen des Gemeinderates insbesondere die Begründung neuer Aufgaben, Planung und Verwaltung, Erlass von Satzungen, Kontrolle, Personalmassnahmen und Festsetzung des Gemeindehaushaltes. Beispiele neuer Aufgaben in jüngster Vergangenheit sind u.a. die Behandlung von Drogenproblemen bei Jugendlichen, Massnahmen zur Integration von Ausländern, zur Verkehrsberuhigung, Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Umweltschutzmassnahmen. Unter Planung und Verwaltung fällt vor allem der Bereich des Bauwesens, darunter die Zonenplanung und die Aufstellung der Gemeindebauordnung, ferner die Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten, die Genehmigung von Bauanträgen sowie Strassen-, Kanalisations- und Wuhrbauten, ebenso die Verwaltung des Gemeindevermögens. Auch der Erlass von Satzungen, Reglementen und Statuten ist ein regelungsintensives gemeindliches Politikfeld.[23]

Im übrigen kann der Gemeinderat auch einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder ein Sechstel der Stimmberechtigten der Gemeinde eine Einberufung unter Angabe des Traktandums verlangen (Art. 52 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Von allen liechtensteinischen Gemeinden sind *Gemeindekommissionen* eingerichtet worden. Gesetzlich verlangt sind die Gemeindesteuerkommission, die Brandschutzkommission, die Fürsorgekommission, der Gemeindeschulrat, die Grundverkehrskommission, die Schät-

[22] Ebd., S. 114.
[23] Ebd., S. 115 ff.

zungskommission und die Markkommission. Neben den Pflichtkommissionen bestehen diverse freiwillige Kommissionen und bestimmte ad hoc-Kommissionen, die keine Entscheidungsbefugnisse haben und nur beratend resp. in entlastender Weise tätig sind. Die gemeindlichen Kommissionen setzen sich üblicherweise aus Gemeinderäten und Gemeindebürgern zusammen, um letzteren den Weg in die gemeindliche Verwaltung bzw. auch zu deren Kontrolle zu eröffnen, wobei den Gemeinderatsmitgliedern in der Regel die Leitung der Kommissionen obliegt.[24]

Ebenfalls entlastende Funktionen erfüllt das "*Ressortsystem*", d.h. es wird den Gemeinderatsmitgliedern ein bestimmter Aufgabenbereich zugewiesen. Zwar sprechen rechtliche Erwägungen gegen die Institutionalisierung eines derartigen Systems (klare Kompetenzzuweisungen an den Gemeindevorsteher oder Gemeinderat), und es bestehen auch politisch-praktische wie demokratietheoretische Bedenken ("Fachegoismus", Schwächung des Gemeinderates als "Kontrollorgan" gegenüber dem Gemeindevorsteher), jedoch haben die Gemeinden Balzers, Eschen und Triesen hiermit in praxi gute Erfahrungen gemacht.[25]

Ferner hat sich die seit 1968 bestehende *Gemeindevorsteherkonferenz*, an der alle elf Gemeindevorsteher beteiligt sind, in Liechtenstein als ein interkommunales Beratungsgremium etabliert, obwohl hierfür keine gesetzlichen oder satzungsmässigen Bestimmungen vorhanden sind. Die Konferenzen erfolgen i.d.R. 5–6mal jährlich, teilweise zusammen mit der Regierung oder Regierungsvertretern, wobei nach bisheriger Übung der Bürgermeister von Vaduz den Vorsitz hat. Die Gemeindevorsteherkonferenz erfüllt koordinierende Funktionen, jedoch werden die den Gemeinden einzeln zur Vernehmlassung vorgelegten Gesetzesvorlagen in der Regel nicht kollektiv behandelt.

Daneben gibt es weitere Formen der öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit der Gemeinden, z.B. hinsichtlich der Wasserversorgung, Müll- und Abwasserentsorgung oder der Betreuung alter und gebrechlicher Menschen, insofern diese Aufgaben entweder technisch und finanziell aufwendige Anlagen oder/und Fachpersonal erfordern. Institutionen einer derartigen interkommunalen Zusammenarbeit in Liechtenstein sind z.B. der Verein für Abfallbeseitigung, der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland, die Genossenschaft Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland, der Abwasserzweckverband Liechtensteiner Unterland und Schaan, die Schlachthofgenossenschaft, die Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung und die Liechtensteinische Stiftung für das Alter. Solche Zweckverbände können durch Beschluss der Gemeindeversammlung eingerichtet werden; sie beeinträchtigen zwar das Prinzip der Dezentralisation, stärken aber auch die Stellung der politischen Gemeinden, insofern diese in die Lage versetzt werden, "übergemeindliche" Problemstellungen zu bewältigen, ohne den Staat bemühen zu müssen.[26]

Eine starke Verflechtung zwischen Staat und Gemeinden ist im Bereich des Fürsorgewesens gegeben.[27] Hinzu kommt die Zusammenarbeit mit zahlreichen privatrechtlichen Organisationen, deren Einzelheiten durch das Sozialhilfegesetz von 1984 geregelt sind, das sich im wesentlichen am Subsidiaritätsgedanken orientiert. Die Fürsorgekommissionen der Gemeinden werden durch das Fürsorgeamt des Staates unterstützt. Die Kosten der Sozialhilfe verteilen sich je zur Hälfte auf das Land und die Gemeinden. Hingegen liegt die Errichtung und der Betrieb der Pflegeheime ausschliesslich im Aufgabenbereich der Gemeinden. Wenngleich die starke *Aufgabenverflechtung* der Gemeinden mit dem Staat nicht ganz unproblematisch ist, so ist sie insgesamt im kleinen Liechtenstein tolerabel, da die Überschaubarkeit für eine individuelle soziale Fürsorge zumeist noch gut gegeben ist. Derzeit wird die Reorganisation des Fürsorge- und Jugendamtes in ein Amt für Soziale Dienste abgeschlossen. 1989 wurde ein Verein für Betreutes Wohnen gegründet und in Mauren eine The-

[24] Ebd., S. 118 ff.
[25] Ebd., S. 125 ff.
[26] Ebd., S. 131 ff.
[27] Ebd., S. 144 ff.

rapeutische Wohngemeinschaft eröffnet. Bei der Stiftung für das Alter wurde eine Arbeitsstelle für Ambulante Altershilfe errichtet und durch den Verein für Betreutes Wohnen auch eine Sozialpädagogische Jugend-Wohngruppe eröffnet. Ferner besteht seit ein paar Jahren ein Tagesmütterverein und wurde 1991 als zunächst dreijähriges Projekt ein Frauenhaus in Liechtenstein begründet.

Hin und wieder kann man sich in Liechtenstein jedoch des Eindrucks nicht erwehren, dass jede Gemeinde sich selbst immer noch am nächsten ist, übergeordnete Rücksichten und Interessen es besonders schwer haben, angemessen berücksichtigt zu werden. Es hat sich dies im langjährigen Bemühen – über zwölf Jahre – um die Institutionalisierung einer landesweiten Landwirtschaftszone besonders augenfällig erwiesen.

Viel Kritik hat vor allem in letzter Zeit das geltende Baugesetz von 1947 resp. dessen Teilrevision 1985 (LGBl. 1985, Nr. 20) auf sich gezogen. So bezeichnete Emanuel Vogt das Gesetz anlässlich einer FBP-Tagung im Sommer 1990 ("Wohnen heute und morgen") als ein "Willkürgesetz", das seine Funktion als ein Planungs- und Förderungsgesetz keineswegs erfülle. Die Regierung hatte eine Totalrevision des Baugesetzes vorgesehen, jedoch ergab eine erste Vernehmlassung bei den Gemeinden und interessierten Kreisen, dass das Meinungsbild kontrovers war. Den Gemeinden wurde im ersten Entwurf eine neue Kompetenzverteilung zwischen dem Land und den Gemeinden im Baurecht sowie eine verstärkte Verankerung der Raumplanung im Baugesetz vorgeschlagen. Gegen eine Kompetenzverlagerung sprachen sich sowohl die Gemeinden als auch die Ingenieur- und Architektenvereinigung, der Rechtsanwaltsverband, die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz sowie der Fachausschuss für Umweltschutz der Vaterländischen Union aus, nur die Industrie- und Handelskammer befürwortete diesen Ansatz. Auch die verstärkte Verankerung der Raumplanung im Baugesetz war den Gemeinden wie dem Rechtsanwaltsverband nicht genehm; sie forderten vielmehr die Schaffung eines eigenen Raumplanungsgesetzes. Die Regierung beschloss daher, den Vernehmlassungsentwurf zu überarbeiten und eine Teilrevision in Angriff zu nehmen, der sich auf die dringendsten Änderungswünsche der Vernehmlasser beschränkt. Die zweite Vernehmlassung wurde Mitte Juli 1991 abgeschlossen.

Der zweite Entwurf wurde in Zusammenarbeit mit einer von der Vorsteherkonferenz bestellten Arbeitsgruppe erarbeitet. Die Teilrevision bezieht sich jetzt auf einige wesentliche Artikel, insbesondere soll die verdichtete Bauweise forciert werden.

Der in die zweite Vernehmlassung geschickte Entwurf einer Teilrevision weist die folgenden Schwerpunkte auf: Ausnahmebewilligungen sollen künftig nur noch von den Baubehörden, nämlich den Gemeinden und dem Hochbauamt erteilt werden. Für Ausnahmen von Bestimmungen der Gemeindebauordnung soll künftig die Gemeinde allein zuständig sein. Als neues Planungsinstrument wird der *Richtplan*, der früher bereits in einzelnen Gemeinden praktiziert wurde, im Baugesetz verankert. Verschiedene Bestimmungen in bezug auf die Höhenmessung, die Gebäudelänge, die unterirdischen Bauteile, die Dachnorm und die Geschosse sollen aufgrund vorliegender Erfahrungen angepasst werden. Hierdurch werden Erleichterungen im Verfahren und eine bessere Bodennutzung erwartet. Gemeinden sollen vor allem zukünftig ein verdichtetes Bauen in bestimmten Zonen vorschreiben können. Auch der Umweltschutzgedanke kommt stärker zur Geltung durch neue Bestimmungen über den sparsamen Umgang mit Energie, bei der Verwendung von Baumaterialien und hinsichtlich der Verwertung von Abbruch- und Aushubmaterial. Es sollen ein neues Bau- und Raumplanungsgesetz folgen, wobei zu letzterem eine Motion vom Landtag eingebracht wurde. Die Regierung hat einen Experten mit der Erarbeitung eines ersten Entwurfes betraut, der zusammen mit einer Arbeitsgruppe aus Regierungs- und Gemeindevertretern, Exponenten der Ingenieur- und Architektenvereinigung und dem Leiter der Stabsstelle für Landesplanung im Herbst 1991 die Arbeit aufnahm.

Finanzwesen

Im gemeindlichen Bereich des Finanzwesens[28] ist von einem engen Zusammenhang der Aufgabenwahrnehmung mit der Finanzausstattung auszugehen, was durch die seit längerem günstige Vermögenslage der Gemeinden in Liechtenstein nur ein relatives, aber kein elementares Problem darstellt.

Die elf liechtensteinischen Gemeinden erhielten 1990 über den *Finanzausgleich* vom Staat ungebundene Finanzzuwendungen in Höhe von 55,9 Millionen Franken. Im Vergleich zum Vorjahr war das Ausgleichsvolumen für die Gemeinden um etwa 2,9 Millionen Franken niedriger, was auf die vorgenommene Ermässigung (von 17 auf 15 %) des Beteiligungssatzes der Gemeinden an den allgemeinen Steuereinnahmen zurückzuführen ist. Die Gemeinden bekommen von der Grundstückgewinnsteuer einen festen Anteil von ⅔ der Einnahmen, daneben steht ihnen von der Kapital- und Ertragssteuer die Hälfte zu, wobei die Zuteilung nach dem Sitz der Betriebsstätte der Unternehmung erfolgt. Ein weiteres Sechstel der Kapital- und Ertragssteuer sowie ein jährlich vom Landtag im Finanzgesetz festgelegter Anteil an den übrigen staatlichen Steuer- und Abgabenerträgen wird ebenso an die Gemeinden als nicht zweckgebundene Finanzzuweisungen ausgerichtet. Nach einer Novelle zum Gesetz über die nicht zweckgebundenen Finanzzuweisungen (Finanzausgleich) wird es der Regierung inskünftig ermöglicht, Ausgleichsmittel den Gemeinden vorzuenthalten bei einer unzureichenden Ausschöpfung der Gemeindesteuern und bei Vorliegen gewichtiger dortiger Finanzierungsreserven.

Die Vorlage der Regierung über die Änderung des Finanzausgleichs an die Gemeinden stiess im Landtag anfangs Juni 1991 zwar grundsätzlich nicht auf Ablehnung, aber es wurden der Regierung auch deutliche Änderungswünsche unterbreitet. Die Regierung erstellte einen ergänzenden Bericht, in welchem die Anregungen in Form von Gesetzesänderungen teilweise berücksichtigt wurden. Es ist die Frage, ob eine elementare *Strukturbereinigung* erreicht werden kann. Bei der Landtagsdiskussion im Juli 1991 erwiesen sich die Abgeordneten jedenfalls quer durch beide Fraktionen vornehmlich als Interessenvertreter ihrer Wohn- oder Heimatgemeinde. Es gab aber auch grundsätzliche Bedenken, die dahin gingen, dem Prinzip des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden verstärkt Nachachtung zu verschaffen, die Finanzplanung einzubeziehen und den Begriff der Reserven genauer zu definieren. Gleichwohl wurde die Vorlage der Regierung vom Landtag praktisch unverändert übernommen und mehrheitlich verabschiedet. In das Gesetz wurde eine Übergangsbestimmung aufgenommen, welche die Anwendung des Kürzungsmodells erstmals für die im Jahre 1992 auszurichtenden Anteile festlegt, so dass Härtefälle bei einem kurzfristigen Deckungsüberschuss vermieden werden können.

Beim Finanzausgleich muss zweifelsohne und grundsätzlich ein gerechter horizontaler und differenzierter *Verteilungsschlüssel* gefunden werden. Die Unterscheidung in Berg- und Talgemeinden sowie in einwohnerschwache (Gamprin, Ruggell) und einwohnerstarke (Schaan, Vaduz) Gemeinden sowie die Berücksichtigung der Vermögenslage reichen bei weitem nicht aus. Es müsste der effektive Finanzbedarf der Gemeinden berücksichtigt werden, weswegen diese auch anzuhalten wären, Investitions-, Finanz- und Entwicklungspläne vorzulegen. Andererseits könnten die nicht zweckgebundenen Finanzzuweisungen durchaus erhöht werden, wenn die zweckgebundenen *Subventionsmittel* erheblich gesenkt würden. Im Sinne einer konsequenten Entflechtung und Aufgabenteilung zwischen Land und Gemeinden könnten auf diese Weise der Verwaltungsaufwand reduziert und die Gemeindeautonomie gestärkt werden.

Generell erhalten die Berggemeinden (Triesenberg, Schellenberg und Planken) eine Sonderzuteilung für die topographisch bedingten Infrastrukturaufgaben und den hierdurch bewirkten erhöhten Finanzbedarf. Hinsichtlich der objektgebundenen Subventionen ist fest-

[28] von Nell 1987, S. 162 ff.

zuhalten, dass eine aufgabendeckende Subventionierung die demokratische Legitimation der Gemeinden beeinträchtigen, zentralistische Tendenzen verstärken und die eigenverantwortlichen Partizipationsmöglichkeiten der Bürger einschränken würde. Es ist mit der *Selbstverwaltungsgarantie* jedenfalls nicht vereinbar, wenn sich der Staat an der Finanzierung nahezu aller ortsgebundenen Aufgaben und Investitionen beteiligen würde.[29] Die Staatsaufsicht in Liechtenstein[30] hat überdies in der Praxis den *nur subsidiären* Aufsichtscharakter schon erheblich verlassen und wird vermehrt dazu genutzt, bestimmte Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden an deren Stelle durchzuführen.[31] Es kommt vor allem im Subventionsbereich auch zu gewissen Bevormundungen, insofern die zu subventionierenden gemeindlichen Vorhaben de facto von den staatlichen Ämtern beurteilt werden: "Über die zweckgebundenen Subventionen gelingt es den Aufsichtsorganen relativ leicht, ihre Vorstellungen und Ratschläge gegenüber den Gemeinden durchzusetzen. Die eigentlich unabhängige Beratung der Gemeinden durch die Aufsichtsorgane wird durch die Bindung an Zweckzuweisungen mit Bedingungen zu einem faktischen Durchsetzungsmittel, denn die Befolgung der Bedingung ist Voraussetzung für die Bezuschussung eines Vorhabens. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises können dadurch quasi zu staatlichen Vollzugsaufgaben und die Gemeinden letztlich zu staatlichen Vollzugsorganen werden."[32]

Subventionen haben eine anreizende wie lenkende Funktion, so dass sie sich auf jene Projekte konzentrieren sollten, die von *überkommunalem* Interesse sind. Nach dem ebenso in der Landtagssitzung vom 3. Juli 1991 verabschiedeten Gesetz über die Ausrichtung von Subventionen werden diese zu 80 Prozent bei übergeordnetem Landesinteresse, z.B. Rüfe- und Rheinschutzbauten, zu 50 Prozent bei Projekten mit einem erhöhten Landesinteresse, z.B. regionale Anlagen, Grabenräumungen und Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, und zu 30 Prozent für Hoch- und Tiefbauten sowie für Planungen im Ortsbereich gewährt. Nicht subventionsfähig sind Gemeindeprojekte mit Kosten von unter 100 000 Franken und Anschaffungen der Gemeinden mit Kosten von weniger als 10 000 Franken. Der Zweckartikel bzw. Grundsatz des Subventionsgesetzes lautet: "Das Land leistet Subventionen als zweckgebundene Unterstützung an Gemeinden, Genossenschaften, Verbände und Vereine und andere Organisationen sowie an Private. Auf die Ausrichtung von Subventionen besteht kein Anspruch."

Subventionsgesuche sind seitens der Regierung hinsichtlich der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit zu überprüfen, so dass der Regierung hierdurch ein relativ grosses Mitspracherecht eingeräumt wird. Subventionsprojekte haben ferner den Verordnungen und technischen Vorschriften zu entsprechen, wobei auch raumplanerische Grundsätze zu berücksichtigen sind. Sie haben des weiteren den Gesetzen über den Schutz der Umwelt zu entsprechen, im übrigen eine Formulierung, die aus dem Landtag kam und zuvor in der Regierungsvorlage nicht auftauchte.

Auf dem Weg zu einem neuen Gemeindegesetz – Trennung zwischen politischer Gemeinde und Bürgergenossenschaft

In Liechtenstein ist schon seit längerem eine *Totalrevision* des Gemeindegesetzes in Vorbereitung (zuletzt dargetan im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Schaffung eines neuen Gemeindegesetzes, Nr. 67/1990).

Ein Postulat vom Juni 1982 lud die Regierung im Zusammenhang mit der Einführung des Frauenstimmrechts auf Gemeindeebene ein, die politische Rechtsstellung von Liechtenstei-

[29] Ebd., S. 184 ff.
[30] Ebd., S. 196 ff.
[31] Ebd., S. 226.
[32] Ebd., S. 204.

nern mit liechtensteinischem Wohnsitz ausserhalb der Heimatgemeinde zu prüfen und allfällige gesetzgeberische Massnahmen vorzuschlagen. In einem Bericht der Regierung vom November 1983 an den Landtag wurde vorgeschlagen, eine klare Trennung von politischer Gemeinde und Bürgergemeinde vorzunehmen, wodurch das Gemeindegesetz einen völlig neuen Aufbau erhalten werde. Die Regierung bestellte eine Kommission unter dem Vorsitz des Regierungschefs zur Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Totalrevision. Ihr gehörten ein Rechtsexperte, drei Gemeindevorsteher, der Leiter der Landesbibliothek/des Landesarchivs, der Regierungs- und ein Ressortsekretär sowie ein juristischer Mitarbeiter der Landesverwaltung an.

Nach einer Informationsveranstaltung im Juni 1985 wurden die Grundsatzfragen der Revision des Gemeindegesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Nach den Landtagswahlen 1986 übernahm der Regierungschef-Stellvertreter den Kommissionsvorsitz, dessen Ressortsekretär für den bisherigen Ressortsekretär des Regierungschefs und den Regierungssekretär Einsitz in die Kommission nahm. Es wurde das Vernehmlassungsergebnis ausgewertet mit dem Ergebnis, dass die Gemeinden mit den Grundzügen der Revision im wesentlichen einig gehen konnten. Im Mai 1988 wurde der Regierung ein Entwurf zu einem Gemeindegesetz sowie zu einem Gesetz über die Bürgergenossenschaften vorgelegt. Auf den Gesetzesentwurf betreffend die Bürgergenossenschaften gehen wir weiter unten noch ein. Die Regierung verabschiedete die beiden Gesetzesentwürfe im August 1988 und gab sie sodann in die Vernehmlassung. Die Entwürfe wurden auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Bei den Gemeinden traten hinsichtlich der Vernehmlassung einige Verzögerungen ein. Die Konferenz der Gemeindevorsteher ersuchte um eine gemeinsame Sitzung zur Erörterung offener Fragen. Die letzten Stellungnahmen zur Vernehmlassung sind schliesslich nach mehrmaliger Aufforderung bei der Regierung im Mai 1990 eingegangen.

Das im status nascendi befindliche neue Gemeindegesetz wird gesamthaft in die Richtung gehen, dass eine klare Trennung zwischen politischer Gemeinde und der Bürgergenossenschaft erfolgt. Gemeinderat und Gemeindevorsteher sollen mit Schwergewicht *exekutive* Funktionen erfüllen, die (erheblich gestärkte) Gemeindeversammlung soll hauptsächlich *legislative* Behörde sein. Die *Versammlungsdemokratie* wird gefestigt, indem der Gemeindeversammlung vermehrt Kompetenzen eingeräumt werden. Die Zweiteilung von Versammlung und Urnenabstimmung als *Formen der Gemeindeversammlung* wird beibehalten. Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse delegieren. Die Delegation wird jedoch auf Aufgaben von geringerer Bedeutung beschränkt, mithin auf solche, die nicht zwingend vom Gemeinderat oder Gemeindevorsteher wahrgenommen werden müssen. Ausserdem muss der Gemeindevorsteher der Übertragung von Aufgaben jeweilen zustimmen. Die Rechte und Pflichten ihrer Einwohner und die Organisation ihrer Behörden legen die Gemeinden in einer *Gemeindeordnung* fest. Insofern vom Entwurf eine Gewichts- und Kompetenzverlagerung vom Gemeinderat zur Gemeindeversammlung vorgesehen ist, wird gegenüber der bisherigen Rechtslage die Zahl der Gemeinderäte *reduziert*. Der neue Schlüssel lautet, dass der Gemeinderat aus dem Gemeindevorsteher und in Gemeinden mit bis zu 1500 Einwohnern aus sechs oder acht, in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern aus acht oder zehn, bei über 3000 Einwohnern aus zehn oder zwölf weiteren Mitgliedern besteht, wobei die Zahl in der Gemeindeordnung festzulegen ist. Auch dem Referendum auf Gemeindeebene wird nicht mehr dieselbe Bedeutung wie bisher zukommen, da die bedeutenden Beschlüsse zwingend durch die *Gemeindeversammlung* zu fassen sind.

Der Gemeindevorsteher soll wie bisher im *Majorz* gewählt, die anderen Behörden, Gemeinderat wie Kommissionen, im *Proporz* gewählt werden. Die "Bürgergemeinde" wird in einem separaten Gesetz geregelt. Voraussetzung für die Bildung einer *Bürgergenossenschaft* (so die neue Bezeichnung) ist die Trennung des Bürgervermögens und des Gemeindevermögens. Der politischen Gemeinde ist ein Genossenschaftsanteil zuzumessen. Das Modell eines Gemeindeparlaments wird nicht mehr verfolgt, insofern die Verfassung in Art. 110 von der Gemeindeversammlung als oberstem Organ der Gemeinde ausgeht, die Ein-

führung des Parlamentssystems einen Abbau direktdemokratischer Rechte bedeuten würde. Von einer detaillierten Regelung der Gemeindeaufgaben wird abgesehen, da sie einer dynamischen Entwicklung der gemeindlichen Aufgaben nicht angemessen wäre, sondern es wird eine schwerpunktmässige, demonstrative Aufzählung typischer gemeindlicher Aufgabenfelder vorgenommen.[33] Der Katalog sei elastisch genug, um zukünftige Entwicklungen nicht auszuschliessen.

Das Initiativrecht auf Gemeindeebene ist *umfassender* als dasjenige nach Landesrecht. Das Initiativbegehren im Bereich der Gemeinde ist auf die Einberufung einer Gemeindeversammlung gerichtet. Die in der bisherigen liechtensteinischen Praxis angenommene Möglichkeit, dass der Gemeinderat einem Initiativbegehren entspricht und dadurch die beantragte Gemeindeversammlung hinfällig werden lässt, ist im Gesetzesentwurf eindeutig *nicht* vorgesehen. Hingegen ist ein *obligatorisches Finanzreferendum* vorgesehen, wenn "neue" (also nicht "gebundene") Ausgaben höher als 20 % der Vorjahreseinnahmen sind. Bei gebundenen Ausgaben ist keine Volksabstimmung möglich.Was die Höhe der Ausgaben angeht, soll in Analogie zu Art. 66 der Verfassung differenziert werden in eine einmalige oder jährlich wiederkehrende Ausgabe.

Die Gemeindeordnung soll den Rahmen für das *fakultative Referendum* zwischen Fr. 1 000 000.– und Fr. 500 000.– festsetzen.[34] Bei *Initiativen* haben auf Begehren der Initianten Informationsversammlungen stattzufinden, wenn der Gemeinderat eine Urnenabstimmung beschliesst, so dass auf jeden Fall *eine Versammlungsform* von den Initianten erreicht werden kann. Bei Gemeinderatsbeschlüssen besteht Stimmpflicht. Die Beschlüsse des Gemeinderates vollzieht der Gemeindevorsteher. Vollzugsorgan der Gemeindeversammlung ist grundsätzlich der Gemeinderat, der jedoch seinerseits den Gemeindevorsteher mit dem Vollzug betrauen kann.

Es soll ferner eine *Geschäftsprüfungskommission* auf vier Jahre bestellt werden, die auch im Unterschied zu den heutigen Rechnungsrevisoren die Geschäftsführung des Gemeinderates im nichtfinanziellen Bereich prüft.

Da die Zahl der Gemeinderäte einer Gemeinde herabgesetzt wird, muss ein Wahlvorschlag künftig von "wenigstens doppelt soviel" Stimmberechtigten unterschrieben sein, als Gemeinderäte zu wählen sind. Die Wahlvorschläge sind mit der Annahmeerklärung der Kandidaten einzureichen.

Die Regierung wird wie bisher ermächtigt, das Rechnungswesen der Gemeinden und dessen Kontrolle auf dem Verordnungswege zu regeln, jedoch sind neu die Gemeinden vorab anzuhören. Hinsichtlich der Aufsichtsbeschwerde wird berücksichtigt, dass der Rechtszug von Gemeindebehörden nicht in jedem Fall an die Regierung geht. So sind etwa für die Entscheidungen der Steuer- und Grundverkehrskommissionen der Gemeinden besondere Rekurskommissionen gesetzlich vorgesehen.

Seitens der Regierung sind neben der eindeutigen *Trennung* von politischer Gemeinde und Bürgergenossenschaft als Schwerpunkte die Bemühungen anzusehen, dem ausgeprägten Eigenleben der Gemeinden gerecht zu werden und an der *Gemeindeversammlung* als dem obersten Organ festzuhalten, d.h. es ist keine Verfassungsänderung beabsichtigt. Für jede

---

[33] Wahl der Gemeindeorgane; Organisation der Gemeinde; Verleihung des Bürgerrechts; Verwaltung des Gemeindevermögens sowie die Errichtung öffentlicher Bauten und Anlagen; Erhebung von Umlagen und Festsetzung von Steuerzuschlägen; Förderung des sozialen, kulturellen und religiösen Lebens; Errichtung und Erhaltung von Kindergärten und Primarschulen; Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Ortsplanung; Wasserversorgung sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung.

[34] Es gilt dies für folgende Sachgeschäfte: Ankauf von Grundstücken, Errichtung von Gemeindeanlagen und Bauwerken, Aufnahme von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften, Bewilligung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben. Ebenso gilt dies für die Festlegung des Voranschlages und des Gemeindesteuerzuschlages sowie von Nachtrags-, Verpflichtungs- und Ergänzungskrediten, den Erlass von Bauordnung und Zonenplan, die Festlegung von Auslagen und Einebnung von Umlagen sowie für Beschlüsse, die die Veräusserung von Grundstücken oder die Bestellung von selbständigen Baurechten für eine Dauer von mehr als zehn Jahren beinhalten. Die Gemeindeordnung kann ferner weitere Beschlüsse des Gemeinderates dem fakultativen Referendum unterstellen.

Gemeinde ist als Novum eine Gemeindeordnung als kommunales Grundgesetz vorgesehen. Diese *Gemeindeordnung* braucht selbstredend nicht in allen Gemeinden völlig gleich auszusehen, was schon aufgrund der unterschiedlichen Grösse und Strukturierung nicht der Fall sein wird. Die Gesetzesvorlage möchte es auch im erleichterten Verfahren (Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates) einem Gemeindebürger erlauben, in das Gemeindebürgerrecht einer anderen Gemeinde aufgenommen zu werden. Bei einem ablehnenden Bescheid kann Beschwerde an die Regierung erhoben werden. Insgesamt ist es eine Frage der *politischen Gewichtung*, welche Zuordnungen zum Aufgabenbereich der Legislative (Gemeindeversammlung) und Exekutive (Gemeinderat) erfolgen. Neu ist die Bestimmung, dass im Unterschied zur Urnenform bei der Gemeindeversammlung für einen rechtsgültigen Beschluss die Anwesenheit von einem Fünftel der Stimmberechtigten vorgesehen ist, insofern diese Versammlungsform von der Anwesenheit der Stimmberechtigten geradezu lebt.

Zum anderen ist festzuhalten, dass die manchmal beklagte Staatsaufsicht (mitsamt ihren gelegentlich problematischen Implikationen) realistischerweise als "Kehrseite der Gemeindeautonomie" zu betrachten ist. Beide Bereiche gehören eng oder nahezu kongenial zusammen; denn natürlich hat der Staat dafür zu sorgen, dass den Gemeinden Entscheidungsfreiheit eingeräumt wird, jedoch hat er auch darüber zu wachen, dass die Grenzen dieses Autonomiebereiches nicht überschritten werden. Der Staat muss dem einzelnen Bürger wie den Gemeinden Rechtsschutz bieten. Im übrigen hält sich der Gesetzesentwurf der Regierung strikt an die in Art. 110 der Verfassung statuierten Grundzüge oder Anforderungen für ein Gemeindegesetz. Dass der *Gemeindeversammlung* wieder stärker Geltung verschafft wird, erklärt sich von hierher; Tradition, Kontinuität ("Fortführung alter Rechte und Pflichten") und Innovation bilden ein Kontinuum, das gerade vom Gesetzgeber immer wieder zu beachten ist.

Der Entwurf zur Schaffung eines Gesetzes über die *Bürgergenossenschaften* (Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag, Nr. 68/1990) hält als Ausgangslage ebenfalls fest, dass der Landtag im Juni 1982 an die Regierung ein Postulat überwies, mit welchem diese eingeladen wurde, die mit der Einführung des Frauenstimmrechts zusammenhängenden Probleme zu prüfen und insbesondere im Hinblick auf die politische Rechtsstellung der "Auswärtigen" (gemeint sind Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen mit liechtensteinischem Wohnsitz ausserhalb ihrer Heimatgemeinde) dem Landtag Bericht zu erstatten und die nach Auffassung der Regierung notwendigen Massnahmen vorzuschlagen.

In ihrem Bericht vom November 1983 kam die Regierung, wie bereits angeführt, zu dem Schluss, dass eine befriedigende Lösung für die Ausübung der politischen Volksrechte in Gemeindeangelegenheiten nur mit einer klaren Trennung von politischer Gemeinde und Bürgergemeinde verwirklicht werden könne. Die von der Regierung bestellte Kommission zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für eine Totalrevision des Gemeindegesetzes konzipierte in einer zweiten Phase auch einen Entwurf zu einem Gesetz über die Bürgergenossenschaften, der 1988 in die Vernehmlassung gegeben wurde.

Die konzeptionellen Grundzüge des Vernehmlassungsentwurfes bestanden darin, dass vorgeschlagen wurde, die bestehende Bürgergemeinde als eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit ausgeprägt genossenschaftlichen Elementen neu als "Bürgergenossenschaft" zu titulieren und aufgrund der vorzunehmenden Dichotomisierung in einem eigenständigen Gesetz zu regeln. Unter *Gemeinde* sei somit nach neuem Recht in jedem Falle nur die *politische* und nicht die Bürgergenossenschaft zu verstehen. Aufgabe der Bürgergenossenschaften sei es, das Genossenschaftsgut zu verwalten, zu wahren und ihren Mitgliedern einen Nutzungsanteil zu gewähren, wobei der vorliegende Gesetzesentwurf den Charakter eines Rahmengesetzes habe, den Genossenschaften mithin bei den zu erlassenden Statuten ein erheblicher Spielraum zur Regelung der Verwaltung und der Nutzung der Genossenschaftsgüter verbleibe.

Voraussetzung für die Bildung einer Bürgergenossenschaft seien die Bestimmungen über die Trennung des Bürgervermögens und des Gemeindevermögens. Nach dem Gesetzesent-

wurf soll von der Bürgerversammlung ein Ausschuss bestellt werden, der mit Vertretern der politischen Gemeinde Verhandlungen über die Regelung der Vermögensverhältnisse führt. Sollte eine einvernehmliche Regelung nicht zustandekommen, so würde dann die von einem Landrichter präsidierte Regelungskommission die Aufteilung der Vermögenswerte vornehmen. Mitglieder der Bürgergenossenschaft sind diejenigen Personen, die nach geltendem Recht der Bürgergemeinde zugerechnet werden. Eine wesentliche Neuerung des Entwurfes besteht darin, dass die Nachkommen sowie die Ehegattin eines Genossenschaftsmitgliedes die Mitgliedschaft nicht mehr automatisch erwerben, sondern einen entsprechenden Antrag stellen müssen. Dabei wird am Grundsatz festgehalten, dass nur Landesangehörige Mitglieder einer Bürgergenossenschaft sein können und eine Mitgliedschaft in mehreren Bürgergenossenschaften ausgeschlossen ist. Die vorgeschlagene Regelung vereinfache die Verwaltung der Bürgergenossenschaften, da nur an einer Mitgliedschaft tatsächlich interessierte Personen den Antrag auch stellen werden.

Das Vernehmlassungsverfahren zeigte seitens der Gemeinden, dass Balzers und Planken ablehnten, Schellenberg und Schaan Bedenken erhoben, Eschen und Mauren sowie Vaduz den Entwurf grundsätzlich befürworteten, während Gamprin neutral blieb. Differenzierte Voten zu einzelnen Artikeln gaben die Gemeinden Planken, Ruggell, Triesen und Schaan ab. Es ist daher noch nicht abzusehen, in welcher konkreten Form sich die Bürgergenossenschaften institutionalisieren werden.

Gemeindevertreterwahlen 1991

Wir kommen zum Abschluss dieses Kapitels noch zu einer Analyse der letzten *Gemeindevertreterwahlen* im Jahre 1991, wobei wir selbstredend auch an allgemeinen Trendaussagen interessiert sind.

Die "Gemeindewahlen werfen ... keine so hohen Wellen wie Landtagswahlen. Der werbemässige Einsatz wurde zwar bei den letzten Wahlgängen regelmässig erhöht, doch hielten sich bislang die parteipolitischen Auseinandersetzungen in Grenzen. Die Parteien begnügten sich weitgehend mit einer positiven Selbstdarstellung. Die Spannung über den Ausgang ist verhältnismässig gering. Am interessantesten erscheint die Frage, wo eine dritte (oder gar eine vierte?) Partei einen Sitz erringen kann. ... Die liechtensteinischen Gemeinden befinden sich allesamt in glücklichen finanziellen Verhältnissen. ... Es ist genügend Geld da, um alle einigermassen berechtigten Wünsche zu erfüllen. ... Der grösste Teil der (langfristigen) Investitionen kann aus den laufenden Haushalten bestritten werden. Die Gemeinde'väter' können aus dem Vollen schöpfen. In allen Gemeinden wurden denn auch in den letzten Jahren grosszügige Bauten verwirklicht – scheinbar ein Eldorado für Leute, die sich gerne mit Bauten ein Denkmal setzen möchten. Doch gerade die Möglichkeit zum unbeschwerten Geldausgebenkönnen führt zu Unbehagen. Die Opposition sieht denn auch eher eine Aufgabe im Verhindern als im Fordern von Projekten: sie verhält sich oft destruktiv. Erstaunlich ist denn auch, dass die Initianten für eine Steuersenkung in Schaan in anderen Gemeinden noch keine Nachahmer gefunden haben. ... Offenbar besteht über alle Parteigrenzen hinweg eine stillschweigende Übereinstimmung, dass es zwar heute leicht wäre, die Steuern zu senken, dass es aber in schwierigeren Zeiten umso schwerer fallen würde, diese wieder anzuheben. Und die Furcht, dass der heutige Geldsegen angesichts der Entwicklung zu einem vereinten Europa vielleicht nicht mehr von langer Dauer ist, wird immer deutlicher spürbar. Die Bereitschaft, sich in der Gemeindepolitik zu engagieren, hält sich in Grenzen. Alle Parteien haben Mühe, geeignete Kandidaten zu finden ... Die Probleme mit der Kandidatensuche hängen nicht nur mit dem kleinen Potential unserer Gemeinschaft zusammen. Viele Persönlichkeiten sind in der Politik oder im Beruf bereits stark engagiert oder stellen sich aus persönlichen Motiven nicht zur Verfügung. Ins Gewicht fällt aber auch der enorme Verschleiss, dem die Gemeinderäte ausgesetzt sind. Sie haben in zu vielen Sitzungen zu viele Traktanden zu erledigen. Ein beträchtlicher Teil dieser Geschäfte (z.B. Baubewilligungen, bei denen

keine Ausnahmebewilligungen nötig sind) könnten genausogut von Gemeindeangestellten entschieden werden. Die meisten Gemeinderäte haben nach vier oder acht Jahren die Nase voll. Ihnen wird nicht nur ein enormer zeitlicher Einsatz bei einer verhältnismässig geringen Entschädigung abverlangt, sie finden auch wenig Anerkennung für ihre Arbeit. Ausserdem ist Gemeindepolitik nicht selten durch kleinliche Querelen geprägt, die jeden Idealismus in Überdruss verwandeln. Ein Beispiel, dass eine sachliche Zusammenarbeit zwischen den konkurrierenden Parteien gelegentlich kaum noch möglich scheint, war in den vergangenen vier Jahren der Eschner Gemeinderat, wo sich VU und FBP heftig befehdeten. Ein solches Verständnis von (Macht-)Politik fördert die Abneigung gegen Parteien und hat wenig mit einem normalen politischen Wettbewerb zu tun."[35]

Hinsichtlich der *Vorsteherwahlen* besteht eine mehrfache Problematik, insofern es das Ziel sein müsste, die Tüchtigsten in dieses Amt zu wählen:

"Tatsächlich bringt es aber das heutige System mit sich, dass sich kaum eine Führungspersönlichkeit die Wahl zum Vorsteher leisten will oder leisten kann. War das Vorsteheramt bis vor wenigen Jahren in den meisten Gemeinden eine Art 'Nebenjob', so widmen sich die Vorsteher heute mehrheitlich vollamtlich dieser Tätigkeit. Die Gemeindeverwaltungen haben eine Grösse erreicht, die eine andere Lösung kaum mehr erlauben. Dieser Entwicklung wurde bislang zuwenig Rechnung getragen. Was erwartet einen abgewählten Vorsteher, der eine interessante und gut bezahlte Arbeit zugunsten des (vielleicht schlechter bezahlten) Vorsteheramts aufgegeben hat? Die 'Spitzenleute' in der Industrie geben eine eindeutige Antwort: Sie stehen für eine Wahl nicht zur Verfügung. Die Vorsteher sind in der Regel angenehme und liebenswürdige Gemeindebürger, die wenig anecken und lieber über ein Problem reden als darüber entscheiden. Von der beruflichen Qualifikation her zählen Vorsteher meist zum 'Mittelbau'. Eine weitere Schwierigkeit ist, dass die meisten neuen Vorsteher kaum Erfahrung mit einer staatlichen Verwaltung haben und ihre Wahl einem Sprung ins kalte Wasser gleichkommt: Das Amt lässt keine Zeit, sich in Ruhe einzuarbeiten, es stellt hohe Anforderungen an die Sachkenntnisse und Führungseigenschaften des Gewählten. Zumindest in der ersten Zeit ist ein 'Neuer' auf die Unterstützung der Gemeindeangestellten angewiesen. Die Bürgernähe der Vorsteher hat ihren Preis."[36]

Vorsteherwahlen sind vor allem *Persönlichkeitswahlen*, weshalb auch Vertreter der ansonsten schwächeren Partei Chancen haben, gewählt zu werden. Allerdings ist es in Liechtenstein früher relativ häufig vorgekommen, dass nur der bisherige Vorsteher kandidierte, also gar kein Gegenkandidat aufgestellt wurde ("stille Wahl").

Die letzten Gemeindevertretungswahlen fanden am 25./27. Januar 1991 statt, ein zweiter Wahlgang wurde hinsichtlich der Vorsteherwahlen in Vaduz und Schaan erforderlich und am 8./10. Februar (Fasnachtssonntag) durchgeführt. In Schaan und Vaduz hatten erstmals "dritte Kräfte" Vorsteherkandidaten aufgestellt. In Triesenberg kandidierten zum Vorsteheramt nur ein Bewerber der VU und der Überparteilichen Liste, in Planken stand erneut nur ein FBP-Kandidat zur Wahl. Während in Vaduz vier Jahre zuvor mit nur einem Bürgermeisterkandidaten eine spannungslose Bestätigungswahl erfolgte (Arthur Konrad, FBP), kandidierten 1991 in Vaduz erstmals vier Bewerber für das Amt. Neben den beiden grossen Parteien (Arthur Konrad, FBP; Alois Ospelt, VU) schickten die Überparteilichen den Gemeinderat und "Kunsthausinitianten" Rainer Ospelt ins Rennen, ferner trat für eine neue Interessenliste "För Vadoz" der frühere Vize-Regierungschef (1980–1986) Hilmar Ospelt (FBP) an, im übrigen unmittelbarer Vorgänger des amtierenden Bürgermeisters und Parteifreundes Konrad von 1972–1980. Beim zweiten Wahlgang standen nach dem Rückzug der zwei Ospelt-Kandidaten nur noch die Kandidaten der VU und FBP zur Wahl, wobei Arthur Konrad in seinem Amt bestätigt wurde, dem im ersten Wahlgang nur zehn Stimmen zum erforderlichen

[35] Vogt 1991, S. 10.
[36] Ebd.

absoluten Mehr gefehlt hatten. Über 20 % der Vaduzerinnen und Vaduzer blieben der Wahl fern, beim zweiten Wahlgang der Bürgermeisterwahl gingen nur noch 66,7 % zur Urne, so dass hier die absolut niedrigste Stimmbeteiligung eintrat. In Schaan zog nach dem ersten Wahlgang der Kandidat der Freien Liste seine Bewerbung zurück, so dass auch hier die Kandidaten der beiden grossen Parteien verblieben. In Schaan setzte sich ebenfalls der FBP-Kandidat durch.

Keine der kleineren Gruppierungen hatte im übrigen nach dem Rückzug ihrer Kandidaten eine Wahlempfehlung für einen der verbliebenen Kandidaten abgegeben. Des weiteren kandidierten in Liechtenstein von den 24 Kandidaten zum Vorsteheramt erstmals auch Personen, die nicht Bürger ihrer Wohnsitzgemeinde sind, was im Falle ihrer Wahl als unter Umständen problematisch einzuschätzen ist.

Hinsichtlich der Vorsteherwahl (im Majorz) wurden die bisherigen Amtsinhaber in Vaduz, Balzers, Triesen, Triesenberg, Planken, Ruggell und Schellenberg bestätigt. In Gamprin setzte sich erstmals eine Frau durch: Maria Marxer (FBP), die zuvor Vizevorsteherin war. Gamprin war auch schon die erste Gemeinde, die das Frauenstimmrecht auf Gemeindebene einführte. Der Gampriner Amtsvorgänger Lorenz Hasler (FBP) amtierte 16 Jahre. In Schaan und Mauren kamen neue Vorsteher ins Amt, wie sie gehörten ihre Vorgänger ebenfalls der Bürgerpartei an. Der Schaaner Gemeindevorsteher Lorenz Schierscher amtierte zwölf Jahre, Hartwig Kieber war ebenfalls zwölf Jahre lang Gemeindevorsteher von Mauren. Nur in Eschen löste der VU-Landtagsabgeordnete Günther Wohlwend den nicht mehr kandidierenden FBP-Vorsteher Beat Marxer ab.

In bezug auf den Gemeinderat (Proporz) stellten die Kleinparteien nur im Oberland Kandidatinnen und Kandidaten auf; die ÜLL in Vaduz und Triesenberg, die Freie Liste in Balzers, Vaduz und Schaan, während in Triesen erstmals gemeinsame Bewerber (Listenverbindung FL/ÜLL) antraten. Insgesamt wurden für die 106 Gemeinderatssitze 239 Kandidatinnen und Kandidaten nominiert.

Einschliesslich der Vorsteher errang die Bürgerpartei 60, die Union 53 Mandate. Die FL erreichte in Balzers und Schaan einen Sitz, die ÜLL einen Sitz in Vaduz und Triesenberg.

Die Freie Liste scheiterte in Vaduz an fehlenden knapp neun Parteistimmen, also an nicht einmal einer ganzen Liste. Die FBP konnte in der Residenz die Mandatsmehrheit (wenngleich knapp) zurückerobern, die Überparteiliche Liste verlor einen Sitz. Einen Einzug in das Vaduzer Rathaus haben die AnhängerInnen der Freien Liste gleichsam selbst verschenkt, indem sie den anderen Gruppen mehr Sympathiestimmen gaben als vice versa. Überhaupt erwiesen sich die FL-Wählerinnen und -Wähler als am panaschierfreudigsten resp. weniger parteigebunden (nur in Schaan stimmten die FL-Anhänger geschlossener, um einer sog. "Spitzenkandidatin", Evelyne Bermann, den Einzug zu verschaffen, was indes nicht ganz aufging). In Vaduz konnte die ÜLL (ÜLV) ihr sensationelles Wahlergebnis von 1987 (18,7 %) nicht bestätigen, liess aber die erstmals bei Kommunalwahlen in Vaduz antretende Freie Liste um 1,3 % hinter sich, was bei den Landtagswahlen 1989 noch umgekehrt war.

In Balzers verlor die FBP das 6. Mandat zugunsten der FL, die VU erreichte hier mehr als 50 Prozent der Stimmen.

Die FBP konnte in Triesen erstmals die Mandatsmehrheit gewinnen. Sie eroberte diesmal den 5. Sitz im Gemeinderat und stellte erneut den Vorsteher, was ihr bei den Gemeindewahlen zuvor zum ersten Mal gelungen war. Ebenso zog erstmals eine FBP-Frau in den Gemeinderat ein. Die Listenverbindung FL/ÜLL blieb erfolglos. Es fehlten etwa fünfzehn Listen zum Sitzgewinn; die beiden Kandidatinnen der FL erhielten dabei mehr Stimmen als die Kandidaten der ÜLL.

In Triesenberg verlor die FBP einen Sitz an die Überparteiliche Liste.

In Schaan verloren FBP und VU etwa gleichmässig an die FL. Das von der Freien Liste gewonnene Mandat ging zu Lasten der VU.

In Planken zeigte sich (wie auch in Mauren) erneut die FBP-Dominanz. Die VU hatte es in Liechtensteins kleinster Gemeinde (Planken) noch nie sehr leicht; sie präsentierte ange-

sichts des Wähleranteils von rund 25 % keine volle Liste und keinen Vorsteherkandidaten. Auch besteht in Planken kein VU-Ortsgruppenvorstand. 1991 fehlten der FBP zum 5. Mandat nur neun Parteistimmen, und der FBP-Vorsteher erhielt eine Zustimmung von über 90 Prozent.

Im Unterland konnte die VU hingegen in Gamprin einen Sitz hinzugewinnen.

In Schellenberg stellten sich von den acht bisherigen Gemeinderäten sechs erneut zur Wahl, von denen nur zwei der Bürgerpartei wiedergewählt wurden. Die FBP-Anhänger strichen und wählten damit die eigene bisherige Gemeinderätin ab, gleichzeitig wurden den beiden VU-Kandidatinnen derart viele Sympathiestimmen gegeben, dass diese innerhalb des Unionlagers die meisten Stimmen erhielten und in den Gemeinderat einzogen.

Ansonsten gab es kaum erhebliche Veränderungen. Landesweit gewann nur die Freie Liste hinzu, die wohl auch von Erstwählern profitierte. Die FBP ging gestärkt aus den Gemeinderatswahlen hervor, die VU hält aber knapp den Vorsprung im Oberland. Die VU konnte sogar mit Ausnahme von Mauren im Unterland leichte Gewinne erzielen.

Von den insgesamt 106 Sitzen konnten acht von Frauen erreicht werden (7,5 %), hiervon stellte die FBP sechs. Gemeinderätinnen gibt es nunmehr in Schaan, Planken, Triesen, Eschen, Ruggell, Schellenberg (hier zwei VU-Frauen) und Balzers. Auch die erste Vorsteherin gehört zur Bürgerpartei (ebenso die einzige Frau im Landtag). Da von den gesamthaft 239 Gemeinderatskandidaten 51 Frauen und 188 Männer waren, wurde nicht einmal jede sechste Kandidatin, aber jeder zweite Kandidat gewählt. In Vaduz wurden zusammen 12 Frauen nominiert, die alle scheiterten sowie auf den parteiinternen Ranglisten die letzten Plätze einnahmen. Die *patriarchalischen Grundstrukturen* bleiben grosso modo erhalten, da durchschnittlich nicht einmal in jeder Gemeinde eine Gemeinderätin vertreten ist.

Allerdings kommen, wie zuvor erwähnt, in den gemeindlichen Kommissionen teilweise neben den Gemeinderäten auch Gemeindebürger zum Zuge – und damit auch Kleinparteien[37] verbundene Bürger und Bürgerinnen, auch ehemalige Kandidaten und Kandidatinnen dieser Gruppierungen sowie u.U. sogar AusländerInnen.

Genereller Ausblick

Abschliessend kann mit Alexis de Tocqueville festgehalten werden, dass die gemeindlichen Institutionen für jedes Gemeinwesen zentral sind: "Die Gemeindeeinrichtungen sind für die Freiheiten, was die Volksschulen für die Wissenschaften sind; sie machen sie dem Volke zugänglich; sie wecken in ihm den Geschmack an ihrem freiheitlichen Gebrauch und gewöhnen es daran."[38] Hier wird die politische Partizipation gleichsam von Grund auf eröffnet, können ihre Verursachungskapazitäten "Handelnkönnen" (Handlungskompetenz) und "Regelverständnis" (rule understanding) politisch-praktisch und kognitiv erworben wer-

[37] So ist beispielsweise die Freie Liste seit den Gemeindewahlen 1991 in Balzers durch ihren Gemeinderat in der Umweltschutzkommission, der Gesundheitskommission und in der FOP (Finanzen, Organisation, Personal) vertreten, ferner durch andere Personen in der Friedhofskommission, in der Baukommission Alters- und Pflegeheim, der Bibliothekskommission, der Wahlkommission und Kulturkommission. In Triesen ist die FL (ohne Sitz im Gemeinderat) in der Jugendkommission, der Umweltschutzkommission, der Kulturkommission und in der Ortsplanungskommission (FL/ÜLL) präsent. In Schaan ist der neue FL-Gemeinderat in der Fürsorgekommission, der Gesundheitskommission, der Kommission für Altersfragen und der Sonderkommission Schulbaufragen vertreten. Ferner stellt die FL Vertreter in der Baukommission, Finanz- und Verwaltungskommission, Freizeit- und Sportkommission, Informationskommission, Kommission für Altersfragen, Kultur- und Brauchtumskommission, im Schulrat, in der Sonderkommission Orts- und Zonenplan-Revision, der Umweltkommission und Wahlkommission. In Triesenberg gab es bis zum Sommer 1991 keine Antwort auf die Vorschläge der FL zur Kommissionsbesetzung, während in Vaduz Kommissionsmitglieder, die nicht im Gemeinderat vertreten sind, nicht akzeptiert werden.

[38] Tocqueville, S. 68.

den.[39] Für Tocqueville ist die "Volkssouveränität in der Gemeinde" ein "ursprünglicher Zustand", insofern "die Neigungen der Menschen im allgemeinen dorthin streben, wo es Möglichkeiten gibt, etwas zu bewirken (où il y a de la force)".[40]

Hier werde der "Selbsterziehungsprozess der politischen Gesellschaft" praktisch; denn in der Gemeinde beginnt der Bürger, "die Gesellschaft zu regieren; er gewöhnt sich an die Ordnung, er versteht das Ineinandergreifen der Befugnisse, und endlich eignet er sich klare und brauchbare Gedanken an über das Wesen seiner Pflichten und über das Mass seiner Rechte."[41] Das kann und sollte auch für Liechtenstein gelten, das auf eine lange genossenschaftliche Gemeindetradition zurückblicken kann, die älter ist und lange Zeit demokratischer war als seine Staatsschreibung.

[39] Siehe Waschkuhn 1984.
[40] Hereth 1979, S. 38.
[41] Tocqueville, S. 76 f.

XI. Kapitel: Entscheidungsprozess

Die Komplexität des politischen Entscheidungsprozesses bemisst sich nach den systemspezifischen Bedingungen der Gesamtgesellschaft. Der Kleinstaat Liechtenstein weist dabei geradezu zwangsläufig und schon von sich aus ein soziales System auf, das im Hinblick auf die Systemstruktur und Mitgliederschaft auch die soziologische Definition von "Kleinheit" erfüllt.

"Kleinheit" soziologisch betrachtet

Hiernach gilt ein soziales System dann als klein, wenn unter dem Gesichtspunkt von spezifischen Funktionsleistungen und strukturellen Subeinheiten nur eine "geringe Anzahl von regelmässig handelnden Mitgliedern" zur Verfügung steht. Damit ist eine innere Differenzierung vom System her zwar keineswegs ausgeschlossen, aber das personale Reservoir oder die "Zuflussquelle" für Führungs- und Leitungsaufgaben ist äusserst *begrenzt*. Hinzu kommt, dass viele Einwohner oder Inländer (im Gegensatz zu den hier wohnenden Ausländern mit politischen Rechten versehen) "keine politischen Rollen übernehmen wollen oder aus Gründen ihrer gesellschaftlichen Statusposition bei der Rekrutierung (auch) gar nicht in Betracht" kommen. Aufgrund dieser Bedingungen werden die im Unterschied zu Grossflächenstaaten vergleichsweise wenigen Träger systemrelevanter Handlungen "in einer besonders unausweichlichen und sachlich umfassenden Weise in das normative Feld des Sozialsystems einbezogen" und wird von jedem aktiven Individuum zugleich eine kontinuierlich hohe *Teilnahmeintensität* verlangt. In diesem Kontext bilden die Eliten eine Gruppe, deren Mitglieder kaum substituierbar und mit einem breiten Spektrum heterogener Aufgaben belastet sind, die oftmals und zusätzlich in Ehrenämtern und nebenberuflichen Teilzeitrollen behandelt werden bzw. behandelt werden müssen ("Milizprinzip"). Die Vielfalt der Handlungserwartungen, ihre Übernahme und Erfüllung erfordern daher eher unspezifische Formen allgemeiner Motivierung, "wie sie beispielsweise aus einer Identifikation mit den Zielen und Bestandsproblemen des Gesamtsystems, aus ... personalen Bindungen zu anderen Mitgliedern (z.B. auf der Basis von Verwandtschaft und Freundschaft) oder aus Vorstellungen genereller 'Pflichterfüllung' und 'Solidarität' heraus entstehen"[1] und in aller Regel auch so begründet werden.

Andererseits erhöhen sich unter diesen Bedingungen natürlich auch die Möglichkeiten des einzelnen Mitglieds, seine besonderen Fähigkeiten und Interessen innerhalb des Sozialsystems tatsächlich zur Geltung zu bringen und dadurch die Festlegung oder Ausgestaltung der internen Auswahlregeln und Strukturmuster in einem erheblichen Masse zu beeinflussen. Gleichzeitig erwächst jedoch die Gefahr, dass aufgrund der schmalen Mitgliederbasis bestimmte Handlungsträger – in Sonderheit bei Rollenkumulation – die jeweils erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen für sich monopolisieren, ihr erworbenes Handlungswissen nicht weitergeben und wegen einer eventuell mehrfachen "Personalunion" bei ihrem

[1] Siehe hierzu Geser 1980, S. 207–209 (Hervorhebung A.W.).

selbstgewählten oder erzwungenen Ausscheiden aus zentralen Positionen und Ämtern womöglich ein nur schwer zu füllendes Vakuum hinterlassen. Auch auf diese Weise werden sie der Tendenz nach "unersetzbar", wobei diese Oligarchisierung zugleich eine Kontrollverdünnung bewirkt.

Dagegen gehört es zur sog. "Überschaubarkeit" in kleinen Systemen, dass die Mitglieder unabhängig von ihrer jeweiligen strukturellen Position die systemische *Gesamtsituation* sowie die wichtigsten Teilkomponenten besser und angemessener als in grösseren Systemen in ihr kognitives Wahrnehmungsfeld einbeziehen können. Ferner erübrigt die Verwobenheit persönlicher und sozialer Regelkreise einen hohen Verfahrensaufwand zur Konsensbildung und Konfliktbereinigung, erleichtert aber ebenso die soziale Kontrolle und führt zu direkteren und ganzheitlicheren Sanktionsformen.[2] Mit anderen Worten: Kommunikationsprozesse in kleinen Kommunitäten sind "oftmals weniger auf einen Lebenskreis begrenzt, sondern sie involvieren und verletzen auch mehr. Wer politisch oder familiär Misserfolg hat, kann auch beruflich-wirtschaftlich stärker betroffen sein und umgekehrt."[3] Darüber hinaus und ergänzend ist es ein weiteres Charakteristikum kleiner Gemeinwesen, dass sich der Raum der noch öffentlich sichtbaren und kontrollierbaren Vorgänge durch persönliche Kontaktnahme der wenigen sozialaktiven Personen und anerkannten Meinungsführer deutlich verringert, der konkrete politische Entscheidungsprozess durch eine hohe interaktive *Konnektivität* der Eliten auf informeller Ebene vorangetrieben und inhaltlich "vorentschieden" wird.[4]

Infolge dieser vielfältigen Verknüpfungen im ohnedies und strukturnotwendig dichten oder kurzgeschlossenen Geflecht der Kommunikations- und Einflussbeziehungen besteht in bezug auf kollektiv verbindliche Entscheidungen eine Tendenz zum *Konsensprinzip* – entweder als aktive Übereinstimmung mit bestimmten Zielen (supportive consensus) oder aber als internalisierte Handlungserwartung, passive Hinnahme und Tolerierung der erzielten Ergebnisse (permissive consensus). Die besonderen Ausprägungen binnenstruktureller Art minimisieren die Bereitschaft zum Konflikt, der für das einzelne Mitglied und das betreffende Handlungssystem ansonsten mit "hohen Kosten" im sozialen Sinne verbunden wäre: einerseits würden die "guten persönlichen Beziehungen" empfindlich tangiert werden, andererseits könnte eine Desintegration die unerwünschte Folge für das System sein. Kleine soziale Systeme setzen daher als "integrativen Kitt" ein hohes Mass an *Kompromissbereitschaft* und affektiver Selbstdisziplin voraus, um hinlänglich störungsfrei funktionieren zu können[5], insofern nahezu "alles mit allem" bzw. "jeder mit jedem" zusammenhängt und interagiert.

Diese soziologischen Herleitungen von wesentlichen Strukturmerkmalen und Leistungskapazitäten kleiner sozialer Systeme lassen sich im Analogieschluss auf kleinräumige Gesellschaften übertragen, ohne über Gebühr tautologisch vorgehen zu müssen.

Implikationen für den Entscheidungsprozess

Das Phänomen des "gütlichen Einvernehmens" (amicabilis compositio) oder der Konfliktvermeidung zählt gerade in Gesellschaften des *konkordanzdemokratischen* Typs zu den herausragenden Stilelementen ihrer spezifischen politischen Kultur, die auch ein Reflex ist auf die vor allem unter kleinstaatlichen Bedingungen besonders gegebene Knappheit an Handlungs- und Organisationskapazitäten. In der politischen Praxis führt dies bekanntlich dazu, möglichst viele organisierte Interessenvertreter relativ frühzeitig in die Entscheidungsbildung einzubeziehen (zum Beispiel auf dem Wege des "Vernehmlassungsverfahrens") und potentielle Oppositionskräfte günstigstenfalls zu kooptieren, wodurch selbst bei einer Vielzahl

[2] Ebd., S. 210–213.
[3] Neidhart 1982, S. 455.
[4] Geser 1980, S. 215.
[5] Ebd., S. 222.

differenter Gruppen (auch ethnischer oder religiöser Art) ein hoher politischer Stabilitätsgrad erzielt und erhalten werden kann, nämlich in Form eines gleichsam "inklusiven" Entscheidungssystems. Kleine Sozialsysteme müssen in funktionaler Betrachtung demnach mindestens vier Problemstellungen erfolgreich bewältigen:

- die optimale Ausschöpfung knapper personeller Ressourcen,
- die Sicherung und Erhöhung der adaptiven Flexibilität nach aussen,
- die Vorbeugung und Regelung von Konflikten sowie
- eine politisch-administrative Selbststabilisierung angesichts von Kleinheit und Interdependenz bzw. identitätsbedrohender Dependenz.[6]

Hinsichtlich der endogenen strukturellen Differenzierung kleiner hochentwickelter Gesellschaften könnte man auch von "*Polyvalenz*" (oder Plurivalenz) sprechen, insofern die strukturelle Knappheit besondere Problemlösungsstrategien erfordert, die auf einer individuellen Rollenanhäufung mit einem erweiterten Leistungskreis beruhen. Das bedeutet aber auch, dass die Akteure eine zur flexiblen und "polyvalenten" Anpassung fähige Persönlichkeitsstruktur benötigen, um im Rahmen multipler Mitgliedschaften eigenständige Strukturierungsleistungen erbringen zu können, da in der Regel keine einheitlich normierten Lösungswege zur Verfügung stehen und gerade in "Milizsystemen" auch keine Rollenprofessionalisierung vorausgesetzt werden kann.[7] Auf diese Weise ist auch die für Modernisierungsprozesse verlaufstypische Bürokratisierungstendenz etwas weniger ausgeprägt und sind die sozialen Strukturen eher "personalisiert". Damit kommt den persönlichen Qualitäten und der Vertrauenswürdigkeit der verantwortlich Handelnden ein erhöhter Stellenwert zu.

Auch auf der Systemebene kann schliesslich von sozialer Polyvalenz bzw. *Polymorphie* gesprochen werden, insofern in Kleinstaaten vorzugsweise soziale Organisationsformen eingerichtet werden, die mit wenig Struktur auskommen und daher für neue Arrangements je nach Aufgabenstellung offen und zur Erbringung bedarfsgerechter funktionaler Leistungen disponibel sind.[8]

Insofern Leistungen zwischen den sozialen Teilsystemen in Liechtenstein stärker als in Grossflächenstaaten durch Personen hindurch übertragen werden und hierzu eine höhere persönliche Leistungsbereitschaft der sozialrelevanten Handlungsträger vonnöten ist, um der *Multifunktionalität* auch tatsächlich zu entsprechen, sind die Einfluss- und Wirkungschancen sowie die damit verbundenen Kompetenz- und Erfolgsgefühle grösser – wie überhaupt die emotional-expressiven Leistungsdimensionen in kleinen Systemen generell wirksamer sein können[9] und kleine Gruppen im Regelfall mehr kollektives Handeln pro Kopf aufweisen als grosse.[10] Allerdings bestehen gleichzeitig weniger Freiräume von sozialer Kontrolle oder öffentlicher Normierung, sind die Möglichkeiten zu privatem Dissens und zur gesellschaftlichen Nischenbildung weniger gross.[11]

Vom gesamtgesellschaftlichen System des Kleinstaates mit knapper (materieller wie personeller) Ressourcenbasis her gesehen, müssen ausserhalb des eigenen Systems, wie binnenkomplex und ausdifferenziert auch immer, *kompensatorische* Systeme für nicht erbrachte, ökonomisch-instrumentelle Leistungen vorhanden sein.[12] In Sonderheit der Zoll- und Währungsvertrag, der PTT-Vertrag (Post, Telefon- und Telegrafenwesen) und diverse weitere Abkommen Liechtensteins mit der Schweiz (liechtensteinische Interessenvertretung im Drittausland, Vereinbarungen im Schul- und Hochschulwesen etc.) erfüllen diese Funktion.

---

6 Ebd., S. 223, Geser 1991, S. 101 ff.
7 Vgl. Geser/Höpflinger 1976, S. 38 und Geser 1980.
8 Vgl. Geser/Höpflinger 1976, S. 49 ff.
9 Siehe Hondrich 1980, S. 188 ff.
10 Olson 1985, S. 43.
11 Hondrich 1980, S. 201 f.
12 Ebd., S. 186.

Man kann also von einer Vertragsgemeinschaft Liechtensteins mit der Schweiz sprechen. Allerdings besteht hierbei stets die Gefahr, zu sehr in das Gravitationsfeld des gewichtigeren Sozius hineingezogen und politisch mediatisiert zu werden.

Bedingungskonstellationen kleiner Systeme

Kleine Systeme mit externer Dependenz (z.B. auch von Weltmarkt-Konjunkturen) und interner Autonomie weisen, wenn sie erfolgreich sind, schliesslich relativ häufig konsensuale Konfliktregelungsmuster und korporatistische Verhandlungsformen oder Interessenvermittlungssysteme auf, die sich für politische Reformen als besonders günstig auswirken.[13] Korporatistische Arrangements nach dem Prinzip der Sozialpartnerschaft befördern zusätzlich eine ausgewogene wohlfahrtsstaatliche Politik, erhöhen ihre Durchsetzungsfähigkeit und verringern das womöglich kontraproduktive Ausmass von Zielkonflikten, insofern sozialpartnerschaftliche Verhandlungsmodi im Rahmen ihrer organisatorischen Entscheidungsbereiche verpflichtungs- und problemlösungsfähig zugleich sind.

Es gehört ferner zur Bedingungskonstellation gegenwärtiger moderner Kleinstaaten, dass sie ein hohes Exportvolumen aufweisen: "Ihre Grösse und ihr Grad an Diversifikation reichen weder dazu aus, um alles, was der Kleinstaat braucht, selbst zu produzieren, noch, um alles, was produziert wird, intern zu konsumieren. Die naheliegende und universell beobachtbare Lösung dieses Problems besteht darin, sich auf externe Märkte auszurichten und entsprechend zu spezialisieren."[14] Das typische *Kleinstaatendilemma* besteht grundsätzlich darin: "Wie können einerseits die zur Kompensation interner Einseitigkeiten und Restriktionen notwendigen Import- und Exportbeziehungen aufrechterhalten werden, ohne andererseits allzuviel nationale Autonomie zu verlieren." Diese Problemstellung existiert nicht nur im Bereich wirtschaftlicher Märkte, sondern ist analog für kulturelle, wissenschaftliche, technologische und ebenso für politische Beziehungsfelder gegeben, sofern der Kleinstaat von sich aus eine "Selbstisolation" (wie früher z.B. von Albanien verfolgt) vermeiden, aber auch keine allzu weitgehende, identitätsgefährdende Anpassung erbringen will. Jedes Handlungssystem und gerade ein Mikrostaat muss daher jeweils eine *Kombination* aus innerer Geschlossenheit und einer hohen Flexibilität nach aussen zu erreichen suchen.[15]

Für den *politischen Entscheidungsprozess* ist an den sozialen Tatbestand der individuellen Rollenkumulation anzuknüpfen, der gesamtgesellschaftlich eine *Tendenz zur Oligarchisierung* beinhaltet, also "einige wenige herrschen" und gestalten massgeblich die Politik. Manfred Schlapp führt in einem liechtensteinbezogenen Beitrag aus: "Wenige haben viel zu sagen und zu tun; so kommt es, dass es von diesen wenigen viele sind, die in ihrem Leben zumindest einmal irgendein politisches Amt ausgeübt haben oder in öffentlicher Funktion tätig gewesen sind."[16]

Innere Konsistenz und Flexibilität nach aussen

Im Zusammenhang mit dem kleinstaatlichen Erfordernis von innerer Konsistenz und struktureller Flexibilität ergeben sich sonach *Implikationen* für die politischen Entscheidungsprozesse, die für erfolgreiche Kleinstaaten charakteristisch und stilbildend sind. Zu diesen Merkmalen zählen ein exekutives Übergewicht gegenüber einer vergleichsweise geringen parlamentarischen Entfaltungsmöglichkeit, eine eingeschränkte bis minimale Bedeutung von ideologischen oder klassenbezogenen Problemdimensionen sowie die Tendenz, innen- und

[13] Vgl. Schmidt 1981.
[14] Eisenstadt 1977, S. 70.
[15] Ebd., S. 71 ff.
[16] Schlapp 1979, S. 112.

aussenpolitische Entscheidungsprozesse voneinander zu trennen, andererseits jedoch "die Entscheidungsmacht über beide Bereiche bei denselben Exekutiven und Organisationen zu vereinigen".[17]

Die externen, nach aussen gerichteten Orientierungsprozesse und Festlegungen werden weniger offen und erheblich zentralisierter entschieden, während bei innenpolitischen Fragestellungen möglichst viele soziale Gruppierungen einbezogen werden: "Diese Kooptation vollzieht sich in erster Linie auf der Basis einer kontinuierlichen Interaktion zwischen Exekutive, Bürokratie, parlamentarischen Kommissionen und den relevanten Interessengruppen – und nicht etwa auf den Kanälen des parlamentarischen Plenums."[18] Es ist also ein Bedeutungsverlust des Parlaments zu konstatieren.

Parteien sind das Aushandeln (bargaining), die Verteilung und Zuwahl verstärkende Medien im politischen Koordinatensystem, das insgesamt auf eine *Elitenübereinkunft* ausgerichtet ist, wobei ein "Elite-Kartell", zu welchem auch die Verbandsvertreter und Industriespitzen zählen, in aussenpolitischen und supranationalen Fragen und Problemstellungen nahezu hermetisch abgeschlossen agiert, bei innenpolitischen Reformvorhaben hingegen institutionalisierte *Beteiligungsrituale* vollzogen werden, um eine möglichst breite Legitimation sicherzustellen. Aufgrund dieser Inszenierungsbedingungen der kleinstaatlichen Politikarena bleibt Aussenpolitik, um es pointiert auszudrücken, "Aussenpolitik" (sie bleibt für die Bevölkerungsmehrheit gleichsam äusserlich oder "aussen vor"), während Innenpolitik unter Harmonisierungszwang steht. Das Wissen um Interdependenzen in den beiden Sektoren bleibt bei den Entscheidungseliten konzentriert, die die Handlungsfäden zur politischen Steuerung bei sich monopolisieren (oder oligopolisieren), was tendenziell zur Überlastung der Regierung führen kann.

Dieses Procedere oder Versatzstücke davon sind selbstverständlich nicht nur auf Kleinstaaten beschränkt, sondern gehören zur Herrschaftstechnik und Machtsicherungstaktik von Eliten in genereller Sicht. Es ist daher zu prüfen, ob und inwiefern diese Gewichtungen für Liechtenstein zutreffen, welche Abweichungen vom skizzierten "Modell des Kleinstaates" gegeben sind und welche Besonderheiten im konkreten Anwendungsfall in Betracht kommen. Dabei sind die Typen und Strukturmuster von *Konkordanzdemokratien* näher zu würdigen und auf die "demokratische Monarchie" im Fürstentum Liechtenstein zu beziehen, ferner sind der Milizcharakter und der ausgeprägte "klein(st)staatliche" Status (wegen der grossen Kleinheit Liechtensteins) als zusätzliche Variablen zu berücksichtigen.

Modellannahmen auf Liechtenstein bezogen

Der hochentwickelte Kleinstaat Liechtenstein erfüllt ohne Frage die zuvor behandelten modelltheoretischen Annahmen in vielerlei Hinsicht. So ist eine kleinheitsbedingte Ressourcenknappheit in bezug auf *Funktionseliten* gegeben, treten Rollenkumulationen (heute etwas weniger als früher) auf, kann multisektoral von einer Milizdemokratie gesprochen werden und herrscht in vielen Belangen das Konkordanzprinzip vor. Allerdings sind die sozialstrukturellen und soziokulturellen Voraussetzungen, die üblicherweise als Begründungsmuster für Konkordanzerfordernisse angeführt werden, in Liechtenstein so gut wie überhaupt nicht vorhanden[19], jedenfalls heute nicht mehr oder nur in sehr abgeschwächter Form. Die Gesamtgesellschaft ist weder sozial noch ethnisch oder gar religiös und weltanschaulich gespalten, sondern eher homogen, von "Versäulungen" im Plural und tiefgreifenden Konfliktlinien zwischen gesellschaftlichen Gruppierungen kann im allgemeinen nicht die Rede sein, und auch die "Freie Liste" ist an Kooptation durchaus interessiert (die "Überparteiliche Liste Liechtenstein" gibt sich sowieso sehr staatserhaltend).

---

[17] Eisenstadt 1977, S. 76.
[18] Ebd., S. 78.
[19] Batliner 1981, S. 149.

Die Konkordanzelemente in Liechtenstein sind daher – abgesehen von bestimmten soziohistorischen Konstellationen in der Zwischenkriegszeit – überwiegend den minimalen Grössenverhältnissen geschuldet und ergänzend auf die Umraumbedingungen der Region zurückzuführen, insofern die zwei Nachbarländer Schweiz und Österreich politisch-kulturell ebenfalls den Konkordanz- und Proporzgedanken pflegen (in Österreich jedoch mit abnehmender Tendenz): konkordante Politikmuster in Verbindung mit direktdemokratischen Einrichtungen können dieserhalb als typische "Alpenpflanzen" gelten.

Für den politischen Entscheidungsprozess sind mithin auch in Liechtenstein die folgenden Leitideen und Konfigurationen konkordanzdemokratischer Spielart prägend oder genossenschaftlich tradiert: die Einsetzung von Kommissionen zur Entscheidungsvorbereitung, die frühzeitige Beiziehung von Interessengruppen bzw. ihren Exponenten, Konfliktprävention und Kompromissbereitschaft, Elitenakkomodation und Kontrollverdünnung, assoziative Vernetzung des Individuums und pragmatische Grundhaltungen. Deutlichste Manifestation im *politischen System* Liechtensteins sind vor allem die "Allparteienregierung" seit 1938 ("Grosse Koalition" seit 1993) und die "Ko-Opposition" im Landtag bei Dauerbeteiligung an der Regierung. Die Verflochtenheit der politischen mit der sozialen und wirtschaftlichen Elite, das Ausbleiben von intermediären Instanzen ausserhalb des Elitenkerns im politisch-kulturellen Verbund mit einer unverkennbaren *Hegemonie der bürgerlichen Mitte* sowie das vielbeschworene landespolitische "Miteinander" sind symptomatische Ausflüsse des Kleinstaates parochialer Ausprägung. Sie erklären – zumindest teilweise – auch die relativ lange Amtsdauer von politischen Rollen- und Amtsträgern.[20]

Die aussenpolitischen Entscheidungen fallen aus Kohärenz- und Effizienzgründen im kleinsten Zirkel und gleichsam hinter geschlossenen Türen, erst danach wird die Öffentlichkeit über die Rationalität der einzuschlagenden Wegrichtung und der damit verbundenen Massnahmen in behutsamer Weise aufgeklärt. Hingegen wird bei binnennationalen Problemstellungen auf einen Einbezug möglichst aller relevanten und organisationsfähigen Kräfte, natürlich unter Bevorzugung etablierter Gruppen, hingearbeitet. In der Regel kann, im Zeitverlauf allerdings ziemlich langfristig bemessen, ein beabsichtigter Wandel im Ergebnis auch erfolgreich implementiert werden – trotz überwiegend retardierender Momente in der Bevölkerung.[21]

Der politische Entscheidungsprozess ist aber nur im Grenzfall eine konsensuale oder diskursive Veranstaltung, vielmehr zeigen sich auch hier die verschiedenen Gesichter der Macht. Spätestens am "Kunsthaus-Fall" wurde deutlich, dass die liechtensteinische "Harmonielehre" keine allgemeinverbindliche, sondern eine definierte und ausgrenzende sowie oftmals Frustrationen auslösende Beschwichtigungsphilosophie ist, deren realer Gehalt durchaus bestritten werden kann. Kleine Gemeinwesen sind demnach wegen des inhärenten Zwanges zur Kooperation ihrer Mitglieder auch in spezifischer Weise *konfliktanfällig*, wenn die kalkulierten oder eingefahrenen Strategien der Konfliktbegrenzung versagen. Es kommt dann zu Politikblockaden und in letzter Konsequenz sogar zu einem Verzicht auf Politik durch die

20 Neidhart 1982, S. 456.

21 Es gibt indes eine frappante Ausnahme, die vor allem bei ausländischen Besuchern des Fürstentums auf völliges Unverständnis stösst. Gemeint ist das immer noch nicht realisierte *Kunsthaus* in Vaduz, das u.a. dazu bestimmt war, einen grossen Teil der wertvollen Gemäldesammlungen des Fürstenhauses auf dem Wege unentgeltlicher Dauerleihgaben einem grösseren Publikum zu präsentieren. Hier bündelten sich die verschiedensten Dissens- und Widerstandsmotive bzw. Ablehnungsgründe und auch persönliche Animositäten in geradezu paradigmatischer Weise, und ist es in der Folge zu Indiskretionen der beteiligten Richter und zu Eigenwilligkeiten seitens des vormaligen Präsidenten des Staatsgerichtshofes gekommen, der von Amts wegen mit der Sache bzw. ihren rechtlichen Weiterungen und Implikationen befasst war, beriefen sich führende Repräsentanten des öffentlichen Lebens auf "Gedächtnislücken" bei der Rekonstruktion der tatsächlichen Geschehensabläufe und Vorkommnisse, wobei sie mit der Wahrheit teilweise recht willkürlich umgingen. Wie immer man diesen "Kunsthaus-Skandal" und die "Staatsgerichtshof-Affäre" auch politisch und rechtlich beurteilt, so wirft dieser exemplarische Fall doch ein bezeichnendes Licht auf die Doppelbödigkeiten, Brechungen und Ambivalenzen der politischen Kultur Liechtensteins.

"Schubladisierung" inhaltlich kontroverser Reformvorhaben und Gestaltungsaufgaben. Es bewegt sich dann absolut nichts mehr, so dass man – much ado about nothing – auch von "struktureller Ereignislosigkeit" sprechen kann.

Hiervon analytisch zu unterscheiden, aber involviert sind die sog. *"non-decisions"*, die bestimmte Politikthemen aufgrund einer Elitenübereinkunft aus dem Agendabereich heraushalten und insofern ganz bewusst an einer Befestigung des Status quo orientiert und interessiert sind. Diese je aktuellen, aber latenten "Nicht-Entscheidungen" sind also eher wertbesetzte oder *prinzipielle Vorentscheidungen* über die "zugelassene" Themenstruktur kleinstaatlicher Handlungs- und Steuerungsprobleme, die strengen Vertraulichkeitsregeln unterliegen und daher empirisch auch nur schwer nachweisbar sind, insofern sie sich in den uneinsichtigen Arkanbereichen oder Grauzonen politischer Herrschafts- und Machtbeziehungen ereignen. Mit anderen Worten: selbstverständlich sind auch die sog. "Nicht-Entscheidungen" politische Entscheidungen und unter Umständen sogar wichtiger als die eigentlichen Entscheidungen.

Durch den vorparlamentarischen Interessenausgleich, die mögliche Paralysierung aufgrund divergenter oder zu eng verfilzter Interessen, die Festlegung von Themenstrukturen in der Politikformulierung und den kleinstaatlichen Konformitätsdruck wird einerseits die Handlungskapazität des politischen Systems eingeschränkt, andererseits befördern die Konkordanzelemente und sonstigen Konfliktregelungsmodi faktisch die Tendenz zur Entpolitisierung in den breiten Bevölkerungsschichten (qua Nicht-Eliten) und verringern somit das gesamtgesellschaftliche Partizipationspotential.

Lokalismus

In kleinen Entitäten und kurzgeschlossenen Interaktionskreisen droht darüber hinaus auch die "Tyrannei der Intimität", die ebenfalls bestimmte Implikationen für den kleinstaatlichen Kommunikationsstil und den Entscheidungsprozess hat.[22] In seiner bekannten Untersuchung zum Verfall und Ende des öffentlichen Lebens hat Richard Sennett dargetan, dass die Lokalisierung der menschlichen Erfahrung, ihre Beschränkung auf die nächste Umgebung und der überragende Stellenwert der unmittelbaren Lebensumstände die Beschäftigung mit der *res publica* verdrängt habe durch die irrige Annahme, gesellschaftlicher Sinn erwachse aus dem Gefühlsleben der Individuen und aus dem Gemütszustand von "Heimat" heraus: "Der Lokalismus und die lokale Autonomie werden zum politischen Credo, als nähmen Machtverhältnisse um so menschlichere Züge an, je intimer der Raum ist, in dem sie wahrgenommen werden." Die Menschen "streben nach einer intensiven Geselligkeit, doch ihre Erwartung wird enttäuscht. Je näher die Menschen einander kommen, desto ungeselliger, schmerzhafter, destruktiver werden ihre Beziehungen zueinander."[23]

Die Hervorhebung des Wertes der Gemeinschaft und des Miteinanders ist reichlich paradox; denn gleichzeitig werden Aussenseiter (oder die man dafür hält) ausgegrenzt und verbarrikadiert sich die Gemeinschaft selbst: "Umgang und Austausch mit Fremden gilt allenfalls als langweilig und unergiebig, wenn nicht gar als unheimlich." Man zieht sich zurück. Das Privatleben gilt "als so kostbar und zerbrechlich, dass es nur gedeihen kann, wenn es geschützt und isoliert wird. Jedem einzelnen ist das eigene Selbst zur Hauptbürde geworden. Sich selbst kennenzulernen, ist zu einem Zweck geworden, ist nicht länger ein Mittel, die

[22] Siehe auch das Diktum (Federalist 10) von James Madison (zit. nach Epstein 1984, S. 99): "The smaller the society, the fewer probably will be the distinct parties and interests composing it; the fewer the distinct parties and interests, the more frequently will a majority be found of the same party; and the smaller the number of individuals composing a majority, and the smaller the compass within which they are placed, the more easily will they concert and execute their plans of oppression."

[23] Sennett 1983, S. 380 f.

Welt kennenzulernen. ... Je mehr (aber) die Psyche privatisiert, d.h. ins Private gedrängt wird, desto weniger wird sie stimuliert und desto schwieriger ist es für uns, zu fühlen oder Gefühle auszudrücken."[24]

Wenn sich – wie in kleinräumigen Gesellschaften notgedrungen – Gefühls- und Kollektivleben miteinander verbinden, setzt eine selbstzerstörerische Dynamik ein. Sobald einzelne Personen oder Gruppen neue Gefühle oder Vorstellungen entwickeln, ist der Bestand der Gemeinschaft gefährdet: "Wer sich ändert, 'verrät' die Gemeinschaft. Die individuelle Abweichung bedroht die Stärke des Ganzen. Deshalb müssen die Menschen beobachtet und geprüft werden. Misstrauen und Solidarität, die scheinbar so gegensätzlich sind, fallen zusammen."[25] Die Menschen betreiben die öffentlichen Angelegenheiten dann entweder im Geiste ergebener Zurückhaltung oder auf der Basis von Gefühlsregungen, was beides inadäquat ist. Denn mit den öffentlichen Angelegenheiten kann angemessen nur auf der Grundlage von *nicht-personalen* Bedeutungen umgegangen werden. Auch für Liechtenstein kann in ironischer Sprache gelten, dass "jede Person in gewissem Masse ein Horrorkabinett ist und dass daher zivilisierte Beziehungen zwischen Personen nur so weit gelingen, wie die hässlichen kleinen Geheimnisse des Begehrens, der Habgier, des Neids darin eingeschlossen bleiben."[26] Die Beschäftigung mit den öffentlichen Angelegenheiten muss auf der *Sachebene* stattfinden, damit dieser Raum nicht entleert wird, und es braucht die Bereitschaft und den Mut zum Engagement; denn "in dem Masse, wie die Menschen lernen können, ihre Interessen in der Gesellschaft entschlossen und offensiv zu verfolgen, lernen sie auch, öffentlich zu handeln."[27]

Relativierung des Milizsystems

Die tatsächlich erzielten Politikergebnisse entsprechen auch in Liechtenstein nicht immer den sachlich am besten geeigneten Problemlösungsstandards, die generell zur Verfügung stehen.[28] Es erhebt sich daher in diesem Zusammenhang die mehr technisch-operative Frage, ob eine stärkere *Pluralisierung, Professionalisierung* oder *Spezialisierung* der Funktions- und Machteliten, die selbstredend auch den "Milizcharakter" tendenziell aufheben würden, dazu geeignet sind oder wären, neue politische Rationalitätsmuster anzustiften oder einzuüben und gleichzeitig die durchgreifende personalpolitische Ämterpatronage in funktionsgerechterer Weise abzubauen, ebenfalls der Tendenz nach. Das integrative Fliessgleichgewicht sich wechselseitig kontrollierender Kräfte würde sich zumindest auf einer anderen Ebene einpendeln und womöglich insgesamt zu einer stärkeren "Versachlichung" (im Unterschied zur vorerwähnten liechtensteinischen "Personalisierung" von Strukturen) der Politik führen, die weniger personenzentriert ausfällt.

Wenn die Rollenkumulation seltener wird, die funktionalen Leistungserfordernisse auf mehr Personen verteilt werden können, mithin gesamtgesellschaftlich eine *funktionale Differenzierung* erfolgt, dann erwachsen unter Umständen auch neue Autonomieräume und verringert sich die Teilnahmeintensität für den einzelnen, vor allem und gerade in zeitlicher Hinsicht. Diese Entlastung könnte andererseits auch den Verlust von überproportionalem Einfluss bewirken und die mit dem Milizsystem verbundene Kontrollverdünnung beheben helfen. Vielleicht entsteht sogar so etwas wie Meinungsvielfalt. Allerdings stellt sich immer wieder das Problem des begrenzten personalen Reservoirs. Es ist wohl nicht davon auszugehen, dass der Kleinstaat Liechtenstein von sich aus und auf absehbare Zeit über das hierfür notwendige breitgestreute Elitenpotential verfügen wird, so dass hieran geknüpfte Erwar-

[24] Ebd., S. 15 f.
[25] Ebd., S. 349.
[26] Ebd., S. 17.
[27] Ebd., S. 382.
[28] Vgl. Bucheli 1979, S. 111 f.

tungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt rein spekulativ sind.[29] Man könnte daher auch sagen: der Status quo hat ein hohes Mass an liechtensteinspezifischer Vernünftigkeit in bezug auf die Handlungsbedingungen und den Handlungsraum des Kleinstaates.

Hinsichtlich des politischen Entscheidungsprozesses bleibt insgesamt jedoch unbedingt zu berücksichtigen, dass im Fürstentum Liechtenstein ein auf mehrere Machtträger verteiltes und miteinander verflochtenes System gegeben ist. Liechtenstein hat bekanntlich eine reale Mischverfassung, deren verfassungsrechtliche Kompetenzordnung vielfältige Kreations- und wechselseitige Kontrollbefugnisse kennt, die sich auch in der soziopolitischen Praxis auswirken.

Es ist indes in bezug auf den Entscheidungsprozess und seine Durchgangs- wie Durchsetzungsstadien festzuhalten, dass auch *nach* der Entscheidung, mithin in der Realisierungs- oder Implementationsphase, Versuche nicht ausbleiben, die Entscheidungen durch sekundäres "bargaining" zu modifizieren bzw. auch zu umgehen. Es gehört dies zu den nicht intendierten Handlungsfolgen und unerwünschten Nebenwirkungen beabsichtigter Reformen. Hierauf ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen, zumal der empirische Nachweis wie schon beim sozialen und politischen Tatbestand der "non-decisions" wegen des überwiegend informellen Charakters nicht leicht zu bewerkstelligen oder zu handhaben ist, insofern der blosse Anschein, ungesicherte Vermutungen und selbst offenkundige Plausibilitäten für eine stringente Beweisführung und Verlaufsanalyse nicht ausreichen.

Fallbeispiel: Die gescheiterte Gesamtrevision des Beamtenrechts

Das vorläufig gescheiterte Reformprojekt des Beamtenrechts, 1983 begonnen, ist hinsichtlich der Spannungsfelder und Blockadegründe besonders aufschlussreich, weil für diesen Fall genügend gesichertes Material vorliegt.[30] Das Beamtenrecht muss dabei wie das übrige Verwaltungsrecht als "konkretisiertes Verfassungsrecht" verstanden werden. Ausgangspunkt der intendierten Beamtenrechtsreform in Liechtenstein war der Umstand, dass die im Beamtengesetz von 1938 niedergelegten Normen überwiegend noch einem alten konstitutionalistischen Staatsdenken verhaftet sind und mit den Ansprüchen eines zeitgemässen Personalrechts kollidieren. Zwar erfuhr das Beamtengesetz einige Teilrevisionen, die indes vor allem besoldungsrechtlicher Natur waren.[31] Die nicht mehr tolerable Diskrepanz zwischen dem geschriebenen Verfassungsrecht und der Realität, insofern Art. 11 der Verfassung die Ernennung der Beamten durch den Landesfürsten vorsieht, dieser Vorschrift aber in der Praxis seit 1968 nicht mehr nachgelebt worden war, bildete die Bruchstelle der Reform des öffentlichen Dienstrechtes, obwohl es hierbei weniger um das Beamtenrecht als solches ging.

Die Rechtsunsicherheit, die spätestens seit der im Jahre 1962 gescheiterten (und nie nachgeholten) Teilrevision des Beamtengesetzes evident geworden war, erreichte 1990 ihren Höhepunkt, da der Gesetzgeber mit dem ausgekoppelten und neu geschaffenen Besoldungsgesetz zugleich (und wohl aus Versehen) das Beamtengesetz von 1938 aufhob, ohne dass ein neues Personalrecht für die Bediensteten der Landesverwaltung beschlossen worden wäre, das lediglich eine erste Lesung erleben durfte. Mittlerweile will die Regierung die irrtümliche Aufhebung des Beamtengesetzes von 1938 wieder rückgängig machen, weil eine Verabschiedung des neuen Beamtengesetzes derzeit nicht möglich oder politisch sinnvoll ist. Eine Wiederinkraftsetzung des alten Gesetzes ist wegen seines überholten Inhalts zwar keineswegs besonders sinnvoll, aber aufgrund der momentanen Sinnlosigkeit einer Weiterverfolgung des Reformvorhabens offenbar eine Sinnlosigkeit geringerer Stufe.

---

[29] Siehe in dieser Hinsicht Malunat 1987, S. 278 f., der ohne jede Begründung zugleich davon ausgeht, dass ein auf 40–50 Abgeordnete vergrössertes Parlament durchaus in der Lage wäre, die Aufgaben von 15 Berufspolitikern wahrzunehmen.

[30] Siehe insbesondere Ritter 1992.

[31] Die besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind heute in einem separaten Erlass geregelt (LGBl. 1991, Nr. 6).

Wie sahen die einzelnen Etappen der Beamtenrechtsrevision aus und warum ist diese gescheitert? – Der Staatsgerichtshof hatte bereits 1980 eine "gewisse Lückenhaftigkeit und Unvollständigkeit" im Bereich des öffentlichen Dienstrechtes festgestellt.[32] Vor allem erlaubte das "alte Gesetz" keine eindeutige Unterscheidung von zentralen Personalkategorien (Beamte/Angestellte). Das vorparlamentarische Verfahren begann mit verwaltungsinternen Vorarbeiten im März 1983, insofern die Regierung auf Antrag des Amtes für Personal und Organisation eine dreiköpfige Arbeitsgruppe einsetzte, deren Auftrag die Ausarbeitung eines neuen Dienstrechtes für Beamte und Angestellte war. Der Vorentwurf vom Frühjahr wurde sodann von der im März 1985 auf neun Mitglieder erweiterten Arbeitsgruppe verwaltungsintern überarbeitet. Eine grundsätzliche Neuregelung des Dienstrechtes erschien unumgänglich, ebenso eine Verfassungsänderung unabdingbar zu sein. Im September 1989 wurde ein Gesetzesentwurf erstmals der Regierung vorgelegt, die ihn in zwei Lesungen behandelte. Die von der Regierung beschlossenen Änderungen wurden in den Entwurf vom 9. Februar 1987 aufgenommen, der in die Vernehmlassung gegeben wurde.

An der Vernehmlassung – die Teilrevision der Verfassung war ausgeklammert – nahmen der Verband des liechtensteinischen Staats- und Gemeindepersonals, die Kommission (der Regierung) für die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie Vertreter der Gerichte und der Staatsanwaltschaft teil. Hinsichtlich der Vorlage bestanden keine grundsätzlichen Einwände. Der im Lichte des Vernehmlassungsergebnisses überarbeitete Gesetzesentwurf wurde zusammen mit dem Entwurf zu einer Teilrevision der Verfassung der schliesslichen Regierungsvorlage zugrundegelegt (Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zur Revision des Beamtenrechts vom 8. März 1988).

Der Bericht und Antrag der Regierung wurde vom Landtag in seiner öffentlichen Sitzung vom 6. April 1988 in erster Lesung behandelt. In der Eintretensdebatte wurde die Regierungsvorlage generell positiv aufgenommen, insbesondere die Revisionsbedürftigkeit des alten Gesetzes war völlig unbestritten. In der Landtagsdebatte wurde deutlich, dass die Frage des fürstlichen Ernennungsrechtes im staatsrechtlichen Kontext ein schwieriges Problem darstelle. Insofern einige Abgeordnete einen Dissens beim Fürsten vermuteten, wurde nach der ersten Lesung der Vorlage die Einsetzung einer Landtagskommission vom Parlament einhellig beschlossen.

Die (nach den vorgezogenen Landtagswahlen von 1989 neu bestellte) Landtagskommission erstattete dem Plenum im März 1990 einen schriftlichen Bericht. Sie sah sich nicht in der Lage, dem Landtag eine überarbeitete Beamtenrechtsrevision zur Behandlung vorzulegen. Der Landesfürst war zwar mit der Revision prinzipiell einverstanden, wollte seine Zustimmung zur Änderung des Art. 11 der Verfassung jedoch an die Bedingung knüpfen, dass kompensatorisch er inskünftig dem Landtag die Richter aller Ebenen (insbesondere des Staatsgerichtshofes) zur Wahl vorschlägt. Im aufschlussreichen Bericht und Antrag der Landtagskommission zur Revision des Beamtenrechts vom 7. März 1990 wird festgehalten, dass die vom neugewählten Landtag neu bestellte Landtagskommission sechs Sitzungen abhielt und zur Klärung der im Rahmen der Beamtenrechtsrevision offenen Verfassungsfragen weitere Gespräche mit dem Monarchen stattfanden, nachdem schon die vorherige Kommission zweimal Gespräche mit Hans-Adam von Liechtenstein geführt hatte:

"Angesichts des Verlaufes der stattgefundenen Gespräche sieht sich die Landtagskommission nicht in der Lage, dem Plenum eine überarbeitete Beamtenrechtsvorlage zur Bearbeitung vorzulegen. ... Die Gespräche mit S.D. Fürst Hans-Adam II. haben gezeigt, dass der Monarch mit der vorgeschlagenen Revision des Beamtengesetzes grundsätzlich einverstanden ist. So besteht Einigkeit darüber, dass die Beamten der langjährigen Praxis entsprechend von der Regierung angestellt werden sollen. Ebenso unbestritten ist die Notwendigkeit der Revision von Art. 11 der Verfassung. Der Landesfürst hat jedoch erklärt, dass er sich mit der

[32] StGH 1980/9, LES 1982, S. 9.

vorgeschlagenen Verfassungsänderung nur dann einverstanden erklärt, wenn gleichzeitig eine Revision des Richterbestellungsverfahrens erfolgt. Falls eine Erweiterung der monarchischen Kompetenzen in bezug auf die Bestellung der Richter (namentlich des Staatsgerichtshofes) nicht durchführbar sei, komme eine Revision des Art. 11 der Verfassung nicht in Frage und müssten demzufolge die Beamten vom Landesfürsten ernannt werden."

Nach Auffassung der Kommission wäre eine Ausdehnung der fürstlichen Ernennung auf alle Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Verwaltungsbeschwerdeinstanz nur auf dem Wege einer Verfassungsänderung möglich, was eine nicht unerhebliche Veränderung der staatsrechtlichen Kompetenzordnung im Bereich der Richterbestellung bedeuten würde: "Es dürfte unbestritten sein, dass ein solcher Eingriff in das sensible Gewaltenteilungssystem unserer Verfassung der materiellen Begründung bedarf. So müsste nach Ansicht der Kommission belegt sein, dass sich das heutige Richterbestellungsverfahren nicht bewährt hat und dass durch eine Änderung desselben eine Verbesserung der Situation zu erreichen wäre. Die Landtagskommission kann jedoch die Notwendigkeit und inhaltliche Rechtfertigung für eine so gewichtige Verfassungsänderung nicht erkennen. ... Eine Ausdehnung des fürstlichen Richterernennungsrechtes kann auch kaum mit dem Hinweis gerechtfertigt werden, dass der Fürst auf sein Beamtenernennungsrecht verzichte. Die im Rahmen der Beamtenrechtsrevision vorgesehene Änderung des Art. 11 der Verfassung stellt keinen wirklichen Eingriff in das heutige Gewaltenteilungssystem dar, sondern dient der Anpassung der Verfassung an eine jahrzehntelange Verfassungspraxis."

Die Landtagskommission konnte sich also mit einem revidierten Richterbestellungsverfahren im Sinne des Fürsten nicht einverstanden erklären, worin ihr der Landtag in nichtöffentlicher Sitzung folgte. In der öffentlichen Landtagssitzung vom 28. Juni 1990 wurde der Bericht der Kommission zur Kenntnis genommen und die Angelegenheit ohne Diskussion einhellig an die Regierung zurückverwiesen.

Wie Michael Ritter in seiner juristischen Dissertation zum liechtensteinischen Beamtenrecht herausgearbeitet hat, belegt "die Geschichte der seit Jahren hängigen Beamtenrechtsrevision" im Kontext des liechtensteinspezifischen Entscheidungsprozesses u.a., dass "die Mitwirkungsrechte des Fürsten am Gesetzgebungsverfahren wirksam werden können, ohne dass es zur formellen Ausübung dieser Rechte kommt. Bereits die Ankündigung, ein Gesetz nicht oder ... nur unter bestimmten Bedingungen zu unterzeichnen, genügt, um den Gesetzgebungsprozess zum Stillstand zu bringen."[33]

Ohne einen Grundkonsens und den Kooperationswillen der Staatsorgane und Handlungsträger ist der Entscheidungsprozess blockiert. Es verwundert daher nicht, dass der Gesetzgeber, um weitere Konflikte zu vermeiden und dringende Reformen durchführen zu können, bei seinen Vorhaben darauf achtet und materiell so verfährt, dass nach Möglichkeit kein Verfassungsgesetz in Betracht kommt, bei welchem erneut die Wunschvorstellungen des Landesfürsten zur Blockade führen könnten. Eine Totalblockade und ständige Verfassungskonflikte aber würden das austarierte politische System Liechtensteins auf Dauer unbeweglich machen, was niemand wollen kann. Interessanterweise stellt sich die Regierung wie auch der Fürst vor, in kontroversen Fragen eine Volksabstimmung durch den Landtag zu veranlassen. Auf diese Weise könnte die Volkssouveränität in Liechtenstein in der Tat noch stärker zur Geltung kommen, nämlich durch die für ein Fürstentum wahrlich erstaunlichen Formen direkter Demokratie.

---

[33] Ritter 1992, S. 66.

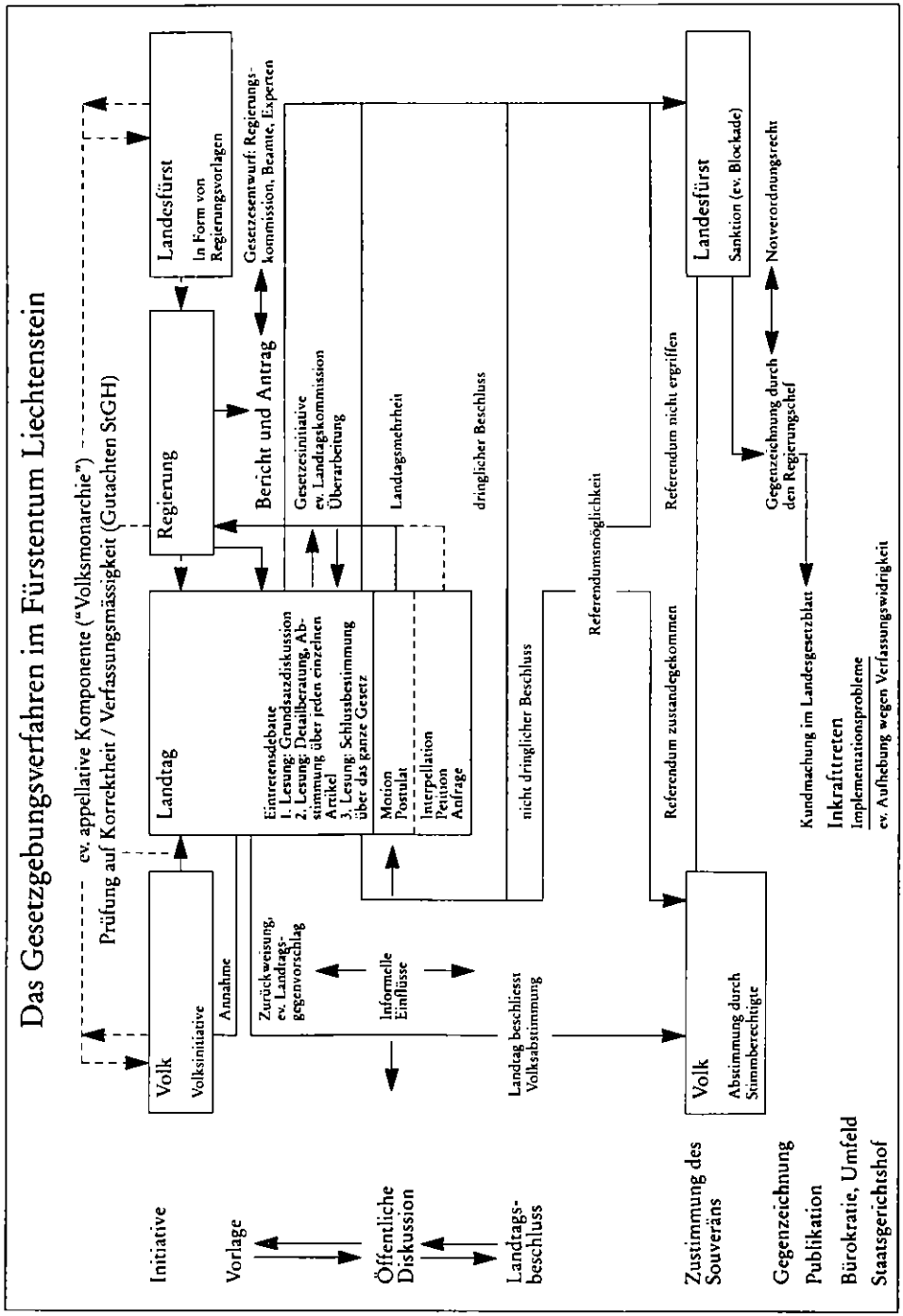
Das Gesetzgebungsverfahren im Fürstentum Liechtenstein
ev. appellative Komponente ("Volksmonarchie")
Prüfung auf Korrektheit / Verfassungsmässigkeit (Gutachten StGH)
Initiative
Vorlage
Öffentliche Diskussion
Landtagsbeschluss
Zustimmung des Souveräns
Gegenzeichnung
Publikation
Bürokratie, Umfeld
Staatsgerichtshof
Volk
Volksinitiative
Annahme
Landtag
Regierung
Landesfürst
In Form von Regierungsvorlagen
Zurückweisung, ev. Landtagsgegenvorschlag
Informelle Einflüsse
Eintretensdebatte
1. Lesung: Grundsatzdiskussion
2. Lesung: Detailberatung, Abstimmung über jeden einzelnen Artikel
3. Lesung: Schlussbestimmung über das ganze Gesetz
Motion
Postulat
Interpellation
Petition
Anfrage
Bericht und Antrag
Gesetzesentwurf: Regierungskommission, Beamte, Experten
Gesetzesinitiative
ev. Landtagskommission
Überarbeitung
Landtagsmehrheit
dringlicher Beschluss
nicht dringlicher Beschluss
Landtag beschliesst Volksabstimmung
Referendumsmöglichkeit
Referendum zustandegekommen
Referendum nicht ergriffen
Volk
Abstimmung durch Stimmberechtigte
Landesfürst
Sanktion (ev. Blockade)
Gegenzeichnung durch den Regierungschef
Notverordnungsrecht
Kundmachung im Landesgesetzblatt
Inkrafttreten
Implementationsprobleme
ev. Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit

XII. Kapitel: Synthese

"Lehren wir uns selbst und andere, dass Politik nicht nur die Kunst des Möglichen sein muss, besonders wenn man darunter die Kunst der Spekulation, des Kalküls, der Intrigen, geheimer Verträge und pragmatischen Manövrierens versteht, sondern dass sie auch die Kunst des Unmöglichen sein kann, nämlich die Kunst, sich selbst und die Welt besser zu machen."

(Václav Havel 1990)[1]

Liechtenstein ist nach eigener Einschätzung resp. getreu seiner Selbstthematisierung ein "Kleinstaat im Herzen Europas". Anders ausgedrückt: Das Fürstentum ist der viertkleinste Staat im (nach Australien) zweitkleinsten Erdteil, und es hat bis heute die letzte deutschsprachige Monarchie bewahrt. Allerdings ist Liechtenstein grösser als Monaco, San Marino und Vatikanstadt zusammen. Ferner gilt: Je kleiner das Land, desto grösser ist das Ausland. Wegen des praktisch zu vernachlässigenden Binnenmarktes ist Liechtenstein ein Exportland par excellence. Es besteht eine mehrfache Auslandsabhängigkeit Liechtensteins, was auch für das überwiegend vom Ausland generierte Einkommen zutrifft.

Das Fürstentum hat im Gefolge der fast dreihundertmal grösseren Schweiz, mit der eine umfangreiche Vertragsgemeinschaft besteht, eine aufholende Spätindustrialisierung seiner Exportökonomie vollzogen. Liechtenstein hat dabei in nicht einmal fünfzig Jahren einen sozioökonomischen Entwicklungs- und Modernisierungsprozess erfolgreich absolviert, dessen Rapidität erstaunlich und im kollektiven Bewusstsein noch nicht völlig verarbeitet ist. Hieraus erklärt sich eine gewisse, aber liechtensteinspezifische "Verteidigung gegen die Zeit".

Trotz des kleinstaatlichen Mangels an materiellen und personellen Ressourcen hat das Fürstentum Liechtenstein günstige, wenngleich fragile Rahmenbedingungen und Standortvorteile geschaffen und bewahrt, die vorrangig auf der eigenen Rechtssetzungskompetenz im Hinblick auf ein niedrig taxiertes Steuersystem und die Bereitstellung spezieller Rechtsinstitute des Personen- und Gesellschaftsrechtes beruhen, die dazu befähigen, Vorteile aus dem Regelungsgefälle zu anderen Rechtssystemen im Ausland zu gewinnen und auszuschöpfen.

Im Blick auf die europäischen Integrationsprozesse steht insbesondere Liechtensteins Aussenpolitik vor einer Wende, insofern Liechtenstein sich normalisieren, seine "Europafähigkeit" dokumentieren und ein *kooperatives Gewicht* einbringen muss, will es nicht ins Abseits geraten. Dagegen meldeten sich Partikularinteressen vehement zu Wort und werden sich erneut artikulieren, wenn die Anpassung des Zollvertrages und eine zweite EWR-Abstimmung ins Haus steht.

Der machtreduzierte Kleinstaat benötigt im Konfliktfall den Rechtsschutz in höherem Masse als grössere Staaten, schon deshalb muss er kooperationswillig und zumindest partiell vorbildlich sein. Der vertragliche Beziehungsreichtum mit dem eidgenössischen Sozius war

[1] Václav Havel, Von welcher Republik ich träume. Neujahrsansprache 1990, in: ders., Angst vor der Freiheit, Reinbek b. Hamburg 1991, S. 7–18, hier: S. 14.

und ist für Liechtenstein a limine äusserst positiv. Es konnte hierdurch seine Kleinheitsnachteile kompensieren und einer Peripherisierung mit Erfolg entgehen. Hinsichtlich des EWR-Vertrages herrschte in Liechtenstein eine Synthese aus Angst und Unsicherheit vor, weil die Informationspolitik der Regierung über längere Zeit als defizient zu bezeichnen war. Es wird sich weisen, ob die Informationspolitik der Regierung Büchel hier neue Massstäbe setzt.

Die europäischen Integrationsprozesse hatten jedenfalls schon vor der Entscheidung durch das Volk enorme Auswirkungen auf das Interessenvermittlungssystem in Liechtenstein – und dies wird andauern. Die endogenen und exogenen Entwicklungschancen des Fürstentums sind nicht im einzelnen kalkulierbar, und es müssen weitere politische Gewichtungen erfolgen. Insgesamt besteht unübersehbar eine Identitätskrise, zumal in Liechtenstein seit etwa Mitte der achtziger Jahre vieles in Bewegung gekommen ist. Orientierungsprobleme nehmen überhand, da bei der liechtensteinischen Aussenabhängigkeit ein Anpassungsdruck a priori besteht. Korrespondierend ist ein innovativer Handlungsbedarf vorhanden, und die tradierte Entscheidungsrationalität mit der Überbetonung von Konkordanzelementen und Proporzmustern inmitten einer monarchisch-demokratischen Mischverfassung ist über die Jahre brüchig geworden. Auch der zwischen den beiden im Landtag und in der Regierung vertretenen Parteien grundsätzlich vereinbarte und de facto lange Zeit bestehende Konsens in aussenpolitischen Fragen ist poröser geworden. Es bestehen nicht zu leugnende Anzeichen zur Forcierung konkurrenzdemokratischer Verhaltensweisen und konfligierender Prozessabläufe. Sogar die "Allparteienregierung" (bzw. "Grosse Koalition" ab 1993) als permanente politische Institution (seit 1938) ist inzwischen keine fraglose Selbstverständlichkeit mehr. Es gilt dies sicherlich auch für weitere Bereiche des soziopolitischen Systems Liechtensteins.

Die entsprechenden historischen, wirtschaftlichen und internationalen Verflechtungsprobleme und Kontextstrukturen wurden bereits im ersten Kapitel als Rahmenbedingungen erörtert; in weiteren Teilabschnitten der folgenden Kapitel sind sie erneut aufgegriffen worden. Des weiteren wurden im Fortgang der Arbeit die wichtigsten Staatsorgane charakterisiert, angefangen beim Landesfürsten, über das Parlament bis hin zur Regierung und Verwaltung. Es schlossen sich die systemrelevanten Bereiche und Politikfelder Justiz, Parteien, Verbände und Wahlen an. Ferner wurden die direktdemokratischen Volksrechte Initiative und Referendum behandelt, der dezentralisierte Einheitsstaat Liechtenstein dargestellt und der politische Entscheidungsprozess im Kleinstaat analysiert.

In der hier zu erstellenden Synthese kann es nun nach meiner Auffassung nicht darum gehen, dem Leser oder der Leserin noch einmal mundgerecht die wichtigsten Happen zuzuführen oder anderen Benutzern, die lieber diagonal, selektiv oder am liebsten wenig lesen, die Mühe zu ersparen, sich mit meinen Analysen im einzelnen auseinanderzusetzen. Es ist daher kein Extrakt beabsichtigt, sondern ich füge hier nur einige *Sentenzen* in komprimierter und abrundend kompositorischer Weise hinzu, deren Stellenwert und Klang sich erst nach der Lektüre des ganzen Buches erschliesst. Intendiert ist hier also vorwiegend eine Verdichtung der liechtensteinischen Gesamtatmosphäre in bezug auf die Probleme des politischen Systems, Einzelnachweise sind der Abhandlung insgesamt zu entnehmen. Hier werden somit die Ambivalenzen der Gesamtgesellschaft und die Schwierigkeiten innerhalb und ausserhalb des politischen Systems nur noch thesenförmig zugespitzt angesprochen. Mein abschliessender *Problemaufriss* ist dabei an bestimmten *Schwerpunkten* orientiert, wobei ich auch auf Fragestellungen und Überlegungen zur politischen Kultur Liechtensteins eingehe.

Landesfürst und monarchischer Stil

Der Landesfürst ist das höchste, verfassungsunmittelbare und vom Willen des Volkes gänzlich unabhängige Staatsorgan. Jedoch darf die Auslegung der Verfassung nicht mit Methoden aus der Vergangenheit erfolgen, und es ist ein Zusammenwirken aller Staatsorgane aufgrund der liechtensteinischen Mischverfassung notwendig. Problematisch ist insbesondere das Abolitionsrecht des Monarchen, d.h. er kann Strafverfahren vor einem rechtskräftigen Urteil

der zuständigen Gerichte ohne weitere Begründung niederschlagen. Derartige Anwendungsfälle hat es in Liechtenstein bis in die jüngste Zeit hinein gegeben (u.a. im Zusammenhang mit der Fürst von Liechtenstein-Stiftung), wobei auf das Erfordernis einer Gegenzeichnung durch den Regierungschef in der Praxis verzichtet wurde. Ebenso problematisch ist es, dass der Fürst auch in der Volksabstimmung angenommene Initiativen ohne weiteres ablehnen kann.

Im Unterschied zur staatspolitisch klugen Distanziertheit seines Vaters, der jedoch auch des öfteren gegen Regierungsbeschlüsse erfolgreich interveniert hat, neigt der heutige Landesfürst Hans-Adam II. von Liechtenstein dazu, unkonventioneller zu denken und provokativer oder ironisch zugespitzter zu formulieren. Er stiftete bereits als Erbprinz eine argumentative Unruhe, die in Liechtenstein nicht immer verstanden oder einfach für unangemessen gehalten wurde. Es besteht mittlerweile eine Amtsführung, die weniger am Gedanken der ultima ratio orientiert, vielmehr *politisch offensiv* ist, so dass auch in Zukunft einige Verfassungskonflikte zu erwarten sind. Hauptverdienste des jetzigen Fürsten sind bisher die Sanierung und Mehrung des fürstlichen Vermögens sowie der UNO-Beitritt Liechtensteins, der im wesentlichen von ihm durchgesetzt wurde.

Der Landesfürst ist zur eigentlichen "dritten Partei" geworden, was gelegentlich zur Politikblockade führt. So hat der Monarch das Beamtengesetz zunächst zu Fall gebracht, obwohl er es prinzipiell befürwortete. Er wollte als Kompensation für sein Verfassungsrecht der Beamtenernennung, welche die Regierung seit 1968 stillschweigend an sich gezogen hat, dem Landtag inskünftig die Richter aller Ebenen zur Wahl vorschlagen, das bisherige Verfahren also umkehren.[2] Hierdurch erwartete er sich weniger parteipolitische Ausrichtungen und insgesamt mehr Objektivität. Das Tauschgeschäft kam nicht zustande. Auch das Kunsthausprojekt möchte der Fürst in Eigenregie durchführen, weil er der öffentlichen Hand misstraut. Auch wollte er Regierung und Landtag zu EG-Beitrittsverhandlungen – wenngleich aus mehr taktischen Gründen – drängen, obwohl er eine EG-Vollmitgliedschaft Liechtensteins zu vermeiden trachtet. Der Weg nach Europa soll für Liechtenstein gleichsam nur ein "Bungee"-Sprung sein.

Der damalige Regierungschef-Stellvertreter Herbert Wille hatte in einem mutigen Meinungsbeitrag im Liechtensteiner Volksblatt vom 14. August 1991, mithin immerhin aus Anlass des Staatsfeiertages am nächsten Tag, sowohl den Zustand der Diözesankirche beklagt als auch den neuen monarchischen Stil kritisiert. Die *monarchisch-demokratische Staatsform* sei auf dem Prüfstand durch das neue Rollenverständnis des Fürsten; denn die monarchische Staatsform, die von der Demokratie begleitet sei, wie dies im Fürstentum Liechtenstein konstitutionell der Fall sei, müsse darauf angelegt sein, dass die Monarchie das statisch-bewahrende und die Demokratie das dynamisch-aktive Element verkörpere: "Wird diese Rollenverteilung vertauscht und hat im politischen Bereich das monarchische Element den aktiven Part, ist eine Korrektur auf Verfassungswege im Sinne einer Verstärkung des demokratischen und einer Zurückdrängung des monarchischen Elements angezeigt."[3] Dieser Gedanke sei nicht neu: "Man braucht nicht auf Anleihen aus der Zeit der Revolutionsepoche 1848 zurückzugreifen, in der ein Verfassungsentwurf von Peter Kaiser dem Fürsten lediglich ein Vetorecht zugestand. Auch in der Auseinandersetzung um die heute geltende Verfassung sah ein Entwurf von Dr. Wilhelm Beck vor, dass eine 'Notverordnung' des Fürsten der Zustimmung des Landtages (Volkes) bedurfte. Der Schritt zu einer Volksabstimmung ist von daher nicht mehr weit in Fällen, in denen Fürst und Landtag uneins sind. Auf dieses Volksinstrument könnte zurückgegriffen werden, wenn der Landesfürst ein vom Landtag beschlossenes Gesetz nicht sanktioniert."[4]

---

[2] Siehe hierzu ausführlich den Bericht und Antrag der Landtagskommission zur Revision des Beamtenrechtes vom 7. März 1990.

[3] Wille 1991, S. 3.

[4] Ebd.

Im politischen Innenverhältnis habe man es, so Herbert Wille, durch das *neue Rollenverständnis des Fürsten* heute "mit anderen Wirklichkeiten und Befindlichkeiten der Monarchie zu tun", insbesondere damit, dass der Landesfürst "die beiden Staatselemente Monarchie und Demokratie in Konkurrenz zueinander gesetzt" habe:

"Dadurch ist in der politischen Praxis die Diskussion über die Ausgestaltung der Monarchie – nicht über deren Bestand – in Gang gekommen. Eine Frage, die zwar auch bei der Verfassungsgebung 1921 aufgebrochen ist, die aber aus Gründen, die aus der damaligen Zeit zu erklären sind, nicht ernsthaft weiter verfolgt worden ist. So fanden nach wie vor Instrumente und Elemente einer spätabsolutistischen Epoche – sog. Vorrechte des Monarchen aus der Verfassung 1862 – Eingang in die heute geltende Staatsordnung. Vor dem Hintergrund des Zusammenbruchs der österreichisch-ungarischen Monarchie wollte man keinen Gedanken über eine mögliche Umgestaltung der Monarchie in eine Republik aufkommen lassen. Man wollte soweit wie möglich die 'bisherige' Monarchie neben dem neuen Element der Demokratie bewahren und erhalten."[5]

Indes gelinge das "Zusammenspiel von Monarchie und Demokratie, das ohne nähere Bestimmung geübt werden muss, ... in der Praxis nur, wenn der Fürst ausserhalb des politischen Geschehens steht und als Bewahrer auftritt. Es liegt diesem System die Idee zugrunde, dass der Fürst für das Staatsganze eintritt. Der Fürst ist nicht 'Partei', wie dies bei politischen Gruppierungen und Interessenverbänden der Fall ist, und es kann ihm auch keine 'Parteistellung' wie diesen zukommen. Nicht beantwortet wird freilich die Frage, wie sich die spätabsolutistischen 'monarchischen Vorrechte' mit der Stärkung des Volksgedankens, der in den demokratischen Elementen der Verfassung zum Ausdruck kommt, verträgt. Diese Frage spielt solange keine Rolle, als das Volkselement, die Demokratie, nicht zu kurz kommt. Ist dies der Fall, wie dies in der politischen Praxis durch das neue Rollenverständnis des Fürsten geschieht, so zeigt es sich, dass es im parlamentarischen Verfahren zu Blockaden kommt, die zu einer Verkürzung der von der Verfassung vorgegebenen Demokratie führt."[6]

Auch Alt-Regierungschef Walter Kieber stellte aus Anlass des siebzigjährigen Bestehens der liechtensteinischen Verfassung im Oktober 1991 fest, dass sich die Verfassung als *entwicklungsfähig* erwiesen habe und in Teilbereichen den geänderten Bedürfnissen der Zeit angepasst wurde (z.B. Wahlrecht, Zusammensetzung des Landtags, Wahlprüfung, Organisation der Regierung, Amtshaftung, Frauenstimmrecht, Organisation des Schulwesens, Stellvertretung des Fürsten und Kontrollrechte des Landtags), jedoch sei in einem Punkt schon lange eine Revisionsbedürftigkeit gegeben und seien "bei der Handhabung der Verfassung gewisse Turbulenzen aufgetreten", die der Regierungschef-Stellvertreter im Liechtensteiner Volksblatt anlässlich des Staatsfeiertages "mit erkennbarer Besorgnis angesprochen" habe: "Diese Turbulenzen ... haben ihren Ursprung offensichtlich im unterschiedlichen Verfassungs- und Rollenverständnis oberster Staatsorgane und sollten deshalb m.E. nicht durch eine Änderung der Verfassung, sondern durch ein klärendes, das Gemeinwohl und das Staatsganze im Auge behaltendes Gespräch zwischen den beteiligten Staatsorganen beigelegt werden."[7] Revisionsbedürftig sei die Verfassung im Hinblick auf das Notrecht.[8]

---

[5] Ebd., S. 1.

[6] Ebd., S. 1 /3.

[7] Kieber 1991, S. 3.

[8] Der Alt-Regierungschef führt dazu näher aus: "Auf seine Revisionsbedürftigkeit habe ich schon bei früherer Gelegenheit hingewiesen. Unsere Verfassung enthält eine Notrechtsbestimmung, die in einem einzigen Satz besteht. Er lautet: 'In dringenden Fällen wird der Landesfürst das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren.' Eine solche Regelung war bereits in der liechtensteinischen Verfassung von 1862 enthalten und hatte damals ihr Vorbild in der Verfassung des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen von 1833. Diese Verfassungsbestimmung gibt dem Fürsten das Recht, in einem 'dringenden Fall' – er allein bestimmt, ob ein solcher vorliegt – Massnahmen jeder Art zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates zu treffen. Er kann, ohne Mitwirkung anderer Staatsorgane, um nur einige Beispiele zu nennen, neue Gesetze erlassen, bestehende Gesetze aufheben, die politischen Volksrechte beseitigen, Ausnahmegerichte einsetzen, neue Staatsorgane bilden, ja sogar die Verfassung ganz oder teilweise ausser Kraft setzen.

ermöglicht und war massgeblich am Aufbau eines Maschinenringes beteiligt. Mit dem Leiter des Amtes für Volkswirtschaft wurde eine EWR-Informationsveranstaltung durchgeführt. Der EWR-Vertrag erlaube es zwar den einzelnen Mitgliedstaaten, weiterhin eine eigene Agrarpolitik, in welcher Liechtenstein völlig von der Schweiz abhänge, zu führen, jedoch sehe die Evolutivklausel vor, dass im Zweijahresrhythmus der Handel mit Landwirtschaftsprodukten überprüft werde. Es sei nicht auszuschliessen, dass sich der EWR dann stärker einschränkend auf die Landwirtschaft auswirken könnte.[35]

Liechtensteinischer Arbeitnehmerverband (LANV)

Der Liechtensteinische Arbeitnehmerverband wurde 1920 als Liechtensteiner Arbeiterverband von liechtensteinischen Saisonarbeitern im Ausland unter Führung von Bauarbeitern im Adler-Saal in Vaduz gegründet.

Neben der Forderung nach einer Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und dem Auf- und Ausbau von Sozialeinrichtungen wie Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung setzten sich die Initiatoren der Gewerkschaftsbewegung für eine neue demokratische Verfassung und den Abschluss eines Zollvertrages mit der Schweiz ein. Liechtensteinische Saisonniers blieben die treibenden Kräfte im Arbeiterverband, so dass der Ruf nach Schaffung von Arbeitsplätzen in ihrem Heimatland zunächst eindeutig im Vordergrund stand. Viele in der Schweiz tätige liechtensteinische Bauarbeiter waren auch dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband beigetreten und bildeten eine eigene Sektion. Versuche eines Zusammenschlusses mit dem Liechtensteinischen Arbeiterverband scheiterten 1927 endgültig. Der mühsame Weg zur Anerkennung des Verbandes als gesellschaftliche und politische Kraft im Staat fand seine erste Manifestation in dem zum 1. April 1927 mit den Unternehmern des Baugewerbes abgeschlossenen Kollektivvertrag. Ihm folgten erst nach Kriegsende weitere Vereinbarungen in anderen Branchen. Abgesehen von den Jahren 1931–1935, als sich die Gewerkschaft aus parteipolitischen Gründen in zwei Verbände (einen "roten" Verband im Oberland und einen "schwarzen" im Unterland) spaltete, konnte die Einheit bis heute gewahrt werden. Im Rahmen einer Statutenänderung im Jahre 1970 erfolgte die Umbenennung in Liechtensteiner Arbeitnehmerverband.[36]

Der LANV ist eine nationale Einheitsgewerkschaft mit zahlreichen Orts- und Fachsektionen und hat die Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins. Der Mitgliederbestand liegt bei 1650 (davon 150 Frauen), so dass von einem sehr niedrigen Organisationsgrad von 13 Prozent der Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Liechtenstein gesprochen werden kann.

Der Arbeitnehmerverband bezweckt laut Statuten die "Wahrung und Förderung der geistigen, sozialen und materiellen Interessen der Mitglieder im besonderen und der Gesamtarbeitnehmer im allgemeinen". Er fühlt sich der christlichen Soziallehre verpflichtet und erstrebt eine Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung (bzw. will diese bewahren), in welcher alle Gruppen zielgerichtet auf das Allgemeinwohl zusammenarbeiten. Zentraler Leitgedanke ist die soziale Gerechtigkeit, das Privateigentum an Produktionsmitteln wird mit Hinweis auf seine Sozialbindung anerkannt, die Familie als Grundlage von Staat und Gesellschaft angesehen.

Ein Grundsatzprogramm oder ein ähnliches Dokument liegt nicht vor. Das zur Durchführung seiner gewerkschaftlichen Ziele notwendige Instrumentarium sieht der Arbeitnehmerverband in Gesamtarbeitsverträgen (Kollektivverträgen), und er wirkt u.a. mit beim Ausbau der Sozialgesetzgebung sowie bei der Regelung und Förderung des Berufsbildungswesens. Konkrete Mitbestimmungsforderungen werden nicht erhoben. Für Betriebe der Metallindustrie mit mehr als 100 Beschäftigten ist kollektiv-vertraglich die Bildung von

[35] "Zunehmender Konkurrenzdruck in der Landwirtschaft", in: Liechtensteiner Volksblatt vom 19. August 1992, S. 2.
[36] Siehe Unser 1983, S. 746 f. sowie Seger, Beck, Büchel 1970.

Betriebskommissionen der Belegschaft verbindlich, die auf betrieblicher Ebene gewisse Mitwirkungsrechte besitzen.[37] Die Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb und bei Betriebsschliessungen soll inskünftig stärker ausgebaut werden. Die Präsidenten und Präsidentinnen der Betriebskommissionen der grösseren Industriebetriebe bilden ferner im LANV eine ständige Kommission, die der gegenseitigen Information dient.

Zwar sehen die Statuten des Arbeitnehmerverbandes neben dem Verhandlungswege nötigenfalls "Streiks, Sperren und Boykott" vor, aber abgesehen von einem "kleinen Streik" bei der Post vor 1918 und einer "Streikdrohung" im Baugewerbe 1941 hat es in Liechtenstein seit Geltung der Verfassung von 1921 keinen Streik gegeben, sondern man hat sich als "typisch liechtensteinischen Weg" für den sozialen Frieden und sozialpartnerschaftliche Beziehungen entschieden, wobei die in dem schweizerischen Friedensabkommen der Maschinen- und Metallindustrie aus dem Jahre 1937 verankerte und von den liechtensteinischen Tarifpartnern am 11. Mai 1949 übernommene Vereinbarung der Friedenspflicht die Grundlage bildet (Streik- und Aussperrungsverbot). Die materiellen Bestimmungen in den Gesamtarbeitsverträgen werden in gewissen Zeitabständen revidiert, zumeist jährlich in separaten Lohnverträgen bzw. Protokollvereinbarungen.[38]

Insgesamt sind etwa 15 % der in Liechtenstein tätigen Arbeitnehmer ohne feste gesamtarbeitsvertraglich verabredete Lohnvorschriften, was für den LANV natürlich höchst unbefriedigend ist. Wenn nicht sämtliche Sparten der liechtensteinischen Wirtschaft durch Gesamtarbeitsverträge abzudecken sind, bleibt nur der Erlass von gesetzlichen Mindestlohnvorschriften als Gewerkschaftsforderung, um für eine Abhilfe gegen Unterbezahlungen zu sorgen.

Bei einem hohen Lohnniveau, einer geringen Arbeitslosigkeit und anhaltender Hochkonjunktur sowie ausgeprägter Konkordanzneigung stellen sich der liechtensteinischen Gewerkschaft andere Fragen als ihren Kolleginnen und Kollegen in den anderen hochentwickelten Industriegesellschaften. Die Verbesserung der Organisationsdichte muss für den Arbeitnehmerverband ein dringliches Ziel sein. Ein Hauptproblem, wenn nicht das prioritäre Problem für die liechtensteinische Arbeitnehmerschaft, stellt die Frage der "Überfremdung am Arbeitsplatz" dar, d.h. der hohe Ausländeranteil bei den Erwerbstätigen in Liechtenstein. 1980 überschritt der Gesamtausländerbestand erstmals die 10 000er Grenze. Die Regierung erliess am 9. September 1980 eine Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein. 1981 wurde auch eine fremdenpolizeiliche Neuregelung zwischen Liechtenstein und der Schweiz getroffen, welche die bisherige uneingeschränkte Freizügigkeit begrenzte. Das "Überfremdungsproblem" ergibt bei differenzierter Betrachtung noch andere Akzente und für den Liechtensteiner Arbeitnehmerverband geradezu dramatische Aspekte. Das Wachstum an Arbeitsplätzen ergibt nämlich neben Problemen auf dem Immobilien- und Grundstücksmarkt etc. eine "Arbeitsplatzüberfremdung" (bei Hinzunahme der Grenzgänger) von über 60 Prozent.

Bei der Feier des Liechtensteiner Arbeitnehmerverbandes (regelmässig am Vorabend) zum 1. Mai (Tag der Arbeit) hielt 1989 der Erbprinz Hans-Adam von Liechtenstein ein Referat zur Zukunft der Arbeitnehmer in Liechtenstein.[39] Die LANV-Maifeier findet übrigens in Liechtenstein erst seit dem Jahre 1957 statt und kann mit der Formel "Feier statt Konfron-

---

[37] Unser 1983, S. 747 f.

[38] Ebd., S. 748.

[39] Hans-Adam sah als einen Hauptgrund für den wirtschaftlichen Aufschwung Liechtensteins in den fünfziger Jahren (und danach) die Integration der liechtensteinischen Wirtschaft in die Weltwirtschaft an, und auch die EG sei von einer liberalen Weltwirtschaft abhängig. Das hohe Netto-Pro-Kopf-Einkommen sei auch ein Ausfluss der restriktiven Ausländerpolitik, was den Zuzug von ausländischen Arbeitskräften betrifft, so dass seit den sechziger Jahren die Nachfrage nach Arbeitskräften immer sehr viel grösser gewesen sei als das Angebot. Dadurch seien die Löhne und Gehälter angestiegen. Andererseits müssten den Unternehmern optimale Bedingungen gewährt werden, damit diese über den Export von Arbeitsplätzen hinaus mit ihren Unternehmen nicht selbst auswandern. Ferner seien vor allem kleine und junge Betriebe zu fördern.

Andererseits gab es in Liechtenstein in verfassungswidriger Weise einige Gesetze, die im Landesgesetzblatt mit dem Vermerk "gez. Hans Adam von Liechtenstein" abgedruckt sind und auch angewendet wurden, obwohl sie von diesem im Original nicht unterschrieben waren.

Regierung als Handlungsträger

Zwar hat der Fürst nach Verfassungslage starke politische Kompetenzen, aber sie greifen faktisch relativ wenig.[9] Die Regierung ist in der politischen Praxis zum aktiven und dynamischen Hauptträger der Entscheidungsmacht geworden, und der Landtag als Milizparlament ist mit seiner bescheidenen Infrastruktur hinsichtlich der Regierungskontrolle schlicht überfordert. Tatsächlich steuert und lenkt die Regierung "durch ihr weitgehendes Informationsmonopol, ihr Sachwissen, ihre Professionalität und Infrastruktur die Legiferierung des Parlaments", wie Thomas Allgäuer in seiner einschlägigen Dissertation ausführt.[10] Jedoch ist auch die Regierung des Fürstentums mit nur zwei hauptamtlichen Mitgliedern tendenziell überfordert, und eine Verstärkung und Professionalisierung ist sicherlich vonnöten. Ob mit einer Erweiterung der Anzahl der nebenamtlichen Regierungsräte, wie dies die Regierung wohl am ehesten vorhat, mehr Effizienz erzielt werden kann, ist allerdings zu bezweifeln.

Die liechtensteinische Halbmilizregierung, in der Verfassung als Kollegialregierung bezeichnet, ist durch eine Durchmischung von Elementen des Präsidial-, Kollegial- und Ressortprinzips gekennzeichnet. Das Kollegialprinzip ist jedoch sehr schwach ausgeprägt, insofern vom Minderheitspartner in der "Allparteienregierung" aus systemimmanenten Gründen bestimmte Abstriche in der parteipolitischen Profilierung verlangt werden und gesamthaft der von der "Ko-Opposition" in Regierung und Landtag mitzutragende Mehrheitsbeschluss gilt. Hier ist für den Minorpartner eine politische Schizophrenie gleichsam vorprogrammiert. Es gibt auch keine Vollzuständigkeit der Regierungsmitglieder für ihre Ressorts, da Liechtenstein nur ein sehr rudimentäres Departementalsystem kennt. Es gehört zu den Vorrechten des mehrheitsbewussten Regierungschefs, dass er über die Ressorts Finanzen und Präsidium verfügt, womit er alle Regierungsräte binden kann. Darüber hinaus laufen fast alle Vorgänge über seinen Schreibtisch. Die Überlagerung durch das Mehrheitsprinzip in einer Konkordanzdemokratie verunmöglicht eine wirksame Kontrolle und Mitentscheidung. Die Minderheit muss nolens volens mitmachen, um die eigene Wählerklientele noch einigermassen in der Regierung repräsentiert zu sehen und um nicht von den wichtigsten Informationen im Lande abgeschnitten zu sein.

Der Fürst könnte aufgrund dieser Verfassungsbestimmung kurz gesagt das Land im Sinne eines absoluten Herrschers regieren, und zwar wann er will, wie er will und solange er will. Eine solche umfassende Notrechtskompetenz ist in keiner Verfassung eines zivilisierten Staates mehr anzutreffen, gleichgültig ob es sich um Republiken oder Monarchien handelt.

Allerdings möchte ich gleich hinzufügen, dass unsere Landesfürsten seit Bestehen der geltenden Verfassung vom Notrechtsartikel nur ganz spärlich und nur in objektiv nachprüfbar dringenden Fällen Gebrauch gemacht haben und dabei stets im Einvernehmen mit der Kollegialregierung und in wenigstens stillschweigender Übereinstimmung mit den tragenden politischen Kräften unseres Landes gehandelt haben. Hier ist gegenüber dem Regierenden Fürsten und gegenüber seinen Vorgängern nicht die leiseste Kritik anzubringen.

Dennoch, oder gerade deshalb scheint mir die Zeit nun reif zu sein, diesen 'absolutistischen Gesichtszug' unserer Verfassung, der im völligen Widerspruch dazu steht, dass gemäss Art. 2 der Verfassung die Staatsgewalt im Fürsten und im Volk verankert ist, aus unserem Grundgesetz zu entfernen.

Stattdessen sollte eine Notrechtsregelung getroffen werden, die gewährleistet, dass die Verfassung nicht abgeändert oder aufgehoben werden darf, und die vorsieht, dass gleichzeitig mit dem Erlass der Notrechtsmassnahme das Parlament einzuberufen ist, um es darüber befinden zu lassen, ob die Notrechtsmassnahme aufrecht bleibt oder nicht, oder ob sie durch ordentliches Recht ersetzt wird." (Kieber 1991, S. 3)

9 Es steht zu vermuten, dass die Ereignisse vom Oktober 1992 (s. Kap. 2) vor allem hierin wurzelten.

10 Allgäuer 1989, S. 69.

Rechtsstaat

Der Rechtsstaat ist in Liechtenstein zwar gut ausgebaut, aber es ist nicht zu übersehen, dass faktisch die Rechtswege des öfteren auch ziemlich lange dauern. Ferner kann man den Berichten des Präsidenten des Obergerichtes über die Justizpflege mit einiger Regelmässigkeit entnehmen, dass die pendent gebliebenen Fälle anwachsen. Ferner sollten nach meiner Auffassung künftig zumindest die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes als Verfassungsgericht dem strikten Publizitätsprinzip unterliegen und darüber hinaus hinsichtlich der Konfliktlagen bei der Entscheidungsfindung auch die dissenting votes, die im Entwurf für ein neues Staatsgerichtshofgesetz vom Januar 1991 noch vorgesehen waren, institutionalisiert und veröffentlicht werden, damit sich der Staatsgerichtshof der Kritik des Bürgers mit "völlig geöffnetem Visier" stellen und dadurch seine Glaubwürdigkeit und Autorität als Verfassungshüter bewahren und weiter festigen kann.

Parteiensystem

In Liechtenstein gibt es bekanntlich inzwischen sogar vier Parteien. Die Freie Liste als teiloppositionelle Partei stellt darauf ab, einzelne Elemente des Basiskonsenses in Liechtenstein zu verändern, während die andere teiloppositionelle Gruppe der Überparteilichen Liste vornehmlich andere Personen in die politischen Ämter und Positionen bringen will und dabei auf ein konkretes Handlungs- und Grundsatzprogramm verzichtet. Diese Trennungslinie ("cleavage") ist eindeutig. Die beiden ausserparlamentarischen Gruppen – inzwischen ist die Freie Liste jedoch im Landtag mit zwei Sitzen vertreten – konkurrenzieren sich gegenseitig (nur bei den Gemeindewahlen 1991 gab es in Triesen eine Listenverbindung); sie hätten zusammen bei den Landtagswahlen 1989 wahrscheinlich zwei Mandate erreicht, welche die FL 1993 im Alleingang erzielte. Die Freie Liste war nach der ergebnislosen Diskussion um eine reine Frauenliste stark geschwächt (an der Vollversammlung 1991 nahmen nicht einmal zehn Personen teil), während die ÜLL ohne Frauenquote drei Frauen im fünfköpfigen Vorstand zählt. Nachdem sich in der FL der Realo-Flügel durchsetzen konnte und aufgrund der Tatsache, dass die Querelen nur Insidern bekannt waren (hier erwies sich die mangelnde Publizität als Vorteil), gelang es der FL, ein Geschlossenheitsbild ohne Identitätsverlust zu vermitteln, das sie 1993 beim dritten Versuch in den Landtag hob.

Nicht ganz so eindeutig, wenngleich vorhanden, sind die Konflikt- und Trennungslinien zwischen den beiden etablierten Parteien, wobei in letzter Zeit zusätzliche Orientierungsschwierigkeiten dadurch aufgetaucht sind, dass in der FBP liberale Elemente auf dem Vormarsch sind, während der Wirtschaftsflügel am Boden liegt und u.U. gar zur Union abwandert. Diese Risiken schwächen sich seit dem Wahlsieg 1993 jedoch ab. Die historischen Entwicklungslinien sind den wenigsten Wählerinnen und Wählern heute noch vertraut. Während die FBP ihre anhaltenden Verdienste unter dem Signum der Kontinuität zelebriert, aber an frühere Leistungsbeweise kaum noch anknüpfen kann, hat die Union hingegen die letzten erfolgreichen Dezennien für sich okkupieren können.

Die FBP ist nach wie vor eine wertkonservative, auf unabhängige Persönlichkeiten bezogene Partei, während die VU viel von Organisation und Parteidisziplin hält. Die VU ist eine effiziente Apparatpartei geworden, die unter allen Umständen am Ruder bleiben will. Sie ist kapitalistisch und populistisch zugleich ausgerichtet, während die FBP demgegenüber eher einen amateurhaften Anstrich hat und auf Grundwerte vertraut, die sich im politischen Diskurs als zielführend erweisen sollen. Der Vorsprung der VU besteht im besseren Management plus Marketing und im Willen zur Machterhaltung, dagegen sind die FBP-Exponenten liberaler eingestellt und verzichten im Regelfall auf eine blosse Effekthascherei und auf Rankünen. Die VU ist daher viel mehr eine durchsetzungskräftige Partei für ihre spezifischen Standpunkte, die FBP eine Wählergruppe mit gesinnungsethischen Zügen und individuellen Abweichungen. Dass es der FBP mit ihrer wertbesetzten Ausrichtung gelang, die VU bei den

Landtagswahlen 1993 zu überflügeln, lag u.a. an ihrem aufwendigen Wahlkampf – die FBP führte geradezu einen Wahlkampf im VU-Stil –, aber auch daran, dass es eine Auseinandersetzung nach der Staatskrise und der EWR-Abstimmung war, und der Landesfürst sich einen Wechsel gut vorstellen konnte.

Die VU ist im grossen und ganzen eine mehr zentralistische Partei und dem Grosskapital der Industrie gewogen, die Bürgerpartei eine Partei mit vielen kleinen Gegengewichten (und kleinen "Königen"). Die FBP tauscht ihre innere Freiheit und Pluralität gegen mangelnde Kohärenz ein. Im Verdrängungswettbewerb der Parteien hat die VU feste Bastionen eingerichtet und bezogen, die ihr zu nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen verhelfen. Die VU ist machtbewusster und war hierin bis 1993 von keinen Selbstzweifeln geplagt, die FBP ist reflexiver und sowohl im Denken wie im Handeln weniger geschlossen. Allerdings verfügte die FBP von 1978 bis 1993 über keine grossen Alternativen zur Politikgestaltung der VU-Regierung, da sie an dieser beteiligt war und ihre Prämissen nicht in Frage stellen konnte. Mit dem Wahljahr 1993 hat sich dies wieder umgedreht, und selbst eine Apparatpartei wie die VU war nicht in der Lage, einem angeschlagenen Regierungschef erneut zum Punktsieg zu verhelfen.

Die Fortschrittliche Bürgerpartei und die Vaterländische Union sind ihrem Anspruch nach demokratische *Integrationsparteien* (Sammel- oder Volksparteien). Sie unterscheiden sich lediglich in Nuancen. Die "Etatisierung" der beiden Parteien hat zu einer rhetorischen Flucht in die lediglich verbal mobilisierende Attitüde geführt, wie sie in den Landes- qua Parteizeitungen zum Ausdruck kommt. Blosse Stimmenmaximierung ist das Hauptziel parteipolitisch-kommunikativen Handelns.

Die Verselbständigung der Parteien, welche die Kandidatenselektion und Regierungszusammensetzung bestimmen, also für die politische Elitenauswahl zuständig sind, geht mit einem Allzuständigkeitsdenken einher, das trotz vieler Einzelbemühungen in den Fachausschüssen noch immer weniger an der Politikvermittlung auf dem Wege eines Dialogs interessiert ist, als vielmehr im appellativen Verlautbarungsstil politische Inhalte entweder als Handlungs- oder aber Bedenkenträger präsentiert, weil der aktive und breit informierte Parteibürger (und die -bürgerin) fehlt. Der adressatenbezogenen Gefälligkeitspolitik korrespondiert eine überzogene Anspruchshaltung der Bevölkerung, so dass eine Einpassung in vorherrschende Tendenzen und keine zielgerichtete Initiierung von Lernprozessen seitens der Parteien erfolgt. Liechtenstein aber benötigt mehr denn je innovative Volksparteien, welche die politischen Vermittlungs- und Konsensualisierungsprozesse im Sinne einer responsiven und differenzierten Politikkonzeption für den Kleinstaat leisten, aber nicht nur affirmativ vorgeben, dies zu tun.

Die beiden etablierten Parteien in Liechtenstein bilden cum grano salis keine wirkliche geistige Heimat und erodieren an den Rändern. Die kleinere Richtungspartei "Freie Liste" profitierte hiervon bis zu den Landtagswahlen 1993 eher unterdurchschnittlich, weil sie zu sehr zu einer "Selbsterfahrungsgruppe" mit experimentalem Charakter tendierte und in ihrer programmatisch-alternativen Selbstherrlichkeit wenig wählerbezogen auftrat[11], während die noch kleinere Überparteiliche Liste Liechtenstein derzeit in manchem nur eine Kopie der etablierten Parteien war und bisweilen an die CSP früherer Zeiten erinnert. Das Parteiensystem in Liechtenstein zerfranst sich und wird ohne erheblichen Substanzgewinn unübersichtlich.

Es liegt jetzt an der neuen Regierungs- und Landtagsmehrheit, wobei wechselnde Mehrheiten wahrscheinlich sind, das Wählervertrauen zu rechtfertigen. Auch die veränderte Ausgestaltung der Opposition kann zu einem neuen Politikstil führen. Die Freie Liste wird

[11] 1993 profitierte die Freie Liste nach der Staatskrise im Oktober 1992 vom mehrheitlichen Volkswillen nach demokratischer Erneuerung. Die FL hatte als einzige Wählergruppe konkrete Aussagen zur Korrektur der monarchischen Kompetenzen in ihrem Wahlprogramm. Bei der Fernsehdiskussion im Landeskanal trat die FL für die sog. Fristenlösung beim Schwangerschaftsabbruch ein, um die Probleme nicht weiterhin einfach in das Ausland zu verlegen. Die FL profitierte gesamthaft und mit Verspätung vom auch in Liechtenstein zu konstatierenden Wertewandel, der für Modernisierungsprozesse typisch ist. Die Langfriststrategie der FL hat sich damit als erfolgreich herausgestellt. Ihr Part wird auch weiterhin der einer kritisch-konstruktiven (jetzt nicht mehr ausserparlamentarischen) Opposition sein.

erkennen, dass es mit dem Einzug in den Landtag allein nicht getan ist. Auf sie kommt von ihrem Selbstverständnis her, nämlich die progressivste Partei zu sein, die grösste Bewährungsprobe zu. Von ihr wird es in hohem Masse abhängen, ob sich Liechtenstein von einer Konkordanz- hin zu einer Konkurrenzdemokratie entwickelt. Gleichzeitig wird es in hohem Masse auch von ihr abhängen, ob Liechtenstein weiterhin eine politische Stabilität zu attestieren ist, insofern die Sitzverteilung von 12:11:2 nach den Landtagswahlen 1993 neue Abstimmungsmehrheiten zulässt und die beiden traditionellen Koalitionsparteien FBP und VU im Mai 1993 lediglich eine Minimal-Vereinbarung hinsichtlich der Zusammensetzung der Regierung zustandebrachten und alles weitere dem freien Spiel der Kräfte im Landtag überlassen wollen. Es wird sich zeigen, ob damit das Parlament gestärkt wird ober ob hier nicht im Gegenteil der Nukleus für chronische Instabilität zu vermuten ist.

Interessenvermittlungssystem

In bezug auf das nur wenig untersuchte Verbandssystem ist zunächst festzuhalten, dass Liechtenstein wahrscheinlich das Land mit der grössten Vereinsdichte ist. Vereine fungieren als gesellschaftliche Katalysatoren; sie sind Entlastungszonen des Freizeitvergnügens und der Geselligkeit mit überwiegend latent bleibenden politischen Implikationen. Anders verhält es sich bei den grösseren Verbänden im Wirtschaftsbereich und in der Arbeitswelt. Am bedeutendsten ist ohne Frage die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, in der nahezu alle den industriellen Export tätigenden Unternehmen sowie Dienstleistungsunternehmen mit internationalem Geschäftsbereich und neuerdings auch die traditionellen drei Banken zu einer Interessenkoalition zusammengeschlossen sind. Insofern in den hier erfassten Betrieben weit über ein Drittel der Gesamtbeschäftigten in Liechtenstein erwerbstätig ist, verfügt die Industrie- und Handelskammer schon aufgrund ihrer Mitgliederstärke über eine starke Nachfragemacht, so dass gegen ihr Votum politische Entscheidungen wohl kaum durchzusetzen sind. Dies gilt bereits für den grössten Arbeitgeber des Landes (im In- und Ausland), die Hilti AG in Schaan, welche vor Ort über ein Viertel des Industriepotentials bindet und deren Affinität zur Vaterländischen Union landesbekannt ist.

Die Industrie- und Handelskammer ist an nahezu allen Vernehmlassungsverfahren und bargaining-Prozessen der Regierung beteiligt. An ihr führt in Liechtenstein kein politischer Weg vorbei, ohne ihr Plazet ist kein systemrelevantes Reformprojekt durchsetzbar, und sie kann umgekehrt im neokorporatistischen Sinne das staatliche Handeln für sich instrumentalisieren. Im Zuge eines Europäischen Wirtschaftsraumes, der sowohl die monarchischen Kompetenzen als auch die direktdemokratischen Volksrechte entsubstantialisiert, würden diesem Arbeitgeberverband starke Gestaltungs- und Pressionsmöglichkeiten zuwachsen, zumal der "Gegenpart", der Liechtensteinische Arbeitnehmerverband, immens schwach ist und in keinster Weise eine wirkungsvolle soziale Gegenmacht darstellt.

Der Organisationsgrad des Liechtensteinischen Arbeitnehmerverbandes (LANV) als nationaler Einheitsgewerkschaft ist mit ca. 13 Prozent sehr niedrig. Ein Grundsatzprogramm oder ein vergleichbares Dokument liegt nicht vor. Das Hauptinstrumentarium seiner Politik sieht der Arbeitnehmerverband in Gesamtarbeitsverträgen, allerdings sind etwa 15 Prozent der in Liechtenstein tätigen Arbeitnehmer noch ohne feste gesamtarbeitsvertraglich verabredete Lohnvorschriften. Konkrete Mitbestimmungsforderungen werden nicht erhoben, und man hat sich in Analogie zur Schweiz für sozialpartnerschaftliche Beziehungen entschieden. Dafür macht sich der Arbeitnehmerverband bei jeder sich bietenden Gelegenheit gegen die "Überfremdung" am Arbeitsplatz verbal stark.

Neben der Gewerbe- und Wirtschaftskammer, die im Blick auf das EWR-Abkommen 1992 ein Staatsvertragsreferendum per Volksinitiative durchsetzte, reagierte auch der Liechtensteinische Rechtsanwaltsverband scharf hinsichtlich der allfälligen Teilnahme Liechtensteins am EWR. Der Regierung wurde in seinem berufsspezifischen Bereich, in welchem das Inländerprinzip gilt, ein genereller und dauernder qualitativer Vorbehalt nahegelegt. Anhal-

tende Schutzbestimmungen sind allerdings für Liechtenstein aufgrund gesamteuropäischer Essentials nicht durchsetzbar, so dass innenpolitisch bestimmte Konfliktlinien in bezug auf das EWR-Abkommen weiterbestehen.

Orientierungsprobleme und Identitätskrise

Die Verteilungsansprüche der Gruppen behindern jedenfalls das Erarbeiten aufeinander abgestimmter Zielvorstellungen. Liechtenstein steht daher – inmitten einer noch immer nicht so recht begriffenen "Wohlstandsgeschichte" – vor Identitätsproblemen, die sich zuallererst im Interessenvermittlungssystem ankündigen und niederschlagen werden. Der neue FBP-Slogan "Erst Liechtenstein, dann Europa" reflektiert die ambivalente Ausgangslage insofern in problematischer und nach meiner Ansicht wenig weiterführender Weise.

In einem staatsrechtlichen und politischen Porträt Liechtensteins führt Alt-Regierungschef Gerard Batliner in etwas idealistischer Weise aus: "Es handelt sich um ein Mischsystem im durchaus aristotelischen Sinne; monarchisches und demokratisches Prinzip greifen ineinander oder sind geteilt und verstreben den Staat zu einem differenzierten Ganzen. – Dabei ist Liechtenstein ein Einheitsstaat, allerdings ein dezentralisierter, der durch elf Gemeinden getragen wird."[12] Das Fürstentum Liechtenstein ist also eine Monarchie und Demokratie sowie ein dezentralisierter Einheitsstaat, wobei die Dezentralisierung oder Untergliederung in elf Gemeinden für einen Klein(st)staat nicht selbstverständlich ist und sich als Gestaltungsprinzip auch nicht gerade von vornherein aufdrängt.

Jedoch sind auch in Liechtenstein wegen der zunehmenden Verflechtung der öffentlichen Aufgaben Zentralisierungstendenzen unübersehbar. Andererseits kann man sich hin und wieder des Eindrucks nicht erwehren, dass jede Gemeinde sich selbst immer noch am nächsten ist. Übergeordnete Interessen haben es schwer, anerkannt zu werden.

Das im status nascendi befindliche neue Gemeindegesetz plus der Entwurf zur Schaffung eines Gesetzes über die Bürgergenossenschaften sehen eine klare Trennung zwischen politischer Gemeinde und der Bürgergenossenschaft sowie eine Stärkung und Festigung der Versammlungsdemokratie vor. Des weiteren soll als Novum eine Gemeindeordnung als kommunales Grundgesetz eingeführt werden. Die Reformen gehen in die richtige Richtung, und es wird sich weisen, in welcher Form eine Institutionalisierung erreicht werden kann.

Politische Kultur

In den Sozialwissenschaften wird unter "politischer Kultur" die Gesamtheit aller politisch relevanten Meinungen oder Glaubenshaltungen, Einstellungen und Werte der Mitglieder einer konkret abgrenzbaren sozialen und politischen Einheit verstanden. Es wird also auf die "subjektive Dimension" der gesellschaftlichen Grundlagen politischer Systeme abgestellt.[13] Ich verwende den Begriff der politischen Kultur indes in einem weiten Sinne, der auch künstlerische Aktivitäten einschliesst. Dabei ist Kultur eben nicht nur schöngeistige oder ästhetische Erbauung, sondern auch Gesellschaftskritik, die sich gegen totale Institutionen wendet, gegen Bevormundung gerichtet ist und sich für Freiräume einsetzt. Es geht alles in allem um eine öffentliche Gesprächs- und argumentative Streitkultur, die ein wichtiges Lebensprinzip liberal-demokratischer Systeme ist. Dazu gehört Selbstkritik und -reflexion, die schon in den Medien kaum stattfindet.

Der Journalist und PR-Mann Norbert Jansen, der seine Ausbildung an der Deutschen Journalistenschule in München erfahren hat und sich in der liechtensteinischen Medienszene seit rund 25 Jahren gut auskennt, hat in einem Referat anlässlich des 40jährigen Jubiläums der

[12] Batliner 1986, S. 12.
[13] Vgl. u.a. Berg-Schlosser/Schissler 1987.

Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft im Januar 1991 ein wenig aus der Schule geplaudert.[14] Er hatte zunächst bei der Pfadfinderzeitschrift "Die Jugend" gearbeitet und war dann als Volontär beim Liechtensteiner Volksblatt engagiert.

In Liechtenstein ging es "von allem Anfang an nicht so sehr um meine journalistischen Leistungen – oder Fehlleistungen", sondern "viel entscheidender war die Frage, bei welcher Zeitung ich mir die ersten journalistischen Sporen verdient hatte. Obwohl ich mich – als Ausländer – strikte gehütet habe, über innenpolitische Themen zu schreiben, wurde ich schon als Volontär zum 'Schwarzen' gestempelt. Damit wurde auch ich ein Opfer jenes fatalen Irrtums im Medienverständnis vieler Liechtensteiner. Überspitzt könnte es so formuliert werden: Journalismus hat vor allem der Partei zu dienen. Ein Journalist, der die Interessen der eigenen Partei vertritt, ist willkommen und akzeptiert. Schreibt er über den Standpunkt der Gegenpartei, darf an seiner Seriosität mit Fug und Recht gezweifelt werden. – Jahrzehntelange parteipolitische Polarisierung hat ihren Niederschlag im liechtensteinischen Journalismus und im Stil der Zeitungen gefunden: Die Sprache ist bissig, die Auswahl der Bilder bevorzugt fast ausschliesslich Köpfe der eigenen Partei. Steht der Exponent der Gegenpartei günstig, d.h. in diesem Fall am Bildrand, wird er weggeschnitten.[15] Die Berichterstattung konzentriert sich auf die eigene Partei. Während es in Deutschland undenkbar wäre, dass der 'Bayernkurier' nicht über den SPD-Parteitag berichtet, habe ich in Liechtensteiner Zeitungen noch nie über eine Parteiveranstaltung der Gegenpartei gelesen. Der Berichterstatter würde wahrscheinlich nicht einmal Zutritt erhalten. Die Freiheit der Berichterstattung, eines der wesentlichen Merkmale des Journalismus in einem freien und demokratischen Staate, hört an der Türe des Versammlungslokals auf. ... Unabhängiger Journalismus ist in Liechtenstein heute nicht möglich. Wer in diesem Lande als Journalist arbeiten will, ist durch die herrschende Medienstruktur gezwungen, sein Brot beim einen oder anderen Blatt zu verdienen und sich damit als 'rot' oder 'schwarz' – oder neuerdings als 'weiss' – etikettieren zu lassen. Dieser Etikettierung entgeht keiner, selbst wenn er in Liechtenstein nur als Korrespondent ausländischer Medien auftritt."

Dass diese Zuschreibungen und Modi sich auf den Meinungsprozess auswirken, liegt auf der Hand. Die beiden Parteizeitungen scheinen ihr publizistisches Geschäft und Handwerk getreu dem Motto auszuüben: "Der Mensch ist fähig zu eigener Meinung. Die Menschen anscheinend nicht."[16] Es ist sicherlich keine liechtensteinische Spezialität, dass die Politiker anders reden als sie denken, und auch anders denken als sie handeln, aber das Fehlen einer unabhängigen, aufklärerischen Presse ist ein für die politische Kultur Liechtensteins sehr zu beklagendes Manko.[17]

In Liechtenstein regiert weniger ein "System", das sich verselbständigt hat, sondern es ist immer ein Prozess von Personen, die den "demokratischen Machiavellismus" der persönlichen Machterhaltung zelebrieren. In der Dynamik des Agierens sind die wichtigsten Personen konstant, die diese Bewegung vollführen: aufeinander zu, voneinander weg, miteinander, gegeneinander – in Liechtenstein regiert kein Apparat, sondern ein *Beziehungsnetz*. Dabei werden auch im Fürstentum die goldenen politischen Herrscherregeln befolgt, welche die Inhaber von Spitzenpositionen unantastbar machen; zu dieser "creativity of power" gehören neben der alten Regel des "divide et impera" vor allem die drei Maximen: (a) Man vermeide

[14] Norbert Jansen, Anmerkungen zur liechtensteinischen Medienszene, Kurzreferat vom 20. Januar 1991, Ms.

[15] So wurde z.B. im Liechtensteiner Vaterland vom 28. Januar 1993 (S. 5) der neue Verwaltungsrat und das Direktorium der Liechtensteinischen Landesbank AG (LLB AG) zusammen mit dem (jetzt ehemaligen) Regierungschef abgebildet, der am rechten Bildrand stehende Regierungschef-Stellvertreter Herbert Wille jedoch einfach weggeschnitten. Dasselbe Bild, diesmal vollständig mit dem damaligen Regierungschef-Stellvertreter, ist im Liechtensteiner Volksblatt vom 28. Januar 1993 auf S. 5 zu bestaunen.

[16] Ephraim Kishon, Undank ist der Welten Lohn, München 1990, S. 45.

[17] Seit dem 14. August 1992 versucht das Liechtensteiner Vaterland einen neuen Stil. Siehe hierzu den Kommentar ("Leserfreundlicher und offener werden!") des Präsidenten des Pressevereins Liechtensteiner Vaterland, ebd., S. 5. In der Praxis hat sich ausser dem Layout jedoch wenig geändert.

es, durch eine Personengruppe von der Macht abgeschirmt zu werden, vielmehr teile und isoliere man die Leute durch die Bildung von Kommissionen, Beratungsgremien, Arbeitsgruppen und dergleichen mehr. – (b) Man vermeide den Dienstweg und klare Entscheidungsabläufe, verwische Verantwortlichkeiten und erteile sich überschneidende Arbeitsanweisungen. – (c) Man entwickle die Fähigkeit, über ein Netz persönlicher Beziehungen anstelle des Dienstweges zu regieren.[18]

Demokratietheoretisch ist stets eine *offene Gesellschaft* gefordert. Die Verabsolutierung nur einer Norm oder einiger weniger Normen nämlich ist diskursuntauglich. Dagegen ist Kultur der Austragungsort der grossen geistigen Debatten als sozialkommunikatives Zeitgespräch. Diese Auseinandersetzung muss von Toleranz geprägt sein und ist auf Wechselseitigkeit angewiesen.

Es fehlt im Bereich der politischen Kultur in Liechtenstein weitgehend das räsonierende Publikum; es wird eher konsumiert (auch Argumente). Insbesondere fehlt eine *politisch-demokratische Alltagskultur*, sachliche Kritik wird oft als persönlicher Angriff empfunden, abweichende Meinungen gelten häufig einfach als "undemokratisch", ungewohnte Ideen als "kontraproduktiv". Es fehlen im Fürstentum die produktiven Spannungsmomente, und es überwiegen zweckrationale Orientierungsmuster. Demgegenüber ist Kultur in der Gesellschaft ein Suchen: Kultur und Kunst stellen aussergewöhnliche Fragen, sie öffnen dem Bewusstsein neue Wege, stellen das vermeintlich Selbstverständliche infrage und appellieren an die soziale Phantasie. Ein Künstler ist ein Provokateur sakrosankter Absolutismen, er begeht Übertretungen in Form von gedanklichen Anstössen in seinen Werken. Er sagt genauso wie ein kritischer Sozialwissenschaftler auf seine Weise gesellschaftlich Unerhörtes und zeigt gelungenes wie auch beschädigtes Leben auf. Als Richtschnur kann das Motto von George Orwell gelten: "Wenn Freiheit überhaupt etwas bedeutet, dann das Recht, den Menschen zu sagen, was sie nicht hören wollen."

In ihrer Kurzprosa "Fieberzeit" führt die Liechtensteinerin Irene Nigg aus, dass ihr Land am Haben krankt und im Krieg sei gegen die Liebe: "Fremde ..., die kommen, um zu bleiben, stossen rasch und hart an unsere Grenzen, zumindest, wenn es kleine Leute sind. Verlernen ihre Lieder, und haben weh. Und hätten nie gedacht, dass hier der Geist des Krieges ist. Der Geist der Verachtung; gefrorene Liebe, Verrohung." Sie liebe ihre erste Sprache, "das sag ich deutsch, denn eine Lüge kennt sie nicht, von daher könnt man meinen, sie passe gar nicht mehr in dieses Land: Ich liebe dich, lässt sich in ihr nicht sagen, da ruft sie 'halt', das ist und bleibt unsagbar, ist etwas Unerhörtes in diesem Tal."[19]

Politikwissenschaftliche Einordnungen

Die angloamerikanische, aus analytischen Gründen in der vergleichenden Politikforschung[20] vorgenommene Unterteilung von Politikbereichen in "polity", "politics" und "policy" ist mittlerweile auch in Zentraleuropa rezipiert worden. Es geht dabei um die Formgestalt, den Prozessablauf und den Entscheidungsinhalt von Politik. Mit "polity" ist die institutionell-politische und verfassungsrechtliche Ordnung sowie normative Dimension der Politik, mit "politics" der Meinungs-, Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess in konkreter und aktiver Akzentuierung, mit "policy" die materielle Ergebnisseite in den jeweiligen Politikfeldern gemeint. Des weiteren ist politisches Denken und Handeln überwiegend zielbestimmt, strategisch und taktisch orientiert. Aus der politikwissenschaftlichen Diskussion und Analyse lässt sich in diesem Zusammenhang festhalten, dass mehr oder weniger gut begrün-

[18] Siehe Tilo Schabert, Boston Politics. The Creativity of Power, Berlin-New York 1989, Berichte in der Neuen Zürcher Zeitung vom 22./23. September und 27./28. Oktober 1990.

[19] Nigg 1988, S. 28 u. 68.

[20] Vgl. v. Beyme 1988 und 1990, Nassmacher 1991, Schubert 1991, S. 25 ff.

dete und empirisch gestützte Annahmen bestehen, dass "policies" die "politics" bestimmen, wenngleich auch ein graduelles Umkehrverhältnis bestehen kann, vor allem in Konkordanz- resp. "depolitisierten" Demokratien, und ebenso die jeweilige "polity"-Art einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss hat auf die Politikinitiierung, -durchführung und -beendigung.

Ohne hier auf Einzelheiten und weitere Konzeptualisierungsversuche näher eingehen zu können, kann in Rücksicht auf das politische System des Fürstentums Liechtenstein festgehalten werden, dass die Mischverfassung (polity) erhebliche Auswirkungen auf den politischen Prozess hat, die Konkordanz- und Proporzmuster sowie die Kommissionen, gemischten Gremien und Vernehmlassungsverfahren nicht nur die Prozessabläufe (politics), sondern auch den Entscheidungsinhalt (policy) vorstrukturieren, zumal mit den direktdemokratischen Instituten oder Volksrechten (Initiative und Referendum) ein politikgestaltendes Beschleunigungs- wie Verhinderungsinstrument hinzukommt, das sich jeweils direkt auf die outcome-Seite des politischen Prozesses bezieht, sofern der Monarch nicht ein in der Volksabstimmung erfolgreiches Initiativbegehren durch Sanktionsverweigerung doch noch zu Fall bringt, was bislang nur einmal vorgekommen ist.

Insofern sind und bleiben alle Kräfte und Politikzyklen bzw. -phasen stets aufeinander bezogen, wobei die politischen Entscheidungsträger im politisch-administrativen Teilsystem bei ihren Problemlösungsversuchen auch immer ein mögliches Veto durch Ergreifen des Referendums aus dem Volk heraus gewärtigen müssen, mithin dieses nach Möglichkeit zu vermeiden trachten und die Reaktionen auf Gesetzesvorhaben in sensibler, politisch-responsiver Weise zu antizipieren haben. In Liechtenstein beeinflussen sich "polity", "politics" und "policy" wechselseitig, wobei der Politikinhalt nicht nur von einer qualifizierten Parlamentsmehrheit definiert wird, sondern auch vom Fürsten personal wie von den Bürgerinnen und Bürgern mehrheitlich akzeptiert sein muss, um politisch-rechtlich durch- und umgesetzt werden zu können. Auf diese Weise ist Politik gesamtgesellschaftlich eingebettet und bleibt generell wie prinzipiell nicht nur Experten überlassen.

Peter Häberle hat in seinem Referat "Der Kleinstaat als Variante des Verfassungsstaates" am zweiten internationalen Symposium des Liechtenstein-Instituts, das vom Verfasser organisiert wurde, im September 1991 darauf aufmerksam gemacht, dass der Kleinstaat ein aus vielen beweglichen Elementen konstituiertes *offenes Ensemble* sei. Der Kleinstaat zeichne sich aus durch strukturelle und funktionelle Offenheit. Er könne besonders kulturwissenschaftlich im Hinblick auf eine Dialektik von Begrenzung und Öffnung ("Grenze und Brücke") erfasst werden, wobei vor allem das intensivierte Näheverhältnis der Bürger untereinander und zum Staat, die kulturellen Rezeptionen (einschliesslich der Rezeptionen fremder Rechte und ihrer Anverwandlung zu einem "Mischrecht") sowie die Kleinräumigkeit und geringe Bevölkerungszahl als kulturanthropologische Determinanten des Kleinstaates (Ressourcenknappheit) eine besondere Rolle spielen.[21]

Resümee

Liechtenstein ist kein Land der "unbegrenzten Möglichkeiten", sondern der limitierten Möglichkeiten, vor allem aufgrund der begrenzten materiellen und personellen Ressourcenbasis. Liechtenstein hat kein imposantes kulturelles Geländer und ausser den beiden Landschaften und dem Fürstenhaus kaum ein gewachsenes und in der Bevölkerung verankertes Ensemble kollektiver Symbole. Liechtenstein ist vielen im Lande als Staat ziemlich gleichgültig ("uns geht es gut, so soll es bleiben"). Weltgeschichte findet hier nicht statt, und es ist auch kein Leitmotiv zu erkennen, das ausstrahlen könnte. Gleichwohl ist Liechtenstein ein *facettenreicher Mikrokosmos*, bei dem man als qualitativer Sozialforscher viel über die conditio humana erfährt. Politiktheoretisch ist es ein interessantes Phänomen, das den Spiel- und Hand-

[21] In: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat (Liechtenstein Politische Schriften Bd. 16), Vaduz 1993.

lungsraum des Unwahrscheinlichen wohl schon mehr als reichlich ausgeschöpft hat. Das Fürstentum Liechtenstein und sein politisches wie gesamtgesellschaftliches System, insgesamt ein Unikat, bildet eine einzigartige Konfiguration, die zu Falsifikationsversuchen herkömmlicher und gebräuchlicher Politikvorstellungen geradezu einlädt. Liechtenstein ist kein Nach- und kein Vorbild, unverwechselbar im Kleinen, aber mit geringer Ausstrahlungskraft.

Der Klein(st)staat Liechtenstein, eine "demokratische Monarchie im Herzen Europas", ist charakterisiert durch Konkordanz oder Ko-Opposition, Konfliktvermeidung, Kompromissfähigkeit und Kooptation, aber ebenso durch Kontrollverdünnung und Nicht-Entscheidungen. Liechtensteins Orientierungsnormen sind allgemein: Mitte – Mischung – Mässigung. Aber es kommen mitunter auch hausgemachte Mittelmässigkeit und Kleinmut hinzu. Die Mischverfassung bietet einen guten Rahmen sowohl für Ausgleich als auch für Blockaden. Viele Konstellationen sind denkbar, aber überwiegend bleibt es beim Bisherigen, weswegen ich formelhaft auch schon von "struktureller Ereignislosigkeit" gesprochen habe.[22] Die politische Reifeprüfung hat Liechtenstein noch nicht bestanden, und es stimmt nicht hoffnungsvoll, dass man – auch aufgrund der Apathie und wachsenden Entsolidarisierung der Jugend – für politische Mandate kaum Personen findet, denen Kandidatur und Ausübung in der Regel viel zu mühsam sind: "Die Fixierung auf die eigenen, unmittelbaren Interessen ist unübersehbar, während auf der anderen Seite die ... Neigung, sich an exponierter Stelle mit politischer Verantwortung zu belasten, deutlich abnimmt. Aber nicht nur auf Landes- und Gemeindeebene wird es zunehmend schwieriger, geeignete Persönlichkeiten zur Kandidatur für ein öffentliches Amt zu bewegen, ehrenamtliche, zweifellos oft mühsame Arbeit ist auch in Verbänden, Vereinen oder den politischen Parteien nicht mehr gefragt. Bei den traditionellen Parteien beginnt es an den Rändern abzubröckeln, viele betrachten das politische Geschehen mit einer Distanz, die sie als Aussenstehende, nicht mehr als Mitbeteiligte oder Mitverantwortliche fühlen lässt."[23]

Die Politik aber braucht zugleich Realitätsnähe und Visionen, den Dialog und den Widerspruch. Die Politikwissenschaft im Sinne einer konstruktiven Orientierungswissenschaft trägt dazu einen *Problemdiskurs* bei. Es war dies das Anliegen meiner mehrjährigen Liechtenstein-Untersuchung, die in einigen Bereichen bestimmt noch zu verfeinern, zu ergänzen oder auch zu widerlegen ist. Sie ist ein Gesprächsangebot an die Politik und die hier lebenden Menschen. Liechtenstein sei weiteren sozialwissenschaftlichen Forschungsanstrengungen sehr empfohlen. Der mit der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1992 neu eingeschlagene Weg nach Europa[24], der immerhin nach dem doppelten Nein der Schweiz zum EWR-

[22] Ob nach dem Regierungswechsel 1993 und mit dem Novum einer echten Opposition im Landtag sich an den strukturellen Gegebenheiten etwas ändert, wird sich weisen. Nach der Staatskrise und der positiven EWR-Abstimmung 1992 sind in Liechtenstein aber offensichtlich viele Dinge möglich geworden, die zuvor als "theoretisch", "utopisch", "spekulativ" usw. qualifiziert und als in Liechtenstein nicht vorstellbar ("doch nicht bei uns") in den Bereich der Phantasie verwiesen wurden.

[23] Günther Meier im Liechtensteiner Volksblatt vom 14. August 1990, S. 1.

[24] Die Ratifizierung der modifizierten Vertragstexte (Zollvertrag/EWR) und die Annahme des veränderten Zollvertrages wie des neuen EWR-Abkommens in der Volksabstimmung hier einmal vorausgesetzt. Im Augenblick sieht es dagegen wiederum so aus, dass das neue EWR-Abkommen nach dem Verzicht der Schweiz vom liechtensteinischen Landtag nicht ratifiziert werden kann wegen Nichtvereinbarkeit mit dem Zollvertrag, der für Liechtenstein realpolitisch prioritär ist. Hiergegen wird sich eine Volksinitiative richten wollen, die im Bereich der Aussenpolitik im Fürstentum noch nicht gegeben ist, wobei sich der Landesfürst schon seit längerem für eine solche erweiterte Möglichkeit der Volksrechte ausgesprochen hat. Am 13. Dezember 1992 ist nämlich keinesfalls nur über ein "Verhandlungsmandat" abgestimmt, sondern dem EWR-Abkommen zugestimmt worden. – Hingegen hielt Sieglinde Gstöhl in einem Leserbrief (in beiden Landeszeitungen am 19. Januar 1993 abgedruckt) fest, dass die Situation auch eine Chance sei. Man habe sich eine europapolitische Bedenkfrist eingehandelt und die Grundlage für eine zeitgemässe Revision des Zollvertrages geschaffen. Eine engere bilaterale Zusammenarbeit sei auch im Interesse der Schweiz, "die sich derzeit als EFTA-Mitglied zweiter Klasse wiederfindet". Selbstredend könne man nicht gleichzeitig divergierendes schweizerisches und EWR-Recht anwenden. Eine Harmonisierung der beiden Rechtssysteme sei deshalb anzustreben: "Denkbar wären vielleicht auch eine gegenseitige Anerkennung des Rechts oder gewisse Abstriche am

Abkommen erfolgte, wird von mir als ein kleinstaatliches Mirakel betrachtet, das hoffnungsfroh stimmt, was die Integrationsfähigkeit Liechtensteins betrifft. Es ist ein Indiz und eine Chance für die offene Zukunft Liechtensteins im positiven Sinne[25], die es zu ergreifen gilt.

EWR-Vertrag für Liechtenstein." "Neuverhandlungen" hinsichtlich des EWR-Abkommens, das eine Paketlösung sei, könnten allenfalls technische Anpassungen betreffen. Die Verfasserin kommt daher zu dem verhalten optimistischen Schluss: "Der EWR wird vorerst ohne uns in Kraft treten. Wir haben aber die Möglichkeit beizutreten, sobald eine Lösung gefunden wird, die es uns erlaubt, die Grenze zur Schweiz offen zu halten. Wo ein (politischer) Wille ist, ist hoffentlich auch ein (juristischer) Weg. Liechtenstein hat heute die Chance, den Fünfer (eine Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum) und das Weggli (eine entsprechend angepasste Regionalunion mit der Schweiz) zu bekommen."

25 Gerard Batliner führte in einem Vortrag vor dem Liechtenstein-Institut (Vor der EWR-Abstimmung in unserem Land – Liechtenstein am Scheideweg. Warnung vor zu grossen Selbstzweifeln – Ja zum EWR auch nach einem Nein in der Schweiz, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 5. Dezember 1992, S. 5/6, hier S. 6) u.a. aus: "Das Leben ist die Zukunft. Der Staat der Zukunft wird ein kooperativer und ein solidarischer sein – oder die Humandimension verfehlen. ... Ich möchte ein normaler Mensch und Bürger sein, weder ein Ötzi aus fremder Zeit, noch ein Gartenzwerg, noch ein klinisch gestorbener 1. Klasse-Patient, noch ein blosser Zuschauer. Möchte wie andere Verantwortung tragen für diesen Kontinent. Möchte, dass der Ausländer neben mir, den wir brauchen, gern zu uns kommt, weil er gleich behandelt ist, und nicht ständig auf seinen Pass schielt und bedenkt, wieviel an Lebenszeit er auf dem FL-Abstellgleis verliere. Ich möchte, dass unsere Kinder Perspektiven haben und auswärts gleichbehandelt werden und den gleichen sozialen Schutz geniessen – ein Traum, den unsere Alten und unsere Ururvorfahren nicht zu träumen wagten, der aber nicht unrealistisch ist für unsere Kinder."

Sachregister

Bei einem Verweis auf Anmerkungen ist die Seitenzahl *kursiv* gesetzt.

Abolition 76, 118, 123, 156, 171, 196, *217*, 271, 380 f.
Abstimmungsbeschwerde 333 ff., 338
Ämter- und Rollenkumulation 138, 163, 367 ff., 374
Amtsenthebungsantrag 155
Anpassungsflexibilität 7, 30, 77, 180, 369 ff.
Anschlussbewegung 19, 248
Anstalten des öffentlichen Rechts 176 f.
Arbeitnehmerverband 293 ff., 386
Ausländer 16, 42 ff., 56 ff., 72, 99, 178, 191, 254, 294, 304, 320

Banken 48, 52 ff., 54 f., 58 f., 61, 62 ff., 284 f.
Beamtenrecht *121*, 375 ff.
Buurabund 291 f.

Christlich-soziale Partei (CSP) 248 f.
Christlich-soziale Volkspartei 128 ff.

Dekanat 296 f.
Demokratie, direkte 36, 95, 98 f., 129, 147, 236 ff., 324–342, 347 ff.
Demokratietheorie 8 f., 178 ff., 341
Dissens 111, 185, 224, 369, *372*, 376
Doppeltes Ja 327 f.
Dringlichkeit 150 ff., 206, 325 f., 332, 341, *382*

EFTA 67, 109 f.
EG 109 f.
Elitenkonnektivität 368, 371
Entscheidungsprozess 56, 77, 126, 147 f., 162 f., 172 f., 178 f., 180 ff., 187, 206, 247 f., 302, 324 ff., 329 f., 331 ff., 345, 367–378
Erbhuldigung 91, 116 f.
Europäische Menschenrechtskonvention 72, 77, 202
Europarat 16, 68 f., 71 f., 77
EWR-Abkommen 43, 65, 67 f., 75 f., 109 f., 112, 115 ff., 140 f., 142, 178, 204, 285, 290, 333, *338*, 339 ff., 379 f., 386 f., 391 f.
Exportindustrie 15, 58 f., 62, 96, 304, 379

Fall Nottebohm 70 f.
Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) 129 f., 131 ff., 133–137, 244 ff., 248 ff., 250–256, 275 ff., 318 ff., 363 ff., 384 f.

Frauenproblematik 44, 72 f., 208, 216, 230, 271
– Ehe- und Familienrecht 214 ff.
– Stimmrecht 16, 71 f., 125 f., 132, 205 f., *222*, 358 f.
Freie Liste (FL) *126*, 132 f., 137, *202*, *244*, 265–272, 318 ff., 330, 363 ff., 371, 384 ff., *385*

Fürst (Landesfürst) 80–124, 379 ff.
– Blockaden/Interventionen 87, 91, 94, *121*, 181 ff., 247 f., 376 f., 381 f.
– Entwurf zu einer Europäischen Verfassung 104–108
– Hausgesetze 117
– Kompetenzen des Monarchen 118–124
– Militärstrategische Überlegungen 96, 98, 100–103
– Sanktion 120 f., *121*, 128, 147, 182, 232, 271, 328, 333, 377, 381
– Selbstbestimmungskonvention 73 f.
– Stellvertreterregelungen 80 f.
– Stilwandel 11, 80, 90, 92, 94 f., 108 f., 118, 381 ff.
– Thronreden 85, 86–89, 93

Gegenzeichnung 171
Gemeindedualismus 35, 358 ff.
Gemeinden 343–366
– Bürgergenossenschaft 361 f.
– direkte Demokratie 347 ff., 359 f.
– Finanzwesen 357 f.
– Gemeinderat 352 ff., 359
– Geschichte 31–35
– Inkompatibilität 351, 352 ff.
– Kompetenzen/eigene Wirkungskreise 344 ff.
– Totalrevision des Gemeindegesetzes 358 ff.
– Vorsteher 349 ff., 359, 363 f.
– Wahlen 349 ff., 362 ff.
Gerichtsgemeinden 32 f.
Gewerbe- und Wirtschaftskammer 289 ff., *305*, 339 f.

Historischer Kontext 17 ff., 31–41

Industrie- und Handelskammer *112*, 115, 184, 283 f., 386
Initiative (Volksinitiative) 219, *225*, 231 f., 234 ff., 240, 324 ff.
Internationaler Gerichtshof 69 ff.
Internationaler Kontext 66–79
Interorgankontrollen 108, 149
Intraorgankontrolle 148 f., 181

Justiz 191–242

Kirchenstaat 18 f.
Kleinstaat 20 f., 22–31, 59 f., 66, 69 ff., 72 f., 76 f., 78 f., 86, 92 f., 94 – 100, 158, 163, 172 f., 180, 183, 192, 199, 207, 209 f., 218, 224, 229 f., 285, 296, 298, 300, 304, 326, 331, 339 f., 367 ff., 370 ff., 379 f., 390 f.
Konkordanz 40, 77, 79, 117, 131, 146 ff., 171, 276, 368 f., 371 ff., 380, 383, 390
Konkurrenzdemokratie 276, 312, 329, 380, 386
Konsensprinzip 40, 77, 89, 136 f., 173,186, 368
Konsistenz nach innen 30, 77, 370 f.
Konstitutionelle Verfassung 18, 31, 35, 37, 38 f.
Kontrolle 149 ff., 201, 204, 206 f., 236, 368 f.
Ko-Opposition 131, 180, 187 f., 250
KSZE 16, 69, 71
Kunsthausfall/Staatsgerichtshofaffäre 217–236

Landammannverfassung 17, 31, 33
Landständische Verfassung 31, 34, 37
Landtag 125–167, 371
– Amtsenthebungsantrag 155
– Anfrage 153
– Auflösungen 133–138, 228
– Aussenpolitik 157 f., 330 ff., 335 ff., 339 ff., 371 f.
– Disziplinarverfahren 156
– Finanzaufsicht 150 ff.
– Fraktionen 143 f., 153 f.
– Geschichte 125, 127–133
– Gesetzgebungsprozess 145 ff.
– Inkompatibilität 163 f., 183 f.
– Interpellation 154,160
– Kommissionen 125 ff., 141 ff.
– Landesausschuss 141 f.
– Mandatszahlerhöhung 11, 125, 137, 144, 271, 322, 327
– Ministeranklage 155 ff.
– Motion 145, 150
– Nichtöffentliche Sitzungen 140 f., 151, 157, 271
– Parlamentsreform 127, 160 ff., 162 f.
– Petition 150, 153, 156
– Postulat 154 f., 160, 242
– Präsident 134, 137 ff., 161 f., 167, 242
– Untersuchungskommission 127, 137, 158 ff., 228, 233, 240 ff.
– Vizepräsident 134, 137 ff., 167
Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz 295 f.
Lokalismus 373 f.

Markgenossenschaft 31
Mehrheitsklausel 139, 307, 317 f., 327 f.
Mischverfassung 19, 36, 40 f., 129, 149, 177, 236, 304, 343, 375, 380, 387, 391

Nachbarschaft 32 f., 34
Nebenamt (Milizsystem) 93, 147, 164, 172, 186, 202, 230, 367 ff., 374 f., 391
Notverordnung 84, 87, 120, 122 f., 134, 149, 179 f. , 185, 271, *382 f.*
Parteien 128 ff., 243–279, 371, 384 ff.
Parteienfinanzierung 272
Paulskirche 18
Politikwissenschaft 9 f., 389 f., 391
Politische Kultur 90, *183, 238 f., 279, 372,* 387 ff.
Politisches System 7, 369, 390
Proporzregelungen 135 ff., 139, 171, 177, 196, 247, 322
Publizitätsprinzip 239, 384

Rechtsanwaltskammer 285 f.
Referendum 67, *166,* 178 f., 206, 219, *237,* 246, 324 ff.
Regierung (Kollegialregierung) 149, 168–190, 383
– Ämter 174, 176
– Dienststellen 174 ff., 178
– Kollegium 148, 171 f., 180 ff.
– Kommissionen und Beiräte 175 ff.
– Regierungschef 122, 124, 149, 168 ff., 180, 185 ff.
– Regierungschef-Stellvertreter 169 ff., 185 ff.
– Ressorts 170 ff.
– Stabsstellen 174, 176
– Verordnungsrecht 178 ff.
Richterbestellung 118 f., *121,* 238, 376 f.

Selbstverständnis, liechtensteinisches 14, 20 f., 28, 36, 60 f., 77, 85, 88, 94 ff., 99, 116 f., 235, 252 f.
Sitz– und Holdinggesellschaften 50, 54, 59 f., 78, 109, 150, 208, 211 ff., 286 f.
Souveränität 19, 25, 48, 50 f., 58, 66, 68 f., 70 f., 76, 78
Sozioökonomischer Kontext 45–66, 96 ff.
Staatsgerichtshof 67, 135, 141, 156 f., 177, 193, 198 f., 202–206, 209, 314 ff.
Staatskrise 111–115, 185, 318, 321 ff., 370
Staatsvertragsreferendum 115, 157, 290, *305,* 328, 330–342
Standortnachteile 30, 53, 59, 290
Standortvorteile 16, 30, 49, 52, 55, 58 f., 61, 65, 97, 290, 379
Strafrechtsreform 216 f.
Subvention 150, 288, 291, 357 f.

Überfremdungsproblematik 15, 56, 294
Überparteiliche Liste Liechtenstein (ÜLL) 132 f., 269 f., 272–275, 319, 322, 363 f., 371, 384 f.
UNO– Beitritt 16, 68, 69 ff., 72–75, 94,122 f., 157

Vaterländische Union (VU) 130 ff., 133–137, 246 ff., 248 ff., 256–263, 275 ff., 318 ff., 363 ff., 384 f.

Verbände 280–305, 386 f.
– Funktionen 282 f., 299 ff.
– Neokorporatismus 301 ff.

Verfassungsänderung 148 f.
Verfassungsentwicklung 37–41, 76, 94,118 ff., 217, 237 f., 382
Verfassungsbruch 114, 182, 383
Verhältniswahl (Proporz) 125, 129 f., 132, 246 ff., 312, 314 ff., 341
Verkehr 16, 23, 45, 47, 296, 354, 358
Vernehmlassungsverfahren 146, 297 ff., 359, 368, 376
Versammlungsdemokratie 32, 34, 346, 359, 371
Verwaltung 174 ff.
Verwaltungsbeschwerde-Instanz (VBI) 197–202
Völkerbund 68 f.
Volkspartei (Kategorie) 277 ff., 385

Währungsvertrag 48–51, 54, 66 f.
Wahlen 244 ff., 306–323
– Gemeinden 349 ff., 362 ff.
– Landtag 306 ff.
– Sperrklausel 125, 131 ff., 248 f., 271, 307, 310, 312 314 ff.
– Wahlbeschwerde 134, 248 f., 310 f., 313 f f.
– Wahlkampf 318 ff., 380
– Wahlverfahren 309 ff.
– Wahlverhalten 322 f.

Zollanschlussvertrag 19, 47, 66 f., *75*, 89, 97, 115, 203 f., 326, 369, 379, *391 f.*

Literaturverzeichnis

Aalders, Gerhard Jean Daniel: Die Theorie der gemischten Verfassung im Altertum, Amsterdam 1968

Abromeit, Heidrun: Korrektive parlamentarischer Mehrheitsherrschaft, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 1987, 18. Jg., H. 3, S. 420–435

Abt, Clark C., Karl W. Deutsch: Basic Problems of Small Countries, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (Liechtenstein Politische Schriften (LPS) Bd. 16), Vaduz 1993, S. 19–30

Achermann, Hubert: Studien zu Auslegungsproblemen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein, Diss. iur. Bern 1983

Achterberg, Norbert: Parlamentsrecht, Tübingen 1984

Adam, Konrad: Wenn der Staat zum Besitz der Parteien wird, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. März (Wochenendbeilage) 1991

Alemann, Ulrich von: Organisierte Interessen in der Bundesrepublik, Opladen 1987

Alemann, Ulrich von: Organisierte Interessen. Von der "Herrschaft der Verbände" zum "Neokorporatismus"? in: Stephan von Bandemer, Göttrick Wewer (Hrsg.), Regierungssystem und Regierungslehre, Opladen 1989, S. 219–234

Alemann, Ulrich von (Hrsg.): Neokorporatismus, Frankfurt/M.-New York 1981

Alemann, Ulrich von, Erhard Forndran (Hrsg.): Interessenvermittlung und Politik, Opladen 1983

Alemann, Ulrich von, Rolf G. Heinze (Hrsg.): Verbände und Staat, Opladen 1979

Allgäuer, Robert: Peter Kaiser (1793–1864). Beiträge zu einer Biographie, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 63, Vaduz 1964, S. 7–61

Allgäuer, Robert: Instrumente einer liechtensteinischen Aussenpolitik, in: Fragen an Liechtenstein (LPS 1), 2. Aufl. Vaduz 1977, S. 119–126

Allgäuer, Robert: Der Landesfürst, Vaduz u.a. 1984

.Allgäuer, Thomas: Alternativen zur Lösung der Freizügigkeitsprobleme zwischen der Schweiz und Liechtenstein, Diplomarbeit Hochschule St. Gallen, Oktober 1981

Allgäuer, Thomas: Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein (LPS 13), Vaduz 1989

Amelunxen, Clemens: Schwierige Vaterländer – Aspekte der liechtensteinisch-deutschen Beziehungen in Vergangenheit und Gegenwart, in: Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik (LPS 2), Vaduz 1973, S. 57–74

Amelunxen, Clemens: Fürst und Staatsgewalt in Liechtenstein, Kettwig 1982

Arbeitsgruppe für die Liechtenstein-Darstellung im Ausland, Bericht: Möglichkeiten zur Verbesserung der Liechtenstein-Darstellung im Ausland, Vaduz 1981

Ashoff, Guido: Entwicklungs- und industriestrategische Optionen kleiner Länder der Dritten Welt, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, Berlin 1988

Aussenpolitik des Fürstentums Liechtenstein: Standort und Zielsetzungen, Schriftenreihe der Regierung Nr. 1, Vaduz 1988

Axelrod, Robert: Die Evolution der Kooperation, München 1988

Bachmann, Ulrich, Hans-Peter Schneider (Hrsg.): Zwischen Aufklärung und politischem Kampf. Aktuelle Probleme des parlamentarischen Untersuchungsrechts, Baden-Baden 1988

Bächtold, Rudolf, Peter Kratz, Wolfgang Winter, Peter Haenle: Eine Adresse in Liechtenstein. Finanzdrehscheibe und Steuerparadies, Wiesbaden 1979

Baehr, Peter R.: Small States – A Tool for Analysis? in: World Politics, 27. Jg., 1975, S. 456–466

Barry, Brian: Political Accommodation and Consociational Democracy, in: British Journal of Political Science, 5. Jg., 1975, S. 477–505

Batliner, Gerard: Die völkerrechtlichen und politischen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik (LPS 2), Vaduz 1973, S. 21–48

Batliner, Gerard: Zu heutigen Problemen unseres Staates, in: Probleme des Kleinstaates gestern und heute (LPS 6), Vaduz 1976, S. 161–215

Batliner, Gerard: Kleinstaatliche Variationen zum Thema der Integration – Denkmodelle, in: Fragen an Liechtenstein (LPS 1), 2. Aufl. Vaduz 1977, S. 80–105

Batliner, Gerard: Strukturelemente des Kleinstaates – Grundlagen einer liechtensteinischen Politik – ein Versuch, in: Fragen an Liechtenstein (LPS 1), 2. Aufl. Vaduz 1977, S. 11–20

Batliner, Gerard: Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments (LPS 9), Vaduz 1981

Batliner, Gerard: Liechtenstein – ein staatsrechtliches und politisches Porträt, Vaduz 1986

Batliner, Gerard: Zur Idee des Liechtensteins-Instituts, in: Eröffnung des Liechtenstein-Instituts, Kleine Schriften 11, Vaduz 1987, S. 9–14

Batliner, Gerard: Staatsvertragsreferendum: Wir sollten uns die Beweglichkeit nicht nehmen lassen, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 19. Januar 1989, S. 3 u. 5

Batliner, Gerard: Beitrag in: Norbert Jansen, Liechtenstein – Ansichten und Einsichten, Vaduz 1989, S. 10

Batliner, Gerard: Liechtenstein und die europäische Integration, Kleine Schriften 14, Vaduz 1989

Batliner, Gerard: Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Peter Geiger, Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz (LPS 14), Vaduz 1990, S. 91–180

Batliner, Gerard: Wir sind kleiner und schwächer als die anderen – nun auch noch langsamer? in: Liechtensteiner Volksblatt vom 20. Februar 1992, S. 3/5

Batliner, Gerard: Vor der EWR-Abstimmung in unserem Land – Liechtenstein am Scheideweg, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 5. Dezember 1992 b, S. 5/6

Batliner, Gerard: Schichten der liechtensteinischen Verfassung von 1921, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (LPS 16), Vaduz 1993, S. 281–300

Batliner, Heinz: Der freie Kapitalverkehr der EG und Liechtenstein, Vaduz 1989

Batliner, Martin: Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein, Diss. iur. Fribourg 1993, zugleich Bd. 8 (Etudes et colloques) der Publikationen des Instituts für Föderalismus, Fribourg

Baudenbacher, Carl: Die europäischen Kleinstaaten und -territorien. Rechtsgutachten für die F.L.-Regierung, St. Gallen 1991

Baudenbacher, Carl: Der Finanzplatz Liechtenstein im EWR: Rechtliche und rechtspolitische Aspekte, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung 13. Jg., 1992, S. 45–54

Beck, Benno: Liechtenstein. Ein expansionsfreudiges Industrieland im Herzen Europas. Vortrag vom 11. Juni in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft, Bonn 1969

Beck, Ulrich: Risikogesellschaft, Frankfurt/M. 1986

Beck, Wilhelm: Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, Zürich 1912

Beck, Wilhelm: Kommissionsbericht und Begründung zum Gesetzesentwurfe über die allgemeine Landesverwaltungspflege, Vaduz 1922

Beck, Wilhelm: Kommissions-Bericht zum Gesetzentwurf über den Staatsgerichtshof, Vaduz 1925

Beck, Gerhard, H.P. Gassner, Manfred Schlapp (Hrsg.), Liechtensteiner Almanach, Vaduz 1987

Becker, Werner: Elemente der Demokratie, Stuttgart 1985

Beiträge zum liechtensteinischen Selbstverständnis, LPS 3, Vaduz 1973

Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, LPS 8, Anhang: Verfassungstexte 1808–1918, Vaduz 1981

Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik, LPS 2, Vaduz 1973

Der Beitritt Liechtensteins zu den Vereinten Nationen, Schriftenreihe der Regierung Nr. 1, Vaduz 1991

Berg-Schlosser, Dirk, Ferdinand Müller-Rommel: Vergleichende Politikwissenschaft, Opladen 1987

Berg-Schlosser, Dirk, Jakob Schissler (Hrsg.): Politische Kultur in Deutschland. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Sonderheft 18 der Politischen Vierteljahresschrift, Opladen 1987

Bermbach, Udo (Hrsg.): Theorie und Praxis der direkten Demokratie, Opladen 1973

Bernasconi, Paolo: Finanzunterwelt. Gegen Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen, Zürich u. Wiesbaden 1988

Bernhardt (Hrsg.), Rudolf: Encyclopedia of Public International Law, Bd. 12: Geographic Issues, Amsterdam u.a. 1990

Beyme, Klaus von: Das parlamentarische System als Begriff der Herrschaftsformenlehre, in: ders., Die parlamentarischen Regierungssysteme in Europa, 2. Aufl. München 1973, S. 29–48

Beyme, Klaus von: Der Vergleich in der Politikwissenschaft, München-Zürich 1988

Beyme, Klaus von: Die vergleichende Politikwissenschaft und der Paradigmenwechsel in der politischen Theorie, in: Politische Vierteljahresschrift, 31. Jg., 1990, H. 3, S. 457–474

Beyme, Klaus von u.a. (Hrsg.): Politikwissenschaft. Eine Grundlegung, 3 Bde., Stuttgart 1987

Biedermann, Klaus: Der Trust des Common Law und dessen Rezeption in Liechtenstein durch Art. 897 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR), in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 1./2. Jg., 1980/81, S. 9–18

Biedermann, Klaus: Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law, Bern 1981

Biedermann, Klaus: Die politische Bewegung des Liechtensteiner Heimatdienstes. Drei Jahre Kampf gegen den Parteienstaat und für eine berufsständische Ordnung, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 29. Dezember 1992, S. 5

Bielinski, Jan: Die Gemeindeautonomie im Fürstentum Liechtenstein, Diss. iur. Zürich 1983, Vaduz 1984

Bild Liechtensteins im Ausland, LPS 7, Vaduz 1977

Blankenburg, Erhard, Rüdiger Voigt (Hrsg.): Implementation von Gerichtsentscheidungen. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. XI, Opladen 1987

Bobbio, Norberto: Die Zukunft der Demokratie, Berlin 1988

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in: ders. (Hrsg.), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl. Königstein/Ts. 1981, S. 146–170

Brandstätter, Johann: Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, Phil. Diss. Salzburg 1970

Braun, Michaela: Der Mikrostaat Liechtenstein und seine Relationen zu den Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen, Diplomarbeit (Magister), Univ. Wien, Wien/Vaduz 1991, September

Brauneder, Wilhelm: 175 Jahre "Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch" in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 9. Jg., 1988, S. 94–103

Brestel, Heinz:, Ein Gespenst in Liechtenstein, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. Januar 1989, S. 11

Bruha, Thomas: Liechtenstein im europäischen Integrationsprozess, in: Peter Geiger, Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz (LPS 14), Vaduz 1990, S. 51–90

Bruha, Thomas: Liechtenstein and an All-European System of Human Rights Protection, in: Zdzislaw Kedzia, Anna Korula, Manfred Nowak (Hrsg.): Perspectives of an All-European System of Human Rights Protection, Vol. 1, Kehl, Strasbourg, Arlington 1991, S. 55–61

Bruha, Thomas: Staats- und völkerrechtliche Grundfragen einer EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung 13. Jg., 1992, H. 1, (unter Mitarbeit von Markus Büchel), S. 3–17

Brunhart, Arthur: Vaterländische Union 1936-1986. 50 Jahre für Liechtenstein, Vaduz 1986

Brunhart, Hans: Liechtenstein morgen und übermorgen, Kleine Schriften 12, Vaduz 1988

Brunhart, Hans: Auswirkungen der europäischen Integration auf die liechtensteinische Landwirtschaft, in: Liechtensteiner Vaterland vom 28. April 1990, S. 5

Brunner, Georg: Vergleichende Regierungslehre, Bd. I, Paderborn u.a. 1979

Bucheli, Markus: Die direkte Demokratie im Rahmen eines Konkordanz- oder Koalitionssystems, Bern 1979

Büchel, Hubert: Der öffentliche Dienst im Fürstentum Liechtenstein aus ökonomischer Sicht, Diss. Innsbruck 1981, Selbstverl. Vaduz 1982

Büchel, Hubert: Das Wirtschaftswunder Liechtenstein, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 4. Mai 1988, S. 3

Büchel, Hubert: Kennt Liechtensteins Wirtschaftserfolg kein Ende?, Kleine Schriften 16, Vaduz 1989

Büchel, Hubert: Das Liechtensteiner Wirtschaftswunder, in: Vorarlberger Oberland. Kulturinformationen, Rheticus-Gesellschaft Feldkirch, H. 1, 1989, S. 65–81

Büchel, Hubert: Entwicklung der liechtensteinische Bevölkerung und Wirtschaft: Ist klein fein? in: Peter Geiger, Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz (LPS 14), Vaduz 1990, S. 277–295

Büchel, Hubert: Der Kleinstaat aus ökonomischer Sicht. Ergänzende Anmerkungen, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (LPS 16), Vaduz 1993, S. 97–106

Büchel, Markus: Die besonderen Beziehungen der Schweiz mit dem Fürstentum Liechtenstein, in: Alois Riklin, Hans Haug, Raymond Probst (Hrsg.): Neues Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik, Bern u.a. 1992, S. 1073–1088

Bugiel, Karsten: Das Institut der Volksabstimmung im modernen Verfassungsstaat, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 18. Jg., 1987, H. 3, S. 394–419

Butler, David, Austin Ranney (Hrsg.): Referendums. A Comparative Study of Practice and Theory, Washington D.C. 1978

Calonego, Bernadette: Frischer Wind in Liechtenstein. Stellung des Fürsten durch Generationenwechsel in Regierung und Parlament gestärkt, in: Süddeutsche Zeitung vom 17./18. April 1993, S. 11

Cappis, Oscar Bernhard: Die Idee des Kleinstaates im Deutschland des 19. Jahrhunderts, Phil. Diss. Basel 1922/23

Carl, Horst: Liechtenstein und das Dritte Reich, in: Volker Press, Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz, München u. Wien 1987, S. 419–464

Chambost, Edouard: Guide des Paradis Fiscaux, Editions Sand, 1990

Clarke, Colin, Tony Payne (Hrsg.): Politics, Security and Development in Small States, London u.a. 1987

Collins, William: An Ecological Theory of Democracy. Steps Toward a Non-Equilibrium View of Politics, Heidelberg, New York 1989

Commonwealth Secretariat, Vulnerability: Small States in the Global Society (hierin: Small is Beautiful but Vulnerable. Opening Address to the First Meeting of the Commonwealth Consultative Group on the Special Needs of Small States, 18th July 1984), London 1985

Compasso, Francesco: Bericht des Institutionellen Ausschusses des Europäischen Parlaments über die Rechte der Bürger kleiner Staaten und Territorien in Europa, PE DOK A 2-86/89, 1989

Conze, Werner u.a.: Art. Monarchie, in: Otto Brunner, W. Conze, Reinhart Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 133–214

Czada, Roland: The impact of interest politics on flexible adjustment policies, in: Hans Keman, Heikki Poloheimo, Paul F. Whiteley (Hrsg.), Coping with the Economic Crisis, London 1987, S. 20–53

Czada, Roland: Bestimmungsfaktoren und Genese politischer Gewerkschaftseinbindung, in: Manfred G. Schmidt (Hrsg.), Staatstätigkeit, Opladen 1988, S. 178–195

Daalder, Hans: On building Consociational Nations, in: International Social Science Journal, 23. Jg., 1971, S. 355–370

Dahl, Robert A., Edward R. Tufte: Size and Democracy, Stanford U.P. 1973

Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlamentarische Untersuchungsausschuss. Ein Handbuch für Wissenschaft und Praxis, Frankfurt/M.-New York 1987

Darsow, Thomas: Zum Wandel des Staatsbegriffs, Frankfurt/M. u.a. 1984

Delbrück, Jost, Rüdiger Wolfrum: Völkerrecht Bd. I/1: Die Grundlagen. Die Völkerrechtssubjekte, 2. Aufl. Berlin-New York 1989

Deutsch, Karl W.: Die Schweiz als ein paradigmatischer Fall politischer Integration, Bern 1976

Deutsch, Karl: Staat, Regierung, Politik, Freiburg i.Br. 1976

Dokumente I: Liechtenstein 1938–1978. Bilder und Dokumente, Red. Norbert Jansen, Robert Allgäuer, Alois Ospelt, Vaduz

Dokumente II: Liechtenstein 1978–1988, Redaktion: Norbert Jansen, Robert Allgäuer, Vaduz

Dommen, Edward, Philippe Hein (Hrsg.): States, Microstates and Islands, London u.a. 1985

Dornröschen (Hrsg.), Aktion: Frauenstimmrecht wofür? Vaduz 1981

Dosenrode-Lynge, Sören von: Kleinstaaten in der EG – Spielraumgewinne durch Souveränitätsverluste? in: Schweizer Monatshefte, Bd. 71, 1991, S. 495–503

Dünser, Christof: Kleines Land – Grosser Krieg, in: Vorarlberger Oberland. Kulturinformationen, Rheticus-Gesellschaft Feldkirch, H. 1, 1989, S. 27–64

Dufour Nr. 3/ 1990: Liechtenstein

Eichenberger, Kurt: Zusammen- und Gegenspiel repräsentativer und plebiszitärer Komponenten im schweizerischen Regierungssystem, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 8. Jg., 1977, H. 3, S. 318–333

Eisenstadt, Shmuel N.: Soziologische Merkmale und Probleme kleiner Staaten, in: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 3. Jg., 1977, S. 67–85

Eisenstadt, Shmuel N.: Small States in the "Post-Modern" Era, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme, Vaduz 1993, S. 107–117

Elazar, Daniel (Hrsg.): Federal Systems of the World: A Handbook of Federal, Confederal and Autonomy Arrangements, Essex 1991, (S. 147 ff.: Liechtenstein)

Elkuch, Ivo: Verwaltungsbehörden und Verwaltungsverfahren im Fürstentum Liechtenstein. Vorbereitungskurs für die Treuhänderprüfung , hrsg. von Norbert Marxer, Vaduz 1988/89

Ellwein, Thomas: Das Erbe der Monarchie in der deutschen Staatskrise, München 1954

Ellwein, Thomas, Joachim Jens Hesse, Renate Mayntz, Fritz W. Scharpf (Hrsg.): Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft, Bd. 1 ff. (bislang vier Bde.), Baden-Baden 1987 ff.

Epstein, David F.: The Political Theory of The Federalist, Chicago, London 1984

Erinnerung an Peter Kaiser und Karl Schädler, Kleine Schriften 9, Vaduz 1984

Eröffnung des Liechtenstein-Instituts: Kleine Schriften 11, Vaduz 1987

Eschenburg, Theodor: Spielregeln der Politik, Stuttgart 1987

Esterbauer, Fried u.a.: Von der freien Gemeinde zum föderalistischen Europa, Festschrift für Adolf Gasser, Berlin 1983

Etzioni, Amitai: Die aktive Gesellschaft, Opladen 1975

Fabris, Hans Heinz: Abhängigkeiten der Kleinstaaten-Politologie, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 7. Jg., 1978, S. 370–375

Falz-Fein, Friedrich von: Das Ende der Preisspirale ist sichtbar, in: Liechtensteiner Vaterland vom 29. September 1990

Feger, Brigitte: Unstimmigkeiten im neuen Ehegesetz, in: Liechtensteiner Vaterland vom 22. Dezember 1973, S. 3 f.

Feger, Brigitte: Die politischen Parteien des Fürstentums Liechtenstein – Entstehung, Wesen und Ziele, in: Liechtenstein-Seminar 1985, Vaduz 1985, S. 66–70

Fehr, Josef Alexander: Grundverkehrsrecht und Eigentumsgarantie im Fürstentum Liechtenstein, Schaan 1984

Feick, Jürgen, Werner Jann: "Nations matter", in: Manfred G. Schmidt (Hrsg.), Staatstätigkeit, Opladen 1988, S. 196–220

Fleiner, Thomas: Die Kleinstaaten in den Staatenverbindungen des zwanzigsten Jahrhunderts, Zürich 1966

Fragen an Liechtenstein, LPS 1, 2. Aufl. Vaduz 1977 (1972)

Frick, Hieronymus (Rony): Zur Geschichte des liechtensteinischen Zeitungswesens (Facharbeit am Realgymnasium Collegium Marianum, Oktober), Vaduz 1964

Friedrich, Carl Joachim: Art. Monarchy, in: International Encyclopedia of the Social Sciences, Vol. 10, hrsg. von David L. Sills, New York 1968, S. 412–415

Frommelt, Heinz J.: Das liechtensteinische Bankgeheimnis, Diss. Zürich 1988

Frommelt, Josef: 50 Jahre Gewerbe- und Wirtschaftskammer, in: Das Gewerbe, 15. Jg., 1986, Nr. 8, S. 2–5

Frommelt, Josef: Gesundes Misstrauen gegenüber den EWR-Bestrebungen, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 3. September 1990, S. 3

Fry, Earl H., Gregory A. Raymond: The Other Western Europe. A Political Analysis of the Smaller Democracies, Santa Barbara, Oxford 1980

Funk, Bernd-Christian: Verfassungsrechtliche Adaptionen/Innovationen des Kleinstaates, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (LPS 16), Vaduz 1993, S. 177–190

Gasser, Adolf: Zum Problem der autonomen Kleinräume, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zum "Parlament", Nr. B 31/77, 1977, S. 3–15

Gassner, Hans-Werner: Rechnungslegung in Liechtenstein (Diss. St. Gallen Nr. 1112), Schaan 1989

Gassner, Hugo: Festschrift: 100 Jahre Liechtensteiner Bauernverband, gegr. 1885, Schaan 1985

Gebhardt, Jürgen: Der Stadtstaat als Modell der politischen Kultur des Westens, in: Fried Esterbauer u.a. (Hrsg.), Von der freien Gemeinde zum föderalistischen Europa. Festschrift für Adolf Gasser, Berlin 1983, S. 571–581

Geiger, Peter, Arno Waschkuhn (Hrsg.): Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz (LPS 14), Vaduz 1990

Geiger, Peter: Die liechtensteinische Volksvertretung in der Zeit von 1848–1918, in: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein (LPS 8), Vaduz 1981, S. 29–58

Geiger, Peter: Liechtenstein in der Paulskirche, in: Erinnerung an Peter Kaiser und Karl Schädler, Vaduz 1984, S. 5–17

Geiger, Peter: Anschlussgefahren und Anschlusstendenzen in der liechtensteinischen Geschichte, in: ders., Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz (LPS 14), Vaduz 1990, S. 51–90

Geiger, Peter: Volkspartei und Heimatdienst: Vereinigung, in: Liechtensteiner Vaterland vom 7. Januar 1993, S. 7

Geiger, Peter: Geschichtliche Grundzüge der liechtensteinischen Aussenbeziehungen, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (LPS 16), Vaduz 1993, S. 321–340

Geiger, Peter: Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz (LPS 14), Vaduz, Arno Waschkuhn (Hrsg.), 1990

Geser, Hans: Bevölkerungsgrösse und Staatsorganisation, Bern, Frankfurt/M. 1981

Geser, Hans: Kleine Sozialsysteme – ein soziologisches Erklärungsmodell der Konkordanzdemokratie? in: Helga Michalsky (Hrsg.), Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen (LPS 15), Vaduz 1991, S. 93–121

Geser, Hans: Ausgangspunkte zu einer Soziologie kleiner Staaten: Drei systemtheoretische Perspektiven, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (LPS 16), Vaduz 1993, S. 37–70

Geser, Hans u.a.: Gemeindeorganisation zwischen Milizorganisation und Berufsverwaltung, Bern, Stuttgart 1987

Geser, Hans, François Höpflinger: Probleme der strukturellen Differenzierung in kleinen Gesellschaften, in: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 2. Jg., 1976, S. 27–54

Gestaltung des Regierungsviertels in Vaduz 1987, in: Schweizer Ingenieur und Architekt, Nr. 51–52, S. 1485 ff.

Giddens, Anthony: Die Konstitution der Gesellschaft, Frankfurt/M.-New York 1988

Gíslason, Gylfi: Ein Lob der kleinen Staaten, in: Stephen R. Graubard (Hrsg.), Die Leidenschaft für Gleichheit und Gerechtigkeit. Essays über den nordischen Wohlfahrtsstaat, Baden-Baden 1988, S. 234–246

Görlitz, Axel: Politische Funktionen des Rechts, Wiesbaden 1976

Görlitz, Axel, Rüdiger Voigt: Rechtspolitologie, Opladen 1985

Götz, Fidelis: Das politische Credo des Fürsten von Liechtenstein, Diplomarbeit Hochschule St. Gallen, April 1992

Goop, Adulf Peter: Liechtenstein gestern und heute, Vaduz 1973

Goop (Hrsg.), Adulf Peter: Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Zürich 1963

Goop, Alfons, Fritz Roth, Harald Wanger: Fürstentum Liechtenstein. Der liebenswürdige Kleinstaat im Herzen Europas, 2. Aufl. Konstanz 1982

Gralher, Manfred: Mitte – Mischung – Mässigung, in: Peter Haungs (Hrsg.), Res Publica. Studien zum Verfassungswesen, München 1977, S. 82–114

Greven, Michael Th.: Parteimitglieder. Ein empirischer Essay über das politische Alltagsbewusstsein in Parteien, Opladen 1987

Grimm, Claus: Internierte Russen in Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 71. Jg., 1971, S. 41–100

Grube, Frank, Gerhard Richter (Hrsg.): Demokratietheorien, Hamburg 1975

Gruner, Erich: Die direkte Demokratie in der Bewährungsprobe, in: Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft, 27. Jg., 1987, S. 283–313

Gschnitzer, Franz: Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: Adulf Peter Goop (Hrsg.), Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Zürich 1963, S. 19–52

Gstöhl, Egon: Liechtenstein – demokratisches Fürstentum im Herzen Europas, in: Andreas Wolfensberger u.a., Fürstentum Liechtenstein, Buchs 1986, S. 7–14

Gstöhl, Harry: Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein (VBI), in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 5. Jg., 1984, S. 144–147

Gstöhl, Sieglinde U.: Ziele und Mittel der Aussenpolitik des Fürstentums Liechtenstein, Diplomarbeit Hochschule St. Gallen 1988

Gstöhl, Sieglinde U.: The "Microstate Problem" in the United Nations (Institut universitaire de haute études internationales à Genève), Summer Semester 1989

Gstöhl, Sieglinde U.: Der EWR-Vertrag: Konkubinat oder Verlobung? in: Michael Kreile (Hrsg.), Europa 1992 – Konzeptionen, Strategien, Aussenwirkungen, Baden-Baden 1991, S. 139–161

Gubser, Anton: Grundriss der liechtensteinischen Gesellschaftsrechtsreform, Vaduz 1980

Guggenberger, Bernd: Art. Demokratie/Demokratietheorie, in: Dieter Nohlen (Hrsg.), Wörterbuch Staat und Politik, München-Zürich 1991, S. 70–80

Gyger, Walter Bruno: Das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Gemeinschaft (LPS 4), Vaduz 1975

Hadermann, Jochen: Die Rolle der LGU hat sich seit der Gründung im Jahre 1973 geändert, Interview in: Liechtensteiner Volksblatt vom 29. Juni 1989, S. 3

Hadermann, Jochen: Ein Plädoyer für die Erhaltung unseres Dienstleistungssektors, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 9. März 1991, S. 7

Häberle, Peter: Der Kleinstaat als Variante des Verfassungsstaates. Eine rechts- und kulturwissenschaftliche Skizze, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (LPS 16), Vaduz 1993, S. 121–176

Hahn, Harlan, Sheldon Kamieniecki: Referendum Voting, New York 1987

Hangartner, Yvo: Die Grundrechte der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 7. Jg., 1986, S. 129–131

Harden, Sh. (Hrsg.): Small is Dangerous: Micro State in a Macro World, London 1985

Hartmann, Jürgen, Udo Kempf (Hrsg.): Staatsoberhäupter in westlichen Demokratien. Strukturen, Funktionen und Probleme des "höchsten Amtes", Opladen 1989

Hartwich, Hans-Hermann (Hrsg.): Policy-Forschung in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1985

Hasler, Thomas: Die teilweise Suspendierung des Freizügigkeitsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz, in: Gerald Schneider, T. Hasler (Hrsg.), Evaluation politischer Programme: Aussenpolitik, vergleichende Politik (Kleine Schriften zur Politischen Wissenschaft Nr. 269–270), Univ. Zürich 1990

Havel, Václav: Von welcher Republik ich träume. Neujahrsansprache 1990, in: ders., Angst vor der Freiheit, Reinbek b. Hamburg 1991, S. 7–18

Heeb, Karlheinz: Bankplatz Vaduz, Neuausgabe Vaduz 1990

Heinze, Rolf G: Verbändepolitik und "Neokorporatismus", Opladen 1981

Hemmerle, Norbert: Liechtenstein – Fürstentum im Herzen Europas, Vaduz 1988 (Neuaufl. 1991)

Hereth, Michael: Alexis de Tocqueville. Die Gefährdung der Freiheit in der Demokratie, Stuttgart u.a. 1979

Herovitsch, Daniela: Die Veränderung der politischen Situation der Frau im Fürstentum Liechtenstein seit Einführung des Frauenstimmrechtes im Jahr 1984, Diplomarbeit (Magister) Univ. Salzburg 1992

Herzog, Dietrich: Was heisst und zu welchem Ende studiert man Repräsentation?, in: ders., Bernhard Weßels (Hrsg.), Konfliktpotentiale und Konsensstrategien, Opladen 1989, S. 307–335

Herzog, Roman: Die Zukunft der kleinen Staaten Europas (Kleine Schriften 15), Vaduz 1989

Hilbe, Alfred: Gemeinsam nach aussen, in: Liechtensteiner Vaterland vom 14. Dezember 1988

Hilbe, Alfred: Es muss ohne Staatsvertrags-Referendum gehen, in: Liechtensteiner Vaterland vom 14. März 1989

Hilbe, Alfred: Liechtenstein und seine Minderheiten, in: Liechtensteiner Vaterland vom 3. September, 1991, S. 2

Hilbe, Alfred: Das EWR-Verwirrspiel, in: Liechtensteiner Vaterland vom 1. August 1992, S. 2

Hilbe, Alfred: EWR-Illusionen, in: Liechtensteiner Vaterland vom 22. August 1992, S. 5

Hirschmann, Albert O.: Engagement und Enttäuschung. Über das Schwanken der Bürger zwischen Privatwohl und Gemeinwohl, Frankfurt/M. 1984

Höll, Otmar (Hrsg.): Small States in Europe and Dependence, Wien 1983

Hofer, Bruno: Die Volksinitiative als Verhandlungspfand, in: Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft, 27. Jg., 1987, S. 207–235

Hondrich, Karl Otto: Grössenordnung – eine vergessene Dimension der Ordnungspolitik, in: Warnfried Dettling (Hrsg.), Die Zähmung des Leviathan, Baden-Baden 1980, S. 185-205

Hroch, Miroslav: Der Kleinstaat in der europäischen Geschichte, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (LPS 16), Vaduz 1993, S. 233–245

Huber, Ernst Rudolf: Das Wesen der konstitutionellen Monarchie, in: ders., Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 3, Neuaufl. Stuttgart u.a. 1987, S. 3–26 (3. Aufl. 1990)

Ignor, Alexander: Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung, in: Volker Press, Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz, München u. Wien 1987, S. 465–485

Ipsen, Knut: Völkerrecht, 3. Aufl. München 1990

Jansen, Norbert : Franz Josef II. – Regierender Fürst von und zu Liechtenstein, Vaduz 1978

Jansen, Norbert: Liechtenstein – Ansichten und Einsichten, Vaduz 1989

Jansen, Norbert: Liechtensteins Wandel zum modernen Staat (Liechtenstein Wirtschaftsfragen, H. 15), Vaduz 1989

Jansen, Norbert: Liechtenstein und die Vereinten Nationen, Vaduz 1991

Jehle, Hanspeter: Das Fürstentum Liechtenstein und der internationale Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, in: Probleme des Kleinstaates gestern und heute (LPS 6), Vaduz 1976, S. 139–160

Jehle, Hanspeter: Die Rechtspflege, in: Walter Kranz (Hrsg.), Fürstentum Liechtenstein. Eine Dokumentation, Vaduz 1982, S. 64–66

Jehle, Hanspeter: Die richterliche Unabhängigkeit in der liechtensteinischen Rechtsordnung, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 7. Jg., 1986, S. 133–137

Jesse, Eckhard: Literaturführer: Parlamentarische Demokratie, Opladen 1981

Jesse, Eckhard: Die Hürde der fünf Prozent. Ein provokativer Vorschlag, das Wahlrecht zu ändern, in: Die Zeit vom 2. Januar 1987, S. 14

Kägi, Werner: Der Kleinstaat im europäischen Denken, in: ders., Historische Meditationen. Erste Folge, Zürich 1942, S. 43–80

Kägi, Werner: Über den Kleinstaat in der älteren Geschichte Europas, in: ders., Historische Mediationen. Zweite Folge, Zürich 1946, S. 43–80

Kägi, Werner: Der Kleinstaat in Geschichte und Gegenwart, in: Liechtenstein in Europa (LPS 10), Vaduz 1984, S. 9–43

Kaiser, Johannes: 70 Jahre Fortschrittliche Bürgerpartei 1918–88 – Arbeit für Liechtenstein, Schaan 1988

Kaiser, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein (1847), hrsg. von Arthur Brunhart, 2 Bde. (Text/Apparat), Vaduz 1989

Kaltenbrunner, Gerd-Klaus (Hrsg.): Lob des Kleinstaates. Vom Sinn überschaubarer Lebensräume, Freiburg i. Br. 1979

Katzenstein, Peter J.: Corporatism and Change, Ithaca/London 1984

Katzenstein, Peter J.: Small Nations in an Open International Economy, in: Peter B. Evans, Dietrich Rueschemeyer, Theda Skocpol (Hrsg.), Bringing the State Back In, Cambridge U.P. 1985, S. 227–251

Katzenstein, Peter J.: Small States in World Markets, Ithaca/London 1985

Kevenhörster, Paul: Politik im elektronischen Zeitalter, Baden-Baden 1984

Kieber, Walter: Vorbeugung von Missbräuchen – Ziel der Gesellschaftsrechtsreform, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 1. Jg., 1980, S. 2–10

Kieber, Walter: Stellvertretung im Staatsgerichtshof – ein verfassungsrechtliches Problem, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 6. Jg., 1985, S. 51–52

Kieber, Walter: Liechtensteins Sonderinteressen im Verhältnis zum EWR, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 11. Jg., 1990, H. 3, S. 83–85

Kieber, Walter: Die liechtensteinische Verfassung von 1921 hat sich bewährt. Ein Gespräch zum 70jährigen Bestehen der liechtensteinischen Verfassung mit dem Alt-Regierungschef, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 5. Oktober 1991, S. 3

Kieber, Walter: Der EWR ist für Liechtenstein nicht grössenverträglich, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 11. Januar 1992, S. 3

Kieber, Walter: Das EWR-Abkommen ist für Liechtenstein staatspolitisch untragbar. Unser Land ist wirtschaftspolitisch nicht mehr steuerbar. Gefahr der Übernutzung des liechtensteinischen Finanzplatzes, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 10. Oktober 1992, S. 3

Kieber, Walter: EWR: Öffnung des Liechtensteinischen Grundstückmarktes am 1. Januar 1993! Ein Beitrag zur allgemeinen EWR-Diskussion, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 31. Oktober 1992, S. 3

Kinsky, Nora Gräfin: Russisches Tagebuch, Herford 1976

Kirsch, Guy, Klaus Mackscheidt: Staatsmann, Demagoge, Amtsinhaber, Göttingen 1985

Kleine-Hartlage, Michael: Währungsvertrag Schweiz-Liechtenstein, Diss. Hochschule St. Gallen, Bamberg 1988

Kluxen, Kurt (Hrsg.): Parlamentarismus, 5. Aufl. Königstein/Ts., 1980

Kneschaurek, Francesco: Entwicklungsperspektiven der liechtensteinischen Volkswirtschaft in den neunziger Jahren (Liechtenstein Wirtschaftsfragen, H. 17), Vaduz 1990

Kneschaurek, Francesco, Hans Georg Graf: Entwicklungsperspektiven für das Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Branchenstrukturen und des europäischen Integrationsprozesses, St. Galler Zentrum für Zukunftsforschung 1990

Kohlegger, Karl: Der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 5. Jg., 1984, S. 148–151

Kohlegger, Karl: Das Gnadenrecht des Landesfürsten, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 7. Jg., 1986, S. 138–144

Kohlegger, Karl: Von den Aufgaben der Rechtsordnung und der Richter im Fürstentum Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 7. Jg., 1986, S. 44–47

Kohlegger, Karl: Als österreichischer Richter in Liechtenstein, in: Herbert Batliner. Festgabe zum 60. Geburtstag, Red. Robert Allgäuer, Vaduz 1988, S. 281–290

Kohn, Walter S.G.: The Sovereignty of Liechtenstein, in: The American Journal of International Law, 61. Jg., 1967, S. 547–557

Kohn, Walter S.G.: Politics in Liechtenstein, in: Parliamentary Affairs, 25. Jg., 1971/72, S. 326–338

Kohn, Walter S.G.: Governments and Politics of the German-Speaking Countries, Chicago 1980

Kohr, Leopold: Development Without Aid. The Translucent Society, Llandybie, Carmartenshire 1973

Kohr, Leopold: Die überentwickelten Nationen. Rückbesinnung auf die Region, München u. Salzburg 1983

Kohr, Leopold: Modell Kleinstaat, Kleine Schriften 10, 2. Aufl. Vaduz 1984

Kohr, Leopold: Die Schweiz und die EG. Macht, Sinn und Zukunft des Kleinen. Vortrag Hochschule St. Gallen vom 11. Januar 1990 (Schriftenreihe Liberales Forum)

Kohr, Leopold: Einigung durch Teilung. Gegen nationalen Wahn, für ein Europa der Kantone – ein Vorschlag aus dem Jahre 1941, in: Die Zeit vom 18. Oktober 1991, S. 60

Kokott, Juliane: Micro-States, in: Encyclopedia of Public International Law, Instalment 10: States, Responsibility of States, International Law and Municipal Law, Amsterdam u.a. 1987, S. 297–299

Kramer, Helmut: Kleinstaaten-Theorie und Kleinstaaten-Aussenpolitik in Europa, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (LPS 16), Vaduz 1993, S. 247–259

Kranz, Walter: Fürstentum Liechtenstein. Eine Dokumentation, 8. Aufl. Vaduz 1982

Kranz, Walter: Kurzbiographie S. D. Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein, in: ders., Fürstentum Liechtenstein. Eine Dokumentation, Vaduz 1982, S. 33 ff.

Kranz, Walter: Geographie und Sprache, in: ders. (Hrsg.), Fürstentum Liechtenstein, 8. Aufl. Vaduz 1982, S. 195 f.

Kranz, Walter (Hrsg): Fürstentum Liechtenstein. Eine Dokumentation, 8. Aufl. Vaduz 1982

Krebs, Gerhard: Zwischen Fürst und Führer. Liechtensteins Beziehungen zum "Dritten Reich", in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, H. 9, 1988, S. 548–567

Kriesi, Hanspeter: Perspektiven neuer Politik: Parteien und neue soziale Bewegungen, in: Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft, 26. Jg., 1986, S. 333–350

Kühne, Josef: Der Staatsgerichtshof und die Gewähr der Grund- und Freiheitsrechte, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 5. Jg., 1984, S. 139–143

Kühne, Josef: Zur Struktur des Liechtensteinischen Rechtes. Eine föderative Rechtsordnung, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, hrsg. von Peter Häberle, Neue Folge, Bd. 38, Tübingen 1989, S. 379–420

Der Landesfürst: Red. Robert Allgäuer u.a., Vaduz 1984

Lau, Christoph: Die Definition gesellschaftlicher Probleme durch die Sozialwissenschaften, in: Ulrich Beck, Wolfgang Bonss (Hrsg.), Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung? Analysen zur Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens, Frankfurt/M. 1989

Lehmbruch, Gerhard: Proporzdemokratie, Tübingen 1967

Lehmbruch, Gerhard: Konkordanzdemokratie, in: Manfred G. Schmidt (Hrsg.), Westliche Industriegesellschaften, München-Zürich 1983, S. 198 ff.

Lehmbruch, Gerhard: Sozialpartnerschaft in der vergleichenden Politikforschung, in: Journal für Sozialforschung, 25. Jg., 1985, H. 3, S. 285–303

Lehmbruch, Gerhard: Das konkordanzdemokratische Modell in der vergleichenden Analyse politischer Systeme, in: Helga Michalsky (Hrsg.), Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen (LPS 15), Vaduz 1991, S. 13–24

Liebmann, Maximilian: Der Papst – Fürst von Liechtenstein. Ein Vorschlag zur Lösung der Römischen Frage aus dem Jahre 1916, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 85, 1985, S. 229–250

Liechtenstein, Hans Adam von: Die Zukunft des Kleinstaates, Vortrag im TAKino in Schaan vom 24. Januar 1987

Liechtenstein, Hans-Adam von: "Das Volk besitzt grosse Macht und Rechte in Liechtenstein". Ansprache an der Jungbürgerfeier in Ruggell, in: Liechtensteiner Vaterland vom 11. November 1986

Liechtenstein, Nikolaus von: Das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz, Schaan 1982

Liechtenstein, Nikolaus von: Liechtensteins Mitgliedschaft im Europarat, in: Liechtenstein in Europa (LPS 10), Vaduz 1984, S. 195–225

Liechtenstein, Nikolaus von: Der UNO-Beitritt Liechtensteins in seiner politischen Dimension, in: Norbert Jansen, Liechtenstein und die Vereinten Nationen, Vaduz 1991, S. 7–12

Liechtenstein, Nikolaus von: Liechtensteinische Aussenpolitik an einer Wende, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (LPS 16), Vaduz 1993, S. 307–319

Liechtenstein in Europa: LPS 10, Vaduz 1984

Das Fürstentum Liechtenstein und die Vereinten Nationen (UNO), Schriftenreihe der Regierung Nr. 2, Vaduz 1988

Lijphart, Arend: The Politics of Accommodation, Berkeley, Los Angeles 1968

Lijphart, Arend: Democracy in Plural Societies, New Haven, London 1977

Lijphart, Arend: The Politics of Accommodation: reflections fifteen years later, in: Acta Politica, 19. Jg., 1984, S. 9–18

Lijphart, Arend:, Referendums in Representative Democracies, in: ders., Democracies, New Haven, London, 1984, S. 197–206

Linder, Wolf: Politische Entscheidung und Gesetzesvollzug in der Schweiz, Bern 1987

Lipstein, Kurt, Erwin H. Loewenfeld: Liechtenstein gegen Guatemala. Der Nottebohm-Fall, in: Adulf Peter Goop (Hrsg.), Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Zürich 1963, S. 275–325

Löwenstein, Karl: Die Monarchie im modernen Staat, Frankfurt/M. 1952

Luhmann, Niklas:, Soziologische Aufklärung, Bd. 4, Opladen 1987

Luthardt, Wolfgang: Elemente 'direkter Demokratie' als Möglichkeiten erweiterter politischer Teilhabe? in: ders., Arno Waschkuhn (Hrsg.), Politik und Repräsentation, Marburg 1988 a, S. 45–64

Luthardt, Wolfgang, Arno Waschkuhn (Hrsg.): Politik und Repräsentation. Beiträge zur Theorie und zum Wandel politischer und sozialer Institutionen, Marburg 1988

Malin, Georg: Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815, Diss. Freiburg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 53. Jg., 1953, S. 5–178

Malin, Georg: Wer Bescheid weiss, ist bescheiden (Kleine Schriften 2), Vaduz 1974

Malin, Georg: Zur liechtensteinischen Kulturpolitik, in: Fragen an Liechtenstein (LPS 1), 2. Aufl. Vaduz 1977, S. 31–45

Malin, Georg: Kulturpolitik als Verpflichtung europäischer Kleinstaaten, in: Liechtenstein in Europa (LPS 10), Vaduz 1984, S. 107–131

Malin, Georg: Kunsthaus Vaduz – eine Illusion? in: Festgabe Herbert Batliner, Vaduz 1988, S. 297–303

Malin, Luzius, Norbert Bürzle, Georg Burgmeier u.a.: Gemeinschaftskunde, Vaduz 1986

Malunat, Bernd M.: Der Kleinststaat im Spannungsfeld von Dependenz und Autonomie, Frankfurt/M. 1987

Mangoldt, Hans von: Nottebohm Case, in: Encyclopedia of Public International Law , Bd. 2: Decisions of international courts and tribunals and international arbitrations, Amsterdam - New York - Oxford 1981, S. 213–216

Mann, Golo: Ein Fürst hält Rückschau. Gespräch mit Franz Josef II. von Liechtenstein, in: Die Weltwoche vom 4. August 1976, S. 33–35

Marxer, Benedikt: Vor- und Nachteile eines Strafrechtshilfegesetzes, in: Liechtenstein-Seminar 1988, Vaduz 1989, S. 101–118

Marxer, Ludwig: Die liechtensteinische Familienstiftung. Ihre Eigenart im Verhältnis zum schweizerischen Recht, Diss. Freiburg, Schaan 1990

Marxer, Otto Ludwig: Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein, Diss. Innsbruck 1924

Marxer, Wilfried: Das Innenleben einer Partei: Die Freie Liste, in: Maulwurf Nr. 5 (Juli), 1986, S. 8 f.

Massing, Peter: Interesse und Konsensus. Zur Rekonstruktion und Begründung normativ-kritischer Elemente neopluralistischer Demokratietheorie, Opladen 1979

Matt, Alphons: Unbekannter Nachbar Liechtenstein, Aarau, Stuttgart 1986

Mayer, Heinz: Verfassungsrechtliche Probleme der Tätigkeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, in: ders., Winfried Platzgummer, Wolfgang Brandstetter, Untersuchungsausschüsse und Rechtsstaat, Österreichische Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 4, Wien 1989, S. 1–23

McRobie, G.: Small is Possible, New York 1981

Meienberg, Niklaus: Einen schönen durchlauchten Geburtstag für S. Durchlaucht! in: Tages-Anzeiger vom 7. August 1978

Meienberg, Niklaus: Vorspiegelung wahrer Tatsachen, 3. Aufl. Zürich 1983, S. 90–93

Meier, Guido: Grundstatut und Sonderanknüpfung im IPR des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts, Basel u. Stuttgart 1979

Meier, Guido: Die zivilrechtliche Anerkennung liechtensteinischer Gesellschaften im Ausland, in: Liechtenstein-Seminar 1988, Vaduz 1989, S. 83–99

Mengel, Hans-Joachim: Recht und Politik. Zur Theorie eines Spannungsverhältnisses im demokratischen Staat, in: Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament" (Bonn): Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 13–14, 1989, S. 30–38

Merlin, Helmuth M.: Das souveräne Fürstentum Liechtenstein aus der Sicht des Völkerrechts, Berlin 1979

Michalsky, Helga: Die Entstehung der liechtensteinischen Parteien im mitteleuropäischen Demokratisierungsprozess, in: Peter Geiger, Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz (LPS 14), Vaduz 1990 a, S. 221–256

Michalsky, Helga:, Handlungsbedingungen von Parteien im Kleinstaat Liechtenstein, in: Peter Geiger, Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz (LPS 14), Vaduz 1990 b, S. 257–275

Michalsky, Helga: Liechtenstein: Konkordanzdemokratie und Parteienwettbewerb, in: dies. (Hrsg.), Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen (LPS 15), Vaduz 1991, S. 133–157

Michalsky, Helga (Hrsg.): Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen (LPS 15), Vaduz 1991

Mielche, Hakon: Reise nach Liliput, Hamburg 1949

Mintzel, Alf: Die Volkspartei. Typus und Wirklichkeit. Ein Lehrbuch, Opladen 1984

Monauni, Peter: 60 Jahre Treuhand, in: Festgabe Herbert Batliner, Vaduz 1988, S. 331–336

Müller, Wolfgang (Hrsg.): Das Fürstentum Liechtenstein. Ein landeskundliches Portrait, Bühl/Baden 1981

Müller, Georg, René A. Rhinow, Gerhard Schmid, Luzius Wildhaber (Hrsg.): Staatsorganisation und Staatsfunktionen im Wandel. Festschrift für Kurt Eichenberger, Basel, Frankfurt/M. 1982

Münch, Richard: Basale Soziologie: Soziologie der Politik, Opladen 1982

Näscher, Dietmar: Beitrag in: Norbert Jansen, Liechtenstein – Ansichten und Einsichten, Vaduz 1989, S. 50

Naßmacher, Hiltrud: Vergleichende Politikforschung, Opladen 1991

Negt, Oskar, Alexander Kluge: Massverhältnisse des Politischen, Frankfurt/M. 1992

Neidhart, Leonhard: Notizen über die öffentliche Meinung im Kleinstaat, in: Georg Müller u.a. (Hrsg.), Staatsorganisation und Staatsfunktionen im Wandel, Basel, Frankfurt/M. 1982, S. 443–460

Neidhart, Leonhard: Regierbarkeitsfragen in der direkten Demokratie, in: Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft, 23. Jg., 1983, S. 13–43

Neidhart, Leonhard: Funktions- und Organisationsprobleme der schweizerischen Parteien, in: Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft, 26. Jg., 1986, S. 21–46

Neidhart, Leonhard: Wie zukunftstauglich sind unsere Verfahren der politischen Interessenvermitlung? in: Neue Zürcher Zeitung vom 19./20. August 1989, Nr. 19, S. 25

Nell, Job von: Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein (LPS 12), Vaduz 1987

Niedermann, Dieter J.: Die Bedeutung der Staatskriterien für den Kleinstaat, in: Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik (LPS 2), Vaduz 1973, S. 75–92

Niedermann, Dieter J.: Verhältnis der Schweiz zu Liechtenstein, in: Alois Riklin, Hans Haug, Christoph Binswanger (Hrsg.), Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik, Bern u. Stuttgart 1975, S. 903–919

Niedermann, Dieter J.: Liechtenstein und die Schweiz (LPS 5), Vaduz 1976

Nigg, Irene: Freie Liste – Liste der Freien oder der Fürstlich-Liechtensteinischen? in: Maulwurf Nr. 5 (Juli), 1986, S. 7

Nigg, Irene: Baumfällungen, in: Liechtensteiner Almanach, Vaduz 1987, S. 86–89

Nigg, Irene: Fieberzeit. Kurzprosa, Eggingen 1988, (hierin: Baumfällungen, S. 5–11)

Nippel, Wilfried: Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit, Stuttgart 1980

Nitta, Takanobu: Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Tokio 1961

Nohlen, Dieter: Wahlsysteme der Welt, München-Zürich 1978

Nohlen, Dieter: Wahlen, in: Klaus von Beyme u.a., Politikwissenschaft. Eine Grundlegung. Band II: Der demokratische Verfassungsstaat, Stuttgart u.a. 1987, S. 87–117

Nohlen, Dieter: Wahlrecht und Parteiensystem, Opladen 1990 (2. Aufl.)

Nohlen, Dieter: Ulrich Weihe, Politisches System, in: D. Nohlen (Hrsg.), Wörterbuch Staat und Politik, München-Zürich 1991, S. 551–555

Nowotny, Thomas: Vom Aufstieg und Fall grosser Begriffe. Zur Kategorisierung von Staaten, in: Europa-Archiv, H. 2/91

Oberreuter, Heinrich: Parlamentarisches Selbstverständnis im Wandel, in: Konrad Porzner, H. Oberreuter, Uwe Thaysen (Hrsg.), 40 Jahre Deutscher Bundestag, Baden-Baden 1990, S. 113–130

Oehry, Arnold: Fürst und Volk bei der Bestellung der Liechtensteinischen ordentlichen Gerichte, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 7. Jg., 1986, S. 145–146

Olson, Mancur: Aufstieg und Niedergang von Nationen, Tübingen 1985

Ospelt, Alois: Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert, Diss. Freiburg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 72, S. 5–423, Separatdruck Schaan mit Anhang und Dokumenten 1974

Ospelt, Alois: Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtswesens, in: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein (LPS 8), Vaduz 1981, S. 217–244

Ospelt, Alois: Das Bürgerrecht im Wandel der Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des Gemeindegesetzes in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 7. Jg., 1986, S. 147–155

Ospelt, Alois: Liechtenstein im österreichischen Zollverband (1852 bis 1919), in: Vorarlberger Oberland. Kulturinformationen, Rheticus-Gesellschaft, H. 1, Feldkirch 1989, S. 9–25

Ospelt, Werner, Walter Kranz: Gespräch mit Erbprinz Hans-Adam, in: bil-intern, Nr. 1, 1986, S. 18–21

Pappermann, Ernst: Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Diss. iur. Köln bzw. Bigge/Ruhr 1967

Pappermann, Ernst: Das Verordnungsrecht der Regierung von Liechtenstein, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 70. Jg., 1969, Nr. 17, S. 361–370

Pappermann, Ernst: Der Amtsenthebungsantrag – parlamentarisches System oder konstitutionelle Monarchie in Liechtenstein? in: Juristische Blätter, 92. Jg., 1970, H. 23/24, S. 607–613

Paxton, John (Hrsg.): The Statesman's Year-Book 1990–91, Berlin-London 1990

Peter, Beat: Bankrechtliche Fragen in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Seminar 1988, Vaduz 1989, S. 23–34

Plischke, Elmer: Microstates in World Affairs, Washington 1977

Popper, Karl R.: Auf der Suche nach einer besseren Welt, München-Zürich 1984

Prätorius, Rainer: Soziologie der Organisationen, Darmstadt 1984

Press, Volker: Das Fürstentum Liechtenstein im Rheinbund und im Deutschen Bund (1806-1866), in: Liechtenstein in Europa (LPS 10), Vaduz 1984, S. 45–106

Press, Volker: Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: ders., Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz, München u. Wien 1987, S. 15–85

Press, Volker, Dietmar Willoweit (Hsrg.): Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz, München und Wien 1987

Probleme des Kleinstaates gestern und heute, LPS 6, Vaduz 1976

Quaderer, Rupert: Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 69, 1969, S. 5–241 (zugleich Diss. Univ. Freiburg)

Quaderer, Rupert: Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabsolutistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848, in: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein (LPS 8), Vaduz 1981, S. 9–27

Quaderer, Rupert: Die Gründung der Parteien in Liechtenstein, in: Liechtensteiner Vaterland vom 7. Januar 1993, S. 5

Rapaport, Jacques G., Ernest Muteba, Joseph J. Therattil: Small States & Territories. Status and Problems. A UNITAR Study, New York 1971

Raton, Pierre: Liechtenstein. Staat und Geschichte, Vaduz 1969

Rederer, Franz: Kurzer Abriss des internationalen liechtensteinischen Privatrechts, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 7. Jg., 1986, S. 157–165

Rehbinder, Manfred: Rechtssoziologie, 2. Aufl. Berlin-New York 1989

Rhinow, René A.: Grundprobleme der schweizerischen Demokratie, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge Bd. 103, II. Halbbd., H. 2, Basel 1984, S. 110–273

Riklin, Alois: Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung, in: Eröffnung des Liechtenstein-Instituts (Kleine Schriften 11), Vaduz 1987, S. 20–37

Ritter, Karlheinz: Die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1985 (Diss. Bern)

Ritter, Michael: Besonderheiten der direkten Demokratie Liechtensteins im Vergleich zur Schweiz, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 11. Jg., H. 1, 1990, S. 2–8

Ritter, Michael: Die Organisation des Gesetzgebungsverfahrens in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 12. Jg., 1991, S. 71–77

Ritter, Michael: Das liechtensteinische Beamtenrecht, Bern 1992 (zugleich Diss. iur. Univ. Bern)

Ritter, Wigand: Liechtenstein. Wirtschaftsgeographische Skizze eines kleinen Staates, in: Österreich in Geschichte und Literatur, 25. Jg., H. 6, 1981, S. 380–392

Rothschild, Kurt W.: Kleinstaat und Interdependenz. Anmerkungen zur Kleinstaatentheorie aus ökonomischer Sicht, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (LPS 16), Vaduz 1993, S. 71–87

Rottleuthner, Hubert: Richterliches Handeln. Zur Kritik der juristischen Dogmatik, Frankfurt/M. 1973

Rüegg, Erwin: Regierbarkeit durch Konkordanz? Phil. Diss. Zürich 1985

Ruther, Nicolaus: Die Freie Liste und der Parteienwettbewerb in Liechtenstein, in: Helga Michalsky (Hrsg.), Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen (LPS 15), Vaduz 1991, S. 167–171

Sartori, Giovanni: Demokratietheorie, Darmstadt 1992

Schabert, Tilo: Boston Politics. The Creativity of Power, Berlin-New York 1989

Schädler, Albert: Die Tätigkeit des liechtensteinischen Landtages in der Periode von 1912 bis 1919, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 21. Jg., 1921, S. 5–56

Schädler, Emil: Das Fürstentum Liechtenstein – die letzte Monarchie im Herzen der Alpen, 2. Aufl. Vaduz 1956

Schädler, Philip: Kriterien zur Beurteilung der Einführung eines Staatsvertragsreferendums im Fürstentum Liechtenstein, 1989, Ms.

Schädler, Philip: Die parlamentarische Untersuchungskommission in Liechtenstein im internationalen Vergleich, Diplomarbeit Hochschule St. Gallen 1989

Schäffer, Heinz: Gutachten über eine Liechtensteinische Verfassungsfrage: Zulässigkeit einer Untersuchungskommission in der Angelegenheit des Berichtes des Präsidenten des Staatsgerichtshofes in der Vorstellung StGH 1984/2/V (Kunsthaus-Fall)? in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 11. Jg., 1990, S. 9–22

Scharpf, Fritz W.: Demokratietheorie zwischen Utopie und Anpassung, Kronberg/Ts. 1975

Schindler, Dietrich: Liechtenstein, in: Encyclopedia of Public International Law, Instalment 12: Geographical Issues, Amsterdam u.a. 1990, S. 220–222

Schlapp, Manfred: Ohne drohende Gebärde: Liechtenstein, in: Gerd-Klaus Kaltenbrunner (Hrsg.), Lob des Kleinstaates. Vom Sinn überschaubarer Lebensräume, Freiburg i. Br. 1979, S. 107–124

Schlapp, Manfred: Das ist Liechtenstein, Stuttgart 1980

Schmid, Georg:, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 78, S. 1–181 (zugleich Diss. iur. Zürich), 1978

Schmid, Georg: Die Stellvertretung des Monarchen in den deutschen Erbmonarchien, insbesondere in Liechtenstein, in: Die Stellvertretung des Fürsten (LPS 11), Vaduz 1985, S. 9–67

Schmidt, Manfred G.: Politische Steuerung der Ökonomie in Kleinstaaten, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 10. Jg., 1981, S. 77–87

Schmitter, Philippe O., Gerhard Lehmbruch (Hrsg.): Trends Toward Corporatist Intermediation, Beverly Hills - London 1979

Schneider, Hans-Peter, Wolfgang Zeh (Hrsg.): Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1989

Schnetzler, Hanswerner: Beiträge zur Abklärung der Wirtschaftsstruktur des Fürstentums Liechtenstein, Diss. Hochschule St. Gallen Nr. 229, Winterthur 1966

Scholten; Ilja (Hrsg.): Political Stability and Neo-Corporatism, Beverly Hills 1987

Schubert, Klaus: Interessenvermittlung und staatliche Regulation, Opladen 1989

Schubert, Klaus: Politikfeldanalysen, Opladen 1991

Schulze, Gerhard: Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart, Frankfurt/M. - New York 1992

Schumacher, Ernst F.: Small is beautiful. Die Rückkehr zum menschlichen Mass, Reinbek b. Hamburg 1985

Schuon, Karl Theodor, Arno Waschkuhn: Partizipation im Parteien- und Verbändestaat, in: Schuon u.a., Politische Theorie des Demokratischen Sozialismus. Eine Einführung in die Grundelemente einer normativ-kritischen Theorie demokratischer Institutionen, Marburg 1986, S. 219–227

Schurti, Andreas: Das Verordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Diss. iur. Hochschule St. Gallen, Nr. 1119, 1989

Schurti, Pio: Was Liechtenstein und Grand Fenwick gemeinsam ist, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 24. August 1989

Schuster, Leo, Hansjörg Leichsenring: Die europäische Herausforderung für den liechtensteinischen Bankplatz (Liechtenstein Wirtschaftsfragen, H. 16), Vaduz 1989

Scitovsky, Tibor: Psychologie des Wohlstands, Frankfurt/M. - New York 1989

Seeger, Erich: Bericht des Präsidenten des Staatsgerichtshofes Erich Seeger an die Richter und stellvertretenden Richter des Staatsgerichtshofes über das Vorstellungsverfahren StGH 1984/2/V (Kunsthaus-Fall) mit Darstellung der zusammenhängenden Ereignisse, Begutachtung involvierter Rechtsfragen, Vorschlägen zu Rechtsreformen, Schaan 1988

Seeger, Norbert: Die Verantwortlichkeit gemäss Art. 218 bis 228 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes, Bern 1987

Seger, Otto: Die Entwicklung des Parteiwesens in Liechtenstein, Separatdruck aus dem Liechtensteiner Vaterland, Vaduz 1969

Seger, Otto: Überblick über die liechtensteinische Geschichte, 4. Aufl. Vaduz 1984

Seger, Otto, Johann Beck, Eugen Büchel: 50 Jahre Arbeiterverband im Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1970

Seiler, Markus R.: Die besonderen Beziehungen der Schweiz mit dem Fürstentum Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 12. Jg., H. 3, 1991, S. 101–111

Sennett, Richard: Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität, Frankfurt/M. 1983

Sennett, Richard: Autorität, Frankfurt/M. 1990

Shell, Kurt L.: Normenkontrolle durch den Supreme Court – ein Vergleich mit dem Bundesverfassungsgericht, in: Politische Studien, Sonderheft 1, München 1989, S. 191–206

Sieber, Margret: "Abhängigkeit": Eine Literaturübersicht (Kleine Studien zur Politischen Wissenschaft Nr. 101–102), Zürich 1976

Sieber, Margret: Abhängigkeit als "Nichtselbstversorgung", in: Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft 1979, S. 55–69

Simmel, Georg: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, 6. Aufl. Berlin 1983 (1908)

Sprenger, Peter: Das Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht des Fürstentums Liechtenstein (Diss. iur. Zürich), Schaan 1985

Staatspolitische Auswirkungen eines EWR-Vertrages, in: Neue Zürcher Zeitung vom 24. April 1990, Nr. 94

Steffani, Winfried: Verfassungsgerichtsbarkeit und demokratischer Entscheidungsprozess, in: ders., Srukturelle Aspekte westlicher Demokratien, Opladen 1979, S. 282–297

Steger, Gregor: Fürst und Landtag nach liechtensteinischem Recht, Vaduz 1950, (Diss. iur. Freiburg)

Steger, Gregor: Die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit als Garantie des Rechtsstaates in Liechtenstein, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Bd. 63, 1962, S. 520–529

Steger, Gregor: Der Landesfürst und die Rechtspflege, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 1980/81, S. 41–46

Die Stellvertretung des Fürsten (LPS 11), Vaduz 1985

Stotter, Heinz Josef: Gerichtsorganisation in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Seminar 1984, Vaduz 1984, S. 77–84

Stotter, Heinz Josef: Verfassungsrechtliche Probleme zum Kompetenzkatalog des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 7. Jg., 1986, S. 167–171

Stourzh, Gerald, Margarete Grandner (Hrsg.): Historische Wurzeln der Sozialpartnerschaft, München 1986

Strub, Wolfgang: Der Geheimnisschutz im liechtensteinischen Treuhandwesen, 2. Aufl. Bern u. Stuttgart 1988

Sturm, Roland: Policy-Forschung, in: Klaus von Beyme (Hrsg.), Politikwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1986, S. 231–249

Sutton, Paul: Political Aspects, in: Colin Clarke, Tony Payne (Hrsg.), Politics, Security and Development in Small States, London u.a. 1987, S. 3–25

Thaysen, Uwe, Suzanne S. Schüttemayer (Hrsg.): Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einer Reform? Baden-Baden 1988

Thronfolge: Von Fürst Franz Josef II. zu Fürst Hans-Adam II., Red. Robert Allgäuer, Vaduz 1990

Die Thronreden: Thronreden: S.D. Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein, Vaduz 1986

Thürer, Daniel: "Treaty making power" im Fürstentum Liechtenstein: Zum innerstaatlichen Verfahren eines allfälligen UNO-Beitritts, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 11. Jg., 1990, H. 4, S. 139–152

Thürer, Daniel: Kleinstaat – Aussenpolitische Aspekte, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (LPS 16), Vaduz 1993, S. 215–231

Tocqueville, Alexis de: Über die Demokratie in Amerika, München 1976

Tribe, Laurence C.: American Constitutional Law, 2. Aufl. Mineola, New York 1988

Troitzsch, Klaus G.: Volksbegehren und Volksentscheid, Meisenheim am Glan 1979

Ungerer, Martin, Alphons Matt: Manager im Fürstenschloss, in: Schweizerische Handelszeitung vom 2. April 1981, S. 65–70

Unser, Günther: Liechtenstein, in: Siegfried Mielke (Hrsg.), Internationales Gewerkschafts-Handbuch, Opladen 1983, S. 746–749

Väryrynen, Raimo: Small States in Different Theoretical Traditions of International Relations Research, in: Otmar Höll (Hrsg.), Small States in Europe and Dependence, Wien 1983, S. 83–104

Vogel, Hans: Der Kleinstaat in der Weltpolitik, Frauenfeld 1979 a

Vogel, Hans: Ein theoretischer Versuch zur Analyse kleinstaatlichen Verhaltens im internationalen System, in: Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft, 1979 b, S. 71–80

Vogelsang, Henning von: Kriegsende – in Liechtenstein. Das Schicksal der Ersten Russischen Nationalarmee der Deutschen Wehrmacht, Freiburg i. Br. 1985

Vogt, Paul: 125 Jahre Landtag, hrsg. vom Landtag des Fürstentums Liechtenstein, 2. Aufl. Vaduz 1988

Vogt, Paul: Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte. 17. bis 19. Jahrhundert, Vaduz 1990

Vogt, Paul: Gemeinderatswahlen 1991: Wer muss Federn lassen? in: Löwenzahn. Magazin für Liechtenstein, Nr. 1/91, S. 10 f.

Voigt, Rüdiger: Zur politischen Funktion von Gerichten, in: Wolfgang Luthardt, Arno Waschkuhn (Hrsg.), Politik und Repräsentation, Marburg 1988, S. 215–224

Vulpius, Axel: Die Allparteienregierung, Frankfurt/M. - Berlin 1957

Walch, Ernst: Zum Trust und seiner Zukunft in Europa, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 12. Jg., 1991, H. 2, S. 78–80

Walch, Gerhard: Vermögensverwaltung. Die Bankguthaben von nicht im Fürstentum wohnhaften Kunden unterliegen keiner liechtensteinischen Steuer, in: Handelsblatt vom 15. November 1990

Walch, Walter: Die Landtagsbauten, in: Paul Vogt, 125 Jahre Landtag, Vaduz 1988, S. 55–81

Walk, Joseph: Liechtenstein 1933–1945. Nationalsozialismus im Mikrokosmos, in: Ursula Büttner (Hrsg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Bd. I, Hamburg 1986, S. 376–425

Waschkuhn, Arno: Zur Theorie politischer Institutionen, Phil. Diss. München 1974

Waschkuhn, Arno: Partizipation und Vertrauen. Grundlagen von Demokratie und politischer Praxis, Opladen 1984

Waschkuhn, Arno: Politische Systemtheorie, Opladen 1987

Waschkuhn, Arno: Art. Institution(en), Institutionentheorie, in: Dieter Nohlen, Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.), Politikwissenschaft. Theorien-Methoden-Begriffe, München-Zürich 1985 (Neuausgaben 1987 und 1989), S. 376–380

Waschkuhn, Arno: Die Bedeutung der Monarchie für Liechtenstein – gestern und heute, in: Liechtensteiner Vaterland vom 12. August 1988. Beilage zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum S.D. Franz Josef II. von und zu Liechtenstein

Waschkuhn, Arno: Die Mischverfassung Liechtensteins, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 10. Jg., 1989 a, H. 1, S. 9–12

Waschkuhn, Arno: Zur Bedeutung der Monarchie für Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 10. Jg., 1989 b, H. 2, S. 41–45

Waschkuhn, Arno: Die Macht der europäischen Monarchen, in: Löwenzahn. Magazin für Liechtenstein, Nr. 1 (Sept. 1990), S. 24/25

Waschkuhn, Arno: Strukturbedingungen des Kleinstaates und ihre Auswirkungen auf den politischen Entscheidungsprozess, in: Peter Geiger, A. Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz (LPS 14), Vaduz 1990, S. 13-49

Waschkuhn, Arno: Strukturbedingungen und Entwicklungsprobleme des Kleinstaates, in: Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft 1990: Zukunft des Staates, Bern u. Stuttgart 1991, S. 137–155

Waschkuhn, Arno: Die Justizrechtsordnung in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 12. Jg., 1991, S. 38–48

Waschkuhn, Arno: Der Kleinstaat in globaler Sicht (Vorlesung am Liechtenstein-Institut im Sommersemester 1991), hrsg. und mit Tabellen ergänzt von Helmuth Öhri im Selbstverlag, 2. Aufl. Ruggell 1991

Waschkuhn, Arno: Schlusszusammenfassung, in: Helga Michalsky (Hrsg.), Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen (LPS 15), Vaduz 1991, S. 177–185

Waschkuhn, Arno: Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen. Bericht über das Symposium des Liechtenstein-Instituts, in: Politische Vierteljahresschrift, 32. Jg., 1991, H. 1, S. 111–113

Waschkuhn, Arno: Konsens, Konkordanz und politische Rationalität, in: Bernhard Claußen (Hrsg.), Aspekte der Sozialwissenschaften, Bd. 1: Vernachlässigte Themen (Ms.), 1991 (erscheint 1994)

Waschkuhn, Arno: Gesamtgesellschaftliche Probleme Liechtensteins. Einige kritische Bemerkungen, in: Richard Biedermann, Roland Müller (Hrsg.), Solidarität tut not, Schaan 1991, S. 25–37

Waschkuhn, Arno: Art. Politische Theorie, in: Everhard Holtmann (Hrsg.), Politik-Lexikon, München-Wien 1991 (Neuausgabe 1993), S. 499–502 (509–512)

Waschkuhn, Arno: Grenzen des politisch-ökonomischen Ansatzes Olsons aus systemtheoretischer Sicht, in: Klaus Schubert (Hrsg.), Leistungen und Grenzen politisch-ökonomischer Theorie. Eine kritische Bestandsaufnahme zu Mancur Olson, Darmstadt 1992, S. 28–43

Waschkuhn, Arno: Im Land der limitierten Möglichkeiten, in: Löwenzahn Nr. 6 (Oktober), 1992

Waschkuhn, Arno: Was ist los im Ländle? in: Tages-Anzeiger vom 13. Februar 1993, S. 2

Waschkuhn (Hrsg.), Arno: Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (LPS 16), Vaduz 1993

Waschkuhn, Arno: Politisches System Liechtensteins, ebd., S. 267–280

Waschkuhn, Arno: Institutionentheoretische Ansätze, in: Dieter Nohlen (Hrsg.), Lexikon der Politik, Bd. 2: Politikwissenschaftlichen Methoden, hrsg. von Jürgen Kriz, D. Nohlen, R.-O. Schultze, München 1993

Waschkuhn, Arno: Systemtheoretische Ansätze, ebd.

Waschkuhn, Arno: Politische Systeme, in: Arno Mohr (Hrsg.), Grundzüge der Politikwissenschaft, München 1994

Wassermann, Rudolf: Art. "Justiz und Politik", in: Wolfgang W. Mickel (Hrsg.), Handlexikon zur Politikwissenschaft, München 1986, S. 232–236

Wember, Viktor: Verfassungsmischung und Verfassungsmitte, Berlin 1977

Wenaweser, Katarina: Beitrag in: Norbert Jansen, Liechtenstein. Ansichten und Einsichten, Vaduz 1989, S. 54

Werle, Raymund: Informalisierung rechtlicher Konfliktregelung, in: Wolfgang Luthardt, Arno Waschkuhn (Hrsg.), Politik und Repräsentation, Marburg 1988, S. 204–214

Westerdiek, Claudia: Die Vorbehalte Liechtensteins zur Europäischen Menschenrechtskonvention, in: Europäische Grundrechte Zeitung (EuGRZ) 1983, S. 549–553

Wewer, Göttrick: Spielregeln, Netzwerke, Entscheidungen – auf der Suche nach der anderen Seite des Regierens, in: Hans-Hermann Hartwich, G. Wewer (Hrsg.), Regieren in der Bundesrepublik Deutschland II. Formale und informale Komponenten des Regierens in den Bereichen Führung, Entscheidung, Personal und Organisation, Opladen 1991, S. 9–29

Wibberly, Leonard: The Mouse That Roared, Toronto - New York 1981 (zuerst 1955)

Wildmannli: Die Wildmannli. Sagen aus Liechtenstein, Vaduz 1972

Wille, Herbert: Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein, Freiburg 1972 (Diss.)

Wille, Herbert: Regierung und Parteien. Auseinandersetzung um die Regierungsform in der Verfassung von 1921, in: Probleme des Kleinstaates gestern und heute (LPS 6), Vaduz 1976, S. 59–118

Wille, Herbert: Kleinstaat im Wandel – staats- und gesellschaftspolitische Aspekte, in: Fragen an Liechtenstein (LPS 1), 2. Aufl. Vaduz 1977, S. 21–29

Wille, Herbert:, Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918–1939, in: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein (LPS 8), Vaduz 1981 a, S. 59–215

Wille, Herbert:, Die Verfassung von 1921: Parteien und Kirche, in: Wolfgang Müller (Hrsg.), Das Fürstentum Liechtenstein, Bühl/Baden 1981 b, S. 93–118

Wille, Herbert: Verfassung und Staatsverträge. Referat im Rahmen des FBP-Landesausschusses vom 5. November 1988

Wille, Herbert:, Sorge tragen zum parlamentarischen System, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 16. Januar 1988, S. 1

Wille, Herbert: Volk und Fürst – zwei nicht ganz gleiche oberste Staatsorgane, in: Neue Zürcher Zeitung vom 10. September 1990 (Nr. 209), Beilage: Liechtenstein. Facetten eines Kleinstaates, S. 11

Wille, Herbert:, Staatliche Ordnung und europäische Integration, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 11. Jg., H. 3, 1990, S. 85–89

Wille, Herbert: Aus der Vergangenheit müssen die Kräfte für die Zukunft geschöpft werden. Konstanten im Wandel. Selbstverständnis von Staat, Gesellschaft, Monarchie und Kirche in der heutigen Zeit. Gedanken zum Staatsfeiertag, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 14. August 1991, S. 1/3.

Wille, Herbert: Probleme einer EWR-konformen Ausgestaltung des Liechtensteinischen Grundverkehrsrechts, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 13. Jg., 1992, S. 38–44

Wille, Herbert: (1) Wir müssen selber wissen, was wir wollen, und danach handeln, (2) Die Frage nach der Grössenverträglichkeit ist auch eine Frage der Wirtschaft, (3) Die Frage nach dem Weg zu Europa ist in höchstem Mass eine politische Frage, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 13., 14., 17. August 1992

Wille, Herbert, Marzell Beck; Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in: Liechtenstein in Europa (LPS 10), Vaduz 1984, S. 227–250

Williamson, Peter J.: Corporatism in Perspective, London u.a., 1989

Willoweit, Dietmar: Die Stellvertretung des Landesfürsten als Problem des liechtensteinischen Verfassungsverständnisses, in: Die Stellvertretung des Fürsten (LPS 11), Vaduz 1985, S. 119–130

Willoweit, Dietmar: Fürstenamt und Verfassungsordnung, in: Volker Press, D. Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, Vaduz, München u. Wien 1987, S. 487–510

Willoweit, Dietmar: Verfassungsinterpretation im Kleinstaat. Das Fürstentum Liechtenstein zwischen Monarchie und Demokratie, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (LPS 16), Vaduz 1993, S. 191–207

Windhoff-Héritier, Adrienne: Policy-Analyse, Frankfurt/M. - New York 1987

Winkler, Günther: Staatsverträge. Ihre Erzeugung und Geltung in der Rechtsordnung Liechtensteins, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 11. Jg., 1990, H. 4, S. 105–138

Winkler, Günther: Staatsverträge. Ihre Erzeugung und Geltung in der Rechtsordnung Liechtensteins, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, 11. Jg., 1990, H. 4, S. 105–138

Wohlwend, Walter Bruno: Zeitungsgeschichte als Zeitgeschichte. Ein historischer Rückblick auf das Pressewesen im Fürstentum Liechtenstein, Schaan 1981

Wolff, Peter: Partnerschaftsprinzip und Gleichheitsgrundsatz, in: Liechtensteiner Vaterland vom 13. Dezember 1988, S. 3

Zurlinden, Hans: Liechtenstein und die Schweiz, Bern, Leipzig 1931

Über den Autor

Arno Waschkuhn, geb. 1946 in Buchholz in der Nordheide, lebt in München und Erfurt. Studium der Politischen Wissenschaft, Soziologie, Kommunikationswissenschaft und Amerikanistik in München, dort 1974 Promotion zum Dr. phil., seit 1974 Wissenschaftlicher Assistent und Lehrbeauftragter für Politikwissenschaft an der Universität Würzburg, dort 1983 Habilitation für dieses Fach. Nach einer Vertretungstätigkeit an der Universität Augsburg von 1984 bis 1987 Verwalter einer Professur für Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politische Theorien im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Oldenburg. Von 1987 bis 1992 Forschungsbeauftragter für Politikwissenschaft am Liechtenstein-Institut mit dem Projekt "Politisches System Liechtensteins". Der Autor lehrt seit 1993/94 als ordentlicher Professor für Politikwissenschaft in Erfurt (Thüringen) und ist der neu zu gründenden Universität zugeordnet. Er hat derzeit den Lehrstuhl für Politikwissenschaft/Politische Theorie und Ideengeschichte an der Pädagogischen Hochschule Erfurt/Mühlhausen inne.

Veröffentlichungen u.a.: Zur Theorie politischer Institutionen, Diss. München 1974 – Partizipation und Vertrauen. Grundlagen von Demokratie und politischer Praxis, Opladen 1984. – Art. Institutionen(en), Institutionentheorie, in: Dieter Nohlen, Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.), Politikwissenschaft. Theorien – Methoden – Begriffe, München-Zürich 1985 (Neuausgabe 1989) – Politische Systemtheorie. Entwicklung, Modelle, Kritik. Eine Einführung, Opladen 1987. – Allgemeine Institutionentheorie als Rahmen für die Theorie politischer Institutionen, in: Gerhard Göhler (Hrsg.), Grundfragen der Theorie politischer Institutionen. Forschungsstand – Probleme – Perspektiven, Opladen 1987. – Politik und Repräsentation. Beiträge zur Theorie und zum Wandel politischer und sozialer Institutionen (Autor und Mitherausgeber, zusammen mit Wolfgang Luthardt), Marburg 1988. – Die Mischverfassung Liechtensteins, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ), H. 1/1989. – Die Bedeutung der Monarchie für Liechtenstein, LJZ, H. 2/1989. – Utopien, Utopiekritik und Systemtheorie, in: Gerhard Göhler u.a. (Hrsg.), Politische Institutionen im gesellschaftlichen Umbruch, Opladen 1990. – Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz (Autor und Mitherausgeber, zusammen mit Peter Geiger, Liechtenstein Politische Schriften Bd. 14), Vaduz 1990. – Die Justizrechtsordnung in Liechtenstein, LJZ, H. 1/1991. – Art. Politische Theorie, in: Everhard Holtmann (Hrsg.), Politik-Lexikon, München-Wien 1991 (2. Aufl. 1993). – Strukturbedingungen und Entwicklungsprobleme des Kleinstaates, in: Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft 1990: Zukunft des Staates, Bern-Stuttgart 1991. – Grenzen des politisch-ökonomischen Ansatzes Olsons aus systemtheoretischer Sicht, in: Klaus Schubert (Hrsg.), Leistungen und Grenzen politisch-ökonomischer Theorie, Darmstadt 1992. – (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (Liechtenstein Politische Schriften Bd. 16), Vaduz 1993. – Institutionentheoretische Ansätze, in: Dieter Nohlen (Hrsg.), Lexikon der Politik, Bd. 2: Politikwissenschaftliche Methoden, hrsg. von Jürgen Kriz, D. Nohlen, Rainer-Olaf Schultze, München-Wien 1993. – Systemtheoretische Ansätze, ebd. – Politische Systeme, in: Arno Mohr (Hrsg.), Grundzüge der Politikwissenschaft, München 1994.